600075621R

K. 7. 13

KURBRANDENBURGS

STAATSVERTRÄGE

VON

1601 BIS 1700.

NACH DEN ORIGINALEN DES KÖNIGL. GEH. STAATS-ARCHIVS

BEARBEITET

VON

THEODOR VON MOERNER,
DR. PHIL., KÖNIGL. GEH. ARCHIV-RATH UND GEH. STAATS-ARCHIVAR.

BERLIN,
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1867.

246. fol. 90.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die nachfolgende Uebersicht der brandenburgischen Staatsverträge des XVII. Jahrhunderts verdankt ihre Entstehung zunächst dem mir zugefallenen Antheile an der Lösung einer amtlichen Aufgabe, der Herstellung eines neuen Repertoriums der Urkunden und Verträge des Geheimen Staats-Archives.

Wie einfach diese Aufgabe auch erscheinen mag, ihre genügende Lösung erforderte dennoch die Ueberwindung von mancherlei Schwierigkeiten, welche ebensowohl in den eigenthümlichen Verhältnissen des Institutes, wie in der langher traditionellen Behandlungsweise seines Inhalts lagen. Machten es jene zur unabweisbaren Pflicht, sich in alle Wege nicht an dem nach dieser Richtung bereits ausgesonderten Material zu begnügen, so galt es für letztere das Auffinden einer durchaus neuen Methode. Für die unbedingt erforderliche Ergänzung des Materials genügten Kenntniss des Archivs und Fleiss; für die Art der Behandlung galt es — zu probiren. Zuletzt ergiebt sich freilich für alles mehr oder minder homogene Material aus ihm selbst die allein angemessene Art der Behandlung. Unvermeidlich aber war im vorliegenden Falle eine Menge für den letzten Zweck verlorener Arbeit. Und es ist das Eigene der Lösungen archivalischer Aufgaben, dass sie hierin nicht blos das Schicksal aller Geistesarbeit theilen, sondern bei gewissenhafter Ausführung ungünstiger denn andere gestellt sind. Ist's doch fast, als ob, wenn dem forschenden und darstellenden Historiker aus dem Todten das Leben erblüht, so dem Archivar in seinem Berufe aus dem Lebendigen nur Todtes erwüchse. Indess liegt hier vielleicht der Punkt, wo, bei genügender Berücksich-

*

Digitized by Google

tigung der immer dringender werdenden Anforderungen der Zeit, eine wenigstens theilweise Abhülfe möglich wäre. Ich meine, es müsste keine strengarchivalische Aufgabe gestellt werden, welche in ihrer Lösung nicht auch Nutzen für die Oeffentlichkeit trüge — zugleich der einzige Weg, um den Instituten eine ihrer würdige Stellung zu erwerben. Als einen kleinen Anfang dazu wünschte ich diese Uebersicht der Staatsverträge angesehen.

Ihr Gedanke und zum Theil auch ihre Ausführung entwickelten sich gleichsam von selbst. Wenn nämlich für eine richtige Verzeichnung mehr oder minder unerlässliche Bedingung wurde, die ganzen, oft recht umfangreichen, in nichts weniger als jederzeit sehr deutlicher Sprache und verständlichem Satzbau verfassten Documente zu prüfen, und so sehr bald sich die Nothwendigkeit von Excerpten dabei ergab, so war eben all das verloren, sobald die richtige Inhaltsangabe gefunden war. Und doch wieder vermochte auch die richtigste keineswegs immer den wirklichen Inhalt des Documents in unzweifelhafter Form auszudrücken. Dennoch mochte sie für ein Repertorium genügen, dessen alleinige Aufgabe es zunächst immer nur sein darf, in leicht fasslicher Anordnung allen bezüglichen vorhandenen Stoff in knapper Form und nach festen Grundsätzen der Behandlung nachzuweisen, mit den nöthigen Bemerkungen über die äussere Beschaffenheit der Documente. Nur subsidiarisch mögen Notizen über Hergehörendes, aber nicht Vorhandenes hinzutreten.

Die Uebersicht der Staatsverträge, vorwiegend bestimmt, wissenschaftlichen und nebenher auch wohl praktischen Zwecken zu dienen, hatte selbstverständlich mehr und auch wieder weniger zu leisten. Mehr, indem sie vorerst alles hergehörende Material, ob vorhanden oder nicht, nachzuweisen und herbeizuschaffen — weniger, indem sie nicht Hergehörendes auszuscheiden hatte, während ihr im vorliegenden Falle Notizen über den äusseren Befund so moderner und unzweifelhafter Documente in alle Wege entbehrlich sein mochten*).

Es waren die Fragen des Was und des Wie, die nicht allein zu Anfang, sondern auch im Fortgang der Arbeit, und wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle, doch immer und immer wieder von Neuem auftauchten. Und wenn ich mich schliesslich und eher mit dem Wie

*) Es würde mehr die Aufgabe einer historischen Entwickelung des Formellen bei dem Abschluss von Staatsverträgen sein, sich auch dieses Aeusserlichen für sich ergebende allgemeine Regeln und öfter auch für selbst pikante und interessante Einzelbeispiele zu bedienen. Denn nicht blos der Werth des Objectes in den Augen der Contrahenten, Sitte der Zeit und des Landes, sondern selbst Gemüthsstimmungen geben sich darin kund.

Digitized by Google

abfand, so blieb das Was eine vielleicht bis zu Ende nicht genügend gelöste Frage.

Was ist ein Staatsvertrag?

So einfach die Antwort hierauf erscheint, Angesichts eines allen äusseren und inneren Requisiten eines Staatsvertrags entsprechenden Documents, so wenig ist sie's in Wirklichkeit; kaum heutzutage, geschweige denn, wie im vorliegenden Falle, bei einem Ländercomplex und Fürsten, welche durch eine Fülle der eigenthümlichsten Verhältnisse bedingt waren, und für ein Jahrhundert, welches in rascher Entwickelung die Gewohnheiten des Mittelalters zu den bis heut noch gültigen Formen ausbildete.

Das Mittelalter kannte auch für den Staatsvertrag nur die Form der einfachen Urkunde mit Zeugen. Das XVI. Jahrhundert liess die Letztern verschwinden und führte allmählich die eigenhändigen Unterschriften der Contrahenten ein. Dann treten die Unterhändler auf, Anfangs ungenannt, dann mit Namen, Vertrag und Ratification scheiden sich. Die Formen der letztern werden mannigfache und influiren naturgemäss auf die äussere Erscheinung des Documents, je nach dem Inhalt des Vertrags und seiner wirklichen oder vermeintlichen Bedeutung, oder auch nach zufällig begleitenden Bedingungen. Es bilden sich allenthalben ebensowohl sehr erkennbare Observanzen und Regeln, wenn auch überall keine unbedingten Gesetze, wie individuelle Eigenthümlichkeiten aus, welch letztere mit Zähigkeit an mancherlei alterthümlichem Herkommen festhalten. Aber aus diesen allgemeinen Sätzen schon wird man erkennen, dass weder der Inhalt allein noch die Form allein die unbedingt entscheidenden Kriterien für Aufnehmen oder Ausscheiden werden konnten, ja öfter selbst beide zusammen nicht — sondern dass noch andere Momente in Betracht gezogen werden mussten. Denn es schwebte mir der Gedanke vor, dass die Sammlung auch die Mittel bieten müsse, die politische Entwickelung des Staates im Einzelnen wie im Ganzen selbst in erkennbarem Zusammenhange anzuschauen.

Wenn ich daher als unbedingte Erfordernisse gefunden zu haben glaubte, dass der Inhalt eines aufzunehmenden Vertrages irgend wie politische (staatsrechtliche) und internationale Verhältnisse, deren grössere oder geringere Bedeutung an sich gleichgültig und natürlich nach Zeit und Umständen sehr relativ sein kann, berühren; zweitens, dass dieser Inhalt in irgend welcher, mehr oder minder feierlichen Form die wechselseitige Sanction der höchsten Autoritäten erfahren haben müsse — so erweiterte ich doch sofort den Plan dahin, nament-

Digitized by Google

lich politische, in aller Form geschlossene, aber aus irgend welchen Gründen gar nicht, oder nur einseitig ratificirte, oder auch nur nicht ausgetauschte Verträge dennoch aufzunehmen. Es war mir im Punkte des Formellen — endgültige Redaction und Unterzeichnung durch die Unterhändler, Ratification und Austausch dieser Letzteren — so zu sagen das erste Stadium das für die Aufnahme Entscheidende. Nur blos einseitige Entwürfe konnten keine Aufnahme finden und haben sie nicht gefunden.

Zweifel erregten mir hier, im Punkte des Auf- oder Nichtaufnehmens, lediglich einige wenige umfängliche Documente, die dem Beginn des Jahrhunderts angehörenden Abschiede der evangelischen Convente, besonders des von Friedberg in der Wetterau vom 12. Februar, auch 18. März 1601 und des Heidelberger vom 12. Februar 1603. Sie haben in der äusseren Form und zum Theil auch im Inhalte Mancherlei, was sie wohl unter Verträge subsumiren liesse, und doch wieder in beiden Hinsichten Vieles, was dem widerspricht und sie lediglich in die Kategorie feierlicherer Protokolle verweist; obwohl ja auch die neuere und neueste Zeit Protokolle mit der Verbindlichkeit wirklicher Verträge kennt. Wenn ich sie dennoch weggelassen, hoffe ich doch keine Missbilligung. Bei dem ersten der genannten Abschiede*) waren freilich, ausser dem Haupt der fränkischen Linie Mkgr. Georg Friedrich, der Kurfürst Joachim Friedrich und sein Sohn Johann Georg, als postulirter Administrator von Strassburg, vertreten; allein gerade dieser Abschied bietet nach Form und Inhalt die wenigste Aehnlichkeit mit einem Vertrage. In weit höherem Maasse ist dies dagegen bei dem Heidelberger Abschied**) der Fall, welcher bereits umfänglich die Grundzüge der nachmaligen Ahausener Union enthält. Indess sind bei ihm zwar die Markgrafen Johann Georg und Georg Friedrich, aber gerade der Kurfürst nicht vertreten, welcher, wie nah ihn auch in gewisser Beziehung der Strassburger Zwist berührte, dennoch jedes reelle Opfer für denselben ablehnte, und gerade um seinetwillen dem Convente sich fern gehalten zu haben scheint. Ueberdies hätten am Ende ein gleich grosses und selbst grösseres Recht der Aufnahme die Abschiede der ober- und niedersächsischen, wie weiterhin auch der rheinisch-westphälischen Kreistage beanspruchen können — doch sieht man wohl leicht, auf welch bedenkliche Abwege dieses und dergleichen hätte führen müssen.

*) Bei Dumont, C. U. V, 2. 13 ff. Doch fehlt demselben der Nebenabschied wegen Strassburgs und der Revision der Klöster.

**) Dumont, C. U., V, 2. 22 ff.

Digitized by Google

Ebenso vermochte ich mich nicht zu entschliessen, eine Anzahl wechselseitiger, aus dem alten Lehnsverhältnisse des Herzogthums Preussen zu Polen hervorgegangener Documente aufzunehmen, sofern sie in der That nur künstlich Verträge construiren würden und als Propositionen und Responsa, darauf gegründete Unterhandlungen, Annahme gestellter Bedingungen, Belehnungen und Reverse etc. viel mehr der Kategorie von Verhandlungen, Acten und einseitigen Urkunden verfallen; wenn auch auf das Moment, dass der Kurfürst in ihnen überall nicht als vollebenbürtiger Contrahent erscheint, kein allzugross Gewicht gelegt werden darf. Auf die Uebertragung der Curatel und Administration von Preussen und die Belehnung mit selbem bezüglich und vornehmlich den Jahren 1605, 09, 11, 21 etc. angehörig finden sie sich ziemlich vollständig im IV. Theil von Dogiel.

Demnächst will ich wenigstens nicht unerwähnt lassen, dass sich Kurfürst Georg Wilhelm, d. d. Cölln an der Spree 3. August 1633, bewogen gefunden hatte, trotz inneren Widerstrebens, auch an seinem Theile in etwas verclausulirter Weise die schwedisch-pommersche Allianz vom 10./20. Juli 1630 *) zu ratificiren; dass dieses Document aber nie übergeben oder ausgetauscht worden, sondern 1635 durch Sigismund von Götzen aus Frankfurt a. M. rückgebracht, von Levin von dem Knesebeck verbrannt worden ist. Es mag danach gerechtfertigt erscheinen, wenn ihm auch keine Stelle in der Uebersicht geworden, zumal dem Interessanteren an der Sache, wie der Kurfürst dazu kam, den mancherlei diplomatischen Verhandlungen, Entwürfen und Gegenentwürfen einer Allianz zwischen ihm und Schweden eine Statt nicht gegönnt werden konnte **). Und auch spätere Entwürfe zu solcher Allianz, zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm und Schweden, freilich nun sehr anderen Inhalts und zugleich Handels- und Schifffahrtsvertrag einschliessend, besonders aus den Jahren 1647 und 48, unmittelbar vor dem Abschluss des westphälischen Friedens, konnten

*) Bei Dähnert I, 76 ff. „Capitulation und Allianz zwischen König Gust. Adolph und Herz. Bogusl. XIV." Im Art. 14 derselben hatte sich der König ausdrücklich vorbehalten, wenn der Herzog ohne Erben stürbe, bevor der Kurf. v. Brand. als gehuldigter Successor diese Einigung ratificirt, und den Landen zu ihrer Befreiung assistirt hätte, oder wenn dem Kurf. von andern diese Succession bestritten wurde, Pommern so lange besetzt halten zu wollen, bis der Successionspunkt erledigt, dem Könige vom Successor die Kriegskosten, ohne Beschwer des Landes, ersetzt und diese Einigung ratificirt worden sei. Es ist bekannt, dass Herz. Bogislaf wie Stände hiegegen ausdrücklich protestirten.

**) Von besonderem Interesse sind die Unterhandlungen von 1631, unmittelbar nach der Leipziger Schlacht. Was Salvius damals als Project vorlegte, ist nahebei die völlige Mediatisirung des Kurf. und verrath in jedem Zuge Oxenstiern's eiserne Faust, dem gegenüber die Geschicklichkeit, mit welcher Götzen und Knesebeck den Dingen eine würdigere Gestalt zu geben, freilich auch die

Digitized by Google

nicht aufgenommen werden, da sie allenthalben nicht über das Stadium einseitiger Vorlagen hinauskamen.

Durchaus problematisch blieb mir ein Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow, behufs (interimistischer) Beilegung einer Anzahl von Grenzstreitigkeiten zwischen Zehdenick und Himmelpfort brandenburgischer, und Fürstenberg, Tornow, Dannenwalde, Bargstorf und Blumenau mecklenburgischer Seits. Lediglich in einer wahrscheinlich für die Vollziehung bestimmt gewesenen Abschrift, ohne jegliches Datum vorliegend, während ein Concept, auf welches verwiesen wird, nicht mehr vorhanden ist, bot er auch keinen Anhalt für eine genauere Zeitbestimmung. Alte Aufschrift will ihn dem Jahre 1664 (aus der ursprünglichen Jahreszahl 1667 corrigirt) zuweisen; indess findet sich nur die Spur, dass die betreffenden Händel bereits 1662 wieder zu Unterhandlungen veranlasst haben. Der Inhalt des Vergleichs, eine Fülle der minutiösesten Bestimmungen bezüglich streitiger, besonders Fischereigerechtigkeiten etc., sollte nur bis zu erfolgtem Urtel des Reichskammergerichts zu Speier gelten, ist aber überhaupt wahrscheinlich so wenig zum Vollzug gekommen, wie desgleichen ein älterer Tractat, auf welchen er sich zum Theil stützt. Die Streitigkeiten selbst, in denen er ad interim Rath schaffen sollte, gehörten übrigens zu der nicht gerade unerheblichen Zahl der sozusagen unsterblichen Zwiste. Nachweisbar, mindestens weit in's XVI. Jahrhundert zurückreichend, hatten sie bis in's XIX. Jahrhundert hinein noch ihr Ende nicht erreicht. Wenigstens dem historischen Theil der Sammlung geschieht durch das Fehlen des Vergleichs jedenfalls kein grosser Abbruch.

Nur um eventuell möglichem Vorwurf zu begegnen, bemerke ich dann noch, dass ein bei Londorp A. P. XII, 502 abgedruckter, sogenannter „Vergleich d. d. 1686. 14. Jan. Amra (wohl Ammern?) zwischen Churbrandenburg und der Stadt Mühlhausen wegen einiger

---

Sache zu eludiren suchten, immerhin anerkennenswerth ist. Sie fiel ohnedies im raschen Flug der Ereignisse. 1633 nahm der Kurfürst, der damals den Successionsfall in Pommern nahe wähnte, die Allianzverhandlungen seinerseits auf — daher die Ratification — kam aber auch nicht weiter. Nach der Nördlinger Schlacht nahte sich Oxenstiern wieder, ohne doch im mindesten von seinen Prätensionen zu weichen. So liegt dann wieder ein Allianzproject von seiner Mache aus dem J. 1635 vor mit Glossen von Sigism. v. Götzen. Die Schweden wollten damals event. Magdeburg, Halberstadt und Osnabrück und von Pommern schliesslich nur einen bestimmten Hafen zur Communication; auch hatte Oxenstiern gesprächsweise fallen lassen, dass er dem Kurf. event. ganz Schlesien als Entschädigung gönnen wollte. Der Kurf. indess machte bald seinen Frieden mit dem Kaiser.

Was Chemnitz I, 3; 58. S. 260 u. II, 3: 3. S. 637 f. über beiderlei Unterhandlungen und Projecte beibringt, ist nur dürftig und unzulänglich.

Digitized by Google

Völcker Verpflegung", nicht ein Vergleich mit Kurbrandenburg, sondern ein Abkommen zwischen der genannten Reichsstadt und Braunschweig-Hannover ist, über Logirung einiger Truppen dieses Letzteren auf städtischem Gebiete, wobei der Kurfürst von Brandenburg nur Eingangs in seiner Qualität als niedersächsischer Kreisdirector mitgenannt worden ist.

Endlich war noch ein umfänglicher „Zolleinigungsrecess" vom 21./31. Mai, resp. 26. Juni 1699 zu meiner Kenntniss gekommen — in Wahrheit aber nur ein vollzogenes Protokoll, dessen Inhalt lediglich Project geblieben und welchem ich desgleichen aus diesen und anderen Gründen die Aufnahme versagen zu müssen glaubte, wie merkwürdig sonst auch seine Tendenz, indem er nicht weniger als eine Einigung sämmtlicher Rheinuferstaaten, von der Schweiz an bis zu den vereinigten Niederlanden hinab, zu Hebung der so gesunkenen Schiffahrt und Handels auf dem Strome beabsichtigte. Auch der Name Zollverein kommt damals schon vor.

Nach denselben Principien, welche sich mir bezüglich des Inhalts und der Form als maassgebend bei Auf- oder Nichtaufnahme der oben besprochenen, vorwiegend politischen Verträge darstellen wollten, konnten von den eigentlichen Haus- und Familienverträgen — so weit sie mir überhaupt zu Gebote standen — nur solche Aufnahme finden, bei denen der Kurfürst mindest gleichsehr als Herr seiner Lande, wie als Haupt der Familie erscheint und an seinem Theile zugleich gewisse politische Rechte oder Interessen des Staates gegenüber den Gliedern seiner Familie vertritt und wahrnimmt. Familienverträge, deren Inhalt in die Kategorie des Reinprivatrechtlichen verfiel, oder auch dergleichen Verträge mit fremden Fürsten, blieben unbedingt ausgeschlossen. Was damit übrigens der Sammlung etwa entzogen worden, ist in der That auch, weniger der Zahl als den innern Momenten nach, nicht von Erheblichkeit, wenn immerhin diese Verträge unter anderen Gesichtspunkten für die Entwickelung des fürstlichen Familienrechtes und der Hausobservanz von besonderem Interesse sein mögen. Sie betreffen vorwiegend Erbschaftsauseinandersetzungen und Apanagirungen oder, wie sie damals genannt wurden, Alimentirungen und, zieht man zumal die fränkischen Linien mit hinein, mehrfach auch Vormundschafts- und Erziehungssachen. Dazu treten endlich Ehepacten und gewissermaassen auch, wenigstens subsidiarisch, Testamente. Trotz alledem wäre es vielleicht indicirt gewesen, einige dieser Stücke, wenn nicht in Reih und Glied, doch da und dort im Anschluss an Gegebenes zu erwähnen. So hätte vielleicht im Anhang zu dem Onolzbacher Vertrage vom 11. Juli

Digitized by Google

1603 (Confirmation des Gera'schen Vertrags) auf die gleichsam aus ihm hervorgegangenen Documente hingewiesen werden mögen, wie die Cession des Herzogthums Jägerndorf und des Pfandschillings auf die Herrschaft Beuthen an des Kurfürsten Joachim Friedrichs zweiten Sohn, Johann Georg, vom 20. Oct. 1606, und weiterhin auf die im Anfang und gegen Ende des Jahrhunderts mehrfach, und meist immer in Verbindung mit allerlei über die Bestimmungen des Grundvertrages hinausgehenden Prätensionen jüngerer Glieder des Hauses, gegebenen Reverse bezüglich jenes etc.; obwohl all diese Documente in Wahrheit keine Verträge und am allerwenigsten Staatsverträge sind. Berechtigter vielleicht zur Aufnahme hätte ein Vergleich aus dem Jahre 1615 scheinen mögen*), zwischen Kurfürst Johann Sigismund und den fränkischen Markgrafen Christian und Joachim Ernst, vermöge des, wenn sich ein Reichslehen an das Kurhaus eröffnen sollte, dem Ersteren der Markgrafen 30,000, dem Letzteren 17,000 Thaler daraus gezahlt werden sollten. Das Grundthema des Vergleichs bildeten indessen auch hier der Markgrafen Alimentgelder und als der langlebige alte Markgraf Christian 1654, mit der Hindeutung auf Pommern, darauf zurückkam, wollte der grosse Kurfürst der Erlangung Hinterpommerns, bei den obwaltenden besonderen Umständen, die Qualität eines Reichslehensanfalls nicht zugestehen.

In den Ehepacten des Kurhauses, so viel mir deren aus dem XVII. Jahrhundert bekannt geworden, habe ich, mit Ausnahme zweier, keine politischen Momente zu entdecken vermocht, da die Hypothecirungen der besonderen und Wittthumseinkünfte auf kurfürstliche Aemter dafür nicht gelten können. Dagegen wird in den unterm 17. April 1691 geschlossenen Ehepacten zwischen Herzog Friedrich Casimir von Curland und Markgräfin Elisabeth Sophie von Brandenburg, jüngster Schwester des Kurfürsten Friedrich's III., dieser und ihrer Descendenz auf entferntesten Fall das Successionsrecht in Cleve gewahrt; und in ganz gleicher Weise dasselbe Successionsrecht, nebst dem in das oranische Erbe, der Prinzessin Louise Dorothee Sophie, einziger Tochter des Kurfürsten Friedrich's III., bei ihrer Vermählung mit dem Landgrafen Friedrich zu Hessen am 29. Mai 1700.

Dass endlich die letzten Willensmeinungen zumal der Landesherrn politische Momente geboten haben würden, ist gewiss und zum Theil auch bekannt. Ja es hätte, wenn nicht gerechtfertigt, so vielleicht doch erwünscht scheinen können, wenigstens das berühmte letzte Te-

*) Derselbe lag mir übrigens nicht seinem Wortlaute nach vor,

Digitized by Google

stament des grossen Kurfürsten, zumal zu Erläuterung der Verträge und Reverse von 1692 und 1695, sowie etwa auch den Vergleich Kurfürst Friedrichs III. vom 4. April 1689 mit seiner Stiefmutter Dorothee — obwohl derselbe durchaus nichts Politisches enthält, als was etwa mittelbar in dem Versprechen zufriedenstellender Abfindung seiner Brüder Seitens des Kurfürsten liegt — und was sonst damit zusammenhing, zu publiciren, aber einmal sind Testamente etc. keine Verträge, dann dürften sich der Publication dieser mir nicht allfällig zu Gebote stehenden Documente möglicherweise Schwierigkeiten entgegengestellt haben.

Ganz abseits lagen natürlich die Verträge der, wenn auch aus dem Kurhause erneuten, doch aber aus demselben völlig ausgeschiedenen fränkischen Linien. Entweder sie vertraten bei ihren Verträgen selbständig die Interessen ihrer Reichslande, welche eben damals zu den Landen des Kurhauses nicht gehörten, oder wenn der Kurfürst in einzelnen Fällen als Garant mit herangezogen wurde, so geschah dieses eben in seiner Eigenschaft als Haupt der Familie, nicht als Herr der ihm eigenthümlichen Lande. Wie oft daher auch diese fränkischen Fürsten in den Privatpactis des Gesammthauses Brandenburg vorkommen mögen, eine Stelle in dieser Sammlung konnten immer nur diejenigen ihrer Verträge finden, in welchen sie als Reichsfürsten mit dem Kurhause in politicis übereinkamen.

Anomal und im Gegensatz allerdings mit den hier ausgesprochenen Grundsätzen und angeführtem Detail muss die Aufnahme von ein Paar politischen Verträgen eines Mitgliedes des Kurhauses, des Markgr. Johann Georg, als Administrators von Strassburg, erscheinen, welche mindest ebensoweit abseits lagen, als die politischen Verträge der fränkischen Fürsten oder des brand. Administrators von Magdeburg, sobald diese nicht selbst mit dem Kurhaus contrahirten. Und ich gestehe, dass ich mich hiebei lediglich durch den aus den Acten geschöpften Eindruck des politischen Empfindens im Kurhause habe bestimmen lassen, welches trotz Vielem aus mancherlei Gründen gerade von diesen Dingen sich näher berührt fühlte, als von allen politischen Verhältnissen der fränkischen Lande.

Noch anomaler und widersprechender vielleicht wird die Aufnahme der wenigen auf die oranische Vormundschaft und mit selber zusammenhängenden Verträge erscheinen. Indess wie persönlichster und privatestrechtlicher Natur und wie fernstliegend local sie auch einerseits dünken mögen — selbst dem Unkundigeren kann nicht die Tragweite der in ihrem Inhalt sich kundgebenden Beziehungen

Digitized by Google

entgehen, wenn schon diese Verträge an der äussersten Gränze der Berührung persönlich zufälliger Verhältnisse des Landesherrn mit damals gegenwärtigen und künftigen politischen Verhältnissen stehen.

Uebrigens habe ich diese und einige andere Verträge, deren Berechtigung gerade an dieser Stelle eingereiht zu werden, aus irgend welchen Gründen zweifelhaft erscheinen kann, durch eckige Klammern [ ] in der territorialen wie chronologischen Uebersicht bereits markirt.

Ausgeschlossen wurden endlich Verträge des Landesherrn mit seinen Unterthanen, Einzelnen oder Corporationen: zweifellos gewiss, wenn das Object nur privatrechtlicher Natur, zweifelhafter vielleicht, wenn das Object staatsrechtliche Verhältnisse berührte. Mir war dann das Entscheidende, dass der Vertrag doch auch unter irgend wie Gleichen geschlossen sein müsse. Dennoch habe ich allen Einschränkungen gegenüber auch hier die weitest möglichen Gränzen gezogen.

Wenn ich daher noch beispielsweise einer Anzahl in diese Kategorie gehörender Vergleiche oder Contracte gedenke, so geschieht es weniger, weil mir dennoch Zweifel über ihre Aufnahmefähigkeit beigewohnt hätten, als vielmehr um etwaigem Tadel des Nichtwissens zu begegnen. So habe ich mit völligem Bewusstsein nicht aufgenommen einen Vergleich (er wird auch prononcirt nur Resolution genannt) mit der Stadt Minden, wegen des von ihr prätendirten eignen Besatzungsrechts, vom 7./17. Februar 1650. Ebenso nicht einen Vergleich mit der Stadt Soest, d. d. Cleve, 6. Febr. 1663, wegen langher von der Stadt in Soest und Soester Börde erhobener Sendt- und andern Brüchten, verschiedener Contraventionen in geist- und weltlichen Sachen und eingezogener geistlicher Güter und deren Erstattung. Der Vergleich war geschlossen zwischen dem kurfürstl. Statthalter Moritz v. Nassau, unter Zuziehung clevmärkischer Räthe, und einigen Deputirten der Stadt und verpflichtete die Letztre inner 4 Jahren, unter Dispens von sonstigen Steuern während dieser Zeit, statt aller Erstattung dem Kurfürsten 48,000 Thlr. zu zahlen und für die ihr verbleibenden Sendt- und andern Brüchte ein für alle Mal 4000 Thlr. zum Besten der Schule zu Hamm; die geistlichen Güter verblieben ihr für Kirche und Schule; nur auf wiederholtes Ansuchen und unter gleichzeitiger Resolution auf weitre hiemit verknüpfte (theils gewährte, meist aber abgelehnte) Ansinnen Seitens der Stadt, vom Kurfürsten auch förmlich ratificirt, d. d. Cöln a. d. Sp., 25. August 1665. Ebensowenig konnte eine Stelle eingeräumt werden den Contracten und Vergleichen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm mit dem Halberstädter Domcapitel

Digitized by Google

vom 2. Sept. 1662 *) wegen der quarta canonicatuum und vom 9. Nov. 1664 wegen Abtretung des Amts Stötterlingenburg, welches der Kurfürst für 50,000 Thlr. annahm; sowie des Kurfürsten Friedrichs III. vom 13. Mai 1696 zu Beilegung vielfacher Streitigkeiten mit dem Domcapitel über allerlei fundirte Competenzen u. A.; wenn schon bei all diesen Abkommen noch ein letzter Schimmer jener eigenthümlichen, selbständigen Stellung der Capitel zu ihren ehemaligen Bischöfen hindurchleuchtet: da denn auch bei dieser letzten, gleichsam Finaltransaction, der Kurfürst dem Capitel ausdrücklich verstattete, seiner Brüder und Agnaten Consens und Ratification, sowie des Kaisers Confirmation **) einzuholen. Endlich gehört in dieselbe Kategorie auch die ganze Reihe von Contracten, welche der grosse Kurfürst im Verfolg seiner Marine-, respective Capereiideen vornehmlich mit Raulé schloss ***). Mit einigem Rechte vielleicht wird man, als gegen die hier aufgestellten Grundsätze verstossend finden, die Aufnahme der Verträge mit der Stadt Herford vom 6. Dec. 1647 und 31. Jan. 1650; der Contracte über Salzlieferungen mit den Städten Lüneburg und Gross-Salza aus den Jahren 1625, 33, 51, 61 und 63; sowie der scheinbar einseitigen Cessionen der Stadt Magdeburg an den Kurfürsten aus dem J. 1687. Die Vergleiche mit Herford indess behaupten ebensowohl eine gewisser-

*) Vom Kurf. durch Nebenerklärungen limitirt, so dass sich das Capite erst Nov./Dec. fugte.

**) Diese wurde 1701 wirklich gesucht.

***) Es sind der Reihe nach folgende: 1675. 31. Jan. wegen Vermiethung von 10 Schiffen auf 4 Monate, d. d. Schweinfurt 15./25. Febr. vom Kurf. ratificirt; in Wahrheit eine Fiction, um Raulé, der wegen verfrühter Caperei in Anspruch genommen worden war, zu helfen; deshalb auch, d. d. In's Gravenhage 26. Febr. desselben Jahrs annullirt, welche Annullation der Kurf. wieder unterm 10./20. März aus Cleve ratificirte. Dennoch versuchte Raulé weiterhin sich diesen Scheintractat zu Nutze zu machen, wie auch einen in puncto der Ausführung missglückten Contract vom 14. Mai, resp. 27. Juni 1675 wegen dreier Fregatten etc. behufs Truppentransports nach der Ostsee.

Aus dem J. 1676, d. d. Berlin 10./20. Febr. Contract zwischen dem Kurf. und „dero Rath und Schiffsdirectoren" B. Raulé wegen Ausrustung von 5 Fregatten und 6 Schaluppen od. Galioten auf 4 Monate (bis 11./21. Aug.); d. d. Grubenhagen 21. Juni auf 2 Monate, bis 11./21. Oct, verlängert.

Aus dem J. 1677, d. d. Cöln a. d. Spr. 3./13. Jan. wegen Stellung von 6 Kriegsschiffen auf 4 Monate: die Expedition gegen Stettin ist schon vorgesehen und dann auch eine Vermehrung der Schiffe; gegen 27,000 Thlr. und die Hälfte aller Prisen. Unterm 2. Aug., Lager vor Stettin, auf 2 Monate, wegen Forterhaltung von 4 Fregatten auf Raulés Kosten gegen den ganzen Prisengewinn und Stellung von 7 Schiffen auf dem Damm'schen See gegen ein Pauschquantum; unterm 1./11. Oct. bis zum 1. November prolongirt.

Aus dem J. 1678 vom 8./18. Febr. wegen Transports der schwedischen Garnison aus Stettin nach Schweden; vom 13./23. Mai, Potsdam, wegen Ausrustung von 6 Schiffen und einer Avisojacht auf 4 Monate, unterm $\frac{25. \text{ Oct.}}{4. \text{ Nov.}}$ im Lager vor Stralsund für 3 Fregatten prolongirt.

Aus dem J. 1679, d. d. 3./13. Jan. Marienwalde, wegen Unterhalts von 400 Ma-

Digitized by Google

maassen höhere; staatsrechtliche Bedeutung, indem sie den Uebergang von angemaasster Reichsunmittelbarkeit zur Unterwerfung unter den Landesherrn besiegeln, als stand auch die Stadt bei dem Abschlusse dem Kurfürsten in einer wenn auch nur fictiven und momentanen Gleichberechtigung gegenüber. Die Salzlieferungscontracte sind wenigstens mit überhaupt oder doch damals noch fremden Unterthanen geschlossen und wollte ich volkswirthschaftliche Interessen berührende Verträge, je seltener sie noch in diesem Jahrhunderte, nicht gern übergehen. Die Aufnahme der Cessionen der Stadt Magdeburg an den Kurfürsten aber schien mir um ihres anderweit politischen Connexes willen geboten. Wie denn auch hoffentlich die noch übrigen einseitigen Documente durch ihren Inhalt sich legitimiren werden: nicht allein, dass ihnen mehrfach doch etwas Hinübergreifendes, Reciprokes noch beiwohnt, so würde man selbst manche, um ihres unmittelbaren Bezugs zu nach Form und Inhalt wirklichen Verträgen willen, vielleicht geradezu vermissen.

Dass ich endlich unter brandenburgischen Staatsverträgen alle, auf die sämmtlichen unter dem Scepter des damaligen Kurhauses vereinigten und sich vereinigenden Lande bezüglichen zusammenfasste, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Wie getrennt sie auch waren

trosen und 8 montirter Kriegsschiffe auf 6 Jahre. Wozu beiläufig bemerkt werden mag, dass vielleicht in Beziehung zu diesem Contract und der bereits keimenden Idee der africanischen Compagnie gewisse etwa der Zeit des St. Germainer Friedens, des Tractats vom 25. Oct. 1679, oder wenig späterer angehörende, interessante „offres et demandes de S. A. E. de Brandebourg pour la négotiation et liberté du commerce" stehen mögen: ein sehr ausführlicher Entwurf eines Schifffahrts- und Handelstractats zwischen Brandenburg und Frankreich, der zugleich dem Kurf. die Mittel bieten sollte zum Unterhalte einer ganz respectablen kleinen Kriegsflotte. Der nothdürftige Niederschlag dieses Projectes scheint etwa in Art. 9 der Allianz vom 22. Jan. 1682, wenn nicht schon in Art. 2 des Octobertractats von 1679, zu bemerken. (Bei Pauli, pr. Gesch. VII, 488 u. danach bei Stuhr, See- u. Kolon.-Macht des Gr. Kf. 17 erwähnt.)

Aus dem J. 1680, d. d. 20./30. Juli, Berlin, wegen Ausrüstung von 6 Kriegsschiffen (incl. eines Branders) gegen die Spanier, auf 4 Monate. Es war die unter Corn. Claes v. Beveren auslaufende Flotille, welche den „Carl II." aufbrachte.

Aus dem J. 1681, d. d. 9./19. März, Cöln a. d. Sp., wegen Ausrüstung dreier Schnauen zum Kreuzen gegen die Spanier an der flaemischen Küste und im Canal.

Vom 18./28. März wegen Ausrüstung von 4 Schiffen (3 Fregatten, darunter der gecaperte Carl II. und 1 Proviantschiff) auf 12 Monate; scheint nur Project geblieben, an seine Stelle trat wohl: d. d. 1681, 1. Juli, Berlin, ein Contract wegen Equipirung dreier Fregatten, darunter der „Carl II", vom 1. Juli 1681 bis zum 1. April 1682 gültig.

Endlich aus dem J. 1687, d. d. fait à Cologne sur la Sp. le $\frac{31 \text{ Mars}}{10 \text{ Avril}}$ der Contract des Kurf. (man kann ihn auch als Octroi bezeichnen) mit „seinem Rathe und Commissaire" Edward Orth (ob. einem Engländer) wegen Errichtung einer unabhängigen Handelsgesellschaft unter kurfürstl. Schutz und Flagge, zur Fahrt besonders gen Ostindien. Der Contract blieb übrigens ohne alle Folgen.

Digitized by Google

örtlich und nach ihren wirklichen oder vermeintlichen Interessen, und wie allein nur vereint durch die Person ihres gemeinsamen Regenten — dieses Verhältniss an sich schon genügte, um nicht blos modificirend auf die äusseren Beziehungen der einzelnen Lande einzuwirken, und es wurde ein wachsend mächtigeres Band, je mehr die Staatsidee in der Person des Regenten sich verkörperte. Und da ist es denn freilich von der grössten Wichtigkeit und das unvergängliche Verdienst des grossen Kurfürsten, dass er die ihm damit erwachsene Aufgabe nicht allein in ihrem vollen Umfange erkannte, sondern auch bis an sein Lebensende mit Ausdauer und Geschick, wenn auch nicht immer mit gleichem Glücke verfolgte. Nur so mochte es geschehen, dass der nachmalige Staat, im Beginn des Jahrhunderts ein Aggregat zusammenhangloser Territorien, ohne Kraft und unter Fürsten, welche der Wucht der ihnen zuwachsenden Ansprüche nahebei erlagen, am Ende desselben eine fast europäische Stellung, unter dem bevorstehenden Glanze einer neuzuschaffenden Königskrone, einnehmen konnte.

Nach diesen Erörterungen über den Stoff und seine Begrenzung, nur noch wenige Worte über die gewählte Behandlung desselben!

Ob es einer Rechtfertigung bedarf, dass ich Auszüge oder detaillirte Inhaltsangaben vollständigen Textesabdrücken vorgezogen? Sollte sich das Hauptbedenken gegen die Genauigkeit jener richten, so glaube ich für selbe einstehen zu können; dem weitergehenden Bedürfniss des Wortlautes wird durch die Drucknachweise bei den Einen, und durch den Anhang einer Anzahl bisher ungekannter oder ungenügend publicirter wenigstens zum Theil abgeholfen. Im Uebrigen dürften gerade diejenigen, welche Verträge und zumal die des XVII. Jahrhunderts kennen, mir für meine Mühe eher dankbar, als unzufrieden damit sein; dem historischen Gebrauch — und diesen vor allen hatte ich ins Auge gefasst — möchten die Auszüge allenthalben genügen. Dazu kam, dass Gesammtabdrücke, auch abgesehen von dem Kostenpunkte, bei einer doch auf möglichste Vollständigkeit ausgehenden Sammlung, eine unglaubliche Masse des historisch Unwichtigen bringen mussten, welches zwar nicht überall des praktischen Nutzens noch heutigen Tages entbehrt, welches aber, wo der Letztre zur Geltung kommen soll, jedesmal einen Recurs gerade auf die Originaldocumente voraussetzt und erfordert.

Die Anordnung betreffend, so hat die voraufgehende territoriale Uebersicht den Zweck, mit einer gewissen Leichtigkeit einen vielleicht dem Object, nicht aber dem Datum nach bewussten Vertrag finden zu lassen. Demnächst gewährt sie einen Einblick in den ste-

Digitized by Google

tigen, wachsenden oder schwindenden Umfang der Beziehungen zu den einzelnen Staaten, namentlich auch den oft sehr wünschenswerthen in die Continuität gewisser Materien*).

Die chronologische Uebersicht, in ihrer Ausführlichkeit von selbst geboten und dem äusseren leichten Gebrauch dienend, gewährt zugleich einigermaassen auch einen synchronistischen Gesammtüberblick über den wachsenden Umfang der Beziehungen und somit der Bedeutung des Staats in jedem Momente. Sie bietet selbst in ihrer trockenen Form Stoffes genug zu lehrreichen Betrachtungen.

Das Aeussere der Behandlung angehend, so sind Orts- und Zeitdaten stets nach den Originalrecessen, die Ratificationsdaten nach den etc. Original-Ratificationen, respective diesseitigen Concepten angegeben. Die Vollmachten der Unterhändler sind angeführt, wo sie im Originale vorlagen oder den Verträgen in Abschrift angeschlossen waren; obschon ihnen eine grosse Bedeutung gerade nicht beiwohnt, ja ihre Zeitdaten öfter zu unrichtigen Schlüssen über die Dauer der Verhandlungen etc. veranlassen können. Die Gesammt-Datirung der Verträge selbst, lateinisch, deutsch, holländisch oder französisch, deutet zugleich die Sprache an, in welcher das Originaldocument verfasst ist. Das Zeitdatum folgt vorwiegend dem alten Kalender, wo nicht andres angedeutet oder ausgesprochen ist.

Die Angaben des Inhalts sind nach den vorzugsweise sogenannten Original-Recessen, wo solche irgend vorlagen, d. h. nach den von den Unterhändlern selbst vollzogenen Schriftstücken, gemacht, welche bis auf den heutigen Tag bei Verträgen in zweifelhaften Fällen als der allein gültige Text angesehen werden; wo solche nicht vorlagen, nach den Ratifications-Exemplaren, und wo auch diese nicht vorhanden**), nach handschriftlichen, fast stets gleichzeitigen Copien; eine äusserst kleine Anzahl nur nach Drucken. Dass Styl und Form der Documente auch auf die excerpirende Wiedergabe des Inhalts vielfach influirt, wird man natürlich finden; wie denn seltsamere Ausdrücke allenthalben auf diesen Grund zurückzuführen sind.

In den da und dort hinzugefügten Erläuterungen glaube ich

*) Eine nach den Inhaltsobjecten geordnete Uebersicht — für ein Repertorium selbstverständlich — schien mir für das in Rede stehende XVII. Jahrhundert, bei seinem prädominirend politischen Charakter, kein unbedingtes Bedürfniss und selbst wenig erspriesslich, so lange nicht das Vor- und Nachher mit in Betracht kommen konnte.

**) Die Tractaten, von welchen sich keine Originale im Geh. Staats-Archive vorfinden, sind in der territorialen Uebersicht mit einem *) bezeichnet. Die Gründe, weshalb sie fehlen, sind allerdings meistentheils, doch nicht immer erkennbar oder erklärlich.

Digitized by Google

weder hinter dem Wünschenswerthen zurückgeblieben, noch über das rechte Maass hinausgegangen zu sein. Manche, zumal der politisch wichtigeren Verträge hätten zu einer präcisen Darstellung der vorausgängigen Verhandlungen reizen mögen. Es hätte scheinen können, damit das Material für eine Geschichte der brandenburgisch-preussischen Diplomatie zu liefern, die wie immerhin auch vielfachst mit einer Geschichte der Politik zusammenfallend, nach Inhalt und Ziel doch noch ein sehr Andres sein möchte. Allein abgesehen von der Schwierigkeit der Aufgabe und dem unberechenbar erforderlichen Raume, so werden gerade von der Zeit an, wo von brandenburgisch-preussischer Politik und Diplomatie eigentlich erst die Rede sein kann, die Publicationen zur Geschichte des grossen Kurfürsten das Erforderliche mit der Zeit in umfänglicher Weise bieten; wie ich denn auch diesen Band als eine Art Ergänzung zu denselben nicht ungern angesehen wissen möchte. Dass ich mich sonst zu den Sachen lediglich auf die Anführungen von Pufendorf und Droysen beschränkte, dürfte ebenso gerechtfertigt wie geboten erscheinen.

Bei den Drucknachweisen habe ich alte Sonderdrucke angeführt, wo sie mir eben vorlagen, zumal wenn in denselben officiöse Publicationen erschienen, ohne doch entfernt nach bibliographischer Vollständigkeit gestrebt haben zu wollen. Dieselbe wäre auch für ein Handbuch von keinem sonderlichen Nutzen gewesen, da selbst bedeutende Bibliotheken kaum je irgend Genügendes auf dem Felde der Broschüren des XVII. Jahrhunderts bieten. Wichtiger waren mir überall die grossen Sammelwerke, aus denen ich nichts irgend Erhebliches übersehen zu haben hoffe. Zu ihnen bemerke ich nur, dass, von den verhältnissmässig wenigen minder bekannten abgesehen, deren Titel an den einzelnen Stellen in nöthiger Ausführlichkeit angegeben sind, das einfache Citat Aitzema stets nur dessen grosses Werk „Saken van Staat en Orlog" bedeute, und dass Londorp Acta publ. nach der frankfurter Foliocedition von 1668 ff. und dem Anfang der neuen Edition von 1739 citirt worden. Die wenigen Citate aus Léonard recueil des traitez etc. liessen eine andre Anführung als nach Tom. nicht zu, weil jedes einzelne der zwar chronologisch geordneten, aber nicht einmal numerirten Documente seine eigenen Seitenzahlen hat. Einige wenige Bücher habe ich nicht zu erlangen vermocht.

Der Anhang endlich hätte leicht um eine beträchtliche Zahl bisher ungedruckter Stücke vermehrt werden können; doch galt es auch hier Beschränkung und hoffe ich die Billigung der Einsichtigen ebenso wegen des Uebergangenen, wie des Gebotenen. Namentlich auch

Digitized by Google

dürfte der strenggenommen nicht hergehörige, doch sehr merkwürdige Vertrag zwischen König Louis XIV. von Frankreich und König Johann III. Sobieski von Polen, vom 11. Juni 1675, Nr. IV auf S. 701 ff. willkommen sein.

Wie lange Zeit ich nun auch sammelnd und bessernd auf die Arbeit verwendet, so konnte es doch nicht fehlen, dass mir bei dem Streben nach möglichster Vollständigkeit innerhalb der gezogenen Grenzen, nicht selbst noch während des Druckes neues Material zufloss. Es hat dies indess, mit einer einzigen Ausnahme etwa, glücklicherweise in dem Haupttheile, der chronologischen Uebersicht, noch meist seine richtige Stelle finden können. Dagegen sind mehrfache Nachträge für die kleine territoriale Uebersicht erforderlich geworden, die vor dem Gebrauch aus den Ergänzungen und Berichtigungen einzuschalten oder doch zu bemerken, zweckmässig sein wird.

Das Register endlich wird hoffentlich allen billigen Ansprüchen genügen.

Indem ich hiemit diesen, in seiner Art gewissermaassen ersten Versuch umfänglicherer Urkunden-Regesten für moderne Geschichte dem Urtheile der Kundigen unterbreite, kann ich dieses Vorwort nicht schliessen ohne den Ausdruck ehrerbietigsten Dankes gegen Seine Excellenz den Herrn Minister-Präsidenten, Grafen v. Bismarck, meinen höchsten Chef, durch dessen gnädige Bewilligung einer erheblichen Subvention das Erscheinen des Versuchs überhaupt nur möglich geworden.

Berlin im Juli 1867.

Th. v. M.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorrede III

Territoriale Uebersicht 3

Chronologische Uebersicht 25

Anhang: Auswahl von XXVI bisher meist unedirten oder ungenügend publicirten Verträgen 681

I. „Foedus reciproce defensivum" mit König Leopold von Ungarn vom 30. Jan. / 9. Febr. 1658 683

II. Geh. Alliance mit König Louis XIV. von Frankreich vom 31. Dec. 1669 691

III. Defensiv-Alliance v. 27. Mai / 6. Juni 1671 mit Kurcöln, Baiern, Pfalz-Neuburg u. Mecklenburg-Schwerin 696

IV. Vertrag vom 11. Juni 1675 zwischen K. Louis XIV. v. Frankreich u. K. Johann III., Sobieski, v. Polen gegen Kurbrandenburg 701

V. Alliance mit K. Louis XIV. v. Frankreich v. 26. Oct. 1679 . . . 704

VI. Def.-Alliance mit demselben vom 11/1. Jan. 1681 708

VII. Modificirte geh. Def.-All. mit demselben v. 22. Jan. 1682 . . . 715

VIII. Vergleich vom 8. Juni 1682 mit K. Christian V. von Dänemark zu Gunsten Frankreichs 718

IX. Alliance vom 30. April 1683 mit Frankreich u. Dänemark gegen Schweden 721

X. Engere geh. Alliance mit Frankreich v. 25. Oct. 1683 731

XI. Def.-Alliance vom 26. Febr. 1684 mit Dänemark u. Kurcöln gegen Frankreich u. Schweden 734

XII. Contract vom 20/30. Mai 1684 mit Dänemark u. Kurcöln, um das Haus Braunschweig zur vorigen All. zu zwingen 740

XIII. Def.-Bündniss mit den Herzögen v. Braunschweig v. 2. Aug. 1684 743

XIV. Revers des Kurprinzen Friedrich über Rückgabe des Schwibuser Kreises vom 28. Febr. 1686 750

XV. Geh.-Def.-Bündniss gegen Frankreich vom 22. März 1686 mit Kaiser Leopold u. Vergleich über die brand. Praetensionen auf die schles. Fürstenthümer 750

Digitized by Google

Seite

XVI. Vergleich vom 7. Mai 1686 mit Kaiser Leopold über die schlesischen Herzogthümer. Der „Satisfactionstractat" 759
XVII. Vergleich vom 30. Sept. 1687 mit Kaiser Leopold über die Cession der Lichtensteinschen Schuldforderung in Ostfriesland . . . 762
XVIII. Erbdefensiv-Alliance vom 27. Juli 1688 mit Ldgr. Carl v. Hessen gegen Frankreich 765
XIX Geh. Vergleich vom 12. Oct. 1688 mit Kursachsen, Braunschweig-Hannover u. Hessen-Cassel gegen Frankreich 772
XX. Alliance vom 16. Mai 1690 mit Grossbritannien gegen Frankreich 775
XXI. Vertrag vom 24. Dec. 1690 mit K. Leopold über Stellung eines Hülfscorps gegen die Türken 781
XXII. Vergleich vom 3. März 1692 zwischen dem Kurfürsten u. seinem Bruder, dem Mkgr. Philipp Wilhelm, wegen des geänderten väterlichen Testaments 789
XXIII. Vertrag vom 20. Dec. 1694 über die Rückgabe des Schwibuser Kreises 798
XXIV. Erbdef.-Alliance vom 5. Sept. 1696 mit Kurfürst Max Emanuel von Baiern 799
XXV. Geh. Verabredung vom $\frac{\text{7. Juni}}{\text{28. Mai}}$ mit K. August II. v. Polen wegen der Occupation Elbings 809
XXVI. Erneuerte geh Def.-Alliance mit Kais. Leopold vom 16. Nov. 1700 u. Zugeständniss der Königswürde für den Kurf. 810
Register 824
Ergänzungen und Berichtigungen. 859

Digitized by Google

Territoriale Uebersicht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Territoriale Uebersicht.

Von den mit einem * bezeichneten Verträgen findet sich kein Original im Geheimen Staats-Archive vor.

Freie Reichsstadt Aachen.

1689. 30. Oct. Aachen. Vergl. wegen kurfürstl. brand. Winterquartiere.
— 21. Dec. - - - Aufnahme noch eines kfln. Bataillons.
*1690. 8. Nov. - - - kflr. Winterquartiere.
1691. 29. Sept. Sprimont. Desgln.
1692. 18. Oct. o. O. (Aachen). Desgln.
1693. 30. Oct. Lüttich. Desgln.
1694. 21. Oct. Ewaigne. Desgln.
1695. 12. Oct. Mommal. Desgln.
1697. 19. Oct. Mastricht. Vergl. wegen assign. Römermonate.

Haus Anhalt.

1618. 31. Juli. Königsberg. / 28. Aug. Amberg. Kurf. Joh. Sigism. cedirt seine Forderungen an Frankr. dem F. Christian.
1666. 30. Aug. Cleve. Event. Cession des dominii directi über Alsleben und Beesen.
1671. 2. Oct. o. O. Vertrag über die lauenburgische Succession.
1681. 7. Jan. o. O. Erneurung u. Erläuterung des Vorigen.
1681. 7. Jan. o. O. Regelung verschiedener Verhältnisse zwischen Anhalt und dem Erzst. Magd. nach dem Anfall des Letztern an Kurbrand.
— 8. Jan. o. O. Fürstlr. Revers ad hoc.
* — 8. März. Cöln a. d. Sp. Kurflr. Revers zu dem Vertrage wegen Lauenburg v. 7. Jan.
1684. 29. Dec. Potsdam. Verkauf v. Belleben mit bedingter Cess. des dom. directi an Anhalt.
*1688. 10. März. Cöln a. d. Sp. Kurfle Confirmat. der Vertr. v. 2. Oct. 1671, 7. Jan. u. 8. März 1681.

Digitized by Google

*1689. 25. Febr. Cöln a. d. Sp. Vergl. wegen Uebernahme der fürstl. anh. Reichskriegslasten.
1696. 26. Oct. o. O. Erneurung und Erläuterung der Verträge v. 2. Oct. 1671 u. 7. Jan. 1681.
1697. 12. Febr. o. O. Erläuterung zu §§ 5 u. 6 des Vorigen.
1699. 5. April. Poplitz. Regulirung von Grenzirrungen.
1700. 9. Nov. Leitzkau. Vgl. über streitige Gerechtigkeiten u. Grenze zwischen Leitzkau u. Dorneburg.

Baiern.

1628. 24. Jan. München. Zollrevers für Kurbrand.
1671. 6. Juni. (Regensburg). Defensiv-Alliance zw. Cöln, Baiern, Brand., Neuburg, Mecklenburg-Schwerin.
1695. 8. Aug. Haag. Erneurung der All. gegen Frankr. v. 12. Mai 1689.
1696. 5. Sept. Grandmont. Defensiv-Alliance.

Bentheim.

1649. 31. Mart. Cleve. Vergl. über die Hoheit v. Limburg.

Haus Brandenburg.

*1603. 11. Juli. Onolzbach. Der sogen. gera'sche Haus- (d. i. bes. Successions-) Vertrag.
1613. 26. u. 27. März. Cöln a. d. Sp. Vertrag Kf. Sigism.'s mit seinem Bruder Christian Wilh. wegen Ueberlassung v. Ziesar.
1614. 28. Mai. Cöln a. d. Sp. / 10. Juni. Halle. Cession des Reluitionsrechts der Herrsch. Derneburg an Mkgr. Christ. Wilh.
*1614. 8. Sept. Wolfenbüttel. Verpfändung altmärk. Aemter gegen 210000 Thlr. an Mkgr. Chr. Wilh.
1614. 14. Nov. Cüstrin. Vergl. wegen event. Erwerbs v. Leitzkau durch Mkgr. Christ. Wilh.
1654. 14. April. Cöln a. d. Sp. Abfindung Mkgr. Christ. Wilhelms wegen Ziesar.
1672. 14. Aug. Neustadt a. d. Aysch. Beitritt zum Bündniss v. 13/23. Juni ejusd. zw. dem Kaiser u. Kf. Fdr. Wilh.
1692. 3. Mart. Potsdam. Vergl. zw. Kf. Friedr. u. seinem Bruder Phil. Wilh. über die aufgehobne Testamentsbestimmung ihres Vaters Halberstadt betr.

Haus Braunschweig.

*1605. 28. Sept. im Dorf Potzehne. Grenzregulirung.
1613. 2. Jan. Zelle. Den Elbzoll zu Blekede-Schnakenburg betr. Revers.
1617. 13. Juli. Königsberg. / 30. Juli. Zelle. Vergl. wegen der erhöhten Elbzölle daselbst.
1625. 14. Jan. Lüneburg. Contract über Salzlieferung.
1633. 4. Oct. Cöln a. d. Sp. / 14. Oct. Lüneburg. Desgl.

Digitized by Google

1644. 13. Aug. Ehre. Vergl. über e. Holzungsgerechtigkeit.
1651. 22./12. Nov. Lüneburg. Contract über Salzlieferung.
1654. 23. Sept. Hannover. Defensiv-Bündniss.
1655. 19. Juli. Braunschweig. Def.-Alliance.
1657. 15. Mai. Peina. Convention wegen Hülfstruppen.
1661. 26. Nov. Cöln a. d. Sp. Vergl. über Elbschifffahrt u. Handel.
1664. 17. Dec. o. O. Verkauf des Klost. Grüningen an Brand. cum abdicat. dominii.
1666. 25. Oct. Grafenhaag. Quadrupel-Def.-Alliance zw. Dänem., Brand., Gen.-Staaten, Brauns.
1667. 25./15. März. Braunschweig. Def.-Alliance zw. Cöln, Brand., Brauns., Hessen-Cassel.
1667. 22. Aug. Braunschweig. Näheres Def.-Bündniss zw. denselben.
1672. 27. Jan. Hamburg. Vergl. über Hebung des Elbhandels.
— 22./12. Sept. Braunsch. Def.-Bündniss zwischen Kaiser, Dänem., Brand., Brauns., Hessen-Cassel.
1675. 11./21. Sept. Hannover. Neutralitäts-Tractat zwischen Dänemark, Brand., Münster, Braunschweig.
1676. 27. Mai. Berlin. Vergl. wegen Ueberlassung einigen Volkes an Brandenburg.
— 5./15. Sept. o. O. (6. Sept. Dabern bei Stettin). Vergl. über Truppenhülfe v. Münster u. Brauns. an Brand. etc.
1677. 23. April. o. O. Durchmarsch-Convention.
1681. 21. Jan. Gardeleben. } Def.-Bündniss.
— 25. März o. O. }
— 12. April o. O. Durchmarsch-Convention.
1684. 2. Aug. Berlin. Def.-Bündniss.
1685. 23. Mai. Lentzen. Recess über Retablirung des Elbcommerciums.
1688. 12. Oct. Magdeburg. Geh. Bündn. zwischen Kur-Sachsen, Brand., Braunschw., Hess.-Cass. gegen Frankreich.
*1689. 20./30. Jan. Hannover. Vergl. über die Quartiere.
*1690. 15. (16.) Jan. Leipzig. Convention (zw. Kur-Sachs., Brand., Brauns.) über Verbesserung der Münze.
*1691. 16. Sept. Hamburg. Convention (zw. Brand., Brauns., Münster, Schweden, Lübeck, Bremen, Hamburg) über Verbess. der Münze.
1691. 15. Dec. Salzwedel. Regulirung der Landesgrenze zw. der Altmark u. Braunschweig.
1692. 11./21. April. Cöln a. d. Sp. Def.-Bündniss.
— 18./28. u. 30. April o. O. artt. secr. ad hoc.
— 15. Juni. Walstave. Ergänzung zum 15. Dec. 1691.
— 13./23. Dec. Cöln a. d. Sp. Def.-Bündniss.
1693. 14./24. Jan. Hannover u. Zelle. „Foedus perpetuum."
*1695. 16. Juli. Hamburg. Münzrecess (zw. Brem.-Verd. Pomm., Kurbrand., Brauns.).
— 8. Aug. Hagae Comit. Erneurung der gr. All. gegen Frankr. v. 12. Mai 1689.

Digitized by Google

1695. 26. Nov. o. O. Vergl. über Geldforderungen u. resp. Verzicht auf lauenburgische Lande.
1696. 25. Jan. Hamburg. Vergl. unter den niedersächs. Kreisdirectoren über Besetzung Güstrow's.
— 7. März. Hamburg. Vergl. über das Truppencommando.
— 10. Oct. Letzlingen. Grenzregulirung.
*1697. 8./18. Jan. Hannover. Durchmarsch-Convention.
— 24. Febr. Hamburg. Convention der niedersächs. Kreisdirect. die Mecklenb. Güstrow'sche Success. betr.
1697. 29. Dec. / 98. 8. Jan. Prolongation des Def.-Bündnisses v. 11./21. April 1692.
*1698. Juli ? „Nähere Zusammensetzung" der niedersächs. Kreisdirect. in der Mecklenb.-Güstrow'schen Success.-Sache.
1699. 28. Oct. Lentzen. Grenzregulirung zw. der Altmark u. Braunschw.
1700. 4. Nov. Amsterdam. Erneurung des foed. perpet. v. 14./24. Jan. 1693.
(1701. 20. Jan. Hampton-Court. Grossbrit. Garantie des Vorigen.)

Freie Reichsstadt Bremen.

*1691. 16. Sept. Hamburg. Conv. wegen Münzverbesserung.

Kur-Cöln.

*1615. 5. April. s. Lüttich.
1650. 21. Jan. (Bonn.) Defensiv-Bündniss.
1651. 3. Juni o. O. Vergl. wegen Schutzes der Rheinzölle.
*1657. 28. Juli o. O. dito.
1667. 25./15. März. Braunschw. Def.-Alliance zw. Cöln, Brand., Brauns., Hess.-Cassel.
— 22. Aug. Braunschw. Näheres Def.-Bündniss zw. denselben.
1671. 6. Juni. (Regensburg.) Def.-Alliance zw. Cöln, Baiern, Brand., Neuburg, Mekl.-Schwerin gegen ihre Landstände.
— 8. Juli. Bielefeldt. Beitritt Cölns zu dem Bündn. v. 7. April ejusd. zw. Brand., Münster, Neuburg.
1673. 18. Jan. Arnsberg u. Lippe. Vergl. über Neutralität der Resid. Arnsberg und Cleve.
1683. 27. Febr. Soest. Beitritt zum Def.-Bündniss v. 4./14. Sept. 1682. zw. Dän., Brand., Münster-Paderborn.
1684. 16./26. Febr. Cöln. Def.-All. (gegen Frankr.-Schweden) zw. Dän., Cöln, Brandenburg.
— 20./30. Mai. Berlin. Contract unter dens. gegen Braunschweig.
[*1689. 6. April. Kempen. Generalität der Verbündeten wegen Schutz's des Erzstifts u. der Herzogth. Jülich-Berg.]
[*1689. 6./16. Mai. Capitulation v. Rheinberg. s. auch bei Frankr.]
*1689. 2./12. Dec. Cöln a. d. Sp. Vergl. wegen Schutz's des Erzstifts etc.
1690. 19. April. Cöln. Revers wegen in Bonn gelassenen brand. Geschützes.
1691. 11./21. Sept. Cöln. Vergl. über Einquartierung brand. Truppen.

Digitized by Google

1691. 25. Dec. Cöln. Revers ad hoc — it. wegen Auslief. eroberter Geschütze.
(1697. 16. Sept. Bruxelles. Protestant. Religionsübung in Odenkirchen btr.)

Freie Reichsstadt Cöln.

1688. 10. Nov. Cöln. Reglement für die Kreisgarnison.
*[1695. 28 Juni. Cöln. Recess über Kosten für die Kreisgarnison.]

Dänemark.

1647. 14. Nov. Copenhagen. Declarat. Sundzollermässigung und Schiffsvisitat. betr.
1651. 10. Mai. Copenhagen. Erneurung dieser Declaration.
— 17. Mai. — Abtret. v. Dansburg auf der Küste Koromandel.
1657. 30. Oct. — All. gegen Schweden nebst wechsels. Garantien Polen gegenüber.
1658. 24. Aug. Hamburg. Contract über wechsels. Verpflichtungen während des Krieges.
1659. 21. Jan. Hauptq. Riepen. All. gegen Schweden.
1666. 23. Mai. Cleve. Erbdefensiv-Bündniss.
— 25. Oct. Grafenhaag. Quadrupel-Def.-All. zw. Dänem., Brand., Gen.-Staaten u. Braunschweig.
1667. 3. Aug. Hafniae. Erklärung über Brandenburgs Einschluss in den Frieden v. Breda.
1672. 12./22. Sept. Braunsch. Def.-Bündn. zw. Kais., Dänem., Brand., Braunsch., Hess.-Cassel.
1675. 11./21. Sept. Hannover. Neutralitäts-Tractat zw. Dän., Brand., Münster, Braunschweig.
— 15. Sept. Dobran. Vergl. gegen Schweden und Adhaerenten.
1676. 23. Dec. Copenhagen. Bündniss gegen dieselben.
1677. 13./3. Mai. Delmenhorst. Def.-All. gegen dieselben zw. Dänem., Brand., Münster.
— 20./30. Juni. Minden. Nebenrecess zu Voriger.
— 24. Juli. / 3. Aug. Bremen. Vergl. zw. Kais., Span., Dän., Gen.-Staaten, Brand., die Conservation Bremens betr.
— 23./13. Aug. Rotenburg. Nebenrecess zum 13./3. Mai ejusd.
1678. 4. Aug. Copenhagen. Bündn. gegen Schweden zw. Dän., Münster und Brandenburg.
1682. 31. Jan. Berlin. Erbdefensiv-Bündniss.
— 8. Juni. Itzehoe. Vergl. behufs Herbeiführung des Friedens zw. dem Reich und Frankreich.
* — 4./14. Sept. Neuhaus. Def.-All. zw. Dänem., Brand., Münster-Paderborn.
— 19. Sept. Copenhagen. Declarat. zu Voriger.
[1683. 20./30. April. Berlin. All. zw. Frankr., Dän. u. Brand. gegen Schweden.]
1684. 16./26. Febr. Cöln. Def.-All. zw. Dän., Cöln u. Brandenburg.

Digitized by Google

1684. 20./30. Mai. Berlin. Contract derselben, Braunsch. event. zu voriger zu zwingen.
1685. 24. Nov. Copenhagen. Vertrag über die Ansiedlung brandenb. Unterthanen auf S. Thomas.
1686. 5. März. Copenhagen. Decl. zu vorigem.
1692. 11./21., 23. April u. 10. Juni. Copenhagen. Vergl. wegen Recrutirung u. Beilegung v. Diff. zw. dän.-westindis. u. brand.-african. Compp.
— 21. Juni. u. 16. Aug. Erneurung des Erbdefensiv-Bündnisses v. 31. Jan. 1682.
1700. 6. April. Copenhagen u. Cöln a. d. Sp. Bündniss gegen Schweden.

Danzig.

1654. 26./16. Juni. Danzig. } Postvergleiche.
1655. 30. Mai. / 9. Juni. — }

Stift Essen.

*1660. 29. Jan. Cleve. Vergl. wegen rückständigen Schutzgeldes.

Frankreich. cf. auch unter Union.

1633. 18. Oct. Havelberg. Beitritt Kurf. Georg Wilhelm's zur Conföderat. zw. Frankr., Schweden u. den 4 oberen Reichskreisen.
1656. 24. Febr. Königsberg. Def.-Alliance.
1661. ? Febr. Paris. Garantie des Olivaer Friedens.
— 14. Juni. Warschau. Erklärung zu voriger.
1664. 6. März. Paris. Erneurung der Def.-All. v. 1656.
— 25. Mai. Fontainebleau. Garantie des Sep.-Art. wegen Elbing zum Oliv. Frieden.
— — Fontainebleau. Erklärung bezügl. des Beitritts des Kurf. Fried. Wilh. zur rhein. All.
1665. 8./18. Nov. Regensburg. Des Kurf. Fried. Wilh. Beitritt zur rhein. Def.-All. v. 4./14. Aug. 1658.
1667. 28. Aug. Lille. Erklärung über des Kurf. Friedr. Wilh. Einschluss in den Frieden v. Breda.
— 3./13. Dec. Cöln a. d. Sp. Vertrag wegen des Pfgr. Phil. Wilh. Wahl zum Könige v. Polen.
[1668. 9. März. Warschau. Vertrag zw. Frankr., Polen, Pf.-Neub. über Abdankung Joh. Cas.'s v. Polen u. Wahl Pfgr. Phil. Wilh.'s.]
1669. 21./31. Dec. Cöln a. d. Sp. Geh. All.: Erwerbung der spanischen Niederl. — Geldern's, Venloo's, Ruremonde's.
1673. 6. Juni. Vossem. Friedensschluss.
1679. 31. März. Nimwegen. Waffenstillstand zw. Frankr.-Schwed. u. Dän.-Brand.
— 3. Mai. Xanten. Prolongat. dess.
— 29. Juni. St. Germain. Friedensschluss zw. Frankr., Schwed., Brand.
— 25. Oct. — Engere Alliance.
1681. 11./1. Jan. Cöln a. d. Sp. Def.-Alliance.

Digitized by Google

1682. 22./12. Jan. Cöln a. d. Spr. Modif. u. erläuterte Geh. Def.-All.
* — 3. April. / 24. März. — Scheintractat aus den beiden vorhergehenden zusammengesetzt.
1683. 20./30. April. Cologne sur la Sp. / Berlin. All. zw. Frankr. u. Brand. — it. mit Dänemark — gegen Schweden.
— 25./15. Oct. Potsdam. Engere Geh. Alliance.
1684. 7. Dec. Versailles. Garantie des Reichswaffenstillstands auf 20 J.
*[1689. 6./16. Mai. Capitulation v. Rheinberg.]
* — 16./26. Juni. — v. Kaiserswerth.
* — 2./12. Oct. — v. Bonn.
*[1697. 30. Oct. Ryswick. Friede mit dem Reich.]

Grossbritannien.

*1612. 28. März. Wesel. Def.-Bündniss mit den Fürst. der evang. Union.
*1619. 17. Jan. Newmarket. Erneurung des vorigen.
1661. 20. Juli. Westminster. Bündniss, Handels- u. Schifffahrtsvertrag.
1663. 27. Jan. — Garantie des Olivaer Friedens.
1667. 29. Juli. / 8. Aug. Whitehall. Einschluss Brand.s in den Frieden v. Breda.
1673. 6. Juni. Vossem. } Friede.
— 20. Juli. Whitehall. }
1690. 16. Mai. Westminster. Alliance (Erneuerung der v. 1661) offens. gegen Frankr., def. gegen Jedermann.
1691. 23./13. März. Haag. Erklärung wegen zu verhindernden schwed. Truppentransports.
— 23. März. Haag. Aufnahme des Kurf. in die All. gegen Frankr. v. 12 Mai 1689.
1693. 30. Juni. Camp de Parc. Garantie span. Subsid.-Tractats mit Brand. v. 25. Juni ejusd.
— 15./25. Oct. Haag. Subsidien-Versprechen.
1695. 8. Aug. Haag. Erneurung der All. gegen Frankr. v. 12. Mai 1689.
(1696. ? ? Wien. Erklärung brand. Hülfstruppen in Ital. betr.)

Freie Reichsstadt Hamburg.

*1690. 23. Sept. / 3. Oct. Haag. Vergl. wegen assign. Römermonate.
*1691. 16. Sept. Hamburg. Convention wegen Münzverbesserung.

Hessen-Cassel.

1614. 30. u. 31. März. Naumburg. Erbeinigungs- u. Erbsuccess.-Vergl. mit Brand. u. Sachsen.
1644. 19. Oct. Cassel. Vergl. über Räumung der Westseite des Herzogthums Cleve von hessischen Truppen.
— 11. Dec. Cassel. Erneurung der Erbvereinigungen zw. Brand. u. Hessen.

Digitized by Google

1650. 22. Jan. o. O. Vergl. wegen der Garnison in Lippstadt.
— 7. Febr. / 28. Jan. o. O. Nebenrecess. zu Vorigem.
1665. 8./18. Nov Regensburg. Beitritt zur Rhein.-All. v. 4./14. Aug. 1658.
1667. 25./15. März. Braunschw. Def.-All. zw. Cöln, Brand., Braunschw., Hessen.
— 22. Aug. Braunschw. Näheres Def.-Bündniss zw. denselben.
1672. 22/12. Sept. Braunschw. Def.-Bündniss zw. Kaiser, Dän., Brand., Braunsch., Hessen.
1688. 27. Juli. Cöln a. d. Sp. Def.-Bündniss gegen Frankreich.
— 12. Oct. Magdeburg. Geh. Vergl. zw. Kursachs., Brand., Braunsch., Hessen gegen Frankreich.

Hohenzollern.

*1695. 20./30. Nov. Nürnberg. Erbvereinigung über Success. des Kur- u. fürstlich. Hauses Brand. in Hohenzollern.

Holstein. (Gottorp.)

1658. 15. Nov. Flensburg. Neutralitätsvertrag.
1689. 26. Juni. / 6. Juli. Feldlager bei Zons: Ratification u. 2./12. Nov. Minden: Garantie des Altonaer Vertrags v. 20./30. Juni zw. Dän u. Holst.-Gottorp.
1690. 7./17. April. Königsberg. Convention über Truppenhülfe.
1695. 18. April. Cöln a. d. Sp. Vergl. wegen der Titulatur.
1697. 26. Febr. / 8. März. Stargardt. Vertrag die lauenburgsche Success. betr.
— 9. März. / 27. Febr. — Convention gegen Hamburg.
1698. 28. Febr. Gottorp. Prolongat. der Vorigen.

Kaiser u. Reich s. Oesterreich.

Kur-Collegium.

1622. 18. Juni. o. O. Aufnahme Kf. Georg Wilh.'s in den Kurverein.
(1652. 23. Nov. Dresden. desgl. des Kf. Friedr. Wilh.)
(1653?) Vergl. über Session und Praecedenz.
1671. 19. Nov. o. O. Vergl. über Behauptung der den Kurfürsten und ihren Gesandten gebührenden Praecedenz.

Lauenburg.

1654. 3. Juli. Cöln a. d. Spr. Elbzollrevers.
[1672. 27. Jan. Hamburg. Vergl. wegen Hebung des Elbhandels.]

Lothringen.

1695. 8. Aug. Haag. Erneurung der All. gegen Frankr. v. 12. Mai 1689.

Freie Reichsstadt Lübeck.

*1691. 16. Sept. Hamburg. Convention wegen Münzverbesserung.

Digitized by Google

Stift Lüttich.

1615. 5. April. Bonn. Zollrevers.

Erzstift und Stadt Magdeburg. cf. Brandenburg.

1611. 3. Jan. Cöln a. d. Sp. Grenzregulirung.
1613. 3. Apr. Ziesar. —
1623. 2. Oct. Treuenbritzen. —
1654. 7. Apr. Tangermünde. Vergl. über Behandlung austretender Unterthanen.
— — u. 24. Juni. Tangermünde. Vergl. über das jus territ. et collectandi in gewissen Dörfern.
1661. 21. Mai. Grossen-Salze. Contract über Salzlieferung.
*1663. 6. Mai. / 29. Mai. Grossen-Salze. / Königsberg i. Pr. dito.
1666. 18. Mai. Halle. Vergl. wegen Reduction der Stadt Magdeburg.
1666. 28. Mai. Kloster Berge. Vergl. mit der Stadt Magd. wegen Erbhuldigung etc.
1672. 27. Jan. Hamburg. Vergl. wegen Hebung des Elbhandels.
1687. 19. Febr. Magdeburg. Die Stadt cedirt dem Kurf. Forderungen an den Kaiser u. Sachs.-Lauenburg.

Mecklenburg.

1661. 3. Oct. Cleve. Bündniss.
1671. 2. Juni. (1670. ... Juni.) Vergl. wegen Hütung u. Holznutzung zw. Wittstock und Wredenhagen.
*1671. 6. Juni. Regensburg. Def.-All. zw. Cöln, Baiern, Brand., Pf.-Neub. u. Meckl.-Schwerin.
1672. 27. Jan. Hamburg. Vergl. wegen Hebung des Elbhandels.
*1685. 23. Jan. Potsdam. Vergl. wegen Aufnahme u. Verpflegung eines kurfln. Regiments.
— 1. Aug. Freienwalde u. Güstrow. dito.
— 30. Nov. Güstrow. —
1686. 24. März. Potsdam u. Güstrow. —
— 28. Oct. — — — Vergl. wegen Aufhebung dieser Einquartierung.
*1689. 26. März. / 5. April. und 15. April. Cöln a. d. Sp. Vergl. wegen Uebernahme der Güstrow'schen Reichskriegslasten.
1693. 12./22. Juli. Schwerin u. Potsdam. Wechsel-Reverse wegen der event. Success. des Kurhauses Brandenburg.

Stift Münster.

*1665. 14. Febr. Dorsten. Def.-Bündniss zw. Brand., Pf.-Neuburg, Münster — it. zw. den Erstern in peto rel. et condirect. im westph. Kreise.
* — 6./16. Febr. Ludgersburg. Event. Verbindung gegen die Gen.-Staaten.

Digitized by Google

1667. 11. Juli. Neuss. Vergl. über das Director. im westph. Kreise zw. den Vorigen.
1671. 7. April. Bielefeldt. Def.-Bündniss zw. den Vorigen.
1675. 11./21. Sept. Hannover. Neutralitäts-Vertrag zw. Dän., Brand., Münster, Braunschweig.
1676. 5./15. Sept. o. O. (6. Sept. Dabern bei Stettin.) Vergl. zw. Münster, Braunschw., Brand., über Truppenhülfe etc.
1677. 24./14. April. Zum Sassenberg. Bündniss gegen Schweden.
— 13./3. Mai. Delmenhorst. Def.-All. zw. Dän., Brand., Münster gegen Schweden.
— 20./30. Juni. Minden. Nebenrecess zu Voriger.
— 23./13. Aug. Rotenburg. Nebenrecess zur Delmenhorster Alliance.
1678. 4. Aug. Copenhagen. Bündniss zw. Dän., Münster, Brand. gegen Schweden.
1682. 4./14. Sept. Neuhaus. Def.-All. zw. Dän., Brand., Münster-Paderborn.
1683. 22. März. Neuhaus. Durchmarsch-Convention.
1684 26. Febr. Cöln. Erneurung der Def.-All. v. 1682. 14. Sept.
1688. 20. Sept. Münster. Vergl. wegen Verstärkung der Kreisgarnison in Cöln.
[1688. 10. Nov. Cöln. s. unter Reichsstadt Cöln.]
— 29. Nov. Dorsten. Vergl. wegen Aufbringung der Mittel für die Kreis-Garn. in Cöln.
*1691. 16. Sept. Hamburg. Convent. wegen Münzverbesserung.
— 7. Nov. Cöln a. Rh. — — Verstärkung der Kreis-Garn. in Cöln.
1695. 7. Juli. Cöln a. Rh. Abrechnung wegen der Kosten der Kreis-Garn. in Cöln.
— 8. Aug. Haag. Erneurung der All. gegen Frankr. v. 12. Mai 1689.

Vereinigte Niederlande.

1605. 25. April. Haag. Wechselseitiges Geld- u. Hülfe-Versprechen in eventum succ. Juliac.
*1611. 21. Sept. Zollvertrag.
1622. 10. März. Haag. Def.-All. in pcto Jülich-Cleve's.
*1624. 23. Oct. — Declarat. in Betreff Voriger.
*1629. 31. Juli. — Provis.-Vergl. wegen Einstellung der Contributt.
1632. 2. April. — Vergl. wegen des Gent'schen Regiments u. der Hofeis. Schuld.
1636. 4. Sept. Haag. Vergl. über definit. Befriedig. der Gen.-Staaten.
(1648. 8. Aug. — Erlaubniss zur Werbung entlass. gen.-staatisch. Truppen.)
[*1654. 10./20. Juni. Nymwegen. Vergl. über wechselseitige Behandlung der Unterthanen in processualibus zw. Geldern-Zütphen u. Cleve-Mark.]
1655. 27. Juli. Haag. All., Freundschafts-, Schifffahrts- u. Handelsvertrag.
[*1664. 15./25. März. Cranenburg. Grenzregulirung mit d. Staat. v. Geldern.]

Digitized by Google

1665. 1. Aug. Haag. Compromiss über die Hofeisersche Schuld.
1666. 6./16. Febr. Cleve. Def.-Alliance.
— — — — „Nähere Zusammensetzung" gegen Münster.
— 25. Oct. Haag. Quadrupel-Def.-All. zw. Dänem., Brand., Gen.-Staaten u. Braunschweig.
1667. 6. Jan. Haag. Reglement wegen der staat. Garnison in Cleve.
— 25. Aug. — Einschluss Brand.'s in den Frieden v. Breda.
* — Nov.? In's Gravenhage. Ausgleich. v. territorialen Differenzen.
1672. 26. April. / 6. Mai. Cöln a. d. Sp. Of- und Defensiv-Alliance.
1674. 21. Juni. / 1. Juli. — — — All. zw. Kaiser, Span., Brand. u. Gen.-Staaten gegen Frankreich.
1677. 24. Juli. / 3. Aug. Bremen. Vergl. zw. Kais., Span., Dänem., Gen.-Staaten u. Brand. wegen Conservation Bremens.
1678. 26. Febr. / 8. März. Cöln a. d. Sp. Def.-All. auf 10 J. nach nächstem Frieden.
1679. 20./30. Juni. Nimwegen. Tractat die Schenkenschanz betr.
— 7. Juli. Haag. Annullations-Acte die Hofeisersche Schuld betr.
1685. 23. Aug. — Vergl. wegen Subsidien-Rückständen u. Verlängerung der Def.-All. v. 1678.
1686. 17./27. April. Hagae comit. Einschluss Brand.'s in den Vertr. v. 2./12. Jan. ejusd. zwischen Schweden u. den Gen.-Staaten.
1688. 20./30. Juni. Cöln a. d. Sp. Erneurung der All. v. 78 u. 85.
1690. 13./23. Dec. Mastricht. Genehmigung etc. zu dem Tractat vom 7. (6.) Sept. zw. dem Kurf. u. den span. Niederlanden.
1691. 23. März. Haag Kurf. Friedrich's v. Brand. Aufnahme in die All. v. 12. Mai 1689 gegen Frankreich.
[1693. 14. Febr. Cöln a. Rh. Wegen Schutzes des Mittelrheins.]
1695. 8. Aug. Haag. Erneurung d. All. v. 12. Mai 1689.
1696. ? ? Wien. Declarat. wegen brand. Truppenhülfe in Italien.
1699. 20. Jan. Haag. Vergl. wegen rückständiger Subsidien.
1700. 31. Aug. Cöln a. d. Sp. Erneurung der All. v. 1678, 85, 88.

Oesterreich resp. der Kaiser.

*1610. 1. Sept. Capitulation v. Jülich.
1635. 29. Juli. Cöln a. d. Sp. Beitritt Brandenburg's zum Prager Frieden.
1658. 30. Jan. / 9. Febr. — — — Def.-Bündniss gegen Schweden.
— — — — — Convention über gemeinsame Action (auch mit Polen).
— 23. Mai. Cöln a. d. Sp. Erklärung zu Voriger.
1660. 3. Mai. Oliva. Friede zw. Kaiser, Polen, Brand. u. Schweden.
1666. 10. Mai. Cleve. Erneurung, Prolongat., Modificat. des Bündnisses v. 1658.
1672. 13./23. Juni. Berlin. dito.

Digitized by Google

1672. 22./12. Sept. Braunschw. Def.-Bündn. zw. Kaiser, Dänem., Brand., Braunschw., Hessen-Cassel

1674. 21. Juni. / 1. Juli. Cöln a. d. Sp. All. zw. Kaiser, Span., Brand., Gen.-Staaten gegen Frankreich.

1677. 24. Juli. / 3. Aug. Bremen. Vergl. zw. Kais., Span., Dän., Gen.-Staaten, Brand. über Conservation Bremens.

1685. 25. Dec. Berlin. Convention über Türkenhülfe.

1686. 28. Febr. Potsdam. Revers wegen des Schwibuser Kreises.

— 22. März. Berlin. Def.-Bündniss (gegen Frankr.) u. Vergl. wegen der brand. Ansprüche auf die schles. Fürstenthümer.

— 7. Mai. Cöln a. d. Sp. der sogen. „Satisfactionstractat."

— — — — — Def.-Bündniss auf 20 Jahre. nb. Scheintractat.

— 7. Juni. Wien. Declarat. über den Tract. v. 22. März und den Satisfactionstractat.

1687. 30. Sept. Cöln a. d. Sp. Vergl. wegen Cession der Lichtensteinschen Schuldfordrung in Ostfriesland.

[1688. ? Project eines Tractats wegen der span. Subsid. zum Art. 18. des Tract. v. 22. März 1686.]

1690. 14./24. Dec. Cöln a. d. Sp. Vertrag über Türkenhülfe.

*1691. 23. März. Haag. Aufnahme des Kurf. Friedr. III. v. Brand. in die All. v. 12. Mai 1689 gegen Frankreich.

[1693. 14. Febr. Cöln a. Rh. Wegen Schutzes des Mittel-Rheins.]

— 6./16. März. Cöln a. d. Sp. Vertrag über Türkenhülfe.

1694. 10./20. Dec. — — — — — Rückgabe des Schwibuser Kreises.

1695. 8. Aug. Haag. Erneurung der All. gegen Frankr. v. 12. Mai 1689.

1696. 8./18. Mai. Cöln a. d. Sp. Fortsetzung der Türkenhülfe.

1700. 16. Nov. Wien. Erneute Alliance. Zugeständniss der Königswürde.

Oranien.

[1651. 13. Aug. o. O. Vergl. wegen der Vormundschaft über Wilh. III. v. Oranien.]

[*1660. 20. März. Avignon. Capitulation von Orange.]

[1678. 26. Febr. / 8. März. Cöln a. d. Sp. Cession des Genneper-Zolls an den Prinzen v. Oranien.]

*1684. 5. Mai. Cleve. Vergl. wegen eines Marktschiffs auf der Maas.

1691. 8. März. / 26. Febr. Haag. Vergl. über oran. in der Grfs. Mörs gelegene Güter.

1694. 23. Oct. Haag. Cession der Ansprüche auf Neufchatel an Brandenburg.

1698. 27./17. Mai. Genneperhaus. Zollvergleich.

Digitized by Google

Osnabrück Stift.

1664. 13./3. Mai. o. O. Vergl. über streitige Leute, Lande und Gerechtigkeiten zw. dem Stift u. der Grfs. Ravensberg.

Ostfriesland.

1682. 8./18. Nov. Emden. Vergl. in Sachen des Streits zw. Ständen u. Fürstin.

1683. 22. April. / 2. Mai. Berlin. Handels- und Schifffahrts-Vertrag.

[— 26./16. Juli. Emden. Vergl. zw. Ständen u. Stadt Emden unter kflr. Garantie.]

— 4./14. Aug. Emden. Vergl. wegen d. africanisch. Compagnie.

— 18./28. Oct. Potsdam. Declarat. etc. zu dem Handelstractat v. 22. April. / 2. Mai.

1684. 21./31. März. Utrecht. Vergl. mit den Ständen gegen die Fürstin.

— 5. Sept. Emden. Vergl. mit der Stadt Emden über e. Marine-Comp., Admiral.-Coll. u. e. ostind. Comp.

1685. 29. Jan. Emden. Erklärung wegen Ueberlassung gewisser Localitäten etc.

1691. 4./14. März. S'Gravenhage. Vergl. mit den Ständen wegen assignirter Quartiergelder.

Paderborn Stift.

1682. 4./14. Sept. Neuhaus. Def.-All. zw. Dänem., Brand., Münster-Paderborn.

1684. 26. Febr. Cöln a. Rh. Def.-All. zw. Dänem., Cöln, Brand., Münster-Paderborn.

Kur-Pfalz und Pfalz Neuburg.

1605. 7. Febr. o. O. Vergl. über wechsels. Förderung in der Jül.-Succ. etc. (Kurpf.)

*1609. 22. Mai. Homburg. Vergl. über e. Zusammenkunft in Dortmund wegen Administr. der Jül. Lande.

* — 31. Mai. Dortmund. Vergl. über gemeinsames Verhalten etc. in der Jül.-Clev. Sache.

* — 10./20. Juni. Düsseldorf. Vergl. über das Unpraejudicirliche in etc. gem. Schreiben etc.

* — 15./25. Juli. Düsseldorf. Erklärung in terminis des Dortm. Vergl.'s sich halten zu wollen.

1610. 27. Jan. Hall in Schwaben. Vergl. zu Erläuterung des Dortmunder.

1612. 14. März. Königsberg. Einigung über wiederaufzunehmende Definitiv-Verhandlungen.

1614. 12. Nov. Xanten. Vergl. über provis. Theilung und gemeinsame Regierung der Jül.-Clev. Lande.

*1624. 11. Mai. Düsseldorf. Vergl. über Theilung der Jül.-Clev. Lande u. event. Succession.

Digitized by Google

*1629.	9. März.	Düsseldorf. Vergl. auf 25 Jahre über Theilung der Jül.-Clev. Lande.
1630.	26. Aug.	o. O. Uebereinkunft wegen der reservirten Wahl von Cleve gegen Berg.
(1631.	12. Mai.	Düsseldorf. Traditionspatent auf Cleve.)
1647.	8., 10., 16. April.	Düsseldorf. Provis.-Vergl. wegen Besitzes und Nutzniessung der Jül.-Clev. Lande.
1649.	20 Mai.	Cleve. Vergl. wegen Ravenstein u. event. Succ. daselbst.
*1651.	3. Juni	o. O. — — Schutzes der Rheinzölle.
—	11. Oct.	Cleve. — über Beilegung der Feindseligkeiten.
*1661.	26. April. / 6. Mai.	— Defens.-Bündn. auf 10 Jahre. (Kurpf.)
*1665.	4./14. Febr.	Dorsten. Vergl. rat. relig. et condirect. it. Def.-Bündniss.
—	8./18. Nov.	Regensburg. Kurbrand.'s Beitritt zur rhein. All. vom 4./14. Aug. 1658.
1666.	10. Juni.	Cleve. Vergl. in Sachen polnis. Königswahl.
—	9. Sept.	Cleve. Erbvergl. über den Besitz der Jül.-Clev. Lande.
—	—	o. O. Grafsch. Mörs betr.
—	—	Cleve. Vergl. Rel.-Uebung u. geistl. Güter in Jül.-Cleve betr.
—	17. Sept.	o. O. Vergl. Rel.-Uebung in staat. Garnis. in Cleve betr.
—	—	o. O. (Bensberg.) Herrschaft Winnenthal betr.
—	—	o. O. Abfindung mit den übrigen Praetendenten etc. betr.
—	—	o. O. Einlösung v. Kaiserswerth betr.
—	—	o. O. Verpflichtung auf den Hauptvergl. v. 9. Sept., auch wenn kaiserl. Confirm. ermangelte.
—	(24. Sept.)	o. O. Recessus monstrabilis die Herrsch. Ravenstein betr.
—	4. Oct.	o. O. Beistand gegen widersprechende Stände.
—	20. Nov.	o. O. Herrsch. Ravenstein. betr. (recess. verus).
1668.	6. Mai.	Stockholm. Vertrag zw. Schwed., Brand., Pf.-Neuburg wegen des Letztern Wahl z. König v. Polen.
—	1. Sept.	Neuburg. Vergl. über event. Cession der Herrsch. Ravenstein an den Kurf. resp. Erledigung der quaestt. possessorii et petitorii.
1670.	2. Juni	o. O. (Neuburg a. d. Donau). Vergleich über den Besitz v. Ravenstein.
—	14. —	o. O. Erbdefensiv-Alliance.
1671.	7. April.	Bielefeldt. Def.-Bündniss zw. Brand., Münster, Pf.-Neub., auf 6 Jahre.
—	6. Juni.	(Regensburg.) Def.-All. zw. Cöln, Baiern, Brand., Neub. Mecklb.-Schwerin.
1672.	26. April.	Cöln a. d. Sp. Vergl. über Rel.-Uebung, geistl. Güter etc. in Jül.-Cleve.
1673.	20. Juli.	Düsseldorf. Vergl. wegen der geistl. Güter in Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy u. Büderich.
1674.	11./21. März.	Cöln a. d. Sp. Convention über Pf.-Neuburgs Auf-

Digitized by Google

nahme in das Defensiv-Bündniss v. 1. Dec. 1673 mit Schweden.

1674. 1. Mai. / 21. April. Cöln a. d. Sp. Erneuerung des Vergl.'s v. 10. Juni 1666.
1677. 6./16. April. Wesel. Recess wegen kirchl. Censur etc.
[1678. 17. Oct. Wien. Kaiserl. Confirmat. des Erbvergl.'s und Rel.-Nebenrecesses v. 9. Sept. 1666.]
*1682. 7. u. 10. März. Rheinberg. Recess über Ausführung der Rel.-Vergll. v. 1666, 72 u. 73.
1686. 13. Sept. Heidelberg. Vergl. die Garnison v. Frankenthal betr.
1688. 20. Sept. Münster. Vergl. wegen Verstärkung der Kreisgarnison in Cöln.
[— 10. Nov. Cöln. Reglem. für die Garnison daselbst.]
— 29. Nov. Dorsten. Wegen Aufbringung der Mittel für dieselbe.
[*1689. 6. April. Kempen. Vergl. wegen Schutzes des Erzst.'s Cöln u. des Herzgth.'s Jülich-Berg.]
1690. 11./21. Nov. Cleve. Durchmarsch-Convention.
1691. 7. Nov. Cöln a. Rh. Wegen Verstärkung der Kreis-Garnis. in Cöln.
1695. 7. Juli. Cöln. Abrechnung wegen der Kosten der Kreis-Garnis.
— 8. Aug. Haag. Erneuerung der gr. All. geg. Frankr. v. 12. Mai 1689.

Polen (cf. auch Sachsen.)

1605 ... April. Krakau. Geh. Tractat die Investitur, Eventual-Succession, Curatel u. Administr. im Herzogth. Preussen betr.
1618. 22./12. Jan. Trzebiczow. Vergl. über freie Schifffahrt u. Handel auf Warthe und Oder.
1638. 22. Juni. Köpenick. Vertrag über die Seezölle zu Pillau u. Memel.
1641. 5. Dec. Warschau. — — neuen Seezoll zu Pillau.
1655. 12. Nov. Rinsk. Bündn. mit den Ständen des poln. Preussen.
1656. 2./12 Dec. Zilentzig. Vertrag über Einstellung der Feindseligkeiten zw. den Ständen v. Gross-Polen u. der Kurmark.
1657. 17. März. Frankf. Waffenstillstand zw. Grosspolen u. d. Neumark.
— 11. Aug. Capitulation v. Posen.
— 23. — Declaration dazu.
— 19. Sept. Welau. / 6. Nov. Bromberg. Friede u. Bündniss, resp. Anerkennung Preussens als souverainen Herzogthums.
1660. 3. Mai. Oliva. Friede zw. Polen, Kaiser, Brand. und Schweden.
1668. 10. April. Warschau. Erneuerung des Def.-Bündn. v. 19. Sept. 1657 auf 10 Jahre.
1672. 26. März. Warschau. Erneuerung des Bromberger Vertrags.
— 6./16. Mai. Berlin. Recess über event. Türkenhülfe.
1677. 17. Mai. Warschau. Erneuerung des Bromb. Vertr.
1683. 12./22. Juli. Berlin. Vertr. über event. Türkenhülfe.
1684. 6./16. März. — dito.
1688. 25. Juni. Cöln a. d. Sp. dito.
1688. 29. Juli. Willanow bei Warschau. Erneuerung des Bromb. Vertrags.

Digitized by Google

1698. 7. Juni. / 28. Mai. Johannisburg. Verabredung wegen Occupation Elbings.
— 8. Juli. Warschau. Erneuerung des Bromb. Vertr's.
— 11. Nov. Capitulation von Elbing.
1699. 12. Dec. Warschau. Vergl. wegen Rückgabe Elbings.
1700. 23. Jan. / 2. Febr. Leipzig. Bündniss gegen Schweden.
— 27. Oct. Cöln a. d. Sp. Bündniss zu event. wechselseitigem Beistand gegen Schweden.
[— 30. Nov. Cöln a. d. Sp. Revers wegen der preuss. Königswürde.]

Pommern.

1601. 12. Febr. Stettin. / 30. Sept. Wolgast. Erneuerung des Erbanfallsvergl.'s und der Erbvereinigung v. 1529.
1605. 4. März. Stettin. dito.
1608. 30. März. — u. Cöln a. d. Spr. dito.
1618. 4. u. 19. Sept. Stettin. dito.
1621. 8. Sept. Königsberg i. Pr. / 25. Sept. Stettin. Erneuerung der Erbvereinigung.
— 24. Sept. Stettin. — des Erbanfalls v. Pommern.
1623. 12. Sept. Prenzlow. Vertrag zu Beilegung von Grenzirrungen.
1626. 17. April. Cöln a. d. Sp. / 25. April. Wolgast. Erneuerung der Erbvereinigung.
— 25. April. Wolgast. — des Erbanfalls.

Russland.

1656. 24. Sept. Lager vor Riga. Freundschafts-, Neutralitäts- und Handelsvertrag.
1687. 16./26. Juni. Berlin. Ceremonialvertrag.
1689. 18./21. Jan. Freundschafts- und Handelstractat.
1697. .. Juni. Königsberg. dito.

Sachsen Gesammthaus. (cf. auch Polen.)

1611. 21. März. Jüterbock. Vergl. über event. „Einnahme" Sachsens in den Mitbesitz der Jül.-Clev. Lande.
1614. 30. u. 31. März. Naumburg. Erbvereinigung u. Erbsuccessionsvergl. zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen.
1635. 26. Sept. Brandenburg. Convention wegen Oeffnung der Havel- und Oderpässe etc.
*1667. 27. Aug. Zinna. Convention über Ausprägung von Scheidemünze.
1681. 8./18. April. Finsterwalde. Def.-Allianee auf 3 Jahre.
1687. 14. Juni. Cöln a. d. Sp. Vertrag mit Sachs.-Querfurt wegen des dom. direct. v. Querf., Jüterbock, Dahme u. Abtretung des Amts Burg.
1688. 19. Juli. Burg. Recess wegen Uebergabe des Amts Burg an Brand.
1688. 24. Aug. Annaburg. Erneuerung der Alliance v. 1681.

Digitized by Google

1688. 12. Oct. Magdeburg. Geh. Vergleich zw. Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und Hessen gegen Frankreich.
*1690. 15. (16.) Jan. Leipzig. Münz-Convention.
1692. 10. Febr. Cöln a. d. Sp. Erneuerung der Alliancen v. 1681 u. 88.
1694. 20. Oct. Dresden. dito.
1695. 6./16. März o. O. Geh. All. mit Sachsen-Querf., diesem event. die Kur und kursächs. Lande zu sichern.
[1697. 16. Oct. o. O. Verkauf der nordhaus. und hohenstein. Collecturen etc. etc. an Brandenburg.]
— o. T. u. O. Verkauf v. Petersberg — Lauenburg, Sevekenberg, Gersdorf, der Erbvoigtei zu Quedlinburg etc. an Brandenburg.
1699. 2. Dec. Dresden. Postvertrag.
1700. 23. Jan. / 2. Febr. Leipzig. Bündniss gegen Schweden.
— 25. April. Cöln a. d. Sp. Erweiterung der Alliance mit Sachsen-Querf.-Weissenfels.
— 27. Oct. Cöln a. d. Sp. Bündniss zu event. wechselseitigem Beistand gegen Schweden.

Savoyen.

1665. 19./29. April. Regensburg. Tractat über Titulatur u. Praecedenz.
1693. 23. Dec. / 1694. 27 Jan. } Cöln a. d. Sp. Vertrag wegen Ueberlass. brand. Truppen.
— 20. Febr. / 2. März. — dito.
[— 7. Sept. Berlin. dito. Project.]
1695. 8. Aug. Haag. Erneuerung der gr. Alliance gegen Frankreich vom 12. Mai 1689.

Schweden.

*1629. 6. Nov. Fischhausen. Vergl. wegen der poln.-preuss. Sequestrationslande.
1631. 4. Mai. Cöln a. d. Sp. Vergl. wegen d. Ueberlassung v. Spandow.
— 11. Juni. — Vergl. weg. Spandow u. d. Oeffnung Cüstrins.
— 31. Aug. Feldlager Wittenberg. Vergl. über den Unterhalt der schwedischen Armee.
1635. 23. Dec. Elbing. Convention über Restitution von Pillau an Brand.
1641. 24. Juli. Stockholm. Waffenstillstand.
1644. 5./15. Juni. Greifenhagen. Convention über Wiedereinräumung v. Frankfurt etc.
*[1648. 24./14. Oct. Osnabr. Friede zw. Kaiser, Reich und Schweden.]
*1649. 24. Oct. Halberstadt. Vergl. über Tradition des Stifts.
1653. 4. Mai. Stettin. Regulirung der Grenze, staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des getheilten Pommerns.
— 14. Mai. Stockholm. Convent. über Schweden's event. Success. in Hinterpommern.

Digitized by Google

1653. 14. Mai. Stockholm. Convent. über Schweden's event. Success. in der Neumark etc.
— — Stockholm. Convent. über die Licenten.
1656. 7. Jan. Königsberg. Vertr. über Wandlung des Herzogthums Preussen in ein schwed. Lehn. „Pactum feudale."
— — Königsberg. Convent. wegen des ermländis. Lehns.
— — — Friedensschluss.
— 15. Juni. Marienburg. Bündniss gegen Polen; it. wegen des subsid. mil.; it. wegen schwedis. Durchmarsches durch Hinterpomm.
— — Marienburg. it. wegen Abtretung von Posen, Kalisch etc. an Brandenburg.
— — Marienburg. Erläuterung des Feudalpacts v. 7. Januar.
— 10. Nov. Labiau. Schutz- und Trutz-Bündniss, Aufhebung des Feudalpacts etc.
1660. 23. April. / 3. Mai. Oliva. Friede zw. Polen, Kaiser, Brand. und Schweden.
1665. 2. Mai. Stockholm. Erneuerung der Conv. über Schweden's event. Succ. in Hinterpommern etc.
— 8./18. Nov. Regensburg. Brand.'s Beitritt zur rhein. Alliance vom 4./14. Aug. 1658.
1666. 27. März. Stockholm. Def.-Bündniss auf 10 Jahre.
1667. 22. Juni. — Vertrag in peto Erledigung des poln. Throns.
1668. 20. Febr. / 1. März. Braunschw. Beitritt Schwedens für seine Reichslande zum Def.-Bündniss zw. Cöln, Brand., Braunschw. und Hessen v. 22. Aug. 1667.
— 6. Mai. Stockholm. Bündniss behufs Pfgr. Phil. Wilh.'s Wahl zum König von Polen.
1672. 27. Jan. Hamburg. Vergl. über Hebung des Elbhandels.
1673. 1. Dec. Cöln a. d. Sp. Erneuerung u. Erweiterung des Def.-Bünd. v. 1666.
1674. 11./21. März. Cöln a. d. Sp. Aufnahme Pf.-Neuburgs in dass.
1677. 17. Dec. Capitulation von Stettin.
1679. 29. Juni. St. Germain. Friedensschluss.
1684. 7. Jan. Cöln a. d. Sp. Convention über Titulatur u. Gesandten-Empfang.
1686. 10. Febr. Berlin. Geh. Defensiv-Bündniss auf 10 Jahre.
— 17./27. April. Hag. Comit. Einschluss des Kurf. v. Brand. in den Vertr. v. 2./12. Jan. ejusd. zw. Schweden u. d. Gen.-Staaten.
1688. 26. Sept. Stockholm. Erneuerung des Bündn. v. 10. Febr. 1686.
*1691. 16. Sept. Hamburg. Convention wegen Münzverbesserung.
1692. 9. Juli. Gollnow. Vergl. über dessen Reluition.
1693. 14. Jan. — Nebenrecess zu Vorigem.
[— 28. Jan. / 28. Febr. Stockholm. / Cöln a. d. Sp. Convention (?) über Behandlung gestrandeter Schiffe.]
1694. 25. Juni. Berlin. Vergl. über Gollnow'sche Reluitionsdifferenzen.

Digitized by Google

*1695. 16. Juli. Hamburg. Münz-Recess zw. Schwed., Brand., Brauns.
1696. 25. Jan. — Vergl. in der Güstrow'schen Succ.-Sache (niedersächs. Kreisdirectoren).
* — 7. März. Hamburg. Vergl. über Truppen-Commando.
* — 5. Juli. Cöln a. d. Sp. Convent. über Auslief. von Deserteurs.
— 11. — Berlin. Verlängerung des Def.-Bündnisses v. 1686 u. 88.
1697. 24. Febr. Hamburg. Convent. in der Güstrow'schen Succ.-Sache (niedersächs. Kreisdir.)
1698. 23. Juni. Stockholm. Erneuerung des Def.-Bündn. v. 11. Juli 1696.
[— Juli? ? Bündniss der niedersächs. Kreisdir. in der Güstrow'schen Succ.-Sache.]
— 22. Dec. Stockholm. Beilegung unerledigter Diff. seit dem Grenzrec. v. 4. Mai 1653.
1699. 31. März. Cöln a. d. Sp. Nebenrecess zu Vorigem.
— 22. Aug. Stockholm. Erneuerung der Spec.-Conv. wegen Schweden's event. Succ. in Hinterpomm. etc. v. 1653; it. wegen der etc. Succ. in der Neumark.

Spanien.

*1674. 21. Juni. / 1. Juli. Cöln a. d. Sp. Subsidientractat gegen Frankr. (Kais., Span., Brand., Gen.-Staaten).
*1677. 24. Juli. / 3. Aug. Bremen. Vergl. wegen Conservation der fr. Reichsstadt Bremen (Kais., Span., Dän., Gen.-St. u. Brand.).
1689. 20. März. Haag. Vertrag wegen der Besetzung von Geldern.
*1690. 17. Juli. Erkelenz. Subsidientractat.
— 6. Sept. Lager v. Linnich. Vergl. über brand. Truppenhülfe.
— 13. Oct. Brüssel. Subsidientractat.
1691. 15. Mai. — Vergl. über brand. Truppenhülfe u. Tilgung der Subsidienrückstände.
* — 14. Dec. Brüssel. Vergl. über fernere Truppenhülfe etc.
1692. 30. Juni. Fleury. dito.
1693. 25. Juni. Lager bei Löwen. dito. (mit grossbrit. Garantie vom 30. Juni).
1695. 8. Aug. Haag. Erneuerung der gr. All. v. 12. Mai 1689 gegen Frankr.

Stift Strassburg.

[1604 13. Aug. Stuttgardt. Markgr. Joh. Georg's Annahme der Vermittlung des Herzog's Friedr. v. Würtemberg behufs der Resignation auf das Bisthum Strassburg.
[1604 12./22. Nov. Hagenaw. Markgr. Joh. Georg's Verzicht auf das Bisthum etc.]

Thurn-Taxis.

1690. 13./23. Nov. Cleve. Postvertrag.

Digitized by Google

Kur-Trier.

1672. 31. Dec. Ehrenbreitstein. Beitritt zu dem Defensiv-Bündniss vom 13./23. Juni a. ejusd. zwischen dem Kaiser u. Brandenburg.
1673. 22./12. Juli. Braunschw. Beitritt zu dem Def.-Bündn. zw. dem Kaiser, Dän., Brand., Braunschw. u. Hessen v. 22./12. Sept. 1672.

Evang. Union.

1608. 4. u. 6. Mai. Ahausen. Erbeinigung auf 10 Jahre etc.
(1610. 29. Jan. Schwäb. Hall. Beitritt des Kurf. Joh. Sigism.)
*1610. 2./11. Febr. Schwäb. Hall. Def.-Bündn. zw. Heinr. IV. v. Frankr. u. den Fürsten u. Ständen der evang. Union.
— 1. Sept. Capitulation v. Jülich.
*1612. 28. März. Wesel. Def.-Bündniss zw. Jacob I. v. Grossbrit. u. den Fürsten u. Ständen der evang. Union auf 6 Jahre.
*1613. 6./16. Mai. Haag. Def.-Bündniss zw. den Gen.-Staaten und den Fürsten u. Ständen der evang Union auf 15 Jahre.
*1619. 17. Jan. Newmarket. Erneuerung des Bündn. v. 28 März 1612 auf 6 Jahre.

Werden Stift.

1647. 24. Aug. Goch. Vergl. über Uebung der Hoheit.
(1649. 3. Juli. Cleve. Rückgabe der Jurisdict. an den Abt.)
*1666. 24 Juli. — Cession der Jurisdict. u. Rentmeisterei an den Abt.

Würtemberg.

[1604. 13. Aug. Stuttgardt. Vermittelungs-Annahme im strassburgis. Stifts-Streit.]

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

No. 1.

1601. Februar. / October.

Erneuerung der Erbvergleiche zwischen Pommern und Brandenburg.

a) 1601. 12. Febr. Alt-Stettin.

Die Herzöge Boguslaf, Barnim und Casimir zu Stettin-Pommern erneuern für den Kurf. Joachim Friedrich von Brandenburg den zwischen den Herzögen Georg und Barnim von Pommern und dem Kurf. Joachim von Brand. d. d. Stettin Montag nach undec. mill. virg. (25. Oct.) 1529 geschlossenen Vergleich über den event. Erb-Anfall von Pommern an Brandenburg.

Dieser Vertrag von 1529 — sammt den sub b. c. e. f. und g. folgenden Stücken eigentlich eine Wiederholung der ältern Verträge von 1493 26. und 28. März, und 1501 (1500) 29. und 31. Dec. — geschlossen unter Vermittlung der Herzöge Erich und Heinrich d. J. von Braunschweig, legt zwischen den Herzögen Georg und Barnim von Pommern einerseits und dem Kurf. Joachim andrerseits die langen Streitigkeiten wegen der pommerschen Lehnsabhängigkeit von Brandenburg folgendergestalt bei:

Die Herzöge von Stettin-Pommern empfangen fortan, vermöge dieses Vertrages, unbehindert durch die Kurfürsten von Brandenburg, ihre Lande und Leute von dem römischen Kaiser und König, in Beisein des resp. Kurfürsten oder seiner gesandten Räthe. Jeder Herzog von Pommern meldet deshalb seine bevorstehende Lehnsempfahung stets drei Monate vorher dem Kurfürsten, damit dieser selbst oder durch seine Räthe die gesammte Hand mit empfangen könne. Wenn der Kurf. oder seine Räthe dann nicht kommen, so sind die Herzöge mit Empfahung der Regalien länger zu verziehen nicht schuldig. Die Herzöge empfangen aber die Belehnung nicht eher, als bis sie mit der Landschaft den jedesmaligen Kurfürsten diesen Vertrag erneuert und ihnen von der Landschaft die Eventualhuldigung haben thun lassen. Den Kurfürsten ist's vorbehalten auf den Fall, neben ihren Regalien auch

Digitized by Google

jederzeit vom Kaiser das Herzogthum Stettin-Pommern nebst Zubehör zu empfangen, wie das bisher geschehen und ferner, ohne Verhinderung der Herzöge, geschehen soll.

Es sollen ferner auch die Herzöge, ohne der Kurfürsten Verhinderung, Stand und Session im Reich haben, doch nie über einem regierenden Markgrafen zu Brandenburg. Damit den Kurfürsten hierdurch kein Abbruch geschehe, haben die Herzöge bewilligt und verschrieben:

Falls sie ohne männliche Leibes-Lehns-Erben abstürben, so sollen Stettin-Pommern, Land und Leute, an den Kurfürsten zu Brandenburg fallen. Die Herzöge wollen sich mit den Kurfürsten gegen jeden setzen, der sich des Herzogthums bemächtigen wollte, mit Land und Leuten. Hierzu verschreiben sich die Prälaten, Herren, Mannen und Städte des Herzogthums den Kurfürsten besonders und leisten denselben bei den Erbhuldigungen ein (vorgeschrieben) Handgelübd (Eventualhuldigung). Den Kurfürsten wird künftighin bei jedem Fall im Herzogshause die Huldigung zwei Monate vorher angekündigt, damit dann die Stände den (vorgeschriebenen) Eid in Gegenwart eines kurfürstlichen Raths mit geloben können. Ebenso soll jeder einzelne Lehnsmann event. diese etc. Huldigung leisten. Die Herzöge erneuern diese Verschreibung jedem regierenden Markgrafen. Was gegen diesen Vertrag geschieht, soll ohne Kraft sein. Die Stände erneuern desgleichen auf jeden einzelnen Fall ihre etc. Verschreibung. Wäre der Markgraf im Fall ein Unmündiger, so sollen die Verschreibungen doch an dessen Vormünder erfolgen, und wenn er mündig geworden ist, an ihn selbst; worauf dann die Verschreibungen an die Vormünder hinwegfallen. Die Stände sollen nie dieser Verpflichtung von den Herzögen entbunden werden und, wenn es geschähe, so soll das nichtig sein.

Wenn die Herzöge von den Kaisern mit Land und Leuten erfordert werden, so wollen sie sich als gehorsame Reichsfürsten erweisen.

Die Herzöge und die Kurfürsten gebrauchen beide Titel und Wappen von Stettin-Pommern. Die Herzöge geben den Markgrafen gutwillig, jedoch „unverbunden" den Titel — die pommerschen Stände aber sind gehalten den Kurfürsten etc. den Titel allezeit zu geben. Uebrigens all unbeschadet ihrer beiderseitigen kaiserlichen und königlichen Gerechtigkeiten etc.

Der Kurfürst hat dagegen jedesmal den Herzögen etc. Verschreibungen und den Ständen eine Eventual-Bestätigung ihrer Privilegien zu geben. —

Dass in dieser Erneurung (v. 1601) drei Fälle, vermöge des Todes des Kurfürsten Johann Georg 1598 und der Herzöge Ernst Ludwig 1591 und Johann Friedrich 1600, zusammengezogen worden, soll nicht zur Consequenz dienen, sondern die Erneuerung künftighin nach dem Wortlaut des Vertrages (d. h. bei jedem einzelnen Falle) erfolgen.

b) 1601. 12. Febr. Alt-Stettin.

Die Landstände Pommerns (stettinischen Theils) erneuern auf Befehl der Herzöge Boguslaf, Barnim, Casimir und Philipp Julius dem Kurfürsten Joachim Friedrich die ständische Verschreibung und das resp. Gelübd d. d. Stettin 1529 Montag nach undec. mill. virg.

Es ist Letztere eine Confirmation des seinem ganzen Inhalt nach aufgenommenen Vertrages zwischen dem Kurfürsten und den Herzögen, nebst

Digitized by Google

directem Gelöbniss des darin den Ständen in Bezug auf die Eventual-Succession des Kurhauses Brandenburg in Pommern zur Pflicht Gemachten.

Das Document v. 1601 schliesst desgleichen mit der Zusage, dass die dermalige Zusammenfassung dreier Fälle (Tod des Kurf. Johann Georg und der Herzöge Ernst Ludwig und Johann Friedrich) nicht zur Consequenz dienen, sondern künftig auch Seitens der Stände immer nach dem Wortlaut des Vertrages verfahren werden solle.

c) 1601. 12. Febr. Alt-Stettin.

Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg und die Herzöge Boguslaf, Barnim und Casimir von Stettin-Pommern erneuern die Erbeinigung d. d. Cöln a. d. Sp. Donnerstag nach S. Thom. ap. (23. Dec.) 1529 zwischen Kurf. Joachim und den Herzögen Georg und Barnim.

Diese Letztere verpflichtet, nach allgemeinem Gelöbniss ewiger Freundschaft und allzeit wechselseitiger Hülfe, die Contrahenten vorerst zur Aufrechthaltung des Landfriedens gegenüber ihren Unterthanen (immer vier Wochen nach erfolgter Beschwerde oder Aufmahnung soll Abhülfe geschehen), gegenüber ihren speciellen Dienern (keiner der Contrahenten nimmt des Andern Feind in Dienst und entlässt den Diener, welcher seine etwaigen Ansprüche nicht durch seinen Herrn vertreten lassen will; er vergewaltigt aber auch nicht selbst des Anderen Diener oder lässt solches geschehen), gegenüber Ruhestörern und Räubern (Verpflichtung zu Herbeischaffung des Raubes und zwar eventuell durch wechselseitig bewaffneten Beistand auf des Ansuchenden Kosten). Will Einer der Contrahenten ein Bündniss mit einem Andern eingehen, so soll solches doch nie gegen diese Erbeinigung laufen.

Sie verpflichtet die Contrahenten ferner zu wechselseitigem Beistand gegen äussere Feinde (eventuell mit 200 Pferden, auch mehr, auf des Ansuchenden Kosten), zu unbedingter Respectirung der etwaigen Besitzungen, Lehen, Renten des Einen (resp. seiner Unterthanen) innerhalb der Lande des Andern; zu Beistand gegen aufsätzige Unterthanen und dazu, dass keiner der Contrahenten sich mit solchen vertrage, ohne den Andern mit in den Frieden zu schliessen. Geleit wird nur nach Ausweis dieser Einigung gegeben. Dieselbe wird in beiderseits Landen publicirt.

Sie verpflichtet die Contrahenten zu rechtlichem Austrag aller etwa zwischen ihnen und ihren Unterthanen entstehenden Zwiste (unter den Contrahenten selbst vor dem mit wenigstens 12 Prälaten und edlen Rittern des Beklagten besetzten Gericht; wenn Unterthanen des Einen gegen den andern Fürsten klagen, vor dem Prälaten- und Herren-Gericht des Klagenden; wenn beiderseits Unterthanen gegen einander klagen, stets vor dem zuständigen Gericht des Beklagten). Ungerechter Angriffskrieg des Einen Contrahenten verpflichtet den Andern nicht zum Beistand.

Die Erbeinigung verpflichtet diese ferner zu wechselseitiger Förderung Handels und Wandels mittelst Reinhaltung der Strassen (durch Amtleute und Städte), Verfolgung und Bestrafung von Räubern etc., auch wechselseitigen Rechtsschutz (d. h. wenn einer der Fürsten einen vor dem Gericht des andern Fürsten beklagten Unterthanen abfordert, so hat er doch dem Kläger vor des Beklagten Gericht Recht zu schaffen).

Wenn Einer der contrahirenden Fürsten stirbt, so soll der Andre die

Digitized by Google

Kinder und Erben jenes bei dem Ihrigen erhalten helfen. Der Contrahenten Leibes-Lehns-Erben beschwören, wenn sie ihr Erbe antreten und 14 Jahr alt sind, nach Aufforderung diese Einigung.

Ausgenommen werden (in Bezug auf event. Bekriegung) der Pabst, die Kirche, der Kaiser und von Markgraf Joachim in specie die Könige von Ungarn, Böhmen, Polen, Dänemark, alle Kurfürsten, alle Markgrafen zu Brandenburg, alle Herzöge zu Sachsen, alle Fürsten zu Braunschweig, alle Herzöge zu Mecklenburg, Jülich, Cleve, alle Landgrafen zu Hessen; Seitens der Herzöge zu Pommern: die Könige von Ungarn, Böhmen, Polen, Dänemark, die Pfalzgrafen, Kurfürsten und Herzöge zu Baiern, Kurfürsten und Fürsten zu Sachsen, Herzöge zu Braunschweig, Mecklenburg, Landgrafen zu Hessen und alle in der „huxeerschen Einunge und Verdrach" Begriffenen.

Die Erneurung von 1601 dieser Erbeinigung erfolgt, weil seitdem die Markgrafen Joachim II., sein Bruder Johann und Kurfürst Johann Georg — die Herzöge Barnim, Johann Friedrich und Ernst Ludwig verstorben.

d) 1601. Trinitatis (7. Juni) Stettin.

7. Novemb. Wolgast.

Die Herzöge Boguslaf, Barnim, Casimir und Philipp Julius von Stettin-Pommern bestätigen in eventum den Ständen der Neumark, des Landes Sternberg und der Orte Löckenitz und Vierraden etc. ihre Privilegien.

Nb. auf Grund des Vertrages d. d. Montag nach Jac. ap. (30. Juli) 1571 zwischen dem Kurf. Johann Georg (nebst den Markgrafen Joach. Friedrich und Georg Friedrich) von Brandenburg und den Herzogen Johann Friedrich, Boguslaf, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir von Pommern — bestätigt von Kaiser Maximilian II. d. d. Wien den 18. März 1574. —*) vermöge des beim Aussterben des markgräflich brandenburgischen Hauses die Neumark, das Land Sternberg und die Lehnschaft über Löckenitz und Vierraden, nebst deren innerhalb Pommerns belegenen Gütern, von dem dann in Kraft tretenden Erbvergleich zwischen den Häusern Brandenburg, Sachsen und Hessen ausgenommen sein und an die genannten Herzöge von Pommern und deren männliche Leibes-Lehns-Erben fallen sollten. — Die obige Privilegienbestätigung für die Stände der genannten Landestheile Seitens der Herzöge erfolgte, nachdem diese Stände bei der Huldigung an Kurf. Joachim Friedrich zugleich die bezügliche Eventualhuldigung für die pommerschen Herzöge abgelegt.

e) 1601. 30. Sept. Wolgast.

Herzog Philipp Julius zu Stettin-Pommern erneuert dem Kurf. Joachim Friedrich den Vergleich über den Erbanfall von Pommern an Brandenburg vom 25. October 1529.

s. oben ad a). — Es heisst schliesslich: es solle auch nicht zur Consequenz gereichen, dass Herzog Philipp Julius diesmal diese besondere Renovation ausgestellt habe.

f) 1601. 30. Sept. Wolgast.

Die Stände Pommerns (wolgastischen Theils) erneuern dem Kurfürsten Joachim Friedrich Verschreibung und Gelübd vom 25. Oct. 1529.

s. oben ad b).

*) Dumont C. U. V, 1; 208.

Digitized by Google

g) 1601. 30. Sept. Wolgast.
Kurfürst Joachim Friedrich v. Brand. und Herz. Philipp Julius v. Pommern erneuern die Erbeinigung v. 23. Dec. 1529.
s. oben ad c).
h) Die etc. kurfürstlichen Gegenverschreibungen sämmtlich d. d. Cöln a. d. Sp. 4. Oct. 1601.

No. 2.

1603. 11. Julii. Onoltzbach.

Vergleich zwischen Kurfürst Joachim Friedrich und seinen Brüdern Christian (von Baireuth) und Joachim Ernst (von Ansbach), durch den sie sich [unter Vermittlung der Markgrafen Johann Sigismund und Johann Georg (Adm. v. Strassburg) und des Fürsten Christian von Anhalt] nach nunmehr erfolgtem Tode des Markgrafen Georg Friedrich, zu dem Inhalt des 1598 zu Gera zwischen Kurfürst Joachim Friedrich und Markgraf Georg Friedrich, nach der Disposition des Markgrafen Albrecht Achills*) begründeten, den 29. April 1599 zu Magdeburg revidirten und vollzogenen vornehmlich Successions-Vertrags und Hausgesetzes bekennen — und in specie Markgraf Christian seinem bisherigen Anspruch auf die Neumark entsagt.

Der Magdeburger Vertrag bestimmt:

Erneurung der Disposition, dass alle märkischen Lande zu ewigen Zeiten mit der Kur Brandenburg unirt sein und jedesmal durch den Erstgebornen als Landesherrn regiert werden, (davon durch die Dispositionen der Kurfürsten Joachim's I. und II. und Johann Georg's abgewichen worden), dass in Franken zwei regierende Fürsten sein sollen.

Verpflichtung zur Sorge für die Religion nach der Augsburgischen Confession von 1530, für Rechtspflege, Ständefreiheiten etc., möglichst geringe Auflagen.

Bezüglich der Succession, so solle nach Kurfürst Joachim Friedrich's Tod seinem ältesten Sohn, Markgraf Johann Sigismund, dessen männlichen ehelichen Leibeserben, und wenn deren nicht da sind, dem zweitgebornen u. s. f. stets die Kur Brandenb. ganz mit allen Dependenzen und die Anwartungen auf Pommern, Mecklenburg, Holstein, Anhalt, Braunschweig-Lüneburg zusammen verbleiben.

Doch sollen die Kurfürsten den Markgrafen aus der Kurmark ein Deputat oder Recompens für ihren Unterhalt aussetzen dürfen; Pommern und Mecklenburg verbleiben dagegen immer dem Regierenden „ohne einige Erstattung."

Stürbe Markgraf Georg Friedrich ohne Erben, so sollen (nach Kaiser Max's II Erklärung vom 29. Mai 1571) die fränkischen Fürsten-

*) d. d. Cöln a. d. Sp. am Mittwoch S. Matthiae des heil. Zwölfbotentag (24. Febr.) 1473.

Digitized by Google

thümer an seine Vettern, die Markgrafen Christian und Joachim Ernst, resp. deren Descendenz oder nächste Brüder und Lehnsagnaten kommen.

Auch soll Mkgr. Georg Friedrich's Testament dereinst respectirt werden.

Preussen soll (mittelst königlicher Belehnung) nach Markgraf Georg Friedrich's, resp. des blöden Albrecht Friedrich's Tod, an Kurf. Joachim Friedrich, resp. dessen Sohn Johann Sigismund etc. und immer an den regierenden Kurfürsten kommen.

Jägerndorf, welches Markgraf Georg Friedrich auf gewisse Maass an Kurf. Joachim Friedrich gegeben, soll auf dessen Sohn Johann Georg, Administrator von Strassburg, über sein Deputat erb- und eigenthümlich übergehen und in dessen männlicher Descendenz verbleiben, doch mit keinen Schulden beschwert werden. Hätte Markgraf Johann Georg keine Descendenz, so soll Jägerndorf doch beim Kurhaus Brandenburg (resp. einem Prinzen desselben) verbleiben.

Mit Titel, Wappen, Erbhuldigung, kaiserlicher Confirmation etc. hat es bei Kurf. Albrecht Achill's Disposition sein Bewenden.

Weil Kurf. Joachim Friedrich viele Söhne hat und ausser diesen noch sieben Brüder (nach Albrecht Achill's Disposition aber nur drei regierende Fürsten im Hause sein sollen, von denen ihre Brüder und Vettern, die kein Land oder geistliches Stift hätten, mit einem Deputat versehen werden sollen), so will der Kurf. seine unversorgten Brüder nach Alter und Nothdurft versorgen, und soll jeder 18 Jahr alte, der nicht Land oder ein Stift hat, 6000 Thlr. jährlich erhalten.

Auch verspricht der Kurfürst, weil seine beiden ältesten Brüder in Franken versorgt, Einem der folgenden das Meisterthum in der Mark Brandenburg (vorbehaltlich der Protection und Hoheit) zu verleihen. Auch die Söhne sollen versorgt werden und Markgraf Johann Sigismund seiner Zeit eben so handeln.

Die fränkischen Markgrafen haben dann die Verpflichtung auch ihre Söhne standesmässig zu erhalten und sollen sich mit der Zeit entscheiden, wie viel sie einem jeden, wenn er 18 Jahre alt, geben wollen.

Auch soll jeglichem Kurf. belassen sein, das Deputat „so von seinem ältsten Sohne, welcher in der Chur succediret, den andern Brüdern zu geben sein wird, nach Gelegenheit und Anzahl der Personen zu mindern und einzuziehen."

Weil der von der Kurmark zu unterhaltenden gar viel, will's Markgraf Georg Friedrich zulassen, dass die Markgrafen Christian und Joachim Ernst, wenn sie in Franken succedirt, jeder Einen ihrer jüngsten Brüder, sobald sie 18 Jahr alt und nicht anderweit versorgt sind, zu sich nehmen und unterhalten; andere Brüder weiter in deren Stelle aber nicht.

Jeder Succedirende und zum Deputat Gelangende hat vorher über Observanz der disposit. Alberti Achill. einen Revers auszustellen.

Der Kurf. will seine Töchter bis zur Verheirathung nothdürftig unterhalten.

Die Mkgrr. Christian und Joachim Ernst sollen, wenn sie succedirt, selbst für ihre Töchter sorgen und sie aussteuern.

Digitized by Google

Die Fräuleins in der Mark werden vom Kurfürsten — die in Franken von den dort Regierenden alimentirt; die Aussteuer soll in der Mark 20,000, in Franken 12,000 fl., sammt „ziemlicher Ausfertigung“ (doch kein Land und Leute) betragen — die Fräuleins entsagen aber vor der Hochzeit sonst allem väterlichen, mütterlichen, brüderlichen Erbe.

Nach der Dispos. Alb. Achill's soll kein Regierender von den Landen in irgend welcher Art etwas veräussern oder verpfänden; lediglich über Zugebrachtes, Angefallenes, seiner Frau Heirathsgut darf er nach Gefallen befinden.

Keiner der Söhne, Brüder, Vettern darf bei des Kurfürsten Lebzeiten Schulden machen, oder er hat solche event. (ohne der Andern Verkürzung) aus seinem Theil oder Deputat zu zahlen. Des Kurfürsten Schulden indess werden vom Nachfolger bezahlt; diejenigen Markgraf Georg Friedrich's von seinem Nachfolger in Franken.

Ausser den Festungen Cüstrin, Spandow, Peitz — Plassenburg und Wiltzburg sollen keine neuen erbaut werden; nur etwa Markgraf Georg Friedrich soll auch noch eine dritte in Franken erbauen dürfen. Munition und Artillerie verbleibt jeden Orts etc.

Die Bewahrung der Privilegien etc. Briefe etc. geschieht nach der Disposit. Alb. Achill's; doch will Markgraf Georg Friedrich unterhalb des Gebirgs, anstatt des Schlosses Cadolzburg, Onolzbach und die Festung Wiltzburg dazu bestimmt haben.

Betreffend die Vormundschaft über hinterlassene Söhne und Töchter, Alimentation und Aussteuer der Letztern, Austrag von Zwisten unter den Gliedern der Familie, Bündnissen und Fehden (d. h. von Keinem ohne der Andern Wissen und Willen) bleibt's bei der Dispos. Alb. Achill's, den Austrägen, auch bei der Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen. — — Folgen die Consense der Contrahenten und resp. Entsagung Markgraf Christian's.

Gedr. in Lünig R. A. p. spec. cont. II. (IV. Abth., III. Abschn.) p. 45.

No. 3ª.

[1604. 13. August. Stuttgardt.

Vergleich zwischen Herzog Friedrich von Würtemberg und Markgraf Johann Georg von Brandenburg, durch welchen dieser behufs seiner „Abtretung vom Stift“ Strassburg die Vermittelung des Erstern annimmt.

Brandenburgische Bevollmächtigte: Hartw. v. Stitten, Mich. Dan. Polant und Dr. Jac. Statuarius.

Der Markgraf tritt sein Recht und Besitz zu Händen des Herzogs ab und bedingt sich definitives Arrangement mit seinem Gegentheil, vom Herzog 130,000 fl. (100,000 baar, 30,000 als verzinsliche Schuld) und 9000 fl. jährliche Rente auf Lebenszeit — für die anderen Betheiligten (protestantische Domherrn der Stadt Strassburg) resp. noch einige Vortheile wenigstens auf bestimmte Zeit und Versöhnung mit dem Cardinal von Lothringen.

Digitized by Google

No. 3b.

1604. 12./22. Novemb. Hagenaw.

Unter Vermittlung des Herzogs Friedrich von Würtemberg geschlossener Vergleich*), durch welchen Markgraf Johann Georg von Brandenburg auf das Bisthum Strassburg verzichtet und seinen Besitz daran zu Händen des Herzogs v. W. übergiebt; die Domherrn augsb. Confession einen 15jährigen „Anstand" mit den Katholischen eingehen und der Cardinal Karl von Lothringen, gegen Anerkennung der während der Administration Johann Georg's an die Stadt Strassburg erwachsenen Pfandschaft von 800,000 fl. und gegen Zusicherung der städtischen Privilegien etc., von der Stadt als Haupt und Bischof des Stifts anerkannt wird.

Gedr. in Londorp A. P. III, 966; der Ausg. v. 1739 I, 2; 116. — Lünig R. A. p. spec. I. 504. — Dumont C. U. V, 2; 43.]

No. 4.

1605. 7. Februar. o. O.

Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz, Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg und Markgraf Johann Sigismund vermöge des sie sich (nachdem zunächst eine Heirath zwischen ihren Kindern — dem nachmaligen Kurfürsten Georg Wilhelm, Johann Sigismund's Sohn, und Elisabeth Charlotte, Kurfürst Friedrich's IV. Tochter — vereinbart worden) zu wechselseitiger Unterstützung ihrer resp. Ansprüche auf die Jülichschen Länder verpflichten:

(d. h. der Ansprüche Kurpfalz's auf seine Lehnstücke,
des Kurfürsten Joachim Friedrich und Markgrafen Johann Sigismund auf Succession und Administration, wobei die Letztern auch versprechen, inzwischen oder nach erlangter Possession mit Pfalz-Neuburg und Pfalz-Zweibrück nach den pactis dotalibus und dem Landesgebrauch sich der Art zu vergleichen, dass Kurpfalz daraus kein Vorwurf erwachse);

ferner: durch beiderseits Abgesandte sich im Voraus der Hülfe der Gen.-Staaten zu versichern; wobei Kurpfalz event. zu der von Brandenburg den Staaten dafür zu leistenden und zu vereinbarenden Geldhülfe 50,000 fl. beitragen will.

Dieser Vertrag soll bis zu seiner Ausführung durchaus geheim gehalten werden. Beide Theile sollen sich baldigst eine Deduction

*) Als Contrahenten erscheinen der Cardinal Carl v. Lothringen, der Markgraf Johann Georg v. Brandenburg, die katholischen und die protestantischen Domherrn, der Rath von Strassburg, Senior und Deputirte des Chors und Gürtlerhofs; Herzog Carl II. v. Lothringen (des Cardinals Vater) und Herzog Friedrich von Würtemberg.

Digitized by Google

ihres Rechts mittheilen; und soll hiemit und durch den Heirathsvertrag eine ewige Freundschaft zwischen beiden Häusern zu Schutz beiderseits Succession und väterlicher Dispositionen aufgerichtet sein — auch zu Schutz deutscher Freiheit, Land- und Religionsfriedens etc.

No. 5.

1605. 4. März. Alt-Stettin.

Erneuerung der Erbvergleiche zwischen Pommern und Brandenburg.

a) Die Herzöge Boguslaf und Casimir von Pommern erneuern (nach dem 1603 erfolgten Tode Herzog Barnim's) dem Kurfürsten Joachim Friedrich den Vergleich vom 25. Oct. 1529 über den event. Erbanfall Pommerns.
b) Die pommerschen Stände erneuern ihre Verschreibung vom 25. Oct. 1529.
c) Kurfürst Joachim Friedrich und die Herzöge Boguslaf und Casimir erneuern die Erbeinigung vom 23. Dec. 1529.

vergl. oben beim 12. Febr. 1601.

No. 6.

1605. 25. April. In dem Hage.

Die Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und Joachim Friedrich von Brandenburg nebst dem Markgrafen Johann Sigismund versprechen den Staaten der vereinigten Niederlande je 100,000 fl. für die Jahre 1605, 1606 und 1607 (in Summa 300,000), wogegen die Staaten ihnen auf den Fall der Jülich-Cleve'schen Succession Beistand zusagen.

Unterhändler: kurpf. Vollrad v. Plessen; brand. Otto Heinr. Frh. v. Rheidt, Moritz und Wilh. Ludw. von Nassau; gen.-staat. Johann v. Oldenbarnevelt und Albert Joachimi.

Gedruckt bei Aitzema XI, 2. 1086 der 4to. V, 529 der fol. — Lünig, R. A. p. spec. cont. II. (IV. Abth., I. Absch.) p. 69. — Dumont, C. U. V, 2. 53 f. holl. und französ.

No. 7.

1605. (...) April. Cracoviae.

Geheimer Tractat zwischen König Sigismund III. von Polen und Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg über die Letzterem zugesagte Investitur und Eventual-Succession, sowie die Curatel und Administration im Herzogthum Preussen — für ihn und seinen Sohn, den Markgrafen Johann Sigismund.

Kurfürstliche Unterhändler: Johann von Löben und Christoph von Wallenfels. (poln. unbekannt.)

Der Kurfürst verspricht 600,000 poln. fl., zu Krakau oder Danzig zahlbar, 3 Monate nachdem die Curatel- und Investitur-Angelegenheit durch die Reichsstände approbirt worden. Sobald auch nur der König das Curatel-Di-

Digitized by Google

ploma, gemäss seinem Rescript und öffentlichen Responsum auf letztem Reichstag, ausstellt, sollen ihm 300,000 fl. poln. (200,000 auf nächste Johannis, 100,000 auf folgende Michaelis) gezahlt werden.

Der König bemüht sich inzwischen die ganze Angelegenheit auf nächstem Reichstage zur Approbation und Confirmation zu bringen.

Gelänge ihm das nicht, so nimmt er doch auf sich, den Kurfürsten inner 3 Monaten nach diesem Reichstage in den Curatelbesitz des Herzogthums einzuführen.

Nach gänzlich beendeter Angelegenheit führt der Kurfürst auch die noch restirenden 300,000 fl. in der beregten Art und Zeit ab.

Sollte der Kurfürst, ehe Alles erfüllt, sterben, so wird die Curatel dem Markgrafen Johann Sigismund übertragen, welcher alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllen soll Ausserdem zahlt der Kurfürst dem Könige lebenslänglich Pfingsten jeden Jahres (von 1606 an), neben der pensio publ. an die Republik, 5000 fl.

Demnächst steht der Kurf. dem Könige in Beendigung des schwedis. Kriegs mit Rath und That bei — entweder durch Unterhandlungen und zwar vermittelst des Landgrafen von Hessen und Kurfürsten von der Pfalz — oder mit den Waffen, wo der Kurfürst seine Hülfe zu Wasser und zu Lande erbietet.

Er stellt dann, gegen eine noch zu bestimmende Compensation, 4 zum Küstenschutz ausgerüstete Schiffe zur königl. Flotte.

Desgleichen bemüht er sich für eine in Holland, behufs der königlichen Expedition, zu miethende Flotte.

Ferner untersagt der Kurfürst seinen Unterthanen den Dienst bei dem Könige von Schweden *) und die Unterstützung desselben und ruft bereits dort dienende ab; sucht auch den Kurfürsten von Sachsen, die Herzöge von Pommern und andre deutsche Fürsten zu Gleichem zu bewegen.

Der Kurfürst wird auch gleich dem Könige die Ostseestädte zu Freihaltung der See disponiren, auch den König von Dänemark dahin zu vermögen suchen; it. dass der Letztere des Königs Recht in Schweden nicht bestreite und die Expedition nicht hindere.

Der Kurfürst will die vom Könige beabsichtigte Reform der Pfundzölle (portoria) und der Siegelung der englischen Tücher auch im Hzgth. Preussen nicht hindern, wofern dem nicht öffentliches Recht und Privilegien des Hzgthums, resp. der Städte entgegenstehen.

Der Kurfürst will die proponirte Wahl des Königs zum Protector des baltischen Bundes mit andern Königen und Fürsten fördern, wofern nicht der Kaiser dazu erwählt wird.

Der Kurfürst will auch den Streit zwischen dem Könige und dem Herzoge von Braunschweig, nach Billigkeit, auch unter Heranziehung andrer deutscher Fürsten, beilegen helfen.

Der Kurfürst will ferner den Vertrieb von 2000 Tonnen reussischen Salzes durch polnische Beamte im Herzogthum Preussen erlauben, wenn dem nicht Privilegien und Handelsgebrauch der Städte entgegenstehen —

*) Im Text des Vertrages ub. stets nur „Carolus“ genannt.

Digitized by Google

Endlich Alles erfüllen, was von einem Vasallenfürsten, Blutsverwandten, Nachbar und Freunde erwartet werden kann.

Nachdem der Kurfürst Joachim Friedrich, d. d. Colon. ad Spream 19. Martii, den Entwurf dieses Vertrags genehmigt, ward derselbe im April, ungewiss jedoch an welchem Tage desselben, geschlossen und Seitens des Königs ratificirt mittelst eines Schreibens, d. d.

1605. 20. Aprilis. Cracoviae,

durch welches er dem Kurfürsten Joachim Friedrich die Confirmation der Investitur mit und der Event.-Succession in Preussen durch den nächsten Reichstag verspricht, und die ihm bereits zugesagte Curatel für den Herzog Albrecht Friedrich von Preussen und die Verwaltung des Herzogthums event. auch auf den Markgrafen Johann Sigismund ausdehnt (gegen Erfüllung der von diesen eingegangenen Verpflichtungen), auch den Kurfürsten oder event. dessen Sohn, Markgrafen Johann Sigismund, drei Monate nach dem nächsten Reichstag dieses Jahrs in den Curatel-Besitz des Herzogthums einführen zu lassen zusagt.

Seitens des Kurfürsten erfolgte die Ratification in einem Privatschreiben an den König, d. d. Grimnitz 10. Mai 1605.

Ein Original fehlt. Erfüllt wurde der Tractat polnischer Seits nur in Uebertragung der Curatel und Administration in Preussen per diploma, d. d. Varsoviae XI. mart. 1605, und demgemäss brandenburgischer Seits nur durch Zahlung von 300,000 fl. poln., über welche letztere Origin.-Quittungen des Königs

d. d. Cracoviae die 25. Augusti 1605
und - - - 30. Novembr. -

vorliegen, in deren Tenor zugleich der klare Beweis für den wirklich stattgehabten Abschluss des „Geh. Tractats" gegeben ist.

No. 8.

1605. 28. Sept. im Dorf Potzehne.

Vergleich zwischen Joachim Friedrich Kurfürst von Brandenburg und Heinrich Julius, postul. Bischof zu Halberstadt und Herzog zu Braunschweig, behufs Regulirung der Landesgrenze der Altmark gegen Braunschweig — d. h. „zwischen den Häusern Calbe (altmärk. Lehn der v. Alvensleben) und Calvörde" (braunschweig.) und beiderseits Dörfern und Unterthanen, als calbisch Potzehne und den calvördischen Werderleuten. (Desgleichen Bestimmung über den rechtlichen Austrag in puncto des sogen. Vicarienlandes, bis wohin es bei dem bezüglichen Vertrag von 1564 bleiben soll; sowie pachtweise Ueberlassung der

Digitized by Google

alvenslebenschen Feldmarken Prokal, Cammeritz und Platin an die Einwohner des Dorfes Jeseritz auf 12 Jahre.) Alle sechs Jahre sollte eine Revision stattfinden.

Unterhändler: brandenb. Thom. v. d. Knesebeck, Arn. Reyger, Hans v. d. Schulenburg; braunschw. Ant. v. d. Strithorst, Joh. v. Rissler, Mart. Probst.

Es betrifft die Grenzstrecke von der Strasse von Calvörde nach Gardelegen, der „Sandfurth", an bis an das sogen. „Halbgericht"; oder von dem braunschweigischen Dorfe Jeseritz, in dessen Nähe auch das „Vicarienland" und die etc. Feldmarken, nach NO. und O. und weiterhin nach S., unterhalb des altmärkischen Dorfes Potzehne bis gegen das wieder braunschweigische Zobbenitz.

No. 9.

1608. 30. März. Alt-Stettin.

a) Die Herzöge Philipp, Franz, Boguslaf und Georg Gebrüder von Pommern erneuern (nach dem 1606 erfolgten Tode ihres Vaters Boguslaf's XIII) dem Kurfürsten Joachim Friedrich die Erbangefällseinigung zwischen den Herzögen Georg und Barnim und dem Kurfürsten Joachim I., d. d. 1529 Montag nach XI. taus. Jungfr. (25. Oct.) Stettin.

b) Die pommerschen Stände erneuern dem Kurfürsten Joachim Friedrich die betr. Verschreibung von 1529 Montag nach XI. m. virg.

c)

1608. 30. März. Cöln a. d. Sp.

Kurfürst Joachim Friedrich und die pommerschen Herzöge erneuern die Erbeinigung v. 1529 Donnerstag nach S. Thom. ap. (23. Dec.).

vergl. oben beim 12. Febr. 1601.

d) Die kurfürstlichen Gegenverschreibungen ad a und b, d. d. Cöln a. d. Sp. (gleichfalls) 30. März 1608.

No. 10.

1608. 4. und 6. Mai *). Ahausen.

Union, „engere Verständniss", resp. Erbeinigung auf 10 Jahre (unter Friedrich Kurfürst v. d. Pfalz, Hans Sigismund Kurfürst zu Brandenburg, den Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johann zu Neuburg, Christian und Joachim Ernst Markgrafen zu Brandenburg, Johann Friedrich Herzog zu Würtemberg, Georg Friedrich Markgraf zu Baden, Moritz Landgraf zu Hessen, Christian Fürst zu Anhalt und seinem Bruder, Gottfried Graf zu Oettingen, den Städten Strassburg, Nürnberg, Ulm) — zu wechselseitigem Schutz.

---

*) nb. Sämmtliche hier vereinigte Vergleiche etc., mit Ausnahme nur des letzten — der vom 6. Mai dat. — datiren vom 4. ejusd.

Digitized by Google

Nb. Das im Geh. Staats-Archiv befindliche, unter obigem Datum ausgefertigte Original ist unterzeichnet von Friedrich Pfalzgraf und Kurfürst, Hans Sigismund, Kurfürst zu Brandenburg, Philipp Ludwig und Johann, Pfalzgrafen, Christian und Joachim Ernst, Markgrafen zu Brandenburg, Johann Friedrich, Herzog zu Würtemberg, Georg Friedrich, Markgraf zu Baden, für Landgraf Moritz zu Hessen: Asmus von Baumbach und Reinhart Scheffer, für seinen Bruder (Rudolf?) und sich Christian, Fürst zu Anhalt, Gottfried, Graf zu Oettingen, für Strassburg: Claus Jacob Wurmser, für Nürnberg: Ernst Haller v. Hallerstein, für Ulm: Co. Krafft.

Es muss indess bemerkt werden, dass Kurfürst Johann Sigismund erst am 29. Jan. 1610, auf dem Tage zu Schwäbisch-Hall, der Union beitrat. Die obigen Unterzeichner sind die sämmtlichen auf diesem Tage Anwesenden. Die betreffende Urkunde ist somit nur als Accessions-Instrument aufzufassen, da sie sich sonst nach Inhalt, Datum und Unterschriften mehrfach widersprechen würde.

Die Unterzeichner des ursprünglichen Instruments waren nur folgende:

Namens Kurpfalz's Christian von Anhalt,
Christian, Markgraf v. Brandenburg,
Joachim Ernst, Markgraf v. Brandenburg,
Pfalzgraf Philipp Ludwig,
Johann Friedrich, Herzog zu Würtemberg,
Georg Friedrich, Markgraf zu Baden.

Motive: Missachtung und Ueberschreitung des Landfriedens, der Reichsabschiede und Executionsordnung, Vergeblichkeit der Beschwerden der betroffenen Stände auf Reichs-, Kreis- und Deputationstagen; sich steigernde Gefahr gewaltsamer Unterdrückung der Friedliebenden durch Einige ausser und inner des Reichs; Gefährdung der ganzen Reichsordnung; heimliche und offene Rüstungen in der Nachbarschaft; Pflicht der Stände über der Ordnung zu halten.

Zweck: Vertheidigung gegen die, so die Verbündeten gegen gemeines Recht, Reichsabschied und Ordnung, in specie den Landfrieden beschweren; nicht in Ungehorsam gegen den Kaiser, noch zu Abbruch der Reichsconstitutionen, sondern zu deren Stärkung, Erhaltung des Friedens im Reich, Schutz und Schirm der der Union ferner Beitretenden.

1) Verbündete wollen einander treu meinen, keiner gegen den Andern sich in ein Bündniss einlassen, des Andern Stand, Freiheit, Land und Leute beeinträchtigen, noch dazu Vorschub leisten.

2) Wollen unter einander vertrauliche Correspondenz halten zu wechselseitiger Abwehr von Gefahr.

3) Wollen in wichtigen, das gemeine Wesen oder sie einzeln betreffenden Angelegenheiten sich mit Rath beistehen, Irrungen unter sich im Wege der Güte, event. durch im Reich herkömmlichen Austrag, ohne Thätlichkeiten beilegen. (Es sollen deshalb Handlungen gegen die Union oder sonst Gebrechen bezüglich derselben lediglich durch die Mitvereinten geschlichtet werden, der Art, dass der Beschwerte Einen oder Zwei nennt, welche die Güte versuchen und, verfinge das nicht, dass es dann dem in der Beilage specificirten Process gemäss gehalten würde.)

Digitized by Google

4) Wollen in Sachen deutscher Stände Freiheit und Hoheit und der Evangelischen, auf letztem Reichstag vorgetragenen Gravamina, auf Reichs- und Kreisversammlungen und anderweit vertrauliche Correspondenz halten, auch andere Evangelische Stände mit heranziehen.

5) Differenzen in einzelnen Religionspunkten sollen dem nicht entgegenstehen, weshalb die Verbündeten Unbescheidenheit und falsche Anschuldigungen, herüber und hinüber, in Büchern und auf Kanzeln verhüten wollen, ohne der Theologen Bestätigung und Widerlegung, Thesis und Antithesis aus Gottes Wort zu wehren.

6) Dem nun von ihnen, welcher gefährdet würde, soll auf sein Anmahnen von den übrigen Mitunirten „aus der gesammten Anlag“ (worüber man sich besonders verglichen) beigesprungen werden.

Bei plötzlicher und offenbarer Vergewaltigung dürfen Director und zugeordnete Räthe ohne Verzug die Obersten und Befehlshaber aufmahnen, zu werben und den Bedrängten zu Hülfe zu kommen, event. die Hülfe nach Nothdurft zu vertheilen, sie sollen solches aber den andern Mitunirten notificiren und bei weitrer Defension sich ihres Raths bedienen.

Könnten die Stände nicht so schleunig versammelt und die Hülfe nicht so schnell zusammengebracht werden, so soll der beschwerte Theil nicht allein mit seinem Antheil der Hülfe sich zu wehren, sondern auch auf gemeine Kosten des Kriegsvolks mehr zu werben Macht haben. Ist die Gefahr nicht so drängend, soll der sich gefährdet Glaubende dem Director und Ständen ausführliche Meldung thun, die dann durch Schreiben und Schickungen zu helfen suchen und, wenn dies vergeblich, in Eil berathen, was ferners zu thun, deren gemeinsamer oder Mehrheits-Beschluss dann unverzüglich vollführt werden soll.

Würden Unirte an mehreren Orten zugleich angegriffen, so sollen Director und Kriegsräthe, die während des Zugs an Einem Ort zusammenbleiben, sich vergleichen, wie „der Zuschuss“ zu vermehren, die Hülfe zu vertheilen.

Da die Union nicht zu Aufhebung, sondern in subsidium der Executionsordnung gemeint ist, sollen wider den Landfrieden bedrängte Glieder derselben auch bei den Kreisen Hülfe nachsuchen, zumal wenn einige Hoffnung dazu.

Der Bedrängte mag die Hülfe ganz oder zum Theil annehmen, nur die Unkosten sollen gleichmässig getragen werden.

7) Wird Einer der unirten Stände von irgend wem angegriffen und geschädigt, ohne der Unirten Hülfe erwarten oder für sich selbst aufkommen zu können, so dass er sich zur Verhütung mehreren Schadens mit dem Feinde vertragen müsste, so soll dieser Vertrag den Unirten nicht im Wege stehen, sondern Director mit dem Ausschuss oder Stände sämmtlich, auch ohne Ersuchen des Beschädigten, mit dem Angreifer handeln und verfahren, als wäre die Sache unverhandelt.

Die Unirten vergleichen sich mit dem Angreifer nicht, er habe denn dem Geschädigten Genugthuung gegeben.

8) Das Directorium führt in Friedenszeiten Kurpfalz; doch mit der andern Unirten Vorwissen, Rath, Zuthun in Sachen der Fördrung gemeinen

Digitized by Google

Bestens. Würde Kurpfalz verhindert, so darf auch der Beschwerte die Unirten verschreiben, und diese sind gehalten zu erscheinen. Im Kriegsfall hat jeder das Directorium in seinem Lande, ausser Lands soll man sich eines Generals-Adjuncten und Kriegsraths vergleichen, denen das Directorium aufgetragen werden kann.

9) Bezüglich der Stimmen hat jeder Kurfürst und jeder regierende Fürst Eine, die Grafen und Herren eines Kreises, desgleichen die Städte eines Kreises je Eine.

10) Den Unirten ist unter sich in ihren Landen und Orten, in Sachen der Einigung und im Fall der Noth, allzeit Oeffnung auf der Vereinigten Kosten verstattet. Die, denen Oeffnung geschieht, geben für ihr Gutverhalten den Oeffnenden Caution und Versicherung. Hiebei verursachter Schaden wird von gemeinen Ständen, oder, nach Erkenntniss, von den Schädigern erstattet.

Festungen sind von der Oeffnung ausgenommen; dieselben werden nur im Nothfall den Ständen in Person, mit deren vornehmsten Dienern, Hab und Gut, und auf deren Kosten geöffnet.

11) Weil die Unirten auf ihre eigenen Kosten die Hülfe leisten, so werden ausser fahrender Habe, die zur gemeinen Beute gehört, alle Eroberungen an Landen, Städten, Festungen und Kriegsmaterial zu gemeiner Hand genommen und event. am Ende des Kriegs unter die Unirten nach Höhe ihrer Anlage vertheilt.

Kriegsgefangene werden event. gegen einander ausgetauscht.

12) Wenn Einem der Unirten von ihm erblich besessne oder ihm rechtmässig zugefallne Länder genommen und durch die Unirten wieder gewonnen würden, so sollen sie ihm ohne Schatzung oder Minderung wieder eingeräumt werden.

13) Eroberungen an Land und Leuten, so ad familiam Eines der Unirten gehören oder in desselben Landen gelegen sind, werden solchem gegen Recompens verabfolgt und keinem Fremden gegeben. Ueber Contributionen, Brandschatzungen zum gemeinen Kriegsverbrauch wird den vereinigten Ständen Rechnung gelegt.

14) Diese Union soll 10 Jahre dauern und 2 Jahr vor deren Ablauf wegen Prorogation unterhandelt werden.

Wer nach Ablauf dieser Zeit von der Union abtreten will, kann sein in Händen habendes Geld nach Belieben verwenden. Wäre aber inzwischen etwas der Union halber aufgewendet, soll er, so weit es noch nicht geschehen, sein Geld pro rata herausgeben. Hätte er aber für die Union mehr als Andre aufgewendet, soll ihm solches von den Uebrigen ersetzt werden.

15) Wer mit Anlag und Hülfe säumig, wird mit sechswöchentlichem Termin erinnert, und verfällt dann der poena dupli, welche event. die andern Unirten mittelst einer Immission von „seinem Lande und gelegendsten Gütern“ einziehen; es wäre dann dass man des Säumigen Quote sammt poena dupli gegen billige Zinsen bei einem Andern aufzubringen wüsste; „doch dass in allwege der mitleidenliche Fall in Acht genommen und nach Befinden moderirt werde.“

16) In besonderm Neben-Memorial wird verabschiedet, mit welchen

Digitized by Google

Kurfürsten, Fürsten und Städten, und wie — wegen Erweitrung der Union gehandelt werden solle.

17) Stürbe Einer der Unirten während Dauer der Union, so sollen doch dessen Erben oder deren Curatoren in der Union aufgenommen verbleiben und die Zeit derselben auszuhalten verpflichtet sein.

Ueberkäme endlich Einer der unirten Stände, während Dauer der Union, mehr Land und Leute im Reich, und wollte damit der Union zutreten, so soll er derselben wegen nach der Reichsmatrikel veranschlagt werden und was ihm davon zukommt, so viel das bis auf den Eintritt dieser Lande in die Union, und „nach Gelegenheit dess in der Casse vorhandenen Vorraths für seine quotam proportionabiliter austrägt", zahlen. (Ahausen, den 4. Mai 1608.)

Gedruckt bei Sattler, Ges. Würtemb. unter d. Herzog. VI. Beil. n. 4. S. 9. u. Spiess, archiv. Nebenarbeiten I, 75.

Neben-Abschied oder Vergleichung der Contribution halber.

Jeder der Unirten zahlt nächste Trinitatis (22. Mai) für seine Lande nach einfachem Römerzug und Reichsanschlag — zur Ersten Anlag und Vorrath 30 Monate; desgln. die nächstfolgenden 4 Jahre je 15 Monate, die letzten 5 Jahre je 10 Monate.

Für einen Nothfall sollen ausserdem noch von jedem Unirten auf Einmal 20 Monate erlegt werden.

Langte das nicht zu, so sollen die in der „Gen.-Notul" vorgesehenen Mittel zur Hand genommen werden.

Legstätten sind:

für Kurpfalz . . . . . — Heidelberg und Amberg,
— Pfalzgraf Philipp Ludwig . . . — Lauingen,
— Markgraf Christian . . . . . — Plassenburg,
— — Joachim Ernst . . . . — Anspach,
— Herzog Joh. Frdr. zu Würtemberg — Hohenasperg,
— Markgraf Georg Friedr. zu Baden — Carlsburg (Schloss ob Durlach).

Jährlich wird durch Vertraute und dazu Verpflichtete eine Visitation vorgenommen und zwar

in der Pfalz am Rhein durch Herzog Johann Friedrich zu Würtemberg und Markgraf Georg Friedrich zu Baden,
in der Oberpfalz durch die beiden Markgrafen zu Brandenburg,
bei Pfalzgraf Philipp Ludwig durch Markgraf Joachim Ernst und Herzog Joh. Friedrich zu Würtemberg,
bei Markgr. Christian durch Kurpf. von Amberg aus und Herzog Pfalzgr. Philipp Ludwig,
bei Markgr. Joachim Ernst durch Pfalzgr. Philipp Ludwig und Herzog Johann Friedrich zu Würtemberg,
bei Herzog Johann Friedr. zu Würtemberg durch Pfalzgraf Phil. Ludw. und Markgraf Georg Friedrich zu Baden,

Digitized by Google

bei Markgr. Georg Friedrich zu Baden durch Kurpfalz und Herzog Joh. Friedrich zu Würtemberg.

Wollen die Commissarien diesen Vorrath besichtigen, so soll er ihnen oder ihren Commissarien gezeigt werden. (Ahausen, 4. Mai.)

„Instruction wornach sich in Ersuchung andrer Churfürsten und Stend zu reguliren sein würt."

Wer einen Stand zu ersuchen hat, bemerkt, dass es wichtige, vertrauliche, nur gegen eidesstattliches Versprechen des Geheimhaltens zu machende Mittheilungen betreffe, der Stand gehe auf das Vorzutragende ein oder nicht; danach erst Mittheilung der Sache im Allgemeinen, auch der Theilnehmer, doch ohne Bezeichnung der quota contributionis und andrer geh. Punkte; endlich Auffordrung zum Beitritt. Erklärt sich der Stand willig, so folgt weitre Tractation, Mittheilung der ganzen Verfassung, der geheimen und Neben-Abschiede. Will Stand unterschreiben und siegeln, so werden die übrigen Unirten benachrichtigt und der Aufzunehmende hat die für die Union zu verwendenden Räthe zu benennen und in besondre Pflicht zu nehmen.

Die grössern Städte, welche kleinere auffordern sollen, sind wegen der vielen Unerfahrnen in diesen zu besondrer Vorsicht zu ermahnen. Diesen kleinen Städten soll nur mitgetheilt werden, dass sie im Fall der Bedrängniss von den Mitunirten geschützt werden sollten und dafür eine Quota nach der Matrikel beizusteuern hätten.

Behufs Herstellung einer durchaus richtigen Veranlagung hat der Auffordernde sich durchaus genau zu erkundigen, wie es bei Reichs- und Kreisanlagen vom Aufgeforderten gehalten worden. Auch die Religion ist bei Grafen, Herren, Städten genau zu erforschen und von Papistischen darunter ganz abzusehen; dagegen bei allen Evangelischen die Union möglichst zu fördern und darüber von Zeit zu Zeit zu berichten.

Der Beitretende unterschreibt, siegelt und erhält ein vom Auffordernden unterzeichnetes Unionsexemplar, das sich auch von den übrigen Unionsmitgliedern unterzeichnen zu lassen, dem Neuzutretenden anheimgegeben ist.

Die kleineren Städte sollen vermocht werden, ihre Quota in den grössern ihres Kreises niederzulegen, damit sie durch je zwei Fürsten oder unter Zuziehung eines Städters visitirt werden können. Machten sie indess Schwierigkeiten oder wollten sich unter sich visitiren, soll man sich pro discretione mit ihnen vergleichen, um sie nicht von der Union abzuschrecken.

(4. Mai 1608.)

Memorial wegen Behandlung mehrerer Stände.

Damit es nicht bei diesem kleinen Anfang bleibe, zumal die Nothdurft zur Verstärkung dieser Verbindung treibe, solle Kurpfalz die evangelischen Fürsten und Stände des rheinischen Kreises, desgleichen Strassburg und Frankfurt behandeln, auch Kurbrandenburg, welches wieder Kursachsen heranziehen soll. Letztre sollen dann gemeinsam oder event. doch Kur-

Digitized by Google

brandenburg allein die evangelischen Stände des ober- und niedersächsischen Kreises zu disponiren suchen.

Pfalzgraf Philipp Ludwig, Johann Friedrich zu Würtemberg, Markgraf Georg Friedrich sollen mit Ulm, Johann Friedrich zu Würtemberg, Georg Friedrich zu Baden mit den übrigen Ständen des schwäbischen Kreises, Kurpfalz mit Nürnberg allein es versuchen; Christian und Joachim Ernst von Brandenburg mit den Ständen des fränkischen Kreises, Pfalzgraf Philipp Ludwig mit den evangelischen Ständen des bairischen Kreises.

Weil auch der Münzwerth bei den Unirten verschieden, soll bis Trinitatis oder längstens in vier Wochen sich jeder erklären und danach auf gleiche Taxe geschlossen werden.

Es soll auch Anstalt wegen einer Post unter den Unirten gemacht werden. (4. Mai 1608.)

Austrag im Fall von Differenzen unter den Unirten über Unionspunkte. (Processordnung.)

Der Beschwerte übergiebt seine Klage schriftlich mit Bitte um rechtlichen Austrag vermöge der Union. Beklagter nennt inner 14 Tagen drei Stände, aus denen Kläger desgleichen inner 14 Tagen einen Richter wählt, worauf beide, wieder inner 14 Tagen, um Tagsatzung bitten, Kläger unter Beifügung seiner Klagschrift. Der erwählte Commissarius (Richter) hat die Bemühung auf sich zu nehmen. Derselbe citirt den Beklagten, verhört mit seinen Unions-Räthen denselben und entscheidet. Mit der Citation hat er dem Citirten das Klaglibell zu überschicken, welcher inner 4 Wochen seine exceptiones beibringt und wieder inner Eines Monats der Kläger seine responsio. Commissarien und Adjuncten zu Zeugenverhör und Urkundentranssumption wählen beide Parten aus des Richters Subdelegirten und Räthen etc., die dann den Process sumptibus producentium führen. Zu Vollziehung der Commission giebt der Richter längstens 2 Monat Frist; im Nothfall noch Einen Monat — darüber nicht. (Anordnung besonderer Schreiber, um Einhaltung dieser Termine für die Parteien zu ermöglichen.) Der Richter hat dann inner Eines, längstens zweier Monate zu „sententiiren".

Wer sich durch das Urtel beschwert fühlt, kann inner 14 Tagen a dato desselben das Revisionsmittel ergreifen. Richter avisirt dies dem Director, bei dem der Ansuchende inner 4 Wochen seine gravamina einreicht und wäre der Richter zugleich der Director gewesen, bei dessen „Nachfolger".

Sämmtliche Unirte, mit Ausnahme des bisherigen Richters, stellen auf gemeine Kosten je zwei Räthe an bestimmtem Ort zum Revisionscolleg, die dann inner 2 Monaten nach letzteingekommener Schrift den Spruch fällen. Inner 6 Wochen und 3 Tagen erfolgt Execution auf Kosten des erliegenden Theils.

Wüchse die Union, so soll aus den Unirten zur Revision ein Ausschuss gewählt werden. Unirte behalten sich übrigens Einigung über eine event. andere Processordnung ausdrücklich vor. (4. Mai 1608.)

Digitized by Google

Vergleich wegen des Generalats und andrer hoher Aemter.

Das Generalat oder Directorium soll a dato auf 3 Jahre Kurpfalz angetragen werden; dann unter den unirten Fürsten von 18 zu 18 Monaten wechseln; auch soll es Kurpfalz zustehen, nach den 3 Jahren dem folgenden General-Obersten und Director einen General-Oberstlieutenant, der zugleich das Feldmarschall-Amt versehen soll, beizuordnen, doch mit dem Beding, dass die verabschiedeten Ordnungen bezüglich der Adjuncten, Kriegs-Räthe etc. durchaus bestehen bleiben.

Bestimmungen wegen des Generals- oder Directors-Adjuncten, des Generals, General-Oberstlieutenants etc. werden, wegen noch ungewisser Ausdehnung der Union, hinausgeschoben. (6. Mai 1608.)

No. 11.

1609. 22. Mai. Homburg.

Abschied zwischen Moritz Landgraf zu Hessen, Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, wodurch Letztre beide dem Erstern sich verpflichten — nachdem sein diesmaliger auf Eines derselben, oder auf alternirende, oder auf (zu Düsseldorf und Cleve) getrennte Interims-Administration beider, unbeschadet der Lande Union, Privilegien und der Ehepacten, gerichteter Einigungsversuch fehlgeschlagen — auf Sonnabend 27. Mai in Dortmund wieder zusammenzukommen, um sich, salvo utriusque jure, eines Interims der Regierung zu vergleichen, it. wie es dabei mit der Huldigung, Eröffnung der Archive etc. gehalten werden solle.

No. 12.

1609. 31. Mai. Dortmund.

a) Vergleich zwischen Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, unter Vermittlung des Landgrafen Moritz zu Hessen, über ihr gemeinsam friedliches Verhalten, zu Vertheidigung der Jülich-Cleve'schen Lande und zu Gunsten des event. wahren Successors, bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag.

Landgraf Moritz zu Hessen, seit dem Eintritt des Falls von den Hauptprätendenten und den jülichschen Ständen wiederholt um Rath, Beistand und Vermittlung angegangen, hat, nach dem vergeblichen Versuch zu Homburg, die beiden Fürsten diesmal verglichen, wie folgt:

Es wollen sich dieselben, bis zu fernerem gütlichen oder rechtlichen Austrag, als nahe Verwandte freundlich „begehen", wider alle andere Anmaassung, zu Erhaltung und Defension der Lande zusammenhalten, und inner der nächsten 4 Monate, — „ob etwan der H. Churfürst zu Brandenburg

Digitized by Google

inmittelst selbst bei die handt kommen möchte" *), — Alles dem rechten Successor, Land und Leuten zum Besten fördern;

sich zuvörderst gen Düsseldorf begeben, solches den Ständen und Räthen notificiren;

diesen, unter Beiordnung einiger der Stände, die Regierung nochmals befehlen;

drauf von ihnen, Ständen und Unterthanen die Huldigung einnehmen und sie dem event. rechten Erben schwören lassen; das fürstliche Begräbniss anstellen; die fürstliche Wittwe abfinden; das Archiv versiegeln; den ansuchenden Lehnsleuten Indult geben; Reichs- und Kreistage besuchen lassen etc.

Salvo — tam in petitorio quam possessorio — jure utriusque; it. dass inzwischen kein Theil dem Andern zu Nachtheil etwas erlange und nachmals anziehe; auch unter Vorbehalt des Rechts von Zweibrücken und des Markgrafen von Burgau **).

Bei fürstlichen Ehren etc.

b) Nebenabschied zwischen Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm über den modus compromissi.

Wenn der mit Zuziehung beiderseits verwandter Potentaten, Kur- und Fürsten anzustellende Versuch gütlichen Vergleichs erfolglos, so soll folgender summarische Austragsmodus tam in possessorio quam in petitorio innegehalten werden:

Nach Ablauf der 4 Monate übergiebt jeder Theil inner 2 Monaten sein Libell pari et simultaneo processu; darauf inner der nächsten 2 Monate utrinque responsiones et defensionales, darauf inner 3 Monaten probationes folgen; worauf schliesslich inner 2 Monaten finaliter zu concludiren. Das Erkannte soll dann ohne Weigerung, Appellation, Revision, Reduction, Exception, Nullitäten u. a. Behelfe und Beneficien verbleiben, sämmtlichen Landständen darunter die Execution gethan und sie den Obsiegenden für ihren alleinigen Herrn und Landesfürsten zu erkennen schuldig sein.

Zu gütlicher Handlung, event. Austragsrichtern werden vorgeschlagen: Kurpfalz, Kursachsen, Sachs.-Coburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Pommern, Holstein und Anhalt. Von diesen hat jede Partei Zwei, neben Einem evangelischen Grafen und Einer evangelischen Reichsstadt, zu wählen und sie zu bitten, inner 3 Monaten post conclus. causae zu sprechen.

---

*) Unklar: es kann das wohl nicht heissen, was Dumont l. c. daraus macht „si peut-être Mr. l'Elect. de Br. ne fournit pas d'autres moyens" und danach: „ob etwa der H. Kurf. zu Brand. ein Mittel selbst bei der Hand nehmen möchte." Wahrscheinlicher: ob der Kurf. inzwischen etwa selbst an Ort und Stelle käme.

**) Dieses letztern Punkts wegen stellten Kurf. Johann Sigismund und die Pfalzgr. Philipp Ludwig und Wolfgang Wilhelm dem fürstlichen Haus Pfalz-Zweibrücken noch einen bes. Revers aus, d. d. Hall in Schwaben 24. Jan. 1610, abgdr. bei Lond. A. P. I, 2. 402 der Edit. v. 1739. Lünig, R. A. p. sp. III, 76. Rousset, hist. de la success. aux Duchez de Cleves, Berg etc. II, 90 (französ.). Dumont, C. U. V, 2. 124.

Digitized by Google

Weigerten sich der Genannten Einige, wären sie mitinteressirt, oder aus besondern Gründen bedenklich, so sollen andere evangelische Fürsten, Grafen, Städte ersucht werden, und wären „über Zuversicht derer hierzu achte vff beeden Theilen nicht zu verrjögen", so sollen Parteien binnen Monatsfrist sich eines neuen modus compromissi vergleichen, der doch in Einem Jahre die Sache beende und sollen inner den 19 Monaten *), die zu gütlichem und rechtlichem Austrag bewilligt, beide Theile sich aller Thätlichkeiten enthalten.

Gedr. bei Dumont V, 2. 103 ff. deutsch u. französ. Beide Abdrücke sind schlecht. Der deutsche Text ist Lünig, R. A. p. spec. III, 69 entnommen, der seinen lüderlichen Text wahrscheinlich aus dem Holländischen des Aitzema, Saeck v. Staet en Oorlog I, 245. der 4to, I, 109. der fol. übersetzt hat. Ebendaher französisch bei Rousset, hist. de la success. aux Duchez de Cleves etc. II, 20. Der leidlichste deutsche Text des Vergleichs, jedoch mit Hinweglassung der ungemessen langen Einleitung und ohne den Nebenabschied über den mod. comprom. bei Lond. A. P. I, 2. 269 der neuen Edit. v. 1739.

Vom selben Datum.

c) Wechselseitiges Versprechen des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in alle Wege und unter allen Verhältnissen ehrlich bei dem Dortmunder Vergleiche auszuharren.

Weil Eintrag durch ungleich Affectionirte zu befürchten, ihren Principalen (resp. Bruder und Mutter) aber viel an dem Effect des Vergleichs gelegen sein müsse, so versprechen sie sich wechselseitig fest, steif und aufrichtig an selbem zu halten, durch kein Ver- und Gebot, es komme von wem es wolle, durch keine Verhinderung, von wem immer es sei, sich davon abhalten oder abschrecken zu lassen; keinerlei Avocation des gütlichen oder rechtlichen Vergleichs an andren Ort zuzugeben oder sonst was, dem Vergleich zuwider, vorzunehmen; sondern zusammenzuhalten, mit Rath und That sich beizustehen, weder öffentlich noch heimlich, selbst oder durch Andre irgend etwas zu thun, was zu Misstrauen und Kränkung der Vertraulichkeit und Einigkeit Ursach geben könnte.

Gedr. bei Lünig, R. A. l. l. 71 und danach, mit der hieher nicht gehörenden Ueberschrift für den obigen Neben-Abschied „de modo compromissi", bei Dumont l. l. p. 107.

No. 13.

1609. 10./20. Juni. Düsseldorf.

Vergleich (resp. wechselseitige Zusage) Markgraf Ernst's von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm's von Neuburg wegen des Unpräjudicirlichen etwa künftiger Missdeutung von Redeformen, deren sie sich in ihren, vermöge des Dortmunder Vergleichs, gemeinsam zu erlassenden Schreiben an Kaiser, Kur- und Reichsfürsten und andere Personen bedienen möchten.

Gedr. bei Lünig, R. A. p. sp. III, 72. u. Dumont, C. U. V, 2. 108.

*) Vielleicht ein Fehler in der Abschr. — ein Orig. liegt nb. nicht vor — da 19 Monate durchaus nicht herauskommen wollen.

Digitized by Google

No. 14.

1609. 15./25. Juli. Düsseldorf.

Vergleich (resp. Erklärung) zwischen Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, dass — da die Nothwendigkeit erfordere, dass sie sich an verschiedenen Orten der Lande aufhielten — sie sich in terminis des Dortmunder Vergleichs halten, keiner zu des Andern Präjudiz etwas thun, vor Schädigung sich wechselseitig salviren wollen; namentlich dass bei Tod oder Gefangenschaft des Einen der Andere die Possession dieser Lande doch nur unter Zuziehung der hinterlassenen Räthe jenes fortsetzen wolle, bis dessen nächster Blutsverwandter mit Vollmacht der Principalen erscheint und, nach Leistung des im Dortmunder Vergleiche begriffenen Versprechens, zur Communion sich qualificirt erweist; dann solchen zu gemeinsamem Rath und Handeln Kraft desselben Vergleichs neben sich lasse.

No. 15.

1610. 27. Jan. Hall in Schwaben.

Vergleich zwischen Kurfürst Johann Sigismund und den Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Wolfgang Wilhelm (Vater und Sohn — letztrem als Gewalthaber seiner Mutter) zu Erläuterung des Dortmunder Vergleichs, in peto des Compromisses u. A., auch des bevorstehenden Kriegs Seitens der Unirten.

1) Der Dortmunder Vergleich vom Mai 1609, wie alle seitdem erfolgten Vergleiche und Abschiede bleiben, so weit sie nicht in diesem jetzigen erläutert werden, überall in Kraft.

2) Da es mit den im Dortmunder Vergleich vorgesehenen gütlichen Tractaten, resp. Compromiss, zeither nicht fortgekonnt, so sollen durch Seitens Pfgr. Wolfgang Wilhelm's und Markgraf Ernst's verordnete Räthe, Secretäre und Notare und unter Zuziehung des etc Registrators von dem im Archive zu Düsseldorf auf die Succession und die pfälzischen Lehne bezüglichen Stücken etc. für beide Fürsten Abschriften gefertigt, und soll demnächst auch mit Inventarisirung sämmtlicher Archivacten verfahren werden.

Damit nicht dem wahren Successor zu Nachtheil die Secreta des Landes offenbart werden, sollen diese Räthe etc. besonders schwören, davon Niemandem Etwas zu entdecken, ausser den beiden Fürsten und ihren Principalen und wem dergleichen mitzutheilen sie befehligt würden.

Nach Durchsicht der Archive soll zu dem vorgesehenen Austrag geschritten werden durch Johann Friedrich Herzog zu Würtemberg, Georg Friedrich Markgraf zu Baden, Johann Adolf Herzog zu Holstein und Johann Georg Fürst zu Anhalt — die um Uebernahme dieses Compromisses zu ersuchen.

Inner 3 Monaten nach Empfang der Urkunden-Abschriften wird, dem Dortm.-Vergl. gemäss, mit dem Compromiss begonnen, oder auch, mit der

Digitized by Google

Interessenten Belieben, durch die etc. Schiedsrichter vorher noch ein Vergleich zur Güte versucht.

3) So lange die „vorhabende Kriegsexpedition" währt, sollen Differenzen im Rath unter den beiden residirenden Fürsten (ausgenommen in Sachen des Generalats F. Christian's von Anhalt) den anwesenden königl., kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten zur Entscheidung vorgelegt werden, bei Sachen der Landschaft und Landstände auch unter Zuziehung einiger der Letztern. Die Ausführung erfolgt dann sofort in beider Fürsten Namen.

4) Der bereits ausgeschriebne Landtag soll bis auf den 2. April st. vet. verschoben werden.

5) Mit den sich nicht accommodirt habenden Räthen, Amtleuten oder andern verdächtigen Personen darf in Gegenwart der beiden residirenden Fürsten, zu Erforschung der Landesgelegenheit oder um sie eines Bessern zu disponiren, unterhandelt, auch dürfen solche in besondern Audienzen empfangen werden; doch soll keiner dabei Etwas in praejudicium des Andern vornehmen.

6) Die von Anfang an den beiden Fürsten zugethanen, sich noch accommodirenden, sonst verdienten und wohlaffectionirten Qualificirten sollen vorgezogen und befördert werden. Die noch unaccommodirten Landstände soll man zu gewinnen trachten, entstehenden Falls aber mit andern Mitteln, nach Ausweis der Landes-Rechte und Privilegien, mit Rath und Gutachten der gehorsamen Stände, gegen sie verfahren.

Räthe, Diener, Amtleute sollen in Eidpflicht genommen werden: diejenigen, welche solche weigern, mit Rath eines (von beiden residirenden Fürsten zu berufenden) Ausschusses der gehorsamen Stände ab- und durch wohlaffectionirte ersetzt, und gegen die, welche mit Andern Practiken gegen die Fürsten vornehmen, und sonst Ungehorsame nach Gebühr verfahren werden.

7) Weder mit dem Kaiser, Erzherzog Leopold, andern Prätendenten, noch sonst wem darf, so lange die Hülfsleistung währt, ohne Wissen des Königs von Frankreich wie der hülfeleistenden Kurfürsten und Fürsten tractirt werden — unbenommen eines Vergleichs unter den fürstlichen Schwestern selbst und ihren Erben.

8) Bezüglich der Vollmacht Markgraf Ernst's, so soll alles bisher zwischen den Principalen, oder den residirenden Fürsten auf jener Ratification Geschlossene in Kraft bleiben, und Markgraf Ernst hiemit Gewalt haben, Alles in Regierungs- und gemeinen Sachen zu verhandeln — in Sachen der Succession selbst aber, oder die von grosser Wichtigkeit, soll referirt oder doch nur auf der Principalen Ratification geschlossen werden. Bei Differenz, ob Verzug statthaft oder nicht, die Sache wichtig oder nicht, soll's bei dem Vorschlag ad 3 bleiben.

9) Weil der Pfalzgraf für nöthig hält, die Lehen beim Kaiser und Erzherzog Albert etc. infra debitum tempus zu suchen, so soll wegen Ravenstein, Winnenthal und Breskesand bei dem Erzherzog durch beiderseitige Abfertigung wieder gemahnt werden.

Betr. die Reichslehen hält der Kurfürst deren Nachsuchung beim Kaiser z. Z. noch für unnöthig, ohne dem Pfalzgrafen darin Maass geben zu wollen.

Digitized by Google

Andere Lehen betr. soll nachgeforscht und nachgesucht und gegen Verweigerung der Belehnung oder Indults protestirt werden.

Der Kurfürst erklärt, dass seine Annahme des Titels und Wappens von Jülich dem Pfalzgrafen weder in petitorio noch possessorio präjudiciren solle, wobei es Pfalz, unter Vorbehalt des Gleichen für sich, bewenden lässt.

Letztlich lassen Kurfürst und Pfalzgraf es bei der bezüglich der kurpfälzischen Lehnstücke unterm 22. Januar abgegebenen Resolution*) bewenden.

Gedr. bei Aitzema I, 254. der 4°, I, 111 der fol. [in 14 Artt. d. i. Art. 6 als 6 u. 7, Art. 7 als 8, Art. 8 als 9 u. 10, Art. 9 als 11—13, Vollzugsschlussformel als 14.] — Lünig, R. A. p. spec. III, 74. — Dumont, C. U. V, 2. 121 ff. (aus Aitzema).

No. 16.

1610. 2. février (alt. St.) 11. févr. Hall en Suabe.

Defensiv-Bündniss zwischen Heinrich IV, König von Frankreich, und den Fürsten und Ständen der evangelischen Union (Pfalzgraf Johann, zugleich für Kurpfalz; Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg (durch Friedrich Pruckmann vertreten); Pfalzgraf Philipp Ludwig, nebst Sohn Wolfgang Wilhelm von Neuburg; Joachim Ernst, Markgraf von Brandenburg für sich und seinen Bruder Christian; Johann Friedrich, Herzog zu Würtemberg; Georg Friedrich, Markgraf zu Baden; Christian, Fürst zu Anhalt für sich und seine Brüder Johann Georg, August, Rudolph, Ludwig — Gottfried Graf von Oettingen) insonders zu Gunsten der Erben der Jülich-Cleve'schen Lande.

Französischer Unterhändler: Jean de Thumery, seign. de Boissise. Ratif. à Paris le 23. jour de février 1610. —

Der König verspricht zu Gunsten der Fürsten-Erben von Cleve etc. die gleiche Anzahl von Truppen zu Fuss und Ross und an Artillerie nebst Zubehör auf seine Kosten zu stellen, wie die Fürsten-Erben und ihre Verbündeten.

Die Unirten dagegen versprechen:

1) Gemäss betr. Artikel ihrer Union um kaiserlicher Befehle und Acht willen diese Sache nicht zu verlassen, vielmehr an ihrer Union festzuhalten und die Unternehmung zu verfolgen so lang Gott ihnen die Mittel dazu gewährt.

2) Die interessirten Fürsten: bis zum Eintreffen der Truppen des Königs und der Unirten ihre bereits in Sold habenden 5000 zu Fuss und 1300 Pferde, und nach jener Ankunft 4000 zu Fuss, 1200 Pferde, 15

*) Diese versprach: 1) Nach 6 Wochen, als etwa auf Reminiscere, zu Düsseldorf sich über die kurpfälzischen Lehnsansprüche vergleichen, oder selbe zu einem kurzen rechtlichen Austrag bringen zu wollen; 2) bis dahin Alles ausser Kraft zu setzen, was etwa von den residirenden Fürsten gegen eine bereits erfolgte kurpfälzische Lehnsbesitzergreifung geschehen wäre.

Digitized by Google

schwere, 6 Feldstücke mit allem Zubehör, die Unirten 4000 zu Fuss und 1000 Pferde zu unterhalten. In Unterhalt und Besoldung soll es keinen Mangel geben.

3) Sollte der Krieg in Jülich-Cleve nicht inner 6 Monaten beendet sein, so wollen Unirte ihre Hülfe auch darüber verlängern.

4) Bezüglich der Werbung wollen Unirte mit den Königlichen Schritt halten und soll ein gut Theil der Truppen Mitte März, der Rest längstens Einen Monat später aufbrechen.

5) Die Häuser Pfalz und Brandenburg, obwohl im letzten Tractat von Vervins *) Seitens des Königs inbegriffen, glauben doch nicht, dass Spanien oder der Erzherzog, um dieser Hülfe ausserhalb deren Territorien willen, den Frieden brechen könnten. Sollte's dennoch geschehen, wollen sie, wofern kein Krieg in Jülich oder der Unirten Landen, dem Könige mit 4000 Mann zu Fuss und 1000 Pferden beistehen; wogegen der König, falls Brandenburg und Pfalz oder Unirte wegen Jülichs oder ihrer Union angegriffen würden, ihnen mit 8000 Mann zu Fuss und 2000 Pferden beistehet, wofern er nicht durch Krieg im eignen Reich verhindert würde. Der König übernimmt überdies, wegen ihrer entfernten Lage, den event. Schutz der würtembergschen Herrschaft Mümpelgardt (in noch bes. zu accordirender Weise) excl. der von der Grafschaft Burgund zu Lehen gehenden Landschaften des Herzogs von Würtemberg.

6) Der vom Könige gewünschten Nichtbeeinträchtigung der Katholiken in Jülich-Cleve ist durch gedruckte Declarat. der etc. Fürsten entsprochen.

7) Contrahenten (in Voraussetzung gleicher Anschauungen und Interessen) wollen ohne wechselseitige Kenntniss und Zustimmung in keine Tractaten bezüglich Jülichs u. A. eintreten.

Inner 3 Wochen, längstens Einem Monat, erfolgt königl. Ratif. zu Händen des Kurfürsten von der Pfalz.

Gedr. bei Aitzema I, 32 der 4to, 25 der fol. edit. — Fréd. Léonard III, 3. — Dumont, C. U. V, 2. 135 ff. — Lünig, R. A. pars spec. cont. I. Abth. II, 278.

Nb. König Heinrich VI. ratificirte Alles und versprach 9000 zu Fuss und 2000 R., wollte aber den Austausch der Ratiff. von einigen nachträglich von den Unirten in ihre Ratificationen aufzunehmenden besonderen Versprechen: ausdrücklich zugesagter Nichtunterstützung event. französicher Rebellen, auch aufständiger Religionsgenossen, woran zumal die Unirten Anstoss nahmen, abhängig machen. Man schrieb deshalb weitläufig an den König (22. März) doch scheint es zu keinem Austrag gekommen zu sein, zumal wohl auch des Königs Tod dazwischen trat.

No. 17.

1610. 1. Sept. Au camp devant Julliers.

Articles accordez au Gouverneur, Capitaines, Officiers, Magistrats, Bourgeois, Habitans et Soldats de la Garnison de Julliers par les

*) Friede zu Vervins v. 2. Mai 1598 zwischen Heinrich IV. von Frankreich, Philipp II. von Spanien und Carl Emanuel von Savoyen, in welchen ganz ausdrücklich die Kurfürsten von der Pfalz und Brandenburg mit eingeschlossen worden: Dumont, C. U. V, 1. 561.

Digitized by Google

Princes de Brandebourg, Palatin etc. (d. i. Ernst Markgraf von Brandenburg, Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf von Neuburg, Christian von Anhalt, La Chastre, Moritz von Nassau, Jos. de Rochemberg.)

1) Dem weild. König Heinrich IV. gegebenen Versprechen gemäss wird der katholische Clerus in seinen Privilegien, Immunitäten, Genuss seiner Güter und Renten nicht beeinträchtigt.

2) Gouverneur, Officiere und Soldaten übergeben Stadt und Schloss mit Artillerie, Munition, Proviant etc. ohne irgend Lunten etc. zu legen, entgegengesetzten Falls der Vertrag nichtig ist.

3) Gouverneur, Officiere, Garnison ziehen mit Waffen, Pferden, Bagage wohin sie wollen; erhalten für Bagage, Verwundete, Kranke bis zu 150 Wagen.

4) Sie dürfen abziehen mit klingendem Spiel, brennenden Lunten, Kugel im Mund, fliegenden Fahnen.

5) Die Bedienstеten (Offic.) des Erzh. Leopold und alle andere (Geistliche wie Laien) können mit ihnen abziehen mit Pferden und Bagage.

6) Der Gouverneur lässt zu Händen der von den beiden Fürsten Deputirten alle Documente, Urkunden, Beweisschriften.

7) Magistrat und Bürgerschaft werden bei ihren Privilegien erhalten, können auch frei mit Pferden und Bagage abziehen.

8) Nach Abschluss des Accords wird ein Abgesandter zu Empfang der etc. Documente, Artillerie, Munition etc. eingelassen.

9) Der Gouverneur lässt die Garnison von Bredebend unter denselben Bedingungen, wie die von Jülich, abziehen.

10) Der Gouverneur giebt alle Kriegsgefangenen („en payant chacun ses depens") und alle während der Belagerung genommenen Pferde heraus.

11) Der Gouverneur von Jülich wird in Besitz all seiner Güter, Privilegien etc. gesetzt, ohne jegliche Beschwernng um des während des Kriegs Vorgefallenen willen, und leistet inner 4 Monaten den Fürsten den Unterthanen-Eid, wie der übrige Adel des Landes.

12) Gouverneur, Officiere, Garnison dürfen sich hinbegeben, wohin sie wollen, ausserhalb des Gebiets der Fürsten und der General-Staaten, und dürfen dort 40 Tage verweilen, ungefährdet von den Fürsten und ihren Allürten, wofern sie und andere kaiserliche Truppen keinen Act der Feindseligkeit oder Bedrückung gegen der Fürsten oder General-Staaten Unterthanen verüben.

13) Sie geben zwei Capitains zu Geisseln, bis die zu Fortschaffung von Bagage, Blessirten, Kranken gestellten Wagen und Pferde zurück sind.

Gedr. bei Fréderic Léonard III, 7; in: Le grand recueil des Placards T. II. col. 2261. — Dumont, C. U. V, 2. 153.

No. 18.

1611. 3. Januar. Cöln a. d. Spree.

Grenzregulirung zwischen dem kurfürstlichen Amt Burgstall und dem Erzstift Magdeburg'schen Kloster Wollmirstedt bei dem Dorfe Kröchern.

Unter obigem Datum vollzogen von Kurfürst Hans Sigismund und dem Administrator Christian Wilhelm.

Digitized by Google

No. 19.

1611. 21. März: Gründonnerstag. Gütterbock.

Vergleich zwischen Kurfürst Christian II. von Sachsen und Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg über die event. „Einnahme" des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen in die „realem communionem possessionis" der Jülich-Cleve'schen Erblande bis zur Entscheidung des betreffenden Rechtsstreits.

Einleitung. Erwähnung der Irrungen seit dem anno 1609 erfolgten Tode des letzten Herzogs von Jülich-Cleve-Berg, Johann Wilhelm, zwischen dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen (Kurfürst Christian II., Herzöge Johann Georg, August, Johann Casimir, Johann Ernst für sich und in Vormundschaft ihrer unmündigen Vettern zu Altenburg und Weimar) an einem und dem Kurfürsten Johann Sigismund, für sich und Gemahlin, am andern Theil; des vergeblichen Einigungsversuchs zu Cöln a. Rhein 1610 durch mehrere vermittelnde Kur- und Reichsfürsten, auch kaiserliche Commissarien; der fortgesetzten etc. Bemühungen insonders Markgraf Christian's von Brandenburg und der Landgrafen Moritz und Ludwig von Hessen; welche endlich, trotz grossem Widerstreben, den Kurfürsten von Brandenburg zu Annahme der schon zu Cöln vorgeschlagenen Reception des Hauses Sachsen in den Realbesitz bis zu rechtlicher Entscheidung vermocht; Ansetzung des Zusammenkunfttages auf den 3. Februar c. gen Jüterbock; endlich Uebereinkunft folgender Gestalt über den modus der Aufnahme zum Mitbesitz und die, auf kaiserliche Ratification gestellten, Bedingungen derselben.

I) Das kur- und fürstliche Haus Sachsen soll die gesammten etc. Lande neben Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg mitbesitzen, von jetzt an bis zu Erörterung der Hauptsachen.

Das Regiment wird bestellt durch ein consilium formatum aus Ständemitgliedern, welche allen drei kur- und fürstlichen Theilen mit Eid und Pflichten zugleich verwandt sind.

Der Punkt wegen eines directoris consilii bleibt bis zu Einnahme der Lande zur freundlichen Vergleichung der Contrahenten ausgesetzt.

Bliebe es schliesslich beim consilium formatum, so soll im Fall von Ausschreitungen oder Unzukömmlichkeiten desselben durch die Contrahenten in Person oder durch in gleicher Zahl von ihnen bevollmächtigte Räthe Remedur geschafft werden — worauf das consilium jedoch wieder in seine volle Wirksamkeit tritt.

Behufs einer Norm für den event. Director und das consilium formatum soll unter Zuziehung der Landstände die alte „Regimentsnotul" revidirt werden, übrigens aber ohne „gemeinen Vorbewusst" etc. keine Aenderung mit dem consilium formatum, Räthen, Officieren, Bediensteten im Lande, in Religions- und Profansachen gemacht werden.

Wegen Einziehung von Gütern oder versagter Justiz soll den Gekränkten Klage und Recht „coram paribus curiae, vor dem consilio formato oder sonsten dem ordinario" zustehen.

II) Die Bedingungen der Aufnahme des kur- und fürstlichen Hauses

Digitized by Google

Sachsen betreffend, so hindert dasselbe in keiner Weise Kurbrandenburgs Ansuchen um die Investitur für sich und Pfalz-Neuburg am Kaiserhofe. Sollte selbe aber inner 6 Monaten nach kaiserlicher Ratification dieser jetzigen Aussöhnung nicht erlangt sein, so wird das Haus Sachsen dessungeachtet in die gemeine Possession mit aufgenommen, doch dass alsdann das gerichtliche Verfahren noch Ein Jahr nach diesen 6 Monaten ausgesetzt bleibt — wofern Brandenburg und Neuburg nicht selbst solches früher begehren.

Contrahenten bemühen sich eifrigst um Pfalz-Neuburgs Ratification, da dieses jetzt weder persönlich erschienen, noch seine gesandten Räthe mit genügender Vollmacht versehen gewesen.

III) Sobald diese erfolgt, suchen alle Contrahenten kaiserliche betr. Ratification dieses Vergleichs und bezügliches Notifications-Rescript an die jülichschen Stände.

Das Haus Sachsen wendet allen Fleiss auf für Aussöhnung Kurbrandenburgs und Pfalz-Neuburgs, seiner Assistenten und in diesen Dingen gebrauchten Räthe und Diener, mit dem Kaiser.

IV) Nach erfolgten beiden Ratificationen (Pfalz-Neuburgs und des Kaisers) berufen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg noch einmal allein einen gemeinen Landtag, auf welchem von der Aufnahme des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen gehandelt wird; nach der Aufnahme wird nur in aller Dreier Namen von gemeinen Sachen gehandelt.

Auch kann das Haus Sachsen der Aufnahme selber während des Landtags ad partem Erinnerung thun.

V) Das kur- und fürstliche Haus Sachsen verspricht, vor der Aufnahme, gleich Kurbrandenburg, dem Hause Pfalz-Zweibrücken wegen seiner Prätension einen Revers (bezüglich der unpräjudicirlichen Besitzergreifung) und dem Hause Kurpfalz eine Erklärung (bezüglich dessen prätendirter Lehen im Jülich-Cleve-Berg'schen) auszustellen.

VI) Wegen der beanspruchten Theilnahme des Hauses Sachsen an den bisherigen Unkosten der possidirenden Fürsten, sollen nach erfolgter Aufnahme desselben die etc. Ansprüche durch Befreundete untersucht und eine gewisse Summe festgestellt werden, die der gewinnende Theil dem Verlierenden in leidlichen Terminen zahlen soll — worüber Caution mit Land und Leuten zu geben. Auf Abschlag dieser Summe zahlt das Haus Sachsen gleich bei seiner Aufnahme an Brandenburg und Neuburg 450,000 fl., über deren event. Rückzahlung, falls sie in der Hauptsache obsiegten, Brandenburg und Neuburg gleichzeitig genügende Caution stellen. Unterliesse das der Eine oder Andre, so soll gegen diesen nicht cavirenden Theil, falls er rechtlich obsiegte, das jus retentionis geübt und die Lande in des Verlustigen Theils Niessung bleiben, bis er vom obsiegenden Theil contentirt worden.

VII) Ueber Erfüllung des Vereinbarten geben sich Contrahenten verschiedene Cautionen, die theils durch Bevollmächtigte beschworen, theils durch die zu Bürgen vorgeschlagenen König von Dänemark, Haus Braunschweig und Herzog Johann Friedrich zu Würtemberg, oder andre fürstliche Personen nebst einigen des engern oder weitern Ausschusses der etc. Land-

Digitized by Google

schaft vollzogen werden. Die betr. bereits verglichenen „Notuln" werden nach erfolgter neuburgscher Gutheissung und kaiserlicher Ratification ausgefertigt, bei Einem oder Zweien Fremden gegen Recognition hinterlegt und erst bei der Landeshuldigung ausgetauscht. Die Stände reversiren sich: als Landesherrn ad interim die drei Contrahenten, nach erfolgtem Rechtsspruch aber nur den obsiegenden Theil anzuerkennen. Räthe, Diener, Unterthanen und Kriegsvolk werden auf gleiche Caution verpflichtet.

VIII) Bezüglich des Hauptprocesses einigen sich Contrahenten auf einen Ausspruch durch den Kaiser und 6 unparteiische Reichsfürsten, deren jeder der Contrahenten je 2 für sich wählt. Der Process beginnt inner Jahresfrist nach erfolgter Aufnahme des Hauses Sachsen — inner 4 Monaten nach dem Schluss desselben soll der Spruch erfolgen — für gravamina gegen diesen werden 3 Monate verstattet — inner 2 Monaten à conclusione erfolgt das Endurtheil und diesem sofort die Execution.

IX) Wegen Theilung der jährlichen Landes-Einkünfte soll eine Information über Schulden und versetzte Tafelgüter voraufgehen.

X) Bezüglich der vom Haus Sachsen verlangten Abschaffung der Licenten auf Rhein, Maas, Weser hat Brandenburg Abschaffung der nach dem Tode des letzten Herzogs eingeführten zugesagt.

XI) Missverständnisse unter den Contrahenten durante hac communione sollen keinen derselben zum Rücktritt von diesem Vergleich oder zu Verfahren de facto berechtigen, sondern sollen durch kurzen und schleunigen Compromiss beigelegt werden.

Gelöbniss festen Haltens des Vereinbarten — Vergessens all bisherigen Zwistes etc. — wieder treuen Zusammenhaltens fortan etc.

Das Original des Vergleichs ist unterzeichnet von Christian Kurfürst von Sachsen und Hans Sigismund Kurfürst von Brandenburg, Johann Georg, August, Johann Casimir, Johann Ernst, Herzögen zu Sachsen;

Christian Markgraf zu Brandenburg, Moritz und Ludwig Landgrafen zu Hessen, als Mediatoren;

Joachim Ernst, Markgraf zu Brandenburg und Christian Fürst zu Anhalt, als brandenburgischen Beiständen.

Gedr. bei Lünig, R. A. pars spec. II, 135 ff. — Dumont, C. U. V, 161 ff. Beide nicht unbedingt genau, auch fehlt ihnen der Schluss wegen der mitunterzeichnenden Mediatoren und Beistände.

Was bei Lond. A. P. I, 2. 401 der neuen Ausg. v. 1739 mit dem falschen Dat. des 18. März als dieser Vergleich aufgeführt wird, entspricht weder nach Inhalt noch Anordnung demselben irgend genau.

No. 20.

1611. 21. Sept. (o. O.)

Zollvertrag zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzoge von Pfalz-Neuburg Einerseits und den General-Staaten Andererseits bezüglich aller auf dem Rhein und der Maas, wie zu Lande

Digitized by Google

von und nach Cleve und den vereinigten Niederlanden gehenden Waaren. [Nebst angehängter Zollliste.]

Alle nach und aus diesen Landen gehende Güter sollen je gleich hoch besteuert werden. Gold-, Silber- und Seidenstoffe und alle feinere Waaren sollen nicht nach Stücken, sondern, wie bisher, nach dem Gewicht (by de Centener) bezahlt werden; es würde denn solches nach Brabant u. a. O. hin geändert.

Alle auf dem Rhein, der Maas oder zu Lande ein- und ausgehende Güter zahlen Einmal (aufwärts, abwärts) nach dem Tarif und zwar vermittelst Provision (? „ende dat by provisie"). Der Kurfürst und das Dom-Capitel von Cöln sollen um Verminderung oder Abstellung ihrer Zölle zu Kaiserswerth und Zons ersucht werden, dann auch die Erzherzöge wegen Berck (?) und Venlo. Was während der Dauer der Caution (?) *) an die Beamteten der Fürsten gegen den Tarif zu viel gezahlt worden, soll zu 2 oder 3 Malen den Einwohnern dieser Lande restituirt werden, wofern sie genügenden Beweis beibringen können.

Beiderseits frei passiren sollen das Getreide von Huyssen, Sevenaer und den clevischen an Gelderland, Zütphen, das Land Cuyk grenzenden Orten, welches durch Geldern nach Cleve und Emmerich geht, und die Güter, welche aus dem Lande Cuyk nach Nymwegen oder Grave, oder von Nymwegen auf Arnheim, oder von Arnheim auf Nymwegen durch das Clevesche gehen.

Salpeter, Waffen, Munition zu Dienst der Provinzen und Städte, oder der Landschaften und Städte der Fürsten sollen frei passiren; Privat-Insassen haben sich nach den gemeinen Vorschriften zu richten. Doch erfolgt dergleichen Ausfuhr nicht ohne Special-Consens und Attest der Principalen.

Der Tarif wird von den Fürsten auf Rhein, Maas und zu Lande sofort in Ausführung gebracht, ohne dass solches beiderseits Hoheit und Regalien zum Präjudiz gereichte.

Gedr. in Dumont, C. U. V, 2. 174 f. nach einem Extract aus dem „acteboeck" der Gen.-Staaten.

No. 21.

1612. 14. März. Königsberg i. Pr.

Geheime Einigung zwischen Kurfürst Johann Sigismund, Kurfürstin Anna und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm wegen spätestens auf Jacobi (25. Juli) d. J. zu Düsseldorf oder Cleve wiederaufzunehmender definitiver Verhandlungen.

*) „Gedurende die cautie"? Der Sinn scheint zu erfordern, dass es die Zeit bezeichne, während welcher von den fürstlichen Beamteten ein höherer Zoll wie sonst erhoben worden; welches — nach der Einleitung des Abkommens — auf Anordnung der Fürsten „gedurende den Gulickschen Krigh" geschehen war. Eine Deutung auf die Dauer des dermäligen Vertrages scheint unzulässig, weil sonst die Restitution unrechtmässig erhobenen Zolles auch in Betreff der Beamteten der Gen.-Staaten hätte stipulirt werden müssen. Der holl. Text, welcher Dumont vorlag, scheint wenig genügend, die französ. Uebersetzung ist es, wie meist, noch weniger.

Digitized by Google

Die Gen.-Staaten sollen gemeinsam ersucht werden, Deputirte zur Vermittlung zu schicken; inzwischen beide Contrahenten für Einen gegen alle Intervenienten stehen. Lossagung vom Jüterbockschen Vergleich Sachsen gegenüber und beiderseitige Verpflichtung, keine einseitigen Verhandlungen mit Letztrem einzugehen.

No. 22.

1612. 28 de Mars. à Wesel.

Defensiv-Bündniss auf 6 Jahre zwischen Jacob I., König von Grossbritannien und ff. Fürsten der evangelischen Union: Pfalzgraf Johann, Administrator; Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg; Christian und Joachim Ernst, Markgrafen von Brandenburg; Johann Friedrich, Herzog zu Würtemberg; Moritz, Landgraf von Hessen; Georg Friedrich, Markgr. von Baden; Johann Georg, Christian, Ludwig, Rudolph, August, Fürsten von Anhalt. (Seitens der Kurfürsten unbeschadet der Kurvereine nb.)

Unterhändler: Rob. Winwood, grossbrit. Gesandter bei den Gen.-Staaten. Seitens der unirten Fürsten: Meinh. v. Schönberg; Benj. Buwinkhausen v. Walmerod; Pet. Dathenes.

1. Das Bündniss ist defensiv und wechselseitig bezüglich der Fürsten, ihrer Territorien und Unterthanen.

2. Contrahenten leisten sich wechselseitig Beistand, wenn die Fürsten wegen ihrer Union oder um ihrer in der Jülichschen Successionssache geleisteten Hülfe oder sonst — der König zu Lande oder zu Meer, von wem es sei, angegriffen würden.

3. Der König unterstützt die etc. Fürsten mit 4000 wohlgerüsteten Fussknechten oder mit dem für solche in Deutschland üblichen Solde (nach beigefügter Liste). Den Fürsten steht die Wahl des Einen oder Andern frei.

4. Die Fürsten unterstützen den König event. mit 2000 wohlgerüsteten Fussknechten oder dem Solde für solche (nach angefügter Liste), indem auch dem König die etc. Wahl freisteht.

5. Die Befehlshaber der Hülfstruppen unterstehen dem Oberbefehlshaber des Unterstützten.

6. Mannschaften oder Geld werden 3 Monat nach erfolgter Requisition geliefert; der Sold auf 3 Monat und dann weiter von 3 zu 3 Monat an dem dem Angegriffenen convenabelsten Orte.

7. Werbung, Transport, Unterhalt gehen auf des Helfenden Kosten und zwar event. auf Ein Jahr — darüber hinaus auf neue Capitulation.

8. Den Seetransport übernimmt der König (weil Unirte keine Schiffe besitzen).

9. Die Wiedererstattung der Werbe-, Unterhalt- und andrer Kosten (resp. dafür gegebnen Geldes) erfolgt 3 Jahr nach ihrer Aufwendung, wenn darüber nicht anders geschlossen wird.

Digitized by Google

10. Wegen der Defensivbündnisse der Contrahenten, namentlich mit Frankreich und den General-Staaten, sollen sie, wenn sie von diesen Letztern früher um Hülfe angegangen wären oder solche schon gestellt hätten, unter sich event. nur zu Stellung der halben Hülfe verpflichtet sein.

11. Selbstangegriffen sind Contrahenten der Hülfspflicht entbunden, oder dürfen die gestellte inner 3 Monaten nach Meldung zurückrufen.

12. Contrahenten dürfen kein ander Bündniss zum Präjudiz dieses eingehen.

13. Das Bündniss dauert (resp. Successoren inbegriffen) 6 Jahre, vorbehaltlich der Prolongation vor deren Ablauf.

14. Ratificationen erfolgen 4 Monat a dato. (Erfolgten auch wahrscheinlich genau unterm 28. Juli.)

(Annexa: die deutschen und englischen Besoldungsetats.)

Nebenvergleich vom selben Datum.

1. bezügl. Art.'s 8 wird auf des Königs Declaration gestellt, dass er ausdrücklich auch die Unkosten des Seetransports übernehme (wie Unirte wünschen, Winwood in Ermangelung von Instruction nicht zusagen kann, aber empfehlen will).

2. Wird dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig der Ratificationstermin von 4 Monaten als Frist für Erklärung seines Beitritts zur Alliance offen gehalten.

Gedr. bei Rymer XVI, 714. (VII, 2. 179 ed. Haag.) — Dumont, C. U. V, 2. 637.

No. 23.

1613. 2. Januar. Zelle.

Christian's, Bischofs von Minden, Herzogs zu Lüneburg, Revers *) darüber, dass der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg für sich und seine Diener „soviel ihre eigene Nothdurft belanget" von der Erhöhung der Elbzölle zu Blekede und Schnakenburg (d. i. von Verdoppelung und resp. Gleichstellung derselben mit dem Zolle zu Hitzacker) befreit bleiben sollen.

(Das resp. Privilegium Kaiser Rudolf's für den verstorbenen Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, d. d. Prag 1. Aug. 1609, eximirt schliesslich in herkömmlicher Weise den Kaiser, die Kurfürsten des Reichs und deren Diener für ihre eigene Nothdurft, und legt dem Begnadigten die Ausfertigung bezüglicher Reverse für die Eximirten auf, welche darüber ein Recepisse ertheilten. Das des Kurfürsten Johann Sigismund datirt vom 21. April.)

*) Nb. sofern diese Zollreverse ebensowohl an sich gewissermassen zu den Documenten reciproker Natur gehören, als auch weiterhin wirkliche Vergleiche an sie anknüpfen, haben sie in dieser Uebersicht der Verträge Aufnahme gefunden. S. gleich beim 13./30. Juli 1617.

Digitized by Google

No. 24*.

1613. 26. März. Cöln a. d. Spree.

Vertrag zwischen Kurfürst Johann Sigismund und seinem Bruder Christian Wilhelm, Erzbischof von Magdeburg, vermittelst dessen der Kurfürst dem Erzbischofe gegen Verzicht auf alle Ansprüche [wegen noch sieben Jahre vom Kurfürsten Joachim Friedrich bezogenen erzstiftischen Deputats *), nicht gewährter Apanage und Muttererbtheils] das Amt Ziesar zu erblichem Mannlehen, event. gegen 100,000 Thaler und Ersatz der Ameliorationen einlösbar, überlässt, auch mit der Berechtigung dasselbe seiner künftigen Gemahlin als Witthum auszusetzen.

Unterhändler Seitens des Kurfürsten: Adam zu Putlitz, Adam v. Schlieben, Friedrich Pruckmann Dr. — Seitens des Erzbischofs: Sigismund v. Hagen und Kilian Stisser Dr.

Es werden zuvörderst die Grenzen und bezüglichen Streitigkeiten mit den Nachbarn berichtigt und Inventarien von den Immobilien und Mobilien des Amts aufgenommen. Dieses wird schuldenfrei übergeben und die Unterthanen werden an den Lehnsbesitzer gewiesen, welcher auch die Befugniss zu event. Witthumsverwendung **) haben soll.

Für diesen Fall richtet der Kurfürst die Wohngebäude zu. — Bauschaden während des Lehnsbesitzes fällt dem Erzbischof etc. zu; neue Gebäude werden nicht ohne kurfürstliche Erlaubniss aufgeführt oder wenn doch, so findet kein Ersatz dafür statt.

Sichtbare Meliorationen werden dem Erzbischof und dessen Erben, wenn sie die Güter wieder verlassen, ersetzt.

Dagegen kommen Erzbischof und Nachkommen dem Kurfürsten für Deteriorationen auf. Die Taxation der Besserung und Schäden geschieht durch beiderseits, zu diesem Ende ihrer Pflicht erlassene Deputirte.

Der Erzbischof und „Mitbenannte" geniessen der Güter nur „pfleglicherweise"; insonders soll kein Nutzholz oder fruchttragender Baum ohne Noth umgehauen werden.

Dem Kurfürsten und „Mitbeschriebenen" steht in Kriegszeiten die Oeffnung des Hauses Ziesar zu.

Stirbt der Erzbischof ohne männliche Leibeslehns-Erben, so fällt Ziesar, nach Eröffnung des Witthums, wieder an den Kurfürsten — nur dass, wenn Töchter des Erzbischofs oder andre Erben da sind, diesen die extrinsecae et permanentes meliorationes gut gethan werden.

Verliesse der Erzbischof männliche Leibeslehns-Erben und der Kurfürst wollte Ziesar nicht länger entrathen, so zahlt der Kurf. jenen 100,000 Thlr. gegen Jahreskündigung und vergütet die Meliorationen. Diese 100,000 Thlr.

*) Deputat betrug 12,000 Thaler. Markgraf Christian Wilhelm succ. seinem Vater 1598 11jährig im Erzbisthum.

**) Die erste derartige Verschreibung für Markgraf Christian Wilhelm's erste Gemahlin, Dorothea, geb. Herzogin zu Braunschweig, vom Kurfürsten bestätigt, d. d. Königsberg 28. März 1617, und vollzogen den 30. August desselben Jahrs.

Digitized by Google

sind wieder in Lehen anzulegen und der Kurfürst und die Markgrafen zu Brandenburg drauf zu gesammter Hand anzunehmen.

Das Witthum indess darf in einer Dauer in keiner Weise gestört werden.

Dagegen entsagt der Erzbisch. all seinen sonstigen Ansprüchen durchaus.

No. 24b.

1613. 27. März. Cöln a. d. Spree.

Revers Markgraf Christian Wilhelm's, Erzbischofs von Magdeburg, in Bezug auf den mit seinem Bruder Kurfürst Johann Sigismund wegen Cession des Amts Ziesar Tags vorher geschlossenen Vertrag.

Die Anfertigung zweier Inventarien geschieht lediglich des event. Witthums wegen.

Der Erzbischof zahlt dem Kurfürsten für die Nutzung des Amtes jährlich 5000 Thlr.;

und zwar anticipando (nächste Cantate-Woche) 18,000 für die nächsten 3 Jahre, so dass die Zahlung der 5000 Thlr. erst von Ostern 1617 beginnt*). Wittwe und männliche Leibeslehns-Erben zahlen indess nichts der Art.

Ferner, damit dem Kurfürsten die Einlösung mit den 100,000 Thlr. nicht zu schwer werde, zahlt der Erzbischof noch 15,000 Thlr. (auf vorigen Termin), die nie ersetzt werden dürfen.

Mit den Inventarien der zum Amt Ziesar erkauften Güter Dietr. Flans'**) wird's wie mit den Ziesarschen Inventarien gehalten.

Der Erzbischof übernimmt Zahlung des Rests der Kaufsumme dieser Güter.

Bei Einlösung des Amts Ziesar wird dieser Rest (jedoch ohne Zinsen) sammt Ameliorationen restituirt. Bevor das geschehen, brauchen der Erzbischof und Erben die Güter nicht zu verlassen.

Der Erzbischof, Wittwe und Erben dürfen nichts vom Amt Ziesar veräussern oder verpfänden; nur die Flans'schen Güter können bis zur Höhe des Kaufrests belastet werden.

Ueber das Land Ziesar und die etc. Güter verbleibt dem Kurfürsten und Nachkommen die Landeshoheit mit Allem was dem anhängig.

Es verbleiben auch der Landschaft im Kurfürstenthum die Landsteuern vom Amt, weshalb der Erzbischof auch keine Reichs- oder Kreissteuern besonders giebt.

Schliesslich verspricht der Erzbischof seinen Einfluss dahin, dass auch ferner Glieder des Kurhauses zu Erzbischöfen von Magdeburg erwählt werden.

---

*) Dieser Zahlung von 5000 Thalern entband jedoch der Kurfürst seinen Bruder und dessen Nachkommen für immer, d. d. Hall 8. Juli 1613. Hierüber, wie über den ganzen Vergleich stellte auch der Kurprinz Georg Wilhelm, d. d. Hall 17. Juni 1616, eine besondere Ratification aus, und empfing unter gleichem Datum eine betreffende Gegenerklärung von Markgraf Christian Wilhelm.

**) Nämlich die im Jahre 1610 für 25,700 Thaler von Kurfürst Johann Sigismund erkauften sogenannten Klostergüter, d. h. die in den Besitz des Flans gekommenen Güter des ehem. Cisterc.-Nonnenklosters zu Ziesar, Rotstock, Bucknitz, Cöpernitz, Mellsdorf und Wittstock.

Digitized by Google

No. 25.

1613. 21. April. Ziesar.

Grenzrectificirung zwischen dem brandenburgischen Amt Ziesar und dem Erzstift Magdeburg, zwischen Rotstock und Görtzke. Auf beiderseits Fürsten Ratification geschlossen.

Unterhändler: Adam v. Königseck, Wolf Dietrich v. Rochow, Ernst v. d. Gröben, Daniel Kluidt, Caspar Goldstein und Adam v. Werbelow.

No. 26.

1613. 6./16. Mai. In des Grafenhaage.

Defensiv-Alliance zwischen den General-Staaten und den Fürsten und Ständen der evangelischen Union (d. i. Kurpfalz; Johann Pfalzgraf, Administrator; Johann Sigismund, Kurfürst zu Brandenburg; Christian und Joachim Ernst, Markgrafen zu Brandenburg; Johann Friedrich, Herzog zu Würtemberg; Moritz, Landgraf zu Hessen; Georg Friedrich, Markgraf zu Baden; Hans Georg, Christian, Rudolph, Ludwig, Gebrüdern Fürsten zu Anhalt — Gottfried Graf zu Oettingen) auf 15 Jahre.

Unterhändler: Friedrich Kurfürst v. d. Pfalz (Namens der Union.) — Seitens der Gen.-Staaten: Walrav v. Brederode, Johann v. Luchteren, Johann v. Oldenbarneveldt, Jac. Magn. v. Melisant, Just. v. Riesenburg, Kempo v. Donia, Arendt Gerritz, Abel Condel v. Helben.

Von Kurpfalz im Namen der Union ratif. 20. Sept. 1613; Seitens der Gen.-Staaten 22. Dec. 1614.

1) Es soll keine Offensiv-, nur Defensiv-Alliance sein zu beiderseits Lande und Freiheiten Behauptung und Schutz;

2) unbeschadet der beiderseitigen Alliancen etc. mit Kaiser, Reich, Frankreich, Grossbritannien, Kurcöln etc.

3) Werden Contrahenten in ihren Landen und Gerechtsamen bedrängt oder angefochten und es erfolgt auf Mahnung keine Remedur, so stehen sie einander nach resp. Gelegenheit und Vermögen (und Massgabe Nebentractats) bei.

4) Die Assistenz soll vermehrt werden nach Proportion der Contribution neuzutretender Kurfürsten, Stände und Staaten.

5) Die etc. Hülfe erfolgt inner 2 Monaten nach geschehner Aufforderung mit gutem, wohlgerüstetem Volk — mit 3monatlicher, fort und fort anticipando zu continuirender Bezahlung.

6) Sobald die Hülfstruppen über die Grenze, werden ihnen Proviant und Fourage gegen Bezahlung — Munition und „Kriegsinstrumente“ auf Kosten des Unterstützten.

7) Die Hülfstruppen erhalten auf der Hülfsleistenden Kosten auch einige höher Commandirende (scil. über den Obersten), die jedoch den Oberbefehlshabern der Assistirten im Feld und in Plätzen untergeben sind.

Digitized by Google

8) Die Geldhülfe (gemäss dem bes. Vergleich) wird zuerst mit dem Succurs und dann von 3 zu 3 Monaten anticipando in resp. nächster, von dem Zahlenden im Geheim zu bezeichnender Grenzstadt der Assistirten entrichtet.

9) Wegen der Contrahenten Bündnisse mit Frankreich, Grossbritannien, und anderen sollen sie, falls sie bereits früher von Einem dieser requirirt wären, einander dann mit der Hälfte der zugesagten Hülfe genügen.

10) Würde Einer der assistirenden Contrahenten selbst angegriffen, so ist er für diese Zeit der Hülfsleistung entbunden und darf event. seinen bereits gestellten Succurs, 3 Monat nach geschehener Anzeige von seiner eignen Befeindung, abrufen.

11) Contrahenten dürfen für die Dauer dieses Bündnisses keine andern zu seinem Präjudiz eingehen.

12) Das Bündniss soll 15 Jahr dauern, event. auch der Contrahenten Nachfolger verpflichten. Ein Jahr vor seinem Ablauf soll über Prolongation verhandelt werden.

Ratificationen erfolgen binnen Jahresfrist.

„Zweiter" auch „Neben-"Abschied (ad art. 3).

Die unirten Fürsten und Stände leisten die Assistenz mit 43,000 fl. brabant. monatlich — Gen.-Staaten mit 4000 Mann (2000 M. incl. Officiere mit Spiessen und Rüstungen und 2000 M. mit Musketen bewaffnet) oder anstatt je 1000 Soldaten so viel wohlberittener Kürassiere und Arquebusire, als für den Sold jener zu stellen.

Können die Staaten die Mannschaften nicht stellen, so contribuiren sie monatlich an Gelde nach ihrer Discretion.

Gedr. in Lünig, R. A. p. spec. cont. I. Abth. 2, 281. — Dumont, C. U. V, 2. 226 ff. — [Bei Londorp, A. P. I, 112 nur der Nebenabschied zum Art. 3, mit dem unrichtigen Dat. 16./26. Mai.]

Vergleich einiger Neben-Artikel zu obigem Bündniss, mit offnem Dec.-Dat. 1614, wahrscheinlich gelegentlich der Ratification des vorigen abgeschlossen.

Unterhändler: Seitens der Unirten Joh. Albrecht Graf v. Solms und Benj. Buwinkhausen v. Walmerode.

1) Contrahenten dürfen die Hülfe ad art. 3 beanspruchen nicht blos wenn ein Feind in der Nähe, sondern auch wenn solchem, nach der Contrahenten Resolution, in fremdes Land entgegenzuziehen ist, oder wenn zu der Contrahenten Nachtheil ein benachbarter Stand oder Ort angegriffen wird.

2) Bezüglich der Specification der Hülfe in Art. 3 und zugehörigem Nebenabschied, so soll, wenn Contrahenten der Hülfe mehr bedürfen, solche „lehnungweis vnd vf wiederbezahlung" geschehen, so dass inner 5 Jahren nach beendetem Krieg die Wiedererstattung erfolgt.

3) Wird Artikel 10 in der Art limitirt, dass wenn der Unterstützte die Truppen des seine Hülfe Abfordernden, nach Ablauf der etc. 3 Monate,

Digitized by Google

event. in seinen Sold nehmen will, solches ohne erhebliche Ursachen nicht abgeschlagen werden solle — doch soll der Unterstützte solche Absicht 6 Wochen vor Ablauf der 3 Monate kundgeben.

4) Gegenwärtig Bündniss soll auf nächstfolgende 12 Jahre gelten, vorbehaltlich der Prolongation.

5) Keiner der Contrahenten soll einen Friedensvertrag eingehen, ohne dass der Andre mit darin beschlossen oder ihm der Eintritt offenbehalten wäre.

Endlich erklären die Unirten bezüglich der jülichschen Sache, dass falls solche nicht als eine besondre, sondern als eine gemeinsame behandelt werden sollte, sie zwar den Gen.-Staaten, wofern diese allein oder gemeinsam mit Andern darum Krieg führen wollten, vertragsmässig Beistand leisten wollen, doch dass jedesmal des Kurfürsten von Brandenburg, als Hauptinteressenten, Quote in diesem Falle von ihnen (den übrigen Unirten) nicht mitgetragen, sondern vorweg abgezogen werden solle In jedem andern Fall werden sie zu voller Hülfsleistung bereit sein.

(Schliesslich Aufzählung derjenigen Reichsstädte, welche z. Z. der Beiträge Specification v. 1613 und bis dato bei der Union.)

Dieser Vergleich einiger Nebenartikel als bes. Tractat, d. d. in's Gravenhage 23. Dec. 1614 bei Aitzema XI, 1088 der 4to, V, 530 der fol. holländ.

No. 27a.

1614. 30. März. Naumburg.

Erbeinigung der Häuser Brandenburg, Sachsen und Hessen zu ewigem Frieden und wechselseitigem Beistand.

Die damals lebenden Fürsten der 3 Häuser — s. den gleichfolgenden Erbsuccessionsvertrag vom selben Dat.— vereinigen sich zu Aufrechterhaltung des Friedens im Innern ihrer Lande und wechselseitigem Beistand bei äusserm Angriff, zu Beilegung von Zwisten unter sich, oder mit den Unterthanen der Andern, oder der Unterthanen des Einen mit denen des Andern im Wege Rechtens, zu Förderung sichern Commerciums ihrer Unterthanen unter einander.

Das Detail der Einigung, wesentlich eine Wiederholung der etc. Erbeinigungen, d. d. Nürnberg, Mittwoch nach Himmelfahrt Abend 30. Mai, 1487; Zeitz Mittw. nach Judica, 21. März, 1537; Naumburg Sonnab. nach Invocavit, 9. März, 1555 und Naumburg 5. Juli 1587, darum für damalige Verhältnisse vielfach veraltet scheinend, stimmt m. m. nach Inhalt und Form nahebei ganz mit den etc. Erbeinigungen zwischen Kurbrandenburg und den Herzögen von Pommern (vergl. oben beim 12. Febr. 1601 unter n. 1. c.).

Bezüglich der Hülfe im Fall eines Angriffs von Aussen gegen einen der contrahirenden Theile, sollen, wenn der Angriff dem Kurfürsten und den Herzögen von Sachsen gilt, diesen der Kurfürst von Brandenburg mit 200 Pferden und 500 Knechten, die Markgrafen von Brandenburg aus Franken mit ebenso viel und die Landgrafen von Hessen mit der gleichen Zahl beispringen.

Digitized by Google

Geht der Angriff die Markgrafen von Brandenburg an, so stellen an Hülfe der Kurfürst von Sachsen und sein Bruder, Herzog August, 260 Pferde und 700 Knechte, die andern Herzöge von Sachsen 140 Pferde und 300 Knechte, die Landgrafen von Hessen 200 Pferde und 500 Knechte. Gilt's endlich den Landgrafen, so stellen diesen an Hülfe der Kurfürst und die Herzöge von Sachsen die vorige, der Kurfürst von Brandenburg und die Markgrafen in Franken desgleichen 200 Pferde und 500 Knechte.

Die „Reisigen" (Reiter) werden gestellt „auf des Helfenden Schaden und des, dem die Hülfe geschieht, Futter und Mahl," sobald sie des Bekriegten Land betreten. Fussvolk und Geschütz aber erfolgen durchaus auf des Helfenden Kosten und Besoldung. Würden zwei der Contrahenten zugleich bekriegt, so sollen die Andern ihre Hülfe unter beide theilen. Eventuell will man sich auch mehrerer Hülfe vergleichen. Contrahenten können auch weniger begehren etc. Ungerechter Angriffskrieg des Einen der Contrahenten schliesst die Hülfe des Andern aus. — Ausgenommen bezüglich eventueller Bekriegung wird lediglich der Kaiser. —

Gedr. in Limnaei jur. publ. Imp. Rom. Germ. T. II. l. IV. c. 8. n. 25. mit dem unrichtigen Dat. 29. März. — Londorp, A. P. I, 153. — Lünig, R. A. p. spec. II, 148. — Dumont, C. U. V, 2. 237 (nach Londorp). — Pauli, preuss. Gesch. III, 555, ebenfalls unrichtig vom 29. März.

No. 27b.

1614. 30. März. Naumburg.

Erbverbrüderung d. i. Erbsuccessionsvergleich unter den Häusern Brandenburg, Sachsen und Hessen.

Mit Erlaubniss des Kaisers Matthias vereinigen sich folgende damals lebende Glieder der genannten Häuser: Kurfürst Johann Georg von Sachsen, Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg, die Herzöge August (Admin. von Naumburg, Bruder des Kurfürsten von Sachsen), Johann Philipp (von Altenburg), Friedrich (von Altenburg), Johann Ernst der Jüngere, Friedrich, Wilhelm und Albrecht (sämmtlich v. Weimar), Johann Casimir (v. Coburg), Johann Ernst der Aeltere (von Eisenach);

Kurfürst Johann Sigismund für Albrecht Friedrich Markgraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, Markgraf Christian (zu Baireuth), Joachim Ernst (zu Anspach — beide Oheime des Kurfürsten), Johann Georg und Christian Wilhelm, Erzbischof von Magdeburg (beide Brüder des Kurf.); Georg Albrecht, Sigismund und Hans, Markgrafen (Brüder unter sich und Oheime des Kurfürsten); die Landgrafen zu Hessen Moritz (zu Cassel) und Ludwig (zu Darmstadt), Philipp und Friedrich (desgleichen zu Darmstadt, Brüder Ludwig's) — dahin, dass im Falle des Aussterbens der männlichen Leibes-Lehns-Erben Eines der Häuser, dessen sämmtliche Lande, jetzige und künftige, an die andern beiden überlebenden Häuser fallen.

Und zwar wenn Hessen ausstirbt, erhält Sachsen ⅗, Brandenburg ⅖ der Lande;

Digitized by Google

wenn Brandenburg ausstirbt, erben Sachsen und Hessen zu gleichen Theilen, Letztres aber die Kur; ausgenommen sind davon die Neumark und Sternberg, die Lehnschaft über Löckenitz und Vierraden, nebst zugehörenden Gütern, soviel deren in Pommern gelegen, so lange nämlich das herzogliche Haus Pommern im Mannsstamm nicht erloschen ist;

wenn Sachsen ausstirbt, erbt Brandenburg ⅔ und Hessen ⅓ nebst der Kur.

Es sollen die etc. Mannen und Lande auf diese Erbverbrüderung eine Eventual-Erbhuldigung leisten — die etc. Städte darüber Briefe ausstellen.

Die erbenden Fürsten sollen den etc. Landen und Leuten ihre Freiheiten und Gewohnheiten in casu bewahren, solchen auch auf Begehren darüber Verschreibung geben.

Die Amtleute und Voegte sollen allezeit in eventum verpflichtet werden, ebenso alle Lehnsleute und in allen Lehnsbriefen; desgleichen bei allen Städte-Rathsbestätigungen und im Bürgereid.

Die Erbenden sollen allen Voegten, Amtsleuten, Schössern, Schultheissen, Geleitsleuten ordentliche Bezahlung thun.

Die Erbenden sollen auch Versetzungen und Schulden nach ihrem resp. Antheil ehrlich bezahlen; desgleichen in alle Wege des Erblassers Testament respectiren, doch soll solches nicht über 30,000 fl. hinausgehen und lediglich aus fahrender Habe (nicht Liegenschaften) gemacht sein. Wäre die Summe auf Liegenschaften verschrieben, so können sie die Erbenden an ihrem Theil ablösen.

Verliesse der Erblasser unverehlichte Töchter und Schwestern, so sollen solche event. je mit 24,000 fl. rhein. Ehegeld und auch sonst nach Herkommen ausgestattet werden.

Verliesse der Erblasser nur Eine Tochter, so soll dieser die Summe ihrer „Heimbsteuer“ mit 40,000 fl. gebessert werden. Wären der Töchter mehrere, so soll deren Heimbsteuer mit je 20,000 fl. gebessert werden — womit sie jedoch all und jeder Anforderungen abgefunden seien.

Verheiratheten sie sich nicht, so sollen die Erben sie „in ihrem Frawenzimmer fürstlich unterhalten.“ Wollten sie aber nicht bei der Erben Hofhaltung verbleiben, so sollen sie mit nothdürftigem Unterhalt, Leibgeding, jährlichen 4000 fl. versehen werden.

Ueberlebende Fürsten-Wittwen sollen ihrer verschriebenen und verweiseten Heimsteuer, Morgengabe, oder wie es heisse, von den Erben ungefährdet geniessen.

Nach dem Aussterben Eines der contrahirenden Häuser sollen die Erben unter sich auch ferner und ewig in dieser Erbverbrüderung bleiben.

Vermöge derselben sollen Contrahenten auch zu wechselseitigem Beistand, Schutz und Schirm ihrer resp. Lande verbunden, es sollen ihnen wechselseitig Schlösser, Festungen, Städte offen sein.

Contrahenten bemühen sich um kaiserliche Confirmation dieser Verbrüderung und dass jedem von ihnen ein besondrer Bestätigungsbrief gegeben werde.

Endlich Gelöbniss sämmtlicher Contrahenten für sich, Erben und Nachkommen, des festen Haltens dieser Erbverbrüderung, auch dass ihrer

Digitized by Google

sämmtliche männliche Leibes-Lehns-Erben im Alter von 14 Jahren selbe beschwören sollen.

Gedr. in Limnaei jur. publ. Imp. Rom. Germ. T. II. l. IV, c. 8. n. 172. — Londorp, A. P. I, 157. — Gastelius de statu publ. Europae noviss. c. 9. p. 433. — Lünig, R. A. p. spec. II, 154. — Dumont, C. U. V, 2. 242 nach Londorp. — Pauli III, 565. — Rohrscheidt, Preussens Staatsvertr. 382 (unvollständig, d. h. nur der auf event. Landestheilung bezügliche Theil).

No. 27c.

1614. 30 und 31. März. Naumburg.

Die Kurfürsten und Fürsten der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen geben sich wechselseitig, aus Anlass der unter selbem Datum erneuten und geschlossenen Erbeinigung und Erbverbrüderung, Reverse: beim Kaiser, als König von Böhmen, wegen Jägerndorfs, bei Polen, wegen Preussens, und bei den Kurfürsten von Mainz, Cöln, Trier und Pfalz, bei sich ereignender guter Gelegenheit, resp. Confirmationen der Erbeinigung und Erbverbrüderung nachzusuchen; bis dahin aber die etc. Eidesleistung auf selbe auszusetzen.

No. 27d.

1614. 31. März. Naumburg.

Vergleich der Kurfürsten und Fürsten der Häuser Brandenburg, Sachsen und Hessen über das Formelle bei eventuellen Erbeinigungs- und Erbverbrüderungstagen.

Nebenrecess zu den etc. Verträgen v. 30. März ejusd.

Motivirt durch die bei den Vorbereitungs-Deliberationen zu dem jetzigen Tage entstandenen Schwierigkeiten.

Das Ausschreiben und Directorium soll dem Kurfürsten von Sachsen (ob er geschworen oder nicht) verbleiben. Die Erbverbrüderten dürfen bei ihm an die Renovation erinnern. Kursachsen werde dann mit Kurbrandenburg communiciren.

Bei den Sessionen gehen die beiden Kurhäuser voran und folgen dann die Regierenden der fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg, Hessen. Die nicht regierenden sitzen nach Bestimmung des Directors, welche derselbe mit den dabei nicht interessirten Erbverbrüderten verabredet hat. D. h. all' ohne Präjudiz des Herkommens auf Reichs- und andern Tagen. Ebenso wird's mit den Unterschriften gehalten.

Hat der Kurfürst von Sachsen nicht geschworen, so nimmt ihm der von Brandenburg den Eid ab; haben beide Kurfürsten nicht geschworen, so nimmt ihnen der älteste Fürst, welcher geschworen, den Eid ab. Den Landgrafen von Hessen nimmt stets der Kurfürst von Sachsen, event. der älteste Geschworne der Häuser Sachsen den Eid ab.

Der Unterschied der Regierenden und Nichtregierenden soll bleiben und für den Regierenden der tempore renovationis actu regens gelten.

Digitized by Google

So oft es nöthig und viele, welche nicht geschworen, vorhanden, soll ein Erbvereinstag ausgeschrieben und Regierende und Nichtregierende in Person zu erscheinen schuldig sein. Doch können sich die Regierenden, welche geschworen, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten unterschreiben dann nach dem Brauch der Reichstage: die kurfürstlichen Bevollmächtigten vertreten ihrer Herrn Stelle in sess. et subscript. Regierende, welche nicht geschworen, und Nichtregierende werden durch Bevollmächtigte nicht zugelassen, sondern müssen den Eid in Person leisten. Nur im äussersten und anerkannten Noth- und Behinderungsfall darf der Kurfürst von Sachsen einem nicht vereideten Regierenden oder vereideten Nichtregierenden in der Person eines Gesandten oder anwesenden Fürsten den Eid abnehmen.

Jedweder der erbvereinten Fürsten darf nach der Renovation etwaige Anliegen vorbringen — doch unterliegt der Berathung, ob man sich darauf einlassen wolle; und soll dieser Vergleich künftig den Erbvereinigungen und Erbverbrüderungen mit eingerückt und beschworen werden.

No. 28.

1614. 28. Mai. Cöln a. d. Spree.
10. Juni. Hall.

Vertrag zwischen Kurfürst Johann Sigismund und Markgraf Christian Wilhelm, Erzbischof von Magdeburg, mittelst dess der Kurfürst seinem Bruder das (z. Z. mit Braunschweig streitige) jus reluendi der im Besitz der Veldtheim befindlichen, ehemals gräflich reinsteinschen, Herrschaft Derneburg cedirt, um selbe eventuell als ein erbliches Mannlehen vom Kurhause Brandenburg, jedoch ohne Leistungen und mit voller Landeshoheit zu besitzen.

Cession des juris reluendi in der angegebenen Weise.

Bei jedem Successionsfall giebt der Lehnserbe einen Revers, welcher die Lehnshoheit des Kurhauses und den event. Heimfall an dasselbe anerkennt.

Der Kurfürst verstattet dem Erzbischof Gebrauch der Landeshoheit in der Herrschaft und schützt denselben gegen die Angefällsprätension der Grafen Stolberg.

Der Erzbischof erwehrt sich der etc. Prätension des halberstädter Domcapitels und führt auf seine Kosten und Namens des Kurfürsten den gegen weiland Herzog Heinrich Julius von Braunschweig beim Reichskammergericht in Speier anhängigen etc. Process fort. Acta und Copien der Documente werden ihm dazu ausgeantwortet.

Verlässt der Erzbischof nur Töchter, so steht diesen das jus retentionis an der Herrschaft zu, bis die den Veldtheim oder dem Domcap. Halberstadt gezahlten Summen ersetzt worden sind.

Ebenso wenn der Erzbischof ohne alle Erben stirbt und die etc. Summen einem Anverwandten vermacht. Für Ameliorationen wird nichts vergütet. Dagegen müssen hinzugekaufte Stücke vergütet werden.

Digitized by Google

Auf Derneburg vom Erzbischof etc. gemachte Schulden werden event. an der Wiederkaufssumme gekürzt.

No. 29.

1614. 8. Sept. Wolfenbüttel.

Vertrag des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg mit seinem Bruder Markgraf Christian Wilhelm, Erzbischof von Magdeburg, wodurch diesem, für ein Darlehn von 210,000 Thaler, die altmärkischen Güter Arentsee, Diestorf, Burgstall-Letzlingen und Neuendorf auf 12 Jahre, von Michael 1614/1626, jure antichret. verpfändet werden.

Braucht oder will der Erzbischof sein Geld früher wieder, so kann er sein Recht auf die noch fehlenden Jahre, ohne den Kurfürsten zu fragen, jedoch unbeschadet dessen Einlösungsrechts, an einen Anderen abtreten; wie er auch per testamentum etc. darüber verfügen kann. Da Kurfürst aber, vermöge der Landesreverse, von Aemtern nichts veräussern oder verpfänden darf, so soll der Contract alsbald dem Ausschuss vorgelegt und ihm der Eintritt in denselben offerirt werden; event. soll der Contract für geschlossen gelten. Sobald das geschehen, zahlt der Markgraf dem Kurfürsten sofort baar 62,500 Thaler und vom Rest die Hälfte auf Martini 1614, die andre Hälfte auf Estomihi 1615 zu Ziesar. Ebenda trägt auf Michaelis 1626 der Kurfürst wieder seine volle Schuld ab.

Zur Erläuterung: Die Aufnahme dieser grossen Summe war hauptsächlich durch die dringende Verlegenheit erzwungen worden, in welche den Kurfürsten der von Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm veranlasste, unvermuthete Einfall des Marques Spinola in das Jülichsche versetzt hatte; demnächst aber auch durch den im Abschluss begriffenen Xantener Vertrag. Noch von Wolfenbüttel aus, wo er seine älteste Tochter Anna Sophia dem Herzog Friedrich Ulrich vermählt hatte, berief der Kurfürst den Landesausschuss zum 30. Sept. gen Berlin, um demselben den Contract zum Eintritt oder zur Genehmigung zu präsentiren. Man zog das Erstre vor und übernahm es zumal die alt- und mittelmärkische Ritterschaft (nebst der prignitzischen und ruppinschen) das verlangte Geld aufzubringen. Der deshalb mit ihr, d. d. Cöln a. d. Spree 6. Oct. 1614, aufgerichtete Vertrag bestimmte im Wesentlichen Folgendes:

Der Kurfürst (unter Mitvollziehung des Kurprinzen Georg Wilhelm und des Markgrafen Johann Georg, Bruders des Kurfürsten) übergiebt der etc. Ritterschaft die Aemter Arentsee, Diestorf, Neuendorf und Amt und Kloster Salzwedel, schuldenfrei, jure anticret. zu geniessen auf 12 Jahre von Mich. 1614/1626. Dagegen zahlt die Ritterschaft der Alt- und Mittelmark „sampt Consorten“ dem Kurfürsten 210,000 Thaler; nämlich 50,000 Thaler an den Erzbischof von Magdeburg (und dann noch 20,000 Thaler an den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig, die dieser dem Kurfürsten verwichenen

Digitized by Google

September vorgeschossen — wofern letztre nicht abzuhandeln, worum sich der Kurfürst bemühen will ≙) den Rest halb auf Martini 1614 und halb auf Estomihi 1615. Die 20,000 Thaler muss der Kurfürst vor Ablauf der 12 Jahre wieder erlegen; auf Michaelis 1626 aber die ganze Summe, womit der Contract aufhört. Wäre die Zahlung nicht erfolgt, so behält die Ritterschaft die Aemter noch bis Michaelis 1629 und so event. von 3 zu 3 Jahren weiter. —

Natürlich cessirte mit diesem Contract der v. 8. Sept. mit Christian Wilhelm. S. auch beim 14. Nov. 1614.

No. 30.

1614. 12. Novembre (n. St.) à Xanten.

Provisional-Vergleich zwischen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, in seiner Mutter Anna und seinem Namen, und Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg etc. zu Beilegung der Differenzen und des Krieges zwischen ihnen, sowie zu Herbeiführung guter Ordnung in den Jülich-Cleve'schen Erblanden, bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Successionsfrage. (Restitutio in integrum auf den Stand des Dortmunder und des Hall'schen Vergleichs vom 31. Mai 1609 und 27. Jan. 1610, provisionale Theilung und gemeinsame Regierung (der getheilten) Lande Jülich, Cleve, Mark, Berg, Ravensberg u. Ravenstein.)

Vermittler und Unterhändler: Die Gesandten Frankreichs Refuge und Dumaurier, Grossbritanniens Henry Wotton, der Union Joh. Alb. Gr. v. Solms, kurpf. Oberhofm., B. Buwinkhausen v. Walmerode, herzgl. würtembgsch. Rath, der Gen.-Staaten Dirick Bass, Albert Joachimi, J. v. Goch, Marc. de Lyclama a Nyeholt, W. Borre v. Amerongen, Sweder v. Haersolte und J. Dickenson britisch. Agent bei den Gen.-Staaten. Nb. Die Räthe der contrahirenden Fürsten betheiligten sich nicht unmittelbar an den Unterhandlungen. Die Interessen des Markgrafen Georg Wilhelm vertraten Johann v. Kettler, Johann Friedrich v. Röden und Heinrich v. Rosenthal.

Ratif. des Pfgr. Wolfgang Wilhelm, d. d. fait au camp lez (sic) Wesel le XXe du dit mois Novembre 1614. — Ratif. des Mkgr. Georg Wilhelm, d. d. fait à Rees le 22 de Novembre 1614. — Ratif. des Kurf. Johann Sigismund und der Kurfürstin Anna von Brandenburg, d. d. Couloigne sur la Spree le 23 de Novembre 1614; heftig urgirt, auch ausgestellt, aber wahrscheinlich nicht ausgetauscht. Vom selben 23. Nov. datirte auch die Zustimmung der jülich-clevischen Stände.

1) Alle Besatzungen in den Fürstenthümern Jülich, Cleve, Berg und den Grafschaften Mark, Ravensberg und Ravenstein, unter welchem Vorwand oder Namen immer sie eingeführt, auch die der Festungen Jülich und Wesel, werden sofort abgeführt (wobei jede Part ihre noch dort befindliche Munition mitnehmen darf) und ziehen sich sämmtliche Truppen beider Armeen in ihre resp. Lande ohne irgend welche Prätension oder Schädigung der Orte und Unterthanen.

Digitized by Google

2) Beide Fürsten verpflichten sich, keinen Platz der Lande zu Händen eines Dritten zu geben, vielmehr einander beizustehen gegen jedwede Prätendenten dieser Lande, denen gütlicher oder Rechtsweg unverschränkt bleiben soll.

In keinen Platz oder Schloss dieser Lande werden Garnisonen gelegt, als mit ihrer beider Consens, die selbst zu Sicherheit ihrer Personen jeder nur 50 Mann zu Ross, 100 zu Fuss halten dürfen.

3) Beiderseits seit letztem Mai in den occupirten Orten aufgeführte Befestigungen werden demolirt und dürfen nicht wieder hergestellt werden. Neue dürfen vor Entscheidung der Hauptfrage nicht angelegt werden.

4) Geistliche, Beamte, Edelleute, oder wer sonst immer, die ihrer Beneficien, Aemter, Hab und Guts beraubt, oder verjagt worden, oder sich in Folge des Kriegs geflüchtet haben, werden ohne Ausnahme restituirt. Und die vordem mit diesen Beneficien und Aemtern nach den Reversalen, Accorden und Conventionen unter den beiden Fürsten providirt worden, werden auch recipirt, ohne dass es jedoch diesen gemeinsamen Beamteten erlaubt wäre, sich dem Dienst Eines der beiden Fürsten insbesondre zu verpflichten.

5) Alle kirchlichen und politischen Neuerungen werden durch beiderseits Commissare redressirt und für die Zukunft regulirt, gemäss den Verträgen von Dortmund und Hall, den Reversalen und den von beiden Fürsten und den Ständen gemeinsam gegebenen Declarationen, soweit Letztere nicht dem von Brandenburg und Neuburg dem weil. König Heinrich von Frankreich gegebenen Versprechen zuwider*), welches, soweit es sich auf den Tractat zur Unterwerfung von Jülich bezieht, aufrecht erhalten bleibt.

Zu Commissaren werden von den Fürsten inner Monatsfrist a dato Eingeborne von Qualität und Vermögen ernannt. Bliebe Einer der Fürsten mit der Ernennung im Rückstand, schreiten dennoch die vom Andern Ernannten zur Ausführung. Wären die Commissare über Puncte der Tractaten, Reversalen, Declarationen, des Versprechens im Zweifel, so ernennen die Stände des betreffenden Landes 2 Personen (Eine von jeder der Religionen), um mit den Commissaren über die Auslegung zu entscheiden.

6) Die beiden Fürsten werden getrennt residiren und deshalb die Lande in 2 Theile getheilt, ohne Präjudiz ihrer Union und der Verträge von Dortmund und Hall.

7) Den Einen Theil bilden Cleve, Mark, Ravenstein und Ravensberg, sowie aller Zubehör der Canzlei und Rechenkammer von Cleve, auch die in Brabant und Flandern gelegnen Lehen und Ländereien; und wird Ravensberg von der düsseldorfer Canzlei und Rechenkammer zu der clevischen gelegt.

8) Den Andern Theil bilden Jülich und Berg nebst Zubehör, mit der Bedingung, dass Stadt und Citadelle Jülich ausser Vertheidigungsstand gesetzt werden — wie gleichzeitig auch die Neubefestigung von Stadt, Citadelle und Schloss Düsseldorf demolirt werden soll. Und wird von beiden

*) Bezieht sich auf §. 6 des Vertrages vom 2. Febr. 1610.

Digitized by Google

Fürsten je Ein Ingenieur ernannt, um auf Kosten des Landes unverzüglich zu den Demolitionen zu schreiten.

9) Bis die Fortificationen von Jülich und Düsseldorf gänzlich demolirt, werden beide Städte mit ihren Schlössern und Citadellen in die Gewalt der Stände von Cleve-Jülich-Berg-Mark gegeben, um von ihnen der Obhut angesehener, getreuer, den Landen zugethaner Personen vertraut zu werden.

10) Zu dem Ende ernennen die Stände von Jülich 4 Personen (2 von jeder Religion) je 2 zu Capitänen und 2 zu Lieutenants und die Stände von Cleve, von Berg und der Mark desgleichen je 2 Personen (je 1 zum Capitän und 1 zum Lieutenant). Jeder der Capitäne erhält 100 aus dem Lande, ohne Zulassung eines Fremden, geworbne Mann und werden 3 Capitäne etc. mit ihren Leuten zu Bewachung Jülichs, 2 für Düsseldorf bestimmt — worüber das Loos entscheidet.

11) Capitäne, Lieutenants und Soldaten schwören, die Plätze für das Land zu bewahren bis zu ihrer völligen Demolition, ohne irgend wen aufzunehmen, der etwas gegen diese Plätze unternehmen könnte, und ohne von irgend wem einen Befehl anzunehmen zum Präjudiz der Platzbewahrung.

12) Die beiden Fürsten loosen um die Lande und regieren den ihnen zufallenden Theil in ihrer beider Namen; wie auch alle öffentlichen Acte in des Einen oder Andern Residenz in ihrer beider Namen erfolgen, unterzeichnet von den Präsidenten einer jeden Canzlei und unter zu vereinbarendem gemeinsamem Siegel.

13) Jeder der Fürsten setzt in seiner Residenz 2 Präsidenten, für die Canzlei und die Rechenkammer, nebst 4 Räthen und erforderlicher Anzahl Secretäre. Die Präsidenten alterniren wöchentlich im Präsidio; und hat bezüglich des Anfangs und der Signatur derjenige den Vorzug, welcher ihn bisher gehabt.

Justiz- und Finanzsachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden, ohne dass Einer der Fürsten den Lauf der Justiz oder Geschäfte unterbrechen dürfte. Bei Zwist mit Benachbarten wird der Canzlei-Entscheid nicht ohne vorgängige Mittheilung an beide Fürsten executirt.

Sind Präsident und Räthe einer Canzlei zwiespältig, so wird die Sache revidirt, zweimal an zwei verschiedenen Tagen deliberirt und, bliebe die Differenz dennoch, von dem residirenden Fürsten nebst den Präsidenten entschieden.

14) Verleihung von Gnaden, Aemtern und Pfründen verbleibt den Fürsten in monatlicher Alternation, nach den frühern Conventionen und Reversalen und nach voraufgängiger Information durch die betreffenden Räthe der Canzleien und Prüfung der Pfründenbewerber. Die vacante Pfründe wird durch den nächsten Cleriker der gleichen Religion und Würde versehen, bis zu ihrer Wiederbesetzung durch Einen der Fürsten.

15) Wenn Einer der Fürsten 3 Monat mit Wiederbesetzung in seiner Tour vacant gewordner Pfarre oder Pfründe säumt, so darf sie der andre Fürst einer geeigneten Person verleihen.

Digitized by Google

16) Die Einkünfte der Lande werden, nach Zahlung der Gehalte, Renten, Pensionen und gewöhnlichen Lasten, zu gleichen Theilen unter die Fürsten getheilt durch die committirten Empfänger (Rentmeister) und auf Ordre der Rechenkammer, ohne dass der Eine der Fürsten ohne den Andern über einen Theil der Einkünfte verfügen, noch irgend Etwas davon entnehmen dürfte.

17) Ohne der Fürsten gemeinsame Zustimmung dürfen keine Contributionen oder Abgaben erhoben oder ausgeschrieben werden, und was die Landstände freiwillig oder auf Bitten der Fürsten contribuiren, wird zu gleichen Theilen unter sie getheilt.

18) Es werden die Rechnungen der Gen.- und Special-Empfänger seit und vor der Communion übergeben und wird nach von den Präsidenten oder andern durch die Rechenkammer dazu Committirten genommener Einsicht über die Einkünfte der Lande ein gewisser Etat aufgestellt. Verpachtungen, Verpfändungen und die Schulden der Lande werden geprüft und event. corrigirt.

19)*) Die Archive etc., wo die Titel und Register über die Gerechtigkeiten der einen und andern Canzlei und Rechenkammer, werden binnen Jahresfrist a dato dieses Tractats durch Commissare beider Fürsten revidirt und wird ein Inventar über die vorfindlichen Titel aufgenommen.

Desgleichen ein besondres Inventar über die Titel der Grafschaft Ravensberg, welches der Düsseldorfer Canzlei verbleibt, wenn man die Originale nach der clevischen Canzlei bringt und verspricht derjenige, welchem Cleve zufällt, diese Originale dem zu restituiren, welchem letztlich Ravensberg zugesprochen wird.

20) Der Vollzug von Veräusserungen, Schenkungen und Verpfändungen, welche vor letztverflossenem October durch die Fürsten gemacht wären, wird bis zu Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt.

Doch darf der Fürst, welcher etwas ausserhalb der ihm eventuell zufallenden Residenz veräussert, verschenkt, verpfändet hätte, diejenigen, welchen solches geschehen, innerhalb seiner (eventuellen) Residentur entschädigen — auch den von Kettler wegen der Baronie Montjoie — d. h. vorläufig und unter der Bedingung, dass die Summe der Renten der veräusserten etc. Objecte von des etc. Fürsten Hälfte der Gesammteinkünfte der Lande abgezogen werde. Veräusserungen, Verschenkungen, Verpfändungen, seit dem Anfang des letzten Monats October erfolgt, werden beiderseits rückgängig gemacht.

21) Die beiden Fürsten leben und verhalten sich in den etc. Ländern „jure familiaritatis," den Verträgen von Dortmund, Hall und den Reversalen und Privilegien der Lande gemäss bis zu Entscheidung der Hauptsache.

---

*) Nb. Dieser Art. 19 ist in den Drucken bei Dumont etc. in 2 Artt. 19 u. 20 getheilt, so dass der ganze Tractat dann 25 statt 24 des Originals zählt.

Digitized by Google

22) Durch gegenwärtigen Vertrag werden keinerlei Vorbehalte, Anerbieten, Reversalen oder Erklärungen, welche die Fürsten zu Gunsten irgend welcher Successionsprätendenten gemacht, aufgehoben — bleiben vielmehr in Kraft, wie bisher.

23) Beide Fürsten versprechen bei ihrem Wort und die Canzleien schwören, den Vergleich unverbrüchlich zu halten; die Fürsten auch, inner 6 Wochen die Ratificationen beizubringen. Welcher von ihnen dem nicht genügt, verliert das Recht des Looses, und der, welcher ihm genügt und solches beiden Canzleien notificirt hat, hat dann das Recht der Wahl seiner Residenz.

24) Ohne die Ratificationen abzuwarten, tritt der Vertrag in Vollzug für den Abzug der Armeen und Garnisonen, die Demolition der Befestigungen, Abstellung der Neuerungen, unter der Bedingung, dass während dessen die Stadt und Festung von Jülich, die Stadt, Citadelle und Schloss Düsseldorf behufs ihrer Bewachung zu Händen der etc. Ständedeputirten gestellt werden — um der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, der gemeinsamen Administration der Fürsten, Erleichterung der Unterthanen im Lande willen.

Drucke: in holl. Uebersetzung: „Copie van de Articulen des verdrachs tusschen hare Keur-ende Vorstl. Doerl. Brandenburch ende Nieuburch — gheaccordeert ende beschloten — tot Xanten, den 12. Nov. 1614. Wt de Francoysche in onse gemeene Nederduytsche sprake door een Liefhebber overgesedt. Im Jahr 1614" kl. 4to. Im Ganzen genau bis auf ein Paar Kleinigkeiten.

Desgl. holländischer Text in: „Copia etlicher Verhandlungen das Religionswesen im Fürstenthum Gülich, Cleve, Berg und Grafschaft v. d. Mark etc. betr. Wie auch kirchlichen Bedenkens darüber. Anno 1647." kl. 4to.

Bei Dumont V, 2, 259 ff. nach Frédéric Léonard III, 9 gut und genau, nur mit Trennung des Art. 19 in 2 Artikel, so dass der ganze Tractat bei ihm 25 statt 24 Artikel zählt und mit dem irrenden Druckfehler reduite sur la moitié im Art. 21 (revera 20) statt deduite. — Deutsch in forma patenti des Pfgr. W. W. o. O. und mit dem Dat. 18. Nov. bei Christoph Gastelius, de statu publ. Europae noviss. c. XI, p. 419. — Bei Lünig, R. A. p. spec. III, 82 und Jac. Franc Relationis historicae continuat. autumnal. p. 52. — Lond., A. P. II. 10 der Edit. v. 1739. — Rousset, hist. de la Succession etc. II, 55 (aus Lünig).

No. 31.

1614. 14. November. Cüstrin.

Vertrag zwischen Kurfürst Johann Sigismund und Markgraf Christian Wilhelm, Erzbischof von Magdeburg, wodurch letzterm die Befugniss ertheilt wird, Leitzkau als kurbrandenburgisches erbliches Mannlehen zu erwerben und event. seiner demnächstigen Gemahlin (Dorothea, Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig Tochter) zum Witthum auszusetzen,

Weil der Vertrag, d. d. Wolfenbüttel 8. September 1614 nicht in Kraft treten können, sofern die alt- und mittelmärkische Landschaft in denselben

Digitized by Google

getreten*); der Markgraf bei Aufbringung der 210,000 Thlr. grosse Unkosten und wegen nicht Unterbringenkönnens der Gelder auch Zinsen zu fordern gehabt; über das ihm, wegen seiner Heirath, daran gelegen, einige Güter in der Kurmark zu erwerben;

sowie wegen der alsbald baar gezahlten 50,000 Thlr.

concedirt der Kurfürst dem Markgrafen, das d. Z. in Besitz Eustachii v. Münchhausen befindliche Leitzkau zu erkaufen. Nach erfolgtem Kauf erklärt der Markgraf mittelst eines Reverses, dass er Leitzkau als erbliches Mannlehen vom Kurfürsten gesucht und empfangen und erhält die üblichen Lehnbriefe; und so fort auf jeden Lehnsfall.

Doch sind der Markgraf und seine Lehnserben zu Sehwörung der Pflicht nicht verbunden; bleiben auch von allen Rossdiensten befreit.

Dafür entsagt der Markgraf allen Ansprüchen wegen obiger Unkosten und Zinsen.

Der Kurfürst behält über Leitzkau das jus superioritatis et territorii; auch dass der Markgraf, seine Erben und Unterthanen bezüglich des Guts ihr Recht in erster und zweiter Instanz nur beim Kammergericht zu Cöln a. d. Spree nehmen und in Lehnssachen „vor unsern Mannen und paribus curiae".

Markgraf und Erben unterliegen auch den Landsteuern und Landesbürden.

Der Kurfürst bewilligt, dass, da die Gelder, welche ihm vorgestreckt werden sollen und nun zum Kauf von Leitzkau verwandt werden wollen, bei Andern aufgebracht worden sind und auf die im ersten Contract genannten Aemter nicht verhypotheeirt werden können, auf Leitzkau verhypotheeirt werden.

Der Kurfürst gestattet, dass der Markgraf seine Gemahlin, nach Abtragung der Schulden, auf dies Gut beleibdinge, nach Herkommen des fürstlichen Hauses Braunschweig.

Stirbt der Markgraf ohne Leibeslehnserben, so eröffnet sich das Lehen (und im Fall Witthums, nach Ablauf dieses) wieder an den Kurfürsten und dessen Successoren, ohne alle Erstattung der Kaufsumme.

Doch soll der Kurfürst etwaigen „Landt Erben" des Markgrafen unbehindert abfolgen lassen, was, nach Abzahlung der consentirten Schulden, zum Erbe oder Erbgerechtigkeit gehörig, auch ihnen erweisliche Besserungen vergüten.

No. 32.

1614. 23. December. In's Gravenhage.

Tractat der evangelischen Union mit den General-Staaten. Nb. Erläuterung zu dem Vergleich vom 6./16. Mai 1613. s. dort S. 60.

---

*) S. vorher. Aber auch der dermalige gelangte zu keinem Effect, weil der Ankauf von Leitzkau zwar eifrig betrieben, auch 1615 abgeschlossen wurde, aber wegen des in keiner Weise zu erlangenden Consenses der Mitbelehnten (von Quitzows) 1618 in aller Form wieder rückgängig gemacht werden musste.

Digitized by Google

No. 33.

1615. 5 April. Bonn.

Kurfürst Ferdinand's von Cöln, Bischofs von Lüttich und Münster etc. Revers für Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg über Exemtion desselben, seiner Unterthanen, Diener, Zugewandten etc. von dem im Stift Lüttich von Kaiser Matthias, d. d. Regensburg 5. September 1613, auf 20 Jahre von allen ein-, durch- und ausgehenden Waaren verwilligten Zoll.

No. 34

1617. 13. Juli. Königsberg.
30. Juli. Zelle.

Vergleich des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg mit dem Herzoge Christian von Braunschweig-Lüneburg, Bischof von Minden, wegen der erhöhten Elbzölle zu Blekede und Schnakenburg.

Abgeschlossen zu Bardeleben brand. Seits durch Friedrich Pruckman und Dr. Peter Fritze, braunschweigsch. Seits durch Erich Hedemann, Theodor Dietrich und Carl v. Mandelslohe.

Der Kurfürst und seine Diener sind für ihren Haushalt und Nothdurft zollfrei; bezüglich seiner Unterthanen, Kauf- und Handelsleute scil., begiebt sich der Kurfürst seines kurfürstlichen Vorrechts — d. h. ohne Präjudiz für die Folge — und zahlen diese daher den erhöhten Zoll — ausgenommen die 1650 Last Lüneburger Salz für die Dauer des betreffenden Vertrags mit der Stadt Lüneburg *), doch braucht der Herzog den bis dahin von diesem Salz erhobenen Zoll nicht zurückzuerstatten.

Desgleichen geben kurfürstliche Kauf- und Handelsleute 30 Gr. für 1 Thlr., die Salzversteurer nur 27 Gr. für 1 Thlr. etc.

Der Vergleich entspricht auf solche Weise dem kaiserlichen Privilegium mit einziger Ausnahme der Salzsteuer und Münzvalvationsbestimmung.

No. 35.

1618. 22./12. Januarii. Actum in Trzebiczow (Trebieszow).

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg und Polen (in specie den Ständen von Grosspolen) über beiderseitiger Unterthanen freie Schifffahrt und Handel auf der Warthe (bis Kolo) und der Oder (zwischen Stettin und Frankfurt).

Unterhändler poln.: Adam Sandivoi Czarnkowski pal. Lanciciens., Ladisl. Przjemski succamerar. terr. Calis., Sandivog com. ab Ostrorog capit. Wschovens., Nicol. Mielzinski Dapif. Calis., Georg com. ab Ostrorog capit. Mederecens., Martin Broniewski — brandenb.: Abrah. Burgg. et

*) S. beim 14. Januar 1625.

Digitized by Google

Baro a Dhona, Ernesta Gröben capit. Zossensis et Trebbin., Hillebr. Kracht Ob., Hans v. Benekendorf, Joach. v. Winterfeld, Joh. Georg v. Ribbeck, Friedr. Pruckman, Matthias Polenius, Dan. Klindt, Casp. Berger, Joh. Frize.

Ratif. König Sigismund's III. d. Varsaviae die nona m. Maii 1618. (Diesseitige Ratif. jedenfalls vor dem 11./1. Mai.)

Da die Könige von Polen langher gewünscht, dass Kraft der alten Verträge zwischen ihnen und den Hochmeistern des deutschen Ordens, als Herrn der Neumark, den Einwohnern Polens Seitens der Markgrafen von Brandenburg freie Schifffahrt auf Warthe und Oder verstattet würde, ohne dass es erreicht worden — 1611 indess Kurfürst Johann Sigismund, als Er und zu gesammter Hand seine Brüder Johann Georg, Ernst und Christian Wilhelm, von König Sigismund mit Preussen belehnt worden, das urkundliche Versprechen sicherer, freier und für den Adel Grosspolens nicht ungebührlich zollbeschwerter Schifffahrt auf Warthe und Oder gegeben *) — seien zwar auf Grund dieses, Mai 1612, durch beiderseits Commissare Unterhandlungen begonnen worden, hätten jedoch aus Ursachen, besonders um des ob seiner Immission in Preussen abwesenden Kurfürsten willen, verschoben werden müssen und hätten, vermöge mannigfacher Schwierigkeiten und Verzögerungen, nicht früher als jetzt (18. Januar neuen Stils) 1618 wieder aufgenommen werden können. So seien denn die etc. Seitens des Königs und Reichs, Kraft der Reichsabschiede von 1611 und 1616 und neuerer königlicher Commission — und die etc. Seitens des Kurfürsten an der Grenze, in dem polnischen Dorf Trebieszow, nach mehrfachem Verhandeln folgender, auf ewige Zeiten zu beobachtender, Composition übereingekommen:

Es soll all und jederzeit allen von Adel, Kaufleuten und Bürgern Grosspolens mit ihren Waaren, Getreide und jedwedem Eigenthum freier, ungehinderter Uebergang über Warthe und Oder, aufwärts und abwärts, zustehen, in grossen und kleinen, leeren und belasteten Schiffen.

Sie dürfen diese ihre Waaren, Getreide, Eigenthum auf der Fahrt (ducentes) verkaufen; dürfen anlegen, wo sie wollen, und, wenn sie nicht verkaufen wollen, damit, wohin es ihnen beliebt, ungehindert auf- und abwärts gehen.

Doch soll hiemit dem allein ausgenommenen Niederlagsrecht von Landsberg nicht derogirt werden, sondern sind die aus Polen mit Waaren abwärts gehenden Schiffe der Adlichen 24 Stunden, der Unadlichen 3 Tage anzulegen gehalten.

Wegen dieser Schiffahrt und freien Uebergangs über Warthe und Oder sind die Polnischen von Adel verpflichtet, dem Kurfürsten zur Cüstrin'schen Kammer von 3 Wispeln (oder 72 märkischen Scheffeln = Einer Last) jedweden Getreides 1 Fl. poln. = 30 poln. Gr. Zoll zu entrichten.

Hat ein polnischer Adlicher Einmal diesen Zoll erlegt, so darf er mit solchem Schiff durch des Kurfürsten Lande stromabwärts ohne jede fernere Zollzahlung passiren, lediglich mit der Verpflichtung der Angabe der mit-

*) D. d. Varsav. 1. April 1612. Dogiel IV, 457.

Digitized by Google

geführten Waaren und Präsentation der Quittung über erlegten cüstriner Zoll.

Wollen etwa polnische Adliche Waaren von Stettin stromauf nach Polen führen, so erlegen sie lediglich an die Schwedter Kammer die Hälfte des bisher üblichen (in Zukunft nicht zu erhöhenden) Zolls.

Kaufleute und Bürger Grosspolens entrichten von all ihren Waaren an den üblichen Stätten den alten, wie neuen Zoll.

Von leeren, zu Beförderung polnischen Volks (gentis Polonicae) aus der Mark oder Pommern stromauf gebrauchten Fahrzeugen wird kein Zoll entrichtet.

Von abwärts gehenden Holzwaaren (reb. seu mercibus sylvestrib.) und Bäumen in Flössen entrichten die Adlichen nur den alten Zoll.

Damit aber hiebei nicht Bürger sich für Adliche ausgeben und dem Kurfürsten und dem Landsberger Niederlagsrecht Schaden zufügen können, so ist jeder Schiffahrt treibende Adliche gehalten, nicht blos sein Eigenthum an den abwärts gehenden Schiffen und Waaren, mit Angabe der Menge dieser, durch offenen Brief zu bezeugen, sondern auch einen Diener oder Factor mitzuschicken, der bei Entrichtung des Cüstrin'schen Zolls beschwört, dass die etc. abwärts gehenden Waaren, sowie die aufwärts nach Polen zu führenden, Eigenthum des etc. Adlichen zu dessen Gebrauch seien und dass sie die in den Briefen angegebene Menge nicht übersteigen.

Will einer mehr als die angegebene Menge von Waaren einkaufen, so steht ihm solches frei, doch hat er davon nicht blos die Hälfte, sondern den ganzen Zoll, gleich den Bürgerlichen, zu entrichten.

In den Strom gebaute Mühlen, Fischwehre, Steine, Bäume, Stumpfe etc. werden Seitens des Kurfürsten entfernt, wie auch in Grosspolen die Warthe von allen Schiffahrtshemmnissen, wo es erforderlich, auf polnische Kosten befreit wird.

Keinem Polen wird die Oderfahrt nach Frankfurt hinauf und von da hinab verwehrt.

Allen Einwohnern der Mark Brandenburg und incorporirten Lande soll's freistehen, ungehindert, nach Entrichtung der üblichen Zölle, wie solche polnische Kaufleute zahlen, die Warthe aufwärts bis Kolo und von da hinab zu fahren, und mit ihren geladenen Waaren Handel zu treiben, unbeschadet des posener Niederlagsrechts, unbeschadet der Zollfreiheit von leeren Schiffen.

Wenn die Stettiner, mit Erlaubniss ihres Fürsten, den Frankfurtern die bisher versagte Fahrt bis zur See verstatten, so sollen auch sie von Stettin nach Polen und von Polen nach Stettin durch Warthe und Oder mit ihren Waaren schiffen dürfen, unbeschadet der Niederlagsrechte, königlichen und kurfürstlichen Zölle, sowie des darüber zwischen dem Kurfürsten und dem Herzoge von Pommern aufzurichtenden Vergleichs.

Wer auf dieser Schiffahrt ein Verbrechen begeht, verfällt dem Gericht und der Strafe des Orts, wo er ergriffen worden. Dasselbe gilt von Civilklagen, die nach Recht und Billigkeit von der Obrigkeit entschieden werden. Doch darf kein Schiffer oder wer sonst und sein Gut wegen von einem Andern begangenen Verbrechens oder contrahirter Schuld arrestirt oder belästigt werden.

Digitized by Google

Die Bewohner Grosspolens dürfen auch überseeische Sachen und Waaren kaufen und stromauf nach Polen führen. Doch haben sie sich bis Ende 1618 des überseeischen, zu Stettin gekauften Salzes zu enthalten. Wollen sie lüneburgisch Salz kaufen, so dürfen sie das nur zu Frankfurt.

Grenzstreitigkeiten zwischen Polen und der Neumark dürfen diese Schiffahrt nicht hindern.

Doch damit jeder Anlass zu Zwist gemieden werde, so wollen die gegenwärtigen polnischen Commissare bei König und Ständen, sobald es der Kurfürst wünscht, auf eine Grenzregulirungscommission antragen. Bis dahin sollen Friede und Ruhe herrschen und Niemand sein Recht mit Gewalt, sondern nach den Rechten verfolgen.

Wofern der Kurfürst, was er nicht versprochen, die Fahrt mittelst des von seinem Vater begonnenen, von ihm zu vollendenden Kanals, aus der Oder in die Spree, Havel, Elbe bis Hamburg und zur See gestattet und ausserdem den Ständen Grosspolens in ihren Unterhandlungen mit Fürsten und Städten bezüglich der Schiffahrtsfreiheit förderlich ist, soll ihm event. über eine gebührende Competenz dafür mit den Ständen Grosspolens zu unterhandeln vergönnt sein; deren Belieben es jedoch anheimgestellt bleibt, ob sie sich mit ihren Waaren gen Hamburg oder Stettin wenden wollen.

Eventuell nothwendige Erklärungen zu dieser Convention sollen nur vom Kurfürsten und den Ständen Grosspolens gemeinsam erfolgen und all' durch freundschaftliche Composition beigelegt werden.

Schliesslich feierliche Gutheissung dieser Convention Seitens der beiderseitigen Commissarien, kraft der ihnen ertheilten Vollmachten, und Versprechen ihre beiderseits Committenten zu besonderen, baldigen Confirmationen zu vermögen, welche 11./1. Mai a. ejusd., ebenfalls zu Trebieszow, durch je zwei der derzeit Deputirten ausgetauscht werden sollen.

Der Vergleich wurde ad act. castrens. Poznan. registrirt fer. IV. post fest. purif. b. M. V. (7. Febr.); die etc. königl. Ratif. sabb. post dom. Exaudi prox. (2. Juni).

No. 36.

1618. 31. Juli. Königsperck.
28. Aug. Ambergk.

Vertrag zwischen Kurfürst Johann Sigismund und Christian Fürst zu Anhalt, mittelst welches der Erstre dem Letztern, für dessen aus der Expedition gegen Jülich und der Eroberung desselben herrührende Forderung von 16,000 Thlr. Capital, all seine (des Kurfürsten) Forderung an den König von Frankreich — nach Fürst Christian's eigner Schätzung 59,583 Reichsfl. — cedirt.

Unterhändler brand.: Friedr. Pruckman und Christian v. Bellin; anhalt.: Heinr. v. Börstell.

Fürst Christian stellt dem Kurfürsten die Obligation von 1611 und betreffende Papiere von 1615 zurück; begiebt sich der Auslieferung der königl.

Digitized by Google

Original-Verschreibung, weil solche nach französischem Brauch beim Ersten Termin dem französischen Schatzmeister hat zugestellt werden müssen, übernimmt die Cession auf Gewinn und Verlust, auch wenn er lange Nichts bekäme und event. selbst die Hälfte seiner Forderung einbüsste, wogegen auch der Kurfürst und seine Erben keinen Anspruch an etwaigen Gewinn erheben; er übernimmt völlige Abfindung der mit verschiedenen Summen (im Gesammtbetrag von 26,072 Franc 6 Stub. 8. Pf.) auf diese französische Forderung seit 1615 (specificirten) Angewiesenen, doch auch keine mehr (ausgenommen gewisse etwaige Vorschüsse des kurfürstl. Agenten Gueretin in Paris noch).

Dagegen hilft der Kurfürst dem Fürsten Christian event. den etc. Gueretin zu Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten und giebt nach Art der königlichen Canzlei in Frankreich ausgefertigte, offne Vollmacht, welche Fürst Christian auf ihm beliebige Person ausfüllen kann.

No. 37a.

1618. 4. und 19. September. Alt-Stettin.

Kurfürst Johann Sigismund und die Herzöge Franz, Boguslaf und Ulrich von Pommern-Stettin erneuern die Erbeinigung von 1529, Donnerstag n. S. Thom. (23. Dec.).

No. 37b.

1618. 19. September. Alt-Stettin.

Die Herzöge Franz, Boguslaf und Ulrich, Gebrüder von Pommern-Stettin, erneuern (nach Herzog Philipp's II., am 3. Februar erfolgten Tode) dem Kurfürsten Johann Sigismund den Erbanfallsvergleich von 1529, Montag n. XI mille virg. (25. Oct.).

No. 37c.

Von gleichem Datum.

Die herkömmliche Verschreibung der Landstände stettinischen Antheils für Kurfürst Johann Sigismund.

Vergleiche beim Jahre 1601, 12. Febr. unter No. 1. c, a u. b.

No. 38.

1619. 17 de Janvier: à Neumarket.

Erneuerung des Defensiv-Bündnisses vom 28. März 1612 zwischen König Jacob von Grossbritannien und den Fürsten der evangelischen Union auf fernere 6 Jahre.

Unterhändler Seitens der Unirten: Christoph Burggraf v. Dohna, Kurpf. Landrichter.

Digitized by Google

Geändert ward lediglich, dass künftighin dem Hülfsleistenden freistehen solle, nach eigner Wahl Volk oder Geld zu gewähren, statt vordem dem Hülfssuchenden nach Belieben das Eine oder Andre zu fordern. Ratificationsfrist wieder 4 Monate.

Gedr. bei Rymer, foedera etc. XVII, 160. (VII, 3. 108 ed. Haag.) mit dem Datum Palais de Westm. le VIe jour de mois de May l'an 1619 (nb. dem Ratif.-Datum) und Dumont, C. U. V, 2. 332 nach Rymer.

No. 39^{a}.

1621. 8. September. Königsberg in Preussen.
25. September. Stettin.

Kurfürst Georg Wilhelm und die Herzöge Boguslaf und Ulrich von Stettin-Pommern erneuern die Erbeinigung von 1529, Donnerstag nach S. Thom. (23. Dec.).

No. 39^{b}.

1621. 24. September. Alt-Stettin.

Die Herzöge Boguslaf und Ulrich erneuern (nach dem am 27. November 1620 erfolgten Tode des Herzogs Franz) dem Kurfürsten Georg Wilhelm den Erbanfallsvergleich von 1529 Montag n. XI m. virg. (25. Oct.)

No. 39^{c}.

Vom selben Datum.

Die etc. Herzöge bestätigen (nach dem Tode des Kurfürsten Johann Sigismund und erfolgter Huldigung an Kurfürst Georg Wilhelm, auch etc. Eventualhuldigung an sie) den Ständen der Neumark, von Sternberg, Löckenitz (und Vierraden)*) in eventum ihre Privilegien mit Bezug auf die Urkunde vom Montag nach Jacobi (30. Juli) 1571. / 18. März 1574.

Vergleiche beim Jahre 1601, 12. Febr. No. 1. c, a u. d.

No. 40.

1622. 10. Martii st. novo. In's Grauenhage**).

Defensiv-Alliance zwischen den General-Staaten und dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg zu Behauptung der kurfürstlichen Rechte auf das Jülich-Cleve'sche Erbe.

Unterhändler brand.: Adam Graf zu Schwarzenberg; — gen.-staatl.: Gisb. von und zu Bötzler, Nicol. v. d. Bouchorst, H. Muys v. Holy, Alb. Joachimi.

*) Nb. Vierraden, als zum „fürstlichen Wiedumbszguth aniezo geleget" (d. h. der Kurfürstin Anna) für diesmal ausgenommen.

**) Cf. unten No. 44 vom 23. October 1624.

Digitized by Google

Ratif. der Gen.-Staaten d. d. In's Gravenhage den 5. Junii 1622.
diess. Rat. d. d. Cöln a. d. Sp. 31. März 1622.

Motive: Die alte Freundschaft zwischen dem Hause Brandenburg und den Gen.-Staaten, welche letztere vermocht, vordem schon sich mit Frankreich und England zum Schutz der possidirenden Fürsten zu verbünden — die seitdem von ganz Unberufenen erfolgte Besetzung einiger Plätze — der Wunsch dergleichen ferner zuvorzukommen und des Kurfürsten Rechte zu conserviren. Zu dem Ende sei, vorbehaltlich inner drei Monaten beizubringender Ratificationen, vereinbart:

1) Das Bündniss soll lediglich defensiv sein, zu Vertheidigung von des Kurfürsten Rechten auf Jülich-Cleve.

2) Ohne dass Gen.-Staaten der Vertheidigung durch Frankreich und Grossbritannien irgend vorgreifen wollen, vielmehr im Vertrauen, dass sie solche zu Wiedererlangung der Rechte und Lande, davon der Kurfürst zum guten Theil verdrängt, werden eintreten lassen.

3) Die Allianz soll dauern so lange, bis der Kurfürst zu seinem Recht gediehen, die Sache ausgetragen oder mit den andern Prätendenten verglichen worden.

4) Die Allianz soll also event. auch auf des Kurfürsten Nachfolger übergehen.

5) Wenn wer die jetzt vom Kurfürsten besetzten Plätze in den Landen angreift, so sollen die Staaten solches abwehren helfen.

6) Die Gen.-Staaten sollen dem Kurfürsten in aller Weise beistehen und sollen zu dem Ende Contributionen, Schatzungen und gemeine Mittel nach Erforderniss in den etc. Landen erhoben werden, so lange die Truppen nicht entlassen sind.

7) Der Kurfürst soll zum Dienst der Gen.-Staaten Ein Fuss-Regiment von 1000 M. unterhalten und bezahlen, in acht Compagnien (des Ob. Compagnie à 160, die sieben andern à 120 M.) und wollen obberegte Auflagen es zulassen, noch mehr, nach dem Soldfuss und der Bewaffnung des gen.-staatischen Volks und auf Dauer dieser Alliance;

8) überdies auf Ein Jahr a dato unter demselben Regiment noch 500 M. (66 in des Ob., je 62 in den übrigen Compagnien) [so dass im Ersten Jahre des Ob. Compagnie 250 und je die anderen 207 M. stark seien] *).

9) Es soll solche Ordnung getroffen werden, dass klärlich die Contributionen zu keinem andern Zweck, als dem Unterhalt der Truppen verwendet werden.

10) Die Gen.-Staaten wollen, so viel irgend zulässig, sorgen, dass dem Kurfürsten die Hälfte aller Domainen und Rentmeisterei-Einkünfte in den Landen geliefert und keine Amtleute und Rentmeister („comptable officirer") zugelassen werden sollen, als welche mit des Kurfürsten Consens angenommen worden.

11) Die Insassen des Einen oder Andern der Contrahenten sollen keine „Actien" (Schuldbriefe?) kaufen oder übernehmen dürfen, um solche zur

*) Sic! Das ergiebt in Summa nicht 1500, sondern 1699 M. Die auf die „Colonel-Comp." entfallenden 24 und die andern je 25 M. mehr repräsentiren wahrscheinlich die sogenannte prima plana (Off. etc. und Stab).

Digitized by Google

Belästigung der Unterthanen der andern Partei anders als nach gebührendem Recht einzufordern und zwar an dem Ort, wohin das von Rechtswegen gehört, bei Pön der Ungültigkeit solches Kaufs — und sollen keiner Partei Gewalt, Bedrohung, Repressalien oder Verhinderung des regelmässigen Justizgangs erlaubt sein.

12) Zwistigkeiten aus diesen und andern Gründen sollen durch beiderseits je drei Committirte ausgeglichen, event nach Wahl eines Obschiedsmannes durch Stimmenmehrheit definitiv entschieden werden.

13) Des Kurfürsten Lande sollen nach Möglichkeit mit Durchzügen, Einlagern und Einquartierungen verschont werden.

14) Im Fall nothwendiger Einlagerungen, sollen Ordnung und Disciplin wie in der Gen.-Staaten eignen Landen gehalten werden.

15) Ordnung und Disciplin übertretende Soldaten sollen gestraft werden.

16) Wenn der Kurfürst zum friedlichen Besitz der Lande durch Recht, Eroberung oder Tractat gelangt, oder seine Rechte an selbe cedirt, so sollen Er oder seine Nachfolger verbunden sein, noch 20 Jahre danach 3000 M. in zwei Regimentern (nach obigem Fuss) zu unterhalten — resp. einen entsprechenden Theil davon, wenn der Kurfürst durch Vertrag mit den andern Prätendenten in Besitz nur eines Theils der Lande gelangte.

17) Wenn die Gen.-Staaten einige der Jülich-Cleve'schen Plätze, deren der Kurfürst zur Zeit nicht mächtig, zu seinen Gunsten wiedererobern wollen, so können sie solches allein mit ihren Truppen, ohne des Kurfürsten Zuthun.

18) Doch soll der Kurfürst gehalten sein, ihnen $^1/_3$ aller Extraordinarbelagerungskosten zu ersetzen — wogegen die Ordinarkosten für Kriegsvolk und Pferde die Gen.-Staaten allein tragen.

Gedr. in Aitzema verhael van de nederlandsche vreede: der 4to v. 1653 I, p. 14; der fol. p. 8 (auch als VI, 2 der Saaken van Staet en oorlogh) holl. — der lat. edit. v. 1654 (hist. pacis) p. 12. lat. — Londorp, A. P. I, 623 latein. — Lünig, R. A. p. spec. cont. II Abth. IV. Absch. III. p. 54 lat. — Dumont V, 2. 409 latein., an einigen Stellen schlecht und geradezu falsch übersetzt.

No. 41.

1622. 18. Juni *). o. O.

Aufnahme des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg in den erneuten Kurverein v. 18. März 1558.

Zur Erläuterung: Unmittelbar nach der Krönung Kaiser Ferdinand's I. im März 1558 hatten die dabei anwesenden 6 Kurfürsten (Daniel von Mainz, Johann von Trier, Anton von Cöln, Otto Heinrich von der Pfalz,

*) Nb. Datum des von den Kurfürsten Joh. Schweickard v. Mainz, Ferdinand v. Cöln, Lothar v. Trier und Joh. Georg v. Sachsen vollzogenen Receptions-Documents, während die wirkliche Aufnahme des Kurfürsten Georg Wilhelm, durch Vereidigung Seitens des Kurfürsten v. Sachsen, erst am 9. September d. J. zu Juterbock erfolgte.

Digitized by Google

August von Sachsen und Joachim von Brandenburg) d. d. Frankfurt a. M. Freitag nach Oculi den 18. März 1558, eine neue Einigung geschlossen. Die Hauptmomente derselben waren, in Erinnerung der frühern Einigungen, aber auch in Berücksichtigung der geänderten Zeitverhältnisse, folgende:

Die Kurfürsten halten Freundschaft unter einander, zur Förderung des Reiches, Handhabung der goldnen Bulle, Friede in Religions- und Prophansachen und gemeinem Landfrieden; befehden sich aus keiner Ursach; schliessen einander der Religion und Ceremonien halber auf künftigen Wahl- und Krönungstagen, oder sonst nimmer aus.

Ihre „Austräge“ gegen einander in frühern Verträgen bleiben in Kraft.

Geriethen ihrer zwei, die nicht „in sonderlichen Austrägen und Verfassungen“ stünden, in Zwist, so mögen sie bei den nächstangesessenen zweien, oder sämmtlichen andern vier Kurfürsten gütliche Handlung nachsuchen, die ihnen inner 4 Monaten an einer der gewöhnlichen Malstätten Mainz, Frankfurt, Gelnhausen, Fulda oder Mülhausen verrichtet, oder jedem Theil Verfolgung seines Rechtes beim Reichskammergericht belassen werden soll; wie ihnen überhaupt der Rechtsweg, nach der revidirten Kammergerichts-Ordnung von 1548 und 1555, auch von vornherein unbenommen bleiben soll.

Wenn Jemand Einen der Kurfürsten an seinen Würden, Gebieten, Rechten kränken oder vergewaltigen wollte, so sollen die andern Kurfürsten auf Verlangen zu Abstellung dessen einen Tag halten und Beschlossenes ausführen — auch den Kaiser anrufen und sich alles ihnen zu Aufrechthaltung der Reichsconstitutionen, des Landfriedens und seiner Execution Zuständigen gebrauchen.

Bei Unruhe und Empörung gegen den Kaiser und andre Obrigkeiten in der Christenheit und dem Reich wollen sie mit geistlichen und weltlichen Räthen auf von dem Erzbischof von Mainz gen Mainz, Frankfurt, Gelnhausen, Fulda oder Mühlhausen angesetztem Tage Abhülfe berathen.

Die Kurfürsten berathen und helfen einander und verfahren nur collegialiter — nicht Einer von ihnen allein — wenn Jemand nach dem Reich trachtete oder dasselbe von deutscher Nation bringen wollte — bei Erhöhung alter, Bewilligung neuer Zölle — „dergleichen Stattsteuern“, Vererbung der Reichspfandschaften — bei Drängen zu unrechtmässigen „Beipflichtungen“ oder unbilligen Diensten durch ungewöhnliche Mandate und Declarationen.

Erfordert eine hochwichtige Sache der Kurfürsten persönliche Zusammenkunft — so beruft solche der Erzbischof von Mainz nach einer der genannten Städte: die Kurfürsten erscheinen dann auch selbst und nur im Nothfall durch Bevollmächtigte: bei dem, was dort in Prophansachen einstimmig oder per majora beschlossen wird, soll es bleiben und sollen sich die Kurfürsten dazu mit aller Macht beistehen.

Dünkt nur eine Zusammenschickung von allerseits Räthen nöthig, so sollen diese vom Erzbischof von Mainz nach einer der fünf Städte beschieden werden.

Wenn die Kurfürsten zu kaiserlichen oder königlichen Tagen beschieden werden, so wollen sie sich in Rathschlägen, Antworten, Beschlüssen nicht trennen, sich ohne äusserste Noth zu keinem Ausschuss drängen las-

Digitized by Google

sen und was sie in Prophansachen alle oder in der Mehrzahl beschlössen zu antworten und zu thun, dabei soll es bleiben.

Die Kurfürsten halten durchaus fest an der Capitulation mit dem Kaiser vom 14. März 1558 und bewilligt Keiner ohne die Andern das Geringste dagegen.

Unterstünde sich wer das Reich oder sein Zugehör zu schmälern, oder das Reich zu „entgliedern", oder wenn sonst wie Unruhe und Beschwerungen heimlich oder öffentlich sich ereigneten — so sollen sich die Kurfürsten solches alsbald mittheilen — sämmtlich dagegen sein — den Kaiser darum anrufen.

Wer die Kurfürsten oder ihrer Einen auf Strassen, an Geleit zu Wasser und Lande schädigte oder solchem Vorschub leistete, soll nirgends in der Kurfürsten Gebiet Geleit haben oder geduldet werden, und soll ein Kurfürst dem Andern hierin und dass solches gestraft werde, beistehen.

Wenn Jemand die Kurfürsten um dieser Einigung oder ihrer Folgen willen befeindete, so wollen sie sich nicht von einander scheiden, sondern einander beistehen mit Ritterschaft, Städten, Landen, Leuten, auch darum den Kaiser anrufen, sie zu vertheidigen.

Wenn einer der Kurfürsten stirbt, so soll der jedesmalige Kurfürst von Mainz den etc. Nachfolger der Einigung erinnern, und dieser auf Begehren in selbe aufgenommen werden, nachdem er sie zu halten geschworen und seine betreffenden Briefe gegeben hat. Der nächstgesessne Kurfürst nimmt ihm den Eid ab, empfängt die Briefe von ihm und übergiebt ihm den in der Mainzer Canzlei ausgefertigten und von allen andern Kurfürsten besiegelten Aufnahmebrief.

Wenn der Mainzer Kurfürst stirbt, so soll der Kurfürst von Trier der auffordernde sein.

Wollte der Nachkommen Einer nicht beitreten, so sollen doch die noch übrigen zusammenhalten.

Damit diese Einigung desto beständiger sei, wollen die Kurfürsten alle 4 Jahr einmal zusammenkommen, zuerst zu Frankfurt etc., welchen Tag der Kurfürst von Mainz jedesmal 3 Monat zuvor, auf Sonntag Jubilate des betr. Jahres ansetzt.

Hält ein Kurfürst eine frühere Zusammenkunft für erforderlich, so soll er solche mit Angabe der Gründe nach einer der etc. Städte, auf bestimmten Termin beantragen etc.

Will einer der Kurfürsten eine andere Einigung eingehen, so soll doch diese stets ausgenommen sein.

Nach der im Tractat selbst angegebenen Norm für das Formelle des durchaus freiwilligen Beitritts wurde dann zunächst Kurfürst Johann Georg v. Brandenburg mittelst „Einnahmebriefes" d. d. Brandenburg 12. Oct. 1572, vollzogen von den Kurfürsten Daniel v. Mainz, Jacob v. Trier, Salentin v. Cöln, Friedrich v. d. Pfalz und August v. Sachsen, aufgenommen und gab dagegen seinen Mitkurfürsten die üblichen Reverse; ebenso Kurfürst Joachim Friedrich durch Document vom 28. April 1600, wobei das Besondere, dass das bereits mit offnem Datum 1598 ausgefertigte, aber erst am

Digitized by Google

28. April 1600 nach der bis dahin verzögerten, wirklichen Aufnahme datirte Instrument noch die Unterschrift des inzwischen am 21. April 1599 verstorbenen Kurfürsten von Trier trägt.

Kurfürst Johann Sigismund v. Brandenburg bezeigte zwar 1611, auf die an ihn ergangne Auffordrung, seine Geneigtheit zum Beitritt; als derselbe jedoch vermöge des Todes Kurfürst Christians II. v. Sachsen nicht sofort zur Ausführung kam, unterblieb er, obwohl wiederholt angeregt, dennoch gänzlich, weil dem Kurfürsten Johann Sigismund späterhin ernstliche politische und religiöse Bedenken dagegen aufgestiegen waren.

Kurfürst Georg Wilhelm trat bei, trotz der Abneigung seiner Räthe, welche zumal die materielle Werthlosigkeit des Vereins bereits völlig klar erkannten.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm — um Späterem hier vorzugreifen — liess sich allerdings noch, auf die von Mainz und angeblich selbst vom Kaiser ergangene Anregung zu einer Erneuerung des Vereins, am 23. Nov. 1652 zu Dresden gelegentlich in denselben aufnehmen; allein selbst der Erfüllung der äusserlichsten Förmlichkeiten in Austausch der üblichen betreffenden Documente scheint damals nicht mehr genügt worden zu sein.

1668 versuchte Johann Philipp v. Schönborn, Kurfürst v. Mainz, unter Berücksichtigung der veränderten Zeitverhältnisse, den Kurverein des Neuen zu beleben. Er sollte nach seinem Entwurf zumal eine Art von Reichsschutzbündniss werden und über eine allzeit bereite Armee (von 30,000 M.) gebieten können. Allein so viele Geneigtheit auch allseits kundgegeben ward, kam's doch zu Nichts. Und keinen besseren Erfolg hatten die Wiederbelebungsversuche von 1684—86. In diesem letzteren Jahre nahm Kurfürst Max Heinrich v. Cöln die neuen Kurfürsten von Mainz und Trier noch einmal in den alten Verein auf. Die Kaiserwahl von 1689 bot nochmals Anlass, sich seiner zu erinnern. Doch fristete er sein Scheinleben allmählich nur noch unter den geistlichen und resp. katholischen Kurfürsten des Reichs, von den protestantischen und weltlichen mehr mit Misstrauen als Neigung, schliesslich aber als leere Formalität betrachtet und behandelt.

No. 42.

1623. 12. September. Prenzlow.

Vertrag zwischen Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg und Herzog Philipp Julius von Stettin-Pommern behufs Beilegung einer Reihe von Grenzirrungen.

Unterhändler brand.: Friedr. Pruckman, Canzler etc.; Joh. v. Wilmerstorff und Christian Ram D., Hof- und Landrichter i. d. Uckermark; pommer.: Daniel Runge D., Canzler, Dubszlaff Christoff und Georg v. Eickstedt, Jac. Seltrecht, Land-Cämmer und geh. RR.

Ratif. d. d. am Tage Michaelis (29. Sept.) Cöln a. d. Sp.
und am Tage Francisci (4. Oct.) Wolgast,
und durch Herzog Bogislaf v. Stettin-Pommern mittelst Schreibens d. d. Alten Stettin 26. Febr. 1624.

Digitized by Google

Motivirung: Heitere Zusammenkunft der Fürsten zu Grambzow; Wunsch in dauernder Freundschaft zu verharren; Erinnerung an die mancherlei Grenzhändel, welche darin einmal stören könnten; Beschluss solche durch eine „Zusammenschickung" abzustellen.

Resultat derselben:

1) Die brandenburgische Brücke über die Welsaw bleibt bestehen; nur wird bei dem pommerschen Dorfe Jammekow ein Schlagbaum angelegt und dort, um die Benachtheiligung des Garzer Zolls zu verhüten, von allen eingehenden Waaren, auch Pferden, Ochsen, Schafen und Schweinen der übliche Zoll erhoben; ebenso der Ausgangszoll, wenn solcher nicht nachweislich zu Garz gezahlt ist.

2) Beilegung territorialer (und personaler) Grenzirrungen zwischen dem pommerschen Amte Torgelow und dem brandenburgischen Dorfe Neuenhaus wird näherer Information halber noch ausgesetzt.

3) Desgleichen der Jurisdictionspunkt.

4) Regelung der Ackerdienste, Reise-, Korn- und Wollfuhren anstorfischer Bauern zu Brietzke (brand.) in dem pommerschen Amte Torgelow (ad modum eines betreffenden Vergleichs von Sonnab. nach omn. ss. 1562), etc. Streitigkeiten wegen Ueberpflügens, Grabens und Fischerei zwischen (pomm.) Stoltenberg und (brand.) Welsikaw sollen vor dem Winter noch durch Commission in's Reine gebracht werden.

5) und 6) Regelung streitiger Verhältnisse zwischen dem Rath der pommerschen Stadt Pasewalk und brandenburgischen Unterthanen: 5) (privatrechtlicher Natur) mit dem Müller zu Papendorf, 6) dem v. Eickstedt zu Nieden (Weidegerechtigkeit betreffend); desgleichen Verbot der Verfolgung von pasewalker Zolldefraudanten durch den brandenburgischen Zollbereiter auf pommerschem Gebiet; Anerkennung und Regelung der Gerichtsbarkeit des Raths zu Pasewalk in den brandenburgischen Dörfern Roggaw und Weitzenaw.

7) Beilegung der Zwistigkeiten zwischen dem Rath von Pasewalk und der Gemeinde des brandenburgischen Papendorf: Regelung von Dienstfuhren der Gemeinde ad modum Vertrags von 1571; Verweisung der Prätension eines Dienstpferdes an den Schulzen vor das Kammergericht; Regelung der Einhebungsart einer pasewalk'schen Jahresrente zu Papendorf; angeordnete Beilegung der Händel mit Bauern, welche wegen verweigerter Hausmiethe für ihren Pfarrer gepfändet worden; Aussetzung der Prätension des Rechts auf die Gerichte und das Kirchlehn zu Papendorf.

8) Regelung der Irrungen zwischen dem pommerschen Amt Torgelow und den brandenburgischen v. Raven und ihren Leuten zu Gr. Luckaw:

Die Steuern fallen, nach dem Vertrag von 1551, halb in die Mark und halb in Pommern — von Capitationssteuer ist nicht die Rede; der Herzog behält sich in Pommern event. die Disposition vor.

Mast-, Holz- und Grasegeld haben die zu Gr. Luckaw in's Amt Torgelow zu geben oder sich der pommerschen Mast etc. zu enthalten. Der Schulze zu Luckaw leistet dem Herzog zu Pommern keine Pflicht, hat sich aber um die Amtspersonen in Torgelow zu bekümmern; er bekommt für das Zusammenläuten der Bauern, um ihnen Dienste anzusagen, einen

Digitized by Google

Kienensägeblock — keineswegs aber ein Mastschwein. Bei Kornfuhren sollen nie über 20 Scheffel auf einen Wagen von vier Pferden geladen werden.

Klagen gegen den Torgelower Heidereuter wegen gepfändeten Viehs sind auszugleichen.

Die Bauern in Luckaw dürfen ihre Junker, die v. Raven, nicht vor dem Herzog in Pommern verklagen, sondern nur vor dem kurfürstlichen Kammergericht; wagten sie aus Furcht nicht zu klagen, möge's geschehen, dass es via des Amts Torgelow und des Herzogs in Pommern an den Kurfürsten gelange.

Das Amt kann in seinem Interesse wegen An- und Abschaffung von Bauern gegen die von Raven beim kurfürstlichen Kammergericht klagen. Den Raven, als Gerichtsherrn, kann nicht verwehrt sein, mit ihren Unterthanen Verträge aufzurichten — nachtheilige wird der Kurfürst nie gutheissen etc. Endlich weitere Regelung des Verhältnisses der v. Raven zu ihren Unterthanen in puncto der Gerichtsbarkeit, Leistungen, Dienste; noch vorläufige Aussetzung gewisser Ansprüche des Amts Torgelow an die Bauern zu Gr. Luckaw. Ist ein Hof verwüstet, so steht es, wegen der draufhaftenden Dienste, dem Amt zu, denselben wieder zu erbauen; den Raven aber liegt die Pflicht ob, die Gerichts halber gezogene „Hofwehr" wiederzugeben etc.

No. 43.

1623. 2. October. Treuenbrietzen.

Vergleich über die streitige Grenze zwischen der kurbrandenburgischen Stadt Treuenbrietzen und dem erzstift-magdeburgischen Amt Zinna, sowie über die neuerbaute Walkmühle bei Treuenbrietzen.

Unterhändler brand.: Joh. v. Wilmerstorff und Dr. Pet. Fritze. — magdeb.: Joachim Bernt v. Rohr, Domherr, Christoph v. Katte und Dr. Joh. Scheffer.

Ratif. des Kurfürsten Georg Wilhelm: Cöln a. d. Sp. 6. Mai 1624; des Erzbischofs Markgraf Christian Wilhelm: Hall 16. Mai 1624.

Das altstreitige Terrain bei den Rehbergen etc. wird ausgemessen und einfach getheilt mit allen Gerechtigkeiten etc., nur die Hütung bleibt den Contrahenten gemeinsam.

Die Walkmühle bei Brietzen bleibt und Zinna begiebt sich der markgräflichen Concession über das Fliess, daran sie erbaut; doch giebt der Müller dem Amt Zinna jährlich auf Martini, von 1624 an, einen märkischen Fl. Die Treuenbrietzener bauen künftighin keine Mühle mehr auf dem Fliess. Vom Werkmeister gesetzte Pfähle bestimmen, wie hoch der Walkmüller nur das Wasser spannen dürfe, welches den Mühlen des Amts Zinna vor Brietzen nicht entzogen werden darf.

Bestimmungen über die Jurisdiction über beide Amtsmühlen „Stein- und neue Mühle" vor Brietzen und den Fohrenfang im Fliess bleiben noch ausgesetzt.

Digitized by Google

No. 44.

1624. 11. Mai. Düsseldorf.

Provisional-Vergleich zwischen dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg über Theilung der Jülich-Cleve'schen Lande und Event.-Succession in selben.

Unterhändler: der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm selbst und Adam Graf zu Schwarzenberg.

Ratiff. fehlen, da die Artt. 6 und 61 gestellten Vorbedingungen derselben unerfüllt blieben.

Eingang historisch erzählend und überleitend: Tod Herzog Johann Wilhelm's; Besitzergreifung der Lande für Kurbrandenburg und Pfalzneuburg durch Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm. Vermittelte Einigung über gemeinsame Administration bis zum Austrag. Markgraf Ernst's Tod; Eintritt des Markgrafen (jetzigen Kurfürsten) Georg Wilhelm. Missverstand und Krieg. Rücksicht auf das Unheil für Unterthanen und Nachbarlande. Zwar beiderseitige Ueberzeugung des alleinigen Rechts; dennoch wegen weitaussehender Erörterung und Execution, Zerrüttung im Reich, stark assistirter Prätendenten und inzwischen Ruin der Lande — auf Vorschlag vornehmer, friedliebender Personen, auch Glieder der Fürstenthümer und dringendes Bitten der Landschaften, auf beiderseits erlangte Nachricht von vorhandener Geneigtheit, Beschluss zu Erneurung des alten Vertrauens.

Also sei Schwarzenberg an Wolfgang Wilhelm gesandt; seien Verhandlungen eröffnet worden und habe man sich verglichen

1) „einer Abtheilung und Succession in den Landen“ behufs Friedens, der Ehre Gottes, Respect vor dem Kaiser, möglicher Satisfaction der Prätendenten, ohne Präjudiz der etc. alleinigen Besitz- und Geniessungsrechte (darüber der Kaiser um betreffende Erklärung anzugehen) und unter Aufrechterhaltung der Union der Lande bezüglich der Defension und „andern dergleichen.“

2) Die Bestimmungen der preussischen Heirathspacta in puncto religionis*) in diesen Landen sollen gehalten werden.

---

*) Die betr. Stelle der Heirathsnotul d. d. Schloss Hambach 14. Dec. 1572 zwischen Herzog Albrecht Friedrich von Preussen und der Herzogin Marie Eleonore von Jülich etc. lautet: „In massen auch sonderlich vertragen, da solcher fhall der thodtlicher ableibung furfiele (welchs doch der Allmechtig nach seinem gottlichen willen lang verhuete) soll ehe vnnd zuuor, bestimbtes vnsers Oheimen vnnd Schwehers Herzogen zu Gülich etc. Lande vnnd vnderthanen, vnss Herzog Albrecht Friederichen, vnsern Erben vnd Nachkommen, Huld vnnd eyde thuen, Inen von vnss vestiglich gelobt, zugesagt, verbriefft vnnd versiegelt werden, obgenannter Fürstenthumben Gulich, Cleve, Berg sambt der zugehörigen Grafschafften vnnd Herligkeit vnderthanen vnnd angehörige zu einicher verenderung der Religion mit nichten zu tringen, oder daentgegen einiche verneuwerung einzufueren, sonder sie vielmehr bei der Alten, waren algemeinen Catholischen vnnd Apostolischen Religion vnuerhindert bleiben zu lassen vnnd darwider zu thuen nit gestatten.“

Digitized by Google

3) Es soll beim Kaiser die Ratification dieses Vergleichs, der darin enthaltenen Succession und die Simultan-Investur nachgesucht, auch derselbe gebeten werden — weil ohnedem Kaiser Max I. urkundlich dem Herzog Johann von Cleve-Berg gegen eine Summe Geldes versprochen, das Haus Sachsen, für seine Anwartschaft auf einige dieser Lande, selbst zu befriedigen — das Kurhaus Sachsen und andere Prätendenten dahin zu disponiren, sich mit nachbemeldeter Satisfaction zu contentiren; wogegen Contrahenten dem Kaiser zum Besten eine Anlage in diesen Landen geschehen lassen wollen.

4) Wie der Pfalzgraf dem König von Spanien für Assistenz und hoffentliche Manutenenz dieses Vergleichs verpflichtet ist, so soll sich auch Kurbrandenburg dem Kaiser und seinem Haus für Beförderung, Bestätigung und Handhabung desselben dankbar erweisen.

5) Ebenso bleibt der Kurfürst des Beistands der Gen.-Staaten dankbar eingedenk und der Pfalzgraf will denselben, für Beförderung und Handhabung des Vergleichs, als guter Nachbar begegnen.

6) Es werden der Kaiser, die Infantin und die Gen.-Staaten ersucht, über dem Vergleich zu halten; der König von Spanien und die Infantin, die Ratification desselben beim Kaiser und, sammt den Gen.-Staaten, seine Annahme bei den übrigen Prätendenten zu befördern.

7) So Einem oder dem Andern dagegen de facto zugesetzt würde, so sollen der Contrahenten Beistände sich des Klagenden unentgeltlich annehmen, doch das Land mit Einlager und Durchzügen möglichst verschonen, event. nach den Reichsconstitutionen und Passordnungen verfahren. Zu Behebung aller Plackereien etc. sollen beiderseits Kriegsvölker aus Jülich, Berg, Mark und Ravensberg abgeführt werden etc. In Geschäften verreisende spanische oder staatische Officiere erhalten fürstliches Geleit oder einen Trompeter zum Schutz.

Tragen die kriegenden Parteien Bedenken das Land völlig zu räumen, so sollen im Fürstenthum Cleve spanische Garnisonen Wesel, Goch, Orsoy — staatische Rees und Emmerich und die Stadt Ravensberg besetzen.

Gennep, Soest, Lippstadt, Sparenberg u. a. O. von Mark und Ravensberg werden von dem brandenburgschen Regiment unter Oberst Gent besetzt und bleiben neutral;

Jülich, Düsseldorf, Brüggen etc. in Jülich-Berg werden von des jungen Pfalzgrafen Regiment besetzt und bleiben desgleichen neutral.

Die beiden kriegenden Theile verbieten, resp. strafen jedwede Excesse in diesen Landen, suchen auch jedwede Prätension an die Contrahenten oder deren Lande anders nicht als im Rechtswege und ohne jede Thätlichkeiten.

8) Die Könige von Frankreich und Grossbritannien werden ersucht, über diesem Vertrage zu halten und sich event. zum unentgeltlichen Beistand des Klagenden gegen den Beleidiger zu verpflichten; auch dass sie den Kaiser um Ratification und die Prätendenten um Annahme dieses Vergleichs angehen.

9) All was bisher zu Misstrauen und Beleidigung zwischen den Contrahenten Anlass gegeben, soll vergessen sein und sie fortan wider Jedermann treu zusammenstehen.

Digitized by Google

10) Bei Anständen über Vollziehung oder Verständniss des Vergleichs unter den Beamteten der Contrahenten, wird nicht de facto verfahren, sondern event. durch besonders Erwählte in der Güte, oder durch Compromiss von beiderseits Räthen, Beamteten, Landständen per majora definitiv entschieden.

11) So oft Einer der Contrahenten (Kurf. oder Fürst) stirbt und sein Nachfolger die etc. Huldigung einnehmen will, meldet er dies 3 Monat zuvor dem überlebenden Contrahenten, damit dieser durch Gesandten, der künftigen Successionsfälle halber, die Erbhuldigung mit einnehme.

12) Contrahenten wollen, sobald wenigstens ihre beiderseits Assistenten diesem Vergleiche beigetreten, sich und ihren Descendenten diese etc. Lande einräumen und überlassen, sich auch sonst verhalten wie folgt:

13) Contrahenten, ihre Erben und Nachkommen bedienen sich des Titels und Wappens von Jülich-Cleve-Berg und zugehörenden Landen.

14) Der Kurfürst erhält von dem Fürstenthum Cleve den unterhalb einer geraden Linie zwischen Isselburg und Winnekendonk gelegnen Theil; der Pfalzgraf nebst den genannten Orten selbst den oberhalb dieser Linie gelegnen Theil, resp. nebst allen Gerechtigkeiten, unbeschadet der Interessen der Privaten, welche alle Reallasten (Schatzung, Zehnten, Zinsen, Gülten) demjenigen Fürstenthum leisten, in dessen Theil ihr Erbe gelegen, alle Personallasten („Landfolge und andere Dienste") dem, in dessen Theil ihre Wohnung gelegen.

15) Dem Kurfürsten verbleiben die Grafschaften Mark und Ravensberg, nebst dem bergischen Amt Windeck mit allem Zubehör. Dem Pfalzgrafen verbleiben Jülich, Berg und die Herrschaft Ravenstein.

Beide Fürsten besitzen diese ihre Antheile, nebst resp. Sitz auf Reichs- und Kreistagen, mit allen Hoheitsrechten etc. Der Pfalzgraf und Descendenten nehmen Sitz auf Reichstagen wegen Jülich und Berg; der Kurfürst und seine Descendenten wegen Cleve, Mark, Ravensberg.

Wegen der Theilung von Cleve und Abzweigung von Ravenstein davon, und wegen der Abzweigung Ravensbergs und Windecks von Berg — sollen Contrahenten, Reichs- und Kreissteuern betreffend, dieselben pro quota der (abgezweigten) bekommenen Landestheile aneinander abführen. Landsteuern betreffend dagegen ist's jedem der Contrahenten anheimgestellt, seine bezüglichen Rechte zu verfolgen und zu behaupten.

16) Die Contrahenten führen die Regierung in ihren resp. Landestheilen nach Herkommen, Gewohnheiten und Privilegien.

17) Wenn der Kurfürst ohne männliche, eheliche Descendenz stirbt oder solche nach ihm ausgeht, so fällt seinem Bruder Markgraf Joachim Sigismund und dessen männlicher, ehelicher Descendenz die Grafschaft Mark zu;

18) dem Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und dessen Descendenz aber der Theil von Cleve unterhalb der Linie Isselburg-Winnekendonk, die Grafschaft Ravensberg und das Amt Windeck, ohne jeden Entgelt.

Digitized by Google

19) Wenn Markgraf Joachim Sigismund ohne, resp. dessen männliche eheliche Descendenz abstirbt, soll die Grafschaft Mark an das Kurhaus Sachsen fallen, wofern selbes vorher diesem Vergleich beigetreten.

20) Ist letzteres nicht geschehen, so fällt die Grafschaft Mark dann an Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und dessen männliche eheliche Descendenz.

21) Stirbt Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm ohne männliche eheliche Descendenz ab, oder diese nach ihm, so fallen Berg und der etc. Antheil von Cleve an den Kurfürsten resp. dessen männliche eheliche Descendenz;

22) Jülich dagegen fällt an Pfalzgraf August und dessen männliche eheliche Descendenz und in deren Entstehung an Pfalzgraf Johann Friedrich und dessen etc. Descendenz.

23) Ist auch letztere ausgegangen, so kommt Jülich ebenfalls an den Kurfürsten und etc. Descendenz oder Markgraf Joachim Sigismund und etc. Descendenz.

24) Der Markgraf, welchem dergestalt Jülich zufällt, soll gehalten sein, nach Belieben, einen oder den andern Theil von Cleve, oder eine oder andere Grafschaft dem nächsten männlichen Lehnserben secundum lineam primogenituraе der Pfalz-Zweibrückischen Linie zu übergeben, wofern selbe vorher diesem Vergleich beigetreten ist.

25) Sollte Einer der Contrahenten einen Ort oder Amt versetzen oder verkaufen wollen, so soll er solchen dem Andern gegen leidlichen Preis anbieten, oder Letzterer das Recht haben, gegen Erlegung des Preises „einzustehen".

26) Bei der Einräumung und Huldigung der Lande sollen der Ritterschaft, den Städten, Unterthanen die vereinbarten Successionsbestimmungen bekannt gemacht und sie durch Revers eidlich darauf verpflichtet werden. Contrahenten einigen sich über die betr. Formalien.

27) Gleichzeitig soll den Unterthanen Bericht geschehen, dass die Union zwischen den Contrahenten und ihren Nachfolgern aufrecht verbleiben soll und dass sie gegen jedweden Dritten, sie de facto angreifenden, zusammen stehen wollen.

28) Spanien und die Gen.-Staaten sollen veranlasst werden, noch mehr der Orte von ihren Garnisonen zu befreien und sich wegen Tag und Modus der Abführung zu einigen.

29) Wollen Spanien noch Wesel, Orsoy, Goch oder einen dieser Orte — oder die Gen.-Staaten noch Rees, Emmerich, Ravenstein (-sberg?) oder einen dieser Orte besetzt halten, so soll's dem andern Theil stets freistehen gleichviel der Orte an seinem Theil besetzt zu halten.

30) Wenn die Spanier in des Kurfürsten Stadt Goch, die Staatischen in des Kurfürsten Stadt Ravenstein (-sberg?) verbleiben, so sollen sie doch beiderseits strenge Disciplin halten, sich keiner andern als der Jurisdiction über das Kriegsvolk anmaassen, den Fürsten an Regalien, Einkommen, Rechten etc. keinen Eintrag thun.

31) Verlässt die Eine Garnison den Einen dieser Orte, so ist die Andre pari passu eben dazu gehalten.

Digitized by Google

32) Uebrige, nicht benannte, fortificirte Orte werden geschleift oder von etc. Gent's und des jungen Pfalzgrafen Regimentern besetzt, welche sich beiderseits neutral verhalten.

33) Beiderseits Assistenten werden angefragt, ob und welche von ihnen besetzte Plätze neutral bleiben sollen?

34) Wäre Neutralität nicht zu erwirken, so sollen doch die Unterthanen neutral sein.

35) Würde ein besetzter, vorher nicht neutralisirter Ort von der andern kriegenden Partei occupirt, so sollen doch dem resp. Fürsten Obrigkeit und Regalien etc. dort verbleiben.

36) Dem erobernden Theil soll's freistehen, solchen Ort besetzt zu halten, zu schleifen oder zu verlassen.

37) Verlassen und geschleift, darf solcher Ort nicht wieder befestigt und besetzt werden.

38) und 39) Sobald spanische oder staatische Garnison abgeführt, soll der Ort, wofern die Belagerung nicht über drei Tage gedauert, für neutral gelten.

40) Der etc. Ort wird fortan nur mit des etc. Fürsten Volk besetzt.

41) Er steht beiden kriegenden Theilen zu Ein-, Aus-, Durchzug offen;

42) doch ohne Gefährdung und Beschwer der Fürsten und Unterthanen.

43) Beiderseits Kriegsvolk darf in den neutralen Orten nichts gegen einander attentiren.

44) Der an solchem Ort delinquirende Soldat verfällt des betr. Fürsten Strafe.

45) Der neutral gemachte und wieder von spanischem oder staatischem Volk besetzte Ort darf vom andern Theil unter keinem Vorwand wieder angegriffen werden.

46) Wenn die possidirenden Fürsten in Streit geriethen, so sollen etc. Assistenten mit des Kaisers und der obgedachten Könige Vorwissen, dem Beleidigten auf Begehren zu seinem Recht, Schadenersatz und Besitz verhelfen.

47) Gegen die Prätendenten stehen die possidirenden Fürsten zusammen, ihr Recht de jure et facto zu salviren. Müsste man durchaus zu der Prätendenten Befriedigung Etwas thun und sich in Güte abfinden können, so solle's auf beide Fürsten gehen und beiderseits Landschaft beisteuern.

48) Das Archiv etc. für Jülich-Berg bleibt in Düsseldorf und giebt das Ravensberg-Windeck betreffende heraus.

Das Archiv für Cleve bleibt daselbst und giebt das den Obertheil und Ravenstein betreffende heraus. Jedweder Theil darf das Seinige durch Deputirte auswählen.

49) Documenta communia bleiben an jedwedem Orte und der andere Theil erhält beglaubigte Copien.

50) Irgend später benöthigte Documente werden ohne Anstand originaliter oder in vidimirten Copien mitgetheilt.

51) Neue Festungen oder Schanzen, zumal an den Grenzen, dürfen nicht gebaut werden.

Digitized by Google

52) Reparatur der Landwehren und Reduitenbau zum Schutz der Passagen sind erlaubt.

53) Officiere und Beamte werden wider ihren Willen und ohne erheblichen Grund nicht verstossen; oder bleiben mindest so lange, bis sie von dem andern Fürsten providirt werden können.

54) Die Commercien zwischen den Eingesessenen der Fürstenthümer bleiben trotz der Theilung unbehindert.

55) Eingesessene eines Amts, die in des andern Fürsten Schatzung oder dort zu Diensten verpflichtet sind, sollen dabei noch ferner verbleiben, ausgenommen in Cleve; da jedem Fürsten Renten und Dienste von allen auf sein Theil entfallenen Gütern gehörig sein sollen. Schulden und obliegende Pensionen werden aus dem Amt oder der Schluiterei, dahin sie verhypothecirt, pro quota des Rentenantheils der etc. Fürsten bezahlt. Auf besondre Städte verschriebne Schulden dagegen werden von dem Fürsten getragen, auf dessen Theil das Stück gefallen.

56) Die Unterhalts-Beiträge für das Kammergericht zu Speier zahlt Pfalz-Neuburg für Jülich, Kurbrandenburg für Cleve.

57) Bezüglich der Zölle und Licenten zu Ruhrort, Lobith und anderwärts soll zwischen der etc. Fürsten Dienern die alte Correspondenz gehalten werden und soll Alles, was aus der possidirenden Fürsten Landen den Rhein, die Ruhr, Lippe und a. a. O. (auf- u. ab-) geht, Zoll und Licent derjenigen bezahlen, auf deren Land es geht; ausgenommen der beiderseits Fürsten Privatgut.

58) Noch etwa bestehender Streit zwischen der Grafschaft Mark und dem Fürstenthum Berg oder dem Neuburgschen Theil von Cleve, oder auch zwischen den Aemtern Blankenburg und Windeck soll noch vor, resp. spätestens bei der etc. Einräumung und Huldigung beigelegt werden und sollen die richtigen Grenzen in Acht genommen werden.

59) Vor dem Waffenstillstand noch etwa nöthige Convoyen für etc. fürstliche Räthe und Beamtete dürfen nur bis zum nächsten Grenzort in des andern Gebiet mitgehen, ohne Beschwer der Unterthanen — die Convoyirten zehren auf eigne Kosten — wo möglich aber soll's vorher notificirt und über die Grenze nicht convoyirt werden; all Convoyiren unbeschadet der Geleitsgerechtigkeit der beiderseitigen Fürsten.

60) Es soll dieser Vergleich den Müttern und Brüdern der Contrahenten mitgetheilt werden und sollen sich die Brüder, wofern sie sich demselben accommodiren, auch seiner zu erfreuen haben.

61) Sobald von der etc. Infantin und den Gen.-Staaten die schriftlichen Erklärungen erfolgt sind, sollen Contrahenten den Vergleich durch Siegel und Unterschrift vollziehen und für sich und Erben beschwören, in zu vergleichender Zeit, mod. proceedendi und forma juramenti.

62) Sobald Spanien (die Infantin) und die Gen.-Staaten diesen Vergleich, insonders aber die Abführung des Kriegsvolks beliebt haben, sollen alle Gewaltthätigkeiten gegen beiderseits Unterthanen aufhören, die Gefangenen freigelassen und solches in beiderseits Garnisonen, von Schwarzenberg zumal in die brandenburgischen und generalstaatischen Quartiere notificirt werden.

Digitized by Google

63) Sobald der Eid geleistet, die Lande eingeräumt, soll auch alles andre Verglichene ohne Arglist eingehalten werden.

Die jetzigen 2 auszutauschenden, vom Pfalzgrafen und Schwarzenberg vollzogenen Exemplare sollen nach erfolgter Genehmhaltung der Infantin und General-Staaten umgeschrieben und von beiderseits Contrahenten, Kurfürst und Pfalzgraf, vollzogen und beschworen werden.

Ein vollständig genauer Abdruck liegt zur Zeit nirgends vor. Sonst findet sich der Vergleich bei Aitzema I, 1193 der 4to; I, 458 der fol. holl. — Bei Londorp, A. P. II, 815 und Lünig, R. A. p. spec. III, 89 deutsch, bei Dumont, C. U. V, 2. 446 nach Londorp mit französischer Uebersetzung, bei Rousset hist. de la success. etc. II, 67 nach Londorp. Alle geben weder den Inhalt, noch den Wortlaut correct, an mehreren Stellen sogar mit groben Fehlern. Auch fehlt ihnen der Art. 18 vom eventuellen Anfall der nördlichen Hälfte von Cleve an Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, so dass von da ab die Artt. der Drucke dem wahren Text nicht mehr entsprechen. Art. 18 der Drucke ist 19 in der Handsch. u. s. f. Endlich ist der letzte Art. der Handsch. gegen die Drucke — excl. Aitzema, welcher wieder den Schlusssatz wegen der definitiven Ausfertigungen als Art. 62 besonders zählt — in 2 Artt. zerfällt, so dass in der Handsch. 63, in den Drucken nur 61 Artt. erscheinen.

No. 45.

1624. 23. October. In's Gravenhage.

Declaration zu der am 10. März 1622 zwischen den Gen.-Staaten und dem Kurfürsten Georg Wilhelm geschlossenen Alliance, behufs deren, durch allerlei Differenzen bisher verhindert gewesener, Ausführung.

Unterhändler brand.: Adam Graf zu Schwarzenberg — gen.-staat.: Nicl. v. d. Bouchorst, Alb. Joachimi, Rinck v. Burmania, Sweer v. Haersolte, Goessen Schaffer, Joris de Bye.

Einleitung: Wunsch, die nach der Alliance von 1622 entstandenen und deren Ausführung vielfach hemmenden Zwistigkeiten zu beseitigen, dem Kurfürsten zum Genuss seines Rechtes an Jülich-Cleve zu verhelfen, die Contributionen zu sichern, die kurfürstlichen Unterthanen nicht zu überlasten, dennoch das Kriegsvolk beizubehalten. Conferenzen deshalb in Emmerich und im Haag, von wo Winterfeld mit gewissen Puncten und Artikeln Seitens der General-Staaten sich zum Kurfürsten begeben, der dann Schwarzenberg bevollmächtigt, welcher mit den Committirten der General-Staaten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Die General-Staaten sind nach wie vor bereit, die Artikel 6 und 10 der Alliance vollstrecken zu helfen, damit die vermöge derselben ausgeschriebenen und auszuschreibenden Contributionen, sowie des Kurfürsten Antheil an den Domainen von Jülich-Cleve, auf seinen Namen beigetrieben werden mögen — trotz der den etc. Landen jüngst erneuerten Neutralität, die sich auf des Kurfürsten Interesse nicht beziehen dürfe; wie denn auch künf-

Digitized by Google

tighin keine Neutralität, Pässe, Sauvegarden, so diesem Interesse hinderlich sein könnten, besagten Landen oder Unterthanen ertheilt werden sollen.

2) Behufs Beilegung der Differenzen über Art. 9, betreffend die Verwaltung der Contributionen, sollen 2 kurfürstliche Empfänger angestellt werden, zu Einnahme und Verausgabung der Contributionen, mit gewisser, in beglaubigter Copie auch den General-Staaten zuzustellender, Instruction. Die Empfänger werden auf diese vereidigt und dürfen ohne Vorwissen der General-Staaten des betreffenden Eides nicht entbunden werden. Zwei kurfürstliche Räthe führen die Inspection und Direction über die Empfänger und das ganze Contributionswesen und besorgen den General-Staaten allmonatliche und alljährliche Rechnungslage.

3) Ferner soll das Kriegsvolk, welches zufolge der Alliance nicht ausserhalb des Kurfürsten Landen und zu seinem Undienst verwendet werden darf, nach seiner Vereidigung für den Kurfürsten und die General-Staaten, jederzeit, so oft es dienlich erscheint, vom kurfürstlichen Commissar, im Beisein eines generalstaatischen, gemustert werden. Wo gemischte Garnisonen von brandenburgischen und staatischen Truppen, sollen die Compagnien der Letztern durch staatische Commissare, im Beisein von kurfürstlichen Committirten, gemustert werden, um Gleichheit zu erhalten. Auch sollen, wo gemischte Garnisonen, zum Kriegsrath die Officiere von beiderseits Compagnien genommen werden.

4) Ferner sollen aus den Contributionen bezahlt werden die in der Instruction für die Einnehmer specificirten 300 Pferde und 12 Compagnien Fussknechte — des Obersten Compagnie zu 150, die andern zu 120 Köpfen mit den dermaligen Officieren — da denn zum 1. Jan. 1625 noch zwei Compagnien à 120 K. angenommen werden sollen.

5) Zu Beseitigung der Differenzen wegen der 1621 von den Gen.-Staaten auf Jülich und Berg ausgeschriebenen 100,000 Thlr. (als Retorsion des dem Marq. Spinola von da geleisteten Beistandes), die dann auf 150,000 fl. componirt worden — geben die Gen.-Staaten dem Kurfürsten die Obligation von 1616 über 248,000 fl. zurück *) und befreien ihn von den bis 1. Aug. c. aufgelaufenen Zinsen (Capital und Zinsen zusammen 359,204 fl.). Dafür und für die ferneren Zinsen bis zu Tilgung der ganzen Summe assignirt der Kurfürst den Gen.-Staaten alle restirenden und laufenden Contributionen aus Jülich und die Hälfte des kurfürstlichen Antheils an den entfallenen und noch entfallenden Domainen-Renten von Jülich, Berg, Ravensberg, im Namen des Kurfürsten durch gen.-staatische Empfänger beizutreiben; doch in Gegenwart eines der kurfürstlichen Contributions-Empfänger oder des Landrentmeisters, welche den Contribuenten Quittung geben und ihrerseits Quittung von dem gen.-staatischen Empfänger bekommen über den Abschlag auf die obige Summe von 359,204 fl. Weder der Kurfürst, noch kurfürstliche Diener sollen den Gen.-Staaten besagte Assignation und Beitreibung fruchtlos machen. Und zu mehrerer Sicherheit der kurfürstlichen

*) Dieses geschah nicht. Die Obligation nicht von 1616, sondern d. d. Cleve, 1. März 1617 ist die berüchtigte Schuldverschreibung über genannte Summe für den gen.-staatisch. General-Empfänger Hueffiser zu Amsterdam. Vgl. auch beim 7. Juli 1679.

Digitized by Google

Genehmigung der Assignation, verpfändet, bis zu deren Uebergabe, Graf Schwarzenberg den Gen.-Staaten seine Güter.

6) Letztlich um Zwist wegen Bezahlung von Service, Feurung und Licht auf den Hauptwachen zu Ravenstein und Gennep zu vermeiden, werden die Gen.-Staaten den Service etc. zu Ravenstein besorgen; wogegen der Kurfürst daselbst eine mässige Consumptionssteuer einführt auf Soldaten und Bürger, wie in den nächstgelegenen staatischen Garnisonen, die jährlich oder halbjährlich verpachtet wird.

Die Pacht wird an einen gen.-staatischen Empfänger abgeführt, der den Kurfürstlichen darüber Quittung giebt. Aus dieser Pacht wird zuvörderst ein reformirter Prediger mit 400 fl. jährlich und ein Schulmeister mit 100 fl. besoldet (unter kurfürstlicher Jurisdiction und Clevescher Synode), vom Rest werden Service, Feurung und Licht bezahlt und etwaiger Ueberschuss zu des Kurfürsten Kriegsstaat verwendet.

Die jetzt dort von Soldaten und Bürgern erhobene Accise bleibt nach wie vor zu des Kurfürsten Nutzen. Feurung und Licht auf dem Haus Gennep will der Kurfürst seitens der Bürger oder anderweit besorgen lassen.

Sämmtliche Punkte und Artikel sollen getreulich gehalten etc., zwei gleichlautende Instrumente ausgetauscht etc. werden.

Gedr. bei Aitzema verhael van vrede I, p. 19 der 4to; p. 10 der fol. holl.; (der lat. edit. p. 16); danach bei Dumont, C. U. V, 2. 465 (die franz. Uebersetzung desselben z. Th. ganz sinnlos); bei Londorp, A. P. II, 822 deutsch; bei Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abschn. III, p. 57. holl.

No. 46.

1625. 14. Januar. Lüneburg.

Contract auf 7 Jahre (vom 1. Januar 1625 — 1. Januar 1632 excl.) zwischen Kurfürst Georg Wilhelm, für sich und Nachkommen, und dem Rath der Stadt Lüneburg, für deren Sulfmeister und Salzführer, über jährliche Lieferung von 1500 Last lüneburgschen Salzes.

Ratif. Cöln a. d. Spr. den 7 / Lüneburg den 17 } Februar.

Die Sulfmeister etc. machen sich anheischig, während der Dauer des Contracts dem Kurfürsten jährlich 1500 Last zu liefern — 907 Last Wintersalz gegen Ostern, 593 Sommersalz auf Margarethe; die Last à 12 Schiffspfund lübeckisch, die Tonne mit dem Holz à 22½ Liesspfund (auf's Holz 2½ Pfd.); an der Mündung der Luhe in die Elbe auf Lauenburger Seite zu übergeben.

Sobald das Winter-, wie Sommergossensalz gesammelt, geschieht dem Schreiber auf dem Kaufhaus Meldung, damit er die Ausliegezeit (resp. 6 und 4 Wochen) controlliren könne.

Der kurfürstliche Factor kauft rechtzeitig gute „unsträfliche" Tonnen, jede mit 10 Bändern und wird deren Preis an der Zahlung für das Salz abgezogen.

Digitized by Google

Der Kurfürst zahlt für jede Last 46 Mark = 23 Reichsthaler, also für die 1500 Last 69,000 Mark = 34,500 Rthlr., in gleichenRaten à 11,500 auf trium Regum, Joh. Bapt. und Galli.

Den Kaufleuten und Schiffern zu Lüneburg bleibt's während der Dauer des Contractes unbenommen, auch Salz nebst andern Waaren nach der Mark Brandenburg zu bringen — doch soll ausser diesem Salz auf der Elbe kein ander Salz in die Kurmark zum Handel eingeführt werden. Dagegen bleibt Einfuhr zur Axe unverwehrt.

Von den 1500 Last dagegen soll auch nichts Elbabwärts, nach Mecklenburg, Pommern, oder wo sonst hin die Lüneburger Salzhandel treiben, verführt, sondern etwaige Ueberschüsse der 1500 Last nur nach Schlesien, Lausitz, Polen u. a. O. „aufwärts" verschickt werden.

Sulfmeister und Salzführer haben nach Ablieferung des Salzes an der Mündung der Luhe in die Elbe keine weitere Verpflichtung bezüglich des Transports bis zu den Niederlagen.

Wenn Wasser- oder Schiffsmangel oder Frost den Transport hemmen, so soll doch noch vor Winter der Rest der Jahreslieferung von dem kurfürstlichen Factor an beliebigem Platze in Empfang genommen werden, damit die vollen 1500 Last geliefert seien und die Sulfmeister Raum für zeitige Soolsammlung gewinnen.

Nach Ablauf der 7 Jahre ist kein Theil ferner an den Contract gebunden und soll weder dieser, noch die jetzt abgelaufnen frühern den vom Kurfürsten der Stadt Lüneburg verliehenen Privilegien nachtheilig sein.

Würden in Einem der Jahre die vollen 1500 Last nicht abgefordert oder nicht bezahlt, so ist ipso facto den Lüneburgern der freie Salzhandel in die Mark Brandenburg, vermöge ihrer Privilegien, eröffnet.

Desgleichen wenn Sulfmeister etc. die volle Lieferung nicht oder nicht zu rechter Zeit leisten, ist auch der Kurfürst nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Der obige Contract ist zwar der frühste dieser Art, welcher noch im Original aus dem XVIIten Jahrhundert vorliegt, doch aller Wahrscheinlichkeit nach weder der älteste aus diesem Jahrhundert, noch weniger ist er der älteste überhaupt. Es verdankten nämlich diese Contracte, welche den kurfürstlichen Salzhandel in der Mark dem bis dahin dort ausschliesslich privilegirt gewesenen der Stadt Lüneburg*) substituirten, ihre Entstehung in specie dem Grafen Rochus v. Linar, welchem für die Uebernahme der gesammten Baarauslagen dabei der 4te Pfennig oder 25% pCt. des Reingewinns zugesichert waren. Der erste von ihm vermittelte und noch in originali vor-

*) Vermöge Urkunde Kurfürst Friedrich's II., d. d. Havelberg 1441 am S. Oswaldstage (5. Aug.), durch welche dieser, zu Gunsten der auf die lüneburger Salinen fundirten geistlichen Stiftungen und der Stadt selbst, ihr den freien Salzhandel nach der Mark gestattete, und seinen Unterthanen und Fremden den Transport anderen als lüneburgschen Salzes durch die Mark, insonders gen Hamburg, Lübeck, Wismar und Rostock verbot. Bei Riedel cod. dipl. Brand. der II. Abth. Bd. IV, 253 ff.

Digitized by Google

handne Contract datirt aus Beeskow vom 2. August 1583, lautet auf 6 Jahre und jährliche 1000 Last, à 30 Mark lüb., und enthält im Ganzen schon dieselben Bestimmungen wie die späteren. Der nächste vom 21. Nov. 1588, auf 12, von 1590 an zu rechnende, Jahre und über jährliche 1600 Last, à 35 Mark lüb., stimmt m. m. im Detail desgleichen und guten Theils bereits auch in den Worten mit dem obigen überein. Doch ward er für das J. 1595, in Folge von mancherlei ungünstigen Begegnissen, bezüglich des zu liefernden Quantums auf 1200 Last reducirt; wie denn auch dasselbe für den Rest der Contractzeit jedesmal nur nach dem wirklichen Bedarf bestimmt werden sollte. Dass gegen Ablauf dieses Contractes, 1602, eine Erneuerung angeregt wurde, ergeben vorhandene Papiere; allein es liegt bis zu obigem Contract von 1625 kein Original oder unzweifelhaftes Concept mehr vor. Nur von 1619 $\frac{\text{Cöln a. d. Sp. 20.}}{\text{Lüneburg 30.}}$ Nov. findet sich noch ein vielfach corrigirtes Concept eines Contracts auf 5, von 1620 an zählende, Jahre, über die Lieferung von jährlichen 1410 Last: 810 Wintersalz, spätestens von Urbani ab zu verschiffen, 600 Last Sommersalz, auf Viti, Margareth und Bartholomaei zu verschiffen; die Last für 48 Mark à 16 Schilling lüb. oder 12 Rthlr., also das Ganze für 67,680 Mark mit 24,000 auf trium Regum, 20,000 auf Joh. Bapt. und 23,680 auf Michaelis zahlbar. Die Form des in dem gültigen Text m. m. fast wörtlich mit dem obigen übereinstimmenden Schriftstücks macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass der Contract auch wirklich also abgeschlossen worden, wie auch, dass ihm sehr ähnliche oder gleiche (etwa 2 oder 3 zwischen 1602 und 1619) noch voraufgegangen seien. Der nächste nach obigem datirt vom 4./14. Oct. 1633. Danach aber liegt keiner mehr vor bis auf den vom 12./22. November 1651, welcher, auf 11 Jahre geschlossen, mit dem 1. Januar 1663 ablief und wahrscheinlich der letzte geblieben ist. Der grosse Kurfürst ward veranlasst, von da ab die erzstiftisch magdeburgischen Salinen in's Auge zu fassen, um so mehr als ihm der lüneburgische Salzhandel durch die Elbzollplackereien des Herzogs von Braunschweig-Zelle verleidet wurde. Einem im September 1667 intendirten Vergleich zu Beilegung dieser Zwiste, sowie im Interesse des lüneburger Salzhandels, versagte der Kurfürst die Ratification: er wollte seinerseits augenscheinlich von dem Privilegium der Stadt Lüneburg nichts mehr wissen und sich fortan nur noch an die Bestimmungen des Vergleichs vom 13./30. Juli 1617 halten.

No. 47a.

1626. $\frac{\text{17. April. Cöln a. d. Sp.}}{\text{25. April. Wolgast.}}$

Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg und Herzog Boguslaf von Stettin-Pommern erneuern die Erbeinigung von 1529, Donnerstag n. S. Thom. (23. Dec.).

Digitized by Google

No. 47b.

1626. 25. April. Wolgast.

Herzog Boguslaf erneuert (nach dem am 6. Februar 1625 erfolgten Tode des Herzogs Philipp Julius, Coadjutor's von Cammin) dem Kurfürsten Georg Wilhelm den Erbanfallsvergleich von 1529, Montag n. XI mille virg. (25. Oct.).

No 47c.

Vom selben Datum.

Die herkömmliche Verschreibung der etc. Landstände für Kurfürst Georg Wilhelm.

S. beim 12. Febr. 1601, No. 1, c. a. b.

No. 48.

1628. 24. Januar. München.

Revers des Kurfürsten Maximilian von Baiern über Exemtion des Kurfürsten von Brandenburg, seiner Diener und Unterthanen von der durch Kaiser Ferdinand, d. d. Prag 24. December 1627, auf 30 Jahre ihm (Kurfürsten Max) prolongirten Verdoppelung aller Zölle in seinen Landen, welche ihm ursprünglich anno 1609 vom Kaiser Rudolf auf 16, mit dem Mai 1625 abgelaufene, Jahre bewilligt worden.

No. 49.

1629. 9. März. Düsseldorf.

Provisional-Vergleich auf 25 Jahre über Theilung der Jülich-Cleve'schen Lande zwischen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg und Adam Graf zu Schwarzenberg, als Bevollmächtigtem des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg.

Motivirung: Wunsch, der eignen gefährdenden Unruhe und dem Verderben von Land und Leuten zuvorzukommen, die nothwendig aus der Fortdauer der Streitigkeiten zwischen ihnen über Administration und Niessung der Jülich-Cleve-Berg'schen Lande folgen müssten; Anbetracht der Blutsverwandtschaft; Liebe zu den Unterthanen. Demnach Abschliessung eines Provisional-Vergleichs auf 25 Jahre, wofern der Successionsstreit nicht früher durch Güte oder Recht entschieden würde.

Der Accord soll weder den Contrahenten, noch sonstigen Prätendenten an ihren etc. Rechten präjudiciren oder von Dritten dazu angezogen werden dürfen.

Contrahenten wollen deshalb selben dem Kaiser notificiren.

Zum Andern communiciren Contrahenten den Vergleich auch dem Könige von Spanien, der Infantin und den General-Staaten und ersuchen diese auf Grund desselben, ihr Kriegsvolk aus den etc. Landen abzuführen, oder doch mehr nicht als jeder nur Einen Platz besetzt zu halten, die etc. Garnisonen

Digitized by Google

sich neutral halten zu lassen — alle Thätlichkeiten den Landen und Unterthanen gegenüber einzustellen, gefangne Unterthanen unentgeltlich frei zu lassen; sich gegen die Contrahenten und unter sich schriftlich zu verbinden, die Lande mit fernern Einlagerungen und Durchzügen zu verschonen, oder im Nothfall mit Einem Nachtlager sich zu begnügen und gute Disciplin, auch sich nach den Reichsconstitutionen und alten Passordnungen zu halten, Excedenten zu strafen; sich keinerlei Exactionen gegen die Unterthanen zu erlauben, dieselben vielmehr voller Neutralität geniessen zu lassen und gegen Excedenten dieser nur bei deren ordentlicher Obrigkeit Genugthuung zu suchen.

Ferner werden beiderseits Assistenten ersucht, keinen Ort dieser Lande zu besetzen, noch auf solchen, oder die Fürsten, Ritterschaft, Städte, Lande, Leute, Räthe, Beamte Etwas zu attentiren, vielmehr alle ihre Prätensionen in publico und privato gegen Genannte ohne Thätlichkeit und Repressalien, nur durch Güte oder nach den Rechten zu betreiben;

sie sollen ferner auch den possidirenden Fürsten an ihrer Jurisdiction, Regierung und Landes-Einkünften keinen Eintrag thun.

Dagegen wollen die possidirenden Fürsten den beiderseits Assistenten sich fernerhin als gute Nachbarn erweisen, sich mit Landen und Leuten voller Neutralität befleissigen, etwaige Differenzen nach den alten pactis entscheiden lassen.

Aller bisherige Zwist zwischen Contrahenten soll verziehen und vergessen sein; und wollen sie fortan bis zum Austrag, besonders zu Conservation beiderseits Possession und gegen alle Zumuthungen Dritter, getreu zusammenstehen.

Bei Misshelligkeiten zwischen ihnen, ihren Räthen, Dienern, Unterthanen soll nicht de facto verfahren, sondern Beilegung durch beiderseits Räthe und, im Fall grosser Difficultäten, durch beiderseits in gleicher Zahl Committirte versucht, eventuell durch verkürztes Processverfahren inner Jahresfrist entschieden werden. Es bleibt dann bei betreffendem Majoritätsbeschluss bis zum Austrag der Hauptsache Stehen sich paria gegenüber, so wählt jeder Theil einen unparteiischen Obmann, zwischen denen das Loos entscheidet.

Stürbe Einer der Contrahenten vor Ablauf der 25 Jahre oder vor dem Austrag und sein Nachfolger wollte die Regierung seines Antheils dieser Lande über- und die Huldigung einnehmen, soll er's dem Mitpossidirenden 3 Monate vorher anzeigen, damit dieser durch Gesandten (welcher gebührend verpflegt wird) bei der (nach bestimmter Form) zu leistenden Huldigung sein Interesse wahrnehmen könne.

Provisionaltheilung, Verwaltung, Regierung und Niessung der Lande betreffend, so sollen dem Kurfürsten das Fürstenthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg mit allen Regalien und Rechten verbleiben;

dem Pfalzgrafen ebenso die Fürstenthümer Jülich und Berg und die Herrschaften Ravenstein und Breskesandt, sammt rechtlicher Action bezüglich aller Lande und Lehen, so Herzog Johann Wilhelm verlassen und die dermalen in Andrer Händen.

Ordinar- und Extraordinar-Einkünfte (Contributionen, Stände-Verwilligungen, Brüchten) aus Cleve und Berg vom nächsten 1. Mai

Digitized by Google

an fliessen in gemeinsame Casse und werden unter den Contrahenten getheilt.

Dem Pfalzgrafen bleibt die Wahl zwischen Cleve oder Berg auf Ein Jahr vorbehalten; entscheidet er sich innerhalb desselben noch für Cleve, so hört alsbald die Gemeinschaft der Einkünfte auf.

Die Collation der Probsteien und geistlichen Beneficien an den Collegiatkirchen und der Vicarien an andern Kirchen soll in allen Fürstenthümern und Grafschaften nach den Monaten von beiden Fürsten erfolgen. An den Stiftern, wo alle Collationen den Fürsten zuständig, sollen dem Kurfürsten die in den Monaten Januar, März, Mai etc., dem Pfalzgrafen die im Februar, April, Juni etc. verfallenen zustehen.

An den Stiftern, wo den Fürsten nur 6 Monate zustanden, sollen den Contrahenten je 3 Monate reservirt sein: dem Kurfürsten Januar, Mai, September, dem Pfalzgrafen März, Juni [sic! doch muss es Juli heissen], November.

Archive, Registraturen, Urkunden werden je nach den Landen ausgeantwortet, — Documente aus des Einen Archiv sollen bedürfenden Falls dem Andern originaliter oder in vidimirter Copie mitgetheilt werden.

Nach Ablauf der 25 Jahre ohne Austrag stehen Contrahenten beiderseits wieder in ihrem vollen Rechte.

Contrahenten führen die Regierung ihrer etc. Landestheile nach den Landesprivilegien und wie es vor Gott, Kaiser und Nachwelt zu verantworten.

Pass, Handel und Wandel bleiben in den etc. Landen allseits frei wie bisher.

An Reichs- und Kreissteuern tragen jedes Fürstenthum und jede Grafschaft ihre Quote.

Gedr. bei Aitzema, Saaken v. Staet en Oorlogh II, 739 der 4to, I, 824 der fol. Verhael v. vrede I, p. 70 der 4to; p. 47 der fol. holl. hist. pac. p. 57 — bei Londorp, A. P. III, 1088; Lünig, R. A. p. sp. III, 109; Dumont, C. U. V, 2. 569 (nach Aitzema) und Rousset, hist. de la success. p. II, 94 latein.; bei Gastelius, de stat. publ. Eur. noviss. c. 9. p. 422 und Lond., A. P. III, 113 der Edit. v. 1741, deutsch.

Nebenvertrag vom selben Datum über Ausführung des Provisional-Vergleichs.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm geht persönlich nach Brüssel — Schwarzenberg nach dem Haag, um bei beiden kriegführenden Theilen die Vollziehung des Vergleichs zu betreiben. Seitens des Pfalzgrafen wird der Freiherr v. Spiring nach dem Haag geschickt.

Die beiden Fürsten behalten in ihren dermaligen Landesquartieren alle Renten bis zum 1. Mai und soll ihnen die Einbringung der Restanten bis dahin, auch nach Vollziehung des Vergleichs verstattet sein und gefördert werden.

Wenn sich die Infantin und die General-Staaten erklärt haben, werden die Stände versammelt und wird ihnen der Vergleich zur Annahme mitgetheilt. Und damit der Kurfürst während des Interims von Jülich keine weitere Contributionen zu prätendiren habe, sollen der Pfalzgraf und Schwarzenberg die betreffenden Stände disponiren, dem Kurfürsten in läng-

Digitized by Google

stens 3 Jahren 100,000 Thaler zu zahlen. Desgleichen sollen die märkisch-ravensbergschen Stände vermocht werden, inner gleicher Zeit dem Pfalzgrafen 60,000 Thlr., gegen Abstand der pfalzgräflichen Contributionen während des Interims, zu zahlen.

Die clevischen und bergischen Stände sollen vermocht werden resp. 80,000 und 60,000 Thlr. „zu glücklichem Antritt dieses gemeinnützigen Vergleichs" den beiden Fürsten zu bewilligen; wogegen diese bei den kriegenden Theilen Einstellung der Feindseligkeiten und Durchzüge erwirken wollen.

Contrahenten bauen während des Interims keine neuen Landwehren, Festungen, Schanzen (zumal am Rhein) gegen einander.

Wegen Gemeinsamkeit und Theilung der Einkünfte aus Cleve und Berg sollen die etc. Kammern von beiden Fürsten zusammen bestallt werden (von jedem der Contrahenten für jede der beiden Kammern je 2 Räthe, 1 Rechenmeister, 1 Secretair, 2 Cancellisten; denen vor ihrer Vereidigung die verglichene Kammerordnung mitgetheilt wird).

Die bisherigen Diener bei den Aemtern bleiben bei ihren Stellen und Besoldungen — Neuanstellungen oder Besoldungen über die alten, oder Solderhöhungen gehen auf des betreffenden Fürsten Theil.

Räthe, Secretarien, Diener, welche die Contrahenten zu ihrer resp. Regierung in Cleve und Berg bestellen wollen, stehen in des Einzelnen Fürsten Pflicht und Sold.

Amtshäuser- und Gebäude-Reparaturen gehen aus der gemeinsamen Casse.

Die fürstlichen Residenzen zu Cleve und Düsseldorf werden reparirt und conservirt, und erhält jeder der Contrahenten jährlich 10000 Thlr. zu Bauzwecken gegen Verrechnung. Will Einer mehr aufwenden, so gehts auf seine Kosten; Ersparnisse aber fliessen zur gemeinsamen Casse. Angeblich nothwendiger Mehraufwand des Einen erfordert den nachzusuchenden Consens des Andern. Und wird die Nothwendigkeit nicht zugestanden, so fallen die Mehrkosten dem zur Last, welcher den Bau ohne Consens unternommen.

Aus gemeiner Casse werden entrichtet: Beschickungen der Kreis- und Probationstage, Unterhalt des Reichskammergerichts und der in den Cleve-Bergischen Landes-Process-Sachen dienenden Advocaten (unter Moderation der Bestallungen und Reisekosten).

Von den alten Fürsten verschriebne Pensionen werden vom 1. Mai ab richtig gezahlt. Rückstände bis dahin zahlt jeder der Contrahenten von der Zeit an, da er die etc. Lande inne gehabt, auf denen die Pensionen liegen.

Es können der Kurfürst in Cleve und der Pfalzgraf in Berg zwar Landtage halten und Contributionen begehren, das Bewilligte aber wird nach Abzug der Unkosten getheilt.

Contrahenten sind verbunden die alten Schulden und Pensionarien der alten Fürsten zu respectiren; dagegen werden Lande und Kammergefälle mit keinen neuen Schulden belastet. Wäre das geschehen oder geschähe es dennoch, sollen doch jedem der Contrahenten diese seine Privatschulden allein obliegen.

Contrahenten geben sich wechselseitig volle Auskunft über Domainen-Einkommen und Gefälle.

Digitized by Google

Obwohl der ganze Provisional-Vergleich verbindlich aufgerichtet und es keiner Ratification bedarf, so soll doch der Heermeister den Kurfürsten vermögen, den Vertrag und Nebenpuncte auf Pergament schreiben zu lassen und mit eigner Unterschrift nnd grösstem Siegel zu bekräftigen.

Cf. unterm 26. Aug. 1630.

No. 50.

1629. 31. Juli. In's Gravenhage.

Provisional-Vergleich zwischen den Gen.-Staaten und dem Grafen Schwarzenberg (Namens des Kurfürsten Georg Wilhelm) über Einstellung der militärischen Contributions-Beitreibungen im Jülich-Cleveschen Seitens der Ersteren (behufs Ermöglichung des Prov.-Vergleichs vom 9. März ejusd. a. zwischen dem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm).

Ratif. des Kurfürsten Georg Wilhelm, d. d. Königsberg i. Pr. 8. Oct. 1629.

Da der Kurfürst den mit dem Pfalzgrafen über die Administration der Jülich-Cleve'schen Lande eingegangenen Provisional-Vergleich auf 25 Jahre vom 9. März 1629 den Gen.-Staaten notificirt und sie ersucht, auch an ihrem Theil den Accord effectuiren zu helfen, insonderheit die militärischen Executionen auf Contributionen und Domainen in Jülich-Cleve einstellen zu lassen, und Gen.-Staaten sich unterm 20. Juni dazu bereit erklärt, wofern Seitens des Kurfürsten für den Unterhalt des Kriegsvolks, gemäss Art. XVI der Allianz mit ihnen (v. 10. März 1622), Anstalt getroffen und die ihm von den Gen.-Staaten*) vorgestreckten 100,000 Thaler, sammt verfallenen Zinsen, zurückgezahlt würden — sei zwischen dem kurfürstlichen Gesandten und gen.-staatischen Deputirten, wie folgt, accordirt worden:

I) Sollen die Gen.-Staaten alle nnd jede Executionen in den Jülich-Clevischen und zugehörenden Landen auf Contributionen und Domainen aufhören, nnd den Kurfürsten wie den Pfalzgrafen in all ihrer Lande Gerechtigkeiten, Ordinar- und Extraordinar-Einkünften ungekränkt lassen; betreffenden Befehl an ihre Diener, Officiere, Kriegsvolk ausgeben, insonders denen, die noch einige Personen oder Güter angehalten hätten, deren sofortige unentgeltliche Freigebung befehlen.

II) Dagegen sollen die etc. 100,000 Thlr. nebst Zinsen, welche auf die Domainen und Contributionen von Jülich-Berg verschrieben worden, auf die Domainen der nun dem Kurfürsten zukommenden Landestheile übertragen, und die ganze Summe, nach Abzug des Bezahlten, inner 5 Jahren und in 5 Terminen, je mit den bis dahin verlaufenen Zinsen, abgetragen werden. Hierüber soll kurfürstliche Verschreibung ausgestellt werden, gegen welche die Gen.-Staaten die Verschreibung auf die Domainen und Contributionen von Jülich-Berg-Ravensberg und den alten Schuldschein zurückgeben.

III) Den ferneren Unterhalt des Kriegsvolks betreffend, soll der Kurfürst (vorerst) den Gen.-Staaten 15,000 fl. zahlen wegen der zwei Arquebusier-

*) Ao. 1616; Schuldverschreibung v. 1. März 1617.

Digitized by Google

Compagnien des Ob. Gent und F. v. Zoppenbruch (welche Schwarzenberg, als gegen seine Instruction, nicht in des Kurfürsten Dienst nehmen wollte), darüber aber noch vom 1. August ab 3 Monate 1000 M. zu Fuss in 4 Compagnien unterhalten, als Besatzung der z. Z. vom kurfürstlichen Volk belegten Plätze. Für den Unterhalt dieser 1000 M. sollen eventuell die Domainen in den kurfürstlichen Quartieren haften.

Dieses gegenwärtige kurfürstliche Kriegsvolk wird auf 1000 M. reducirt und das Mehr an Officieren und Soldaten entlassen.

IV) Inner dieser 3 Monate soll man wieder zusammenkommen und über die beiderseitigen aus der etc. Allianz hergeleiteten Prätensionen verhandeln (ohne dass durch diesen jetzigen Provisional-Accord dem präjudicirt wäre).

Endlich sollen die gen.-staatischen Diener ihre Rechnungen über die begonnenen Contributionsbeitreibungen aus Jülich-Cleve an die kurfürstliche Regierung abliefern, behufs Liquidation wegen der 100,000 Thlr., Abrechnung mit dem übrigen Kriegsvolk und Information.

Es werden zwei gleichlautende Exemplare Seitens der Staaten und Schwarzenberg's ausgetauscht etc.

Gedr. bei Aitzema II, 1008 der 4to. — Londorp, A. P. III, 1098 deutsch (nicht durchaus genau). — Lünig, R. A. p. sp. III, 99 deutsch mit fehlerhaftem Datum 31. Juli 1626 und p. spec. cont. II. Abth. IV. Abschn. III, p. 60 holl. — Dumont, C. U. V, 2. 586 mit z. Th. sinnloser französisch. Uebers. — Rousset, hist. de la success. etc. II, 111 französ. (nach Londorp übersetzt).

No. 51.

1629. 6. m. Novembris. Fischusii.

Vergleich zwischen König Gustav Adolf von Schweden und Kurfürst Georg Wilhelm über die (in Folge des Stuhmer Waffenstillstandes zwischen Schweden*) und Polen) dem Kurfürsten für die Dauer des Stillstands überlassenen polnisch-preussischen Sequestrationslande (Marienburg etc.) und dem König dagegen übergebenen herzoglich-preussischen Cautionslande (Memel, Pillau etc.).

[Besonders gemäss Artt. 5 und 6 des sogen. Stuhmer Waffenstillstandes, d. d. in campo ad Altemark — die XV. m. Sept. st. vet. ao. 1629.]

Unterhändler schwed.: Axel Oxenstierna; brand.: Abrah. Burgg. zu Dohna, Levin v. d. Knesebeck, Wolf v. Kreytzen, Fab. Borck, Georg v. Rausken, Christian Winter.

Ratif. des Kurfürsten: Actum Regiomonti die XX Novembris. 1629.

---

*) Also eigentlich Annex zu dem sogen. Stuhmer Waffenstillstand zwischen Schweden und Polen; dessen Abdruck nach dem lat. Text des poln. Ratifications-Exemplars bei Londorp, A. P. III, 1104 überaus incorrect und unrichtig v. 26. Sept. datirt; ebenso bei Lengnich, Ges. Preuss. v. 1606 bis z. Tode Sigism. III. Docc. S. 163; bei Dumont, C. U. V, 2. 594 französ. nach dem Merc. franç. XV, 1008, doch mit richtigem Datum.

Digitized by Google

Ratif. des Königs, d. d. in arce nostra reg. Stockholmiae die 4. m. Decembr. ao. 1629.

Da der König Gustav Adolf in seinem mit dem Könige und der Republik von Polen auf 6 Jahre eingegangenen Waffenstillstande eingewilligt, dass Marienburg, der grosse Werder, das Haupt (Höfft) oder die Befestigung der Nehrung, und Stuhm*) für diese Zeit unter Sequester des Kurf. Georg Wilhelm von Brandenburg gestellt werden, so seien, um dermalen jeden Zwist abzuschneiden und in Zukunft für beiderseits Sicherheit zu sorgen, zwischen beiderseits Commissaren etc. folgende Artikel vereinbart worden:

1) Marienburg mit dem gr. Werder, dem Haupt (Höfft) oder Weichselfort (fortalitium Vistulae), dem Theil der Nehrung, der bisher dem Könige von Schweden gehorcht, in den Pacten aber nicht reservirt ist, und Stuhm nebst Territor, werden zu des Kurfürsten von Brandenburg Händen und Sequester gegeben, mit allem Recht, wie sie bisher der König besessen und allem Zubehör, ausgenommen den ganzen Fischhauser Werder (insula Fischaviensi integra), das Elbinger Territor und die übrigen Ortschaften des grossen Werder, das Haffufer, die andern Weichsel-Inseln und den in den pactis dem Könige vorbehaltnen Theil der Nehrung.

2) Der Kurfürst behält diese Ortschaften während des Waffenstillstands, schützt sie nach Kräften und giebt sie weder ganz noch zum Theil weder in Polens noch irgend eines Andern Gewalt (es wäre dann inzwischen ein Andres unter der Krone Schweden und der Krone und Republik von Polen vereinbart) und giebt dieselben Einen Monat vor Ablauf des Waffenstillstands in unverändertem Zustand an die Krone Schweden zurück und darüber eine Special-Assecuration.

3) Zu mehrerer Sicherheit überlässt der Kurfürst der Krone Schweden den Hafen von Pillau, die Festung und Stadt Memel nebst Territor, Fischhausen, Lockstedt nebst Aemtern (ausgenommen die Aemter Medenau, Laptau, Powunden); ferner vom Schakener Territor einen grossen Theil des Amts Grünhof (das Gut selbst und wenige Dörfer ausgenommen); desgleichen die Aemter Rudaw und Pobeid (Pobethen?) mit den Edelgütern an der ins curische Haff fliessenden Bledaw, sammt Vergeinen und Muslershof; endlich die ganze curische Nehrung — in der Weise und mit denselben Rechten, wie der Kurfürst Marienburg etc. empfängt. Auch dass der König, wo es ihm gut dünkt und ohne Widerrede Befestigungen anlegen dürfe.

4) Detaillirte Grenzbeschreibung zwischen dem kurfürstlichen und dem dem Könige auf Zeit des Waffenstillstands überlassenen Gebiet, behufs Vermeidung von Grenzirrungen wegen der dem Kurfürsten überlassenen Aemter Grünhof, Rudaw etc.

5) Der König verspricht dieses Gebiet gegen alle Gewalt zu vertheidigen und 8 Tage nach Rückempfang vom Höfft — Lockstedt, Fischhausen und den etc. Antheil von Schaken, und 8 Tage nach Rückempfang von Marienburg, Stuhm und dem grossen Werder — Memel sammt Territor wiederzugeben; excl. ausdrücklich des Hafens von Pillau.

*) „Mariaeburgum, insula major, caput seu fortalitium Neringiae et Stuma."

Digitized by Google

6) Sämmtliche Sequester- und Hypothek-Ortschaften werden nach Möglichkeit gepflegt und nach Ablauf des Waffenstillstands, wenn nicht verbessert, doch jedenfalls nicht verschlechtert, und ohne jeden Kostenersatz zurückgegeben. Der König behält sich zu dem Ende die jährliche Inspection der Befestigungen vom Höfft und Marienburg vor und verstattet dem Kurfürsten dasselbe in Memel.

7) Zwischen den Contrahenten und ihren beiderseitigen Unterthanen in den zu übergebenden Ortschaften findet unbedingte Freizügigkeit und Abschossfreiheit statt.

8) Den Contrahenten steht in den Sequester- etc. Gebieten die volle geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit über Adel und Bürgerliche zu. Doch so, dass der König die geistliche Gerichtsbarkeit von dem samländischen Consistorio verwalten lässt und dem Adel sein herkömmliches forum in civilibus zugesteht, in criminalibus sich vorbehält. Worin, wie bezüglich der öffentlichen Lasten, der König den Privilegien Rechnung tragen will.

9) Der König überlässt dem Kurfürsten das Sammeln des Bernsteins und befiehlt seinen Amtleuten und Unterthanen die kurfürstlichen Collectoren wie bisher darin zu unterstützen.

10) Der Universität Königsberg verbleiben ihre Einkünfte aus dem Amt Fischhausen.

11) Desgleichen behält der Kurfürst persönlich die Jagdberechtigung im Amt Fischhausen und werden die etc. Unterthanen eventuell durch die Amtleute dazu aufgeboten.

12) Sollte der Kurfürst der Restitution der sequestrirten Ortschaften nicht genügen oder sie sich in der Zeit mit Gewalt oder List entreissen lassen, so dass er sie nicht restituiren könnte, so ist auch der König seinerseits zu Restitution der ihm cedirten Orte nicht gehalten.

13) Der Kurfürst übernimmt es, die sequestrirten Orte mit erforderlicher Besatzung zu versehen und mit äussersten Kräften zu vertheidigen. Sollte er aber in Marienburg, dem Haupt (Höfft) oder in andern der concedirten Orte von Uebermacht angegriffen werden, so soll auf zeitige Meldung die schwedische Armee daselbst ihm beistehen; wie dann der schwedische General-Gouverneur etc. Befehle empfangen. Doch unter der Bedingung, dass wenn der Kurfürst Eines oder mehrerer dieser Orte verlustig ginge, der König weder zu Restitution derselben, noch zu irgend welchem Schadenersatz verpflichtet sei.

14) Den Contrahenten steht auch die völlige Restitution der sequestrirten Orte innerhalb des Waffenstillstands frei, doch dass Meldung zuvor in gebührender Zeit und Einigung darüber stattgefunden. Die Rückgabe erfolgt dann in unverändertem Zustand etc.

Nb. Der Original-Recess der Unterhändler enthielt dann schliesslich noch Seitens Oxenstierna's ein Reservat, dass der König ihm voraussichtlich die nicht in mandatis gehabte Concession von Grünhof nebst Annexen und der Jurisdiction des samländischen Consistorii auf Fischhausen'schem und Memel'schem Gebiet zu Gute halten werde, nebst Zusage, dass bis zu Genehmigung das Abkommen dennoch in dieser Art gehalten werden solle.

Digitized by Google

Dieser Schluss nebst dem Datum 6. November etc. fehlen dann im königlichen Ratif.-Exemplar.

Mit den Ratificationen tauschten Contrahenten auch die stip. Reverse von resp. gleichen Daten, darin sie sich wechselseitig, der Kurfürst dem Könige nach Ablauf des Waffenstillstands die Rückgabe der Sequester-Orte und Lande, in dem Zustand wie er solche empfangen; der König dem Kurfürsten ebenso die Rückgabe der ihm Sicherheits halber anvertrauten Festungen Memel, Fischhausen, Lockstedt, jedoch „excepto portu Pillaviensi, quem novis expresse reservamus" cavirten.

No. 52.

1630. 26. August. (o. O.)

Originalzeugniss über die Uebereinkunft zwischen dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und dem kurfürstlich brandenburgischen Gesandten (unter Vermittlung der gen.-staatischen Deputirten Floris Graf v. Culenborg, Niclas v. d. Bouchorst, Gaspar v. Vosberghen, J. v. Eisingha und S. v. Haersolte — resp. des Prinzen v. Oranien) dass — in Folge der entstandnen Schwierigkeiten bezüglich der auf Ein Jahr vorbehaltnen Wahl von Cleve gegen Berg Seitens des Pfalzgrafens —

während der 25jährigen Dauer des Provisionalvergleichs v. 9. März 1629
der Kurfürst Cleve und Mark,
der Pfalzgraf Jülich, Berg, Ravenstein und Breskesandt für sich allein,

Ravensberg beide Fürsten gemeinsam besitzen sollen.

(Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen und vorbehaltlich kurfürstlicher Ratification inner 4 Monaten vom Datum dieser Uebereinkunft an, sowie aller Rechte nach dem Vergleich vom 9. März 1629, wenn der Kurfürst nicht ratificirte.)

Seitens des Kurfürsten Georg Wilhelm ratif. Cöln a. d. Sp. 16. Oct. 1630.

Gedr. bei Aitzema, Verhael van vrede I, p. 76 der 4to; p. 49 der fol. holl. In lat. Uebersetzung bei Aitzema, hist. pac. p. 63; Londorp, A. P. III, 1091; Lünig, R. A. p. spec. III, 113; Dumont, C. U. V, 2. 612 (nach Aitzema); Rousset, hist. de la succ. etc. II, 116 (nach Londorp).

No. 53.

1631. 4. Mai. Cöln a. d. Spree.

Revers des Königs Gustav Adolf von Schweden und resp. Vergleich mit ihm wegen Ueberlassung der Vestung Spandow auf Zeit.

Nachdem der König für eine Nothdurft erachtet, beim Kurfürsten um wirkliche Einräumung Spandows anzusuchen und der Kurfürst solche auf gewisse Maass verwilligt, sei darüber folgende Capitulation geschlossen worden:

Digitized by Google

Der König legt vorerst 500 Mann in die Festung, kann aber diese Garnison bei steigender Gefahr verstärken.

Sobald Magdeburg entsetzt, die Elbe geschlossen, der König in Sicherheit (also die Retraite nicht mehr nöthig), wird die schwedische Besatzung abgeführt und die Festung dem Kurfürsten zurückgegeben. Es präjudicirt dies nichts an des Kurfürsten Landeshoheitsrechten.

Der Oberhauptmann, der Amts- und der Kornschreiber, Zeugmeister etc. verbleiben in der Festung und dürfen an ihren Amtsverrichtungen nicht behindert werden.

Dem Kurfürsten und seinem Hofstaat steht die Uebersiedlung in die Festung frei und hat der Commandant ihm gleich dem König zu begegnen, unbeschadet des Vergleichs.

Auch Andern steht der Zutritt auf kurfürstlichen Pass frei, so lange die Festung nicht geschlossen — dem retirirenden Kurfürsten aber auch dann.

Der vorfindliche Proviant darf ohne Vorwissen des Kurfürsten nicht angegriffen werden. Dem Kurfürsten steht Abforderung zu seinem Bedarf frei; doch sollen mindestens 100 Wispel Korn und 50 Wispel Mehl für den Festungsbedarf bleiben.

Von der Munition verabfolgt der kurfürstliche Zeugmeister der Garnison gegen Quittung das zur Defension Erforderliche. Dagegen darf ohne kurfürstlichen Specialbefehl nichts von Munition und Artilleriegegenständen aus der Festung abgeführt werden; Abforderung eignen Bedarfs steht dem Kurfürsten frei.

Ohne des Kurfürsten Consens wird an der Festung nichts geändert. Verbesserungen erfolgen mit seinem Wissen und auf seine und des Landes Kosten.

Es wird scharfe Ordnung und Justiz in der Festung gehalten und Auslaufen und Beschatzen der Umgegend streng bestraft.

Missverständnisse zwischen Bürgern und Soldaten schlichten der Commandant und Oberhauptmann gemeinschaftlich.

Um das Auslaufen um so mehr zu verhüten, giebt der Kurfürst an 500 Mann die Löhnung.

Der Garnison ist bei Leibes- und Lebensstrafe verboten sich an in die Festung geflüchtetem Gut zu vergreifen; Niemand, der auf kurfürstlichen Pass dergleichen abholen will, darf daran behindert werden.

Wenn Magdeburg entsetzt ist, wird die Garnison mit guter Ordnung und ohne alles (bei Leibesstrafe verbotne) Plündern abgeführt.

Die Garnison vertheidigt die Festung aufs Aeusserste und capitulirt eventuell mit Niemandem in andrer Art, als dass dieselbe zu des Kurfürsten und seiner Erben Hand geliefert werde.

Begegnet dem Könige ein Menschliches, so hat die Garnison sich nur an den Kurfürsten und dessen Nachkommen zu halten; auch werden jetzige und künftige Officiere auf diese Capitulation vereidigt.

Der König verspricht „bei seiner königlichen Würde, christlichem Glauben und wahren Worten“ all dies halten zu wollen, so zu mehrerer Bekräftigung von dem Feldmarschall und dem General über die Infanterie Horn und Baner auf Befehl mit unterzeichnet und untersiegelt worden.

Digitized by Google

No. 54.

1631. 11. Juni. Cöln a. d. Spree.

Vergleich zwischen König Gustav Adolf von Schweden und Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg wegen fernerer Ueberlassung der Festung Spandow, steter Oeffnung der Festung Cüstrin und monatlichen 30,000 Thalern Subsidien für die königlichen Truppen.

Der Kurfürst überlässt die Festung Spandow dem König noch weiter auf Zeit dieses Krieges und die Bedingungen der früheren Capitulation, soweit sie nicht dieser Extension zuwider. Der König verspricht dagegen die Capitulation und seinen Revers vom 4. Mai zu halten, soweit sie der Extension nicht entgegen.

Cüstrin betreffend verspricht der Kurfürst dem Könige an Eidesstatt:

1) Jederzeit Pass und Repass für seine Armee oder Theile derselben;

2) des Königs Feinden dergleichen nicht zu gestatten;

3) noch weniger selbe einzunehmen, sondern aufs Aeusserste sich gegen sie zu vertheidigen;

4) im Nothfall den Schwedischen Einlagerung in Aussenwerke und Vorstädte zu gönnen;

5) äussersten Falls den König und sein Volk in die Festung selbst aufzunehmen, dann mit ihm sich zu conjungiren und ihm das Commando zu belassen.

Nicht blos der Kurfürst hält solches unverbrüchlich, sondern es leisten darauf auch der Oberst und die Besatzung der Festung (jetzige und künftige) dem Könige einen Eid; der Oberst stellt dem König auch schriftlichen Revers darüber aus.

Dagegen verspricht der König an seinem Theil, diese Verwilligung nicht anders, als sie gegeben, gebrauchen zu wollen: dass die Aufgenommenen die Festung dem Kurfürsten zum Besten vertheidigen sollen und dass er dieselbe, wenn die Noth vorüber, ohne jedes Reservat und durchaus an allem Inhalt (Vorräthen, Geschütz, kurfürstlichem und Privat-Eigenthum) ungeschmälert, dem Kurfürsten zurückgeben wolle.

Der Kurfürst bewilligt dem König ferner zum Unterhalt von 10 königlichen Reiterregimentern, die Herrichtung von 10 Quartieren, aus jedem monatlich 3000 Thaler von Land und Ständen und bestellt dazu Commissarien; wogegen der König das Land nicht weiter beschwert.

Sämmtliche kurfürstliche Aemter, Vorwerke, Schäfereien, Mühlen, Zoll- und Salzgelder, sowie sonstige kurfürstliche Intraden und Tafelgüter bleiben durchaus unbeschwert, auch von allen Einquartierungen frei; die „Unterthanen aber werden gleich den andern collectirt".

Endlich darf der Kurfürst, gemäss dem Leipziger Schluss *), einiges Volk an Reitern und Fussknechten werben; doch dass dem Könige nichts

*) Nb. Schluss jenes besonders von Kursachsen veranlassten, vom Februar bis April 1631 getagt habenden Convents der protestirenden Fürsten und Stände, behufs Abstellung der Kriegsbedrängnisse durch Kaiser und Katholiken.

Der Abschied, d. d. Leipzig 2. April, verpflichtet die Theilnehmer zu Ansetzung von Buss- und Bettagen, schriftlichem Ersuchen an Kaiser und katho-

Digitized by Google

abgeworben und etwaige Ueberläufer zu ihren Regimentern zurückgewiesen und angezeigt werden.

Es werden 2 gleichlautende Exemplare, aber je nur Einseitig unterzeichnet, gegen einander ausgetauscht.

No. 55.

1631. 31. August. Feldlager vor Wittenberg.

Vergleich zwischen König Gustav Adolf von Schweden und Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg über den Unterhalt der königlichen Armee aus den kurfürstlichen Landen.

1—3) Es sollen der königlichen Armee für jeden der Monate August, September, October 40,250 Thaler gegeben werden.

4) Weil der August bereits zu Ende, so erfolgt Ende September die Zahlung für 2 Monate mit 80,500 Thlr.

5) Hievon geht das etwa durch Execution bereits Beigetriebene ab.

6) Der König ist mit Ueberweisung gewisser Kreise zufrieden, doch sollen dieselben wo möglich in 10 gleiche Quartiere getheilt werden, um auf jedes derselben Ein Regiment anweisen zu können.

7) Der Kurfürst hält die etc. Kreise ernstlich zu der Beisteuer an, requirirt eventuell bis 60 königliche Reiter zur Execution, denen die kurfürstliche Soldatesca beisteht. Der Zeit auf Execution anwesende Reiter werden abgefordert.

8) Alle andern Contributionen (ausgeschriebene und angekündigte), bis auf die von den neumärkischen Ständen bewilligten 60,000 Thlr., hören auf; ebenso alle Musterplätze.

Der König unterhält alle seine Garnisonen in der Kurmark ohne fernere Beschwer der Unterthanen. All dies gilt von den kurfürstlichen Landen dies- und jenseits der Oder und Elbe.

9) Weil Hoffnung Weiterrückens der Armee vorhanden, so will der König nach dem October allerhöchstens noch 30,000 Thlr. an monatlichen Subsidien beanspruchen.

10) Wegen der Excesse zu Crossen u. a. O. möge der Kurfürst durch seinen Fiscal untersuchen und die Schuldigen zu eventueller Bestrafung dem dortigen königlichen Commandirenden anzeigen lassen; auch will der König Patente ausstellen lassen, dass hierin dem Kurfürsten gehorsamt werde.

No. 56.

1632. 2. April. In dem Haage.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Georg Wilhelm und den Gen.-Staaten über die aus der Alliance von 1622 hergeleiteten, durch den

lische Kurfürsten und schliesslich auch zu einiger eignen Verfassung „nach Anleitung der Kreisordnung", um sich selbst der Vergewaltigung zu erwehren und einander hierin beizustehen. Der Abschied ist gedr. bei Londorp, A. P. IV, 144; Lünig, R. A. p. sp. I, 286 (5. Bd.) und Dumont, C. U. VI, 1. 6.

Digitized by Google

Provisional-Vergleich zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg von 1629 alterirten, wechselseitigen Verpflichtungen; resp. versuchte Regelung der Schuldenverhältnisse des Kurfürsten zu den Gen.-Staaten.

Unterhändler brandenb.: Adam Gr. v. Schwarzenberg; gen.-staat.: Floris Gr. v. Culenborch, Niel. v. d. Bouchorst, Adriaen Pauw, S. v. Beaumont, A. Ploos, P. v. Walta, S. v. Haersolte, D. Schaffer.

Seitens des Kurfürsten ratif., d. d. Königsberg i. Pr. 15. Nov. 1632.
- der Gen.-Staaten, d. d. ins Gravenhage 25. Juli 1633.

Einleitung: Erinnerung an die Defensiv-Alliance von 1622 — darin der Kurfürst gegen general-staatische Assistenz sich zu Haltung gewissen Kriegsvolks und eventuell extraordinarer Belagerungskosten verpflichtet —; an die durch general-staatische Vermittlung herbeigeführten Provisional-Vergleiche zwischen dem Kurfürsten und Pfalz-Neuburg von 1629/30 und des Kurfürsten Gesuch, auf diese hin der Verpflichtungen aus der Alliance von 1622 enthoben zu werden; an die general-staatische Entgegnung: dass Kriegsvolk und Belagerungskosten nur für die dem Pfalzgrafen zugetheilten Lande auf 25 Jahre cessiren könnten, dass dagegen zu Conservation von des Kurfürsten Landen nöthig sei, auch ferner noch etwas Kriegsvolk zu unterhalten, ja dass der Kurfürst, selbst wenn er im ruhigen Besitz wäre, kraft der besagten Alliance verbunden, eine gewisse Anzahl Volks weiter zu halten; an die betreffenden Unterhandlungen zwischen Schwarzenberg und den general-staatischen Deputirten anno 1629 und jetzt — denen zufolge dann,

mit Advis und Deliberation des Prinzen von Oranien, abgeredet worden:

3) *) Der Kurfürst zahlt in drei Jahren, vom 10ten dieses laufenden Monats April an, jährlich 120,000 fl. holl. (alle 6 Wochen mit 15,000 fl.) an die general-staatischen Empfänger zu Emmerich, Rees, Wesel, und ist damit der unter dem Obersten Gent gestandenen und bisher aus des Kurfürsten Landen bezahlten Truppen entschlagen.

Die General-Staaten haben darüber nichts weiter, während der 3 Jahre, aus des Kurfürsten Landen zu prätendiren, als was weiterhin folgt.

Ob der Kurfürst nach diesen 3 Jahren noch zu Etwas an Gelde oder Kriegsvolk, auf Grund der etc. Alliance von 1622 verbunden ist, soll vor Ausgang der 3 Jahre zur Compromissentscheidung eines der Könige von Frankreich, England, Schweden (oder deren resp. Gesandten) gestellt werden (es wäre denn, dass man sich bis dahin freundschaftlich verglichen) und was Compromiss besagt, dem sollen sich beide Theile unterwerfen, während mittlerweile die Alliance von 1622 in ihren übrigen Artikeln in Kraft bleibt.

4) Ferner und zweitens, da die Gen.-Staaten ihren Credit interponirt, um dem Kurfürsten 100,000 Thlr. zu verschaffen und deshalb 1624 und 29 (aber ohne Erfolg) verschiedentlich unterhandelt worden, so ist veraccordirt,

---

*) Nb. Man hat wunderbarer Weise einen Theil der erzählenden Einleitung als Artt. 1 u. 2 bezeichnet, so dass der eigentliche Vergleich mit Art. 3 beginnt.

Digitized by Google

dass der Kurfürst diese Summe nebst Zinsen, und wieder jährlichen Zinsen von den Zinsen (die von Zeit zu Zeit behufs Abzahlung der Zinsen des Hauptcapitals haben negociirt werden müssen, die Maklergebühren eingerechnet) neuerdings auf sich und die ihm zugetheilten Lande nehmen soll, abzuzahlen in 7 Jahren, in gleichen Raten, angefangen vom 10. April c.

5) Ferner und drittens nimmt der Kurfürst über sich die Bezahlung der Restanten an den Oberst von Gent und die unter ihm stehenden Truppen (12 Compagnien zu Fuss und 1 zu Pferd) nach voraufgängiger Abrechnung bis zum 10. April c. für die im wirklichen Dienst Gewesenen. Zwist über die Abrechnung wird durch beiderseits gewählte 2 Neutrale, die zum Theil oder ganz in den clevischen und gen.-staatischen Landen angesessen, entschieden; welche den Disput inner Monatsfrist, eventuell durch Wahl eines Superarbiter's erledigen.

In Abzug kommt, was für die Gent'schen Truppen vom 20. Juli 1630 bis 10. April 1631 aus der clevischen Contribution gezahlt worden. Das Verfahren durch Schiedsrichter darf von Niemandem in Consequenz gezogen werden.

Weil Gent und seine Truppen des Geldes höchst bedürftig, so zahlt der Kurfürst sofort nach Abschluss dieses auf Abschlag der Restsumme 2 Monate Sold an jene.

6) Dagegen nehmen die Gen-Staaten auf sich, den Kurfürsten in seinen clevischen Landen und zubehörigen Städten, Plätzen, die sie gegenwärtig besetzt haben, oder demnächst occupiren werden, bei Hoheit, Jurisdiction, Intraden etc. und die Lande bei ihrer Neutralität zu belassen, ohne sie mit irgend welchen Auflagen zu beschweren über die, welche kraft früherer Tractaten Emmerich, Rees, Wesel zugestanden haben.

Auch sollen Gen.-Staaten die etc. Lande gegen Jedermann conserviren und behaupten helfen, mit Lagern und Durchzügen (gemäss der Alliance von 1622) verschonen.

7) Retorsionen in den dem Kurfürsten zugetheilten Landen sollen den Gen.-Staaten nicht erlaubt sein; doch aber ausserhalb derselben. Und gäben des Kurfürsten Unterthanen Etwas den Feinden der Gen.-Staaten willig, so sollen sie eben so viel diesen geben, oder letztere das Retorsionsrecht haben.

8) Dann wollen Gen.-Staaten, auf Ersuchen des Kurfürsten, ihm behülflich sein, aus seinen clevischen etc. Landen, mit Verschonung seiner Domainen, die Summen zu Bezahlung der Gen.-Staaten in angemessener Weise beizutreiben; doch dass unter allen Verhältnissen (die Summen mögen mit oder ohne Beihülfe zu rechter Zeit nicht aufkommen) der Kurfürst den Gen.-Staaten für richtige Zahlung verhaftet bleibt.

9) Da kraft des Provisional-Vergleichs von 1629/30 der Pfalzgraf dem Kurfürsten zu besserer Befriedigung der Gen.-Staaten, in 3 Jahren, welche nun verflossen, aus Jülich 100,000 Thlr., aus Berg 60,000, aus halb Ravensberg (vermöge der Communion der Grafschaft) 10,000 Thlr. und aus Ravenstein 6000 Thlr. versprochen, so wollen die Gen.-Staaten auch hierin dem Kurfürsten behülflich sein, dass er zu diesen Summen ohne Verzug gelange. Doch dass die Zahlung der 360,000 fl., der 100,000 Thlr. sammt

Digitized by Google

Zinsen, und des noch rückständigen Soldes, durch Nichteinkommen dieser pfalzgräflichen Schuld keinen Verzug erleide.

10) Sollten der Kurfürst oder seine etc. Lande wegen des gegenwärtigen Vertrags oder der frühern Alliance von irgend wem angegriffen werden, so wollen Gen.-Staaten ihn gegen solche Feinde schützen und vertheidigen.

Gelöbniss unverbrüchlichen Haltens aller obigen Puncte — Ausfertigung zwei gleichlautender auszutauschender Exemplare durch die Unterhändler etc.

Beiderseits Ratificationen erfolgen inner 4 Monaten.

Gedr. bei Aitzema, Saek v. St. en Oorl. III b. 116 der 4to I, 1234 der fol. — Verhael van Vrede I. p. 111 der 4to; p. 69 der fol. holl.; hist. pac. p. 97 lat. (Art. IX sinnlos übersetzt); bei Londorp, A. P. IV, 267 deutsch; Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 62 lat.; Dumont, C. U. VI, 1. 33 aus Aitzema.

No. 57.

1633. 4. October. Cöln a. d. Spree.
14. October. Lüneburg.

Contract auf 6 Jahre zwischen dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg und dem Rath, Sulfmeistern und Salzführern zu Lüneburg über Lieferung von jährlichen 1500 Last Salz.

M. m. wörtlich übereinstimmend mit dem Contract vom 14. Jan. 1625. — Der diesmalige läuft von Michaelis 1633 bis Michaelis 1639; und sollen von den 1500 Last, 907 Wintersalz spätest von Ostern ab, 593 Last Sommersalz auf Margareth verschifft werden. Die Last wird bezahlt mit 44 Mk. = 22 Thlr., also die gesammten 1500 L. mit 66,000 Mk. oder 33,000 Thlr, in drei gleichen Summen zahlbar auf trium Regum, Joh. Bapt. u. Galli.

No. 58

1633. 18. October. Havelbergae.

Beitritt des Kurfürsten Georg Wilhelm zu dem Bündniss zwischen Louis XIII. König von Frankreich und Christine Königin von Schweden, resp. den vier obern Reichskreisen (Kur-, fränkischem-, schwäbischem und rheinischem), d. d. Frankfurt 15. September 1633, zu Vertheidigung der Verbündeten und Herstellung sicheren Friedens im Reich.

Es ist die ursprüngliche Alliance zwischen Ludwig XIII. und Gustav Adolf, d. d. Bärwalde 13. Jan. 1631 (Dumont, C. U. VI, 1. 1) erneut mit der Königin Christine, d. d. Heilbronn 9./19. April 1633 (Dum. VI, 1. 48), welcher, unter Hinzufügung zweier Declarationen, die etc. Reichskreise den 15. Sept. 1633 zu Frankfurt beigetreten (Dum. VI, 1. 56). Kurfürst Georg Wilhelm hatte seine Bereitwilligkeit zum Beitritt schon vor letzterem Termin an Feuquières und den König erklärt.

1) Contrahenten (Frankreich und Schweden) verbünden sich zu De-

Digitized by Google

fension ihrer, ihrer Freunde, Sicherheit des Meeres und der Ostsee, insonders zu Herstellung des Friedens im Reiche, unter Wahrung der Rechte der Theilnehmer.

2) Schweden nebst Conföderirten in Deutschland stellen zu Erkämpfung des Friedens mindest 30,000 M. zu Fuss und 6000 Cürassiere auf eigne Kosten.

3) Frankreich zahlt an Schweden jährlich eine Million Livres Tournois — zahlbar in zwei Raten, den 15. Mai und 15. November, nach Schwedens Belieben zu Paris oder Amsterdam.

4) Werbung von Soldaten und Matrosen, Miethung von Schiffen und Ausfuhr von Kriegsmaterial ist den Conföderirten in ihren Landen wechselseitig verstattet — den Feinden verweigert.

5) Die Conföderirten liefern sich die Deserteure wechselseitig aus.

6) Bezüglich der Religion verhalten sie sich in occupirten Orten nach den Reichsgesetzen und Constitutionen. Katholische Religionsübung bleibt, wo sie sich findet, und geschieht geistlichen Personen und Gütern, die unter Schweden oder den Conföderirten verbleiben (so fern sie sich getreu und gehorsam verhalten) nach Möglichkeit kein Abbruch.

7) Frankreich bleibt es vergönnt, Baiern und die Liga eventuell zur Neutralität zu vermögen; Schweden und den Conföderirten ist jedoch bezüglich des freie Hand gelassen; gemeinsam Approbirtes aber soll unverbrüchlich gehalten werden.

8) Andere Staaten und Fürsten inner und ausser Deutschlands werden zu dem Bündniss nicht nur zugelassen, sondern auch eingeladen, doch dass sie weder heimlich noch öffentlich die Gegenpart begünstigen und sich an dem Kriege nach Verhältniss betheiligen.

9) Friedensunterhandlungen erfolgen nur gemeinsam; wer dagegen handelt, wird für einen Feind geachtet.

10) Das Bündniss dauert bis zum Ende der deutschen Unruhen und Herstellung festen Friedens.

11) Wenn der Verbündeten Einem nach dem Frieden dessen Bedingungen nicht gehalten würden, oder er drum angegriffen würde, so bleiben während 10 Jahren, vom Friedensschluss ab, die übrigen Verbündeten zu Beistand inner Monatsfrist, nach gemeldeter Unbill, verpflichtet.

Declaration zum 6. Artikel.

Wie der König von Frankreich den Competenzen der verbündeten Protestanten im Reich vor dem Kriege in Nichts präjudiciren will, so will er auch deren kirchliche und politische Rechte von Obrigkeits-, Landes-, Hoheits- und Jurisdictions- wegen in Zukunft wahren; doch dass, wo die katholische Religion in von den Conföderirten zu occupirenden Orten vor dem Kriege bestanden und besteht, deren Uebung auch belassen werde, bis durch allgemeinen Frieden darüber befunden worden ist.

Declaration und Zusatz zu Art. 7.

Bezüglich des zweiten Zweifels sollen die Staaten versichert sein, dass der König von Frankreich eine Befeindung der Protestanten weder direct noch indirect von seinen, noch (so viel möglich) von Nachbarländern aus

Digitized by Google

dulden werde, da er das Bündniss mit ihnen nur „pro ipsorum stabilimento et conservatione“ eingegangen.

Receptionserklärung König Ludwig's XIII., d. d. St. Germain en Laye le premier jour de février 1634. Der Schluss derselben enthält bezüglich Artikel's 6 die ausdrückliche Erklärung des Königs, dass die Verpflichtung dieses Artikels für die Conföderirten vom Tage des Heilbronner Tractats (9./19. April 1633) an gelten und dass der König in Nichts den kirchlichen und politischen Rechten, welche den etc. Fürsten etc. vor dem Heilbronner Tractat zustanden, zu nahe treten wolle.

Der eigentliche Text des Bündnisses (ausschliesslich der betreffenden Unterzeichnung des Kurfürsten Georg Wilhelm und des obigen Datum's, resp. der königlichen Receptionserklärung) im Theatr. Europ. III, 47; bei Londorp, A. P. IV, 327; Dumont, C. U. VI, 1. 56, aus Frédéric Léonard III, auch im Recueil des traitez de conféderat. et d'alliances entre la cour de France et les princes étrangers. p. 105.

No. 59.

1635. 29. Juli. Cöln a. d. Spree.

Beitritt des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg zu dem d. d. Prag 30./20. Mai desselben Jahres zwischen dem Kaiser Ferdinand II. und dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen geschlossenen Frieden.

Inhalt des Hauptvertrags: Bezüglich der Mediatstifter, Klöster, geistlichen Güter, die von Augsburgischen Confessionsverwandten noch vor dem Passauer Religionsfrieden eingezogen worden sind, soll es bei der Einziehung verbleiben.

Immediatstifter etc., die vor dem Passauer Frieden und Mediatstifter etc., die nach demselben von Augsburgischen Confessionsverwandten eingezogen worden sind, sollen ihnen, wenn sie selbe am 12./2. November 1627 innegehabt, auf 40 Jahre a dato verbleiben; selbst davon etwa Genommenes restituirt werden. Auch an dem Termin etwa verhinderter Besitz (durch militairische Besetzung etc.) soll das nicht aufheben. Ausgenommen sind Stifter etc., welche an dem Termin von kaiserlichem Hof- und Kammergericht bereits judicialiter aberkannt waren, ohne dass das Urtheil schon zur Vollstreckung gelangt war.

Bei den auf 40 Jahre überlassenen Stiftern etc. soll's aber durchaus bei dem Status vom 12./2. November 1627 verbleiben, event. derselbe hergestellt werden; bes. in puncto der katholischen Religionsübung, der menses papales etc.

Besagte Stifter und Domcapitel verbleiben während der 40 Jahre durchaus bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten etc.

Sessiones und Vota bei Reichs-, Deputations-, Kammergerichtsvisitations-, Revisionstagen, von Augsburgischen Confessionsverwandten auf Grund dieses Friedens etwa zu beanspruchen, bleiben während der 40 Jahre ausgesetzt, ausser in Kreisen, wo die Augsburgischen Confessionsverwandten

Digitized by Google

als Inhaber Eines oder mehrerer Immediatstifter Sessiones und Vota hergebracht besitzen.

Inner 10 Jahren a dato soll durch Deputirte beider Religionen der Streit wegen der Sifter ausgeglichen werden — jedoch unbeschadet des auf 40 Jahre zugesagten Besitzes. Gelingt die Ausgleichung nicht, so stehen die Parteien nach 40 Jahren auf dem Rechtsstand vom 12./2. November 1627, zu gütlichem oder rechtlichem Austrag, unter Verbot der Gewalt, und behält sich der Kaiser in puncto die Hoheit und Jurisdiction am kaiserlichen Hof- und Reichskammergerichte vor.

Den Katholischen soll nichts an ihren Stiftern, Klöstern etc., die sie am 12./2. November 1627 besessen, oder in Kraft dieses Friedens wieder bekommen sollen, entzogen werden. Eventuell soll ihnen, wenn sie gegen den Religions- und Prophan-, auch diesen Frieden beschwert würden, die Klage beim kaiserlichen Hof- und Reichskammergerichte offen stehen.

Das Gleiche gilt von den Augsburgischen Confessionsverwandten.

Das Erzstift Magdeburg soll des Kurfürsten von Sachsen Sohn, Herzog August, auf Lebenszeit ungehindert besitzen. Session und Votum deshalb auf Reichs-, Deputations- und kammergerichtlichen Visitations- und Revisionstagen bleiben ausgesetzt; dagegen hat Herzog August Direction, Session und Votum wegen des Erzstifts auf dem niedersächsischen Kreistage.

Es soll auch in geistlichen und weltlichen Sachen, die katholische Religion, die menses papales etc., desgleichen die Augsburgische Confession betreffend, und in casu vacantiae, bei Wahl und Postulation im Erzstift Magdeburg so gehalten werden, wie bei den auf 40 Jahre den Augsburgischen Confessionsverwandten überlassenen Bisthümern und Stiftern.

Die vier Herrschaften und Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg nimmt der Kurfürst vom Erzstift zu Lehen, bis ihm solche per aequipollens auszutauschen beliebt, der Reichs- und Kreissteuern unbeschadet. Domcapitel und Landschaft sollen dazu ihre Einwilligung ertheilen.

Dem Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg werden aus der erzstiftischen Rentkammer jährlich 12,000 Thlr. gezahlt. Doch kann Herzog August sich deshalb mit dem Domcapitel und der Landschaft einer besonderen Anlage vergleichen. Durch diese Bewilligungen an die Augsburgischen Confessionsverwandten bleibt der lübeckische Frieden von 1629 zwischen Kaiser und Dänemark *) unberührt.

Erzherzog Leopold behält das Bisthum Halberstadt und bleibt es im Erzstift Bremen mit katholischer Religion und Augsburgischer Confession wie am 12./2. November 1627.

Die freie Reichsritterschaft bleibt unbehindert im Exercit. der Augsburgischen Confession.

In Reichsstädten bleibt es bei etwaigen Particular-Accorden mit dem Kaiser, eventuell bei dem Religionsfrieden.

Donauwerth wird event. restituirt werden können, wenn dem Kurfürsten von Baiern die Kriegskosten ersetzt worden sind.

*) Vom 12./22. Mai des gen. Jahres. Abgedr. im Theatr. Eur. II, 5; bei Lond. A. P. III, 1081; Lünig, R. A. p. sp. cont. I. Abth. I. Absch. I. p. 349 und Dumont, C. U. V, 2. 584.

Digitized by Google

In Böhmen und den österreichischen Erblanden hat der Kaiser das exercit. Aug. conf. von 1612 nicht zugestanden, wegen Schlesiens sich besonders resolvirt und wegen der Lausitz mit dem Kurfürsten einen besondern Vertrag geschlossen, wobei es verbleibt.

Eine die Parität der Bekenntnisse erstrebende Aenderung beim Reichskammergericht ist auf einen nächsten Reichstag zur Behandlung ausgesetzt.

Die Ordinar-Visitationen und Revisionen des Kammergerichts sollen wieder aufgenommen — aber auch eine Extraordinar-Visitation auf nächstem Reichstag in Betracht gezogen werden.

Die Reichshofraths-Instruction soll nächstem Reichstag vorgelegt werden, eine Parität der Religionen bei dem Reichshofrath auf künftige Beredung zwischen dem Kaiser und Kurcollegium ausgesetzt bleiben.

Die Agenten und Procuratoren der Augsburgischen Confessionsverwandten am Kaiserhof sollen geduldet und der Religion halber nicht angefochten werden.

Am Kammergericht anhängige Sachen sollen nicht vor den Reichshofrath abgefordert werden.

In puncto der pfälzischen Sache soll es bei den kaiserlichen Anordnungen verbleiben. Doch soll Kurfürst Friedrich's IV. Wittwen-Leibgeding „passirt", und des Proscribirten Kindern, „wenn sie sich vor I. K. M. gebührlich humiliren", aus Gnade ein fürstlicher Unterhalt gewährt werden.

Den Tillyschen Erben sollen von den Herzögen von Braunschweig binnen acht Jahren 400,000 Thlr. gezahlt, eventuell sie in vorigen Besitz der assignirten Aemter restituirt werden.

Die Herzöge von Mecklenburg sollen restituirt werden, wenn sie diesen Frieden annehmen.

Dem Kaiser, dem Erzhaus und verbündeten Reichsfürsten und Ständen wird alles seit 1630 Abgenommene restituirt, doch ohne Erstattung genossenen Nutzens etc.

Gegen auswärtige Potentaten, besonders Frankreich und Schweden, sollen sämmtliche diesem Frieden Beitretende dem Kaiser zur Restitution verhelfen. Ausgeschlossen sind von der Restitution die geist- und weltlichen Güter, welche zwar 1630 in katholischem Besitz waren, aber vermöge dieses Friedens den Augsburgischen Confessionsverwandten bleiben sollen.

Gleicherweise restituirt der Kaiser all seine Eroberungen über Augsburgische Confessionsverwandte seit 1630 — excl. derer, die von der Amnestie ausgenommen — in specie sollen auch Wolfenbüttel und Nienburg ihren rechten Herrn restituirt werden.

Was Kursachsen in Böhmen und Schlesien inne hat, restituirt der Kurfürst inner 10 Tagen nach empfangener Friedensratification. Das Gleiche thut der Kaiser dem Kurfürsten.

Der Kurfürst hilft dem Kaiser mit der Reichsarmee, dass den Katholiken im Reich das Ihre werde; ebenso der Kaiser und die Katholiken, dass den Augsburgischen Confessionsverwandten das Ihre werde nach Maassgabe dieses Friedens.

„Inmassen dann auch hiemit ausstrucklich bedingt worden, dass der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, wann Sie sich zu

Digitized by Google

dieser pacification verstehen, und in allem bequemmen (wie Sie dann von diesem Frieden nicht aussgeschlossen, noch under den Excipiendis ab Amnistia gemaint seyn) die Anwartung und darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen und sonsten allerdings verbleiben, von Ihr Kays. Mayt. auch dieselbe darbey geschutzt werden solle."

Der ober- und niedersächsische Kreis werden mit vereinten Kräften von Fremden, besonders den Schweden, befreit und die Plätze etc. ihren vorigen Herrn nach Maassgabe des Friedens restituirt.

Das Gleiche geschieht im westphälischen oder niederrheinischen Kreise, besonders an der Weser.

Drauf sollen dem Haus Braunschweig-Lüneburg, wenn es sich dem Frieden accommodirt, Wolfenbüttel und alle andern Festungen etc. restituirt werden. Dasselbe geschieht mit allen andern von dem Kaiser und Katholiken dort besetzten Plätzen.

Sobald im kurrheinischen, oberrheinischen, baierischen, schwäbischen und fränkischen Kreise dem Kaiser und den Katholiken, in specie auch dem Herzog von Lothringen, das Ihre restituirt worden, soll das Gleiche auch den Augsburgischen Confessionsverwandten dort, welche sich dem Frieden accommodiren, geschehen — auch die Garnison aus Regensburg abgeführt werden.

Verbliebe auch in den etc. Kreisen noch einige kaiserliche Besatzung, so sollen die Stände sich drum doch nicht der Landes-Regierung enthalten, und sollen die Kosten der Garnisonen lediglich aus den gemeinen Reichscontributionen bestritten werden.

Diese Besatzungen thun dem Stand an Obrigkeit, Rechten und Einkünften keinen Schaden.

Der Herzog von Lothringen wird in seinen Besitz vom Jahre 1630 restituirt und vom Kaiser und den dem Frieden beitretenden Reichsständen hierin geschützt.

Die Festung Philippsburg gehört nicht mit zu diesem Restitutionspunkte und behält sich der Kaiser betreffende Disposition vor.

Was bisherige Interimsbesitzer seit 1630 wider einander behauptet, soll keinem zu Vortheil oder Schaden gereichen, sondern es beim Status vor 1630 bleiben.

Die Kriegsgefangnen der dem Frieden Beigetretenen werden Einen Monat nach publicirtem Frieden ohne Lösegeld entlassen. Bereits versprochne Ranzionen werden gezahlt, Gefangenschaftsunkosten aber überhaupt erstattet.

Zwischen dem Kaiser, den katholischen ihm assistirenden Reichsständen und Kriegsverwandten Einerseits, und dem Kurfürsten von Sachsen und seiner bisherigen Partei zugethanen Augsburgischen Confessionsverwandten, welche inner 10 Tagen nach Publication des Friedens demselben beitreten, Andrerseits, findet völlige Amnestie für alles seit 1630 Geschehene statt — in specie auch bezüglich aller Kriegsunkosten und einander zugefügten Schadens.

Diese Amnestie gilt auch für der Contrahenten Erben, Land, Leute, Kriegsofficiere, Soldatesca, Räthe, Diener etc. Auch seit 1630 vor dem

Digitized by Google

Reichshofrath angesetzte und nicht befolgte Termine sollen den Partheien zu keinem Nachtheil gereichen.

Von dieser Amnestie sind ausgenommen die böhmischen und pfälzischen Händel und Sachen; desgleichen gewisse dem Kurfürsten von Sachsen speciell bezeichnete Personen und Güter — jedoch auch nicht mehrere. Der betr. Nebenrecess soll die Kraft dieses Hauptvertrages haben. Doch will der Kaiser den nach Publicirung der Specification sofort Gnade Suchenden solche nicht versperrt haben.

Stände, die mit dem Kaiser bereits particulariter accordirt haben, bleiben bei den Rechten und Pflichten solches Accords, ohne aus diesem Frieden etwas begehren zu dürfen.

Der Amnestie und des Friedens sollen auch die Neutralen geniessen, welche sich alsbald zu dem Frieden bekennen.

In dem Frieden sollen auch beschlossen sein die „Potentaten und Gewalten", die einem oder anderem Theile bei dem letzten Kriege beigestanden, sofern sie wollen und ihre seit 1630 gemachten Eroberungen den rechtmässigen Besitzern restituiren.

Der Kaiser publicirt diesen Frieden dem ganzen Reich, den See- und Hansestädten, mit Aufforderung zum Beitritt, dergestalt dass der Beitretende sein Volk aus seiner Mitstände Land abführt, mit der kaiserlichen Armada vereinigt und nur nothdürftige Besatzung für sich behält und, inner 10 Tagen nach erfolgter Publication oder erlangter Kenntniss des Friedens, sich über Annahme desselben, die Zeit der Conjunction und den Zustand seines Volks gegen den Kaiser erklärt; oder, wenn dies nicht möglich, gegen den König von Ungarn, oder die Kurfürsten von Mainz, Cöln, Baiern, Sachsen, eventuell den nächsten kaiserlichen General.

Es wird nicht geruht, bis der Frieden in's Werk gerichtet ist.

Zu dem Ende bleibt der Kaiser, als das Haupt im Reich, armirt. Zu ihm stösst des Kurfürsten von Sachsen und der andern Kurfürsten und Stände Kriegsvolk und leistet dem Kaiser und Reich Pflicht zu Execution des Friedens. Aus allen Armeen wird eine Hauptarmada gebildet: „der Röm. Kays. May. und des h. Reichs Kriegsheer."

Von dieser wird ein ansehnliches Corps des Kurfürsten von Sachsen General-Commando unterstellt. Das ganze übrige Volk steht unter dem Commando des Königs von Ungarn.

Mit diesem Heer wird gegen alle, welche sich dem Frieden widersetzen, agirt, gemäss besonderem deshalb aufgesetztem Memorial.

Sämmtliche Corps und alle ihre Officiere verpflichten sich dem Kaiser und Reich noch besonders zu Handhabung dieses Friedens; doch sind der König von Ungarn und die persönlich commandirenden Kurfürsten des Reichs der bezüglichen persönlichen Eidespflicht erlassen.

Instructionen und Artikelsbriefe sollen sich beiläufig auf die Reichsabschiede und Ordnungen ziehen, die Kriegsdisciplin eingeschärft etc., auch die Quartiere durchaus gerecht vertheilt werden, mit Verschonung fürstlicher Residenzen und Festungen und der Reichsstädte.

Da Reichs-, Kreis- und Deputationstage unmöglich, eine Anlage aber nöthig, versieht sich der Kaiser, dass alle Stände zugleich mit der Annahme

Digitized by Google

des Friedens sich zu 120 einfachen Römermonaten, in 6 Terminen bis Ende 1636 zahlbar, verstehen werden.

Was dann Stände in den Quartieren an Proviant und Futter liefern, soll ihnen an den Contributionen erlassen oder ersetzt werden. Doch sollen die Stände nicht gehalten sein zu erstatten, was über die Kriegscontributionen auf den Krieg geht, sondern es soll die nöthige Rücksicht auf Ersparung der Kosten und Verringerung des Kriegsvolks genommen werden — die Armee soll nur der Gefahr entsprechend stark sein und nach ihrer eventuell gänzlichen Abdankung getrachtet werden.

Kein Stand soll zu andern als gemein bewilligten Nachträgen obligirt sein, vielmehr will man derenthalben den Gegnern des Friedens desto stärker zusprechen.

Nach erlangtem Frieden sollen alle Einquartierungen, Sammel-, Musterplätze und Kriegssteuern fallen und keine Kriegsverfassung im Reich, weder vom Haupt noch den Gliedern, mehr gegen die Wahlcapitulation, Reichsabschiede und Kreisverfassungen vorgenommen werden.

Es soll keine fremde Kriegsmacht mehr, wegen keiner Sache, sie sei im Tractat ausgesetzt, verglichen oder nicht, namentlich wegen der pfälzischen, den Reichsboden betreten oder, wenn es geschieht, soll sie verjagt werden.

Mit diesem Frieden fallen auch alle uniones, ligae, foedera — ausgenommen der Kurverein, des Kaisers, des Erzhauses oder der Reichsstände Erbeinigungen und Verbrüderungen, in specie die zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen.

Der Kaiser will den Potentaten und Gewalten, welche ihn und das Reich nicht kränken, sichern Verkehr gönnen nach Wahlcapitulation und Reichssatzungen.

Der Kaiser will allerseits Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nach den Fundamentalgesetzen, der goldnen Bulle etc. „mit sanftmuth und güte“ regieren etc., das Reich bei seiner Freiheit, Hoheit, Religion- und Prophan-Frieden erhalten.

Kurfürsten, Fürsten und Stände sollen aber wiederum dem Kaiser allen schuldigen Respect erweisen etc. Zwischen Katholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten soll das alte Vertrauen hergestellt werden. Beide sollen zu Handhabung des Friedens concurriren. Der Landfriede soll mit Eifer aufrechterhalten, Contravenienten sollen mit Schärfe gestraft werden. Auch gegen widersätzige Reichsstände soll eventuell mit Ernst verfahren werden.

In Allem, was nicht in diesem Friedensschluss und Nebenrecessen decidirt worden, soll es bei den Reichsgesetzen, dem Religions- und Prophan-Frieden und dem gemeinen Gesetz verbleiben. Alles, was diesem Frieden aber entgegen und hinderlich, soll unbedingt aufgehoben — null und nichtig sein.

Contrahenten versprechen das unverbrüchliche Halten dieses Friedens, sowie eventuellen Beistand für jeden demselben Beitretenden.

Sobald der Friede von dem mehreren Theil des Reichs angenommen ist, soll er als gemeine Reichsbewilligung gelten.

Dem Kurfürsten von Sachsen wird zu seiner und der Augsburgischen

Digitized by Google

Confessionsverwandten Sicherung die Bekräftigung der katholischen Stände originaliter zugestellt.

Schliesslich erklären Kaiser und Kurfürst, dass wenn das ganze Reich betreffende Schlüsse allerdings nur auf gemeinen Reichs-, oder wenigstens Deputationstagen zu machen, dieser, unter dem Drange der Umstände geschlossene Frieden zu keiner präjudicirlichen Consequenz angezogen werden solle.

Es werden drei Originale dieses Friedensschlusses ausgefertigt: für den Kaiser, für die Reichskanzlei (Kur-Mainz) und den Kurfürsten von Sachsen.

1) Nebenrecess, desgl. vom 30./20. Mai 1635, über die Grenzen der Amnestie. Nb. zunächst Specialcommunication für den Kurfürsten von Sachsen und erst auf nächstem Reichsconvent zu veröffentlichen.

Der Kaiser nimmt von der Amnestie aus:

alle seine gewesenen Diener, welche sich unaufgekündigt gegen ihn gebrauchen lassen; die, welche wider Eid und Pflicht bei dem friedländischen Verrath gehandelt.

Diejenigen, welche nach Aufkündigung wider den Kaiser gedient, werden zwar amnestirt, verlieren aber ihre Ansprüche auf Restforderungen.

Der Kaiser nimmt ferner aus alle seine und des Hauses Oesterreich Erbunterthanen und Lehnsleute; doch excl. der böhmischen Lehnsbesitzer und Reichsstände. Wegen Schlesien ist besonders resolvirt.

Die nur der Religion halber emigrirt sind, dürfen Erb- und Eigenthum rückerwerben, und denen, welche in Sachsen wohnen, soll der Verkehr (nach den kaiserlichen Landen) frei sein.

Es werden weiter ausgenommen von der Amnestie die im „vermeynten consilio formato“ gesessen.

Der ober- und niedersächsische Kreis aber verbleibt ganz in der Amnestie, so dass selbst die Herzöge Wilhelm, Bernhard und Ernst von Weimar, wenn sie sich inner bestimmter Zeit accommodiren und ihr Kriegsvolk mit der kaiserlichen Armee oder der des Kurfürsten von Sachsen vereinigen, in der Amnestie begriffen sein sollen.

In den vier Ober-Kreisen werden von der Amnestie ausgenommen: die Grafen v. Löwenstein, Georg Friedrich v. Hohenlohe, die Grafen v. Erpach (bezüglich Isenburg-Büdingens), der Herzog von Würtemberg, Markgraf Friedrich von Baden, die Grafen von Oettingen, die Herrn von Freyberg-Instingen und Oepfingen, der Graf von Eberstein, die Grafen von Nassau, von Hanau-Müntzenberg und Lichtenberg, Graf Max von Pappenheim (dessen sächsische Lehen dem Kurfürsten zur Disposition bleiben), die Grafen von Wied.

Doch behält sich der Kaiser, auch mit Beirath des Kurcollegii, gegen alle Bezeichnete ein discretionäres Verfahren vor. Letzteres namentlich auch bezüglich des Landgrafen Wilhelm von Hessen, bezüglich Würtembergs und Badens. Inzwischen sollen die fürstliche Wittwe von Würtemberg (Barbara Sophia, geborne Markgräfin von Brandenburg, Tochter des † Kurfürsten Joachim Friedrich) und die Universität Tübingen bei ihrem vorigen Stande (in puncto religionis vom 12./2. Nov. 1627) verbleiben.

Diese Amnestiebeschränkungen sollen unbedingt nicht weiter ausgedehnt werden.

Digitized by Google

2) Die kaiserliche Resolution in Betreff der Amnestie für Schlesien vom selben Datum.

Es sollen die Herzöge von Brieg, Liegnitz und Oels, sowie die Stadt Breslau beim Kaiser Verzeihung nachsuchen, aller Bündnisse sich entschlagen, solche cassirt dem Kaiser aushändigen, diesem und dem Haus Oesterreich gehorsamen, eventuell neuerdings huldigen. So sollen sie wieder zu Gnaden aufgenommen und bei ihren Freiheiten und dem Exercitium der Augsburgischen Confession belassen werden.

Die Stadt Breslau in specie soll die Hauptmannschaft des Fürstenthums, nebst Kanzlei, dazu gehörigen Rechten und ohne Entgelt der drauf haftenden Pfandsumme und Forderungen dem Kaiser zu freier Disposition stellen; doch unbeschadet ihrer Privilegien in Religions- und Prophansachen.

Die kaiserliche Besatzung in Liegnitz zieht nicht eher ab, als bis der Friede auch zwischen Kurbrandenburg und Schweden gesichert ist.

Accommodiren sich die Herzöge und Breslau nicht inner 14 Tagen nach Publicirung des Friedens, so ist der Kaiser an die Begnadigung nicht gebunden.

Der treugebliebene Herzog Heinrich Wentzel zu Münsterberg-Bernstadt wird völlig restituirt.

In Immediatbesitzungen des Kaisers, des Königs von Ungarn-Böhmen und katholisch-geistlicher und weltlicher Fürsten behält sich der Kaiser freie Disposition vor; doch soll event. Niemand ungehört bestraft werden.

Sollte der Kaiser in den Fürstenthümern und Landen eine Religionsänderung vornehmen wollen, so soll denen, welche Emigration vorziehen würden, eine Frist von drei Jahren (auch wohl darüber) zum Verkauf ihrer Güter vergönnt sein.

3) Recess vom selben Datum, wodurch der Kaiser Ferdinand II, dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, für seine in der böhmischen Unruhe aufgewendeten Kosten, die Ober- und Niederlausitz als erbliches Mannlehen abtritt, inner sechs Monaten einzuräumen; doch so, dass der Kaiser und seine Nachkommen, als Könige von Böhmen, Titel und Wappen der Markgrafthümer auch ferner beibehalten.

NB. erlischt der Mannsstamm des Kurhauses, so soll der des herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg folgen und nach dessen Erlöschen die weibliche Descendenz des Kurhauses, welche jedoch vom Kaiser und seinen Successoren, als Königen von Böhmen, mit Erlegung der Hauptsumme (Unkosten aus dem böhmischen Kriege) abgefunden werden kann. Erst nach Erlöschen der weiblichen Descendenz des Kurhauses fallen die Markgrafthümer an die Krone Böhmen zurück.

4) Nebenrecess über die vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg vom selben Datum, vermöge des der Kaiser, ebenfalls noch in Anbetracht der vom Kurfürsten von Sachsen in der böhmischen Unruhe aufgewendeten Kosten, zugiebt, dass die zeither cum dominio utili et directo zum Erzstift Magdeburg gehörigen Aemter fortan, mit aller Hoheit und Gerechtigkeiten, als erbliches Mannlehen des Erzstifts bei dem Kurhause verbleiben. Nach Aussterben des Mannsstamms im Kurhause sollen sie an den Mannsstamm des herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg

Digitized by Google

und, nach dessen Erlöschen, ebenso an die weibliche Descendenz des Kurhauses kommen.

So lange der Herzog August, Sohn des Kurfürsten, im Besitz von Magdeburg, ruht die Lehnsempfahung; nach dessen Tode indess soll sie von Fall zu Fall eintreten.

Die Huldigung an den Kurfürsten erfolgt auf offenem Landtage, da auch des Domcapitels und der Landschaft Einwilligung erhoben wird.

Eingelöst werden können die Aemter nur per aequipollens und mit Belieben und Willen der Lehnserben. All doch unabbrüchig der Reichs-, wie der sächsischen Kreisanlagen, deren quantum gleich bei der Einräumung durch Deputirte des Erzstifts für immer festgesetzt wird.

Alle provocationes und „Querelen" aus diesen vier Aemtern gehen lediglich an den Kurfürsten und dessen Nachkommen; auch wird das kurfürstlich sächsische privilegium de non appellando auf diese vier Aemter ausgedehnt.

Und weil der Kurfürst nicht erlangen können, dass ihm das Amt Zinna anstatt Burg's zu Theil werde, so soll das Erzstift Magdeburg gehalten sein, den Minderwerth des Amtes Burg gegen Zinna dem Kurfürsten in baarem Geld zu ersetzen; doch soll die Summe 70,000 Thlr. nicht übersteigen und eventuell nach und nach, und noch bei Lebzeiten des Herzogs August, gezahlt werden. Stürbe Herzog August darüber, so bleiben doch die Stände in Obligation, und entschuldigten sich diese mit Unvermögen, so solle von Reichswegen geholfen werden.

5) Nebenrecess wegen Pacification des Erzstifts Magdeburg vom selben Datum.

Ist nb. lediglich wörtliche Wiederholung des im Haupttractat über das Erzstift Festgestellten, mit nochmaliger specieller kaiserlicher Assecuration.

Zur Erläuterung: Der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg acceptirte in seiner Beitrittserklärung allerdings den Frieden in seinem ganzen Umfange, deutete aber schliesslich doch die Hoffnung an, dass die Amnestie eine ausnahmslose sein, zumal die pfälzische Sache nochmals einer „gütlichen Abhandlung und billigmässigen Vergleichung" werde unterzogen werden, er selbst aber nicht gezwungen sein werde, Einen und den Andern der bisher Mitverwandten verfolgen zu helfen, oder aus den Reservaten von 22./12. Mai 1627 *) zu treten. Er acceptirte desgleichen, dass man nach Sachsens Versicherung, nicht mit Gewalt gegen Schweden zu beginnen, vielmehr mit diesem, wie auch mit Frankreich, noch in Güte zu unterhandeln gedenke. Was ihm seines Kriegsvolks und der 120 Römermonate halber vermöge des Friedens obliege, darüber wollte er sich ebenfalls nach Gebühr erklärt haben.

*) Nb. in Resolution aus Königsberg in Preussen von dem gen. Datum, dem kaiserlichen Abgesandten Carl Hannibal Burggraf zu Dhona ertheilt, worin der Kurfürst sich endlich bereit erklärt, den Herzog von Baiern auf Lebenszeit für seinen Mitkurfürsten anzuerkennen, jedoch ohne Präjudiz für den geächteten Pfalzgrafen, dessen Kinder, Bruder, Agnaten, noch weniger, dass er „zu Maintenirung ihrer Ausschliessung astringiret" sein wollte, am wenigsten aber zum Präjudiz des kurfürstlichen Collegii Präeminenz, der Disposition der goldnen Bulle etc. etc.

Digitized by Google

Diese Beitrittserklärung ward dem Kaiser durch den im Allgemeinen dazu bevollmächtigten Kurfürsten von Sachsen übermittelt.

In der wiederum an diesen gerichteten kaiserlichen Gegenerklärung, d. d. Wien 11. September, wird bezüglich Schwedens bemerkt, dass der Kurfürst, wenn's ihm überhaupt noch rathsam erscheine, dem Oxenstiern erklären möge, dass auch Schweden eventuell in dem Frieden beschlossen, und ihm dann freier sicherer Abzug vom Reichsboden verstattet sein sollte; eine Verhandlung deshalb aber Seitens Spaniens und der Liga würde lediglich unnützer Zeitverderb sein. Wollten sich die Schweden darauf nicht bequemen, so solle der Kurfürst sie sofort angreifen, und ertheile ihm der Kaiser Vollmacht, alle sich Accommodirende in den Frieden aufzunehmen und zu amnestiren. Am besten würde's sein, wenn der Kurfürst den Schweden pari passu die kaiserliche Erklärung notificirte und sie angriffe.

Den Beitritt des Kurfürsten von Brandenburg betreffend, heisst es dann wörtlich: „Belangend die eingeschickte Erclerungen wegen annehmung des Friedenschlusses, ist unns von E. L. angenehmes gefallen beschehen; Und so viel unsers lieben Oheimbs, des Churfürsten zu Brandenburg L. betreffen thut, wollen wir nicht hoffen, dass dieselbe dardurch inn einerley weiss und wege seine Erclerung restringiren oder conditioniren und den Friedensschluss nur halb oder zum theil acceptiren werde, sondern vielmehr, dass die Anhäng darinnen auss andern Ursachen zugesetzt worden seyen. Inmassen dann E. L. vernunfftig abzunehmen, dass die erste Drey aus dem Friedenschluss und iezigem unserm Schreiben ihre erledigung haben. Was aber fürs Vierdte Irer L. Volck anlangt, können wir aus angezogenen Ursachen wohl geschehen lassen, dass dasienige, was Ire L. zu nothwendiger Besezung Irer Vestungen sonsten nicht bedürffen, dass Sie dasselbige so lang auch hierzu von der Contribution der Einhundert und zwanzig Monath die Nothwendigkeit zurückbehalten, biss die Gefahr furüber; doch dass unter dessen das Volck in nothwendige pflicht oder gelübdt für Unns und das heyl. Reich (wie man sich dessen mit E. L. vergleichen wird) genommen, auch E. L. commando angewiesen werde. Desswegen dann Dieselbige mit besagtes Churfürsten zu Brandenburgk L. sich vernehmen können. Wir verhoffen auch, es werde ieztgemeltes Churfürsten zu Brandenburg L. nicht Ursach haben, seine Erclerung in geheimb zu halten, sondern nunmehr, gleich andern Ständen, offtbemelten Friedenschluss und dessen acceptation in seinem Churfürstenthumb und Landen, gleich andern getrewen Chur- und Fürsten, die denselben angenommen, unverlengt publiciren und menniglich ermahnen, solchem ernstlich nachzukommen. Wie Wir denn E. L. hiemit freundgnediglich ersuchen, gedachtes Churfürsten zu Brandenburgk L. solches alles zu gemüth zu führen und, wo es nit albereit beschehen, dieselbe zu völliger unconditionirter accommodation des Friedenschlusses zu disponiren."

Ueber den hist. Verlauf vergl. jetzt bes. Droysen Gesch. der preuss. Pol. III, 1. 127 ff.

Drucke des Prager Friedens: verschiedene gleichzeitige von dem Hauptvertrage allein: eine zur Communication an die zum Beitritt Aufge-

Digitized by Google

forderten bestimmte Edition 30 Bll. in 4to (o. T. u. J.), ferner mit der Ortsbezeichnung Dresden 1635. 23 Bll. in 4to; mit dem kaiserlichen Publ.-Patent zus. Nürnberg (1635) 31 Bll. in 4to; „Pirnische und Pragische Friedenspacten, zusambt angestellter Collation und Anweisung der Discrepanz zwischen denselben." o. O. 1636. 4to.

Dann bei Gastelius, de stat. publ. Eur. nov. c. VI, p. 323 und in Relat. hist. Franc. contin. vern. p. 38. Der Hauptv. nebst den die Amnestie u. Schles. betr. Nebenrecessen im Theat. Eur. III, 472 ff. Lond., A. P. IV, 458 ff. Lünig, R. A. p. sp. I, 104 ff. Der Hauptv. nebst den die Amnestie, Schles. u. die Abtret. der Lausitz betr. Nebenrec. bei Dumont, C. U. VI, 1. 88 ff. Die kaiserliche Resolut. wegen Schles. allein in Lehmannus suppl. et contin. (d. i. Forts. der Reichshandll., Schriften und Protocollen) p. 884.

No. 60.

1635. 26. September. Altstadt Brandenburg auf dem Dom.

Recess zwischen Kurfürst Johann Georg von Sachsen und Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg über Oeffnung der Havel- und Oderpässe, theilweise Besetzung der Kurmark durch sächsische Truppen, Ueberlassung der kurbrandenburgschen Cavallerie und letztes Tractiren mit Schweden.

Kurbrandenburg öffnet dem Kurfürsten von Sachsen die Havel- und Oderpässe zur Besetzung mit dessen Volk.

Es sollen der Zeit Brandenburg nur mit 30 Mann, Rathenow mit 500, Havelberg mit 500, Plauen gar nicht besetzt werden. Dagegen behält sich der Kurfürst von Brandenburg die Besetzung von Spandow, Potsdam, Bötzow, Zedenick, Liebenwalde und Fehrbellin vor. *)

Der Kurfürst von Sachsen kann zum eventuellen Marsch nach Pommern beliebige Oderseite wählen.

Die Besatzungen sollen sich event. nach dem Stande schwindender Gefahr richten.

Service wird nur nach verabredeter Ordnung gereicht — in den Quartieren strenge Disciplin gehalten.

Reiter sollen nicht ohne kurfürstlichen Specialpass ein-, Vieh nicht ohne dergleichen Pass ausgelassen werden.

Wenn die Schweden sich nicht gegen die Havel wenden, so werden die 4 um Brandenburg liegenden Regimenter in andre Quartiere gelegt, auch sonst das Land und Plätze mit cessirender Gefahr der Truppen erledigt.

Der Kurfürst von Brandenburg giebt seine Reiterei unter Kursachsens

*) Als der Kurfürst Georg Wilhelm unterm Datum Cöln a. d. Spree 6. Oct. das von ihm vollzogne Exemplar dieses Brandenb. Recesses dem Kurfürsten von Sachsen zustellte, verhehlte er demselben nicht sein Befremden, dass unter diesen Orten zumal die Festungen Cüstrin, Peitz und Driesen ausgelassen seien und urgirte auch verschiedene Mängel in puncto der Truppenverpflegung. Hierauf beruhigte ihn der Kurfürst von Sachsen, d. d. Tangermünde 12. Oct., zumal wegen der Festungen dahin, dass auch diese des Kurfürsten von Brandenburg Besetzung vorbehalten bleiben sollten.

Digitized by Google

Commando bis auf 3 Compagnien gegen die streifenden Rotten. Diese Regimenter werden gleich andern kursächsischen tractirt und accommodirt, bedürfenden Falls aber vor andern die Burgsdorfschen Regimenter restituirt.

Kursachsen verspricht für den Reiter-Succurs an Morzin, wie bei allen künftigen Durchzügen, zeitigen Avis, gute Ordnung, Gehorsam gegen die kurbrandenburgischen Commissarien.

Kursachsen verspricht betreffend die Amnestie aus den Acten Extracte, zu Händen des kurbrandenburgischen Abgesandten Joachim Friedrich von Blumenthal.

Endlich will Kursachsen noch der Relation Kurbrandenburgs gewärtigen über dessen nochmals den Schweden zu machende Proposition wegen der Amnestie, dass nämlich Schweden nebst all seinen Kriegs- und Civilbedienten und Assistenten vollständige Sicherheit von Kaiser, Spanien und den katholischen Reichsständen geniessen und ihm event. zu Befriedigung seiner Officiere und Soldatesca Seitens der evangelischen Reichsstände erst 10, dann 25 Tonnen Goldes offerirt werden sollen.

No. 61.

1635. 23. December. Elbingen.

Convention zwischen Schweden und Kurbrandenburg über die Restitution von Pillow an das Letztre in Folge des Waffenstillstandes d. d. Stumsdorfii die 12 m. Sept. st. n. 1635 *).

Commiss. schwed.: Herm. Wrangell — brand.: Markgr. Sigismund.

Nachdem im Stumsdorfer Stillstand zwischen Polen und Schweden (art. 3) bestimmt worden, dass die Restitution von Pillow an den Kurfürsten „immediate" erfolgen solle, seien die dazu verordneten etc. Commissarien über ff. Puncte übereingekommen:

1) Der Markgraf übergiebt vor der Tradition die verabredete kurfürstliche Assecuration (gemäss art. 24 des Stillstands, dass nämlich während dessen Dauer vom Hafen von Pillau aus nichts Feindliches gegen Schweden und zugehörende Provinzen geschehen solle) in originali an die schwedischen Deputirten **).

2) Der Kurfürst verzichtet auf alle fernere Prätension auf den „Abgang" des Elbingischen Zolls, der 4 Schiffe, der Memelschen Schuldforderung, auf Ersatz von Schaden durch Einquartierung, Durchzüge an Hufen und Gebäuden, Mangel am Zeughaus zu Memel und der Wilenschanz daselbst, Verwüstung im Hzgth. Preussen; wie auch der Stadt Memel Quittung über geschehene Bezahlung vor der Tradition beigeschafft werden soll.

---

*) Nb. unter brand.-englischer und holl.-französischer Vermittelung zwischen Vladislaus IV. von Polen und Christine von Schweden auf 26 Jahre geschlossen; von Vladislaus ratificirt in Castris ad Quidzinum (Marienwerder) die 15. Sept. a. ejusd.: offic. Sonderdruck, Königsberg 1635. 8 Bll. fol.; in den gr. Sammelwerken bei Dumont, C. U. VI, 1. 115, Theat. Eur., Lond. etc. Zur Sache vergl. bes. Puffendorf, de reb. Suec. l. VII. §§. 123 — 137.

**) Die Assecurationsformel bei Dumont VI, 1. 117.

Digitized by Google

3) Der Kurfürst zahlt vor Tradition von Pillau noch 10,000 Thlr. baar an die schwedischen Deputirten.

4) Wenn die schwedische Besatzung — wegen des Winters — zu Lande nach Liefland abzieht, giebt Kurfürst ihnen freien Pass, Unterhalt und Postfuhr — den rückbleibenden Kranken Quartier und Verpflegung und nachmals gleichfalls freien Pass, Unterhalt und Postfuhr.

5) Die — wegen Winters — noch verbleibenden schwedischen Geschütze, das Artillerie-Material und das geborgne Gut von dem königlich schwedischen, zwischen Brüsterort und Kranzkrug gestrandeten Schiffe Pelican werden specificirt, an sichern Ort in Pillow gebracht und zum Frühjahr ausgeliefert.

Dagegen verpflichtet sich der Feldm. Wrangell dem Markgrafen, anstatt des Kurfürsten, Pillow mit allen Werken, Gebäuden auf dem Haken und in der Festung, namentlich die Licenthäuser nebst allem Material etc. zu überliefern, und beim Abzug über Ordnung zu halten.

No. 62.

1636. 4. September. st. n. In den Hage.

Vergleich zwischen Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg und den Gen.-Staaten über deren definitive Befriedigung bezüglich ihrer aus den Verträgen seit 1622 etc. hergeleiteten Prätensionen — und ihre resp. Gegenleistungen.

Unterhändler brandenb.: Winant v. Heimbach, Joh. v. d. Broel gen. Plater — gen.-staat.: A. v. Randwyk, Nic. v. d. Bouchorst, Gaspar v. Vossbergen, A. Ploos v. Amstel, Friedr. Frh. v Schwartzenberg, Wilhelm Ripperda.

Ratificirt vom Kurfürsten Cöln a. d. Spree 26. Sept. 1636;
Seitens der Gen.-Staaten in den Hage op den 5. Nov. 1636.

Da nach der Allianz von 1622, zu Recuperation und Conservirung der clevischen etc. Lande, 1629 und 30 zwischen dem Pfalzgrafen und dem Kurfürsten ein Provisionalvergleich durch die Gen.-Staaten vermittelt worden und hierauf Differenzen zwischen dem Kurfürsten und den Staaten entstanden, ob der Kurfürst den Staaten an Geld- oder Volkshülfe noch etwas zu leisten habe (worüber 29 und 32 communicirt und letztlich es zu eventuellem Entscheid von England, Schweden, Frankreich gestellt worden, wenn man sich nicht gütlich vergliche), so habe man die Sache nochmals in Betracht gezogen, Bevollmächtigte zusammengeschickt und unter des Prinzen von Oranien Beirath, wie folgt, geschlossen:

1) Die Gen.-Staaten verzichten auf alle aus den Tractaten etc. seit 1622 hergeleiteten Prätensionen, so dass sie nichts mehr an des Kurfürsten Lande oder Unterthanen zu fordern haben, als was in diesem jetzigen Tractat stipulirt wird.

Der Kurfürst soll (über die aus dem Tractat von 1632 herrührenden 360,000 fl. und über den Monat von 15,000 fl. im Jahre 1635, welches bei-

Digitized by Google

des nach Ausweis Schein's versprochen und bezahlt ist) noch zahlen 127,000 fl. und dafür, bei dermaligem Geldmangel, ein Unterpfand in Cleve setzen.

2) Weil die Gen.-Staaten auf ihren Credit dem Kurfürsten 100,000 Thlr. vermittelt und deshalb 1624, 29, 32 ohne Effect verhandelt worden, so soll der Kurfürst die 100,000 Thlr. nebst Zins auf Zins wiederum auf sich nehmen dergestalt, dass er ausser dem Capital jährlich 50,000 Thlr. bis zu völliger Tilgung abzahle.

Dagegen übernehmen die Gen.-Staaten:

1) Den Kurfürsten, soviel ihnen möglich, in seinen Landen zu behaupten; alle darin occupirte und zu occupirende Orte neutral zu lassen; des Kurfürsten Hoheit, Rechte und Domainen nicht zu kränken; über das, was Emmerich, Rees, Wesel vermöge früherer Tractaten versprochen, keine Abgaben aufzulegen; dem Kurfürsten Beistand zu leisten, falls er für sich oder behufs Abzahlung obiger Summen einige Imposten einführen will (ohne dass ein lässigeres Eingehen der Gelder den Kurfürsten seiner prompten Zahlpflicht entbände); den staatischen Officieren Einmengung in die Landes-Regierung zu verbieten, it. directes oder indirectes Ansichbringen von Imposten, und wenn's geschehen, das abzustellen.

2) Keine Repressalien an des Kurfürsten Landen und Unterthanen zu gebrauchen, wenn diese von des Kurfürsten Feinden zu einigen Leistungen gezwungen worden; sie mit Einquartierung und Lagern zu verschonen und wenn solches unvermeidlich, dieselbe Ordnung wie im eignen Lande zu halten.

3) Dem Kurfürsten, so weit es thunlich, zu Empfang der vermöge Provisional-Vergleiche versprochnen und längst verfallenen 176,000 Thlr. beim Pfalzgrafen zu verhelfen (ohne dass jedoch durch schlechten Erfolg des Kurfürsten Verpflichtung cessirte).

4) Den Kurfürsten, falls er um dieses Tractats oder auch um voriger Alliance willen von irgend wem molestirt würde, nach Möglichkeit zu schützen und zu vertheidigen.

Endlich soll, wenn ferner Differenzen zwischen Contrahenten (ihren Landen und Unterthanen) einträten, nicht de facto verfahren, sondern gütliche Communication und Vergleich durch unparteiische Vermittler gesucht werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll dem vom 2. April 1632 nicht derogiren, als soviel das ausdrücklich gesagt ist.

Ratificationen erfolgen inner 2 Monaten.

Gedr. bei Aitzema, Saek. v. Staet etc. IV. a. 330 der 4to; II, 336 der fol. Verhael v. Vrede I, p. 220 der 4to; p. 126 der fol. holl.; in der hist. pac. p. 202; bei Londorp, A. P. IV, 574; Lünig, R. A. p. spec. III, 114; Dumont, C. U. VI, 1. 126. (nach Aitzema l. l.) in lat. Uebersetzung.

No. 63.

1638. 22. Junii. In arce Coppenicensi.

Vertrag zwischen König Vladislaus IV. von Polen und Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg über die Seezölle zu Pillau und Memel, resp. deren Theilung unter sie.

Digitized by Google

Unterhändler poln.: Bogusl. Lesczynski, com. in Lesno — [brand.: Levin v. d. Knesebeck?] Ein einseitig v. poln. Unterhändler vollzogner Orig.-Recess datirt: „actum in arce Copenicensi die 29. Julii ao. Christ. 1638."

Ratif. des Königs: Varsoviae die VI mens. Augusti 1638.

In Einleitung motivirt durch die Nothwendigkeit den Bedürfnissen des Reichs und zugehörender Provinzen durch eine möglichst wenig drückende Abgabe zu helfen.

1) Von allen durch die Häfen von Pillau und Memel aus- und eingehenden Waaren werden 4 pCt. gemeiner „Anlage" erhoben, wie es am Zweckmässigstens scheinen wird, nach dem Werth, Maass oder Gewicht, oder wie es in den königlichen Häfen eingeführt werden wird.

2) Ausgenommen sind davon die Schiffe und Waaren, welche über Pillau auf Elbing oder von Elbing gen Pillau fahren. Diese zahlen an den Kurfürsten nur den bisherigen Zoll, dagegen an den König zu Elbing den erhöhten; doch dass hierin Schiffern und Kaufleuten nichts zum Nachtheil des Kurfürsten verstattet werde.

3) Dieser Zoll tritt ein, so wie der gleiche in Danzig, Elbing, Putzik und den kurländischen Häfen eingeführt worden.

4) Er dauert die nächsten 2 Jahre nach seiner Einführung, bei deren Ablauf über Pro- oder Derogation, oder Moderation verhandelt wird.

5) Es steht beim Kurfürsten, den Zoll zu erheben, wo es ihm am zweckmässigsten dünken wird: in den Häfen selbst, oder in Königsberg und Memel, oder auch ihn wieder nach den Häfen zu verlegen.

6) Die Direction der Zölle steht lediglich beim Kurfürsten, ohne Adjunction eines königlichen Oberaufsehers; nur dass der Kurfürst den jährlichen Ertrag auf sein Fürstenwort angiebt.

7) Der Kurfürst kann dazu Einen oder Mehrere bestellen, entlassen, durch Andre ersetzen, die allein ihm eidlich verpflichtet, einfach seinen Befehlen gehorchen.

8) Der Kurfürst setzt, dem König von Polen zu Ehren, einen der Gebrüder Spiring über dieses Geschäft, der dem vorigen Artikel unterworfen und dem der Kurfürst eventuell Einen zur Seite (doch nicht über ihn) setzen mag.

9) Der König verspricht die Stände des herzoglichen Preussens dahin zu vermögen, die Kosten für Befestigung, Munition, Proviant und Besatzung der beiden Häfen durch freiwillige Contribution aufzubringen; doch dass diese ständischen Hülfsgelder keine andre Verwendung finden und dem Könige auf Verlangen jedesmal darüber Rechnung gelegt werde. Ist dieses erreicht und der Kurfürst auch über die ff. Artikel sicher gestellt, so theilt derselbe, ohne jeden weitern Abzug, die etc. Zolleinkünfte mit dem Könige.

10) Ausser dem Pfundzoll und den altherkömmlichen Abgaben, daran nichts geändert wird, cessiren alle andern Arten von Abgaben, insonders was bisher die Städte Königsberg usurpirt, und giebt der König den gen. Städten auch künftighin keine dergleichen Concession mehr.

11) Der König befiehlt dem Rath der gen. Städte, seinen und des Kurfürsten Commissarien inner 1½ Jahren die Rechnungen über seine Zölle vor-

Digitized by Google

zulegen, nebst Angabe was und wie eingenommen und wohin jedwedes ausgegeben worden.

12) Dem Kurfürsten bleibt es allezeit unbenommen, wegen Noth oder Nutzen des Herzogthums mit dessen-Ständen über andre Contributionen zu handeln und nach Lehnrecht und der Stände Consens darüber zu disponiren — lediglich unbeschadet der königlichen Oberhoheit und der Stände Rechten und Privilegien.

13) Der König verspricht, die Stände der Republik dahin zu vermögen, dass dem Kurfürsten während der Dauer dieser Zölle und Hafenbesatzung — die Verpflichtung zu den vier Hafenwachtschiffen und das annuum, mindest aber das subsid. extraord. erlassen werde.

14) Was im verflossenen und diesem Jahr im Hafen zu Pillau gegen das Spiring'sche Schiff und sein Zolleinnehmen von dem Hafen-Commandanten geschehen, wird völlig vergessen.

15) Der König bewahrt dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern ewige Gunst und Gnade und handhabt selbe im Gebrauch ihrer herzoglichen Rechte und alle dem, was in der Krönungsantwort *) versprochen.

16) Dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern bleibt freie Disposition zu Mehrung ihrer Renten und Entfernung ungetreuer und ungehorsamer Diener; der König schützt solche weder, noch lässt er den Kurfürsten oder seine Nachfolger von ihnen vor Recht fordern.

17) König und Kurfürst versprechen bei ihrem fürstlichen Wort, all Obiges treulich zu halten.

Der König verspricht, in alle Wege Einspruch der Stände Polens und Litthauens etc. zu verhindern — dergestalt, dass weder dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern aus diesen Artikeln ein Präjudiz, noch dem Könige ein andres Recht, als die pacta conventa und Investiturbestimmungen besagen, daraus erwachse.

No. 64.

1641. 14. Julii. Stockholmiae.

Waffenstillstand auf 2 Jahre zwischen der Königin Christine von Schweden und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler schwed.: Phil. Sadeler v. Salneck, Alex. Erskine, Joach. Transaeus — brand.: Gerh. Romil. v. Kalcheim, gen. Leuchtmar.

Vom Kurfürsten ratif., d. d. Regiomonti die 28. Dec. ao. 1641. Indes kam es, bei wechselseitigen Anständen, zu einem Austausch der Ratificationen nicht; während der Vertrag an sich im Allgemeinen doch als ein geschlossener behandelt wurde. Erst im Mai 1646 liess der Kurfürst zu Osnabrück den Austausch

*) D. h. in der aus Krakau v. 23. März (neuen Stils) 1633 datirten Antwort, gelegentlich des dort gehaltenen Wahl- und Krönungstages König Vladislaus' IV. und der vom Kurfürsten dabei nachgesuchten Belehnung mit dem Herzogthum Preussen. Die Antwort verspricht die Investitur künftighin nie von den Feudalpactis widrigen Bedingungen abhängig machen zu wollen, und von den dem Kurfürsten, zumal in puncto jurisdictionis, seinen preussischen Unterthanen gegenüber zu wahrenden Rechten etc.

Digitized by Google

der Ratificationen des Hauptvertrages offeriren. Schweden verhielt sich nun seinerseits ablehnend und scheint ein Austausch wirklich nie stattgefunden zu haben; wenigstens findet sich keine schwedische Ratificationsurkunde, wenn schon auch die kurfürstliche nicht zurückgekehrt ist.

Motive Seitens des antragenden Kurfürsten: die nahen Verwandtschaftsbande mit der Königin und der traurige Zustand seiner Lande; Seitens der Königin: Geneigtheit auch ihrerseits, den Krieg mit Verwandten und ehemaligen Freunden zu beenden und den allgemeinen Frieden herzustellen.

1) Es soll unbedingter Waffenstillstand stattfinden 2 Jahre lang vom Tage des Ratificationsaustausches an zwischen der Königin, Pommern und den Landen, die sie ihren Feinden in Deutschland abgenommen oder während der 2 Jahre noch abnehmen wird, Einerseits und dem Kurfürsten und der Kurmark Andrerseits. Der Kurfürst verhindert auch alle Feindseligkeiten der Seinigen gegen Mecklenburg, wie alle Anschläge auf von königlichen Truppen besetzte Plätze.

2) Während des Waffenstillstands handelt die Königin weder direct noch indirect mit des Kurfürsten Ministern oder Unterthanen in der Mark zu dessen Schaden. Ebenso handelt der Kurfürst weder heimlich noch öffentlich, weder direct oder indirect, mit der Königin Ministern oder Unterthanen in Pommern, noch weniger militärisch in der Mark, Preussen oder wo sonst, zum Präjudiz der Königin und ihrer Unterthanen in Pommern.

3) Während der 2 Jahre findet freier Handel und Verkehr zu Wasser und Lande statt zwischen den beiderseitigen Unterthanen in Pommern, Mark, Mecklenburg und benachbarten Freundesgebieten.

4) Zu mehrerer Erleichterung des werden keine neuen Zölle und Abgaben zu Wasser und Lande oder Durchgangspasszwang eingeführt; während des Kriegs eingeführte abgeschafft und wird namentlich der Salzhandel ohne jedwedes Monopol freigegeben — unbeschadet der alten Zölle und der dermaligen Seelicenten.

5) Auch in Preussen sollen die Unterthanen Schwedens und Pommerns in keiner Weise vor Andern über das Herkömmliche in Handel und Verkehr belastet werden.

6) Jülich, Cleve, Mark, Berg, Ravensberg und Ravenstein, zur Zeit von Freund und Feind besetzt, sollen vorerst ihrem Schicksal und spätern Verhandlungen überlassen sein. Wenn jedoch Einer und der Andre der beiderseitigen Unterthanen aus Preussen und der Mark in beiderseits befreundete Gebiete, oder umgekehrt aus diesen nach der Mark und Pommern handeln wollte, so soll ihnen solches freistehen, doch mit schriftlicher Erlaubniss ihrer Obrigkeiten und unter Vermeidung des Bodens des Feindes und irgend welcher Fördrung desselben.

7) Dem Kurfürsten verbleibt während des Waffenstillstands der Besitz der ganzen Kurmark bis auf die Festungen und Orte, welche nach der folgenden Convention (Art.) der Königin überlassen werden.

8) Driesen, Landsberg a. d. Warthe, Crossen, Frankfurt a./O., Gardeleben in der Altmark, nebst Territorien etc. verbleiben zu Händen der Königin. Aus diesen Territorien wird der Unterhalt der etc. Besatzungen genommen, nach einer durch Commissare zu treffenden Vereinbarung.

Digitized by Google

Die Militärjurisdiction ist beim Befehlshaber des Platzes, der die Lasten, Dienste und was für Besatzung und Festung erforderlich, nach Gutdünken bestimmt. Civiljurisdiction und Oekonomie der Aemter und Güter verbleiben dem Kurfürsten.

Die Deutschordenscommenden*) und Güter, welche den den Schweden zugestandenen Orten nächstgelegen, sollen denselben, zu besserm Unterhalt der Soldatesca, sammt aller Jurisdiction ausnahmlos überlassen sein, wofern nicht später Andres darüber vereinbart wird.

9) Die Werbener Schanze an der Havel, sammt dem Städtchen Werben jenseits der Elbe, übergiebt der Kurfürst, 8 Tage nach Austausch der Ratificationen, an die Königin; dagegen werden Tangermünde, Stendal, Seehausen und Osterburg und was die Königin in der Altmark besitzt, sammt allem Zubehör, dem Kurfürsten abgetreten. Erfolgt die Schanzübergabe am besagten Tage nicht, so erfolgt auch die Cession der etc. Orte nicht, sondern es wird mit ihnen in der Altmark ganz nach Maassgabe des Art. 8 gehalten. Die Werbener Schanze selbst wird vom Waffenstillstand ausgenommen. Die Altmark indess geniesst desselben, wie die Neu-, Mittel- und Ukermark.

10) Einbringung von Proviant, wie Transport von Getreide nach den beiderseits Festungen wird in keiner Art gehindert.

11) Zur grössern Sicherheit Pommerns verspricht der Kurfürst, während des Waffenstillstands den Feinden der Königin den Durchzug durch Cüstrin, Spandau, Peitz nicht zu gestatten, noch weniger deren Truppen mit Getreide oder Proviant zu unterstützen, solches den etc. Commandanten einzuschärfen und Dawiderhandelnde streng zu bestrafen.

12) Uebrigens soll, wenn feindliche Armeen etc. in die Mark brächen, oder durch selbe unaufhaltsam nach Pommern und Mecklenburg, und die Schweden dahin gezogen würden, oder Kriegsraison ihnen den Durchzug durch die Mark auferlegte, dadurch der Waffenstillstand nicht für gebrochen gelten, vielmehr die Soldaten aus den besetzten Orten (wenn auch mit möglichster Schonung der Einwohner) unterhalten und solches von kurfürstlichen Commissarien dispouirt werden.

13) Ohne schriftlichen Befehl der Generale und Gouverneure streifende Parteien und einzelne Soldaten können vom Herrn des Orts aufgegriffen und nach Gesetzesstrenge gleich Räubern bestraft werden.

14) Während des Waffenstillstands sollen zum Nachtheil der Schweden keine neuen Schanzen oder Befestigungen in der Mark angelegt werden. Aber auch die Königin hält keine Werbungen in den ihr cedirten Theilen der Mark.

15) Beiderseits Kriegsgefangne, namentlich Lilienströhm und Burgsdorf, werden sofort freigegeben, ohne Lösegeld und Reversalen, und wenn dergleichen Documente erzwungen wären, werden sie rückhaltlos restituirt und annullirt.

16) Da sich bis zum Ratificationen-Austausch noch Manches ereignen

*) „Ordinisque Teutonici commendaturae" etc. Es sind indess die Commenden und Güter des Johanniter-Ordens gemeint.

Digitized by Google

könnte, so sollen die Dinge event. allenthalben auf den Stand des 14. Juli (des Abschlusstags) zurückgeführt werden.

17) Wegen der früher in der Mark stipulirten Contributionsreste soll durch beiderseits Commissarien weiter verhandelt werden.

18) Für Waffenstillstandsverletzung durch Private, ohne der Contrahenten Consens, wird von jenen Schadenersatz genommen und dem verletzten Theil unweigerlich Justiz administrirt.

19) Contrahenten versprechen beiderseits unverbrüchliches Halten des Waffenstillstands und resp. sofortige Remedur — der Kurfürst insonders verspricht, weder den Kaiserlichen noch sonst wem die Werbung in seinen Gebieten etc. oder irgend welche Feindseligkeit zu verstatten, Privatmachinatoren in der Mark und in Preussen wie Störer öffentlichen Friedens, Räuber und Piraten, nach Gesetzesstrenge zu bestrafen. — — Leuchtmar in specie verspricht Beibringung der kurfürstlichen Ratification inner 3 Monaten zu Händen des königlichen Gouverneurs von Pommern, worauf nach Auslieferung auch der königlichen Ratification der Stillstand in Kraft treten und publicirt werden soll.

Nebenrecess zu Art. 11. vom selb. Dat. Wegen Bestellung eines schwedischen Aufsehers und Agenten in Cüstrin.

Der Art. 11 des Hauptvertrags wird dahin ausgedehnt, dass es der Königin und dem Reiche Schweden freisteht, auf eigne Kosten einen Zuverlässigen ihrer Unterthanen in Cüstrin zu bestellen, welcher die Aufsicht darüber führt, dass nichts gegen die Pacta und ihre Bedingungen von den kurfürstlichen Befehlshabern, Civil- und Militärdienern, noch von irgend wem irgend Etwas, heimlich oder offen, zum Schaden der Königin und ihres Staates vorgenommen werde.

Geschähe etwas der Art, so soll es demselben freistehen, von den kurfürstlichen Befehlshabern und Dienern ernstliche Remedur zu verlangen, wie auch deshalb an den schwedischen Gouverneur in Stettin zu schreiben.

Er soll desgleichen auch den schwedischen Unterthanen und den Einwohnern des Herzogthums Pommern in ihren Angelegenheiten, und sofern sie einer Förderung in den kurfürstlichen Landen bedürften, beim Kurfürsten, dessen Befehlshabern und Dienern, behülflich sein.

In diesen Pflichterfüllungen darf er von Niemandem gekränkt oder behindert werden, sondern geniesst vielmehr des besondern kurfürstlichen Schutzes.

Dieser Nebenrecess hat gleiche Kraft mit dem Hauptrecess.

Vergl. bes. Puffendorf, res gest. Friedr. Wilh. I, 15. 16. 27 ff. 42. f. Eine deutsche Uebersetzung des Tractats bei Chemnitz, schwed. Krieg IV, 1. 12 ff.

No. 65.

1641. 5. December. Varsoviae.

Vertrag zwischen König Vladislaus IV. von Polen und Kurfürst Friedrich Wilhelm über einen neuen Zoll auf 3 Jahre zu Pillau (hier

Digitized by Google

zugleich als Zuschlag auf den Elbinger Königlichen Zoll zu erheben) und zu Memel, und dafür vom Kurfürsten dem Könige zu zahlendes jährliches Aversum, auch über Beseitigung der Danziger Tücher-Siegelung und der von der Stadt Königsberg usurpirten Zölle.

Der poln. Unterhändler: Gerh. Gr. v. Dönhoff — (brandenb. insonders J. v. Hoverbeck und Pet. Bergman.)

Ratif. des Königs vom selben Datum.

1) Ausser dem Pfundzoll und andern sonst altherkömmlichen Abgaben — die unangetastet bleiben — legt der Kurfürst, durch wen und wo er will, auf alle über die Häfen zu Pillau und Memel aus- und eingehende Waaren einen neuen Seezoll, nach der zwischen dem König und dem weiland Kurfürsten Georg Wilhelm 1639 zu Grodno vereinbarten Taxe; wobei es dem Kurfürsten unbenommen bleibt, nach Zeit und Handelsbrauch die Abgabe von einzelnen Waaren zu erhöhen oder zu vermindern, wofern nur ein Verhältniss eingehalten wird, vermöge dessen der Handel im Allgemeinen über die Grodno'er Norm nicht beschwert wird.

Der Kurfürst wird den König davon unterrichten.

2) Die Zollerhöhung läuft auf 3 Jahr bis 1644 incl. Stirbt einer der Contrahenten inzwischen, so cessirt dieselbe und wird nur bis nächste Johannis oder Martini forterhoben. Nach den 3 Jahren steht's beiden Theilen frei, den Zoll abzuschaffen oder zu verlängern.

3) Während der Dauer dieses Tractats zahlt der Kurfürst jährlich zu Ortelsburg an königliche Commissare gegen Quittung 75,000 fl. poln. in zwei Raten, auf Johannis und Martini.

4) Der Kurfürst übernimmt pachtweise den neuen königlichen Zollaufschlag auf alle über Pillau-Elbing ein- und ausgehende Waaren und zahlt dafür jährlich 25,000 fl. poln., wie vorher in zwei Raten etc. Doch dass nach Ablauf dieser Convention alle in königlichem Interesse auf Waaren, welche nach und aus dem königlichen Preussen gehen, gelegte Zölle, ausserhalb des kurfürstlichen Territorii, erhoben werden.

5) Sollte der Handel des baltischen Meeres durch Krieg oder Unfrieden der Anwohner gestört werden, so soll der Ausfall an den kurfürstlichen Zolleinkünften von der jährlichen Gesammtsumme der 100,000 fl. [„tantum detrahatur quantum ex reditibus thelonii serenissimo Electori decesserit"] abzogen werden: einfach auf kurfürstliches Wort *).

6) Damit der Pillauer Seezoll nicht umgangen werde, gestattet der König, dass der Kurfürst, während der Dauer dieser Convention, am Pregelbaum den halben Zoll erhebe von den Waaren, die durch's Haff oder aus Litthauen nach Danzig oder von Danzig zur See nach Königsberg gehen.

7) Im Fall Rechthandels (in judicio) wegen des Königsberger Niederlagsrechts litthauischer Waaren wird der König statuiren, was den Pactis und dem Herkommen gemäss.

8) Der König wird die Stände der Republik dahin zu disponiren suchen.

*) Es fehlt durchaus an einem festen Puncte zur Bestimmung des event. Ausfalls.

Digitized by Google

durch Aufhebung der Danzig zugestandenen Siegelung der überseeischen Tücher allen Handel auf den frühern Stand zurückzubringen.

9) Der Kurfürst vereidet die Zollbeamten, nicht über den Tarif zu erheben und straft die Excedenten exemplarisch.

10) Der König verspricht dem Kurfürsten, alle von den Ständen des Reichs und Litthauens gegen diesen Zoll zu erhebenden Schwierigkeiten durch seine Autorität zu beseitigen und den Kurfürsten gegen alle (Rechts) Ansprüche schadlos zu stellen.

11) Damit aber der Handel durch zu hohe Zölle sich nicht von des Kurfürsten Häfen abwende, werden alle von den Städten Königsberg eingeführten Zölle und Abgaben aufgehoben und ohne des Kurfürsten Zustimmung nicht wieder eingeführt.

12) Der Rath der Städte Königsberg übergiebt den königlichen und kurfürstlichen Commissarien die Rechnungen über die seit einigen Jahren usurpirten Zölle und legt dar, was und wie unter diesem Titel eingenommen und wohin dasselbe verwendet worden.

13) Weder dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern soll durch das in obigen Artikeln Uebernommene irgend ein Präjudiz erwachsen, noch dem Könige, seinen Nachfolgern und der Republik irgend mehr Rechte, als ihnen vermöge der Pacta und Investitur gebühren.

Gedr. in Urk. und Act. z. Ges. des Kurf. Friedr. Wilh. v. Brand. I, 86; dort auch etc. Verhandlungen.

No. 66.

1644. 5./15. Juni. Griffenhagen.

Convention mit der Krone Schweden über Wiedereinräumung von Frankfurt, Crossen und der Oberschanze für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Unterhändler schwed.: Joh. Nicod. Lilienströhm — brandenb.: Gerh. Romil. v. Kalcheim gen. Leuchtmar.

Ratiff. fehlen.

— — Ohngeachtet der von Linnard Torstensohn gehegten Bedenken gegen Wiedereinräumung von Frankfurt, Crossen und der Oberschanze, sei doch, um des Kurfürsten Besorgniss wegen der grossen Gefährdung dieser Orte zu begegnen, der Kurfürstin Mutter Witthum (Crossen) zu befreien und der Universität Frankfurt Unterhalt um so besser zu fördern – diese Wiedereinräumung auf Bedingungen nachgegeben und durch etc. Bevollmächtigte zu Schwedt und Greifenhagen, auf event. Ratification, geschlossen worden:

1) Der Kurfürst verspricht, vermöge Versicherungsscheins, für sich, Nachfolger und das kurfürstliche Haus, nach erfolgter Restitution Alles aufzubieten, dass die Orte nicht in die Hände von der Krone Schweden Feinden gerathen, noch verbleiben *).

*) Das Concept betreffender Versicherung dat. Cöln a. d. Sp. 23. Juni 1644.

Digitized by Google

2) Der königlich schwedischen Armee und resp. Einzeltruppen, auch Postboten mit der Generalität und Commandanten Pass, steht allzeit Pass und Repass durch die genannten Orte offen.

3) Desgleichen allzeit Durch- und Eingang schwedischer Briefe und Correspondenz.

4) Der bis zu völligem Abschluss des Waffenstillstandes ad int. verwilligte Unterhalt der Crossen-Frankfurter Garnison mit 43,000 Thlr. wird auf 28,000 ermässigt und den abziehenden Völkern aus der Mark mit monatlich 2333⅓ Thlr. gen Landsberg, oder wo sonst hin es verlangt werden wird, gezahlt.

5) Der Kurfürst verspricht die richtige Einzahlung. Im Fall Mangels aber verstattet er den Schweden nach 8 Tagen executivische Beitreibung.

6) Von den Restanten an Contribution und Service der beiden Orte wird dem Kurfürsten die Hälfte erlassen, sofern er die andre Hälfte inner 2 Terminen (je 14 Tage und 4 Wochen nach erfolgter Abtretung) erlegt. Im Falle der Nichtzahlung tritt militärische Execution ein.

7) Alles an Munition, Lebensmitteln, Volk zu Verstärkung der schlesischen Oerter, das über Stettin, Driesen, Landsberg, Oder auf und ab an Cüstrin, Crossen und Frankfurt vorbeigeht, passirt vermöge Waffenstillstands ungehindert und zollfrei — Kähne werden event. gegen üblichen Preis verabfolgt und restituirt.

8) Der Abzug aus beiden Orten erfolgt mit Ordnung und ohne Gewaltthätigkeiten.

9) Die Crossener Brücke wird vor dem Abzug zerstört und gegen den Willen der Schweden während des Kriegs nicht wieder hergestellt.

10) Die Schanze bei Schütlaw wird desgleichen vor dem Abzug der jetzigen Garnison zerstört und während des Kriegs gegen der Schweden Willen nichts derartiges wieder aufgerichtet.

11) Die Munition, Proviant, Materialien folgen den abziehenden Truppen auf unentgeltlich gestellten Schiffen und Fuhren. Resp. kurfürstliches und städtisches Eigenthum verbleibt.

12) Die zum Transport gegebenen Schiffe, Ochsen, Pferde werden zurückgegeben, event. ihr Werth am Contingent abgezogen.

13) Dem Waffenstillstand wird durch diesen Vergleich nichts derogirt.

Ratiff. Seitens Torstenson's in der Königin Namen und Seitens des Kurfürsten erfolgen „aufs eheste."

Cf. Chemnitz, schwed. Krieg IV, 4. 114; Puffendorf, Friedr. Wilh. l. I, 45; de reb. Suec. l. XVI, 19.

No. 67.

1644. 13. August. Ehre.

Vergleich wegen der Holzungsgerechtigkeit der braunschweigschen Gemeinde Westerbeck in der den Bartensleben zu Wolfsburg gehörenden Forst Bockla.

Unterhändler brandenb.: Thom. v. d. Knesebeck, Achaz v. d. Schulenburg, Peter Weitzke — braunsch. Thom. Grote, Just. Linde.

Ratif. des Herz. Friedr. zu Braunschw.-Lüneb., d. d. Zelle 30. Dec.

Digitized by Google

o. 68ª.

1644. 19. Oct. Cassel.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der Landgräfin Amelie Elisabeth von Hessen, in ihrem und ihres unmündigen Sohnes, des Landgrafen Wilhelm's VI., Namen, über Räumung der im Clevischen jenseits des Rheins noch mit hessischen Truppen besetzten Plätze und Abtretung der Contribution daselbst.

Unterhändler: Joh. Gr. zu Sayn und Wittgenstein, für den Kurfürsten, und die Landgräfin selbst.

Hauptrecess: 1) Die hessischen Besatzungen zu Goch und wo sonst noch dergleichen im Clevischen, insonders aber in der Festung Calcar, räumen diese Plätze Eingangs des nächsten 1645sten Jahres gänzlich.

2) Die Landgräfin lässt vom selben Termin an die laufende Contribution „im Land von Cleve an der Westseite" fallen und begiebt sich, nach Erlangung der Reste, jedes betreffenden Anspruchs.

3) Die Landgräfin verspricht inzwischen möglichste Einstellung aller Kriegsexorbitantien in dem genannten Lande.

4) Dieselbe begiebt sich aller Erstattung der fast auf 60,000 Thlr. sich belaufenden Befestigungskosten von Calcar.

5) Dieselbe behält sich „der Cronen" (Frankreichs) Consens vor und will sich bei Hofe, wie bei den evangelischen Generalen, jetzt und künftig, um Verschonung dieser kurfürstlichen Lande mit Ueberziehung und Contributionen verwenden.

6) Der Kurfürst verspricht dagegen, auf das Aeusserste die gleichzeitige Räumung Hamms von den Kaiserlichen zu erwirken; gelänge solches jedoch inner 6 Monaten nicht, obige evacuirte Orte im Clevischen, sammt der jetzt couranten Contribution, den Hessen wieder einzuräumen.

7) Der Kurfürst lässt den der Landgräfin zu Calcar und an andern Orten zustehenden Vorrath von Kanonen, Munition und Lebensmitteln, Baumaterialien etc. (Orts- und kurfürstliches Eigenthum ausgenommen) unweigerlich ausfolgen.

8) Der Kurfürst belässt bis zu Veränderung des dermaligen Kriegs-Etats die Landgräfin im Genuss ihrer Quartiere und (nicht zu erhöhenden) Contribution diesseits des Rheins.

Nebenrecess vom selben Datum.

1) Bezüglich des Art. 7, (6) so solle die vom Kurfürsten zugesagte Bedingung nur ein Druck auf den Kaiser und die kaiserlichen Generale sein, und der Kurfürst, falls Hamm nicht geräumt würde, so wenig an seine etc. Zusage, wie an den Consens der Krone (Frankreich) im Art. 6 (5) gebunden sein.

2) Der Kurfürst gesteht, wie ungern immer, der Landgräfin auf den Nothfall die Retraite ihrer Völker unter die Stücke von Calcar und dann auch die Nothdurft an Lebensmitteln zu, wie auch dass die Landgräfin, zu Sicherung des Uebergangs ihrer Völker, jedoch ohne Beschwer des Kurfürsten, sich eines geeigneten Platzes am Rhein versichere.

Digitized by Google

No. 68b.

1644. 11. December. Cassel.

Nebenrecess zu dem Hauptrecess vom 19. October.

Der ursprüngliche erste Artikel dieses, nämlich:

Es solle demnächst die von uralten Zeiten hergebrachte Erbvereinigung der Häuser Brandenburg und Hessen zwischen den Contrahenten und ihren Nachkommen, nach Anleitung der Erbvereinigungs-Abschiede, an zu bestimmenden Ort und Zeit erneuert werden — den man aber aus Gründen den Ratifications-Hauptrecessen zu inseriren Bedenken getragen — wird in specie Seitens der Landgräfin „als wan alle darbey hergebrachte vnndt gewöhnliche solennia wircklich prästiret vnndt vorgangen“ genehmigt und gutgeheissen.

NB. Hessischer Seits gelten die Daten des 19. October und 11. December auch als Ratifications-Daten; das Datum kurfürstlicher Ratification ist aus diesseitigen Papieren nicht ersichtlich.

No. 69.

[**1647.** $\frac{28.\ \text{Januar.}}{7.\ \text{Februar.}}$ Osnabrugae.

Recess zwischen Schweden und Brandenburg über die Theilung Pommerns (wie solche in den Osnabrügger Frieden aufgenommen werden sollte), von den beiderseitigen Legations-Secretären Milonius und Chemnitz, unter Vermittlung des französischen Gesandten d'Avaux, geschlossen.

Nebst Anhang über Auslieferung der von Schweden besetzten brandenburgschen und hinterpommerschen Plätze; entschädigungslose Uebergabe der an schwedische Donatare gegebenen hinterpommerschen Aemter und Güter; und über wechselseitige Zollfreiheit von Königin und Kurfürst in den betreffenden Landestheilen.

Damals von Schweden nicht angenommen.

Excl. des Anhangs bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Absch. III. p. 69 in schlechter französ. Uebers. und ebenso bei Dumont, C. U. VI, 1. 366, angeblich aus Vitt. Siri, Mercur. IX, 215; wahrscheinlich aber aus Lünig entnommen. Bei beiden mit dem unrichtigen Datum des 11. Febr.]

No. 70.

1647. 8. 10. (16) April. Düsseldorf.

Provisional-Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg (resp. dessen Sohn Philipp Wilhelm) über Besitz und Nutzniessung der Jülich-Clevischen Lande.

I) Hauptvergleich. Als zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm über die Provisional-Vergleiche von 1629 und

Digitized by Google

1630 Irrungen entstanden, beide Fürsten indess, eingedenk ihrer Verwandtschaft und dass ihnen vor Allem gebühren wollte, das gute Vertrauen herzustellen und die verderblichen Misshelligkeiten in Güte zu vergleichen, Unterhandlungen angeknüpft, habe der Kurfürst zwar Anfangs die Provisional-Verträge von 1629 und 1630 nicht anerkennen wollen, sondern auf Vollziehung des Xantener Vergleichs von 1614 gedrungen, doch endlich aus Friedensliebe und um der Lande willen darein gewilligt, wofern Pfalzgraf dieselben wirklich erfüllte.

Der Pfalzgraf aber habe Streit über diese Erfüllung erhoben, da er besonders die 160,000 Thlr. nebst Interessen aus Jülich-Berg nicht zahlen wollen (er hätte die Stände genugsam dazu ermahnt gehabt); dagegen sich erboten, was seine 18jährige Nutzung der Aemter Sparenberg und Vlotho (in der Grafschaft Ravensberg) betreffe, zu liquidiren und dasjenige zu erstatten, was er daraus mehr als der Kurfürst aus der Grafschaft Ravensberg gehabt; dennoch habe man sich endlich verglichen, wie folgt:

Die Provisional-Vergleiche von 1629 und 1630 werden prorogirt, soweit sie nicht durch den jetzigen geändert werden, ohne Präjudiz für die übrigen Prätendenten und die eventuelle Rechtsentscheidung.

Dann, obschon der Pfalzgraf sich wegen Sparenberg und Vlotho etc. (da der Kurfürst nur des Amts Ravensberg, aus dem Amte Limburg beide Fürsten aber nichts genossen) zu Liquidation oder Erstattung erboten, oder dass der Kurfürst von jetzt ab 18 Jahr lang der beiden Aemter (Ordinar-Renten und Brüchten) geniessen möchte; auch angeboten die etc. Stände wegen der 160,000 Thlr. nochmals dringend anzugehen, hoffend, dass (wofern nur die etc. Lande durch kurfürstliche Vermittlung der kaiserlichen und hessischen Contributionslasten entledigt würden) sie nicht fernere Schwierigkeiten machen würden — dennoch, weil von den 25 Jahren nur noch 7 übrig, eine Verlängerung des gedachten Provisional-Vergleichs auf 18 Jahre und inzwischen etwa erfolgende Entscheidung des Hauptvergleichs nur neuen Zwist gebähren dürfte —

weil beide Fürsten vornehmlich auf Herstellung des Vertrauens und Beruhigung der Lande ihr Absehen gerichtet, verspricht der Pfalzgraf — zumal beiderseits abgeredet, dass der vorige und dieser Provisional-Vergleich bis zu rechtlicher Entscheidung des Successionsstreits gelten sollen —

dem Kurfürsten bis dahin die ihm (dem Pfalzgrafen) im Provisionalvergleich in solidum reservirt gewesene Herrschaft Ravenstein mit allem Zubehör, Rechten (besonders dem Besatzungsrecht) und Renten (doch dass nichts davon veräussert und das sogenannte „Ravensteinsche Haus“ zu Brüssel darunter nicht mitverstanden werde) einzuräumen. Die Renten aus der Herrschaft bis nächstkünftigen Mai bezieht der Pfalzgraf, von da ab der Kurfürst.

Auf Dauer dieses Provisional-Vergleichs wird das katholische Religionsexercitium in der Herrschaft zugelassen und verbleibt daselbst, auch wird keine andre Confession eingeführt, Welt- und Klostergeistliche und Unterthanen werden in keiner Art beeinträchtigt, vielmehr bei ihren geist- und weltlichen Rechten und Freiheiten geschützt, auch bei Erledigung von Pastoreien und Beneficien etc. wiederum qualificirte Katholiken angestellt.

Digitized by Google

Die nach dem Provisional-Vergleich von 1630 gemeinsame Grafschaft Ravensberg betreffend, so hat der Pfalzgraf, weil er seinen Antheil daran vorlängst seinem Sohn Pfalzgraf Philipp Wilhelm übergeben, diesem anheimgestellt, sich wegen der Grafschaft und auch wegen etwaigen Mehrgenusses aus derselben während der abgelaufnen 18 Jahre, mit dem Kurfürsten besonders zu vergleichen — wie dann auch geschehen — und ratificirt solches.

Alle Renten und resp. Reste aus den Aemtern Sparenberg und Vlotho vom 1. August 1646 bis ult. Juli 1647 werden noch an den Pfalzgrafen verabfolgt.

Der Pfalzgraf sucht die Jülich Bergischen Stände dahin zu disponiren, die 160,000 Thlr. in 3 Fristen zu erlegen, und wenn sie inner 6 Jahren selbe nicht erstatteten, zahlt er selbst sie dem Kurfürsten oder seinem Nachfolger (jedoch ohne Interessen) oder giebt diesen davor die Herrschaft Winnenthal, die während der 6 Jahre nicht weiter belastet und an ihren Waldungen nicht verwüstet werden darf.

Beiderseits Fürsten bemühen sich beim Kaiser, Spanien, Frankreich, Schweden, General-Staaten etc., um Befreiung Jülich-Berg-Mark-Ravensbergs von den kaiserlichen und hessischen Garnisonen und allen Contributionen, jetzt und künftig. Die betreffenden Schritte, wie auch an Kurcöln und Kurfürsten und Fürsten des westphälischen und benachbarter Kreise sind besonders verglichen.

Der Kurfürst soll während dieses Interims-Vergleichs und bis zu rechtlicher oder gütlicher Erledigung des Hauptsuccessionsstreites besitzen: Cleve, Mark und Ravenstein (wegen Ravensberg s. oben); der Pfalzgraf Jülich, Berg, die Herrschaft Winnenthal (wofern der Zahlung der 160,000 Thlr. Genüge geschehen) und Breskesandt mit allen Rechten etc.

Und stehen beide Fürsten und ihre Descendenten in diesen ihren Besitzen zusammen gegen das Kur- und fürstliche Haus Sachsen, Pfalz-Zweibrück, die Grafen von Manderscheidt und Nivers und jedwede andre Prätendenten. Contrahenten lassen sich auch während des Interims nicht einseitig in Tractaten mit Kursachsen oder sonst einem Prätendenten ein, und geschäh's dennoch, so soll's ungültig sein. Sie halten auch gegen Kurcöln und die Gen.-Staaten wegen deren Ansprüchen auf Neuenahr und die Lymars zusammen und leisten sich Erstattung, falls ihnen durch Kurpfalz, vermöge dessen Lehen in Jülich, etwas abginge.

Der Pfalzgraf behält sich auch alle Action auf alle übrigen Lande, Herrschaften, Lehngüter weiland Herzog Johann Wilhelm's vor, die der Zeit von andern besessen werden.

Dem vom Kaiser an Kurcöln, zu der possidirenden Fürsten Nachtheil, übertragnen Directorium des westphälischen Kreises gegenüber, haben Contrahenten begehrt, dasselbe communi nomine, resp. an den einzelnen Kreistagen alternirend zu üben.

Sowie bei Kurcöln, als Bischof von Münster, durchgesetzt ist, dass den Contrahenten zwei Stimmen auf Kreistagen gestattet werden, so soll die Alternation beginnen. Bis dahin thut der Kurfürst dem Pfalzgrafen an dem

Digitized by Google

hergebrachten Directorium keinen Eintrag, wogegen auch dieser vor und bei Kreistagen mit dem Kurfürsten bezügliche Correspondenz erhält.

Der Kurfürst für sich und Nachkommen willigt nicht in des Pfalzgrafen Vergleich mit Kurcöln wegen der geistlichen Jurisdiction, behält sich vielmehr all sein Recht vor; will jedoch selbem bis auf besondern Fall inhäriren.

Bezüglich der Verleihung der Probsteien, Canonicate, Präbenden und andern geistlichen Beneficien an Collegiatkirchen und der Vicarien an andern Kirchen — der Archive, Registraturen, Urkunden — Handels und Wandels — Reichs- und Kreissteuern etc. bleibt's bei dem Vergl. v. 1629.

Contrahenten notificiren diesen prolongirten und declarirten Provisional-Vergleich dem Kaiser und bitten um Confirmation — erfolgt selbe aber auch nicht, so soll derselbe dennoch von ihnen und Descendenten beobachtet werden.

Contrahenten wollen sich während der Zeit dieses Vergleichs „treulich und fürstlich meinen", etc. beiderseits Stände und Unterthanen dazu anhalten, selbe auch bei ihren Privilegien handhaben.

Der beiderseits Unterthanen noch häufige Klagen bezüglich des Religionsexercitii sollen binnen 6 Wochen auf eine Commission gestellt werden, behufs Relation an die Contrahenten und Schlichtung dahin, dass Kirchen und Gotteshäuser nebst Einkünften auf den Stand der Reversalen von 1609, das exercitium religionis tam publicum quam privatum auf den Stand des Jahres 1612 zurückgeführt werden; worunter sich von selbst versteht, dass jeder Theil, wo ihm die Kirche nicht zusteht, die Religionsübung auf seine Kosten erhält, „welche Veranlassung dan in diesem Religionspunct auf zehen Jahr gültig sein solle"; und soll Ein Jahr vor Ablauf des Decennii — wenn bis dahin nicht der Hauptvergleich entschieden — weitre Handlung behufs Vergleichs gepflogen werden. Stante commissione erfolgt keine Aenderung.

II) Nebenrecess vom 8. April.

Der Kurfürst erlässt von den 160,000 Thlrn. dem Pfalzgrafen 60,000 Thlr. Doch darf der Pfalzgraf diese 60,000 erst nach 6 Jahren vereinnahmen und nachdem der Kurfürst entweder die 100,000 Thlr. oder Winnenthal erhalten hat.

Dagegen überlässt der Pfalzgraf dem Kurfürsten das Haus Sparenberg mit allen Vorräthen an Geschütz, Munition und Proviant. Von der Besatzungscompagnie nimmt der Kurfürst in seine Dienste so viel ihm gut dünkt. Ebenso wird's mit dem Volk und Vorräthen auf Haus Sparenberg gehalten. Auch begiebt sich der Pfalzgraf aller Restanten aus den Aemtern Sparenberg, Vlotho und der Herrschaft Ravenstein bis auf die vom 1. Mai und 1. August 1646 bis ult. April 1647 verfallenen.

III) Nebenrecess vom 8. April (mit Pfalzgraf Phil. Wilhelm) wegen Ravensberg.

Dem Kurfürsten sollen die beiden Aemter Sparenberg und Vlotho mit allen Rechten etc. sine ulla communione verbleiben, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des ungekränktesten katholischen Religionsexercitii, insonders

Digitized by Google

auch dass die patres societatis Jesu wegen eines im Amt Vlotho eingezognen Klosters — wofern solches anno 1609 bei des letzten Herzogs Tode bereits zu milden Zwecken verordnet gewesen — dabei in Ruhe gelassen werden.

Für die angeblich 60—70 Thlr. tragende Erbschaft, so Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den patribus soc. J. zum Unterhalt der Düsseldorfer Schule vermacht, will der Kurfürst 1400 Thlr. erlegen.

Des evangelischen Religionsexercitii wegen in den Aemtern Ravensberg und Limburg verbleibt's bei den Bestimmungen des Hauptvertrags.

Ebenso bezüglich der dort vereinbarten alterni menses bei den Präsentationen und Collationen der Canonicate etc. bis zu erfolgtem gänzlichen Austrag.

Die Besatzungen von der Festung Sparenberg und dem Hause Vlotho werden ohne Beschwer der Aemter Ravensberg und Limburg unterhalten, auch ohne Schaden der Lande beider Pfalzgrafen (Vater und Sohn), denen sammt Gemahlinnen und domesticis im Nothfall sichere Retirade und Aufenthalt auf der Festung gewährt werden.

Dem Pfalzgrafen verbleiben ebenso sine ulla communione die Aemter Ravensberg und Limburg.

Der Kurfürst entlastet das Amt Ravensberg von seinen darauf gemachten Schulden; der Pfalzgraf ebenso die Aemter Sparenberg und Vlotho von den seit 1629 etwa darauf gemachten Schulden, behält sich daselbst aber die Restanten vor.

IV) Vergleich zwischen dem Kurfürsten und dem jungen Pfalzgrafen Philipp Wilhelm vom 10. April wegen Ravenstein.

Der Kurfürst räumt die ihm nach dem Hauptvergleiche zustehende Herrschaft Ravenstein gegen die Aemter Ravensberg und Limburg wiederum dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, auf Lebzeiten von dessen Vater, Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, ein. Bei dessen Tode jedoch tritt Pfalzgraf Philipp Wilhelm Ravenstein wieder an den Kurfürsten ab, der es sammt ganz Ravensberg bis zu völligem Austrag des Successionsstreits behält.

Der Pfalzgraf darf inzwischen Ravenstein auf Niemanden transferiren oder auch nur zur Nutzniessung überlassen. Derselbe begiebt sich auch gänzlich der im Nebenrecess vorbehaltenen Restanten aus Sparenberg und Vlotho.

Der Pfalzgraf übergiebt gleichzeitig dem Kurfürsten die Aemter Ravensberg und Limburg, unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen in puncto kath. Religionsexercitii etc., wie auch der Pfalzgraf für die etc. Zeit in Ravenstein nichts in evangelischer Religionsübung ändert.

Stürbe Pfalzgraf Philipp Wilhelm vor seinem Vater Wolfgang Wilhelm, so verbleibt Ravenstein sammt Jurisdiction daselbst — jedoch ohne die Landeshoheit und das jus praesidii — der Wittwe des Pfalzgrafen, bis ihr vom Kurfürsten oder den Erben dieser Jülich-Bergischen Lande ein mindest gleich Gutes eingeräumt worden.

In keinem Falle darf Ravenstein mit Schulden belastet, auch müssen Sparenberg und Vlotho dem Kurfürsten als von 1629 an schuldenfrei übergeben werden.

Digitized by Google

Pfalzgraf Philipp Wilhelm verpflichtet sich gleichzeitig hiemit zu allen Puncten des Hauptvergleichs.

V) Nebenrecess vom 16. April, durch welchen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den vorigen Vergleich (ad IV) ratificirt, unter ausdrücklichem Vorbehalt des bezüglich katholischer Religionsübung etc., Collation der Canonicate etc., der Retirade auf Sparenberg und der 1400 Thlr. für die Klostergefälle an die Düsseldorfer Jesuiten, Verglichenen.

VI) Annexum: Resolution des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vom 16. April an kurfürstliche Gesandte, betr. die Permutation von Ravenstein gegen die 2 ravensbergischen Aemter.

Ersuchen des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Kurfürsten, bei den Gen.-Staaten die Demolirung der Befestigung von Ravenstein und fernerhin gänzliche Befreiung der Herrschaft von allen Kriegsbelästigungen, mindest die Räumung des Schlosses für den Aufenthalt des jungen Pfalzgrafen zu erwirken; desgleichen von den Restanten aus Sparenberg-Vlotho abzustehen und, weil selbige nicht mehr res integra und aus andern Gründen, sie dem Pfalzgrafen zu überlassen.

Der deutsche Originaltext sämmtlicher obigen Verträge liegt noch nirgends gedruckt vor. Nur der Hauptvergleich vom 8. April findet sich holländisch bei Aitzema, S. v. St. e. O. VI, 375 der 4to, III, 184 der fol.; daher ins Deutsche übersetzt bei Londorp, A. P. VI, 241; Lünig, R. A. p. sp. III, 120; Dumont, C. U. VI, 1. 386, an letzterm Orte auch französisch aus dem holl.

No. 71.

1647. 24. August. Goch.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als Grafen von der Mark und Erbvogt von Werden, und dem Abte Heinrich zu Werden und Helmstedt über Ausübung der Hoheit, Regalien, Recht und Gerechtigkeit im Stifte Werden.

Kurfürstliche Unterhändler: Conrad v. Burgsdorf, Erasm. Seydel, Joh. Portman und Joh. Witten.

Vom Kurfürsten ratif. Cleve 30. Aug. 1647.

Der Abt als Reichsstand hebt Reichs-, Kreis- und Türkensteuer, sowie Reichskammergerichsunterhalt ein und liefert sie ab; ist mit der Münze u. a. Regalien (insonders „den Mineralien") des Stifts versehen.

Die Huldigung erfolgt an ihn und den Kurfürsten nach der bisherigen Formel.

Der salvus conductus in criminalib. (excl. der Münze) steht dem Kurf. zu.

Der salvus conductus hoher Potentaten desgleichen, unter Vorwissen des Abts.

Digitized by Google

Der „Securität“ und des Judengeleits halber bleibt's bei den Concordaten von 1317*).

Collecten und Contributionen betreffend verbleibt die Umlage etc. aller auf Reichs- und Kreistagen verwilligten Reichs-, Kreis-, Türken-, Kammergerichts- und Münzprobationstagssteuern dem Abte, im Beisein (doch ohne Einspruch) kurfürstlicher Beamten und einiger Adlichen und Erbgesessenen.

Umlagen etc. für den Kaiser und dessen Soldatesca erfolgen vom Abt, unter Beiziehung kurfürstlicher Beamten und einiger Erbgesessenen — Receptur in beiden Fällen durch den Abt.

Umlagen für hessische und andere Soldaten und sonstige Extraordinaria erfolgen durch kurfürstliche Beamte mit Vorwissen des Abts und ohne Nachtheil seiner Regalien, unter Zuziehung einiger Adlichen und andrer Erbgesessenen. Die Receptur hat der Richter, die Execution die Gerichtsboten.

Der Abt behält ferner die „Köer“ als Aichung von Maass und Gewicht, Satzung für Verkauf von Wein, Bier, Brot, Marken- und Waldgericht, Fischereien, Wildbahn, Jagd.

Neue Zölle und Wegegelder werden fürder nur mit des Abts Bewilligung vom Kurfürsten eingeführt. Wegen Munition und Fortification bleibt's ebenfalls bei den Concordaten von 1317.

Civil- und Polizeibrüchte bleiben nach den Concordaten und den privill. civitatis dem Abt; Gerichtsbrüchte (civile und criminale) dem Kurfürsten.

Dem Abt verbleibt die Lehngerechtigkeit über die Mühlen am Plattenberg und zu Ketwig; die Probsteimühle behält der Abt selbst. Seitens des Abts Lehngerichts- und Hobsgedings-Angehörigen findet keine Avocation statt etc.

(Nb. 1648 verpfändete der Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Abte die Mühle am Plattenberg gegen 5500 Creuz-Reichsthlr. auf 20 Jahre jure antichres. und wiederverkäuflich.

Wegen resp. Verpfändung und Cession der Jurisdiction und Rentmeisterei zu Werden an den Abt cf. 1649, 3. Juli und 1666, 24. Juli.)

Gedr. in Lünig, R. A. specil. eccl. III, 700.

No. 72.

1647. 14. November. Copenhagen.

König Christian's IV. Declaration über die den kurfürstlich brandenburgischen durch den Ohresund gehenden Schiffen gleich den

*) Bestehend in 2 Urkunden von gleichem Dat. 1317, in vigil. b. Jac. ap. 24. Juli), in deren Erstrer (gedr. in Lacomblet's niederrhein. Urkb. III, 121) der Abt Wilhelm v. Werden bekundet, in welcher Weise er mit Engelbert, Gr. v. d. Mark, als Stiftsvogt, über Erhebung Werdens zur Stadt, deren Befestigung und Gerechtsame sich geeinigt; wogegen in der Zweiten Gr. Engelbert dem Stifte Schutz und Freiheit von allen andern Lasten, sowie der Abtei Befreiung an seinen Zollstätten für ihre eignen Bedürfnisse gelobt.

Digitized by Google

Niederländern, nach der Zollrolle, d. d. Christianopel 13. August 1645, bis 1685 gewährte Zollermässigung.

it. über Befreiung derselben von der Visitation (sc. gegen gültige Certificate über die Ladungen) zunächst auf 2 Jahre, a dato des erst passirenden Schiffes — etc. Prolongation vorbehalten.

Des neuen ratificirt und confirmirt durch König Friedrich III., d. d. Copenhagen 10. Mai 1651.

Vermittler war gewesen der kurfürstliche Rath und Cammer-Secr. Joh. Friedr. Schletzer.

Nb. Es war bis dahin noch kein brandenburgisches Schiff den Sund passirt.

No. 73.

1647. 26. November./6. December. Herfordt.

Vergleich des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit dem Rath und der Bürgerschaft (d. i. 2 Bürgermeistern, 5 Schöffen, 12 Rathsherrn — 14 Beistehern und 15 Amtmeistern als Vertretern der Gemeinde) von Herford über die Jurisdiction und Hoheit daselbst.

Unter obigem Datum von den Genannten vollzogen und ausgetauscht.

Da Kurfürst Friedrich Wilhelm und seine Vorfahren seit mehreren hundert Jahren zu Herford das Criminal- und peinliche Halsgericht, das edle Vogtgeding, das Urphed-, Gast-, Arrest-, Erb- und Bürgergericht zu bestellen und andre Hoheit und Gerechtigkeit gehabt, und dazu durch Cession der Aebtissin Anna, geb. Gräfin von Limburg, und des Capitels vom 20. Mai 1547 *) auch das Burg- und Webergericht überkommen; darauf 1549 durch den kaiserlichen Fiscal ein anmaasslicher Process in causa exemptionis gegen Aebtissin und Stadt instituirt, von einigen Unruhigen aus Begier nach einem Dominat fovirt worden, und. in die Hoheit und Gerechtigkeit des fürstlichen Hauses Jülich vielfache, zahlreichst aus der cleve-jülichschen Canzlei geahndete Eingriffe geschehen; und nunmehr Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, vermöge des Provisional-Vergleichs mit Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, in den Besitz der Grafschaft Ravensberg, darin Herford gelegen, gekommen — so seien durch die kurfürstlichen Geh. und resp. cleve-ravensbergischen Regierungs-Räthe Conrad von Burgsdorf, Johann von Norpradt, Friedrich von Heyden, Alhardt Philipp von der Borg, Erasmus Seydel, Johann Portmun, Thomas Schliepstein und Conrad Lonicer, jur. Drr. Einerseits und Bürgermeister, Schöffen und Rath, Beisteher und Amtmeister der Stadt Andrerseits die Irrungen verglichen worden wie folgt:

Der Kurfürst und seine Erben behalten fortan ungekränkt die

*) Abgedruckt als Beilage 2 zu der „Gründtlichen Deduction" etc. s. weiterhin.

Digitized by Google

ihnen von Alters hergebrachten Gerichte*), Schutz, Schirm und Gerechtigkeit und haben Gewalt nach Belieben einen in oder ausser Herford gebornen Hochgräfen und Richter zum Gerichtsvorsitzer und Aufseher ein- und abzusetzen, welcher den herkömmlichen Richtereid leistet, aber, wenn er ein Ausländer, sich zum Bürger und Schöffen creiren zu lassen, nicht gehalten ist, in criminalibus und ratione officii nur vor seiner Herrschaft beklagt, auch mit bürgerlichen Personallasten und Accisen nicht beschwert, in realibus nach dem Betrag seiner Güter (doch dass ihm ein Gewisses daran frei bleibe) angeschlagen werden soll.

Und da das Criminal- und peinliche Halsgericht anders nicht, denn durch den Richter und unter Königsbann gehegt werden darf, wobei der Richter von den Schöffen selbst ersucht, in loco eminentiori sitzt, und sie als Assessoren, so bleibt es zwar hiebei, doch hat der Kurfürst gewilligt, dass das Halsgericht fortan in seinem und der Stadt Schöffen und Bürger Namen conjunctim, unter Königsbann gehalten werde.

„Wie dann auch" Captur und Incarceration den Schöffen verbleiben, Cognition und Erkenntniss während des Processes und wann super injuriis vel alio modo ad interesse fisci criminaliter gehandelt wird, nach Kaiser Carl's V. peinlicher Halsgerichtsordnung bei Richter und Schöffen insgesammt, das merum imperium und executio allein bei dem Richter, Namens des Kurfürsten. Die Schöffen leisten zu obigem Ende keinen heimlichen Eid mehr, sondern schwören öffentlich; der Bürgermeister beruft das peinliche Halsgericht; Richter und Schöffen benehmen sich nach Gebühr; der Richter führt das Directorium, sammelt die Stimmen, eröffnet seine Meinung und das Conclusum, thut eventuell neue Umfrage oder stellt die Sache an Unparteiische aus.

Der im Criminal- und peinlichen Halsgericht Beschwerte kann an den Kurfürst appelliren. Die Schöffen dürfen dem abwesenden oder kranken Richter Niemanden ihres Gefallens substituiren, sondern erholen sich eventuell und wenn periculum in mora bei der ravensbergischen Canzlei Befehl.

Der Richter hält das edle Vogtgeding**) jährlich zu gewissen Zeiten in solenner Weise, „dabei allerhandt Excessen gestraft werden" und dürfen sich Schöffen nicht mehr hinein mischen — durch Substitution eines Andern für den Richter, Abhandlung der delicta auf andern Zeiten ausser dem Vogtgeding, noch weniger indem sie dem Richter die jura entziehen.

Das Urphedgericht hat der Kurfürst allein. Kein gefangener Bürger oder Auswärtiger darf ohne Urphed und bürgerliche Caution losgegeben werden, welch Erstere vor dem Rath und sitzenden Richtern gesucht werden muss. Bürgermeister und Rath sollen künftig nicht mehr hiegegen handeln, auch der Cognition, ob Urphed zu leisten oder nicht, sich enthalten.

*) D. h. das Criminalgericht, in specie peinlich Halsgericht, edle Vogtgeding und Urphedgericht; und das Civilgericht, in specie Gast-, Arrest-, Erb- und Bürgergericht.

**) Daher so genannt, weil der Richter dabei den Namen eines edlen Vogtes führte. Zu seiner Competenz gehörten geringere Vergehen und Excesse, welche nicht Leib- und Lebensstrafe auf sich hatten. Dem Ruggericht a. a. O. verwandt. s. Gründtliche Deduct. etc. Sect. III, S. 40 f.

Digitized by Google

Das Gastgericht *), welches der Richter nebst zwei Assessoren aus dem Rath besitzt und davor Fremde gegen Bürger klagen, ist dem Kurfürsten zuständig, wie auch die Execution dem Richter verbleibt, von dem nicht an den gesammten Rath, sondern an den Kurfürsten und dessen ravensbergische Canzlei und Hofgericht appellirt wird.

Arrest soll nur bei dem Arrestgericht **), welches dem Kurfürsten allein gehört, und dem Richter gesucht werden, der auch Juden und Vagabunden arrestirt und das Gericht ohne Zuziehung des Raths und der Stadt-Secretarien in prosecutione et justificatione ausübt; welchem zuwider Bürgermeister und Rath seither allerhand actus species arresti, zumal gegen fremde Fuhrleute, blos auf eine Observanz hin ausgeübt.

Und weil in Sachen über „das Hergewette und Gerahde" †) der Kurfürst das Erbgericht, auch von vacantibus haereditatibus in der Altstadt Herford Ein Drittel, in der Neustadt die Hälfte hat, welches Gericht er in der Altstadt durch den Richter nebst zwei Schöffen, in der Neustadt ueben zwei Rathspersonen besetzt, so bleibt es dabei; doch behält sich der Kurfürst vor, wegen der armen Knechte und Mägde Gnade einzuwenden und dass die Appellation von dem Gericht nicht an den Rath, sondern den Kurfürsten devolvire; auch sollen donationes inter vivos künftig vor dem Richter und zwei Schöffen (von denen jener 1 Rthlr., diese je ½ erhalten) vorgehen, sonst ungültig sein.

Der Kurfürst hat das Bürgergericht ††), wenn ein Bürger gegen den Andern summarie procedirt. Was jedoch der Bürgermeister de plano abthun kann, darin soll er mit dem Richter jurisdictionem concurrentem behalten. Sonst soll die Cognition beim Richter, unter Zuziehung zweier Assessoren und des Stadtschreibers in der Altstadt — in der Neustadt mag er statt des Stadtschreibers auch jemanden andern gebrauchen — bleiben und die Appellation hievon an den Kurfürsten und das ravensbergische Hofgericht, von den Bescheiden des Bürgermeisters an den Rath gehen; in ordinariis behält der Rath die Erkenntniss und geht die Appellation an den Kurfürsten.

Bei diesen Appellationen von allen Gerichten hat der Kurfürst das privilegium de non appellando dem Hofgericht, es wäre denn die Hauptsumme 100 Goldgulden werth, verliehen. Bei den Appellationen vom Hofgericht an das Reichskammergericht zu Speier bleibt's bei dem Privile-

---

*) „Judicium summarium inter mercatores et forenses," a. a. O. Nothgeding, auch Kaufgericht; für Fremde gegen Fremde oder Eingesessene. Gründtliche Deduct. etc. p. 43.

**) Vermöge desselben hatte der Richter die Macht „Bauern und Bürger zu Hervord, auswendige und einheimische, personaliter et realiter zu arrestiren, in Verbots zu lagen, anzuhalten, zu beschlagen, die güter und persohnen zu bekummern, oder verbieten zu lassen — und hinwiederumb die Arreste und Zuschläg zu relaxiren." Gründtliche Deduct. p. 44.

†) „Res expeditoriae et utensiles." Was darunter überall zu verstehen, variirte nach den Ortsgewohnheiten sehr. Gründtliche Deduct. p. 45.

††) „Sive judicium curiale, wan nemblich ein burger gegen den andern wegen schuldt, gelt, burgschafft, hausshewer, globnuss, kauffmanschafft und allerhand schulden, die täglichs vorfallen, procedirt." Gründtliche Deduct. p. 47.

Digitized by Google

gium der Gesammtlande, dass die Hauptsumme über 600 Goldfl. werth sein muss *).

Der Kurfürst behält gleich dem Haus Jülich das Judengeleit**), die halbe Münze und den halben Zoll***) der Stadt Herford und soll von den Zollpflichtigen Niemand passiren ohne das weisse Zeichen, welches der Stadt zu Reparationen der Wege und Brücken zugelegt worden, und ohne das gelbe Zeichen wegen des Zolls aufzuweisen und den Zoll zu entrichten. Der Richter wacht über Unterschleife.

Die Stadt soll des Privilegii der Münze geniessen, doch dass diese auf der einen Seite des Kurfürsten Bild und Namen trage. Sonst soll der Punct zu beiderseits Nachdenken ausgestellt sein.

Alle übrige weltliche Hoheit und Obrigkeit, Erbschaft und Erbgerechtigkeit, Ge- und Verbot, wie sie bis zur kaiserlich confirmirten Cession von 1547 der Aebtissin, danach dem fürstlichen Hause Jülich zugestanden, ausser was dem Stift ausdrücklich reservirt worden, ebenso Erbhuldigung, Pflicht und Eid, wie sie vor der Cession der Aebtissin, dann 1557 und 1596 den Herzögen Wilhelm und Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg von der Stadt Herford geleistet worden, sollen dem Kurfürsten und seinen Erben, gegen den gewöhnlichen Revers und Confirmation ihrer Gewohnheit und Privilegien, geleistet werden. Rath und Bürgerschaft hiezu von Anfang an bereit, hätten dagegen nur des kaiserlichen Fiscals Process von 1549 und das die Stadt zur Reichsstadt erklärende Urtheil von 1631 angeführt, da sie sich der Reichsimmedietät nicht entziehen können, derselben auch zu Sicherung der evangelischen Religion und eingezogener Kirchengüter bedurft hätten; darum sie gebeten, die Erbhuldigung durch die Clausel salvo jure imperii zu modificiren. Da der Kurfürst die Reichs-

*) Als auf das mehrfache Andringen der ravensbergischen Stände durch kurfürstliche Resolution, d. d. Cöln a. d. Spree 29. April 1653, die erst im Mai 1647 errichtete ravensbergische Regierung (Hofgericht) und Canzlei wieder aufgehoben ward, wurden die causae civiles den Gogerichten zu Versmold und Herford zugewiesen, von denen Appellation in erster Instanz an das Hauptgericht zu Bielefeld verstattet sein sollte. Die appellatio suprema dagegen sollte fortan an den Kurfürsten, als Grafen von Ravensberg, nach Cöln an der Spree gerichtet werden, darüber hinaus eventuell selbst noch das beneficium revisionis vor besonders bestallten Commissarien vergönnt sein sollte. Doch ward auch die summa appellabilis von bisher nur 50 Goldfl. auf 100 Goldfl. erhöht. Ebenso sollte die Appellation in den vom Drost, Hauptgericht zu Bielefeld und Superintendenten respicirten Consistorial- und Ehesachen nun desgleichen nach Cöln an der Spree gehen etc. Die Stände entsagten dagegen der Appellation an's Reichskammergericht in Speier und offerirten dem Kurfürsten 10.000 Thaler baar.

Der zu Abwickelung dieser Dinge gen Ravensberg committirte kurfürstliche Hof- und Kammergerichts-Rath Lucius v. Rahde schloss noch in specie mit der Stadt Herford unterm $\frac{23. \text{ Juni}}{3. \text{ Juli}}$ 1653 einen besondern kleinen Recess, darin dieselbe anerkannte, dass diese fortan gen Cöln a. d. Spree gehende Appellation von Rath und Stadtgericht weder ihren Privilegien, noch ihren mit dem Kurfürsten aufgerichteten Recessen zuwider sei.

**) Eigentlich „reception und vergleytung", welche überall nur denen zustanden, die regalia von Kaiser und Reich hatten oder besonders dazu privilegirt waren. l. l. p. 48.

***) Die andre Hälfte der Münze hatte die Aebtissin mit der Stadt zusammen; die andre Hälfte des Zolls die Aebtissin allein. l. l. p. 49.

Digitized by Google

unmittelbarkeit aber nicht zugestanden, und da urkundlich dargethan, dass die Stadt vor der Cession der Aebtissin Stadt gewesen und sich dazu bekannt, gegen das Urtheil von 1631 in specie erwiesene Mängel im Verfahren excipirt worden etc., so ist der Punct prätendirter Immedietät dahingestellt und beiderseits jura intacta und in integro gelassen worden. Damit aber dem Reich an Steuern und Anschlag zum Unterhalt des Reichskammergerichts kein Abbruch geschehe, wird der Kurfürst nach Inhalt der Cession von 1547 und der Verträge von 1559, 1560 und 1606 zwischen dem Haus Jülich, Aebtissin, Stadt und Clerisei, der Stadt Contingent einnehmen und nach der Abtei Anschlag, als Corpus darunter der Stadt-Contingent gehört, dem Reich abführen.

Der Religion und Kirchengüter halber nimmt sich der Kurfürst der Stadt an und giebt event. besondere Reversalen deshalb Doch wird Herford nicht zur Landstadt der Grafschaft Ravensberg gemacht, noch zu gemeinen Anschlägen und Contributionen derselben gezogen, sondern giebt Steuern und Collecten nur, wenn sie auf Landtagen proprio motu darin gewilligt.

Es werden zu Herford keine neuen Bürger aufgenommen, sie hätten denn dem Kurfürsten und seinen Erben geschworen und wird der seit 1631 eingeführte neue Bürgereid cassirt.

Confirmation und Beeidigung der Bürgermeister und Rathspersonen werden, wie vor der Cession, nun jährlich Namens des Kurfürsten und seiner Erben vollzogen, diesem dabei die Eidpflicht gethan und dagegen jährlich vier Maass Wein zur Erkenntniss gegeben.

Die Bürger zahlen fortan den Bürger- oder Pflichtpfennig in signum subjectionis, sowie die zum Weidenpfennig verbundenen, diesen an den Kurfürsten und seine Erben, und werden die Säumigen gestraft.

Das der Stadt Herford zu Lehen aufgetragene Burggericht*), dessen dominium directum desgleichen 1547 dem Haus Jülich cedirt worden, welches aber Bürgermeister, Schöffen und Rath zeither an sich gezogen, soll fortan wieder den Kurfürsten als seinen Lehnsherrn erkennen.

Der Kurfürst hat auch das Webergericht**) und die Zinsen von den „Würden“ und ledigen Plätzen, die er austhun kann.

Endlich sollen Bürgermeister, Schöffen und Rath vermöge uralter Verträge, ohne des Kurfürsten und seiner Erben Vorwissen, keine Verbündnisse aufrichten.

Wofern aber dieselben, ausser dem peinlichen Halsgericht und präten-

*) Es ward von 4 Schöffen zugleich als Lehen recognoscirt; starb einer derselben, so ernannten die übrigen einen neuen; waren alle 4 zusammen Belehnten gestorben, so ward eine neue Belehnung, gegen eine seit 1620 auf 4 Rosenobel gesetzte Gebühr, nachgesucht. Zu ihrer Competenz gehörte, „dass sie das Fleisch und andre victualien taxirt, und auff billigen Werth gesetzet, und die accise, d. i. Brodt, Fleisch, Wein- und biergelt erhoben und über allerhand speisenkauff, unrechte Mass, unrechte Wagh und unrechte scheffel, fort über scheltwort, stöss und schlege, auch über wichbild als nemlich, Hauss, Garden und Zinss, die im Hauss oder Garden gelegen, erkennen.“ Gründtliche Deduct. p. 22.

**) Ueber die Natur dieses Gerichts, wie vorher über die Bedeutung des Weidenpfennigs bleibt die „Gründtliche Deduct.“ etc. die Erklärung schuldig.

Digitized by Google

dirter Immedietät, in einem und anderm Puncte bei den Gerichten und sonstigen Rechten des Kurfürsten ein Andres beibringen und beweisen könnten, sollen sie gehört und solle darin verordnet werden.

Gedr. als Beilage No. 10 zu der „Gründtlichen Deduction anstatt Manifestes der Hochheit, Erbgerechtigkeit, Gerichtern und Rechten, so den Hertzogen von Cleve, Gülich und Berg, als Graffen zu Ravensberg etc. in der Stadt Hervorden, zubehören, mit allem bissherigen Verlauff. Jedermänniglichen zur Nachricht in Truck gegeben.

Erstlich zu Arnheimb, bey Jacob v. Biesen, churfürstl. brandenb. Buchdruckern: Nun aber zum andermahl gedruckt zu Paderborn durch Joh. Ulrich Hubern im Jahre 1653." 4to.

Zur Sache vergl. Puffendorf, de reb. gest. Friedr. Wilh. l. II, §. 70 und l. III, §. 19.

No. 74.

[**1648.** Op den achsten Augustii. In den Hage.

Erlaubniss für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg Seitens der Gen.-Staaten, die von ihnen zu entlassenden Kriegsvölker (Reiter und Fussknechte) an neutralen Orten und ausser den Grenzen des Landes für sich wieder anzuwerben.]

No. 75.

1648. 24./14. October. Osnabrück.

Friedensschluss zwischen dem Kaiser, Schweden und dem Reich.

Brandenb. Friedensgesandte: Joh. Gr. zu Sain-Wittgenstein, Matth. Wesenbeck, Joh. Fromhold.

Das Haus Brandenburg betr.

in Art. IV [die Bestimmung der Beilegung inner zweier Jahre Frist des Streits zwischen dem Bischof von Bamberg-Würzburg und dem Markgrafen von Brandenburg-Culmbach-Onolzbach wegen Kitzingen in Franken am Mayn und der Festung Wiltzburg;]

Die Bestimmung wegen Beilegung des Jülichschen Successionsstreits nach dem Frieden durch Process vor dem Kaiser oder auf gütlichem Wege.

Art. XI. Kurbrandenburgs Entschädigung für seine pommerschen Verluste durch das Bisthum Halberstadt sammt der Grafschaft Hohnstein (Lora-Klettenberg), das Bisthum Minden, Cammin, die Anwartschaft auf das Erzbisthum Magdeburg (excl. Querfurt, Jüterbock, Dahme, Burg), Amt Egeln, die Quarta canonicatuum —

Abseitens Schwedens: die Cession Hinterpommerns, der besetzten kurmärkischen Orte, der Johanniter-Ordens Komthureien.

Art. XIV. Die Entschädigung des Markgrafen Christian Wilhelm für die aus dem Erzstift Magdeburg bezognen 12,000 Thlr. jährlich durch die Aemter Zinna und Loburg auf seine Lebenszeit etc.

In dem unter gleichem Datum in Münster unterzeichneten Friedensschluss zwischen Kaiser, Reich und Frankreich finden sich nur die aus Art. IV. angeführten, das Haus Brandenburg betreffenden allgemeinen Sätze.

Digitized by Google

No. 76.

1649. 31. Martii. Cleve.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Moritz Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt über die Hoheit des Hauses und Territorii von Limburg (ob Reichs- oder märkisches Lehn).

Die Unterthanen zu Limburg sollen in processualibus die erste Instanz in Elsey behalten; die erste Appellation an die Canzlei zu Limburg, die zweite an die clevische Canzlei und das Hofgericht haben und endlich an's Reichskammergericht.

Doch soll die Appellation gen Cleve nur in Sachen nicht unter 100 Thlr. statthaft sein.

Die clevischen Urtheile gehen zur Execution an das Gericht zu Limburg zurück. Die prätendirte Exemtion der Adlichen zu Limburg von dem Gerichtszwang zu Elsey und Limburg soll in 6 Monaten zur Entscheidung gebracht werden und bis dahin keine betreffende Rechtssache zu Elsey-Limburg und keine Appellation gen Cleve stattfinden, auch keine supplicationes und simplices querelae in ord. et extraord. causis als in von Rechtswegen zulässigen Fällen.

Türken- und andre Reichs- und Kreissteuern werden vom Haus Limburg aus auf geistliche und weltliche Unterthanen repartirt und eingezogen und gegen Quittung nach Cleve geliefert — wogegen der Kurfürst den Grafen und seine Nachfolger gegen den kaiserlichen Fiscal, Reichs- und Kreispfennigsmeister, sowie gegen den Anspruch des fürstlichen Hauses Berg schadlos hält.

Die prätendirte etc. Contingentlieferung der Adlichen gen Cleve gesteht der Graf nur dem von Brabeck zu Lethmate zu und stellt es event. zur Rechtsentscheidung, wie oben.

Von Landsteuern der Grafschaft Mark sind die limburgschen Unterthanen frei; den in Limburg angesessenen „Freimärkischen" aber wird ein bestimmtes Contingent aufgelegt, von Limburg aus repartirt, dahin eingezogen und schliesslich gen Cleve geliefert etc.

An Diensten leisten die Freimärkischen dem Hause Limburg jährlich vier. Für Personalwachtdienst, Reparation der Festung, Kraut, Loth etc. zahlen die limburgischen Unterthanen jährlich 500 Thlr. Der Adel will sich bei grösserer Gefahr zu Verstärkung der Wacht gutwillig finden lassen.

Die Huldigung der freimärkischen und andern Unterthanen an das Haus Limburg erfolgt ohne Nachtheil des kurfürstlichen Rechts über die Freimärkischen.

Ob der Adel, unbeschadet kurfürstlicher „Oberhuldigung", zum Handschlag verpflichtet sei, soll zu event. Entscheidung ausgesetzt sein.

Mit dem Holzgericht in Limburg und Dependenzen desselben, Hoheit, Gerechtigkeit und Wildbahn etc., soll's nach Herkommen gehalten und durch Commission verhandelt werden, ob der in Limburg gelegne Theil der Marken dem Grafen für seinen Antheil an den gemeinen Brüchten überlassen werden soll.

Digitized by Google

Die Adlichen in Limburg sollen wie bisher an den märkischen Landtagen Theil haben und der von Brabeck zu Lethmate und andre Adliche bei ihren Privilegien erhalten werden.

Im Uebrigen sollen der Kurfürst und das Haus Limburg nebst Bedienten und Unterthanen bei hergebrachten Rechten etc. in ecclesiasticis et politicis, criminalibus et civilibus etc. Gülten, Grenzen etc., wie der Kurfürst und das Haus Limburg deren besitzen, verbleiben.

Primariae preces im Stift Elsey sollen dem Kurfürsten und dem Grafen zustehen.

Der Graf und seine Nachfolger dürfen keine Aenderung in der evangelischen Religion in Limburg machen.

Mit Ansetzung der Kirchmeister und Abhörung der Kirchenrechnungen in Letmathe, Osterrich und Hennen bleibt's bei alt kurfürstlichem und adlichem Herkommen.

Das strittige jus collationis zu Osterrich und ob die Sendbrüchten den Pastoren zu Iserlohn gehörig, soll zu Untersuchung und Entscheidung ausgesetzt sein, wie oben.

Endlich sollen durch Commissarien die Grenzen neu bestimmt werden.

No. 77.

1649. 20. Mai. Cleve.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg wegen Besitzes der Herrschaft Ravenstein und event. Succession in derselben.

I) Haupt-Recess: Mit Bezug auf den Nebenrecess vom 10. April 1647 überlässt der Kurfürst gegen 40,000 Thlr. baar dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm und seiner Descendenz, resp. dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm die Herrschaft Ravenstein bis zu rechtlichem Erkenntniss des sofort (inner 3 Monaten) von beiden Theilen vor dem competenten Forum des brabantischen Lehnshofes zu Brüssel anhängig zu machenden betr. Rechtshandels.

Der Kurfürst restituirt, das Urtheil falle für oder gegen ihn, jedenfalls die 40,000 Thlr.

Für den Aussterbefall der Descendenz Philipp Wilhelm's oder Wolfgang Wilhelm's fällt Ravenstein an den Kurfürsten und dessen Descendenz zurück und darf deshalb, obige 40,000 eingerechnet, nicht über 120,000 Thlr. belastet werden.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm bringt die Confirmation dieses Vergleichs durch die spanische Lehnskammer in Brüssel und durch seinen Vater bei — entgegengesetzten Falls es bei dem Nebenrecess vom 10. April 1647 bleibt; doch werden die 40,000 Thlr. restituirt.

II) Nebenrecess: 1) Wenn Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm nicht consentirt, so bleibt das für Pfalzgraf Philipp Wilhelm's Lebzeiten ohne Bedeutung; nach des Letzteren Tode aber, wenn ihn Pfalzgraf Wolfgang

Digitized by Google

Wilhelm überlebt und auch dann nicht consentirt, bleibt's beim Recess vom 10. April 1647.

2) Pfalzgraf Philipp Wilhelm darf, ausser den 40,000 Thlr. für den Kurfürsten, jetzt auch noch 25,000 Thlr. für sich aufnehmen, welche er bei Adjudication der Herrschaft an den Kurfürsten, diesem oder seiner Descendenz restituirt.

3) Die aus Gründen stattfindende Auslassung des die event. Succession und Schuldenbelastung der Herrschaft betreffenden §. „Jedoch ist hiebei beederseits" in Einem der Orig.-Vertrags-Exemplare soll dem Kurfürsten unter allen Verhältnissen unpräjudicirlich sein.

[1649. 13. Oct. Cleve. Protestirte der Kurfürst, weil eine Specification der herrschaftlichen Schulden, wie doch verabredet worden, bei Uebersendung der Originale Seitens des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm nicht mitgeschickt worden, solcher Schulden mehr nicht als 12,000 Thlr. anerkennen zu wollen.]

No. 78.

1649. 3. Juli. Cleve.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg giebt (vermöge der Inconvenienzen aus dem Vergleiche vom 24. August 1647) das zu Lehen empfangene exercitium jurisdictionis in civilibus et criminalibus im Stifte Werden, gegen eine (nicht bezeichnete) *) Summe Geldes, dem Abte Heinrich zu Werden zurück.

Bei Sachen über 125 Thlr. Werth kann der verlierende Theil an die clevische Regierung appelliren; für geringre Sachen ist der Abt gehalten eine Revisionsinstanz herzustellen.

In allen Capitalsachen behält der Kurfürst sich das Begnadigungsrecht vor.

[Regulirung der Verwendung der dem Kurfürsten aus der Werden'schen Rentmeisterei zustehenden Intraden.]

Der Kurfürst behält sich dennoch für sich und Erben die Lehnschaft der Erbvogtei und besagten Gerichts vor — da dann begebenden Falls die Belehnung gesucht und empfangen werden solle;

Ja auch die Wiedereinlösung des zurückgegebenen exercit. jurisdict. nach 20 Jahren a dato gegen Erlegung von 8000 Thlrn. — —

Damit in Religions- und Gewissenssachen künftig keine Gefahr zu besorgen sei, soll dem Kurfürsten das jus patronatus und collationis an der Pfarre zu Kettwig (wie früher) unbenommen bleiben; auch in dem Religions-Exercit. keine Aenderung gemacht werden.

Inner 14 Tagen bringt Abt seines Capitels und Convents Consens **) bei der clevischen Regierung ein.

cf. 1666. 24. Juli.

Gedr. in Lünig, R. A. Spec. eccl. III, 703.

*) Aber doch aus dem Text sich ergebende.

**) Derselbe erfolgte und trägt das Datum Werden 12. Juli 1649.

Digitized by Google

No. 79.

1649. 24. October. Halberstadt.

Vergleich über Tradition (zunächst der Justiz- und Oeconomie-Verwaltung) des Stifts (Fürstenthums) Halberstadt Seitens Schwedens an den Kurfürsten von Brandenburg.

Bevollmächtigte schwed.: Hans Christoph v. Königsmark, Gen.-Feldm.-Lieut. und Gouvern. v. Bremen-Verden — brand : Raban v. Canstein und Henric. Henningius.

Das Fürstenthum wird z. Zeit unter ff. Bedingungen herausgegeben:

1) Die Stände werden bei ihren Freiheiten und Rechten in polit. et eccl. belassen, darüber Verhandlung mit ihnen aufgenommen und ihnen etc. Reversalen vor der Huldigung ertheilt.

2) Es wird betr. die auf das Bisthum entfallende Quote an den 5. Mill. Satisfactionsgeldern, dem Nürnberger Recess gemäss, Assecuration gegeben und Termin gesetzt, um event. bei der Evacuation des Bisthums gegen die Saumseligen mit militärischer Execution verfahren zu können.

3) Die Assignationen an die Quartiere für die halberstädtisch-schwedische Soldatesca und Estats Bedienten werden auch ferner noch durch den schwedischen Commissar (Schmitt) ausgegeben, event. durch die Soldatesca beigetrieben; Pässe des schwedischen Generaliss., anderer Generale und Kriegsbedienten respectirt; auch Durchzüge bei Abführung der Kriegsvölker mit Nachlager, Futter und Mahl verstattet; die Abführung der Garnison-Mobilien, Magazine, Munition, Artillerie etc. durch Stiftsfuhren geleistet — doch all nach Ausweis des instrumenti pacis und des Executions-Recesses, unter Zulassung kurfürstlicher Remonstranz und Zuziehung kurfürstlicher im Stift bestellter Räthe.

4) Die ex donatione regia (zur Nutzniessung) überwiesenen Stifts-Aemter — weil Donatare solche angeblich öd und ohne Inventar überkommen und Ersatz des Eingebrachten und der Meliorationen verlangen — sollen zwar a dato kurfürstlichen Beamten zur Verwaltung übergeben werden, doch das eingewandte Getreide, Vieh, Pferde, Gesinde, Mobilien der Donatare zu deren Verwahrsam und Disposition gestellt und resp. bis Ende März 1650 unterhalten werden. Sie können, doch müssen nicht, solches verkaufen, wobei Kurfürst die Vorhand hat, welcher sich inner 3 Wochen erklärt, ob er das Inventar etc. zu landüblichem Werth übernehmen wolle.

5) Von der Ernte geht ¼ zur ferneren Haushaltung, auch was zur Wintersaat bestellt ist ab; die übrigen ¾ bekommt der Donatar und bleiben ihm bis zu völliger Abführung verwahrt, zu welch Allem ihm noch die nöthigen Dienste geleistet werden. Nach dem März 1650 hat er die Abführung aus eignen Mitteln zu besorgen.

6) Die term. Michaelis betagten und die von früher restirenden fixa dürfen Donatare noch beitreiben.

7) Nach erfolgter Tradition des Stifts und Uebergabe der Acten, Siegel etc. werden die bisherigen zur Justiz-Verwaltung gesetzten Beamten

Digitized by Google

des königlichen Eides entbunden. Den Aemtern verbleiben alle Urkunden etc.

Ratiff. dieses Vergleichs sollen inner 3 Wochen erfolgen. (Liegen aber nicht vor).

Zur Sache vergl. Puffend. Friedr. Wilh. III, 35 u. 38.

No. 80.

1650. 21. Januar. o. O. (Nb. Bonn.)

Defensiv-Bündniss zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, für seine im westphälischen Kreis belegnen Lande, und Kurfürst Ferdinand von Cöln, für das Erzstift und die Stifter Münster und Paderborn.

Unterhändler, für Brandenburg: Joh. Friedr. Frh. v. Löben — für Kurcöln: v. Lützerath und Dr. Puschman.

Die Ratificationen sind von den Contrahenten lediglich unter obigem Vertragsdatum vollzogen.

Motiv: Die Gefährdung ihrer Lande, „wegen der vielerley herumschwebenden Kriegsvölker und Partheyen", dagegen als dienliches Mittel erfunden worden, dass zunächst Contrahenten unter sich und dann mit Nachbarn, die beizutreten beliebten, ein Bündniss nach Anweisung des Friedensschlusses Art. 8 aufrichteten.

1) Das Bündniss ist weder gegen den Kaiser, die Reichsfürsten und Stände, christliche Potentaten, Republiken und Communitäten gerichtet, noch soll es den Reichs- und Kreissatzungen, der Executionsordnung und dem letzten Frieden präjudiciren, sondern lediglich zur Defension des Kaisers und der westphälischen Kreisstände, insonders der Lande und Unterthanen der beiden Contrahenten dienen gegen Angriffe, Einquartierungen, Contributionen und andere Kriegsbeschwerden, denen die Alliirten auf Reichs- und Kreistagen nicht consentirt haben.

2) Keiner der Alliirten vergewaltigt den Andern de facto. Bei Differenzen oder Ansprüchen unter ihnen wird lediglich den Rechten und Reichsconstitutionen gemäss gehandelt oder das Arbitrium der Mitalliirten provocirt.

3) Die Alliirten errichten ein consilium bellicum zu Cöln oder an anderm Ort, welches über die Truppen, ihre Stärke, die Orte und Stärke der Garnisonen, Feldoperationen und Belagerungen — Abwendung drohender Gefahr — Bestallungen und Gagen, Beschaffung der Artillerie etc. sich vergleicht, eventuell per majora beschliesst.

4) Dieses consilium bellicum giebt dem Generalissimus, nach dessen vernommenem Gutachten, oder seinem von den Alliirten bestellten Gen.-Lieutenant jedesmalige Verhaltungsbefehle — bestellt auch andere Generals-Personen nur mit dessen Vorwissen. Sonstige Officiere etc. bestellen die Alliirten bei ihren Contingenten selbst.

5) Das directorium des consilii bellici führt der Kurfürst von Cöln oder dessen Successor (wogegen sich auch weder Jülich-Cleve, noch sonst wer zu beschweren, da's keine Kreisverfassung sondern ein eigen Bündniss ist).

Digitized by Google

6) Tritt Pfalz-Neuburg zu dem Bündnisse, so soll auch ihm Sitz und Stimme im cons. bellic. werden. Tritt es nicht bei, so bleibt das Bündniss doch zwischen den Contrahenten in Kraft. Ob und wie ferner Beitretenden Sitz und Stimme im consil. einzuräumen, soll von deren Leistungsanerbieten abhängen.

7) Das consilium soll auch Vollmacht haben, andre Stände und Nachbarn, insonders die General-Staaten, zum Beitritt aufzufordern, jedoch nur sub mutua vel reciproca promissione certorum auxiliorum. Wenn jedoch Braunschweig-Lüneburg und Hessen beitreten, haben selbe die zwischen den Contrahenten verglichenen Bedingungen anzunehmen.

8) Die Hülfsleistung der alliirten Stände ist auf 7000 Mann zu Fuss und 2000—3000 Reiter veranschlagt; die Aufbringung und Unterhaltung derselben nach der Reichsmatrikel angeregt, für das Erzstift Cöln jedoch, wegen angeblich zu hoher Veranschlagung desselben in der Matrikel, noch ausgesetzt. Für Münster-Paderborn jedoch, und falls auch Lüttich, Hildesheim und Stablo beitreten, soll die Matrikel die Grundlage bleiben *).

9) Jeder der Conföderirten unterhält sein Contingent aus seinen Landesmitteln, verabfolgt es zu den Expeditionen, beschafft dessen Verpflegung und lässt es dem Generalissimus und dessen General-Lieutenant gehorsamen.

10) Das Ober-Kriegsgeneralat steht bei dem Kurfürsten von Brandenburg, dem von den sämmtlichen Alliirten ein General-Lieutenant zugeordnet wird, welcher ihnen allen verpflichtet, in Abwesenheit des Kurfürsten die Kriegsexpeditionen leitet und des consilii bellici Beschlüsse ausführt.

11) Bei Feldzügen und Belagerungen halten sich einige Mitglieder des consilii bellici bei dem Generalissimus oder General-Lieutenant und der Armee auf, um das Erforderliche beschaffen zu können.

12) Contrahenten bemühen sich um Genehmigung des Bündnisses Seitens der resp. Domkapitel und Stände.

13) Säumige Alliirte werden durch die andern gesammter Hand, eventuell mit Zwang, zur Contribution angehalten.

14) Das Bündniss bleibt in Kraft, nicht nur bis der Friede im Reich zur Vollziehung gebracht, sondern bis derselbe auch zwischen Spanien und Frankreich hergestellt ist. Ueber eventuell längere Dauer vergleichen sich Contrahenten.

15) Um Argwohn zu beseitigen, wird die Intention des Bündnisses, sobald es zum Effect gekommen, dem Kaiser wie auch den noch in Kriegsverfassung stehenden fremden Kronen notificirt.

---

*) Kurfürst Friedrich Wilhelm ratificirte in Begleitschreiben vom 9. Febr. „per expressum" bezüglich dieses Artikels: dass das Erzstift Cöln mit seinem eventuellen Contingent nicht nach der Reichsmatrikel, sondern dem Wunsche des Kurerzbischofs gemäss, nur gleich dem Herzogthum Jülich veranschlagt werden sollte, „jedoch mit der angehängten Condition, dass der General-Feldtzeugmeister Sparr dagegen zum General-Lieutenant bei der conföderirten Armee bestellet undt angenommen werden möge, welcher vermöge Vergleichs in Unserer Abwesenheit das Generalat seiner Dexterität nach führen und verwalten möge." Kurcöln hatte dann wieder an seinem Theil gegen diese letztre Bedingung nichts einzuwenden, zumal es um den bereits abgemachten Uebertritt Sparr's in kurbrandenburgische Dienste noch nichts wissen konnte.

Digitized by Google

16) Sobald man mit Truppen gefasst und mit den Gen.-Staaten über Mitverbündniss einig, wird von den Alliirten den Schweden das resp. Landescontingent an den 5 Millionen Thlr. *) offerirt und auf Abführung ihrer Völker gedrungen.

17) Um mit den verglichenen Truppen besser aufzukommen, wird der Kaiser ersucht, seine Völker im westphälischen Kreis entweder abzuführen oder den Alliirten nach Bedarf zu überlassen **).

18) Contrahenten bemühen sich inner 2 bis 3 Monaten a dato ihr resp. Contingent nebst tüchtigen Officieren zu beschaffen, drauf das consilium bellicum zu constituiren und alles Verglichne in Gang zu bringen.

Das Bündniss, wesentlichst von dem Beitritt der Gen.-Staaten bedingt, gelangte nie zur Perfection, geschweige zu einem Effect. Der Hauptgrund davon war, dass Kurfürst Friedrich Wilhelm gleichzeitig ein ihm viel wichtigeres, aber erst Jahre später zu Stande kommendes Separatbündniss mit den Gen.-Staaten betrieb; wobei ihm schliesslich das zähe Festhalten Kurcölns an der Idee des obigen Bündnisses sehr lästig wurde. Das Jahr 1651 machte all dem ein Ende.

No. 81*.

1650. 22. Januar. o. O.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der Landgräfin Amelie Elisabeth von Hessen wegen einer gemeinschaftlichen Garnison in Lippstadt (und event. Räumung desselben ohne Demolirung).

1) Der Kurfürst darf 4 Compagnien zu Fuss (von zusammen 400 Mann incl. der Officiere) neben der hessischen Garnison in Lippstadt einlegen, von der Stadt aber nur Servis und Quartier prätendiren, es sei denn, dass er in Güte mehr von der Stadt erlangen möchte.

2) Die Landgräfin behält ihre Garnison daselbst und darf sie im Nothfall verstärken.

Dem Kurfürsten aber steht Verstärkung, so lange die Gemeinschaft dauert, nicht zu.

3) Käme's nochmals zum Bruch im Reich und die Landgräfin müsste die Waffen wieder ergreifen, so zieht der Kurfürst seine Garnison unweigerlich aus Lippstadt.

Käme's indess in Nürnberg zum Schluss, so tritt die Landgräfin die Feste Lippstadt an den Kurfürsten ab; dieser aber vertritt die Landgräfin

---

*) Nb. sogenannten Satisfactionsgeldern behufs und für Abdankung ihrer Truppen im Reich, nach Art. XVI. des osnabrücker Friedens.

**) Dieses Letztre, die eventuelle Bitte um Ueberlassung kaiserlichen Volks, schien dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm bedenklich und leicht der ganzen Sache von vorn herein hinderlich. Auch damit war Kurcöln einverstanden, so dass lediglich die Abführung der Völker beantragt werden sollte.

Digitized by Google

gegen Jedermann wegen Nicht-Demolirung der Festung und bringt des Kaisers, der alliirten Kronen und Interessenten Consens bei.

4) Commando und Justiz verbleiben zwar absonderlich den beiderseitigen Officieren, insgemein aber hat der hessische Obrist die Schlüssel allein und allenthalben die Wachen, wenn auch Letztres unter Zuziehung des brandenburgischen commandirenden Officiers.

Bei etwaiger Execution oder Action hat der hessische Obrist nur das Commando über die hessischen Truppen.

5) Den Hessen zuständige Magazine, Munition, Geschütze verbleiben der Landgräfin; was die Brandenburger brauchen an Munition und Gewehr, wird absonderlich herbeigeschafft.

6) Beiderseits Officiere thun auf diesen Recess beim Einrücken der brandenburgischen Garnison den etc. Delegirten Handgelöbniss an Eidesstatt.

No. 81b.

1650. 7. Februar. / 28. Januar. o. O.

Erläuternder Nebenrecess zu obigem Vergleich.

1) Weil die etc. kurfürstlichen Compagnien stärker als 400 Mann und der Kurfürst die altgeübten Knechte unter den dermaligen Conjuncturen nicht gern entlassen mag, so sollen sie in ihrer dermaligen Stärke (1 à 140 und 3 à 120 Mann ohne die Officiere) unter Obrist Caspar v. Potthausen in Lippstadt einrücken; jedoch während dieser Garnisondauer nicht verstärkt werden.

2) Käme's wieder zum Bruch im Reich und Stände hielten wider die turbatores zusammen, so würden Kurfürst und Landgräfin auf Einer Seite stehen und die Gesammtgarnison continuiren, nur wegen des Commando's würde anderweit zu verhandeln sein.

Käme's aber zum Bruch und Stände trennten sich, so dass Kurfürst und Landgräfin auf entgegengesetzten Seiten, so verspricht der Kurfürst nochmals: seine Völker alsdann sofort aus Lippstadt zu ziehen (salvo semper jure superioritatis et reliquo, was dem Kurfürsten jetzt in Lippstadt zusteht).

3) Die Nichtdemolirung Lippstadts betreffend, vertritt Kurfürst zwar die Landgräfin gegen Jedermann und verspricht Consens von Kaiser und Interessenten im Reich beizubringen — die fremden Kronen jedoch glaubt der Kurfürst nicht so interessirt daran, da sie nach dem Frieden aus dem Reich scheiden müssen und ihnen die Stände des Reichs Einspruch in die Hoheitsrechte der einzelnen Reichsfürsten nicht zugestehen werden; zumal der Demolitionspunkt sich seiner Zeit nur auf einige benachbarte Reichsfürsten bezog.

4) Die Parole betreffend, so giebt der Kurfürst dem Obrist Potthausen verschlossne Billets mit, deren Eines jeden Abend in Gegenwart des hess. command. Officiers geöffnet und der betreffende Inhalt dann von beiden Officieren alternatim ausgegeben wird.

In allem Sonstigen bleibt es bei dem Abkommen des Hauptrecesses.

Digitized by Google

No. 82.

1650. $\frac{\text{10. Februar.}}{\text{31. Januar.}}$ Herford.

Vergleich des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit Rath und Bürgerschaft der Stadt Herford über die Jurisdiction und Hoheit daselbst, zu Declaration und Confirmation des am 6. December 1647 geschlossenen Vergleichs.

Unter obigem Datum vollzogen vom Kurfürsten und den (68) Bürgermeistern, Schöffen, Rathsherrn, Beistehern und Amtmeistern.

Nachdem zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und seiner „Erbstadt" Herford wegen verschiedener der Letztern Eingriffe in des Kurfürsten Gerichte und weltliche Hoheit, welche diesem vermöge Cession der Aebtissin Anna, geb. Gräfin von Limburg, und des Capitels an den weiland Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, als Grafen von Ravensberg, vom 20. Mai 1547 überkommen, am $\frac{\text{6. December}}{\text{26. November}}$ 1647 ein beständiger Vergleich aufgerichtet, dabei aber schliesslich die clausula reservatoria hinzugesetzt worden, dass falls die Stadt — excl. des peinlichen Halsgerichts und prätendirter Immedietät — bezüglich der Gerichte und andrer kurfürstlicher Rechte Eines und das Andre beibringen und beweisen könnte, sie gehört und danach verordnet werden sollte —

solches auch vom Bürgermeister, Schöffen und Rath, wie auch Beistehern und Amtmeistern Namens der Bürgerschaft geschehen, Puncta in Conferenz kurfürstlicher und städtischer Deputirten verhandelt worden, so sei heut ein näherer Vergleich placidirt worden, durch den der Vertrag vom $\frac{\text{6. December}}{\text{26. November}}$ 1647 renovirt, bestätigt und declarirt worden folgender Gestalt:

Da der Kurfürst seit vorigem Vergleich der Grafschaft Ravensberg das jus indigenatus verliehen, so soll der Richter zu Herford lediglich aus der Stadt oder der Grafschaft genommen werden, der Stadt den alten gewöhnlichen Eid leisten und in exercitio judiciorum die Oberstelle und Präcedenz vor beiden Bürgermeistern haben.

Die Stadt versichert, die gegen letzten Vergleich eingeführten Missbräuche — als dem Richter verweigerte Examination der armen Sünder in und ausserhalb der Tortur; Uebergehung desselben auf der Adresse der dem Gerichte übergebenen Schriften, bei Zusendung der Acten an Juristen-Facultäten und Rückempfang derselben — sollen nicht mehr vorkommen, sondern alles zur Cognition und Erkenntniss der Malefizsachen Gehörige, wie auch Inspection Entleibter und „unzeitiger Todten" sollen von Stadt und Richter zusammen vorgenommen werden.

Wie vordem convocirt der Bürgermeister zum peinlichen Halsgericht und der Richter führt das Directorium. Erfordern Eröffnungen des Richters die Convocation des Gerichts, so wird damit nicht gesäumt; es wird vorher bedacht, wer zu inhaftiren; kein Inhaftirter wird ohne Urphede erlassen. Obwohl die Execution und Begnadigung lediglich

Digitized by Google

beim Kurfürsten steht, so bewilligt derselbe doch der Stadt das jus aggratiandi: doch dass sie allezeit vom Kurfürsten erfolgte Begnadigung oder Strafminderung eines zum Tode Verurtheilten anzuerkennen schuldig ist.

Die Wörter merum imperium und executio im §. „Wie dann auch" des vorigen Vergleichs sollen auf andre Acte des Criminalgerichts, welche Richter und Magistrat zusammen ausüben, nicht bezogen werden, sondern es verbleiben Captur und Incarceration dem Magistrat allein, Cognition und Erkenntniss dem Richter und Magistrat, Execution dem Richter allein Namens des Kurfürsten.

Das von den durch kaiserlich Gesetz abrogirten heimlichen Gerichten herrührende Schöffencollegium wird abgeschafft und das Criminalgericht fortan neben dem Kurfürsten von den jährlich gewählten Bürgermeistern und Rath der Stadt, welche den Namen Schöffen führen mögen, gehegt. Die Nutzbarkeit, Renten und Vortheile des Collegii scabinalis sollen der Stadt zufallen (3 benannte bisherige Schöffen, aber nicht Rathspersonen, mögen Lebenslang, doch ohne Consequenz, zum Criminalgericht zugezogen werden).

Das edle Vogtgeding wird nach Herkommen jährlich dreimal, oder, da es nicht immer was zu thun gäbe, wenigstens einmal gehalten; dabei mit Publication, Proclamation und Information ordnungsmässig verfahren, criminalia in civilia zu verwandeln dem Rath nicht verstattet. Geschähen dem Rath vor Haltung des Vogtgedings Eröffnungen über die Delicta, so müssen sie auch dem Richter geschehen, welcher von jedem Vogtgeding Einen Reichsthaler erhält, es sei denn, dass seine Vorgänger mehr erhalten hätten, welchen Falls ihm das Gleiche werden soll.

Bei dem Urphedegericht soll in causa mere civili, wie Schuldhaft, die Urphede nicht zur Anwendung kommen, es sei dann aus Besorgniss vor Rache, auf Jemandes besondres Begehren oder ex officio.

Es soll beim fremden Kläger stehen, ob er einen Bürger vor dem Gastgericht belangen wolle, und wenn er's thut, so soll er darin weder verhindert, noch verzögert werden.

Der Gläubiger soll seines Schuldners Güter, auch bevor er noch den Arrest beim Richter begehrt hat, anhalten dürfen — ausgenommen die bei den geschworenen Accisdeputirten niedergesetzten Tücher und Waaren — und soll der Richter die Arreste ausserhalb wie in der Stadt zu verfügen haben. Doch soll kein Arrest auf der Bürger Feldfrüchte Platz haben, es wäre denn, dass der Schuldner mit keinerlei andern Gütern in oder ausser der Stadt versehen sei.

Der Richter soll Bürgermeister und Rath in Arrestirung von Bürgern oder Fremden wegen Ungehorsams nicht beeinträchtigen, vielmehr solche Arreste von andern bei ihm in causis pecuniariis ad instantiam partis gesuchten unterscheiden und Beschwerden von Bürgern über den Rath an die ravensbergische Regierung verweisen.

In puncto donationis inter vivos bleibt's bei der Bestimmung des vorigen Recesses unter Erbgericht. Praeteritae donationes bleiben gültig. Unter donationes sollen die inter virum et uxorem zu verstehen sein. Die Instrumente derselben fertigt der Stadtsecretär aus und erhält von jedem actu

Digitized by Google

donationis ½ Thlr., ebenso die beiden Assessoren, der Richter 1 Thlr. Keiner darf von donationibus reciprocis inter virum et uxorem duplicia jura fordern.

In causis summariis haben Richter und Bürgermeister concurrentem jurisdictionem; doch soll's den klagenden Parteien unbedingt freistehen, vor wem sie klagen wollen.

Was summariae vel extraordinariae causae, wird nach den Rechten und Umständen entschieden. Der in solchen Erkennende hat dann auch die Execution. Sachen altioris indaginis, die auch den Rechten nach pro ordinariis gelten, werden, sobald der Beklagte sich darauf beruft, ad ordinarium judicium verwiesen.

Der Kurfürst will, dass, wenn der Richter nach gefälltem Urtheil ad immissionem et distractionem immobilium schreitet, ausser den zwei im Gericht adhibirten Assessoren, noch zwei Rathspersonen zugezogen werden.

Der Kurfürst gewährt der Stadt, ihren Gläubigern gegenüber, ein zweijährig moratorium, wofern nur die laufenden Pensionen bezahlt, Wittwen und Waisen befriedigt werden; auch soll die Stadt des instrumenti pacis und dessen, was ferner auf Reichstagen den debitoribus zum Besten beschlossen werden wird, geniessen.

Der Richter wacht, dass in obgedachten Gerichten kein Eintrag geschehe und recurirt eventuell an die ravensbergische Regierung. Weil von den gedachten Gerichten, wenn die Sache unter 100 fl. Werth betrifft, keine Appellation ans Obergericht verstattet ist, so soll den Beschwerten das beneficium revisionis bei der ravensbergischen Regierung unbenommen bleiben.

Das Protokoll in den Gerichten führt der Secretär, wenn solcher erforderlich, oder eine andre tüchtige Person oder der Richter selbst, dem es unbenommen bleibt, solches auch neben dem Secretär zu thun.

Die Aufnehmung der Caution gebührt im Gast- und Erbgericht dem Richter und zwei Rathspersonen, im Arrestgericht dem Richter allein, im Bürgergericht je dem Richter oder dem Bürgermeister allein, vor denen litigirt wird.

An Gerichstagen haben die Stadtboten dem Richter „unnachlässig", sonst täglich Vor- und Nachmittags eine Stunde, auch bei Kirch- und Rathgang aufzuwarten. Im Fall der Nachlässigkeit behält sich der Kurfürst die Bestallung eines eignen Boten für den Richter vor.

In puncto des Judengeleits und der Münze wird es bei den Bestimmungen des vorigen Vergleichs gelassen und verbleibt das Geleit der in der Stadt wohnenden, wie passirenden Juden dem Kurfürsten, welcher an seinem Theil der Stadt, Zünften, Aemtern eventuell Hülfe zusagt, die auch mit Ablauf der Judengeleits-Patente sich supplicando an den Kurfürsten wenden mögen.

Ebenso bleibt's wegen des Zolls bei den Bestimmungen des vorigen Vergleichs und wegen der Zollzeichen und Einnehmung des Zolls bei dem abteilichen und des Rentmeisters vom Amt Sparenberg Herkommen; und wenn die Pförtner wegen der Hebung des Zolls nie vereidet gewesen, mögen Bürgermeister und Rath die Verantwortung übernehmen und der Richter über Unterschleife wachen.

Digitized by Google

Der Stadt wird nach wie vor die libera Senatus electio verstattet; in puncto der Eidesleistung und Confirmation aber, welche dem Kurfürsten zustehen, bleibt's beim vorigen Vergleich und soll Letztere durch Personen der ravensbergischen Canzlei oder auf Specialbefehl durch den Richter geschehen „und der Wein jetzigem Richter verbleiben".

So lange Bürgermeister und Rathsleute nicht confirmirt sind, können sie für solche nicht gelten; doch will der Kurfürst, sobald es nur ihm und der Stadt gemeinem Besten anständige und ex capite delicti convenable Personen, sie bestätigen und Niemanden ohne Ursache seiner Ehrenstelle entsetzen lassen.

Bei Aufnahme neuer Bürger bedarf es der Anwesenheit des Richters nicht. Wegen des Bürgerpfennigs bleibt's bis auf Weiteres bei vorigem Vergleich; um Receptur desselben hat sich der Richter nicht zu bemühen, dagegen es der ravensbergischen Regierung zur Bestrafung zu melden, falls einem neuen Bürger der Eid gegen den Kurfürsten nicht abgenommen würde.

Es verbleibt bei der Ablegung der Stadtrechnungen von dem Rentmeister und anderen Deputirten vor Rath, Beistehern und Amtmeistern und erhalten die Bürger einen Nachweis über Verwendung der Contributions-, Servis- und Billetgelder, sowie eine Specification der Stadtschulden und der Contributionsrata eines Jeden.

Will die Gemeinde wegen übelgeführter Rechnung und Verwendung gemeinen Stadtgeldes klagen, so soll der Magistrat vor dem Landesherrn und kurfürstlicher Regierung oder Specialcommissarien zu Recht stehen.

Ebenso soll's mit den der Stadt gehörigen Brüchten des Burggerichts gehalten werden, wenn der Richter einen „Verschlag" (Unterschlagung?) bei der Rechnung erführe. Die vier Rosenobles für die Belehnung mit dem Burggericht vereinnahmt nicht der Richter, sondern werden solche an die ravensbergische Lehnskammer abgeführt.

Auch verbleibt es wegen des Webergerichts bei vorigem Vergleich. Des Bürgermeisters und Raths Einwenden wird zu noch fernerer Erkundigung ausgesetzt und soll der Richter, bei Eintritt eines Verkaufs und Verpachtung lediger Plätze in der Stadt (davon Bürgermeister und Rath nichts wissen wollen) nebst andern ex commissione deputirt und darüber Erkundigung eingezogen werden.

Hiemit soll aller Zwist aus Anlass der clausula reservatoria des Vergleichs vom 6. December 1647 beigelegt sein und alle sonstigen Puncte desselben in Kraft bleiben.

Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinde versprechen: dass sie sich des Processes des kaiserlichen Fiscals wegen prätendirter Immedietät gänzlich begeben, auf alle zu Münster, Osnabrück, Nürnberg und am Kaiserhofe wegen Evacuation der Stadt Herford ergangene schrift- und mündliche Handlungen etc., so wie alle und jede Exceptiones renunciiren und sie widerrufen, sich des Kurfürsten Gnade und Huld untergeben, bisherigen Aufstand und Ungehorsam depreciren und in Gehorsam gegen den Kurfürsten und seine Erben sterben wollen.

Gedr. als Beilage No. 12 der „Gründtl. Deduct. anstatt Manifests" etc.

Digitized by Google

No. 83.

1651. 17. Mai. Copenhagen.

Declaration König Friedrich's III. von Dänemark über die Abtretung des Forts und Districtes von Danssburg auf der Küste Koromandel an Brandenburg.

Brand. Vermittler: Joh. Friedr. Schletzer.

Die Abtretung des Forts Danssburg nebst anliegendem Städtchen „Trancambari" (Trankebar, Tarangawari), zweier Dörfer und des ganzen Districts, wie solche von dem „Naiquo von Tansiour" (Tanjore, Tandjawar) und anderen indischen Fürsten erlangt worden, erfolgt, wie Alles steht und liegt, mit allem Inhalt, Effecten, Schiffen, mit Jurisdiction und Hoheit, Auslieferung aller Documente, unter etc. Eides-Entbindung der Garnison, Unterthanen, Beamten, etc. und Ueberweisung an den Kurfürsten etc., durch zwei dänische Commissarien, welche zugleich des „Naiquo" Consens nachsuchen — lediglich auf Kosten des Kurfürsten, ohne Gewährleistung und noch weniger unter Assistenz bei etwa betreffenden Händeln mit den Gen.-Staaten, Portugiesen, Engländern.

Der Kurfürst zahlt dafür nach Extradirung der Documente 20,000 Thlr. inner 4 Wochen in Copenhagen oder Hamburg. Falls die Tradition der Feste nicht erfolgte, versichert der König die Rückzahlung der 20,000 Thlr. nebst Zinsen auf die Oeresunder Zollredemptionsgelder; verbleibt übrigens nomine privato Theilhaber an dieser ostindischen Handlung für 100,000 Thlr. Capital, participirt auf solche Höhe am Gewinn und miternennt deshalb einen der Compagnie-Directoren, behält sich auch noch höhere Capital-Einlage inner 6 Jahren vor. Zum Sitz der Compagnie proponirt er Copenhagen oder Glückstatt und bedingt auch seinen Unterthanen Theilnahme und Miteintritt aus.

No. 84.

1651. 3. Juni. o. O.

Vergleich zwischen Max Heinrich, Kurfürst von Cöln, Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg über gemeinsame Maassnahmen gegen die Beeinträchtigung der Rheinzölle durch den Waaren-Landtransport.

Unter demselben Datum von den Contrahenten vollzogen.

Weil die Landfuhrleute sich seit längerem unterstanden, diejenigen Waaren, die sonst nur auf dem Rhein selbst auf- oder abgeführt worden, zu Lande theils den Rhein entlang, theils auf Umwegen über Hertzogenbusch, Maastricht oder andere Orte an der Maas durch das Herzogthum Jülich, oder von unten auf durch die Fürstenthümer Cleve und Berg, Stift Cöln, Vest Recklinghausen, oder auch durch die Grafschaft Mark und Stift Essen nach Cöln und ferner Rheinauf entweder an obere, am Rhein selbst, oder davon abgelegene Städte und Oerter, oder von dannen durch genannte Lande hinab zu führen — zum grössten Nachtheil der Rheinzölle — Con-

Digitized by Google

trahenten aber solches als reine defraudatio vectigalis nicht zu dulden gesonnen sind, während sie selbst verpflichtet bleiben für Sicherheit der Stromschifffahrt durch Dämme, Deiche, Leinpfade etc. zu sorgen —

so sind sie als Hauptinteressenten bei den Zöllen des untern Rheins übereingekommen, zwar Niemand zu hindern, der seine Waaren lieber zu Lande als zu Wasser befördern wolle, jedoch diese Landfuhren im Erzstift Cöln, Fürstenthum Jülich-Cleve-Berg, Grafschaft Mark, Vest Recklinghausen nicht durchzulassen, „es seye dan davon zu Lobit, Kaiserswerth und Düsseldorf der Rheinzoll und Licent halber — vorher behörige Abfindung gemachet und deswegen gnugsame beglaubte schein von gedachten gesambten Dreyen orten aussbracht und selbige bei Ihren Churf. und fürstl. DDD. Landtzollstädten und dazu verordneten bedienten und Nachsehern" — die deshalb gute Correspondenz zu erhalten haben — „vorgewiesen"; oder wenn die Waaren in eines der Contrahenten Landen bleiben und nicht weiter hinauf oder hinab gebracht werden, dass dann „die Zollgebühr in des oder deren Herren Landen, da sie bleiben, bey den Landtzollstädten entrichtet" werde. Contrahenten weisen ihre Zollstätten ernstlich an, auf- und abfahrende nicht lang aufzuhalten und dass diejenigen, „so zu Wasser bezahlt, zu Landt nicht gefordert und hinwider an anderen Ortern nicht angeschlagen, noch über gebür beschwert werden sollen."

S. Z. in forma patenti publicirt. s. beim 28. Juli 1657.

No. 85.

[1651. 13. August. o. O. (Original holländisch.)

Vertrag zwischen Marie, geb. Princessin von Grossbritannien, Wittwe des Prinzen Wilhelm's II. von Oranien einerseits, und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dessen Schwiegermutter Amalie, geb. Gräfin Solms, Wittwe des Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien, andererseits in Betreff der Vormundschaft über Person und Güter des jungen Prinzen Wilhelm's III. Heinrich von Oranien.

Durch einseitige Unterschriften vollzogen.

1) Prinzess Marie, als Mutter, hat in allen Vormundschaftssachen eben so viel Macht, als die andern beiden Mitvormünder zusammen.

2) Die Vormundschaft wird gemeinsam geführt zu Wahrung der Rechte, Gerechtigkeiten und Vorrechte (Praeeminentien) des Prinzen, seiner Domainen und Güter und Behufs deren Verwaltung und Direction.

3) Unter letzterer ist mitbegriffen die Verwendung der Einkünfte aus den Domainen und Gütern für des Prinzen Person und Staat. Die Vormünder bestimmen gemeinsam, wie viel dazu jährlich aufgewendet werden soll.

4) Die Frage wegen der Gewalt über das Fürstenthum Orange wird zur Entscheidung der beiden Justizhöfe conjunctim gestellt — ebenso die vom Kurfürsten und der Prinzessin Amalie bestrittene Vergebung der Aemter und Stellen Seitens der Prinzessin Marie in den ihr als Witthum ver-

Digitized by Google

schriebenen Orten. Bis zur Entscheidung bleibt Alles in statu quo und geschieht Erforderliches nur mit gemeinsamem Consens.

5) Beide Parteien geloben, in keiner Weise und durch kein Rechtsmittel — deren sie sich ausdrücklich begeben — von der Entscheidung der Justizhöfe in obigen beiden Sachen abzuweichen.

6) Die Wahl von Magistraten und die Collation der Aemter und Beneficien in allen übrigen Plätzen und denen, die der Prinzess Marie nicht als vermöge ihres Witthums zuständig werden befunden werden, sollen zwischen dieser Prinzessin und dem Kurfürsten getheilt und unter ihnen um die resp. Hälften geloost werden.

7) Unbeschadet, dass Prinzess Marie, als Mutter und Vormünderin, in Seeland die Wahl der Magistrate in Vlissingen etc. und die Collation von allen dem jungen Prinzen dort zustehenden Aemtern und Beneficien hat — und der Kurfürst mit der Prinzess Amalie die gleichen Rechte in der Stadt ten Veere übt, während alle sonstigen von der Tutel abhängende Gerechtigkeiten, namentlich die Bestallung des ersten Edeln von Seeland etc., zu gemeinsamer Disposition aller drei Vormünder stehen.

8) Den dermaligen fünf, von Zeiten des verstorbenen Prinzen her committirten Räthen wird neue Commission gegeben und werden ihnen zwei neue Räthe, je von der Prinzessin Marie Einer und den Mitvormündern Einer, in gleicher Eigenschaft und Befugniss beigegeben.

9) Stirbt einer der Räthe oder der zum Rath gehörigen Officianten, so erfolgt die Neuwahl abwechselnd, und zwar das erste Mal durch die Prinzessin Marie, wenn's Greffier oder Tresorier war, bei den andern vom Rath dependirenden Aemtern aber das erste Mal durch den Kurfürsten und die Prinzessin Amalie.

10) Alle Aemter, Beneficien und Officien, welche Prinzess Marie als Mutter und Vormünderin, wie mit den andern Vormündern zusammen conferirt, werden stets Namens des jungen Prinzen und aus Auftrag sämmtlicher Vormünder ertheilt — wie auch die Räthe, Officianten und zum Rath Gehörige ebendenselben oder deren Committirtem den Eid leisten.

11) Alle Aemter, Beneficien, Officien, Magistraturen werden von beiderseits Vormündern an ehrliche und qualificirte Personen vergeben, nach den Privilegien, Rechten, Gewohnheiten des Landes, ohne Kauf — und beschwört jeder, der ein etc. Amt erlangt, dass er weder direct noch indirect etwas dafür gegeben oder versprochen.

12) All sonstige Differenzen werden an vier Personen gewiesen, deren Prinzess Marie zwei, Kurfürst und Prinzess Amalie ebenfalls zwei stellen, welche sich eine fünfte Person adjungiren — um von diesen ohne Verzug in Güte oder nach den Rechten beigelegt zu werden.

13) Hiemit sollen todt und abgethan sein alle vordem zwischen den beiden Parteien in der Vormundschaftssache vor dem Hof von Holland oder dem hohen Rath angehängte Klagen etc.

14) All diese Artikel geloben Unterzeichnete bei ihrem fürstlichen Wort zu halten etc.

Gedr. bei Aitzema III, 557 der fol., VII, 347 der 4to.

Digitized by Google

Die Ausführung mehrerer der wesentlichsten Bedingungen obigen Vergleichs, besonders das Arrangement des Witthums der Prinzessin Marie, die Theilung der Aemterbestallungen und die Haushaltseinrichtung für den jungen Prinzen, verzogen sich bis in's Jahr 1653 und fanden ihre Erledigung zumal in neuen Abkommen vom $\frac{\text{April}}{\text{Mai}}$ des gen. Jahres, indess ohne die Form eigentlicher Verträge. Der Zwist wegen des Fürstenthums Orange jedoch veranlasste 1660 die gewaltsame Einmischung Ludwig's XIV. von Frankreich und fand erst seine Erledigung mit der Majorennität des Prinzen Wilhelm's III. Heinrich im Jahre 1665.]

No. 86.

1651. 11. October. Cleve.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelmvon Neuburg zu Beilegung der unter ihnen ausgebrochenen Feindseligkeiten und bestehenden Differenzen.

Durch Vermittlung der Kaiserlichen Commiss. Melch. Gr. v. Hatzfeldt und Joh. Anethanus.

Es bleibt bei der kaiserlichen Reichs-Commission (Bischof von Münster und Herzog zu Braunschweig), welcher für das Kirchen- und Religionswesen Fürst August zu Anhalt und Graf Ludwig Heinrich zu Nassau-Dillenburg, sowie die Bischöfe zu Paderborn und Osnabrück beigeordnet werden.

Inner 6 Wochen treten Subdelegirte zusammen, zur Entscheidung der Frage: ob das Religionswesen in den etc. Landen nach der im Instrum. pacis gesetzten Regel des Jahres 1624 einzurichten oder nicht?

Zu rascher Förderung legen beide Theile inner 4 Wochen — der Kurfürst seine Negativa, der Pfalzgraf seine Affirmativa — den Commissaren vor: diese entscheiden. Wer seine Schrift zu spät vorlegt, wird mit deren Inhalt ausgeschlossen. Wird für den Provisional-Vergleich von 1647 entschieden, so muss von den Commissaren auch über das Verständniss des Vergleichs in puncto des Religionsexercitii entschieden werden. Wird dann nach des Kurfürsten Auslegung entschieden, so muss endlich auch das Verständniss der Reversalen geprüft und bestimmt werden: letzteres per majora und ohne Appellation.

Können die Commissare in zweifelhaften Dingen nicht per majora zum Schluss kommen, so wird der Zweifel durch den Kaiser und adjungirte Unparteiische in gleicher Zahl entschieden.

„Decisa" haben Kraft des Instrum. pacis. Dem Decisum soll die Execution schleunig folgen.

Bis dahin hat im Religions- und Kirchenwesen der status quo ante armaturam statt.

In Beschwerungsfällen haben Beschwerte nur bei ihren resp. Landesherrn um Abhülfe zu suchen.

Der Satisfactionspunct — Erstattung der Kriegskosten — von dem

Digitized by Google

Pfalz-Neuburg nicht ablassen will, bleibt kaiserlicher Rechtsentscheidung vorbehalten.

Beiderseits wird feierlich gelobt, fortan Friede zu halten.

Nach Ratification des Vergleichs werden sofort die Kriegsverfassung abgestellt, die Völker entlassen etc., die Gefangenen ohne Lösegeld ausgetauscht, Amnestie ertheilt.

In übrigen politischen Sachen bleibt's bei den Bestimmungen der Verträge von 1629, 30 und 47.

Endlich wird dem Pfalzgrafen noch nachträglich aufgegeben: ad interim auch Niemanden Religionshalber in Amtsbedienungen zu kränken.

Gedr. bei Londorp, A. P. VI, 632; Gastelius, de statu publ. Europ. noviss. c. IX, p. 425; Aitzema, S. v. St. en Orl. VII, 598 der 4to, III, 687 der fol. holl.; Lünig, R. A. p. spec. IV, 138; Dumont, C. U. VI, 2. 22. holl. und französ.; Rousset, hist. de la succ. etc. II, 120 französisch (nach Aitzema).

No. 87.

1652. 23. November. Dresden.

Aufnahme des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg in den Kurverein (vom 18. März 1558).

S. unter 1622. 18. Juni.

No. 88.

1651. 22./12. November. Lüneburg.

Contract auf 11 Jahre zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Rath (für die Sulfmeister und Salzführer) der Stadt Lüneburg über Lieferung von jährlich 1000 Last Salzes.

Seitens der Stadt vollzogen von Dr. Wilh. Wulken, Dr. Joh. Macrinus, Heinr. Döring, Georg Diethmers, Friedr. Witzendorf, Joh. Elvert. Ein Concept kurfürstlichen Gegeninstruments liegt nicht vor.

1) Der Contract soll laufen vom 1. Januar 1652 bis dahin 1663.

2) Sulfmeister und Salzführer sollen jährlich 1000 Last liefern.

3) Davon sollen ⅔ (also 666 Last 8 Tonnen) 6 Wochen gelagert Wintersalz sein, spätest auf Ostern zu verschiffen, und ⅓ (333 L. 4 Tonn.) vierwöchig Sommersalz, auf Margareth zu verschiffen.

4) Jede Tonne 22½ Liespfund schwer, davon 2½ auf's Holz.

5) Die Tonnen sollen eingesetzte Böden und 10 Bänder haben und werden die Kosten dafür an den Zahlterminen jedesmal abgezogen.

6) Die Beschaffung des Salzes wird dem kurfürstlichen Factor resp. 6 und 4 Wochen vor jedem der beiden Lieferungstermine notificirt, der's dann event. verschicken darf.

7) Der Schreiber auf dem Kaufhaus verzeichnet die etc. Lieferungen und giebt jährlich bei Schluss der Schifffahrt eine betreffende Designation an die kurfürstliche Amtskammer.

Digitized by Google

8) Die Verpackung geschieht in des kurfürstlichen Factors Gegenwart, der dann aus seiner Verwahrung die Tonnen am Ausfluss der Lühe in die Elbe, dem Zollspieker gegenüber, den Schiffen übergiebt.

9) Für Schäden bis zum Zollspieker kommen lediglich die Sulfmeister auf.

10) Kann der Kurfürst die ganze Quantität nicht abholen lassen, so darf der kurfürstliche Factor den Rest in den Räumen (gegen billige Miethe) bis zum nächsten Frühjahr verwahren — doch muss dann damit zuerst geräumt werden.

11) Wenn einzelne Sulfmeister in der Lieferung säumig sind, so hält sich der Kurfürst deshalb lediglich an das Collegium derselben.

12) Ausser diesen 1000 Last darf kein Salz weiter aufwärts der Elbe, Havel, Spree nach der Mark geführt werden, ausser was per Axe dahin gebracht wird; der Kurfürst trifft bei den Zollstätten Vorkehr gegen Unterschleif. Der Kurfürst führt von diesen 1000 Last aber auch nichts gen Mecklenburg und Pommern oder wo sonst die Lüneburger ihren Salzmarkt haben, sondern event. nur nach Schlesien, der Lausitz, Polen.

13) Der Kurfürst bezahlt die Last mit 21 Rthlr. — auf trium reg., Joh. Bapt. und Martini je mit 7000 Thlr.

14) Bedürfte der Kurfürst mehr als 1000 Last jährlich, so liefern die Sulfmeister das Mehr, bei rechtzeitiger Anmeldung, während der Contractsdauer durchaus unter den gleichen Bedingungen und für denselben Preis. Bedürfte der Kurfürst weniger, so soll auch deshalb rechtzeitige Notification erfolgen.

15) Ueber den Zollspieker hinaus haben Sulfmeister und Salzführer keine Verantwortung mehr.

16) Kann der Kurfürst Holz oder präparirt Material zu den Tonnen nach Lüneburg schaffen, so nehmen die Sulfmeister solches nach dem marktgängigen Preis für Baargeld in Zahlung an.

17) Nach Ablauf der Eilf Jahre ist kein Theil mehr an den Contract gebunden, welcher beiden Theilen an ihren Privilegien jetzt und künftig keinen Schaden thun soll.

18) Werden inner der Zeit die erhandelten Lasten nicht bezahlt, oder nicht abgefordert, oder die Sulfmeister hielten die Lieferungen nicht ein etc., so soll kein Theil mehr an den Contract gebunden sein.

19) Der Kurfürst garantirt die Erfüllung des Contracts, auch wenn er den Handel, „wie hiebevorn woll geschehen," einem seiner Räthe oder Diener überliesse.

No. 89.

1653. 4. Maii. Stetini.

Vertrag zwischen der Königin Christine von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über die Grenze zwischen Schwedisch-Pommern und dem kurfürstlichen Hinterpommern (resp. dessen Restitution), sowie Regulirung der Staats- und privatrechtlichen Verhältnisse unter den nunmehr getrennten Landestheilen.

Digitized by Google

Unterhändler schwed.: Arfwid Forbus, Joh. Nicodemi Lillieströhm, Heinr. v. Swallenberg (Vollm. d. d. in reg. nra Stockholmensi die XX Julii ao. 1650) — brand. Joh. Georg v. Borne, Joh. Friedr. v. Buch, Franz v. Pahlen, Friedr. Runge Dr. (Vollm. d. d. in arce nra Elect. Col. ad Sp. die XVII April ao. 1650).

Ratif. der Königin Christine, d. d. Stockholmiae die XIV m. Maii ao. 1653. Die kurfürstl. Ratif. dat. Colon. ad Sp. die 20. Maii 1653.

[Die förmliche Cession des Kurfürsten auf das an Schweden gekommene Pommern dat. Col. ad Sp. 4. Maii 1653. Derselben angehängt ist der Consens der Markgrafen Christian Wilhelm, Christian und Albert.]

Ueber die, Kraft des Art. X des westphälischen Friedens, zu besonderem Tractat ausgesetzte genauere Grenz- (und andrer geringerer Dinge) Bestimmung, besonders der östlichen Ausdehnung des königlichen Hinterpommerns, sei von beiderseits Commissarien durch seit dem 2. April 1650 zu Stettin gepflogne Unterhandlungen festgesetzt worden:

Gebiet, Grenze etc. 1—23.

1) Obwohl im westphälischen Frieden klar vorgesehen, dass das ganze „Vorpommern" sammt Rügen, wie es die letzten Herzöge besessen, vom Kaiser und Reich an Schweden cedirt sei, so wird, zu Vermeidung jedes künftigen Zweifels, nochmals erklärt: zu Schweden gehört alles das, was Kraft der Erbtheilung von 1569 unter den Herzögen Johann Friedrich, Bogislaf, Ernst Ludwig, Barnim dem jüngern und Casimir *) zum diesseitigen (i. e. Vor-) Pommern und Rügen, sowohl bezüglich des Camminer Capitels, wie der andern Territorien gehörte, und was weiterhin durch die Herzöge von Pommern von den Herzögen von Mecklenburg und Bischöfen von Schwerin, den Grafen von Hohnstein und Herrn von Vierraden für Vor- und Hinterpommern erworben und vom letzten Herzog Bogislaf XIV. besessen worden, namentlich auch das Lehen Hohen-Selchow — soweit nicht im Einzelnen durch gegenwärtigen Pact eine Aendrung eintritt.

2) Was vom jenseitigen (i. e. Hinter-) Pommern nach dem Friedens-Instrument zu Schweden gehört, durchaus klar und zweifellos — als das Haff, der Cammin'sche Boddem sammt der Insel Gristow, die Oder mit ihren Verzweigungen, von den Grenzen der Neumark oberhalb Fiddichow, längs der Oder bis zu deren Mündungen, der Stettiner und Wolliner Kreis, die Rechte und Renten des Marienstifts und Gymnasii zu Stettin, zumal das Gut Brusenfelde etc. Dem Kurfürsten sind allein vorbehalten: einige zum kurfürstlichen Capitelsantheil an Cammin gehörige Renten (unter schwedischer Hoheit); das Hoheitsrecht über einige auf kurfürstlichem Territorio gelegne Güter der Marienkirche; die vordem, als Heirathsgabe der zwei herzoglichen Wittwen, zum Wolliner Kreis gelegten, jetzt wieder mit dem Treptower vereinigten Güter Suckow und Sulzhorst; endlich gewisse Wolliner Renten aus dem Treptower und Greifenberger Kreis und dem Camminer Capitel, welche die Königin dem Kurfürsten erlässt.

*) Die sogen. Wollin'sche Erbeinigung vom 15. Mai des gen. Jahres bei Dähnert I, 259 ff.

Digitized by Google

3) Dasjenige, was vermöge dieses Tractats, bezüglich der östlichen Ausdehnung des königlichen Pommerns, Schweden zugelegt wird, in verschiedenen Stücken bestehend, von da an, wo das königliche Territorium mit dem kurfürstlichen auf dem Festlande zusammentrifft, hinab bis unfern der Dievenow-Mündung — wird in den ff. Artikeln eines genaueren beschrieben:

4) Grenze beginnt, wo die Grenze von Wendisch (jetzt Klein-) Mellen (im Greiffenhagener Kreise) mit der von Rosenfelde an der Thue, über der Boriner Mühle, zusammenstösst.

5) Die Dörfer Bartikow und Wirow, gleich Wendisch-Mellen, sowie auch Brünken, Klütz und Höckendorf kommen, sammt Jurisdiction und Renten etc., zu Schweden.

6) Woltin mit seinem Territorio fällt sammt Wietstock dem Kurfürsten zu, nachdem derselbe inner 4 Jahren auf eine königliche, auf Woltin stehende Schuld von 11,000 Thlr., an den königlichen Rath Heinrich von Schwalenberg 8000 Thlr. gezahlt hat.

7) Die übrigen Dörfer und Vorwerke der Aemter Colbatz und Pyritz werden kurfürstlich unter ff. Bedingungen:

8) Die inner deren Grenzen gelegnen Güter und Renten des Marienstifts und Gymnasii zu Stettin verbleiben diesen, ohne dass dem Kurfürsten darüber irgend welch Patronats-, Collations- etc. Recht zustünde.

9) Das Hoheitsrecht dagegen mit seinen Consequenzen (der Folge, Landsteuer, Landsordnung) bleibt dem Kurfürsten und zwar namentlich in den Dörfern Isinger, Repenow, Alt- und Neu-Grapow (Grape, Amts Colbatz), Briezig und Rakitten (Amts Pyritz) und Barnims-Cunow und Sarow im Stargardter Kreis.

Doch dürfen die etc. Insassen, wenn sie so hoch belastet würden, dass sie die etc. Kirchenrenten nicht zahlen könnten, durch schwedische Vermittlung Abhülfe beim Kurfürsten suchen.

10) Wegen der Marienstiftsgerechtigkeiten in Schwockow und Prielup (Colbatzisch) und in Schellin (Stargardtisch) und der kurfürstlichen in Repenow, Alten-Grapow und Isinger erfolgt eine Ausgleichung.

11—14) Detail etc. dieser Ausgleichung.

15) Die Stettiner Kammergefälle aus ff. Dörfern der Aemter Colbatz, und Pyritz und des Stargardter Kreises: Grossen-Risehow, Horst, Quaden (? sic), Schönenfeld, Dobberpfuhl, Kortenhagen, Sintzelow, Strossdorf, Damnitz, Wartenberg, Falkenberg, Gross-Schönfeld, Werben, Prielup, Sabes, Babbin, Neumark, Belitz, Beiersdorf, Borrin, Lettenin, Wobermin, Garden, Woltersdorf, Mühlenbeck und Woltin — dann aus den 3 Johanniterdörfern in Hinterpommern Strevelow, Wittichow, Collin werden dem Kurfürsten cedirt.

Die Kammereinkünfte aus Wendisch-Mellen, Bartikow und Wirow werden sammt den Dörfern (Artikel 5) an Schweden überlassen.

16) Die Kammergefälle aus dem Marienstiftsdorf Briezig werden dem Kurfürsten cedirt und von den Capitularen halbjährig zur hinterpommerschen Kammer abgeführt — — die geringen Kammergefälle aus Alten-Grapow und Repenow überlässt der Kurfürst dem Stift.

Digitized by Google

17) Dagegen cedirt der Kurfürst alles Recht an und das dom. direct. von Fiddichow an Schweden, unbeschadet dem Vasallen-Eigenthum.

18) Detaillirter Grenzzug, vermöge des an Schweden noch ein Theil der jenseits des Dammschen Territorii gelegnen Waldungen und Gegend kommt — von Ziegenort bis zum Gollnowschen Oberweg.

19) Von da ab verbleibt Schweden das Gollnowsche Gebiet in seinen alten Grenzen, einschliesslich Marsdorf.

20) Die Stepenitzer Heide sammt Stepenitz verbleiben Schweden.

21) Es werden die nach dem Theilungsvertrag von 1569 zu Vorpommern gehörenden, zum Theil von Hinterpommern umschlossenen Dobberpfuhl, Lütken Laatzke (Latzkow?), Cossin, Woitfick, 5 Hufen in Klüken und 1 in Klocksin, sammt den Steuern aus Plöntzig dem Kurfürsten cedirt; wogegen dieser den Schweden Zebbin, Paulsdorf, Jassow, Sagar (Sager), Schönichow (Schinchow?), Lütken und Gr. Weeckow, Drammin, Ribbertow, Dussin, Paazeke (Pazig) abtritt.

22) Der Kurfürst cedirt Cammin nebst Territorium und allen Rechten an Schweden; doch will er der Stadt die von ihr jüngst erworbenen Dörfer Mokratz und Geureke (Görke) auf seinem Territor, unter den Kaufsbedingungen zu besitzen erlauben — sonstige Güter (der Stadt) und Rechte, sie mögen inner oder ausser den (im f. Art.) specificirten Grenzen liegen, sollen gleich Cammin selbst die königliche Oberhoheit erkennen.

Wogegen Schweden dem Kurfürsten sowohl in den vorigen Artikeln gratificirt hat, als besonders noch das nach den Erbverträgen den vorpommerschen Herzögen zustehende Collationsrecht der Colbatzer Probstei abtritt.

23) Detailbeschreibung der nach allem vorigen durch Begehung der Commissarien vom 13. Novbr. 1651 ab, consignirten und festgestellten (alt und neu besteinten und bepfählten) Grenze.

Domcapitel zu Cammin: 24 und 25.

24) Das Domcapitel zu Cammin bleibt Schweden und dem Kurfürsten gemeinsam;

d. h. Patronats-Recht, Privilegien, Confirmation, Domkirchen-Visitation, Rechnungsprüfung, Revision und Reformation der Capitels-Statuten, Steuern von den Gemeinde-Gütern, Ross-Dienste und Huldigungseid bezüglich der praestanda an den Patron.

Die Probsteisteuern von Kukelow, Dussin, Lancke(n) und Gau(g)litz sollen aber an Vorpommern gezahlt werden; dagegen zum Recompens an den Kurfürsten die Steuern von den Gemeinde-Gütern Ramsberg, Lüch(t)entin, Horst, Lensin, Schlewin (Schleffin), Revahl, Ninichow (Ninikow) und Niclas (Neklatz). Diese Gemeinsamkeit erstreckt sich aber nicht auf das dem Kurfürsten allein vorbehaltne Bisthum Cammin.

25) Obschon nach Art. X und XI des Friedens-Instruments den Patronen das Recht zusteht, mit dem Absterben der dermaligen Capitularen das Capitel aufzuheben, unter Zulegung der etc. Einkünfte zum herzoglichen Tisch, so wollen Patroni es doch in der bisherigen Weise fortbestehen lassen.

Zwistigkeiten vermöge der Gemeinsamkeit sollen durch ständische in

Digitized by Google

gleicher Zahl von beiden Seiten Deputirte geschlichtet werden. In puncto der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit des Capitels aber ist verglichen:

1. Die geistliche Jurisdiction und die Episcopalrechte stehen lediglich bei der Königin und dem Kurfürsten und werden durch beiderseits Consistorien ausgeübt.

2. Die weltliche Gerichtsbarkeit behält das Capitel über all seine Unterthanen in Erster Instanz.

Bei Contracten und in Criminal- und Lehnssachen von Prälaten und Edlen ist die Erste Instanz bei dem Gerichtshof ihres resp. Landesherrn.

3. Appellationen von der dem Probst, Decan, Scholasticus und Thesaurar besonders zustehenden Instanz und der Jurisdiction über ihre Dörfer und Unterthanen sollen (unangesehen des Territorii) bei des Prälaten Patron und Collator statthaben.

4. Appellationen der Prälaten und Edlen von der Ersten Instanz des Capitels sollen in Personalsachen an das zuständige Gericht des Beklagten, in Beneficialsachen an den Collator, in Realsachen an das forum rei sitae (den betreffenden Landesherrn) gehen.

5. Ebenso soll's mit der Jurisdiction über das Capitel selbst, bezüglich der Domeurien, in 2ter Instanz gehalten werden. Würde das Capitel aber als solches, oder das Collegium residentium von wem belangt, so soll bei einer Real-, oder auf bestimmte Sache gerichteten Personalklage dieselbe vor dem Gerieht des Landesherrn (wo die Sache gelegen), bei reiner Personalsache aber durch ein gemischtes Gericht von beiderseits Deputirten entschieden werden.

Handelt sieh's um einen Contract, oder ein Delict, welche am gemeinsamen Sitz des Capitels oder welche in den etc. Curien unter Privatpersonen eingegangen oder verübt worden sind, so soll im ersten Fall, wie in gemeiner Rechtssache, die praeventio stattfinden; im zweiten soll die Provocation, je nachdem der Contract oder das Deliet in einer königlichen oder kurfürstlichen Curie stattgehabt, an das königliche oder kurfürstliche Dicasterium gehen.

6. Die geistliche Jurisdiction, so wie alles ad jura ordinis et legis dioecesanae (ausser der Domkirche) Gehörige wird einfach nach den Territorien getheilt.

7. Ebenso findet in 2ter Instanz die einfache Territorialscheidung statt in allen übrigen, oben nicht ausgenommenen Civil- und Criminalsachen der Prälaten und Edlen (d. h. der Wohnsitz des Beklagten ist das Entscheidende).

8. Zu Vermeidung von Schaden und Confusion bezüglieh des Unterschieds der Prälaten werden sämmtliche Executionen — die Sache läge denn ausserhalb des Capitelsterritorii, wo Exeeution dem ordentlichen Gericht anheim fällt — dem Capitel überlassen, um solche Namens des Fürsten, von dem die Sentenz ausgegangen, zu vollziehen.

Verzicht auf alle sonstigen gemeinsamen Rechte.

26) Beide Theile entsagen gänzlich allen und jeden übrigen aus dem alten pommerschen Erbtheilungsvertrage herrührenden, gemeinsamen Rech-

Digitized by Google

ten; der Kurfürst ganz einfach, Schweden mit dem Reservat der Gemeinschaft am Camminer Capitel und der Event.-Huldigung und Succession in Hinterpommern und dem Bisthum Cammin.

Schwedisches Reservat der Eventual-Succession in Hinterpommern: 27. 28.

27) Schweden ist vorbehalten, für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie des Hauses Brandenburg, die Simultan-Investitur in Hinterpommern und dem Bisthum Cammin und damit verknüpft der etc. Stände Eventual-Huldigung.

Ordnung dieser letztern: Nachdem Hinterpommern und Cammin, auf Grund dieses Vertrags, dem Kurfürsten übergeben worden, er Besitz ergriffen und die Exsequien des letzten pommerschen Herzogs besorgt, wird sofort von ihm der Huldigungstermin angesetzt und 3 Monate vorher der schwedisch-pommerschen Regierung notificirt, endlich die Huldigung in Gegenwart schwedischer Commissare (wie ehdes zwischen den Kurfürsten von Brandenburg und den alten Herzögen von Pommern Herkommens mut. mutandis) vollzogen.

Und so ferner von Fall zu Fall, unter jedesmaliger Erneuerung der betreffenden Pacta und Reversalen.

Desgleichen notificirt der Kurfürst den kaiserlichen Investiturtermin 4 Monate zuvor, damit Schweden seine Commissare zu der Simultan-Investitur mit Hinterpommern und Cammin absenden könne — worüber des Mehreren in besonderer Convention.

Da aber der Kurfürst bereits die kaiserliche Belehnung empfangen hat und es sich um nichts mehr als Anwendung auf Hinterpommern und das säcularisirte Bisthum Cammin, vermöge Special-Diploms, ohne Wiederholung des Lehnseids, noch handelt, so giebt sich Schweden für diesmal damit zufrieden, doch mit dem Vorbehalt, dass es ihm unverwehrt, die etc. Eventual-Investitur vom Kaiser, sowie die Simultanhuldigung von Hinterpommern-Cammin nicht nur für diesmal, sondern auch in Zukunft zu empfangen etc.

28) Damit vermöge der Simultan-Investitur, bezüglich der Administration von Hinterpommern und Cammin, keine Irrung entstehe, so soll gleichwie der Kurfürst diese Administration nur nach Norm der Privilegien, Provinzial-Recesse und Reichs-Constitutionen zu führen auf sich nimmt, ihn Schweden vor Eintritt des Falls in Ausübung dieser Administration in keiner Art hindern.

Schwedische Exspectanz auf die Neumark, Sternberg etc.

29) Da an Schweden die Rechte und Exspectanzen der frühern Herzöge von Pommern gekommen, also auch die Exspectanz auf die Neumark, den sternbergschen Kreis, Vierraden und Löckenitz nebst Zubehör, und das Recht der Simultan-Investitur damit, so consentirt der Kurfürst, unter kaiserlicher Ratification, hiezu für sich, Nachkommen, Agnaten und ganze Familie (deren Specialconsens beigebracht wird) mit der Erklärung: dass falls der Mannsstamm des Kurhauses erloschen (und königliche Be-

Digitized by Google

stätigung der Landesfreiheiten ertheilt ist, worüber den Ständen Revers ausgestellt wird), Schweden, mit voraufgängiger kaiserlicher Genehmigung, diesen erledigten Besitz ergreifen dürfe. Inzwischen wird bei jedesmaliger Landeshuldigung königlichen Commissarien die Event.-Huldigung geleistet und werden den Ständen dabei die üblichen Reverse gegeben (worüber Special-Convention).

Doch sollen, weil die dermaligen Stände dem Kurfürsten bereits vor dem westphälischen Frieden gehuldigt, diese sich inner 2 Monaten nach Ratification dieses Vertrags reversiren, künftighin all das, wozu sie durch diesen Artikel und etc. Special-Convention verbunden, zu leisten.

Schweden cedirt die halben Seezölle in Hinterpommern.

30) Obschon an Schweden von Kaiser und Reich die Seezölle in Pommern und Mecklenburg zugestanden worden, der Kurfürst aber solches für Hinterpommern nicht annehmen wollen, so hat endlich Schweden dem Kurfürsten (excl. der alten Zölle, welche ihm nach Territorialrecht ganz zustehen) die Perception der Hälfte der Seezölle und des Ertrags aus resp. Confiscationen zugestanden; unter Bedingungen, worüber besondere Convention.

Verkehrsverhältnisse zwischen Vor- und Hinterpommern und der Kurmark.

31) Schifffahrts- und Handelsfreiheit der pommerschen Hansestädte betreffend, so sollen Handel und Verkehr zwischen Vor- und Hinterpommern zu Wasser und zu Lande, wie bisher, unbedingt frei sein, ohne jedwede neue Belastung; vorbehaltlich beiderseits des alten landesherrlichen Rechts der Hafen- und Provinz-Schliessung bei grosser Theurung, unbeschadet der Ortsprivilegien etc.

Beiderseits Unterthanen steht es frei allenthalben ihre Forderungen beizutreiben, keinem Schuldner aber auf Grund der Landestheilung Zahlung zu verweigern; vielmehr soll beiderseits unverzüglich durch alle Instanzen Justiz geübt werden. Gleiches gilt von Erbschaften, Schenkungen, Contracten — Abzugssteuer; vorbehaltlich der Immunität königlicher und kurfürstlicher Beamteter und privilegirter Personen. Endlich verbleiben den Unterthanen (Gemeinden wie Privaten) des Einen Pommerns ihre bisherigen und erweislichen, in dem Andern Pommern besessenen Rechte, Freiheiten, Güter ungekränkt.

Frei und ungehindert ist der Verkehr zwischen beiden Pommern und der Mark Brandenburg zu Lande und zu Wasser, zumal auf der Oder und Warthe; und werden die zur Kriegszeit eingeführten Zollerhöhungen abgeschafft, die Zölle auf den alten Stand zurückgeführt.

Die Schlichtung des langjährigen Streits zwischen Frankfurt und Stettin wegen des Niederlagsrechtes soll auf eine, inner Jahresfrist a dato zu ernennende Commission ausgesetzt sein. Inzwischen erklärt der Kurfürst das obsolet gewordene allgemeine Handelsverbot nach Stettin des Kurfürst Johann Georg von 1572 ausdrücklich für cassirt, vorbehaltlich indess aller streitigen, im Freundschafts- oder Processweg auseinanderzusetzenden Rechte.

Digitized by Google

Gültigkeit gerichtlicher und gouvernementaler Erlasse und Entscheide.

32) Alle Entscheide und Decrete des Stettiner Hof-Gerichts oder des Consilii status*), während des Kriegs- und der königlichen Herrschaft in dem jetzt kurfürstlichen Pommern ergangen, behalten unumstössliche Gültigkeit. Ausgenommen in Sachen, welche Güter, Einkünfte, Regalien und sonstige Domanial-Rechte betreffen, sofern diesen gegen den frühern Stand in herzoglichen Zeiten Abbruch geschehen, als welche nach Art. 28 in besagtem Zustand verbleiben sollen, vorbehaltlich der nach diesem Artikel dem Kurfürsten zustehenden weitern Disposition.

Acten noch schwebender Prozesse werden zu ihrer Fortführung der kurfürstlichen Regierung übergeben. Gleicherweise bleiben alle Decrete, Mandate, Handlungen des Collegii status, welche den publ. statum in den kurfürstlichen Landestheilen betreffen, soweit sie mit den Gesetzen, Constitutionen und Provinzial- und Reichs-Observanzen übereinstimmen, in Kraft.

Theilung der Landesschulden.

33) Behufs gebührender Theilung der Landes- und herzoglichen Kammerschulden, der Reichs- und Kreislasten, ist die Landesmatrikel Hinterpommerns durch beiderseits besondere Commission von Subdelegirten und Stände-Deputirten für Hinterpommern, excl. des Bisthums Cammin, soweit festgestellt worden, dass man sich dabei für die Theilung der Land- und Kammerschulden beruhigen will. Doch ist jedem Theil die Rectification von sich später in seinem Landestheil ergebenden speciellen Irrthümern vorbehalten.

34) Von den berechneten 581,466 fl. Landesschulden sollen Schweden für den ihm gewordenen Antheil an Hinterpommern 105,106 zufallen, dem Kurfürsten auf seinen Antheil 476,360 fl. und soll, 4 oder 6 Monate nach erfolgter Uebergabe, beiderseits mit den Landständen über die Termine der Schuldentilgung verhandelt werden.

Wenn creditor in Einem, debitor im Andern Pommern.

Inzwischen leisten sich die Stände wechselseitig Gewähr, falls ein Bürge in dem königlichen oder kurfürstlichen Theile um einer, nunmehr dem andern (kurfürstlichen oder königlichen) Theil assignirten Schuld willen belangt und zur Zahlung durch Erkenntniss gezwungen würde, dass dann von beiderseits Fürsten den Parteien volle Justiz administrirt werden soll, nach dem von den Subdelegirten entworfnen, von den Commissaren ratificirten besonderen Recess.

Kammerschulden.

35) Behufs Liquidation der Kammerschulden, welche vor erfolgter Restitution des Landes an den Kurfürsten nicht eintreten konnte, sollen 4 Monate nach letzterer beiderseits Deputirte zusammentreten.

Inzwischen weigert der Kurfürst die Anerkennung liquider Schulden nicht und lässt alle Inhaber richtiger, herzoglicher Obligationen und dafür

*) Consilium auch Collegium status, nach der schwed. Provisional-Verfassung für Pommern v. 1640 die oberste Behörde, welche nom. reg. alle Hoheitsrechte in eccl. polit. et oecon. ausübte.

Digitized by Google

haftender Hypotheken in deren Besitz und Genuss bis zur General-Liquidation und Zahlung, gemäss dem Inhalt der Obligationen. Dasselbe geschieht im Königlichen Theil von Hinterpommern.

Beiträge zu Reichs- und Kreissteuern.

36) Bei Reichs- und Kreissteuern accommodirt die Reichsmatrikel sich der Landesmatrikel nach Maassgabe der beiderseits Antheile an Pommern, nur dass die Reichsmatrikel des Bisthums Cammin bezüglich dessen Quote nicht geändert wird, welche der Kurfürst ganz auf sich nimmt.

Bestattung des letzten Herzogs von Pommern.

37) Es verpflichten sich beide Theile, nach erfolgter Restitution von Hinterpommern und vom Bisthum Cammin geleisteter Huldigung, zu Bestattung des letzten Herzogs Boguslaf's XIV., pro rata und nach Norm der Landesmatrikel; und einigen sich, nach beiderseits genehmigtem Termin, über das Ceremoniell. Nach erfolgten Exsequien setzt der Kurfürst, gemäss Art. 27, sofort den (Event.-) Huldigungstermin an und notificirt solchen an Schweden.

Actenherausgabe.

38) Acten und Documente, die zu restituirenden Orte betreffend, werden in orig., Vor- und Hinterpommern gemeinsame in authentischen Copien ausgeliefert; erstre bei der Restitution von Hinterpommern und Cammin selbst, letztre eventuell auch später noch.

Wegen der Event.-Succession in Hinterpommern steht Schweden das gleiche Recht der Copiennahme von den Acten, welche die zu restituirenden Orte betreffen, und Einsicht in die ausgelieferten jederzeit frei.

Beilegung alter Zwiste.

39) Der Zwist über die schwedische Geld-Prätension an die Kurmark aus dem Stockholmer Waffenstillstand von 1640 *) her, wird, inner Jahresfrist a dato ratificat. dieses Tractates, einer Commission zu freundschaftlicher Beilegung anvertraut.

40) Alle sonstigen Grenzstreitigkeiten zwischen Pommern und der Mark sollen, inner 2 Jahren vom selben Termin an, in Güte oder im Wege Rechtens beigelegt werden.

41) Nach all diesem restituirt die Königin dem Kurfürsten Hinterpommern und Cammin mit allem Zubehör etc. etc., belässt in specie die Colberg gehörigen, nicht abgeführten Geschütze daselbst und giebt für die abgeführten 3 halbe Karthaunen und 2 Einpfünder; vorbehaltlich der königlichen Eventual-Succession und mit der ausdrücklichen Bedingung, dass die etc. kurfürstliche Cession der nunmehr königlichen Antheile und die Ratification dieses Vertrags in der vereinbarten Form vollzogen und gegen die resp. königliche Ratification ausgetauscht werde.

Gedr. im Diar. Europ. continuat. VII, 513; bei Gastelius, de statu publ. Europ. noviss. c. XIX, p. 602; Londorp, A. P. VIII, 851; Lünig, R. A. p. spec. III, 142; Dumont, C. U. VI, 2. 47; Dähnert, pom. u. rüg. Landes-Urk. I, 95.

*) In Wahrheit nicht 1640, sondern vom 24. Juli 1641.

Digitized by Google

No. 90.

1653. 14. Mai. Vff vnserm Schloss vnd Residentz Stockholm.

Special-Convention über die Eventual-Succession Schwedens in Hinterpommern. Anknüpfend an Art. 27 des Haupt-Recesses.

Vorpommern mit dem etc. Antheil an Hinterpommern fällt auf ewige Zeiten als Reichslehn allein an Schweden, ohne dass dem Haus Brandenburg die Gesammthand daran reservirt wäre; wogegen der Kurfürst und sein Mannsstamm, bis zum Erlöschen, das übrige Hinterpommern nebst Cammin besitzt.

Der Kurfürst empfängt dieses Lehen vom Kaiser jedesmal im Beisein königlich schwedischer Gesandten, nachdem er solches 4 Monate zuvor der schwedisch-pommerschen Regierung angezeigt.

Schickt Schweden inner dieser Zeit keinen Gesandten, so braucht der Kurfürst für diesmal nicht länger zu warten.

Der Kurfürst und Nachkommen verpflichten sich, künftig die Regalien vom Kaiser und die Huldigung von den Unterthanen nicht zu nehmen, sie hätten denn zuvor diesen Vertrag mit Schweden erneut, unter 3 monatlicher Vorherverkündigung an die schwedisch-pommersche Regierung.

Das Haus Brandenburg im Mannsstamm ist aber nicht gehalten, die schwedischen Commissarien zur Event.-Huldigung mit zuzulassen, und auch die resp. Stände nicht, die Event.-Huldigung zu leisten, wenn die etc. Könige vorher nicht diesen Vertrag und den Ständen die Reversalen erneut und ausgeantwortet haben. Wäre der König von Schweden, eintretenden Falls, minderjährig, so erfolgt die Erneuerung und Verschreibung durch die Reichsräthe und wenn der König mündig geworden, durch diesen selbst.

Die Königin erklärt für sich und Nachfolger, obschon die Stände erklärt, eventuell, nach Aussterben des brandenburgischen Mannstamms, eben nur jene als alleinige und Erbherrn anerkennen zu wollen — dennoch an ihrem Theil bei Lebzeiten des brandenburgischen Mannsstamms sich keinerlei Herrschaft in Hinterpommern und Cammin anzunehmen; sondern lediglich von Fall zu Fall mit Erneuerung des Vertrags und der Reversalen etc. den Anfall zu erwarten.

Wenn der Anfall eintritt, will etc. König die Stände von Hinterpommern und Cammin bei all ihren Gerechtigkeiten, Frei- und Gewohnheiten etc. unverkürzt belassen und sollen etc. Stände nicht früher Erbhuldigung leisten, als bis diese Privilegienbestätigung erfolgt ist.

Sollte wer sich dieser Lehen (Hinterpommern, Cammin) inzwischen bemächtigen oder den Kurfürsten und dessen Nachfolger darum bedrängen wollen, so will etc. Königin und Nachfolger jenen und den Ständen dagegen Beistand leisten.

Gelöbniss all diese Puncte unverbrüchlich halten zu wollen.

Gedr. bei Dähnert, I, 163.

Nb. Diese schwedischer Seits ratificirte Special-Convention ist in Form einseitiger Urkunde ausgestellt, wie alle übrigen Neben-Conventionen zu dem Hauptvertrag. In den Originalrecessen der Unter-

Digitized by Google

händler waren sie gleichsam nur als Formular hingestellt, mit darunter befindlichem gezeichnetem und untersiegeltem Zeugniss, d. d. Stettin 4. Mai 1653, dass solcher Vertrag in solcher Form von ihnen beliebt und geschlossen worden. Die diesseitigen Ratificationen der Neben-Conventionen entsprachen diesem genau.

No. 91.

1653. 14. Mai. Schloss und Residentz Stockholm.

Special-Convention wegen der Eventual-Succession der Krone Schweden in der Neumark und dem Lande Sternberg, und wegen der Lehnschaft über den pommerschen Theil der Häuser Vierraden und Löckenitz nebst zubehörigen Gütern.

Hergeleitet aus den an Vorpommern überkommenen Rechten der alten Herzöge und anknüpfend an Artikel 29 des Grenzrecesses.

Nach dem gänzlichen Erlöschen des kurbrandenburgischen Mannsstamms fallen die Neumark mit Sternberg und die Lehnschaft über Vierraden und Löckenitz'sche Güter, soviel deren in Pommern, an die Krone Schweden, vermöge des Instrumenti pacis und dieses Vergleichs und mit des Kurfürsten und seiner Agnaten Consens. Bis dahin hält die Krone Schweden sich durchaus fern davon.

So oft der Kurfürst und Nachfolger diese Lehen vom Kaiser empfangen wollen, wird das 4 Monat vorher der schwedisch-pommerschen Regierung notificirt, und erhält dann Schweden jedesmal die gesammte Hand daran.

Erscheinen nach diesen 4 Monaten keine schwedischen Commissare dazu, so ist Kurfürst zu keinem längern Warten verbunden, doch auch dies ohne Präjudiz des schwedischen Rechts.

So oft die Lehnspflicht von diesen Landen dem Kurfürsten und Nachfolgern geleistet wird, geschieht solches zugleich mit den schwedischen Commissaren — stets nach 3 Monat voraufgängiger Meldung an die schwedisch-pommersche Regierung. Gleicherweise schwören auch die etc. einzelnen Lehnsleute nach gewöhnlichem Formular allzeit der Krone Schweden mit. Auch wird allezeit der Raths- und Bürgereid dieser Orte mit gleichem Anhang abgenommen.

Mannen, Städte, Unterthanen der Lande schwören: für den Fall Aussterbens des kurfürstlichen Mannsstamms nur die Krone Schweden als Herrn zu erkennen und ihr zu huldigen, wie solches in den von ihnen auszustellenden Reversalen enthalten.

Da diese Lande dem Kurfürsten bereits gehuldigt haben, sollen sie (für diesmal) inner 2 Monaten a dato die betr. Reversalen ausstellen. Dagegen giebt auch die Krone Schweden den etc. Mannen etc. Versicherung, selbe event. bei all ihren Rechten, Frei- und Gewohnheiten zu belassen.

Diese Verträge sollen bei jedem Successionsfall im Kurhause Brandenburg erneut werden.

Gedr. bei Dähnert I, 170.

Nb. Dem kurfürstlichen Gegeninstrument, dat. Cöln a. d. Sp. 4. Mai 1653, ist der Consens der Mkgr. Christian Wilh., Christian und Albr. angehängt.

Digitized by Google

No. 92.

1653. 14. Mai. Schloss und Residenz Stockholm.

Convention wegen der Licenten, d. i. über die von Seiten Schwedens dem Kurfürsten zugestandene Perception der Hälfte der Seezölle in Hinterpommern und dem Bisthum Camnin.

In Ausführung des Art. 30 des Haupt- (resp. Grenz-) Recesses — soll

1) diese „freiwillige und unwiderrufliche Admission" dem Rechte der Krone Schweden auf die Licenten in den pommerisch-mecklenburgischen Häfen, wie das Instrumentum pacis darüber disponirt, nicht zum Präjudiz gereichen.

2) Dem Kurfürsten soll diese Verwilligung an seiner landesfürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeit, in specie den alten Zöllen, der Strandgerechtigkeit und den aus dem jure territoriali folgenden Regalien nicht präjudiciren — doch wieder ohne Präjudiz des schwedischen Licent-Regals und dass die alten Zölle nach Artikel 28 des Hauptrecesses erhoben, die Strandgerechtigkeit dergestalt geübt werde, dass keine ungewöhnlichen Niederlagen und Klipphäfen geduldet werden und den Licentbedienten möglich ist, Unterschleife zu verhüten.

3) Schweden und der Kurfürst geniessen je die Hälfte der Licenten, Schiffsungelder, confiscirten Güter und Strafen.

4) Die bereits in schwedischen Seehäfen eingeführte moderirte Licent-Rolle und Taxe wird auch in den hinterpommerisch-stiftischen beibehalten. Künftig erforderliche Veränderungen darin werden, zu des Kurfürsten Bedenkensäusserung, demselben vorher mitgetheilt.

5) Desgleichen wird die schwedische Licentordnung und Instruction für die etc. Bedienten auch in den hinterpommerisch-stiftischen Häfen beibehalten und erfolgen künftige Aenderungen darin ebenfalls nur mit des Kurfürsten Consens.

Ueber etwa nicht vorgesehene casus confiscabiles wird ein judic. mixtum bestellt.

6) Die Licentbeamten sollen wo möglich begütert sein, entgegengesetzten Falls sie Caution bestellen und beiderseits Herrschaft sich verpflichten müssen.

7) Sie müssen schwören: keine Untreu zu üben, die Licentrolle einzuhalten, bei neuen Fällen den Spruch des judicii mixti zu beachten, alle Einnahmen zu registriren, jederzeit auf Befehl Rechnung zu legen, jedem Theil genau die Hälfte zuzuwenden, die etc. Instruction zu befolgen.

8) Alljährlich am 1. Juli, 1. September und 1. December müssen sie zu Colberg vor dem schwedischen Kammerpräsidenten und Licent-Inspector, sowie den kurfürstlichen Deputirten Rechnung legen. Bei Zweifeln geht die Sache an beiderseits Regierungen.

9) Werden die Licentbedienten von irgend wem in ausseramtlichen Sachen belangt, so steht Jurisdiction, Cognition, Bestrafung beim Kurfürsten.

10) Bei Klagen über ihre Amtsverwaltung inquirirt und erkennt ein judicium mixtum.

Digitized by Google

Von Geldstrafen fällt jedem Theil die Hälfte zu. Bei Leibes- und Lebensstrafen steht die Execution bei dem, welcher den Beamten angenommen.

11) „Zanksüchtige und widerwärtige“ Beamte ermahnt das judic. mixtum zur Besserung, entfernt sie eventuell. Nur ist genaue Befolgung der Rolle und Instruction nicht als „Widerwärtigkeit“ aufzufassen.

12) In Fällen, die weder das judic. mixt., noch beiderseits Regierungen zu schlichten wissen, entscheiden aus beiderseits Regierungen entnommene je 6 Landräthe als Austräger, die für den Fall ihrer speciellen Pflicht zu entbinden sind.

13) Bereits vorhandene Licentkammern bleiben gemeinsam nur für Einnahme und Verwaltung. Für die Wohnungen der Licentbeamten sorgen etc. Regierungen auf ihre Kosten.

14) Zu Vermeidung Verdachts und Unterschleifs hat jeder Licentbediente je nur einen Schlüssel zu den Bäumen etc., damit keiner allein ein- und auspassiren lassen kann.

15) Was an Getreide, Victualien, Hausgeräth, Jagdzeug etc. für kurfürstlichen Hofstaat aus der Kurmark oder Hinterpommern und Cammin nach Preussen und vice versa geht, passirt mit kurfürstlichen Pässen frei. Dasselbe ist event. auch für die Krone Schweden vorbehalten.

Gedr. bei Dähnert, I, 174.

Das kurfürstliche Gegeninstrument dat. Cöln a. d. Sp. 4. Mai 1653.

Zur Sache cf. Puffend. Friedr. Wilh. l. III. bes. §§. 49 — 58.

No. 93.

[1653.] Eigentlich ohne Zeitangabe (obwohl es Eingangs heisst: „uff heut zu endt gesetztem Dato“).

Vergleich zwischen den Kurfürsten Johann Philipp von Mainz, Maximilian Heinrich von Cöln, Carl Caspar von Trier, Ferdinand König von Böhmen, Albrecht Administrator von Baiern (für Ferdinand Maria), Johann Georg von Sachsen und Friedrich Wilhelm von Brandenburg über Session und Praecedenz im Kurcollegio.

(Pfalz fehlt. Das eigentliche Original war in Mainz deponirt.)

1) Wenn die Kurfürsten alle in Person zusammen und sie in Einer Reihe sitzen — wie im Conclave bei Kaiser- und Königswahlen — so ist ihre Ordnung fortan: 1) Mainz, 2 und 3) Trier und Cöln alternatim, 4) Baiern, 5) Sachsen, 6) Brandenburg, 7) Pfalz — d. h. wenn kein König von Böhmen da; ist solcher anwesend, so nimmt er die vierte Stelle ein.

2) Ebenso wird's gehalten, wenn nur etc. Gesandte anwesend.

3) Wenn die in der goldnen Bulle begründeten, gewöhnlichen „latera gehalten werden“, so sitzen — gleichgültig ob der Kaiser selbst oder nur dessen Commissar anwesend — Trier dem Kaiser gradüber, zur Rechten des Kaisers Mainz, Baiern, Brandenburg, zur Linken Cöln, Sachsen, Pfalz.

Ist der Kaiser oder sein Commissar nicht anwesend, so alterniren auf der linken Seite Trier und Cöln; und dies ob die Kurfürsten alle in Person oder nur durch ihre Gesandten anwesend.

Sollte indess, nach dem im instrum. pacis vorgesehenen Fall, die 8te Kur

Digitized by Google

wieder cessiren, so würde Brandenburg wieder die rechte Seite verlassen und seine alte Stelle links einnehmen, wogegen Pfalz seinen alten Platz auf der rechten Seite wieder besetzen würde.

Ist ein König von Böhmen anwesend, so nimmt er seine Stelle zwischen Mainz und Baiern.

4) Sind die Kurfürsten theils persönlich anwesend, theils nur durch Gesandte vertreten, so haben die Erstern, wenn Sitzung in Einer Reihe stattfindet, stets den Vorsitz vor allen Gesandten. Sitzen die Kurfürsten dagegen per latera, so bleiben diese an sich ungeändert, der der einzelnen Seite aber angehörende, persönlich anwesende Kurfürst sitzt auf dieser vor den Gesandten.

5) All solches ohne Präjudiz des Directorii von Kurmainz und des ordinis votandi, welcher bleibt: Trier, Cöln, Baiern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Mainz mit dem voto conclusivo. Da dann auch

6) wenn bei Collegialtagen, wo die latera gehalten werden, eine besondre Bank für die votirenden Räthe und Gesandten zugerichtet wird, diese — wenn auch ihre Principalen vor den andern Legatis primariis ihren Sitz haben — einfach nach dem ordo votorum sitzen bleiben;

7) unbeschadet der den kurfürstlichen Gesandten vor andern Fürsten zustehenden Prärogativen und Tractaments; da sie zwischen Kurfürsten und sich irgend fürstliche Personen oder Fürsten- und Republiken-Gesandte nicht einzulassen haben; auch ohne Präjudiz für der Kurfürsten Erzämter-Ausübung.

8) Wenn die Kurfürsten in Person den Kaiser zur Kirche oder zum Rathhaus geleiten, so soll — wenn die Insignien vorgetragen werden — vermöge der nunmehr achten Kur die Ordnung folgende sein:

Trier.
Pfalz. Baiern mit dem Reichsapfel. Brandenburg mit dem Scepter.
Sachsen mit dem Schwert.
Cöln. Der Kaiser. Mainz.
Böhmen.

Trüge lediglich nur Sachsen dem Kaiser das Schwert vor, so soll die Ordnung sein: Pfalz. Baiern. Brandenburg.
Trier.
Sachsen mit dem Schwert.
Cöln. Kaiser. Mainz.
Böhmen.

Sind die Kurfürsten nicht alle persönlich anwesend, so werden die abwesenden in Vortragung der Insignien nicht durch ihre Gesandten, sondern durch die Erbämter bei obiger Ordnung vertreten.

9) Werden die Insignien nicht vorgetragen, so soll nun (in Folge der achten Kur) die Ordnung die sein:

Pfalz. Brandenburg.
Sachsen. Baiern.
Trier.
Cöln. Kaiser. Mainz.
Böhmen.

Digitized by Google

10) Wäre nur ein Theil der Kurfürsten anwesend, so steht diesen unbedingt der Vorgang vor den Gesandten der abwesenden und resp. in ihrer Reihe die rechte Hand zu, so dass die Ordnung (z. B.) folgende:

Gesandter. Gesandter.
Gesandter des Abwesenden. Anwesender Kurfürst.
Trier.
Cöln. Kaiser. Mainz.
Böhmen.

Von diesen Bestimmungen soll künftighin nur unanimi consensu des gesammten Kurcollegs abgegangen werden können.

Nb. Das Gen.-Register zu Lünig's R. A. führt diesen Vergleich zwar als auf Seite 319 des p. spec. cont. I. (erste Forts. 2. Abth. von Churfürsten und Ständen des heil. röm. Reichs) gedruckt auf; derselbe findet sich aber dort nicht vor.

No. 94.

1654. 7. April. Tangermünde.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm und dem Administrator von Magdeburg, August, Herzog zu Sachsen, über Behandlung der aus dem Erzstift und der Kurmark vice versa austretenden oder entweichenden Unterthanen und Gesindes.

Unterhändler brand.: Hempo v. d. Knesebeck, P. Weitzke — magd.: Gebh. v. Alvensleben, Mich. König, Dr.

Ratif. Herzogs August, d. d. Halle 18. Mai 1654; kurfürstl. v. 2. Juni (?)

Unterthanen etc. sollen ohne obrigkeitliches Dimissorial nicht aufgenommen werden. In flagranti Ergriffene oder inner Jahresfrist Requirirte werden absque causae cognitione ausgeliefert. Nach Jahresfrist findet causae cognitio statt. Zum Fortlaufen behülflich Gewesene werden mit Gefängniss oder an Gelde gestraft etc.

In forma patenti publ. vom Admin., d. d. Halle 18. Mai 1654; vom Kurf., d. d. Cöln a. d. Sp. 29. Januar 1655.

No. 95.

1654. (7. April und) 24. Juni. Tangermünde.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und dem Administrator von Magdeburg, Herzog August zu Sachsen, über das jus territoriale et collectandi in den Dörfern Grabow, Stegelitz und Stresow (zu Ergänzung des Vergleichs vom 7. April ejusd.)

Unterhändler brand.: Hempo v. d. Knesebeck, P. Weitzke — magd.: Gebh. v. Alvensleben, Mich. König, Dr.

Ratif. des Herzogs August, d. d. Halle 15. December 1654.

Das Territorialrecht wird, bis auf Geleit und Folge, dem Kurfürsten zuerkannt, wenn schon die Dörfer ein gewisses Steuersimplum an das Erzstift

Digitized by Google

zahlen, wogegen beide Fürsten Extraordinar-Collecten von Reichs- und Kreissteuern etc. je nur zur Hälfte erheben.

No. 96.

1654. 14. April. Cöln a. d. Sp.

Vergleich des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit seinem Grossoheim, dem Markgrafen Christian Wilhelm, ehemaligem Administrator von Magdeburg, über dessen Abfindung mittelst einer Jahresrente für seine Prätensionen an das Amt Ziesar.

Der Kurfürst verspricht dem Markgrafen, zu Hülfe seines Unterhalts, in 2 Jahren, von Weihnachten 1652 bis Weihnachten 1654 gerechnet, 6000 Thlr. zahlen zu lassen, [davon 2000 bereits erhoben sind, 1200 augenblicklich gezahlt werden, und der Rest mit 800 auf. Johannis, 1000 auf Michaelis und 1000 auf Weihnachten gezahlt werden soll]; ferner dann auf Lebensdauer alljährlich 4000 Thlr. in 4 Terminen (Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten). Die Zahlung erfolgt aus der Hofrentei, eventuell aus dem Zoll zu Lentzen.

Stürbe der Markgraf und verliesse seine Gemahlin als Wittwe, so sollen auch dieser, anstatt des Leibgedinges, die 4000 Thlr. in gleicher Weise gezahlt werden, so lange sie Wittwe bleibt. Sollte sie es vorziehen die Rente aus den Einkünften des Amts Ziesar zu empfangen, so soll auch dieses veranlasst werden und das Amt ihr dafür als Hypothek haften.

Der Markgraf hingegen lässt es geschehen, dass nach seinem Tode der Kurfürst das Amt Ziesar hinwieder eigenthümlich an sich nehme, und begiebt sich aller des Leibgedings halber daran erhobenen Prätensionen; mit ausdrücklicher Erklärung, dass er an den Kurfürsten und dessen Lande, ausser den jurib. successionis und Erbfällen, überall nichts zu prätendiren habe.

No. 97.

[**1654.** 10./20. Juni. Nymwegen.

Recess zwischen den kurbrandenburgischen (cleve-märkischen) Abgesandten von Bylandt, Drr. Witte und Romswinckel, und den Staaten von Geldern und Zütphen — darüber dass es den beiderseitigen Unterthanen bei Streitigkeiten unter sich nur erlaubt sein solle den Beklagten in personalibus in loco contractus vel delicti — in realibus in loco rei sitae zu belangen.

Kurfürstliche Ratification, d. d. Cöln a. d. Spree 30. Juni 1654.

Die geldernschen Stände erhoben, als es zur Auswechselung der Ratificationen kommen sollte, neue Schwierigkeiten, besonders Stadt Nymwegen, welche andre Städte auf ihre Seite gezogen. So unterblieb die Auswechselung der Ratificationen.

Der Recess besteht nur aus zwei Puncten: 1) Kein Unterthan von Geldern-Zütphen darf einen Unterthanen von Cleve-Mark in Geldern an Leib

Digitized by Google

oder Gut arrestiren, es wäre denn der Contract oder das Delict dort vorgegangen, oder derselbe hätte sich des privilegii der Concordate (von 1543 zwischen Jülich-Cleve und Geldern *)) begeben et vice versa.

2) Die Citation ex lege diffamari soll nur in der Art gehandhabt werden, dass der Kläger genöthigt wird, seine Klage vor dem competenten Richter des Beklagten anzustellen (coram competente judice diffamati in personalibus in loco domicilii contractus vel delicti, in realibus in loco rei sitae.)]

No. 98.

1654. 26./16. Juni. Dantzig.

Vergleich „der Postbestellung halber" zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der Stadt Danzig.

1) Stadt Danzig wünscht sich der mit königlichem Consens durch Pommerellen und das königliche Preussen zu legenden kurfürstlichen Hofpost zu der Stadt Danzig, ihrer Bürger und Kaufmannschaft Brief-Beförderung mitzubedienen.

2) Sie genehmigt deshalb nicht blos, dass die kurfürstlichen Postreiter durch die Stadt und ihr Gebiet gehen, sondern auch, dass sich ein kurfürstlicher Postbedienter darum in der Stadt aufhalte, aller deren Rechten unbeschadet.

3) Dieser kurfürstliche Postbediente hält auf ordentliches An- und Abreiten der Postillone und wird ihm event. der Obrigkeit Hülfe dazu gewährt.

4) Die etc. Postillone verweilen in Danzig die bisher übliche Zeit, um den Kaufleuten, nach Empfang der von Ost oder West gebrachten Briefe, das Briefschreiben nach West und Ost zu ermöglichen.

5) Es bleibt das bisherige Intervall von 36 Stunden (vom Morgen des Einen zum Abend des folgenden Tages) zwischen Abgabe der angekommenen und Abgabe der retour paquets.

6) Der kurfürstliche Postbediente übergiebt die auf Danzig bestimmten Briefpackete nebst Charte den Danziger Postbeamten, welche Vertheilung und Einkassirung des Porto's besorgen. Die weitergehenden Briefpackete bleiben zu kurfürstlicher Disposition.

7) Die Danziger Postbedienten sammeln die Briefe ein und stellen die Packete nebst Charte dem kurfürstlichen Postbedienten zu.

8) Der kurfürstliche Postbediente enthält sich aller Annahme und Abgabe von Nebenbriefen und Packeten und aller Abforderung von Porto.

9) Er behandelt alle ihm eingelieferten Briefe und Packete mit gleicher Treue wie die kurfürstlichen.

---

*) Wahrscheinlich ein Abkommen zwischen Kaiser Carl V., als Herrn von Geldern, und Wilhelm Herzog von Jülich-Cleve, d. d. Lüttich 7. Januar 1543 (d. h. sec. stilum Camerac. dioc. d. i. 1544), welches die beiderseitigen Unterthanen (in caus. priv.) bei den Gerichten ihrer resp. Lande festzuhalten und sie an dem Rechtssuchen vor den Gerichten des Nachbarlandes zu verhindern beabsichtigt; weniger freilich im Sinn eines Privilegii für die Unterthanen als eines Rechtes der Fürsten.

Digitized by Google

10) Derselbe wird zu dem Ende mit auf die Puncte dieses Vertrages vereidet.

11) Die bisherigen Deputirten von Rath und Bürgerschaft zu Beaufsichtigung des Postwesens (die sogen. Postherrn) (des eignen und jetzt auch kurfürstlichen) verbleiben auch künftig.

12) Briefe und Packete des Kurfürsten und seiner Bedienten, des Raths und der ad 11) Verordneten bleiben portofrei.

13) Ueber Höhe des Porto's für Briefe, Packete, Geldsummen ist Vergleich vorbehalten — bis dahin bleibt's bei der bisherigen Taxe: 6 Gr. für jeden einfachen Brief, 6 Gr. für jedes Loth, davon 5 für die kurfürstliche Post, 1 für die Danziger Postbedienten.

14) Zusätze, Aenderungen, Verbesserungen dieses Vergleichs sind vorbehalten — ebenso event. Rücktritt der Contrahenten ganz oder zum Theil.

Zur Sache vergl. Stephan, Gesch. d. preuss. Post. S. 25.

No. 99.

1654. 3. Juli. Cöln a. d. Sp.

Revers Herzogs Julius Heinrich von Anhalt-Sachsen-Lauenburg, bezüglich der ihm durch Kaiser Ferdinand III, sub dato Regensburg 15. December 1653, verwilligten Zollerhebung

1) zu Lauenburg, Ertlenburg (Artelnburg), Eislingen (jetzt „Dollenspicker") nach dem den Herzögen von Mecklenburg durch Kaiser Ferdinand II. 1623 verwilligten Fuss,

2) zu Lüneburg, (Lüdersburg?) Delfenau, Hörnburg (Hahnenburg?), Möllen und Dorchaw (Dargow?) zu doppelter Höhe des bisherigen — diese Zollerhebung zu Eislingen (Dollenspicker) und Möllen nicht zur Observanz zu bringen, bis er wirklicher Besitzer, keine neuen Zölle einzuführen, den Kurfürsten von Brandenburg und seine Unterthanen davon ganz frei zu lassen; wie auch dass solche Erhöhung des Kurfürsten schwebenden Tractaten mit andern am Elbstrom interessirten Fürsten nicht entgegen sein solle, und namentlich der Herzog sich nach dem richten wolle, was in den etc. Tractaten mit Mecklenburg werde geschlossen werden.

No. 100.

1654. 23. September. Hannover.

Defensiv-Bündniss zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg: August (zu Wolfenbüttel), Ernst Ludwig (zu Celle) und Georg Wilhelm (zu Hannover).

Unterhändler brand.: Georg Friedr. Gr. zu Waldeck — braunschw.: Joh. Schwarzkopf, Friedr. Schenck von Winterstätten, Heinrich Langenbeck, Just. Ripius, Paul Joach. von Bülow.

Digitized by Google

Nb. Nicht ratificirt; es ist nur der Vorläufer des gleich folgenden Bündnisses v. 19. Juli 1655 (s. Art. 8); der Nachdruck liegt auf dem letzten Art. 9.

1) Contrahenten schliessen ein Bündniss zu Vertheidigung ihrer im Reich belegenen Lande gegen jede Art von Vergewaltigung;

2) nach der in der Natur begründeten Defension und der Reichs-Executions-Ordnung, soweit diese nicht in diesem Vergleiche geändert ist oder weiterhin noch geändert wird.

3) Werden Contrahenten irgend vergewaltigt oder wegen dieses Vergleichs angefochten, so leisten sie einander sofort Hülfe: der Kurfürst dem Hause Braunschweig mit 2000 Fussknechten und 600 Pferden, das Haus Braunschweig dem Kurfürsten mit 1200 Fussknechten und 300 Pferden.

4) Ratione particularium bei dem Succurs verbleibt es bei den anwendbaren Bestimmungen des Hildesheimer Vergleichs von 1652 *).

5) Da sich auch Cöln dem Kurfürsten von Brandenburg zu event. Hülfe mit 1200 Mann zu Fuss und 300 zu Pferde verpflichtet, und solches auf das Haus Braunschweig ausdehnen zu wollen versprochen, wenn dieses zu Gleichem bereit sei, so solle Cöln beiderseits dazu aufgefordert werden; jedoch dass das Stift Hildesheim, nach Proportion des Kreisabschieds, nicht mit in obiger (cölnischen) Hülfe begriffen, sondern die hildesheimische noch darüber erfolgen solle.

6) Wegen Beitritts andrer Reichsstände vernehmen sich Contrahenten event. besonders.

7) Die Herzöge von Braunschweig lassen es ausdrücklich bei diesem Vergleich bewenden, trotz des Abkommens von 1652 mit der Krone Schweden wegen Bremen und Verden und ihrer engern Verfassung mit Hessen-Cassel und dem Bischof von Paderborn **).

8) Obige Puncte sollen auf dem bevorstehenden Kreistage zu Braunschweig des nähern verglichen und dann von den Fürsten vollzogen werden.

9) Der etc. Succurs wird inzwischen schon geleistet, wenn auch der Recess noch nicht in forma extensa vollzogen worden.

No. 101.

1655. 19. Juli. Braunschweig.

Defensiv-Alliance zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg August, Ernst Ludwig und Georg Wilhelm, auf drei Jahre.

Unterhändler brandenb.: Rab. v. Canstein — braunschw.: Joh. Schwarzkopf, Fritz von Heimbürgen, Thomas Grote, Heinr. Langenbeck, Just. Ripius, Paul Joach. v. Bülow.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Königsberg in Preussen 17. März 1656. braunschw. liegen nicht vor, da es zu keinem Austausch der Ratificationen kam.

---

*) Nb. zwischen Braunschweig, Schweden und Hessen-Cassel. Derselbe liegt nicht vor.

**) Es ist dies der hildesheimische Vergleich, dem Paderborn beigetreten war.

Digitized by Google

1) Das Bündniss ist lediglich defensiver Natur, zum Schutz der Reichslande der Contrahenten gegen jede Art von Vergewaltigung.

2) Contrahenten stehen zu dem Ende in consiliis et actionibus zu einander, halten bezügliche Correspondenz, geben keinen Anlass zu einer Invasion, stehen sich event. wirklich bei.

3) Weil zu gleichem Zweck zwischen der Krone Schweden, wegen der Herzogthümer Bremen und Verden, dem Hause Braunschweig und dem Landgrafen zu Hessen anno 1652 zu Hildesheim eine Alliance aufgerichtet, darein auch nachmals der Bischof von Paderborn getreten *), so soll auch die Aufnahme des Kurfürsten von Brandenburg — wozu sich Schweden schon bereit erklärt — herbeigeführt werden.

Würden Contrahenten schon vorher angegriffen, so bleibt es bei dem Inhalt dieses jetzigen Vergleichs. Sobald der Kurfürst aber in das Hildesheimer Bündniss eingetreten, sind die Contrahenten zu mehrerer, als der dort specificirten Hülfe nicht verpflichtet.

Würde einer der Conföderirten aber gar von einem Miteonföderirten angegriffen, so sind die Uebrigen dennoch gehalten, jenem gegen diesen beizustehen.

Auch soll dieser Fall, wo möglich, noch in den Hildesheimer Hauptrecess mit aufgenommen werden.

4) Würden nun der Contrahenten Lande oder Eines derselben irgend vergewaltigt, so stehen die Contrahenten auf Begehren sich bei, und treten davon nur mit allerseits Beliebung, oder wenn es im Kriegsrath dienlich geschienen, ab.

Würden der Contrahenten mehrere, oder Einer an zwei Orten zugleich angegriffen, so entscheidet der Kriegsrath, was zu thun.

5) Jeder der Contrahenten versorgt seine festen Plätze, bringt auch sein Landvolk zu Defension des eignen Landes in gute Ordnung; und steht der Kurfürst von Brandenburg dem Hause Braunschweig event. mit 2000 zu Fuss und 600 Pferden, das Haus Braunschweig dem Kurfürsten mit 1200 zu Fuss und 300 Pferden bei.

Beanspruchten und erlangten Contrahenten etwa auch die Hülfe des niedersächsischen Kreises, so soll an ihrem Succurs (vermöge dieses Bündnisses) ihre resp. Quote an der Kreishülfe in Abzug kommen.

Bei wachsender Gefahr einigen sich Contrahenten event. über eine verhältnissmässig grössere Hülfe.

6) Die Compagnie zu Ross soll 100, die Fusscompagnie 200 betragen. Darnach wird der Gesammtsuccurs von 900 Reitern und 3200 Fussknechten in je 9 und 16 Compagnien getheilt und giebt Kurbrandenburg auf seine 600 Reiter 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant und 4 Rittmeister; das Haus Braunschweig auf seine 300 Reiter 1 Oberstlieutenant und 2 Rittmeister (wobei jedem dieser Officiere 100 Pferde oder 1 Compagnie entsprechen). Bei der Infanterie stellt Kurbrandenburg 1 Oberst, 2 Oberstlieutenants, 2 Oberstwachtmeister und 5 Hauptleute (deren jedem 200 Mann oder 1 Com-

*) Der schon vorher erwähnte hildesheimische Vergleich v. 14. Febr. 1652, welcher, wie bemerkt, nicht vorliegt.

Digitized by Google

pagnie entsprechen); das Haus Braunschweig 1 Oberst oder Oberstlieutenant, 1 Oberstwachtmeister und 4 Capitains (ebenso) *). Doch halten Contrahenten sich event. auch andern Beschluss hierin bevor.

7) Würde einer der Contrahenten dergestalt überrannt und niedergeworfen, dass er die versprochne Hülfe nicht leisten könnte, so bleiben doch die Andern zur Hülfe verpflichtet und haben die Rettung jenes wie ihre eigne anzusehen.

8) Commando und Justiz über die etc. Völker hat in seinen eignen Landen jeder der Contrahenten selbst.

9) Nach der Conjunction der Völker übt die Justiz in allen Dingen, welche das General-Commando und davon Dependirendes nicht angehen, der Obercommandant eines jeden Contrahenten bei seinen Truppen;

in Dingen aber, die vor das General-Commando gehörig, der commandirende General nebst dem Kriegsrath; zu welchem Ende ihm nach der Conjunction auf gemeine Unkosten beigegeben werden: ein General-Auditeur, ein General-Profoss, ein Unterprofoss, 2 Steckenknechte.

Auch sollen erforderlichen Falls auf gemeine Kosten ein General-Proviant- und ein General-Quartiermeister gestellt werden.

10) Bezüglich des General-Commando's im Felde will keiner der Contrahenten irgend wie eine Präeminenz beanspruchen, vielmehr soll nach der Executionsordnung derjenige Fürst, welchem die Hülfe geleistet wird, so lange in seinen Landen agirt wird, das Obercommando unter Zuziehung des Kriegsraths führen.

Eventuell indess kann auch communi consilio eine qualificirte Person behufs Führung des Obercommando's in gemeinsame Pflicht genommen werden.

11) Würde in loco tertio, ausser der Contrahenten Lande agirt, so behält das General-Commando der, welcher es zuletzt geführt; wäre aber ein besonderer General-Commandant bestellt, so behält dieser auch dann das Commando.

12) Zum Kriegsrath bestellt jeder der Contrahenten Eine Person, auf seine Kosten, welche indess der Contrahenten Interesse nicht minder als das des eignen Landes wahrzunehmen verpflichtet ist, stets bei den Truppen bleibt, die Dinge beobachtet, in jedem erforderlichen Fall den Kriegsrath betreibt, auf Proviant, Artillerie, Munition, Magazine und Fourage, auch Conservation der Truppen achtet.

Zum Kriegsrath beruft der General-Commandant die Kriegsräthe und die Commandirenden der einzelnen Succursvölker (auch andere Officiere). Bei demselben steht die Proposition, Umfrage, letzte Stimme, Direction, Schluss und Execution. Doch darf er ausser also Beschlossenem nichts Hauptsächliches vornehmen.

13) Sämmtliche Contrahenten unterhalten inner und ausser Landes und besonders auch nach der Conjunction ihre Truppen nach einerlei, auf letztem niedersächsischen Kreistag vereinbarter, Verpflegungsordonnanz, vermittelst zehntägiger anticipando-Löhnung. Den Zahlcommissarien

*) Es hatte bekanntlich nach damaligem Schema auch jeder Stabsofficier seine eigne Compagnie im Regimente.

Digitized by Google

werden zu dem Ende 2—3 Monat Sold in Vorrath zugestellt. Gegen den mit der Zahlung oder gar mit dem Succurs Säumigen ist Verfahren vorbehalten.

14) Nach der Conjunction liefert der, welchem die Hülfe geleistet wird, den Succursvölkern, so lange sie in seinem Lande, das Brodt vorschussweise; zu welchem Ende Contrahenten in Zeiten Magazine anlegen. Ausser Brodt und unentbehrlichster Fourage ist er aber nichts weiter zu geben verbunden. Die conjungirten Völker haben vielmehr für sonstige Bedürfnisse billigen Werth zu zahlen.

15) In loco tertio oder in hostico sind Quartiere und Contributionen nach Kriegsgebrauch und Proportion der Völker durch's Loos zu vertheilen.

16) Damit event. Zufuhr und Bezahlung nicht leiden, wird strenge Justiz gehalten, der Uebertreter rasch und streng bestraft, event. der etc. commandirende Officier dafür verantwortlich gemacht. Für sonst zugefügten Schaden ist der Landesfürst befugt, sich — abgesehen von der Bestrafung — an Officiere und Soldaten zu halten.

17) Jeder der Contrahenten beschafft die Munition für seine Truppen. Die Artillerie ist vorher bestimmt auf 2 halbe Kanonen, 3 12pfünder, 2 Mörser und 9 4pfündige Regimentsstücke nebst Zubehör. Die letztern werden sofort (von Brandenburg 6, von Braunschweig 3) mitgeliefert. Die schweren Stücke nebst Zubehör giebt oder leiht der, in dessen Land agirt wird, oder — wenn solches ein locus tertius ist — der Nächstangesessene, jedoch gegen verhältnissmässigen Kostenersatz.

18) Der Succurs marschirt so schnell als möglich; für eventuelle Durchzüge werden Quartiere und Tagemärsche durch Commissare geregelt.

19) Behufs Beseitigung von unnützem Tross und Bagage wird man sich besonders vergleichen.

20) Die Contrahenten pflegen aller für diese Verfassung nothwendiger Communication.

21) Wegen event. Aufnahme anderer Stände in diese Defensions-Verfassung vernehmen sich Contrahenten unter einander und beschliessen nicht ohne einander.

22) Diese Verfassung ist nur defensiv, auf die Reichsexecutionsordnung und das Instrumentum pacis gegründet und zwar zunächst auf 3 Jahre.

Die Ratificationen sollen inner 3 Monaten beschafft und in Braunschweig ausgetauscht werden.

No. 102.

1655. 27. Juli. In's Gravenhage.

Defensiv-Alliance, resp. Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag, zwischen den General-Staaten und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf acht Jahre.

Unterhändler gen.-staat.: Henric van der Cappellen tho Ryssel, Hieron. v. Beverningk, Joh. de Witt, Marin. Stavenisse, Gysbrecht

Digitized by Google

v. Hoolck, Matthias v. Vierssen, Boldew. Jac. Mulert, Joh. Schulenborgh. (Vollm. v. 27. Juli 1655.) — brand.: Daniel Weiman, Joh. Copes. (Vollm. d. d. Cöln a. d. Sp. 11./1. Mai 1655.)

Ratif. des Kurfürsten Cöln a. d. Sp. 7. August 1655.
der Gen.-Staten: in den Hage op d. 8. Oct. 1655.

1) Soll sein getreue Freundschaft und Correspondenz zwischen den Contrahenten;

2) zu wechselseitiger Förderung Nutzens, Abkehr Schadens —

3) insbesondre sollen die General-Staaten den Kurfürsten vertheidigen und beschützen helfen in seinen Cleve (etc.)-schen Landen, jetzigen und zukünftigen legitimen Besitzes, wie in allen Landen, Plätzen, Häfen, die der Kurfürst an der Ostsee besitzt.

4) Der Kurfürst soll die General-Staaten vertheidigen helfen gegen alle Invasion und Gewalt gegen die vereinigten Niederlande, angehörige angrenzende Landschaften, Städte, Plätze oder mit general-staatischen Garnisonen besetzte Lande und Plätze, sowie gegen Angriffe auf ihre Schiffahrt und ihren Handel in der Ostsee.

5) Auch sollen sich Contrahenten wechselseitig vertheidigen gegen alle, die sie in ihren resp. Landen, Domainen, Revenuen, Rechten kränken, sollen solches abstellen helfen, auch nicht gestatten, dass Ein oder des Andern Handel und Schiffahrt auf der Ostsee oder den Flüssen und Strömen um dieselbe oder die vereinigten Niederlande versperrt, oder durch Licenten, Imposten, Zölle oder ungehörige Neuerungen beschwert werden.

6) Die wechselseitige Vertheidigung greift auch Platz, wenn in beiderseits Landen das evangelische Wesen gewaltsam angefeindet würde, besonders wenn solches in den Jülich-Cleve-Bergischen Landen einträte.

7) Inner 3 Monaten nach Notification Seitens des Angegriffnen sucht der Nichtangegriffene durch Vermittelung Abstellung herbeizuführen und leistet, falls das nicht gelänge, oder wenig Aussicht dazu oder Gefahr im Verzuge, die Hülfe nach Ablauf der 3 Monate — oder auch schon früher.

8) Diese Alliance soll weder den vereinigten Staaten noch dem Kurfürsten an ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten präjudiciren, ebenso auch nicht dem Kurfürsten an seinen Pflichten gegen Kaiser, Reich und die Krone Polen, noch auch beiderseits an sonstigen Vergleichen, Contracten, Bündnissen u. s. w.

9) Eventuell hilft demnach der Kurfürst den General-Staaten mit 2000 Mann zu Fuss, die General-Staaten dem Kurfürsten mit 4000 M., welche der resp. Hülfeleistende unterhält, während der Unterstützte Quartier und Logis giebt. Der Hülfeleistende kann dem Hülfscorps beliebige Führer geben.

Sollte der angegriffene Theil die Hülfe lieber in Reitern, Geld, Schiffen, Kriegsmunition oder Schiffsvolk erhalten, so soll die etc. Hülfe erfolgen, 1000 Fuss-Soldaten = 4000 Thaler monatlich gerechnet, zahlbar in Rthlr. zu Amsterdam oder Hamburg — und wenn Kriegs-Munition, -Materialien oder Schiffe vorgezogen würden, sollen solche sorgfältig und im Beisein eines Delegirten eingekauft, von dem Unterstützten aber abgeholt werden.

Digitized by Google

Diese etc. Hülfe zwingt keinen der Hülfeleistenden mit dem Angreifer zu brechen.

10) Sollte die etc. Hülfe nicht für genügend erachtet werden, so wollen Contrahenten über ein Mehr sich besonders vergleichen.

11) Des Kurfürsten Cleve'sche und andre Lande sollen mit Einlagerungen, Märschen und Durchzügen möglichst verschont werden;

12) und wenn solche durchaus nothwendig, so sollen strengste Disciplin gehalten, Contravenienten strengst bestraft und der Marsch möglichst beschleunigt werden.

13) Die General-Staaten sollen die von ihnen besetzten Städte und Festungen in Cleve mit vor jedem Ueberfall schützender Garnison versehen, dem Kurfürsten aber dort keinerlei Beeinträchtigung der Landeshoheit, Regalien, Domainen etc. zufügen, auch nicht dulden, dass dergleichen von ihren Officieren geschehe.

14) Aus der Unterhaltung der Garnisonen soll den General-Staaten keinerlei Gerechtigkeit erwachsen, noch weniger dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern ein Präjudiz, vielmehr sollen diese Plätze und Städte, wenn Contrahenten deren Besetzung nicht mehr für nöthig erachten, den etc. frühern Verträgen gemäss, dem Kurfürsten restituirt werden. Und soll etc. Gouverneur und Commandeuren eingeschärft werden, in des Kurfürsten Landen nicht mehr zu fordern, als in den vereinigten Provinzen gebräuchlich, noch auch den Kurfürsten oder seine Unterthanen in ihren Gerechtigkeiten und Gütern mit Excursionen und Erpressungen direct oder indirect zu beschweren.

15) Contrahenten sollen einander wechselseitig oder ihre Unterthanen mit keinerlei Zöllen, Licenten, neuen Auflagen etc. höher beschweren als die eignen Unterthanen (es stünden denn einigen dieser besondre Freiheiten zu) oder die mindest belasteten Fremden; noch auch Einer des Andern Lande oder Leute mit feindlichen Proceduren, unerlaubten Pressuren, Retorsionen und Repressalien belästigen, noch solches ihren Unterthanen zugestehen, sondern diese an die ordentlichen Gerichte verweisen.

16) Der Kurfürst verspricht, dass in seinen Ostseehäfen die Unterthanen der General-Staaten und die Einwohner der vereinigten Provinzen an ihren Personen, Schiffen, Waaren, Kaufmannschaft unter keinerlei Vorwand und ohne höchste Noth (und auch dann nur nach beiderseitigem Gutbefinden) künftighin höher als jetzt beschwert werden sollen; auch nicht zuzugeben, dass sonst wer dergleichen Beschwernisse dort einführe und dass namentlich besagte Häfen an Niemand Anders übergeben, verpfändet oder irgend wem ein Recht oder Macht darin solle cedirt werden.

17) Schiffahrt und Handel sollen zwischen beiderseits Unterthanen unbehindert und selben in beiderseits Häfen ein- und auszulaufen und darin Station zu nehmen erlaubt sein.

18) Andern Fürsten und Staaten soll der Beitritt zu dieser Alliance freistehen, jedoch ohne Präjudiz der Contrahenten, unter wechselseitiger Communication und beiderseitiger Einwilligung, mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass falls der Protector von England, Irland und Schottland

Digitized by Google

disponirt werden könnte in diese Alliance einzutreten, er von beiden Contrahenten zugelassen werden solle.

19) Für die Dauer der Alliance sollen beiderseits Unterthanen Abschossfreiheit geniessen.

20) Die Alliance soll acht Jahre dauern. Zwei Jahre vor Ablauf derselben soll wegen ihrer Verlängerung unterhandelt werden und würde eine solche nicht beliebt, so soll der dermalige durch bisherige, hiemit nicht aufgehobne Tractaten begründete Rechtsstand zwischen den Contrahenten wieder eintreten.

21) Contrahenten sollen sich beiderseits um Beitritte Andrer zu dieser Alliance bemühen, besonders bei den Ständen des westphälischen und niedersächsischen Kreises.

22) Keiner soll des Andern Feinden, gegen die man vermöge dieses Vertrags zur Hülfe verpflichtet ist, Aushebung von Kriegsvolk oder Seeleuten zugestehen.

23) Dagegen soll den Contrahenten Werbung von Kriegsvolk zu Wasser und zu Lande, sammt Einkauf, Miethe und Ausrüstung von Kriegsschiffen in beiderseits Häfen und Landen verstattet sein — ausser wenn Contrahenten der Schiffe und Mannschaften selbst bedürfen oder sich mit andern Hindernissen entschuldigen, worin ihnen ohne Weitres Glauben geschenkt wird.

24) Beiderseits Contrahenten haben die Passage zu Wasser und zu Lande, jeder in seinem District, möglichst frei und sicher gegen Jedermann zu erhalten.

25) Der Kurfürst übernimmt es, die durch den Tractat von 1613 *) mit ihm verbündeten Fürsten und Stände, oder doch die Meisten derselben dieser Alliance zuzuführen, auch alle andern Fürsten und Stände des westphälischen und niedersächsischen Kreises.

26) Die Ratificationen erfolgen längstens inner 2 Monaten a dato.

Secret-Artikel.

Obwohl in Art. 9 des Hauptvertrags bestimmt ist, dass die Gen.-Staaten dem Kurfürsten event. mit 4000 Mann assistiren sollen — so sollen sie doch in beregten Fällen zu mehr nicht als 3000 Mann zu Fuss gehalten sein; mit dem Verstand indess, dass falls der Kurfürst unter den gegenwärtigen Conjuncturen in seinen Landen, Plätzen oder Häfen an der Ostsee angegriffen würde, die Gen.-Staaten zu der Hülfe von 4000 Mann zu Fuss verbunden bleiben, mit der ausdrücklichen Bedingung, dass falls die Staaten es wünschten, ein Theil des vierten Tausends zur Vertheidigung derjenigen Plätze verwandt werde, an den ihnen beiderseits zumeist gelegen, und dass die Extraordinarhülfe der 1000 wie die Ordinarhülfe der 3000 mit dem Aufhören dieses Angriffs desgleichen cessiren.

Gedr. in Theatr. Eur. VII, 760 deutsch und ohne den Secret-Artikel: bei Aitzema VIII, 396 der 4to, III, 1200 der fol. holl. mit dem Secret-Artikel: Londorp, A. P. VII, 1008 deutsch mit dem Secr.-Art.; Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 83 holl. mit Secr.-Art.; Dumont, C. U. VI, 2. 108 holl. nach Aitzema und franz. Cf. Puffend., Friedr. Wilh. V, 21 — 23.

*) Wohl das Unionsbündniss vom 6./16. Mai 1613.

Digitized by Google

No. 103.

1655. 12./2. August. Cöln a. d. Spree. $\frac{\text{30. Mai.}}{\text{9. Juni.}}$ Danzig.

Postcontract zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der Stadt Danzig.

Der Artikel 1 des etc. Vertrags vom 26. Juni 1654 ist in diesem hier, stilistisch etwas erweitert, zur Einleitung gezogen.

Art. 1. Genehmigung der Gebietspassage etc. wesentlich = 2 des Vertrages von 1654.
- 2. (Pflicht des kurfürstlichen Postbedienten in Danzig) = 3 von 1654.
- 3 u. 4. (Verweilen der Post in Danzig) = 4 u. 5 von 1654, nur dass der Abendabgabetermin auf 7 Uhr präcisirt ist.
- 5. (Ausgabe der Briefe etc.) dem Art. 6 entsprechend, doch dahin modificirt und präcisirt, dass ein Danziger, dem kurfürstlichen beigeordneter Postbedienter die eingehenden Briefe sortiren und chartiren hilft, die Charte öffentlich aushängt und danach erst die Ausgabe der Briefe erfolgen lässt.
- 6. (Annahme der Briefe etc.) dem Artikel 7 entsprechend, doch dahin modificirt, dass Annahme, Verpackung und Spedition der abgehenden Briefe desgleichen durch kurfürstliche und Danziger Postbediente gemeinsam geschieht.
- 7. Die Abfertigung nach Hamburg und Amsterdam etc. erfolgt präcise, des Sommers Abends 7 Uhr, des Winters mit Thorschluss — nach Königsberg und Riga Mittags 12 Uhr.
- 8. (Gleichmässige Behandlung städtischer und kurfürstlicher Sendungen.) = 9 von 1654.
- 9. (Beeidigung des kurfürstlichen Postbedienten) = 10 von 1654.
- 10. Auch der von der Stadt Danzig dem kurfürstlichen zu adjungirende Postbediente leistet vor dem Rath einen bezüglichen Eid und verspricht die Stadt, stets einen friedfertigen Mann dazu zu bestellen.
- 11. Dieser zu adjungirende städtische Postbediente erhält statt des Briefgeld-Antheils nach dem ersten Contracte — jährlich 600 Thlr. (zahlbar in Vierteljahrsraten), wofür er auch ein passend Local beschaffen muss.
- 12. (Städtische Postaufsichts-Verordnete) dem Art. 11 entsprechend.
- 13. (Posttaxe bleibt: der einfache Brief von Hamburg und Königsberg 6 Gr. poln. Packete à Loth 6 Gr. poln. Von 100 Ducaten nach und von Königsberg 45, Memel 90, Hamburg 120 Gr. poln.) Dem Art. 13 von 1654 entsprechend.
- 14. (Portofreiheit für Rath und Postaufsichts-Verordnete zu Danzig) dem Art. 12 entsprechend.
- 15 (Zusätze, Aenderungen, Besserungen — Rücktritt vom Contract) = Art. 14.

Annectirt sind die Eidesformeln des kurfürstlichen Postmeisters und städtischen Adjuncten.

Digitized by Google

No. 104.

1655. 12. m. Novembris. Actum in Rinsk.

Verbindung zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Ständen des königlich polnischen Preussens behufs gemeinsamer Vertheidigung des beiderseitigen Preussens.

1) Die Verbindung findet statt ohne Präjudiz des Königs von Polen;

2) unbeschadet aller öffentlichen, privaten, kirchlichen und politischen Rechte;

3) ohne Präjudiz katholischer Religion und Kirchengüter;

4) zu Niemands Offension, lediglich zu beiderseits Vertheidigung und Ruhe dieser Lande.

5) Sie wird unverbrüchlich gehalten, nicht einseitig davon abgegangen.

6) Friede, Stillstand, Neutralität etc. schliesst kein Theil ohne den anderu.

7) Beide Theile dürfeu ihre etc. Räthe in beiderseits Lagern haben.

8) Der Kurfürst hat das oberste Directorium der vereinigten Armee.

9) Die etc. Stände stelleu 4000 Mann uud erhalteu die kurfürstlichen Besatzungen in den Plätzen des königlichen Preussen; doch sollen ihre Besatzungen unter den 4000 mitzähleu.

10) Sobald die Verbiudung geschlossen und beiderseits approbirt ist, wird der König von Polen davon benachrichtigt und sein Rath drum eingeholt.

11) Eben so wird an den König vou Schweden geschickt, derselbe von dieser Convention etc. unterrichtet und ersucht, seine Truppen von den Grenzen dieser Lande abzuführen und Friede zu halten; die Verbündeten seien an ihrem Theile bereit, Alles zu Rückführung des Friedens beizutragen, ohne Präjudiz des Königs von Polen.

12) Giuge der König von Schweden hierauf nicht ein, so stehen sich beide Theile mit allen Kräften bei.

13) Inzwischen wird an die schwedischen Generale geschrieben, sich aller Einfälle, Plünderungen, Ortsbesetzungen zu enthalten; sollten sie sich daran nicht kehren, so werden sie mit Gewalt zurückgewiesen allenthalben, im herzoglichen wie königlichen Preussen, mit vereinten Kräften, zumal an den gefährdetsten Stellen.

14) Orte, welche der Kurfürst nach Ausbruch des Kriegs im königlichen Preussen besetzt hat, werden nach dessen Beendigung den Verbündeten (Ständen) gleich als ihren wahren Herren restituirt.

15) Den Verbündeten geschieht von den Einzel-Armeen derselben kein Schade, oder wird solcher event. an den Thätern streng bestraft.

16) Die Vereinigung der Armeen erfolgt, so oft es nöthig; die Direction doch bleibt immer dem Kurfürsten. Die Jurisdiction über die pospolite ruszenie soll derjenige haben, dem sie nach dem Abkommen unter den Palatinen (Woiwoden) zusteht.

17) In beiden Armeen soll Alles nach Ordnung gehen und Generale und Beamtete (officiales) für der Truppen und Unterthanen Conservation sorgen.

Digitized by Google

18) Krieg und Quartiere sollen möglichst ausserhalb der Grenzen der Verbündeten stattfinden; müssten die Armeen aber wegen Kälte oder Witterungsunbill in's königliche Preussen verlegt werden, so erfolgt die etc. Assignation von dem General des königlichen Preussens, nach vorgängigem Vernehmen zwischen ihm, den Commissaren des königlichen Preussens und dem Kurfürsten.

19) Zu der polnischen Besatzung von 500 Mann zu Marienburg legt der Kurfürst eine gleiche Zahl der Seinen; darf solche aber aus Kriegsbedürfniss vermehren, nach vorgängigem Vernehmen mit dem Starosten von Marienburg, Siegmund von Güldenstern, welchem die Oeconomie und Jurisdiction verbleiben, wie auch als oberstem Commandanten die Schlüssel der Stadt- und Schlossthore und die Ausgabe der Parole; in seiner Abwesenheit jedoch kommen die Schlüssel an den kurfürstlichen Commandanten.

20) Der Kurfürst legt ferner: 400 Mann zu Fuss und 100 Reiter nach Dirschau; 100 Mann zu Fuss nach Schlochau; 1 Comp. Dragoner und 1 Comp. Reiter nach Lauenburg; 300 Mann nach Strassburg; 100 Reiter und 100 Mann zu Fuss nach Braunsberg; 100 Reiter und 100 Mann zu Fuss nach Graudenz — nach Bedürfniss zu vermehren, bei weicheuder Gefahr auf den alten Stand zurückzuführen.

21) Zu Marienburg und an den andern genannten Orten sorgen Stände schleunigst für Proviant und Munition.

22) Die etc. Stände unterhalten diese Besatzungen dergestalt, dass sie dem Kurfürsten für jeden Mann, incl. der Officiere, monatlich 12 fl. poln. (= 4 Rthlr.) geben, nebst dem Servis nach polnischer Art. Bei Mangel baaren Geldes soll auch ein Theil in Proviant — nach billigem Ortsmarktpreis berechnet — angenommen werden.

23) Dragoner werden gleich den Musketieren bezahlt und ihren Pferden wird das übliche Futter gereicht.

24) Für den Reiter werden monatlich 22 fl. poln. (= 7 Rthlr. 8 Gr.) gezahlt, sonst auch hier wie ad 22.

25) Müssen die ad 20 benannten Orte mehr befestigt werden, so stellen Stände die erforderliche Anzahl von Unterthanen dazu; ebenso wenn der Kurfürst an der Weichsel Befestigungen anlegen wollte; in welchem Fall der General des königlichen Preussens jedoch die Unterthanen aus dem ganzen Preussen entnehmen darf.

26) Alle obbenannten Orte und Festungen werden vom Kurfürsteu gegen die Feinde beider Preussen vertheidigt; nach dem Kriege jedoch ohne Prätension zurückgegeben.

27) Der Soldat lebt allenthalben von seinem Sold.

28) Ohne Erfordern des Adels werden keine neuen Contributionen aufgelegt.

29) Auch Andre, aus Polen und andersher, werden zu dieser Verbindung eingeladen und zugelassen.

30) Die grössern Städte haben sich inner 20 Tagen über den Beitritt zu erklären.

31) Alle Schickungen erfolgen auf gemeinsame Kosten; doch gelten die der Zeit contrahirenden Stände nur für den dritten Theil.

Digitized by Google

32) Der Commandant bestellt ein Militärgericht aus Officieren beider Theile und ist dessen Director. Bei Capitalverbrechen erfolgt die Execution Seitens des, unter dessen Befehl der Delinquent gehört, und darf selbe nicht verschoben werden. Leichtere Vergehen straft jeder Commandant allein.

33) Niemand wird in Städten und Festungen eingelassen, dessen Name nicht vorher dem Commandanten gemeldet ist.

34) Bisher durch Kurfürstliche geschehener Schade wird, nach erfolgter Anerkenntniss durch beiderseits Commissare, vom Schädiger ersetzt — baar oder anderweit.

35) Vom Tage dieser Conjunction an ziehen die Stände ihre Truppen, excl. der Besatzungen, zusammen; die Starosten erlassen die Universalen und berufen die pospolite ruszenie.

36) Die Bischöfe von Ermland und Culm, nebst Capiteln und Bisthümern, werden, unbeschadet ihrer Rechte und Privilegien, in diese Conjunction mit beschlossen.

37) Beiderseits Clerus von Braunsberg und Culm, Klöster, Jesuiten-Collegien, Schulen und Gymnasien sollen geschützt sein; die Uebung der katholischen Religion ist durchaus frei und die keiner andern als der katholischen öffentlich.

38) Der kurfürstliche Commandant von Braunsberg soll Katholik sein, wenn sich ein solcher findet.

39) Die bischöfliche Residenz (domus) zu Braunsberg ist von jeder militärischen Einquartierung frei, der Bischof und dessen Officialen bleiben durchaus in deren friedlichem Besitz.

40) Wegen Besatzungsvermehrung versprechen Stände ausser den übereingekommenen 2000 Mann (kurfürstlicher Besatzung) event. noch 300 Mann zu unterhalten.

41) Ist der Kurfürst nicht selbst im Lager, so hat dessen General den Befehl über die kurfürstlichen Truppen; die Leitung etc. der polnischen Truppen aber steht bei dem Starosten von Marienburg. Ueber die Parole kommen Beide überein.

42) Stände versprechen baldigst Herstellung einer Weichselbrücke zu freiem Uebergang für beide Theile. Der Ort derselben wird nach gemeinsamem Rath bestimmt.

Unterzeichnet und untersiegelt v. Wenzel de Lesno, ep. Varm. Dann nur unterzeichnet v. Joa. Kos, Pal. Culm.; Jac. Weiher, Pal. Marc; Alb. Kretkowski, Pal. Brest.; Io. Ign. Bonkowski, vexill. Culm.; Andr. Cas. Plemiecki, S. R. M. aulic.; I. Pet. Tucholka, not. terr. pal. Pom.; Paul Bialloblodzy de Rynkowka, not. cast. Valcens.

Vom selben Datum.

Versprechen derselben sich dahin zu bemühen, dass dem Kurfürsten für seine Verdienste um das königliche Preussen vom Könige und der Republik ein gebührend Entgelt (reddostimentum) werde.

Gedr. bei Aitzema VIII, 408 der 4to, III, 1206 der fol. holl.; Londorp, A. P. VII, 1040 deutsch; Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Absch. III. p. 88 deutsch; Dumont VI, 2. 124 lat. Cf. Puffend., Friedr. Wilh. V, 58—61.

Digitized by Google

No. 105.

1656. 7. Januarii stil. vet. Regiomonti.

Vertrag zwischen König Carl Gustav von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, durch welchen der Letztre der polnischen Lehnschaft des Herzogthums Preussen entsagt und dieses sammt Ermland von der Krone Schweden zu Lehen nimmt (das sogenannte pactum feudale).

Unterhändler schwed.: Eric. Oxenstierna — brandenb. Otto Frh. v. Schwerin, Lorenz Christoph Somnitz, Jo. Ul. Dobrzenski.

Ratif. König Carl Gustav's, d. d. in oppido Schippenbeil die nona Jan. ao. 1656; des Kurfürsten, d. d. Regiomonti decimo die Januarii ao. 1656.

Nach des Königs Carl Gustav glücklichen Erfolgen gegen König Johann Casimir von Polen — und nachdem der Kurfürst vergeblich zwischen beiden Frieden zu stiften sich bemüht, habe er, um die Gefahr von seinen Ländern abzuwenden und die Freundschaft mit König Carl Gustav zu befestigen — sich diesem genaht und sei zwischen beiderseits Bevollmächtigten, auf event. Ratification, über folgende Bedingungen eines Bündnisses geschlossen worden:

1) Der Kurfürst entsagt für sich und Nachfolger gänzlich seinem Lehnsverhältniss zu Polen, weil dieses das Band zwischen ihm und dem Herzogthum Preussen zuerst gelöst.

2) Er nimmt dagegen a dato dieses Tractats das Herzogthum Preussen vom Könige und der Krone Schweden zu Lehen, wie früher von Polen; doch unter etwas modificirten Bedingungen (wovon unten).

3) Inner eines Jahres a dato der Ratification dieses Tractats sucht und empfängt der Kurfürst oder sein rechtmässiger Nachfolger vom Könige oder dessen rechtmässigem Nachfolger die Investitur nach der (angefügten) Formel und dem bisher mit Polen üblichen Ritus; doch dass es ihm und Nachfolgern erlaubt sei, sich dabei durch bevollmächtigte Gesandte vertreten zu lassen.

(Folgt Formula des Lehnseids — nb. auf einen Bevollmächtigten lautend — das übliche Vasallen-Treugelöbniss und in specie Gelöbniss der Haltung dieses Tractats.)

4) Obschon die Eidesleistung ein Jahr verschoben wird, so beginnt die Vasallenverpflichtung doch schon vom Tage dieses Vertrages an; dergestalt dass der Kurfürst und Nachfolger fortan nichts zum Präjudiz der Krone Schweden im Herzogthum vornehmen dürfen — doch kann die ihnen gebührende Regierung des Herzogthums nicht dahin bezogen werden.

5) Auch künftig folgt von Fall zu Fall das Lehnssuchen inner Jahresfrist, wenn nicht die Könige dem etc. Herzoge besondre Prorogation bewilligt haben.

6) Zur Recognition für das Lehen des Herzogthums Preussen und auch Ermlands zahlen Kurfürst und Nachfolger jedesmal 4000 Ducaten; jedoch nichts weiter an Donationen für Beamtete etc.

7) Bei Kriegen, um der in diesem Kriege zu gewinnenden Länder willen,

Digitized by Google

sind die Herzöge von Preussen der Krone Schweden künftighin verpflichtet, 1000 Mann zu Fuss und 500 Reiter zu stellen — und zwar bis an die Grenzen des Herzogthums und 6 Wochen nach deren Ueberschreitung auf eigne Kosten. Dann sorgt die Krone Schweden für Unterhalt und Sold.

8) Den Armeen der Könige von Schweden steht der Durchzug durch das Herzogthum Preussen frei, gegen vorherige Anmeldung bei der etc. Regierung und ohne Belastung der Herzöge und Unterthanen und mit Beobachtung strenger Disciplin.

9) Dem Könige und seinen Unterthanen steht allezeit der Gebrauch der Seehäfen des Herzogthums durchaus frei (unbeschadet des in Artikel 12 wegen der Zölle Bestimmten), so dass etc. Handelsschiffe dort ein-, aus- und vor Anker gehen, ausgebessert werden, Lebensmittel etc. einkaufen dürfen. Das Gleiche gilt von etc. Kriegsschiffen, unter Bedingung sofortiger Meldung bei dem etc. Commandanten mit Vorlegung der Pässe, Ankerns in geziemender Entfernung von den Festungswerken — womöglich ausserhalb deren Geschützbereichs — und Nichtlandens einer irgend bedenklichen Anzahl von Mannschaft ohne des Commandanten Wissen.

10) Schwedens Feinden, sobald sie als solche denuncirt worden, wird weder Durchzug, noch Zutritt, noch Aufnahme, weder im Herzogthum noch in seinen Häfen gestattet — so weit dies in des Kurfürsten Kräften. Zumal für die Zeit des dermaligen Krieges verspricht der Kurfürst nichts Feindliches durch die preussischen Seehäfen gegen den König in seinen Landen geschehen zu lassen.

11) Der Kurfürst und seine Nachfolger prätendiren nichts von dem königlichen Preussen, in dessen Besitz sie nicht zeither durch Verträge mit Polen gewesen. Die Herzöge von Preussen halten ohne Consens der Krone Schweden keine Kriegsschiffe in der Ostsee; unbeschadet jedoch der Kauffartheischifffahrt, des Fischfangs, der Bernsteinfischerei und anderer bisher competirender Strandrechte.

12) In den Seehäfen des herzoglichen Preussens werden die Licenten eingeführt. Es dürfen aber keine höhern Zölle als in den Häfen des königlichen Preussens erhoben werden.

Die Erhebung geschieht durch beiderseits vereidete Diener gemeinsam — worüber baldigst ein besonder Instrument aufgenommen wird. — Alle Zoll- und resp. Confiscations-Einkünfte werden unter den Contrahenten gleich getheilt. Der etc. Könige und Herzöge Privatgut und alles Kriegsmaterial bleiben zollfrei. Für alle übrigen Waaren aber tritt die Zollerhebung wie in den Häfen des königlichen Preussens ein.

13) Alle Conventionen, Pacte, Correspondenzen, welche der Kurfürst mit in gegenwärtige polnische Wirren verwickelten Personen und Staaten, inner oder ausser Preussen eingegangen ist oder eingeht, haben durchaus keine Geltung, soweit sie dieser Convention, oder irgend direct oder indirect der Krone Schweden zuwider sind.

14) Nach dem Aussterben des kurfürstlichen Mannsstamms sollen alle Prätensionen auf das Herzogthum in dem Stande bleiben, wie sie bei der letzten Investitur des Kurfürsten durch die Krone Polen waren.

15) Hiergegen verspricht der König für sich und Nachfolger den Kur-

Digitized by Google

fürsten und Nachfolger im vollen und ewigen Besitz des Herzogthums, mit allen Rechten etc., wie er solches bisher besessen, zu erhalten und ihn darin nirgends zu kränken.

16) Der König für sich und Nachfolger befreit den Kurfürsten und Nachfolger auf immer von jedem ordinar und extraordinar Canon, den die Herzöge von Preussen den Königen von Polen bisher zahlen mussten; ebenso von der Auflage der 4 Schiffe, zu denen sie bisher für die polnischen Könige zum Schutz der Seeküste verpflichtet waren.

17) Ausserdem dass keinerlei Rechtsfälle ihren zuständigen Gerichten im Herzogthum Preussen entzogen werden sollen, verstattet der König dem Kurfürsten die Errichtung eines Tribunals oder Appellationsgerichtes, so dass keinerlei Sachen, die vordem an das königlich polnische Appelltribunal gekommen, vor die Krone Schweden oder ein ander Gericht gebracht werden dürfen. Dieses höchste Gericht wird mit Beirath der Stände eingeführt, übt die Justiz nach den gemeinen und Provinzial-Rechten und ohne Verletzung der Stände- und Landes-Privilegien. Auch schützt der Kurfürst die freie Uebung der Augsburgischen Confession.

18) Bei Zwist zwischen dem Kurfürsten und den Ständen entscheiden gewisse, von beiden Theilen in gleicher Zahl zu ernennende Austräger, oder 3 vom Kurfürsten ernannte Räthe und 3 von den Ständen Deputirte, unter Vorsitz eines vom Könige Bestellten. Sie werden sämmtlich ihrer Specialpflicht entbunden und zu unparteiischer Justiz von Neuem eidlich verpflichtet.

19) In allen öconomischen Dingen hat der Kurfürst absolute Disposition.

20) Dem Könige und der Krone Schweden steht im Herzogthum Preussen, wie dem Kurfürsten im königlichen die Werbung, doch ohne Schädigung, frei — Ueberläufer werden sofort ausgeliefert.

21) Bedroht den Kurfürsten und seine Nachfolger an den preussischen Lehen Gefahr, so schützt sie die Krone Schweden. Desgleichen stehen Kurfürst und Nachfolger der Krone Schweden bei, wenn sie um dieser Convention willen angegriffen wird. Wird der König aber in den durch diesen polnischen Krieg inner oder ausser Preussen erworbenen Landen oder sonst vermöge dieser Convention bekämpft, so steht der Kurfürst ihm mit den etc. 1500 Mann bei.

22) Für den Fall, dass der kurfürstliche Mannsstamm erlischt, schwören die Stände des Herzogthums dem Könige, nur die Krone Schweden als rechtmässigen Herrn zu erkennen.

Ebenso versichert der König, für sich und Nachfolger, den Ständen auf diesen Fall Conservation ihrer Privilegien.

23) Der König löst das Bisthum Ermland aus seinem Nexus mit Polen und dessen Bischöfen, wie auch aus dem der preussischen Lande, vorbehaltlich der schwedischen Oberhoheit; verwandelt es, mit Aufhebung des Capitels und der Bisthums-Qualität, zusammt all seinen Gütern, Renten, Rechten (excl. der ausser seinem Territorio gelegnen, sowie einiger Orte — worüber Special-Instrument) in ein weltlich Lehen und verleiht solches dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern als erbliches Mann-

Digitized by Google

lehen. Stirbt der kurfürstliche Mannsstamm aus, so fällt es an die Krone Schweden zurück. Der Kurfürst ist indess der Krone Schweden ob beider Lehen (Preussen und Ermland) zu keinem andern, als dem im Artikel 7 bestimmten Subsidium verpflichtet; regiert vielmehr beide mit denselben Prärogativen, vorbehaltlich der Landesprivilegien, soweit diese der Säcularisation und diesen Conventionen nicht zuwider.

24) Beide Theile enthalten sich a dato aller Feindseligkeiten gegeneinander und verhalten sich in Abführung ihrer resp. Truppen nach der Special-Convention von demselben Tagen.

Die Ratificationen dieser Convention erfolgen inner 4 Tagen a dato.

Ein genauer Abdruck dieses pact. feudal. scheint noch nirgends vorzuliegen. Bei Aitzema VIII, 590 der 4to, III, 1288 der fol. Edit. holl. ohne den Eingang; bei Londorp, A. P. VII, 1115 deutsch, wohl aus Aitzema übersetzt, bei Puffendorf, de reb. gest. Friedr. Guil. l. V, §. 72 ohne den Eingang und zwar nichts Wesentliches übergehend, aber doch den strengen Wortlaut nicht unbedingt wiedergebend; bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Absch. III. p. 93 deutsch (nach Londorp); Dumont, C. U. VI, 2. 127 druckt den Puffendorf ab.

No. 106.

1656. 7. Januarii st. vet. Regiomonti.

Special-Convention wegen des Ermländischen Lehens.

Ratif. König Carl Gustav's, d. in opp. Schippenbeil die nona Jan. ao. 1656: des Kurfürsten Regiomonti decimo die Januarii st. vet. ao. 1656.

1) Der König reservirt sich den Capitelssitz Frauenburg nebst Territorium, „das Frauenburgische Amt", in seinen bisherigen Grenzen. Liegende Gründe, Renten, Rechte desselben in andern Territorien werden jedoch dem Amt nicht hinzugefügt.

All dergleichen fallen dem Kurfürsten unter dem Ermländischen Lehen zu.

Die Stadt Braunsberg überlässt der König dem Kurfürsten und Nachfolgern unter der speciellen Bedingung, dass ihre Befestigungen demolirt, nie wieder hergestellt, die Besatzung abgeführt und nie ersetzt wird.

Dem Kurfürsten werden alle zu Frauenburg vorhandenen Documente über Renten, Grenzen, Rechte des Fürstenthums Ermland extradirt, mit Ausnahme der auf Stadt und Gebiet Frauenburg bezüglichen.

2) Einkünfte aus und irgend welche Gemeinsamkeiten des Bisthums und Capitels Ermland im Amt Frauenburg verbleiben dem Letzteren; ebenso Rechte, Renten, Gemeinsamkeiten des Letztern im Gebiet des Fürstenthums Ermland diesem.

3) Wie der König dem Kurfürsten Ermland in der bezeichneten Weise als erbliches Mannlehen überlässt, so prätendirt der Kurfürst nichts von den Rechten und Einkünften, welche die Bischöfe und Capitularen bisher in dem königlichen Preussen oder sonstigen Besitzungen des Königs hatten — vielmehr erlöschen a dato alle bisherigen bischöflichen und Capitular-Rechte und Renten ausserhalb Ermlands und verfallen der Disposition des Königs.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. V, 73.

Digitized by Google

No. 107.

1656. 7. Januar. st. vet. Regiomonti.

Eigentlicher Friedensschluss zwischen König Carl Gustav von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, resp. Special-Convention über dessen Ausführung — vice versa Abführung der Truppen (zu Art. 24 der Hauptconvention) und Amnestie.

Ratif. König Carl Gustav's dat. in opp. Schippenbeil die nona Januarii st. vet. ao. 1656;
des Kurfürsten, d. d. Regiomonti decimo die Jan. st. vet. ao. 1656.

1) All bis auf dato wider einander geübte Feindschaft soll vergessen sein.

2) Alle Feindseligkeiten hören a dato auf, etc. Generale veranlassen das Nöthige; Dawiderhandelnde werden bestraft.

3) Der König verspricht, nachdem er dem Kurfürsten alle im Herzogthum Preussen und Ermland besetzten Festen, Städte, Orte, sammt allen vorgefundnen und noch nicht verbrauchten, dem Kurfürsten oder seinen Unterthanen gehörenden Mobilien, Kriegsapparat und Zubehör verlassen, seine Truppen aus dem Herzogthum Preussen und Ermland, inner 20 Tagen nach Austausch der Ratificationen, abzuführen. Die königlichen Truppen bei Königsberg ziehen sich zunächst etwas weiter zurück und sämmtliche beschleunigen ihren Marsch und verlassen unbedingt inner des genannten Termins etc. Preussen und Ermland.

A dato dieses legen die königlichen Generale und Beamteten in Preussen und Ermland keine Contributionen mehr auf. Doch dürfen die 3 königlichen Regimenter, denen in Ermland eine Summe assignirt, 12,000 Thlr. aus demselben beitreiben.

Der Kurfürst bestellt Commissare, welche für der abziehenden Truppen Proviant, sowie für Fuhrwerk für die Kranken sorgen. Wagen und Pferde werden sofort restituirt.

4) Ebenso führt der Kurfürst ohne weitre Contributions-Auflage und Belastung der Unterthanen, doch gegen Lieferung nothdürftigen Unterhalts, seine Truppen aus dem königlichen Preussen und Pommerellen. Insonders verspricht er seine Besatzungen aus Marienburg, Schlochau u. a. O. (mit Ausnahme der zu Ermland gehörenden) inner 14 Tagen a dato abzuführen, mit Angabe des Abzugstages. Zugleich lässt er zu Marienburg etc. allen Proviant, Kriegsapparat, Geschütze, die dahin gehören, so wie alle Mobilien und Immobilien daselbst, mit Ausnahme der Geschütze, Ross- und Handmühlen, Pulver, Kriegsgeräth und Proviant, welche er selbst nach der Besitznahme hinbringen lassen; zu deren Fortschaffung bis preussisch Mark das königliche Preussen event. behülflich ist.

5) Diejenigen, welche aus Polen, Litthauen und andern Provinzen während dieser Zeit auf kurfürstliches Gebiet sich begeben, oder ihr Vermögen dahin gebracht und der Gegenpart der Schweden gefolgt, sollen an Freiheit und Vermögen intact bleiben, wenn sie inner 5 Wochen die königliche Gnade nachsuchen, oder beschwören, Bürger einer herzoglichen Stadt

Digitized by Google

und Unterthanen des Kurfürsten werden und jeder Machination gegen Schweden sich begeben zu wollen.

Die öffentlichen und vom Kurfürsten berufenen Diener, welche von des Königs Feinden zum Kurfürsten getreten, geniessen freien Abzugs nach der Heimath und zu ihren Herren; doch mit königlichem und kurfürstlichem Freigeleit und Einhaltung der gesetzten Frist.

Die in des Kurfürsten Kriegsdiensten gestanden, dürfen durch alle Grade, wo und wann sie wollen, mit Hab und Gut frei abziehen, wofern sie sich aller verdächtigen Handlungen enthalten.

Alle aber, die sich nicht hienach verhalten, sollen, wo immer in des Kurfürsten Landen nach der gesetzten Frist sie sich finden, für gemeinsame Feinde gehalten, ihr Hab und Gut, soweit es dem Fiscus und sonst nicht verfallen, getheilt werden (in participationem mutuam et equalem cedere debent). Dasselbe gilt von dem hinterlassenen Hab und Gut der Abwesenden, entweder dass es befreit und restituirt wird, oder zu gleichen Theilen (aequatis partibus) zu des Königs oder Kurfürsten Gebrauch und Disposition verurtheilt werden kann.

Der Kurfürst sorgt für hinlängliche Bekanntmachung; gemeinsame Deputirte wachen, dass kein Betrug vorfalle.

6) Der König verspricht, dass wenn Senatoren oder Adliche aus dem königlichen Preussen, die bisher mit dem Kurfürsten verbündet gewesen, des Königs Gnade selbst, oder wenn behindert, durch einen Andern nachsuchen, er allzeit geschehener oder noch erfolgender kurfürstlicher Empfehlung gebührende Rechnung tragen wolle.

Der Kurfürst verspricht, falls Jemandes aus Polen, Litthauen oder andern unter dem königlichen Schutz stehenden Provinzen, Güter oder Schuldforderungen (debita) in kurfürstlichem Gebiet mit Beschlag belegt oder zurückbehalten worden wären, solche ohne Verzug restituiren zu lassen.

Dasselbe geschieht, wenn im königlichen Preussen oder in vom Könige occupirten Orten, Güter etc. von Unterthanen des Herzogthums Preussen und Ermlands, von Bedienstеten, Officieren, Soldaten etc. beschlagen oder rückgehalten worden wären.

7) Nicht allein zwischen dem Könige und Kurfürsten soll Amnestie und Vergessenheit alles bisher Geschehenen statthaben, sondern zumal auch für beiderseits Friedens- und Kriegs-Bedienstete, die der Gegenpart gedient, und wenn deren einer in des andern Fürsten Gebiet beweglich oder unbeweglich Gut oder Schuldforderungen besitzt, sollen diese weder confiscirt noch belästigt, sondern event. restituirt werden.

Die Gefangnen werden beiderseits ohne Ausnahme freigegeben; denen, welche in des Gegners Dienste getreten und darin bleiben wollen, ist das unverwehrt.

Ratifications-Austausch erfolgt inner 4 Tagen.

No. 108.

1656. 24 Février. Conigsberg.

Defensiv-Alliance zwischen König Louis XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf 6 Jahre.

Digitized by Google

Unterhändler franz.: A. de Lumbres. (Voll. d. d. Paris 18. Sept. 1655) — brand.: Otto Schwerin und Joh. v. Hoverbeck.

Ratif. König Louis' donné à Paris le XII jour d'Avril 1656;
des Kurfürsten Königsberg 24. Oct. 1656.

1) Die Alliance ist eine defensive für der Contrahenten Besitzungen, jetzige und künftige vermöge Succession oder Cession (westph. Frieden).

2) Wird der Kurfürst in seinen Reichslanden angegriffen, so hilft ihm der König mit 5000 Mann zu Fuss, 1200 Reitern und proportionirlicher Feld-Artillerie, binnen 2 Monaten nach erfolgter Aufforderung. Event. auch mit Geld anstatt der Truppen.

3) Der Kurfürst stellt desgleichen event. inner 3 Monaten nach Requisition 2400 Mann zu Fuss, 600 Reiter und Feld-Artillerie für Metz, Toul, Verdun, den Elsass, Sundgau, Breisach, Philippsburg, in Summa für alle durch den Münsterschen Frieden abgetretenen Territorien.

4) Quartier und Verpflegung giebt Requirens gleich seinen eignen Truppen — Sold Assistens.

5) Event. Vermehrung der Hülfe erfolgt auf nach dem Kriege zu erstattende Kosten des Requirens.

6) Der mitgeschickte Commandant der Hülfstruppen bleibt solches auch nach der Vereinigung mit der Hauptarmee und wird zum Kriegsrath mit zugezogen.

7) Der Requirens hat freie Disposition über das Hülfscorps.

8) Eroberungen werden getheilt.

9) Der Kurfürst und der König garantiren vice versa katholischen und protestantischen Cultus, wo sie ihn vorfinden.

10) Friede oder Stillstand wird ohne expresse Zustimmung des Andern nicht geschlossen; nur im Nothfall ein (einseitiger) 3wöchentlicher Stillstand, jedoch ohne Prorogationsrecht.

11) Die Dauer der Alliance ist 6 Jahr a dato ratif. Während dieser schliessen Contrahenten keine diesem Tractat nachtheilige Tractaten. Prolongation ist vorbehalten.

12) Die Alliance soll den (bestehenden) Tractaten der Contrahenten mit Schweden, den Gen.-Staaten oder anderen gemeinsamen Freunden und Alliirten nicht präjudiciren und Contrahenten sich bei eventuellem Brouillement mit diesen Staaten nur als Vermittler einmengen dürfen.

Gedr. bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Absch. III. p. 91; und Dumont, C. U. VI, 2. 129 nach Frédéric Léonard III.

No. 109.

1656. 15. Junii. Marienburgi.

Bündniss zwischen König Carl Gustav von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg behufs Beilegung des polnischen Kriegs, Vertheidigung der kurfürstlichen, Polen benachbarten, Lande und Herstellung beiderseits Sicherheit.

(„Tractatus confederationis de societate belli Polonici "oder „confederatio armorum".)

Digitized by Google

Unterhändler schwed.: Eric. Oxenstierna, Schering Rosenhane, Steno Bielke (Vollm. d. d. Mariaeburgi Boruss. die . Maii ao. 1656, — brand.: Georg Fdr. Gr. v. Waldeck, Nic. Ernst v. Platen, Joh. Uld. Dobrzenski.

Ratif. König Carl Gustav's dat. Hollandiae Prussor. die decima nona Junii anno 1656; kurfürstliche Ratification vom selben Datum.

Nach Herstellung der alten Freundschaft durch den Vertrag vom 7. Januar habe es, Behufs ihrer beiderseitigen Sicherheit, zweckmässig geschienen, zu Beilegung des gegenwärtigen polnischen Krieges, und während dessen Dauer, zu Vertheidigung der kurfürstlichen, Polen benachbarten Lande, ein besonderes Bündniss einzugehen. Bevollmächtigte seien demnach übereingekommen:

1) Es soll zwischen dem Könige, seinen Nachfolgern und der Krone Schweden einerseits und dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern andrerseits feste aufrichtige Freundschaft stattfinden, zu Förderung beiderseits Nutzens, Abwendung Schadens — Beruhigung der weiterhin benannten Lande und deshalb Eingehung engeren Bündnisses und Waffenvereinigung.

2) Das Bündniss ist gerichtet gegen alle innern und äussern Feinde, welche den König und die Krone Schweden feindlich angreifen in Preussen, Pommerellen, Cassuben, Cujavien, Rawa, Gross- und Klein-Polen, Masovien, im Lande Dobrin, Plock, Podlachien, in Reussen, Belz und dem Lande Chelm, Brzesc, Litthauen (doch nicht soweit der Grossfürst von Moskau Besitz ergriffen oder prätendirt), Samogitien, Curland, Semgallen (doch nicht gegen den Herzog von Curland).

Der Kurfürst hält all diese auch für seine Feinde; gestattet ihnen keinen Durchzug, Zuflucht, Werbung, Proviant- und Kriegsgeräth-Einkauf (welche Vortheile jedoch den Contrahenten vice versa, nach den jetzigen und frühern Verträgen zustehen), wehrt ihnen, hemmt sie.

Alle ausdrücklich nicht genannten Lande, wie Podolien, Volhinien etc., sind unbedingt ausgenommen und der Kurfürst ist nicht verpflichtet, dort irgend Hülfe zu leisten.

3) Wird der Kurfürst während dieses Krieges im Herzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland oder seinen Provinzen angegriffen, so will der König den Angreifer für seinen Feind halten, und dem Kurfürsten zu Abwendung der Gefahr helfen.

4) Contrahenten stehen sich auch wechselweise bei, wenn Jemand aus dem obbezeichneten Länderbereich ihre diesem benachbarten, in Deutschland gelegenen Lande angriffe.

5) Die oberste Leitung des Krieges in dem bezeichneten Länderbereich steht beim König, ausgenommen in des Kurfürsten eignen, von diesen Ländern umschlossenen Provinzen, wo sie dem Kurfürsten zukommt. Beide Theile versäumen nicht die erforderlichen Mittheilungen und Berathungen.

6) Dem Kurfürsten ist's unbenommen, mit seiner nach Kräften zahlreichen Armee gesondert zu agiren in denjenigen Orten und Landen, wo es vom König und dem Kurfürsten, nach persönlicher oder durch Bevollmächtigte gepflogener Berathung, angeordnet sein wird. Bei diesen Berathungen soll auch festgestellt werden, wie der Unterhalt für des Kurfürsten Armee, ohne Beeinträchtigung der königlichen Besatzungen, Standquartiere oder andrer Dispositionen, beschafft werden kann.

Digitized by Google

Der Kurfürst hat bei diesen gesonderten Actionen die volle Disposition über seine Armee, nicht blos für den Angriff, sondern auch für Marsch, Lagerung, Unterhaltbeschaffung, Besetzung von Pässen etc. Insonders aber soll auf dem Kriegsschauplatz, resp. in Feindesland der Unterhalt und sonstige Bedarf für das kurfürstliche Heer gesucht werden. Wäre das vor dem Feind nicht möglich, so mögen Proviant und Fourage für das kurfürstliche Heer aus den benachbarten Strichen beschafft werden; doch mit Ordnung und Vorwissen und nach Disposition der dort befindlichen königlichen Minister.

Der Kurfürst communicirt übrigens möglichst mit dem Könige über Alles, verspricht sich dem möglichst zu accommodiren, was dem König am Zweckmässigsten dünkt und den event. in seinem Hauptquartier befindlichen königlichen Minister zu Berathungen mit heranzuziehen.

Alle zum Bereich des Königs gehörenden Orte und Festungen werden diesem reservirt, alles dort durch die separirten Streitkräfte des Kurfürsten Occupirte ohne Ausnahme zur Disposition des Königs gestellt; so dass es diesem freisteht, eignen Befehlshaber und Besatzung dort einzulegen, die jedoch in allen, dem gemeinen Zwecke dienenden Actionen dem Kurfürsten zu gehorsamen haben.

Sollten in Ermangelung königlicher Truppen die etc. Orte von kurfürstlichen Besatzungen eingenommen werden, so lässt der Kurfürst den Commandanten und Soldaten durch Revers an den anwesenden königlichen Minister sich verpflichten, besagte Orte dem Könige jederzeit zu übergeben; wie denn auch der Kurfürst selbst sich hiemit verpflichtet, sobald die Kriegsactionen beendet und der König solches verlangt, alle befestigten Plätze sofort und unbedingt zu räumen und zu übergeben, wogegen der König für sichere Abführung der kurfürstlichen Besatzung Sorge trägt.

7) Sollte Kriegsraison und Nothwendigkeit die Vereinigung der königlichen und kurfürstlichen Armeen einmal erfordern, so conferirt der König persönlich oder durch Bevollmächtigte mit dem Kurfürsten über das Ziel der Conjunction.

Nach Vereinigung der Armeen steht, auch bei Anwesenheit des Kurfürsten, die oberste Kriegsleitung beim Könige. Was in gemeinsamem Rath beschlossen worden, vertraut der Kurfürst seinen Generalen zur Ausführung, und disponirt danach über seine Armee.

Während der Vereinigung findet in allen Vortheilen und Mühen (Vertheilung der Lager, Unterhalt, aller Art von Kämpfen, Gefangenenaustausch etc.) durchaus Gleichheit statt, nach Verhältniss der Zahl, Kriegsgebrauch und Gesetzen; so dass kurfürstliche Truppen nicht vor den königlichen beschwert, noch ohne des Kurfürsten Consens getrennt werden dürfen.

8) Der Kurfürst verpflichtet sich, Kraft dieses Instruments, jederzeit zu unverzüglicher Hülfleistung für den König 4000 Mann (halb Fussvolk, halb Reiter) tüchtiger, wohlbewaffneter deutscher oder andrer Soldaten bereit zu halten und, in welche der obbenannten Orte es sei, zu senden. Mögen diese Truppen auch separat agiren, so sind sie event. doch gehalten, mit einer der königlichen Armeen sich zu vereinigen. Dabei steht dem Könige die oberste Leitung zu, welcher den kurfürstlichen General mit zur Berathung zieht. Diesem verbleibt der Befehl über die

Digitized by Google

Seinigen und was vom Generalat abhängt. Die Truppen participiren durchaus an allen Vortheilen und Mühen nach Verhältniss, wie vorher (Art. 7 bezüglich der conjungirten Gesammtarmeen). Sie unterstehen dem Disciplinargesetz desjenigen, bei dem die Kriegsleitung; doch bleibt die Ausübung der Justiz ihrem General.

9) Sollte der Krieg in des Kurfürsten obbenannte Lande transferirt werden, so verspricht der König allen Beistand, sei's — wofern darüber persönlich oder durch Bevollmächtigte conferirt werden kann — durch Conjunction der Waffen oder eine Diversion. Wäre aber keine Berathung möglich, so verspricht der König sofort 6000 Mann nach des Kurfürsten Landen und unter seine Direction zu senden. Für den Führer dieser Truppen und sie selbst gilt all das im vorigen Artikel für den kurfürstlichen General und Truppen Ausbedungene. So wie die Gefahr vorüber, sind sie zur königlichen Armee zu entlassen.

10) Erfolgt die Conjunction unter beiderseits Generalen, so weicht bei gleichem Rang der kurfürstliche dem königlichen in den militärischen Prärogativen; steht der königliche dem kurfürstlichen im Range nach, so weicht er selbem auch in den Prärogativen.

Jeder aber behält den Befehl über die Seinigen und werden militärische Actionen nach gemeinem Rath vollführt. In allen übrigen, die Truppen betreffenden und geringern Dingen wird's gehalten, wie zwischen den schwedischen und andern kurfürstlichen Truppen während des letzten deutschen Krieges.

11) Wegen der nahen Nachbarschaft und Verschränktheit der königlichen und kurfürstlichen Gebiete ist man übereingekommen, dass kleinen Trupps oder Officieren auf ihre eignen Kosten der Durchzug durch die etc. Lande verstattet sein solle; grössern Truppenabtheilungen desgleichen, doch dass von verordneten Commissaren für nothdürftigen Proviant und Fourage derselben gesorgt wird. Exactionen jeder Art und Verzögerung des Durchzugs sind verboten; Dawiderhandelnde werden zu Ersatz angehalten und gestraft.

12) Für die Dauer dieser Waffenvereinigung ist jeder Theil gehalten, die Winterquartiere in seinen eignen Landen zu nehmen; nur dass der König den 4000 Mann kurfürstlicher Hülfstruppen, gleich seinen eignen, Winterquartiere anweist, aus denen sie ihren Monatssold (menstrua stipendia) entnehmen können. Gleicher Art behandelt der Kurfürst event. die 6000 Mann königlicher Hülfstruppen. Wenn er ihrer aber nicht mehr bedarf, oder die Seinigen in die Winterquartiere entlässt, sorgt er für jener sichere und rechtzeitige Abführung nach gesicherten Orten des königlichen Gebiets.

13) Dieses Bündniss und Waffenvereinigung dauert bis zu erwirktem, Art. 1 angezeigtem Frieden. Beide Theile versprechen sich wechselseitig, bei sich bietender Gelegenheit, mit den Gegnern weder allein zu unterhandeln, noch zu schliessen, sondern überall in Kriegs- und Friedenshandlungen ihres beiderseitigen Vortheils und Abwendung Schadens eingedenk zu sein.

14) Wie dieses Bündniss gegen Niemand, als wer sich feindlich in dem erwähnten Bereich betreten lässt, gerichtet ist, so soll's auch nicht

Digitized by Google

andern Bündnissen etc., insonders nicht dem münster-osnabrückischen Frieden und den Pacten mit dem Grossfürsten von Russland entgegen sein.

Der Ratifications-Austausch erfolgt inner 4 Tagen a dato.

No. 110.

1656. 15. Junii st. vet. Marienburgi.

Special-Convention wegen des subsidii militaris für das laufende Jahr. („Articuli separati" der Drucke.)

Ratif. König Carl Gustav's, Hollandiae Prussor. die decima nona Junii ao. 1656; kurfürstliche Ratification vom gleichen Datum.

1) Der Kurfürst verspricht in diesem Jahr und so schleunig als möglich, nicht allein die 4000 Mann (Art. 8 des Hauptvertrags) sondern, soweit irgend seine Kräfte und der Stand der Dinge es erlauben, seine gesammten Streitkräfte, kraft Art. 5*) des Hauptvertrags, gegen den gemeinsamen Feind in's Feld zu führen, an den Orten und in der Weise, wie Special-Convention das festsetzen wird.

2) Der König dagegen verspricht die 4000 Mann, welche ihm nach Art. 7 (es ist Art. 8 nb.) abzurufen freistünde, während dieses ganzen laufenden Jahres nicht von des Kurfürsten Armee abzurufen, es sei denn, dass (was wenig glaublich) die Actionen des kurfürstlichen Gesammtheers abgebrochen würden, für welchen Fall er sich die 4000 Mann Hülfstruppen vorbehält.

Ratifications-Austausch inner 4 Tagen.

No. 111.

1656. 15. Junii. Marienburg.

Special-Convention wegen schwedischen Durchmarsches durch das kurfürstliche Hinterpommern und die märkischen Lande. (Zu Art. 11 der Hauptconvention.)

Unterhändler schwed.: Joh. Nicod. Lillieströhm — brand.: Claus Ernst v. Platen.

Ratif. König Carl Gustav's, d. d. Hollandt den 19./29. Junii ao. 1656; des Kurfürsten vom gleichen Datum.

1) Der Kurfürst gestattet den königlich schwedischen Truppen aus Deutschland den freien Durchzug durch Hinterpommern und die Mark nach Polen — auf folgende Art:

2) Ist gute Gelegenheit, das Fussvolk zu Schiff zu transportiren, so bleiben die kurfürstlichen Lande mit dem Durchzug nach Möglichkeit verschont.

3) Für den Fall des Durchzugs wird den kurfürstlich neumärkischen und hinterpommerschen Regierungen in Zeiten die Richtung des Marsches

*) sic (obwohl dieser Artikel eigentlich nicht recht hierher passt).

Digitized by Google

und die Stärke der Truppen angezeigt, um Begleitungs-Commissare bestellen zu können.

4) Auch von königlicher Seite wird ein Commissar von Stettin bis an die polnische Grenze mit gegeben, dem die Officiere folgen müssen.

5) Die Märsche müssen beschleunigt werden; wo möglich über Stargardt und Arnswalde gehen und höchstens 3 oder 4 Nachtlager beanspruchen.

6) Verpflichtung zu guter Ordnung, Gehorsam gegen die Commissare; des Sommers meist Campement und Logiren in Dörfern.

7) Die Truppen erhalten zu Stettin einigen Proviant mit und vom Kurfürsten auf 3 oder 4 Tage die Gemeinen die Nothdurft an Brodt und Bier, die Officiere Essen und Trinken, auch Fourage unentgeltlich, woran sie sich, bei ernster Bestrafung, begnügen lassen müssen.

8) Vorspann und Fuhren werden in kurfürstlichen Landen nicht genommen.

9) Einzelne Officiere und Soldaten zehren für ihr eigen Geld.

10) Insolenzen werden gestraft: die Officiere ersetzen den Schaden nach beiderseitiger Commissare Bestimmung; abstreifende Parteien dürfen aufgebracht werden, doch mit sofortiger Anzeige beim etc. Regiment oder der Regierung, denen die Delinquenten event. ausgeliefert werden.

11) Ueber nicht parirende Officiere berichten beiderseits Commissare und werden solche bestraft und zu Ersatz angehalten.

12) All dies wird in öffentliches Edict, zu Publication an die Officiere und Nachachtung, gefasst.

13) Diese Verabredung gilt auf 2 Jahre — dann zu weiterem Vergleich — übrigens ohne Präjudiz des Instrumenti pacis und der Reichsconstitutionen.

No. 112.

1656. 15. Junii st. vet. Mariaeburgi.

(Neben-) Convention über Abtretung des grösseren Theils der Woiwodschaften Posen und Kalisch und der ganzen Woiwodschaften Lenczyck und Sieradz, nebst dem Lande Wielun Seitens des Königs Carl Gustav an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm, als Entschädigung für seinen Beitritt zum polnischen Kriege. („Artic. secreti" der Drucke.)

Ratif. König Carl Gustav's, Hollandiae Prussor. die dec. nona Junii ao. 1656; des Kurfürsten ebenso.

1) Der König cedirt dem Kurfürsten, behufs Erleichterung der Kosten und zur Entschädigung für seinen Beitritt zum gegenwärtigen polnischen Kriege, die Woiwodschaften Posen und Kalisch, mit Ausnahme der Orte links einer Linie von den Grenzen der Neumark bei Driesen nach Rogasen, welches dem Kurfürsten zufällt, von da nach Trczemeszno („Schermeusel") auf Gembitza zu (das, wenn es in Cujavien, dem König, wenn in der Woiwodschaft Kalisch, dem Kurfürsten zukömmt) bis an die Grenze der Woiwodschaft Lenczyck, wobei „Schermeusel" mit Zubehör dem Kur-

Digitized by Google

Kurfürsten verbleibt. Dergestalt dass all Gebiet links von dieser Linie nach der Netze zu als dem Könige, rechts nach der Warthe zu als dem Kurfürsten zufallend, für immer getrennt wird.

Königliche und Kirchengüter, die von dieser Linie durchschnitten werden, verbleiben dem Theil, inner dessen Grenzen sie liegen. Durchschnittene Privatgüter verbleiben ihren Besitzern ganz, doch dass selbe beiderseits Landeshoheit anerkennen.

Ausserdem cedirt der König dem Kurfürsten die Woiwodschaften Lenczyck und Sieradz nebst dem anliegenden Lande Wielun, sammt allen königlichen, weltlichen und geistlichen Gütern etc. All diese Lande mit voller Landeshoheit, erblich in männlicher und weiblicher Descendenz. Zu welchem Ende der König auch alle dort gelegnen, von ihm besetzten Orte und festen Plätze, inner eines Monats a dato, dem Kurfürsten übergiebt.

2) Der König dehnt seine, im Artikel 3 des Hauptvertrags (Beistand, wenn Kurfürst in Preussen oder Ermland angegriffen würde) übernommene Verpflichtung auch auf die durch vorigen Artikel dem Kurfürsten überlassnen, polnischen Provinzen aus, wenn solche während dieses Krieges angegriffen würden.

3) Die in den Ortschaften der nach Artikel 1 dem Kurfürsten cedirten Lande befindlichen Geschütze etc. und Vorräthe werden dem Könige reservirt, davon nach Belieben zu entnehmen, oder zu eignem und des Kurfürsten Vortheil anders darüber zu disponiren.

Wo einiger Ueberfluss an Getreide (frumenti aliquid superfuerit), verspricht der König, Eines Monats Bedarf für die kurfürstlichen Besatzungen zu hinterlassen. Für Fortschaffung der Vorräthe und Geschütze nach den königlichen Landen wird Sorge getragen, und wann solches noch nicht wohl angeht, werden sie in einigen sichern Orten des kurfürstlichen Gebiets bis auf bessere Gelegenheit aufbewahrt.

4) In den abgetretenen Provinzen bleibt neben andern auch die Ausübung der unveränderten Augsburgischen Confession ungehindert. Die Bekenner derselben dürfen Kirchen, Schulen und andere dahingehörende Gebäude aufführen etc.

5) Die königlichen und geistlichen Güter werden von allen Lasten frei übergeben. Dem Könige bis zur Evacuation nicht gezahlte Contributionen cessiren gänzlich. Der Genuss vom Könige verpfändeter adlicher Güter verbleibt den Inhabern; doch sind sie nach Erlegung des Pfandes gehalten, dieselben unweigerlich zu restituiren. Während des Besitzes sind sie verpflichtet, nichts gegen den Kurfürsten zu machiniren, auch nicht irgend welche Exemtionen zu beanspruchen.

6) Auf die übrigen Orte des im Conföderations- (Haupt) Tractat umschriebenen Bezirks von Polen steht dem Kurfürsten keinerlei Recht noch Prätension zu, wenn auch derselbe deren einige mit seinen Truppen besetzen sollte; wie auch der König verspricht, dass er für event. Unterstützung des Kurfürsten keinerlei Satisfaction, unter welchem Vorwand es auch sei, fordern wolle.

7) Contrahenten und ihre Nachkommen wollen Kraft dieser Con-

Digitized by Google

vention verpflichtet sein, nach eingetretenem Frieden sich — in dann näher festzustellenden Artikeln — für die Zukunft wechselseitig im Besitz der ihnen gewordenen polnischen Provinzen zu schützen und zu behaupten.

No. 113.

1656. 15. Junii st. vet. Marienburgi.

Special-Convention zur Erläuterung einiger Artikel des Feudalpacts vom 7. Januar ejusd. (Wahrung der kurfürstlichen Würde im Reich, Schweden gegenüber; event. Schlichtung von Lehnsstreitigkeiten; unbehinderten Regimentsantritt in Preussen durch Vormundschaft, wie durch majorenne Nachfolger; das subsid. militare betreffend.)

Ratif. König Carl Gustav's, Hollandiae Prussor. die decima nona Junii ao. 1656; des Kurfürsten ebenso.

1) Die Feudalpacte zwischen dem Könige und Kurfürsten wegen Preussen und Ermland dürfen nicht in die Geschäfte des Reichs gezogen werden und dürfen den Rechten, Würden und Freiheiten des Kurfürsten im Reich keinen Eintrag thun.

2) Bei künftig entstehenden schwereren Lehnsstreitigkeiten zwischen der Krone Schweden und dem Kurfürsten und Nachfolgern, als Herzögen von Preussen und Fürsten von Ermland, welche bei andern Lehen deren Verlust zur Folge haben könnten, sollen die Umstände von beiderseits, in gleicher Anzahl zu bestellenden Commissaren untersucht und soll freundschaftliche Beilegung erwirkt, entstehenden Falls aber nur nach Lehns-Recht und Brauch verfahren werden.

Grenz- und andre Streitigkeiten sollen desgleichen durch beiderseits Commissare beigelegt werden.

3) Bezüglich der fiscalischen Rechte (Post, Münze, Abgabe von den über's frische Haff gen Königsberg geführten Waaren) und andrer Territorialrechte bezeugt der König — obschon Art. 15 des Feudalpactes dem Kurfürsten, als Herzoge von Preussen, den vollen Besitz aller bisher vertragsmässig besessenen und geübten Rechte bereits zusagt — dass er den Kurfürsten bei allen zuständigen Rechten conserviren will; falls aber über eins der specificirten Rechte Controversen entstünden, dass er dieselben in einer der Affection und Eintracht förderlichsten Weise beizulegen trachten werde. Bis dahin bleibt der Kurfürst in dem Stand, wie zu Anfang dieses jetzigen polnischen Krieges.

4) Stirbt der Kurfürst oder einer seiner Nachfolger mit Hinterlassung minorennen männlichen Erbens, so übernehmen die Vormünder alsbald in dessen Namen die Regierung Preussens und Ermlands. Diese Vormünder werden frei durch Testament oder was sonst für Disposition eingesetzt; nur dass sie keine Feinde Schwedens seien und vor des Verstorbenen Räthen schwören, während der Administration sich den etc. pactis gemäss verhalten zu wollen. Nach diesem Schwur und übernommenem Regiment übersenden sie diesen Eid, originaliter unterzeichnet, an den König.

Digitized by Google

5) Sind die Nachfolger 18 Jahr alt, so übernehmen sie vom Todestage ihres Vorgängers an sofort und ohne vorgängige Solennitäten die Regierung des Herzogthums Preussen, ohne jegliche Behinderung Seitens der Krone Schweden; sollen indess zu Beobachtung der Feudal- und anderer Pacte verpflichtet sein, als ob sie die Investitur empfangen, welche sie in der gesetzten Zeit nachsuchen müssen.

6) Das subsidium der 1500 Mann (Art. 21 des Feudalpacts) betr., so soll der Kurfürst nicht persönlich auszuziehen verpflichtet sein. Bezüglich der Ergänzung des Subsids soll's wie zur Zeit des polnischen Lehnsnexus gehalten werden. Deserteure davon aber nach kurfürstlichem Gebiet ist der Kurfürst dem Könige auszuliefern gehalten.

Den Unterhalt gewährt der Kurfürst nur auf seinem Gebiet und 6 Wochen nach dessen Verlassung. Danach werden, den Pactis gemäss, Unterhalt und Sold vom Könige gegeben.

Ratifications-Austausch inner 4 Tagen.

Von vorstehenden Marienburger Tractaten des 15. Juni 1656 finden sich gedruckt im Diar. Europ. I, 1052 Art. 1. 13 u. 14 des Hauptvertrags deutsch und 1055 die deutsche Durchmarsch-Convention; bei Londorp, A. P. VII, 1152 die Artt. 1. 13 u. 14 des Hauptvertrags lat. und die deutsche Durchmarsch-Convention; im Theatr. Europ. VII, 960 (wahrscheinlich aus ältrer Edit. des Londorp übersetzt) ebenfalls nur die Artt. 1. 13. 14 deutsch und die Durchmarsch-Convention; bei Puffendorf, de reb. gest. Frid. Guil. l. VI, §§. 26—28 der Hauptvertrag, die Artt. separati und secreti, in §. 29 die Special-Convention zu Erläuterung des Feudalpacts, welche bei allen andern fehlt; bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Absch. III, p. 95 Hauptvertrag, Artt. sep. et secret. und die Durchmarsch-Convention. Nach ihm ebenso Dumont, C. U. VI, 2. 136.

No. 114.

1656. [7165 nach Erschaffung der Welt] 24. September (alten Stils) im Lager vor Riga. (Original russisch.)

Neutralitäts-, Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen dem Zaar Alexei Michailowicz von Russland, seinem Erben Alexei Alexeiewicz und Nachkommen, und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Nachkommen.

Unterhändler russ.: Semen Lukianowicz Stresznew, Statth. von Nishegorod, und Lariwon Dimitrowicz Lopuchin, Canzler — brand.: Jonas Casim. Frh. v. Eulenburg, Obr.

Der Kurfürst verspricht für sich und Nachkommen, ohngeachtet seiner dermaligen Verbindung mit Schweden, sich doch in keiner Weise — sei's mit Volk, Geld, Kriegsmaterial oder Proviantlieferungen — an des Letztern Feindschaft gegen den Zaaren und seine Nachfolger betheiligen zu wollen;

ebensowenig irgend den König von Polen, oder andre benachbarte Potentaten zu unterstützen, welche mit dem Zaaren, dessen Sohn und Nachkommen in Krieg gerathen sollten; oder irgend böses Einverständniss mit

Digitized by Google

des Zaaren Feinden zu haben. Auch sollen die Commercien auf beiden Seiten frei getrieben werden.

Dagegen wollen der Zaar, sein Sohn und Nachkommen auch dem Kurfürsten, seinen Nachkommen, Landen und Unterthanen keinen Schaden zufügen lassen;

keinen seiner Feinde irgend unterstützen, vielmehr jenen allerlei guten Willen, Liebe, Freundschaft erweisen; auch Handel und Verkehr auf beiden Seiten frei und ungehindert sein lassen.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. VI, 31. 32.

Das Document eigentlich in Form eines offenen Briefes „von dem Zaaren und Grossfürsten Alexei etc. an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm etc." abgefasst, erzählt: Im abgewichenen 7164. Jahr 29. August — d. i. 29. August 1656, Dat. des kurfürstlichen Creditiv's für Eulenburg — habe der Kurfürst an den Zaaren den Jonas Casimir von Eulenburg gesandt, welchem befohlen worden mit etc. Stresznew und Lopuchin in Conferenz zu treten. In dieser habe E. vorgetragen, wie ehedem ein ewig Bündniss bestanden zwischen Basili Iwanowicz und dem Hochmeister Markgrafen Albrecht, habe auch eine Abschrift davon übergeben, die laute etc. [folgt der Text des, Moscau 10. März 7025, d. i. 1517, desgleichen in Form einseitiger Urkunde concipirten Bündnisses, behufs wechselseitigen Beistandes gegen König Sigismund von Polen, allzeit freien Passes und Repasses russischer und römisch-kaiserlicher, wie auch andrer Gesandten an den und von dem Zaaren, endlich russischer Gesandten an den Hochmeister, wie auch hochmeisterlicher Gesandten, „Gäste und Kaufleute" nach Russland]. Ueber dies habe E. in der Conferenz ferner vorgebracht: wie jetzt Krieg ausgebrochen zwischen dem Zaaren und dem König von Schweden, mit welchem der Kurfürst zur Zeit in einem Bündniss stehe; dass der Kurfürst aber dennoch nicht gegen den Zaaren mit Schweden zusammenstehen, oder selbem mit Volk, Geld, Geschütz, Pulver, Munition, Proviant etc. helfen wolle, weder jetzt noch künftig; auch nicht dem König von Polen etc. Auch habe E. des Kurfürsten Vollmacht übergeben, zu reden und zu schliessen etc., wie er (E.) denn befehligt sei, alles Geschlossene für den Kurfürsten und seine Nachfolger auf das Evangelium zu beschwören. Hiegegen nun wollten der Zaar und seine Nachfolger das Gleiche thun, dass nämlich etc. (folgen die Zaarischen Zusagen). Bekräftige solches mit diesem seinem Zaarischen Briefe, dass etc. (folgt Wiederholung der Zusagen). Dieses habe für den Kurfürsten E. vor Stresznew und Lopuchin beschworen [war nb. am 22. Sept. geschehen und folgt nochmals der Inhalt des Beschworenen.] Solches (endlich) habe der Zaar *selbst* unterzeichnet und befohlen, sein Siegel anzuhängen etc. —

Eine, so zu sagen, abendländischere, präcisere Form wirklich wechselseitigen, in §§. gefassten Vergleichs, wie sie der Kurfürst gern gewünscht hätte, war nicht zu erreichen; auch muss Angesichts des Originals an der besonders accentuirten *eigenhändigen* Unterschrift des Zaaren billig gezweifelt werden; denn es ist die Unterschrift lediglich von derselben Hand, welche das ganze, sehr lange Document geschrieben hat.

Digitized by Google

No. 115[a].

1656. 10. Novembris st. vet. in arce Labiaviensi.

Ewiges Schutz- und Trutz-Bündniss zwischen König Carl Gustav von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bezüglich des dermaligen Kriegs und ihrer preussisch-polnischen Lande, durch welches der König den preussischen Feudalpact vom 7. Januar aufhebt, und der Kurfürst in den souverainen Besitz des Herzogthums Preussen und Fürstenthums Ermland tritt.

Unterhändler schwed.: Christoph Carl Schlippenbach, Matthias Biörenklou, Barthol. Wolfsberg — brand.: Otto Schwerin, Friedr. v. Jena.

Ratif. König Carl Gustav's, d. d. Mariaeburgi die viges. sec. Nov. st. vet. ao. 1656; kurfürstliche Ratification ex arce Lab. 23. Nov.

Nachdem durch den Königsberger Pact vom 7. Januar dieses Jahres Preussen und Ermland schwedische Lehen geworden seien, durch die Pacte vom 15. Juni zwischen dem Kurfürsten und dem Könige beständige Freundschaft aufgerichtet worden und beiderseits der Wunsch obwalte, solche auch auf ihre Nachfolger zu vererben; der Kurfürst aber die Aufhebung des Feudalpacts und Substitution eines ewigen Bündnisses dafür verlange, so willige der König darein, in Betracht ihrer nahen Verwandtschaft, der Verdienste des Kurfürsten durch Rath und That um das gemeine Wesen, des Nutzens für dieses, wenn der Kurfürst souverainer Herr von Preussen und Ermland und mit dem König engverbunden sei, zu Bezeugung seiner speciellen Freundschaft für den Kurfürsten und sein Haus und „weil er sich denselben jetzt auch mehr und mehr zu verbinden wünscht“ etc. Bevollmächtigte seien demgemäss über ff. Bedingungen übereingekommen:

1) Wie Preussen und Ermland durch die Pacte vom 7. Januar für immer von Polen getrennt worden, sollen sie's auch, kraft dieses und gegenwärtigen Pact's, für immer bleiben und der Kurfürst und seine Nachfolger mit allen Kräften dahin streben, nie wieder in ein gleiches oder ähnliches Verhältniss zu Polen oder irgend einem andern Reiche zu kommen.

2) Zu diesem Ende hebt der König für sich und Nachkommen den am 7. Januar zu Königsberg geschlossenen Feudalpact, sammt allen andern am selben Tage dort geschlossenen Conventionen, sowie auch die zu Marienburg 15. Juni alt. Stils dieses Jahres geschlossene Declaration in allen Clauseln und Artikeln gänzlich auf — erklärt sie, da die Originale nicht zurückgegeben werden können, für völlig cassirt, so dass sie nie vom Könige und seinen Nachfolgern gegen den Kurfürsten und seine männliche Descendenz allegirt werden können.

3) Der Kurfürst und seine rechtmässigen, männlichen Nachkommen, alle und jede, sollen fortan bezüglich Preussens und Ermlands oberste, absolute und souveraine Fürsten sein und derjenigen Rechte geniessen, deren souveraine Fürsten geniessen.

4) Wie der König und seine Nachfolger, so lange der kurfürstliche Mannsstamm dauert, nie irgend ein Recht, unter welchem Vorwande es

Digitized by Google

sei, auf Preussen und Ermland prätendiren, die etc. Herzöge in Uebung ihrer souverainen Macht turbiren, auf Bitten der Stände und Unterthanen sich irgend einmischen, direct oder indirect ihren Besitz und Souverainität beunruhigen dürfen, so dürfen auch der Kurfürst und Nachfolger keinerlei Recht an das königliche Preussen prätendiren, auch nie gegen das reservirte Successionsrecht der Krone Schweden an das Herzogthum Preussen und Ermland, auf den Aussterbefall des kurfürstlichen Mannsstamms, selbst oder durch andre, offen oder heimlich agiren.

5) Frauenburg und das Amt gleiches Namens verbleiben dem Könige und der Krone Schweden in den Grenzen, wie sie in dem aufgehobenen Feudalpact angenommen waren. Der König etc. erhebt keinen Anspruch auf liegende Gründe, Dorfschaften, Rechte, die ehdes dem Capitel, den Domherrn oder Ecclesiastikern des Frauenburger Territors im jetzt kurfürstlichen Gebiet zustanden; wie auch der Kurfürst und seine männliche Descendenz keinerlei dergleichen Ansprüche Seitens des ehemaligen Bisthums Ermland im Amt Frauenburg oder sonstigen königlichen Gebieten erheben.

6) Das zu Marienburg am 15. Juni st. vet. geschlossene Waffenbündniss behält, soweit es nicht diesem Pacte und der kurfürstlichen Souverainität zuwider, seine volle Kraft und sollen an Stelle des aufgehobnen Feudalpacts Contrahenten und ihre Nachfolger durch ein engstes Bündniss und vermöge der Event.-Succession (wovon Art. 13) verbunden bleiben.

7) Soll also a dato zwischen dem Könige, dem Kurfürsten und ihren Nachfolgern ein festes, unlösliches, ewiges Bündniss, wechselseitige Treue, beständige, aufrichtige Freundschaft, zu beiderseits Lande und Unterthanen Vortheil, Nutzen, Ehre, Mehrung — stattfinden.

8) Kraft dieses ewigen Bündnisses sollen beiderseits bisher geschlossene Bündnisse, sofern sie dem gegenwärtigen und der Contrahenten Vortheil zuwider, keine Kraft haben; auch künftighin dergleichen nicht geschlossen werden. Und verbinden sich Contrahenten und Nachfolger zu dem Ende, bei dem künftigen Tractat mit dem Könige und der Republik von Polen, mit vereintem Rath und Kräften insonders dahin zu streben:

1) dass der König und Nachfolger die im Art. 1 des Secret-Instruments bezeichnete Satisfaction erlange;

2) dass der Kurfürst und seine männlichen Nachkommen das Herzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland nebst Zubehör mit voller Souverainität besitzen.

Keiner der Contrahenten tritt bei endendem Kriege in Unterhandlung oder Friedensschluss, ohne des Andern Consens und ohne dass diesem Artikel und den ersten beiden Geh. Artikeln genügt wäre, alle Provinzen und Rechte, welche den Contrahenten durch diesen und künftigen Krieg mit Polen-Litthauen erworben, im Frieden mit beschlossen sind, insonders, dass der Kurfürst die unbedingte Souverainität erlangt hat, König und Republik von Polen-Litthauen auf alle dem Könige und der Krone Schweden in etc. Art. 1 als Entschädigung zugedachte Provinzen und auf das Herzogthum Preussen und Ermland völlig verzichtet haben.

Digitized by Google

9) Der Kurfürst verspricht für sich und Nachfolger, den Handel und die übrigen gesetzlich recipirten Rechte zwischen dem königlichen und herzoglichen Preussen in keiner Art zu verringern; doch dass, wenn er solches beobachtet, ihm dadurch nichts an seiner Souverainität für gemindert erachtet werde und an der ewigen Trennung des Herzogthums Preussen und Ermlands von dem königlichen Preussen und der Krone und Republik Polen.

10) Im Nothfall soll wechselseitig der Truppendurchzug durch der Contrahenten Gebiet verstattet sein, doch auf bequemstem, kürzestem, durch Commissare zu bezeichnendem Wege — gegen vorherige Anmeldung — ohne Kosten für den Betroffenen — mit Beobachtung strenger Zucht — event. Ahndung und Schadenersatz nach Abschätzung der beiderseitigen Commissare.

11) Schwedische Handelsschiffe dürfen in die kurfürstlichen Seehafen ein- und auslaufen, ohne höhere Zölle zu zahlen als die kurfürstlichen Unterthanen. Von jedweden Zöllen frei sind königliches Privatgut und alle Art von Kriegsmaterial — doch muss jenes von königlicher, oder durch einen Provincial-Gouverneur oder königlichen General gezeichneter Designation begleitet sein.

Gleiches findet seitens des Königs gegen den Kurfürsten statt.

Kriegsschiffe dürfen anlaufen unter ff. Bedingungen: sofortige Meldung beim etc. Gouverneur und Vorlegung ihrer Pässe; gebührende Entfernung ausser dem Schussbereich der Festung; Nichtlandung einer irgend verdächtigen Anzahl Bemannung etc.

12) Den Feinden des Königs und der Krone Schweden bleiben die kurfürstlichen Häfen verschlossen; ebenso wird ihnen Durchgang, Zutritt, Aufenthalt, auch zu Lande, soweit dies dem Kurfürsten möglich, verwehrt, doch unbeschadet des Handelsverkehrs aller Nationen.

Um Kriegscontrebande aus dem kurfürstlichen Preussen und Ermland zu den Feinden des Königs zu verhüten, sollen Schiffe, welche in Preussen und Ermland zum Kriegsgebrauch dienliche Waaren geladen, aus kurfürstlichen Häfen nicht auslaufen dürfen. Gleiches wird Seitens des Königs gegen den Kurfürsten im königlichen Preussen, Pommerellen, betreffenden Theil von Cassuben und in Samogitien beobachtet. Für Kriegswaaren sollen gelten: Schutz- und Angriffswaffen aller Art, Geschütze, Mörser, Lunten, Pulver, Salpeter, Petarden, Granaten, Kugeln etc.

13) Der Kurfürst verspricht, dass nach Aussterben seines Mannsstamms das Herzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland mit aller Hoheit sofort an die Krone Schweden fallen soll.

Diese soll dann das Recht sofortiger Besitzergreifung haben Der Kurfürst sorgt, dass die Stände des Herzogthums Preussen und Ermlands — unbeschadet der kurfürstlichen Souverainität — sich eidlich verpflichten, auf den Fall des Aussterbens des kurfürstlichen Mannsstamms, nur die Krone Schweden als legitimen Erben zu erkennen und dass sie dies bei jeder Huldigung wiederholen. So oft ein König in Schweden oder ein Kurfürst in Preussen die Regierung antreten, versprechen sie sich wechselseitig die Haltung dieser Pacte. Die Prätension der Mark-

Digitized by Google

grafen von Brandenburg auf das Herzogthum Preussen bleibt in dem Stande, wie zur Zeit der letzten polnischen Investitur. Sie wird nie auf das Fürstenthum Ermland ausgedehnt, noch weniger auf die Souverainität von Preussen und Ermland. Der König verspricht für sich und Nachfolger, beim Aussterben des kurfürstlichen Mannsstamms den überlebenden Markgräfinnen 300,000 Thlr. zu zahlen, wofür ihnen Insterburg nebst allen zugehörenden Kammerämtern als unverweigerliches Pfand gesetzt wird.

14) Zu Behauptung des Inhalts dieses Pacts soll nicht allein wechselseitiger Rath, sondern auch während dieses polnischen Kriegs die im Marienburger Bündniss zugesagte Hülfe stattfinden. Wird nach Beendigung dieses jetzigen Kriegs Einer der Verbündeten in einer der durch diesen Krieg erworbenen Provinzen, zu deren Vertheidigung sie wechselseitig verpflichtet sind, bedroht — so ist, wenn der König in den Art. 5 des Secret-Instruments genannten Provinzen angegriffen wird, der Kurfürst gehalten, inner 2—3 Monaten nach geschehener Meldung, dem König 2500 Mann zu Fuss und 1500 Reiter auf eigne Kosten, mit allem Apparat und unter tüchtigem Führer zu senden. Haben diese Truppen die kurfürstlichen Grenzen überschritten, bleibt's bezüglich oberster Leitung, Jurisdiction, Unterhalt, Abberufung bei den Bestimmungen des Marienburger Vertrags. Zu ganz gleicher Hülfsleistung unter gleichen Bedingungen ist der König gehalten, wenn der Kurfürst im Herzogthum Preussen und Ermland bedroht oder angegriffen wird.

Ratifications-Austausch inner 14 Tagen.

No. 115b.

1656. 10. Novembris st. vet. in arce Labiaviensi.

Geheime Artikel betreffend die polnischen Satisfactionslande für die Contrahenten, die aufgehobene schwedische Theilnahme an den Licenten im Herzogthum Preussen, den Termin des eventuellen Successions-Eids der preussisch-ermländischen Stände und die modificirte eventuelle Hülfsleistung des Kurfürsten an die Krone Schweden.

Ratif. König Carl Gustav's Mariaeburgi d. 22. Nov. st. vet. anno 1656.

Nachdem aus gewichtigen Gründen die zu Königsberg 7. Januar geschlossenen Pacten nebst allen Dependenzen durch feierliches Instrument vom 10. November wieder aufgehoben worden, sei man über diesem nicht zu inserirende Puncte wie folgt übereingekommen:

1) Da nach Art. 7 des Hauptinstruments Contrahenten ihr gemeinsames Bemühen auf einen honetten und sichern Frieden mit Polen zu richten haben und der König es seinerseits an Nichts hiefür ermangeln lassen will, so ist er zufrieden, wofern durch grössere Prätensionen der Friede gehindert würde, dass, wie die Krone Schweden Kraft des Art. 7 verpflichtet ist, mit dem Kurfürsten für dessen Lande, Rechte und Souverainität zu agiren — so auch der Kurfürst und Nachfolger Kraft desselben Artikels gehalten seien, mit der Krone Schweden dahin zu wirken, dass das königliche Preussen, Pommerellen, der betreffende Theil von Cassuben,

Digitized by Google

Samogitien, Semgallen, Curland und Liefland mit Zubehör und Rechten der Krone Schweden zur Satisfaction vom Könige und der Republik von Polen-Litthauen für immer abgetreten werden.

Liefland betreffend, wird, da die Krone Schweden schon längst den grössten Theil davon besitzt, von den Verbündeten dahin gewirkt, dass König und Republik von Polen-Litthauen ganz Liefland der Krone Schweden für immer abtreten.

Curland betreffend, soll das Recht, welches der Krone und Republik von Polen-Litthauen bisher darauf zustand, tractatenmässig für die Krone Schweden erworben werden (unbeschadet der Rechte und des Stands des Herzogthums Curland) und sollen Kurfürst und seine männliche Descendenz diese Erwerbung nicht nur nicht hemmen, sondern nach Vermögen fördern.

2) Die vermöge besondrer Convention zu Marienburg dem Kurfürsten zugewendete Entschädigungscession der Woiwodschaften Posen, Kalisch — gewisse Orte ausgenommen —, Lenczyck, Sieradz und des Landes Wielun bleibt (zwar) aufrecht, sofern sich aber daran das Zustandekommen des Friedens unbedingt stiesse, will der Kurfürst seines juris quaesiti an diesen Landen, doch ohne Rechnungslegung und Ersatz des Genossenen, sich begeben und diese Woiwodschaften an Polen restituiren.

In diesem Falle cessiren sämmtliche vom Könige seinen Generalen und einigen Ministern dort gemachten Schenkungen und Verpfändungen, und auch der Kurfürst ist seiner betreffenden Versprechen der Marienburger Pacte vom 15. Juni entbunden.

Die Krone Schweden bleibt jedoch verpflichtet, während der Unterhandlungen mit allen Kräften auf Abtretung wenn nicht der gesammten, doch eines Theils jener Woiwodschaften an den Kurfürsten hinzuwirken; wo dann auch der Kurfürst nach Verhältniss die etc. Schenkungen und Verpfändungen aufrecht erhält. Wenn aber dies vergeblich, so erhebt doch der Kurfürst wegen dieser Cession an Polen nie einen Anspruch an die Krone Schweden, erklärt sie vielmehr ob dieser in den Marienburger Pacten versprochenen Entschädigung für gänzlich frei und entbunden.

3) Die Theilnahme an den Licenten in den kurfürstlichen Häfen, davon in Art. 12 des jetzt cassirten Vertrags vom 7. Januar die Rede, wird hiemit gänzlich aufgehoben und entsagt die Krone Schweden derselben für jetzt und alle Zukunft. Doch verspricht der Kurfürst zu einigem Ersatz dafür dem Könige 14 Tage a dato 20,000, und 6 Wochen nach Austausch der Ratificationen dieses 100,000 Thlr. zu zahlen. Ausserdem soll künftighin von dem bisher von den bei Elbing ein- und auslaufenden Schiffen und Waaren gezahlten Zoll dem Kurfürsten (nur) die Hälfte, nach üblicher den Königlichen übergebner Taxe, und stets unverändert, in Pillau gezahlt werden. Was sonst von diesen Waaren zu zahlen, soll zur Disposition der Krone Schweden gestellt sein, solches zu Elbing oder wo sonst im königlichen Preussen zu erheben.

4) Die Stände des Herzogthums Preussen und Fürstenthums Ermland sollen (mit Bezug auf Art. 13 des Hauptvertrags) noch vor Beendigung des dermaligen Krieges zu der Eidesleistung wegen der Event.-Succession der Krone Schweden vermocht werden und der Kur-

Digitized by Google

fürst solche Eidesleistung für den geeignet zu erachtenden Zeitpunkt nicht hindern, sondern vielmehr nach Möglichkeit fördern.

5) Bezüglich des Art. 14 des Hauptinstruments, so sollen der Kurfürst und seine Nachfolger die dort stipulirte Hülfe der Krone Schweden nicht bei einem drohenden oder erfolgten Angriff auf Liefland, Curland und Semgallen, sondern nur bei einem Angriff auf das königliche Preussen, Pommerellen, den etc. Antheil von Cassuben und Samogitien zu leisten gehalten sein.

Ratifications-Austausch inner 14 Tagen.

Gedr. in Diar. Europ. I, 923 u. 934, Hauptvertr. und Geh. Artt., 1059 nochmals der Hauptvertrag unvollständig; bei Londorp, A. P. VII, 1188 Hauptvertr., 1192. Geh. Artt.; Puffendorf, de reb. gest. Frid. Guil. l. VI. §. 45 Haupvertr., §. 46 Geh. Artt.; Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 103 Hauptv., 108 Geh. Artt.; Dumont, C. U. VI, 2. 148 und 151 nach Londorp.

No. 116.

1656. 2./12. Decembris. Zilentzii.

Vertrag über Einstellung der Feindseligkeiten, resp. Herstellung des Friedens und guter Nachbarschaft, zwischen Senatoren und Ritterschaft Grosspolens (Palatinate Posen und Kalisch) und den Ständen der Kurmark (auf Confirmation der resp. Landesherrn).

Unterhändler poln.: Christoph de Grzymultowice Grzymultowski, Cast. Posn., Wladisl. Kludzinski, S. R. M. Colonellus, Io. Rzybyszewski, Casp. de Zychlin Zychlinski, Const. a Tomice Tomicki. (Die ständische Vollmacht dat. Tempel 5. Dec. 1656) — brand.: Jo. Friedr. l. b. de Löben, Commissar., Wolfg. Erasm. de Bornestedt, Christoph de Goltzen, Balth. Abrah. de Köckritz, Dav. Cichorius, I. U. D.

Obschon König Johann Casimir's Heer aus den posener und kalischer Palatinaten die Grenzen der Kurmark Brandenburg überschritten, um gegen das kurfürstliche Heer zu kämpfen, so seien doch, weil's besser, den Frieden statt des Kriegs zwischen christlichen Provinzen zu fördern, auf Anlass der Senatoren und Ritterschaft der genannten Palatinate im Heer, wie des kurfürstlichen Statthalters der Mark, Johann's Grafen von Witgenstein-Honstein, der Geheimen Räthe und der Stände der Kurmark, die etc., als Commissare zu Herstellung Friedens und guter Nachbarschaft, übereingekommen:

1) Die kurfürstlichen Truppen werden nächsten Donnerstag (18. December) aus Meseritz, nächsten Dienstag (16. December) aus Zbanssyn (Bentschen) abgeführt; sie ziehen mit den Waffen etc. ab, nehmen event. auch kurfürstliches Geschütz mit.

2) Das grosspolnische Heer wird allenthalben, wo es die Grenzen der Mark überschritten, sofort zurückgezogen.

3) An die an den Grenzen befindlichen grosspolnischen Truppen und deren Führer ergehen Universale, fortan nichts gegen diesen Pact zu thun.

4) Die von kurfürstlichen Truppen in Grosspolen besetzten Festungen betreffend, besonders Posen und Kosten, so versprechen die kurmärkisch-

Digitized by Google

ständischen Commissare bei dem Kurfürsten erwirken zu wollen, dass inner 2 Monaten die kurfürstlichen Besatzungen von da abgeführt werden, doch mit Hinterlassung etc. städtischer Waffen, der öffentlichen Acten, des Kirchengeräths, der Depositen des Adels und aller Kaufmannswaare.

5) Die etc. Commissarien caviren auch, dass inzwischen keine Feindseligkeiten aus diesen Festungen verübt werden. Der Unterhalt der Truppen, während des und bis zu ihrer Abführung an die Grenze, wird denselben von den Polen gereicht.

6) Während der zwei Monate dürfen die beiden Festungen von dem grosspolnischen Heere nicht angegriffen werden.

7) Weder eine märkische Armee betritt von jetzt ab Grosspolen, noch eine grosspolnische die Mark; ebenso finden beiderseits keine Einfälle statt.

8) Das Herzogthum Crossen und das Land Sternberg, denen durch königliches und senatorisches Patent die Neutralität zugestanden worden, sollen von allen Kriegslasten, Einfällen, Feindseligkeiten befreit sein; doch dass auch aus ihnen gegen Grosspolen nichts Feindliches geschehe.

9) Adliches und bürgerliches Gut, geistliches und weltliches, das in der Mark deponirt ist, wird seinen wahren Herrn restituirt.

10) In Credit- und Schuldsachen wird beiderseits Justiz geübt.

11) Bäuerliche und städtische Unterthanen (Leibeigene?) des Königs und Adels, geistliche und weltliche, die aus Polen nach der Mark oder aus dieser nach Polen übergelaufen, werden zurückgegeben.

All in Hoffnung der Ratification Seitens des Königs Johann Casimir und Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Gedr. bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Absch. III. p. 111; Dumont, C. U. VI, 2. 153 (angeblich nach e. im Haag gedr. fliegenden Bl. in 4to.)

No. 117.

1657. 17. Martii st. vet. Francofurti ad Viadrum.

Interims-Vergleich und Waffenstillstand auf 2 Monate zwischen Gross-Polen, der Neumark und dem kurfürstlichen Pommern (behufs Einziehung fernerer Instructionen zu Wiederaufnahme der bisher gepflogenen und nun sistirten Unterhandlungen) zwischen den resp. Deputirten: (poln.) Sigism. in Zelęcino Zelęcki, Steph. Bojanowski — und (brand.) Wolfg. Erasm. v. Bornstedt, kurflr. Commiss.; Max v. Schlieben, Comm. in Lietzen, Sebast. Rhewend, kurflr. Kammerger.-Adv. Bürgerm. und Synd. von Cöln a. d. Spr., Michael Zarlang, Bürgerm. v. Berlin, Balth. Abrah. v. Köckritz, Hasso Adam v. Wedel, Pet. Wödtke, hinterpomm. Dep., Rudiger v. Wedel.

No. 118.

1657. 15. Mai. Peine.

Convention zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Hause Braunschweig wegen Ueberlassung von 1000 M.

Digitized by Google

Hülfstruppen „zu Verstärkung und Bewahrung der (dem Kurfürsten zuständigen) westphälischen Posten".

Auf 6 Monat mit 6wöchentlicher Kündigungsfrist.

Unterhändler brandenb.: Raban v. Canstein — braunschw.: Joh. Schwarzkopf, Fritz v. Heimbürgen, Thom. Grote, Heinr. Langenbeck, Just. Ripius, Paul Joach. v. Bülow.

Ratif. unterblieb, weil der Kurfürst diese Hülfe ablehnte.

No. 119.

1657. 28. Juli. o. O.

Vergleich zwischen den Kurfürsten Max Heinrich von Cöln und Friedrich Wilhelm von Brandenburg über gemeinsame Maassnahmen gegen Beeinträchtigung ihrer Zölle am untern Rhein durch den Waaren-Landtransport.

Unter demselben Datum von den Contrahenten (Namens des Kurfürsten von Brandenburg durch Moritz Fürst zu Nassau) vollzogen.

Es solle jedermann unbenommen bleiben den Land- dem Wasser-Transport vorzuziehen, doch sollen die Waaren das Erzstift Cöln, Herzogthum Cleve, Grafschaft Mark und Vest Recklinghausen nicht passiren dürfen, sie hätten denn an der beiden Kurfürsten Rheinzollstätten die Halbscheid des Zolls nach den alten (damals moderirten) Listen erweislich gezahlt. Bleiben die Waaren in eines der Contrahenten Landen, so wird die Gebühr an des betreffenden Landesherrn Landzollstätten erlegt.

Seiner Zeit in forma patenti publicirt.

Der Vergleich stimmt sonst m. m. fast wörtlich mit dem vom 3. Juni 1651 überein, wurde aber erforderlich, weil der Pfalzgraf von Neuburg wegen Ausführung dieses frühern Vergleichs Schwierigkeiten erhoben hatte.

No. 120*.

1657. 11. m. Augusti inter castra et moenia urbis Posnan.

Capitulatio seu conditiones evacuandae urbis Posnaniensis — geschlossen Seitens der Commissarien der Stände Gross-Polens und des polnischen Heers:

durch Christoph Grzymultowski, Cast. Posn. etc., Wilh. Buttler, Ob., Jo. Gninski, Cap. Gnesn., Gabr. Sokolnicki, Jud. exercit.

Seitens des Kurfürsten von Brandenburg: durch Wedigo v. Bonin, Kfl. Rath und Commissar in Gross-Polen, Christian Kleist, Obstl., Joh. Raesfeld, Obstwachtm., Joh. Bruce, Cap.

mit Bezug auf künftigen Frieden.

1) Die kurfürstlichen Commissarien behalten sich für Special- und General-Friedenstractaten ihre Prätensionen vor bezüglich des nach dem Zielenziger Recess versprochnen Proviants, wegen contractlich versprochener

Digitized by Google

6100 Thlr., wegen Verschuldung der kurfürstlichen Casse vermöge aus Grosspolen nicht eingegangener Gelder und wegen Eines Monats Sold für die kurfürstlich-posensche Besatzung.

2) Die kurfürstliche Besatzung, nebst Allen, die ihr folgen wollen, wird mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel etc. etc. nach Driesen abgeführt, ohne jedwede Behinderung oder Belästigung.

3) Gefangene und Ueberläufer können bleiben oder rückkehren; was sofort nach Unterzeichnung dieses erfragt wird.

4) All kurfürstliches Geschütz wird mitgenommen. Von den durch die Schweden übergebenen Stücken, unbekannten Ursprungs, dürfen 6 Vierpfünder mitgenommen werden. All Kriegsgeräth, Pferde, Wagen, Diener der Besatzung oder der ihr Folgenden haben freien Abzug. Kirchengeräth, öffentliche Acten, Deposita des Adels und der Bürgerschaft Gut bleiben unangetastet. Der Commandant hat event .betreffende Justiz vor dem Abzug zu üben; nach demselben hört jeder Anspruch auf.

5) Zu besserer Fortschaffung des Geschützes, der Munition u. a. Dinge werden Pferde und Wagen aus den Starosteien bis Driesen bestellt.

6) Die Besatzung von Kurnik wird mit Waffen, Munition etc. vor Abzug der Posener Besatzung mit salv. conduct. gen Posen geführt.

7) Vorhandene schwedische Soldaten und schwedischer Beamten Wittwen und Familien-Angehörige sammt Eigenthum sind in dieser Capitulation beschlossen.

8) Dem Adel, den Bürgern und Juden bleiben ihre Rechte und Privilegien und soll ihnen bei den Friedenstractaten von König und Republik Amnestie erwirkt werden.

9) Adel und Bürgern lutherischer und reformirter Religion verbleibt freie Religionsübung.

10) Nach Abschluss der Capitulation findet Waffenstillstand statt, während des sich die Kurfürstlichen Lebensmittel für Geld mit beiderseits Pässen und Freigeleit schaffen dürfen; wie auch denselben Fourage jenseits der Warthe und gewisse Weide zugestanden wird.

11) Der Bynesmühle wird die Wasserleitung restituirt.

12) Die Mühle beim Dom wird den Bürgern und Juden concedirt.

13) Es werden Johann Gninski, Starost von Gnesen, Seitens der Stände, und Wilhelm Buttler, königlicher Fuss-Garde-Oberst, und Franz Wierzbow Rydzinski, Ensif. pal. Kal., Seitens der Armee, dem Oberstlieutenant Münzen gen Landsberg oder Driesen als Geiseln übergeben, bis zu erfolgtem sichern Abzug.

14) Der abziehenden Besatzung werden auf deren Marsch Quartier, Unterhalt und Futter gereicht.

15) Nachdem die Besatzung nach der Neumark abgeführt und alle Bedingungen (bis auf die Vorbehalte) erfüllt sind, werden die Geiseln mit Freigeleit nach Gross-Polen zurückgebracht; und dieser Contract verpflichtet dann Niemand mehr.

Unterzeichnet und untersiegelt von Petr. de Bnin Opalenski, Pal. Podlachiae, Christoph Grodzicki, Christoph Grzymultowice, Cast. Posn., Wilh. Buttler, Ob. (dessen Siegel ist ausgeschnitten), Jo. etc. Gninski, Cap

Digitized by Google

Gnesn., Wedego Bonin, Gabriel Sokolnicki, Jud. exercit., Casp. Rich. Hundebeck, Christian Kleist, Joh. v. Raesfeldt, G. W. Schött, Jo. Bruce, Jac. Bulss.

No. 120[b].

1657. Die XXIII m. Aug. in castris circa Posnaniam.

Declaration zu obiger Capitulation (nach Verhandlungen mit den Stände- und Armee-Commissarien und dem neumärkischen Kammerrath Pet. v. Ludwig).

1) Zu Art. 6. Die event. mitzunehmenden Geschütze, Waffen etc. dürfen nur kurfürstliche sein.

2) Zu Art. 7. Zusatz: oder wer von Grosspolen der Schweden Partei gefolgt.

3) Zu Art. 8. Mehr könne, ohne dem königlichen Recht zu nah zu treten, nicht versprochen werden; doch solle den etc. von den Einwohnern Grosspolens und der Armee alle Sicherheit zugesagt sein, wie solches durch königliche Universale bereits den Bewohnern des Meseritzer Districts bestätigt worden.

4) Zu Art. 9. nb. für immer.

5) Zu Art. 14. Zusatz: deren Tross und Angehörigen umsonst. (comitibus et familiis gratuito).

6) Zu Art. 15. (Fernere Nichtverpflichtung des Contracts): Zusatz: Ausgenommen Artikel 7. 8. 9, welche dauernde Geltung behalten.

7) Weil nach Abführung der Besatzung von Kosten die Dörfer Tempel und Birkenwerder geplündert worden, solle Restitution und Bestrafung der Schuldigen erfolgen.

8) Zu Festigung des Friedens und der Freundschaft zwischen Grosspolen und der Mark sollen alsbald durch die Stände des nächsten Landtags Grosspolens Deputirte bestellt werden.

9) Wegen Peter von Ludwig's heftiger Beschwer über aus der Neumark geraubtes Vieh etc. solle inquirirt, die Delinquenten bestraft und auf nächstem Landtag für Abhülfe in Zukunft gesorgt werden.

10) Wegen der Grenzirrungen wird den etc. Commissaren (ad 8 dieser Declaration) Instruction gegeben werden.

Vollzogen von Andr. Carl Grudzinski, Pal. Kal., Opalenski, Pal. Podl. Christoph Grzymultowice, Cast. Posn., Grodzicki, S. A. Regni (Gen.-Feld-Zeugm.), Dzialinski, Cap. Juniwladislaw. (Inowraclaw).

No. 121[a].

1657. 19. Septembris. Welaviae Prussorum.
6. Novembris. Bydgostiae.

Friede und Bündniss zwischen Johann Casimir König von Polen und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg unter Anerkennung Preussens als souverainen Herzogthums.

Unterhändler poln.: Wenzel Lesczynski, Gr. v. Lesno, Bischof v Ermland, Vincenz Corvin Gonsiewski, Kronschatzm. u. Feldm., Franzisc.

Digitized by Google

de Lisola, als Abges. u. Vermittler Seitens König Leopold's v. Ung.-Böhm. — brand.: Otto Frh. v. Schwerin, Lor. Christoph v. Somnitz.

Der Vertrag von Bromberg (Bydgost) ist die Ergänzung und zugleich Ratif. des Welauer Vertrags.

1) Es cessiren sofort alle Feindseligkeiten zwischen beiderseitigen Truppen und Unterthanen. — Aller im Lauf des Kriegs wechselseitig zugefügte Schaden wird, mit Ausschluss jedes Anspruchs, gänzlich vergessen: bürgerliche Rechtstitel und Schulden ausgenommen.

Allen, die kurfürstliche Besatzung aufgenommen, mit dem Kurfürsten und dessen Officieren sich eingelassen, wird vom König verziehen und geschieht ihnen darum kein Abbruch an ihren Privilegien.

2) Die Kriegsgefangnen werden wechselseitig ohne Lösegeld und mit ihrem vorfindlichen Geräth herausgegeben; die aber etwa wechselseitig dem Feinde gefelgt, werden nicht ausgeliefert. Unbewegliche Güter und schriftliche Documente werden den rechtmässigen Besitzern restituirt, ohne Rücksicht auf irgend welch' stattgefundene Schenkungen.

3) Beide Theile sorgen bei dermaligen Kriegsläufen vereint für ihre Vertheidigung, Sicherheit, Vertreibung ihrer Feinde aus Polen, Litthauen, Preussen, trotz jeder etwa entgegenstehenden Conventionen, die hiemit cassirt werden.

4) Sobald dieser Vertrag von König, Senatoren und Hauptbeamteten der Republik ratificirt ist, giebt der Kurfürst zurück, was irgend er in Polen, Litthauen und Ermland während des Kriegs, durch Tractate mit Schweden oder wie sonst, besetzt hat.

Die Räumung der Orte erfolgt durch Commissare, nach Kriegsgebrauch, ohne Belästigung der Einwohner, ohne Demolition der Befestigungen (sie sei denn durch Uebereinkunft beschlossen) und ohne Abführung des Ermland gehörenden Geschützes.

5) Der Kurfürst und seine rechtmässigen männlichen Descendenten besitzen das Herzogthum Preussen, in den Grenzen, wie der Kurfürst es vor dem Kriege als Lehn besessen, künftighin jure supremi dominii, mit der höchsten absoluten Gewalt, ohne jedwede vordem getragene Lasten.

6) Dennoch soll daraus keine ewige Entfremdung des Lehns folgen; sondern wird für den Fall Aussterbens der rechten männlichen Descendenz des Kurfürsten, den etc. Königen und der Republik Polen ihr volles Recht auf das Herzogthum gewahrt; welcher Vorbehalt jedoch der Oberhoheit des Kurfürsten und seiner Descendenz nicht präjudiciren soll.

Es verspricht auch der König für sich und Nachfolger, beim Eintritt des Heimfalls, seinen Einfluss beim Reichstag für die Succession der Culmbach-Anspachschen Häuser aufzuwenden, dass diese zum Besitze Preussens unter denselben Bedingungen gelangen, wie es der Kurfürst vordem als Lehn gehabt.

7) König und Republik entbinden Stände, Beamtete und Unterthanen des Herzogthums Preussen ihres bisherigen Eides. Wogegen der Kurfürst und seine (preuss.) Unterthanen bei dem Austausch der Ratificationen sich eidlich zu Haltung dieses Vertrags verpflichten. Desgleichen schwören alle

Digitized by Google

Stände, Magistrate, Commandanten der Schlösser, Häfen, Festungen, Städte: beim Eintritt des Heimfalls den etc. König und die Republik Polen für alleinige und unmittelbare Herrn anzuerkennen und ihnen zu gehorsamen; und wird solcher Eid bei allen preussischen Huldigungen vor Deputirten des etc. Königs und der Republik [nach beigefügter Formel] wiederholt (der Tag wird mit dem Könige oder seinen Legaten vereinbart).

8) Beim Aussterben der männlichen Descendenz des Kurfürsten zahlt der Nachfolger in Preussen an die eventuell vorhandene weibliche Descendenz oder die nächsten Agnaten eine zwischen König und Kurfürst zu vereinbarende, bei der Ratification dieses Vertrages zu bestimmende Summe, bis zu deren Zahlung die Markgräfinnen oder etc. nächsten Agnaten des Hauptamts Insterburg nebst allen zugehörenden Kammerämtern etc. geniessen. Doch sollen die genossenen Renten auf die Hauptsumme abgerechnet werden.

9) Der Kurfürst und seine Descendenten erhalten Adel, Städte, Unterthanen bei all ihren Rechten und Freiheiten, welche diesem Vertrag nicht zuwider laufen — gewähren ihnen Justiz nach herkömmlichem preussischem Recht etc. Der in untern Instanzen vermeintlich Gravirte kann an das vom Kurfürsten zu errichtende Obertribunal des Herzogthums Preussen appelliren. Eine weitre Provocation findet aber nicht statt. Präsident und Assessoren dieses Tribunals werden vom Kurfürsten aus Eingeborenen bestellt und leisten ihm den Eid.

Die Unterthanen dürfen ihre Rechtsstreitigkeiten weder an den etc. König und die Republik bringen, noch von diesen solche angenommen werden. Gleicherweise versprechen König und Republik, beim Heimfall den Ständen die Freiheiten, Privilegien, Statuten etc., Gewohnheiten, Rechte unverkürzt zu bewahren und sie bei deren ruhigem Besitz zu erhalten etc.

10) Anstatt der Vasallenschaft vereinigen sich der Kurfürst und seine Descendenten in immerwährendem und unverletzlichem Bündniss mit dem König und der Republik, wodurch folgendergestalt ihre beiderseitige Sicherheit festgestellt wird:

11) Der Kurfürst und seine Descendenten halten mit den etc. Königen, Polen und Litthauen Freundschaft; schliessen weder direct noch indirect mit deren Feinden ein Bündniss, gewähren diesen weder Durchzug noch Vorschub, noch räumen sie ihnen ihre Häfen oder Festungen ein.

12) Die vom Kurfürsten im gegenwärtigen Kriege dem Könige und der Republik zu gewährenden Hülfsleistungen werden in besonderm Vertrage festgestellt. Bei jedem künftigen Kriege gegen den König und die Republik stellt der Kurfürst 1500 Reiter, welche so wie sie das Herzogthum Preussen verlassen, vom Könige und der Republik verpflegt werden.

13) Ebenso bewahren König und Republik mit dem Kurfürsten und seiner Descendenz dauernde Freundschaft, gewähren dessen Feinden keinen Durchzug etc. Insonders gewähren sie dem Kurfürsten entsprechende Hülfe, wenn derselbe um des dermaligen Beistands halber jetzt oder künftig angegriffen werden sollte.

14) Den königlichen Truppen steht erforderlichen Falls der Durch-

Digitized by Google

zug durch's Herzogthum frei — ohne Verletzung der Unterthanen; der Kurfürst und Descendenten dirigiren die Wege auf zeitige Anmeldung; welchen Anordnungen die polnische Armee und ihre Feldherren Folge zu leisten haben. Gleicherweise steht dem Kurfürsten und seinen Descendenten event. der Durchzug durch Polen und das königliche Preussen frei.

15) Beiderseits Schiffen steht der Zutritt und Pass in beiderseits Häfen frei, ohne Präjudiz des Handels und der Festungen und mit deren voller Sicherheit, worüber man sich einigen wird. Auch steht Contrahenten wechselseitig auf ihren Gebieten der Einkauf von Getreide und allem Kriegsbedarf frei. Ebenso die Werbung, doch jedesmal nach vorausgängiger Erinnerung und Einigung über die Art der Ausführung.

16) Die Uebung der katholischen Religion im Herzogthum Preussen wird bewahrt und hergestellt, wie sie vor dem schwedischen Kriege war. Niemand wird um ihrer willen gekränkt; Kirchengebäude und Güter, Lehre und Gottesdienst bleiben unangetastet; der Dawiderhandelnde wird streng gestraft. Geeignete Katholiken haben freien Zutritt zu Aemtern und Ehren. Wo ihnen die Patronatsrechte zustehen, dürfen sie sie ungehindert ausüben.

Wo Streit mit nicht katholischen Compatronis entsteht, wird solcher von in gleicher Zahl durch den Kurfürsten bestellte Commissarien beider Religionen nach dem canonischen Recht entschieden. Die katholische Kirche zu Königsberg sammt Kirchhof, Stiftungen und Rechten wird in dem Stande, wie vor dem Kriege erhalten. Die kirchlichen Personen geniessen ihrer frühern Immunitäten und Fori.

Die geistliche Jurisdiction des Bischofs von Ermland bleibt unangetastet.

Es geniessen die Katholiken endlich all ihrer bisherigen Rechte, Prärogativen, Freiheiten, die hiemit bestätigt werden. Der bisher angenommene Calender wird beibehalten.

Ebenso versprechen König und Republik für sich und Nachfolger beim Heimfall nichts zu Nachtheil der Lutheraner oder Reformirten zu thun.

17) Der Handel zwischen Polen, Lithauen und dem Herzogthum Preussen ist frei. Controversen in Handelssachen werden durch eine Commission von beiderseits in gleicher Anzahl und inner 2 Monaten zu bestellenden Commissaren beigelegt. In beiderseits Gebieten werden keine andern Land- und Seezölle, als welche vor dem Kriege bestanden, eingeführt und wenn — so nur mit gemeinsamem Consens.

18) Grenzirrungen werden eventuell durch beiderseits inner Halbjahrsfrist in gleicher Anzahl zu ernennende Commissarien freundschaftlich verglichen.

19) Ueber Preis, Werth, Schätzung und beiderseits freien Curs der Münze findet, so oft es nöthig, freundschaftliche Einigung statt.

20) Auf Intercession des Kaisers und dringende Bitte des Kurfürsten geniesst der bereits zum Gehorsam zurückgekehrte Fürst Bogusl. Radziwil, Herzog von Birza etc., nicht blos der allgemeinen Amnestie, sondern soll auch speciell Kraft dieses Tractats in seinem Erbe als resti-

Digitized by Google

tuirt und zu restituiren erachtet werden und ob des im Kriege von ihm und den Seinigen Geschehenen per viam juris aut facti keiner Verfolgung unterliegen etc. Bürgerliche Rechtstitel und Schulden ausgenommen.

21) Contrahenten ratificiren und beschwören wechselseitig dieses Bündniss (König und Senatoren auf nächstem Reichstag), desgleichen so oft in Polen ein neuer König, in Preussen ein neuer Herzog folgen. Entzöge sich Ein Theil dem Bündniss und leistete auch erinnert keine Genugthuung, so ist der verletzte Theil gehalten, die Vermittler und nachbenannte Könige und Staaten zur Beilegung aufzurufen.

22) Zu Garanten dieses Bündnisses sollen die Könige von Ungarn-Böhmen und Dänemark-Norwegen nebst den Gen.-Staaten der vereinigten Niederlande erbeten werden.

Ratifications-Austausch soll inner 6 Wochen erfolgen.

No. 121b.

Vom selben Datum.

Special-Convention („de conjunctione armorum") über die während des dermaligen Krieges und nach demselben sich wechselseitig zu leistende Waffenhülfe. (Art. 12 des Hauptvertrags.)

1) Der König steht während des dermaligen Kriegs dem Kurfürsten in seinen Reichs- und preussischen Landen gegen die gemeinsamen Feinde und deren Verbündete, so oft es erforderlich, bei. Der Kurfürst gewährt dann in seinen Landen den Hülfstruppen denselben Unterhalt, wie den seinigen.

2) Der Kurfürst unterhält seinerseits während dieses Krieges eine wohlgerüstete Armee von 6000 Mann zu Ross und Fuss, mit welcher er selbst gegen den Feind agirt, oder sie mit den Polen verbindet, und welcher der König und die Republik, so lange sie in deren Territorio, gleicherweise die Verpflegung geben.

Der Kurfürst ist zu Stelllung einer grösseren Anzahl — es sei denn freiwillig — nicht verpflichtet.

3) Griffen deshalb die Schweden oder ihre Anhänger, inner der nächsten 10 Jahre nach Beendung dieses Krieges, den Kurfürsten in Preussen oder im Reich an, so sind König und Republik gehalten, demselben beizustehen und der Kurfürst diesen in gleichem Falle ebenso. Ueber diese Hülfsleistung erfolgt beiderseits besondre Erklärung bei der Ratification.

Auch steht's dem Kurfürsten frei, dem Bündniss zwischen dem Hause Oestreich und dem Könige und der Republik von Polen beizutreten.

4) Nach Conjunction der beiderseitigen Truppen erfolgen alle Expeditionen nach der Generale gemeinsamem Rath. In des Kurfürsten Landen steht (wenn er anwesend) die Kriegsdirection bei ihm; sonst geschieht Alles nach gemeinsamem Rath und eventueller Convention der Fürsten mit Rücksicht auf ihre Generale. Ebenso umgekehrt in Polen.

Die Jurisdiction verbleibt den resp. Generalen; Zuweisung der Lasten erfolgt stets nach Proportion der Truppen; der Unterhalt der Truppen allzeit nach Billigkeit und Verhältniss der Zahl.

Digitized by Google

5) Kein Theil darf ohne des Andern Wissen, Consens und Deputirter Gegenwart, Friede oder Stillstand eingehen; oder die Waffen niederlegen, ohne für des Andern volle Sicherheit gesorgt zu haben.

Der Kurfürst wird in den Frieden Polens mit dem Zaaren beschlossen.

6) Bestimmung über eine Entschädigung Seitens des Königs und der Republik an den Kurfürsten bleibt zu des Königs Erklärung bei der Ratification ausgesetzt. Doch will der Kurfürst bis dahin nicht zu Erfüllung des Art. 4 der Hauptconvention (Räumung der Plätze) verpflichtet sein.

Beide Theile beschwören all dieses und die Bevollmächtigten versprechen Beibringung der Ratificationen inner 6 Wochen und Vermittlung der Confirmation alles Geschlossenen auf nächstem Reichstage.

No. 121c.

Ratification König Johann Casimir's von Polen und zugleich Vertrag wegen Abtretung Lauenburgs und Bütows als erblichen Mannlehens, und Elbings mit allen Hoheitsrechten.

In Betracht der Gefahr, welche der Kurfürst durch seine Trennung von Schweden auf sich nimmt, des grossen Nutzens, welchen er dem Könige und der Republik gewährt und der grossen Geneigtheit, welche der König für den Kurfürsten und dessen Haus trägt, verleiht der König nach Senatsbeschluss dem Kurfürsten und seinen Erben:

Die Aemter Lauenburg und Bütow nebst allem Zubehör und Rechten für ewige Zeiten zu rechtem Mannlehen, frei von jedem Eid, Tribut, Fordrungen, ganz wie sie ehdes die Herzöge von Pommern besessen.

Der Kurfürst soll dabei geschützt werden, aber auch verpflichtet sein, durch abgesandte Räthe bei jedes neuen Königs von Polen Krönung diese Lehen zu recognosciren und von selbem hinwieder gratis zu empfangen. Legitime Verhindrung, wofern die Muthung nur bald nach der Krönung erfolgt, soll dem Kurfürsten keinen Schaden bringen.

Geht des Kurfürsten rechter Mannsstamm aber aus, so fallen Lauenburg und Bütow wieder gänzlich an die Könige und die Republik von Polen.

Auch entschädigt der König die jetzigen Donatarbesitzer, so dass der Kurfürst in durchaus freien Besitz und Nutzung tritt.

Die Uebung der katholischen Religion in Lauenburg und Bütow bleibt, wie bisher, frei.

Die geistliche Jurisdiction verbleibt dem Bischof von Cujavien. Einkünfte und Zehnten werden den Pfarrern und Kirchen gegeben, eventuell von den kurfürstlichen Amtleuten beigetrieben.

Ehesachen gehören vor's geistliche Gericht.

Der Adel bleibt bei seinen Rechten, Privilegien, Gütern. Decreta und judicata bleiben unverletzt.

Regierung und Appellationen sind wie unter den Herzögen von Pommern.

Die königlichen Patronatsrechte sind dem Kurfürsten vorbehalten; die des Adels nach den Privilegien und dem Herkommen. Doch dass der

Digitized by Google

Kurfürst zu katholischen Pfarrern Priester auf Empfehlung des Bischofs von Cujavien präsentire so, dass keine Vacanz über 2 Monate daure.

Desgleichen wegen der Waffenvereinigung tritt der König dem Kurfürsten die Stadt Elbing sammt Territor mit vollem Hoheitsrechte ab, und soll selbe, sobald sie den Schweden entrissen, Niemandem als nur dem Kurfürsten sofort und unweigerlich übergeben werden.

Der Kurfürst und seine Nachkommen besitzen Elbing, wie es der König bis 1655 besessen; doch sollen bezüglich des Handels und der Rechte anderer polnisch-preussischen Städte keine neuen Zölle daselbst eingeführt werden. So oft es nöthig, wird eine Commission von beiderseits gleich vielen Commissaren bestellt, um mit Zulassung von Deputirten der polnisch-preussischen Städte das Interesse derselben wahrzunehmen und ihre Beschwerden abzustellen.

Die Uebung der katholischen Religion und der augsburgschen Confession sind frei und soll der Stand jener der vor dem Kriege sein.

Die bischöfliche Jurisdiction über die katholischen Priester bleibt ungekränkt.

Das Patronatsrecht der Elbinger Kirche bleibt dem Könige.

Die den Katholiken genommenen Kirche, Einkünfte, Liegenschaften werden restituirt; auch Katholiken in den Rath aufgenommen.

Den in Art. 8 (des Hauptvertrags) bezeichneten Erben (weibliche Descendenz des Kurfürsten oder nächste Agnaten) sollen event. 150,000 Thlr. gezahlt werden.

No. 112d.

1657. 6. Novembris. Bydgostiae.

Revérs des Kurfürsten Friedrich Wilhelm darüber, dass Er und Nachkommen in Anbetracht, dass ihm 500 Reiter an der eventuellen Truppenhülfe (Art. 12 des Welauer Hauptvertrags) erlassen, und dass die Befestigungen Elbings vor der Rückgabe durch die kurfürstlichen Truppen demolirt werden sollen — verpflichtet seien, dem Könige Johann Casimir gegen Zahlung von 400,000 Thlr. Elbing wieder zurückzugeben.

No. 121e.

Bestimmung der in der Special-Convention de conjunctione armorum noch ausgesetzt gewesenen Puncte, resp.:

Convention über Höhe der wechselseitigen event. Hülfe 10 Jahre nach diesem Kriege und über 120,000 Thlr. Kriegskosten-Entschädigung und Verpfändung der Starostei Draheim dafür.

Zu Art. 3 der Convention de coniunct. armorum, so sollen, vermöge des Bündnisses, noch 10 Jahre nach Beendigung dieses Krieges, eventuell der König und die Republik von Polen den Kurfürsten mit 8000 Mann (5000 Reitern, 3000 zu Fuss), der Kurfürst den König und die Republik mit der Hälfte (2000 Reitern und 2000 zu Fuss) unterstützen.

Digitized by Google

Zu Art. 6 gesteht der König für den Aufwand und die Werbung während des dermaligen ganzen Krieges dem Kurfürsten 120,000 Thlr. ein für allemal zu, inner 3 Jahren a dato in gleichen Raten mit je 40,000 Thlr. zu zahlen. Als Pfand dafür werden, nach Senatsschluss, dem Kurfürsten Schloss, Stadt und Starostei Draheim mit allem Zubehör und allen Hoheitsrechten verschrieben — so, dass wenn die 120,000 Thlr. nach Ablauf des Triennii nicht gezahlt sind, der Kurfürst bis zu deren Abtragung in den Besitz der Starostei tritt.

Der König hat den Inhaber oder Donatar der Starostei anderweit abzufinden, den Kurfürsten und seine Erben bei der Inscription zu schützen.

Tritt der Kurfürst nach Ablauf des Triennii in den Besitz, so erhält er die katholische Religion in der Starostei im dermaligen Zustand. Das Patronats-Recht der geistlichen Pfründen daselbst aber behält der König sich und seinen Nachfolgern.

No 121f.

1657. 6. Novembris. Bydgostiae.

Revers König Johann Casimir's, dass durch die, vermöge Vertrags vom $\frac{\text{19. September}}{\text{6. November}}$, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und seiner männlichen Descendenz gewährte Souverainität über das Herzogthum Preussen dem, Seitens des Markgrafen Christian Wilhelm und seiner Descendenz bezüglich desselben Herzogthums Preussen 1611 mit weil. König Sigismund III. eingegangenen Lehnsverhältniss in nichts derogirt sein solle.

Confirmatio pactor. Velav. et Bydgost. per Senatores et proceres (nb. 16), d. d. Posnaniae die ... mens. Nov. 1657.
- per Archiep. Gnesnens., d. d. in residentia nra. Squiernievicensi d. 5. mens. Januarii 1658.
- per Senatores et proceres [nb. 8], Dat. Varsaviae die 8 mens. Martii 1658.

Gedr. bei Aitzema VIII, 1047 der 4to; IV, 159 der fol. Edit. Hauptvertr., de conj. armor., Ratif.; im Theatr. Europ. VIII, 605 Hauptvertr., 608 de conj. armor., 611 Ratif. (deutsch); bei Londorp, A. P. VIII, 170 Hauptvertr., 173 de conj. arm. 205 die Ratif.; Gastelius, stat. publ. Europ. noviss. c. XIX. p. 735 Hauptvertr. lat.; Puffendorf, de reb. gest. Frid. Guil. l. VI, §. 78 Hauptvertr., §. 79 de conj. arm., §. 80 Ratif., §. 81 Revers wegen Elbing, §. 82 event. Verpfändung Draheims, §. 83 Eidesform; Lünig, R. A. p. spec. III, 166 Hauptvertr., 171 de aux. bell. etc. Draheim; p. sp. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 112 Eidesform und de conj. armor., p. 114 Ratif. etc., p. 116 Revers wegen Elbing; Dumont, C. U. VI, 2. 191 Hauptvertr., de conj. arm., Ratif., Revers wegen Elbing, event. Verpfändung Draheims, Eidesform; Pauli, V, 78 nur der Hauptvertr. deutsch; Dogiel, IV, 486 Hauptvertr., 492 de conj. arm., 493 Ratif., 495 de aux. bell. etc. Draheim; 496 cautio juris in ducal. Pruss. Christiano Wilh. March. (497 exemt. incolar. duc. Prussiae a priori juramento), 497 Kurfürstlicher Revers wegen Elbing, 498 Eidesform; Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow, II. Th. (Urk.-Buch) 116 etc. Ratif. und Abtretung Lauenburgs und Bütows.

Digitized by Google

No. 122.

1657. 30. October. Copenhagen.

Alliance zwischen König Friedrich III. von Dänemark und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Schweden.

Unterhändler dän.: Joach. v. Gerstorff, Otto Kragh, Peter Reetz (Vollm. d. d. Copenhagen 16. Oct.) — brand.: Christian Sigism. v. Wreich (Vollm. d. d. Königsberg i./Pr. 24./14. Sept. 1657.)

Wegen der Krone Schweden unleidlichen „Zunöthigungen", gefährlichen stets wachsenden Ambition, sehr präjudicirlichen Attentaten und Vorhaben etc. — soll

1) zwischen Contrahenten sein „unverrückter Fried, vertrauliche Freundschaft und gute Correspondenz" zu wechselseitiger Förderung, resp. Abwendung Schadens;

dabei sollen beide Theile „während dieser Unruhe", zu Wasser und zu Lande, wo sie mit Schweden grenzen, den Krieg mit aller Macht führen, sich etc. darin assistiren.

2) Dieser Krieg soll von beiden so lange geführt werden, bis sie von Schweden gebührende Satisfaction erhalten: Dänemark für seine durch unrechtmässigen Krieg verlornen Provinzen und Beeinträchtigung beim Oeresunder Zoll; Brandenburg für die ihm unbillig abgezwungenen Lande.

3) Keiner der Contrahenten darf ohne des Andern Wissen und Consens Frieden, Stillstand oder andern Tractat unterhandeln oder schliessen, sondern nur in Gegenwart der dänischen, polnischen, brandenburgischen Bevollmächtigten.

4) Dänemark zumal stellt, wenn es deren nicht selbst bedarf, Kriegsschiffe zum Schutz der kurfürstlichen Seehäfen; desgleichen vergönnt es kurfürstlichen, zum Krieg gebrauchten Schiffen Einlaufen und Verkehr etc. in dänischen Häfen unter Respectirung der königlichen Schlösser, Häuser, Festungen etc.

5) Brandenburg dagegen verspricht Assistenz mit aller Macht zu Ross und Fuss, insonderheit sofortigen Angriff auf den allgemeinen Feind in Pommern;

für die dänischen Schiffe freien Zutritt und Verkehr in des Kurfürsten Häfen, unter Respectirung seil. der kurfürstlichen Schlösser, Häuser, Festungen etc.

6) Wenn Schweden nach beendetem Kriege Dänemark oder den Kurfürsten beunruhigen oder angreifen würde, so soll dem angegriffenen Alliirten der andre inner 3 Monaten nach Notification mit Truppen, Kriegsschiffen, Geld etc. assistiren, wie sich beide Theile dessen weiter vereinbaren werden.

Die Ratificationen des Allianceverträgs sollen inner 3 Monaten erfolgen, der Vergleich indess sofort a dato in Wirksamkeit treten.

NB. Es kam weder zu einer Ratification dieses Vertrags, noch seines Anhangs vom selben Datum, betr. die im Anschluss an obige Alliance zu leistende wechselseitige Garantie Polen gegenüber: d. h. Seitens Dänemarks für den Welauer Vertrag vom 19. Sept. 1657;

Digitized by Google

und Seitens des Kurfürsten für Dänemarks Alliance mit Polen vom 18. Juli desselben Jahres.

Puffendorf, de reb. gest. Frid. Guil. l. VII. §. 9 giebt den Inhalt obiger Alliance im Wesentlichen genau an. Die ähnlich lautende bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Absch. III. p. 116 und Dumont, C. U. VI, 2. 201 mitgetheilte Alliance, d. d. Cöln a. d. Sp. 7. Jan. 1658 war nur ein dänischer Seits vorgelegtes Project, wie es lediglich als solches auch schon von Londorp, A. P. VIII, 226 publicirt war.

No. 123[a].

1658. Die 30. Januarii. / 9. Februarii. Coloniae ad Spream.

„Foedus reciproce defensivum" (d. i. Defensiv- und Offensiv-Bündniss) zwischen Leopold, König von Ungarn-Böhmen, und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Schweden und seine Conföderirten.

Unterhändler ungar.: Reym. Gr. Montecuculi, Franc. de Lisola (Vollm. d. d. Prag 23. Dec. 1657.) — brand.: Otto Schwerin, Joh. v. Hoverbeck und Laurent. Christoph v. Somnitz (Vollm. Colon. ad Spream die 9. Jan. 1658.)

Ratif. König Leopold's dab. Winshemii die vig. sept. m. Februarii 1658; des Kurfürsten, d. d. in arce nra. Colon. ad Sp. die sexta m. Martii 1658.

Zweck: Beilegung der Wirren Polens, Rückführung des Friedens daselbst, Erhaltung desselben im Reich, beiderseits Sicherheit, wechselseitige Hülfe.

1) Es soll beständige Freundschaft zu wechselseitiger Fördrung Nutzens und Abwendung Schadens zwischen den Contrahenten sein.

2) Wenn Contrahenten in ihren Staaten und Erblanden inner und ausser dem Reich, alten und neuerworbenen, von dem Könige von Schweden oder seinen gegenwärtigen Conföderirten irgend angegriffen werden, so stehen sie einander auf Requisition, Einen Monat nach deren Intimation, mit einer weiterhin zu bestimmenden Truppenzahl bei, bis zu erfolgendem Frieden.

Nb. für den dermaligen Krieg; nach dem Frieden mit Schweden soll zwar die eventuell wechselseitige Hülfsverpflichtung gegen Schweden immer noch statthaben, gegen dessen Conföderirte und Adhärenten jedoch nur, wenn diese mit Schweden gemeinsam agiren, nicht aber wenn sie für sich allein und aus anderen, mit dem eventuell schwedischen Kriege nichts gemein habenden Ursachen zum Angriff schreiten.

3) Es stellt event. der König von Ungarn dem Kurfürsten zu Hülfe 6000 Mann (4000 Reiter, 2000 Mann zu Fuss) mit gebührendem Geschütz; der Kurfürst dem Könige 3500 Mann (2000 Reiter, 1500 Mann zu Fuss).

So lange Contrahenten kraft des foederis de conjunctione armor. gegen den gemeinen Feind agiren, sind sie zur Leistung der Hülfe nach diesem Artikel nicht verbunden.

Digitized by Google

4) Proviant wird den Auxiliartruppen ganz wie den eigenen gegeben, so lange sie in des Unterstützten Landen; Sold dagegen zahlt jeder der Contrahenten seinen Truppen; dieselben geben diesen auch die Feldgeschütze, wogegen Belagerungsgeschütz nebst Zubehör vom Unterstützten gestellt wird.

5) Das Obercommando führt derjenige, in dessen Landen und zu dessen Schutz gekämpft wird, doch unter Zuziehung der Hülfstruppenführer zum Kriegsrath; wie auch nichts Wichtiges ohne deren Consens vollführt wird. Die Jurisdiction bleibt jedem Theil über die Seinen.

6) Contrahenten gestehen sich wechselseitig freien Durch- und Rückzug unter die Kanonen ihrer festen Plätze etc. zu. Wogegen ihren beiderseits Feinden dies wie jeder Vorschub verwehrt wird.

7) Friedens- oder Stillstandsunterhandlungen oder Schluss finden nur gemeinsam statt, wie Contrahenten auch bei Friedens-Congress ihren Nutzen und Sicherheit wechselseitig fördern.

8) Dieses Bündniss soll nach geschlossenem Frieden noch 10 Jahre dauern vom Dat. des Friedensschlusses an, unter obigen Bedingungen, gegen obigen Feind und unter Gewährleistung der etc. Friedensbestimmungen. Ueber Prorogation soll man nach Erfordern übereinkommen.

9) Dem Könige von Dänemark u. a. dazu willigen Fürsten und Staaten soll der Zutritt zu diesem Bündniss freistehen. Ratifications-Austausch inner 5 Wochen a dato.

No. 123b.

1658. $\frac{\text{30. Januarii.}}{\text{9. Februarii.}}$ Colon. ad Spr.

Convention zwischen König Leopold von Ungarn-Böhmen und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über ihre gemeinsame Action gegen Schweden (eigentlich auch mit Polen). „Offensiv-Bündniss" „foedus de conjunctione armorum".

Unterhändler dieselben wie bei dem Defensiv-Bündniss. (Königl. Vollm. d. d. Prag 28. Jan.; kurfürstl. d. d. Col. ad Sp. d. 9. Jan. 1658.)

Ratif. König Leopold's, d. d. Windeshemii viges. sept. m. Febr. 1658; des Kurfürsten wie vorher.

Motive: ihre beiderseitige Verpflichtung vermöge alter Verträge dem von Schweden angegriffenen Polen beizustehen; ihr jüngster Vertrag behufs wechselseitiger Hülfe gegen dasselbe Schweden, und die nach langen und vielfachen Versuchen geschwundene Hoffnung, für Polen einen anständigen sichern Frieden von Schweden und für sich selbst Sicherheit anders zu erlangen, als wenn sie in Vertheidigung und Action, bis zu erreichter Ruhe, mit vereinten Kräften gegen Schweden verführen. Deshalb sollen

1) die bisherigen Defensivbündnisse zwischen den Königen von Ungarn-Böhmen — Polen, wie die neuerdings zwischen diesen und dem Kurfürsten geschlossenen in Kraft bleiben und hiemit bestätigt werden.

2) Dermalen, da der König von Schweden gegen den Stillstand das im westphälischen Frieden inbegriffene Polen mit Krieg überzogen, den Kur-

Digitized by Google

fürsten im Herzogthum Preussen angegriffen, auch den König von Ungarn-Böhmen mit in den Kampf gezogen, seine feindlichen Absichten gegen diesen und den Kurfürsten hinlänglich klar —

ist man auf Grund der eingegangnen Verträge übereingekommen: es stellen zu gemeinsamer Operation:

Der König von Ungarn-Böhmen 6000 Reiter, 4000 Mann zu Fuss — sobald aber dadurch die freie Communication mit dem Könige von Dänemark hergestellt, soll es dem Könige freistehen 4000 Mann von diesen 10,000 abzurufen;

der König von Polen 4000 Reiter, 3000 Dragoner und Fussknechte, die jedoch auf Erfordern um 3000 bis 4000 vermehrt werden;

der Kurfürst 4000 Reiter, 2000 Mann zu Fuss — allseits mit den nöthigen Geschützen;

und agiren mit selben vereint gegen den König von Schweden bis zu Erlangung des Friedens.

Ueber eventuell erforderliche Vermehrung der Truppen soll besonders übereingekommen werden.

3) Die Verbündeten protestiren indess, dass falls sie den König von Schweden in seinen Reichslanden angriffen, solches kein Reichsfriedensbruch sein solle; nur weil sie anders keine Hoffnung sichern Friedens hätten, auch der König von Schweden aus seinen Reichslanden starke Kriegsmacht gegen sie, die Verbündeten, geführt und dort unterhalte.

4) Solche Meinung theilen sie, nach Vereinigung ihrer Truppen, den benachbarten Königen, Kurfürsten und Reichsständen schleunigst mit.

5) Zeit und Ort der Truppenconjunction wird in vereinigtem Kriegsrath festgestellt.

6) Den Truppen der Verbündeten steht wechselseitig Durchzug und Rückzug unter die Kanonen der etc. festen Plätze frei, während ihren etc. Feinden dergleichen verwehrt bleibt.

7) Keiner der Verbündeten unterhandelt, noch weniger schliesst er allein, ohne der Andern Wissen und Consens, Frieden oder Stillstand; und jeder derselben fördert bei betreffenden etc. Conventen der Andern Nutzen und Sicherheit.

Zumal verspricht der Kurfürst, nie zu consentiren, wenn der König von Dänemark, ohne des Königs von Ungarn-Böhmen Consens und Intervention, Frieden oder Stillstand mit Schweden eingeht.

8) Zur Zeit sollen die Streitkräfte, wo es Kriegsraison gutheissen wird, gegen den Feind geführt werden, bis man über fernere Kriegsführung übereingekommen. Die Bestimmung des Orts, wo die Operation gegen Schweden beginnen soll, ist unter Aller Assens dem Kurfürsten überlassen.

9) Nach erfolgter Conjunction hat jeder etc. General die Jurisdiction über seine Truppen. Den Oberbefehl aber führt der in Person anwesende der verbündeten Fürsten, event. der Höhere unter denselben. Ist keiner derselben anwesend, so steht die Direction des Kriegs bei dem, in dessen Lande er geführt wird, welcher seine Befehle an den vornehmsten General richtet, während der Krieg überhaupt, namentlich all Wichtigeres nicht ohne gemeinsamen Rath der föderirten Generale vollführt wird. Bei Diffe-

Digitized by Google

renzen entscheidet Stimmenmehrheit, d. h. so, dass jeder der Verbündeten Eine Stimme hat.

10) Bei Durchzügen und Quartieren giebt der, in dessen Land und zu dessen Vertheidigung solche erfolgen, den Proviant; wogegen jeder der Verbündeten seinen Truppen den Sold zahlt.

Die königl. ungar.-böhmischen und kurfürstlichen Bevollmächtigten sagen Ratifications-Austausch inner 5 Wochen a dato zu.

Articulus secretus:

Wegen kurfürstlicher Besatzung in event. zu erobernden pommerschen Plätzen.

Königl. Ratif. in civ. Winsheimensi die viges. sept m. Febr. 1658; kurfürstl. wie vorher.

Um Controversen vorzubeugen, die bezüglich der etwa in Pommern zu occupirenden Plätze entstehen könnten, so ist vereinbart, dass der König von Ungarn-Böhmen in ganz Pommern keinerlei Recht beanspruchen und dass ff. Orte (falls sie erobert würden) lediglich von dem Kurfürsten besetzt werden sollen: Stettin, Damm, Wolgast, Demmin, Anklam, Greifswalde, Stralsund und Wollin — ferner:

dass der König keinerlei Kriegskosten-Erstattung vom Kurfürsten verlangen und nichts in Pommern zu desselben Präjudiz zurückbehalten soll.

Doch sollen die aus vorbenannten, vom Kurfürsten event. zu besetzenden Orten und deren Districten zu erhebenden Contributionen und alle Emolumente unter die Verbündeten nach Proportion vertheilt werden.

Bezüglich vorübergehender Besatzungen, Nutzung der Orte und Einkünfte, Standquartiere, gelegner Pässe, zu Kriegsgebrauch und Heereserconservation Dienlichem, soll Vertheilung ebenmässig erfolgen, worüber man nach Billigkeit und Erforderniss übereinkommen wird.

In besagten Orten wird vom König und seinen Officieren während der Besetzungszeit in puncto religionis nichts geändert.

Kein Theil paciscirt ohne des Andern Wissen und Consens über Räumung der occupirten Plätze.

No. 123c.

1658. 30. Januarii. / 9. Februarii. Coloniae ad Spream.

Johannis Comitis de Lesno (Leszczynski), Palatin. Posnaniens., Erklärung, dass, da auf Instanz seines Königs am obigen Tage eine Convention zwischen dem Könige von Ungarn-Böhmen und dem Kurfürsten „de operatt. bellicis contra regem Sueciae et (ad) mutuam omnium defensionem", zu Herstellung von Ruhe und Frieden geschlossen worden, solche, soweit sie seinen König anginge, diesem genehm sein werde.

Drucke: bei Londorp, A. P. VIII, 227 und 229 das Defensiv- und Offensiv-Bündniss nur in Form der Entwürfe, da namentlich das letztere noch stark von dem abgeschlossenen Bündniss differirt; Puffendorf, de reb. gest. Frid. Guil.

Digitized by Google

l. VII. §. 17 das Defensiv-Bündniss, §. 18 das Offensiv-Bündniss, §. 19 der Art. secr., §. 20 die Approbat. des Com. de Lesno; Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 117 das Defensiv-Bündniss, p. 119 das Offensiv-Bündniss nb. das Project wie bei Londorp, p. 121 das abgeschlossene Offensiv-Bündniss, p. 122 der Secr.-Art. und p. 123 die Approbat. des com. de Lesno; Dumont, C. U. VI, 2. 202 giebt nur das Offensiv-Bündniss (nach einer Copie der kaiserlichen Hofcanzlei) und den Secret-Art. nebst Approbat. des com. de Lesno (nach Lünig) und bezweifelt mindest des Letztern, wenn nicht gar Beider Ratification; Dogiel IV, 498 und 499 giebt nur die ersten beiden Artikel des Hauptvertrags und des Lescynski Approbation.

No. 123d.

1658. 23. Mai. Cöln a. d. Spr.

Franz von Barvitz Frh. von Fernemont's Erklärung Namens des ungarisch-böhmischen Königs, dass namentlich das zweite Instrument der unterm $\frac{\text{30. Januar}}{\text{9. Februar}}$ c. abgeschlossenen Alliance „durchaus nichts anderes, als eine nähere Berahm- und Erklehrung, wie und welcher Gestalt man zu beider Theile itziger Defension und Conservation sich zu conjungiren und die Kriegsoperationen ahnzustellen hette, und gar nicht vor eine offensive Alliance im Reich gehalten werden solle" (cf. Art. 4 der Convention de conjunct. armor. etc.) und dass die nicht mehr anwendbaren Artt. 2 und 7 als nicht mehr vorhanden zu betrachten und dem Kurfürsten nicht zum Präjudiz sollen angezogen werden dürfen.

Inner 6 Wochen soll königliche Ratification erfolgen.

Ratif. König Leopold's, d. d. in civitate imperiali Francofurti ad Moenum die viges. mens. Junii 1658.

In lat. Uebersetzung bei Puffendorf, Frid. Wilh. l. VII. §. 52.

No. 124.

1658. 24. August. st. v. Hamburg.

„Contract" zwischen der holsteinischen Regierung und Generalität (Namens des Königs Friedrich von Dänemark) und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg über das diesem für seine reale Hülfe vom Lande zu Gewährende (nb. Einräumung bestimmter Garnisonen, Proviant, Munition, schwer Geschütz, Retirade unter die Festungen, Schiffe etc.) und des Kurfürsten Verpflichtungen während und nach dem Kriege.

Unterhändler holst.: K. Detleff und Friedr. v. Alefeldt — brand.: Lazarus v. Kittelmann.

1) Die Regierung und Generalität bewilligen Besetzung von Rendsburg halb durch Dänen und halb durch Brandenburger, welche in beiderseits Herren Eid und Pflicht genommen werden.

2) Die Besetzung der Steinbürger Schanze durch Brandenburger allein; doch tritt deren Commandant in beider Herren Eid

Digitized by Google

und Pflicht; auch möge Brandenburg andre von Schweden jetzt besetzte Plätze event. besetzen, nur dass es mit deren Abtretung „wie vorhin mentionirt“ (?) zu halten; auch werde der Kurfürst, wenn der König oder die Generalität ein oder andern Ort selbst besetzen wollten, dazu behülflich sein.

Den Unterhalt von Glückstadt und Krempe aus den Marschländern soll der Kurfürst nicht behindern, während der Unterhalt der Steinbürger Schanze aus den Marschländern express zugestanden wird.

3) Obwohl der Proviant der Alliirten nur nach Proportion der dänischen Völker ausgeschrieben werden sollte, habe doch Kittelmann denselben für die Alliirten absolute und inconditionate verlangt;

4) ebenso die Munition;

doch hoffe man, da die Garnisonen nicht über die Gebühr entblösst werden könnten, der Kurfürst werde, auf Vorstellung vom Zustand der Garnisonen an Proviant und Munition und auf Empfehlung des königlichen Interesses und Wohlfahrt, mehr nicht verlangen, als dieser Zustand erlaube;

5) die eventuelle Retirade unter die dänischen Garnisonen für Kurfürst und Alliirte, jedoch den Festungen unnachtheilig;

6) nach Nothdurft die schweren Stücke aus den Festungen, jedoch gegen kurfürstlichen Rückgabe-Revers;

(Kittelmann verlangte auch ad 6 Munition; Generalität lehnte das ob der Unmöglichkeit ab, hoffte aber dem Kurfürsten bei Annäherung annehmbare Vorschläge thun zu können.)

7) die für Operationen nöthigen Schiffe, Schuten, Fahrzeuge etc. nach Möglichkeit.

8) Dagegen verpflichtet sich der Kurfürst mit seiner und der Alliirten Macht, sofort nach erlangter Nachricht von diesem Tractat, aufzubrechen, heranzurücken und die Schweden als gemeine Feinde anzugreifen; giebt

9) Revers, während der Dauer des Krieges besetzte Plätze etc., nach dessen Endigung, zu Händen des Königs wieder auszuliefern; desgleichen

10) dass während des Krieges Alles communicato consilio geschehen solle.

11) Regierung und Generalität unterrichten den König sofort von all diesem und setzen etwa noch ferner Nöthiges zu dessen Verordnung aus.

12) Inzwischen übergiebt Kittelmann seine Orig.-Vollmacht zu Händen der Regierung und werden gleichlautende und unterzeichnete Exemplare dieses „Contracts“ ausgetauscht.

No. 125.

1658. 15. November. Flensburg.

Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (in des Kaisers und seinem Namen) und Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp über zeitweise Abtretung des Hauses Gottorp und Neutralität des Herzogs.

Unterhändler brand.: Otto Frh. v. Schwerin, Lorenz Christoph v. Somnitz — holst.: Levin Claus Moltke, Ludw. v. der Asseburg, Andre Cramer.

Digitized by Google

Ratif. Herzog Friedrichs, d. d. Veste Tönningen 16. Nov. 1658.

Nachdem es zwischen Schweden und Dänemark abermals zum Bruch gekommen, der Kaiser und andre Allirte Dänemarks, diesem zu assistiren, ihre Armeen in des Königs Lande zu führen und zu deren Sicherheit das Haus Gottorp mit kaiserlichen und brandenburgischen Truppen zu besetzen für nöthig befunden, so sei, weil des Herzogs Gegengründe für diesmal nicht berücksichtigt werden können, zwischen dem Kurfürsten und dem Herzog, durch deren deputirte Räthe, wegen solcher Abtretung und Wiederbesetzung folgender Vergleich geschlossen worden:

1) Die herzogliche Garnison mit allem Zubehör zieht den 16. November nach Soldatenbrauch von dem Hause Gottorp ab und wird selbes drauf mit kaiserlichem und brandenburgischem, und zwar mit keinem andern als nur solchem Volk wieder besetzt.

2) Der Kurfürst lässt das herzogliche Volk mit allem Zubehör ohne Entgelt und Aufenthalt gen Tönningen convoyiren. Denen, die davon in kurfürstliche Dienste treten wollen, soll es freistehen; bisherige Ueberläufer aber werden ausgeliefert.

Officiere und Soldaten dürfen event. (wegen dermal schlechter Wege) ihre Bagage in Gottorf deponiren und nach Bequemlichkeit abholen; auch soll ihnen dazu Convoy gewährt werden.

3) Die einziehende Garnison nimmt die Logements der abgezogenen ein etc.

4) Der Oberplatz des Schlosses bleibt von allen Militär-Einlagerungen frei;

die Residenz bleibt dem Herzoge und seinem Hofstaat vorbehalten etc.;

10 herzogliche Trabanten dürfen die Oberpforte und Gemächer bewachen; doch darf der Commandant Schloss und Oberplatz visitiren, auch neben den Trabanten eine eigne Wache dort haben.

5) Die Garnison wird nicht blos aus dem Amt Gottorf, sondern gleich der Armee aus den gemeinen Mitteln verpflegt.

6) Dem Herzog und seiner Gemahlin steht frei, ihre Mobilien und Güter auf dem Hause zu lassen, oder ganz oder theilweis jeder Zeit abholen zu lassen, wozu aller Vorschub geleistet werden soll. Von dem Zurückgelassenen darf nichts entfremdet werden etc.

Das Gleiche gilt von dem auf dem Schlosse befindlichen oder dahin gebrachten Gut der herzoglichen Bedienten und Unterthanen; bezüglich Letztrer jedoch nur bei solchen, die an ihrem Wohnort bleiben und erwiesenermassen ihr Contingent an der Contribution zahlen.

7) Canzlei- und Archival-Acten (excl. des „gemeinen", ohne königlich-dänische und herzogliche Erlaubniss nicht zu verbringenden Archivs), Landgerichts- und Canzlei-Protokolle, Kammer- und Canzlei-Registratur, Rentkammer und Amtssachen, Bibliothek und Kunstkammer können bleiben (da dann Niemand daran rühren darf) oder nach Tönningen gebracht werden, wozu Convoy gewährt werden muss.

8) Der „Globus auf dem Neuen Werk" nebst Zubehör bleibt zu des Herzogs Disposition und darf Niemand dort, in den Gärten, Wasserkünsten etc. etc. etwas verderben.

Digitized by Google

Seine Pferde nebst Zubehör kann der Herzog abholen lassen: Futter wird ihnen aus den Vorräthen und für ihre Bedienung die Victualien vom Schlosse gereicht.

9) Herzog Johann's Verlassenschaft wird versiegelt und darf bei besondrer Gefahr — mit Consens der Vormundschaft — transferirt werden.

10) Stücke und Munition bleiben auf dem Haus, werden inventarisirt, nicht abgeführt, dienen lediglich zur Defension und wird das nicht Verbrauchte bei Räumung wieder überliefert. Die kleine und grosse Rüstkammer bleiben beiden Theilen verschlossen.

11) Der Wein bleibt zu des Herzogs freier Disposition. „Victualien und Küchenwaaren" bleiben auf dem Schloss und werden nur in höchster Noth angegriffen. Was fürstlichen Bedienten und Unterthanen zugehört, wird ausgeliefert — jedoch dass das Magazin nicht geschwächt werde und bezüglich der Unterthanen wie ad 6.

12) Der Herzog lässt dem Commandanten die Beschaffenheit des Orts, Minen etc., desgleichen allen Vorrath an Munition und Proviant anzeigen, auch alle Lieferungen „ohne Arglist" erfolgen.

Was von dem Herzog bisher gedacht worden, gilt auch von dessen ältestem Sohn und event. Nachfolger.

13) Der Kurfürst verspricht im Namen des Kaisers, seinem und sämmtlicher Alliirten, das Haus Gottorf, sobald die Armeen aus dem Lande geführt oder zwischen den kriegenden Parteien Friede gemacht ist, sofort ohne Bedingung mit allen Mobilien und inventarisirten Vorräthen dem Herzog event. seinem Sohne oder rechtmässigen Nachfolger, und zwar keinem Andern, zu restituiren.

Auch soll dem Herzoge unbenommen sein, noch während des Krieges beim Kaiser auf die Restitution des Hauses anzutragen.

14) Der Herzog verspricht dagegen, während dieses Krieges nichts Feindliches gegen den Kaiser, den Kurfürsten und deren Alliirte vorzunehmen, noch deren Feinden irgend welchen Vorschub zu leisten; auch keine feindliche oder fremde Völker in Tönningen einzunehmen, zu gebrauchen oder unter dessen Geschützen stehen zu lassen; ruft auch die etwa um Hülfe Ausgesandten sofort zurück und begiebt sich aller dergleichen öffentlicher und feindlicher Negotiationen.

15) Der Herzog führt seine Garnison aus der Stapelholmer Schanze und lässt sie inner 14 Tagen demoliren; Stücke und Munition gehen von da ungehindert und — auf Begehren — convoyirt nach Tönningen. Weder Kurfürst noch Alliirte errichten diese Schanze wieder; es erforderte's denn nova emergens ratio belli.

16) Dagegen wird dem Herzog Seitens des Kaisers und Kurfürsten unbeschränkte Neutralität zugesagt und auf möglichste Moderation der demselben aus dieser Expedition unumgänglich erwachsenden Lasten Bedacht genommen; namentlich soll das Eiderstedtsche nach Möglichkeit bald wieder zu des Herzogs Unterhalt gestellt, auch wo der Kurfürst Quartier und Contribution genommen, durch andre Alliirte den Unterthanen nicht neue Lasten aufgelegt werden.

17) Der Kurfürst verspricht in des Kaisers und seinem Namen dem

Digitized by Google

Herzoge Schutz gegen jeden, der ihn um dieser Neutralität willen angriffe (wo dann auch der Herzog sich mit ihnen conjungirt), ebenso seine Vermittlung im Fall von Differenzen mit einem der andern Alliirten.

18) Der Handel zu Wasser und Lande wird nicht gehindert; doch dass dadurch der Armee keine Lebensmittel entzogen werden.

19) Der Kaiser und der Kurfürst versprechen auch, dem Herzog und seinen Söhnen durch diese Besetzung in nichts an den Hoheitsrechten im Herzogthum Schleswig zu präjudiciren.

Inner 3 Tagen erfolgt des Kurfürsten, des Herzogs und des kaiserlichen Feldmarschalls (Montecuculi) Approbation dieses Vergleichs. Die Uebergabe des Schlosses erfolgt jedenfalls ohne Verzug.

Gedr. im Diar. Europ. I, 1173; bei Londorp, A. P. VIII, 473; bei Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 123. Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. VII. §. 69.

No. 126.

1659. 21. Januar. Hauptquartier zu Ripen.

Alliance gegen Schweden zwischen König Friedrich III. von Dänemark und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler dän.: Heinr. Rantzow, Friedr. v. Ahlefeldt — brand.: Otto Frh. v. Schwerin (E. v. Platen und Chr. v. Somnitz, Letztre vor der Unterzeichnung abgereist).

Ratif. des Königs, d. d. Copenhagen 1. März 1659;
des Kurfürsten, d. d. Hauptquartier zu Wiburg d 19. März 1659.

1) Zwischen den Contrahenten findet dauernder Friede und Bündniss statt während dieses Krieges zu kräftigem Kampf und wechselseitigem Beistand.

2) Das General-Commando führt der in Feindesland persönlich anwesende assistirende Fürst (unter Beirath der Generale, denen auch die Jurisdiction über ihre Truppen verbleibt), bei Anwesenheit beider Fürsten findet im Oberbefehl täglicher Wechsel statt.

Ist der Krieg in Eines der Contrahirenden Lande, so hat der Landesherr die Direction des Krieges.

Sind nur die Generale beider Contrahenten da, so commandirt jeder für sich nach gemeinsamem Rath.

3) Bei Durchmärschen und gewünschtem Verbleiben in des Assistirten Landen giebt und regelt Letztrer die Verpflegung.

4) Beide Theile agiren sofort nach Kriegsraison und assistiren sich communi consilio.

5) Recuperirte Lande und Städte werden auf Verlangen sofort und ohne Prätension dem etc. Landesherrn zurückgegeben, Feindesbeute wird nach Verhältniss getheilt.

6) Der Krieg gegen Schweden wird fortgesetzt, bis beiderseits Contrahenten annehmliche und genügende Satisfaction erlangt haben.

7) Stillstand oder Friede werden nur gemeinsam geschlossen.

8) Dänemark schützt auf Verlangen und unentgeltlich des Kurfürsten

Digitized by Google

Seehäfen. Ist solches 6 Wochen lang und allein in des Kurfürsten Nutzen geschehen, so versorgt dieser die etc. Flotte mit Proviant.

9) Der Kurfürst verspricht hingegen dem Könige Beistand mit aller nur möglichen Macht zu Ross und zu Fuss.

10) 11) Beide Contrahenten verstatten ihren resp. Schiffen Einlaufen etc. — in ihre Häfen — unter Respectirung beiderseits Schlösser, Häuser, Festungen etc.

12) Wird Einer der Contrahenten nach diesem Kriege von Schweden angegriffen, so assistirt der Andre, 3 Monat nach Notification, mit 4000 Mann zu Fuss oder monatlich 16,000 Thlr., oder mit so vielen Schiffen als für solche Summe zu beschaffen.

13) Diese Alliance tritt sofort in Wirksamkeit. Ratificationen erfolgen inner 2 Monaten.

Bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. VII. §. 73 lediglich im Excerpt.

No. 127.

1660. 29. Januar. Cleve.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der Fürst-Aebtissin von Essen Anna Salome, geb. Gräfin zu Salm-Reiferscheidt, wegen dem Kurfürsten rücksändiger Vogtbeden (Schutzgeld).

Unterhändler brand.: Joh. Steinbergen Dr. und Wern. Wilhelm Blaspeil — stiftessensche: Erich Gr. zu Salm-Reiferscheidt, Bernh. Melchior v. Scheel gen. Vittinghoff, Peter Aurelius Dr.

Kurfürstliche Ratification, d. d. Cöln an der Spree 29. Febr. 1660.

1) Die Aebtissin zahlt dem Kurfürsten für alle Rückstände bis 1659 einschliesslich 3500 Thlr.;

2) in zwei Terminen, binnen Eines Monats und bis Pfingsten, je 2000 und 1500 Thlr.

3) Sie trifft die nöthige Verfügung, dass es mit der Zahlung künftighin keinen Anstand mehr erleide.

4) Damit sind alle Prätensionen auf den Rückstand erloschen.

5) Der kurfürstlicher Seits auf gewisse Einkünfte von stiftischen Gütern in der Mark gelegte Arrest und der Seitens der Aebtissin drum erhobne Process am Kammergericht zu Speier werden damit aufgehoben und wird fortan beiderseits über dem Erbvogtei-Schutz und Schirmbrief (von 1495, resp. 22. März 1648) gehalten und Aebtissin und Stift Seitens des Kurfürsten mit Zumuthungen dagegen bei dem allgemeinen Kriegswesen verschont.

Anmerkung: Das Schutzgeld der Aebtissin an den Kurfürsten, als Herzog von Cleve und Graf von der Mark, betrug jährlich 600 gute alte goldne Schilde oder den entsprechenden Werth in neuer Münze (1800 Thlr.). Ausserdem musste auch die Stadt Essen ein Schutzgeld entrichten und zwar nach betr. Abkommen und Revers derselben vom 14. Juli 1665 jährlich 200 Goldgulden (300 Thlr.) — wogegen ihr der Kurfürst einen neuen Schutzbrief d. d. Cöln a. d. Sp. 7. September 1665 ertheilte.

Digitized by Google

No. 128.

[1660. 20. Mars. En Avignon.

Articles accordés par le roy à mr. le comte de Dohna, gouverneur de la principauté d'Orange, pour la remise du château et principauté d'Orange.

Der franz. Bevollm.: Jure Millet, maréchal de camp, sousgouv. du duc d'Anjou — der Bevollm. des Gr. Dohna, dessen Schwiegervater Sr. de Ferrassières-Montbrun.

Am 22. März sollte die Ratification des Gr. Dohna beigebracht werden; am 26. März erfolgte die Uebergabe des Schlosses durch denselben.

Die Einleitung dieser „Capitulation" giebt kurz historisch die Gründe an, welche den König bewogen, die Uebergabe von Schloss und Fürstenthum zu erzwingen; nämlich die die königlichen Nachbarprovinzen afficirenden Unruhen, welche in dem Fürstenthum, vermöge der Differenzen über die Administration desselben unter den Vormündern des jungen Prinzen, ausgebrochen und der königliche Wille, im eignen und im Interesse des Prinzen Ruhe und Recht herzustellen und durch eine Garnison aufrecht zu erhalten. Von den 32 Artikeln der Capitulation selbst ist besonders nur der 13. auszuheben, welcher lautet:

„que si mr. le prince d'Orange vient à deceder pendant sa minorité S. Maj. remettra le dit château et principauté à Madame l'Electrice de Brandebourg, ou à ses successeurs";

während Art. 11 und 12 die Restitution des Fürstenthums an den Prinzen bei Eintritt seiner Majorennität und die absolute Behauptung des Fürstenthums durch den König während der Minderjährigkeit des Prinzen und zwar gegen jedwede Prätension feststellen.

Alle übrigen Artikel sind durchaus localster und individuellster Natur und betreffen lediglich die Maassregeln zu Herstellung der Ruhe, Bestrafung der Schuldigen etc., vor Allem aber zu Sicherstellung der Person des Grafen Dohna, seiner Familie und Anhänger, unmittelbar und für die Zukunft bis zu des Prinzen Grossjährigkeit.

Erster Abdr. der ersten 20 Artikel in: relation naifve et tres veritable de ce qui s'est passé touchant la demande, que le Roy a fait du chasteau d'Orange; et sur la remise d'iceluy sous la tutele et entre les mains de S. Maj. tres Chrestienne par le comte de Dohna gouvern. de la dite place. 1660. 4°. p. 26 ff.

Vollständige Abdrücke bei Aitzema IV, 623 der fol.; IX, 920 der 4°.]

No. 129[a].

1660. 3. Maii. Olivae.

Friede zwischen König Johann Casimir, resp. der Republik von Polen und deren Verbündeten, Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg einerseits und Schweden andrerseits — unter Vermittlung Frankreichs.

Unterhändler Seitens Polens Joh. Gr. v. Lesno Leszinski, Georg Lubomierski, Nicol. Prasmow Prasmowski, Christoph Pac, Joh.

Digitized by Google

Andr. de Raciborski Morstin, Vladisl. de Naglowice Rey, Joh. in Gnin Gninski (Vollmachten Seitens des Königs Varsaviae 24. Mai 1659 und Gedani 4. April 1660; Seitens der Senatoren und Reichsstände Varsaviae in comit. Regni gen. 24. Mai 1660) Seitens des Kaisers: Franz Carl Gr. Colowrat Liebsteinski und Franz Frh. v. Lisola (Vollm., d. d. in arce nra Posonii 8. Nov. 1659 und Viennae 5. April 1660) Seitens des Kurfürsten: Joh. v. Hoverbeck, Lorenz Christoph v. Somnitz, Alb. v. Ostau (Vollm. Ripis Cimbror. 13. Jan 1659 und Col. ad Spr. 10./20. Martii 1660.) — Seitens Schwedens: Magn. Gabr. de la Gardie, Bened. Oxenstiern, Christoph Carl Schlippenbach, Andreas Gyldenclau (Vollm. König Carl Gustav's, d. d. Nycopiae in ins. Falster XVII. Oct. 1659 und König Carl's resp. der Königin Mutter und des Reichs-Raths, d. d. Gothoburgi 4. Mart. 1660.) — franz. Vermittler: Sr. de Lumbres und Chev. de Terlon (Vollm. à Dijon 16. Nov. 1658 und à Chantilly 27 Juin 1659.)

Ratiff. des Friedens, wie des Articul. declarat. wegen Elbings: für König Carl v. Schweden durch die Königin Hedwig Eleonore und den Reichs-Rath, d. d. Stockholmiae die XIV. Junii 1660. [Schweden benennt als Garanten: den König von Frankreich und sämmtliche befreundete Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs.]

Ratif. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, d. d. in arce nra elect. Col. ad Spr. d. 16./26. m. Junii 1660 [benennt als Garanten den König von Frankreich und die Gen.-Staaten und durch bes. Erklärung v. 15. August noch den König Carl II. v. England.]

Ratif. König's Johann Casimir v. Polen, d. d. Varsaviae in convocatione solenni die XXVI. Junii 1660 [benannte als Garanten König Philipp v. Spanien (Erklärung v. 19. Juli) und weiterhin auch England, Frankreich und die Gen.-Staaten (Erklärungen v. 16 u. 18. August).]

Ratif. der polnischen Senatoren und Ritterschafts-Deputirten, d. d. Varsav. in conv. sol. die XXVI. Junii ao. 1660.

Ratif. des Kaisers Leopold, d. d. in civ. nra. Gracii die XII. m. Julii 1660. [Auch der Kaiser nahm König Philipp v. Spanien zum Mitgaranten auf.]

Der Austausch sämmtlicher Ratificationen fand zu Danzig 16—18. Aug. 1660 statt.

Einleitung: Von dem langen Kriege zwischen Polen und Schweden, den Waffenstillständen von 1629 und 35, endlich dem Kriege zwischen Johann Casimir und Carl Gustav, in welchen Polens Verbündete (Kaiser und Kurfürst) mit hineingezogen worden — Vermittlung König Ludwig's XIV. — Zusammentritt der Bevollmächtigten 5. Januar 1660 zu Oliva — trotz dem Tode König Carl Gustav's, Namens König Carl's XI. Fortsetzung und Beendung der Unterhandlungen.

Art. I — XXI. in sp. Friede zwischen Polen und Schweden.

I. Es findet in alle Wege ewiger Friede und Freundschaft statt zwischen König Johann Casimir und dessen Verbündeten, Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm, einerseits und König Carl von Schweden andrerseits — diesem Frieden zuwiderlaufende Verträge werden nicht geschlossen.

Alle sonstigen Verträge und Bündnisse der Contrahenten bleiben intact, doch dass durch solche gegenwärtigem Frieden nicht präjudicirt werde.

Digitized by Google

II. 1) Es tritt beiderseits ewiges Vergessen und Amnestie für alle zeitherige Feindseligkeiten ein.

2) Unter der Amnestie sind begriffen alle und jede, auch alle Gemeinden, welche dem Feinde gefolgt, in dessen Besitz gekommen, ohne dass sie darum irgend welchen Schaden an ihren Rechten, Privilegien, Gewohnheiten, kirchlichen wie bürgerlichen, erleiden sollen.

3) Den Städten des königlichen Preussen, die während des Kriegs in schwedischem Besitz gewesen, verbleiben all ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien, und schützt der König sie, ihr Gebiet und ihre Insassen mit gleicher Gnade, wie früher.

Sie dürfen die im Kriege zerstörten Baulichkeiten wieder aufführen, haften aber nicht für zum Zweck der Vertheidigung zerstörte.

Für Contribution der Insassen der beiden Werder an die schwedische Armee, so wie wegen Zehnten und andrem Zins, womit sie während des Kriegs nicht aufkommen können, werden sie nicht belästigt.

4) Alle begonnenen und beendeten Processe und Untersuchungen gegen solche, die dem Feinde angehangen oder dessen verdächtig sind in Polen, Litthauen, dem königlichen Preussen, Curland — als Private und Beamtete, werden eingestellt oder nicht executirt und nie wieder aufgenommen.

5) Alle während des Kriegs ob Anhänglichkeit an den Feind confiscirten und vergebenen Mobilien verbleiben ihren dermaligen Besitzern; noch nicht vergebene werden den alten Besitzern gelassen und wird kein Process mehr darum aufgenommen.

Alle dergleichen Immobilien aber, erblich und lebenslänglich, jure hypothecae besessne, vergebene oder noch nicht vergebene, bleiben den alten Besitzern; doch unter Wegfall aller Klage wegen genossner Einkünfte.

III. Der König Johann Casimir entsagt für sich und Nachkommen aller Prätension auf Schweden und Finnland, sowie auf alle urväterlichen Güter daselbst. Dagegen bedient er sich noch für seine Lebzeiten des vollen Titels in Polen und auswärts — excl. Schwedens; dem gegenüber die bisher übliche Abbrevationsformel mit „etc. etc. etc.“ beibehalten wird — doch der Entsagung unbeschadet. Das schwedische Wappen aber fällt bei Schreiben nach Schweden fort. Für des Königs Nachfolger cessiren Titel und Wappen von Schweden gänzlich.

IV. 1) König und Stände von Polen treten dem Könige von Schweden ab Liefland dies- und jenseits der Düna, nebst der Insel Ruun (Runoe), sowie alle Rechte auf Esthland und Oesel mit voller Hoheit — und entbinden die Einwohner Lieflands ihres etc. Eides etc.

Diesseits der Düna aber dehnt Schweden seine Grenzen nicht weiter, als dermalen in Curland und Semgallen aus, beansprucht keine Frohnden von den Unterthanen des Herzogs, kein Holzungsrecht und was sonst. Beiderseits Commissarien reguliren die Grenze 4 Wochen nach Unterzeichnung des Tractats und inner 14 Tagen.

2) Die Katholiken des schwedischen Lieflands geniessen durchaus freier Religionsübung.

3) Geistliche und weltliche Provinzialtitel des Senatoren- und

Digitized by Google

Ritterstands im schwedischen Liefland verbleiben den Inhabern auf Lebenszeit, ohne Einkünfte und Ansprüche. Schweden soll daraus kein Präjudiz, Polen keine Prätension erstehen.

4) Alle gerichtlichen Acte und Decrete in den von Schweden besetzt gewesenen Landestheilen bleiben aufrecht, sofern sie dem frühern Stand und jetzigem Frieden nicht widersprechen und vorbehaltlich etwa noch nicht erfolgter Appellation und Revision.

Sentenzen und Decrete, so zu Riga gegen protestirende und nicht gehörte Insassen Litthauens, Curlands, Semgallens — desgleichen von litthauischen Behörden gegen etc. Insassen des schwedischen Lieflands während des Krieges ergangen, sind ungültig.

V. 1) Der östliche Theil Lieflands, der vordem zu polnisch Litthauen gehört, nämlich Dünaborg, Rositten, Lötzen, Marienhusen, sammt Allem, was durch Commissarien als während des Waffenstillstands zu Polen gehörig ermittelt werden wird — bleibt mit allem Zubehör etc. bei Polen-Litthauen, ohne dass Schweden je irgend ein Anspruch darauf, noch auf Curland-Semgallen und den Pilten'schen District zustünde.

2) Da z. Z. der Grossfürst von Moskau besagtes polnisches Liefland, wie auch einen Theil des schwedischen besetzt hat, so soll, wenn Polen etwas von dem schwedischen, oder Schweden von dem polnischen Liefland durch Tractat oder Krieg zurückerhält, je das Eine dem Andern seinen Theil ohne Kostenersatz zurückgeben. Titel und Wappen von Liefland führen Polen wie Schweden vermöge ihrer Antheile.

3) Grenz- und andre Streitigkeiten zwischen Polen-Litthauen, Lief-, Curland, Semgallen einerseits, und Schweden-Liefland andrerseits, werden künftig durch Commissare freundschaftlich beigelegt; geringere Streitigkeiten der etc. Unterthanen wider einander event. beiderseits an die zuständigen Gerichte verwiesen.

4) Polnisch-schwedische flüchtige oder weggeführte Leibeigne (subditi) aus der Kriegszeit werden ihren Herrn wechselseitig, ohne Rechtshandel und sammt ihren Mobilien zurückgegeben.

5) Polen lässt wegen Handel und Schifffahrt die Feuerbaken bei Domesnes und Luserort bestehen, wegen deren Unterhaltung Schweden mit den Grundeigenthümern sich einigt, ohne dass ihm daraus ein Anspruch auf diesen Grund oder das Piltensche Territorium erwüchse.

VI. Der Herzog von Curland-Semgallen, nebst Gemahlin, Kindern und Hof werden inner 6 Wochen (vom 5. April st. n. an) gen Riga gebracht, und drauf inner 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Tractats in geziemender Weise an die Grenze Semgallens; all seine Mobilien, Briefschaften, Documente etc. werden ihm zurückgegeben und gen Mietau geschafft. Vor seiner Freilassung und völligen Restitution aber stellt derselbe einen Revers aus, sich an Schweden nimmer rächen zu wollen, unbeschadet seiner Treu und Verpflichtung gegen Polen.

VII. 1) Der König von Schweden restituirt dem Könige und der Republik von Polen Marienburg, Elbing sammt Befestigungen und die übrigen von Schweden besetzten preussischen Orte.

Marienburg und Stuhm werden inner 8 Tagen nach Unterzeichnung

Digitized by Google

des Tractats und Zustellung der vorläufigen polnischen Ratification zu Händen des Vermittlers geräumt und ihre schwedische Besatzung gen Elbing geführt. Elbing wird 4 Tage nach Austausch der solennen polnischen Ratification zu Händen des polnischen Commissars übergeben.

Bauske und sonstige curländische Orte werden inner 8 Tagen, nachdem die Notification des Vertrags an den schwedischen commandirenden General in Liefland gelangt ist, geräumt.

2) Die Abführung der schwedischen Truppen mit Geschütz und Bagage aus Elbing erfolgt in Abtheilungen inner der gesetzten Frist, mit Ueberfahrt über das Haff nach Pillau und zu den eignen Schiffen. Die Ueberfahrt erfolgt kostenfrei auf Elbingschen, resp. der benachbarten Territorien Schiffen.

Der königlich-schwedische und der kurfürstliche Befehlshaber einigen sich, dass die Abführung ohne der etc. Unterthanen Schaden erfolge. Ist die Ueberfahrt nach Schweden wegen Kriegsgefahr unthunlich, so erfolgt der Abzug auf kürzestem Wege durch das polnische und kurfürstliche Gebiet nach dem schwedischen und unter Leitung polnischer und kurfürstlicher Commissare. Geschädigten wird durch die Truppenführer schnelle Justiz.

3) Wer die zu räumenden Orte verlassen und seinen Wohnsitz verlegen will, darf unbehindert und unbelastet inner 3 Jahren danach seine Habe veräussern, vermiethen, oder wie sonst austhun, unbeschadet der Orts-Rechte und Privilegien.

VIII. Alle Arten von Verschreibungen, Obligationen etc. etc., die vermöge des Kriegs von Privaten oder Gemeinden den Schweden in Polen-Litthauen, Annexen und Curland gegeben worden, werden bei Austausch der Ratificationen an Polen und den Herzog von Curland zurückgegeben; etwa in Schiffbruch verlorene (hiemit) cassirt, und erklärt Schweden feierlichst aus all solchen keinerlei Anspruch je irgend erheben zu wollen.

IX. Schweden giebt alle Archive, Grodacten, weltliche und kirchliche und die aus Polen und Litthauen entführte königliche Bibliothek, soweit möglich und längstens inner 3 Monaten nach Austausch der Ratificationen, zurück.

X. Vom Herzog und den Unterthanen von Curland, Semgallen und dem Piltenschen District durch die Schweden, und von diesen durch die Polen erpresste Obligationen und Recognitionen werden cassirt.

XI. Privatschulden der beiderseitigen Unterthanen, auch der Kriegsführer und Beamteten werden gezahlt; dagegen im Krieg erpresste Obligationen cassirt.

XII. Deposita und dem Fiscus noch nicht zuerkannte Mobilien werden restituirt.

XIII. Alles von den Schweden eroberte und in den zu evacuirenden Orten vorfindliche Geschütz wird zurückgelassen; von den Schweden hingebrachtes ohne Einspruch mitgenommen [womit auch dem Thorner Uebergabetractat, soweit er noch nicht ausgeführt, Genüge geschieht].

XIV. 1) Sämmtliche Kriegsgefangne werden ohne Lösegeld herausgegeben — es wäre denn vor dem Tractat von ihnen selbst anders contrahirt — doch mit Ersatz der Officierzehrungskosten und Zahlung

Digitized by Google

der von ihnen in der Gefangenschaft gemachten Schulden. Zu den Kriegsgefangenen zählen auch die, welche gezwungen dem feindlichen Heere haben folgen müssen. Alle Betreffenden inner Polen, Litthauen, dem königlichen Preussen, Liefland, Curland werden inner 3 Wochen nach Unterzeichnung des Tractats freigegeben — die ausserhalb Detinirten inner 3 Monaten.

Die Restriction bezüglich des Lösegelds soll nur für Gen., Obb., Obstll. und Capitaine gelten.

2) Polen sucht bei dem Tartarenchan die Freigebung ohne Lösegeld der in der Tartarei gefangenen Schweden inner 6 Monaten zu vermitteln und gestattet denselben freien und sichern Durchzug durch Polen-Litthauen nach den schwedischen Landen.

XV. 1) Der Handel zwischen Polen und Schweden zu Wasser und zu Lande ist frei, wie zur Zeit des Waffenstillstands — ebenso der Verkehr auf den Flüssen Düna und Bulderaa.

Die Zölle auf diesen Flüssen aber, wie die See- und Landzölle in Liefland finden nur in der Art, wie zur Zeit des Waffenstillstands statt.

2) Die Einwohner Grosspolens unterliegen keinen neuen Zöllen und Abgaben zu Stettin.

3) Danzig und andre preussische Städte geniessen derselben Handels- und Abgabenfreiheiten wie vor dem letzten Kriege.

XVI. Der schwedische Feldmarschall Gr. Königsmark wird inner 6 Wochen (vom 5. April st. n. an) gen Danzig geschafft und inner 14 Tagen, nachdem der Tractat unterzeichnet worden, freigegeben; stellt vorher jedoch den üblichen Revers aus, keine Rache an Polen und besonders Danzig zu nehmen.

XVII. König und Republik von Polen sorgen dafür, dass, vermöge der Gen.-Amnestie, auch der einzigen Tochter des verst. Grossfeldh. von Litthauen, Palatin Janusch Radzivil, Anna Maria, der Antritt des väterlichen und mütterlichen Erbes verstattet werde.

XVIII. Die Abführung der noch unbeerdigten Generals- und Officiersleichen aus Polen und Preussen wird nicht verweigert; die zu Elbing, Marienburg und in andern Kirchen Preussens und Polens Beigesetzten bleiben ungekränkt, ihre Denkmale geschützt.

XIX. Die Croy'sche Schuldfordrung soll, unter Production der Obligationen, auf nächstem Reichstag vorgenommen werden, unbeschadet eventueller Rechte des Herzogs von Curland *).

---

*) Die Herzöge Johann Friedrich, Boguslaf, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir von Pommern hatten 1568 dem Könige Sigismund August (und der Republik) von Polen, in seinen Kriegsnöthen mit Russland, 100,000 Thlr. vorgeschossen, rückzahlbar nach 7 Jahren und von Michael 1569 an mit 6 pCt. verzinslich (Hauptobligatt., d. d. Lesko 8. Dec. 1568 und Lublin 25. Mai 1569). Aber schon 1571 stockten die Zinszahlungen und übernahmen die pommerschen Stände, welche das Geld aufgebracht hatten, auf Bitten ihrer Herzöge die Befriedigung der eigentlichen Gläubiger mit Zinsen und Capital. Sie wurden dadurch von 1581 an, wo sie solches erledigt hatten, die alleinigen und unmittelbaren Gläubiger Polens, welches zwar die Schuld anerkannt hatte und dies fort und fort that, aber auch mit der Liquidation von einem König und einem Reichstag zum andern in Rückstand blieb.

Digitized by Google

XX. Desgleichen die Forderungen und Schuldsache des Grafen v. Dohna*).

XXI. Gleiches geschieht Seitens Schwedens in Betreff der in Schweden gelegnen Güter des Joh. Sigismund von Güldenstern**).

Art. XXII und XXIII in sp. Friede zwischen dem Kaiser und Schweden.

XXII. 1) Gleicher Friede, Freundschaft, Amnestie, Vergessen alles Vergangenen etc. etc. findet statt zwischen Kaiser Leopold, Polens Verbündetem, und König Carl von Schweden, ihren beiderseits Erben, Landen inner und ausser dem Reich, und Unterthanen — Rückkehr zu dem frühern Stande — Union und Correspondenz; für die Unterthanen und Vasallen zu keinem Präjudiz, falls sie dem Feinde gedient und unter Restitution ihrer Immobilien und der dem Fiscus noch nicht zugesprochnen Mobilien etc.

2) Der Kaiser restituirt alle von ihm in Pommern und Mecklenburg besetzten Plätze sammt Geschütz etc. dem Könige von Schweden, die in Holstein und Schleswig dem Herzoge von Holstein-Gottorp (praevia cautione de non vindicando); desgleichen die Canzleien, Archive, Documente etc. Die Räumung der pommersch-mecklenburgischen Orte (excl. Wollin, Damm, Greifenhagen) erfolgt inner 14 Tagen nach Austausch der Ratificationeu, wo auch Elbing an Polen zurückgegeben wird; die Räumung Wollins, Damms, Greifenhagens, sowie der schleswig-holstein-

Die pommerschen Stände cedirten und schenkten hierauf 1633 ihre Forderung an die verwittwete Herzogin Anna v. Croy, geb. Herzogin v. Pommern, und deren Sohn Ernst Boguslaf, welcher 1651 durch Cession seiner Mutter der einzige Inhaber der polnischen Obligationen ward. In Folge obigen Friedens-Artikels wurden dieselben auf dem Reichstag von 1661 zwar wiederum anerkannt, aber die Zahlung unterblieb bei dem Unvermögen der Republik nach wie vor. So trat endlich der Herzog v. Croy seine sämmtlichen Forderungen — 100,000 Thlr. Capital und restirende 97jährige auf 582,000 Thlr. berechnete Zinsen, ausser der Schadens- und Unkostenprätension an Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ab. Dieser scheint allerdings irgend reelle Hoffnungen kaum drauf gesetzt, vielmehr die erworbenen Rechte nur als Druck bei anderen Forderungen benutzt zu haben. So will er am Ende 1683 gänzlich drauf verzichten, wofern König Johann III. ihm zu einem Erklecklichen von den im Bromberger Vertrage zugesagten „350,000" Thlr. [wohl die 400,000 für die Restitution Elbings an Polen] nebst rückständigen Zinsen verhülfe! Noch 1692 finden sich Spuren einer Wiederanregung; die Fordrung sollte nun 734,000 Thlr. betragen, scheint aber schliesslich im Sande verlaufen zu sein.

Die event. Rechte des Herzogs Jacob von Curland an diese Schuldfordrung wollten hergeleitet werden aus einem Antheil, welchen die Herzogin Anna v. Croy ihrer Cousine, der 1649 verst. Herzogin Elisabeth Magdalena v. Curland, geb. Herzogin v. Pommern, an dieser Schuld zugestanden haben sollte.

Cf. auch Böhme, Act. pac. Oliv. II. a. a. O. bes. 116. 120 ff. 130. 172. 206 f. 274 f. 295.

*) Die Schuldsache der, in specie des schwedischen Grafen Christoph Delphicus von Dohna betraf Geld- und Entschädigungsfordrungen für in Liefland verlorene Güter.

S. Böhme II, 117. 120. 122. 212. 277 f. 296 f.

**) Ueber den mit seinem Vater und zweien Brüdern, als getreue Anhänger König Sigismund's nach Polen gekommenen, 1633 dort naturalisirten Sigismund von Güldenstern, Starosten von Stuhm, 1655 Commandanten in Marienburg (Puffendorf, Fdr. Wilh. V, 57. 59. Carl Gust. III, 4), Castellan von Danzig s. die ausführlichen Nachrichten bei Böhme II., 617 ff. Seine Fordrungen betrafen die in Schweden confiscirten väterlichen Güter.

Digitized by Google

schen Orte inner der fernern nächsten 14 Tage — indem gleichzeitig sämmtliche Truppen aus des Königs von Schweden und der Herzöge von Mecklenburg und Schleswig-Holstein Landen abgeführt werden.

3) Controversen über Reichssachen werden nach den Reichsfriedensgesetzen beigelegt und beruhigen sich beide Theile bei der Disposition des Osnabrückschen Friedens und der Reichsconstitutionen.

XXIII. Kaiser und König von Schweden geben ihre etc. Kriegsgefangne ohne Lösegeld inner 3 Wochen, vom Tage der Ratificationen ab, frei. (Restitution des Unterhalts der Officiere, Bezahlung von deren Schulden und Restriction bezüglich des Lösegelds wie in Art. XIV).

Art. XXIV — XXX in sp. Friede zwischen Kurfürst Fiedr. Wilh. und Schweden.

XXIV. 1) Desgleichen soll Friede und Freundschaft stattfinden zwischen König Carl von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dem Verbündeten Polens, ihren Nachkommen und Landen inner und ausser dem Reich.

2) Alle sonstige Bündnisse und Verträge, die Contrahenten mit andern Fürsten und Staaten haben, bleiben in ihrer Kraft, sofern sie gegenwärtigem Tractat nicht präjudiciren.

3) Es findet auch Amnestie und ewiges Vergessen alles Geschehenen statt — so dass dessen nichts, unter keinem Vorwand, via juris vel facti, von keiner Part und an Niemandem gerächt werden kann.

4) Keinem der beiderseits Unterthanen und Vasallen soll's zum Nachtheil gereichen, dass er dem Feinde gedient. Wer von ihnen, allein aus Anlass dieses Krieges seinen Besitz eingebüsst, soll sofort restituirt werden an Ehren und unbeweglichem Vermögen, und auch an beweglichem, sofern es dem Fiscus noch nicht zuerkannt und distrahirt ist.

Daher auch den Feldmarss. Grr. Königsmark und Wittenberg ihre Güter in des Kurfürsten Landen in ihrem dermaligen Zustand restituirt werden sollen *).

XXV. Um jeden Streit wegen der Vergangenheit zu vermeiden, entsagt der König von Schweden für sich und Nachkommen ausdrücklich den zwischen seinem Vorgänger und Kurfürst Friedrich Wilhelm ao. 1656

*) Cf. Böhme, a. a. O. II, 160. Die Güter des Grafen Königsmark (des berühmten schwedischen Feldmarschalls Hans Christoph, Gr. v. Westerwick, und seiner nicht minder berühmten Söhne, Curt Christoph, schwedischen Feldzeugmeisters und letztlich holländischen Gen.-Lieutenants, und besonders Otto Wilhelm, jenes grossen Abenteurers, welcher als venetianischer General 1688 in Morea starb), wovon Neustadt a. d. Dosse im Ruppin'schen [nebst Hertzhagen] ein Besitz der Söhne, 1659 als confiscirt dem brandenburgschen Feldmarschall Otto Christoph v. Sparr geschenkt; das Amt Hötensleben im Magdeburgischen; das Amt Weferlingen im Halberstädtischen (eigentlich nur Pfand für ein von dem ältern Königsmark dem grossen Kurfürsten gemachtes Darlehn) und die Dörfer Winningen und Wilsleben. Gemäss obigem Artikel restituirt gingen diese sämmtlichen Güter 1662 durch Kauf, für 240,000 Thl. und resp. Tausch gegen in Schweden gelegene Güter seiner ersten Gemahlin, einer geb. Gräfin Brahe und Wittwe Bened. Oxenstiern's an den bekannten Prinzen Friedrich von Hessen-Homburg über.

Die Güter des schwed. Feldm. Arfved Wittenberg bestanden in dem hinterpommerschen Amte Belgard. Die von dem Feldmarschall nachgesuchte Erbbeleh-

Digitized by Google

7./17. Januar zu Königsberg, 15./25. Juni zu Marienburg, 10./20. November zu Labiau geschlossenen Verträgen, sowie allen, diesen hinzugefügten, oder während des Krieges separatim, mit Bezug auf sie, aufgerichteten Conventionen und erklärt selbe für durchaus nichtig — so dass er und Nachfolger gegen den Kurfürsten und den König von Polen weder unter dem Vorwand der Succession in Preussen, oder der Union, noch wie sonst je Etwas prätendiren darf. Und sollen, weil die Orig.-Documente nicht zurückgegeben werden können, solche hiemit für cassirt gelten etc.

Ebenso erklärt der Kurfürst als Herzog von Preussen, kraft dieses Instruments, für sich und Erben, niemals aus jenen Verträgen und Conventionen gegen den König von Schweden Etwas prätendiren zu wollen, entsagt desgleichen all denselben und erklärt sie für cassirt etc.

XXVI. Der Kurfürst restituirt alle von ihm während des Kriegs in Pommern besetzten Orte dem Könige von Schweden, die in Holstein und Schleswig dem Herzoge von Holstein-Gottorp (praevia cautione de non vindicando) mit Geschütz etc. Desgleichen alle Canzleien, Archive, Documente etc. Die Räumung der pommerschen Orte (excl. Wollin, Damm, Greifenhagen) erfolgt inner 14 Tagen vom Tage des Ratifications-Austausches (etc. etc. ganz wie in §. 2 des Art. XXII *)). Auch soll weder den etc. Gemeinden, noch Privaten, welche in des Kurfürsten Gewalt gewesen oder ihm gefolgt, daraus irgend ein Schade an ihren Rechten, Privilegien, Gütern etc. erwachsen.

XXVII. Die beiderseits Kriegsgefangnen werden ohne Lösegeld — wenn es nicht vor Unterzeichnung dieses Tractats von ihnen selbst anders verabredet worden — inner 3 Wochen a dato ratif. freigegeben; doch mit Ersatz des Off.-Unterhalts und Zahlung von ihnen gemachter Schulden. Zu den Kriegsgefangnen werden auch die gerechnet, welche dem Feinde gezwungen folgen müssen.

XXVIII. Contrahirte Privatschulden der beiderseits Unterthanen, auch der Kriegsführer werden bezahlt; etwa erpresste Obligationen und Recognitionen cassirt.

---

nung mit demselben hatte der Kurfürst zwar 1649 (6. Jan.) abgelehnt, dagegen unterm 9. Aug. 1650, sobald er in den Besitz Pommerns gelangt sein würde, ein Gratiale von 15,000 Thlr. zugesagt, gegen dessen Zahlung Wittenberg seiner Zeit das Amt zurückgeben sollte. Unterm 2. Sept. 1651 inzwischen ward dem Feldm. Wittenberg und seinen Erben für ein Darlehn von 33,333 Thlr. 9. Arg. das Amt zunächst auf 9 Jahre und eventuell auf so lange verschrieben, bis sie mit Capital und Zinsen befriedigt sein würden, ohne dass dabei ausgesprochen wäre, ob die 15,000 Thlr. Gratial in den 33,000 Thlr. mit inbegriffen seien. 1659 nun ward das Amt in Folge des Kriegsstandes mit Schweden confiscirt, 1660 vermöge des obigen Friedensartikels zurückgegeben, 1675 aber aus gleichem Grunde von Nenem confiscirt und die darauf haftende Forderung der 33,000 Thlr. jure antichretico der Kurfürstin Dorothea geschenkt. Als dann nach dem Frieden von St. Germain 1679 die Wittenbergischen Erben mit der Bitte um Restitution auftraten, wurden sie zunächst zwar abgewiesen; endlich aber fand man sich doch veranlasst, eine Abrechnung über die Nutzniessung der etc. Wittenberge anzustellen und, da man gefunden haben wollte, dass sie etwa noch 16,000 Thlr. Capital zu fordern haben würden, ihnen diese 16,000 Thlr. als Abfindung aus kurfürstlichen Schatullgeldern zu zahlen. Doch hatte man bei der Abrechnung behauptet, dass in den 33,000 Thlr. das Gratiale der 15,000 mit drin stecke.

*) Kaiser und Kurfürst hatten die etc. Orte gemeinsam besetzt.

Digitized by Google

XXIX. Zwischen beiderseits (Schwedens und Brandenburgs) Landen und Unterthanen wird der alte Verkehr (Handel, commercia) hergestellt.

XXX. Von kurfürstlichen Unterthanen in des Königs Landen oder von ihm occupirten Orten, vor oder während des Krieges, deponirte oder sonst dahin gebrachte Güter werden ihren Besitzern sofort restituirt, sie wären denn bereits dem Fiscus verfallen.

Art. XXXI. Aufnahme Dänemarks in den Frieden.

XXXI. Es sollen auch, da zu Beständigkeit dieses Friedens eine allgemeine Composition von grossem Gewicht — die zur Beilegung des Zwists zwischen Dänemark und Schweden mit der Aussicht auf Erfolg geführten Unterhandlungen, nach ihrem Abschluss, gleich als in diesem Instrument mit aufgenommen angesehen werden.

Art. XXXII—XXXVII. Gemeinsame Bestimmungen über Vollzug des Friedens.

XXXII. 1) Es hören alle Feindseligkeiten zwischen den Principal-Paciscenten wie deren Föderirten auf vom Tage der Unterzeichnung dieses Friedens an gerechnet: inner 14 Tagen im königlichen und herzoglichen Preussen; inner 12 in Pommern und Mecklenburg; inner 14 in Curland und Liefland; inner 20 in Schleswig-Holstein.

Mit demselben etc. Tage treten an den genannten etc. Orten Handel und Verkehr (negationes — literarum commercia) in den frühern Stand.

2) Die Generale der Elbinger Besatzung, wie die kaiserlichen und kurfürstlichen in Pommern sorgen dafür, dass vom Tage der Intimation der Feindseligkeits-Einstellung an der Unterhalt der Truppen nicht mehr nach Feindesart beigetrieben werde, und wachen von den Parteien zu bestellende Commissare über Verhütung von Ausschreitungen gegen diese Convention.

XXXIII. Die Truppen aller im Reich kriegführenden Parteien werden, nach Restitution der etc. Orte an die Paciscenten, entlassen; bis auf die, deren jeder zu seiner Sicherheit bedarf.

XXXIV. 1) Sämmtliche Paciscenten versprechen diesen Friedenstractat in allen Artikeln und Clauseln unverbrüchlich zu halten, unter wechselseitiger Garantie, dergestalt, dass der oder die Angreifer unter ihnen von den Uebrigen für friedbrüchig gehalten, und von ihnen dem Angegriffenen auf Verlangen inner 2 Monaten Hülfe, bis zu Herstellung gemeinen Friedens, geleistet werde.

2) Bei Beleidigung Eines oder Mehrerer durch Einen oder mehrere Andre, soll es dem Verletzten nicht erlaubt sein, sofort zu den Waffen zu greifen, sondern soll, wenn der Verletzte mit dem Beleidiger sich nicht einigen kann, eine General-Commission aller Paciscenten inner 4 Monaten zusammentreten und inner andern 4 Monaten, wo möglich, die Sache beilegen.

3) Ist dies vergeblich, so darf der Verletzte gegen den Beleidiger, nach förmlicher Kriegserklärung, sein Recht in obberührter Weise mit den Waffen verfolgen.

4) Lediglich zum Schutz der Grenzen zurückgewiesene Belästigungen

Digitized by Google

sollen für Friedensbruch nicht gelten; blosse Grenzstreitigkeiten ohne Waffengewalt beigelegt werden.

XXXV. Diese Pacta werden ratificirt vom König von Polen und Verbündeten Einer- und dem König von Schweden andrerseits, wie folgt:

1) Durch Austausch von von beiderseits Commissarien und dem Vermittler unterzeichneten und untersiegelten Exemplaren.

2) Durch sofortige Confirmation des Königs von Polen und Zusicherung inner 3 Monaten a dato nachfolgender vollständigster Ratification.

3) Durch Ratification des Königs von Schweden, vollzogen von der Königin Wittwe und dem Reichsrath.

4) Durch Ratification Namens der Republik Polen durch die, vermöge Reichstagsschluss von 1659, Deputirten auf nächstem Reichstag, und inner 3 Monaten.

5) Durch auf nächstem Reichstag zu bewerkstelligende Insertion der Ratification des Königs und der etc. Deputirten in die Reichsconstitutionen und polnischen Reichsgesetze.

6) Diese Ratificationen werden längstens inner 3 Monaten von dem Vermittler an der Grenze zwischen Elbing und Marienburg in Empfang genommen und den Paciscenten vertheilt.

7) Der Kaiser und der Kurfürst übergeben ihre Ratificationen zur selben Zeit am selben Ort.

8) Sämmtliche Ratificationen erfolgen nach der übereingekommnen Form bezüglich Titel, Siegelung etc.

XXXVI. Auf Wunsch der Könige von Polen und Schweden und des Kurfürsten von Brandenburg verspricht König Ludwig XIV. von Frankreich durch seinen dazu bevollmächtigten Gesandten Anton de Lumbres die Garantie dieses Vertrags, eventuell mit den Waffen, zu übernehmen, und soll die Ratification dieser Garantie gleichzeitig mit den Ratificationen der Paciscenten ausgetauscht werden. Sämmtlichen Paciscenten ist's anheimgestellt, diese Garantie anzunehmen, auch zur Zeit der Ratification andre Fürsten und Mächte zu Gleichem einzuladen.

XXXVII. Sollten von Einem der Paciscenten auch andre Könige, Fürsten, Staaten in diese Pacte eingeschlossen werden wollen, so soll ihnen das, mit aller Paciscenten Consens, freistehen, wofern sie sich inner 6 Monaten a dato dazu melden.

No. 129b.

1660. 3. Maii. Olivae.

Articulus declaratorius wegen Elbing [zu dem (Amnestie) Art. II].

Weil der Artikel über Amnestie nur allgemein gefasst, und speciell nicht der vom Kurfürsten durch die (reichsconstitutionsmässig approbirten) Welau-Bromberger Verträge in und ausser dem herzoglichen Preussen erworbnen Rechte, als der Unabhängigkeit Preussens und des Lehnrechts auf Lauenburg-Bütow, des Rechts auf Elbing und Draheim, gedenke und damit solches nicht zum Präjudiz dieser kurfürstlichen Rechte ausgedeutet

Digitized by Google

werden könne — sei auf Vorschlag De Lumbres' ein Particular-Artikel beliebt worden, der als dem Hauptvertrag inserirt und als von gleicher Kraft mit selbem erachtet werden sollte, folgendergestalt:

Die schwedische Legation erklärt, Namens ihres Königs und Reichs, dass dasjenige, was Art. II über Redintegration der Rechte disponirt worden, sich nicht beziehen solle auf die Gebiete, welche vom Kurfürst besessen werden, und solle der Artikel nicht hindern, dass dem Kurfürsten Elbing, nach gebührendem Rechte, zu Theil werde, unbeschadet der geistlichen und weltlichen Privilegien des Orts, auch unbeschadet des polnischen Rechts retractus conventionalis quoad Elbingam;

und erklären die polnischen Bevollmächtigten, dass der Amnestie-Artikel in keiner Weise den Rechten des Kurfürsten, alten und neuerworbenen, in specie der Uebergabe von Elbing nach den betreffenden Pacten präjudiciren solle etc.

Unterzeichnet von Georg Lubomierski, Lescynski, Morstin, Prasmovski, Rey, Pac, Gninski.

Drucke: Instrumentum Ratificatum | pacis perpetuae | inter | S. R. M. Poloniae | ejusque foederatos ac belli socios | Sac. Caes. Majest. et suam Serenit. Electo- | ralem Brandenburgicam | ab una | et | S. R. M. Sueciae | ab altera partibus | Ao. MDCLX. $\frac{\text{XXIII. Aprilis}}{\text{III. Maii}}$ | Olivae | initae ac conclusae. |

Una cum | Ratificationibus | Articuli Separati | Declaratorii | ratione | Elbingae | Aliisque his annexis | cum gratia et privilegio Sereniss. Elector. Brandenburg. | Regiomonti, Typis Paschalis Mensenii imprimebat | Josua Segebadius. An. DCLXI.

Tit. u. 119 SS. 4to.

Vollständigste officielle diesseitige Edit. mit allen Ratiff., Vollmachten, Erklärungen etc.

Instrumentum | pacis | perpetuae | inter | S. Regiam Majestatem | et Rempubl. Poloniae | Ejusque | Confoederatos | S. Caesar. Majestatem | et sereniss. Electorem | Brandenburgicum | ex una: | et inter | S. Regiam Majestatem | Regnumque Sueciae | ex altera parte | ad | Gedanum | in monasterio Olivensi | III. Maii Anno MDCLX. | Initae et conclusae.

Cum privilegio Sac. Reg. Majest. | Gedani, | Sumptibus Jacobi Weis, Ejusdem Reg. Majestatis Bibliopolae, | Typis Philippi Christiani Rheti, Typog. Reg. o. J. 4to.

Poln. offic. Edit. giebt nur den Text des Friedens (ohne den Art. declarat. wegen Elbings) nebst polnischen und schwedischen Ratificationen und Vollmachten.

Dasselbe auch in deutscher Uebersetzung. 4to.

Das Diar. Europ. cont. III, 292 giebt den Frieden ohne den Art. decl. lat. nebst den beiden schwedischen Vollmachten v. 17. Oct. 1659 und 4. März 1660. p. 331 dito deutsch mit den poln. Vollm. v. 24. Mai 1659 und 4. April 1660; bei Londorp, A. P. VIII, 665 der Friede ohne Art. decl. lat. nebst der schwed. Vollm.: im Theatr Europ. VIII, 1363 lediglich der Friede deutsch; bei Loccenius, rer. Suecicar. hist. — docc. p. 900; bei Gastelius, stat. publ. Eur. noviss. c. VI. p. 202 lediglich der Friede, lat.; Léonard, rec. T. V. französ.; im Theatr. pacis I, 613 nur der Friede, ohne den Art. decl. deutsch und lat.: bei Puffendorf, r. g. Carol. Gust. der letzte der angeh. Tract. praecipui, ledigl. der Text des Friedens; Puffend., de reb. g. Fdr. Guil. l. VIII. §§. 75 u. 76 nur

Digitized by Google

die den Kurfürsten angehenden Artt. des Friedens und der Art. decl., §. 77 Herzogs Christian Albert v. Holstein-Gottorp datumslose Erklärung etc., die auch schon in der offic. brand. Ausg. des Friedens. [Zur Gesch. des Friedens VIII, 45 ff. bes. 49. 52. 55—62. 67—74]; bei Lünig, R. A. p. spec. III, 171 deutsch und lat, lediglich der Friede; bei Chwalkowski, jus publ. regni Poloniae p. 281 der Friede mit dem Art. decl. u. der poln. Ratif. — Dumont, C. U. VI, 2. 303 giebt den Frieden und Art. decl. mit der königl. polnischen Ratif., den polnischen und schwedischen Vollmachten, der Erklärung des Herzogs Christ. Alb. v. Holstein und der Garantie Louis' XIV. v. 1664 für den Art. decl. nebst den damit zusammenhängenden Erklärungen des grossen Kurfürsten. Böhme, Act. pac. Oliv. I; der geschlossene Friede sammt Art. decl., von p. 154 der Act. publ. an. Die vollständigste neure Edit. [ob. die Mehrzahl der Nebendocc. als Vollmachten etc. ist hist. ohne allen Belang]. Dogiel IV, 499 f. giebt nur die betr. polnischen Ratificationsformeln.

No. 130.

1661. Le ..*) Fevrier. A Paris.

Louis' XIV. Garantie des Friedens von Oliva für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

S. betr. Erklärung unter 1661 14. Juni und etc. Garantie unter 1664. 25. Mai.

No. 131.

1661. 26. April. / 6. Mai. Cleve.

Defensiv-Bündniss auf 10 Jahre zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Kurfürst Carl Ludwig von der Pfalz.

Unterhändler brand.: Friedr. v. Jena (Vollm. d. d. Cleve 26./16. April) — pfälz.: Dr. Arnold Peil (Vollm. d. d. Heidelberg 23. Febr.).

Ratif. des Kurfürsten Carl Ludwig, d. d. Heidelberg 9. Mai 1661;
des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, d. d. Cleve 28./18. Mai 1661.

Hauptvertrag: Motive: Die alte Freundschaft und Verwandtschaft der beiden Häuser, gleiche Religion, gemeinsame Interessen.

1) Das Bündniss findet statt auf Grund der Reichsconstitutionen und des westphälischen Friedens;

2) zu wechselseitiger Beförderung Nutzens und Aufnehmens;

3) — " — — Vertretung gegen jedwede Beeinträchtigung ihrer Lande und Gerechtsame durch Interposition, an Reichs-Collegial-, Deputations- und Kreistagen und durch Beschickung von Kaiser und Fürsten inner und ausser dem Reich und von Republiken, auch zu Zusammen-wirken und -votiren auf Reichs- und andern Tagen;

4) wenn gütliche Interposition nichts hilft, zu thätlicher Hülfe gegen den Angreifer.

5) Interposition ist bezüglich aller Lande der Contrahenten zu ver-

*) Datum fehlt scil. in Orig.

Digitized by Google

stehen. Thätliche Hülfe leistet Pfalz aber nur zum Schutz von Cleve, Mark und Ravensberg.

6) Die etc. Hülfe kann zurückgehalten, resp. zurückgefordert werden, wenn requisitus unterdem selbst angegriffen wird, oder wider den Erbfeind, oder sonst dem Kaiser und Reich Hülfe leisten muss.

7) Das Bündniss gilt auf 10 Jahre und die Hülfe gegen auswärtige Fürsten und Republiken, welche einen der Paciscenten angreifen, nur nach Maassgabe der Reichsconstitutionen und des westphälischen Friedens. Ratificationen sollen inner 4 Wochen erfolgen.

Neben- und Secret-Recess.

1) Kurfürst Friedrich Wilhelm sendet event. 100 Mann zu Ross und 300 zu Fuss; 2) Kurpfalz 250 Musketiere.

3) Die Verpflegung giebt der Unterstützte, wenn die Hülfstruppen seine Grenze betreten, eventuell über die Grenzen ihres Landes hinaus sind.

4) Den Oberbefehl führt der Requirent; doch soll der Commandirende der Hülfstruppen einem ihm Gleichen oder Minderen zu gehorchen nicht verpflichtet sein.

Ratificationen inner 4 Wochen a dato.

No. 132.

1661. 21. Mai. Grossen-Salze.

Contract zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Rath und adlicher Pfännerschaft zu Grossen-Salze über Lieferung jährlicher 80,000 „Stücke Salz".

Kurfürstlicher Unterhändler: Daniel Inckefordt, Gen.-Prov.-Meister etc.

Kurfürstliche Ratification, d d. Cleve 12. Juli 1661.

Der Contract läuft 2 Jahre von Johannis 1661 an. etc. etc. liefern jährlich 80,000 Stück, das Schock (60 Stück) zu 34 Rthlr., und ausserdem 2100 Stück gratis; doch mit der Maassgabe, dass von Letztern nach Proportion dessen, was etwa von den 80,000 St. zurückbleiben sollte, auch ein Abzug stattfinde.

No. 133.

[**1661.** 17. Mai. o. O.

Vergleich zwischen König Carl II. von Grossbritannien einerseits und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der Prinzessin Wittwe Amelie von Oranien andrerseits über die Vormundschaft des jungen Prinzen Wilhelms III. Heinrich von Oranien.

Kurfürstliche Unterhändler: Moritz, Fürst v. Nassau, und Daniel Weyman.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cliviae 20. Julii 1661.

Digitized by Google

Da bald nach dem Tode des Prinzen von Oranien 13. Aug. 1651 ein Vergleich aufgerichtet worden zwischen der Prinzessin Marie, Mutter des Prinzen, dem Kurfürsten und der Prinzessin Wittwe über die Vormundschaft des Prinzen — seitdem aber die Prinzessin Mutter gestorben *), die vor ihrem Tode ihren Bruder, den König von Grossbritannien, gebeten, der Schützer ihres Sohnes zu werden, so sei, bezüglich der Person und Güter des Letztern, zwischen dem Könige, dem Kurfürsten und der Prinzessin Wittwe folgender Vergleich gemacht worden:

1) Es sollen fortan die 3 Genannten die Vormünder des Prinzen sein.

2) Wegen der dauernden Abwesenheit des Königs und Kurfürsten soll die stets anwesende Prinzessin Wittwe autorisirt sein, jene beiden zu repräsentiren. Sie zeichnet alle den Prinzen betreffenden Instrumente allein, doch sollen stets des Prinzen Siegel und seines Greffiers Contrasignatur dabei angewendet werden.

3) Die Prinzessin allein erneut die Magistrate in den Städten, wo solches dem Prinzen zusteht.

4) Sie disponirt desgleichen über Aemter und Beleihungen in des Prinzen Dienste.

5) Sind Aemter von Gewicht — als Drosteien — in Orten, die vordem von der Prinzessin Mutter ressortirten, vacant, so ist solches mit Benennung der (beabsichtigten) Personen zu des Königs Kenntniss und Aeusserung zu bringen.

6) In allen wichtigen Sachen, bei denen keine Gefahr im Verzuge, sollen erst des Königs und Kurfürsten Gutachten eingeholt werden. Auch sollen ohne deren Wissen und Gutbefinden keine Diener des Prinzen entlassen werden, welche noch bei Lebzeiten der Mutter des Prinzen angenommen worden.

7) Alle von der weil. Prinzessin Mutter bei ihren Lebzeiten vollzognen Handlungen sollen bestätigt werden.

8) König, Kurfürst und Prinzessin Wittwe sollen die Provinz Holland ersuchen, einige aus den Städten Haarlem, Leyden, Enckhuysen und Rotterdam dauernd zu deputiren, um in Sachen des Prinzen der Prinzessin zur Hand zu gehen. Gleiches Ersuchen soll an die andern Provinzen gestellt werden.

9) Rath und Rechenkammern des Prinzen und seine übrigen Beamteten und Diener sollen sich nach dem Inhalt dieses Tractats richten.

Gedr. im Diar. Europ. VII (cont. VI), 124 deutsch; bei Aitzema X, 61 der 4to, IV, 749 der fol. holl.; in Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 126 holl.; in Dumont, C. U. VI, 2. 356 holl. und französisch. Cf. Puffend., Friedr. Wilh. l. IX. §. 21 ff. zur Gesch. der Vormundschaft; §. 24 der obige Vergleich im Auszug.]

No. 134.

1661. 14. m. Junii. Actum Varsaviae.

Von Delumbres, Joh. Hoverbeck und Ulr. Dobresinski unterzeich-

*) Am 24. Dec. 1660.

Digitized by Google

nete Erklärung, dass der erstre die französische Garantie des Olivaer Friedens für den Kurfürsten übergeben, Hoverbeck und Dobresinski dieselbe empfangen, jedoch mit der in der königlich polnischen Ratification anerkannten, vom Kurfürsten all seinen Ratificationen inserirten Bedingung, dass der Art. II (Amnestie und Herstellung aller Rechte etc.) nur nach den von Schweden und Polen ratificirten Declarationen und dem von Delumbres beim Tractat selbst gegebnen Zeugniss angenommen werde.

S. den Art. declarat. unterm 3. Mai 1660 und bei Febr. 1661 die französische Garantie und vergl. dazu die franz. Garantie des Sep.-Art. unterm 25. Mai 1664.

No. 135

1661. 20. Julii. Westmonasterii.

(Erb-) Defensiv-Bündniss, resp. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen König Carl II. von Grossbritannien und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf (10 Jahre).

Unterhändler engl.: Arthur Anglesey, Denzel Holles, Anton Aschley, Georg Carteret, Ed. Nicholas, Wilh. Morice — brand.: Joh. Moritz v. Nassau und Dan. Weyman.

Ratiff. König Carl's II., d. d. Londini die m. Nov. decimo.
des Kurfürsten Cleve 10. Oct. 1661.

1) Es findet unter den Contrahenten ewiger Friede und Freundschaft statt,

2) zu Förderung Vortheils, Abwendung Schadens.

Wechselseitiger Beistand. §. 3 — 7.

3) Der König verspricht dem Kurfürsten Hülfe zur See, wenn dieser in Preussen, Pommern, der Mark Brandenburg angegriffen wird; wirkt auch durch Sendungen gegen dergleichen Angreifer.

4) Der König unterstützt den Kurfürsten in alle Weise in Behauptung und Vertheidigung seiner jülich-cleveschen Besitzungen (jetziger und künftiger).

5) Ebenso wenn der Kurfürst oder seine Unterthanen ob der Religion belästigt würden oder deren freie Ausübung in Jülich-Cleve-Berg beeinträchtigt würde.

6) Der Kurfürst verspricht, wenn wer den König oder seine Unterthanen in Nord- oder Ostsee turbirte, nach Kräften auf Vertheidigung und Befreiung derselben hinzuarbeiten;

7) Feinde und Rebellen des Königs in seinem Gebiet nicht aufzunehmen, vielmehr zu vertreiben oder gefangen auszuliefern.

Schifffahrts- und Handels-Verkehr. §. 8 — 19.

8) Der Verkehr, Handel, Wandel ihrer Unterthanen ist wechselseitig ein freier, unter Beobachtung der localen Gesetze, Rechte, Privilegien, Gebräuche.

Digitized by Google

9) Die Schiffe beiderseitiger Unterthanen geniessen freier Station, sie mögen aus Noth oder Handels halber anlaufen.

10) Auch findet wechselseitig freier Zutritt der Kriegs- und Caperschiffe statt (sive illae naves bellicae scil. publicae fuerint, sive eorum qui specialia diplomata obtinuerint);

11) doch nur in geringer Zahl, praevia notificatione und, wenn letztres ob Sturm's unmöglich, ohne längres Verweilen.

12) Beiderseits gestrandete Schiffe und Waaren können (salvo tamen cujusque loci singulari jure) vindicirt werden. Gegen Bitte und billigen Lohn sollen etc. Anwohner das Rettbare bergen helfen.

13) Bei Injurien und Schadenersatzansprüchen von beiderseits Unterthanen findet Process in loco delicti vel contractus statt und wird beiderseits schleunige Justiz geübt.

14) Darum finden keine Repressalien oder Arreste statt, ausser im Fall offner Verschleppung oder Verweigerung der Justiz.

15) An Zöllen und Abgaben werden keine höheren als von den Dänen oder Holländern erhoben.

16) Die kurfürstlichen Unterthanen geniessen der gleichen Vorrechte wie die Dänen oder Holländer, die königlichen wie die Holländer oder irgend ein fremdes Volk.

17) Beide Contrahenten haben freie Disposition über ihre Zölle und Hafenabgaben, wofern nur die erwähnte Gleichheit bewahrt wird.

18) Wechselseitig sind Werbungen und Ankauf von Schiffs- und Kriegsmaterial erlaubt — es lehnt' es denn der Eine oder Andre ab, weil er selbst bekriegt wäre.

19) Erhalten die Dänen oder Holländer von den Engländern besondre Vergünstigungen, so erhalten diese auch die Brandenburger etc.

20) Der Kurfürst bemüht sich für den Beitritt auch andrer Reichsfürsten und der König verspricht solchen Aufnahme auf gute Bedingungen.

21) Das Bündniss gilt auf 10 Jahre a dato der Ratification. Dann findet event. Prorogation, Extension, Interpretation statt.

22) Dieses Defensivbündniss soll anderen bestehenden keinen Abbruch thun.

23) Der Stapel englischen Tuchs, ehdes in Königsberg, dann in Danzig, soll mit Bewilligung der etc. Kaufleute vom Kurfürsten an einen Ort seines herzoglichen Preussens verlegt werden — vorbehaltlich des exercitii reformatae religionis dieser Kaufleute.

24) Contrahenten beobachten getreu diese Artikel und bewirken Austausch der Ratificationen inner 4 bis 6 Monaten a dato.

Articulus Secretus.

Art. 4 soll nicht verstanden werden zum Präjudiz des Herzogs von Neuburg oder in Bezug auf irgend eine Controverse zwischen diesem und dem Kurfürsten. Bei dergleichen will der König sich gern und sofort interponiren.

Ratificationen dieses inner 4 — 6 Monaten.

Gedr. bei Aitzema X, 71 der 4to, IV, 754 der fol. Edit. ohne den Secr.-Art.;

Digitized by Google

Londorp, A. P. VIII, 801 ohne den Secr.-Art.; bei Puffendorf, de reb. gest. Frid. Guil. l. IX, §. 27 mit dem Secr.-Art. [cf. §. 26 die Unterhandlungen, §. 22 ff. die betr. Gesandtschaft.]; ebenso bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 127 und Dumont, C. U. VI, 2. 364.

No. 136.

1661. 3. October. Cleve.

Bündniss zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg (Schwerin), zu wechselseitigem Beistand durch Rath und Vermittlung und That inner der Grenzen der Reichs-Constitutionen und des Instrumenti pacis.

Lediglich unter obigem Datum von beiden Fürsten vollzogen und motivirt durch die Familienzwistigkeiten im mecklenburgischen Hause seit dem Tode des Herzogs Adolph Friedrich, Vaters des Herzogs Christian.

No. 137.

1661. 26. November. Cöln a. d. Spr.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Herzoge Christian Ludwig zu Braunschweig (Zelle) über Elbschifffahrt und (besonders Holz- und Getreide-) Handel via Harburg und die Süderelbe.

Unterhändler brand.: Claus Ernst v. Platen, Otto Grote, Friedr. v. Jena — braunschw.: Bodo v. Gladebeck, Heinrich Bessel.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spree 30. Nov. 1661;
des Herzogs, d. d. Haus Hertzberge 23. Dec. 1661.

Motiv: Die Beschwerung zumal des Holz- und Getreidehandels durch Hamburg.

1) Der Kurfürst persuadirt seine Unterthanen von Mark und Halberstadt zum Weg durch die Süder-Elbe über Harburg.

2) Diese Unterthanen sollen freie Ab- und Zufuhr und (gegen billigen Recompens) Lagerstätten für's Holz bekommen.

3) Von Holzflössen werden 2 und 1 Thlr. „Schlammgeld" (halb so viel wie in Hamburg) gegeben.

4) etc. Kornhändler dürfen auf ihre Kosten und unter gewissen Bedingungen zu Harburg Speicher anlegen.

5) Gegen Güter erhalten sie bis 6 pCt. Vorschuss (wozu ein eigner Factor bestellt wird, welcher ihnen auch zu Rückfracht helfen soll).

6) Von den Elbabwärtskommenden wird kein Eingangszoll genommen: desgleichen passirt frei, was ober- oder unterhalb Harburgs auf dem Strom verkauft wird.

7) Was einmal den Baum passirt hat und nun wieder auf- oder abwärts verschifft werden soll, zahlt den halben hamburger Zoll.

8) Holz ist den Märkern vom 1. Januar 1662 auf 5 Jahre frei, danach zahlt's den halben hamburger Zoll.

Digitized by Google

9) Kurfürstliche Unterthanen, welche sich in Harburg niederlassen wollen, bleiben 10 Jahre abgabenfrei.

10) Der Herzog kann andern Unterthanen das Gleiche gewähren.

11) Die Verkäufer sollen indess nicht die Holländer durch unmässige Preise nach Hamburg hinschrecken.

12) Criminal-Jurisdiction über Schiffer und Handelsleute übt auf dem etc. Territorio der Herzog; in Civil- und Schuldsachen steht ihm nur dann Jurisdiction zu, wenn die etc. Güter verpfändet, oder Zahlung für selbe dort zugesagt ist.

Schliesslich stehen beide für Einen Mann, falls sich Hamburg dem widersetzte.

Herzog Christian Ludwig übernimmt die Anlage von Werken unfern Bullenhausen.

No. 138.

1663. 27. Jan. st. vet.: ap. palat. nrum Westmonasteriense.

König Carl's II. von England Garantie des Olivischen Friedens nebst Separat-Artikels wegen Elbing.

No. 139.

1663. 6. Mai. Grossen-Salze.
29. Mai. Königsberg i. Pr.

Contract des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit dem Rath und der adlichen Pfännerschaft zu Grossen-Salza über Lieferung von jährlichen 1200 Last Salz*).

1) Der Contract läuft von Johannis 1663 bis Johannis 1665, mit beiderseits halbjähriger Kündigungsfrist und in Ermanglung solcher mit selbstverständlicher Continuation.

Rath und Pfännerschaft haften für Erfüllung des Contracts sub hypotheca bonorum.

2) Sie liefern jährlich 1200 Last oder 14,400 Tonnen dem kurfürstlichen Inspector, nach der von Cöln an der Spree gesandten geaichten Tonne, in Zeiträumen von je 8 bis 14 Tagen.

Die Verpackung geschieht durch vereidete Arbeiter in Gegenwart des kurfürstlichen Inspectors etc.

Doch will der Kurfürst nicht mehr entnehmen als den Bedarf seiner Unterthanen immer nach rechtzeitiger Notification, deshalb auch event. über das Quantum; doch sollen den Pfännern hindernde casus fortuiti an den Salzbrunnen nicht zur Last fallen.

3) Die Pfänner geben unentgeltlich einen Raum für die Tonnen, stellen billige Arbeiter, sieden das Salz für den Kurfürsten nur mit Holz, behalten die Korbstücke für sich und halten die Lieferzeit ein.

*) Es heisst in der Einleitung: „auf Recommandation des Fürsten Johann Georg von Anhalt" und weiterhin: „mit vfhebung der vorigen vom 12. Juli 1661 und 26. Juni 1662" — der letztre Contract liegt nicht vor. Er musste den frühern etwa modificirt haben, der sonst eigentlich bis zum Beginn des jetzigen lief.

Digitized by Google

4) Rath und Pfännerschaft treten für die Säumigen ein — der Kurfürst hält sich event. lediglich an das Colleg derselben.

5) Sobald aber das Salz vor den Kothen contractmässig geliefert ist, übernimmt der Kurfürst alle weitere Gefahr.

Die Pfänner leihen auf Dauer des Contracts das Salzhaus zu Frose dem Kurfürsten unentgeltlich als Magazin.

Der Kurfürst zahlt für die Tonne 1 Thlr. 16 Gr. 11½ Pf. und zwar jedesmal 3 Wochen nachdem 1200 Tonnen abgeliefert worden sind.

6) Creditoren des Einen oder Andern der Pfännerschaft, welche sich irgend in diesen Handel mischen wollten, weiset der Kurfürst jederzeit unbedingt ab und an ihre Debitoren selbst. Wogegen der Rath sich über den kurfürstlichen Salzinspector (excl. seines Gesindes) in civiliter personalibus keinerlei Jurisdiction anmaasst.

No. 140.

1664. Le 6 jour de Mars. A Paris.

Erneuerung der Defensiv-Alliance (v. 24. Februar 1656) zwischen König Louis XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf 6 Jahre.

Unterhändler brand.: Christoph Casp. v. Blumenthal — franz.: Lionne (Vollm. für Letztern Paris le 2 Février 1664).

Ratif. König Louis' donné à Fontainebleau le 25 jour de May 1664; des Kurfürsten Colon. ad Spream 27. April 1664.

Nb. Der wirkliche Text der Alliance ist gegen die Fassung von 1656 nur stilistisch mehrfach präcisirter.

Neu eingeschoben ist als Art. 4: Contrahenten erklären, dass sie durch keinen Tractat mit einem andern Staate gebunden seien, welcher sie an voller Erfüllung von Artt. 2 und 3 hinderte, und dass, wenn solches der Fall wäre, sie hiemit solchen Tractaten entsagten.

Danach entsprechen dann Artt. 5 — 13 den Artt. 4 — 12 der Alliance von 1656 wieder, nur dass Art. 13 (alte 12) in sofern etwas weiter gefasst ist, als die namentliche Aufführung von Schweden und den Gen.-Staaten weggelassen und dafür allgemein gesetzt ist:

Diese Alliance erstrecke sich durchaus nicht auf der Contrahenten Freunde, Alliirte, Conföderirte, sondern wenn Brouillement Eines der Contrahenten mit solchen einträte, so dürfte der Andre nur vermittelnd intercediren.

Ratifications-Austausch inner 3 Monaten.

S. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. IX. §. 60.

No. 141.

1664. 15./25. März. Cranenburg.

Vergleich wegen streitiger Grenze zwischen dem Herzogthum Cleve und dem Herzogthum Geldern bei Gruessbeck („Reichswald"), am Weilerberg (die „Elffthandt" genannt) und zu Beck.

Digitized by Google

Commissarien brand.: J. F. zu Nassau, Joh. Sig. Bar. de Lottum, G. Jan v. Eickel zu Groen, Adam Ising Dr., Matthias Romswinckel Dr., Adam Wüsthaus Dr. — geldrisch-staatische: Joh. v. Wynbergen, Melchior ten Hove, Jan v. Gendt, L. v. Eck.

Eigentlich definitive Annahme eines d. d. Weyler 12./22. November 1662 geschlossenen Provisionalabkommens, vermöge des die streitigen theils werthlosen, theils äusserst geringen Territorien ad 1 u. 3 getheilt, ad 2 fast ganz an Geldern überlassen werden.

Vom Kurfürsten ratif., d. d. Cöln a. d. Sp. 5. April 1664.

No. 142.

1664. 13./3. Mai. o. O.

Vergleich (durch wechselseitige umfängliche Renunciationen) zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als Graf von Ravensberg, und Ernst August, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, als Bischof von Osnabrück, über die bisher zwischen dem Stift Osnabrück und der Grafschaft Ravensberg strittig gewesenen Leute, Liegenschaften und Gerechtigkeiten.

Nb. Von den Contrahenten und dem Domcapitel Osnabrück unter obigem Datum vollzogen.

Es tritt der Kurfürst dem Bischof von Osnabrück und dem Stifte ab:

1) Alle im Stift belegenen, bisher zur Grafschaft Ravensberg gehörig gewesenen freien und Eigenleute nebst ihren Höfen, Erben, Kotten, Leibeigenthum etc. etc. mit allen Pächten, Schulden, Diensten, Gülten, Zinsen, Schatzungen, Gefällen etc. etc. nebst allen Rechten und Gerechtigkeiten etc. etc.

2) Die Holzgräfschaften über die beiden im Stift gelegnen Marken Hilter und Erpinger-Mark, nebst allen Pertinenzen — desgleichen alle Holznutzungen, welche die Ravensbergschen Amtshäuser, Beamte, Gograven und Bediente bisher aus dem Osnabrückschen genossen, bis auf das jährliche Kammerholz des Ravensbergschen Amtshauses Limberg.

3) Alle bisherigen Ansprüche auf die Gogerichte, Land- und Geschrei-Geding, freien Gerichte und Dependenzen, wie solche in den Aemtern Iburg und Grönenberg und in specie über die Kirchspiele Dissen, Hilter, Lahr und Glaen bis an die Mühlenbach angegeben werden. (Folgt genauere Specification.)

4) Alle Jagd und Fischerei im Stift bis an die „Landscheidung" (Grenze).

Nach Ueberweisung all dieses ist die Zahlung des veraccordirten Aequivalents an den Kurfürsten erfolgt — doch soll für im Anschlag Aufgenommenes, das nicht wirklich geliefert werden könnte, Satisfaction erfolgen.

Der Bischof von Osnabrück als solcher und mit Consens seines Domcapitels cedirt für ewige Zeiten an den Kurfürsten, als Grafen von Ravensberg:

1) Alle dem Bischof bis dahin zugehörig gewesenen eigenen und freien Leute in der Grafschaft Ravensberg, mit ihren Höfen, Erben, Kotten etc. etc.

2) Die Criminal-Jurisdiction im Amt Limberg nebst Dependenzen und Gefällen; das Gogericht über das Kirchspiel Oldendorf, nebst dessen Bauerschaften Offel, Engershausen und Heringhausen; das Dorf Borninkhausen,

Digitized by Google

nebst der Bauerschaft Emminghausen und Dependenzen und Gefälle; das Landgeding in der Angelbeck.

3) Die Gogräfliche Jurisdiction und Cognition über die Kirchspiele Wahlenbrück, Borgholthausen, Holle, zugehörige Bauerschaften etc. etc.

4) Den Anspruch auf das Gogericht zu Bünde, Hiddenhausen, Jollenbeck und in dem Kirchspiel Enger und Spenge.

5) Desgleichen alle Jagd und Fischerei bis zur Landesscheidung.

6) Die Holzgerichte zu Dissen und Neukirchen, soweit solche in der Grafschaft Ravensberg gelegen, nebst allen Dependenzen davon — unbeschadet natürlich der jura privatorum.

Beiderseits werden dann alle sonstigen Differenzen hierbei für gänzlich ausgeglichen und abgethan erklärt — beiderseits soll kaiserliche Genehmigung eingeholt — beiderseits dem Kammergericht zu Speier von diesem Vergleich und der damit verbundnen Cassation bezüglicher Processe Kenntniss gegeben werden.

No. 143.

1664. Le 25 jour de May. A Fontainebleau.

Lönig Louis' XIV. Garantie des Separat-Artikels zum Olivaer Frieden wegen Elbing's (des sogenannten Art. declarat. ad Art. II [Amnestie] des Hauptvertrags).

[Cf. Februar und 14. Juni 1661.]

Gedr. bei Puffendorf, Frid. Guil. l. IX. §. 61; Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III p. 137; Dumont, C. U. VI. 2, 312 bei allen Dreien lat.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte dagegen durch Revers, d. d. in arce nra Col. ad Spr. die 27. April 1664 erklärt, dass er sich mit Louis' XIV. ihm bezüglich dieses Artikels bei Polen zu leistenden Diensten zufrieden gebe, die wirkliche Garantie auf die Stadt Elbing aber durchaus nicht ansdehnen wolle.

Bei Puffend., Friedr. Wilh. l. IX. §. 62; Dumont, C. U. VI, 3. 8.

Durch andere Erklärung vom selben Datum hatte der Kurfürst ferner — auf Verlangen Frankreichs — die Bereitwilligkeit zur Aufnahme des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm in den Olivischen Frieden, absque praejudicio caeterorum ausgesprochen.

Bei Puffend., l. l. IX. §. 63. Beide Erklärungen bei Lünig, l. l. p. 139.

No. 144.

1664. 25e jour de May. A Fontainebleau.

Erklärung König Louis' XIV., dass er dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg für den von selbem gewünschten Eintritt in die sogenannte rheinische Alliance die in einigen Punkten vermisste Sicherheit, sowie all die Sicherheit, deren die übrigen Alliirten geniessen, zu verschaffen bemüht sein wolle.

Nb. in Folge der Erklärung des Kurfürsten v. 27. April a. ejusd. über die ihm wünschenswerthe Aufnahme in diese Alliance.

Digitized by Google

Gedr. bei Puffend., Friedr. Wilh. l. IX. §. 63.; Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 139; und Dumont, C. U. VI, 3. 8 (allenthalben lat.).

S. unter 8./18. Nov. 1665 des Kurfürsten wirklichen Beitritt zur Alliance.

No. 145.

1664. 17. December. (o. O.)

Contract zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Herzog August von Braunschweig-Lüneburg über den Verkauf des Klosters Grüningen im Halberstädtischen an den Ersteren um 14,500 Thlr. „cum plenaria abdicatione Dominii et proprietatis."

No. 146.

1665. 14. Februar. Dorsten.

Defensiv-Bündniss auf 6 Jahre zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg und dem Bischof Christoph Bernhard von Münster.

Unterhandelt von Christoph Bernhard selbst; brand. Seits von A. Frh. v. Spaën, W. W. Blaspeil, Adolf Wüsthaus; pfalzneubgsch. Seits von J. Bar. de Leerodt, Franz v. Giese, Heinr. Schnellen.

Ratificationen liegen nicht vor, doch wird in dem folg. ratificirten Vertrag vom selben Datum auf dieses Bündniss als abgeschlossenes Bezug genommen.

1) Das Bündniss, zu wechselseitiger Wohlfahrts-Förderung und Abkehr Unheils, ist kein offensives, sondern lediglich ein Defensiv-Bündniss.

2. 3) Contrahenten halten zu dem Ende vertrauliche Correspondenz.

4) Contrahenten gestehen sich für ihre westphälischen Kreislande wechselseitig freie Werbung, Durchzug, Erhandlung von Geschütz, Waffen etc. zu.

5) Diese Defension ist nur für der Contrahenten westphälische Kreislande gemeint.

6) Contrahenten halten sich mit Mannschaft und Plätzen gegen Ueberfall und zu Beistand gefasst.

7) Jeder Theil soll dem Andern auf Requisition sofort 1000 Mann zu Fuss, 4 6pfündige Feldstücke und 200 Reiter schicken, event. inner 3 Wochen nach Requisition noch ebensoviel, und nochmals inner Monatsfrist nach Requisition die gleiche Zahl: in Summa 3000 zu Fuss, 600 Reiter; endlich bei noch grösserem, den ganzen Kreis erfassenden Brande mindest noch 1500 zu Fuss mit 6 Stücken und 300 Reiter.

Alle drei stellen event. eine Armee von 18,000 Mann.

8) All' ohne Präjudiz der rheinischen Alliance.

9) Sich ereignenden Falls treten allseits Kriegsräthe in etwa vom Hülfssuchenden benanntem, gelegenem Orte zusammen zu Berathung der Abwehr. Das dabei zu Conservation allseitiger Rechte Beschlossene soll allgemeine Gültigkeit haben.

10) Die Hülfstruppen sind des Hülfssuchenden Commando untergeben, sobald sie dessen Gebiet betreten. Jedoch erfolgen die Kriegsactionen

Digitized by Google

nach dem Befinden des Kriegsraths und der Commandeure der Hülfstruppen, welch letztern auch die Justiz und Disciplin verbleiben.

11) Der Hülfbegehrende giebt Brot, Hart- und Rauhfutter. Den (übrigens bei den vereinigten Truppen gleichen) Sold giebt der Helfende. Vorschüsse des Einen an den Andern werden ohne Weigerung restituirt.

12) Dieses wechselseitige Hülfsbündniss soll auf 6 Jahre gelten; nach Ablauf dreier über Prorogation verhandelt werden. ...

13) Andre Kreisstände, die sich zu gleicher Hülfsleistung verstehen, sollen auf vorherige Communication zum Bündnisse zugelassen werden.

14) Contrahenten als kreisausschreibende Fürsten notificiren dieses Defensiv-Bündniss dem Kaiser, dem Reich, allen ihren Freunden und Alliirten — um ebensowohl in gutem Verständniss mit ihnen zu bleiben, als eventuell ihren Beistand zu beanspruchen.

Ratificationen inner 4 Wochen.

No. 147.

1665. 14. Februar. Dorsten.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg ratione religionis et condirectorii im westphälischen Kreise unter Vermittlung, resp. Theilnahme Christoph Bernhard's, Bischofs von Münster.

Unterhändler wie bei der Defensiv-Alliance.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spree 1. März 1665;

Pfalz-Neuburg's Ratif. erfolgte erst durch den „Erbvergleich" v. 9. Sept. 1666 Art. 18 und dessen Ratif. vom 17. Sept. ejusd.

Der Bischof von Münster hatte als Vermittler den Orig.-Recess der Unterhändler selbst mit unterzeichnet. Eine specielle Ratif. gab er nicht. Cf. beim 11. Juli 1667.

I. Der Religion etc. wegen. —

Da die 1651 beliebte kaiserliche Commission bis dato nicht vollzogen werden können, so soll unbeschadet derselben — der Befugnisse der Fürsten — des Inhalts der den Unterthanen gegebnen Reversalen

1) Das Religions- und Kirchenwesen in den Jülich-Berg-Cleve etc.-schen Landen und was dem anhängig ad interim nach dem Münster-Osnabrückschen Frieden bestimmt (d. h. auf den Stand des 1. Januar 1624 zurückgeführt) werden. Und obschon dem Kurfürsten zu Orsoy, Wesel, Rees und Emmerich — die noch mit staatischen Garnisonen besetzt sind — die Regierung in politicis zusteht, doch der dortigen Katholiken Beschwerden wegen geschlossner Kirchen etc. bisher nicht stattgegeben worden, so wollen beide Theile bei den Gen.-Staaten Alles aufbieten, dass auch an den genannten Orten diesem Vergleich nachgekommen werde — ohne dass durch Versagung des die Ausführung desselben aufgehalten werden soll. Jedenfalls soll vom Kurfürsten befohlen werden, dass was in diesen Orten oder von deren Beamten und bürgerlichem Magistrat gegen den Stand von 1624 geändert worden, alsbald restituirt werde; falls aber die Garnisonen zum Theil oder ganz von da abgeführt würden, dass dann sofort der Stand von

Digitized by Google

1624 eingeführt werde und es dabei, bis zur Erörterung der kaiserlichen Commission, bleibe.

2) Von beiden Theilen werden je 2 oder 3 deputirt, um nach Anweisung des Vergleichs alle Schwierigkeiten zu examiniren — nach dem Münster-Osnabrückschen Frieden, auf Ansuchen der Parteien oder ex officio, unparteiisch zu decidiren etc., casus liquidi und illiquidi zu sondern, Kirchen und deren Einkünfte, exercit. rel. publ. et privat., wie es am 1. Januar 1624 gewesen — nach dem Nürnbergschen arctiori modo exequendi — herzustellen; bei casib. illiquidis wird nöthige Zeit zur Beweisführung vergönnt etc.

Die Commissarien untersuchen erst in Jülich und dann in Mark und Ravensberg — drauf folgt Ausführung des Vereinbarten. Dann kommen Berg und Cleve dran.

Die Commission beginnt 14 Tage nach erfolgter Ratification des Vergleichs.

3) Die Commissarien werden eidlich zu unparteiischem Verfahren verpflichtet etc. Gleichzeitig werden event. Stellvertreter für sie ernannt.

4) Nöthige Erkundigungen werden ohne Weitläuftigkeit nach Recht durch Zeugen und Zeugnisse und falls diese verdächtig anderweit ex officio eingezogen.

5) Falls Commissarien sich nicht einigen können, benennen Contrahenten superarbitri ihrer Religion aus dem Kreise, und zwar der Kurfürst die Vormünderin von Hessen Cassel, resp. den jedesmaligen regierenden Landgrafen; Pfalz-Neuburg den Bischof von Münster, oder nach dessen Abgang beliebigen Andern. Könnten sich auch superarbitri nicht einigen, so benennt jeder der Contrahenten noch Einen superarbiter; und zwar wenn die Sache im Jülich-Bergschen, so soll dann dem Landgrafen von Hessen Cassel der Graf Herm. Adolf zur Lippe — wenn die Sache in Cleve-Mark-Ravensberg dem Bischof von Münster der Bischof von Paderborn zugeordnet sein — diese entscheiden dann per majora; Execution folgt sofort.

6) Bei neuem Zwist nach vollzognem Vergleich gehen Beschwerte zunächst an ihren Landesherrn und wenn inner 2 Monaten keine Abhülfe erfolgt, an die etc. Commissare oder ihre Stellvertreter, die nach dem frühern Modus entscheiden.

7) Event. geht die Sache weiter an die superarbitri.

8) Jeder der Contrahenten bestellt Einen seiner Religion zu Cleve und Düsseldorf, oder wo die fürstliche Hofstatt sein wird, um zu schleunigerer Förderung die Klagen entgegen zu nehmen etc.

9) Sobald der Vergleich ratificirt ist, verkünden Contrahenten per edict. die Bestellung der Commissarien.

Endlich wird dieser Vergleich dem Münster-Osnabrückschen Frieden gleichgestellt, auch des Letztern Garantie auf ihn bezogen — doch dürfen Prätendenten der Jülich-Cleveschen Lande nicht unter die Garanten gerechnet werden.

II. Condirectorium betreffend *)

Will Münster — nach obiger Einigung und gleichzeitig eingegangenem

*) Cf. §. 18 des Erbvergleichs vom 9. Sept. 1666 und beim 11. Juli 1667.

Digitized by Google

Defensiv-Bündniss — zugeben, dass fortan der Kurfürst und der Pfalzgraf wegen der Jülich-Cleveschen Lande das Condirectorium gesammter Hand führen und unter sich alternatim; doch unter ausdrücklichem Vorbehalt, dass im Directorio beide zusammen nur Ein Votum haben, dass der Bischof auf allen Kreistagen, Universal- und Particularkreiszusammenkünften stets primum votum und den Vorsitz behalte, dass Kurfürst und Pfalzgraf sich der Proposition und Conclusion halber jederzeit mit dem Bischof vergleichen und von ihnen Dreien Niemand einen actum circularem einseitig verrichte — bei etc. voraufgängigen Verhandlungen event. Münster mit Brandenburg, oder Münster mit Neuburg die Majora bilde.

Bei Session, Vortrag und Umfrage alterniren Brandenburg und Neuburg Tageweise. Bei nächstem Kreistag und zu Mittheilung dieses Vergleichs macht Neuburg den Anfang; auf dem folgenden Brandenburg u. s. f.

Das Conclusum erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen Namens des ganzen Directorii, ebenso alle Expeditionen communi nomine.

Das Kreisarchiv bleibt zu Düsseldorf — der Kurfürst und Pfalzgraf haben ungehinderten Zutritt dazu.

Bei der Unterschrift geht das Münstersche Directorium dem Jülich-Cleveschen voraus (bei letzterem alterniren wieder Brandenburg und Pfalz-Neuburg) etc. etc. etc.

Brandenburg wie Pfalz-Neuburg behalten auf den Kreistagen jeder ihr besondres Votum für Cleve-Mark-Ravensberg und für Jülich-Berg etc. doch so, dass bei nächstem Kreistag am Ersten Tag Pfalz-Neuburg nach Münster, Cleve — zweiten Tags Brandenburg nach Münster, Jülich aufruft u. s. f. wechselnd geistliche und weltliche Vota.

Alle Kreissachen werden mit allerseits Zuthun communiter vorgenommen, deliberirt, expedirt, exequirt und einseitig von einem oder anderm Theile nichts verrichtet. Danach wird in ff. specificirten Puncten verfahren:

1) bei Kreisausschreiben bezüglich der materia proponenda, Zeit und Ort; bei Antworten auf kaiserliche Anschreiben in Kreissachen an den Einen von ihnen. Münster hat dabei allzeit den Vorgang.

2) Bei der Proposition, welche comm. nomine geschieht, wie sie einhellig oder per majora verglichen worden. Bei der Umfrage hat aber Münster allzeit das erste Suffragium.

3) Beim Conclusum, das conjunctim gefasst, ad protocoll. gesetzt und von dem Jülich-Cleveschen Directorio ausgesprochen wird.

4) Bei aller Correspondenz in Kreissachen — — —

5) Bei Ernennung der Kreisbedienten, deren Besoldung aus gemeinen Mitteln, mit der Stände Bewilligung, erfolgt.

6) Bezüglich Ort und Verwahrung der gemeinen Casse — unter Zuziehung der Stände.

7) In Executions- und sonstigen Kreissachen. — — —

Ratificationen inner 4 Wochen.

Vollständig gedruckt scheinen diese Verträge noch nirgends zu sein; Lünig, R. A. p. sp. III, 203 und Dumont, C. U. VI, 3. 37 geben nur den das Kreismitdirectorium betreffenden letztern Theil.

Digitized by Google

No. 148.

1665. 6./16. Februar. Ludgersburg.

Einigung unter den ausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises (zunächst dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Bischof Christoph Bernhard von Münster) über gemeinsame Maassregeln, um die Gen.-Staaten der vereinigten Niederlande zu Restitution und Satisfaction den Contrahenten gegenüber zu vermögen.

Unterhandelt und vollzogen von Christoph Bernh. Bisch. zu Münster in Person und brand. Seits v. Alex. Frh. v. Spaën, Wern. Wilh. Blaspeil, Ad. Wüsthaus.

Motive: Die gänzliche Erfolglosigkeit aller bisherigen Bemühungen (gütlicher, officieller und durch Vermittlung fremder Potentaten) die General-Staaten, welche die Uneinigkeit im westphälischen Kreise benutzt, um den Kreisausschreibenden Fürsten manche Unbill zuzufügen — zu Restitution und Genugthuung dafür zu vermögen. Uebrigens nur gewillt durchaus Berechtigtes und zu dessen Forderung sie gleichsam verpflichtet seien, zu verlangen, seien Contrahenten folgender Puncte übereingekommen:

1) Jeder der Contrahenten deducirt seine gravamina umständlich mit Beweisstücken, um sein Recht, wie der Gen.-Staaten Unrecht klar zu legen. Wofern General-Staaten darauf sich zu Restitution und Satisfaction bequemten, solle indess nicht grade auf der Schärfe der Rechte bestanden werden.

2) Obwohl die Beschwerden und Verlangen der Beleidigten, von ihnen selbst, wie durch Vermittlung fremder Potentaten vorgetragen, bis dato durchaus vergebens gewesen — betr. Abschickungen sogar mit Despect behandelt worden — so wollen Contrahenten dennoch auf dem Fundament der Reichsgesetze und Abschiede bleiben, die etc. gravamina zuerst am Regensburger Reichstag vortragen und einen Reichsschluss darüber herbeiführen, vermöge dessen es auf eine Reichsdeputation gebracht, und Kurmainz sammt dem Haus Braunschweig mit einer kaiserlichen Commission beauftragt werden, die durch Subdelegirte, etwa von Aachen oder Dortmund aus, billige Restitution und Satisfaction fordern — im Verweigerungsfall aber von Reichsexecutions-Ordnung etc. sprechen sollen.

Auf solch letztern Fall bevollmächtigen die Alliirten Deputirte zu Berathung weiterer Maassnahmen, lassen auch förderlichst eine Instruction dazu aufsetzen.

Inzwischen soll keiner der Contrahenten sich mit den Gen.-Staaten allein, ohne der Andern Vorwissen, oder gar zu deren Nachtheil sich setzen; sondern soll mit gemeinem Einrathen nach Satisfaction Aller getrachtet werden.

Sämmtliche Alliirte bemühen sich nach erlangter Satisfaction mit den Provinzen ferner in besser Vernehmen und beständige Allianz zu treten.

Hierüber werden drei gleichlautende Exemplare ausgefertigt — vollzogen von dem Bischof und den Bevollmächtigten der beiden Contrahenten (Brandenburg und Pfalz-Neuburg).

NB. Es kam zu keinem Effect: Kurbrandenburg trat wieder davon zurück: Pfalz-Neuburg's Unterhändler scheinen überhaupt nicht unterzeichnet zu haben.

Digitized by Google

No. 149.

1665. 19./29. Aprilis. Ratisbonae.

Tractat zwischen dem Herzog Carl Emanuel von Savoyen und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg wegen der Titulatur und Praecedenz.

Unterhändler brand.: Conr. Ascan. v. Mahrenholz, Gottfr. v. Jena — savoy. Carl Fel. Mallet.

Die originaliter nicht vorliegende savoyische Ratif. soll datiren: Augustae Taurinor. die 16. m. April. 1665*). Diesseitiges Ratificationsschreiben Col. ad Spr. die 1. Maii 1665.

Auf den Wunsch des Herzogs von Savoyen, dass ihm auch vom Kurfürsten von Brandenburg der Titel Königliche Hoheit — Celsitudo regia, Altezza reale — gegeben werden möge, der ihm nicht nur von verschiedenen auswärtigen Fürsten, sondern auch von einigen Kurfürsten beigelegt werde, sei zwischen den etc. Bevollmächtigten, nach eingeholter Instruction — über Titel, Präcedenz und Verwandtes auf eventuelle Ratification vereinbart worden, wie folgt:

1) Der Herzog von Savoyen verspricht, gleich seinen Vorfahren, weder vor dem Kurfürsten-Collegium, noch vor Einem der Kurfürsten einzeln die Präcedenz beanspruchen zu wollen und insonders dem Kurfürsten von Brandenburg ebensowohl auf Reichstagen und am kaiserlichen Hofe, wie allenthalben anderwärts, inner und ausser Italien, die Präcedenz zu belassen.

2) Verspricht der Herzog, dass er um dieses königlichen Titels willen nichts an der Observanz unterlassen wolle, danach er mit den Kurfürsten und insonders dem von Brandenburg zu handeln gepflegt, vielmehr dieser mit um so grösserem Eifer anzuhangen, als das dankbare Gedächtniss erfahrner Humanität und Wohlwollens ihn dazu treibe.

3) Der Herzog behandelt die brandenburgischen Gesandten an seinem Hofe und inner Italien in ganz gleicher Weise wie die des Kaisers und königliche Gesandte.

4) Der Kurfürst behandelt die herzoglichen Gesandten zu Reichstagen oder in's Reich gleich den Gesandten der den Kurfürsten am Rang nächststehenden Fürsten.

5) Der Herzog giebt dem Kurfürsten auf und in Briefen den Titel Serenitas Electoralis.

6) Der Kurfürst giebt dem Herzog ebenso auf und in Briefen den Titel Regia Celsitudo.

7) Contrahenten versprechen all Obiges für sich und Nachkommen und dessen stricte Beobachtung.

Im Auszug bei Puffendorf, Frieär. Wilh. l. IX. §. 64.

No. 150.

1665. 2. Mai. Schloss und Residenz Stockholm.

Erneuerung der Special-Convention wegen der Eventual-Succession

*) Obwohl das Datum sinnlos, wird es doch allenthalben so citirt!

Digitized by Google

in Hinterpommern und Cammin Namens des Königs Carl durch Königin Hedwig Eleonora und den Reichsrath (P. Brahe, L. v. d. Lind, G. O. Steenbock, Magn. de la Gardie, Gust. Bondt).

No. 151.

1665. 1. Augusti. In's Gravenhage.

Compromiss zwischen den General-Staaten und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg wegen der Hofeyserischen Schuldsache, wodurch beide Theile sich dem Spruche des grossen Raths zu Mecheln unterwerfen.

Unterhändler der Gen.-Staaten: W. v. Raesfelt, Joh. de Witt, G. v. Reigersberg, G. v. Hoolck, C. Kann, E. B. v. Pallant — des Kurfürsten: Werner Wilh. Blaspeil, Joh. Copes, Matthias Romswinckel.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spree d. 3. Aug. stil. vet. 1665.
Gen.-staatische Ratif., d. d. Ins Gravenhage den derden Sept. 1665.

Der Compromiss bestimmt nach beiderseits bekanntem Willen, die Sache vor den Mechelner grossen Rath zu bringen, in detaillirtester Weise die einzuhaltenden Formen des Verfahrens Seitens des „Commissarius Instructor" (zu welchem der im Haag residirende kaiserliche Extraordinar Gesandte Johann Friquet erbeten werden soll), der Parteien vor diesem (in Beibringung der Beweisstücke, Repliken, Dupliken, Tripliken, Einhaltung der Termine etc.), des Instructors mit dem Gerichtshof (bei Uebergabe der Acten etc.) und endlich dieses letztern selbst (auch bezüglich der ihm zugestandenen Competenz).

Demnächst wird stipulirt, dass der Statthalter der spanischen Niederlande ersucht werden solle, dem grossen Rathe von Mecheln die Annahme des Processes und seine Entscheidung inner Jahresfrist zu befehlen. Sechs Monate danach hat dann die event. erliegende Partei die ihr in Provisional- oder Definitivsentenz auferlegte Summe zu zahlen, entgegengesetzten Falls der obsiegenden Partei die Execution zustehen soll und zwar dem Kurfürsten aus der Generalität Mitteln und Einkünften, den Gen.-Staaten aus des Kurfürsten clevischen Herrschaften, wozu resp. der vereinigten Provinzen und des Kaisers Consens nachgesucht wird. Auch sollen beide Parteien ihre sämmtlichen resp. Alliirten um schriftliche Zusage der Handbietung zu event. Execution ersuchen. Die Ratificationen des Compromisses erfolgen inner Monatsfrist.

Gedr. bei Londorp, A. P. VIII, 414 und Dumont, C. U. VI, 3. 41 deutsch.

Diese berühmte Schuld, benannt nach dem Geldvermittler und Nominal-Gläubiger, dem General-Empfänger Peter Hueffiser zu Amsterdam, laut der ursprünglichen Obligation des nachmaligen Kurfürsten Georg Wilhelm, d. d. Cleve 1. März 1617, nur 248,000 fl. = 100,000 Rthlr. betragend, durch Zins auf Zinsrechnung indess zu einer horriblen Höhe angeschwellt und dadurch, und durch ihr Hineinziehen in die Politik und Ausbeuten für dieselbe durch die Generalstaaten eine der lästigsten Plagen für den grossen Kurfürsten, fand indess vermittelst dieses Compromisses ihre Erledigung keineswegs.

Digitized by Google

Denn während der Kurfürst sich mit der ersten (interlocutorischen) Sentenz von 5. Juni 1668 gern begnügt hätte, welche eine für ihn billige und vortheilhafte Liquidation der Schuld herbeizuführen im Stande gewesen sein würde, gingen die General-Staaten gerade deshalb nicht drauf ein. Dagegen konnte dann der Kurfürst bei allen fernern Sentenzen des auch in den Personen fast völlig erneuten Gerichtshofes um so weniger sich beruhigen, als sie nicht allein gegen den Ausfall der ersten liefen, sondern der grosse Rath zu Mecheln nachweislich dabei die Grenzen der ihm im Compromiss zugestandenen Competenz vielfach überschritten hatte.

Der Kurfürst sah sich deshalb veranlasst im Jahre 1674 seinerseits den Gerichtshof völlig zu perhorresciren. Es kam auf solche Weise zu einem rechtlichen Austrag gar nicht, sondern ward die Schuldsache erst durch den Separatartikel der Alliance vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{8. März}}$ 1678 und demgemäss die Annullationsacte vom 7. Juli 1679 einfach todtgemacht.

S. unter den angeführten Daten und vergleiche Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. §§. 1. 3. 10. XI, 47. XIV, 42. XVI, 97. 99.

No 152.

1665. 8./18. November. Regensburg.

Kurfürst Friedrich Wilhelm's von Brandenburg Beitritt zu der sogenannten Rheinischen Defensiv-Alliance vom 4./14. August 1658.

Unterhändler: Rob. de Gravel (für Frankr.), Franz Georg v. Schönborn (f. Mainz), Joes Christoph Aldenhofen (f. Cöln), Joh. Adolf Umbescheiden (f. Trier), Gottfr. v. Jena (f. Brand.);

Hans Ernst v. Rautenstein (f. Pfalz-Neuburg), Georg v. Snoilsky (f. Schweden, Bremen-Verden, Pommern), Hans Ernst v. Rautenstein (f. Pfalz-Zweibrück), Casp. Alexandri (f. Braunschw.-Wolfenbüttel), Otto v. Mauderode (f. Braunschw.-Zelle), der etc. Rautenstein (f. Braunschw.-Calenberg), Sebast. Friedr. Zobell (f. Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt), Georg Wilh. v. Bydenbach (f. Würtemberg).

Ratiff. des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, d. d. Düsseldorf 14. Dec. 1665.
der Königin Hedwig Eleonore v. Schweden und des Reichraths, d. d. in arce nra Holmensi 14. Dec. 1665.
des Königs Ludwig v. Frankr., d. d. Paris le dernier jour de Dec. 1665.
des Kurfürsten, d. d. Cleve 2. Jan. st. novi 1666.
der Landgräfin Hedwig Sophie v. Hessen, d. d. Cassel 1. Febr. 1666.

Die Alliance wurde ursprünglich geschlossen d. d. Frankfurt a./M. 4./14. August 1658 zwischen Joh. Philipp, Erzbischof-Kurfürst von Mainz, Carl Casp., Kurfürst von Trier, Max Heinr., Kurfürst von Cöln;

Christoph Bernh., Bisch. von Münster, Phil. Wilh., Pfalzgr. bei Rhein, Schweden für Bremen (mit Vorbehalt seines Eintritts für Pommern nach beendetem polnischen Kriege), Aug., Christian Ludwig, Georg Wilhelm, Herzögen zu Braunschweig, und Wilhelm, Landgraf zu Hessen;

d. d. Mainz 5./15. August 1658 mit Frankreich.

Damalige Unterhändler waren: Joh. Christian v. Boineburg, Wilh. Eg. Gr. v. Fürstenberg, Franz v. Giese, Polycarp Heylandt, O. O.

Digitized by Google

v. Mauderode, Phil. v. Vorburg, Joh. Christoph Aldenhofen, Georg v. Snoilsky, Otto Joh. Witte, Regner Bodenhausen, Sebast. Friedr. Zobell.

Die Alliance besagte: 1) Das Bündniss ist durchaus nicht offensiv, am wenigsten gegen Kaiser und Reich etc. etc. gerichtet, sondern lediglich zu Erhaltung der Rechte und Gerechtsame eines Jeden, beständigem Genuss des westphälischen Friedens, gegen jede Art von Vergewaltigung — zu Freundschaft unter sich, rechtlichem Entscheid bei Zwisten, unweigerlicher Assistenz gegen jeden Angreifer.

Contrahenten wollen sich zwar nicht in den dermaligen polnischen Krieg, auch nicht in die Differenzen zwischen Schweden und Brandenburg mengen — wenn jedoch Schweden von Polen oder Brandenburg oder deren Conföderirten in seinen im niedersächsischen und westphälischen Kreise gelegnen Besitzungen angegriffen werden sollte, so wollen Contrahenten selbem nach Maassgabe dieses Recesses helfen — dagegen nicht, wenn Schweden den Kurfürsten in besagten Kreisen angreift.

2) Der Beistand erfolgt bei äusserm Angriff oder innerm Aufstand, oder wenn Contrahenten an der in diesem Bündniss oder sonst nach dem letzten Reichsabschiede vorgesehenen Hülfe behindert werden.

3) Der Angreifer wird event. in seine Lande verfolgt und diese werden bis zu erfolgter genugsamer Versicherung besetzt.

4) Bei gleichzeitigem Angriff auf 2 oder mehr benachbarte Contrahenten wird dem Erstansuchenden die Hülfe geschickt und Kriegsrath beschliesst weiter. Liegen die zugleich Angegriffenen sich fern, so entscheidet der Kriegsrath zu Frankfurt, Cöln, Goslar, wie der Succurs zu vertheilen etc.

Wer selbst angegriffen ist oder dem Nachbar assistirt, ist zur Hülfsleistung nicht verbunden.

Diese geleistete Hülfe wird event. in Abzug gebracht, wie auch keiner der Contrahenten, der zugleich in dieser jetzigen und andrer Alliance mit einem andern der Contrahenten steht, zu doppelter Hülfe verbunden ist.

5) Es werden indess hiedurch nicht hintangesetzt die Reichs-Executions-Ordnung, Reichs- und Kreisverfassung (besonders die westphälische) und die Friedensgarantie etc.

6) Contrahenten halten in specie für den Zweck dieses Bündnisses allzeit bereit:

Mainz	300	Reiter,	600	Mann	zu Fuss,
Cöln	420	„	800	„	„ „
Trier	180	„	400	„	„ „
Münster	400	„	800	„	„ „
Pfalz-Neuburg .	400	„	800	„	„ „
Schweden-Bremen	250	„	400	„	„ „
Braunschweig . .	420	„	900	„	„ „
Hessen	100	„	200	„	„ „

(Event. mehr nach Proportion.)

7) Dem dermassen Uebereilten und Niedergeworfenen, dass er die Hülfe nicht leisten kann, wird doch sofort beigestanden.

Digitized by Google

8) Commando und Justiz hat und übt jeder der Contrahenten über die eignen Völker in seinem Lande vor der Conjunction.

9) Nach der Conjunction übt die Justiz in allen das General-Commando nicht berührenden Sachen ein jeder Commandirende der einzelnen Contrahenten; in allen vor das General-Commando gehörenden Dingen der commandirende General nebst dem Kriegsrath.

10) Bezüglich des General-Commando's im Felde prätendirt keiner der Contrahenten eine Präeminenz, vielmehr führt dasselbe der Angegriffene, so lange in seinem Lande agirt wird, oder der, welchen er dazu bestellt, unter Zuziehung des Kriegsraths. Einigung über einen General mehrerer Contingente für den Fall eines Krieges ist erlaubt, nur dass die betreffenden Contrahenten den andern solches kundgeben.

11) Das General-Commando in loco tert. bleibt bei dem, in dessen Land zuletzt agirt worden; sonst beim höhern, ältern mit Zuziehung geordneter Räthe.

Ziehen sich die Conföderirten in des Einen von ihnen Land, so bleibt's bei Art. 10.

Wäre ein General mit gemeinsamem Consens bestellt, so bleibt diesem das Commando.

12) Zum Kriegsrath stellt jeder der Contrahenten Einen — auch können 2 Einen stellen.

13) Direction, letztes Votum, Schluss etc. des Kriegsraths stehen beim Ober-Commando.

Sonst entscheidet im Kriegsrath die Majorität.

14) Die Besoldung erfolgt daheim nach Gelegenheit und Ordonnance; ausser Lands und im Felde mit 10tägiger Löhnung praenum. nach gemeinsam verglichner Ordonnance. Jeder Contrahent giebt seinem Commissar gleich 2 Monat Sold mit.

15) Gegen säumige Contrahenten oder in puncto widerspänstige Leute eines Kurfürsten oder Reichsstands wird Entschluss vorbehalten.

16) Der Assistirte giebt Brot — vorschussweise, zu welchem Zweck Magazine angelegt werden — Obdach und Fourage; alles Andre bezahlen die Truppen. In loco tertio oder wo's dem Assistenten zu schwer fallen sollte, helfen Benachbarte gegen billigen Entgelt aus.

17) Contrahenten halten auf gute Justiz. Der Geschädigte kann sich am bestraften Excedenten auch noch Schadens erholen.

18) Die Munition beschaffen die Contrahenten und geben auf 600 M. zu Fuss etwa 2 Regimentsstücke. Schwere Artillerie giebt der, in dessen Land oder Nachbarschaft agirt wird, doch auf gemeinsame Kosten und Wiedererstattung.

19) Der Succurs muss eiligst marschiren und resp. Marschcommissaren folgen.

20) Contrahenten communiciren über alles dieser Alliance Schädliche und Förderliche.

21) Aufnahme andrer Reichsfürsten in dieses Bündniss erfolgt nach geschehenem Vergleich unter den Contrahenten, welche zufolge des

Digitized by Google

Münsterschen Friedens, unbeschadet dieser Alliance, auch mit andern Potentaten etc. Bündnisse eingehen dürfen.

22) Das Bündniss ist nur defensiv, auf Reichs-Executions-Ordnung und Münsterschen Frieden gegründet; gilt zunächst auf 3 Jahre. Prorogation findet ½ Jahr vor Ablauf statt.

Ratificationen erfolgen inner Monatsfrist.

Dieser Alliance waren beigetreten:

8./18. Juni 1659 Georg, Landgraf von Hessen,

4. Febr. / 25. Jan. 1660 Eberhard, Herzog von Würtemberg,

1661 Ludwig, Landgraf von Hessen (nach Georg's Tod),

5. März / 23. Febr. 1663 Friedrich Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein etc.,

1663, nach Landgraf Wilhelm's Tod, die Landgräfin Hedwig Sophie (Namens des jungen Landgrafen Wilhelm),

16. Mai 1664 Johann Conrad, Bischof von Basel,

1665, nach Christian Ludwig's von Braunschweig Tod, Johann Friedrich von Braunschweig.

Prorogirt war die Alliance worden am 21./31. August 1661 zum 15./5. August 1664;

d. d. Frankfurt a./M. 7. März / 25. Febr. 1663 zum 5./15. August 1667. Die Unterhändler dieser letzten Prorogation waren: Rob. de Gravel, Joh. Umbscheidt, Hans Ernst von Rautenstein (für drei Contrahenten), Georg von Snoilski, Caspar Alexandri, Joh. Linckr (für 2 Contrahenten), Otto Joh. Witte,

später (d. i. 2. April / 23. März 1664) unterzeichnende: O. O. Mauderode, Conrad Fabricius, Regner Bodenhausen, Wolf Forstner.

Hieran schliesst sich:

Erklärung über den unterm 22. März / 1. April 1665, bis auf besondern Vergleich wegen Art. 1., erfolgten Beitritt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Derselbe stellt event. etc. 500 Reiter, 1000 Mann zu Fuss und erklären die Contrahenten den auf den polnischen, durch den Olivaer Frieden erledigten Krieg bezüglichen §. des Art. 1. in specie für abgethan; wie dann auch bei nächster Prorogation der Hauptrecess von 1658 umgeschrieben und der betreffende §. ausgelassen werden soll.

Ratificationen sollen inner 6 Wochen erfolgen. Träten aber bis dahin schon casus foederis ein, solle dennoch schon die Hülfsleistung allseits erfolgen.

Der Frankf. Vertrag v. 4./14. Aug. 1658 gedr. im Diar.-Europ. I, 1010; Theatr. Europ. VIII, 560; bei Londorp, A. P. VIII, 417; Lünig, R. A. p. sp. II, 327; Dumont, C. U. VI, 2. 235.

Digitized by Google

Der Mainzer Vertrag v. 5./15. Aug. 1658 bei Londorp, A. P. VIII, 422; Lünig, p. sp. cont. I. Abth. II. p. 315; Léonard, T. III; Dumont, C. U. VI. 2. 239.

Wegen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm's Beitritt etc. s. oben beim 25. Mai 1664 und vergleiche Puffendorf, Friedr. Wilh. l. IX. §§. 63 und 65.

No. 153.

1666. 6./16. Februar. Cleve.

Defensiv-Alliance zwischen den Gen.-Staaten und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf 12 Jahre.

Unterhändler gen.-staat.: Hieronym. v. Beverningk (Vollm. d. d. Haag 7. Februar) — brand.: Otto Schwerin, W. W. Blaspeil, M. Romswinkel (Vollm. d. d. Cleve 12. Februar).

Gen.-staat. Ratif. des Hauptvertrags wie der Separat-Artikel, d. d. In den Hage op den achtsten Martii 1666;

kurfürstliche Ratif., d. d. Cleve den letzten Februar 1666.

Eigentlich Erneuerung, resp. Modification der unterm 27. Juli 1655 geschlossenen, mit welcher sie bis auf stilistische Präcisirungen grösstentheils wörtlich übereinstimmt.

Grössere, zum Theil durch die veränderten Zeitumstände gebotene Differenzen ergeben sich nur bei folgenden Artikeln:

Art. 6. (wechselseitiger Beistand bei Beeinträchtigung der evangelischen Religion mit besonderem Bezug auf die clevischen Lande) setzt jetzt den Termin der general-staatischen Verpflichtung: bis der Kurfürst sich mit dem Pfalzgrafen von Neuburg verglichen haben oder die etc. Streitigkeiten durch kaiserliche Commissarien abgethan sein werden (cf. die Vergleiche mit Pfalz-Neuburg vom 9. September 1666).

Art. 7. ist nun in der herkömmlichen Weise restringirt, dass der zur Hülfe Aufgeforderte zwar Beilegung des Zwists versuchen dürfe, trotzdem doch aber zu schleuniger wirklicher Hülfsleistung gehalten sei.

Art. 9. stellt die event. Hülfe der General-Staaten gleich auf 3000 Mann zu Fuss (cf. Secret Art. der Alliance von 1655).

Art. 11. ist jetzt reciproque gefasst: Contrahenten sollen ohne gebührende Communication wechselweis in ihren Landen keine Einlagerungen oder Logirungen vornehmen.

Art. 12. (unabweisbare Durchzüge betreffend) ist desgleichen jetzt reciproque gefasst und zu üblicher Weise umgestaltet: wenn Durchmärsche durchaus nöthig, so solle Notification vice versa so zeitig erfolgen, dass für commissarische Leitung gesorgt werden könne etc.; endlich ist hinzugefügt: wenn ein Dritter durch des Kurfürsten clevische oder der General-Staaten angrenzende Lande einen Durchmarsch versuchen wollte, so sollen sie sich wechselseitig helfen, dem zu wehren.

Dem Art. 13 ist eingefügt: dass aber auch die Bürger der gen.-staatischen Garnisonsorte im Clevischen nicht gegen die Capitulationen beschwert, letztere vielmehr reassumirt, resp. regulirt werden sollen.

Am Schluss ist hinzugefügt: dass Kurfürst einen Angriff auf diese

Digitized by Google

Garnisonen gleich wie einen Angriff gegen sich selbst und als einen casus foederis bezüglich der Assistenz aufnehmen wolle.

Am Schluss des Artikels 14 wird auf spätestens inner 2 Monaten zu Stande zu bringende Reglements verwiesen und endlich festgesetzt, dass beiderseits Proviant und Kriegsmunition künftighin Zoll und Licent nach den Listen, wie jeder andre, zahlen sollen.

Am Art. 16 ist der 1655 gegen Schweden gerichtete Schlusssatz (Versprechen, dass Kurfürst seine Ostseehäfen an keinen Dritten geben, verpfänden oder ihm Rechte dort einräumen wolle) fortgelassen.

Ebenso ist am Art. 18 natürlich der Cromwell betreffende Schlusssatz jetzt fortgelassen.

Art. 20. Diese Defensiv-Alliance soll 12 Jahre währen (sonst gleich).

Art. 25. Die General-Staaten nehmen es auf sich, den König von Polen zu Leistung des dem Kurfürsten bezüglich Elbingens Versprochenen zu vermögen, wofür sie von beiden Theilen zu Garanten gewählt werden.

Art. 26. Ratificationen dieser Alliance erfolgen inner längstens 14 Tagen.

Im Auszug (excl. der ff. Sep.-Artikel) bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. § 13. Verhandlungen ebenda in den voraufgehenden §§.

(I.) Secret und Separat-Artikel.

Da es nach dem Wortlaut des Art. 4 *) zweifelhaft sein könnte, ob der Kurfürst auch gehalten sei, den General-Staaten zu assistiren, falls (vermöge der Prätensionen des Kurfürsten von Cöln, des Herzogs von Neuburg und des Fürsten von Ostfriesland) Rheinsberg, Ravenstein, Lierort und Dielerschanz angegriffen würden — so soll der Kurfürst zwar bei event. Streit seine guten Dienste zu Schlichtung binnen 4 bis 6 Wochen anwenden, wären diese aber erfolglos, nicht gehalten sein, den General-Staaten zu assistiren, falls Einer der Prätendenten allein besagte Orte angriffe — falls selbe aber direct oder indirect, mit Geld oder Volk von andern Fürsten etc. unterstützt würden, oder zusammen vereint agiren wollten — dann soll Art. 4 auch gegen diese Fürsten gelten.

Die General-Staaten versprechen dagegen, den genannten Fürsten an ihren Rechten in den genannten Orten keinen Eintrag zu thun;

wie auch des Kurfürsten-Rechten etc. in seinen von gen.-staatischen Garnisonen besetzten clevischen Orten durch diesen Tractat und Artikel in keiner Art präjudicirt und aus diesem Artikel kein Argument genommen werden soll, nach Endigung dieses Kriegs nicht von Räumung gemeldeter Garnisonen zu sprechen, was General-Staaten allzeit zu hören und freundnachbarlich zu beantworten geloben.

(II.) Separat-Artikel.

Wegen Erhebung der Zölle und Licenten in der Festung Gennep.

Zu Beilegung der bisherigen betreffenden Differenzen sollen die nächsten 12 Jahre Zölle und Licenten zu Gennep unter Direction und in den Vortheil der General-Staaten erhoben werden und die General-Staaten dem

*) Vergl. das Excerpt des Art. 4 bei der All. v. 27. Juli 1655.

Digitized by Google

Kurfürsten bei Auswechselung der Ratificationen dieses 50,000 fl. zahlen. Vor Ablauf der 12 Jahre wird in neue Conferenz zu Regulirung der Sache getreten und dieselbe event. nach dem Erbvertrage, d. d. Brüssel 2. Jan. 1543 *) zwischen Kaiser Carl V. und Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve, dem Ausspruch von Schiedsrichtern unterstellt — All dieses jedoch unbeschadet beiderseitiger Ansprüche.

No. 154.

1666. 6./16. Februar. Cleve.

„Nähere Zusammensetzung und Verbundnuss" zwischen den Gen.-Staaten und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen den Bischof von Münster (Christoph Bernhard von Galen), auf eine Hülfsarmee von 12,000 Mann gerichtet.

Unterhändler dieselben wie bei der Defensiv-Alliance; desgleichen die Vollmachten.

Gen.-staatische Ratif., d. d. In den Hage op den achtsten Martii 1666; kurfürstliche Ratif., d. d. Cleve den letzten Februar 1666.

Motiv: Der Einfall des Bischofs in einige der vereinigten Provinzen, Gefahr grösseren Kriegs.

Zweck: Abwehr der Gewalt, Befreiung der Provinzen, Sicherung beiderseitiger Lande — insonders des westphälischen Kreises — vermöge ihrer frühern Bündnisse.

1) Der Kurfürst soll für sich, durch Kaiser und Reichsstände, bis zu Ratification dieses Bündnisses, den Bischof auf billige Bedingungen von seinem Vornehmen abzustehen zu vermögen suchen.

2) Wenn das vergeblich, so hilft der Kurfürst den Bischof und seine Adhärenten mit Gewalt zur Raison bringen, ohne drum mit ihm aus andrer Ursach, als wegen dieses Kriegs zu brechen.

3) Zu diesem Ende bringt der Kurfürst sofort eine Armee von 4000 R. und 8000 Mann zu Fuss zusammen, event. auch statt 500 Reitern und 1000 Mann zu Fuss 1500 Dragoner;

4) und seine bereits vorhandenen Truppen nach Cleve, Minden, Mark, Ravensberg.

5) Sobald letztre Truppen auf gewissen Rendezvous' und gemustert sind, werden sie halb auf der Gen.-Staaten, halb auf des Kurfürsten Kosten unterhalten.

6) Zu Werbung der Uebrigen zahlen die Gen.-Staaten dem Kurfürsten in 2 Terminen inner 4 Wochen nach Ratification dieses 160,000 Thlr. (= 400,000 fl. holl.).

7) Der Kurfürst stellt die letztern Truppen wohlgerüstet spätest inner 2 Monaten nach erfolgter Zahlung ad 6, und werden selbe nach erfolgter Musterung im Cleve-Minden-Mark-Ravensbergschen desgleichen halb von den Gen.-Staaten, halb vom Kurfürsten unterhalten.

8) Die Eintheilung in Regimenter steht beim Kurfürsten und zahlen

---

*) Sec. stil. Camerac. disc. d. i. 1544; bei Lacomblet, niederrh. Urkb. IV, 683.

Digitized by Google

die Gen.-Staaten als Halbscheid für die etc. Stäbe allmonatlich zu Amsterdam lediglich 1448 Thlr. = 3620 fl. holl.

9) Ferner erhält der Kurfürst für die (Halbscheid scil. der) 6000 Mann monatlich in Amsterdam 35,486 Thlr. 30 Stüber = 88,716 fl. 15 Stüber holl. (resp. nach Proportion zu kürzen, als die Musterung einen Mangel an etc. Mannschaften ergäbe).

10) Die etc. Monatszahlungen beginnen vom Tage der Musterung an pünktlich an den kurfürstlichen Committirten, der die weitere Zahlung besorgt dergestalt, dass die Gen.-Staaten jedes persönlichen Anspruchs unbedingt ledig bleiben.

11) Die etc. Truppen bleiben zunächst vom Tage der Musterung an 4 Monat zusammen, für welche die Gelder dann auch gezahlt werden müssen, selbst wenn die Ursache aufhörte.

Würde der Friede im vierten Monat geschlossen und ratificirt, so zahlen die Staaten die Subsidien noch Einen Monat.

12) Brächte der Kurfürst den Frieden nach Art. 1 zu Stande, so sollen demselben dennoch die Werbe- wie Subsidiengelder (nach Art. 8. 9 und 15) gezahlt werden, auch wenn die Truppen noch nicht complett wären.

13) Käme der Friede inner 4 Monaten nicht zu Stande und der Kurfürst müsste die 12,000 Mann noch länger behalten, so continuiren die Subsidien fernere 4 Monat; es käme denn zwischen sämmtlichen Parteien zu besonderem Vergleich hierüber.

Käme der Friede auch inner dieser weitern 4 Monate nicht zu Stande, so wird wegen Continuirung der Truppen besonders verhandelt; käme Friede aber im vierten (resp. 8ten) Monat zu Stande, so zahlen die Gen.-Staaten die Subsidien noch Einen 5ten (resp. 9ten) Monat.

14) Beide Theile können auf vorhergängige Communication die Truppen nach Zeit und Gelegenheit mustern und haben Officiere dem Folge zu leisten.

15) Der Armee soll ein entsprechender Train und Artillerie beigegeben werden [2 Mörser, 2 halbe Carthaunen, 4 12-Pfünder, 6 6-Pfünder, 20 3- und 4-Pfünder; 3200 Stückkugeln verschiedenen Kalibers in Summa = 212 Ctr. — 100 Ctr. Granaten; 106 Ctr. Pulver zu den Stücken, 160 Ctr. Pulver für die Soldatesque, 320 Ctr. Blei.

An Artillerie-Bedienten: 1 Oberst, 1 Major, 2 Capitäne, 2 Lieutenants, 4 Stückjunker, 1 Prediger, 1 Feldscheer, 2 Feuerwerker mit Leuten, 42 Constables, 1 Brückenmeister mit Leuten; 1 Minirer mit Leuten; 1 Petardirer, 1 Schmidt, 1 Stellmacher, 1 Sattler all' mit Leuten, 2 Wegebereiter, 2 Schirrmeister, 1 Stallmeister, 1 Schreiber, 80 Handlanger bei den Stücken, je 4 für die halben Carthaunen und 12-Pfünder, je 2 für die andern; einige Pionniers, Affütenmacher und Leute.]

Der Kurfürst soll sofort die Ordres wegen Herstellung dieses Artillerie-Trains im Cleve-Minden-Mark-Ravensbergschen ergehen lassen.

Die Gen.-Staaten zahlen nach deren Musterung und für die General-Personen bei der Armee (excl. der Regimentsstäbe) dem Kurfürsten monatlich 8905 Thlr. 15 Stüber = 22,263 fl. 12 Stüber holl., womit die Gen.-Staaten (wie ad 10) jedes Anspruchs ledig sein sollen.

Digitized by Google

16) Sowie die Truppen geworben und zusammen, leisten sämmtliche Officiere und Soldaten dem Kurfürsten den Treueid und ebenso den Gen.-Staaten, wenn sie unter deren Botmässigkeit und auf deren Boden kommen. Dasselbe findet dem Kurfürsten gegenüber statt mit der gen.-staatischen Miliz, falls solche auf kurfürstlichem Boden agiren sollte.

17) Der Oberbefehl über die 12,000 Mann bleibt dem Kurfürsten, welcher für deren Treue und Gehorsam gut sagt, sie mögen im Interesse der Gen.-Staaten oder des Kurfürsten gebraucht werden. Führer der Truppen soll der Feldmarschall Sparr sein, der dieselben dem Kurfürsten vereidet und den Gen.-Staaten einen Revers ausstellt, alle Punkte dieses Tractats praecise halten zu wollen.

Die Kriegsactionen werden zwischen dem Kurfürsten und den gen.-staatischen Gevollmächtigten verglichen. Würden die Truppen zu Vertheidigung gen.-staatischer Garnisonen mit verwendet, so prävalirt des staatischen Gevollmächtigten Ansicht (und vice versa). Kämen die Truppen ins Gesammt oder zum Theil auf gen.-staatischen Boden, so bleibt das Ober-Commando in Austheilung der Parole und Generalordres beim Kurfürsten, falls er in Person anwesend, sonst bei dem gen.-staatischen General (und vice versa).

18) Verpflichtung zu strenger Justiz für beiderseits Generale.

19) Wenn der Kurfürst persönlich in gen.-staatischer Garnison anwesend ist, so behält er seine Leibgarde bis auf 200 Mann und lediglich zu seinem persönlichen Dienst.

20) Der Kurfürst darf auch in einer gen.-staatischen Garnison in Cleve ein Magazin einrichten und liefern die General-Staaten ihm Ammunition für den Einkaufspreis, sie brauchten sie denn selbst oder würden sonst daran verhindert.

21) Der Kurfürst beginnt die Action gegen den Bischof sofort nach Auswechselung der Ratificationen, wenn bis dahin kein Arrangement stattgefunden hat.

22) Der Bischof und Adhärenten werden möglichst geschädigt und wird zumal durch Contributionen ein möglichst grosser Theil der Truppenkosten von ihnen beizubringen gesucht.

23) Sollten die 12,000 Mann für den Zweck nicht genügen, so sollen sie auf 14 bis 15 Tausend und mehr erhöht werden.

24) Der Kampf soll in keiner Weise, weder in den Niederlanden noch im Reich, eine andre Ausdehnung als nur gegen den Bischof und seine Adhärenten gewinnen, und sollen mit diesen keinerlei einseitige Unterhandlungen gepflogen werden etc. etc.

25) Weitre Mittel zu gemeiner Ruhe und Sicherheit bei engerem Bündniss sollen in Betracht gezogen werden.

26) Beide Contrahenten helfen sich vice versa, falls sie um dieses Bündnisses willen von irgend wem molestirt würden.

27) Nach geschlossenem Frieden hört dieses Bündniss auf und tritt lediglich die erneute Defensiv-Allianee gleichen Datums an seine Stelle.

28) Ratificationsaustausch inner längstens 14 Tagen.

Die Originale der erneueten All., Sep.-Artt. und der „näheren Zusammensetzung" wurden gleichzeitig holl. und deutsch ausgefertigt.

Digitized by Google

Gedr. bei Aitzema der 4to
XII, 720, der fol. V, 997 die erneute All. holl.
XII, 742, der fol. V, 1005 der Secr.- u. Sep.-Art. betr. Art. 4;
XII, 741, - - V, 1005 der Sep.-Art. wegen des Genneper Zolls; } holl.
XII, 729, - - V, 1000 die „nähere Zusammensetzung";
Londorp, A. P. IX, 461 giebt deutsch nur die eventuelle Def.-All. und den Sep.-Art. wegen des Genneper Zolls; Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 140 deutsch nur die erneute All. ohne Sep.-Art.; Dumont, C. U.
VI, 3. 85 Erneute All.
VI, 3. 102 Sep.-Art. zu Art. 4;
VI, 3. 101 Sep.-Art. wegen des Genneper Zolls; } holl. nach Aitzema und französisch.
VI. 3. 92 die „nähere Zusammensetzung";
Nb. Die Folge der Stücke bei Aitzema und Dumont ist nicht richtig.
Im Auszug bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. §§. 13. 14. Zur Gesch. der Unterhandlungen ders. §. 10 ff.

No. 155.

1666. 27. Martii. In arce Stockholmensi.

Defensiv-Bündniss auf 10 Jahre zwischen König Carl XI. von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg für all' ihre Lande inner und gewisse ausser dem Reiche.

Unterhändler schwed.: Pet. Jul. Coyet, Edv. Ehrenstern (Vollm. in arce n. Holm. d. 29. Oct. anno 1664) — brand.: Lor. Georg v. Crockow (Vollm. Regiom. Prussor. d. 25. Oct. anno 1663).

Ratif. der Königin Hedewig Eleonora und des Reichsraths (Pet. Brahe, B. v. d. Lind, Gust. Otto Steenbock, Magn. Gabr. de la Gardie, Gust. Bonndt) d. d. in arce nra Holmensi die VI. Julii 1666. — Concept kurfürstlicher Ratif. mangelt.

Motivirt durch beiderseits Nutzen für ihre im Reich, Esth-, Liefland und Preussen gelegnen Lande und den dermaligen Stand der Dinge in Europa.

1) Soll Defensiv-Bündniss stattfinden zwischen dem König und Nachfolgern Einer-, dem Kurfürsten und Nachfolgern andrerseits zu wechselseitiger Sicherheit und Conservation Friedens und erworbner Rechte.

2) Grundlage dieses Bündnisses sollen sein der münstersche Friede vom 14./24. Oct. 1648, der Stettiner Recess vom 4. Mai 1653, der Olivaer Friede vom $\frac{23. \text{ April}}{3. \text{ Mai}}$ 1660. Unter Contrahenten dagegen später auftauchende Differenzen sollen schleunigst im freundschaftlichen Wege beigelegt werden.

3) Würde Einer der Contrahenten in den in diesem Bündniss beschlossenen Gebieten von irgend wem angegriffen, so ist der Andre gehalten, ihm mit Truppenhülfe beizustehen.

4) Ausserhalb des Reichs übernehmen der Kurfürst und seine Nachfolger die Garantie für Esthland und Liefland, schwedischen Antheils, falls solche von irgend wem irgend wie angegriffen werden.

5) Dagegen übernehmen der König und die Krone von Schweden die Garantie des Herzogthums Preussen und seiner Souverainität,

Digitized by Google

wie solche 1658 von der Krone und Republik Polen anerkannt worden, gegen jedweden Angriff.

6) Von beiderseits Reichslanden, obschon deren Sicherheit durch ihren Einschluss in den westphälischen Frieden und das rheinische Bündniss gewährleistet ist, werden in dieses Defensiv-Bündniss beschlossen die Herzogthümer Bremen und Verden, Vorpommern etc., Rügen und Wismar, die Kurmark, Hinterpommern, Halberstadt, Minden, Cammin etc.

7) Würde der König in diesen seinen benannten Landen von irgend wem angegriffen, so sind der Kurfürst und seine Nachfolger gehalten, ihnen, inner 3 bis 4 Monaten nach eingegangener Requisition, mit 2000 Mann zu Fuss und 500 Reitern bis zu Beendigung des etc. Kriegs zu helfen.

8) Würden der Kurfürst und seine Nachfolger in ihren etc. Landen angegriffen, so sind desgleichen der König und die Krone Schweden, inner 3—4 Monaten nach erfolgter Requisition, zu einer Hülfe von 2600 Mann zu Fuss und 800 Reitern verbunden.

9) Vor Sendung der Hülfe soll's jedoch dem Verbündeten freistehen, den Angreifer durch Beschickung von seiner feindlichen Absicht abzubringen. Wäre dies vergeblich, so ist die Hülfe inner der gesetzten Frist und bis zu erfolgter Satisfaction zu leisten.

10) Der Hülfsuchende hat auf seinem Gebiet für den Unterhalt der Hülfstruppen zu sorgen; bezüglich des Solds verfügt jeder nach eignem Ermessen und dem Abkommen mit seinen Officieren.

11) Der Führer der Hülfstruppen behält auch nach erfolgter Conjunction den Befehl über dieselben, jedoch unter dem Oberbefehl des Hülfsuchenden oder dessen Heeresführers, er möge zur Vertheidigung der etc. Lande, oder zum Angriff auf den Gegner verwendet werden; doch dass die Hülfstruppen dem übrigen Heer stets gleich behandelt werden.

12) Auch wenn der Helfende ob geleisteter Hülfe für nicht mit in den Krieg verwickelt gälte, so soll doch weder Friede noch Waffenstillstand, höchstens eine Waffenruhe von 3—4 Wochen, eingegangen werden, ohne dass auch Er ausdrücklich mit eingeschlossen wäre. Würde der Helfende jedoch in offenen Krieg mit dem Angreifer verwickelt, so dürfen weder Präliminar-, noch Principal-Verhandlungen ohne beiderseitigen Consens und Rath eröffnet werden etc.

13) Während des Kriegs und nach geschlossenem Frieden hat der Helfende durchaus nichts als eventuelle Gegenleistung zu fordern; nimmer aber darf er, unter dem Vorwande von Kriegskosten oder Schadenersatz oder wie sonst, Etwas an Gebiet zurückbehalten oder prätendiren.

14) Sollten die etc. Hülfstruppen für den Zweck nicht zureichen, so ist der Conföderirte, auf Verlangen, zu Vermehrung derselben gehalten; doch nach voraufgängigem besonderen Abkommen deshalb.

15) In diesem Bündniss sollen beschlossen sein der röm. Kaiser, die den Contrahenten befreundeten Könige, Fürsten, Stände. Mit diesen bestehende Bündnisse bleiben, unbeschadet des gegenwärtigen, unverletzt; zum Präjudiz dieses dürfen Contrahenten ohne beiderseits Wissen und Consens keine neuen eingehen.

Digitized by Google

16) Dieses Bündniss dauert 10 Jahre vorbehaltlich der Prolongation.

17) Beiderseits Ratificationen erfolgen inner längstens 3 Monaten.

Separat-Artikel vom Datum des Vertrags (27. Mart.).

Exception zu Art. 4 des Hauptvertrags und Wandlung der kurfürstlichen Truppenhülfe in eine Geldhülfe für den Fall eines Angriffs auf Esthland und Liefland durch den Czaren von Moscau.

Ratif. der Königin und des Reichsraths (für Lind steht Carl Mor. Lewenhaupt) desgleichen v. 6. Juli.

Wegen besonderen Bündnisses zwischen dem Czaren von Moscau und dem Kurfürsten soll der Letztere, falls Esthland und das schwedische Liefland vom Czaren angegriffen würden, zu der Art. 4 bestimmten Truppenhülfe nicht verpflichtet sein; dagegen inner längstens 3—4 Monaten nach erfolgter Notification, zu Stockholm oder Hamburg, (einmal für die ganze Kriegsdauer) 50,000 Thlr. an die Krone Schweden zahlen.

Gedr. bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. IX. §. 70. (cf. denselben zur Gesch. der Unterhandlungen ibid. §. 66 ff.); und Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 144.

No. 156.

1666. 10. Maii. Cliviae.

Erneuerung resp. Prolongation, sowie Modification nach den Zeitumständen des foederis reciproce defensivi vom 9. Februar 1658 zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler kais.: Frh. v. Goessen, Hofrath (Vollm. in civ. nra Viennae X. mens. Mart. 1666) — brand.: Otto Schwerin (Vollm. Cliviae d. X. mens. Maii 1666).

Ratif. Kaiser Leopold's in arce nra Laxenburgi die triges. prima Maii 1666; des Kurfürsten in arce nra Clivensi die viges. sexta m. Maii ao. 1666.

Motiv: Die inzwischen in beiderseits Nachbarländern ausgebrochnen und noch dauernden Kriegsunruhen, bevor der in Art. 8 des Bündnisses vom 9. Febr. 1658 gesetzte Termin von 10 Jahren nach dem Olivaer Frieden abgelaufen.

Art. 1. entspricht dem Art. 1 von 1658.

Art. 2. Wenn der Kaiser in seinen Staaten und Erblanden — oder der Kurfürst in seinen Staaten und Erblanden, inner und ausser dem Reich, alten und neuen (durch den Osnabrücker, Welauer, Bromberger, Olivaer Frieden erlangten) von irgend wem, irgend wie angegriffen würden, so steht ein Theil dem Andern, inner längstens 2 Monaten nach erfolgter Requisition, mit weiterhin bestimmter Truppenzahl bei, bis zu erfolgendem Frieden.

Art. 3. Der Kaiser stellt eventuell wohl ausgerüstete 2000 Reiter, 4000 Mann zu Fuss nebst erforderlichen Regimentsstücken, der Kurfürst ebenso 1500 Reiter, 2000 Mann zu Fuss *).

*) Die Hülfe an Reitern und Fussvolk erscheint hier gegen Art. 3 des Bündnisses v. 9. Febr. 1658 umgekehrt; es war dies auf ausdrücklichen Wunsch

Digitized by Google

Sollten sie indess beiderseits gegen denselben Feind engagirt sein, so sind sie während des zu wechselseitiger Leistung obiger Hülfe nicht verbunden.

Sollte Ein Theil von verschiedenen Feinden an verschiedenen Orten angegriffen werden, so ist der andre Theil nur zur einfachen Hülfe gegen Einen Feind an Einem Orte verpflichtet.

Bei Türkenkrieg aber soll der Kurfürst zu keiner höhern Hülfe, als der ihm qua Kurfürst zukommenden Rate der Reichshülfe verpflichtet sein. Dagegen leistet er dem Kaiser die in diesem Bündniss stipulirte Hülfe (nb. auch über die Türkenhülfsrate), wenn der Kaiser gleichzeitig wo anders angegriffen würde; wie ebenfalls der Kaiser trotz Türkenkrieg dem Kurfürsten die stipulirte Hülfe leistet, wenn dieser während eines solchen in seinen Staaten angegriffen würde.

Art. 4 entspricht dem Art. 4 von 1658.

Art. 5 - - in etwas modificirter Weise dem Art. 6 von 1658.

Art. 6 - - dem Art. 7 von 1658.

Art. 7. Dieses Bündniss soll nicht allein bis zu Ende früher besagten Decennii, sondern nach selbem noch 10 Jahre dauern, unter denselben Bedingungen, gegen die obgedachten, des münsterischen und olivischen Friedens Verletzer, und mit Gewährleistung eventueller Friedensbedingungen. Nach Ablauf des besagten prolongirten Termins soll nach Bedürfniss über neue Prolongation unterhandelt werden.

Art. 8. Da dieses Bündniss durchaus einen lediglich defensiven Charakter haben soll, so soll allen andern Christenfürsten und Staaten, mit beiderseits Contrahenten Consens, der Beitritt zu selbem freistehen.

Ratificationsaustausch findet inner 5 Wochen a dato statt.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. §. 26.

No. 157.

1666. 18. Mai. Halle.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Administrator von Magdeburg, Herzog August zu Sachsen, über eventuelle Nöthigung der Altstadt Magdeburg zur Huldigung und Aufnahme einer Garnison etc.

1) Der Kurfürst notificirte dem Administrator, dass er die Stadt Magdeburg auf fernere Weigerung lediglich durch die Waffen zur Huldigung bringen könne und dass er seine aus dem westphälischen Kreise kommende Armee dazu verwenden wolle.

2) Kurfürst und Administrator wollen indess die Stadt vorerst noch einmal zu gütlichem Accommodement ermahnen. etc. Deputirte sollen dazu 22. Mai zu Wanzleben zusammentreten, aber mehr nicht als 4—5 Tage drauf verwenden.

3) Die Bedingungen sollen sein: Huldigung, Einnahme einer Garnison

des Kaisers geschehen — da der von den Unterhändlern vollzogene Original-Recess noch die Fassung von 1658 bewahrt hatte.

Digitized by Google

und Befriedigung in eccles. et polit. an dem, was Herkommens und dem Instrum. pacis gemäss.

4) Die Huldigung wird erst dem Administrator, dann dem Kurfürsten hintereinander und an Einem Tage geleistet, worüber die hergebrachten Reversalen ausgestellt werden.

5) Die Garnison nach Befinden und ihr Commandant stehen in des Kurfürsten und Administrators Bestallung und Pflicht. Der vom Kurfürsten vorzuschlagende Commandant soll dem Administrator persona grata sein.

6) Befehle an den Commandanten erfolgen auf des Kurfürsten und Administrators Verordnung und nach etc. vertraulicher Communication.

7) Kurfürst und Administrator einigen sich über Unterhalt und Verpflegung der Garnison.

8) Ebenso wegen Munition und Magazin.

9) Für Reiterei und Fussvolk der heranrückenden kurfürstlichen Armee werden inzwischen Lager vor der Altstadt Magdeburg abgesteckt.

10) Der Administrator stellt dazu 200 Bauern aus dem Erzstift, der Kurf. andre aus dem Halberstädtischen — ohne Gefährdung deren Lebens.

11) Die kurbrandenburgischen Völker halten gute Disciplin — Ausschreitungen werden sofort streng bestraft.

12) Schlägt die Altstadt Magdeburg die Güte aus — so zwingt sie der Kurfürst mit den Waffen.

13) Aber, wie immer auch, die Artikel 3—7 bleiben in Gültigkeit.

14) Das Magazin ist zu Wanzleben: der Kurfürst hat für 200 Wispel Getreide zu Mehl dorthin gesorgt; der Administrator sorgt für weitre 100 Wispel — und nach diesem Verhältniss fort bei längerer Dauer der Belagerung.

15) Den Sold der Armee giebt der Kurfürst allein.

16) Die „Tractaten auf erfolgende Belägerung“ werden durch beiderseits Deputirte conjunctim fortgesetzt.

17) Der Administrator verstattet den Gebrauch der Fähren bei Aken, Barby, Tucheim und erinnert das Dom-Capitel wegen der Fähre von Schönebeck.

18) Territoriale, politische und kirchliche Hoheitssachen verbleiben bei Uebergabe der Stadt lediglich dem Administrator, wie auch das Recht der Zuflucht von Halle gen Magdeburg bei gefährlichen Zeiten.

19) Dem Kaiser, Reichstag und „einigen andern“ Königen, Kurfürsten und Fürsten geschieht beiderseits „nottürftige apertur“.

20) Nach erfolgtem Accord mit der Stadt und geleisteter Huldigung — die längstens inner 8 Tagen nach dem Vergleich statt hat — führt der Kurfürst seine Völker ohne weitere Beschwer aus dem Erzstift.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. IX. §. 83.

No. 158.

1666. 23. Mai. Cleve.

Erbdefensiv-Bündniss auf 8 Jahre zwischen König Friedrich III. von Dänemark und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Digitized by Google

Unterhändler dän.: Detlef v. Ahlefeldt (Vollm. d. d. Copenhagen 26. Febr. 1666) — brand.: Christoph Casp. v. Blumenthal, Friedr. v. Jena.

Ratiff. des Königs, d. d. Copenhagen 23. Sept. 1666; des Kurfürsten vom selben Tage aus Cleve.

Motive: Die bisherige Freundschaft ihrer Häuser, die besorglichen Conjuncturen.

1) Es soll zwischen den Contrahenten und ihren Erben, zu Erhaltung des Friedens und beider Theile Sicherheit gegen jedweden Angriff auf ihre Rechte und Lande, Freundschaft und ein Defensiv-Bündniss statthaben und festgehalten werden.

2) Weil das Bündniss zu Niemands Offension, sondern lediglich zur Vertheidigung der Rechte und Lande der Contrahenten geschlossen ist, so sollen sie gegen jede Störung darin durch einen Dritten einander, mit weiterhin bestimmter Volkszahl, beistehen.

3) In dieser Defensiv-Alliance sind begriffen an Seiten des Königs: Dänemark, Norwegen, Schleswig-Holstein königlichen Antheils, Grafschaft Oldenburg, Delmenhorst, Pinneberg mit allem Zubehör etc. und was dem König nach den Reichsconstitutionen und westphälischem Frieden an Landen und Rechten, jetzigen und künftigen, im Reich zusteht;

an Seiten Brandenburgs: die Kurmark, Herzogthum Preussen kurfürstlichen Antheils, die clevischen und zugehörigen westphälischen Lande, Herzogthum Hinterpommern, Fürstenthum Halberstadt, Minden, Cammin nebst Zubehör und was dem Kurfürsten nach RC. und westphälischem Frieden im Reich jetzt und künftig zusteht,

wie denn dieses Bündniss wesentlich auf dem westphälischen Frieden basiren soll.

4) Würden während desselben der Kurfürst und seine Nachfolger in besagten Rechten und Landen angegriffen, so helfen ihnen der König und Nachfolger inner 3 Monaten nach geschehener Aufforderung mit 4000 Mann zu Fuss (oder auch statt 1000 Mann zu Fuss mit 400 Reitern) bis zu Beendigung des Krieges. Der König recrutirt auch diese Hülfe event. nach Ablauf eines Jahres.

5) In ganz gleicher Weise und mit gleicher Truppenanzahl hilft event. der Kurfürst dem Könige.

6) Dem requirirten Theil steht es frei, den Angreifer durch alle schicklichen Mittel der Güte von seinem Beginnen abzumahnen, doch dass er, wenn solches fruchtlos, jeden Falls die Hülfe in der gesetzten Frist stelle.

7) Der Requirirte verpflegt seine Hülfsvölker bis an des Requirenten Grenze; jenseits derselben verpflegt sie der Letztre gleich seinen eignen Truppen. Derselbe kann sie bei der Uebernahme und später mustern lassen. Seinem Generalcommissar steht allein die Disposition der Quartiere zu. Den Sold zahlt jeder Theil seinen Truppen.

8) Der Commandirende der Auxiliarvölker behält auch nach der Conjunction die Justiz über dieselben; in Actionen jedoch untersteht er des Requirenten Generalordre, wird aber zum Kriegsrath mit zugezogen.

Im Uebrigen unterliegen die Auxiliarvölker in allen Actionen, zu Wasser

Digitized by Google

und zu Lande, conjunctim und separatim, wie in Quartieren der gleichen Behandlung wie die Truppen des Requirenten.

9) Bleibt der Requirirte auch nur in terminis der Hülfsleistung, ohne selbst in den Krieg verwickelt zu werden, so darf Requirent mit seinem Angreifer doch keinen Tractat ohne Einschluss des Requirirten eingehen.

Geriethe der Requirirte ob der Hülfsleistung mit dem Angreifer oder sonst wem in Krieg, so darf kein Theil ohne des Andern Consens auch nur einen Präliminartractat eingehen.

10) Der Hülfsleistende hat in alle Wege nichts, weder für Unkosten, noch erlittenen Schaden, an den Requirenten zu prätendiren, sondern lediglich nur das Recht auf event. gleichen Beistand unter gleichen Bedingungen.

11) Contrahenten erhöhen event. auch die Hülfe, doch jedesmal erst nach voraufgegangenem Uebereinkommen.

12) Etwaige unter Zuziehung der Hülfsvölker gemachte Eroberungen verbleiben lediglich dem Requirenten.

13) Dem Kaiser, Königen, Fürsten, Republiken soll der Beitritt zu dieser Alliance inner 4 Monaten freistehen; wie denn die Defensiv-Alliance den mit diesen aufgerichteten Pacten nicht präjudiciren soll; jedoch dass diese Defensiv-Alliance trotz etwa Entgegenstehendem in Letztern in voller Kraft bleiben soll.

14) Die Alliance soll, unter Vorbehalt der Prolongation, zunächst 8 Jahre dauern.

15) Die Ratificationen sollen inner 4 Monaten a dato ausgewechselt werden.

Nebenartikel zu Art. 8.

Wenn der Auxiliartruppencommandeur höhern Rang hat, als der des Requirenten Truppen Führende, so soll er nicht gehalten sein, unter diesem zu stehen.

Im Auszuge bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. §. 26.

No. 159.

1666. 28 Mai. Closter Berge.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Administrator Herzog August Einerseits, und dem Rath und der Bürgerschaft der Stadt Magdeburg Andrerseits, über die von letzterer zu leistende Erbhuldigung, Aufnahme einer Garnison, künftiges Verhältniss zu den Fürsten etc. etc.

Unterhändler brand.: Otto Christoph v. Sparr, Claus Ernst v. Platen, Friedr. v. Jena — adm.: Hans Katt und Heinr. Dürfeld.

Seitens der Stadt vollzogen von Otto v. Guericke, Bürgerm., Gottfr. Rosenstock, Bürgerm., Dietr. Coch, Consil., Joh. Schmidt, Kämmerer, Peter Kindt, Dep. v. Ausschuss, Pasche Thomas nomine secundi status des E. Ausschusses.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cleve 6./16. Juni 1666.

Nachdem zwischen dem Kurfürsten und dem Administrator Einerseits und dem Rath der Altstadt und der gesammten Bürgerschaft von Magde-

Digitized by Google

burg Anderntheils Irrungen über die Formel der Erbhuldigung sich entsponnen gehabt und deshalb Conferenzen auf dem Amtshaus Wanzleben und letztlich zu Closter Berge stattgefunden, sei man endlich zu Verhütung der Extreme folgenden Vergleichs übereingekommen:

1) Es leisten Rath und Bürgerschaft dem Kurfürsten und dessen Erben in eventum die Erbhuldigung nach der Formel von 1579 *), desgleichen dem Administrator bis zum Eintritt der im instrum. pacis enthaltenen Fälle, der bis dahin die landesfürstliche Hoheit in polit. et eccl. behält — und zwar an Einem Tage, hintereinander und zuerst dem Administrator.

2) Die Altstadt Magdeburg wird vom Kurfürsten und dem Administrator besetzt. Die Garnison zieht den 29. Mai ein. Die bisher geworbenen gewesenen Knechte werden entlassen.

3) Der bisher commandirende (Capitain) der Stadtknechte wird in gleicher Charge bei der kurfürstlichen Garnison verwandt, ebenso der Lieutenant; die etc. Knechte, wofern sie wollen, und werden dann den kurfürstlichen Musketieren gleich gehalten.

4) Zum Unterhalt der Garnison (selbige mag vergrössert oder verringert werden) giebt die Stadt lediglich Monats 1200 Thlr., ohne jede weitre Beschwer — auch wenn des Kurfürsten und Administrators Beitrag nicht rechtzeitig einkäme, darf etc. Commandant solchen durch militärische Execution nur bei den assignirten Ortschaften eintreiben.

5) Die Stadt giebt so lang für die gemeinen Knechte Servis und Quartiere (bei den Officieren ist's im Tractament mit begriffen), bis Baraken für dieselben hergestellt sind, mit deren Aufbau sofort begonnen wird. Die Stadt giebt dazu ⅓ des Nöthigen, Kurfürst und Administrator den Rest. Bis Michaelis sollen die Baraken fertig sein.

6) Die Stadt giebt dem künftigen Commandanten eine freie Wohnung und sorgt für Quartiere der andern Officiere.

7) Disposition der Quartiere bleibt dem Rath. Die Mitglieder desselben, seine Consulenten, Priester, Schuldiener und deren Wittwen bleiben von Einquartierung verschont.

8) Zu Holz und Licht auf Wachen, corps des Gardes, Baraken und zu den Magazinen giebt die Stadt Nichts.

9) Weder Commandant noch wer sonst von der Garnison darf irgend welch Ungeld von Schiffen, Waaren, oder in den Thoren von Personen, Wagen, Pferden, Gütern nehmen.

10) Die Soldaten und ihre Weiber können gegen Geld den Bürgern in der Ernte helfen; Selbstabschneiden und Ausklopfen des Getreides bleibt ihnen bei Strafe untersagt.

11) Officiere und Soldaten haben sich „bürgerlicher Nahrung" zu enthalten, können aber ungehindert von den Bürgern kaufen und ohne Unterschleif an Soldaten wieder verkaufen.

12) Die Garnison hat sich aller Insolenzen gegen Rath und Bürgerschaft zu enthalten.

13) Der Commandant verspricht dem „worthaltenden" Bürgermeister

*) Für Mkgr. Joach. Friedr. nach beendetem Tripartitstreit: Rathmann, Gesch. Magdeburgs IV, 1; 89 ff.

Digitized by Google

mit Handschlag, für Förderung der Commercien und der Stadt Aufnehmen zu sorgen, sie gegen Gewalt zu vertheidigen, sonst sich aber in das Stadtwesen nicht zu mischen — bei entstehender „Ungelegenheit“ in der Stadt bietet er dem Rath auf Verlangen Hülfe, überliefert Delinquenten, die keine Soldaten, dem Rath und tritt dessen Rechten in keiner Art zu nah.

14) Die Parole giebt allein der Commandant, der auch die Schlüssel der Thore behält — doch soll dem Kurfürsten und Administrator eine bezügliche Anordnung, wie zu Oberst Trandorf's Zeiten an's Herz gelegt werden *).

15) Die Geschütze, Munition und Gewehre im Zeughaus verbleiben der Stadt — doch bleiben die Stücke auf den Wällen und werden ihre Lafetten ohne Zuthun der Stadt erhalten. Der Commandant übergiebt darüber eine Specification.

Will die Stadt ihre Munition verkaufen, so haben Kurfürst und Administrator die Vorhand dabei — müsste sie von der Garnison im Nothfall angegriffen werden, so wird der Stadt Satisfaction gegeben oder ein Abzug an ihrer Monatsquote verstattet.

16) Die Soldaten haben Bürger event. vor dem Rath und ordentlichen Richter, die Bürger Soldaten vor dem Commandanten zu belangen, welche vice versa unparteiisch Recht üben.

17) Bei Zwist zwischen Rath, Bürgerschaft und dem Commandanten schaffen Kurfürst und Administrator Abhülfe.

18) Rath und Bürgerschaft werden bei Intraden und freier Administration belassen.

19) Officiere und Soldaten sollen sich dem Thorwärter nicht widersetzen, auch nicht wenn er Jemand, auf des Raths oder Möllenvoigts Befehl, wegen „nicht abgelöster Zeichen“ anhält.

20) Stadt und Bürgerschaft bleiben mit Herrendienst, Schanzen und Graben verschont.

21) Kurfürst und Administrator wollen, bei der noch übergrossen Schuldenlast der Stadt, selbe möglichst mit Processen, Arresten, Executionen verschonen.

22) In den Aemtern auf dem Lande wird unparteiisch schleuniges Recht gewährt und der Bürgerschaft werden aus den Aemtern und Geleiten ihre Zinsen, Zehnten, Pächte unweigerlich abgefolgt.

23) Die Abzugsgelder von Erbschaften und verkauften Gütern, auch die von Beamteten prätendirten (sogenannten) „Zahlgelder“ sollen, sofern sie gegen das Herkommen, abgestellt werden.

24) Die Stadt leistet künftig auf kurfürstliche und fürstliche Pässe keinen Vorspann oder „Ausquittirung“ mehr, wird auch bei Durchzügen nicht beschwert.

25) Bezüglich der Zollfreiheit von der Bürgerschaft Gütern bleibt's beim Vergleich vom (26. März) 1562**).

26) Das Brauen wird (nach Untersuchung) Unbefugten verboten.

27) Bezüglich des Aufbaues der Vorstädte und zugelegten ½ Meile bleibt's beim klaren Sinn des Instrum. pacis und dem Reichsgutachten.

*) Blieb unberücksichtigt.

**) Nb. zwischen Erzbis., Capitel u. Stadt: Rathmann, a. a. O. IV, 1; 23 ff.

Digitized by Google

28) Dem Rath und der Bürgerschaft verbleiben die freie Uebung der Augsburgischen Confession, Bestellung des Ministerii, Kirchen- und Schulsachen und werden sie in zugehörigen Kirchen, Schulen, Hospitälern, Renten etc. in keiner Weise gekränkt.

29) Es werden die gewöhnlichen Reversalen in orig. ausgestellt, wie auch der Rath die seinigen nach der Formel von 1579 giebt.

30) Der Administrator bestellt sofort Commissarien, welche nach erfolgter Huldigung die Beschwerden des Raths und der Bürgerschaft gegen die Landstände, wegen der Landsteuer, Stadtschulden etc. gründlich zum Austrag bringen.

31) Innungen, Brüderschaften, Handwerke bleiben bei ihren Rechten, Befugnissen, Gerechtigkeiten, Statuten. Confirmationen ihrer Ordnungen erfolgen nach Vernehmung des Raths darüber.

32) Der Rath, seine Consulenten, Bediente, zugehörige Stände und Bürgerschaft werden an Amt, Ehren, Competenzen nicht gekränkt; alles bisher Vorgegangene, Geredete, Geschriebne wird vergessen, welcher Vergessenheit auch der Verstorbenen Wittwen, Kinder, Güter geniessen etc.

Gedr. bei Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg IV, 2. 343 ff.; u. Hoffmann, Gesch. Magdeburg's III, 289. — Cf. Puffend. l. l. IX. §. 83.

No. 160.

1666. 10. Juni. Cleve.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg wegen der event. auf Letzteren zu leitenden polnischen Königswahl und das Glücken derselben.

Unterhändler brand.: O. Schwerin, W. W. Blaspeil, Franz Meinders — pfalzgraf.: Joh. Heinr. Winckelhausen, Franz Gise, Heinr. Snelle.

Ratif. des Pfalzgrafen: d. d. Grimlinghausen 17. Juni 1666;
kurfürstliche Ratif., d. d. Cleve 17. Juni 1666.
[Cf. Vergleich vom 20. Nov. 1666 wegen Ravenstein.]

1) Der Kurfürst fördert des Pfalzgrafen Wahl.

2) Lubomierski wird dafür interessirt.

3) Der Kurfürst hilft diesem (Lub.) wider die Feinde der Republik in puncto.

4) Der Kurfürst tritt für den Pfalzgrafen ein, wenn der polnische Thron durch Tod oder Abdication erledigt, oder eine Neuwahl noch bei Lebzeiten des dermaligen Königs veranlasst wird.

5) Wenn legitim erfolgte Wahl des Pfalzgrafen mit den Waffen vertheidigt werden muss, so geben beide Fürsten zu gleichen Theilen 10, 12 und mehr tausend Mann (Kurfürst auch die Artillerie, deren Kosten jedoch nur zur Hälfte), die unter des Pfalzgrafen-Königs Oberbefehl kommen.

6) Sowie die Hülfsleistung ad 5 erfolgt, giebt der Pfalzgraf Ravenstein — unbeschadet des katholischen Religionsexercitii — oder wenn

Digitized by Google

solches bereits geschehen ist, ein Aequivalent an den Kurfürsten. Ebenso auch wenn glückliche Königswahl keine Waffenhülfe erfordert.

7) Lubomierski wird in's Vertrauen der Sache gezogen, damit er selbe fördre, wofür ihm event. volle Restitution und Gnaden darüber werden sollen.

8) Neuburg recommandirt das Dessein dem Kaiser und Schweden (Kurfürst thut an seinem Theil das Gleiche), damit man nicht event. gehemmt werde.

9) Nach erfolgter Krönung verschafft der Pfalzgraf dem Kurfürsten das Vest Recklinghausen von Kurcöln und räumt ihm inzwischen ein entsprechend Stück von Berg ein.

10) Der Pfalzgraf-König hält mit dem Haus Brandenburg stets gute Freundschaft, erfüllt an pactis noch nicht Erfülltes; schafft dem Kurfürsten guten Weichselpass und dessen preussischen Unterthanen das jus indigenatus.

11) Der fränkischen Linie wird die Succession in Preussen wenn nicht anders cum conditione feudi zugestanden.

12) Die Evangelischen Religionsverwandten in Polen werden in Rechten und Freiheiten nicht gekränkt.

13) Alles gilt desgleichen, wenn die etc. Wahl auf einen pfalz-neuburgschen Prinzen fällt.

14) Es findet Geheimniss über diesen Vertrag in alle Wege statt, wenn aus allem Nichts würde.

15) Die Ratificationen erfolgen inner 8 Tagen.

Bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. §. 48 genauer Auszug. Das Geschichtliche ibid. §. 49 ff. Das Frühere l. IX. §. 10 ff.

No. 161.

1666. 24. Juli. Cleve.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg cedirt dem Abt Adolph und dem Convent zu Werden die Jurisdiction und die Rentmeisterei zu Werden erb- und ewiglich, gegen ein jährliches Schutzgeld von 800 Thlr., unter Vorbehalt der Erbvogtei als Mannlehens für sich und Nachfolger.

Anknüpfend an die event. Inconvenienzen bei Wiedereinlösung der Jurisdiction bei nahendem Ablauf der 20 Jahre etc. etc. tritt der Kurfürst dem Abt und dessen Nachfolgern das exercitium jurisdictionis in civil. et criminal., wie er das vermöge Investitur und Reversalen zu Lehen trägt, erb- und ewiglich ab („mit dem dominio directo gänzlich widrumb consolidirt"). Appellation an die clevische Regierung soll fortan nur in Sachen über 200 Thlr. Werth stattfinden; für geringere Sachen ist der Abt nun gehalten eine Revisionsinstanz durch mindestens 3 geschickte Leute zu schaffen; Appellationen in solchen Dingen gen Cleve werden zwar angenommen, in der Form aber dem Abteigericht gegenüber als nichtuntergebnem behandelt.

Der Kurfürst behält sich und Nachfolgern die Advocatur oder Erbvogtei vor, jedesmal zu Mannslehnsrecht zu empfangen.

Digitized by Google

Die Rentmeisterei mit allem Zubehör und Dependenz, auch dem kurfürstlichen Hause, wird desgleichen dem Abt und seinen Nachfolgern erblich cedirt.

Der Abt und seine Nachfolger erstatten dagegen alljährlich als Schutz- und Vogtgeld 800 Thlr. gen Cleve; wofür eventuell die Werdensche Rentmeisterei als Pfand haftet.

Der Abt begiebt sich auch gänzlich der vorgestreckten 13,500 Thlr. (Verpfändungen des Kurfürsten vom 1. August 1648 und 3. Juli 1649) gegen den Kurfürsten.

Dem Kurfürsten verbleibt das jus patronatus et collat. der Pfarre zu Kettwig.

In evangelischer (reformirter und lutherischer) Religionsübung geschieht keine Aenderung im Stift Werden.

All unbeschadet des Adels und Staats Werden etc. etc.

Inner Monatsfrist bringen Abt und Capitel Consens und Ratification bei.

Kaiserliche Confirmation wird (vom Abt) nachgesucht. [Sie erfolgte d. d. Wien 30. December 1667.]

Gedr. in Lünig, R. A. Spec. eccl. III, 707.

No. 162.

1666. 30. August. Cleve.

Kurfürst Friedrich Wilhelm giebt dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, seiner Descendenz und Vettern, für das beim Ankauf von Gross-Alsleben für die Kurfürstin Louise abgetretene Dominium directum, in event. des Anfalls des Erzstifts Magdeburg, das Dominium directum über die in diesem gelegnen Crosigkschen Güter zu Alsleben und Beesen an der Saale.

(Cessirte in Folge des Vertrags vom 7. Januar 1681.)

No. 163.

1666. 9. September. Cleve.

„Erbvergleich"*) zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg über ihren dermaligen Besitz an den Jülich-Clevischen Landen und ihr eventuelles Verhalten deshalb unter sich und Anderen gegenüber.

Unterhändler brandenb.: Otto Frh. v. Schwerin, Werner Wilh. Blaspeil und Franz Meinders (Vollm. d. d. Cleve 2. Mai 1666) — pfalz.:

*) Diese officielle Bezeichnung, sogar „Erbvergleich wegen der Succession" (s. z. B. den Nebenrecess wegen Winnenthal v. 17. Sept.) muss zum Irrthum verleiten, sofern von einer — wie man die Benennung doch zuerst verstehen dürfte — event. wechselseitigen Succession des Einen in die Lande des Andern, in dem Vergleich nicht die Rede ist. Beide Fürsten behandeln eben nur wie selbstverständlich ihre dermaligen Antheile als (Interims-) Erbtheile ihrer resp. Familien. Ganz anders z. B. in dem Vergleich v. 1624. Es ist also „Erbvergleich" auch hier, wie sonst, namentlich bei älteren Verträgen, lediglich von dem Bindenden des Vergleichs für die Erben der dermaligen Contrahenten zu verstehen.

Digitized by Google

Joh. Heinr. Frh. v. Winckelhausen, Franz v. Giese, Heinr. Schnelle (Vollm. d. d. Düsseldorf 2. Mai 1666).

Ratif. des Pfalzgrafen Phil. Wilh., d. d. Bensberg 17. Sept. 1666.
des Kurfürsten Fried. Wilh. (wahrscheinl.), d. d. Cleve 17. Sept. 1666*).

Nachdem zwischen den Contrahenten und deren Vorfahren wegen der Jülich-Clevischen und zugehörigen Lande verschiedene Interims- und Provisional-Verträge aufgerichtet worden, darin zumal auch verglichen gewesen, dass es bei der jetzigen Landestheilung bis zum rechtlichen Ausspruch verbleiben sollte, bei Verlust seines Rechts für den Dawiderhandelnden, ohne dass damit der beabsichtigte Zweck — weder ein gut Vernehmen unter den Contrahenten, noch Ruhe und Friede für die Lande erreicht worden wäre, gegentheils — vielmehr ein Totalruin zu befürchten gestanden, wenn diese Streitigkeiten, deren rechtlicher Austrag vermöge der vielen Prätendenten kaum abzusehen, nicht einmal gründlich gehoben würden — bei der Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs, wenn dieser Successionsstreit in diesen Reichsgrenzlanden fortdauerte — in Anbetracht, dass die Kaiser und zumal Ferdinand III., sowie sämmtliche zu Osnabrück und Münster vertreten gewesene Potentaten stets gütliche Handlung empfohlen — so hätten Contrahenten „für sich und dero Descendenten" — durch beiderseits Deputirte — sich verglichen und vereinigt:

1) Durch diesen Erbvergleich soll keines andern Prätendenten Rechten präjudicirt werden, deren Verfolgung jedem derselben unverwehrt bleiben soll.

2) Contrahenten und deren Descendenz sollen fortan als treue Freunde, Nachbarn, Vettern mit einander leben, zu Förderung beiderseits Bestens, Abwendung beiderseits Schadens — und sollen ihren Kindern und Nachkommen Continuation dieser Freundschaft empfehlen.

3) Die Jülich-Clevischen und zugehörenden Lande sollen durch diesen Erbvergleich nicht getrennt oder von einander gerissen — vielmehr auf's Neue vereinigt werden — ohne jegliche Verkürzung der Stände Privilegien.

4) Der Kurfürst und seine Descendenten verbleiben im ruhigen Besitz des Herzogthums Cleve und der Grafschaften Mark und Ravensberg mit allen Rechten etc., der Pfalzgraf und seine Descendenten ebenso im Besitz der Herzogthümer Jülich und Berg, der Herrschaften Winnenthal und Breskesand — beiderseits mit Hintansetzung jedweden Disputes deshalb.

5) Der Besitz der Herrschaft Ravenstein wird auf ein (bereits abgefasstes) Compromiss gestellt — weil Contrahenten dieselbe beide für

*) Es fehlt ab. an den Concepten der kurfürstlichen Ratificationen für den Erb- und den Nebenvergleich, und auch das Original der kurfürstlichen Ratification des Erstern ist im Düsseldorfer Prov.-Archiv nicht vorhanden. Dagegen datirt die kurfürstl. Orig.-Ratif. des Neben- (Religions-) Vergleichs von dem angegebenen Ort und Tag. Es ist daher wahrscheinlich, dass auch die des Erbvergleichs dasselbe Datum getragen habe. Der Verlauf der Verhandlungen lässt indess annehmen, dass die Ausfertigung der kurfürstl. Ratiff., mit dem ältern, dem pfalzgräfl. gleichgesetzten Datum, erst kurz vor deren Auswechselung zu Duisburg in den letzten Tagen des September erfolgt sei.

Digitized by Google

sich prätendiren, der Kurfürst auf Grund des Vertrags vom 10. April 1647, der Pfalzgraf auf Grund des Vergleichs vom 20. Mai 1649.

6) Sämmtliche Lande bleiben, trotz der wechselseitig cedirten Rechte der Contrahenten auf des Einen und Andern Lande, in unauflöslichem Bunde (Art. 3), behalten ihre gemeinsamen und specialen Privilegien, werden auch künftig nicht getrennt, noch wird Etwas von ihnen veräussert, und widerführe Einem derselben ein Widerwärtiges, so sollen sie und zunächst der Kurfürst und Pfalzgraf einander helfen (zu welchem Ende Letztre die Union der Herzöge Wilhelm von Jülich und Johann von Cleve (von 1496) *) erneuern) gegen jede Beeinträchtigung bis zu völliger Indemnisation, eventuell unter wechselseitig rechtzeitiger Benachrichtigung von dem drohenden Unheil etc.

7) Contrahenten stehen zumal für Einen Mann gegen alle Thathandlungen andrer Successionsprätendenten und würde durch rechtlichen Ausspruch zu Gunsten solcher den Contrahenten Etwas entzogen, so leisten sie einander völlige Gewähr und Schadloshaltung aus den ihnen verbleibenden Landen.

8) Kurfürst und Pfalzgraf behalten auch ferner Titel und Wappen von allen Landen ungetrennt und continuiren Einer des Andern Ständen das Prädicat „Liebe und Getreue", unbeschadet der Superiorität und Territorialhoheit eines jedweden Fürsten.

9) Nach seiner Ratification wird der Vergleich den Ständen mitgetheilt, und Contrahenten nehmen drauf die Huldigung ein gemäss der darüber unter sich getroffenen Vereinbarung, instituiren auch die Regierung, wie sie solches vor Gott, Kaiser und Reich verantworten mögen.

10) Die Landes-Archive werden einfach extradirt. Communia instrumenta verbleiben wo sie sind und werden von ihnen Copien gegeben. Weiterhin benöthigte Mittheilungen aus den Archiven etc. erfolgen unweigerlich.

11) Handel und Wandel bleiben in den Landen frei und ungehemmt und werden mit keinen neuen, ungewöhnlichen Auflagen beschwert.

12) Die Münze prägt jeder Fürst nach Gelegenheit der Zeit, zu der Unterthanen Nutzen etc. und nehmen beide zumal darauf Bedacht, die viele schlechte Scheidemünze zu beseitigen.

13) Die Regierung des einen Landes gewährt den Unterthanen des andern auf Ersuchen schleunige Justiz ohne Unterschied der Religion. Nie soll wegen verweigerter oder verschleppter Justiz, oder aus andrem Vorwand auf Angeben der Parteien zu Repressalien geschritten werden. Keiner der Contrahenten gewährt des Andern Flüchtlingen oder Verbannten Schutz, Aufenthalt oder Geleit, liefert dieselben vielmehr auf Begehren aus.

14) Irrung oder Streit über diesen Vergleich werden nicht per arma, sondern via juris oder modo amicabili per arbitros beigelegt. Con-

*) Gemeint ist damit die von den Herzz. Wilh. v. Jülich-Berg und Joh. v. Cleve geschlossene Eheberedung zwischen Maria, einziger Tochter des Ersteren, und Johann, Sohn des Letzteren, wodurch sich das Brautpaar gegenseitig die Lande der Eltern nach deren Tode zubringen soll, vom S. Katharinentage (25. Nov.) 1496. Gedr. in Lacomblet's niederrh. Urkb. IV, 587 ff.

Digitized by Google

trahenten vergleichen sich deshalb auch eines besondern modi compromittendi. Die schwebenden Streitigkeiten über Exemtion und Hoheit bezüglich gewisser Güter und Unterthanen des Einen in den Landen des Andern, über einige gemischte Prästationen und Gefälle und Grenzsachen werden baldigst durch Commissarien gütlich erledigt.

15) Contrahenten bemühen sich beim Kaiser um die Investitur und den Titel dieser Lande und dass jedem von ihnen dieser Lande wegen auf Reichstagen ein besonder votum cum debita sessione werde; ebenso dass sie, gleich den Herzögen von Jülich-Cleve-Berg, oder doch ihrer andern Reichslande wegen zu der Ordinari-Reichsdeputation zugelassen — auch dass die praesentationes ad cameram wegen des westphälischen Kreises effectuirt werden.

16) Bezüglich der Reichs- und Kreisanlagen soll es zwar bei der alten Reichsmatrikel der etc. Fürstenthümer und Grafschaften bleiben, doch reserviren sich beide Fürsten gebührenden Orts Moderation, zu der Stände und Unterthanen Bestem, nachzusuchen *). Ausgaben aber zu der Lande Sicherheit ausser den Reichs- und Kreislasten wollen Contrahenten stets je zur Hälfte tragen.

17) In puncto religionis sollen die Collationes der geistlichen Prälaturen, Präbenden und Beneficien, welche in den Jülich-Clevischen und zugehörenden Landen den Landesfürsten zustehen, von dem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen per annum et per alternos menses conferirt werden, wie solches der deshalb aufgerichtete besondre Recess besagt, der von beiden Contrahenten und ihren Descendenten fest gehalten werden und von derselben Kraft sein soll, als ob er diesem (Haupt) Tractat inserirt wäre.

18) Betreffend das Directorium im westphälischen Kreise soll's bei dem verbleiben, was zu Dorsten durch Vermittlung des Bischofs von Münster vereinbart worden **), dass Kurfürst und Pfalzgraf fortan wegen Jülich-Cleve das Directorium gesammter Hand neben Münster führen, unter sich alternatim, doch nur mit Einem Votum, der Bischof von Münster stets das primum votum und den Vorsitz behalte. Wegen Proposition und Conclusion vergleichen sich stets alle drei, so dass nie Einer von ihnen einen actum directorii circularis einseitig verrichtet; ebenso bei den Expeditionen und Executionen, desgleichen bei Zusammenkunft eines Kreistags.

Ungleichheit in votis und Meinungen soll möglichst vermieden werden, immer aber giebt der Bischof mit dem Kurfürsten oder mit dem Pfalzgrafen den Ausschlag. In den übrigen actibus directorii, Session und Vortrag, der Umfrage (die dem Kurfürsten und Pfalzgrafen allein zusteht) alterniren dieselben per dies et vices.

Auf der nächsten Kreisversammlung, wo der dermalige Vergleich bekannt zu machen, hat Pfalz-Neuburg den ersten Vortrag, des folgenden

*) Zu diesem Artikel findet sich eine desgleichen Cleve 9. Sept. 1666 datirte, von sämmtlichen 6 Unterhändlern gezeichnete Declaration: damit es bezüglich solcher Quote inzwischen keinen Missverstand gebe, so bemerkten sie, dass „in anno Dreissig" Cleve, Mark und Ravensberg 17, Jülich-Berg 13 fl. gegeben, wobei es bis zu eventueller Moderation und ohne Präjudiz verbleiben solle.

**) Vergl. beim 4./14. Febr. 1665 das kürzere Excerpt, und den Vergleich vom 11. Juli 1667.

Digitized by Google

Tags führt Kurbrandenburg das Condirectorium etc. Auf dem folgenden Kreistag beginnt Kurbrandenburg mit der Proposition u. s. f. Nach der Umfrage formirt dann derjenige der alternirenden Fürsten, welchem an dem Tage das Directorium zusteht, das Conclusum und verrichtet alle Expeditionen communi nomine.

Das Kreisarchiv verbleibt zu Düsseldorf, von wo auch betreffende Schriftstücke expedirt werden. Beide Fürsten haben zu selbem Zutritt. Die Expeditionen von Schriftstücken erfolgen indess erst nach Revision und Approbation beider Fürsten oder ihrer etc. Räthe. Die Unterschrift lautet:

Wegen des Münsterschen Directorii — wegen des Jülich-Clevischen Directorii.

Letzteres bei Particularschreiben alternatim, einmal der Pfalzgraf, einmal der Kurfürst voran. Bei Schreiben an die Mehrzahl oder sämmtliche Kreisstände alternatim nach der (Rang-) Ordnung der Stände [z. B. das erste Mal an Paderborn Pfalz-Neuburg voran, an Lüttich Kurbrandenburg voran; das nächste Mal umgekehrt]. Wird der Kurfürst nur durch Räthe vertreten, so zeichnen diese an der betreffenden Stelle um eine Zeile tiefer; liesse sich aber der Kurfürst durch eine fürstliche Person vertreten, so zeichnet diese in derselben Reihe mit Münster und Pfalz-Neuburg.

Der Kurfürst und der Pfalzgraf führen auf den Kreistagen, jener wegen Cleve-Mark-Ravensberg, dieser wegen Jülich-Berg, jeder eine besondre Stimme.

Bei der Umfrage ruft der Pfalzgraf nach Münster Cleve auf u. s. f., das nächste Mal der Kurfürst nach Münster Jülich etc.

Zwischen Münster und den beiden Condirectoren wird dann Folgendes beobachtet:

1) Bei künftig erforderlichen Kreistagen wird kein solcher ausgeschrieben, bevor sich die 3 Directoren nicht über die Materia proponenda, die Wahlstatt und den Tag geeinigt haben. Und schriebe selbst der Kaiser Einem der Fürsten allein, so soll dennoch Alles nur conjunctis consiliis et votis vorgenommen werden.

2) Behält der Bischof von Münster auf allen Kreiszusammenkünften in Sitz, Stimme, Unterschrift, Siegeln etc. ohne allen Widerspruch den Vorzug.

3) Die, sei's einstimmig, sei's per majora (unter den Directoren) beschlossne Proposition und Umfrage erfolgt zwar, wie oben bestimmt, dem Bischof von Münster bleibt aber alle Zeit das erste Suffragium.

4) Nachdem die Vota abgegeben und durch die 3 Secretarien protocollirt worden, sollen die „ausgefallenen" Vota conferirt, draus das Conclusum conjunctim gefasst und zu Protocoll gebracht, endlich von dem Jülich-Clevischen Directorium ausgesprochen werden. Doch kann jeder Kurfürst und Fürst dem Kreissecretair Jemanden ad protocollum adjungiren.

5) In Folge der vereinbarten Sachen zu concipirende Schreiben verfasst der Kreissecretair; desgleichen Patente, Sendschreiben etc. überall mit Vorzug des Bischofs von Münster nach §. 2. Doch darf nichts abgehen ohne Approbation und Unterschrift der Directorialfürsten. Dem Bischof von Münster stehen dabei Aenderungen zu nach Communication mit dem Kurfürsten

Digitized by Google

und Pfalzgrafen und nach Uebereinstimmung mit wenigstens Einem derselben. Hierauf folgt die Bestellung durch den Kreissyndicus oder Pfennigmeister.

6) Die Ernennung der Kreisbedienten erfolgt conjunctim, ihre Besoldung aus gemeinen Mitteln und mit Wissen und Bewilligung der Stände.

7) Ueber Ort und Verwahrung der Kreiscasse einigen sich Directoren mit den Ständen und disponiren darüber conjunctim.

8) Executionen in Kreissachen werden von den Directoren communi consilio et ope ausgeführt; keinesfalls nach Eines Belieben, sondern eventuell nach Majoritätsschluss.

Der Gleiches besagende am 2. Juli 1653 zu Regensburg zwischen Münster und Pfalz-Neuburg aufgerichtete, jetzt wegen Cleve auf Kurbrandenburg extendirte Recess*) wird hiemit bestätigt, all solches von den Contrahenten fest gehalten und dem Bischof von Münster, sammt dem Ersuchen auch seiner Seits darüber zu halten, mitgetheilt.

19) Insofern hiemit alle frühern Provisional- und Interims-Vergleiche etc. unter den Contrahenten aufgehoben sind, so entsagen sie hiemit auch den bisher zwischen ihnen am Reichshofrath schwebenden Processen wegen dieser Lande und ihres beiderseits prätendirten Successionsrechts, notificiren solches dem Kaiser und ersuchen ihn um Cassation dieses Processes für sich und ihre Descendenten; stehen bei Fortsetzung der noch übrigen Processe über diese Lande einander sociatis et consolidatis juribus bei und wirken auf eine Beendigung derselben und ein ihrem Besitz günstiges Definitivurtheil hin.

20) Die Contrahenten ersuchen den Kaiser die Garantie dieses Vergleichs zu übernehmen, wie auch die im Münster-Osnabrückschen Frieden begriffene Garantie in der Art auf diesen Vergleich bezogen werden soll, dass auf Requisition die Paciscenten sich derselben annehmen. Doch sollen unter den Paciscenten keine Prätendenten auf die Jülich-Clevischen Lande enthalten sein, noch unter irgend welchem Vorwand der Vergleich verhindert, oder ihm in politicis oder ecclesiasticis entgegen gehandelt werden. Eventuell soll pars laesa befugt sein, mit Hülfe der Garanten die Contraventionen abzustellen. Und käme's darüber zu Weiterungen, oder wollte ein oder der andre Theil zu Repressalien oder den Waffen greifen, so soll der Angreifende ipso facto in poenam fractae pacis gefallen und seines gehabten oder durch diesen Vergleich erlangten Rechts an den Gesammtlanden zu des andern Theils Bestem verlustig sein; über all welchem die Garanten aufs Festeste halten. Und sofern in diesem Vergleich in puncto des Religionswesens, Friedens halber, in Einigem von den regulis instrumenti pacis abgewichen worden, so soll doch auch dieses unter der Garantie desselben begriffen sein.

21) Der Kaiser soll beiderseits um Confirmation dieses Vergleichs**) angegangen, der letztre aber auch schon bis dahin, dass jene erfolge, von den Contrahenten unverbrüchlich gehalten werden bei fürst-

*) Derselbe scheint bis jetzt noch nirgends gedruckt.

**) Dieselbe erfolgte erst unterm 17. Oct. 1678.

Digitized by Google

lichen Ehren etc., auch dass beide „vor sich und Ihre Descendenten dieses aufrichtig halten", jedweder Einwürfe etc. sich begeben etc.

Die Ratificationen sollen inner 10 Tagen erfolgen.

Drucke: Erbvergleich zwischen dem Durchlauchligsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen, Marggr. zu Brandenburg etc. etc. und dem durchlauchligsten Fürsten und Herrn, Herrn Philip Wilhelmen, Pfalzgr. bey Rhein etc. Und beider Ihrer Churfln. und Fürstln. DD. Descendenten über die Gülichsche Successions-Sache. Gedr. im Jahre Christi 1666.

44 SS. 4to. (Der Erbvergleich mit den Vollmachten der Unterhändler.)

Bei Aitzema der 4to XII, 754; der fol. V, 1010 Erbvergl. mit den Vollm. holl.; Londorp, A. P. IX, 465 der Erbvergl. deutsch; Christ. Gastelius, stat. publ. Europ. noviss. c. IX. p. 438; Theatr. Europ. X, 170 der Erbvergl. deutsch; Lünig, R. A. p. spec. III, 210 ebenso; Dumont, C. U. VI, 3. 170 Erbvergleich franz.; Rousset, hist. de la success. II, 128 ebenso.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. IX. §. 74. 75.

No. 164.

1666. 9. September. o. O.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg verspricht dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg allen Beistand zu Wiedererlangung der Grafschaft Mörs, welche zwar als an Cleve heimgefallenes Lehn mit diesem dem Kurfürsten zuständig, aber, von weiland Prinz Moriz von Oranien durch staatische Kriegsmacht genommen, noch in Händen von dessen Descendenz war. Hiegegen verspricht Kurfürst Friedrich Wilhelm noch ganz ausdrücklich, für den Fall des Aussterbens seiner Descendenz, den Anfall von Mörs an des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm's Descendenz.

No. 165a.

1666. 9. September. Cleve.

Vergleich („Nebenrecess") zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg über die Religionsübung und die geistlichen Güter in ihren beiderseitigen Antheilen an den Jülich-Clevischen Landen. (Cf. Art. 17 des „Erbvergleichs".)

Unterhändler brand.: Otto Frh. v. Schwerin, W. W. Blaspeil, Adolf Wüsthaus — pfalz.: Joh. Heinr. Frh. v. Winckelhausen, Franz v. Giese, Heinr. Snelle.

Ratiff. des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, d. d. Benssberg 17. Sept. 1666; des Kurfürsten vom selben Tage aus Cleve. (Kaiserliche Confirmat. 17. Oct. 1678.)

Nachdem zwischen den Contrahenten am 4./14. Februar 1665 unter andern ein Interimsvergleich in puncto religionis zu Dorsten aufgerichtet worden, aber wegen allerhand Schwierigkeiten, sowohl ratione exercitii religionis wie ratione bonorum ecclesiasticor., unvollzogen geblieben, man jetzt

Digitized by Google

aber gewillt sei, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, so sei auf der Contrahenten Ratification verglichen worden:*)

I) Der Dorstener Vergleich bleibt in all seinen Puncten und Clauseln zwar in seinem Werth, doch werden folgende exceptiones und limitationes dabei in Acht genommen:

II) Contrahenten renunciren demgemäss auf die dort vorbehaltene kaiserliche Commission und soll damit der Streit über den Sinn der Reversalen und der 1647 und 1651 aufgerichteten Vergleiche in puncto des Kirchen- und Religionswesens beseitigt sein.

III) Weil der Pfalzgraf gern gesehen hätte, dass es im Religionswesen, gemäss dem Dorstener Vergleich, durchaus bei der Regel des instrumenti pacis geblieben wäre, der Kurfürst dagegen auf gewissen Limitationen bestanden hat, so ist zu Hinlegung der Differenzen bestimmt worden: dass in Jülich-Berg die Verordnnng des allgemeinen Friedens gelten solle und danach den Evangelischen (reform. und angsb. Confession), sobald deren an betr. Orten 4 oder 5 Familien, diejenigen Kirchen, Häuser, Schulen, Renten etc. zu restituiren seien, die ihnen im instrum. pacis verordnet.

§. 1. Auf dringendes Begehren des Kurfürsten aber verstattet der Pfalzgraf im Herzogthum Jülich den Evangelischen das exercitium publ. zu Bracht, Brüggen, Heinssberg, Kaldenkirchen, Suchtelen und Waldtniel, als ob sie solches 1624 wie im dermaligen Zustand besessen hätten; jedoch also, dass davon so viele Orte eventuell abgehen, als den Evangelischen von nachbenannten: Hambach, Eusskirchen, Münster-Eiffel, Rathumb, Hilvert, Kirchhofen, Urmundt, Höngen, Saffelen, Fucht, Straaten nnd Grote Raht, wo das exercit. evang. rel. eingestellt werden soll, in Folge der Regel des instrum. pacis etwa dennoch restituirt werden müssten.

§. 2. Sollten unter den 6 erstgenannten Orten (Bracht etc.) welche nach der Regel von 1624 manutenirt werden müssen, so soll solches ohne weitre restituenda dafür geschehen. Würden unter den übrigen bestehenden evangelischen exercitiis etwa noch 2 oder 3 (den Kath.) zurückgegeben werden müssen, so soll es dem Pfalzgrafen freistehen, diese den Evangelischen zu belassen gegen eine doppelte Anzahl solcher, die ihnen vermöge des Friedens restituirt werden müssten. Sonst sollen der Pfalzgraf und seine Descendenten nicht gehalten sein, den Evangelischen der exercitia mehr zu gestatten, als ihnen über obige sechs nach dem instrumento pacis zustehen werden.

§. 3. In Betreff des exercitii in der Stadt Jülich (sofern solches zu restituiren) gestattet der Pfalzgraf, dass die Evangelischen eine Kirche oder Predigthaus vor der Stadt erwerben, die Schule aber und die Prediger- und Schuldiener-Wohnung in der Stadt seien.

§. 4. In den Cleve-Mark-Ravensbergischen Landen soll da, wo das exercitium rel. etc. 1609 katholisch oder evangelisch war und nun wieder ist, abgesehen von allen Wandlungen zwischen 1609 und 24, es auch also bleiben; wo das exercitium aber 1609 katholisch war, jetzt aber nicht

*) Die Artikel- und §§.-Eintheilung folgt den gleichzeitigen officiellen Drucken des Nebenrecesses.

Digitized by Google

mehr ist, da soll, wenn das exercit. auch 1624 dort katholisch war, abgesehen von allen Wandlungen zwischen 1609 und 24, unweigerlich ein Simultaneum mit Theilung der Renten und Ordinar-Einkünfte eingeführt werden, wofern an solchem Orte nur noch 4 oder 5 katholische Familien sind.

§. 5. Wenn an solchem Ort zwei Kirchen oder Capellen vorhanden sind, so soll von den im Dorstenschen Vergleich verordneten Commissarien den etc. Religionsverwandten je Eine überwiesen, auch wechselseitige Hinderung der Religionsübung verhütet, in den Renten durchaus gleiche Theilung gehalten werden.

§. 6. In Betreff der publ. exercitia in den noch von staatischen Garnisonen besetzten Wesel, Recs, Embrich, Orsoy und Büderich, und in specie der dort befindlichen katholischen Stifter etc , sollen Contrahenten je zwei Räthe ernennen, welche sich an Ort und Stelle informiren und unter den verschiedenen Religionsverwandten vermitteln, event. den Contrahenten zu fernerem Entschluss berichten, die dann die Gen.-Staaten zu solchem disponiren mögen *).

IV) Behufs Beobachtung der im instrumento pacis aufgestellten Regel der gleichen Behandlung der im Reich zugelassnen Religionen, ist zu Verhütung künftiger Irrungen hiezu erläutert worden:

§. 1. Beiden Contrahenten steht es frei, in ihren resp. Antheilen das öffentliche Religionsexercitium, ohne Benachtheiligung der andern Religionen, auf eigne Kosten einzuführen.

§. 2. Römisch-katholische, Reformirte und Lutherische, welche das publ. exercit. und jus vocandi haben und darin restituirt werden, dürfen Kirchen, Predigerhäuser, Schulen bauen, bessern, erweitern, Pastoren, Prediger, Lehrer auf ihre Kosten, ohne der andern Religion Beschwer, berufen;

§. 3. auch so, dass ein Pastor eine oder mehrere Gemeinden bediene.

§. 4. Ist der Landesherr Patron und Collator, so ist dessen Collation und Bestätigung einzuholen;

§. 5. welche dann Qualificirten nicht zu verweigern ist.

§. 6. Ist der Patron und Collator ein Andrer, so hat der Berufne doch dem Landesherrn einen Vocations- und Collationsschein des ordentlichen Patrons und einen Qualificationsnachweis einzuliefern.

§. 7. Sowohl röm.-kath. Welt- und Klostergeistliche, wie reformirter und augsburgischer Confession Prediger sollen an ihren Orten an Personen und Gütern aller geistlichen Freiheit geniessen, mit Landsteuern, Einquartierungen und Lasten nicht über Herkommen beschwert — die Bettelklöster und Orden gänzlich verschont werden.

§. 8. Der röm.-kath. und andrer Geistlichkeit Obrigkeit soll es freistehen, nach dem geistlichen Recht mit Visitation, Correction und Disciplin zu verfahren.

§. 9. Die weltliche Obrigkeit soll sie darin nicht behindern, vielmehr den etwa an sie provocirenden visitatum, corrigendum, correctum ab-

*) Wurde erst erledigt durch den Vergleich v. 20. Juli 1673. Cf. auch Art. I. §. 5 des Vergleichs v. 26. April 1672

Digitized by Google

weisen und den geistlichen visitatoribus und superioribus zu Vollziehung der Execution die Hand bieten.

§. 10. Die Visitatoren sollen sich aber nicht in des Landesfürsten Jurisdiction mischen, die Visitation zumal in Cleve-Mark-Ravensberg dem Kurfürsten in Zeiten notificiren und um Adjunction eines ihrer Religion Zugethanen bitten, der dabei allein über des Landesherrn Jurisdiction zu wachen hat. Findet sich ein solcher nicht rechtzeitig ein, so kann der Visitator mit der Visitation verfahren.

§. 11. Der Landesherr admittirt keinen katholischen Geistlichen, welcher, nach erlangter Präsentation, nicht durch Institution und Investitur seiner geistlichen Obrigkeit zu den Beneficien qualificirt worden ist.

§. 12. Desgleichen werden die evangelischen Prediger bei ihrer Kirchenordnung, Statuten, Gebräuchen, Ceremonien, Disciplin, ordentlichen Conventen gelassen.

§. 13. Niemand darf zu Ceremonien, welche bei seiner Religion nicht gebräuchlich sind — wie die Evangelischen zu Grasstreuen, Maiensetzen, Glockenläuten, Gewehrpräsentiren bei kath. Processionen — gezwungen werden.

§. 14. Doch sollen die Evangelischen in Jülich-Berg bei Processionen und dem Sacramentaustragen kein Aergerniss geben und dem entblössten Haupts ihnen „zu gemüht kommenden" Priester oder Katholischen gleiche Ehr erweisen oder ihnen ausweichen.

§. 15. Weil die Unterthanen sich des Landesfürsten Beispiel zu bequemen und, obschon Evangelische, an katholischen Festtagen doch der Hand- und Feldarbeit sich zu enthalten haben, so wollen der Pfalzgraf und seine Nachfolger seine evangelischen Unterthanen doch auch nicht zu Beobachtung katholischer Ceremonien (Grasstreuen etc.) verbinden. Auch sollen seine Beamteten sie nicht mit Inquisition wegen angeblicher Hausarbeit beschweren, vielmehr soll lediglich die Observanz des Jahres 1624 stattfinden. Wegen Elberfeld, Barmen und Sohlingen ist besondre Verordnung unter dem Datum dieses Vergleichs erlassen, „dass dieselbe sich ihrer Handlung wegen dessfalls nicht zu beschweren haben".

§. 16. Doch sollen wegen besondrer Gefahr oder Gnade von dem Pfalzgrafen angeordnete Buss-, Bet- und Dankfesttage von den Evangelischen (in ihrer Weise) wie von den Katholischen gehalten werden.

§. 17. Ebenmässig soll den Katholiken unter dem Kurfürsten freistehen, ihre Feiertage, Processionen, Ceremonien zu halten, unbehindert und ungekränkt von den Evangelischen, die, wenn sie dagegen handelten, gestraft werden, sonst aber an keine Ceremonien gebunden sein sollen. Doch auch sollen hinwiederum die Katholiken sich dem Kurfürsten als ihrem Landesherrn bequemen, wegen Celebrirung der Feier- und Bettage etc. So dass durchgehende Gleichheit stattfinde, jedoch ohne dass wer in seinem Gewissen beschwert werde.

V) Das privatum oder domesticum religionis exercitium wird dahin declarirt, dass solches, wie das Halten von Priestern oder Predigern etc., den katholischen und evangelischen Ritterbürtigen auf ihren Häusern erlaubt sei.

Digitized by Google

§. 1. Sonstige Unterthanen, welche des exercitii an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe nicht abwarten können, dürfen bei Krankheit oder sonstiger Behinderung die sacra in ihrem Hause für sich und ihr Gesinde durch einen Priester, Prediger, praeceptor verrichten lassen.

§. 2. Um Irrungen in puncto der Taufen zu begegnen, so sollen Unterthanen, welche von verschiedener Religion mit dem Ortspastor sind, ihre Kinder nach nächstgelegenen Kirchen ihrer Religion zur Taufe bringen, oder bei Krankheit etc. in ihren Häusern von Predigern ihrer Religion taufen lassen dürfen, ungehindert vom pastor loci und ohne Abforderung einiger Stolgebühren. Dasselbe soll bezüglich der Gebühren bei Administration der Sacramente gelten.

VI) Die im instrumento pacis vorgesehene bürgerliche Freiheit wird dahin determinirt: dass es jedem Unterthan frei stehen soll, sein Domicil nach Belieben zu ändern (ausser wo er's nach altem Recht nicht ohne der Landesfürsten Erlaubniss darf), auch inner- und ausserhalb desselben, ja ausser Landes sich zu verheirathen, ohne darum der Rechte seines Wohnsitzes verlustig zu gehen;

§. 1. dass auch Niemand der Religion halber aus Gilden, Zünften, Gewerben, Contracten, beweglichen und unbeweglichen Gütern und „Vernäherungs-Recht", von Magistratswahl, Ehrenämtern (soweit er dessen anno 1624 fähig gewesen) Erbschaften, Legaten, Hospitälern, Waisen-, Siechen- und Leprosen-Häusern, von Almosen, Gerechtigkeiten, öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichem Begräbniss ausgeschlossen sei, für letzters keine höhern als die üblichen Kosten gefordert werden. Wo die Evangelischen eigne Kirchhöfe haben, sollen sie sich der katholischen — den Fall von Erbbegräbnissen ausgenommen — enthalten. Wo es dem Herkommen zuwider, oder eine Partei kein exercitium hat, sollen Predigt und betreffende Ceremonien nicht auf den Kirchhöfen oder in der Kirche, sondern nur an dem Ort ihrer gewöhnlichen Versammlung gehalten werden. Auch soll keine Partei vor der andern in Schatzungen, Contributionen, Diensten und bürgerlichen Lasten übernommen werden.

VII) Kein aus fremdem Lande in die Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg und die Grafschaften Mark und Ravensberg Anziehender, wenn er einer der drei Religionen angehört, der Polizeiordnung nach qualificirt und ehrlichen Handels und Wandels ist, darf seiner Religion halber abgewiesen werden. Betreffende bisher observirte Retorsions-Verordnungen der Landesherrn oder Magistrate, auch bezüglich dem einen und dem andern Religionsgenossen vorenthaltenen Bürgerrechts oder Ehrenämter, werden hiermit cassirt. Desgleichen soll der die Religion Aendernde — wofern er nur eine der im Reich zugelassenen annimmt — unbehindert wohnen und sich niederlassen dürfen; und wenn an dem Orte seine Religion kein exercitium hat, soll er solches daheim bei sich oder in benachbartem Orte offen abwarten, auch seine Kinder in fremde Schule seiner Religion schicken, oder daheim bei sich unbehindert unterrichten lassen können: kein Aergerniss der andern Religion und Gehorsam gegen die Landes- und Polizeiordnungen vorausgesetzt. Wobei ferner vorgesehen:

§. 1. dass auch (gemäss dem instrum. pac. art. 5. §. Conventum autem

Digitized by Google

est ut a territoriorum Dominis und gemäss diesem Vergleich) Niemand über kurz oder lang der Religion halber vertrieben werden dürfe;

§. 2. dass nur zu Privat-Religions-Uebung Berechtigte, wenn deren auch mehrere in einer Stadt, Pfarre oder Gemeinde, doch ohne landesherrliche Genehmigung keinerlei öffentlich exercitium einführen dürfen, sondern auf ihre Hausübung für sich und Gesinde beschränkt bleiben.

VIII) In Betreff der geistlichen Güter ward verglichen:

§. 1. Es sollen erst in Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg alle Kirchen, Klöster, Stifter, Capellen, Hospitäler, Prälaturen, Präbenden, Canonicate, Pastorate, Vicarien — Schulen mit zugehörenden Renten in dem Stande des 1. Januar 1624 gelassen oder in selben restituirt — in specie alle geistlichen Beneficien an sämmtlichen Collegiatkirchen in Jülich, Cleve, Berg, auch St. Patroclus in Soest, und welche sonst 1624 katholisch gewesen, allein und sofort an Katholiken gegeben werden — wobei es auch in Jülich und Berg bewenden soll. —

§. 2. Weil solches aber in Cleve, Mark, Ravensberg grosse Schwierigkeiten machen würde, so lässt der Pfalzgraf geschehen, dass daselbst, was von solchen Vicarien, Beneficien und geistlichen Gütern vor 1651 zu evangelischem Gottesdienst und Schulen applicirt worden, diesen verbleibe;

§. 3. dagegen sollen die in weltlichen Nutzen verwendeten, oder von den Patronen und Collatoren selbst genossenen, den Katholiken zuständigen Beneficien mit Ausführung dieses Vergleichs restituirt, event. soll von den etc. Commissarien nach dem Dorstenschen Vergleich darin verfügt werden.

§. 4. Wären den Evangelischen Beneficien vor 1651 applicirt, welche den Katholiken entzogen, dergestallt dass es deren Pastoren jetzt an der nöthigen Subsistenz gebräche, so will der Kurfürst diese event. mit denselben oder andern vacirenden Beneficien providiren, oder ihnen inzwischen entsprechenden Unterhalt bis zu 200 Thlr. jährlich gewähren.

Oder wenn an einem Ort über 500 kath. Communicanten wären und der Pastor hätte ehdess einen Capellan gehabt, so will der Kurfürst solchem bis 100 Thlr. jährlich geben, oder sein Beneficium restituiren lassen.

Doch sollen von solchen applicirten Gütern ausgenommen sein geist- und weltliche Stifter und Klöster, welche 1624 kath. gewesen; excl. dessen, was von der Augustiner Kloster zu Wesel vor 1651 den Evangelischen und nachmals der Universität Duisburg applicirt worden; desgleichen was in puncto der Kirchen und Klöster in den mit staatischen Garnisonen besetzten Städten und wegen des Klosters in Lippstadt disponirt worden.

Wenn aber 1624 noch in einem andern als den weiterhin zu nennenden weltlichen Stiftern und Klöstern, oder auch den Collegiatkirchen zu Bielefeld und Herford, Subjecte zweierlei Religionsbekenntnisses gewesen, so soll dieser Zustand gelegentlich eintretender Vacanzen durch die fürstlichen Contrahenten und andern Collatoren zurückgeführt werden und es dann dabei bleiben.

§. 5. Bei dem Ueberwiegen des evangelischen Adels in Cleve-Mark-

Digitized by Google

Ravensberg sollen die auf den weltlichen Frl.-Stiftern*) zu Bedbur, Oberndorf, Fröndenberg, Gevelsberg, Clarenberg, Herdicke, St. Walpurg in Soest und Schildesche in Ravensberg d. Z. vorhandenen Katholischen untnrbirt bleiben, und bei künftigen Vacanzen Katholische wie Evangelische befähigt sein; jedoch so, dass an Vieren dieser Stifter wenigstens ¼, an den vier andern ¼ mit katholischen Jungfranen besetzt werde; und soll die Herstellung dieses Verhältnisses zunächst herbeigeführt werden. Bei welchen dieser Stifter ¼, resp. ¼ katholisch sein solle, wird von den Dorstenschen Vergleichscommissaren auf Ratification bestimmt werden. Uebrigens können der etc. Präbenden an Katholische mehr verliehen werden; es dürfen ihrer aber nie unter resp. ¼ und ¼ katholisch sein.

§. 6. Zu den Prälaturen (Abtei, Probstei etc.) an diesen Stiftern bleiben Katholische wie Evangelische befähigt, sie mögen erwählt, postulirt oder providirt werden.

§. 7 Doch dass wo ¼ oder ¼ katholisch, wenigstens auch die dritte oder vierte Aebtissin kath. sein solle.

§. 8. An diesen, wie allen andern Manns- und Frauenstiftern und Collegiatkirchen, wo Subjecte beider Religionen, soll doch den Katholischen ihre Religionsübung zu ihren Zeiten in alle Wege ungehindert sein und ihrem Probst, Beichtiger oder Sacellan eine Competenz von mindest 200 Thlr. jährlich, oder wie viel er sonst gehabt, aus den Stiftsmitteln gereicht werden.

§. 9. Desgleichen soll den Evangelischen zu ihren Zeiten in der Religionsübung kein Hinderniss geschehen, noch sie mit nicht gebräuchlichen Ceremonien beschwert werden.

§ 10. Eventuell wird ein beiderseitiger Austausch solcher gemischter Stifter und Klöster — um rein katholische und rein evangelische herzustellen — vorbehalten.

§. 11. Die vom Pfalzgrafen gewünschte Restitution des ehemaligen Augustinerklosters zu Lippstadt betreffend, so will der Kurfürst, wenn solche nach dem instrum. pac. und dem Stand von 1624 erfolgen müsste, event. dafür einen passenden Ort zu Lünen, Unna, Hattingen, Bielefeld oder Herford, nebst 1624 von Katholischen besessenen Renten, anweisen.

§. 12. Bezüglich der aus dem Kl. zu Vloto vordem der Schule und später dem Jesuiten-Colleg zu Düsseldorf überwiesenen Renten soll es bei dem betreffenden Nebenrecess von 1647 verbleiben.

§. 13. Geist- und weltliche patroni und collatores werden von den Landesfürsten an ihrem jus conferendi nicht gehindert, sie dürfen aber auch nicht Präbenden und Beneficien, welche den Katholischen, nach dem instr. pac. und diesem Vergleich, fortan verbleiben, andern Kirchen oder zu andern Zwecken verleihen, als wozu sie fundirt, noch weniger andrer Religion, als welche sie 1624 gehabt oder der sie vermöge dieses Vergleichs verbleiben.

§. 14. Uebrigens unbenommen jeder Religion Obrigkeit, über ihrer

*) Wegen dieser Bestimmung gab d. d. Cöln a. d. Sp. 13. Nov. der Kurfürst, besonders auf Anregen v. St. Walpurg zu Soest, beruhigende Declaration bezüglich der unverschränkt bleibenden statutenmässigen Wahl auch bürgerlicher Jungfrauen in diese Stifter und Klöster.

Digitized by Google

Religion zuständige Güter, Renten etc. dem canonischen Recht oder der evangelischen Kirchenordnung gemäss zu disponiren; doch vorbehaltlich des Consenses des Patrons, wenn die Renten zu einem juris beneficio patronatus gehören.

§. 15. Ueber Stiftungen, welche nicht zum katholischen Gottesdienst, sondern pro stipendiis oder zu andern löblichen Zwecken errichtet worden, bleibt den Collatoren unbenommen nach Inhalt der Fundationen zu disponiren.

§. 16. Wenn künftighin ein katholischer oder evangelischer Prälat, Canonicus, dergleichen Canonissa, Parochus oder Beneficiat seine Religion ändert, so geht er eo ipso seiner Prälatur etc. verlustig und werden selbe sofort Einem von der Religion conferirt, welcher sie vermöge des instrum. pac. und dieses Vergleichs zustehen.

§. 17. Betreffend die Collation der Prälaturen, Canonicate, Präbenden, Vicarien und andrer geistlichen Beneficien, welche in Jülich, Cleve, Mark und Ravensberg den Landesfürsten zusteht, so sollen an denjenigen Stiftern, wo die Collation aller Stellen denselben gebührt, der Kurfürst und seine Descendenten die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November verfallenen oder ad manus principis resignirten; der Pfalzgraf und seine Descendenten die in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December verfallenen oder resignirten conferiren. An den Stiftern, wo die Collation den Fürsten nur in 6 Monaten zusteht, soll der Kurfürst dieselbe im Januar, Mai, September, der Pfalzgraf im März, Juli und November ausüben.

§. 18. Der von dem einen oder andern Fürsten Providirte hat mit Vorzeigung des Patents das Placitum des Andern zu erlangen und darf ohne diese vom Capitel nicht zur Possession gelassen werden.

§. 19. Auch haben die Capitel, so oft eine Vacanz zu der Landesfürsten Collation eintritt, dieselbe sofort schriftlich diesen oder deren rückgelassnen Regierungen anzuzeigen.

IX) Das Verglichne soll festgehalten und nach §. 2 des Dorstenschen Vergleichs vollzogen werden; auch letztrer, so weit er nicht in diesem Nebenrecess limitirt worden, erhalten bleiben:

§. 1. Dieser Nebenrecess soll dem Dorstener gleich gelten und unter gleicher Garantie stehen.

§. 2. Beide contrahirende Fürsten weisen ihre Regierungen und Beamteten zu strenger Haltung des Dorstener und dieses Nebenrecesses an;

§. 3. erlassen darüber auch generalia edicta.

§. 4. Demnächst soll aus dem Dorstener und diesem Nebenrecess unter Mitwirkung des Bischofs von Münster Ein Recess gemacht werden.

Die Ratificationen dieses jetzigen Nebenrecesses sollen inner 10 Tagen beigebracht werden.

Cf. den Vergleich vom 26. April 1672.

Digitized by Google

No. 165b.

1666. 17. September.

Nebenrecess zu obigem Religions-Recess.

Lediglich von beiden Fürsten unter diesem Datum vollzogen.

Gelegentlich der Ratification des Vorigen sind Contrahenten übereingekommen, dass, zu Verhütung künftiger Dispüte, die parenthetischen Bestimmungen von 4 oder 5 evangelischen resp. katholischen Familien [im Eingang des Artikel III und Ende §. 4 desselben Artikels im vorstehenden Excerpt] ausfallen sollen;

2) will der Pfalzgraf in Betreff der, über die im Hauptrecess benannten 6 in Jülich mehr begehrten exercitia, den Evangelischen daselbst noch Eins oder mehr gestatten, wo sie's der Zeit besitzen, aber nach der Münsterschen Friedens-Regel aufgeben müssten, wenn sie für jedes derselben auf zwei verzichten wollen, welche ihnen sonst nach derselben Friedensregel über jene 6 zu restituiren wären.

Drucke: Nebenrec. zwischen dem Durchlauchtigsten Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg und dem D. F. u. H., H. Philip Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein etc. über den punctum religionis und andere geistliche Sachen in denen Gülischen, Clevischen und angehörigen Landen. Gedruckt im Jahre Christi 1666.

Auf 45 SS. 4to der Relig.- (Neben-) Recess v. 9. Sept. mit dem Kl. Neben-Recess v. 17. Sept.*).

Bei Londorp, A. P. IX, 471; Lünig, R. A. p. sp. III, 221; Rousset. hist. de la success. II, 154 franz.; Pauli, VI, 589.

No. 166.

1666. 17. Sept. o. O.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg wegen der Religionsübung in den mit staatischen Garnisonen besetzten clevischen Städten (Wesel, Rees, Emmerich und Büderich).

Nb. Subrecess zum Nebenrecess vom 9. September wegen der Religionsübung und geistlichen Güter.

Weil das im angeführten Recess vorgesehene Arrangement nicht sobald ausgeführt werden kann, sollen die in den besagten Städten von kurfürstlichen Beamteten oder Magistraten eingeführten Veränderungen cessiren und Alles auf den Stand von 1624 restituirt werden. Wenn die staatischen Garnisonen fort sein werden, soll event. noch ein gütliches Arrangement, oder das im Religions-Recess angegebene Verfahren eintreten.

Cf. Vergleich vom 20. Juli 1673.

---

*) Es sind dieser und der obenangeführte Sonderdruck des Erbvergleichs, beide zu Cleve bei Tob. Silberling gedruckt, officiöse brand. Publicatt. Neben ihnen gab's wahrscheinlich ebensolche zu Düsseldorf publicirte pfälzische. Vermuthlich nach einer solchen pfälz. offic. Edit. neu aufgelegt ist der Sonderdruck des Religions- (Neben) Recesses bei Tillm. Libor. Stahl, Düsseldorf 1735 in fol.

Digitized by Google

No. 167.

1666. 17. Sept. o. O. (Bensberg scil.)

Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg willigt ein, dass die ihm vermöge Erbvergleichs §. 4 zugewandte Herrschaft Winnenthal, welche dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg nach dem Provisionalvergleich vom 8. April 1647 für 100,000 Thlr. haftete, und von diesem am 8. October 1649 dem Grafen Adolf von Schwarzenberg cedirt worden war, letzterem als Pfand für solche 100,000 Thlr. hafte *).

No. 168.

1666. 17. September. o. O.

„Nebenrecess" zwischen Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg wegen Abfindung mit den übrigen Prätendenten auf die Jülich-Clevischen Lande und wegen des Votums auf Reichs- und Deputationstagen. (Artt. 7 u. 15 des Hauptvergleichs vom 9. September.)

Unterhändler brand.: Schwerin, Blaspeil, Meinders — pfälz.: Winckelhausen, Giese, Snellen.

Von beiden Fürsten unter obigem Datum auch vollzogen.

Nachdem Contrahenten im Erbvergleich (Art. 6) wegen der übrigen Prätendenten, besonders des Hauses Sachsen und der beiden Linien des Hauses Pfalz-Zweibrücken, sich zu jedweder wechselseitigen Gewährleistung verpflichtet — das Kur- und fürstliche Haus Sachsen zumal auf Jülich, Berg und Ravensberg vermöge einer kaiserlichen Anwartschaft, und auf die gesammten Jülich-Clevischen Lande vermöge der Heirathspacten zwischen Herzog und nachmals Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Sibylla Herzogin von Jülich-Cleve-Berg von 1526 seine Ansprüche begründet — so soll es deshalb und wegen der zweibrückschen Prätensionen bei besagter wechselseitigen Gewähr bleiben und Contrahenten sich dagegen im Wege Rechtens und eventuell gesammter Hand vertheidigen.

Sollten diese Prätendenten im Wege Rechtens Etwas „ausgewinnen", so sollen Contrahenten dieses zu gleichen Theilen abtragen.

Gewönne das Haus Sachsen vermöge seiner Prätension auf Jülich-Cleve-Ravensberg diese Lande zum Theil oder ganz, so wollen Contrahenten und ihre Descendenten die ihnen dann verbleibenden Lande auf's Neue gleich theilen.

Gewönnen Sachsen und Zweibrücken im Wege Rechtens nur ein Ge-

*) Nb. Der obige kleine Vergleich gehört eigentlich unter das Datum des 9. Sept., an welchem er von den Unterhändlern (O. Schwerin einerseits und Winckelhausen, Giese, Snellen andrerseits) zu Cleve abgeschlossen ward. Da man bei der Ausfertigung des betr. Documents inzwischen davon Umgang nahm und Recess der Unterhändler und Ratification zusammenfliessen liess, so setzte man lediglich das Datum der letztren. Der Eingang sagt wörtlich: „Obwol unter heutigem Dato getroffenen Erbvergleich" etc., was streng genommen unrichtig, da ja auch der Erbvergleich geschlossen unterm 9. Sept., unterm 17. dagegen nur ratificirt ward.

Digitized by Google

ringes, so sind Contrahenten verpflichtet, eine Gebietsausgleichung eintreten zu lassen, sollen aber auch bemüht sein, die Prätendenten in Güte abzufinden, und was dabei an Kosten aufginge, zur Halbscheid tragen.

Würden Contrahenten wegen einiger prätendirten Succession angegriffen und würde bei der Abwehr der Krieg in des Angreifers Lande übertragen, davon Etwas erobert und nachmals jure belli vel alia quacunque ratione behauptet, so soll solche Eroberung unter den Contrahenten getheilt werden.

Particularprätensionen auf diese Lande, wie die Kurcölns auf die Grafschaft Neuenahr, Gelderns auf die Lymers und andre clevische Stücke, nimmt lediglich jeder der Contrahenten mit aller Gefahr auf sich allein — doch leisten sie sich darin wechselseitig alle möglichen guten Dienste.

Und weil der Pfalzgraf weil. Markgräfin Sibylla von Burgau, geb. Herzogin von Jülich-Cleve, wegen ihrer Prätensionen an die Gesammtlande, und Graf Ernst von Manderscheid wegen seiner Prätension an die Grafschaft Mark mittelst kaiserlicher Bewilligung und Confirmation abgefunden, so soll dieses auch dem Kurfürsten und seiner Descendenz zu Statten kommen.

Betr. die Action des fürstlichen Hauses Zweibrücken, so erklärt der Kurfürst — weil der Pfalzgraf mit dem jetztregierenden Herzog Friedrich Ludwig wegen seiner Abfindung einige Pacte aufgerichtet — zur Halbscheid an dem concurriren zu wollen, was vermöge dieser Pacte dem Herzog noch zu zahlen bleibt, doch dass dies auch ihm (dem Kurfürsten) und seiner Descendenz zu Gut komme. Den andern zweibrückschen Linien gegenüber bleibt es bei der ersten Bestimmung (billiger Abfindung, Tragung zu gleichen Theilen, Stehens für Einen Mann).

Sollte man den Contrahenten die wegen dieser Jülich-Clevischen Lande (nach Art. 15 des Erbvergleichs) zu beanspruchende Sitz und Stimme auf Reichstagen nicht zugestehen wollen, so verpflichten sich Contrahenten, dieser Lande wegen auch zu den Reichslasten nichts beizutragen, bis ihnen Satisfaction geschehen.

Gelänge es endlich den Contrahenten, statt zweier zu erstrebenden vota, auf den Ordinari-Reichsdeputationstagen nur Ein votum zu erlangen (Art. 15 des Erbvergleichs), so wollen sie solches alternative, wie es Art. 18 in puncto der Kreisdirection vereinbart, und allezeit communicatis consiliis ausüben.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. IX. §. 76.

No 169.

1666. 17. September. o. O.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verpflichtet sich für sich und seine Descendenten, als Herzögen von Cleve-Mark, dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg die Einlösung von Schloss, Stadt und Zoll Kaiserswerth zum Herzogthum Berg nicht zu erschweren, vielmehr zu befördern, wogegen Pfalzgraf Philipp Wilhelm dem Kurfürsten eventuell gleichen Dienst, etwaigen Ansprüchen Kurcöln's an die Aemter Rees und Affeln gegenüber, zusagt.

Nb. Annex zum vorigen Nebenrecess wegen Abfindung der Prätendenten etc. vom selben 17. September.

Digitized by Google

No. 170.

1666. 17. September. o. O.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg verpflichten sich, obschon sie kaiserliche Confirmation des Haupt-Vergleichs vom 9. September zuversichtlich erwarten, doch auch, falls solche nicht erfolgte, den Vergleich unverbrüchlich zu halten;

desgleichen ihren resp. etwa widersprechenden oder ungehorsamen Landständen wechselseitig nicht nur keinen Vorschub zu leisten, sondern sie event. mit Nachdruck zu schuldigem Gehorsam einander bringen zu helfen.

Nebenrecess zum Haupt-Erbvergleich Art. 21.

No. 171.

1666. 17. September. o. O.

Uebereinkunft zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg wegen alternirenden Condirectorii auch auf Münzprobationstagen *).

Nach dem sich Kurfürst und Pfalzgraf in puncto condirectorii im westphälischen Kreise etc. verglichen haben und bisher auf Münzprobationstagen observirt worden, dass der Kurfürst in sessione die rechte Hand (aber ohne Votum), der Pfalzgraf zwar die Linke gehalten, aber das Directorium allein gehabt und bei der Umfrage erst Münster und dann die Uebrigen aufgerufen, worauf das Conclusum gemacht worden, so ist ferner verabschiedet, dass nachdem Contrahenten neben dem Voto directorii auch wegen Jülich-Cleve ein Votum auf den Kreistagen haben sollen, gleichfalls auf Münzprobationstagen im Directorio per dies et vices alternirt werden solle. Und zwar macht auf nächstem Probationstage Pfalzneuburg den Anfang mit Session rechter Hand, Aufrufung von Cleve sofort nach Münster etc. Auf dem folgenden Probationstage beginnt dann Kurbrandenburg u. s. f. Wie es dann ebenso auch bei Particular-Zusammenkünften einiger Glieder in Kreissachen, wobei mit Münster und andern zu conferiren wäre, in puncto collectionis votorum et formatione conclusi gehalten werden soll.

No. 172.

1666. (24. September) **). o. O.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg über den

*) Von diesem kleinen Recess finden sich keine Originale vor; doch besagt Abschrift: „In Uhrkund I. C. und F. DD. Handzeichen und hervorgedrückten Secreten Siegeln."

**) Im Original auch mit offnem Tagesdatum. Dasselbe ergiebt sich indess aus Art. 13 des „recess. verus" v. 20. Nov. 1666, sowie der Einleitung zum Tractat v. 1. Sept. 1668.

Digitized by Google

alternirenden Besitz der Herrschaft Ravenstein. (Nb. „Recessus monstrabilis“ durch den „recess. verus“ vom 20. November aufgehoben.)

S. den „rec. verus“.

Einfach von den Fürsten selbst vollzogen.

Einleitung übereinstimmend mit der des Recesses vom 20. November, nur dass die Erwähnung des die polnische Angelegenheit betreffenden Tractats vom 10. Juni hier, wie die Beziehung auf denselben im ganzen Vergleiche fehlt.

1) Die Contrahenten wollen die Herrschaft Ravenstein künftighin in 10jährigem Turnus alternatim besitzen. Der Pfalzgraf übergiebt sie Ostern 1667 an den Kurfürsten — dieser sie Ostern 1677 wieder an den Pfalzgrafen.

2) Der Kurfürst restituirt dafür das exercit. cath. relig. an acht Orten in Cleve-Mark-Ravensberg, wo es 1624 stattgefunden, jetzt nicht stattfindet etc.

(Es ist Art. 5 des rec. verus.)

3) Der Vergleich bezieht sich auf die Contrahenten und ihre Descendenz und soll die Herrschaft nach Absterben der Einen an die überlebende des Andern fallen.

(Der etwas einfachere Art. 7 des rec. ver.)

4) Die Herrschaft darf inzwischen nicht verpfändet, noch veräussert werden. Die 120,000 Thlr. nach dem Vergleich von 1649 bleiben auf derselben stehen. Doch kann der Kurfürst die Gläubiger abfinden, nur dass solches die Uebergabe der Herrschaft nach 10 Jahren nicht hindern darf, wie auch etwaiges Schuldenabzahlen durch den Pfalzgrafen und seine Descendenz die event. fernere Uebergabe an den Kurfürsten etc. desgleichen nicht hemmen soll.

(M. m. dem Art. 8 des rec. ver. entsprechend.)

5) Der Kurfürst verpflichtet sich während der 10 Jahre das exercit. cath. relig. in der Herrschaft im Geringsten nicht zu kränken etc.

(Bis auf „die 10 Jahre“ der Art. 10 des rec. ver.)

6) Beide Contrahenten behalten den Titel der Herrschaft etc. (Art. 11 des rec. ver.)

7) Contrahenten wollen ihre resp. Stände vermögen, die dem Grafen Schwarzenberg auf Winnenthal hypothecirten 100,000 Thlr. zu zahlen etc.

(Art. 6 des rec. ver.)

8) Contrahenten intendiren durchaus nicht dem Domino directo seine Competenz zu schmälern etc.

(Art. 12 des rec. ver.)

Alles zu halten unter der im Hauptsuccessions-Recess verglichenen Garantie etc.

No. 173.

1666. 4. October. o. O.

Wechselseitige Beistandszusage gegen widersprechende oder ungehorsame Stände zwischen Pfalzgraf Philipp Wilhelm und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Es ist die nochmalige besondre Wiederholung des zweiten Theils des betr. Neben-Recesses vom 17. September; eventuell zur Publication bestimmt (weshalb eben der erste die kaiserliche Confirmation betr. Theil hier weggelassen war) gegen die ihnen in der Huldigung Schwierigkeit machenden Stände. Die Publication unterblieb, weil der Kurfürst sie für unzweckmässig hielt, seinerseits indess nochmals d. d. Cleve 21. October das Halten der eingegangenen betr. Verpflichtung zusagte.

No. 174.

1666. 25. October. In's Gravenhage.

Quadrupel Defensiv-Alliance auf 6 Jahre zwischen König Friedrich III. von Dänemark, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den General-Staaten und den Gebrüdern Georg Wilhelm und Ernst August, resp. Bischof zu Osnabrück und Herzögen zu Braunschweig.

Unterhändler dän.: Paul Klingenberg und Peter Charisius (Vollm. Copenhagen 20. Mai 1666) — gen.-staat.: Jac. Goris, zwei Joh. de Witt, Bonif. v. Vribergen, Joh. Bar. v. Reede, Epo v. Bootsma, Elbert Anton v. Pallant, Tiaerd Gerlacius (Vollm. Haag 19. October) — brandenb.: Mathias Romswinckel und Joh. Copes (Vollm. Cleve 20./10. Oct.) — braun.: Lorenz Müller und Abrah. Wicquefort (Vollm. o. O. 12. Juni 1666).

Ratiff. der Herzöge v. Braunschw., d. d. Nienburg 25. Oct. 1666. } Hauptvertrag und
des Königs v. Dänem., d. d. Copenhagen 6. Nov. 1666. } Erster Sep.-Secr.-Art.
der Gen.-Staaten, d. d. in den Hage 18. Nov. 1666. } Hauptv. und beide
des Kurfürsten, d. d. Veste Sparenberg 6. Nov. stil. nov. 1666. } Sep.-Secr.-Artt.

Nachdem Contrahenten eine Zeit her nach Art. 25 des Tractats vom 6./16. Februar 1666 (mit den Gen.-Staaten) und Art. 21 des Tractats vom 11./21. September 1665 (mit Braunschweig) überlegt, wie durch „nähere Verbündniss" für allerseits Sicherheit gesorgt werden könnte, so sei durch ihre bevollmächtigten Minister eine Defensiv-Alliance auf folgende Puncte geschlossen worden:

1) Contrahenten halten getreue Freundschaft und Correspondenz;

2) fördern ihr Bestes, wenden ihren Schaden wechselseitig;

3) helfen einander all ihre in Europa gelegnen Besitzungen, jetzige und künftige rechtmässig erworbene, auch die von holl. Garnisonen besetzten Plätze, schützen.

4) Diese Alliance soll 6 Jahre dauern. Wird während derselben Einer der Contrahenten von irgend wem angegriffen, so leisten ihm die andern Nichtangegriffenen, ohne deshalb mit dem Angreifer zu brechen, Beistand mit von ihnen selbst bezahlten Truppen; und zwar der König von Dänemark und die Gen.-Staaten je mit 1800 Reitern und 3600 Fussknechten, der Kurfürst von Brandenburg mit 1200 Reitern und 2400 Fussknechten; die Herzöge von Braunschweig mit 600 Reitern und 1200 Fussknechten.

Digitized by Google

5) Der Angegriffene hat die Wahl, ob er den Succurs ganz an Mannschaften, oder ganz an Gelde, oder zum Theil an Mannschaften und zum Theil an Waffen, Munition, Geld etc. haben wolle; wobei 1000 Mann = 10,000 fl. holl. monatlich (das Jahr zu 12 Monaten) und 1 Reiter = 2 Fussknechten gelten sollen. Die Geldzahlung erfolgt Anfangs jeden Monats an dem dem Angegriffenen bequemsten Orte; dagegen ist dieser gehalten etwaige Hülfe in Kriegsmaterial aus des Succurrirenden Lande holen zu lassen.

6) Sämmtliche Succursvölker stehen unter des Succurrirten Oberbefehl — zu jedweder militärischen Verwendung; doch müssen wenigstens 200 bis 300 Mann eines Regiments unter ihrem Fähnlein zusammen bleiben.

7) Bei den Succurstruppen nach deren Uebernahme eintretende Chargenvacanzen suppliren die Contrahenten.

8) Wer sich eines Angriffs vermuthet, hat solches den übrigen Contrahenten in Zeiten anzuzeigen, auf dass solche ihre Vermittlung eintreten lassen können; was indess die Verpflichtung zu eventueller Succursstellung keinesfalls ausschliesst.

9) Da unter jetzigen Umständen und bei der Gerüstetheit aller benachbarten Potentaten der oben specificirte Succurs nicht genügen dürfte, so wollen Contrahenten, im Fall einer der nächsten 2 Jahre Einer von ihnen angegriffen würde, diesem mit all ihrer Macht beistehen und zwar als ob sie selbst direct angegriffen worden wären und bis zu des Angegriffenen völliger Satisfaction. Wie dann für solchen Fall auch die Tractaten vom 11./21. September 1665 (mit Braunschweig) und vom 6./16. Februar 1666 (mit Brandenburg) erneut sein sollen, dergestalt, dass dann die Gen.-Staaten die darin specificirten monatlichen Subsidien zahlen; wogegen die etc. Fürsten ihrerseits 4000 Reiter und 8000 Mann zu Fuss unter den dort angeführten Bedingungen stellen, und alles dort von dem Bischof Gesagte auf den event. Angreifer seine Anwendung finden soll.

Und hätten Kurbrandenburg und die Herzöge auf solchen Fall die etc. Truppen nicht völlig, so wollen die Gen.-Staaten die Anrittsgelder für die Fehlenden zahlen.

Und würden die Herzöge von Braunschweig zu einer Zeit, da sie erheblich weniger als 4000 Reiter und 8000 Fussknechte auf den Beinen haben, angegriffen, so soll ihnen bis zu deren Ergänzung von den Gen.-Staaten sofort provisionaliter mit 2000 Pferden und 4000 Mann zu Fuss beigesprungen werden.

10) Und weil der vorige (9.) der Hauptartikel des ganzen Tractats, so wollen die Contrahenten, 6 Monate vor Ablauf der darin vorgesehenen 2 Jahre, wiederum im Haag zusammentreten, um zu berathen, ob es nöthig und nützlich sein werde, die Stipulationen dieses Artikels zu continuiren.

11) All Obiges soll auch für die Uebrigen obligatorisch sein, im Fall Einer der Contrahenten selbst einen Andern derselben angriffe.

12) Der Beitritt andrer Potentaten und Staaten zu dieser Alliance ist erlaubt, doch ohne Präjudiz für jeden der Contrahenten und nur mit deren gemeinsamer Bewilligung. Contrahenten wollen sich inzwischen selbst um solche Beitritte, insonders des Königs von Schweden, des Kurfürsten von Cöln und des Pfalzgrafen von Neuburg bemühen.

Digitized by Google

13) Und wie von vorn herein die Intention bei dieser Alliance mit auf die Herzöge von Braunschweig - Hannover und - Wolfenbüttel, wie auf das landgräfliche Haus Hessen - Cassel gerichtet gewesen — nur dass der Abschluss der Alliance beschlennigt werden müssen — so wollen Contrahenten den Zutritt der Genannten, wo möglich noch vor Ratification der Alliance, herbeizuführen suchen.

14) Und wie die Alliance in keiner Art offensiven Charakters, sondern lediglich auf die Conservation der Contrahenten gerichtet ist, so soll es keinem derselben erlaubt sein, mit dem Angreifer zu unterhandeln, Friede oder Stillstand zu schliessen, ohne Communication mit den andern und derselben, auf Begehren, ausdrückliche Miteinschliessnng; doch auch besondre Prärogativen darf der Unterhandelnde für einen Mitalliirten nicht ohne dessen Gutfinden ausbedingen.

15) Diese Alliance soll weder den Reichspflichten einiger Contrahenten, noch den Tractaten, welche die Alliirten vordem unter sich eingegangen, derogiren, sofern es nicht ausdrücklich verabredet ist und soll der grösste Succurs den kleinern mit beschliessen.

16) Damit auch sonstige Tractate und Allianceu der Contrahenten dieser jetzigen nicht präjudiciren, so erklären Contrahenten, dass sie in keinerlei Conventionen stehen, welche dieser jetzigen zuwider, oder sie an Ausführung einzelner Puncte und Artikel derselben verhinderten.

17) Die Ratificationen dieses sollen inner längstens 4 Wochen ausgetauscht werden.

(I.) Separat- und Secret-Artikel: „restrictio articuli 3ii".

Obwohl Art. 3 von der wechselseitigen Defension auf sämmtliche Besitzungen der Contrahenten in Europa, jetzige und künftige, resp. auch die von holl. Garnisonen besetzten Plätze gerichtet worden — so ist doch der Contrahenten Intention in Betreff dieser letztern anders nicht zu verstehen, als conform dem bezüglichen unterm 6./16. Februar dieses Jahres zwischen dem Kurfürsten nnd den Gen.-Staaten geschlossenen Separat-Artikel.

Der König von Dänemark und die Herzöge von Braunschweig sollen deshalb eine authentische Copie dieses Artikels bekommen.

(II.) Separat- und Secret-Artikel.

Weil der Kurfürst von Brandenburg diejenigen Truppen, welche er znr Zeit des Zwistes zwischen den Gen.-Staaten und dem Bischof von Münster mit gen.-staatischen Anritts- und Subsidiengeldern geworben, wieder abgedankt hat — so ist zu Erläuterung des Art. 9 verglichen, dass die Anritts-gelder, wenn der vorgesehne Fall einträte, vermöge dieses Tractats, von den Gen.-Staaten complett und effectiv gezahlt werden sollen.

Gedr. bei Aitzema, XII, 503 der 4to, V, 905 der fol. mit beiden Sep.- und Secr.-Artt.; bei Londorp, A. P. IX, 483 und Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 147 ohne die Sep.- und Secr.-Artt.; bei Dumont, C. U. VI, 3. 122 nach Aitzema. —

Bei Puffendörf, Friedr. Wilh. X. § 27 im Auszug.

Digitized by Google

No. 175.

1666. 20. November. o. O.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg über den eventuellen Besitz der Herrschaft Ravenstein. (Nb. „Recessus verus" im Gegensatz zu dem „Rec. monstrabilis" vom 24. September.)

Einfach von den contrahirenden Fürsten unter obigem Datum vollzogen.

Obwohl zwischen dem Kurfürsten und Pfalzgrafen im Erbverein jüngst beliebt worden, den Streit wegen Ravenstein auf einen Compromiss zu stellen und über den Besitz per laudum arbitror. entscheiden zu lassen — man sich auch ferner vordem verglichen, dass wenn der Pfalzgraf oder Einer seiner Prinzen nach König Johann Casimir immediate per majora zum König von Polen gewählt werden sollte, dass alsdann Ravenstein an den Kurfürsten fallen oder, wenn es bereits per comprom. an den Pfalzgrafen gekommen wäre, dem Kurfürsten dafür ein Aequivalent werden sollte — so habe man sich doch jetzt darüber, wie folgt, verglichen:

1) Der Pfalzgraf tritt Ravenstein auf nächste Ostern 1667 an den Kurfürsten wirklich ab, folgendergestalt:

2) dass wenn es mit der polnischen Königswahl zum Effect kommt, Ravenstein jure perpetuo et irrevocabili dem Kurfürsten und seiner Descendenz verbleibt, und der neue König inner 6 Jahren nach seiner Krönung dem Kurfürsten 400,000 Thaler baar zahlt, oder ihn in andre Wege dafür befriedigt.

3) Würde es mit der polnischen Krone nichts, so räumt der Kurfürst oder seine Descendenz dem Pfalzgrafen und dessen Nachkommen die Herrschaft Ravenstein wieder ein zu ewigem Besitz. Und zögerte der Kurfürst damit, so kann der Pfalzgraf sich der Hülfe der im Erbvergleich genannten Garanten gebrauchen, wie auch der Kurfürst, so viel dazu von seinen Landen erforderlich, dem Pfalzgrafen hiemit als Hypothek verschreibt.

4) Sofern der Kurfürst einen Recompens für seine zu Förderung des polnischen Desseins aufgewandten Kosten verlangt hat, so soll, wenn er künftighin eine mehrere Assistenz, als im Vertrag vom 10. Juni vorgesehen ist, verlangt, darüber besonders verhandelt und Verglichenes geleistet werden.

5) Auf den Fall der wirklichen Tradition verspricht der Kurfürst an 8 Orten in Cleve-Mark-Ravensberg, wo 1624 das exercit. rel. rom. cathol. gewesen, jetzt aber nicht ist, noch vermöge des Religionsvergleichs eingeführt werden kann, dieses exercitium dennoch wieder zu gestatten; dergestalt, dass den Katholiken daselbst entweder eine vorhandne Kirche eingeräumt, oder eine neue zu bauen erlaubt wird. Bis zu beendetem Bau erhalten sie ein Haus angewiesen und zum Bau Unterstützung mit Material, Hand- und Spanndiensten, auch 200 Thlr. baar. Den etc. Geistlichen werden 4 Canonicate aus dem Cleve-Mark-Ravensbergschen zugelegt und, bis solches geschehen, jährlich jedem 50 Thlr. gereicht. Auch kann der Kurfürst event. dazu 4 in seinen Turnus fallende Präbenden in Jülich-Berg anweisen.

6) Weil dem Grafen Schwarzenberg vermittelst Nebenrecesses vom 17. September 1666 100,000 Thlr. auf Winnenthal angewiesen worden, da-

Digitized by Google

von Contrahenten je die Halbscheid übernommen, so wollen sie ihre Landstände dahin vermögen, dem Grafen diese Summe in 2, höchstens 3 Jahren zu bezahlen und event. beiderseits auch den Grafen zu Annahme dieses zu bereden.

7) Die Herrschaft Ravenstein aber fällt jedenfalls — sie komme definitiv an den Kurfürsten oder an den Pfalzgrafen — nach Aussterben der Descendenz des Einen an die überlebende Descendenz des Andern.

8) Die Herrschaft darf ohne Consens des Pfalzgrafen nicht veräussert oder verpfändet werden. Auch müssen die nach dem Vergleich von 1649 consentirten 120,000 Thlr. (incl. der 200 für die Jesuiten) drauf haften bleiben. Doch kann der Kurfürst die Gläubiger befriedigen, wofür ihm auch Satisfaction gebühren soll, nur dass solche — Hypothek vorausgesetzt — im Fall der nothwendigen Rückgabe der Herrschaft, diese nicht aufhalten darf.

9) Gelänge die polnische Wahl nicht und müsste deshalb der Kurfürst Ravenstein an den Pfalzgrafen restituiren, so soll solches allerdings geschehen, die 50,000 Thlr. aber, welche der Kurfürst zu Befriedigung des Grafen Schwarzenberg (Art. 6) hergiebt, sollen ihm alsdann vom Pfalzgrafen an Gelde restituirt oder Unterpfand dafür eingeräumt werden — der Art, dass der Kurfürst die 50,000 Thlr. nur nach und nach in Summen von 10,000 Thlr. abzuzahlen braucht, mit deren Abzahlung die resp. Verzinsung durch den Pfalzgrafen aufhört.

10) Der Kurfürst verspricht das exercit. rel. rom. cath. in der Grafschaft Ravenstein durchaus ungekränkt zu lassen — darunter in specie auch die neuen Kirchen und Capellen begriffen, in denen die Katholiken aus der Meierei von Busch, Gelderland, Luick und andern umliegenden Orten ihr Exercit. haben — erledigte Pastoreien wieder nur mit wohlqualificirten Katholiken zu besetzen und was zu der katholischen Geistlichkeit Institution, Visitation, Correction gehört, von dem ordin. und archidiac. zu Lüttich nicht abzuziehen — all ohne Präjudiz für die Evangelischen an ihrem Orte.

11) Die Contrahenten behalten und führen beiderseits den Titel der Herrschaft und vertreten deren Souverainität gegen General-Staaten und jedermann.

12) Uebrigens prätendiren Contrahenten nicht dem Domino directo zuständige Rechte zu schmälern oder die Feudalqualität zu ändern, und wollen, sobald nur entschieden, ob dieses Lehn vor die Brüsseler Lehnscammer oder den Rath von Brabant gehöre, den Consens über diesen Vergleich nachsuchen und praestanda prästiren.

13) Der am 24. Septbr. wegen dieser Herrschaft Ravenstein unter den Contrahenten abgeschlossene Vergleich soll ohne Kraft sein.

14) Im Uebrigen bleibt es bei dem Erbvergleich und dem vom 10. Juni in der polnischen Sache geschlossenen — welches Alles von den Contrahenten unter der im „Haupt-Successions-Recess“ und schon oben in Art. 3 angezogenen Garantie gehalten werden soll.

Digitized by Google

No. 176.

1667. 6. Januar. In's Gravenhage.

Reglement wegen der gen.-staatischen Garnisonen in Cleve.

Cf. Art. 14 der Defens.-Alliancen v. 27. Juli 1655 und 6./16. Febr. 1666.

Unterhändler gen.-staat.: Ommeren, zwei de Witt, 2 Vryberghe, Joh. v. Reede, E. S. v. Glinstra, E. B. de Pallandt, H. Gockinga, Henr. v. Lochteren — brand.: Matthias Romswinckel, Joh. Copes.

Gen.-staatische Ratif., d. d. In den Hage op den dertichsten Martii 1667; diesseitige Ratif., d. d. Cöln a. d. Sp. 7./17. Jan. 1667.

1) Wenn die Gen.-Staaten mit des Kurfürsten Officieren, Magistraten oder Unterthanen in öffentlichen oder gemeinen Landsachen etwas zu vereinbaren haben, soll solches nur mit Wissen und Gutfinden des Kurfürsten, resp. seiner clevischen Regierung geschehen und sollen Gen.-Staaten keinerlei Befehle ergehen lassen oder selbst thun, was dem Landesherrn oder seinen Bedienten zusteht, auch in den etc. Garnisonen sich nichts unterfangen, als was zu Bewahrung der Thore, Mauern, Wälle gehört.

2) Die alten Fortificationen unterhalten die Gen.-Staaten ohne Belastung der Einwohner und bei Anlegung neuer soll die clevische Regierung zuvor gehört und den etc. Unterthanen ihr Grund und Boden vergütet werden.

3) Ebenso bei Anlegung neuer Wasserwerke.

4) Von Gouverneuren, Commandanten und Militair eingenommene Häuser, Höfe, Land ausserhalb der Fortificationen der etc. Städte sollen ehestens geräumt werden.

5) Ausübung der Jagd ist allen nicht vom Kurfürsten dazu Befugten verboten.

6) Weidung von Pferden, Schaafen, a. Vieh auf des Kurfürsten oder seiner Unterthanen Grund ist desgleichen verboten, er sei denn gepachtet.

7) Die militair- und bürgerliche Gerichtsbarkeit werden streng geschieden.

8) Officiere und Soldaten zahlen Accise und Imposten etc. gleich allen andern — vorbehaltlich eines Hufschmieds, Sattelmachers und Schwertfegers für die etc. Compagnien zu Fuss und Pferd, die indess keine offnen Laden halten dürfen

9) Das Militair darf nicht Korn ausser der Stadt mahlen lassen oder Mehl von aussen einführen;

10) item keine Bürger oder Einwohner etc. ohne herkömmliche Erlaubniss in Dienst nehmen.

11) Der Servis soll regulirt werden, so dass sich etc. Unterthanen nicht mit Recht beschweren können.

12) Von Militair gemiethete, gekaufte oder sonst besessene Häuser unterstehen allen herkömmlichen Lasten.

13) Kommen Garnison-Officierstellen zur Vacanz, so sollen die qualificirten eingebornen Landsassen berücksichtigt werden — und soll beiderseits (von kurfürstlicher Regierung- und Gen.-Staaten) auf Erhaltung guter Einigkeit gehalten werden, ohne vice versa Einmischung in politisch-kirchliche oder militairische Dinge.

Digitized by Google

14) Diese Puncte werden den Gouverneuren und Commandeuren zur Nachachtung mitgetheilt.

15) Item wird diesen eingeschärft, weder in noch ausser den Plätzen etwas von den Unterthanen zu fordern etc. und sich mit dem Thorschluss zu möglichst wenigem Ungemach der Bürger zureguliren, soweit das Dienst und Sicherheit leiden, und ohne irgend welche Erpressung an Geld, Holz, Getreide, Heu etc. etc. bei den Thoren und Wachen zu üben.

16) All dies wird Seitens des Kurfürsten an Magistrate und Städte bekannt gemacht.

17) Diese Artikel und Reglements thun frühern Allianeen, Tractaten, Capitulationen und Conventionen keinen Eintrag, als sofern solche ausdrücklich hierin geändert sind.

18) Die Ratificationen erfolgen inner 2 Monaten a dato.

No. 177.

1667. 25./15. März. Braunschweig.

„Engere" Defensiv „Vereinigung" zwischen dem Kurfürsten Maximilian Heinrich von Cöln, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den Herzögen von Braunschweig (Ernst August, Bischof von Osnabrück, Georg Wilhelm, Rudolf August, Johann Friedrich) und der Landgräfin Sophie Hedwig von Hessen-Cassel.

Unterhändler cöln.: Heinr. Franz Nicolars — brand.: Joh. Butendack — osnabr.-zell.: Paul Joach. v. Bülau, Heinr. Dieterichs Dr. — calenb.: Heinr. Langenbeck und Lud. Hugo — wolfenb.: Fritz v. Heimburg — hess.: Busso v. Münchhausen.

Ratiff.: des Kurfürsten v. Cöln., d. d. Bonn 20. April 1667;
- - v. Brandenburg, d. d. Cöln a. d. Sp. 25. Juli 1667;
Herz.'s Ernst Aug. v. Braunschw., d. d. Iburg 1./11. April
- Georg Wilh. - - - - Zelle 12. April
- Joh. Friedr. - - o. O. 16. April
- Rud. Aug. - - d. d. Wolfenb. 19. Juli
} 1667;
der Landgräfin Sophie Hedwig, d. d. Cassel 11. Juli 1667.

Behufs Schutzes ihrer Reichslande gegen jede Vergewaltigung und zu Ermöglichung einer event. geschwinderen und nachdrücklichern Hülfe, als wegen der grossen Entfernung einzelner Stände — trotz der Reichssatzungen, Executionsordnung und rheinischer Alliance — thunlich, haben sich Contrahenten durch ihre Bevollmächtigten erst zu Hildesheim, dann Braunschweig folgender Puncte vereinigt:

1) Es soll diese jetzige Alliance auf die Bedingungen und Fälle der rheinischen Alliance und des zugehörigen Accessions-Recesses geschlossen sein, so weit selbe nicht ausdrücklich extendirt oder restringirt wird.

2) Die Contrahenten sollen ihre event. Hülfsmannschaften inner 14 Tagen nach erfolgter Notification marschfertig haben.

3) Diese Alliance soll zunächst bis August c. dauern; dann aber — je nachdem es mit der Prorogation der rheinischen Alliance ausfallen wird — über ihre Fortsetzung weiter verhandelt werden.

Digitized by Google

4) Die Contrahenten setzen sich, bei den dermals bedrohlichen Conjuncturen, in solche Verfassung, dass sie während der Art. 3 gesetzten Zeit einander event., nach dem Fuss der rheinischen Alliance, mit dem Dupl., ja Triplum beistehen können. Vom August ab aber soll ebensowohl wegen des Quanti, wie wegen des Modi continuationis neue Verhandlung stattfinden.

5) Der Bischof von Osnabrück — obwohl bisher nicht Mitglied der rheinischen Alliance — bewilligt doch ein nach deren Fuss proportionirtes Quantum für das Stift Osnabrück und die Grafschaft Diepholz.

6) Bezüglich der Generalität, schweren und Feld-Artillerie nebst Zubehör, Bezahlung der Völker, Verpflegung, Justiz etc. soll es bei den Bestimmungen der rheinischen Alliance, d. d. Frankfurt 4./14. August 1658 bleiben, auch jedem der Contrahenten freistehen Jemanden dem Kriegsrathe etc. beizuordnen.

Die Auswechselung der Ratificationen soll zu Braunschweig am $\frac{23. \text{ April}}{3. \text{ Mai}}$ stattfinden.

Nebenrecess, diesseits vollzogen, d. d. Cölln a. d. Spree 25. Juli 1667, vermöge des, bezüglich Art. 4 die Landgräfin Sophie Hedwig von Hessen von Leistung eines Mehr als des Simpli, wenn alle übrigen rheinischen Alliirten concurrirten, entbunden wird *).

Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. §. 26 gedenkt nur dieses Bündnisses kürzlichst und zwar so, dass man's irrthümlich in's Jahr 1666 noch setzen könnte; von seiner Umgestaltung in das vom 22. August erwähnt er gar nichts.

No. 178.

1667. 22. Juni. Holmiae.

Vertrag (Bündniss) zwischen Carl XI., König von Schweden, und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über ihr gemeinsames Verhalten bei der bevorstehenden Erledigung des polnischen Throns.

Unterhändler schwed.: Matthias v. Biörneklou, Joh. Gyldenstierna, Franz Joël Oernsted (Commission d. d. in arce nra Holmensi die 18. Oct. 1666) — brand.: Lorenz Georg v. Crockow (Comm. d. d. in arce nra. Cliviae die 20./30. Julii 1666).

Ratif. der Königin Hedwig Eleonore und des Vormundschafts-Raths: Pet. Brahe, L. v. d. Linde, Claud. Sternschold, Magn. Gabr. de la Gardie, Gust. Soop, d. d. in arce nra Holmensi die 3 mens. Augusti A. 1667;

diess. Ratif. dat. Colon. ad Spream die 16. Julii a. 1667.

---

*) Nb. Diese hierin enthaltene Prätension der Landgräfin machte viele Schwierigkeiten und hielt den Austausch der Ratificationen des Hauptrecesses, gelegentlich dessen eventuell auch dieser Nebenrecess in einseitig von den Contrahenten vollzogenen Exemplaren ausgewechselt werden sollte, der Art auf, dass darüber der August herankam. Man tauschte deshalb allerdings zwar noch die Ratificationen des Hauptrecesses aus, nahm aber, vermöge der betr. Bestimmungen des neuen Vertrags vom 22. August, von diesem Nebenrecess und seinem Inhalt gänzlich Umgang.

Digitized by Google

Motive: Das europäische Interesse an Erhaltung der innern Ruhe Polens, als Walls zwischen ihm benachbarten Christen und Türken und Tartarn; die besondern Gefahren, denen der König und der Kurfürst sonst ausgesetzt; der Wunsch, den auf jüngstem Reichstag durch Wiederaufnahme, besonders der Constitution von 1607 hergestellten innern und somit auch äussern Frieden der Republik zu befestigen.

Ueber die zu Erreichung solcher Absicht führenden Mittel sind etc. Bevollmächtigte übereingekommen:

1) Contrahenten fördern in alle Wege, vereint und jeder für sich, nach Intention dieses Bündnisses, mündlich, schriftlich, oder auch bei einer Convention durch angemessene Dienste (officia) die Erhaltung des alten Reichswesens, das Verhältniss zwischen König, Senat, Adel, die Einheit, Rechte und Freiheit des Reichs.

2) Weil die bisherigen polnischen Unruhen aus Anregung der Wahl eines Nachfolgers bei Lebzeiten des jetzigen Königs entsprungen und zumal durch Erneuerung der Constitution vom 17. Juni 1607, die dergleichen bei Strafe des Hochverraths (perduellionis) verbietet, behoben worden sind, so wollen Contrahenten in alle Wege sich bemühen, dass alle Kroncandidaten dieser Constitution sich fügen bis zum gesetzlichen Eintritt des Falls.

3) Contrahenten wollen mit allen Mitteln dahin wirken, dass wenn durch den Tod oder die Abdankung des Königs, oder wie sonst unter Consens der Republik und bekräftigendem Reichstagsschluss der gesetzliche Fall der Wahl eintritt, solche frei, den Gesetzen und dem Herkommen des Volkes gemäss, erfolge.

4) Da Contrahenten nicht zweifeln, dass die Republik bei freier Wahl wie bisher die Empfehlungen ebensowohl des letzten Jagellonen, wie andrer Könige und Fürsten für einen Candidaten zulassen werde, so wollen sie bei allen Interessenten dahin wirken, dass der Republik die Wahlfreiheit durchaus ungekränkt verbleibe bezüglich Sicherheit, Zeit, Ort, Verfahren, Erwägung der Candidaten und Ausübung ihres Stimmrechts.

5) Contrahenten kommen überein, 1) dass keiner von ihnen die polnische Krone erstrebe, noch will, dass bei künftiger Wahl auf ihn reflectirt werde; 2) dass wenn sie, gleich andern, ob ihrer Lande Nachbarschaft, einen Candidaten empfehlen wollten, solches in Uebereinstimmung geschehe und zwar einen Candidaten, den der Glanz seiner Familie, katholische Religion, eines Königs würdige Gaben, erprobte Affection für den alten Stand der Republik und ihrer Völker, Ehrerbietung gegen den dermaligen König und das Jagellonische Haus etc., auch wenn die Contrahenten schwiegen, doch empfehlen würden.

6) Und weil der Kaiser und der König von Frankreich gleich sehr hierbei interessirt, so wollen Contrahenten dieselben zu ganz gleicher Intention etc. zu disponiren trachten.

7) Contrahenten wollen sich getreulich communiciren, was gegenwärtige Absicht fördern kann, und nichts darin ohne beiderseitiges Gutheissen mit Andern verhandeln.

8) Dieses Bündniss soll bis zu nächster Vacanz des polnischen Throns und erfolgter und bestätigter Wahl eines neuen Königs dauern.

Digitized by Google

Ratificationen werden inner 3 Monaten zu Stockholm ausgetauscht.

(Auch) werden 2 Exemplare, Eins mit des brandenburgischen, das Andre mit der schwedischen Commissare Siegel und Unterschriften ausgetauscht.

Gedr. in Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 151 mit dem thörichten Ortsdatum „Poloniae".

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. §. 56, wo der Vertrag im Auszug.

No. 179.

1667. 11. Juli. Neuss.

Vergleich über das Directorium (resp. Condirectorium) im westphälischen Kreise zwischen Christoph Bernhard, Bischof von Münster, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg.

Unterhändler münster.: Bernh. v. Wiedenbrück — brand.: Alex. Frh. v. Spaen, Joh. v. Beyer, Adolf Wüsthaus — pfalzneub.: Heinr. Snelle, Joh. Dietr. Caspars. —

Der Inhalt des Vergleichs ist lediglich eine im Wesentlichen kaum nennenswerth modificirte, fast wörtliche Zusammenstellung der betreffenden Vergleiche vom 4./14. Februar 1665 und 9. September 1666. Die schliesslich inner fünf Wochen ausbedungenen Ratificationen sollten deshalb auch ausdrücklich nicht die feierliche Form dieser tragen. Dass es dennoch überhaupt zu keinem Austausch solcher unter den Contrahenten kam, hatte folgenden Grund:

Es hatte sich ursprünglich nur um Berufung eines Kreistages gehandelt, bei welchem natürlich die von Münster, trotz den Vergleichen der vorhergehenden Jahre, für die Praxis dauernd beanstandete Frage wegen des Condirectorii zum Austrag kommen musste. Je dringender nothwendig zumal dem Kurfürsten der Kreistag erschien, um so mehr aber wollte Münster die Gelegenheit benutzen, die Erledigung ganz fremder, specieller Differenzen mit Kurbrandenburg zu erzwingen.

So hatte es den brandenburgischen Unterhändlern nicht anders gelingen wollen, die einfache Sanction des obigen Vergleichs, und zwar seinem Inhalt nach ausdrücklich als einer längst abgethanen und anerkannten Sache*), so wie das Ausschreiben eines Kreistages von Münster zu erreichen, als indem sie sich unter Pfalz-Neuburgs Vermittlung und sub spe rati ihres Landesherrn, auch noch zu folgendem Vergleich, wegen diverser Differenzen, insonders aber der Herrschaft Gehmen unter demselben Datum des 11. Juli, verstanden hatten:

1) Die geistlichen Jurisdictions- und Religionssachen sollen untersucht und nach dem Instrum. pacis darin verfahren werden.

*) Der Bischof hatte den Dorstener Vergleich von 1665 selbst unterzeichnet und zu dem Cleve'schen vom Sept. 1666 nicht nur die Hand geboten, sondern sich auch insofern dabei beruhigt, als er den Contrahenten ausdrücklich zu dessen Zustandekommen Glück gewünscht hatte.

Digitized by Google

2) Streitige Grenzen sollen revidirt und nach Inhalt der alten Verträge regulirt werden.

3) Der Kurfürst cedirt das Dominium directum über Haus und Herrschaft Gehmen an Münster, entlässt die Vasallen des Lehnseids, begiebt sich des Processes de abducendo milite *) etc., lässt etc. Documente aus dem clevischen Archive ausliefern.

4) Der Bischof von Münster nebst Capitel entsagen der Lehnsherrlichkeit über eine Anzahl specificirter, auch alle nicht specificirte Lehen in Cleve-Mark-Ravensberg.

5) Den Inhabern Gehmens werden alle Rechte etc. versichert.

6) Den Einwohnern der Herrschaft Gehmen reformirten und lutherischen Bekenntnisses verbleibt durchaus freie Religionsübung etc.

7) Die Ratificationen dieses werden inner 5 Wochen zu Dorsten ausgetauscht.

Die brandenburgischen Unterhändler verlangten für die Unterzeichnung dieses Vergleichs, dass die Kreisausschreiben von Münster sofort vollzogen und expedirt würden, und die pfalzneuburgischen bezeugten, dass wenn der Bischof solches difficultiren würde, die Unterzeichnung der brandenburgischen Räthe unverbindlich und der Bischof gehalten sein sollte, ihnen den Recess wieder herauszugeben. Kurfürst Friedrich Wilhelm sandte nun zwar eine Cöln a. d. Spree d. 24. Juli datirte förmliche Ratification des Condirectorialvergleichs, verwarf dagegen den wegen Gehmen geschlossenen unbedingt. Seine Unterhändler hielten deshalb jene zurück und erboten sich die Gutheissung in der ausdrücklich bedungenen einfacheren Form beizubringen; denn sie fürchteten mit Recht, dass Münster jetzt zumal mit einer formellen Ratification des Condirectorialvergleichs neue Schwierigkeiten machen würde. Und in der That gab es dieselbe in keiner Form; wobei sich indess der Kurfürst — der zwar seine vereinfachten Ratificationsexemplare zum Austausch sofort geschickt hatte — um so eher beruhigte, als inzwischen der nächste Zweck, das Ausschreiben eines Kreistages, erreicht war. Dass es auch mit Pfalz-Neuburg zu keinem Austausch der Vergleichsgenehmigungen kam, hatte nichts auf sich, da mit ihm die Sache vermöge des Dorstener und Clever Vertrags im Grunde eine erledigte war.

No. 180.

1667. $\frac{\text{29. Juli.}}{\text{8. August.}}$ In palatio nro de Whithehall.

König Carl's II. von Grossbritannien Erklärung über den Einschluss des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg in den 31./21. Juli ejusd. zwischen Grossbritannien, Frankreich, Dänemark und den Gen.-Staaten zu Breda geschlossenen Frieden.

Die verschiedenen Friedensinstrumente von Breda zwischen den einzelnen Contrahenten bei Dumont, C. U. VII, 1. 40 ff. (auch ganz od. z. Th. bei Léonard, Aitzema, im Theatr. Pacis, Diar. Europ., Londorp, A. P., im Recueil des traités entre les Prov. Unies des Pays-Bas et div. princes, bei Gastel., in den lettr. et mém. du Comte d'Estrades). Zur Sache vergleiche Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. §§. 22 — 24.

*) Der Kurfürst prätendirte das Besatzungsrecht auf dem Hause Gehmen.

Digitized by Google

No. 181.

1667. 3. Augusti. In arce nra Hafniae.

König Friedrich's III. von Dänemark gleiche Erklärung.

S. beim 25. und 28. August dieses Jahres.

No. 182.

1667. 22. August. Braunschweig.

„Näheres Defensiv-Bündniss" zwischen den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Cöln, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den Herzögen Ernst August (Bischof von Osnabrück), Georg Wilhelm und Rudolph August von Braunschweig, und der Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Cassel auf drei Jahre.

Unterhändler cöln.: Heinr. Franz Nicolarts — brand.: Friedr. v. Jena — osnabr.-zell.: Georg Christoph v. Hammerstein, zell.: Paul Joachim v. Bülau, osnabr.: Hieron. Grapendorf, wolfenb.: Joachim Friedr. Söhlen — hess.: Regner Badenhausen.

Ratiff. des Kurfürsten M. H. v. Cöln, d. d. Bonn 2. Sept. 1667;
des Herz. Georg Wilh. v. Braunschw., d. d. Zelle 8. Sept. 1667;
- - Ernst Aug. - - - - Iburg 28. Sept. 1667;
- - Rud. Aug. - - - - Blankenb. 29. Febr. 1668:
der Landgr. Sophie Hedwig v. Hessen-Cassel, d. d. Cassel 27. Sept. 1667.

Wegen brand. Ratif. s. unten Anm. zu Art. 16.

Motiv: Die Unzulänglichkeit der Reichsconstitutionen, Executionsordnung und „andrer dergleichen Mittel", um ihre Lande und Leute in beständiger Ruhe und Frieden regieren zu können.

1) Unter den Contrahenten findet treue Freundschaft statt zu wechselseitiger Fördrung und Abwendung von Schaden etc.

2) Diese „Verthädigungs-Allianz" soll zu Niemands, am wenigsten des Kaisers und Reichs Offension gereichen etc.

3) Diese Allianz begreift der Contrahenten sämmtliche Lande im Reich; und sind die Conföderirten gehalten, wenn die Lande Eines von ihnen überzogen, oder irgend wie gegen die Reichssatzungen und das Instrum. pacis vergewaltigt würden, diesem auf Notification, mit bestimmter Mannschaft inner bestimmter Zeit beizustehen.

4) Die Contrahenten stellen sich wechselseitig als Hülfe:

Cöln	840	Reiter,	1600	Fussknechte,
Brandenburg	1000	„	2000	„
Osnabrück	100	„	200	„
Herzog Georg Wilhelm .	240	„	644	„
Herzog Rudolph August	230	„	500	„
Hessen-Cassel	200	„	400	„

Sie halten auch die Hälfte darüber parat und wollen solches eventuell noch erhöhen.

Digitized by Google

5) Und solches auf Requisition eines jeden Einzelnen, inner 14 Tagen nach erfolgter Notification, und so lange bis der Requirent der Truppen nicht mehr bedarf, oder Requisitus selbst angegriffen wäre.

6) Würden zwei der Contrahenten zugleich angegriffen, so theilen die Uebrigen ihre Hülfe; und langte dies nicht zu, so vergleichen sie sich in Zeiten über ein Mehr.

7) Das Obercommando nach der Conjunction führt der Requirent im eignen, wie ausser der Bundsverwandten Lande; doch hat er in allen wichtigen Dingen Kriegsraths zu pflegen.

8) Die Feldartillerie geben die Hülfsleistenden nach Kriegsraison; die schweren Stücke giebt im eignen Lande der Requirent, in loco tertio der nächstangesessne Bundsverwandte — doch beides auf gemeinsame Unkosten.

9) Die Jurisdiction behält jeder Hülfscorpscommandant. Im Fall eines General-Kriegsrechts sind alle dazu gehörigen hinzuzuziehen, und präsidirt der nach Artikel 7 Dirigirende, oder in dessen Abwesen der Höchstchargirte.

10) Jeder Hülfsleistende unterhält zwar seine Truppen, doch hat Requirent selbe nach der Conjunction in Quartieren den eignen durchaus gleich zu tractiren.

11) Die Contrahenten einigen sich über eine Verpflegungsordonnanz, der entsprechend die Truppen, nach erfolgter Conjunction, gleichmässig behandelt werden. Auch giebt der Requirent den Hülfstruppen den Proviant, welcher indess von den Hülfsleistenden nach Verhältniss bezahlt oder ersetzt wird.

12) Das Bündniss gilt auf drei Jahre a dato, vorbehaltlich event. Prorogation.

13) Steht Einer der Contrahenten mit einem Andern derselben noch in anderm ähnlichen Bündniss, so steht dem Requirenten frei, auf welches der Bündnisse hin er Hülfe verlangen will. Auch geht eventuelle Reichs- und Kreishülfe an dem Quantum der Bundeshülfe ab.

14) Bei sich ereignender Gefahr an den Reichsgrenzen wollen Contrahenten auf dem Reichstage den punctum securitatis imperii bestens wahrnehmen.

15) Dem Herzog Johann Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg wird der Beitritt zu dem Bündniss offen gehalten und soll seine Erklärung vor der Ratificationsfrist erfolgen.

16) Die Ratificationen dieses Bündnisses sollen den 4./14. October zu Braunschweig ausgewechselt werden *).

Cf. die Bemerkung beim 25./15. März 1667 und unter 1668 $\frac{\text{20. Febr.}}{\text{1. März}}$ Schwedens Beitritt zu diesem Bündniss.

*) Die Ratiff. wurden indess erst am 20. Febr. (alt.-Stils?) 1668 zu Braunschweig ausgewechselt. Ursach dieser Verzögerung war einestheils der Wunsch Cölns den Ratiff.-Austausch noch etwas hinauszuschieben, anderntheils der Beitritt Schwedens für seine deutschen Reichslande zu diesem Bündniss. Ein Concept der kurbrand. Ratiff. liegt nicht vor; dieselben dürften aber, nach den Acten zu urtheilen, etwa aus dem Jan. oder Febr. 1668 datirt haben, da sie dem zum Auswechselungsgeschäft gen Braunschweig deputirten brand. Bevollmächtigten, dem halberst. Canzler Butendagk, laut Instruct. vom 20. Jan. (alt. St.) 1668, vollzogen mitgegeben worden waren.

Digitized by Google

Gedr. bei Aitzema der 4to XIII, 746, der fol. VI, 351 holl.; in Lünig, R. A. p. spec. cont. I. Forts. II. Abth. II. p. 342 und Dumont, C. U. VII, 1. 57 französ. (der deutsche Text noch ungedruckt).

No. 183.

1667. 25. August. Hagae Comitum.

Der Gen.-Staaten (Jacob a Coeverden) Erklärung über den Einschluss des Kurfürsten Friedrich Wilhelm in den 31./21. Juli ejusd. zwischen England, Frankreich, Dänemark und den Gen.-Staaten zu Breda geschlossenen Frieden.

Cf. 29. Juli und 3. August a. ejusd.

No. 184.

1667. 27. August. Zur Zinnen.

Uebereinkunft zwischen den Kurfürsten Johann Georg II. v. Sachsen und Friedrich Wilhelm von Brandenburg — wegen Unmöglichkeit, bei den hohen Silberpreisen die Scheidemünze nach der Reichsvalvation von 1559 auszuprägen — beiderseits Groschen und kleinere Münzsorten, bis zu betreffendem künftigen Reichsconclusum, die feine Mark auf 10½ Thlr. auszumünzen (unbeschadet jedoch des Fusses des Reichsthalers).

Gedr. in Lünig, R. A. p. spec. II, 200; Lond., A. P. XVI, 221; Dumont, C. U. VII, 1. 57.

No. 185.

1667. 28. August. Donné à Lille.

König Louis' XIV. von Frankreich Erklärung über den Einschluss des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg in den 31./21. Juli ejusd. zwischen England, Frankreich, Dänemark und den Gen.-Staaten zu Breda geschlossenen Frieden.

Cf. 29. Juli, 3. u. 25. Aug. a. ejusd.

No. 186.

1667. ? November ? In's Gravenhage.

Vergleich mit den Gen.-Staaten, vermöge dessen dieselben eine von ihnen oberhalb der Schenkenschanz auf kurfürstlichem (clevischem) Territorium (Spuikschen Seite) angelegte, sogenannte „Spuikribbe" (Schleuse und Kanal) dem Kurfürsten überlassen und demselben für alle deshalb erhobenen Schadensersatzansprüche 10,000 Thlr. oder 25,000 fl. holl. zahlen. Künftiger Schaden soll durch beiderseitige Commissarien ermittelt und nach Befinden vergütigt werden, unbeschadet kurfürstlicher Jurisdiction und Hoheit.

Diesseitige Unterhändler: W. W. Blaspeil, Matth. Romswinckel, Joh. Copes.

Kurfürstliche Ratif., d. d. Cöln a. d. Spree 2. Dec. 1667.

Digitized by Google

No. 187.

1667. 5./15. Decembre. Cologne sur la Spree.

Vertrag zwischen König Louis XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über Fördrung der Wahl Pfalzgraf Philipp Wilhelm's von Neuburg zum Könige von Polen, und des Kurfürsten Verhalten zu Gunsten Frankreichs bei dessen dermaligem Kriege mit Spanien in den Niederlanden.

Unterhändler franz.: L. Milet, maréchal de camp, etc. (Vollm. Par. le 2. jour de Déc 1667) — brand.: Otto v. Schwerin, Lor. Christ. v. Somnitz, Friedr. v. Jena (Vollm. Cologne le $\frac{24.}{4.}$ jour de $\frac{\text{Nov.}}{\text{Déc.}}$ 1667).

Ratif. des Königs donné à Paris le XXXe jour de Décembre 1667;
des Kurfürsten donné à Cologne sur la Sp. le 10./20. jour de Déc. 1667.

Weil der König (von Frankreich) erfahren, dass der Kurfürst von Brandenburg ob den Wirren in den Niederlanden für den Reichsfrieden fürchte, überdem wegen der Zustände in Polen dringend Beendigung dieses dermaligen Krieges wünsche, damit von dieser Republik, falls deren König sterben oder resigniren sollte, Verwirrung und Unheil durch benachbarter und entfernter Fürsten Bemühen abgewendet werden könnten — so hat der König aus gleichen Beweggründen — solche (des Kurfürsten) Intentionen gut geheissen und, indem er sich bereit erklärt, ebensowohl mit einer billigen Satisfaction wegen seiner Ansprüche auf die Niederlande sich zu befriedigen, als auch all das Seinige zur Beruhigung der Republik Polen beizutragen — in Anbetracht des kläglichen Zustandes, in den dieselbe seit Jahren durch die innern Parteiungen und Kämpfe, die Unruhen in der Ukraine, die häufigen Einfälle der Tartaren gerathen, und der ihr dadurch drohenden Gefahr, auch wegen des Interesse der christlichen Potentaten solchen Unternehmungen der Ungläubigen gegenüber — sein besondres Augenmerk auf Polen gerichtet, und wie er glaubt, dass das beste Mittel, solchem Unglück vorzubeugen, eine betreffende Verständigung zwischen ihm (dem König von Frankreich) und dem Kurfürsten, sowie eine Vereinigung der besonders wegen des eventuellen Interregni getrennten Parteien sein möchte — findet er's angemessen, dass die Republik in Zeiten, falls ihr König stürbe oder resignirte, auf die Wahl eines Nachfolgers Bedacht nehme. Er hat darum vordem schon um so lieber das Ansinnen des Königs von Polen, dessen (seitdem) verstorbener Gemahlin und einiger Glieder der Republik vernommen, derselben auf den Fall den Prinzen von Condé oder den Herzog von Enghien zu empfehlen; wie er auch einige Zeit die von jenen angezeigten Wege gegangen. Da inzwischen einige andre Glieder der Republik ihr Absehen auf den Herzog von Neuburg gerichtet, auch der Kurfürst von Brandenburg, als Polens Alliirter und Nachbar, gern hiezu mitgewirkt und ihn (den König von Frankreich) wissen lassen, dass er ihn (den Kurfürsten) durch Concurrenz hiebei verpflichten würde (ebensowohl wegen seiner nahen Verwandtschaft mit dem Herzog von Neuburg, als auch wegen gehofften Verständnisses in puncto Preussens und andrer seiner an Polen gränzender Länder, sowie auch Polen selbst zum Besten), dass, wenn der König von der Empfehlung der Prinzen

Digitized by Google

seines Geblüts und dem Dringen in den König von Polen, zu deren Gunsten zu abdiciren, abliesse und vielmehr seinen Credit für den Herzog von Neuburg bei König und Republik aufwenden wollte, die Ruhe Polens und die Einigung seiner Glieder in dieser Promotion des Herzogs von Neuburg sich begegnen dürften — so hat der König in Anbetracht dieses und dessen, was der Kurfürst ihm wegen der niederländischen Wirren vorgestellt, in Betracht dass die guten Intentionen des Kurfürsten (also) wesentlich auf die Erhaltung der Ruhe im Reich und der Ruhe Polens abzielten – für gut befunden, mit dem Kurfürsten hierüber einen Tractat und Convention abzuschliessen. Und hat der König hiezu den etc. Milet, der Kurfürst die etc. etc. bevollmächtigt, welche, nach Austausch ihrer Vollmachten, folgender Artikel übereingekommen:

1) Der König — um dem Kurfürsten Vergnügen zu machen und den Herzog von Neuburg sich zu verbinden — verpflichtet sich, nicht ferner auf die ihm bisher gemachten Versprechungen etc. für den Fall der polnischen Kronvacanz zu hören, und sich aller bezüglichen Schritte in Polen und anderwärts zu Fördrung eines französischen Prinzen, in specie des Prinzen von Condé und seines Sohns, des Herzogs von Enghien, zu enthalten und, falls diese sich um die Krone bewerben und den Effect dieses Tractats aufhalten wollten, solches in keiner Weise, weder direct noch indirect, zu dulden, wie er auch nicht dulden will, dass die Führung der polnischen Miliz irgend wem gegen die Gesetze und Constitutionen der Republik gegeben werde.

2) Der König wendet in jeder Art — direct und indirect — all seinen Credit bei dem Könige wie der Republik von Polen und deren Gliedern zu Gunsten des Herzogs von Neuburg auf*) (in weiter zu bestimmender Art), es sei in puncto der Heirath des Königs von Polen, wenn sie ihm nicht widerstrebt, mit der Princess von Neuburg, es sein auf den Todes- oder Abdankungsfall, damit im einen oder andern Fall der Herzog durch Wahl der Republik unmittelbar zur Krone gelange. Der König handelt dabei in alle Wege, wie es dem Kurfürsten und Herzog am zweckmässigsten scheinen wird und instruirt seine Gesandten und Minister danach in Polen und anderwärts.

3) König, Kurfürst und Herzog wollen durch diese Convention in keiner Art den Gesetzen, Gewohnheiten und Freiheiten der Republik derogiren.

4) Der König erklärt, dass er bei seinem Wunsch verharre, den niederländischen Krieg durch einen sichern und raisonnablen Frieden zu beenden und nach bestem Vermögen für die Ruhe des Reichs zu sorgen; und der Kurfürst verpflichtet sich, solch heilsam Werk zu fördern, um durch seine Vermittlung den Frieden herzustellen und das den Nachbarn und zumal dem Reich durch Fortsetzung dieses Kriegs drohende Unheil zu verhüten.

5) Der Kurfürst verspricht und verpflichtet sich überdies, sich in keiner Art, es sei denn durch Friedensvermittelung, in den gegenwärtigen Krieg zwischen Frankreich und Spanien zu mengen.

*) Cf. den Vertrag zwischen Louis XIV., Joh. Casim. v. Polen und dem Pfalzgr. Phil. Wilh., d. d. Warschau 9. März 1668, welcher weiterhin (im Excerpt) Aufnahme gefunden.

Digitized by Google

6) Der Kurfürst verspricht und verpflichtet sich, in seinen Staaten ausnahmslos keinem Fürsten inner oder ausser dem Reich, der da Truppen nach den Niederlanden schicken wollte, Passage, Quartiere, Werbungen etc. zu verstatten, als nur conform den Reichsconstitutionen, dem westphälischen Frieden, der frankf. (Kaiser) Capitulation und den Bestimmungen der rheinischen Allianz.

7) Der Kurfürst wirkt auch dazu mit, dass der westphälische Kreis desgleichen thue.

8) Der Kurfürst verspricht, zu mehrerer Festigung der Freundschaft und guter Correspondenz, sofort von Neuem der rheinischen Allianz beizutreten und in deren Prorogation auf 3 Jahre zu willigen, unter Bedingungen, über welche alsbald die Unterhandlungen zu Regensburg eröffnet werden sollen.

9) Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats und deren Austausch erfolgen inner 2 Monaten a dato.

In besondrem Reversal verpflichtet sich der Kurfürst noch, den Herzog von Neuburg, falls derselbe zur polnischen Krone gelangte, dahin zu vermögen, dass er seine erste Nomination zum Cardinal dem Bischof von Bezières, damaligem französischen Gesandten in Polen, oder wen sonst der König von Frankreich bezeichnen werde, gebe.

Bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. §. 44 im Auszug.

Zur Sache vergl. jetzt bes. Droysen, pr. Pol. III, 3 den betr. Abschn., insp. S. 215 ff.

No. 188a.

1668. 20. Februar. / 1. März. **Braunschweig.**

Schweden tritt für seine Reichslande dem „Näheren Defensiv-Bündniss" zwischen den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Cöln und Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den Herzögen Ernst August, Georg Wilhelm und Rudolf August von Braunschweig und der Landgräfin Sophie Hedwig von Hessen-Cassel vom 29. August 1667 bei.

Unterhändler cöln.: Heinr. Fr. Nicolart — brand.: Joh. Butendagk — osnabr.: Hieron. v. Grapendorf — cell.: Heinr. Dietrich — wolfenb.: Joach. Friedr. Söhlen — hess.: Regner Badenhausen — schwed.: Jürgen Marschalck.

Ratif. König Carl's resp. der Königin Hedwig Eleonora und des Reichsraths (Peter Brahe, Lind, Gust. Otto Stenbock, Magnus de la Gardie, Gust. Soop), d. d. Stockholm 27. März 1668;

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spree 30. März 1668.

Schweden erbietet sich ad Art. 4 an seinem Theil event. 400 Reiter, 800 Mann zu Fuss zu stellen; ad Art. 16 inner 2 Monaten die Ratification zu beschaffen.

No. 188b.

Besondrer Recess vom selben Datum.

Schweden excipirt bezüglich Cöln's dessen eventuellen Streit mit Münster wegen der Coadjutoriewahl; it. desselben Kurfürsten Lande Lüttich, Stablo und Berchtesgaden; wogegen Cöln Schweden nur für dessen im westphälischen und niedersächsischen Kreise belegne Lande unterstützt.

No. 189.

[1668. Le neufvième Mars. Varsau.

Vertrag zwischen König Louis XIV. von Frankreich, Johann Casimir, König von Polen, und Pfalzgraf Philipp Wilhelm, Herzog von Neuburg, über die Abdankung Johann Casimir's und die event. Wahl Philipp Wilhelm's zum König von Polen*).

Unterhändler: G. de Bonzi, évêsque de Bezières (Vollm. d. d. S. Germain en Laye 2. Févr. 1668), und Frh. v. Ghise, neuburgscher Canzler (Vollm. d. d. Dusseldorpii 24. Jan. 1668).

Ratif. d. d. St. Germain en Laie le trente jour de mars.

Motive: Johann Casimir's Entschluss abzudanken, um den Gefahren des Interregnums bei seinem Tode zuvorzukommen und eine Wahl in aller Ordnung, während Friedens mit dem Moskowiter zu Stande zu bringen — it. diese Wahl wo möglich auf einen ihm bekannten Fürsten zu lenken, um der Sicherheit der Religion, Bezahlung seiner Schulden und Entlastung seines Gewissens halber.

1—8. Verpflichtungen Johann Casimir's.

1) Johann Casimir dankt ab bis zum 15. Juli, spätestens 15. August, wofern die Ratificationen dieses Vertrags während des nächsten Mai an ihn gelangt sind.

2) Nach Eingang der Ratificationen beruft Johann Casimir sofort einen Reichstag bis zum 15. Juli, 15. August spätestens, bezeichnet auch nach Gutbefinden des französischen und neuburgschen Gesandten event. in den „instructions qui seront envoyées aux petites diettes" als Zweck der Convocation lediglich die Abdankung.

Im Fall von Unruhen erklärt Johann Casimir seine Abdankung in irgend andrer concertirter Weise, selbst in Versammlung des allgemeinen Aufgebots oder durch Diplom zu Händen des Erzbischofs von Gnesen oder der Metrik von Polen und Litthauen — so dass der poln. Thron jedenfalls bis zum 15. August vacant ist.

---

*) Nb. Wegen der Wichtigkeit des ganzen Handels für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und seiner Betheiligung dabei — cf. die Verträge v. 10. Juni und 20 Nov. 1666 mit Pfalz-Neuburg, v. 15./5. Dec. 1667 mit Frankreich, v. 6. Mai 1668 mit Schweden und Pfalz-Neuburg — in einem durch königl. Secret-Siegel vollzognen Orig.-exempl. an den grossen Kurfürsten mitgetheilt und deshalb auch hier in excerpto aufgenommen.

Digitized by Google

3) Johann Casimir verlässt nach der Abdankung sofort Warschau und Polen — um jeden Verdacht einer Wahlbeeinflussung zu entfernen.

4) Johann Casimir sendet zum Wahltag den französischen und neuburgschen Gesandten genehme Abgesandte (um den Herzog von Neuburg zu empfehlen und sich seine Subsistenzmittel zu erbitten), die durchaus im Einverständniss mit den französischen und neuburgschen Gesandten thätig sind.

5) Am Abdankungstage ihm etwa vorgelegte Constitutionen und Privilegien, welche der Autorität des Nachfolgers des Königs derogirten, weist Johann Casimir zurück und verweist lediglich auf die Pacten, welche die Republik mit dem Nachfolger schliessen möchte.

6) Johann Casimir giebt diejenigen Erklärungen, welche der französische Gesandte von ihm verlangen wird, ausser der bereits erfolgten Cession der dem König von der Republik schuldigen und von dem Könige von Frankreich vorgeschossenen Summe von 2,700,800 Fl. polnisch; und die königl. polnischen Gesandten werden angewiesen, in diesem und jedem andern Puncte Alles auszuführen, was der französische Gesandte in dieser Materie, wie bezüglich der Wahl und Capitulation des Herzogs von Neuburg von ihnen verlangen wird.

7) Zu Ende des gegenwärtigen Reichstags theilt Johann Casimir seine Absicht abzudanken nur denen mit, bei welchen es der französische und neuburgsche Gesandte für angemessen erachten, nach Eingang der Vertrags-Ratificationen den Senatoren durch Convocation oder in andrer Weise.

8) Nach Eintreffen der Ratificationen notificirt Johann Casimir (im Einverständniss mit den etc. Gesandten) seine Absicht dem Pabste und bittet um unverdächtigen Cardinal oder Nuntius zum Wahltag, um die Gemüther für die Wahl eines katholischen Fürsten zu vereinigen und Factionen von dem Glauben und der Unterwerfung unter den päbstlichen Stuhl feindlichen Mächten zu verhindern.

9 — 11. Verpflichtungen Frankreichs, cf. 15 und 16 und 29.

9) Der König von Frankreich giebt dem Könige Joh. Cas. 150,000 Livres unverkürzter Renten in geistlichen Beneficien in Frankreich, vom Abdankungstage an, an welchem der französische Gesandte Johann Casimir alle nöthigen Papiere übergiebt, um die betreffenden Bullen in Rom auszuwirken. Langen die Beneficien nicht zu, so supplirt der König von Frankreich aus eignen Mitteln.

Johann Casimir kann in Frankreich wohnen, wo er will, oder auch allenthalben anderwärts dieser Renten geniessen.

10) 8 Tage nach Johann Casimir's Abdankung lässt ihm der König von Frankreich 25,000 Thlr. auf die etc. Beneficien vorschiessen — um augenblicklicher Verlegenheit vorzubeugen.

11) Der König von Frankreich zahlt die Rente, es erfolge nach der Abdankung was wolle, auch wenn der Herzog von Neuburg nicht gewählt wird.

12 — 19. Reservirte Rechte des Königs Johann Casimir.

12) Der König von Polen behält seine Titel etc.

Digitized by Google

13) Johann Casimir hat freie Wahl seines Wohnorts, wenn er in Polen bleibt, und sein Marschall richtet alle Civil- und Criminalsachen seines Hofs ohne Appell.

14) Johann Casimir hat Hofhaltung nach Belieben, bis 200 Mann Garden von welcher Nation er will, und kann inner und ausser Landes weilen.

15) Zu seiner Subsistenz behält Johann Casimir die Oeconomie von Sambor und die Erbgüter von Livice auf Lebenszeit.

Der Herzog von Neuburg verlangt den Consens der Republik, zahlt in Ermanglung desselben oder wenn diese Nutzung irgend verhindert wird, jährlich 50,000 Thlr. und setzt dafür seine polnischen Revenuen und Neuburg-Jülich-Berg ein. Frankreich garantirt hiefür bis zu event. Selbstzahlung der 50,000 Thlr.

16) Johann Casimir reservirt sich ferner jährlich 10,000 fl. poln. auf die Oeconomie von Bochnia oder die Salinen von Wieliczka — der Herzog von Neuburg und der König von Frankreich bürgen und garantiren wie vorher.

17) Johann Casimir kann nur die Sicherheit für die beiden Vorbehalte ad 15 und 16 prätendiren und wenn Stände aus eignem Antrieb eine Rente willigen, so nimmt er sie, um diesen Tractat um so sicherer zu halten; doch was Republik bewilligt, soll zur Entlastung des Herzogs von Neuburg dienen bezüglich der vorbehaltnen Oeconomien und Pension.

18) Pfalz-Neuburg sorgt, dass dem Könige Johann Casimir alle Pachtreste bis zum Tage der Abdankung gezahlt werden.

19) Johann Casimir's Güter in Polen geniessen derselben Immunitäten, wie die Tafelgüter des Königs von Polen.

20. Johann Casimir's Cessionen an den Herzog von Neuburg.

20) Nach Ankunft der Ratificationen tritt Johann Casimir durch gerichtlichen Act an den Herzog von Neuburg ab: all seinen Immobiliarbesitz inner und ausser dem Königreich, d. i. die Liviceer Güter auf den Todesfall, seine Revenuen in Neapel, seine Rechte von der Königin Bona her, die Summe, welche der König von Spanien dem Könige von Polen für die verkauften 10 Kriegsschiffe schuldet, die Aussteuer seiner Tante, welche die Herzöge von Braunschweig zurückgeben sollen. Alle Titel und Papiere werden dem Nachfolger nach seiner Wahl übergeben — würden sie nicht genügend erfunden, so ist der König Johann Casimir doch zu Nichts Weiterem verpflichtet, als auf Treu und Glauben zu übergeben, was er hat und Pfalz-Neuburg bleibt dennoch zu den Bedingungen dieses Vertrags verbunden.

21. 22. Verpflichtungen des Herzogs von Neuburg gegen Johann Casimir.

21) Der Herzog von Neuburg bezahlt des König Johann Casimir's Schulden, sowohl die selbstgemachten, wie die von König Vladislaus IV. und dessen Bruder Prinz Carl überkommenen — jährlich mindest 100,000 fl. polnisch, und zwar zuvörderst auf Abschlag der Schulden Johann Casimir's; ohne dass jedoch des Herzogs von Neuburg Güter ausserhalb Polens dafür haften.

22) Der Herzog von Neuburg zahlt jährlich an Johann Casimir 6000 Thlr.,

Digitized by Google

angewiesen auf seine Neuburgschen Lande, als Entgeld für alle Revenuen aus Neapel, sowie die auf diese Revenuen angewiesenen Pensionen im Betrage von etwa 4000 Thlr.

23 — 27. Kleine wechselseitige Vorbehalte und Verpflichtungen zwischen Johann Casimir und dem Herzoge von Neuburg.

23) Bis nach erfolgter Neuwahl bleiben ein Minister des Königs von Frankreich und einer des Herzogs von Neuburg um den König Johann Casimir und desgleichen bis zu Erfüllung des Tractats in dem, was Frankreich und Neuburg betrifft.

24) Johann Casimir reservirt sich Capitulationen zu Gunsten des Grafen Denhof, Grosskammerherrn der Krone, betreffend Versicherung der Charge einer Ehrendame bei der künftigen Königin für die Gräfin Denhof, und andrer Vortheile für deren Personen und Familie — vor der Abdankung.

25) Johann Casimir übergiebt am Abdankungstage eine Liste der auf die Salinen und andre Rechte angewiesenen Pensionen, und der Herzog von Neuburg verpflichtet sich zu deren pünktlicher Zahlung.

26) Wenn die beiden Könige sich besuchen, so geben sie sich in ihren Palais die Hand, an dritten Ort hat der regierende König Vortritt und Vorsitz.

27) Wenn Johann Casimir von seiner Abdankung bis zur Neuwahl seiner polnischen Revenuen nicht geniessen könnte, so giebt ihm der Herzog von Neuburg monatlich 20,000 Livres auf Abschlag dessen, was der König sich jährlich vorbehalten.

28. Declaration bezüglich des Herzogs von Neuburg in diesem Tractat.

28) In allen Artikeln, wo der Name des Herzogs von Neuburg gebraucht ist, ist's in seiner Qualität als künftiger König von Polen und Herzog von Neuburg geschehen, für die Dinge, die er nach seiner erfolgten Wahl ausführen soll — so dass beide Qualitäten, verbunden oder allein, dieselben Verpflichtungen etabliren.

29. Schlussverpflichtung Frankreichs und Johann Casimir's auf des Herzogs von Neuburg Todesfall.

29) Wenn der Herzog von Neuburg vor der Abdankung oder bis zur Neuwahl stirbt, so bleibt doch der König von Frankreich zu all dem verpflichtet, was ihn betrifft,

und König Johann Casimir — event. die Abdankung einige Monate aufzuschieben und die Wahl des dann von Frankreich zu empfehlenden Fürsten zu begünstigen, unter den Bedingungen und Verpflichtungen dieses Tractats.

Die Ratificationen erfolgen wo möglich inner 2 Monaten.]

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. 69.

No. 190.

1668. 10. m. April. Varsaviae.

Erneuerung des Welauer Defensiv-Bündnisses vom 19. September 1657 auf fernere 10 Jahre zwischen König Johann Casimir in seinem

Digitized by Google

und der Republik von Polen Namen [und in ausgesprochner Erwartung der auf nächstem *) Reichstag erfolgenden Ratification Seitens der Stände] und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (resp. dessen Bevollmächtigtem Johann von Hoverbeck).

Es verspricht namentlich König Johann Casimir in seinem und der Republik Namen, bezüglich der Stadt und des Gebiets Elbing und der Starostei Draheim dem Kurfürsten durchaus zu genügen, und hinwieder der Kurfürst: das Subsidium der 1500 Mann zu Fuss, nach dem Bromberger Vertrage, event. zu leisten und es daran durchaus nicht mangeln zu lassen, unter Beseitigung alles bezüglich des, zwischen ihnen, Fürsten, und der Republik stattgehabten Zwistes.

Desgleichen wollen nach Ablauf des (dermaligen) Decennii (ad decursum Decennii), im Nothfall und auf Erfordern des Königs und der Republik, der Kurfürst und Nachfolger jenen mit 4000 Mann zu Fuss, und ebenso der König und Nachfolger und die Republik dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern, auf Erfordern, mit 8000 Mann (5000 Reitern und 3000 Mann zu Fuss) beistehen. Dabei hat der Requirent für Sold, Verpflegung und Winterquartiere der Hülfstruppen, gleich wie für die Seinigen, zu sorgen.

No. 191.

1668. 6. Maii. Holmiae.

Vertrag (Bündniss) zwischen König Carl XI. von Schweden, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg über event. Förderung von des Letzteren Wahl zum König von Polen.

Unterhändler schwed.: Steno Bielcke, Matthias Biörneklou, Joh. Gyldenstierna, Steph. Gambrotius Hirschenstierna, Franz Joël Oernsted (Commiss. d. d. in arce nra Holmensi die 5. Maii 1668) — brand.: Lor. Georg v. Crockow (Commiss. d. d. Col. ad Sp. die 25. Martii 1667) — pfalzneub.: Tillmann Ehrmans (Commiss. d. d. in residentia nra Düsseldorpii die 4. Jan. 1668).

Ratif. des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, d. d. in residentia nra Düsseldorpii die 19. m. Junii 1668:

der Königin Hedwig Eleonore und des Vormundschaftsraths (Peter Brahe, Lor. v. d. Linde, Gust. Otto Stenbock, Magn. Gabr. de la Gardie, Serv. Näätz), d. d. in arce nra Holmensi die 30. Junii 1668;

des Kurfürsten, d. d. Coloniae ad Spream die 20. Julii 1668.

Da nach dem Vertrag vom 22. Juni 1667 zwischen Schweden und Brandenburg Pfalzgraf Philipp Wilhelm dieselben angegangen, falls der dermalige König Johann Casimir entweder bei seinen Lebzeiten noch einen Nachfolger wählen lassen, oder abdanken sollte, oder falls er sterben sollte, bei Polen und andern Fürsten ihn zu unterstützen, weil er König Sigismund's III. Schwiegersohn, (angeblich) durch Testament König Vladislaus IV. empfoh-

*) Nb. Der Reichstag, auf dem diese Prolongation ursprünglich hatte erwirkt werden sollen, war fruchtlos auseinander gegangen.

Digitized by Google

len und bei zweijährigem Aufenthalt in Polen sich dort zahlreiche Freunde erworben etc. und da solches genehm erschienen, so seien Schweden, Brandenburg und Pfalz-Neuburg durch ernannte Commissarien über ff. Artikel übereingekommen:

1) Wie König und Kurfürst in Art. 5 des Tractats vom 22. Juni 1667 die Qualitäten des event. Königs bezeichnet, ohne solchen zu nennen, in stillschweigender Uebereinstimmung aber darunter bereits den Pfalzgrafen gemeint, verpflichten sie sich nunmehr für ihn und keinen andern Candidaten all ihren Einfluss aufzuwenden.

2) Der Pfalzgraf verpflichtet sich an seinem Theil, den ihm mitgetheilten Vertrag vom 22. Juni 1667, zumal was das Wohl und die Ruhe Polens, dessen alten Stand, Freiheiten und Gewohnheiten bei dem Wahlgeschäft betrifft, in allen Puncten anzunehmen, wie wenn er ihn selbst unterzeichnet.

3) Obschon König und Kurfürst nicht in Absicht haben, eine Neuwahl bei Lebzeiten des Königs von Polen zu fördern, so wollen sie, wenn dergleichen dennoch mit Zustimmung dieses und der Republik erfolgte, gemeinsam durch ihre Gesandten beim König, den Ständen, auf und ausser dem Reichstag den Pfalzgrafen empfehlen und annehmlich zu machen suchen.

4) Gleicherweise wird sich der Pfalzgraf angelegen sein lassen, den Kaiser, die Könige von Frankreich und Polen, die Kur- und die Polen benachbarten Reichs-Fürsten, die polnisch-litthauischen Senatoren und den etc. Adel sich und seinem Hause geneigt zu machen.

5) Als den Zweck zumal fördernd, bemühen sich alle 3 Contrahenten in Zeiten zusammt der Republik, alle Hindernisse, welche von Fremden einer freien Wahl bereitet werden könnten, zu beseitigen.

6) Wird der Pfalzgraf vom grösseren Theile der Republik rechtmässig erwählt und es unterstützte eine auswärtige Macht die Gegenpart, so wollen König und Kurfürst, darum angegangen, der Partei des Pfalzgrafen beistehen, wie weiterhin verabredet wird.

7) Wird der Pfalzgraf zum König von Polen erhoben, so verspricht er 1) den von den Königen von Schweden und Polen, der Republik und dem Kurfürsten am $\frac{\text{23. April}}{\text{3. Mai}}$ 1660 zu Oliva geschlossenen Frieden zu halten; dann besonders alle und jede Dissidenten und zumal die Bekenner der Augsburgischen Confession, Edle, Bürger, Einwohner und Unterthanen Polens, Litthauens und zugehörender Lande an ihrer Religion und Personen, nach den Gesetzen und Constitutionen des Reichs, den Orts-Privilegien und dem olivischen Frieden, und besser als bisher, ungekränkt zu lassen, unter Ausschluss jedweder Dispensationen, Absolutionen, geistlicher und weltlicher Executionen und Protestationen und was sonst irgend für Vorwänden.

8) Auch wenn statt des Pfalzgrafen selbst Einer seiner Söhne gewählt würde, soll doch alles in puncto der Beförderung Gesagte gültig bleiben.

9) Und weil Namens des Königs wiederholt verlangt worden, dass seiner von ihm für gültig gehaltenen Prätension auf die Jülich-Cleveschen Lande in diesem Tractate Genüge geschehe, so erklären die dazu bevollmächtigten Gesandten des Kurfürsten und des Pfalzgrafen, Namens dieser, nicht nur, dass durch den Tractat vom 9. September 1666 dem Hause Zwei-

Digitized by Google

brücken — ausgenommen dessen Glieder, welche speciell renuncirt — und somit dem König und seinem Oheime Pfalzgrafen Adolf Johann, tam in possessorio quam in petitorio überall nicht präjudicirt sein solle; sondern auch, dass besagte Fürsten, die Zweibrückesche (d. h. des Königs und seines Ohms) Prätension vermöge dieser Declaration ganz unangetastet lassen, so dass dem Könige, wenn er mündig geworden, künftige Handlung und Schluss unbenommen; käme's aber zu keinem Schluss, diese Declaration auch dem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen von Neuburg zu keinem Präjudiz gereiche, dem Könige und seinem Ohm jedoch, vermöge des schwäbisch Haller Reverses von 1610, freistehe, ihre Ansprüche, auf Grund des Friedens-Instrumentes, oder in ordentlichem Process vor dem Kaiser oder wie sonst rechtlich zu verfolgen. Wo dann Kurfürst und Pfalzgraf unweigerlich gehalten sein wollen, zu leisten, was dem Könige und seinem Ohm nach einer der angeführten Controvers-Endungs-Arten wird zukommen können.

10) Dieses Bündniss dauert bis zur nächsten polnischen Thronvacanz und erfolgter legitimer Neuwahl.

Der Ratifications-Austausch erfolgt inner 3 Monaten zu Stockholm oder bei dem Feldmarschall Wrangel.

Bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. X. §. 57 im Auszug.

No. 192a.

1668. 1. September. Neuburg.

Vergleich über die Abtretung der Herrschaft Ravenstein Seitens des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, falls das Haus Neuburg zur polnischen Krone gelangte, und, wenn solches nicht geschähe, über die definitive Erledigung des die Herrschaft betreffenden Streits durch Compromiss und Schiedsspruch.

Unterhändler brandenb.: Wern. Wilh. Blaspeil — pfalz.: Franz v. Giese.

Ratif. des Pfalzgrafen, d. d. Neuburg 4. October 1668;
des Kurfürsten, d. d. Königsberg 8. October 1668.

Weil der im Erbvergleich von 1666 zu Entscheidung des Zwists über die Herrschaft Ravenstein stipulirte Compromiss bisher nicht in's Leben treten, auch die Vergleiche vom 24. September und 20. November desselben Jahres nicht ausgeführt werden können, haben beiderseits Bevollmächtigte — auf ihrer Principalen Ratification aus all jenen Recessen sich des Folgenden verglichen:

1) Der Pfalzgraf verspricht, die Herrschaft Ravenstein mit allem Zubehör und Rechten etc., wie er solche besessen, und höher nicht als mit 120,000 Thlr. Schulden belastet, sobald der jetzige König von Polen abdicirt und bei der Neuwahl so bedeutende Stimmen für den Pfalzgrafen gefallen, dass sich damit operiren lässt — dem Kurfürsten unweigerlich folgender Gestalt abzutreten;

Digitized by Google

2) dass jedwede Schulden über die 120,000 Thlr. bis zur Räumung der Herrschaft vom Pfalzgrafen abgetragen werden, wogegen ihm auch alles Einkommen bis dahin verbleibt.

Um in puncto des Letztern Streit zu verhüten, werden die Gesammtintraden des ganzen Rechnungsjahrs durch die 12 Monate dividirt und dem bisherigen Besitzer bis zum Abtretungstermin, dem künftigen von da ab zugeschlagen.

3) Dass, wenn der Pfalzgraf oder einer seiner Prinzen wirklich gewählt und zum König von Polen gekrönt wird, die Herrschaft Ravenstein dann jure perpetuo et irrevocabili bei dem Kurfürsten und seiner Descendenz verbleibt und der Pfalzgraf oder sein Prinz dem Kurfürsten inner 4 Jahren von der Krönung ab und in gleichen Raten 80,000 Thlr. zahlen, die zu Abtragung der 120,000 Thlr. Capitalschulden verwendet werden sollen.

4) Wenn aber der König von Polen in diesem Jahre nicht abdicirt oder eine andre Person als der Pfalzgraf oder ein pfalzneuburgscher Prinz gewählt wird, so findet der im Erbvergleich beliebte Compromiss statt in der „heut" vergliehnen Weise. Wem die Herrschaft per laudum (sententiam arbitrorum) adjudicirt wird, der soll sie dann nach dem Erbvergleich für immer besitzen und kann sich derselbe eventuell eines oder mehrerer der im Hauptvergleich benannten Garanten bedienen, bis dem laudo und diesem Vertrage Genüge geschehen und der Obsiegende zum Besitz gelangt ist; wie dann Contrahenten einander ihre Lande, soviel wie dazu erforderlich, zur Specialhypothek hiemit verschreiben.

5) Dieser Vergleich geht nur auf den Kurfürsten und seine Descendenz, nach deren Erlöschen die Herrschaft Ravenstein — indess wegen Art. 3 nur mit 40,000 Thlr. belastet — wieder an den Pfalzgrafen und seine Descendenz fällt; auch wenn sie zur polnischen Krone gelangt wären oder das laudum gegen sie ausgeschlagen wäre.

Wenn aber der König von Polen nicht abdicirt oder die polnische Krone nicht an das pfalzneuburgsche Haus kommt und der Compromiss für den Pfalzgrafen ausschlägt, so fällt nach Aussterben der pfalzgräflichen Descendenz die Herrschaft Ravenstein gleicherweise an den Kurfürsten und seine Descendenz.

6) Der Besitzer der Herrschaft (Kurfürst oder Pfalzgraf) darf ohne des Andern Consens nichts davon veräussern oder verpfänden. Auch bleiben darauf die 120,000 Thlr. — darunter 200 Thlr. jährlicher Rente an die pp. Jesuitae — ob realisirt oder nicht, haften, es wären denn nach Art. 3 die 80,000 Thlr. gezahlt; in welchem Fall doch die 40,000 Thlr. (incl. der 200 Thlr. jährlich an die Jesuiten) haften bleiben.

Abdicirt der König von Polen aber nicht, oder fällt die polnische Krone nicht an's pfalzneuburgsche Haus, die Herrschaft Ravenstein dagegen per laudum an den Kurfürsten, so bleibt dieselbe event. zwar mit den 120,000 Thlr. belastet, doch bleibt es dem Kurfürsten dann unbenommen, sich mit den Creditoren abzufinden, wie auch im andern Fall die event. 40,000 Thlr. Schulden abzutragen. Deshalb hätten jedoch, wenn des Kurfürsten Descendenz ausstürbe und Ravenstein an den Pfalzgrafen und dessen Descendenz fiele, diese des Kurfürsten nächste Erben zu entschädigen, welche even-

Digitized by Google

tuell die Herrschaft bis dahin in hypothekarischem Besitz behielten und vice versa.

7) Der Kurfürst verspricht, das exercitium religionis rom.-catholicae in der Herrschaft ungehindert — Pfarrer, Ordens- und Weltgeistliche, Eingesessne und Unterthanen, in und ausser der Kirche an Person, Hab' und Gut etc. in jeglicher Art ungekränkt zu lassen, sie bei ihren geist- und weltlichen Freiheiten, Gewohnheiten etc. zu schützen — insonders Geistliche, Kirchen, Kirchenhäuser und Capellen, „darin die römische Catholische aus der Meyerey von Busch, Gellerlandt, Luyck und andern umbliegenden orthen ihr exercitium haben". Der Kurfürst setzt auch auf resp. erledigte Stellen andre qualificirte Personen katholischer Religion und zieht diese und was sonst zur katholischen Geistlichkeit, deren Institution, Visitation, Correction in Ravenstein gehörig, nicht von dem Ordinarius oder Archidiacon zu Kempen ab — wohl verstanden, dass auch den Evangelischen an ihrer freien Religionsübung etc. nichts abgehe.

8) Kurfürst und Pfalzgraf — die Sache falle aus, wie sie wolle — behalten beide den Titel dieser Herrschaft und vertheidigen deren Souverainität gegen die Gen.-Staaten und Jedermann; worin der Nichtpossidirende dem Andern beisteht. Das Archiv der Herrschaft verwahrt der, welchem dieselbe adjudicirt wird.

9) Kurfürst und Pfalzgraf wollen damit nicht dem Dominus directus seine Rechte schmälern, oder die Lehnsqualität der Herrschaft ändern — vielmehr, sobald zwischen der Krone Spanien und den Gen.-Staaten entschieden, ob die Herrschaft vor die Brüsselsche Lehnskammer oder den von den Staaten constituirten Rath von Brabant gehöre — Consens zu diesem Vergleich nachsuchen und praestanda prästiren.

10) Obschon durch diesen Vergleich die Tractate vom 24. September und 20. November 1666 — bis auf Art. 4 des letztern, der in Kraft bleibt — cassirt werden, sollen doch der Erbvergleich und der Recess vom 10. Juni 1666 in allen Puncten, die diesem Vergleich nicht zuwider, ungekränkt und unter der etc. Garantie und bei beiderseits fürstlichen Ehren und Worten verglichen und verhandelt bleiben.

11) Die Ratificationen erfolgen inner 6 Wochen a dato und werden zu Königsberg ausgetauscht, indem der Kurfürst die seinige dem pfalzgräflichen Gesandten Stratmann behändigt und dafür die des Pfalzgrafen empfängt; wie auch nach den beliebten casibus und terminis die nöthigen Extraditionsbefehle wegen der Herrschaft unverzüglich verfertigt und extradirt werden sollen.

No. 192b.

1668. 1. September. Neuburg.

Compromiss zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg über die Art und Weise, wie eventuell die quaestio possessorii in Betreff der Herrschaft Ravenstein unter ihnen zum Austrag gebracht werden könne.

Unterhändler und Ratificationen wie vorher.

Digitized by Google

Wegen der Missverständnisse in puncto possessorii der Herrschaft Ravenstein — der im Erbvergleich getroffenen Vereinigung, diesen Zwist per viam compromissi zu entscheiden und der im Vergleich vom „heutigen" dato über die Herrschaft Ravenstein, vorgesehenen, die Einleitung solchen Compromisses erheischenden Fälle — haben Contrahenten zuvörderst den status controversiae dahin formirt:

1) ob vermöge des Vergleichs vom 10. April 1647 die Herrschaft nach dem Tode des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm dem Kurfürsten sofort hätte eingeräumt werden müssen?

2) ob der Vergleich vom 10. April 1647, wegen nicht erfolgter Vollziehung der Bedingungen des Vergleichs vom 20. Mai 1649, in Kraft bleiben, daher Ravenstein dem Kürfürsten seit 1653 hätte restituirt werden sollen und, weil das nicht geschehen, ob's nicht noch zu geschehen habe und wie?

Dann haben Contrahenten sich verglichen:

1) Sobald ein oder der andre Fall zu „Fortsetzung" des Compromisses, welcher im heutigen Vergleich wegen der Herrschaft Ravenstein vorgesehen, eintritt, so benennen Contrahenten je 2 Räthe und senden solche inner Monatsfrist, nachdem man sich eines Obmanns oder Superarbitri verglichen, gen Neuss.

2) Diese Räthe werden in puncto der Entscheidung dieser Streitigkeiten ihrer etc. Eide erlassen und schwören

3) zu Händen des Superarbiters, wie dieser zu ihren Händen, diesen Streit nach Recht und Gerechtigkeit entscheiden zu wollen.

4) Behufs Wahl des Superarbiters schlägt der Kurfürst drei geeignete Personen vor, welche weder an sich noch nach ihrem Land und Wohnort Unterthanen der Contrahenten sind, aus denen der Pfalzgraf einen wählt, welchem 200 Thlr. Reisekosten und 10 Thlr. Diäten von beiden Contrahenten zu gleichen Theilen gezahlt werden.

5) Dieser Superarbiter wird von den 4 Räthen Namens des Kurfürsten und Pfalzgrafen ersucht, zur bestimmten Zeit an besagtem Orte zu erscheinen und ihnen zu helfen.

6) Ihm und den 4 Räthen werden dann des Kurfürsten „Ansprache" und des Pfalzgrafen Exception oder Antwort, des Kurfürsten Replik und des Pfalzgrafen Duplik — in duplo zugestellt und verfahren selbe dann, unter Beobachtung des gewöhnlichen Laufs Rechtens; versuchen, nach erfolgter Instruction, zuvörderst gütlichen Vergleich und publiciren, in Erfolglosigkeit dessen, das Endurtheil.

7) Diesem — inner 3 Monaten nach Submission der Sache — einstimmig oder per majora erfolgten Urtheil unterwerfen sich Contrahenten mit Hintansetzung jeder Berufung etc., wie auch im Art. 3 des heutigen Recesses wegen des petitorii angeführt ist.

8) Contrahenten sollen — es falle das Urtheil in possessorio oder petitorio aus, wie es wolle — den Titel dieser Herrschaft führen und behalten, und in beider Namen deren Souverainität gegen die General-Staaten und gegen Jedermann vertheidigen, auch der nicht possidirende Theil dem andern dabei helfen.

Die Ratification dieses Compromisses erfolgt zugleich mit der des Vergleichs wegen der Herrschaft Ravenstein vom heutigen Datum.

Digitized by Google

No. 192c.

1668. 1. September. Neuburg.

Compromiss zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg über die Art und Weise, wie eventuell gleichzeitig mit der quaestio possessorii auch die quaestio petitorii in Betreff der Herrschaft Ravenstein zwischen ihnen zum Austrag gebracht werden solle.

Unterhändler und Ratificationen wie vorher.

Da der Bedingung des Compromisses vom 20. Mai 1649, das petitorium der Herrschaft Ravenstein und die rechtliche Succession daselbst vor dem Brüsseler Lehnshofe zum Austrag zu bringen, nicht hat genügt werden können, weil auch die General-Staaten der vereinigten Niederlande das jus directi dominii über Ravenstein prätendirt; und da Contrahenten durch den Erbvergleich über die Jülich-Clevischen Lande übereingekommen, den Successionspunct der Herrschaft Ravenstein in petitorio per viam compromissi entscheiden zu lassen, auch in dem unter „heutigem" Dat. über die Herrschaft Ravenstein gemachten Vergleiche bestimmte Fälle vorgesehen, unter denen solcher Compromiss in's Werk gesetzt werden soll — sind sie diesfalls übereingekommen:

1) Es sollen beide quaestiones, possessorii et petitorii, nachdem sie besonders instruirt, von denselben superarbitro und arbitris zugleich, in Güte oder per laudum (sententiam arbitr.) abgethan werden, auf die im Art. 3 bestimmte Weise.

2) Demnach sollen dieselben 4 Räthe nebst dem Superarbiter, welche zufolge des Compromisses ratione possessorii vom heutigen Datum angenommen werden, auch über den punctus successionis in petitorio erkennen. Und zwar:

3) finden sie, dass Kurfürst oder Pfalzgraf in beiden Puncten, possess. und petit., obsiegt, so sollen sie, wenn kein gütlicher Vergleich möglich, in beiden Puncten per lauda erkennen, solche publiciren und der Obsiegende kraft des, bei der Herrschaft Ravenstein erhalten und ihm selbe tradirt werden.

Finden sie, dass Ein Theil in possessorio, der Andre in petitorio berechtigt, so sollen sie zwar erkennen und laudiren, den in possessorio Obsiegenden aber nicht sofort auch in die Herrschaft einweisen, wenn der in petitorio Obsiegende dieselbe besitzt, sondern vorher zugleich bestimmen, ob und was dem in possessorio Obsiegenden dafür gebühre, dass der Unterliegende die Herrschaft genossen; auch dafür sorgen, dass der Letztre den Erstern hierin befriedige oder bevor solches geschehen, zum Besitz und Genuss der Herrschaft nicht admittirt oder ruhig darin gelassen werde.

4) Dazu sollen die etc. Räthe, welche neben dem Superarbiter in possessorio zu erkennen haben werden, auch in petitorio ihrer Eide gegen Kurfürst und Pfalzgraf erlassen werden und

5) zu Händen des Superarbiters schwören, wie dieser zu ihren Händen, diesen Streit ohne Ansehen der Personen entscheiden zu wollen.

Digitized by Google

6) Die etc. Räthe ersuchen Namens des Kurfürsten und Pfalzgrafen den Superarbiter, zu bestimmter Zeit in Neuss zu erscheinen und ihnen beizustehen.

7) Sind Superarbiter und arbitri bestellt, so werden wie in possessorio, gleichzeitig auch in petitorio, des Kurfürsten Ansprache, dann des Pfalzgrafen Exception, demnächst des Kurfürsten Replik und des Pfalzgrafen Duplik — von 3 zu 3 Monaten — in triplo beigebracht und vom kurfürstlichen Archivar Ad. Wüsthaus nach Düsseldorf und vom pfalzgräflichen Archivar Melchior Voetz nach Cleve eingeliefert; welche je Ein Exemplar verwahren, das dritte den etc. Advocaten zur Instruction übergeben. Schliesslich werden die Acten dem Superarbiter und arbitris in duplo zugestellt — die dann auf Grund derselben verfahren und endlich nach versuchtem gütlichem Vergleich das Endurtheil sprechen und publiciren.

8) Den Advocaten beider Parteien steht der Zugang zu den Ravensteinischen Acten frei und wird im Verweigerungsfall vom Superarbiter und den arbitris das aus verweigerten Acten zu Beweisende als erwiesen angenommen.

9) Dem inner 3 Monaten nach Submission der Sache einstimmig oder per majora erfolgten Urtheile unterwerfen sich Contrahenten mit Hintansetzung jeder Berufung etc. — Hätte der (factische) Inhaber der Herrschaft dann ex possessorio nichts zu fordern und sperrte sich dennoch gegen das laudum — so darf der Obsiegende auch selbst zur Besitzergreifung schreiten.

Der Ausschlag inzwischen erfolge, wie er wolle, so soll nach Art. 7 des heutigen Vergleichs, die katholische Religion, sammt Kirchen, Capellen, milden Stiftungen, Renten etc. im jetzigen Stande unbedingt verbleiben.

10) Die Contrahenten verpflichten sich bei ihren fürstlichen Worten die Ausführung dieses Compromisses, in Benennung der 4 Räthe als arbitri oder der 3 Personen zur Wahl eines Superarbiters aus ihnen, oder wie sonst in keiner Art zu hemmen, noch weniger dem Spruch oder dessen Ausführung sich zu widersetzen. Die Ratification dieses Compromisses erfolgt gleichzeitig mit der des heut wegen der Herrschaft Ravenstein geschlossenen Vergleichs.

No. 193.

1669. 21./31 Decembr. Coloniae ad Spream.

(Geheime) Alliance auf 10 Jahre zwischen König Louis XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg behufs Erneuerung der rheinischen Alliance und besonders behufs event. Erwerbung der spanischen Niederlande für Frankreich und dafür an Brandenburg abzutretende Geldern, Venloo und Ruremonde.

Unterhändler franz.: Nicol. Bautru de Vaubrun (Vollm. d. d. St. Germain en Laye 21. August 1669) — brand.: O. v. Schwerin und Friedr. v. Jena (etc. Vollm.-Concept lässt das Datum unausgefüllt).

Ratif. König Louis', d. d. St. Germain en Laye le 24e jour de Janvier 1670; des Kurfürsten, d. d. Coloniae ad Spr. die 31. Januarii 1670.

Digitized by Google

1) Zwischen den Contrahenten findet enge Freundschaft und Bündniss zu Conservation Friedens und ihrer beiderseits Rechte und Staaten statt;

2) item Correspondenz zu Abwendung Schadens und Nachtheils.

3) Der Kurfürst verspricht, sich der sogenannten Triple-Alliance fern zu halten.

4) Der Kurfürst bleibt für Erneuerung der rheinischen Alliance thätig. Der König fordert die alten Theilnehmer von neuem dazu auf und der Kurfürst erneut seinerseits das Bündniss jedenfalls, wofern es ausser dem Könige wenigstens aus 3 katholischen und 3 protestantischen Fürsten besteht.

5) Der Kurfürst verpflichtet sich überdies hiemit, falls der König von Spanien stürbe und Frankreich dann seine Rechte auf die spanischen Niederlande mit den Waffen geltend machen müsste — zu Abwendung grösserer Gefahr von den Nachbarn und sich selbst — dem Könige mit einem Hülfscorps von 10,000 Mann (4000 Reitern und 6000 zu Fuss), inner 3 Monaten nach erfolgter Requisition und sobald der König seinen betreffenden Versprechungen nachgekommen, beizustehen.

6) Der Kurfürst versieht das Corps mit der nöthigen Artillerie und führt es in eigner Person in den Niederlanden in's Feld — wenn nicht Krankheit oder triftiger Grund ihn abhalten; bestellt event. geeigneten Führer.

Der König vergilt solches mit gleich standhafter Freundschaft in aller Aufrichtigkeit.

7) Der König verspricht dagegen dem Kurfürsten 400,000 Thlr. inner der nächsten 10 Jahre, mit 40,000 jährlich, doch zugleich in Anrechnung der Summe, über deren jährliche Zahlung man bereits übereingekommen; so dass der König am Tage des Ratificationen-Austausches 100,000 Livres tournois = 33,333 Thlr. und 6 Monat später ebensoviel zahlt. Die Zahlung des Restes erfolgt so: die nächsten 4 Jahr nach dem ersten jährlich 100,000 Livr tourn.; die 5 letzten Jahre jährlich 40,000 Thlr. und zwar nach des Königs Belieben in Wechseln auf Paris, Hamburg, Leipzig.

8) Sowie der Fall der Kriegshülfe eintritt, zahlt der König dem Kurfürsten behufs der Werbung 150,000 Thlr.

9) Sowie das kurfürstliche Heer die kurfürstlichen Lande verlassen, sorgt der König für dessen Verpflegung während der ganzen Zeit der Hülfsleistung und zahlt unverkürzt und prompt allmonatlich den Sold desselben.

10) Das kurfürstliche Hülfsheer wird in Bezug auf Verpflegung und Sold durchaus den königlichen Truppen gleich behandelt.

11) Sollte noch bei Lebzeiten des Königs von Spanien bezüglich der französischen Ansprüche ein freundschaftlicher Weg beliebt oder der Handel nach entstandnem Kriege durch einen Frieden beigelegt werden, so verspricht der König doch weder freundschaftlichen Tractat, noch Frieden zu schliessen, ohne gleichzeitig für des Kurfürsten Sicherheit zu sorgen;

und überdies — es mögen die spanischen Niederlande durch freundschaftlichen Tractat oder nach des spanischen Königs Tod durch Krieg mit Beihülfe des Kurfürsten gewonnen werden, oder wenn das kurfürstliche Heer ausgeschrieben worden wäre —

dem Kurfürsten erblich, mit allen Hoheitsrechten abzutreten: die Städte und Festungen Geldern, Venloo und Ruremonde mit allem Zubehör und

Digitized by Google

Dependenzen, so dass Niemand mehr jemalen ein Recht daran prätendiren kann.

12) Sollten diese Orte im Lauf des Kriegs von königlichen oder kurfürstlichen Truppen besetzt werden, so werden sie sofort, wie obberührt, dem Kurfürsten cedirt, doch unter der ausdrücklichen conditio sine qua non, zu welcher sich der Kurfürst hiemit auch verpflichtet, der freiesten Uebung katholischer Religion in den genannten Orten.

13) Der König giebt nie zu, dass des Kurfürsten Interessen oder Rechte verletzt werden, und steht demselben bei, wenn er um dieses Tractats willen (qui semper secretus esse debet) irgend beunruhigt etc. würde.

14) Dieses Bündniss dauert 10 Jahre, unbeschadet aller sonstigen Bündnisse der Contrahenten mit Andern, die diesem nicht zuwider.

15) Beide Theile können vor Ablauf der 10 Jahre Prorogation beantragen.

16) Die Ratificationen erfolgen 6 Wochen a dato.

Articuli secreti.

1) Der Kurfürst giebt sich alle Mühe, dass die Herzöge von Braunschweig und die Landgräfin von Hessen die Rheinische Alliance erneuern.

2) Der Kurfürst fördert kraft des westphälischen Friedens in alle Wege des Königs Angelegenheiten auf dem Reichstage

3) und stimmt nicht bei, dass das Kurcollegium den König von Böhmen in den Kurverein aufnehme oder ein gemeinsames Bündniss mit ihm eingehe.

Vollständiger Abdruck im Anhang.

Zur Sache vergl. bes. Droysen, pr. Pol. III, 3. 266 ff.

No. 194.

1670. 2. Juni. o. O. (i. e. Neuburg a./D.)

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg über den definitiven Besitz von Ravenstein.

Der Kurfürst cedirt für sich und seine Descendenten dem Pfalzgrafen und dessen Descendenten die Herrschaft Ravenstein, wie dieser selbe besitzt, mit allen Rechten etc.

und behält sich lediglich die Succession in dieselbe vor, wenn des Pfalzgrafen männliche Leibes-Lehns-Erben ausgegangen.

Dagegen wird er der 40,000 Thlr. des Vergleichs vom 20. Mai 1649 losgesagt und erhält 3 Monate nach Vollzug dieses Tractats 50,000 Thlr. baar.

Der Kurfürst vertritt den Pfalzgrafen bei Recht und Gewalt (letztres vermöge bald aufzurichtender Defensiv-Alliance) wegen der Ravensteinschen Oberhoheit den Gen.-Staaten gegenüber und zahlt, falls er in Ravenstein succedirt, den eventuellen pfälzischen Töchtern 50,000 Thlr. (Dem wirklichen Lehnsherrn: brüsselsche Kammer oder Rath von Brabant, soll damit nicht präjudicirt sein.)

Digitized by Google

Alle und jede frühere Ravenstein betreffende Vergleiche sind hiemit annullirt. Dieser jetzige Vergleich wird ebenfalls unter die Garantie des Vergleichs vom 9. September 1666 gestellt.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh l. IX. §. 74 (mit dem unrichtigen Jahre 1671 am Rande).

No. 195.

1670. 14. Juni o. O. (Cöln a. d. Sp.?)

Erbdefensiv-Alliance zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg bezüglich ihrer jülich-clevischen Lande.

Lediglich von den Fürsten selbst unter obigem Datum vollzogen.

Nachdem Contrahenten die Irrungen wegen der Succession in Jülich-Cleve durch den Vergleich vom 9. September 1666 in Güte abgethan, in dessen Artt. 3 und 6 ausgesprochen, dass diese Lande keineswegs getrennt, vielmehr aufs Neue vereint und zu wechselseitiger Defension und Hülfe verbunden sein sollten, unter Aufrechterhaltung der Union der Herzöge Wilhelm zu Jülich und Johann zu Cleve von 1496 — so haben Contrahenten nunmehr für nöthig erachtet, zu solchem Ende eine betreffende „Special-Verfassung zu concertiren" folgender Gestalt:

1) Es soll zwischen den Contrahenten und ihrer Descendenz, als Herzögen zu Jülich-Cleve-Berg, Grafen zu Mark und Ravensberg und Herrn zu Ravenstein, ein ewig Bündniss bestehen — zu wechselseitiger Fördrung und Abwendung Schadens.

2) Würde einer der Contrahenten in diesen jülichschen und zugehörenden Landen, wie immer und von wem es auch sei, feindlich angegriffen oder gegen die Reichsconstitutionen und das instrum. pacis beschwert, so wollen Contrahenten und ihre Nachkommen für Einen Mann stehen und inner 3 Monaten nach geschehener Notification oder früher, nach Proportion der Lande Matrikel, einander beistehen; und zwar

der Kurfürst mit 2600 Mann zu Fuss und 800 zu Pferd,
der Pfalzgraf „ 2000 „ „ „ und 600 „ „ .

Schlössen sie indess nachher unter sich allein oder auch mit Andern neue Hülfspacta, so soll dem Requirenten zwar freistehen, die Hülfe aus diesem Special- oder dem neuen Pactum zu beanspruchen; Requisitus indess bleibt nur gehalten, die Hülfe aus Einem foedus zu leisten.

3) Bei steigender Gefahr soll die Hülfe nach Proportion vermehrt werden. Wäre die Gefahr so gross nicht, so kann der Beleidigte auch eine geringere Hülfe requiriren; doch darf Requisitus solche nie vor erlangtem Zweck und erhaltner Satisfaction abfordern.

4) Würde der Hülfleistende inzwischen desgleichen in jülichschen etc. Landen angegriffen, so kann er entweder seine Hülfstruppen zurückfordern, oder, wenn er sie dem Erstbeleidigten lassen will, dafür die obspecificirte Hülfe an seinem Theil von selbem beanspruchen, der sie auch zu leisten gehalten ist.

Digitized by Google

5) Dem Hülfsendenden steht die Eintheilung seiner Truppen in Regimenter und Compagnien nach Kriegsraison frei, wenn schon, Inconvenienzen zu vermeiden, jedesmal nach Conformität gestrebt werden soll; da dann ein Regiment nicht über 8 — 10 Compagnien, die Compagnie zu Pferd nicht über 80 — 100 Mann, die Compagnie zu Fuss nicht über 125 — 150 Mann stark formirt werden sollen.

6) Desgleichen soll in der Verpflegungsordonnanz möglichste Gleichheit gehalten werden.

Uebrigens giebt Requisitus den Sold, Requirent lediglich Quartier, Servis, Rauhfutter und Gras — doch dass Letztrer auch allenthalben für Bier, Brodt und Hartfutter um billige Bezahlung sorgt.

7) Der Hülfsendende giebt zu jedem Regiment 2 Regimentsstücke mit Zubehör — schwer Geschütz und Zubehör beschafft der, in dessen Landen operirt wird.

8) Commando und Jurisdiction verbleiben den Hülfstruppencommandanten, das Obercommando dem Succurrirten, in dessen Landen operirt wird; doch dass jene zu dem Kriegsrath gezogen werden.

Wäre Einer der contrahirenden Fürsten in Person anwesend, so führt dieser stets das Obercommando, nur dass auch er die hohen Officiere des Andern zum Kriegsrath ziehe.

9) Im Fall der Gefahr sollen Contrahenten nicht allein zur Hülfsleistung verbunden sein, sondern auch dazu, einander durch Vermittlung und in jeder andern Art zu fördern.

10) Würde im Krieg ein vornehmer Gegner gefangen, so soll solcher ohne beider Contrahenten Zustimmung nicht entlassen werden; wie auch kein Theil ohne den andern Frieden oder Stillstand machen darf.

11) Kämen die Hülfstruppen ohne des Requirenten Schuld in Abnahme, so recrutirt Requisitus dieselben nach beendetem Feldzug oder nach Ablauf eines Jahres.

12) Im Uebrigen verbleibt's bei dem Erbvergleich vom 9. September 1666.

No. 196.

1671. 7. April. st. novi. Bielefeldt.

Defensiv-Bündniss auf 6 Jahre zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dem Bischof Christian Bernhard von Münster und Pfalzgraf Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg, als ausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises.

Unterhändler brand.: Friedr. v. Jena, Werner Wilh. Blaspeil — münster.: Matthias Korf gen. Smising, Wern. zur Mühlen Dr. — pfalzneub.: Bar. de Leeradt, Franz Frh. v. Giese, T. A. Henr. Stratman.

Ratif. des Bischofs Christian Bernhard, d. d. Münster d. 13./23. April 1671;
des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, d. d. Grünaw 19. April 1671;
des Kurfürsten, d. d. Potsdam 17. April 1671 *).

---

* Cf. 1671. 8. Juli. Beitritt des Kurfürsten von Cöln.

Digitized by Google

1) Es findet rechte und vertrauliche Freundschaft statt unter den Contrahenten etc. zum wechselseitigen Schutz ihrer westphälischen Kreislande gegen jedwede Art von Angreifern etc.

2) Im Fall eines Angriffs auf die etc. Lande stehen Contrahenten dem Angegriffenen inner 6 Wochen nach erfolgter Requisition mit der Art. 3 bestimmten Truppenhülfe bei.

3) Das Hülfscorps soll in simplo 15,000 Mann stark sein; wozu der Kurfürst 1700 Reiter, 3500 Mann zu Fuss, Münster genau ebensoviel, der Pfalzgraf 1600 Reiter und 3000 Mann zu Fuss stellen.

4) Der Angegriffene muss ausser seinen Garnisonen wenigstens seine Art. 3 bezeichnete Quote zur Action haben.

Die Assistirenden dürfen ihre Hülfe vor Beseitigung der Gefahr nicht zurückziehen.

5) Im Fall der Noth werden die Hülfstruppen nach Verhältniss verstärkt.

6) Contrahenten setzen sich sofort in besagte Verfassung, um einander nicht blos die Hülfe alsbald leisten zu können, sondern auch ihre Festungen und Lande in Vertheidigungsstand zu haben.

7) Würden die Helfenden selbst angegriffen, so darf der Letztbeleidigte allezeit seine Hülfstruppen ganz oder zum Theil abrufen. Würden 2 der Contrahenten zugleich angegriffen, so halten die Alliirten sofort Conferenz behufs Resolution des Nothwendigen.

8) Organisation der Regimenter und Compagnien steht bei den Contrahenten; doch wollen dieselben sich einigen, dass kein Regiment über 8—10 Compagnien, keine Compagnie zu Pferd über 80—100, zu Fuss nicht über 125—150 Mann stark sei nebst Officieren. Contrahenten sind auch verpflichtet, die etc. Truppen event. auf die volle Zahl zu recrutiren.

9) Contrahenten halten in Verpflegung möglichste Gleichheit.

Der Hülfsuchende ist nur zu Quartier, Servis und Rauhfutter an die Hülfstruppen verpflichtet, gleichwie er sie den Seinigen gewährt, und zu Besorgung von Proviant etc. für Mann und Ross gegen billigen Preis.

10) Zu jedem Infanterie-Regiment werden 2 Feldstücke mit Zubehör gegeben — schwere Artillerie stellt der, in dessen Land mit selber operirt werden soll.

11) Commando und Jurisdiction bleiben den resp. Truppenführern, die bei event. Selbsthaft für strenge Disciplin zu sorgen haben.

Obercommando und Hauptdirection aber stehen bei dem Hülfsuchenden und in dessen Landen der Krieg geführt wird; doch dass alles Hauptsächliche mit Zuziehung der Hülfstruppenführer berathen wird.

12) Die Alliirten legen sofort Magazine an und sammeln Gewehr und Munition.

13) Contrahenten verbieten sofort alle fremde Werbung in ihren Landen.

14) Contrahenten schicken event. die etc. Hülfe nicht nur sofort, sondern nehmen sich auch gleichzeitig der Beleidigten durch Interposition und in anderen Wegen an.

15) Contrahenten wenden bei den westphälischen Kreis allgemein be-

Digitized by Google

drohender Kriegsgefahr sofort allen Fleiss auf, die Gefahr abzukehren, die Irrungen in Güte beizulegen.

16) Dieses Bündniss soll andern der Contrahenten nicht präjudiciren.

Aus mehr als Einem Bündniss leisten sich Contrahenten unter einander nicht Hülfe und machen sich vertrauliche Mittheilung über die, welche sie haben.

17) Dieses Bündniss soll 6 Jahre dauern.

18) Nach deren Ablauf steht die Prorogation, nach vorgängiger Unterhandlung, bei den Contrahenten.

19) Mit Vorbewusst und Bewilligung der Contrahenten steht auch andern Kurfürsten und Fürsten, besonders denen des westphälischen Kreises, der Beitritt zu diesem Bündniss frei.

Die Ratificationen erfolgen inner 4 Wochen.

Gedr. in Dumont, C. U. VII, 1. 145.

No. 197.

1671. 2. Juni. o. O. *)

Von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow ratificirter Vergleich zwischen der brandenburgischen Stadt Wittstock und dem mecklenburgischen Amte Wredenhagen über die Schweinehütung und Holznutzung in der Kotzerheide.

1) Das Amt Wredenhagen treibt fortan keinerlei Schweine mehr auf die Wittstocker oder Kotzerheide zur Hütung. Die Stadt Wittstock dagegen verstattet, dass zur Mastzeit 150 Stück, event. auch kleiner, Schweine vom Amt Wredenhagen, und ausser diesen noch 30 Stück auch von fremden Orten eingetrieben werden.

Werden ausser der Mastzeit irgend welche oder während der Mastzeit über 180 Stück eingetrieben, so kann die Stadt solche pfänden und event. nach 14 Tagen verkaufen; dem Amte steht dafür eine Gegenpfändung nicht zu.

Das Eintreiben erfolgt erst wenn die Mast fällt und dauert nur die übliche Zeit — alle Nachmast steht den Wittstockern allein zu.

2) Bauholz für die Gebäude des Amts darf bei Pfändung nur Dienstags und unter Geleit eines mit Ausweis versehenen Amtsdieners aus der Heide geholt werden.

Handelt sich's um neue Gebäude (über die 1578 vorhanden gewesenen), so kann das Bauholz auch wohl an 2 oder 3 Tagen, im Nothfall die ganze Woche geholt werden, jedoch nach voraufgegangener Notification bei der Stadt.

---

*) Dieser Vergleich in einem Jahrhunderte langen und auch mit ihm nicht erledigten Zwist ward eigentlich bereits im Juni 1670 zu Daberborg in der Wittstocker- oder Kotzerheide vereinbart.

Digitized by Google

Brennholz darf Montag, Dienstag, Mittwoch, unter Geleit wie vorher, geholt werden.

Pfändungen gegen Excedenten erfolgen nach dem Vergleich von 1578. Gegenpfändungen Seitens des Amts bleiben untersagt.

Sind Holzdiebe nicht auf der That ertappt und in des Amts Jurisdiction entkommen, so hat das Amt auf Anzeige für Satisfaction und Bestrafung zu sorgen. Entgegengesetzten Falls behält sich die Stadt Wittstock vor, nach erfolgter Anzeige bei der Güstrow'schen Kammer, die Verbrecher im Betretungsfall zu pfänden und zu bestrafen.

Dem Wittstocker Heidereiter ist unverwehrt, Excedenten zu verfolgen und, nach gemachter Anzeige, in Begleitung eines Dieners selbst auf Höfen und in Häusern zu suchen.

Der Stadt Wittstock soll die auf kurfürstlichen Befehl salvo jure gethane Restitution letztgenommener Pfänder nie zum Präjudiz angezogen werden; sondern es sollen hiemit alle bisherigen Irrungen beigelegt sein.

Die fürstlich mecklenburgschen Beamteten und Vögte und Wittstocker Heidereiter werden bei Antretung ihrer Dienste zu Haltung dieses Vergleichs, wie der von 1578 und 1445 ernstlich angewiesen. Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen der letztgenannten Verträge.

No. 198.

1671. $\frac{27. \text{ Mai.}}{6. \text{ Juni.}}$ (Regensburg.)

„Defensiv-Alliance" zwischen den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Cöln, Ferdinand Maria von Baiern, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg und dem Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin

zu Behauptung dessen, was wegen „Collectirung der Landstände und Unterthanen" nach den Reichsconstitutionen, dem Instrument. pacis und besonders dem §. „und gleichwie" des Reichs-Abschieds von 1654 verglichen worden [cf. Art. 16],

d. i. zu wechselseitigem Beistande gegen die Landstände und Unterthanen, welche die Mittel zu Unterhaltung der Festungen und Garnisonen und des zur Landesdefension Erforderlichen verweigern.

Unterhändler die etc. Reichtagsgesandten: Peter Holzemius für Cöln [auch Strassburg]; Franz v. Mayr und Fr. Gotth. Dellmuck für Baiern; C. A. F. v. Marenholz und G. v. Jena für Brandenburg; Joh. Ferd. Yrsch für Neuburg; M. A. F. v. Schwann für Mecklenburg.

Ratif. des Kurfürsten Max Heinrich v. Cöln, d. d. Schloss Bruel 20. Sept. 1671;
des Kurfürsten Ferdin. Maria v. Baiern, d. d. München 10. Dec. 1671;
des Kurfürsten Friedr. Wilh. v. Brand., d. d. Potstam 20. Sept. 1671;
des Pfalzgrafen Phil. Wilh., d. d. Neuburg a. d. Donau 20. Sept. 1671.
Mecklenburgische Ratif. fehlt.

Weil die nöthig erachtete Extension des §. „und gleichwie" des R.-Abs von 1654 noch immer nicht zur Ausführung gekommen etc., Contrahenten

Digitized by Google

aber an der Verpflichtung ihrer Landstände, zur Landesdefension beizutragen, festhalten, sind sie folgender Artikel übereingekommen:

1) Contrahenten halten für sich und ihre Nachkommen an diesem Bunde gegen etwaige Beeinträchtiger ihrer jura belli, pacis, foederum et defensionis mit vereinter Macht fest.

2) Räumen hiegegen ihren Ständen und Unterthanen nichts ein, fordern vielmehr und erheben wirklich, was ihnen darin nach Reichs- und Kreisschlüssen, dem Instrum. pac. gemäss, zusteht.

3) Treten etc. Widerspenstigen entgegen und assistiren sich wechselseitig, bis solche zum Gehorsam gebracht sind.

4) Sie communiciren in puncto fleissig untereinander etc. [cf. §. 14].

5) Werden sie im Interesse ihrer etc. Unterthanen angegriffen oder empören diese sich, so leisten sie einander inner 1—2 Monaten die (weiterbin) zu bestimmende Hülfe.

6) Im Interesse etc. Widerstandes Reisende etc. werden von den Contrahenten aufgehoben und einander ausgeliefert.

7) Contrahenten halten sich für diesen Zweck insgesammt mit 15,000 M. zu Fuss und 5000 R. gefasst und leisten sich hiemit Beistand (Assistens giebt den etc. Sold und leichte Artillerie — Requirens Verpflegung und Quartier).

8) Der Beleidigte requirirt secundum exigentiam periculi.

9) Schwere Artillerie giebt Requirent oder auf dessen Kosten der nächst Angesessne.

10) Der Oberbefehl ist beim Requirenten, neben welchem ein Kriegsrath besteht.

11) Jeder der Contrahenten versetzt sich inzwischen in die Positur, den Gehorsam bei sich aufrecht erhalten zu können.

12) Das Commando führt event. der Höchstchargirte oder unter Gleichen der Aelteste.

13) Sold und Verpflegung sollen während der Operationen und Conjunction der Truppen gleich sein.

14) Contrahenten machen sich bei verdächtigem Gebahren der Stände zeitige Anzeige [cf. §. 4].

15) Event. soll die Hülfe sec. exigentiam rei et periculi verstärkt werden.

16) Weil das Bündniss hauptsächlich zu Behauptung der Extension des §. „und gleichwie“ und des davon abhängenden, Fürsten und Ständen zukommenden, durch's instrum. pacis bekräftigten juris pacis et belli, armorum et foederum, nicht zu Offension, sondern zu Erhaltung des Friedens, so soll es nur eben darin bestehen und keine andre Casus hineingezogen werden.

17) Es soll drum an keine Zeit gebunden sein.

18) Beitritt soll keinem Kurfürsten, Fürsten und Stand verweigert sein; doch nicht ohne voraufgängige Communication und Consens der Contrahenten geschehen dürfen.

Die Ratificationen sollen inner 2 Monaten erfolgen.

Gedr. jedoch mit dem unrichtigen Datum 16./26. Martii in Londorp, A. P. IX, 790 f. und im Theatr. Europ. edit. I. X, 450, edit. II. X, 452. S. den genauen Abdruck im Anhang.

Digitized by Google

No. 199.

1671. 8. Juli. Bielefeldt.

Beitritt des Kurfürsten Max Heinrich von Cöln zu d 6jährigen Defensiv-Bündniss zwischen Brandenburg, Münster, Pfalz-N euburg vom 7. April ejusd. anni.

Unterhändler cöln: Wilh. Egon Landgraf zu Fürstenb rg, Friedr. Wilh. v. Bockhorst — brand.: W. W. Blaspeil.

Cölnische Ratif. liegt nicht vor;

diesseitige Ratif. im Concept dat. Potsdam 23. August 1671, wahrscheinlich auch nicht ausgefertigt.

1) Der Kurfürst von Cöln und die andern Contrahenten bekennen sich zu sämmtlichen Artikeln.

2) Das Erzstift Cöln und die Stifter Lüttich und Hildesheim werden mit in's Bündniss eingeschlossen.

3) Der Kurfürst von Cöln stellt als event. Contingent 4500 Mann zu Fuss, 1700 R., 300 Dragoner.

Die Ratificationen erfolgen inner 3—4 Wochen.

Ein datumloser Schein der 3 Unterhändler statuirte als brandenburgisches Reservat:

Kurfürst Friedrich Wilhelm will nicht verbunden sein, dem Stift Lüttich, im Fall von Weiterungen bei den Differenzen zwischen ihm und der Stadt Cöln, einige Hülfe zu senden.

Das Bündniss wird desgleichen auf das Bisthum Halberstadt extendirt und soll der Kurfürst von Cöln dem Kurfürsten von Brandenburg nur zu 1600 Reitern und 3500 Mann zu Fuss event. verpflichtet sein.

Die Ratificationen erfolgen inner 3 — 4 Wochen.

No. 200.

1671. 2. October. o. O.

Vertrag (resp. Erbverbrüderung) über die Eventual-Succession im Herzogthum Lauenburg zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Johann Georg, Victor Amadeus und Wilhelm, Fürsten zu Anhalt, für sich und in Vormundschaft ihrer Vettern Carl Wilhelm, Anton Günther, Johann Adolf, Johann Ludwig und Emanuel Lebrecht (Vettern und Gebrüder zu Bernburg und Zerbst).

Unter obigem Datum von den Contrahenten selbst vollzogen.

Auf Grund des 1404 zwischen den fürstlichen Häusern Anhalt und Sachsen-Lauenburg, nach Reichsherkommen, „jure militari" geschlossenen pacti confraternitatis und Erbverbrüderung und dadurch und als nächsten Agnaten ihnen zustehenden Eventual-Successionsrechts — einigen sich die etc. Fürsten von Anhalt mit dem Kurfürsten dahin:

dass falls demnächst der Mannsstamm der Herzöge von Sachsen-Lauenburg erlöschen und sie zur Succession gelangen sollten, sie alsdann

Digitized by Google

mit dem Kurfürsten oder seinem dann lebenden Nachfolger ein pactum successorium bezüglich des Herzogthums Lauenburg eingehen wollen, welches hiemit der Art geschieht, dass alsdann, nach Abgang des anhaltischen Mannsstamms, das Kurhaus Brandenburg in Lauenburg succediren soll.

Der Kurfürst von Brandenburg will sich hiegegen „zu dem fürstlichen Haus Anhalt mit einem gleichwichtigen Fürstenthum von „seinen" Landen setzen."

Unterdess findet zwischen ihnen beständige Erbvereinigung statt etc. Insonders wenn der dermalige Herzog zu Sachsen-Lauenburg ohne männliche Erben stürbe, oder auch deren verliesse und diese also stürben, will der Kurfürst und dessen Nachfolger den Fürsten von Anhalt zu Erlangung und Erhaltung der Lauenburgschen Lande mit Rath und That beistehen.

Als Gegenversicherung für dabei etwa aufgegangene Kosten wollen die Fürsten von Anhalt dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern gestatten, die festen Plätze Lauenburgs, so lange erforderlich, zu besetzen, und wollen ferner dem Kurfürsten den Genuss des Lauenburgschen Elbzolls auf 20 Jahre einräumen; doch dass er nach deren Ablauf den Fürsten von Anhalt restituirt werde.

Cf. beim 7. Juni 1681.

No. 201.

1671. 19. November. o. O.

Vergleich der Kurfürsten (Johann Philipp von Mainz, Max Heinrich von Cöln, Carl Caspar von Trier, Ferdinand Maria von Baiern, Johann Georg von Sachsen, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Carl Ludwig von der Pfalz) über Behauptung der ihnen und ihren Gesandten am Kaiserlichen, an Königlichen und anderen Höfen, inner und ausser des Reichs, vor den Republiken, fremden Fürsten und deren Gesandten gebührenden Präcedenz.

Es soll diese namentlich von ihren resp. Gesandten, Abgeordneten und Residenten allenthalben wahrgenommen werden und wollen sie sich hierin event. wechselseitig unterstützen.

No. 202.

1672. 27. Januar. Hamburg.

Vergleich zwischen Kurbrandenburg, Erzstift (auch Stadt) Magdeburg, Schweden (für Bremen-Verden), den Herzögen von Braunschweig, Mecklenburg-Güstrow und Schwerin, Sachsen-Lauenburg und Stadt Hamburg über die Mittel zu Hebung des gesunkenen Elbhandels.

Unterhändler für Kurbrandenb.: Joh. Köppen, Ch. W. Schardt, O. v. Guericke, M. Matthias — für den Adm. v. Magdeb.: Heinr. Dürfeldt — für Schweden-Bremen: B. Wolfsberg — für G. W. v. Braunschweig: Levin Adam Hacke, Weipert Ludw. Fabricius — für Joh. Friedr. v. Braunschw.: Otto Joh. Witte — für Rud. Aug. v. Braunschw.: Justus Böttticher — für Mecklenburg-Güstrow: Ad. Henning v. Bülow.

Digitized by Google

Eingang gedenkt des seit Jahren bemerkten Verfalls des Elbhandels und der deshalb veranlassten Zusammenschickungen der Interessenten: 1662 zu Magdeburg, 1669 und nun wieder zu Hamburg. Hier sei nun auf etc. Ratificationen*) verglichen worden:

1) Ob des gemeinen Gravamens, dass an den meisten Zollstätten die Rollen erhöht worden, sollen solche auf den alten Fuss vor dem Kriegswesen reducirt, publicirt und affigirt werden.

2) Wegen des wünschenswerthen, den Zollrollen beizugebenden gleichen Maasses für Packen, Fässer und Gewichte — ist betr. Entwurf Kurbrandenburg anheimgegeben.

3) Für Wispel Getreide (jeder Art) soll das Bernburger Maass angenommen sein (der Wispel = 4 Scheffel Magdeburgisch).

4) Die Zöllner sollen ehrliche und gewissenhafte Leute sein, die doch auch nicht ohne Noth zu rigoros gegen die Schiffer, lediglich nach der Zollrolle verfahren — auch den Schiffern über Zahlung besondre Quittung geben.

5) Die von den Schiffern gewünschte Abstellung der lediglich banco Münz-Zahlung wird ad referendum angenommen und, bis auf etwaigen Reichsschluss des Münzwesens halber, proponirt: die Hälfte in Courant, die andre Hälfte in Species oder Ducaten anzunehmen.

6) Von Victualien der Schiffer etc. (doch dass sie solche angeben) soll kein Zoll genommen werden — indess dürfen sie keine Waaren mitführen und damit handeln.

7) Jeder ungerechtfertigte Aufenthalt ist zu meiden; den Schiffern dürfen keine Geschenke abgedrückt werden, vielmehr sind sie baldmöglichst abzufertigen. Schifferknechte sind vom Trunk fortzutreiben und ist dabei den Schiffern die Hand zu bieten.

Ueber An- und Abfahrt werden den Schiffern Stundenzettel gegeben.

8) Da alle bisherigen Accidentien (nach der Schiffer Wunsch) abzuschaffen nicht möglich — sollen fürder von Einem Schiff 1 Thlr., von der Schute 12 Gr., von geringern Gefässen 6 Gr. gegeben werden. Wo bisher weniger gegeben worden, bleibt's dabei.

9) Das sogenannte „Commendantengeld" cessirt fortan gänzlich.

10) Die Verpachtung der Zölle soll künftighin eingestellt werden.

11) Die Beschwerden gegen die adlichen Zölle Rogetz, Milow, Wittenberge und Cumlosen wollen der Kurfürst von Brandenburg und Administrator von Magdeburg untersuchen und event. abstellen lassen.

12) Wegen des allseits angefochtenen, bei Dömitz erhobenen „Baumgelds" wird von den übrigen Interessenten gegen Mecklenburg-Schwerin erklärt, ihre Unterthanen nicht ferner damit belasten lassen zu wollen.

13) Sonstige Beschwerden über Arrest der Schiffer und Güter zu Dömitz, Gefängniss und Strafen derselben ohne Cognition, abgezwungene Reverse

*) Diese Ratificationen erfolgten nicht und der Vergleich gelangte somit auch nicht zur eigentlichen Observanz. Dennoch ist derselbe — wenn schon dadurch mehr nur in die Kategorie eines blossen Conferenzprotocolles zurücktretend — doch hier aufgenommen worden, wie auch weiterhin der an ihn sich anlehnende Recess v. 23. Mai 1685, weil beide in der Entwicklung der Elbschiffahrtsverhältnisse trotz Allem gewissermaassen wie gültige Tractate behandelt werden.

Digitized by Google

über gute Behandlung — werden von Mecklenburg-Schwerin desavouirt, von den Uebrigen aber wird die Erwartung der Abhülfe ausgesprochen.

14) Der dringend gewünschten Aufhebung der Lentzener Licenten (Zollerhöhung) gegenüber macht Kurbrandenburg den neuhergestellten „Graben“ (Friedrich-Wilhelms-Canal) und die Freigebung des 20sten Wispels geltend, stellt indess Erlass eines Drittels, event. auch wohl der Hälfte in Aussicht.

15) Die gewünschte Abschaffung der Magdeburger Einschiffungs-Abgabe von 12 Gr. für den Wispel an die Stadt — resp. Reduction auf die Hälfte, oder wie die städtischen Deputirten eventuell in Aussicht stellten, auf ⅓ — wird ad referendum und von Kurbrandenburg und dem Administrator von Magdeburg zu befriedigender Erledigung übernommen.

Die 4 Gr. per Wispel zur Fortification von Magdeburg, als von den Bürgern allein getragen, verbleiben.

16) Ob der Beschwerden Schwedens und Braunschweigs gegen Hamburg und Magdeburg, dass ihre Unterthanen, besonders die Buxtehuder, keinen Elbschiffahrtshandel treiben dürften, wenn sie nicht eine halbe Schiffsladung nach Magdeburg brächten, während Hamburg sie nur eine halbe Ladung einnehmen liesse, und dass sie Frachtgüter gar nicht laden dürften — so erklären die Deputirten Hamburgs und Magdeburgs: 1) dass die etc. Schiffer mit eigenerkauften oder auf Credit genommenen Waaren ungehinderten Handel treiben dürften, 2) dagegen an Frachtgütern mehr als ½ Last einzunehmen gegen Bürgerfreiheit und Herkommen laufe. 1) wird an- 2) ad referendum genommen.

17) Der bisher von den Einwohnern von Assel (Land Rehdingen) zu Hamburg prätendirte Eid, daselbst erkauft' Getreide und Victualien nicht über die Schartonnen zu führen, fällt ferner weg: doch sollen sie die Schiffe, welche Getreide darüber hinausführen, verzollen.

18) Das Trinkgeld an den Zollschreiber auf dem Niederbaum in Hamburg ist ein freiwilliges. Sonstige Beschwerden von Schiffern und Kaufleuten hätten ihren Grund in falschen Ansagen und Verschweigungen derselben.

19) Kaufleute und Schiffer verfallen durch Verschweigen der Confiscation des verschwiegenen Guts. Wo keine Visitation herkömmlich, als zu Cumlosen, Wittenberge, Milow, Rogetz und Jerichow, dürfen Schiffer und Flösser nicht zu stellen oder setzen gezwungen werden. An den Visitationsberechtigten Zollstätten: Hamburg, Lauenburg, Boitzenburg, Blekede, Hitzacker, Dömitz, Lentzen, Schnakenburg, Sandow, Tangermünde und Magdeburg, soll die Visitation nur bei entschiedenem Verdacht und ohne Schädigung der Güter erfolgen. Sonst haben sich die Zollbedienten mit den obrigkeitlichen Certificaten der Waarenladestellen zu begnügen: Schreibgebühren für Letztre sollen möglichst cessiren. Ladet der Schiffer unterwegs Etwas aus und nimmt Andres dafür ein, so lässt er sich vom Rath oder Beamten des Orts ein Zeugniss darüber geben, oder wenn solche nicht vorhanden, auf nächster Zollstätte betreffenden Vermerk unter sein erstes Certificat setzen.

20) Nebenzettel und mündliche Ansage — ausser bei unverzollbaren Dingen — fallen künftig fort.

Digitized by Google

21) Wenn das Korn durch Nässe gequollen, soll solches nicht den Schiffern zum Schaden gereichen.

22) Kurbrandenburg proponirt versuchsweise auf 2 oder 3 Jahr Herabsetzung der Zölle von gewissen Waaren und nimmt seinerseits — auf besagte Zeit — von Wolle, Wachs, Tuch und Kupfer nur die Hälfte. Die meisten andern Gesandten entschuldigen sich defectu mandati. Nur Mecklenburg-Schwerin stellt event. eine Ermässigung in Aussicht für die nach der clausula generalis seines Privilegs zollbaren, in der Rolle von 1623 nicht specificirten Waaren.

23) Der Vorschlag des fürstlich magdeburgischen Gesandten auf allgemeine Herabsetzung der Kornzölle geht ad referendum.

24) Die von dem fürstlich magdeburgischen Gesandten proponirte zeitweise Einstellung oder Restriction der Freipässe — geht ad referendum. Doch sollen die etc. Missbräuche abgestellt werden.

25) Der bereits früher angeregte gefährliche Elbeinbruch bei Rogetz und weil die Alvensleben daselbst die Damm- und Deichbau Unkosten kaum würden aufbringen können — wird desgleichen ad referendum genommen.

Die etc. Relationen geschehen sofort nach Rückkehr der Gesandten. Sechs Wochen drauf erfolgen die Erklärungen an den Kurfürsten von Brandenburg, welcher weiter communicirt, event. wird engerer Convent gen Magdeburg oder Braunschweig anberaumt.

(Den früher abgereisten Gesandten von Mecklenburg-Schwerin und Lauenburg wird die Unterschrift offen behalten.)

Gedr. in Lünig's R. A. p. sp. cont. I. Abth. (Forts.) II. (Fürsten und Stände des Reichs) p. 351; und Dumont, C. U. VII, 1. 159.

No. 203.

1672. 26. m. Martii: in arce Varsoviensi.

Erneuerung der Bromberger Verträge (vom 6. November 1657) mit König Michael.

Commiss. poln.: Adrian Zachewski a Krasowo, Alb. Opacki — brand: Joh. L. B. ab Hoverbeck, Dan. a Tettow.

1) Protokoll über den von den etc. Contrahenten wechselseitig geleisteten Eid.

2) Abschrift der Vollmacht für die polnischen Commissarien, d. d. Varsaviae die XXII. m. Martii Anno 1672.

3) Abschrift der Vollmacht für die kurfürstlichen Commissarien, d. d. Colon. ad Spream die nona m. Decembr. 1671.

Instrumentum insinuatae ad acta metrices Regni renovationis pactor. d. d. Varsav. fer. sec. in crastino Dom. Laetare Quadragesimalis, die 28. m. Martii ao. 1672.

Unterzeichnet Jo. de Lesno cancell.

Gedr. bei Dogiel IV, 506.

Digitized by Google

No. 204.

1672. 26. April. Cöln a. d. Spree.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg über die Religionsübung, die geistlichen Güter und die politischen Rechte der Unterthanen aller drei Bekenntnisse in den Jülich-Clevischen Landen.

Unterhändler brand.: O. Schwerin, L. Chr. v. Somnitz und Joh. Köppen — pfalzneub.: Joh. Arn. v. Leeradt, Franz v. Giese, Dietr. Alth. Heinr. Stratmann.

Ratif. des Pfalzgrafen, d. d. Düsseldorf 11. Juni 1672;
des Kurfürsten, d. d. Sparenberg 10. Januar 1673.

Weil der Religions-Recess vom 9. September 1666, ohngeachtet vielfacher Conferenzen zu Münster-Eiffel, Linnich, Hamm, Xanten, Mörs, Duisburg, dennoch nie zur Ausführung gelangen können, beiden Contrahenten und ihren Unterthanen aber an Erledigung der Religions- und geistlichen Sachen viel gelegen — haben sie ihre Bevollmächtigten gen Bielefeld zusammengeschickt, welche dort und schliesslich zu Cöln a. d. Sp. sich verglichen:

Art. I. §. 1. Der Kurfürst will seine katholischen Unterthanen in dem Herzogthum Cleve bei ihrem dermaligen Stande (in Religionsübung, Kirchen, Capellen, Schulen, Renten) fernerhin erhalten und ihnen bei in Krafttreten dieses Vergleichs zu künftigem Gebrauch noch (gewisse) Einkünfte und Gefälle überweisen:

(Folgt Detailverzeichniss kleinerer und grösserer Geld- und Naturalrenten, welche zu Bimmen, Weeze, Till, Kervenheim, Uedem, Heyen, Kervendunk, Goch, Cranenburg, Sonsbeck, Ginderich, Hamminckeln den Katholiken restituirt werden sollen, die Erlaubniss zu Herstellung neuer Kirchen und Dotirung von deren event. Pastoren zu Düffelwardt und Alt-Calcar; Restitution einer Rente ans Capitel zu Embrich, einer Vicarie zu Kecken in der Düffelt, eines Canonicats in Cleve, gewisser Nominationsrechte und Renten für das Capitel daselbst.)

§. 2. Es sollen auch den Katholiken gewisse Vicarien und Beneficien nach dem Tode ihrer dermaligen Inhaber übergeben werden (nb. in Qualburg, Weeze, Bisslich, Nieder-Mörmbter, Uedem (vorbehaltlich 25 Thlr. Renten an die Reformirten) [Calcar], schliesslich die Berechtigung der Aufnahme auch katholischer Kinder in das Waisenhaus zu Rees).

§. 3. In dem adlich-weltlichen Frl. Stift zu Bedbur soll fortan mindest ⅓, im Stift Oberndorf mindest ¼ der Stellen mit katholischen Jungfrauen besetzt werden; und soll in Bedbur auf 2, in Oberndorf auf 3 evangelische Dominae Eine katholische folgen.

§. 4. Jede der Jungfrauen hat das freie exercit. relig. und dürfen die eines Seelsorgers entbehrenden solchen vor sich bescheiden, da dann dem katholischen Seelsorger — doch ohne Verkürzung des evangelischen — jährlich 200 Thlr. aus Stiftsmitteln gereicht werden sollen.

§. 5. In puncto der Religionssachen in den mit staatischen

Digitized by Google

Garnisonen besetzten Plätzen verbleibt's bei der Bestimmung des Nebenrecesses vom 9. September 1666 (nb. Beilegung in Güte durch besondre Commissarien: Art. III §. 6)*).

Art. II. §. 1. Der Kurfürst belässt auch in der Grafschaft Mark die Katholiken bei ihren dermaligen Exercit., Kirchen, Capellen, Schulen, Renten.

§. 2. Für die aufgegebne Prätension des Simultanei in Kirchennutzung und Rentengenuss der Katholiken zu Hagen, Schwelm, Eyckel, Mengede und Ostönne erlaubt ihnen der Kurfürst daselbst Kirchen oder Capellen zu bauen und giebt ihnen bei Auswechselung der Ratificationen dieses Vergleichs 5000 Thlr.

§. 3. Das exercit. publ. katholischer Religion auf adlichen Häusern in der Grafschaft Mark soll gestattet sein 1) zu Hemmern (Amts Iserlohn) 2) zu Opherdick (Amts Unna) und 3) zu Torck zu Heringen (Amts Hamm). Und würden deren Besitzer auch evangelisch, so soll dann doch der katholischen Gemeinde dort oder an nächstem Ort die Religionsübung verstattet bleiben.

§. 4. Den Katholiken in der Stadt Schwerte wird das exercit. ad modum des Jahres 1651 verstattet und können sie sich dazu eine Capelle repariren.

§. 5. Die Katholiken zu Blankenstein continuiren ungekränkt ihren Gottesdienst auf dem Rathhaus und erhalten von den Lutherischen 100 Thlr. zur Reparation.

§. 6. Im Katharinenkloster zu Unna werden so viel katholische Jungfrauen zugelassen als am 1. Januar 1624 darin waren.

§. 7. In den Klöstern Camen, Lütgen-Dortmund und Marienheyde bleibt's wie bisher.

§. 8. Im Nordenhospital vor Hamm tritt der Stand von 1624 ein.

§. 9. In den weltlichen Jungfrauen-Stiftern zu Clarenberg und zu St. Walburg in Soest soll mindest ½, in den adlichen Stiftern Fröndenberg, Gevelsberg, Herdicke mindest ¼ der Stellen mit Katholischen besetzt werden.

§. 10. In Clarenberg und St. Walburg sollen auf 2, in Fröndenberg, Gevelsberg, Herdicke auf 3 evangelische Dominae Eine katholische folgen.

§. 11. Die etc. Jungfrauen haben durchaus freie Religionsübung; die des Seelsorgers entbehrenden mögen sich solchen besonders bestellen und soll der resp. katholische — doch ohne Verkürzung des evangelischen — aus Stiftsmitteln jährlich 200 Thlr. erhalten.

§. 12. Den Katholiken zu Bochumb sollen bei Execution dieses Vergleichs, denen zu Camen bei Abgang des zeitigen Besitzers gewisse Vicarienantheile restituirt werden.

§. 13. Für andre, zur Competenz der röm.-kath. Pastoren und Sacellanen prätendirte Beneficien in Cleve und Mark werden denselben ein für alle Mal 5000 Thlr. gezahlt und bis zu gänzlicher Erlegung mit 5 pCt. verzinst.

---

*) Cf. den Vergleich v. 20. Juli 1673.

Digitized by Google

§. 14. Die geistlichen Sachen zu Lippstadt sollen auf Grund des Instrumenti pacis mit dem Grafen zu Lippe verglichen werden.

Art. III. In puncto der geistlichen Jurisdiction in Cleve-Mark, so sollen §. 1. die Officiales zu Xanten, Embrich, Soest mit qualificirten Personen bestellt und mit einer moderirten taxa jurium versehen werden.

§. 2. Dieselben erkennen, unter Zuziehung zweier Rechtsgelehrten, in ihrem bisherigen District in Ehesachen. Eventuelle Dispensationen bleiben dem Landesherrn und bei Matrimonialstreitigkeiten zwischen Evangelischen und Katholischen muss actor forum rei folgen, und die Richter müssen einem Jeden nach seiner Religion Rechten urtheilen.

§. 3. Bei Testamenten von katholischen Priestern beurtheilt der Official die formalia. Testator kann über seine Patrimonialgüter nach Belieben verfügen, doch dass keine todte Hand daraus werde; sein Beneficialgut dagegen ist der Kirche und den Armen zuzuwenden.

Ueber Vermächtnisse weltlicher Katholiken an Kirchen und Arme erkennt der weltliche Richter und beschleunigt deren Vollziehung ad instantiam.

§. 4. Vor den Official sollen auch die Beneficial- oder geistlichen Lehnssachen gehören. Doch darf der vom Landesherrn, als Patronus, Beneficirte oder Präsentirte nicht abgewiesen werden. Streitigkeiten zwischen weltlichen Patronen gehören vor den Landesherrn.

§. 5. Der Official hat auch das Erkenntniss über geistliche Güter, die es seit mindest 100 Jahren sind. Ueber Besitz und Verpachtung, sowie über Qualität des Guts — ob es nb. mortificirt oder nicht — entscheidet das weltliche Gericht.

§. 6. Personalklagen gegen Geistliche werden beim Official angebracht; die Klagen eines Geistlichen gegen einen Weltlichen beim weltlichen Gericht.

§. 7. Geistliche Uebertreter und Verbrecher in Cleve-Mark sollen censuram ecclesiasticam zwar lediglich von ihren geistlichen Obern erleiden; doch behält sich der Kurfürst vor, dergleichen Verbrecher auch nach den Rechten zu bestrafen und entfallende Geldstrafen einzuziehen.

§. 8. Jedem steht die Appellation vom Officialat an das kurfürstliche Hofgericht frei und mag er entweder dort oder (auf seine Kosten) von einer katholischen Juristenfacultät das Urtheil erholen. In den übrigen Sachen wird, wie bisher, nach den Landtagsrecessen und Privilegien verfahren.

§. 9. Decane und Capitel behalten über ihre Leute die cognitio in civilib. in erster Instanz. Von dem Bescheid aber kann der Beschwerte an das kurfürstliche Hofgericht appelliren.

Art. IV. §. 1. Die Grafschaft Ravensberg betreffend, so will der Kurfürst auch da die Katholiken in ihrer Religionsübung, Kirchen, Renten jederzeit schützen.

§. 2. Die katholischen Canonici zu Bielefeld haben das exercit. rel. (jedoch ohne Parrochiales, die dem Recollectenkloster daselbst vergönnt werden) in gewissem, von den Lutheranern dazu herzurichtendem Hause; ihre horas continuiren sie im Chor der neustädtisch-lutherischen Kirche.

Digitized by Google

§. 3. Die katholischen adlichen Stifts-Jungfrauen zu Schildesche erhalten das exercit. publ. und dazu die Capelle S. Johannis. Den Weg zu letzterer unterhalten die Lutheraner, doch können die Katholiken die Capelle abbrechen und auf ihre Kosten näher verlegen.

§. 4. Im Stift Schildesche soll fortan mindest ½ der Stellen mit Katholiken besetzt werden.

§. 5. Je die dritte Decanissin und Pröbstin daselbst sollen fortan eine Katholikin sein.

§. 6. Die katholischen Jungfrauen daselbst mögen sich einen Beichtiger bestellen, dem lediglich die Einkünfte einer der Stiftshebdomaderien — deren votum jedoch den Evangelischen verbleibt — zur Competenz werden sollen.

§. 7. Den Katholiken wird das exercit. publ. in der Comthurei-Capelle zu Herford verstattet und können sie selbe vergrössern.

§. 8. Das exerc. in der Capelle zu Uhrendorf bleibt wie bisher.

§. 9. Den Katholiken wird das exerc. publ. vor dem Flecken Vlotho erlaubt und können sie sich Predigthaus und Kirche bauen.

§. 10. Ebenso bei Versmoldt.

§. 11. Auch wird das kathol. Religions-exerc. auf den adlichen Häusern Tattenhausen und Hoelfeldt verstattet wie Art. II. §. 3.

§. 12. Bei eintretender Vacanz wird den Katholiken eine gewisse Vicarie zu Bielefeld restituirt; dagegen werden den Evangelischen 6 andre (gen.) zu Bielefeld und Herford restituirt.

§. 13. Sonst verbleiben jurisdict. eccles. und visitat. in der Grafschaft Ravensberg wie bisher.

Art. V. §. 1. An all den Orten, da die Katholiken in vorgedachten Landen das exercit. publ. haben, oder vermöge dieses Vergleichs erhalten, steht ihnen die ungehinderte Religionsübung, sowie der Bau und Gebrauch von Kirchen, Capellen, Pfarr-, Schul-, Küsterhäusern, Thürmen und Glocken etc. zu.

§. 2. Sämmtliche katholische Welt- und Kloster-Geistliche sollen in und ausser ihren Behausungen und zugehörigen Gütern durchaus aller geistlichen Freiheiten geniessen — Klöster, die nicht in die Steuermatrikel gehören, auch nicht dahin gezogen werden.

§. 3. Dieselben sollen auch bei ihren Ceremonien, Statuten, Ordnungen belassen werden — doch Synoden ausser Landes ohne der Landesobrigkeit Erlaubniss nicht besuchen dürfen.

§. 4. Der Kurfürst erlaubt den etc. Geistlichen auch die Visitation der Ordensklöster und Kirchen; doch haben sie solche vorher anzuzeigen, damit ein landesherrlicher Deputirter, zu Wahrung der Landeshoheitsrechte, der Visitation beiwohne. Der Kurfürst beordert dazu stets einen Katholiken, der bei Dingen, welche ad interius conclave oder cens. eccles. gehören, abtritt. Auch soll die weltliche Obrigkeit den nach geistlichen Rechten visitatum corrigendum vel correctum nicht schützen; ihn, wenn er sich ohne erhebliche Ursach an sie wendet, abweisen und den geistlichen Visitatoren zur Execution gegen ihn vielmehr die Hand bieten.

§. 5. Der Kurfürst will keinen römisch-katholischen zu Beneficien präsentirten Geistlichen zulassen, wenn er sich nicht durch die bei

Digitized by Google

seinen Obern nachgesuchte Institution und Investitur qualificirt gemacht hat.

§. 6. Die Katholiken können ihre Feiertage, auch Processionen, wo sie hergebracht, und sonstige Ceremonien beibehalten, ohne Hinderniss und selbst bei Strafe der sich ungebührlich dagegen Verhaltenden. Doch sollen auch keine Evangelische an Haltung der katholischen Feiertage etc. gebunden sein.

§. 7. Die Katholiken haben Aufgebote und Copulirungen bei den Evangelischen nicht zu suchen, sondern genügt's, wenn sie dergleichen in ihrer nächstgelegnen Gemeinde vornehmen lassen.

Art. VI. §. 1. In Jülich und Berg belässt der Pfalzgraf die augsburgischen Confessions-Verwandten, Reformirte und Lutheraner, bei ihrem exercit., Kirchen, Capellen, Beneficien, Renten, Gütern und restituirt ihnen ungesäumt, was Kraft dieses Vergleichs zu restituiren.

§. 2. Die Evangelischen behalten demnach ungekränkt im Herzogthum Jülich ihr exercit. in den Städten und Flecken Düren, Oberwinter, Wassenberg, Radenraht, Esehweiler, Waldniehl, Hinsberg, Linnich, Stolberg, Brüggen, Sittard, Süchteln — in den Dörfern Gemond, Weyden, Kirchherten, Juchen, Otzenrath, Bracht, Hückelhoven, Tevern, Vrechen, Kaldenkirchen, Henshofen, Lövenich, Keltzenberg, Rheyde in der Pfarrkirche nebst Renten und Gefällen;

und auf den adlichen Häusern Flammersheim und Bulles oder Grossen-Bullesheim und auf diesen letzteren dergestalt, dass wenn die Besitzer katholisch werden, oder das exercit. auf ihren Häusern nicht ferner gestatten wollen, dennoch die Gemeinden dort das exercit. behalten, Kirchen und Schulen bauen dürfen.

§. 3. Auf den übrigen evangelisch reformirten adlichen Häusern wird der Gottesdienst auch ferner, mit Zulassung der benachbarten reformirten Familien, ohne Parochiales geübt; wie auch den katholischen Adlichen in Cleve verstattet ist.

§. 4. Restituirt wird den Reformirten das publ. exercit. cum annexis:

1) Vor Jülich auf dem Kaiserskamp (der Pfalzgraf verstattete denn den Kirchenbau in der Stadt), Predigerhaus und Schule in der Stadt.

2) zu Remagen, 3) Ormund, 4) München-Gladbach (Vorstadt).

§. 5. Die augsburgischen Confessions-Verwandten, lutherischer Religion, behalten ihre Religions-Uebung 1) zu Düren, 2) Stolberg, 3) Gemünd 4) Kindsweiler.

§. 6. Restituirt wird ihnen dieselbe:

1) vor Jülich, anstatt Engelsdorf, Predigerhaus und Schule in der Stadt, 2) auf'm Zweiffel, 3) zu Mentzerade vor Montjoye.

Art. VII. §. 1. Im Herzogthum Berg sollen die Reformirten ihr exercit. behalten 1) zu Elberfeld, 2) Cronenberg, 3) Hilden, 4) Haen, 5) Waldt, 6) Somborn, 7) Langenberg, 8) Newiges, 9) Mühlheim a. d. Ruhr, 10) Wülffrath, 11) Wermelskirchen, 12) Dühn, 13) Rade vorm Wald, 14) Solingen, 15) Cap. S. Anton. auf der Thönesheide nebst Vicarie, 16) Cap. S. Reinoldi bei Solingen, 17) Cap. auf dem Hof zu Windrath, 18) Schöler, 19) Hückes-

Digitized by Google

wagen, 20) in Düsseldorf, 21) Ratingen, 22) Homberg, 23) Velbert, 24) Gräffrath, 25) Düssel, 26) Mettmann, 27) auf der Urdenbach, 28) zu Mühlheim a. Rhein, 29) Ober-Cassel.

§. 2. Auf den adlichen Häusern: 1) Lennep, 2) zum Spiech, 3) in der Delling zu Ol(o)pe, 4) zu Bawir zu Erckradt, 5) auf dem Hause Dorp, 6) Rode und Elsfeldt;

auf letztern dergestalt, dass wenn die Besitzer katholisch würden, die dann bestehenden Gemeinden an demselben oder nächstgelegnem Orte ihren Gottesdienst etc. fortsetzen dürfen.

§. 3. Restituirt soll werden den Reformirten nach Ratification dieses Vergleichs:

1) das exercit. publ. cum annexis zu Grütten; 2) das bisherige simultaneum catholicum nebst Renten zu Hückeswagen, wogegen Reformirte den Katholiken zu Herstellung der Schlosscapelle 100 Thlr. geben; 3) ebendaselbst gewisse Vicarie-Renten bei eintretender Vacanz, wogegen Reformirte den Katholiken 500 Thlr. geben; 4) zu Ober-Cassel gewisse Renten; 5) zu Düssel entweder 80 Thlr. jährlich gegen Ueberlassung der gesammten Pastoratrenten an die Katholiken oder umgekehrt; 6) zu Newiges Alles, was sie bis zum Religionswechsel des von Hardenberg gehabt. Hienach soll die Sache event. zu Düsseldorf instruirt und durch Unparteiische beider Religionen entschieden werden; es vergliche sich denn die von Hardenberg noch vor Ratification dieses Vergleichs mit der Gemeinde.

§. 4. Die augsburgischen Confessionsverwandten, luth. Rel., im Herzogthum Berg sollen das exercit. c. annexis behalten in Lennep, 2) Remscheidt, 3) Daveringhausen, 4) Remlingrade, 5) Burscheidt, 6) Neukirchen, 7) Witzhelden, 8) Volberg, 9) Hoherath, 10) Waldbroel, 11) Rossbach, 12) Eckenhagen, 13) Lemscheidt, 14) Odenspiel, 15) Wilberg, 16) Velbert (vorbehaltlich der Reformirten Prätension auf die Capelle), 17) Leichlingen, 18) Walscheidt, 19) Holpe, 20) Denklingen (simultan. — die Lutherischen behalten die Renten), 21) zu Herchen (simultan. Detail wegen Renten, Canzel, Altar, Taufstein), 22) Seelscheidt (simult.) [Sollen sich allenthalben mit den Katholiken wegen der Zeit des Gottesdienstes einigen.] 23) in Düsseldorf, 24) Solingen, 25) Hückeswagen, 26) Mühlheim am Rhein, 27) in der Freiheit Burg, Rade vorm Wald und Mettmann.

§. 5) Restituirt wird den Lutherischen das exercit. etc. zu Rüppichrade, Ratingen, Reussradt.

Art. VIII. §. 1. An all diesen Orten, wo die augsburgischen Confessionsverwandten, Reformirte und Lutherische, das exercit. haben oder es ihnen restituirt wird, dürfen sie ihren Gottesdienst ungehindert üben, Kirchen, Pfarr-, Küster-, Schulhäuser, Thürme bauen, Glocken gebrauchen etc.

§. 2. Alle etc. evangelische Prediger, Kirchen- und Schulbediente sollen für sich und mit ihren Wohnungen, Gütern, Renten etc. aller geistlichen Freiheit geniessen.

§. 3. Eben dieselben sollen bei ihren Kirchenordnungen, Statuten (welche indess vorher landesfürstlicher Genehmigung zu unterbreiten

Digitized by Google

sind), Gebräuchen etc., Conventen, Versammlungen (welche sie in den unirten Herzogthümern und Grafschaften ungehindert, ausser Landes aber nur mit Genehmigung des Landesherrn besuchen dürfen) und bei deren Schlüssen „gehandhabt" werden.

§. 4. Den „praesidibus et moderatoribus synodorum et inspectorib. classium" soll in den unirten Herzogthümern und Grafschaften die Kirchenvisitation und Aufrechterhaltung der geistlichen Disciplin zustehen. Doch haben sie event. jedesmal den Landesherrn zu avisiren, damit dieser auf seine Kosten einen evangelischen Visitator zu Wahrnehmung fürstlicher Hoheit etc. ihnen beiordne, der sich jedoch von Handlungen, welche ad interius conclave et cens. eccl. gehören, fern zu halten hat.

Die weltliche Obrigkeit soll dem von den Visitatoren in geistlichen Dingen Statuirten kein Hinderniss entgegenstellen, corrigendos vel correctos nicht schützen etc. (wie Art. V. §. 4).

§. 5. Die augsburgischen Confessionsverwandten (Reformirte und Lutherische) sollen nur an ihre Ceremonien gebunden, also nicht schuldig sein bei katholischen Processionen Gras zu streuen, bei Katholiken gebräuchliche Feierglocken zu ziehen, Gewehr zu präsentiren, Fahnen und Kreuze zu tragen, bei Morgen-, Mittag-, Abendglocke den Hut zu ziehen etc.

§. 6. Sie sollen nicht zu Observanz der nach katholischem Gebrauch „geschlossenen" Zeiten in Ehesachen gehalten sein, auch nicht proclamationes, dimissoriales, copulationes bei katholischen Pastoren zu suchen — doch sollen sie in den „verschlossenen" Zeiten keine grossen Hochzeiten anstellen, auf selben nicht tanzen.

§. 7. Sie sollen auch nicht der katholisch kirchlichen „Sendt" *) unterworfen und wider Willen zu Annahme des „Kirchen-" und „Bruder-Meister Amts" (als katholischen officiis ecclesiast.) genöthigt sein.

§. 8. Sie sollen bei katholischen Processionen und Vorbeitragung des Venerabile kein Aergerniss geben — entweder abseits treten oder dem Priester Ehrerbietung erweisen.

§. 9. In Barmen, Solingen, Elberfeld dürfen die Evangelischen (Reformirte und Lutherische) an katholischen Festtagen öffentlich, an den andern Orten nur in geschlossenen Häusern arbeiten; doch Grobschmiede für Reisende event. auch an diesen letztern öffentlich.

§. 10. Auch dürfen Reformirte und Lutherische in den Fasten und an katholischen Abstinenztagen in ihren Häusern Fleisch essen — doch ohne Zwang für ihr katholisches Gesinde.

Art. IX. §. 1. Die geistliche Jurisdiction betreffend, so dürfen Censur, Disciplin, Matrimonialsachen, welche bei den Evangelischen ad forum eccles. oder mixtum gehören, nicht vor der Landdechanten und andre geistlich katholische Gerichte gezogen werden.

§. 2. Die Evangelischen haben daher streitige Ehesachen bei den Synoden, Classib., Presbyteriis, Consistoriis, Inspectorio oder ihren Seelsorgern anzubringen, welche sie in Güte schlichten sollen. Gelingt dieses

*) „Das Recht der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Archidiacons über die kirchlichen Vergehen der Laien, welches derselbe Namens einer Synode erhielt." Aschbach, Kirchenlex.

Digitized by Google

inner 3 Monaten nicht, so sind die Sachen vor die Regierung in Düsseldorf zur Instruction zu bringen, welche dann den Spruch einer evangelischen Juristenfacultät oder eines unparteiischen Rechtsgelehrten veranlasst.

§. 3. Das Erkenntniss wird von der Regierung executirt, ohne Gestattung von Appellation oder Revision. Falls sich Parteien aber beschwert fühlten und neue Momente beibrächten, „sollen jedwederem Theile noch zween Sätze verstattet“ und nochmals mit Verschickung der Acten, wie vorher, verfahren werden.

§. 4. In Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken und Evangelischen folgt Actor dem forum rei und werden Parteien, zumal in puncto divortii et repudii, je nach ihren geistlichen Rechten gerichtet.

Art. X. Als allgemein gültige Bestimmungen für Katholiken und Evangelische der gesammten Lande Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg sind vereinbart:

§. 1. Alles, was beiderseits Religionsverwandte durch diesen Vergleich behalten oder wieder bekommen, soll von gleicher Kraft sein, als hätten sie's durch den Friedensexecutionsschluss erhalten.

§. 2. Beiderseits Religionsverwandte, welche das publ. exercit. haben, können auf ihre Kosten einen oder mehrere Pastoren oder Prediger halten und die Gemeinden nach Gelegenheit combiniren, so dass jede an ihrem vorigen Orte durch einen dort wohnenden Prediger bedient werde.

§. 3. Wo Gemeinden Religionsschulen haben, dürfen sie solche behalten; wo sie restituirt worden, aber keine Schule haben, dürfen sie (ausser in casib. exceptis) „lateinische, teutsche, französische Schreib-, Rechnungen u. a. Schulen, in welchen die artes liberales, auch principia disciplinarum Theologiae, Logicae, Rhetoricae, auch Hebraicae und Graecae linguae gelehrt und gelernt werden“ — errichten und einen oder mehrere Lehrer dazu bestellen.

§. 4. Wo der Landesherr Patron und Collator ist, haben die Pastoren und Prediger dessen Collation, Confirmation und Placitum einzuholen, diese aber dürfen qualificirten Personen nicht verweigert werden. Wo der Patron ein andrer, hat der Pastor oder Prediger doch einen Schein über seine Vocation oder Collation dem Landesherrn (resp. der Regierung) einzureichen, deren Schutz er dann zu gewärtigen hat.

§. 5. Bei gemischten Ehen sollen die Aufgebote in beiderseits Kirchen (auch desselben Orts) erfolgen, dimissoriales um die gewöhnliche Gebühr, doch unweigerlich gegeben werden. In puncto der Copulation folgt die Braut dem Bräutigam.

Sonst dürfen weder katholische Geistliche evangelische Religionsverwandte, noch evangelische Geistliche Katholiken ohne Dimissorialen ihrer Priester copuliren. Wenn ein Katholik oder Evangelischer in oder ausser seinem Wohnort bei seiner Religionsgemeinde, Kraft erhaltener Dimissorialen, copulirt worden, darf weder der katholische noch der evangelische Pastor die jura stolae fordern.

§. 6. Von dem Landesherrn angeordnete extraordinäre Buss- und Bettage sind von beiderseits Religionsverwandten nach ihrer Weise zu halten.

Digitized by Google

§. 7. In puncto der Taufen, so sollen die Eltern, wenn der pastor loci nicht ihrer Religion ist, das Kind in benachbartem Orte, bei Winter oder Schwachheit des Kindes, in ihrem Hause nach ihrer Religion taufen lassen dürfen, ohne dem pastor loci jura stolae dafür zu schulden.

§. 8. Das Gleiche gilt in puncto Administration der Sacramente.

§. 9. Jedweder Religion Verwandte darf ungehindert und ohne jegliches Präjudiz sein Domicil ändern; ausser an den Orten, wo die landesherrliche Genehmigung dazu von Altersher erforderlich.

§. 10) Niemand, geistlich oder weltlich, evangelisch oder katholisch, darf um seiner Religion willen, er sei darin geboren oder habe sie geändert, verfolgt werden.

§. 11. Niemand darf der Religion halber vom Bürgerrecht, Zünften, Rechtswohlthaten etc. ausgeschlossen werden. Specielle Legate an der einen oder andern Religion Kirchen und Armen sollen diesen auch allein verbleiben.

§. 12. Wo Katholiken oder Evangelische 1624 im Magistrat gewesen, sollen sie auch wieder angesetzt werden.

§. 13. Wo Evangelische oder Katholiken ihre besondern Kirchhöfe haben, sind sie (Erbbegräbnisse ausgenommen) an selbe gebundeu; wo das nicht der Fall, sollen beiderseits Todte auf dem gemeinsamen Kirchhof bestattet und dafür höhere als herkömmliche Gebühren von keinem gefordert werden.

§. 14. Wo auf gemeinsamen Kirchhöfen bisher keine Reden und Ceremonien verrichtet worden, sollen dergleichen auch künftighin nur an den resp. gewöhnlichen Versammlungsorten oder im Haus geschehen. Wo gesonderte Kirchhöfe, mögen die etc. Religionsverwandten Predigt und Ceremonien ungehindert einführen.

§. 15. Die resp. Priester dürfen aller Orten die Kranken und Missethäter ihrer Religion ungehindert besuchen und trösten.

§. 16. Auch die neu zu erbauenden Kirchen, geistlicheu Häuser etc. sollen aller geistlichen Freiheiten geniessen.

§. 17. Katholiken wie Evangelische, Geistliche und Weltliche, sollen in allen bürgerlichen Lasten durchaus gleich behandelt werden — unbeschadet der Landesverfassung und des Herkommens.

§. 18. Keinem anziehenden Fremden, welcher einer der drei Religionen angehört, und der Polizeiordnung nach qualificirt ist, darf das Bürgerrecht versagt werden; wie denn entgegenstehende bisherige landesherrliche oder städtisch-magistratuale Retorsionsverordnungen hiemit cassirt werden.

§. 19. Es soll unter deu 3 Religionen durchaus Gleichheit gehalten werden, auch der Uebertritt von einer zur andern durchaus freistehen. Und wenn an dem Orte, da ein Angehöriger von einer der 3 Religionen wohnen oder sich niederlassen wollte, kein publ. exercit. seiner Religion, so soll er doch derselben ohne Störung in seinem Hause abwarten, in der Nachbarschaft aber der öffentlichen Uebung beiwohnen, seine Kinder in entfernte Schulen seiner Religion schicken oder sie in seinem Hause von Privatlehrern unterrichteu lassen dürfen.

§. 20. Dennoch sollen diejenigen, welche sich des privati exercitii bedienen wollen, doch nie — selbst wenn sie an einem Orte zahl-

Digitized by Google

reich — ein publ. exercit. einführen dürfen, sondern sich event. mit dem benachbarten begnügen müssen.

§. 21. Ferner sollen alle Kirchen, Klöster, Stifter, Präbenden, Beneficien etc. von den Patronen und Collatoren zum Behuf solcher Religion, wobei sie zur Zeit letzter Vacanz gewesen, in specie alle Prälaturen etc. an den Collegiatkirchen der Herzogthümer Jülich-Berg und S. Patrocli zu Soest und welche sonst 1624 bei den Katholiken gewesen — qualificirten Katholiken unverkürzt conferirt werden; unbeschadet des vorher wegen der geistlichen Güter und Beneficien Festgesetzten.

§. 22. Die Collatoren sollen zwar in Ausübung ihres Rechtes nicht gehemmt sein, doch aber die Präbenden, Beneficien, Capellen etc. andern Kirchen, oder zu anderm Gebrauch, als wozu sie fundirt (gegen den Stand von 1624 und die Bestimmungen dieses Vergleichs), nicht conferiren dürfen.

§. 23. Einer jeden Religion weltliche Obrigkeit soll indess über die Kirchengüter der katholischen geistlichen und evangelischen Stände Rechten und Kirchenordnung gemäss disponiren dürfen — salvo patronor. consensu.

§. 24. Ueber Stiftungen zu Studien und andern löblichen Zwecken bleibt's den Collatoren frei nach Inhalt der Fundationen zu disponiren.

§. 25. Wenn ein Praelatus, Canonicus, Parochus oder Beneficiatus seine Religion verändert, so geht er seines beneficii eo ipso verlustig und soll solches alsbald einem Andern derjenigen Religion, zu welcher es nach dem instrum. pac. und diesem Vergleich gehört, conferirt werden.

§. 26. An den Stiftern, wo alle Collationen den Landesherrn zustehen, soll der Kurfürst die im Januar, März, Mai, Juli, September, November, der Pfalzgraf die im Februar, April etc. verfallenen Beneficien vergeben; wo die Collation den Landesherrn nur in 6 Monaten zusteht, soll der Kurfürst die im Januar, Mai, September, der Pfalzgraf die im März, Juli, November verfallenen conferiren. Der Provisus hat sein Collationspatent dem andern Landesherrn behufs des Placiti zu präsentiren und darf vorher nicht vom Capitel zur Possession zugelassen werden.

§. 27. Jede bezügliche Vacanz soll sofort den Landesherrn notificirt werden.

§. 28. In allen übrigen Puncten wollen die contrahirenden Landesherrn ihre Unterthanen der 3 Religionen durchaus gleich behandeln.

§. 29. Etwaige Controversen, die in diesem Vergleich nicht erörtert sind, oder aus ihm nicht erörtert werden können, sollen ex aequo et bono beigelegt werden.

Art. XI. §. 1. Im Fall von Contraventionen gegen diesen Vergleich, soll dem an ihm festhaltenden Theile das jus retorsionis bis zu erfolgter Remedur zustehen. Doch darf die Retorsion nicht vor geschehener gehöriger Untersuchung eintreten.

§. 2. Dieser Vergleich wird nach erfolgter Ratification, ohne Zulassung jeglicher Exception, sofort zur Ausführung gebracht; auch unter die Garantie des am 9. September 1666 geschlossenen Erbvergleichs gestellt.

Digitized by Google

Nebenrecess zu vorigem von gleichem Datum.

Nb. Vergleich bezüglich verschiedener bei Verlesung obigen Recesses gemachter Erinnerungen.

§§. 1—5. Eventualentscheide über gewisse noch streitige restituenda etc. (einen sogenannten „Leuchterzehent" zu Mörmpter, eine Vicarie zu Uedem, Land für den Schulmeister zu Weeze, den kleinen Beguinenconvent zu Goch, eine Vicarie zu Wesel).

§. 6. Die Katholiken dürfen an Stelle der zu Hülhausen jüngst durch den Waalstrom zerstörten Kirche eine andre bauen.

§§. 7 u. 8. Satisfaction für das Capitel zu Cleve in puncto gewisser Localitäten; Aufhebung des Arrests auf Pächte der Vicarie zu Dortmund.

§. 9. Obwohl der Kurfürst sich die Dispensation in matrimonialibus vorbehalten, so ist doch „weilln Sie dennoch dero katholischen Unterthanen die Gewissensfreyheit in Allem gdst gerne gönnen" verglichen, dass die Katholischen in Cleve-Mark-Ravensberg zwar die Dispensation beim Kurfürsten nachsuchen müssen, ihnen aber freistehen soll, in casibus prohibitis ihres Gewissens Beruhigung bei ihrer Geistlichkeit zu suchen und dass, bevor solches geschehen, die Pastoren nicht anzuhalten, dergleichen Personen gegen ihr Gewissen zu copuliren.

§. 10. Der Kurfürst erklärt, dass event. Bestrafung der Priester und Geistlichkeit bei den Brüchten-Gedingen nicht öffentlich erfolgen solle.

§. 11. Katholische geistliche Güter sollen gültig nicht alienirt oder beschwert werden dürfen, es sei denn aus im canonischen Recht ausgedrückten und von katholischer Universität erwiesenen Ursachen und darauf erfolgtem Consens.

§. 12. Der Kurfürst erklärt sich bereit, die angeblich zu hohe Einschätzung der katholischen Geistlichkeit in Cleve-Mark mit Zuziehung der Landstände zu remediren.

Drucke: Religions-Vergleiche, welche zwischen dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedr. Wilhelmen, Marggr. zu Brand. etc. etc. und dem D. F. u. H., H. Phil. Wilhelmen, Pfalzgr. bei Rheyn etc. etc. über das Religions- und Kirchenwesen in denen Herzogthümben Gülich, Cleve und Berge, auch Graffschafften Marck und Ravensberg, resp. am 26. Aprilis 1672 zu Cölln a. d. Sp. und am 20. Junii 1673 zu Düsseldorf aufgerichtet worden.

Zu Cleve gedr. und publ. bey Tobia Silberling Churfürstl. Brand. bestelten Hoff Buchdruckern etc. daselbst.

Im J. Chri. 1674. 94 SS. 4to;

in Lünig, R. A. p. spec. III, 232; Dumont, C. U. VII, 1. 171.

No. 205.

1672. 26. April. / 6. Mai. Cölln a. d. Sp.

Assistenz- und Defensiv-Alliance zwischen den Gen.-Staaten und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Digitized by Google

Unterhändler gen.-staat.: Godert Adrian Bar. v. Reede, Frh. v. Amerongen (Vollm. d. d. 28. Nov. 1671) — brand.: Otto Frh. v. Schwerin, Lorenz Christoph v. Somnitz, Franz Meinders (Vollm. d. d. Cöln a. d. Sp. 9./19. Jan. 1672).

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Sp. 1./11. Juni — *);
der Gen.-Staaten, d. d. in den Hage den tienden Junii 1672 **).

Motiv. „Wegen der gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen."

1) Der Kurfürst stellt, wenn die General-Staaten in den vereinigten Niederlanden oder angrenzenden Orten angegriffen werden, eine Armee von 20,000 Mann; doch dass davon im Nothfall 3000 Mann zu Fuss und 600 Reiter in oder um des Kurfürsten westphälischen Festungen, resp. dort gegen den Feind im Felde gebraucht werden.

2) Der Kurfürst wie die General-Staaten geben je die Hälfte zur Werbung dieser Armee (also jeder für resp. 4000 Reiter und 6000 Mann zu Fuss; oder je 3 Dragoner = 2 Reitern und 1 Mann zu Fuss gerechnet).

3) Die General-Staaten zahlen demnach (à 40 Thlr. für den Reiter und 10 für den Fussknecht) 220,000 Thlr.,

4) und zwar bei Vollziehung dieses Tractats in Hamburg oder Bremen; und ist der Kurfürst 2 Monat nach Empfang dieser Gelder mit der Armee marschfertig.

5) Auch zahlen Kurfürst und General-Staaten je die Hälfte des Unterhalts.
(nb. die Cavallerie in 16 Regimentern à 500 Mann und 6 Compagnien,
die Infanterie in 12 Regimentern à 1000 Mann und 10 Compagnien
und zwar auf jedes Cavallerie-Regiment, incl. primaplan bei den
Compagnien . . . . . 4767 Thlr. 30 Stüber holl.
und auf jedes Infanterie-Regiment, incl.
primaplan bei den Compagnien . . . 4104 - 4 - -
und auf jeden Regimentsstab 210 Thlr. — monatlich.)

6) Auch zahlen die General-Staaten monatlich für den General-Stab, die Artillerie und allerhand tägliche Ausgaben zu Munition, Schanzzeug, Gewehr, „Livrée", Kundschaft, Verschickungen 14,841 Thlr.

7) Der Kurfürst darf je nach Erforderniss die Regimenter und Compagnien verstärken und schwächen, nur dass das Corps effectiv stets 20,000 M. Combattanten zähle.

8) Die Artillerie (50 Stücke mit allem Zubehör) stellt der Kurfürst auf seine Kosten.

9) etc. Verpflegung und Subsidien fangen Seitens der General-Staaten von dem Tage an, an welchem der Kurfürst die Werbegelder empfangen; für den Ersten Monat jedoch nur zur Hälfte, von dem zweiten ab ganz.

10) Der Kurfürst verpflichtet sich nach Ablauf dieser 2 Monate die Armee complett zu stellen und nach Erfordern der Umstände damit feindlich zu agiren.

11) Die General-Staaten dürfen nach diesen 2 Monaten die Armee, wann und so oft sie wollen, neben den kurfürstlichen Commissarien durch

*) Nb. nach Puffendorf; das Concept kurfürstl. Ratif. liegt z. Z. nicht mehr vor.
**) D. h. zurückdatirt, in Wahrheit jedenfalls später erfolgt.

Digitized by Google

die Ihrigen mustern lassen und dürfen nach Befund von Mangel die Subsidien gekürzt werden.

12) Die Subsidien werden pünktlich Anfangs jeden Monats zu Hamburg oder Bremen an kurfürstliche Committirte gezahlt — wogegen der Kurfürst die Particularzahlungen übernimmt.

13) Die Armee bleibt 4 Monate zusammen, auch wenn die General-Staaten in dieser Zeit nicht angegriffen würden, und werden auch die Subsidien während dem gezahlt; ebenso wenn inner dieser 4 Monate der Friede hergestellt würde. Würde der Friede im vierten Monate geschlossen, so werden die Subsidien noch einen fünften Monat gezahlt.

14) Die Subsidien continuiren von 4 zu 4 Monaten, so dass, tritt Friede inner der 3 ersten ein, die Subsidien auch für den vierten, und wenn in diesem, noch für einen fünften Monat bezahlt werden.

15) Der Kurfürst dirigirt von vorhandenen Truppen was möglich nach seinen westphälischen Kreislanden, wohin nach Verfluss der 2 Monate auch die ganze übrige Armee zur Action gegen den Feind und seine Adhärenten geht.

16) Ist die Armee zusammen, so wird sie dem Kurfürsten vereidet, mit der Erklärung, dass wenn sie ganz oder zum Theil in der Gen.-Staaten Botmässigkeit und auf deren Boden käme, sie auch diesen den Eid zu leisten habe — für die Dauer ihres dortigen Verbleibens. Jurisdiction und Kriegsdisciplin verbleibt des Kurfürsten Officieren.

Gleiches gilt umgekehrt, wenn gen.-staatische Truppen auf kurfürstlichem Gebiet mit agiren müssten.

17) Das Obercommando über die Armee bleibt dem Kurfürsten, der es selbst führt, wenn er nicht durch Krankheit oder „Gottesgewalt" daran gehindert wird, und garantirt derselbe für der Truppen Gehorsam bei deren Verwendung für sich oder die Gen.-Staaten.

18) Wie es dem Kurfürsten freisteht, einen General der Armee zu bestellen, so soll dieser General den Gen.-Staaten durch Revers geloben, alle Artikel dieses Tractats fest zu halten.

19) Die Operationen berathen beiderseits Commissarien, unter Zuziehung des gen.-staatischen Capitain-Generals, des Prinzen von Oranien, wenn er anwesend, und es prävalirt die gen.-staatische Ansicht, wenn kurfürstliche Truppen zu Vertheidigung gen.-staatischer Plätze und Garnisonen verwendet werden, und hinwieder die Ansicht der kurfürstlichen Commissare, wenn gen.-staatische Truppen kurfürstliche Lande und Städte vertheidigen.

20) Agirt die Armee ganz oder zum Theil auf gen.-staatischem Boden, so bleibt Ober-Commando, Austheilung der Parole etc. dem Kurfürsten, wenn selber in Person dabei, sonst dem gen.-staatischen General, jedoch dass selber wirklich als Chef bestallt und keine geringere Charge bekleide, als der kurfürstliche Truppenführer.

Das Gleiche findet umgekehrt statt, wenn gen.-staatische Truppen auf kurfürstlichem Boden agiren: General-Commando beim Prinzen, wenn er in Person anwesend, sonst etc. etc.

21) Die Armee wird nur gebraucht auf den Fall, dass wer gen.-staatische Lande, Festungen, Unterthanen, Garnisonen angriffe, wo dann der

Digitized by Google

Kurfürst verbunden ist, auf Requisition der Gen.-Staaten mit der Armee feindlich zu agiren.

22) Die Armeeunkosten sollen zu beiderseits Vortheil möglichst durch Contributionen in Feindesland aufgebracht werden.

23) Nach Beginn des Kriegs dürfen Contrahenten nur gemeinsam oder je mit des Andern Bewilligung mit dem Feinde unterhandeln, welch letztre indess bei voraussichtlich völliger Restitution nicht difficultirt werden darf. Desgleichen dürfen sie Unterhandlungen über Stillstand oder Frieden auf Zeit nur nach Communication unter einander anfangen und nur unter wechselseitiger Communication fortführen; und dürfen keinen Frieden schliessen, ohne dass beide Theile in ihrem Besitz und Rechten restituirt sind, gleiche Vortheile vom Angreifer erlangt haben — man hätte sich des Letztern wegen denn besonders verglichen; auch sollen die Feindseligkeiten gegen beide Contrahenten möglichst gleichzeitig eingestellt werden.

24) Beiderseits Truppenbefehlshaber sind zu Erhaltung guter Ordnung und schleuniger Justiz verpflichtet.

25) In gen.-staatischen Garnisonen in Cleve sollen dem Kurfürsten event. 200 Mann Leibgarden verstattet sein lediglich zu seiner Person Dienste, die jedoch auch nichts der Sicherheit des Platzes Nachtheiliges thun dürfen.

26) Dem Kurfürsten ist auch in Einer dieser Garnisonen Anlage eines Magazins verstattet, und sollen die Gen.-Staaten dem Kurfürsten Ammunition um den Selbstkostenpreis überlassen; sie bedürften ihrer denn selbst.

27) Auch sollen zwischen Contrahenten fernere Mittel zu Erhaltung oder Wiedererlangung des Friedens in Ueberlegung genommen werden, und wollen Gen.-Staaten die Herzöge von Braunschweig, zum wenigsten Georg Wilhelm und Rudolph August, zu einem Assistenz-Vertrag vermögen.

28) Contrahenten geloben allem Obigen getreulich nachzukommen.

Die Ratificationen sollen inner Monatsfrist a dato ausgetauscht werden.

Separat-Artikel vom selben Datum wie der Tractat.
Einzelne Erhöhungen der Subsidien betreffend.

Da der Kurfürst verlange: 1) die Summe von 48,000 Thlr. für Einmal auf die Werbegelder und andere Unkosten bei der etc. Artillerie;

2) eine Summe von 2800 Thlr., um welche General-Stab und Artillerie höher kommen, als Gen.-Staaten dafür ausgesetzt;

3) wenn die Armee durch Sterben oder Action vermindert würde, dass die Gen.-Staaten nach Verhältniss der Subsidien zur Recrutirung beitragen sollten, so verspricht Amerongen, vermöge Autorisation von 19./29. April, dass die Gen.-Staaten 4 Monat nach Unterzeichnung und Ratification des Tractats an den Kurfürsten in Hamburg bezahlen sollen für Einmal die 48,000 Thlr. oder 120,000 holl. fl. und laufend für Regiments- und General-Stab und Artillerie-Unterhalt über das im 5ten und 6ten Art. Ausgeworfene den Ersten Monat 1400, die 3 ff. Monate 2800 Thlr., über deren Fortzahlung nach den 4 Monaten weitre Uebereinkunft vorbehalten bleibt; it dass Gen.-Staaten nach Proportion der Subsidien zum Ersatz des Armeeabgangs durch Sterben oder Action beitragen wollen —

Digitized by Google

Erklärt auch ferner, dass wenn der Kurfürst in seinen Landen feindlich angegriffen würde, die Gen.-Staaten mit dem Angreifer brechen und den Kurfürsten mit ihrer Landmacht unterstützen wollen.

Gedr. in Londorp, A. P. IX, 817 deutsch; im Theatr. Eur. XI, 28; bei P. Valckenier, verwirrtes Eur. n. 12 S. 24 ff. des Anhangs zu Th. I; in Lünig, R. A. (Bd. IX) p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 154 deutsch; Dumont, C. U. VII, 1. 194 (französ. nach dem Mercure Holl. de 1672 p. 18), überall ohne den Separat-Artikel; bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XI, 48 im Auszuge.

Zur Sache vergl. jetzt bes. Droysen, pr. Pol. III, 3. 382 ff.

No. 206.

1672. 6./16. Maii. Berolini.

Recess zwischen König Michael von Polen und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über, auf Grund des Bromberger Vertrags (v. 6. November 1657), wegen drohenden Türkenkriegs beanspruchte Truppenhülfe.

Unterhändler poln.: Albert. Opacki — brand.: Laur. Christoph. a Somnitz.

Ratif. des Königs Michael und zugleich Caution, dass das über die Bedingungen des Bromberger Vertrags in dem Recess Zugesagte diesem Letztern nicht zu präjudicirlicher Consequenz gereichen solle,

d. d. Varsaviae die XVII. m. Augusti 1672.

Ratif. des Kurfürsten (wahrscheinlich Halberstadt) die 27. Aug. 1672.

Der Kurfürst will anstatt der 1500 Mann zu Fuss — 1000 Mann zu Fuss und 500 Dragoner schicken.

Bezüglich des (auch erbotenen) Unterhalts dieser Truppen überlässt der Kurfürst dem Könige und der Republik die Wahl: ob selbe blos 500 Dragoner mit 6monatlichem Unterhalt, sobald sie über die Grenze Preussens hinaus, oder ausser den Dragonern auch die 1000 Mann, dann aber nur mit etc. 2monatlichem Unterhalt annehmen wollen? Für die übrige Zeit müssten selbe, so lange sie ausserhalb Preussens in des Königs Dienst, nach dem Wortlaut des Vertrags, von Polen unterhalten werden. Doch wohl cavirt, dass solches nicht zum Präjudiz der pacta gereiche.

Bezüglich des Unterhalts ist vereinbart:

obschon für 1000 Mann zu Fuss und 500 Dragoner monatlich 10,062 Thlr. erforderlich, will doch der Kurfürst seine Truppenführer anweisen, event. sich mit 7000 Thlr. in polnischer Münze zu begnügen (den Rest trägt der Kurfürst), doch ohne Präjudiz.

Wird der Unterhalt nicht pünktlich gezahlt, so dürfen die Truppenführer sich denselben — wenn auch mit Schonung — an den resp. Orten (auf Abschlag) selbst nehmen, damit die Truppen nicht zu Grunde gehen. Den Eignern werden Quittungen für das Entnommne ausgestellt. Holz, Heu, Stroh etc. werden gratis geliefert.

Der Kurfürst darf diese Truppen jederzeit, ohne Angabe des Grundes, jedoch auf geschehene Meldung, abrufen; besonders wenn der Unterhalt nicht rechtzeitig gezahlt würde und die Truppen in Ruin kämen.

Digitized by Google

Particularbefehl und Ausübung der Justiz stehen bei den etc. Führern, die lediglich dem Könige oder Oberfeldherrn unterstehen, und darf sich bei Klagen gegen ihre Soldaten Niemand in ihre Jurisdiction mischen.

Auf Marsch und Expeditionen gehen ihnen nur die königliche Leibwache und deren Führer vor. Den deutschen Obersten gebührt bei allen Expeditionen der Rang vor allen andern; sie werden zu allen Kriegsräthen gezogen, zu denen die andern berufen werden; auf dass Allen die besondre Rücksicht auf des Kurfürsten Würde deutlich werde.

Die Truppen werden nicht getrennt, haben so viel möglich zusammenhängende Quartiere und gehen nicht über Kaminiec (Podolski, Reusch-Lemberg) hinaus, wenn nicht auch das königliche Heer darüber hinausgeführt wird.

Zu Winterquartieren und behufs Ergänzung werden ihnen vom König und dem Feldherrn ihrem Standlager nächste Orte angewiesen.

Für die Kranken werden aus den königlichen oder Kirchengütern (Zwangs-) Fuhren (veredarii currus — podwody) gratis gegeben.

Bezüglich Lösegelds für Gefangne wird nichts festgestellt, weil die Republik für die Ihrigen dergleichen nicht zu geben pflegt; nur verspricht Opacki Namens des Königs und der Republik, dass beim Austausch der Gefangnen besondre Rücksicht auf die Kurfürstlichen genommen werden solle.

Nach Beendung des Kriegs steht's dem Kurfürsten unbehindert frei, die Truppen, wann und wohin er will, abzurufen — sie werden dann von königlichem Commissar zurückgeleitet und wird dabei für nöthigen Unterhalt und billigen Preis desselben gesorgt.

Die Truppen dürfen täglich nicht über 3 polnische Meilen machen und können nach Belieben den dritten oder vierten Tag ruhen.

Als Annex gehört hiezu ein von Opacki vollzogner Special-Revers wegen der freien Religionsübung der Hülfstruppen vom selben Datum.

Nb. Die in Folge dieses Recesses gewährte Hülfe von 1500 Mann unter Gr. Fdr. von Dönhoff machte vom September bis Ende December lediglich eine Promenade durch Polen und kehrte, da sich das polnische Heer gänzlich verlaufen, mit den Türken Friede gemacht worden und die Truppen sich nicht, wie der König wünschte, gegen die Malcontenten gebrauchen lassen konnten, nach Preussen zurück.

No. 207.

1672. 13./23. Junii. Berolini.

Erneuerung, Prolongation, resp. Modification der Defensiv-Alliancen vom 9. Februar 1658 und 10. Mai 1666, zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf fernere 10 Jahre.

Unterhändler kais.: Joh. Bar. de Goes (Vollm. d. d. in civ. nra Viennae dec. m. Junii 1672) — brand.: Joh. Georg, princeps Anhaltinus (Vollm. d. d. in arce nra Colon. ad Sp. die 11./21. Junii 1672).

Kaiserliche Ratif. in civ. nra. Viennae die decima tertia m. Julii 1672: kurfürstliche Ratif. Col. ad Sp. die viges. sec. m. Junii (?) 1672.

Digitized by Google

Art. 1. mit den frühern gleichlautend.

Art. 2. Ausdrückliche Confirmation und Erneuerung des Defensiv-Bündnisses vom 9. Februar 58 mit seiner Prolongation auf 10 Jahre vom 10. Mai 66, soweit im Folgenden daran nichts geändert.

Art. 3. Zweck dieses dermaligen Bündnisses: dass der westphälische Friede erhalten und keiner ungleichen Auslegung unterzogen werde, unter keinem Vorwand gegen Kaiser, Reich, Frieden und gegen den dem Kaiser und Reich geleisteten Eid Bündnisse eingegangen, vielmehr dergleichen eingegangene cassirt werden, dass Contrahenten und Beobachter des westphälischen Friedens von Niemand irgend wie gekränkt werden, sondern dass sie sich, wenn freundliche Abmahnung in solchem Falle keinen Platz greift, bis zu erfolgter Genugthuung mit den Waffen gegen den Friedensstörer beistehen.

Art. 4. Allen consortibus pacificationis, auch der Krone Spanien, soll mit der Contrahenten Consens der Beitritt zu diesem Bündniss freistehen.

Art. 5. Als dem Reich von Nutzen, verpflichten sich Contrahenten für resp. Erhaltung und Restitution des olivischen, cleve'schen, pyrenäischen und Aachener*) Friedens thätig zu sein.

Art. 6. Es sollen, auf dass die zwischen dem Kurfürsten von Cöln und der Stadt Cöln geschlossene, vom Kaiser ratificirte Transaction **) auch observirt werde, beide Theile von den Paciscenten (Kaiser, Brandenburg etc.) vereint zuständige Remedia zu erwarten haben.

Art. 7. Beide Paciscenten vereinigen im Nothfall Rath und Waffen, um jeden Einfall, Verletzung, Störung bis zu gebührender Satisfaction zurückzuweisen.

Art. 8. Beide Theile halten zu dem Ende ein dem entsprechendes Corps nebst Artillerie in Bereitschaft.

Art. 9. Da der Kaiser ein Provisional-Defensiv-Bündniss mit einigen Kurfürsten und Reichsständen geschlossen hat***), wird er sich bemühen, dass selbe auch diesem Bündnisse beitreten.

Art. 10. Contrahenten dürfen nichts Wichtiges vornehmen, Frieden

*) Der Friede von Oliva vom 3. Mai 1660 zwischen Polen, dem Kaiser und Brandenburg einerseits und Schweden andrerseits; der clevische Frieden vom 18. April 1666 zwischen den Gen.-Staaten und dem Bischof von Münster; der pyrenäische vom 7. Nov. 1659 und der Aachener vom 2. Mai 1668 zwischen Frankreich und Spanien, letztrer unter Vermittlung der Alliirten, England, Gen.-Staaten und Schweden.

**) Vom $\frac{23. \text{ Dec. } 1671}{2. \text{ Jan. } 1672}$ gedr. im Theatr. pac. II, 544; Lünig, R. A. (Bd. V) p. spec. I, 460; Dumont, C. U. VII, 1. 156. Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Brandenburg hatten vermittelt. Zur Sache vergl. Ennen, Gesch. von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege etc. I, 197 ff., dort auch der Vertrag.

***) Es ist das d. d. Schloss Marienburg ob Würtzburg 10. Jan. 1672 abgeschlossene Bündniss zwischen dem Kaiser, den Kurfürsten von Mainz, Trier, Sachsen, dem Bischof von Münster und Markgraf Christ. Ernst von Brandenb.-Culmbach. Dasselbe findet sich gedr. theils mit dem falschen Tagesdat. des 10. Oct. 1672, theils mit dem falschen Jahresdat. vom 10. Jan. 1662 im Theatr. Eur. XI, 37; bei Gastel., stat. Eur. noviss. c. XXIII, p. 766; Lünig, R. A. p. sp. cont. I. Abth. I. Abschn. I. p. 430 (Bd. VI); Dumont, C. U. VII, 1. 210.

Digitized by Google

oder Stillstand anders eingehen, als nur gemeinsam und mit wechselseitigem Consens.

Art. 11. Dieses Bündniss soll mindest 10 Jahre a dato dauern, bei deren Ablauf nach Erfordern über Prorogation verhandelt wird.

Der Ratifications-Austausch findet inner 5 Wochen a dato statt.

Articuli secreti.

1) Vor Allem wird mit Rath und That für Cöln gesorgt.

Der Kaiser sammelt inner 2 Monaten a dato ein Corps von 12,000 Mann mit behörigem Geschütz; der Kurfürst hält ein gleiches Corps bereit.

2) Alles Wichtige wird nur in Uebereinstimmung unternommen.

3) In Religions- und Kirchensachen werden die Bestimmungen des westphälischen Friedens stricte beobachtet und Alles im gegenwärtigen Zustande belassen.

4) Auch der Stadt Bremen und ihres Territorii Stand, Freiheiten, Rechte und Privilegien werden, ohne jegliche Kränkung in kirchlichen und politischen Dingen, erhalten.

5) Contrahenten dulden nicht, dass mit Werbungen, Durchzügen, Quartieren etc. irgend etwas gegen Kaiser, Reich oder öffentlichen Frieden geschehe.

6) Contrahenten sorgen, dass von keinem Reichsstand mit Krieg gegen einen andern oder Angriff auf fremde Staaten etwas gegen den westphälischen Frieden und die Reichsgesetze geschehe.

7) Das Art. 5 des foed. publici bezüglich Aufrechterhaltung des pyrenäischen und Aachener Friedens Festgesetzte wird vom Kurfürsten dahin verstanden, dass falls zu dessen Schutz zu den Waffen gegriffen werden müsste, er solches inner nächster 4 Monate in Gemeinschaft mit dem Kaiser thun wolle, im Vertrauen, dass der König von Spanien, auf des Kaisers Vermittlung, ihm für solche Garantie eine angemessene Subsidie zahlen werde. Nach Ablauf dieser 4 Monate aber soll der Kurfürst zu solcher Hülfe anders nicht verpflichtet sein, als nach besondrem Tractat mit dem Könige von Spanien.

8) Der Kurfürst sorgt, dass der König von Dänemark, die Häuser Braunschweig und Hessen-Cassel u. a. diesem Bündniss nächstens beitreten.

Ratifications-Austausch inner 5 Wochen a dato.

S. beim 14. Aug. u. 31. Dec. d. J. die Beitritte von Brand.-Culmb. u. Trier.

Gedr. bei Londorp, IX, 820 lat.; im Theatr. Eur. XI, 32 deutsch: P. Valckenier, verw. Europ. n. 77. S. 84 f. des Anhangs zu Th. I. (mit dem unrichtigen Datum des 25. Juni); Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn III. p. 153 ohne Datum und mit 6 statt 8 Secret-Artikeln (es fehlen nämlich der 6te u. 7te) lat. Ebenso mit Auslassung der zwei Secret-Artikel bei Puffendorf. Friedr. Wilh. l. XI. §. 51; in Dumont, C. U. VII, 1. 201 lat. und vollständig, wie bei den Andern.

Zur Sache vergleiche Droysen pr. Pol. III, 3. 494 ff.

Digitized by Google

No. 208.

1672. 14. August. Neustadt an der Aysch.

Beitritt Markgraf Christian Ernst's von Brandenburg-Baireuth zu dem Bündniss zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, d. d. Berolini 13./23. Junii ejusd. anni *).

Nb. mit der Verpflichtung event. 1 Compagnie Reiter à 100 und 1 Fusscompagnie à 200 Mann auf eigne Kosten, oder, falls der Kurfürst den Unterhalt übernähme, 1000 Mann zur Vereinigung mit dessen Corps zu stellen.

Unterhändler kurfürstl.: Otto Schwerin der Jüngere — markgr.: Wolf Dietr. Graf v. Castell (Vollm. für diesen vom selben 14. August).

Ratif. „Accessions-Recess" beider Fürsten, d. d. Halberstadt 28. August ejusd. a.

Nb. In dieser Ratif. ist nur von Stellung der 3 Compagnien die Rede, welche der Markgraf unterhält, und denen der Kurfürst in seinen Landen den Servis gewährt. Der Text des Tractats ist nicht aufgenommen, doch bezieht sich die Accession nur auf das instrumentum foed. publ.

No. 209.

1672. 22./12. September. Braunschweig.

Defensiv-Bündniss zwischen dem Kaiser Leopold, dem Könige Christian von Dänemark, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den Herzögen Georg Wilhelm und Rudolph August zu Braunschweig und der Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Cassel auf 3 Jahre.

Unterhändler kaiserl.: Joh. Frh. v. Goes — dän.: Christian Habbäus — brand.: Raban v. Canstein — braunschw.-zell.: Joh. Helwig Schütz — braunschw.-wolf.: Herm. Höpfner — hess.: Burch. v. Oër und Regner Badenhausen.

Ratif. des Kaisers, d. d. Eberstorff 9. Oct. 1672;

König Christian's v. Dän., d. d. Coppenhagen 1. Oct. 1672 (der indess ausdrücklich dadurch nicht mit in die Händel zwischen Frankreich und den Gen.-Staaten gezogen werden wollte);

des Kurfürsten Friedr. Wilh., d. d. Hauptquartier Witzenhausen an der Werra 18./28. September 1672;

der braunschw. Herzöge: Georg Wilh., d. d. Zelle 3. Oct. 1672, Rud. Aug., d. d. Schöningen 2. Oct. 1672;

der Landgräfin Hedwig Sophie, d. d. Cassel 6. Oct. 1672.

1) Das Bündniss soll durchaus nicht zu Nachtheil des Reichs oder irgend wes Beleidigung inner oder ausser des Reichs, sondern lediglich zu Abtreibung ungerechter Gewalt, insonders zu Erhaltung des westphälischen Friedens und der Reichs-Constitutionen geschlossen sein, und zu solchem Zweck unter den Contrahenten allzeit gut Vernehmen etc. stattfinden, zu wechselseitiger Fördrung und Abwendung Schadens etc.

2) Im Bündniss sind begriffen der Bundsverwandten Lande im Reiche,

*) Ad mod. Art. 4 (auch 9) foederis publ., resp. 8 secretor. Heranziehen Andrer zu dem Bündniss betr.

Digitized by Google

mit allen ihren Rechten etc. Wenn selbe von irgend wem irgend wie angegriffen, vergewaltigt, beschwert etc. würden, sollen die Bundsverwandten den Angegriffnen auf Requisition ungesäumt und ohne dass Einer auf den Andern warte mit der festgesetzten Hülfe, bis zu völliger Satisfaction, beispringen.

3) Damit es an der hiezu erforderlichen Macht nicht fehle, sollen die Bundsverwandten für die Dauer dieses Bündnisses bereit halten:

der Kaiser	3000	Reiter	6000	Mann	zu	Fuss,
der König von Dänemark .	3000	-	6000	-	-	-
der Kurfürst von Brandenburg	3000	-	6000	-	-	-
Herzog Georg Wilhelm .	600	-	1200	-	-	-
Herzog Rudolph August .	500	-	1000	-	-	-
die Landgräfin	400	-	800	-	-	-

4) Wenn diese Hülfe nicht genügte, soll man sich sofort über eine zulängliche vergleichen.

5) Die leichte Artillerie nebst Zubehör geben die Hülfleistenden; erforderliches schweres Geschütz stellt der Requirent. Besässe er solches nicht, oder wird in loco tertio agirt, so giebt es der Nächstangesessene. Ueber Formirung der Artillerie wird gleich nach Abschluss des Bündnisses eine Vereinbarung getroffen, und wer über seine Quote darin leistet, wird von den Andern durch Monatszahlungen entschädigt.

6) Ist gleich den Bundsverwandten die friedliche Abmahnung des Angreifers vorbehalten, so sollen sie doch ihre resp. Hülfe desungeachtet sofort stellen.

7) Nach begonnenen Feindseligkeiten darf keiner der Bundsverwandten über Frieden oder Stillstand anders, als mit Wissen und Consens der Andern unterhandeln, und wofern vom Feind etwas Derartiges an Einen ihrer gebracht würde, so hat er es den Andern zu notificiren und dem Feinde anzuzeigen, dass ihm keine Separathandlungen zustehen.

8) Würden zwei oder mehr zugleich angegriffen, so soll die Hülfe event. dahin gerichtet werden, wo sie (nach Stimmenmehrheit) am nöthigsten.

9) Nach erfolgter Conjunction der Völker und begonnenen Feindseligkeiten darf keiner der Bundsverwandten sein Contingent abrufen, es sei denn, dass er a. a. O. selbst angegriffen wäre, wo ihm (nach reiflicher Erwägung) die Abrufung event. verstattet werden soll.

10) Steht einer der Bundsverwandten mit einem Andern noch in besondrem (Defensiv-) Bündnisse, so soll er lediglich nach Maassgabe des einen Bündnisses zu helfen verpflichtet sein und die Wahl, nach welchem, beim Requirenten stehen. Auch dürfen etc. Contrahenten ihre event. Reichs- oder Kreishülfe an ihrem, in diesem Bündnisse bestimmten Contingente in Abrechnung bringen.

11) Der Oberbefehl soll beim Requirenten sein, bei Action inner wie ausser seiner Lande. Sonst soll derselbe bei dem persönlich anwesenden Bundsverwandten oder bei dem Vornehmsten derselben sein. Sind nur Generale da, so soll den Oberbefehl der des vornehmsten Bundsverwandten führen, und wollen die Bundsverwandten dahin sehen, dass die Charge ihrer Contingentsbefehlshaber im Verhältniss zu den Contingenten stehe, damit selbe erforderlichen Falls Ordres empfangen können.

Digitized by Google

12) Es soll dies auf alle Fälle den Prärogativen der Bundsverwandten nichts derogiren und der Oberbefehlshaber nichts Wichtiges ohne der Bundsverwandten Kriegsrath unternehmen dürfen.

13) Jeder der Bundsverwandten stellt Einen oder Zwei zum Kriegsrath, die unbedingt zugelassen, nach dem Rang ihrer Committenten sitzen, jedoch immer nur Eine Stimme repräsentiren. Die Direction ist beim Oberbefehlshaber.

Die Conclusa erfolgen nach Stimmenmehrheit; zu ihrer Abfassung wird ein gemeinsamer Kriegs-Secretair bestellt.

14) Die Jurisdiction bleibt den Truppencontingentsführern. Sollte ein Fall ein General-Kriegsrecht erfordern, so sind dazu Generale und Kriegsbediente aus allen Contingenten zu ziehen. Den Vorsitz hat der Oberbefehlshaber oder der ihm Nächststehende.

15) Die Bundsverwandten vergleichen sich einer Verpflegungsordonnance, nach welcher die gesammten Truppen nach erfolgter Conjunction tractirt werden.

Der Requirent giebt den Auxiliarvölkern, so lange sie in seinen Landen, den Proviant um billigen Preis.

16) Bei Durchzügen durch der Bundsverwandten Lande wird nach Möglichkeit den Reichsconstitutionen nachgelebt; doch sollen Durchzüge so viel irgend thunlich vermieden werden, event. soll den Landesherrn erforderliche Verordnungen zu machen zugestanden sein.

17) Eroberungen, Quartiere, Contributionen in Feindesland und genommene Artillerie sollen nach Proportion der Contingente vertheilt werden.

Bezüglich vornehmer Gefangener indess soll gleich nach Schluss des Bündnisses besondrer Vergleich getroffen werden.

18) Die Bundsverwandten wollen sämmtlich auf noch währendem Reichstag und sonst an gehörigen Orten dahin wirken, dass Reichs- und Kreisverfassungen fördersamst zu Stande gebracht und die Stadt Cöln nicht via facti beschwert werde.

19) Beitritt andrer Potentaten und Stände soll mit Verwilligung der Contrahenten und nach über die etc. Bedingungen gepflogenem Rathe erfolgen.

20) Dieses Bündniss soll 3 Jahre a dato dauern und die Ratificationen am 22./12. October zu Braunschweig ausgewechselt werden.

Prorogation dieses Bündnisses und betreffende Verhandlung vor Ablauf der Frist bleiben zu der Bundsverwandten Gutbefinden gestellt.

Nebenrecess.

Dass auch (ohngeachtet der auf's Reich beschränkenden Bestimmung des Art. 2 des Hauptrecesses) das ganze Königreich Dänemark, Festland wie Inseln, in das Bündniss mit beschlossen sein soll;

it. dass die Herzöge Georg Wilhelm und Rudolph August von Braunschweig sich solches Falls zu Leistung des in ihrem Bündnisse mit Dänemark vom 30. März c.*) Verglichnen für verpflichtet erklären;

*) Dasselbe ist in den grossen Sammelwerken nicht gedruckt; es verpflichtete eben auch die Herzöge zu event. Hülfe in ganz Dänemark, Festland wie Inseln. S. Puffendorf, Friedr. Wilh. XI, 71.

Digitized by Google

endlich dass die Landgräfin von Hessen-Cassel die Extension bezüglich Dänemarks, für ihre Person, nur für Schleswig und Jütland noch gelten lässt.

Drucke: Ein alter Sonderdruck o. O. und J. auf 1 Bog. 4to: Neu auffgerichtet Defensiv-Alliance wie solche zwischen der Röm.-Kayserlichen und der zu Dännemarck und Norwegen Königlichen Maj. Maj. wie auch Sr. Churfürstlichen D. zu Brandenburg und den hochfürstlichen Häusern zu Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel in der Stadt Braunschweig d. 12./22. Sept. dieses 1672 Jahrs etc. geschlossen worden. Im Theatr. Eur. XI, 34; Londorp, A. P. IX, 822; in P. Valckenier, verwirrtes Europ. u. 9. p. 17 ff. des Anhangs zu Thl. I; Sylvius, (Aitzema Forts.) historien onses tyds holl.; Nb. bei all diesen nur der Hauptvertrag ohne den Nebenrecess; in Lünig, R. A. (Bd. V.) p. sp. I, 162 der Hauptvertr.; (Bd. VII.) p. sp. cont. I. Forts. II. p. 408 auch der Nebenrecess.

Nb. Die übereinstimmenden deutschen Texte des Hauptvertrags sind eine Uebersetzung aus fremdem Idiom und geben deshalb den Wortlaut des Originals nicht genau.

Cf. Puffendorf, Fried. Wilh. l. XI. §. 71. knappster Auszug.

No. 210a.

1672. 31. December. Ehrenbreitstein.

Beitritt des Kurfürsten Carl Caspar von Trier zu dem Defensiv-Bündniss vom 13., 23. Juni ejusd. a. (Instrum. foed. publ. et artt. secr.) zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler für den Kaiser und den Kurfürsten von Brandenburg: Joh. Frh. v. Goes — für Trier: Wolf Friedr. Frh. v. Leyen und Anton Sohler.

(Ratif. fehlt.)

Der hier irrthümlich vom 25. Juni datirte Text des Bündnisses ist mit aufgenommen. Schliesslich erklärt

1) der Kurfürst von Trier seinen Beitritt formell, und verpflichtet sich
2) zu Leistung alles ihm dadurch Obliegenden,
3) nehmen Kaiser und Kurfürst von Brandenburg hinwieder den Kurfürsten von Trier formell auf und verpflichten sich wieder ihrerseits.

Bezüglich des Truppenquanti erklärt der Kurfürt von Trier 2000 Mann zu Fuss und 400 Pferde stellen zu wollen, die bei event. Conjunction unter kaiserlichem Oberbefehl stehen sollen, vorbehaltlich der Jurisdiction und Theilnahme am Kriegsrath.

Den Beitritt zum Braunschweiger Bündniss vom 22. September c. setzt der Kurfürst aus, bis der nach selbem bedingte Consens aller Theilnehmer für seinen Beitritt durch den Kaiser und den Kurfürsten von Brandenburg beigebracht sein werde.

Digitized by Google

No. 210b.

Vom selben Datum.

Nebenrecess zwischen dem Kaiser Leopold und Kurfürsten von Brandenburg einerseits und dem Kurfürsten von Trier andrerseits.

1) Der Kurfürst von Trier verstattet seinen Contrahenten, nach Erfordern Nothfalls oder Kriegsraison, pas und repas durch sein Kurfürstenthum, so wie die Rhein- und Moselbrücken bei Coblenz und Trier, auf geschehenen Avis.

2) Bei Durchmarsch und unabweislichem Quartier im Kurfürstenthum Trier wird die angegebne Route möglichst eingehalten, schärfste Disciplin beobachtet, und werden beschlossene, vom Kurfürsten gern von Einquartierung befreit gesehene Orte damit verschont und wird das Gelieferte bezahlt.

3) it. wird den etc. Armeen retraite unter kurtriersche Festungen verstattet.

4) Der Errichtung von Magazinen und Beschaffung der Subsistenzmittel wird aller Vorschub geleistet.

5) Der Kaiser untergiebt dagegen zu mehrerer Sicherheit der kurtriersehen festen Plätze, besonders Ehrenbreitstein's, Coblenz's, Trier's, dem Kurfürsten 2000 Mann zu völligem Gehorsam (vorbehaltlich der Jurisdiction) und avocirt solche nicht ohne des Kurfürsten Wissen und Ersatz für selbe. Ueber die Zeit der Stellung dieser 2000 Mann soll besondres Vernehmen staattfinden.

6) Der Kaiser giebt diesen 2000 Mann den Sold, der Kurfürst von Trier Quartier und Servis.

7) Der Kaiser zahlt dem Kurfürsten monatlich 6000 Thlr. Subsidien von Auswechselung der Ratificationen an und zwar für 3 Monate zusammen voraus — und dann jeden Monat praenumerando.

8) Der Kurfürst von Trier verwehrt dagegen des Kaisers und Kurfürsten von Brandenburg Feinden den Durchzug und leistet denselben keinerlei Vorschub.

9) Durch die triersche Garnison ausser Landes beigetriebene Contributionen sollen zur Hälfte zu des Kurfürsten von Trier Disposition, zur Hälfte zur Bezahlung der ihm vom Kaiser überlassnen 2000 Mann verwendet werden, und etwaige Ueberschüsse von letztrer dem Kurfürsten desgleichen zu Fortification und andern Kriegsbedürfnissen verbleiben.

10) Bezüglich Indemnisation und Garantie versprechen der Kaiser und der Kurfürst von Brandenburg noch ausdrücklich, sich nicht allein bei event. Frieden des Kurfürsten, seines Stifts, seines Geschlechts (Leyen scil.) und seiner Familie Indemnisation angelegen sein lassen zu wollen, sondern auch bei guter Gelegenheit auf eine Compensation für die den Conföderirten aus des Kurfürsten Festungen erwachsenden Vortheile zu denken.

11) Der Kaiser und der Kurfürst von Brandenburg gestehen dem Kurfürsten von Trier zu, dass sein zugesagtes Contingent von 2000 Mann zu Fuss und 400 Reitern, statt zur Armee der Conföderirten zu stossen, zum Schutz der kurfürstlichen Festungen mit verwendet werde. Sollte der Krieg sich indess so anlassen, dass der Kurfürst sein Contingent ganz oder zum

Digitized by Google

Theil ohne Gefahr zur Armee schicken könnte, so will er solches auch thun. Auch verspricht der Kurfürst von Trier bei etwaigen Belagerungen in der Nähe Aushülfe mit schwerem Geschütz, dessen Transport; sonstige Unkosten und event. Schadens-Ersatz daran jedoch der Kaiser und der Kurfürst von Brandenburg übernehmen.

Der Ratifications-Austausch erfolgt inner 6 Wochen; und bei der Ausführung auch die Beibringung von des Trierschen Capitels Consens.

No. 211.

1673. 18. Januar. Arensperg und Lippstadt.

Vergleich zwischen Kurcöln und Kurbrandenburg über Neutralität ihrer beiderseitigen Residenzen Arnsberg und Cleve.

Unterhändler: Dietr. Frh. v. Landsberg, kurcöln. Gen.-Wachtm. — Alex. Frh. v. Spaen, kurbrand. Gen.-Wachtm.

Ratiff. Cölns und seiner Alliirten liegen nicht vor;
diess. Ratif., d. d. Sparenberg 28. Jan. 1673;
Ratif. des Kaisers, d. d. Wien 16. Febr. 1673;
der Gen.-Staaten, Datum unbekannt.

1) Es sollen die beiderseitigen kurfürstlichen Residenz-Schlösser und Städte Arensberg — nebst dem Marstall „Ober-Eymer“ und den Kll. Weddinghausen, Oelinghausen, Rumbeck und Himmelpforte — und Cleve, alle dort einkommende und wohnende etc. Räthe, Canzlei- und andre Bediente, geist- und weltliche Einwohner, sich dahin retirirende adliche und andre Frauenzimmer während des Kriegs neutral sein. Auch sollen nicht blos der beiden Kurfürsten, sondern auch ihrer Alliirten Ratificationen darüber eingeholt werden.

2) Alle benannte Einwohner etc. sollen von Fangen, Spannen, Einquartierungen, Durchmärschen, Raub, Plünderung etc. und allen Repressalien frei sein.

3) it. frei von Contribution an Geld, Proviant, Munition etc

4) it. von allen Diensten und Zufuhren.

5) it. soll ihnen dergleichen auch nicht gegen Bezahlung zugemuthet werden.

6) Alles der Art ihnen bereits Angeschriebne oder von ihnen Versprochne cessirt sofort.

7) etc. Einwohner reisen und passiren allenthalben sicher.

8) Contrahenten dürfen in ihren etc. Residenzen eine Garnison von je 200 Mann, doch lediglich zum Schutz derselben halten. Die etc. Commandanten werden den kriegenden Theilen bekannt gemacht.

9) Allerseits kriegende Theile dürfen dort — nach Ablegung des Gewehrs an den Thoren — frei aus- und eingehen, zehren, kaufen, verkaufen etc.

10) Zweierlei zugleich anwesende Parteien dürfen sich nicht befeinden und werden zu verschiedenen Thoren ausgelassen.

11) Grosse Parteien werden nicht eingelassen.

Endlich sagt etc. Landsberg zu: inner 8 Wochen nicht blos Kurcölns sondern auch seiner Alliirten, besonders Frankreichs und Münsters Rati-

Digitized by Google

ficationen beizubringen und zumal bei d'Estrades in Wesel und den andern französischen Generalen eine Nichtbefeindung Cleve's bis dahin zu erwirken; Spaen desgleichen inner 8 Wochen die Ratificationen Brandenburgs, des Kaisers, Lothringens, der Gen.-Staaten beizubringen und die Sicherheit Arnsbergs bis dahin zu vermitteln.

No. 212.

1673. 6. Juin. Camp de Vossem.

Friede zwischen König Louis XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler franz.: Arnauld de Pomponne (Vollm. d. d. Vossem 5. Juin 1673) — kurfürstl.: Franz Meinders (Vollm. Col. sur la Sp. 2. Mai 1673) — Vermittler Pfalzgr. Phil. Wilh. v. Neuburg.

Ratif. König Louis' XIV. d. d. camp de Mastrict 21 Juin 1673.

Concept der kurfürstlichen Ratif. mangelt. Ratif. König Carl's II. von Grossbrit. (s. Art. 10) donné à Whitehall le 20e jour de Juillet 1673.

Nachdem der Herzog von Neuburg dem Könige den Wunsch des Kurfürsten von Brandenburg mitgetheilt, sowohl aus eignem Antrieb, als vermöge der Bitten mehrerer Kurfürsten die frühere Alliance mit dem Könige wiederherzustellen, welche durch des Kurfürsten Bündniss mit den Gen.-Staaten und zu deren Gunsten ergriffene Waffen eine Zeitlang gestört gewesen, zugleich auch um auf diese Weise zur Pacification Deutschlands beizutragen, so hat der König, welcher nur mit Pein des Kurfürsten verändertes Benehmen bemerkt und ungern seine Waffen gegen das Reich gekehrt, diese Disposition des Kurfürsten mit Vergnügen vernommen und den etc. Arnauld bevollmächtigt, welcher mit etc. Meinders über ff. Artikel übereingekommen:

1) All zwischen dem Könige und dem Kurfürsten seit Beginn der Feindseligkeiten des Letztern zu Gunsten der Gen.-Staaten Vorgefallene wird vergessen und der Kurfürst pflegt der alten Freundschft mit dem Könige von Frankreich, dem Könige von Grossbritannien, dem Kurfürsten von Cöln, dem Bischof von Münster und den andern Alliirten Frankreichs, ohne jedwede Entschädigungsansprüche von der einen oder andern Seite.

2) Betreffend des Kurfürsten Bündniss mit den Gen.-Staaten, so verpflichtet er sich für die Folge, keinem Feinde des Königs je irgend mehr Beistand zu leisten.

3) Der Kurfürst verspricht desgleichen, die gen.-staatischen und andern fremden Truppen aus seinen Plätzen zu schaffen, welche seit Anfang dieses Krieges etwa dort eingezogen, seine Armee jenseits der Weser zu halten und sich während der Daner dieses Krieges diesseits mit den nothdürftigen Garnisonen zu begnügen; doch kann er auch bis zu 1000 Mann auf dem platten Lande logiren.

4) Dagegen verspricht der König — zum Beweis seiner Genugthuung über die Aussöhnung und der Aufrichtigkeit seiner Versicherung, nichts von seinen Eroberungen im Reiche behalten zu wollen — gleich nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrags, all seine und seiner Alliirten Er-

Digitized by Google

oberungen im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Minden, den Grafschaften Mark und Ravensberg etc. dem Kurfürsten zurückzustellen; bis auf ein Paar Plätze am Rhein (davon im folgenden Artikel).

5) Der König versichert nochmals, dass er Wesel nebst dem Lippefort und Rees mit seinem Fort, obschon er sie über die Gen.-Staaten erobert, behalten will lediglich um sie mit ihren Befestigungen und vorgefundenem kurfürstlichem Geschütz, sofort nach ratificirtem Frieden mit den Gen.-Staaten, dem Kurfürsten zurückzugeben — wofür der Herzog von Neuburg Garant bleibt.

6) Während der Zeit verbleibt dem Kurfürsten in diesen Plätzen die Hoheit und Jurisdiction; die Garnisonen werden vom Könige unterhalten und bekommen nur das Logis. Doch verpflichtet sich der Kurfürst, die Kriegsmunition für die königlichen Truppen durchaus frei über Rhein und Maas in seine Staaten passiren zu lassen.

7) Und weil der König während der Occupation der clevischen Plätze den Katholiken daselbst einige von den Gen.-Staaten ihnen entzogne Kirchen wiedergeben lassen, so soll diese Angelegenheit nach Maassgabe des betreffenden Vertrags *) zwischen dem Kurfürsten und dem Herzog von Neuburg arrangirt werden und verspricht der Kurfürst den Katholiken in Cleve, Mark, Ravensberg den ruhigen Genuss alles ihnen vermöge dieses Vertrages Zuständigen.

8) Der König verspricht für sich und seine Alliirten, dass alle in den kurfürstlichen Landen seit dem 10. April auferlegten Contributionen cessiren sollen, unter der Bedingung, dass der Kurfürst seinerseits das Gleiche eintreten lasse; wie auch der König fortan keine Quartiere und Durchmärsche mehr ohne Erlaubniss des Kurfürsten und Entschädigung seiner Unterthanen nehmen will.

9) Und obschon der Kurfürst bezüglich des Artikel 2 sich reservirt, keine Verpflichtung gegen das Reich eingehen zu können und freie Hand zu behalten, falls Er angegriffen würde, so acceptirt das der König immerhin, nur dass es für keinen Angriff gegen das Reich gelte, wenn er gezwungen seine Waffen nach Deutschland trüge und gegen jedweden Reichsfürsten agirte, welcher ihn gegen den münsterschen Frieden angriffe, oder seinen Feinden Beistand leisten wollte.

10) Und weil bei der engen Alliance zwischen den Königen von Frankreich und Grossbritannien für den holländischen Krieg der Kurfürst auch mit dem Letztern in Feindschaft gerathen, so will der König auch die Herstellung des alten guten Vernehmens zwischen dem Könige von Grossbritannien und dem Kurfürsten herbeiführen.

11) Und zu noch grösserem Zeugniss der erneuten Alliance will der König den Kurfürsten auch in dem event. Frieden mit den Gen.-Staaten beschliessen und gegen Jedermann vertreten, der ihn dieses jetzigen Vergleichs wegen angreifen könnte.

12) Und zu noch grösserem Zeichen des hergestellten alten Vertrauens will der König zugeben, dass der Kurfürst, nach Austausch der Ratificationen

*) Es ist hier zunächst der Vergleich v. 9. (17.) Sept. 1666 gemeint; s. indess den hier unmittelbar folgenden Vergleich v. 20. Juli 1673.

Digitized by Google

dieses, zur Vermittelung des Friedens mit den Gen.-Staaten zugelassen werde, sobald die Angelegenheiten des Reichs völlig accommodirt sein werden.

13) Der Ratifications-Austausch soll inner längstens 3 Wochen stattfinden.

Secrete-Artikel.

1) Weil mehrere Reichsfürsten, bei denen des Kurfürsten und dieser verbundene Armee logirt, beim Reichstag zu Regensburg sich beklagt und event. Schadensersatz prätendirt, so verspricht der König Alles aufzubieten, dass der Kurfürst deshalb nicht beunruhigt werde und dass Alles während dieser letzten Wirren Vorgefallene um des Reichs Ruhe und Frieden willen vergessen werde.

2) Zu weitrem Beweise früherer und künftiger Zuneigung verspricht der König, des Kurfürsten Prätensionen an die Gen.-Staaten zu unterstützen und denen dieser entgegenzusetzen; es auch durch die wirksamsten Mittel bei dem Frieden dahin zu fördern, dass die Gen.-Staaten dem Kurfürsten die Subsidien zahlen, zu denen sie ihm bis jetzt verpflichtet bleiben.

3) Der König verpflichtet sich von Neuem, den Kurfürsten in all seinen gegenwärtigen und künftigen Successions- und Erbrechten inner (gemäss dem westphälischen Frieden) und ausser dem Reich zu behaupten.

4) Der König, um noch mehr seinen guten Willen zu bezeugen, sagt dem Kurfürsten 800,000 Livres zu — 300,000 zahlbar sofort nach Austausch der Ratificationen gegenwärtigen Vertrags und die folgenden 5 Jahre der Rest mit je 100,000, in halbjährigen Raten à 50,000 vom 1. Juli 1674 an.

5) Die Ratificationen dieser Secret-Artikel sollen desgleichen inner 3 Wochen erfolgen.

Gedr. bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XI, 95 (franz. Zur Gesch. cf. zumal auch §. 94); in Lünig, R. A. (Bd. IX.) p. spec. cont. II. (Forts.) Abth. IV. Abschn. III, 159; und Dumont, C. U. VII, 1. 234 (nach Léonard III) bei Letztrem ohne die Secret-Artikel.

Zur Sache vergl. bes. Droysen pr. Pol. III, 3. 431 ff.

No. 213.

1673. 20. Juli. Düsseldorf.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg wegen der geistlichen Güter beider Religions-Parteien in Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Büderich.

Unterhändler brand.: Franz Meinders — pfalzneub.: Melchior Voetz.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Königsberg i. d. Neumark 5. Aug. 1673;
des Pfalzgrafen, d. d. Bensberg 16. September 1673.

Weil in den Religions-Recessen vom 9. September 1666 [Art. III. §. 6.] und 26. April 1672 [Art. I. §. 5.] unter Anderm bestimmt worden, dass man sich wegen der Kirchen, Klöster, geistlichen Güter, Renten der Katholiken zu Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Büderich, die ihnen seit 1628 durch

die staatische Garnison dort entzogen worden, in Güte besonders vergleichen wollte, seitdem aber diese Kirchen und Güter während der französischen Occupation den Katholiken zum Theil restituirt worden, so haben sich Contrahenten zur Behebung aller fernern Irrungen in puncto verglichen:

§. 1. Der Kurfürst schützt die Katholiken bei dem, was sie an Kirchen, geistlichen Gütern, Renten, dem instrum. pacis und Religions-Recessen gemäss, zur Zeit besitzen.

§. 2. Die Pfarrkirche zu Wesel „auf der Matena" wird den Reformirten und die Johanniter-Commendenkirche den Katholischen eingeräumt und verbleiben beiden, oder werden ihnen restituirt, auch die übrigen dortigen Kirchen etc.

§. 3. Die Collegiatpfarrkirche zu Rees bleibt den Katholischen und werden ihnen die Renten der Vicarie trium regum restituirt. Den Reformirten daselbst bleibt ihr Gottesdienst durchaus unverwehrt.

§. 4. In Emmerich verbleiben den Katholischen die Kirchen S. Martini, S. Adelgundis, der Jesuiten, der Kreuzbrüder, der S. Gregorii-Fraterherrn, nebst dem Jungfernkloster. Dagegen zahlen sie bei Auswechselung der Ratificationen dieses Vergleichs den Evangelischen 1500 Thlr. und treten ihnen die sogenannte Marienburg nebst Kirchhof ab. (Reformirte und Lutheraner vergleichen sich unter sich, wie auch die Gregorii-Fraterherrn wegen gewisser Prätensionen mit ihnen.)

§. 5. In Orsoy wird den Reformirten die Pfarrkirche nebst Pfarrer- und Schulhaus restituirt, die zugehörigen Vicarien und Renten gelassen; den Katholiken wird die „Gasthauskirche" eingeräumt, dem Pastor Wohnung im Gasthaus gestattet und werden ihm aus obigen Renten jährlich 60 Thlr. gereicht.

§. 6. Zu Büderich behalten die Katholiken das exercit. publ. cum annexis in der Klosterkirche, welche auf gemeinsame Kosten der Reformirten und Katholiken vergrössert wird; oder es wird den Katholiken auf Kosten der Reformirten der Chor und ein Theil der Pfarrkirche durch eine Mauer abgeschieden und während die Reformirten die Pfarrrenten und Vicarien behalten, zahlen sie aus selben dem katholischen Seelsorger jährlich 100 Thlr. Bis zu solcher Separation steht den Katholiken das exercit. in der Pfarrkirche frei.

§. 7. Die Katholiken üben in den sämmtlichen 5 Orten ihren Gottesdienst in allen Stücken ungehindert.

§. 8. Die Evangelischen daselbst sollen sich hinfort mit den Katholiken vertragen.

§. 9. Von beiderseits Religionsverwandten übergebne Prätensionen und Gravamina sollen alsbald untersucht und darin nach dem Friedensschluss und Religionsrecess remedirt werden.

§. 10. Die Ratificationen dieses Vergleichs sollen inner 6 Wochen erfolgen.

Drucke: Zusammen mit dem Vergleich v. 26. April 1672: Cleve bei Tob. Silberling 1674 94 SS. 4to; in Lünig, R. A. p. sp. III, 253; Dumont, C. D. VII, 1. 237; Rousset, hist. de la success. II, 181 franz.

Digitized by Google

No. 214.

1673. 22./12. Juli. Braunschweig.

Beitritt (resp. Aufnahme) des Kurfürsten Carl Caspar von Trier zu dem (resp. in das) 3jährige Defensiv-Bündniss zwischen dem Kaiser, Dänemark, Brandenburg, Braunschweig und Hessen-Cassel, d. d. Braunschweig 22./12. September 1672. (Haupt- [und Neben-Vertrag.])

Unterhändler kais.: G. Gr. und H. v. Windischgraetz — dän.: C. Habbeus, Georg Reinhard v. Breidenbach — brand.: Rab. v. Canstein, Joh. Butendack — braunschw.: Joh. Helv. Schütz, Busso v. Münchhausen, Joach. Friedr. Sohler — hess.: Regner Badenhausen.

Ratif. des Haupt-Recesses durch den Kurfürsten Carl Caspar, d. d. Vestung Ehrenbreitstein d. 8. Augusti 1673.

diess. Ratif., d. d. Cöln a. d. Spree 12./22. August 1673. (Eine Ratif. des Nebenrecesses tauschte Trier nur mit Dänemark aus.)

Der Kurfürst von Trier verspricht an seinem Theil event. 400 Reiter und 1000 Mann zu Fuss zu stellen.

Ratification soll inner 6 Wochen à dato $\frac{22.\ \text{Aug.}}{2.\ \text{Sept.}}$ zu Braunschweig erfolgen.

Zum Nebenrecess vom selben Datum verspricht der Kurfürst namentlich das zu leisten, wozu sich der Kaiser und der Kurfürst von Brandenburg verpflichtet.

No. 215.

1673. 1. Decembris. In arce Coloniae ad Suevum.

Erneuerung und Erweiterung des bisherigen Defensiv-Bündnisses (vom 27. März 1666) zwischen König Carl XI. von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf 10 Jahre.

(Insonders Garantie der sämmtlichen beiderseitigen Reichslande und Ostseeprovinzen ausser dem Reich; it. event. Unterstützung Polens gegen die Türken.)

Unterhändler schwed.: C. Mardefeld, B. C. Wangelin (Vollm. d. d. Malmojiae 26. Aug. 1673) — brand.: Otto Schwerin, Lor. Chr. Somnitz Friedr. v. Jena (Vollm. Col. ad Spr. 20. Nov. 1673).

Ratif. König Carl's, d. d. in arce nra Holmensi die viges. nona m. Dec. ao. 1673; des Kurfürsten, d. d. Colon. ad Suevum die 28. Febr. 1674.

Anknüpfend an das 10jährige Defensiv-Bündniss vom 27. März 1666 und motivirt durch den Angriff der Türken auf Polen, insonders aber den Krieg zwischen Louis XIV. von Frankreich und den Gen.-Staaten, welcher nicht blos deutsche Nachbarlande, sondern auch seinen Ursachen ganz fremde Reichsstände erfasst. Zweck: wenn nicht schleunige Beendigung des Kriegs, so wenigstens doch Schutz der eignen und befreundeter Lande.

Art. 1—3: Defensiv-Bündniss zwischen Contrahenten und ihren Nachfolgern etc.; Fundamente desselben; wechselseitige Verpflichtung

Digitized by Google

zu bewaffnetem Beistand bei irgend welcher Anfeindung oder Kränkung des Einen oder Andern. (Den Artt. 1 — 3 von 1666 entsprechend.)

4) Contrahenten wollen — wie bisher schon jeder von ihnen für sich allein gethan — fortan alle Sorgfalt für Herstellung des gestörten Friedens aufwenden, vereint und einzeln, durch Schriften und Gesandte die Kriegführenden ernstlich ermahnen, der Christenheit unter billigen Bedingungen den Frieden wiederzugeben — und wenn dies durchaus vergeblich, ihr Friedensverlangen nochmals energischer kundgeben und in Berathung treten, wie solchem bei den Kriegführenden Eingang verschafft werde.

5 = 4) Kurfürstliche Garantie von Esth- und Liefland.

6 = 5) Königliche Garantie des Herzogthums Preussen und seiner Souverainität.

7) Dem Art. 6 v. 1666 entsprechend: Einschluss ihrer beiderseitigen Reichslande in das Bündniss (doch ist natürlich Eingangs die Erwähnung des rheinischen Bündnisses ausgelassen; weiterhin aber Cleve, Mark und Ravensberg, deren Garantie 1666 fehlt, mit aufgenommen).

8 = 7) Der Kurfürst hilft event. dem Könige inner längstens 2 Monaten a die requisitionis mit 2000 Mann zu Fuss und 500 Reitern.

9 = 8) (Fassung modif.) Der König hilft dem Kurfürsten inner längstens 2 Monaten a die requis. mit 2600 Mann zu Fuss und 800 Reitern.

10) (Dem Art. 14 von 1666 entsprechend.) Contrahenten verdoppeln oder verdreifachen event., unter voraufgängiger Convention, ihre Hülfstruppen, deren sich Requirent bis zum Ende des Kriegs in Vereinigung mit seinen eignen Truppen oder gesondert bedienen kann.

11) Sollte während erfolgender Hülfsleistung das Bündniss zu Ende gehen, so wollen Contrahenten sich vor Ablauf über Nichtabberufung der Hülfstruppen einigen und sich unter billigen Bedingungen in Erneuerung oder Prolongation des Bündnisses nicht schwierig erweisen.

12) Im Fall einer Truppenconjunction behält doch der Befehlshaber der Hülfstruppen die Jurisdiction über dieselben. Wird ein General-Kriegs-Gericht erforderlich, so wird solches aus beiderseits Officieren zusammengesetzt und ihm von dem Oberbefehlshaber ein Präsident, alternative aus den königlichen und kurfürstlichen Officieren bestellt. Wie denn der Oberfeldherr auch nicht anders als mit Zuziehung des Hülfstruppenführers und derjenigen seiner Officiere, die zu einem Kriegsrath gezogen werden, verfährt.

13) Der Hülfsendende versieht seine etc. Truppen mit den nöthigen Feldstücken und Zubehör. Schwer Geschütz und Mörser nebst Zubehör stellt der, in dessen Gebiet der Krieg geführt wird. Würde der Krieg aber ausserhalb der Territorien der Verbündeten geführt, so schafft der Nächstangesessene derselben auch das schwere Geschütz herbei.

14) Contrahenten senden sich die etc. Hülfe sofort auf erfolgte Requisition, ohne Prüfung, ob der Angegriffne etwa Ursach zum Angriff gegeben; sondern erkennen den einfachen feindlichen Angriff, Störung oder Beleidigung, nach den Artt. 3, 5 und 6, als gerechten Grund zur Hülfsleistung.

Digitized by Google

15) (9 von 1666) Dem Hülfleistenden steht's — auch nach Absendung der Truppen — frei, den Angreifer durch freundliche Mittel vom Angriff abzubringen — doch bleibt er, vergeblichen Falls, zur Hülfsleistung, bis zu völliger Genugthuung für den Verletzten, verpflichtet.

16 = 10 von 1666) Der Unterhalt der Truppen vom Requirenten auf seinem Gebiet gewährt etc.

17 = 11 von 1666) Der Führer der Hülfstruppen behält den Befehl über dieselben, auch nach erfolgter Conjunction, doch unter des Requirenten etc. Oberbefehl, dem er zu gehorsamen hat, derselbe möge ihn zu Vertheidigung oder zum Angriff verwenden.

Doch dass die Hülfstruppen dem übrigen Heere stets gleich behandelt werden.

18 = 12 von 1666) Einschluss des Hülfeleistenden in Frieden und Stillstand — resp. keinerlei Unterhandlungen ohne denselben.

19) Da Eingangs dieses Bündnisses Polens und der durch den Türken diesem drohenden Gefahr gedacht worden, so wollen Contrahenten selbem, für den Fall eines neuen Krieges, eine gewisse Anzahl Truppen zu Hülfe senden; auch andre Mächte zu Gleichem veranlassen und baldigst beiderseits durch bevollmächtigte Minister über die Bedingungen mit der Krone und Republik Polen unterhandeln.

20) Zu besserer Ausführung des Bündnisses soll über alles Betreffende, inner und ausserhalb Deutschlands, zu Förderung gemeinen Friedens und wahrer Freundschaft, Correspondenz zwischen den Contrahenten stattfinden. Sie wollen während der Dauer dieses Bündnisses Nichts diesem Widriges eingehen. Auch sollen ihre Minister, zumal zu Regensburg, gute Correspondenz unter sich halten und sich einer Meinung einigen, die dem westphälischen Frieden, den Reichsconstitutionen, der Sicherheit und Freiheit Deutschlands, diesem Bündnisse und der Conföderirten Vortheil entspricht.

21 = 18 von 1666) Contrahenten erheben in alle Wege keine Entschädigungs-Ansprüche für event. geleistete Hülfe.

22 = 15 von 1666) In dieses Bündniss sind eingeschlossen der Kaiser und alle befreundeten Fürsten und Staaten etc.

23) Es darf beitreten wer will; doch mit der Conföderirten Consens und Abkommen über bestimmte Artikel.

24 = 16 von 1666) Das Bündniss soll, vorbehaltlich der Prolongation, 10 Jahre dauern.

25) Die Ratificationen erfolgen inner längstens 3 Monaten a dato.

Separat-Artikel

betreffend die event. völlig freie Hand der Contrahenten (dem Art. 4 gegenüber) bei gegenwärtigem Kriege und die (dem Art. 5 gegenüber) bezüglich der Garantie für Cleve-Mark-Ravensberg vorbehaltene Prätension des Königs und seines Oheims an das Jülichsche Erbe.

Durch die Bestimmungen insonders des Art. 4 des Hauptvertrags soll doch keiner der Conföderirten der Art gebunden sein, dass wenn alle für Erlangung des Friedens aufgewendete Mühe vergebens, Er nicht ohne jedes,

Digitized by Google

selbst aus diesem Bündniss hervorgehende Hinderniss, bei Fortdauer des Kriegs, sei es durch Zutritt zu einer der kriegführenden Parteien oder wie sonst, für sich und seinen Staat sorgen dürfe, so jedoch dass er zeitig mit seinem Verbündeten sich berathe und nach Uebereinkommen mit diesem handle.

Könnte er sich indess nicht mit seinem Verbündeten einigen, soll es ihm endlich freistehen für sich die seinem Interesse zusagende Partei, selbst wenn sie dann oder künftig eine dem Conföderirten gegnerische wäre, zu ergreifen.

Trotzdem soll in den aufgezählten und jedweden andern Fällen zwischen König und Kurfürst und ihren Erben dieses Bündniss aufrecht bleiben, die beiderseits Gebiete der in ihm versprochenen Garantie und Beistands geniessen und die Verbündeten, ganz abgesehen davon, was dem Einen ohne des Andern Billigung zu thun beliebe, ihren wechselseitigen Vortheil fördern, das Defensiv-Bündniss bewahren, für Sicherheit, Ruhe, Friede vereint wirken etc.

2) Obschon in Art. 5 unter die kurfürstlichen Gebiete auch das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg aufgenommen, das Haus Pfalz-Zweibrück aber gewisse Ansprüche an das Jülichsche Erbe prätendirt, die (auf Grund des Art. 4 des westphälischen Friedens) bezüglich einiger Glieder dieses Hauses bereits gelöscht, bezüglich der Prätension des Königs Carl's XI. aber und seines Oheims durch Art. 9 des Vertrags vom 6. Mai 1668, zwischen dem Kurfürsten und dem Herzoge von Neuburg, aufrecht erhalten worden, so erklärt der Kurfürst, dass die im Defensions-Bündnisse seitens des Königs und seiner Nachfolger übernommene Garantie für Cleve-Mark-Ravensberg dieser seiner und seines Oheims Prätension in keiner Art zum Präjudiz gereichen solle.

Drucke: Zeitgenöss. Abdruck 20 SS. 4to. Foedus Sueco-Brandenburgicum 1. Dec. 1673. ictum. (Hauptvertrag. Art. sep. et litterae Smi Elect. Brandenb. ad smum et potentiss. regem Sueciae. Col. ad Spream 30. Junii 1674. „Quae inter Reg. Majt Vestr. et Nos de procuranda Germaniae cum primis pace.") — Ferner als Anhang zu: „Churfürstl. Antwort auf das von I. K. Mt zu Schweden etc. an die löblichen Stände des h. Röm. Reichs den 16. Dec. 1674 abgelassenes und in Druck publicirtes lat. Schreiben". Gedr. im J. 1675 40 SS. kl. 4to. In Lünig, R. A. p. sp. cont. II. (Forts.) Abth. IV. Abschn. III. p. 161. (Bd. IX.) it. Sylloge publ. negot. p. 37; in Dumont, C. U. VII, 1. 246; bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XII. §§. 19 et 20. (Zur Sache vergl. denselben ibid. §. 13 und Droysen, pr. Pol. III, 3 a. a. O.)

No. 216.

1674. 11./21. März. Cöln a. d. Sp.

Convention zwischen König Carl von Schweden, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg über des Letzteren Aufnahme in das Defensiv-Bündniss vom 1. December 1673.

Unterhändler schwed.: B. C. Wangelin — brand.: O. Frh. v. Schwerin, C. L. Somnitz — pfalzneub.: H. T. v. Goltstein.

Digitized by Google

Ratif. des Königs Carl v. Schweden, d. d. Stockholm 18. April 1674;
des Pfalzgrafen Phil. Wilh., d. d. Grimlinghausen 21. Maii 1674;
des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Sp. 4./14. Juli 1674.

1) Das Bündniss soll sich nur auf die Zukunft beziehen, nicht auf das, was bisher etwa der Paciscenten Landen und Leuten zugestossen.

2) Bezüglich des Herzogs sollen wechselseitige Garantie und Beistand für die Herzogthümer Neuburg, Jülich, Berg und die Herrschaft Ravenstein gelten.

3) Der Herzog sendet seine Hülfstruppen nur im Fall eines Angriffs auf seiner Mitcontrahenten Reichslande.

4) Der Herzog stellt in der gesetzten Frist 1000 Mann zu Fuss und 200 Reiter. Anstatt des im Nothfall eventuellen Dupli oder Tripli begnügen sich Mitcontrahenten Seitens des Herzogs an dem jedesmaligen Drittheil des kurfürstlichen Dupli oder Tripli.

5) Bezüglich des alternirenden Praesidii im Gen.-Kriegs-Rath, so soll der Commandant von des Herzogs verstärkten Hülfstruppen, wenn er einen den Generalen der Mitcontrahenten entsprechenden Rang hat, an der Alternation Theil haben. Sonst behält derselbe die Jurisdiction über seine Truppen, gleichwie auch die etc. Befehlshaber der Mitcontrahenten über die ihrigen.

6) Könnte der nächstangesessene Verbündete das Geschütz zum Angriff einer Festung nicht schaffen, vergleicht man sich der Anschaffung ferner.

7) Der Herzog bekennt sich namentlich auch zu dem zweiten Separat-Artikel.

Die Ratificationen sollen inner 3 Monaten erfolgen.

Bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XII. §. 23 im Auszuge.

No. 217.

1674. $\frac{\text{1. Mai.}}{\text{21. April.}}$ Cöln a. d. Sp.

Modificirte Erneuerung des die polnische Königswahl betreffenden Vergleichs vom 10. Juni 1666 zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg.

Unterhändler brandenb.: O. Schwerin, Lor. Christ. v. Somnitz, Wern. Wilh. Blaspeil — pfalzneub.: (Dietr. Altheit und) Heinr. Straetmann.

Ratiff. fehlen (wohl weil die Voraussetzungen des Vertrags durch die rasche Wahl Joh. Sobieski's überholt wurden).

1) Der Kurfürst verspricht die Wahl des pfalzgräflichen Erbprinzen Johann Wilhelm mit gleichem Eifer, wie vor 5 Jahren die seines Vaters zu fördern.

2) Er empfiehlt inzwischen auch (zum Schein) die Wahl des Prinzen Carl von Lothringen; weil dieser doch schwerlich obsiegen werde und von Vertrauten aus Polen selbst die Recommandation zweier Candidaten als des Kurfürsten eigener Absicht förderlich empfohlen worden.

Digitized by Google

3) Er weiset all seine vertrauten Freunde in Polen zu alleiniger Förderung der Wahl Johann Wilhelm's an.

4) Beide Fürsten empfehlen dem Kaiser, auf den Fall des Nichtglückens der Wahl Carl's von Lothringen, die Förderung der Wahl Johann Wilhelm's.

5) Der Kurfürst will auch Frankreichs — zumal bei dem Kronfeldherrn Sobieski zweifellos wirksame — Verwendung für die Wahl Johann Wilhelm's zu erwirken suchen.

6) Der Kurfürst verspricht, falls Johann Wilhelm erwählt würde, ihm und der Republik auf Begehren sofort 1000 (?) *) Mann zu Fuss, 500 Pferde und 500 Dragoner nebst Artillerie über das, was er ihnen vermöge der Pacta schuldet, gegen die Türken zu Hülfe zu senden; auch von seinen bekannten Forderungen an die Republik 100,000 Thlr. nachzulassen und solches derselben bekannt zu machen.

7) Der Kurfürst verspricht die gleiche Hülfe, wenn Johann Wilhelm's Wahl mit den Waffen behauptet werden müsste.

8) Dagegen verspricht Johann Wilhelm solches dem Kurfürsten nie zu vergessen und, zur Krone gelangt, allezeit gute Freund- und Nachbarschaft mit dem Kurhaus Brandenburg zu halten,

9) in specie den zu Oliva u. a. O. aufgerichteten pactis allzeit zu inhäriren und dafür zu sorgen, dass an diesen noch nicht Erfülltes wirklich erfüllt werde.

10) Er verhilft dem Kurfürsten zu Erlangung eines bequemen Weichselpasses.

11) Er verhilft des Kurfürsten Hause und seinen Descendenten zu dem ihnen unzweifelhaft gebührenden jus indigenatus und fördert des Kurfürsten Angelegenheiten in alle Wege.

12) Er verspricht sein Möglichstes, dass auf den Fall Aussterbens der Kurlinie des Hauses Brandenburg, die fränkische ad successionem in Ducatu Prussiae cum jure supremi dominii, oder mindest doch sub conditione feudi, wie der erste Herzog von Preussen zugelassen, und in eventum investirt werde.

13) Er verspricht, event. die Evangelischen in Polen und zugehörenden Landen, nach den Reichsconstitutionen und dem Olivaer Frieden ruhig bei ihren Rechten und Freiheiten zu lassen.

14) Er erbietet sich auch, wenn der Kurfürst die in Artt. 6 und 7 versprochne Hülfe in Wirklichkeit geleistet, demselben (salvis Catholicis) die Herrschaft Ravenstein abzutreten.

15) Er verspricht ferner dem Kurfürsten die Wiederanlage und event. Erweiterung der Posten zwischen der Kurmark, Pommern und Preussen durch Polen zu verstatten und ihn dabei zu manuteniren.

16) Alles Obige soll auch effectuirt werden, wenn nicht Johann Wilhelm, sondern sein Vater zum König erwählt würde.

17) Beide Fürsten versprechen, wenn aus der Sache nichts würde, diesen Tractat durchaus zu verschweigen.

*) Im Orig.-Recess ist vor dem ausgeschriebenen Wort Tausend eine Lücke, in welche wohl — schon im Verhältniss zu den Reitern und Dragonern — eine noch höhere Zahl (zwei oder drei) gesetzt werden sollte.

Digitized by Google

Die Ratificationen Seitens des Kurfürsten und Seitens des Pfalzgrafen und Erbprinzen sollen inner 14 Tagen erfolgen, inzwischen aber schon die Wahl des Erbprinzen Johann Wilhelm auf dem Reichstage gefördert werden.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XII. §. 76, wo auch der Tractat im Auszuge.

No. 218.

1674. $\frac{\text{21. Juni.}}{\text{1. Juli.}}$ Cöln a. d. Spr.

Assistenz-Alliance zwischen dem Kaiser Leopold I., dem Könige Carl II. von Spanien, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den General-Staaten gegen Frankreich (resp. Subsidien-Tractat *).

Unterhändler brandenb.: O. Schwerin, L. Chr. Somnitz, W. W. Blaspeil — gen.-staat.: Isaac Pauw v. Achthienhoven (Vollm in den Hage 22. Febr. 1674) — kais. und span.: Jo. B. de Goes und D. Man. Franc. de Lira.

Ratif. des Kaisers, d. d. in civ. nra Viennae die viges. m. Sept. (21. Sept.) 1674;

(eine spanische Ratif. erfolgte nicht);

diesseitige Ratif. in civ. nra Magdeb. die 14./24. Aug. 1674;

gen.-staat. Ratif., d. d. In's Gravenhage, den 21. Aug. 1674.

1) Hauptzweck: Förderung des Universal-Friedens (dessen Hoffnung durch die zerschlagnen Verhandlungen zu Cöln und den wachsenden Krieg fast benommen) und deshalb wirkliche gemeinsame Kriegs-Action off- und defensive gegen den gemeinsamen Feind und die Förderer von dessen Intentionen.

2) Der Kurfürst stellt 16,000 Mann (5000 Reiter, 10,000 Mann zu Fuss, 1000 Dragoner [3 Dragoner = 2 Reiter und 1 Fussknecht]), welche a dato Tractats und nachdem Kurfürst die Gelder ad 3 empfangen, sofort in Action treten.

3) Der Kurfürst erhält bei Unterschrift des Tractats 200,000 Thlr. halb von Spanien, halb von den General-Staaten.

4) Den Unterhalt dieser Armee zahlen zur Hälfte Spanien und die General-Staaten, zur andern Hälfte der Kurfürst:

(Cavallerie 10 Regimenter à 500 Mann und 6 Compagnien.
Infanterie 10 Regimenter à 1000 Mann und 10 Comp.
Die 1000 Dragoner in Einem Regiment zu 10 Comp.
Das Regiment Cavallerie mit primaplan der Compp.
zu 4767 Thlr. 30 Stüber holl.
Das Regiment Infanterie mit primaplan der Compp.
zu 4104 Thlr. 4 Stüber holl.
und auf jeden Regimentsstab 210 Thlr. monatlich.)

---

*) Die Originale sind mit dem Kaiser in lat., mit den Gen.-Staaten in holl. resp. deutsch. Sprache abgefasst. Der von den etc. Unterhändlern vollzogne Orig.-Recess des Tractats mit dem Kaiser führt noch das zweite Datum Hagae Comitum viges. Julii.

Digitized by Google

Der Kurfürst braucht jetzt stärkere Regimenter drum nicht zu verringern, sondern kann sie zur Armee bringen, wie sie sind.

5) it. zahlen Spanien und die General-Staaten für General-Stab, Artillerie und diversa ¼ weniger als nach Art. 6 des Tractats vom 6. Mai 1672.

6) Der Kurfürst darf nach Gutbefinden und Kriegsraison die Regimenter und Compagnien verstärken, aber nicht schwächen, sondern soll das Corps immer effectiv aus 16000 Combattanten und den Officieren etc. wie bei der Errichtung bestehen.

7) Artillerie und Zubehör stellt der Kurfürst auf seine Kosten, proportionirlich einer Armee von 16,000 — ein Fünftel weniger als nach dem Tractat von 1672.

8) Verpflegung und Subsidien beginnen a dato der Unterschrift des Tractats und folgen dann von Monat zu Monat — wogegen der Kurfürst am Tage der Unterschrift an Spanien und die General-Staaten die von den Officieren selbst unterschriebenen Musterrollen der ganzen Armee überreicht. 4 Wochen drauf wird selbe gemustert und vor dieser Musterung keine weitre Zahlung geleistet, auch befundner Defect an der nächstfolgenden Zahlung in Rechnung gebracht.

9) Spanien und die General-Staaten dürfen jederzeit die Armee durch ihre Commissarien, neben denen des Kurfürsten, mustern und Defecte nach Befund an den Subsidien in Abzug bringen lassen.

10) Die etc. Zahlung erfolgt prompt Anfangs jedes Monats zu Amsterdam an kurfürstlichen Committirten, welcher dann weiter die Particularzahlung besorgt. (Münzart nach Belieben, nur keine Zahlung in banco.)

11) Wenn Friede geschlossen ist, wird ausser dem laufenden Monat noch Ein Monat an den Kurfürsten gezahlt (sonst nichts weiter).

12) Der Kurfürst lässt von seinen vorhandenen Truppen, was möglich, nach seinen westphälischen Landen marschiren, wohin auch nach erfolgter Unterschrift die ganze übrige Armee nebst Artillerie gehen soll.

13) Die Armee leistet auch dem Könige von Spanien und den General-Staaten den Eid und bleibt daran gebunden, so lange sie auf deren Gebiet; verspricht auch dem Kaiser, dem Könige von Spanien und den General-Staaten zu leisten, was ehrlichen Soldaten geziemt.

Jurisdiction und Disciplin verbleiben den brandenburgischen Officieren.

14) Der Kaiser, Spanien und die General-Staaten verpflichten sich dem Kurfürsten zum Beistand bis zu voller Satisfaction, wenn er während dieses Krieges von wem in seinen Staaten angegriffen würde.

15) Im Fall der Conjunction in des Kurfürsten Landen, leisten ebenso die kaiserlichen, spanischen und generalstaatischen Officiere und Soldaten dem Kurfürsten den Eid — doch verbleiben auch ihnen Jurisdiction und Disciplin.

16) Das Ober-Commando bleibt dem Kurfürsten, der es, wenn nicht verhindert, selbst führt und für den Gehorsam der Truppen einsteht.

17) Event. vom Kurfürsten bestellter General reversirt sich über Haltung der Tractatsbestimmungen gegen den Kaiser, Spanien und die General-Staaten.

18) Der Kurfürst verpflichtet sich zu agiren, wie es den Alliirten per

Digitized by Google

majora dünken wird — Gleiches gilt von allen Hauptactionen und deren Ausführung durch conjungirte Truppen.

19) Das Ober-Commando verbleibt dem Kurfürsten in Person auch auf der Alliirten Gebiet; ist der Kurfürst nicht selbst anwesend, so wird Näheres deshalb verabredet.

20) Dem Feinde abgenommene Plätze der resp. Alliirten werden durch deren resp. Truppen (spanische, generalstaatische oder brandenburgische) besetzt. Wird dem Feind ein Platz ausserhalb des Reichs abgenommen, so vergleicht man sich wegen der Besatzung: Befund an Gefangnen, Munition, Geschütz etc. wird getheilt; d. h. zur Hälfte an Spanien und General-Staaten, zur andern Hälfte an Brandenburg.

21) Eben solche Theilung findet event. auch nach Schlachten und Gefechten statt.

22) Gefangne von Condition verbleiben dem, der sie macht; doch findet Austausch statt und wird dabei nach Inhalt bestehender Cartels verfahren.

23) Bei Abnahme der Armee durch Krankheit und Actionen bis zu 2000 und mehr tragen Spanien und die General-Staaten ihr verhältnissmässig Theil zu der Recrutirung bei.

24) Nach Unterzeichnung des Tractats und erfolgter erster Zahlung dürfen Contrahenten keinen Stillstand anders als gemeinsam schliessen;

und würden des Kurfürsten clevische und andre Lande ob dieser Alliance mehr ruinirt, so soll bei künftigem Frieden auf betreffenden Schadenersatz vor Allem hingestrebt werden;

it. Unterhandlungen behufs Friedens oder Stillstands auf Zeit dürfen anders nicht, als unter aller Contrahenten Theilnahme erfolgen; it. mit wechselseitiger Communication über den Fortgang und Erstrebung allerseits gleicher Rechte, Immunitäten etc. (man hätte sich denn bezüglich des letztern anders unter sich verglichen), auch sollen die Feindseligkeiten gegen Alle möglichst gleichzeitig aufhören.

25) Verpflichtung sämmtlicher Truppenführer zu Ordnung und Justiz.

26) Der Kurfürst darf in ihm gehörenden staatischen Garnisonsorten ein Magazin anlegen und sollen General-Staaten Munition und Lebensmittel ihm um den Selbstkostenpreis überlassen, wenn sie deren nicht selbst bedürfen.

27) In Betrachtnahme weiterer Mittel zu Erhaltung und Herstellung des Friedens — namentlich wollen der Kaiser, Spanien und die General-Staaten den Tractat mit den Braunschweigschen Herzögen beschleunigen, ohne dass dieses jedoch conditio sine qua non wäre.

28) Feindliche Lande sollen möglichst beschatzt und der etc. Reinertrag zum Besten der Contrahenten verwendet werden.

29) Die Contrahenten beginnen während dieses Krieges keinen gegen einen derer, die zu ihrer Partei getreten.

30) All diese Puncte sollen unverbrüchlich gehalten werden etc. etc.

Ratificationen längstens inner 2 Monaten a dato.

Gedr. in den Actes et mém. de la paix de Nimégue I, 655 lat. u. französ.; Lünig, R. A. (Bd. IX.) p. spec. cont. II. (Forts.) Abth. IV. Abschn. III. p. 167 lat.; Dumont, C. U. VII, 1. 267 lat.; Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XII. §. 35. — Zur Sache cf. denselben a. a. O. §. 33 ff.

Digitized by Google

No. 219.

1675. 11./21. September. Hannover.

Neutralitäts-Tractat zwischen dem Könige Christian V. von Dänemark, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Christoph Bernhard, Bischof von Münster einer Seits und Johann Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) andrer Seits, bei dem intendirten Kriege der drei Erstern gegen Schweden.

Unterhändler dän.: Friedr. v. Alefeldt, Gr. Langlandt v. Rixingen etc. — brand.: Conr. Wilh. v. Lentte, kurfürstl. Kammerh. u. Stallm. — münst.: Matthias Korff gen. Schmising — braunschw.: Otto v. Grote und Hieron. v. Wietzendorff.

Ratif. des Herz. Joh. Friedr., d. d. Hannover 25. Sept. 1675;
diess. Ratif., d. d. Hauptquartier zu Schwan in Mecklenburg 18. Sept. 1675:
(dän., münster., resp. kaiserl. Ratificationen finden sich nicht).

Motive: Der Zustand des Reichs bei den seither sich immer mehr ausbreitenden Kriegsunruhen; die deshalb gefassten Reichsconclusa; der Entschluss Dänemarks, Brandenburgs und Münsters, vermöge kaiserlichen Auftrags, auch gemäss den Reichsconclusis und Kraft früherer Bündnisse zu Rettung des Reichs und insonders des Kurfürsten von Brandenburg, die Waffen gegen Schweden zu ergreifen; die Nothwendigkeit — da nun Dänemark und Münster die schwedischen Besitzungen im westphälischen und niedersächsischen Kreise angreifen wollten — sich vorher mit dem Herzog Johann Friedrich zu benehmen; Geneigtheit des Letztern.

1) Herzog Johann Friedrich verhält sich während des Kriegs durchaus neutral, tritt dem Kaiser und seinen Alliirten, insonders Dänemark, Brandenburg, Münster, weder direct, noch indirect irgend entgegen, überlässt weder heimlich noch offen an deren Feinde Etwas von seinen Völkern; verharrt in Devotion gegen Kaiser und Reich und in gutem Vernehmen mit Dänemark und den Alliirten.

2) Dagegen erklären Dänemark, Brandenburg und Münster für sich und sämmtliche Alliirte dem Herzoge, dass er in seinen Landen von allen Einquartierungen, Contributionen, Durchzügen und allen Belästigungen gegen die Reichsconstitution und Executions-Ordnung befreit bleiben solle.

3) Erhöbe Frankreich wegen dieser Neutralität an den Herzog, auf Grund der von diesem seither bezognen Subsidien, einen Anspruch, so schützen Kaiser und Alliirte ihn sowohl hiegegen, so wie gegen jede andre Anfechtung ob der Neutralität.

4) Der Herzog soll auch nichts zu befürchten haben wegen seiner bisherigen Bündnisse mit Frankreich und Schweden.

5) Dem Herzoge soll die Mediation hiemit angeboten und übertragen sein.

6) Dänemark, Brandenburg, Münster versprechen dem Herzoge, dass er bei obigen Puncten und Clauseln in alle Wege maintenirt und garantirt sein soll.

7) Die Ratificationen erfolgen vom Kaiser in 6 Wochen, von den Alliirten ausserhalb des Reichs in 3 Monaten, von Dänemark, Brandenburg, Münster und dem Herzoge inner 14 Tagen a dato zu Hamburg oder Hannover.

Digitized by Google

Nebenrecess wegen der Quartiere und wegen event. Participation Braunschweig-Hannovers an Bremen und Verden.

1) Weil der Herzog zu des Kaisers, Reichs und eigner Sicherheit seine Truppen beibehalten will, sie aus eignen Mitteln aber nicht zu unterhalten vermag, so wollen Dänemark, Brandenburg, Münster beim Kaiser erwirken, dass dem Herzoge das Stift Hildesheim, das Eichsfeld oder die Grafschaften Schwarzburg, Schaumburg-Lippe und Stolberg, die Städte Nord- und Mühlhausen auf die Dauer des Kriegs zu Hülfs- und Subsistenz-Quartieren zugestanden werden. Ob noch ferner die Grafschaft Mansfeld statt des angebotenen Stifts Fulda gewilligt werden könne, sollen Dänemark und Brandenburg bei der Ratification entscheiden *).

Sofern die Herzöge von Zelle und Wolfenbüttel desgleichen einen Theil des Stifts Hildesheim zu ihren Quartieren begehrt, so tritt Herzog Johann Friedrich die Aemter Peina, Steinbrück, Wiederlahe, Vienenburg, Schladen und Binderlahe wieder ab, wenn ihm das Fürstenthum Anhalt rechts der Elbe zu Theil wird, dessen (Geld) Contingent Er nächstes Frühjahr zu des Reichs Dienst giebt. Der Herzog verstärkt (vorbehaltlich der Recrutirung) seine Miliz nicht.

2) Falls die Herzogthümer Bremen und Verden durch der Alliirten Waffen gewonnen würden, soll Herzog Johann Friedrich seinen Theil mit daran haben, jederzeit zu resp. Tractaten mit zugezogen und der vergliche Theil ihm assignirt und überwiesen werden.

Diese Artikel haben gleiche Gültigkeit wie der Hauptrecess, ihre Ratificationen erfolgen in derselben Zeit, wie die jenes.

Nebenartikel.

Es bleibt dem Herzog Johann Friedrich unbenommen, wenn es zu erhalten, von der Krone Frankreich Neutralitäts-Subsidien zu nehmen.

Gedr. bei Londorp, A. P. X, 336; P. Valckenier, verw. Eur. n. 30 S. 39 ff. des Anhangs zu Th. II. (nur Haupttract.); Lünig, R. A. (Bd. VII.) p. spec. cont. I. (Forts.) Abth. II, 357; Dumont, C. U. VII, 1. 305, sämmtlich ohne den Nebenartikel wegen der Subsidien. Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XIII. §. 46 u. 47; am letzteren Orte der Vertrag in nuce.

No. 220.

1675. 15. September. Im königl. Hauptquartier zu Dobran.

Vertrag zwischen König Christian V. von Dänemark und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über festestes Zusammenhalten gegen Schweden und dessen Adhaerenten bis zu ihrer beiderseitigen völligen Satisfaction.

Lediglich von den beiden Fürsten selbst unter obigem Datum vollzogen.

In Anbetracht der zwischen ihren beiderseits Häusern oftmals gestifteten Alliancen und daraus erwachsenen vertraulichen Vernehmens —

*) Brandenburg eximirte bei der Ratification nur die Grafschaft Stolberg-Wernigerode.

Digitized by Google

des gemeinsamen Interesses ihrer Länder — allezeit und besonders bei gegenwärtiger Conjunctur — verpflichten sich Contrahenten für sich und ihre Nachfolger, nicht allein, so lange dieser ihr jetziger Krieg gegen die Krone Schweden und deren dermalige und künftige Verbündete und Anhänger dauern wird — für Einen Mann zu stehen, keinen Stillstand, noch Frieden einseitig einzugehen, sondern den Krieg gegen Schweden und seine Anhänger so lange vereint fortzusetzen, bis

dem Könige die vordem von Dänemark abgerissenen Provinzen Schonen, Blekinge und Halland wieder restituirt, Schwedens bisherige Sundzollfreiheit gänzlich aufgehört und Alles in den Stand vor dem Brömsebroo'er Frieden hergestellt worden *) —

dem Kurfürsten aber das Herzogthum Vorpommern sammt den von Hinterpommern abgerissenen Stücken von Schweden cedirt worden —

dergestalt, dass wenn Einer von ihnen allein oder mit dem Andern seinen Antheil gewonnen, bevor der Andre den seinen erhalten, er diesem mit all seiner Macht jederzeit und so lange beistehe, bis auch dieser zu seinem Antheil gekommen und in den künftigen Friedenstractaten ihm selbiger von Schweden abgetreten ist.

Der Kurfürst verpflichtet sich ferner dem Könige Wismar, die Insel Rügen und Dependentien, wie solche durch den münsterschen Frieden an Schweden gelangt, sei's, dass Er oder der König allein, oder beide zusammen sie eroberten, zu überlassen.

Der König will nie auf die rügischen Pertinentien, welche auf dem pommerschen Festlande liegen, wie auch nie einige Zoll- und sonstige Gerechtigkeit auf den Ruden prätendiren; sondern sollen die Ruden, Griphswalds-Oye und Stralsunder-Holm dem Kurfürsten zukommen.

Contrahenten wollen ihre Alliirten dahin vermögen, sich Obiges nicht nur gefallen zu lassen, sondern selbst dafür mit thätig zu sein.

Cf. unten das Bündniss v. 23. Dec. 1676 Secr. Artt.

Der bei Lünig, R. A. p. spec. cont. I. Abth. II. p. 360 abgedr. Vergleich. d. d. 1676. 31. März. Grafenhaag: zwischen den Alliirten, insonders Dänemark. Brandenburg, Braunschweig, Münster — event. Theilung etc. etc. von Bremen-Verden betr. — ist lediglich (aus dem holl. schlecht übersetzter) Entwurf, der vornehmlich von Münster ausgegangen, von Braunschweig und Dänemark insonders entschieden abgelehnt wurde

No. 221.

1676. 27. Mai. Berlin.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Herzögen Georg Wilhelm und Rudolf August von Braunschweig-

*) Durch den Frieden von Brömsebroo v. 13. Aug. 1645 zwischen Königin Christine von Schweden und König Christian IV. v. Dänemark (Dumont, C. U. VI, 1. 314) ward den gesammten Unterthanen Schwedens die Befreiung vom Sundzoll und gelangte zunächst Halland in schwedischen Pfandbesitz; wirklich abgetreten jedoch wurde letztres, sammt Schonen, Blekinge (und Bornholm) erst im Roeskilder Frieden v. $\frac{26. \text{ Febr.}}{8. \text{ März}}$ 1658 zwischen König Carl Gustav v. Schweden und König Friedr. III. v. Dänemark (Dumont, C. U. VI, 2. 205).

Digitized by Google

Lüneburg wegen Ueberlassung einigen, zur Belagerung von Stade zu verwendenden, Volkes Seitens der Letztern an den Erstern.

Unterhändler brand.: L. Chr. v. Somnitz, Thom. v. d. Knesebeck — braunschw.: Adam Heinr. v. d. Thanne.

(Ratiff. mangeln, doch wird der Vergleich vom Kurfürsten als gültiger behandelt.)

1) Die etc. Herzöge überlassen dem Kurfürsten 2000 Mann, welche bei der Belagerung von Stade als des Kurfürsten eigne Völker gebraucht werden.

2) Selbe bleiben aber bei der Herzöge Corps vor Stade und unter deren oder ihrer Generale Befehl.

3) Der Commandeur der 2000 verpflichtet sich dem Kurfürsten durch Revers zu ehrlicher Pflichterfüllung während der Belagerung.

4) Dafür überlässt der Kurfürst den Herzögen seine frühern Quartiere im Bremischen (theils von Münster, theils von ihm selbst benutzt) und die jetzt occupirten, namentlich Vegesack, vom 1. Juli an für die Dauer der Operationen vor Stade.

5) Die Herzöge haben ausser dem Genuss dieser Quartiere nichts an Verpflegung oder Recruten zu fordern, sondern ersetzen den Abgang an den 2000 selbst.

6) Nach Eroberung Stade's überlassen die Herzöge dem Kurfürsten event. auch die zur Besatzung nöthigen Truppen, die desgleichen in des Kurfürsten Pflicht treten.

7) Dem Kurfürsten fällt event. nach Proportion der 2000 Mann auch sein Antheil an Stücken, Munition, Proviant in Stade zu. Wegen event. vielleicht nicht zu missenden Proviants wollen sich Contrahenten einigen; Stücke und Munition jedoch — wofern sie nicht von des Kurfürsten wegen zur Defension bleiben — werden 4 Wochen nach der Einnahme abgeführt.

8) Die Herzöge bemühen sich, dass dem Kurfürsten auch sein gebührender Antheil an Geschützen, Munition, Proviant und feindlichen Gütern aus, und Mitbesatzungsrecht in andern Bremisch-Verdischen Orten nach Verhältniss seiner aufgewandten Völker und geleisteten Dienste zu Theil werde.

9) Die Herzöge erkennen an, dass wenn der Kurfürst seine Satisfaction von Schweden nicht in andern dessen Reichslanden erreichen kann, solche ihm in diesen Bremisch-Verdischen Landen werde. Versprechen solches zu fördern und auch dem Kurfürsten in Pommern zu assistiren.

(Ratificationen sollten inner 8 Tagen erfolgen.)

No. 222.

1676. 5./15. September. o. O.

Vergleich zwischen Christoph Bernhard, Bischof von Münster, und den Herzögen Georg Wilhelm und Rudolph August von Braunschweig einerseits und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg andrerseits über von jenen in Pommern zu leistende Hülfe und von diesem event. aufzugebende Prätension an Bremen-Verden.

Digitized by Google

Orig.-Recess vom Bischof und den Herzögen vollzogen — die vom Kurfürsten vollzognen Exempll. tragen wahrscheinlich das Dat. 6. Sept. Dabern unweit Stettin.

Motive: Der Contrahenten Wunsch, nachdem länger zwischen dem Kurfürsten und den Herzögen von Braunschweig wegen Ueberlassung von des Erstern bremischen Quartieren an den Bischof von Münster erfolglos verhandelt worden, sich dieser Quartiere und der Satisfaction aus dem Herzogthum Bremen halber zu vereinbaren.

1) Dem Verlangen des Kurfürsten, dass Bischof und Herzöge ihn mit 6000 Mann bis zu erlangter Satisfaction in Pommern unterstützen sollten, gegenüber, gewähren die Genannten 4000 Mann (an Reitern und Dragonern aber nur 4 Compagnien, der Rest Infanterie mit nöthigem Geschütz.)

2) Diese Truppen stehen unter einem Gen.-Major, den der Bischof und die Herzöge bestellen, und welcher, wie sein event. Stellvertreter, nur von dem Kurfürsten, dessen Gen.-Feldmarschall und Feldzeugmeister (Herzog zu Holstein) Befehle empfängt; dem auch die Justiz verbleibt und nichts gegen raison de guerre und des Bischofs und der Herzöge Respect zugemuthet wird.

3) Die Truppen bleiben zusammen, werden nur in Pommern und neben des Kurfürsten Völkern gebraucht. Ueber event. anderweite Verwendung ist vorerst mit dem Bischof und den Herzögen zu communiciren.

4) Bischof und Herzöge unterhalten diese Truppen.

5) Selbe continuiren mit dieser Hülfe so lange, bis der Kurfürst Satisfaction in Pommern erlangt; complettiren die Truppen Anfangs jeder Campagne. Verluste auf Marsch und bei Operationen fallen ihnen indess nicht zur Last.

6) Der Kurfürst leistet allen Vorschub für Beschaffung des Proviants, beschwert die Truppen nicht über seine eignen, hält sie diesen in Quartieren etc. gleich.

7) Der Kurfürst bemüht sich kräftigst, dass den Truppen, behufs zeitigen Beginns der nächsten Campagne, ihre Winterquartiere in Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg angewiesen werden.

8) Der Kurfürst begiebt sich der im Herzogthum Bremen überkommenen Quartiere gänzlich und stellt sie zu des Bischofs und der Herzöge Disposition.

9) Der Kurfürst erklärt wiederholt, an Bremen-Verden nichts prätendiren zu wollen, wenn ihm Satisfaction in Pommern wird. Müsste er inzwischen Regress auf Bremen-Verden nehmen, so will er doch seine — wie event. durch Vermittlung auch Anderer — Prätension so ermässigen, dass dem Bischof und den Herzögen ihre jetzt geleistete Hülfe dabei in Anrechnung kommen könne.

Ueber die Satisfaction aus Bremen-Verden wollen sich Contrahenten gütlich einigen; event. Einige ihrer Alliirten zur Vermittlung darüber auffordern — jedenfalls nichts Thätliches darin unternehmen.

Endlich verpflichten sich Contrahenten, sich wechselseitig in ihren billigen Prätensionen zu unterstützen.

(Cf. Art. secret. 3 der Alliance mit Dänemark v. 23. Dec. 1676.)

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XIV. §. 32, wo der Vergleich im Auszuge.

Digitized by Google

No. 223.

1676. 23. December. Copenhagen.

(Erb-) Bündniss zwischen König Christian V. von Dänemark und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen die Krone Schweden und ihre Adhärenten.

Unterhändler dän.: Friedr. Gr. v. Ahlefeldt zu Langland und Rixing, Joh. Christ. v. Körbitz, C. Biermann — brand.: Christoph und Friedr. v. Brandt.

Ratif. König Christian's V., d. d. Copenhagen 10. März 1677;
des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Sp. 23. Januar 1677.

Wegen der jederzeit und so auch gegenwärtig gefährlichen Nachbarschaft Schwedens, welches die Mediation aufgegeben, sich unnöthiger Weise in den von Frankreich angefangenen Krieg gemengt und den offenbaren Feinden sämmtlicher Alliirten und des römischen Reichs beigetreten — einen Krieg, dessen Lasten zumal auf die Lande der Contrahenten gefallen — hätten selbe ihre etc. Räthe in Copenhagen zusammengeschickt, die sich auf Ratification ff. Puncte verglichen:

1) Zwischen den Contrahenten und ihren Erben soll ein Bündniss wider Schweden und dessen Adhärenten bis zu sicherem Frieden und beiderseits Satisfaction stattfinden.

2) Wiewohl gemeinsames Interesse und Blutsfreundschaft die Besorgniss einiger Jalousie ausschliesse, so wollen Contrahenten doch all' und jedes Misstrauen Erregende sorgsam meiden und der rückhaltlosesten Communication pflegen.

3) Sie wollen deshalb insonders stets so gegen Schweden agiren, dass dieses nie mit Einem von ihnen allein zu thun habe;

4) sie wollen ihre Kriegsoperationen gegen Schweden, inner- und ausserhalb Deutschlands, mit all ihrer Macht stets da, wo der Feind am mächtigsten und die Kriegsraison es am meisten erfordern wird, continuiren.

5) Contrahenten wollen sich während dieses Krieges in allen Nothfällen und überall gegen Schweden und dessen Adhärenten mit aller Macht und, nach vor und während der Campagne genommener Abrede beistehen und einander vertheidigen; da dann bestimmt werden soll, ob sie ihre Gesammt-Armeen oder Theile derselben conjungiren; ob und was zu belagern? etc. etc.

6) Der Angerufene soll des Andern Gefahr als seine eigne betrachten, er wäre denn notorisch selbst allzu gefährdet und engagirt.

7) Hätte Einer der Contrahenten an einem Ende völlig gesiegt, so soll er sofort dem andern noch stark gefährdeten gegen Schweden mit seiner ganzen Macht helfen; obschon der Kurfürst in solchem Falle, vermöge des Bündnisses mit dem Kaiser, Spanien und den Gen.-Staaten, nicht umhin können würde, einen Theil seiner Truppen gegen Frankreich zu verwenden.

8) Dänemark, bei welchem der Seekrieg, soll nach Möglichkeit die schwedischen Seecommunicationen (Truppentransporte, Correspondenz mit den feindlichen Orten und deren Verproviantirung) hindern, wo möglich zu dem Ende auch einige Schiffe vor den pommerschen und mecklenburgischen

Digitized by Google

Küsten kreuzen lassen, und dem Kurfürsten mit Blokadeschiffen beistehen, wenn dieser etwa einen Seeplatz zu Lande belagerte.

9) Für diese Hülfe zu Wasser und Lande findet kein Entschädigungsanspruch statt; an Geschützen, Munition und Kriegsbeute aber participiren Contrahenten nach Proportion ihrer Völker, wonach sich auch die Quartiere richten.

10) In seinen Landen, jetzigen und künftigen (zu erobernden) gewährt der Eine Alliirte den Truppen des Andern Verpflegung gegen billige Taxe — Rauhfutter, Weide und Lagerstatt dagegen umsonst.

11) Der Oberbefehl ist in solchem Falle beim resp. Landesherrn — unbeschadet der etc. Jurisdiction.

12) Die Contrahenten verbleiben mit dem Kaiser, Spanien und den Gen.-Staaten (so lange diese [zweifelsohne] ihren Verpflichtungen nachkommen) in Bündniss gegen Frankreich, bis zu hergestelltem, sicherm, allgemeinem Frieden.

13) Contrahenten richten ihre consilia und actiones auf Erhaltung der Autorität des Kaisers, der Freiheiten und Sicherheit des Reichs und insonderheit auf so feste Stabilirung des Friedens in selbem, dass kein extraneus turbator und violator quietis publicae denselben so leicht umstossen könne.

14) Angesichts dieser Intentionen und der darum übernommenen Gefahr, wollen Contrahenten bei den künftigen Friedenshandlungen und vorher schon für Einen Mann stehen und Kaiser und Alliirte dahin vermögen, dass ihnen eine für die Sicherheit ihrer Staaten nöthige Satisfaction an Landen und Leuten zu Theil werde.

15) Nach geendetem Kriege garantiren sie sich wechselseitig ihren Besitz (jetzigen und künftigen) gegen Jedermann und schliessen alsdann zu diesem Ende ein besonderes Defensivbündniss; jetzt aber wirken sie hin auf eine eventuelle, in das Friedens-Instrument aufzunehmende Garantie Seitens aller Alliirten, besonders des Kaisers, Spaniens und der Gen.-Staaten.

16) Contrahenten wollen auch andre christliche Potentaten zu dieser Garantie und dem Eintritt in diese Alliance invitiren, doch nach vorausgängigem Benehmen unter ihnen und dass dieses foedus ohne gemeinsames Gutfinden Niemandem communicirt werde.

17) Die Ratificationen dieses sollen inner 5 Wochen erfolgen.

Secrete Artikel.

Behauptung und wechselseitige Garantie künftiger Vortheile.

1) Der gegenwärtige Tractat soll dem im vorigen Jahre (15. September) zu Dobran geschlossenen in keiner Art derogiren, dieser vielmehr der Grund, das Ziel und der Zweck des jetzigen sein.

2) Contrahenten garantiren sich ihre Eroberungen wechselseitig und wollen dahin streben, dass solche im künftigen Frieden mit eingeschlossen und von den Alliirten auch garantirt werden. Der Kurfürst verpflichtet sich auch insonders zur Garantie des zwischen König Christian V. und Herzog Christian Albrecht von Schleswig-Holstein-Gottorp 1675 zu Rendsburg *) geschlos-

*) D. d. 10. Juli u. a. bei Dumont, C. U. VII, 1. 296.

Digitized by Google

senen Vergleichs in Betreff der Souverainität über das Herzogthum Schleswig und das Amt Schwabstedt, wodurch der Stand vor dem Roeskild-Copenhagener Frieden *) wiederhergestellt worden, und widersetzt sich ernstlich eventuellen Bemühungen des Herzogs oder Andrer, die Dinge zu neuen Tractaten zu bringen.

3) Weil die Tractaten zu Bremen wegen Theilung der Herzogthümer Bremen-Verden **) zu keinem Ziel geführt, auch Münster und die Herzöge von Braunschweig-Zelle und Wolfenbüttel nach der Uebergabe von Stade jüngst ohne den Kurfürsten und König sich einseitig verglichen und wegen der etc. Theilung sich angeblich weiter vergleichen wollen — so garantirt der Kurfürst dem Könige mindest ein Fünftheil von dem zu theilenden Bremen-Verden (worin dem Könige der Vergleich des Kurfürsten vom 6. September c. mit Münster und Braunschweig ***) nicht präjudicieren soll). Ebenso garantirt der König dem Kurfürsten, falls dieser nicht volle Entschädigung in Pommern erhielte, desgleichen Ersatz aus Bremen-Verden. Beide Contrahenten tractiren dem zuwider nichts mit Braunschweig und Münster, weder conjunctim noch separatim.

Der Kurfürst ist auch dem Könige behülflich, dass ihm bezüglich des (Glückstädter) Elbzolls und andrer Desiderien, für seine dem Reich geleisteten Dienste, Satisfaction von demselben werde.

4) Der König verspricht dem Kurfürsten kräftigen Beistand zu Lande und zu Wasser, falls dieser wider Verhoffen, in Folge französischer oder schwedischer Intriguen, während dieses Krieges von Polen angegriffen würde; es sei denn, dass der König selbst so engagirt, dass ihm dieses unmöglich — was auch gelten soll, falls Contrahenten gegen andre Adhärenten Schwedens Hülfe von einander zu begehren hätten.

5) Falls der Kaiser, Spanien und die Gen.-Staaten bei dem Frieden dahin zielen wollten, dass Dänemark und Brandenburg ihre Eroberungen über Schweden ganz oder zum Theil herausgeben sollten, wofern Frankreich seine Eroberungen über Spanien herausgäbe — so wollen sich Contrahenten gemeinsam solcher Compensation widersetzen. Auch soll der König von Grossbritannien in dieser Richtung für sie beim Frieden mit interessirt werden.

6) Sollten die Gen.-Staaten für sich einen unzeitigen, die Alliirten der Satisfaction beraubenden, Frieden schliessen, so wollen Contrahenten mit dem Kaiser, dem Reich, Spanien und wer sonst hineinzuziehen, bereden: wie der Krieg auch ohne Holland bis zu einem raisonablen Frieden fortgeführt werden könne.

7) Würden sie gegen Verhoffen von ihren Alliirten mit der versprochenen Geld-, Volks- und Schiffshülfe im Stich gelassen, so wollen sie weiter be-

*) Der Roeskilder Friede vom $\frac{26. \text{ Febr.}}{8. \text{ März}}$ 1658 zwischen König Carl Gustav v. Schweden und König Friedr. III. v. Dänemark; der Copenhagener Friede nebst Annexis v. 2./12. Mai 1658 zwischen König Friedr. III. v. Dänemark und Herzog Friedr. v. Schleswig-Holstein-Gottorp; u. a. bei Dumont, C. U. VI, 2. 205 u. 219.

**) Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XIV. §. 28 ff.

***) Der 6. Sept. ist wahrscheinlich das kurfürstliche Ratificationsdatum. Geschlossen ward der Vergleich den 5./15. September.

Digitized by Google

rathen, was zu thun? inzwischen aber unter allen Umständen zusammenhalten, bis der verabredete Zweck erreicht ist.

Gedr. in Lünig, R. A. (Bd. IX.) p. spec. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 170 mit den Secret-Artt. aber ohne Datum lat.; in Dumont, C. U. VII, 1. 326 ohne die Secret-Artt. deutsch.

Bei Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XIV. §§. 39 u. 40 im Auszuge.

No. 224.

1677. 6./16. April. Wesel.

Recess zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg wegen der kirchlichen Censur und förderlicher Ausführung der Religions-Recesse.

Ratificationen (diesseits vielleicht nur nomine des Kurfürsten) scheinen sofort erfolgt zu sein, liegen aber nirgends vor.

Mit Bezug auf Art. 5 §. 4 und Art. 8 §. 4 des Recesses vom 26. April 1672 wird, unter Aufhebung der Clausel daselbst, bestimmt: dass correcti oder corrigendi von der weltlichen Obrigkeit jedesmal an ihre vorgesetzten geistlichen Visitatoren gewiesen werden sollen; diesen aber auf Erfordern das brachium saeculare zu Vollziehung der Censur oder Sentenz jedesmal — ohne Dijudication, ob wohl oder übel sententionirt worden — geliehen werden solle.

2) Censurirte Prediger zu Sohlingen und Heinsberg werden abgewiesen — Excesse der etc. Einwohner werden nachgesehen.

3) Den 9./19. Mai sollen beiderseits Räthe zu Embrich *) zusammen kommen behufs Execution des Religions-Recesses und Beilegung noch vorhandener Differenzen.

Alter Sonderdruck; nb. Extract des allein für weitre Kenntniss erheblichen Ersten Artikels, zus. mit Extracten aus dem Executionsrecess und Nebenrecess vom 7. u. 10. März 1682.

No. 225.

1677. 23. April. o. O.

Zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Herzögen von Braunschweig, Georg Wilhelm zu Zelle und Rudolph August zu Wolfenbüttel, vereinbartes Durchmarsch-Reglement.

Lediglich von den Fürsten selbst unter obigem Datum vollzogen.

1) Die Contrahenten verschonen wechselseitig ihre Lande soviel möglich mit Durchmärschen und begehren dergleichen am wenigsten für andre als wirklich ihre Truppen.

2) Die Notification eines Durchmarsches erfolgt in Zeiten, mit Angabe des Orts, der Truppenstärke und ihres Commandeurs.

3) Mit dem Betreten der Grenze stellt der Commandirende einen der

*) Diese Zusammenkunft erfolgte auf Antrag Pfalz-Neuburgs zu Nimwegen.

Digitized by Google

vornehmsten Officiere als Geisel bis zu Beendigung des Durchmarsches und erfolgter Bezahlung.

4) Quartiere und Wege werden nach Anweisung der Commissare genommen und event. Schädigungen vor Loslassung der Geisel bezahlt.

5) Im Sommer und bei gutem Wetter sollen die Durchmarschirenden event. campiren und dann auf 100 Mann 2 Fuder Holz des Nachts erhalten.

6) Bei Logement in Dörfern sollen sie keine Insolenzen verüben, mit des Wirths Feuer und Licht sich begnügen — die Officiere Mehrbedürfnisse bezahlen.

7) Gegen Voraufbestellung und Zahlung soll event. beschafft werden für die Fusscompagnie von 125 Mann 250 Pfund Brod und 200 Maass oder 50 Stübchen Bier, 1 Met (d. i. Malter = 4 Scheffel) Hafer, 2 Met Häcksel, 50 Pfd. Heu und erforderliches Stroh; für eine Compagnie zu Pferde oder Dragoner von 100 Pferden 5 Met Hafer oder 3 Met Gerste oder 2½ Met Roggen, 10 Met Häcksel, 300 Pfd. Heu und nöthig Stroh, 200 Pfd. Brod, 200 Maass oder 50 Stübchen Bier.

(Nb. 100 Pfd. Brod für 1 Thlr. 8 Gr., 50 Stübchen Bier für 2 Thlr. 12 Gr., der Met Hafer für 1 Thlr. 8 Gr., der Met Häcksel für 2 Gr., 50 Pfd. Heu für 6 Gr., das Bund Stroh für 2 Pf., das Fuder Holz für 12 Gr.)

8) Es werden, ausser im höchsten Nothfall, keine Stilllager und Ruhetage gehalten; die Reiter legen mindest 3 Meilen, die Infanterie 2 Meilen täglich zurück.

9) Für ein (event.) Vorspannpferd werden täglich 6 Gr. gegeben und die Pferde bei Anwesenheit der Geisel restituirt.

10) Im Uebrigen bleibt's bei vordem erlassnen Verordnungen. Gegenwärtiges gilt für die dermaligen Kriegsunruhen im Reich.

No. 226.

1677. 24./14. April. Zum Sassenberg.

Defensiv-Bündniss zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Christoph Bernhard, Bischof von Münster, gegen die Krone Schweden und ihre Anhänger auf Dauer der dermaligen Kriegszustände.

Unterhändler: Bodo v. Gladebeck (brand.) und Matth. Korff gen Smising (münster.).

Ratif. Christoph Bernhard's, d. d. Ambthauss Sassenberg 6. Mai 1677; des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Sp. 21. Mai 1677.

Contrahenten schliessen in Betracht der Gefahr ihrer Lande bei den jetzigen Kriegsunruhen inner und ausser dem Reich — in eignem, des Kaisers, Reichs und sämmtlicher Alliirten Interesse, ein auf gegenwärtige Conjuncturen gerichtetes Bündniss wider die Krone Schweden, deren Adhärenten, Helfer und wider sonstige ihre Gegner, wie folgt:

1) Es soll zwischen den Contrahenten Vertraulichkeit und Bündniss gegen die Krone Schweden, deren Assistenten und Adhärenten stattfinden behufs allgemeiner und ihrer eignen Lande Sicherheit — auf dem Grunde der Reichsconstitutionen und des instrumenti pacis — bis zu sicherem Frie-

Digitized by Google

den und erlangter Satisfaction. Bei vermehrter Gefahr durch die Krone Frankreich wird man sich noch besonders vereinbaren.

2) Weil man's mit mächtigem Feinde zu thun hat, so setzen Contrahenten die Kriegsoperationen mit aller ihnen zu Gebot stehenden Macht fort. Es stellen zu dem Ende: der Kurfürst, ohne Stab und Primaplan, 5000 Mann (in sp. 3340 Mann zu Fuss, 1250 Reiter, 420 Dragoner), der Bischof 3000 M. (in sp. 2000 zu Fuss, 750 Reiter, 250 Dragoner) als simplum.

Sollte Dänemark beitreten, so soll dasselbe zu Ergänzung der 12,000 M. — 2660 M. zu Fuss, 1000 Pferde, und 330 Dragoner stellen. Bei steigender Gefahr tritt ½, ¼ oder das volle duplum nach obiger Proportion hinzu. Diese Truppen sind bereit, um in längstens 3 Wochen agiren zu können.

Erforderlichen Falls treten der Alliirten Räthe zu besondrer Berathung zusammen. — Sonst alle 2 Monate (vom nächsten 1. Juni neuen Stils an) in Minden.

3) Contrahenten stehen, angegriffen, für Einen Mann, Einer des Andern Feind Feind und Freund Freund, bis zu durch Vergleich oder Waffengewalt wieder erlangtem Frieden.

4) Da der Bischof in den Herzogthümern Bremen-Verden, der Kurfürst in Pommern einige der Krone Schweden gehörige Orte occupirt — so garantiren sie sich solche wechselseitig — auch die, welche der Kurfurst noch acquiriren würde — wobei Letzterer sich bezüglich der bremischen Theilung seine event. Satisfaction und Theilung der Stücke und Munition reservirt.

5) Wegen der beiderseitigen Winterquartiere wird besondrer Recess aufgerichtet und garantiren sich, als gegen öffentlichen Reichsfeind – die Contrahenten dieselben, eventuell unter Verwendung der Alliance-Völker.

6) Mit Commando, Justiz, Unterhalt wird's in herkömmlicher Weise gehalten und besondrer Recess darüber verfasst *).

7) Bei den bevorstehenden Friedenshandlungen zu Nimwegen oder wo sonst, soll das allgemeine, wie der Contrahenten besonderes Interesse mit aller Sorgfalt wahrgenommen und kein Stillstand, Friede, Convention ohne der Contrahenten Wissen und Satisfaction geschlossen werden.

8) All sonst zu Fördrung des Besten, Abwendung Schadens, soll von den Contrahenten wechselsweise beobachtet und communicirt werden.

9) Beitritt andrer Befreundeter zur Alliance erfolgt mit beiderseits Bewilligung — insonders soll Dänemark zum Beitritt mit 4000 Mann vermocht werden.

10) Separationen von der gemeinen Sache und Particular-Tractaten inner- oder ausserhalb dem Reich werden sorgsam beobachtet und wird zugesehen, wie man sie verhindre.

Ratificationen inner 3 Wochen a dato.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XV. §. 7.

*) S. beim 23./13. August 1677.

Digitized by Google

No. 227.

1677. 13./3. Mai. Delmenhorst.

Defensiv-Alliance zwischen König Christian V. von Dänemark, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Christoph Bernhard, Bischof von Münster, gegen die Krone Schweden und ihre Adhärenten.

Unterhändler W. Heespen (dän.), — Gerhard Jaen Ledebur (brand.) — Matth. Korff gen. Smising und H. A. Bünichman (münster.).

Ratiff. König Christian's, d. d. Feldlager zu Hörrie 3. Juni 1677;
Bischof Christoph Bernhard's, d. d. St. Ludgerspurg 8. Juni 1677;
des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Sp. 9./19 Juni 1677.

Es ist bis auf die nothwendig sich ergebenden Aenderungen und ein Paar kleine Modificationen wörtlich die Sassenbergische Alliance vom 24./14. April ejusd.

In Art. 1 werden als Fundament des Bündnisses neben Reichsconstitutionen und instrum. paeis, noch ausdrücklich die Reichsconclusa des dermaligen Regensburger Reichstags gegen die Reichsfeinde genannt.

In Art. 2 wird des Königs Contingent auf 4000 und die Zeit, inner deren die Contingente bereit sein sollen, auf 4 (statt 3) Wochen, dann der Anfang der Ordinar-Minister Conferenzen zu Minden auf 1. Juni alten (statt neuen) Stils festgesetzt.

Art. 4. Wegen noch nicht ausgetragnen bremischen Theilungswerks, so soll solches demnächst vorgenommen und dem Könige eine raisonable Portion und billigmässige Satisfaction dabei gesichert werden; kurfürstlicher Seits unter Vorbehalt der event. Satisfaction und Theilung der Stücke und Munition. Schliesslich garantiren sich jetzige drei Contrahenten ihre bisherigen und künftigen Eroberungen über Schweden und ihre event. Antheile an Bremen.

Art. 9. lässt natürlich die Clausel wegen gewünschter Aufnahme Dänemarks jetzt fort.

Interims-Nebenrecess der Unterhändler vom selben Datum.

Wegen Mangels, resp. Discrepanz der Instructionen werden zur Vereinbarung auf nächster Conferenz zu Minden (1. Juni st. vet.) ausgesetzt *):

1) Ausdrückliche Aufnahme Schleswigs in's Bündniss.

2) Das Verlangen, dass Münster wenigstens ein gleich hohes Contingent als Dänemark stelle.

3) Dass in Art. 4 neben der Bremischen auch der Verdischen Theilung gedacht werde.

4) Dass ebenda, bei Theilung der Artillerie und Mobilien, des Königs von Dänemark nicht gedacht worden.

5) Dass ad Art. 5 Contrahenten sich wechselseitig in den ihnen vom Kaiser oder durch Tractaten assignirten Winterquartieren garantiren sollen.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XV. §. 7.

*) S. beim 20./30. Juni 1677.

Digitized by Google

No. 228.

1677. 17. m. Maii. In arce Varsav.

Erneuerung der Bromberger Verträge (v. 6. November 1657) mit König Johann III.

Commissarien poln.: Christoph Grzymultowski, Joh. Szumowski (Vollm. König Johann's, d. d. Varsav. die IV. m. Maii anno d. 1677) — brand.: Joh. v. Hoverbeck, Dan. Tettau (Vollm. des Kurfürsten, d. d. in castris ante ap. Anclamum 16. Junii 1676).

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XV. §. 14.

No. 229.

1677. 10./30. Juni. Minden.

Nebenrecess zur Delmenhorster Alliance (vom 13./3. Mai) zu Erledigung ausgesetzter Puncte.

Unterhändler dieselben wie dort.

Ratif. des Kurfürsten, im Lager vor Stettin den 10. Juli 1677;
des Bischofs, d. d. Ambtshauss Sassenberg 28. Juli 1677;
König Christian's, d. d. Festung Landscron 28. Juli 1677.

Das Herzogthum Schleswig soll in dieser Alliance und Garantie namentlich mitbegriffen sein.

Im Art. 4 soll unter den Bremischen Conquesten auch das Herzogthum Verden verstanden sein; auch soll dem Könige von Dänemark von dem Geschütz und feindlichen Mobilien in Stade ein proportionirlicher Theil mit zugelegt werden.

Es soll das Theilungswerk förderlichst vorgenommen, aus dem Grunde verglichen und dem Könige solchergestalt billigmässige Satisfaction gegeben werden.

Auf nächster Conferenz (1. August st. vet.) zu Minden sollen die Mittel dazu erwogen werden.

Eben da sollen ad Art. 5 die Winterquartiere verglichen und dann des Kaisers Approbation gesucht werden.

Uebrigens soll an der Delmenhorster Alliance allerseits festgehalten werden.

No. 230.

1677. $\frac{\text{24. Juli.}}{\text{3. Aug.}}$ Bremen.

Vergleich zwischen dem Kaiser, Spanien, Dänemark, den Gen.-Staaten und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, und resp. Erklärung über Conservation der freien und immediaten Reichsstandschaft der Stadt Bremen und Suspension der von Schweden an selbe prätendirten jura bis zum Friedensschluss oder anderweitem Vergleich.

Digitized by Google

Unterhändler: Gr. und H. v. Windischgrätz und J. F. v. Landsee (kaiserl.), D. Bald. de Fuemmayor (span.), Paul Klingenberg und Wilh. Heespen (dän.), Godart Bar. v. Reede, Frh. v. Amerongen (gen.-staat.) und G. v. Ledebur (brand.).

Ratiff. der Gen.-Staaten, d. d. Haag 16. Sept. 1677;
des Kaisers Leopold, d. d. Wien 18. Dec. 1677;
Königs Christian v. Dänemark, d. d. Kopenhagen 30. April 1678; (letztre dat. den Vergleich irrthümlich v. 14./24. Juni). Concept kurfürstlicher Ratif. fehlt, doch ist solche schwerlich vor Anfang 1678 erfolgt.

Zur Sache cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XV. § 5.

No. 231.

1677. 23./13. August. Rotenburg.

Nebenrecess zum Art. 6 der Delmenhorster Alliance v. 13./3. Mai, resp. 24./14. April a. ejusd.

Unterhändler wie zuvor.

Ratiff. des Kurfürsten, d. d. Feldlager vor Stettin 24. Aug. 1677;
König Christian's, d. d. Copenhagen 1. Sept. 1677;
Christoph Bernhard's, d. d. Rotenburg 20. Sept. 1677.

1) Das Ober-Commando ist bei dem Hülf-Requirenten oder dessen hohen Officieren. Das andre Commando geht nach Präeminenz der Charge; bei gleichen Chargen geht der Däne dem Brandenburgischen, dieser dem Münsterschen voran.

2) Bei den Regimentern und Compagnien bleibt die Jurisdiction dem Regimente. Gehören Fälle vor ein Gen.-Kriegsrecht, so soll solches gesammter Hand besetzt werden; beträfe's die Truppen allein, denen die Hülfe gesandt ist und Hülfstruppen stünden dabei, so bleibt Alleinbesetzung oder Zuziehung Andrer zum Kriegsrecht jenen überlassen.

3) Den Unterhalt gewährt jeder allein; doch dass Sorge getroffen werde, dass die Alliirten nach billiger Taxe und Bezahlung Lebensmittel erhalten. Rauhfutter, Weide, Lagerstatt erhalten sie unentgeltlich.

4) An Beute, eroberten Stücken und Munition participiren Contrahenten nach Proportion ihrer betheiligten Völker, wonach auch die Quartiere zu theilen.

No. 232.

1677. 17. December. Im Feldlager vor Stettin.

Capitulation von Stettin.

„Accords-Puncte, welche S. C. D. zu Brandenburg etc. und der Gen.-Lieut., als Obercommandant der Stadt und Festung alten Stettin, der von Wulffen am 16./26. December des 1677. Jahres getroffen."

1) Commandant, hohe und niedre Officiere sammt Garnison schwedischer Nationalität (darunter auch fremde, d. h. Nicht-Reichsangehörige, it. im Feld Geborene, von Jugend auf in schwedischem Dienst gestandne und nationalisirte Officiere) und Artillerie etc. Bediente ziehen

Digitized by Google

mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen, Ober- und Untergewehr, aller Bagage etc. ab — bis Liefland oder Schweden — über Colberg zur See, oder durch Preussen zu Lande — im letztern Fall mit Fuhren und Convoy unterstützt.

Deutsche Officiere und Gemeine aber müssen den kaiserlichen Avocatorien gemäss den schwedischen Dienst verlassen.

2) Die Officiere dürfen event. ihre Bagage in Stettin sicher deponiren, zu Verschiffung bei günstiger Zeit und gegen Pass.

3) Den zur Defension gebrauchten Schützen und Heidereitern wird das während der Belagerung Geschehene nicht angerechnet, excl. Mord und Todtschlag ohne Commando, die nach bürgerlichem Recht gerichtet werden sollen. Der Kurfürst behält sich im Dienstbelassen oder Cassation derselben vor, gestecht aber den sich fort begeben Wollenden freien Abzug mit Familien und Besitz zu.

4) Verwundete und Kranke werden bis zur Genesung verpflegt und dann, wenn sie nicht gutwillig Dienst nehmen wollen, mit Pass entlassen.

5) Die abziehende Garnison nimmt Proviant auf Einen Tag mit, danach wird sie kurfürstlich verpflegt, braucht nicht über 2 Meilen täglich zu marschiren, hält aber, von Commissarien geleitet, gute Ordnung.

6) Die Gefangenen in der Stadt, auch der junge Graf von Dona, werden ohne Lösegeld freigegeben, wie auch der Kurfürst die gefangenen National-Völker und den General-Major Lüttke also freigiebt.

7) Kurfürstliche Ueberläufer werden pardonnirt, müssen sich aber wieder bei ihren Regimentern stellen. Dem braunschweigschen General-Major von Ende bleibt Disposition über seine Ueberläufer vorbehalten.

8) Auf Bitten des Generals von Wulffen wird der Kurfürst selbst 2 Geschütze auswählen und dem General erlauben dieselben mitzunehmen.

9) Officiersfrauen und Angehörige, in specie die Gräfin von Schlippenbach, dürfen bis Ostern oder eröffneter Schifffahrt bleiben und erhalten dann für sich und ihre Habe Pässe.

10) Allen schwedischen Civil- und Militair-Bedienten (auch denen der Königin Christine), ihren Angehörigen und ihrem Eigenthum wird volle Sicherheit gewährt, in eigenen und gemietheten Häusern — Befreiung von Plünderung, Brandschatzung, Einquartierung etc., jedoch dass sie dem Kurfürsten den Treueid leisten. Ebenso wird ihnen ihr Landbesitz — es seien denn fürstliche Domainen gewesen — garantirt, er liege wo er wolle.

11) Diejenigen derselben, die in Stettin, oder auf dem Lande wohnen bleiben wollen, sollen vollen Schutzes geniessen; die aber fortziehen, dürfen inner Jahresfrist ihr bewegliches und unbewegliches Gut verkaufen, vermiethen, verpachten, ungekränkt die Renten davon ziehen, event. ohne Abschoss und mit Pässen abziehen.

12) Bisher unbeerdigte Todte können nach Belieben bestattet oder mit hinweggeführt werden. Vornehme, zunächst nicht hinwegzuführende Officiersleichen sollen in einer Stadtkirche oder sonst angemessenem Orte bis zu freier Schifffahrt verbleiben.

Digitized by Google

In der Schlosskirche oder im Schloss Beigesetzte sind zu entfernen und an geeigneten andern Ort zu transportiren.

13) Königliche Civil- und Militair-Bediente, die noch für ihre Administration Rechnung zu legen haben, dürfen mit kurfürstlichem Vorwissen zu diesem Zweck verreisen.

14) Denselben widerfährt wegen ihrer bisherigen Dienste keinerlei Beschuldigung oder Beschwer.

15) In die Stadt geflüchtet gewesenen Edelleuten und Andren (es seien denn kurfürstliche Unterthanen, die schwedische Dienste genommen) wird ungekränkter Abzug mit Hab und Gut verstattet.

16) In Religionssachen ändert der Kurfürst Nichts — Kirchen- und Schulbediente verwalten ihr Amt, wie bisher, nach Augsburgischer Confession, pommerscher Kirchenordnung und Stettiner Synode von 1593.

17) Marienstiftskirche und Pädagogium mit Rechten und Privilegien, Gütern und Hebungen in Vor- und Hinterpommern sammt Angestellten werden in Schutz genommen. Der Kurfürst verspricht das Pädagogium noch besser zu dotiren und verstattet Abführung restirender Besoldung und Deputats aus den dazu bestimmten Einkünften.

18) Alle Kirchen, Gemeinden, Schulen, Hospitäler behalten ihre Freiheiten, Güter, Einkünfte etc.

19) Der Kurfürst nimmt in besondern Schutz die Prediger, Kirchen und Schulbediente Stettin's etc. Es soll das Ministerium, wie bisher, nach der pommerschen Kirchenordnung unter lutherisch. Superintendenten und Consistorio, auch alle Immunitäten und Freiheiten in Religionsübung, Drucken etc. verbleiben. Doch dass sie sich als getreue Unterthanen betragen. Ermahnung zu Einigkeit und standhafter Gegenwehr sollen ihnen nicht im Bösen gedacht werden, doch dass sie die Einwohner zu schuldigem Gehorsam auch gegen die jetzige Obrigkeit anhalten.

20) Rechen- und Rentkammer-, Proviant- und Licentwesen-Papiere und Miliz-Acten werden nach gegebner Abschrift ausgeliefert, zum Archiv gehörende Justiz-, Land- und Kammersachen verbleiben am Orte.

21) Rath und Bürgerschaft der Stadt Altstettin werden bei ihrem Regiment und Privilegien belassen, mit keiner Brandschatzung, Plünderung, Lösung der noch wenigen Glocken beschwert; Niemandem wird, was er zur Defension oder des Königs Dienst gethan, im Bösen angerechnet.

Jedem steht Abzug mit Familie und Habe frei; den Bleibenden wird Besitz und Genuss ihrer Güter und ausstehenden Schulden gewährt und das dagegen Ergangene hiemit aufgehoben. Auf etc. städtische Memorialien deshalb, behält Kurfürst sich Entscheidung vor, stellt Gnade und Güte in Aussicht.

22) Der Ober-Commandant ist gehalten, alle Minen und gelegten Granaten anzuzeigen und all (nicht speciell ausgenommene) Geschütze, Munition, Proviant etc. zu übergeben.

23) Gleich nach Vollzug dieses räumt der Ober-Commandant ein Thor, das Bollwerk dabei und „die Post“ (den Posten) bei der Parnitzischen Brücke auf der Lastadie ein.

Digitized by Google

24) All' wird unverbrüchlich gehalten. Verletzung auf der andern Seite entbindet auch den Kurfürsten.

2 Exemplare des Vergleichs, Eines vom Kurfürsten, das andre vom Ober-Commandant vollzogen *), werden ausgetauscht.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XV. §. 18.

No. 233.

1678. $\frac{\text{26. Febr.}}{\text{8. Mart.}}$ Coln aan de Spree.

Defensiv-Alliance zwischen den Gen.-Staaten und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf 10 Jahre nach nächstfolgendem Frieden.

Unterhändler gen.-staat.: Jacob v. d. Tocht (Vollm. d. d. in d. Haage 19. Febr. 1677) — brand.: Otto Schwerin, Christoph v. Brandt, Franz Meinders (Vollm. d. d. Cöln a. d. Sp. 8. Jan. 1678).

Ratif. der Gen.-Staaten, d. d. in den Haghe den sesden Augusti des J. 1678.

Concept kurfürstlicher Ratif. liegt nicht vor. Der Austausch der Ratiff. kann nicht vor Ausgang October erfolgt sein.

1) Es soll nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges — während der ob desselben geschlossne Tractat (v. 1. Juli 1674) durchaus in Kraft bleibt — zwischen den General-Staaten und dem Kurfürsten und seinen Nachkommen beständige Freundschaft bestehen zu wechselseitiger Fördrung Nutzens und Abwendung Schadens.

2) Wenn der Kurfürst in seinen Häfen und Landen inner und ausser des Reichs, jetzigen und künftigen, von irgend wem irgend wie angegriffen würde, so sollen ihm die General-Staaten bis zu völliger Satisfaction mit 4000 Mann zu Fuss und 1500 Reitern auf ihre Kosten beistehen.

3) Würden dagegen die General-Staaten in den vereinigten Nieder- oder zugehörenden angrenzenden Landen etc. irgend wie angegriffen, so soll ihnen der Kurfürst in gleicher Weise auf seine Kosten mit 3000 Mann zu Fuss und 1000 Reitern beistehen; und würden sie zur See angegriffen, so soll die besagte Hülfe zu Garnisonen und ausserhalb der vereinigten Provinzen zu Abbruch des Feindes gebraucht werden können. Und würde Einer der Contrahenten künftighin von wem es sei, zu Lande oder zur See, [selbst] ausserhalb Europas irgend wie angegriffen, so sollen sie auf erfolgte Benachrichtung, zunächst gesammter Hand, eine freundschaftliche Beilegung zu erwirken suchen und wenn das inner 4 Monaten unmöglich, und der Angegriffene sich genöthigt sähe, seine Waffen gegen den Angreifer in Europa zu kehren, so soll ihm der Alliirte die obbesagte Hülfe leisten, wie wenn der Angriff in Europa geschehen wäre.

4) Die Contrahenten sollen einander von Gefahr avisiren und die etc. Hülfe längstens inner 6 Wochen nach erfolgter Requisition leisten.

5) Die ad 2 und 3 zugesagte Hülfe soll nach Umständen auch erhöht

*) Das dem Kurfürsten zugestellte Exemplar ist untersiegelt und unterschrieben von J. G. von Wulffen, A. Planting, Hans Abrah. von Uechtritz und Gottfr. Albin.

Digitized by Google

werden; jedoch dass Contrahenten sich deshalb jedesmal der Bedingungen besonders vergleichen.

6) Die Hülfe soll den Helfenden nicht zum Bruch mit dem Angreifer verpflichten; doch nähme sie dieser als Bruch auf, so soll auch der Helfende zum Bruch kommen und gegen den Angreifer feindlich agiren.

7) Wie noch bisher mit keinem Potentaten Etwas dieser Alliance Nachtheiliges geschlossen ist, so soll das auch künftighin nicht geschehen.

8) Einquartierungen und Durchzüge sollen nur mit wechselseitiger Bewilligung erfolgen und letztre nur nach voraufgängiger Anmeldung, schnell, unter Baarzahlung und ohne Excesse.

9) Kein Theil soll des Andern Unterthanen mit Zöllen, Licenten und dergleichen höher beschweren als die eignen Unterthanen, oder die mindest belasteten Fremden, wenn diese minder belastet wären als die eignen Unterthanen, Repressalien oder Arreste gegen sie anwenden oder anwenden lassen, sondern betreffende Justiz vor dem ordentlichen Richter schleunig üben lassen.

10) Handel und Verkehr soll beiderseits Unterthanen ungehindert freistehen und ihnen erlaubt sein, in beiderseits Häfen ein- und auszulaufen und drin zu ankern.

11) Beiderseits Unterthanen sollen Abschossfreiheit geniessen für eigne Person und Erbschaften, auf Dauer dieser Alliance.

12) Werbung, Durchzug oder sonstige Vortheile werden beiderseits Feinden oder Angreifern versagt.

13) Dagegen dürfen Contrahenten in beiderseits Landen auf Notification und Ansuchen werben, Kriegs- und andre Schiffe kaufen, miethen, ausrüsten, desgleichen Kriegsmaterial etc. — es wäre denn, dass der andre Theil solches selbst nicht entbehren könnte.

14) Deserteure werden wechselseitig ausgeliefert.

15) Kämen nach Art. 6 Contrahenten mit denselben Feinden zum Bruch, so sollen sie wegen der Operationen mit einander communiciren, Waffenstillstand nur gemeinsam schliessen, Unterhandlungen wegen Frieden oder Stillstand auf Zeit nicht gesondert, vielmehr nur gemeinsam beginnen, über deren Fortgang sich wechselseitig Mittheilung machen, nicht abschliessen ohne den Alliirten mit in dem Frieden zu begreifen und ihn in alle Wege zu restituiren in Landen, Gerechtigkeiten, Freiheiten etc., für ihn alle Freiheiten und Gerechtigkeiten, Exemtionen etc. wie für sich selbst zu bedingen; sie hätten sich denn darüber eines Andern geeinigt.

16) Diese Alliance soll dauern 10 Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegs und soll Ein Jahr vor Ablauf derselben über ihre Prolongation im Haag verhandelt werden.

17) Die Ratificationen sollen inner 2 Monaten a dato erfolgen.

Separat-Artikel.

Abtretung der Schenkenschanze. Abthuung der Hofeyerschen Schuld und wechselseitiger Prätensionen.

Da die Erfahrung besonders in diesem letzten Kriege von 1672 gelehrt, wie nöthig unverbrüchliche Freundschaft zwischen den Contrahenten, so haben

Digitized by Google

selbe in Betracht genommen, bei dieser neuen Alliance Alles aus dem Wege zu räumen, worüber bisher eifrig verhandelt worden. Demgemäss tritt

1) der Kurfürst für sich und Nachfolger den General-Staaten die Schenkenschanze nebst Grund und Boden ab, mit Begebung jedes Anspruchs;

2) begiebt sich der Kurfürst aller Ansprüche, die ihm aus den ersten Mechelner Sentenzen bezüglich der Hofeyserschen Schuld und deren resp. Ausführung erwachsen könnten;

3) verzichtet der Kurfürst auf alle Subsidien, die er noch von 1672 ab bis zum jetzigen Tractat zu fordern hätte;

4) begiebt sich der Kurfürst durchaus aller Ansprüche, die er vermöge der Alliance von 1666 an den Staat, ob seiner von diesem 1672 dem Feind übergebnen clevischen Festungen, hat.

Dagegen geloben die General-Staaten:

1) sich auch ihrerseits aller Ansprüche aus der Hofeyserschen Schuld etc. gänzlich zu begeben und dass der etc. Process cassirt und die Obligationen ausgeliefert werden sollen;

2) bezüglich der Prätensionen der Staaten von Geldern an den Kurfürsten und dieses, als Herzogs von Cleve, an jene — worüber schon ein Compromiss aufgerichtet gewesen *) — sich auf das Aeusserste um freundschaftliche Beilegung bemühen zu wollen, und wenn solche unmöglich, darum dem Kurfürsten nicht feindlich zu begegnen, so lange die Differenzen nicht im Wege Rechtens beigelegt, — und auch, nachdem solches geschehen, unter einander nur so zu verfahren, wie es so alten Alliirten und vertrauten Freunden gebühre etc.

Declaration v. der Tocht's, dass der Kurfürst Munition und Geschütz vor Abtretung der Schenkenschanz von da abzuführen berechtigt sein solle.

Gedr. in Dumont, C. U. VII, 1. 342 holl. u. franz. (excl. der letztern Erklärung v. der Tocht's).

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XVI. §§. 97 — 100. [§. 98 der Haupttractat. im Auszuge. §. 100 die Verzögerung der Ratificationen.]

Im Zusammenhang besonders mit dem Separatartikel dieses Tractats und der darin ausgesprochenen Abthuung der Hofeyserschen Schuld cedirte der Kurfürst unter demselben Datum des $\frac{26.\ \text{Febr.}}{8.\ \text{März}}$ 1678 in forma donationis seine „zu Gennep auf der Maas habende Zoll- und Licent-Gerechtigkeit" an den Prinzen von Oranien, jedoch mit der ausdrücklichen, auch angenommenen Bedingung, dass die Zollstätte von Genneperhaus auf generalstaatisches Gebiet verlegt und der Kurfürst und seine cleve-märkischen Unterthanen für alle Zeit von dem Zoll befreit bleiben sollten.

S. auch weiterhin beim 20./30. Juni und 7. Juli 1679.

---

*) Cf. oben S. 181 beim 10./20. Juni 1654.

Digitized by Google

No. 234.

1678. 4./14. August *). Copenhagen.

Bündniss zwischen König Christian V. von Dänemark, Christoph Bernhard, Bischof von Münster, und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Schweden.

Unterhändler dän.: Grf. Ahlefeldt Langland v. Rixing, J. C. v. Körbitz, C. Biermann (Vollm. d. d. Schloss Cronenburg 25. Juni 1678) — brand.: Christoph und Friedr. v. Brandt (Vollm. d. d. Wolgast 24. Juli 1678) — münster.: N. v. Zitzwitz.

Ratiff. unterblieben aus mehrfachen Gründen, besonders aber wegen des am 19. September erfolgten Todes des Bischofs Christoph Bernhard v. Galen.

Weil seit kurzer Zeit die Conjuncturen sich dahin geändert, dass den Alliirten nicht allein unbillige Friedensbedingungen aufgedrungen werden wollen, sondern auch auf allerhand Weise eine Trennung derselben herbeizuführen gesucht worden, so haben Contrahenten durch ihre etc. Minister auf event. Probation sich folgender Artikel verglichen:

1) Sie wollen Alles aufbieten, um die Union der Alliirten zu erhalten; keinen Frieden oder Stillstand anders, als nur mit allgemeinem Consens und gebührender Satisfaction aller Alliirten eingehen; zu dem Ende den Krieg mit allen Kräften fortsetzen und sich durch keine noch so vortheilhaften Separatfriedensvorschläge davon abbringen lassen;

2) wollen sie die Krone England, welche sich dazu geneigt gezeigt, zur Theilnahme am Kampf und Förderung reputirlichen Friedens vermögen und, wenn selbe sich dazu verstanden, nicht von ihr ablassen, bis das Ziel erreicht, auch wenn Andre Separatfrieden schlössen.

3) Wenn ihre Bemühungen bei den Alliirten erfolglos wären, einige derselben oder alle Separatfrieden eingingen, oder die Contrahenten zu Annahme irgend welcher, ohne sie stipulirter Bedingungen nöthigen wollten, so wollen sie sich dem communibus consiliis et viribus auf's Aeusserste widersetzen, mit dem Krieg gegen Schweden fortfahren und nicht eher die Waffen niederlegen, als bis mit allerseits Belieben ein anständiger Friede erhalten worden.

4) Zu solchem Ende wollen Contrahenten sich wechselseitig mit all ihrer Macht beistehen und ihre Lande und Eroberungen gegen Jedermann behaupten; wobei das Obercommando der zu conjungirenden Armeen nach Herkommen bei dem Angegriffenen und in dessen Landen der Krieg geführt wird, sein soll.

5) Und weil der Zweck vornehmlich, Schweden zu einem beständigen und raisonablen Frieden zu vermögen, welches — obschon es ohne Grund von der Mediation abgegangen, Ursach dieses blutigen Krieges geworden und darum den Alliirten für den erlittenen Schaden Satisfaction schuldig ist — bisher von keinen billigen Friedensbedingungen hören wollen, so wollen

*) So im Orig.-Recess. In Wahrheit wurde das Bündniss erst am 12./22. Aug. von den Unterhändlern vollzogen.

Digitized by Google

Contrahenten den Krieg mit aller Macht so lange fortsetzen, bis Schweden zu solchem Frieden und solcher Satisfaction sich bequemen wird.

6) Zu besserer Erreichung des Zwecks wollen Contrahenten diesen Tractat dem Kaiser mittheilen und dessen Beitritt zu erwirken suchen; auch andern Reichsständen, besonders den Herzögen von Braunschweig, mit Anheimgabe, ob selbe dabei concurriren wollen.

7) Zu weiterer Förderung des Zwecks wollen Contrahenten nicht blos unter sich gute Correspondenz halten und ihre Interessen wechselseitig als die eignen betrachten, sondern auch ihre Minister zu Nimwegen, in England, Holland u. a. a. O. zu allezeit vollkommnem Concert anweisen.

Die Ratificationen sollen inner 4 Wochen a dato erfolgen.

Annexa: 1) Protokoll vom selben 4./14. August.

Weil Münster vor der Unterzeichnung ausdrücklich einen Revers verlangt, dass die wechselseitige Garantie der Lande und Eroberungen nach dem Tractat nicht extra terminos Germaniae verstanden werde — Dänemark dagegen, vermöge des Delmenhorster Tractats (vom 13./3. Mai 1677), solche Garantie auf Schleswig, Jütland und alle andern Lande des Königs, Brandenburg ebenso auf das Herzogthum Preussen ausgedehnt wissen wollen — so versteht sich Münster zur Unterzeichnung in dem Sinne, dass sub spe rati die Garantie auch auf Schleswig ausgedehnt sei, die übrigen Verlangen Dänemarks und Brandenburgs aber ad referendum et commendandum genommen seien.

2) Protokoll vom 12. August.

Unterhändler haben ausser den 3 Exemplaren für die Contrahenten noch 4 Exemplare unterzeichnet, worin ein Platz für den Beitritt der Herzöge von Braunschweig offengelassen und sind solche in königlicher Canzlei hinterlegt worden. Träten dann Zelle und Wolfenbüttel solcher Alliance durch Unterzeichnung bei, so soll jedem der Contrahenten eines dieser 4 letztern Exemplare zugestellt werden und damit die 3 andern cassirt sein. Träten die Herzöge von Braunschweig nicht bei, so bleiben diese 3 gültig und jene 4 werden cassirt.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XVI. §. 57.

No. 235.

1679. 31. Mars. Nimegue *).

Waffenstillstand zwischen Frankreich-Schweden einerseits und Dänemark-Brandenburg andrerseits für den April.

Unterhändler franz.: le Marq. d'Estrades, Colbert — dän.-brand.: V. Hoegh, W. W. Blaspeil.

1) Vom 1. April bis 1. Mai cessirt alle Art Feindseligkeit (Festungs- wie Feldkrieg) zwischen Frankreich-Schweden und Dänemark-Brandenburg.

2) Vom 1. April ab und sobald die Generale von dem Stillstand avertirt,

*) Das den Franzosen ausgehändigte, von Hoegh und Blaspeil unterzeichnete Exemplar war in lat. Sprache abgefasst.

Digitized by Google

bleiben die beiderseitigen Armeen in ihren dermaligen Standquartieren, dürfen auch nicht auf der Andern Gebiet fouragiren.

3) Vom selben Tage an cessiren auch alle neuen Extraordinar-Contributionsverlangen an Vieh, Schanzgräbern und Wagen, und dürfen im Nothfall nur auf dem eignen Gebiet erfolgen. An Zahlung bereits schuldiger Contributionen hindert kein Theil das Andre.

4) Schwierigkeiten in Ausführung des Stillstands werden im freundschaftlichen Wege durch die Generale oder Commissare beigelegt, ohne Alteration dieses Accords oder Verstattung von Gewalt.

5) Beiderseits Bevollmächtigte schicken sofort an die Truppenführer und Platzcommandanten Abschriften dieses Accords und versprechen dessen pünktliche Erfüllung vom Tage an, da jene Kenntniss davon werden haben können.

Gedr. in Actes et mém. de la paix de Nimègue. IV, 323 französ. u. lat.; Lünig, R. A. (Bd. IX.) p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 173 lat.; Dumont, C. U. VII, 1. 403 lat. aus Fréd. Léonard, T. V., und französ. nach den Actes et mém. l. l.

Hiezu:

1) Consens der schwedischen Gesandten Bened. Oxenstierna und Joh. Paulin Oliwekranz.

Noviomagi die 21./31. Martii Ao 1679.

2) Von den französischen Unterhändlern approbirte Erklärung der gen.-staatischen Gesandten, H. Beverning und W. v. Haren, über Aussetzung französischer Contributionen in den kurfürstlichen Landen jenseits des Rheins bis zum 15., resp. 18. April, d. h. bis zum Eingang deshalb einzuholender königlicher Erklärung, und event. noch drei Tage darüber hinaus.

A Nimègue ce prém. avril 1679.

No. 236.

1679. Ce troisième May. A Zante (Xanten).

Prorogation des Waffenstillstands zwischen Frankreich und Kur-Brandenburg.

Unterhändler franz: le Marq. d'Estrades, Colbert — brandenb.: Blaspeil.

Da der Waffenstillstand des Monats April nicht hingereicht, um die Schwierigkeiten eines definitiven Friedens zu beheben, so habe der König in eine Prorogation desselben durch seine Gesandten unter ff. Bedingungen gewilligt:

1) Der General-Lieutenant von Spaen, Commandeur der kurfürstlichen Truppen, übergiebt Wesel und Lippstadt zu Händen des Königs, resp. seiner Truppen, bis der Frieden zwischen dem Könige und seinen Alliirten einer- und dem Kurfürsten andrerseits ratificirt ist.

Digitized by Google

2) Die kurfürstlichen Truppen verlassen Wesel nebst dem Lippefort den 9. d. M. und werden die 4000 Mann französischer Truppen (Inf. und Cav.), welche General Calvo dahin schickt, von etc. Spaen aufgenommen, um bis zur etc. Friedensratificationen-Auswechselung dort zu verweilen.

3) Die 2000 Mann französischer Truppen (Inf. und Cavall.) zur Besetzung von Lippstadt verlassen Uerdingen den 9., um den 15. in Lippstadt zu sein und werden dort ebenso von Spaen aufgenommen.

4) Spaen darf aus den Plätzen alles ihm Nöthige mitnehmen. Ueber die verlassene Munition, Proviant und kurfürstliches Eigenthum wird ein Inventar aufgenommen, um seiner Zeit diese Dinge in gleicher Masse, sammt der Artillerie und ohne Schaden daran, dem Kurfürsten zu restituiren.

5) Die Einwohner der beiden Städte können bleiben — in welchem Fall ihnen völlige Sicherheit gewährt wird — oder gehen und mitnehmen, was sie wollen.

6) Der unterm 31. März abgeschlossene Waffenstillstand wird unter denselben Bedingungen noch 14 Tage, vom 4 c. an, verlängert (weil die von Blaspeil inständig erbetene Prorogation bis zum Abschluss des Friedens für zu unnöthig lang befunden worden!).

7) Die französischen Besatzungen zu Wesel und Lippstadt fallen den Einwohnern lediglich mit Decken und den einfachen Utensilien zur Last. Contributionen, Fourage oder Subsistenzmittel aus den Landen jenseits des Rheins werden nicht auferlegt.

8) Die Generale, Intendanten, Commissare oder andre Officiere mengen sich nicht in Justiz-, Polizei-, Finanz- oder kirchliche Sachen.

9) Der Verkehr zu Wasser und zu Lande bleibt frei von jeder neuen Belastung.

Gedr. in Actes et mém. de la paix de Nimègue. T. IV, 468; Theatr. Eur. XII, 7 deutsch; Sylvius (Aitzema) hist. onses tyds IV deel. anh. p. 20 holl.; P. Valckenier, verw. Eur. S. 59 des Anh. zu Th. III. deutsch; Lünig, R. A. (Bd. IX.) p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 173 französ.; Dumont, C. U. VII, 1. 406 (nach Fréd. Léonard T. V.).

No. 237.

1679. 29. Juin. St. Germain en Laye.

Friedensschluss zwischen König Louis XIV. von Frankreich und König Carl XI. von Schweden einer- und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg anderer Seits.

Unterhändler franz.: Arnauld de Pomponne (Vollm. d. d. St. Germain en Laye 25. Juni 1679) — brand.: Franz Meinders (Vollm. d. d. Potsdam 1./11. Mai 1679).

Ratif. König Louis' XIV., d. d. St. Germain en Laye le troisième jour de Juillet 1679;

König Carl's XI., d. d. in castris nris ad Rosendahl 28. Julii 1679;

des Kurfürsten: des Hauptvertrags, d. d. Potsdam 29./19. jour d'Aoust; der beiden Sep.-Artt., Potsdam 1./11. Juillet 1679.

Digitized by Google

Da der König nichts sehnlicher gewünscht, als nach den langen Kriegen den allgemeinen Frieden hergestellt zu sehen, so habe's ihn peinlich berührt, dass die Nimweger Verträge, zumal der mit Kaiser und Reich, doch nicht das Feuer im Norden zu löschen vermocht und er genöthigt gewesen, seine Waffen noch gegen den Kurfürsten zu gebrauchen. Weil er aber inmitten dieser Unruhen dem Kurfürsten hohe Achtung bewahrt und aufrichtige Geneigtheit ihn, so oft er sich dazu angeschickt, in die erste Alliance wieder aufzunehmen, so habe er mit Vergnügen etc. Meinders' Bezeugungen von des Kurfürsten äusserstem Verlangen entgegengenommen, mittelst des Friedens seinen alten Platz unter der Zahl von des Königs Alliirten wieder einzunehmen. Und wie der König kein Interesse sich mit dem Kurfürsten auseinanderzusetzen gehabt, welches ihm nicht mit dem Könige von Schweden gemein gewesen wäre, und der Kurfürst notificiren lassen, dass es seine Absicht, auch mit diesem einen aufrichtigen Frieden zu machen - so habe der König gern, sowohl für sich als den König von Schweden, in die Erörterung gegenwärtigen Friedens eintreten wollen, und deshalb etc. Arnauld beauftragt mit etc. Meinders zu unterhandeln, welche — ff. Artikel übereingekommen:

1) Es soll künftighin zwischen den Königen von Frankreich und Schweden und dem Kurfürsten von Brandenburg, ihren Nachfolgern, Landen, Unterthanen, fester Friede und Freundschaft sein, mit völliger Handelsfreiheit zu Lande und zu Wasser.

2) Für alles während des Krieges Vorgefallene findet Amnestie statt, auch bezüglich der Unterthanen, die der Partei des Gegners gefolgt.

3) Inner längstens 10 Tagen nach Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats hören alle Feindseligkeiten unter den Contrahenten auf; ohne dass jedoch deren Armeen sich aus den z. Z. besetzten Landen zurückzuziehen hätten, wo sie vielmehr bis zum Austausch der Ratificationen bleiben können.

4) Und wie der westphälische Friede das festeste Fundament für die Ruhe des Reichs, der König von Frankreich sich allzeit für dessen Aufrechterhaltung erklärt, ebenso der König von Schweden und der Kurfürst — so soll derselbe auch ferner in voller Kraft verbleiben — bis auf die etwa durch die ff Artt. bedingten Veränderungen.

5) Der Kurfürst verspricht durch gegenwärtigen Tractat, seine Eroberungen in Pommern, insonders Stralsund und Stettin, so wie Alles, was er z. Z. an Landen besitzt, die durch den westphälischen Frieden im Reich an die Krone Schweden abgetreten worden sind, dem Könige von Schweden zurückzustellen.

6) Weil aber behufs guter Nachbarschaft und Vermeidung künftiger Differenzen für nöthig erachtet worden, eine neue Grenzregelung zwischen dem königlichen und kurfürstlichen Pommern herzustellen, so ist darin verfügt worden, wie folgt:

7) Alle, sei's durch den westphälischen oder den stettiner Vertrag von 1653 Schweden zugesprochenen Besitzungen jenseits der Oder sollen künftighin mit voller Souverainität dem Kurfürsten gehören; mit Ausnahme der Städte Damm und Gollnow nebst Dependenzen.

Digitized by Google

8) Doch weil Gollnow nebst Dependenz eine völlige Enclave in den nunmehrigen Besitzungen des Kurfürsten und dieser auf deren Cession bestanden, so soll Gollnow etc. Seitens der Krone Schweden dem Kurfürsten um 50,000 Thlr. mit aller Hoheit verpfändet sein; doch unter der Bedingung der Restitution, sobald Schweden diese Summe zahlt.

9) Die Krone Schweden entsagt durch diesen Tractat dem ihr vermöge des stettiner Vertrags von 1653 zustehenden halben Zoll in Colberg und in den andern Häfen des kurfürstlichen Pommerns.

10) Kraft vorstehender Artikel entsagt der König von Schweden für sich und Nachfolger zu Gunsten des Kurfürsten und seiner Nachfolger allen Rechten, Renten, Jurisdiction und Prärogativen, die er vermöge des westphälischen Friedens etc. und in specie des stettiner Vertrags von 1653 auf die etc. Lande jenseits der Oder und den halben Zoll in den Häfen des kurfürstlichen Pommerns gehabt (Damm ausgenommen und Gollnow (in Conformität mit Art. 8)), durchaus und unbedingt.

11) Der König willigt auch, dass die Vasallen und Unterthanen der etc. cedirten Lande ihrer Lehns-, Eides- und Dienstpflicht entbunden seien und künftig unter des Kurfürsten Hoheit bleiben; doch sollen sie auch im Eigenthum und Besitz ihrer vor und während dieses Krieges erworbenen (geschenkt erhaltenen, gekauften, ererbten) Güter, Rechte etc. verbleiben, auch solcher, die ihnen etwa auf Grund des Kriegs confiscirt worden; nur dass sie nichts von genossenen und verfallenen Einkünften solcher Güter, von dem Augenblick der Confiscation an bis zum Austausch der Ratificationen gegenwärtigen Tractats, noch auch aus Grund des Krieges confiscirte Schulden, Effecten und Mobilien zurückfordern dürfen.

12) Das Oderufer verbleibt vermöge des westphälischen Friedens unter der Souverainität der Krone Schweden und darf der Kurfürst von Brandenburg keine Festung in dem ihm durch diesen Tractat abgetretenen Lande bauen.

13) Nach Austausch der Ratificationen zieht der König von Frankreich seine Truppen aus den Fürstenthümern etc. Cleve, Minden, Mark, Ravensberg und sonstigen Landen des Kurfürsten, bis auf 1000 Pferde, welche so lange zu Wesel und Lippstadt verbleiben, bis das zu Gunsten Schwedens Stipulirte ausgeführt. Diesen Truppen wird dem Xantener Vertrage entsprechend Logement und Service, Futter und Stallung von den Ortseinwohnern gegeben.

14) Weil der König von Schweden z. Z. und wahrscheinlich auch bis zum Austausch der Ratificationen nicht die nöthigen Truppen zur Stelle hat, um die ihm abzutretenden Lande zu besetzen, so soll der Kurfürst mit Auswechselung der Ratificationen seine Truppen vom platten Lande ziehen und in den Garnisonen nothdürftige Besatzung — d. h. in Stralsund höchstens 2000 Mann, in Stettin 1000—1200 u. s. f. lassen — zur Vertheidigung gegen Jedermann, bis zur Ankunft von des Königs Truppen.

15) Der Kurfürst darf aus benannten Orten und Plätzen von ihm hingebrachte Geschütze und Munition abführen; muss dagegen die der Krone Schweden zugehörigen und am Datum dieses Tractats dort befindlichen daselbst belassen.

Digitized by Google

16) Weil der Kurfürst vermöge seines Bündnisses mit Dänemark verlangt, dass der König von Frankreich auch seinen Krieg mit diesem Letztern abthue, und auch der König von Dänemark sein Verlangen nach Rückkehr zur alten Freundschaft mit dem Könige von Frankreich kundgegeben, so will dieser auf solchen Frieden eingehen, doch mit der unumgänglichen Bedingung, dass derselbe zugleich die Krone Schweden mit beschliesse.

Der Kurfürst von Brandenburg verspricht inzwischen, dem Könige von Dänemark weder direct noch indirect mehr Beistand zu leisten, Falls dieser den Krieg gegen Frankreich und Schweden fortsetzen wollte, und seine etwa noch in dänischen Diensten befindlichen Völker abfordern zu lassen.

17) Der König von Frankreich verbindet sich, inner längstens 3 Monaten a dato die Einwilligung des Königs von Schweden zu diesem Tractat und die Ratification desselben beizubringen. Vor Auslieferung derselben soll der Kurfürst nicht verpflichtet sein, schwedisch Pommern abzutreten; wofür, wie für Alles in diesem Tractat Verabredete der König Garant bleibt.

18) Die Ratificationen zwischen dem Könige von Frankreich und dem Kurfürsten sollen inner längstens Einem, die zwischen dem Könige von Schweden und dem Kurfürsten inner längstens 3 Monaten ausgewechselt werden.

Artiele separé I.

Weil des Königs Absicht, allen Grund zu neuem Zwist unter den Reichsfürsten zu beheben, und weil er sich durch den Tractat d. d. Zell 5. Febr. 1679 mit den Herzögen von Braunschweig verpflichtet, denselben in der Garantie beizustehen, welche sie den Herzögen von Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg, dem Bischof von Lübeck, den Grafen von der Lippe und Schwarzburg und den Städten Hamburg und Lübeck zu leisten haben, gegenüber den Prätensionen des Kurfürsten von Brandenburg, vermöge gewisser während des Kriegs erhaltener Assignationen*) — so will der König, ohne dieser Verpflichtung zu nahe zu treten, aber unterrichtet, dass der Kurfürst eine freundschaftliche Beilegung wünsche, seine Dienste für eine solche aufwenden.

Second article separé.

Der König von Frankreich zahlt dem Kurfürsten inner zwei Jahren 300,000 Thaler in Vierteljahrs-Raten, anzufangen 3 Monate nach Austausch der Ratificationen, um ihn in Etwas für die Kosten und den Aufwand dieses Krieges zu entschädigen.

Drucke: Ein gleichzeitiger Separatdruck des Hauptinstruments und 1. Art. sep. in 2 Columnen französ. u. deutsch, desgleichen mit doppeltem Titel: Traité de paix entre le Roi de France, le Roi de Suede et l'Electeur de Brandebourg conclu à St. Germain en Laye le 29 Juin 1679. Friedensschluss, so zwischen Ihrer Königl. Majt' v. Frankreich etc. etc. 22 SS. 4to. —

im Theatr. Eur. XI, 1473 deutsch nur mit dem 1. Sep.-Art.; Theatr.

*) Nb. In Art. X des Friedensvertrags vom $\frac{26. \text{ Jan.}}{5. \text{ Febr.}}$ 1679 zwischen Frankreich-Schweden Einer- und den Herzögen von Braunschweig Andrerseits und bes. in dem zugehörigen Art. secr. I. u. a. bei Dumont, C. U. VII, 1. 392 u. 395.

Digitized by Google

pacis II, 893 lat., deutsch und franz. mit beiden Sep.-Artt.; Sylvius (Aitzema), hist. onses tyds. 4 deel. anh. p. 22 holl. mit beiden Sep.-Artt; Londorp, A. P. X, 704 deutsch mit beiden Sep.-Artt.; Puffendorf, Fried. Wilh. l. XVII § 80 mit beiden Sep.-Artt.; Lünig, R. A. p. spec. III, 259 lat. und deutsch mit beiden Sep.-Artt.; Dumont, C. U. VII, 1. 408 (nach Fréd. Léonard T. III.) franz. nur mit dem 1. Sep.-Art.; Dähnert, pomm. rüg. Urk. I, 184 lat. und deutsch mit beiden Sep.-Artt.

Z. Sache vergl. Puffendorf, l. l. §§. 72 ff. u. Droysen, pr. Pol. III, 3. 678 ff.

No. 238.

1679. 20./30. Juni. Nymegen.

Tractat zu Regelung der Verhältnisse bezüglich der vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Gen.-Staaten abgetretenen Schenkenschanze.

(Cf. Sep.-Art. des Vertrags vom $\frac{26. \text{ Febr.}}{8. \text{ Mart.}}$ 1678.)

Bevollmächtigte gen.-staat.: der Prinz Georg Heinr. v. Oranien, Joh. v. Gendt, Jac. v. d. Tocht (Vollm. d. d. Arnhem 1. Febr. 1679) — brand.: Alex. Frh. v. Spaen, Walter v. Morrien, Joh. Herm. Frh. v. Diepenbrock, Conrad v. d. Reck, Drr. Joh. de Reyer und Joh. Adolph Pfeil (Vollm. d. d. Cöln a. d. Sp. 28. Febr. 1679).

Ratif. der Gen.-Staaten, d. d. in den Hage 7. Julii 1679;
des Kurfürsten, d. d. Potsdam 1. November 1682.

1) Es soll bei der Schenkenschanz verbleiben sowohl alles alte, wie alles angewachsene Land zwischen Waal und Nieder-Rhein, von der Schanze an bis dahin, wo vor diesem die erste Redoute gelegen.

2) Die beiden Fähren an der Schenkenschanz etc. sollen gemeinsam sein und der Pachtzins davon zur Hälfte an die Staaten, zur Hälfte an den Kurfürsten kommen.

3) Bau und Unterhalt des sogenannten Booterdyck (Damm) fällt den Staaten zu; die Erde dazu, soweit er auf Cleveschem Gebiet, soll da angewiesen werden.

4) Land- und Wasserbauten auf Cleveschem Boden dürfen nicht ohne kurfürstliche Genehmigung vorgenommen werden; doch soll der Kurfürst Schutzwasserbauten am Nieder-Rhein und der Waal nicht hindern, sobald sie Land und Leuten keinen Abbruch thun. Dadurch veranlasster Landanwachs auf Seiten des Kurfürsten gehört diesem.

5) Garnison, Beamten und Einwohner der Schanze sollen die kurfürstlichen Unterthanen an der Fischerei in Rhein und Waal nicht hindern;

6) dieselben dürfen auch auf Cleveschem Boden nicht jagen;

7) it. soll von ihnen unter keinem Vorwand dort Holz geschlagen, fouragirt oder an Weiden, Gärten, Höfen, Zäunen etc. Schaden gethan werden.

8) Auch sollen die Cleveschen Unterthanen mit keinerlei Exactionen und Auflagen, Einquartierungen, Logirungen, Diensten, besonders mit keinem Mühlenzwang beschwert werden und wer dabei betroffen wird, soll angehalten und vor der Cleveschen Regierung zu Recht gestellt werden;

Digitized by Google

doch soll auch über Klagen Seitens des Staats, seiner Beamten und Officiere unverzüglich Recht gegeben werden.

9) Schifffahrt und Handel der kurfürstlichen Unterthanen auf Waal und Rhein sollen durch die in der Schanze nicht aufgehalten, gehindert, beschwert werden — unbeschadet der zwischen Cleve und Geldern aufgerichteten Concordate, des Geleitrechts und der Licenten.

10) Während Kriegszeiten soll's dem Kurfürsten freistehen, seine Zölle und Licenten zeitweilig in der Schanze erheben zu lassen; wogegen die kurfürstlichen Zollbedienten mit ihren Angehörigen den Ordres und Gesetzen gleich den übrigen Einwohnern der Schanze unterworfen sein sollen.

No. 239.

1679. 7. Juli. In den Hage.

Annullations-Acte der Gen.-Staaten, womit sie (gemäss dem Sep.-Art. des Tractats vom $\frac{\text{26. Febr.}}{\text{8. Mart.}}$ 1678) das einzige vorfindliche Document*) über die Hofeysersche Schuld cassirt extradiren, die übrigen specifirten, nicht mehr auffindbaren für cassirt erklären und sich für verpflichtet bekennen, selbe im späteren Auffindungsfalle noch nachträglich auszuliefern.

Cf. auch den Compromiss v. 1. Aug. 1665 und das dort Bemerkte.

No. 240.

1679. 25^{e} jour d'Octobre. St. Germain en Laye.

Engere Alliance zwischen König Louis XIV. von Frankreich und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg insonders zum Zweck der event. Wahl des Königs oder des Dauphins zum Römischen Könige oder Kaiser.

Unterhändler franz.: Arnauld de Pomponne (Vollm. d. d. St. Germain en Laye 20. Oct. 1679) — brand.: Franz Meinders.

Ratif. fehlt; cf. jedoch den Art. secr. I. des Vertrags v. 11./1. Jan. 1681.

Motiv: Das Verlangen des Kurfürsten nach einer engeren Alliance.

1) Es soll fortan zwischen den Contrahenten aufrichtige Freundschaft und vollkommnes Einverständniss stattfinden etc.

2) Ebenso zwischen ihren beiderseitigen Unterthanen vollkommne Freiheit des Handels und Verkehrs.

3) Der westphälische Friede soll das Fundament auch dieses Tractats sein bis auf die Aenderungen durch den Nimweger Vertrag vom 5. Februar, den Zeller vom selben Datum und den Frieden von St. Germain vom 29. Juni 1679.

4) Die Contrahenten treten wechselseitig ein für alle Rechte und Staaten, die ihnen nach dem westphälischen, St. Germainer und Nimweger Frieden zustehen.

---

*) Es ist des Kurprinzen, nachmaligen Kurfürsten Georg Wilhelm's Orig.-Schuldverschreibung, d. d. Cleve 1. Mart. 1617 über 248,000 fl. holl. = 100,000 Thlr.

Digitized by Google

5) Da im Nimweger Frieden mit dem Reiche und im St. Germainer mit dem Kurfürsten vollständige Amnestie für alles während des Kriegs Geschehene stipulirt ist, so steht der König dem Kurfürsten bei gegen jede Prätension jedwedes Reichsstands auf Schadenersatz aus dem letzten Kriege.

6) Der König verspricht, den Kurfürsten in seinem gerechten Anspruch auf das Herzogthum Jägerndorf am kaiserlichen Hofe zu unterstützen.

7) Der König, als Garant des Olivaer Friedens, wendet seinen Einfluss bei Polen auf für vollständige Erfüllung dieses und des Bromberger Friedens.

8) Wenn der König einige Truppen nach Deutschland oder anders wohin durch des Kurfürsten Lande zu bringen hat, so gestattet der Kurfürst den Durchmarsch, die Anlegung von Magazinen und im Nothfall selbst Rückzug und Eintritt in seine festen Plätze — gute Disciplin, pünctliche Zahlung, Unterhalt und die Sicherheit der Plätze nicht gefährdende Zahl der Truppen vorausgesetzt.

9) Contrahenten contribuiren in alle Wege zu Ruhe und Sicherheit Polens, verpflichten sich zusammen für die Wahl des Sohns des dermaligen Königs zu wirken, falls selbe nicht schon vor des Letztern Tode gelänge — und wofern dies nicht zu ermöglichen, so unterstützt der Kurfürst event. lediglich die Wahl eines dem Könige genehmen Prinzen.

10) Zu noch grösserm Beweis des kurfürstlichen Verlangens engsten Zusammenschlusses bei allen Gelegenheiten, auch zum Besten des Reichs, und weil das Wichtigste für selbes die Wahl eines Oberhauptes — so haben sich Contrahenten über die bei Wahl eines römischen Königs oder Kaisers zu ergreifenden Maassregeln geeinigt.

11) Da, falls der Kaiser die Wahl seines Sohns zum römischen König wollte, vor Allem ein Zusammentritt des Kurcollegs erforderlich, so verweigert der Kurfürst event. seine Zustimmung oder lehnt die Deliberation über die Wahl eines Kindes ab, oder hintertreibt irgend wie sonst die Versammlung des Kurcollegs zu diesem Zweck. Träte es dennoch für die Wahl des etc. Erzherzogs oder sonst eines Kaisernachfolgers zusammen, so agirt der Kurfürst nach dem f. Art. für die Wahl des Königs oder Dauphins von Frankreich.

12) Der Kurfürst verspricht in diesem Falle Niemandem als dem Könige seine Stimme zu geben, und wenn das nicht gelänge, dem Dauphin — auch in alle Wege dafür bei den andern Kurfürsten zu wirken. Gelänge auch das nicht, so verpflichtet sich der Kurfürst sein Votum doch nur in Uebereinstimmung mit dem Könige, und Einem diesem genehmen Fürsten zu geben.

13) Stürbe der Kaiser vor erfolgter Wahl eines römischen Königs, dann verpflichtet sich der Kurfürst seinerseits und durch sein äusserstes Bemühen bei den übrigen Kurfürsten die Wahl lediglich auf den König von Frankreich fallen zu machen, als den durch seine persönlichen Eigenschaften und seine Macht geeignetsten.

14) Gelänge's für den König nicht, so wendet der Kurfürst all gleiche Müh' für den Dauphin auf.

15) Würde der König oder Dauphin gewählt, so versprechen sie die religiösen und politischen Privilegien und Freiheiten der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und die goldne Bulle ihrem ganzen Inhalt nach zu halten.

Digitized by Google

16) Gelänge die Wahl keines von beiden, so wirkt der Kurfürst doch lediglich im Einverständniss mit dem Könige und für einen diesem genehmen Fürsten.

17) Sollte der Kurfürst um dieses Vertrags willen von irgend wem angegriffen werden, so unterstützt ihn der König mit seinen Kräften und sorgt event. für Schadenersatz.

18) Der König zahlt dem Kurfürsten zehn Jahre lang alljährlich 100,000 livres, anzufangen Ein Jahr nach Austausch der Ratificationen dieses Tractats.

19) Ueber diese Artt. wird das tiefste Geheimniss beobachtet — und werden die Ratificationen inner 2 Monaten ausgewechselt.

S. den vollständigen Abdruck im Anhange.
Zur Sache vergl. Droysen, Gesch. der pr. Pol. III, 3. 686 ff.

No. 241[a].

1681. 7. Januar. o. O.

Erneuerung des pacti vom 2. October 1671 wegen des Herzogthums Sachsen-Lauenburg zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg einerseits und Johann Georg, Victor Amadeus, Wilhelm und Carl Wilhelm für sich und in Vollmacht und Vormundschaft ihrer resp. Brüder Anton Günther, Johann Adolph und Johann Ludwig, auch Pflegesohns Emanuel Lebrecht, Fürsten zu Anhalt — andrerseits.

Unter obigem Datum von den Contrahenten selbst vollzogen.

Contrahenten erneuern besagtes pactum folgender Gestalt:

1) Der Kurfürst verspricht für sich und Nachfolger, dass er dem fürstlichen Hause Anhalt bei Eröffnung des Herzogthums Lauenburg zu dessen wirklichem Besitz verhelfen, und bei solchem es behaupten wolle, und erbietet sich deshalb, nicht blos den Fürsten von Anhalt eine vertrauliche Ordre an seine Kriegsofficiere zu behändigen, dass selbe auf Verlangen der Fürsten oder ihrer Ministri diesen zu der Possessions-Erlangung und Behauptung die Hand bieten sollen, sondern will auch im Geheimen Anstalt treffen, dass falls ihm (Kurfürst) die Apertur früher bekannt würde, die Besitzergreifung Namens der Fürsten von Anhalt sofort eintreten könne.

2) Dagegen versprechen die Fürsten von Anhalt für sich und Erben, dass der früher verschriebne Genuss des Lauenburgschen Elbzolls dem Kurfürsten und Erben auf 20 Jahre nach erlangter Possession verbleiben, danach aber an die Fürsten von Anhalt zurückfallen soll, unter Verbleib jedoch des Rechts und der Freiheit des Kurfürsten und seiner Unterthanen bei dem Zoll, gemäss den Reversalen Herzog Julius Heinrich's *).

Desgleichen versprechen die Fürsten, dass wenn das fürstliche Haus Anhalt im Mannsstamm erlösche, das Herzogthum Lauenburg mit aller Hoheit, dem Lande Hadeln, und allen Dependenzen an den Kurfürsten und seine Erben fallen solle; drum auch s. Z. die Stände zu einer Eventual-

*) S. beim 3. Juli 1654.

Digitized by Google

Huldigung, und der Kaiser zur Confirmation des dann zu errichtenden pacti successorii (mit der üblichen Rücksicht auf Wittwen und Töchter) durch die Fürsten vermocht werden sollen.

No. 241b.

1681. 8. März. Cöln an der Spree.

Revers des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, worin derselbe mit Bezug auf obigen Vertrag — falls die Fürsten von Anhalt in ihren eigenen Landen von Prätendenten auf das Herzogthum Lauenburg angegriffen würden — verspricht, gegen den 20jährigen Genuss des Elbzolls und was sonst im Vertrage vom 7. Januar verschrieben worden, ihnen „wider alle und jede dergleichen Prätendenten und Turbanten" kräftigst beizustehen und event. Satisfaction zu verschaffen.

No. 242a.

1681. 7. Januar. o. O.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem fürstlichen Hause Anhalt (d. i. dem Fürsten Johann Georg zu Dessau [zugleich als Vormund des Fürsten Emanuel Lebrecht zu Cöthen,] den Fürsten Victor Amadeus und Wilhelm zu Bernburg und dem Fürsten Carl Wilhelm zu Zerbst, für sich und in Vollmacht und Namens der Brüder des Letztern Anton Günther, Johann Adolph und Johann Ludwig zu Zerbst) zu Regelung verschiedener Verhältnisse zwischen Anhalt und Magdeburg, nach dem Anfall des Letztern an Kurbrandenburg. (Nb. Gross-Alsleben, die Aufhebung gewisser magdeburgischer Lehnsherrlichkeiten und alter Bündnisse und die Grafschaft Aseanien betreffend.)

Unter obigem Datum von den Contrahenten selbst vollzogen.

— Als dem Kurfürsten nächstverwichnen Juni das Erzstift Magdeburg ganz eröffnet und vermöge des instrum. pac. von ihm in Besitz genommen worden — hätten beide Theile für nöthig erachtet 1) wegen Gross-Alsleben. 2) wegen der Lehnschaft und Erbverbündniss zwischen dem Erzstift und Anhalt (und 3) andrer der Fürsten von Anhalt, dem Kurfürsten im Vertrauen entdeckten und recommandirten Angelegenheiten wegen eine Conferenz anzuordnen, nach deren Relation Contrahenten sich vereinigt:

I.) Der Kauf- und Tauschcontract über Gross-Alsleben und die Crosigkschen Güter zu Besen und Alsleben a. d. Saale [vom 30. August 1666] wird aufgehoben und sammt des Kurfürsten Consens und der Crosigk Ueberweisung an das Haus Anhalt dem Kurfürsten wieder zurückgegeben.

Dagegen wird das Amt Alsleben von dem Kurprinzen, als jetzigem Besitzer, gegen 42,000 Thlr. baar, 6 Wochen nach Weihnachten, mit allem Zubehör und dem domin. direct., wie es dem Kurfürsten am 2. September 1666 eingeräumt worden, dem Hause Anhalt übergeben.

Digitized by Google

Der Kurfürst übernimmt dabei, für die namentlich dem Fürsten Johann Georg bisher abgegangenen Nutzungen des territorii, dem Kurprinzen 10,000 Thlr. von der Kaufsumme der 42,000 Thlr. zu zahlen. Hingegen vergütet der Fürst Johann Georg dem Kurprinzen die durch Commissare festzustellenden Meliorationen, excl. solcher an Gebäuden, welch letztre mit den 1666 nicht liquidirten kaiserlichen Confirmationsgebühren und dem dem Städtchen Alsleben geschenkten Holze compensirt sein sollen.

Nachdem das Amt übergeben ist, entlassen die Fürsten von Anhalt die von Crosigk und Unterthanen wieder ihrer Pflicht, verweisen sie wieder an den Kurfürsten und begeben sich des jur. territ. und domin. directi über die Crosigk und ihre Güter, wie wenn der frühere Kauf- und Tauschcontract nie stattgefunden hätte.

Der dermalige Pächter continuirt noch bis Ende des Pachtjahrs, der Pachtzins aber wird von Zahlung der Kaufsumme an bis Ende des Pachtjahrs zwischen dem Kurprinzen und Fürsten Johann Georg getheilt, welch Letztrem das jus territorii von der Tradition an, wie dem Kurprinzen alle dann noch rückständigen Gefälle allein zukommen.

II. Weil auch das Haus Anhalt vom Erzstift Magdeburg vordem verschiedene Herrschaften, Aemter etc. zu Lehen getragen, ein Gegenstand vielen Zwistes, so ist vereinbart:

Dass der Kurfürst all diesen etwaigen Lehnsgerechtigkeiten, als namentlich über Schloss und Stadt Cöthen, Lippene (excl. Jessnitz und Raguhn), Herrschaft, Schloss und Stadt Bernburg, dito Sanders- und Freckleben, Gröpzig, Warmsdorf, das Haus zum Pfuhle, das Haus Mönchen-Nienburg, nebst der Vogtei über das Kloster daselbst, die Höfe Oppenroda und zur Pforten, die Schlösser Erxleben, Gensefurth, Cosswig etc., dem Fürsten Johann Georg renuncirt, und dem Haus Anhalt nicht hinderlich sein will, all solche vom Kaiser direct zu empfangen und der Regalien, Reichsunmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit dort zu geniessen.

Die Fürsten von Anhalt sollen auch nicht mehr zur Introduction der Herzöge von Magdeburg und zu den Landtagen gefordert werden; die ganze Lehnschaft soll mit Allem was daran annullirt sein. Nur das Amt Möckern bleibt ausgeschlossen und in seinem dermaligen Stand.

Dagegen 1) entsagen die Fürsten von Anhalt der Lehnschaft an dem Drosten-Amt des Herzogthums oder Erzstifts Magdeburg;

2) stellen sie einen Revers aus, dass der Effect der (aufgehobnen) Lehnschaft, d. h. der Heimfall der obigen Herrschaften an das Herzogthum Magdeburg, nach event. Aussterben des anhaltischen Hauses, nicht aufgehoben sein soll. Es soll auch dieses event. Successionsrecht dem demnächstigen kaiserlichen Lehnsbriefe über diese Herrschaften inserirt werden *).

3) Will Fürst Joh. Georg die kurfürstliche Begnadigung mit 50,000 Thlr. cedirter spanischer Subsidiengelder (die jetzt leicht beizutreiben wären) wegen dieser jetzt cedirten magdeburger Lehnsgerechtigkeiten etc. wieder zurückgeben und sich deshalb mit seinen Vettern vergleichen.

*) Die Erfüllung des durch kaiserliche Confirmation des Vertrags (welchem natürlich Art. IV fehlt) erfolgte d. d. Oedenburg 12. October 1681.

Digitized by Google

III. Cassiren Contrahenten die alten Bündnisse zwischen dem Erzstift Magdeburg und dem Hause Anhalt, weil solche auf die veränderten Zeiten durchaus unanwendbar geworden. Doch ist der Kurfürst zu jedwedem andern Beistands- und Freundschaftsbündniss mit dem Hause Anhalt gern erbötig.

IV. Und weil die Fürsten von Anhalt beabsichtigen, bei Kaiser und Reich eine Exspectanz auf die ihnen abgekommene Grafschaft Ascanien zu erwirken (nb. auf Aschersleben, Winningen und Wilssleben, Gatersleben, Schneitlingen, Bönicke, Westdorf, Kochstädt, Wegeleben, Kroppenstadt, Hadmersleben, den Hackel, die Hoheit über Ermsleben und Falkenstein), welche ihnen nach event. Aussterben des Kurhauses Brandenburg zufallen soll, sowie auf event. 20jährige Reichs- und Kreissteuerfreiheit dieser Grafschaft, so verspricht der Kurfürst, solches Ansuchen bei dem Kaiser und in Regensburg getreulich zu secundiren.

Gedr. bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Forts. III. (resp. Abth. IV. Absch. XIII.) p. 277 und Pauli, V. 255. Cf. Beckmann, Anh. Gesch. I, 84.

No. 242b.

1681. 8. Januar. o. O.

Revers (ad II, 2) der Fürsten Johann Georg, Victor Amadeus, Carl und Wilhelm Carl von Anhalt, für sich und ihre Brüder etc., dass die Aufhebung der Lehnschaft ihrer ehdess von dem Erzstift Magdeburg zu Lehen gehenden Besitzungen dem event. Successionsrecht des Kurfürsten und seiner Descendenz, nach dem Aussterben des Anhaltischen Mannsstamms, keinen Eintrag thun solle.

No. 243.

1681. $\frac{\text{11. St. n.}}{\text{pr. St. v.}}$ de Janvier. Cologne sur la Sprée.

„Defensiv-Alliance“ auf 10 Jahre zwischen König Louis XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler franz.: Rébénac-Feuquières (Vollm. d. d. Versailles 2. Oct. 1680) — brand.: Friedr. v. Jena und Franz Meinders (Vollm. d. d. Cologne sur la Spr. 19./29. Dec. 1680).

Ratif. König Louis', d. d. St. Germain en Laye le 1er jour de Févr. 1681; des Kurfürsten, Potsdam 4 Févr. 1681.

Motiv: Das Verlangen, den Frieden, welchem der König so viele Eroberungen geopfert, zu festigen, gegenüber den Bestrebungen einiger Reichsfürsten etc., das gute Einvernehmen des Königs mit dem Reiche zu stören.

1) Freundschaft — Handelsfreiheit und was sonst in frühern Verträgen zwischen dem Könige und Kurfürsten stipulirt worden, wird durch gegenwärtigen confirmirt und was dem Ausdruck an Kraft fehlen sollte, engste Union zu bezeichnen, hiemit supplirt.

2) Fundament dieses Vertrags sollen sein der westphälische Friede von 1648, der Bromberger von 1657, der Olivaer von 1660.

Digitized by Google

3) Der Kurfürst, obschon er gegen den Nimweger Frieden protestirt hat, bietet doch dem Könige seine Garantie und Hülfe für Aufrechterhaltung der Rechte und Vortheile, welche derselbe vermöge dieses, vom Kaiser für sich und Namens des Reichs ratificirten Friedens geniesst —

ohne jedoch seinen (des Kurfürsten) gegen das Reich und seine Alliirten erhobnen Ansprüchen auf Ersatz des durch diesen Frieden erlittenen, erheblichen Schadens zu entsagen.

4) Sollte auf Grund des Einer oder der Andre der Contrahenten von irgendwem beunruhigt werden, so leisten sie sich wechselseitig die etc. Hülfe der Art, dass selbe spätestens 2 Monate nach erfolgter Requisition in des Requirenten Land ist.

5) Um allen Schwierigkeiten der Auslegung und Ausführung des Tractats zu begegnen, wird weder Recht noch Unrecht des Requirenten, ob er Urheber der Differenz oder nicht ist, in Frage gestellt — ein Angriff auf seine Rechte oder Lande genügt, ihm die etc. Hülfe factisch leisten zu müssen.

6) Es senden event. an Hülfe inner 2 Monaten: der König dem Kurfürsten 4000 Reiter, 8000 Mann zu Fuss, 1200 Dragoner nebst Officieren, Feldgeschütz etc.;

der Kurfürst dem Könige: 2000 Reiter, 4000 Mann zu Fuss, 600 Dragoner mit Officieren, Feldgeschütz etc.

Will Requisitus dem Angreifer selbst den Krieg erklären und ihn mit den pflichtmässigen Hülfstruppen in seinen Landen angreifen, soll's ihm freistehen.

7) Die Hülfstruppen müssen zu Dienst des Requirenten nicht nur bis zu dessen Retablirung, sondern bis zu erlangtem völligen Schadenersatz verbleiben.

8) Die Hülfe wird event. verdoppelt, verdreifacht — ja es stehen sich Contrahenten mit ihren gesammten Kräften bei, um sich Satisfaction zu sichern.

Der Alliirte kann auch weniger (die Hälfte, ⅓) der Hülfe verlangen und darf das Hülfscorps allein, wie in Verbindung mit seinen Truppen, verwenden.

9) Requisitus unterhält das Hülfscorps auf seine Kosten, recrutirt und complettirt es beim Beginn jeder Campagne. Requirent giebt Quartier, Service, Fourage — und sorgt, dass Proviant und andere Bedürfnisse um gleichen Preis, wie seinen Truppen, geliefert werden.

10) Ist dem Requirenten mit Hülfe an Geld, Kriegsmaterial, Schiffen etc. mehr gedient, so wird ein billig Uebereinkommen getroffen, was bezüglich des der Ausführung dieses Tractats am entsprechendsten sein möchte.

11) Requirent hat über das Hülfscorps, so lang es in seinem Dienste, souveraine Autorität und Commando — die Hülfscorpsführer wohnen aber den Kriegsräthen bei, werden von allen wichtigen Deliberationen unterrichtet; das Detail der Ausführung steht beim Befehlshaber des Hülfscorps.

12) Bei Vereinigung des Hülfscorps mit den Truppen des Requirenten, tritt der Befehlshaber des Hülfscorps unter den Oberbefehl von des Requirenten Armeeführer.

13) Requirent stellt schwer Geschütz, Bespannung, Munition auf seine Kosten.

Digitized by Google

Kann Requisitus vermöge Nachbarschaft den Requirenten bei einer Belagerung oder sonst erheblichen Unternehmung leicht unterstützen, so liefert er Kanonen, Munition, Proviant gegen billigen, zu vereinbarenden Preis.

14) Nach der Vereinigung der Truppen einigt man sich über die Action gegen den Feind, wie über Alles, was dem Einen und Andern promptere Satisfaction schaffen kann.

15) Requisitus braucht nicht mit dem Angreifer zu brechen und wendet in solchem Fall all seine guten Dienste beim Angreifer und wo's dem Requirenten gut dünken wird, auf, ohne dass ihn jedoch das der Verpflichtungen dieses Tractats irgend entbände.

16) Auch wenn die Hülfstruppen bereits in Dienst getreten, steht es dem Requirenten doch frei, Frieden mit dem Angreifer einzugehen, wofern derselbe nicht mit dem Alliirten (dem Requisitus) gebrochen; in welchem Falle beide Contrahenten sich verpflichten, in keinen Frieden oder Tractat, es sei denn gemeinsam und zu beiderseitiger Satisfaction, einzutreten.

17) Diese Alliance dauert 10 Jahre vom Austausch der Ratificationen an — doch dass im Fall eines Kriegs, bei Ablauf derselben, die Hülfsleistung bis zu völligem Accommodement daure.

18) Ein Jahr vor Ablauf der Alliance tritt man in Unterhandlung wegen ihrer Fortsetzung — würde selbe auch nicht für nöthig erachtet, so bleiben Contrahenten doch in Einverständniss, Correspondenz, unlöslicher Freundschaft.

19) Würde Requisitus, nachdem er seine Hülfstruppen geschickt, in seinen eignen Landen, Rechten etc. angegriffen, so darf er zu eigner Vertheidigung seine Truppen zurückrufen — doch eben nur die absolut unentbehrlichen.

20) Da der Kurfürst genöthigt gewesen, einige Fregatten auslaufen zu lassen und sich wegen anerkannter, rückständiger spanischer Subsidien und anderer legitimer Prätensionen eines spanischen Kriegsschiffs vor Ostende zu bemächtigen, dergleichen Executionen auch noch weiter erfolgen könnten — so verpflichtet sich der König, falls solches von Spanien oder wem sonst für einen Bruch genommen würde, Kraft dieses Vertrags und nach seinem Inhalt, den Kurfürsten mit Schiffen, Truppen etc. zu unterstützen, resp. des Kurfürsten Schiffen in seinen Häfen Zuflucht zu gewähren.

Articles secrets („séparés" im Orig.-Recess).

1) Da in dem Hauptvertrage des heutigen Datums der Verträge von St. Germain en Laye und Fontainebleau vom 29. Juni und 25. October 1679 „qui ont en suite esté ratifiez" *) keine Erwähnung geschieht, so sollen diese Verträge vermöge dieses Artikels 1 in aller Kraft bestehen bleiben, indem sich Contrahenten von Neuem zu unbedingter Erfüllung deren Inhalts verpflichten.

2) Um die Verhinderung ihrer Absicht durch übel Intentionirte möglichst

*) Der Orig.-Recess des Vertrags v. 25. Oct. 1679 datirt desgleichen aus St. Germain en Laye und nicht aus Fontainebleau, wie hier und weiterhin gesagt wird — auch findet sich, wie s. l. bemerkt, keine Ratif. desselben.

Digitized by Google

zu beseitigen, wollen Contrahenten benachbarte Fürsten des Reichs etc. heran- und von Bündnissen mit den übel Intentionirten abziehen:

vor allen die Kurfürsten von Baiern und Sachsen, die sächsischen und braunschweigschen Herzöge, und mit ihnen geeignete Massnahmen gegen die Störer der öffentlichen Ruhe verabreden.

3) Wie der Hauptzweck dieses Vertrags: Friede und Ruhe zu erhalten — so verpflichtet sich der Kurfürst, um den Ungeneigten die Mittel zur Friedensstörung zu benehmen, ohne Ausnahme keinerlei Truppenwerbung, Contributionen, Winterquartiere, Durchmärsche in seinen Landen zu gestatten, auf Kreis- und Reichstagen event. dahin zielenden Propositionen entgegenzutreten, seine Nachbarn für dieselben Bedingungen zu engagiren. —

Der König an seinem Theil verpflichtet sich, auf Reichstagen und bei den einzelnen Fürsten eben dahin zu wirken und, falls der Kurfürst gezwungen würde deshalb zu den Waffen zu greifen, nochmals zu den Verbindlichkeiten dieses Vertrags und der Assistenz nach Art. 10.

4) Contrahenten erhalten beiderseits ihr dermalig gutes Vernehmen mit Dänemark, und laden dasselbe event. zu einer Tripelallianee ein.

5) Gemäss dem Tractat von Fontainebleau vom 25. October 1679 wollen Contrahenten den Angelegenheiten Polens besondre Aufmerksamkeit schenken und zumal im Fall einer Thronvacanz und Neuwahl in Uebereinstimmung handeln.

6) Da der Kurfürst seinen jüngern Sohn Ludwig mit der Prinzessin Radzivil zu verheirathen beabsichtigt, und es sich ereignen könnte, dass sich einige Personen dem Gütergenuss der Prinzessin widersetzten, sie in ihren Besitzungen, Rechten, Prätensionen kränkten, so wendet der König all seinen Einfluss für die legitimen Rechte des Prinzen Ludwig und der Prinzessin Radzivil auf, und sollte die Heirath vollzogen und der Kurfürst auf Grund deren irgend beunruhigt werden, so bekennt sich der König für verpflichtet, die vermöge dieses Vertrages versprochne Hülfe zu leisten, vorbehaltlich jedoch ihrer Umwandlung in eine Geldhülfe.

7) Sollte der Prinz von Oranien ohne leibliche Erben sterben, so verspricht der König dann die legitimen Rechte der Söhne erster Ehe des Kurfürsten zu begünstigen und soviel möglich gegen Beeinträchtiger zu vertreten und zu behaupten.

8) Der König zahlt dem Kurfürsten als Beihülfe zu Unterhaltung seiner starken Armee alljährlich zu Paris — und zwar in Vierteljahrsraten — 100,000 Thlr., anzufangen vom 30. Septbr. 1681; indem der König hierin die 100,000 livr. tournois des Vertrags von Fontainebleau vom 25. October 1679 miteinrechnet, dergestalt, dass zum 1. Juli 1681 noch eine Rate der 100,000 livres, dann aber, nach dem Abkommen dieses Vertrags, Raten der 100,000 Thlr. gezahlt werden.

9) Diese Artikel gelten, als ob sie dem Hauptvertrage einverleibt wären, ihre Ratification erfolgt in derselben Zeit, wie die des Hauptvertrags.

Den Wortlaut dieses Vertrags s. im Anhang.

Zur Sache vergl. Droysen, pr. Polit. III, 3. 719 f.

Digitized by Google

No. 244.

1681. 21. Januar. Gar(de)leben. resp. 25. März. o. O.

Defensiv-Bündniss auf 3 Jahre zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Ernst August, Bischof von Osnabrück, Herzog zu Braunschweig (-Hannover).

Unterhändler brand.: Franz Meinders (Vollm. d. d. Potsdam 10. Jan. 1681) — braunschw.: Franz Ernst v. Platen (Vollm. d. d. Hannover 7. Nov. 1680).

Ratif. Herzog Ernst August's, d. d. Hannover 12. April 1681;
des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Sp. 18. April 1681.

In Erwägung der gefährlichen Conjuncturen, zu ihrer Lande Bestem und Sicherheit — haben sich Contrahenten durch ihre Bevollmächtigten folgenden Defensivbündnisses vereinbart:

1) Diese Defensiv-Alliance, zu Niemandes, am wenigsten des Kaisers und Reichs, Offension, soll lediglich auf Wahrung der Rechte und Lande der Contrahenten, auf Erhaltung des westphälischen Friedens und Behauptung der von Schweden, kraft beiderseits, auch mit der Krone Frankreich, aufgerichteter Friedensschlüsse, cedirten Lande und Rechte, auf Vertheidigung beiderseits Lande und Unterthanen gegen jeden gewaltsamen Angriff und alle den Reichsconstitutionen und Executionsordnungen zuwiderlaufenden Zunöthigungen (Invasion, Durchzüge, Quartiere etc.) gerichtet sein.

2) Die Contrahenten halten deshalb in Rath und That zu einander, communiciren ob jeder Gefahr etc., wie auch ihre Minister auf Reichs- und Kreistagen dergleichen Correspondenz pflegen sollen.

3) Würde Einer von ihnen in seinen Landen und Rechten angegriffen, oder irgend wie beschwert, oder drohte ihm dergleichen sicherlich, so hat der Andre sich seiner anzunehmen und die im Bündnisse vorgesehene Hülfe zu leisten.

4) Brandenburgischer Seits sind in diesem Bündnisse begriffen all seine Reichslande im ober- und niedersächsischen und im westphälischen Kreise; braunschweigscher Seits ebenso all seine im niedersächsischen und westphälischen Kreise belegnen Lande; desgleichen die ihnen durch die letzten Friedensschlüsse mit Frankreich und Schweden zugefallnen Orte und Rechte.

5) Schwebende und künftige Grenz- etc. Händel sollen dieses Bündniss nicht beeinträchtigen und nur via juris oder per amicabilem compositionem beigelegt werden.

6) Die event. wechselseitige Hülfe betreffend, so will (ohne Consequenz und salva imperii matricula) der Kurfürst dem Herzoge von Braunschweig mit 3000 Mann zu Fuss und 1000 Reitern, und der Herzog dem Kurfürsten mit 1500 Mann zu Fuss und 500 Reitern beistehen. Wünschte der Requirent einige Dragoner und kann sie Requisitus gewähren, so gelten 2 Dragoner gleich 3 Mann zu Fuss.

7) Genügt die Hülfe nicht, so einigen Contrahenten sich wohl ad duplum vel triplum, allzeit nach Proportion der Gefahr. Dem Requirenten steht's auch frei, die Hülfe ganz oder zum Theil zu begehren.

8) Die Hülfe wird inner 6 Wochen a dato requisitionis unweigerlich in

Digitized by Google

des Requirenten Landen sistirt, ohne dass Requisitus verbunden wäre, mit dem Angreifer zu brechen, aber wohl alle officia bei selbem für den Angegriffenen zu versuchen. Diese mögen indess gelingen oder nicht, so bleibt Requisitus zur Hülfe verbunden, bis Requirens in pristinum statum restituirt und entschädigt ist; es wäre denn, dass der Assistent selbst vergewaltigt würde und seiner Hülfsvölker ganz oder zum Theil bedürfte.

9) Dem Commandirenden der Auxiliar-Völker bleibt nach der Conjunction das Commando und Justiz über dieselben, und hält derselbe auf gute Ordnung und Disciplin. Das General-Commando im Felde und bei den militärischen Actionen bleibt demjenigen Alliirten oder seinem General, welchem die Hülfe geleistet wird. Doch wird nichts Hauptsächliches ohne Zuziehung des die Hülfstruppen Commandirenden zum Kriegsrath unternommen.

10) Der Requirent giebt das schwere Geschütz, die Munition und Feld-Artillerie auf seine Kosten; doch mag ihm Requisitus darin event. auch zur Hand gehen gegen billige Satisfaction, wie er seine Truppen auch mit einigen Regiments- und kleinen Stücken versieht.

11) Der Requisitus giebt seinen Truppen Verpflegung und Gage; Requirens sorgt für billigen Preis des Proviants und Hartfutters. Rauhfutter und Gras erhalten die Auxiliartruppen unentgeltlich.

12) In Verpflegungs-Ordonnancen und in Regiments- und Compagnieformationen wird möglichste Gleichheit gehalten; alle Confusion möglichst vermieden.

13) Unnöthige Durchzüge durch der Contrahenten Land werden vermieden; bei unabweisbaren aber wird streng nach dem Marschreglement verfahren.

14) Bei Troublen im Reich oder an seinen Grenzen communiciren Contrahenten sofort und conferiren, ob und was sie zu Dämpfung jener conjunctim oder jeder für sich thun mögen.

15) Contrahenten reserviren sich zwar, was sie ihren Häusern, pactis familiae gemäss, schuldig; verbleiben auch in ihren sonstigen Bündnissen — wie solche sie aber an Erfüllung dieses jetzigen nicht hindern, so schliessen sie auch dergleichen ferner nicht, welche sie daran hindern könnten.

16) Die Alliance dauert 3 Jahre, vor deren Ablauf über etwaige Prorogation verhandelt wird. Wenn bei Ausgang derselben drohende Gefahr oder Krieg obwaltet, so continuiren bis zu deren Beendigung auch die Verpflichtungen der Alliance.

17) Dieser Tractat wird innerhalb 3 Monaten a dato ratificirt.

Articuli separati.

1) Wegen in puncto mangelnder Instruction der brandenburgischen Bevollmächtigten soll der ausdrückliche Vorbehalt des Beitritts der Herzöge von Zelle und Wolfenbüttel bis zur Ratification des Recesses und fernerer Communication ausgesetzt werden.

2) In puncto des Art. 13 erwähnten Marschreglements soll das zwischen dem Kurfürsten zu Brandenburg und den Herzögen zu Zelle und Wolfenbüttel am 23. April 1677 geschlossene von den Contrahenten erneut werden und als Norm gelten.

Digitized by Google

[Ad No. 241b.

1681. 8. März. Cöln a. d. Sp.

Revers des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg für die Fürsten von Anhalt zu dem Vertrage wegen Lauenburg vom 7. Januar 1681. s. dort.]

No. 244b.

1681. 25. März. o. O.

Separat-Artikel zu dem Vertrage vom 21. Januar 1681.

Zu Verhütung jedes betreffenden Zweifels wird declarirt, dass die event. Hülfsleistung nur in dem Falle stattfindet, wenn der vergewaltigte Contrahent nicht die Vergewaltigung durch ursprünglich eignen ersten Angriff verschuldet hat.

Separat-Artikel.

Mit Bezug auf den ausgesetzten Beitritt der Herzöge zu Zelle und Wolfenbüttel zur Alliance wird festgesetzt, dass wenn ein oder der andre Reichsstand derselben beitreten wollte, solcher auf „proportionirliche Conditionen", nach voraufgängiger Communication unter den Contrahenten, aufgenommen werden soll.

No. 245.

1681. 12. April. Hannover.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Herzog Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg wegen der Durchmärsche durch ihre Lande.

Von den Fürsten selbst unter diesem Datum vollzogen und ausgetauscht.

Das Orig. m. m. verbotenus mit dem zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und den Herzögen Georg Wilhelm von Braunschweig-Zelle und Rudolph August von Braunschweig-Wolfenbüttel unterm 23. April 1677 vereinbarten Durchmarsch-Reglement übereinstimmend; nur die letzte Bemerkung dieses — Einschränkung auf die Dauer der zeitweiligen Kriegsunruhen — ist fortgelassen.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XVIII. §. 25.

No. 246.

1681. 8./18. April. Finsterwalde.

Defensiv-Alliance auf 3 Jahre zwischen Kurfürst Johann Georg III. zu Sachsen und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler sächs.: Nicol. Frh. v. Gerssdorf (Vollm. d. d. Schloss Ortenburg zu Budissin $\frac{29. \text{ März}}{8. \text{ April}}$ 1681) — brand.: Franz Meinders (Vollm. d. d. Potsdam 28. März 1681).

Ratif. des Kurfürsten Johann Georg, d. d. Schloss Hartenfels zu Torgau 14. Mai 1681.

Digitized by Google

Ratif. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm (das Concept entbehrt des Tags- und Ortsdatums) erfolgte etwa um dieselbe Zeit; die Auswechselung zu Dessau am 19. Mai.

Motive: Die nahe Verwandtschaft und der Wunsch, ihre gute Freund- und Nachbarschaft auch auf ihre Posterität zu bringen — daher sie dann, nach persönlicher Zusammenkunft zu Potsdam, durch ihre etc. Räthe, Angesichts der gegenwärtigen Situation und der Lage ihrer Lande, folgender Puncte sich verglichen:

1) Die Alliance soll lediglich defensiver Natur sein, zu Erhaltung der Rechte der Contrahenten und des westphälischen Friedens, und gegen jedwede, den Reichsconstitutionen zuwiderlaufende Beeinträchtigungen.

2) Contrahenten wollen deshalb die erforderliche Communication pflegen und Gleiches ihren Gesandten an Reichs- und Kreistagen auftragen.

3) Contrahenten sagen sich in eventum wirkliche Hülfe zu.

4) Kurfürstlich-sächsischer Seits werden in dieses Bündniss eingeschlossen das Kurfürstenthum mit allen ihm incorporirten alten und neuen Erblanden, die Stifte Merseburg, Naumburg, Zeitz, die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, Querfurt, Jüterbock, Dahme, Burg, das Stift Quedlinburg, und die unter kurfürstliche Hoheit gehörenden Graf- und Herrschaften;

Seitens des Kurfürsten von Brandenburg seine im Ober- und Niedersächsischen Kreise gelegnen Lande nebst den dazu gehörenden böhmischen Lehnen.

5) Etwaige nachbarliche Irrungen sollen diesem Bündnisse keinen Eintrag thun, nur via juris oder per amicabilem compositionem, nie via facti erledigt werden.

6) Die Hülfe betreffend, so haben Contrahenten für diesmal, ohne Consequenz und salva imp. matric., sich verglichen, dass Sachsen dem Kurfürsten von Brandenburg mit 2000 Mann zu Fuss und 660 Pferden, der Kurfürst zu Brandenburg dem zu Sachsen mit 3000 Mann zu Fuss und 1000 Pferden assistiren. Event. sollen auf Verlangen auch Dragoner gestellt werden, 2 Dragoner = 3 Mann zu Fuss.

7) Die Hülfe wird event. (nach Proportion der Gefahr) ad duplum vel triplum verstärkt; wie sie denn auch ganz oder nur zum Theil begehrt werden kann.

8) Die Hülfe wird unweigerlich inner 6 Wochen a dato requisitionis sistirt, ohne dass Requisitus mit dem Angreifer zu brechen brauchte, wogegen er bei selbem seine Vermittelung zu versuchen hat. Diese gelinge oder nicht — so muss doch die Hülfe bis zu erfolgter Restitution des Angegriffenen geleistet werden, es würde denn der Assistent selbst überzogen und bedürfte der Auxiliartruppen zur eignen Vertheidigung.

9) Nach der Conjunction bleiben dem Führer der Auxiliartruppen Commando und Justiz etc. Das General-Commando im Felde bleibt dem unterstützten Alliirten oder dessen General etc. etc.

10) Der Requirent stellt die schweren Geschütze etc. etc.

11) Der Hülfsleistende giebt seinen Truppen Verpflegung und Gage etc.

Digitized by Google

12) Bei der Hülfsleistung werden möglichste Gleichheit der Verpflegungsordonnancen und Truppenformirungen erstrebt etc.

13) Durchzüge durch der Contrahenten Lande werden möglichst vermieden, oder erfolgen event. nach dem Reglement.

14) Die Alliance dauert zunächst 3 Jahre, vor deren Ablauf über Prorogation verhandelt wird; sie continuirt aber im Fall drohender Gefahr oder effectiven Kriegs bei ihrem Ablauf bis zu jener Beendigung.

15) Ueber gewünschten Beitritt Andrer zu dieser Alliance einigen sich Contrahenten eventuell.

16) Die Ratificationen sollen inner 6 Wochen erfolgen.

Nb. Der Text dieser Alliance, welche gewissermassen eine Ergänzung zu der mit Braunschweig-Hannover vom 21. Januar 1681 bildet, stimmt auch m. m. in den ersten 13 Artikeln, sowie im 14. mit dem 16. derselben wörtlich überein.

Dasselbe gilt von dem

Zwischen den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen (ad Art. 13) aufgerichteten Marschreglement, vom Kurfürsten Johann Georg vollzogen, d. d. Schloss Hartenfels zu Torgau 14. März (Acta ergeben, dass es 14. Mai heissen soll) 1681.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. XVIII. § 26 und die Erneuerungen der Alliance 1688. 24. August; 1692. 10. Februar; 1694. 20. October.

No. 247.

1682. $\frac{\text{22. St. n.}}{\text{12. St. v.}}$ **Janvier. Cologne sur la Sprée.**

Modificirte, resp. näher erläuterte geheime Defensiv-Alliance auf 10 Jahre zwischen dem Könige Louis XIV. von Frankreich und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg *).

Unterhändler franz.: Rébénac-Feuquières (Vollm. d. d. St. Germain en Laye 4. Dec. 1681) — brand.: Friedr. v. Jena und Franz Meinders (Vollm. d. d. Col. sur la Spr. 10./20. Januar 1682.)

Ratif. König Louis' XIV., d. d. St. Germain en Laye le 12me jour de Févr. 1682; des Kurfürsten, d. d. Cologne sur la Sprée le 20me jour de Févr. 1682.

Motive: Die Aenderung der Situation seit dem Tractat v. 11./1. Jan. 1681; die Association einiger Mächte angeblich zum Schutz des westphälischen und Nimweger Friedens; der Wunsch mit dem Kurfürsten über die solidesten Maassnahmen zu Erhaltung des Friedens, dem der König so viele Eroberungen geopfert hätte, übereinzukommen.

1) Die in allen Punkten bestätigte Defensiv-Alliance v. 11./1. Jan. 1681 ist Fundament dieses Vertrags.

---

*) Bei Puffendorf, XVIII, 44 nur erwähnt, wohl weil er den Vertrag v. 11./1. Januar 1681 zu verschweigen veranlasst war. Den vollen Text giebt der Anhang. Zur Sache vergl. Droysen, pr. Pol. III, 3. 729 f.

Digitized by Google

Contrahenten wünschen nur nähere Erklärung über einige Punkte nach Nothwendigkeit der Conjuncturen anzufügen.

2) Um den üblen Folgen der von einigen Mächten vorgeschlagenen Association vorzubeugen, will der König mit den für den Frieden bestintentionirten Fürsten solide Maassregeln ergreifen, nicht blos um den Frieden zu erhalten, sondern auch um die Störer den Schaden ihres Bruchs tragen zu lassen.

3) Um den Reichsfürsten die Unruhe zu benehmen, welche sie über seine Prätensionen empfinden könnten, will der König — obschon's ihm leicht, seine Gerechtigkeit auf mehrere Länder vermöge des westphälischen und Nimweger Friedens und der Nimweger, zwischen seinen und den kaiserlichen Gesandten gehaltenen Conferenzen zu erweisen — dennoch, um des Friedens willen, diese seine Prätensionen beschränken auf Strassburg und die Länder und Rechte, deren er seit dessen Unterwerfung genossen, sowie alle die Länder, in deren Besitz er sich am Tage der Abreise seiner Gesandten zu den Conferenzen in Frankfurt befand;

und erklärt, für sich und seine Erben auf alle Ansprüche an Reichslande verzichtend, dass er nichts weiter unter dem Namen von Dependenzen, Reunionen etc. prätendiren wolle, falls, was man auch für Rechte von der einen oder andern Seite nachmals auffinden könnte, diese nichtig und ohne Einfluss auf die in diesem Artikel gesetzten Grenzen sein sollen.

4) Auf diesem Grunde treten König und Kurfürst von Neuem in wechselseitige Garantie ihrer Staaten, Rechte, Besitzungen, Jurisdictionen, wie in alle Verpflichtungen der Defensiv-Alliance vom 11./1. Januar 1681.

5) Contrahenten verstärken die darin stipulirte event. Hülfe um resp. 2000 und 1000 Mann zu Fuss (d. i. der König stellt 4000 Reiter, 10,000 Mann zu Fuss, 1200 Dragoner — der Kurfürst 2000 R., 5000 M. zu F., 600 Drag.).

6) Der König zahlt dem Kurfürsten jährlich zu Paris oder Hamburg 400,000 livres, einbegriffen die im Vertrage vom 11./1. Januar 1681 stipulirten 100,000 Thaler — vierteljährlich zahlbar mit 100,000 livres, 3 Monate nach den Ratificationen dieses anzufangen.

7) Sollte der Kurfürst in Action treten müssen, so zahlt ihm der König jährlich 300,000 Thaler (die 400,000 livres einbegriffen) in Vierteljahrsraten, anzufangen Einen Monat nach requirirter Hülfe.

8) Obschon der König dem Kurfürsten bezüglich dessen Prätensionen an Spanien (Art. 20 des Tractats vom 11./1. Januar 1681) seine Hülfe zugesagt — verpflichtet er sich doch nochmals kraft dieses Artikels, dem Kurfürsten die in obbesagtem Tractat bezeichnete Hülfe leisten zu wollen, wann der Kurfürst, von wem es sei, zu Lande oder zur See angegriffen würde, darum dass er sich durch die ihm zweckmässigst dünkenden Mittel Satisfaction verschafft für das, was man ihm schuldig und er von jedem zu fordern berechtigt, indem sich der König noch ferner verpflichtet, seine wirksamsten Dienste für das Gelingen von des Kurfürsten bezüglichen Absichten allenthalben eintreten zu lassen.

9) Der König verstattet auch ferner den kurfürstlichen Schiffen Zutritt und Zuflucht in all seinen europäischen und aussereuropäischen Häfen und verspricht der kurfürstlich-africanischen Compagnie jede Art von Gunst,

Digitized by Google

Schutz, Beistand, falls ihre Schiffe von irgend wem gegen das Völkerrecht angegriffen werden sollten.

10) Die Alliance bleibt geheim und dauert 10 Jahre vom Tage der ausgewechselten Ratificationen an, den Fall ausgenommen, dass bei ihrem Ablauf Krieg und resp. Hülfsleistung stattfände, die dann bis zu jenes völliger Beendigung zu continuiren hätte.

11) Die Ratificationen dieses erfolgen spätestens inner 6 Wochen a dato.

No. 248.

1682. 31. Januar. Berlin.

Defensiv-Bündniss auf 10 Jahre zwischen König Christian V. von Dänemark und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler dän.: Gosche v. Buchwaldt (Vollm. d. d. Copenhagen 4. Oct. 1681) — brand.: Friedr. v. Jena (Vollm. d. d. Cöln a. d. Sp. 21. Jan. 1682).

Ratiff. König Christian's, d. d. Copenhagen 11. März 1682;
des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Sp. 6. März 1682.

Anknüpfend an Art. 15 (Länder-Garantie und event. Defensiv-Bündniss) der Alliance vom 23. Decbr. 1676 und die von den Conjuncturen gebotene Nothwendigkeit, solchem Artikel ein Genüge zu thun — haben Contrahenten durch ihre Bevollmächtigten vereinbart:

1) Zwischen den Contrahenten und ihren Successoren findet ein Defensivbündniss statt gegen jedweden Angreifer ihrer beiderseitigen Lande.

2) Sie avisiren sich wechselseitig in Zeiten von drohender Gefahr.

3) Auch ihre Gesandten an fremden Höfen sollen dergleichen Correspondenz zu gleichem Zwecke pflegen.

4) Contrahenten achten, Behufs Erhaltung des Friedens, auf die Dinge ausser und inner dem Reich, communiciren darüber, fassen nach den Conjuncturen ihre Schlüsse und schicken event. zu weiterer Beredung ihre Minister zusammen.

5) Im Fall eines Angriffs auf ihre Lande und Rechte sind sie, nach geschehener Notification, einander zu helfen verbunden wie folgt.

6) Das Bündniss befasst an Seiten des Königs: Dänemark, Norwegen, Schleswig, Holstein, die Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst und Pinneberg mit allen Rechten etc., so wie alle jetzigen und künftigen rechtmässigen Besitzungen inner- und ausserhalb des Reichs; an Seiten des Kurfürsten: die Kurmark, Preussen und Magdeburg, die clevisch-westphälischen Lande, Minden, Hinterpommern, Halberstadt und Cammin, Lauenburg und Bütow nebst Zubehör etc., alle jetzigen und künftigen rechtmässigen Besitzungen inner- und ausserhalb des Reichs.

7) Würden der Kurfürst und seine Nachfolger in benannten Landen und Rechten angegriffen, so stehen ihnen der König und seine Nachfolger, inner 3 Monaten nach erfolgter Requisition, mit 4000 Mann zu Fuss (event. je statt 1000 M. zu Fuss mit 400 Reitern) bei, auf Dauer des etc. Kriegs; recrutiren auch solche Truppen nach Ablauf eines Jahres.

8) In ganz gleicher Weise und mit derselben Anzahl Truppen leistet event. auch der Kurfürst dem Könige Hülfe.

Digitized by Google

9) Dem Assistirenden steht der Versuch gütlicher Handlung beim Angreifer frei — doch unbeschadet der event. inner 3 Monaten zu leistenden Hülfe.

10) Der Assistirende verpflegt die Auxiliarvölker bis an die Grenze des Requirenten; jenseits derselben verpflegt und bequartirt sie der Letztre und darf sie auch bei der Uebernahme, wie später mustern lassen. Den Sold giebt Requisitus.

11) Die Justiz verbleibt auch nach der Conjunction dem Führer der Auxiliartruppen, der sonst zwar zum Kriegsrath zugezogen wird, aber dem Obercommando des Requirenten untersteht. Im Uebrigen erfahren die Auxiliarvölker in Dienst und Quartieren durchaus gleiche Behandlung mit denen des Requirenten.

12) Kommt der Hülfleistende auch mit dem Angreifer nicht in Krieg, so soll der Requirent doch ohne Einschluss desselben weder Stillstand noch Frieden schliessen. Kommt der Hülfleistende jedoch in offnen Krieg mit dem Angreifer, so dürfen keinerlei Negociationen und Tractaten anders als mit gemeinem Consens erfolgen.

13) Der Hülfleistende soll auch gehalten sein, die Hülfe zu vermehren, eventuell selbst ohne Aufforderung; doch dass Contrahenten sich jedesmal der Bedingungen besonders vergleichen.

14) Der Hülfleistende hat keinen Anspruch auf Ersatz von Unkosten oder erlittenem Schaden; nur dass Requirent zu gleicher Hülfe auf gleiche Bedingungen verpflichtet bleibt.

15) Die Hülfe ad 7, 8 und 13 wird ohne Exception geleistet, Requisitus wäre denn selbst angegriffen.

16) Etwaige Eroberungen verbleiben lediglich dem Requirenten.

17) Contrahenten leisten sich wegen der ihnen beiderseits noch rückständigen Subsidien von Spanien und den Gen.-Staaten (event. selbst mit den Waffen) Beistand; doch soll der König in den Differenzen wegen jüngst von brandenburgischen Fregatten weggenommner spanischer Schiffe nur seine bona officia interponiren.

18) Der Kurfürst fördert des Königs Wünsche wegen des Elsfleeter Elbzolls und andrer Verlangen bei Kaiser und Reich, wie auch, dass dem Könige in Beitreibung ihm noch rückständiger Quartiergelder kein Hinderniss bereitet werde.

19) Das Bündniss soll 10 Jahre dauern und vor deren Ablauf von Prolongation gehandelt werden.

20) Die Ratificationen sollen inner 2 Monaten erfolgen.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. XVIII. §. 70.

No. 249.

1682. 7. März. Rheinberck.

Recess zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg über Ausführung der verschiedenen Religionsrecesse seit d. 9. September 1666 (besonders des vom 26. April 1672).

Digitized by Google

Unterhändler brand.: J. A. Frh. v. Diepenbrock, Joh. de Beyer, Adolf Wüsthaus, Arnold Gisb. Pagenstecher — pfalzn.: C. E. B. D. Hugenpoet, Conr. Esch, Gerh. Heyder Dr.

Pfalzgräfliche Ratif. liegt nicht vor; die diesseitige datirte Potsdam 17. October 1682.

Nachdem zwischen Kurfürst und Pfalzgraf die Recesse vom 9. September 1666, 28. Februar 1670 *), 26. April 1672, 20. Juli 1673 zu Regulirung der Religions- und Kirchensachen in den Jülich-Cleve-Mark-Berg-Ravensbergischen Landen geschlossen worden, bisher aber nicht zur Ausführung gekommen, so sei durch beiderseits mit Abhandlung der Präliminarien und des mod. executionis beauftragte Commissarien vereinbart:

1) Die Execution beginnt in beiderseits Landen am 26./16. Mai c.

2) Die dazu erforderlichen Mandate werden 25./15. April ausgewechselt, damit sie Sonntag 24./14. Mai allenthalben verlesen und publicirt werden können.

3) Die Execution erfolgt nach den Recessen von 1670, 1672, 1673 per mandata und in Mangel Gehorsams durch die Commissarien.

4) Die Renten und Gefälle der nach den etc. Recessen dem Einen oder andern Theile zu restituirenden geistlichen Güter und Pfründen verbleiben bis Martini c. excl. den dermaligen Inhabern; die auf Martini selbst entfallenden aber werden den restituendis verabfolgt — vorbehaltlich der Commissarien Gutbefinden in particulari casu.

(Folgen nunmehr die detaillirten Verabredungen **) über die Ausführung der einzelnen Artt. und §§., besonders des Recesses vom 26. April 1672 für Cleve-Mark-Ravensberg, Jülich und Berg nach Orten, Objecten, Personen (benannten und corporatim vertretenen).)

Endlich sollen zu Abstellung noch ferner sich ergebender gravamina beiderseits Residenten alljährlich im Mai (das nächste Jahr zu Neuss oder Düsseldorf ***), das drauf folgende zu Embrich) zusammenkommen.

No. 250.

1682. 10. März. Rheinberck.

Gütlicher Vergleich (resp. Executions-Nebenrecess) über die illiquida aus den Religions-Vergleichen von 1672 und 1673.

Betrifft für Cleve-Mark Specialissima, dann das Lippstädtische Religionswesen und das unbedingte oder beschränkte Arbeiten an katholischen Festtagen in gewissen ganz oder theilweis protestantischen Orten in Jülich und Berg.

Ein gleichzeitiger Sonderdruck in kl. 4to befasst Extractweise die für allgemeine Kenntniss wichtigen Stellen 1) geistliche Visitationen

*) War lediglich eine zwischen beiderseits Räthen zu Duisburg unter diesem Datum in Form eines Protocolls vollzogne Verabredung zu Beilegung einer ganzen Anzahl von Specialbeschwerden in Religions-, Kirchen-, Schul-, Waisen- und Armen-Sachen etc., kein von den Landesherren ratif. Recess oder Vertrag.

**) Dieselben entziehen sich jeder Möglichkeit eines Excerpts.

***) Erfolgte zu Neuss.

Digitized by Google

betreffend (dass solche von in den resp. Landen wohnenden Geistlichen ohne Adjunction eines Commissars vorgenommen werden dürfen) aus dem Recess vom 7. März; 2) das Arbeiten an katholischen Festtagen betreffend, aus dem Nebenrecess vom 10. März. Nb. Zusammen mit vorausgehendem Extract (geistliche Censur betr.) aus dem Recess vom 6./16. April 1677. Die unter diesen Druck-Exemplaren beigefügte kurfürstl. Ratification datirt: Cöln an der Spree 9. Mai 1682.

No. 251.

1682. Le $\frac{\text{3 Avril st. n.}}{\text{24 Mars st. v.}}$ A Cologne sur la Sprée.

Alliance zwischen Frankreich und Kur-Brandenburg auf 10 Jahre.

Unterhändler französ.: Rébénac-Feuquières — brand.: Friedr. v. Jena und Franz Meinders.

Nb. nicht ratificirter Scheintractat, lediglich zu dem Ende aufgesetzt, um Dänemark vorgelegt zu werden und selbes dadurch zum Eintritt in die französischen Interessen und Alliance zu vermögen; wie auch bei der Zusammenkunft zwischen König Christian V. und Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Itzehoe im Juni 1682 geschah.

Die Alliance ist aus den beiden Verträgen mit Frankreich vom 11./1. Jan. 1681 und 22./12. Jan. 1682 zusammengesetzt *), deren Originale an Dänemark mitzutheilen nicht gerathen scheinen konnte. Die Uebereinstimmung in den einzelnen Artikeln ist deshalb fast durchgehend eine wörtliche, nur dass man der Verträge selbst allwegs nicht gedenkt, statt an sie an den St. Germainer Frieden vom 29. Juni 1679 anknüpft und an einigen wenigen Stellen kleine nothgedrungne Aendrungen eintreten lässt.

Die Zusammensetzung ist folgende:

Die Einleitung, bis auf die ersten Zeilen — in welchen eben statt an den Vergleich vom 11./1. Jan. 1681 an den Frieden von St. Germain angeknüpft wird — identisch mit der Einleitung zum Vertrage vom 22./12. Jan. 1682.

Art. 1 = Art. 1 der Allianee vom 11./1. Jan. 1681, nur dass statt „les traittés précédents" es „le traitté de St. Germain" heisst.

Art. 2 = Art. 2 von 1681, nur dass nach dem Olivaer Frieden wieder noch der von St. Germain eingeschoben ist.

Artt. 3, 4, 5 = Artt. 3, 4, 5 von 1681.

Art. 6 = Art. 6 von 1681, nur dass beiderseits jetzt die Hülfe um 2000 Mann zu Fuss erhöht ist (der König soll jetzt 10,000 Mann zu Fuss, der Kurfürst deren 6000 **) geben).

Die Artikel 7—16 völlig identisch mit den Artikeln 7—16 von 1681.

Artt. 17 und 18 wörtlich = Artt. 2 und 3 vom 22./12. Januar 1682.

Art. 19 = Art. 4 von 1682, nur dass es am Schluss heisst: „stipulés par les articles précédents" statt „stipulés par le susdit traitté d'alliance deffensive, signé à Col. s. la Sp. le 11./1. Janv. 1681 sans exception aucune."

---

*) Vergleiche zu dem Folgenden die Abdrücke derselben im Anhange.

**) Nb. die Vermehrung der Fusstruppen ist auch im Art. 5 des wirklichen Vertrags vom 22. Januar 1682 zugesagt, nur im richtigern Verhältniss der Erhöhung um ¼ gegen das im Tractat von 1681 zugesagte Quantum; da dann der König 10,000, der Kurfürst aber nur 5000 Mann event. stellen.

Digitized by Google

Art. 20 = Art. 17 von 1681, nur dass Eingangs hinter alliance die Worte „demeurera secrette et“ eingeschoben sind.

Art. 21 = Art. 20 von 1681, nur dass die Worte des Letztern „d'un vaisseau de guerre Espagnol à la rade d'Ostende“ in „de quelques vaisseaux Espagnols et autres“ umgewandelt sind.

Art. 22 = Art. 9 vom 22./12. Jan. 1682.

Art. 23 = Art. 11 — — —

Einem aufmerksamen Beobachter hätte indess die Composition aus zweien, wenn auch nah verwandten, doch verschiedenen Verträgen kaum entgehen dürfen.

No. 252.

1682. 8. Juni. Itzehoe.

Vergleich zwischen König Christian V. von Dänemark und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu Herbeiführung des Friedens zwischen dem Kaiser, dem Reich und Frankreich und über event. Cooperation mit dem Letztern.

Unterhändler dän.: Güldenlew, L. Gr. Reventlow, C. B. v. Ehrenschildt — brand.: Friedr. v. Jena, Franz Meinders, P. Fuchs.

Ratif. König Christian's, d. d. Itzehoe 9. Juni 1682;
des Kurfürsten wahrscheinlich vom selben Datum (Concept mangelt), da der Vertrag bei persönlicher Zusammenkunft geschlossen ward.

Nachdem Contrahenten vermöge der dermaligen Conjuncturen für nöthig erachtet, über die jüngstgeschlossene Alliance hinaus sich noch Eines und des Andern zu vergleichen, seien ihre Bevollmächtigten ff. Puncte übereingekommen:

1) Contrahenten wollen ihre officia allenthalben interponiren, damit die zwischen dem Kaiser, Reich und Frankreich schwebenden Differenzen in Güte beigelegt werden.

2) Weil indess ihre bisherigen Bemühungen in puncto keineswegs allenthalben von erwünschtem Erfolg gewesen, so wollen sie nicht allein damit fortfahren, sondern zumal den Kaiser, Schweden, die Gen.-Staaten und Braunschweig beschicken; daneben sich selbst gefasst halten zu Abwehr von Unbill und um dem mit Frankreich Verabredeten Genüge zu schaffen.

3) Der König zieht zu dem Ende ein Corps von 10,000 Mann mit Artillerie und Zubehör in Schleswig-Holstein etc., der Kurfürst ein gleiches in der Kurmark und seinen angrenzenden Landen zusammen, um sich inner längstens 4 Wochen auf Erfordern beistehen zu können.

4) Und weil solches zumal Frankreichs Friedens- oder Kriegsintentionen zu Statten kommen werde, so wollen Contrahenten diese Krone angehen, mit anticipando Zahlung der in Kriegszeiten versprochenen Subsidien zu beginnen.

5) Sollte's trotz Allem zum wirklichen Bruch kommen, so wollen Contrahenten zunächst unter sich und dann auch mit Frankreich berathen, wie man sich namentlich den Rücken frei halten könne, auch ob — wenn durch-

Digitized by Google

aus keine Hoffnung des Friedens mehr — man nicht, statt den Angriff zu erwarten, lieber selbst angreifen wolle.

6) Zumal sollen die General-Staaten an event. Unterstützung ihrer beiderseitigen Gegner verhindert und zu dem Ende betreffende Unterhandlungen beiderseits fortgesetzt, zu mehrerem Nachdruck aber auch mit Frankreich zusammen eine considerable Macht am Niederrhein aufgestellt werden.

7) Uebrigens verharren Contrahenten bei den unter sich und mit Frankreich verabredeten Maassregeln; lassen sich auf nichts ein, was dagegen, verfolgen gleiche Friedensconsilia, stehen im Kriege für einen Mann, schliessen weder Stillstand noch Frieden anders als gemeinsam etc.

S. im Anhang den Wortlaut des Vertrags. Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. XVIII. §. 70, welcher indess den Vertrag selbst verschweigt.

No. 253a.

1682. 4./14. September. Neuhauss.

Defensiv-Alliance auf 3 Jahre zwischen König Christian V. von Dänemark, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Ferdinand, Bischof von Münster-Paderborn.

Unterhändler dän.: C. Gensch v. Breitenau — brand.: Clamor v. d. Busche — münster.: Matthis Korff gen. Schmising und Friedr. Christian v. Plettenberg.

Ratif. des Königs Christian, d. d. Copenhagen 19. September 1682;
des Kurfürsten, d. d. Potsdam 1/11 October 1682;
des Bischofs Ferdinand, d. d. Munster 27. October 1682.

Motiv: Die bedenklichen Conjuncturen, welche Contrahenten veranlasst zu eigner Sicherheit und behufs Erhaltung des Friedens*) durch ihre Bevollmächtigten nachfolgende Defensiv-Alliance vereinbaren zu lassen:

1) Die Alliance soll eine lediglich defensive sein gegen jedwede Art von Beeinträchtigung oder reichsconstitutionswidrige Zunöthigungen.

2) Contrahenten nehmen wechselseitig ihr Bestes wahr, communiciren deshalb, weisen ihre Minister auf Reichs- und Kreistagen zu Gleichem an.

3) Sie treten in keinerlei Bündnisse, dadurch ihren Conföderirten und deren Alliirten direct oder indirect geschadet werden könnte, theilen Offerten von dergleichen einander mit, schliessen auf Begehr einander in künftige Bündnisse ein.

4) Contrahenten bemühen sich allenthalben (auf betreffenden Separat-Conventen, Reichs- und Kreistagen, an Höfen etc.), dass die zwischen Kaiser und Reich einerseits und Frankreich andrerseits schwebenden Differenzen durch einen beständigen Frieden abgethan werden.

5) Käme's trotz alledem zum Bruch und würde einer der Contrahenten jener seiner kundgegebnen Intentionen halber, dem instrum. pacis und den Reichssatzungen zuwider, von irgend wem gekränkt oder angegriffen, so sollen die Andern sich seiner annehmen und ihm mit der vereinbarten Hülfe beistehen.

*) Es galt in Wahrheit für Brandenburg und Dänemark sich des Bischofs auf gewisse Fälle versichert zu haben, wie die Correspondenz zwischen jenen lehrt.

Digitized by Google

6) Käme's mit Frankreich zu einer „particuliere rupture", ohne Reichsconclusum, so wollen Contrahenten mit ihrem Reichs- und Kreis-Contingent dabei nicht concurriren. Erfolgt der Bruch durch Reichsconclusum, „bleibt es bei deme, was jeder der Herrn Bundtsverwandten sich hierüber schon anderwerts declarirt und erbotten hat".

7) Das Bündniss soll sich aber nicht auf alle Lande der Contrahenten ausdehnen, sondern an Seiten des Königs von Dänemark nur auf den Schutz Holsteins, Oldenburgs und Delmenhorsts, an Seiten des Kurfürsten und des Bischofs nur auf den Schutz ihrer westlich der Elbe gelegnen Lande.

8) Es stellen Contrahenten, ohne Consequenz und salva imp. matricula, sich event. folgende Hülfe:

der König von Dänemark . .	350	Pferde	und	1050	Mann zu Fuss,
der Kurfürst von Brandenburg	600	„	„	1800	„ „ „
der Bischof von Münster . .	300	„	„	900	„ „ „

Auf Begehren stellt Requisitus auch Dragoner, je 2 gleich 3 Mann zu Fuss gerechnet.

9) Contrahenten einigen sich event. auch über Verstärkung der Hülfe ad duplum vel triplum — jedesmal nach Verhältniss der Gefahr. Auch kann Requirent die Hülfe ganz oder nur zum Theil fordern.

10) Requisitus sistirt die Hülfe unweigerlich inner längstens 6 Wochen a dato requisitionis in des Requirenten Lande, ohne drum mit dem Angreifer brechen zu müssen, bei welchem er sich um Satisfaction bemühen kann — doch unbeschadet der jedenfalls und bis zu völliger Restitution des Angegriffenen zu leistenden Hülfe; Requisitus würde denn selbst angegriffen und bedürfte der Hülfsvölker ganz oder zum Theil.

11) Der Führer der Hülfstruppen behält nach der Conjunction Commando und Justiz über dieselben; im Felde und in Festungen jedoch untersteht er dem Gen.-Commando des Requirenten, wird aber für alles Hauptsächliche zum Kriegsrath gezogen etc.

12) Schwere und Feldartillerie beschafft der Requirent; doch mögen ihm Requisiti gegen Entschädigung darin zur Hand gehen, auch ihre Truppen mit einigen Regimentsstücken versehen.

13) Verpflegung und Gage geben Requisiti; Proviant und Hartfutter Requirent gegen billigen Preis, Rauhfutter und Gras umsonst.

14) Bei Verpflegungsordonnancen, Truppenformirung und Regimentsstücken wird nach möglichster Gleichheit gestrebt.

15) Truppendurchzüge durch der Contrahenten Lande werden möglichst vermieden, event. wird dabei nach dem vereinbarten Marschreglement verfahren.

16) Contrahenten avisiren sich in Zeiten von bedenklichen Troublen inner und ausser dem Reiche, communiciren und concertiren deshalb.

17) Etwaige nachbarliche Irrungen unter den Contrahenten sollen dieses Bündniss nicht stören, nur via juris oder per amicab. composit., nie via facti beigelegt werden.

18) Bezüglich gewünschten Beitritts andrer Reichsstände in dieses Bündniss vergleichen sich Contrahenten der Bedingungen.

Digitized by Google

19) Das Bündniss dauert 3 Jahre; ein halbes vor deren Ablauf wird über Prorogation verhandelt. Effectiver Krieg bei Ablauf des Bündnisses verlängert dasselbe bis zu Beendigung jenes.

20) Die Ratificationen dieses Bündnisses werden inner längstens 6 Wochen a dato zu Minden ausgewechselt.

„Geheimer Nebenrecess" resp. „articuli secreti" vom selben Datum.

1) Es wird Art. 5 des Hauptvergleichs dahin declarirt: wenn bei der Ruptur Einer der Alliirten deshalb mit in den Krieg verwickelt würde, weil er vermöge besonderer Alliance einem der dann kriegenden Theile Beistand geleistet hätte, so cessiren die stipulirte Hülfe und Garantie. Die Mitalliirten verhalten sich lediglich neutral und leisten auch den Gegnern ihres Alliirten weder direct noch indirect Vorschub. Würde indess einer dieser sich neutral halten Wollenden dennoch überzogen, so bleiben die andern Mitalliirten auf Erfordern zur Hülfe verbunden, sie hätten sich denn auf den Fall sämmtlich eines Andern verglichen; weshalb der durch besondre Alliance zu einer Hülfsleistung verpflichtete solches in Zeiten seinen Mitalliirten anzeigen soll, die an ihrem Theil zu resp. Geheimhaltung verpflichtet sind.

2) Wäre der König von Dänemark der Hülfe des Bischofs in Holstein benöthigt, so sollen doch dessen Truppen nur bis in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, zu Besetzung von deren Grenzen und Festungen, zu marschiren brauchen, damit der König seine Truppen von dort hinausziehen kann*).

3) Contrahenten theilen dieses Bündniss dem Könige von Frankreich mit und versehen sich allseits dessen eventuellen Beistands und Garantie **).

All dies hat dieselbe Gültigkeit wie der Hauptvertrag und wird mit diesem gleichzeitig ratificirt.

Gedr. bei Londorp, A. P. XI, 435 und Lünig, R. A. spec. eccl. II, 565; bei beiden ohne die Secret-Artikel. — Was Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Absch. III. p. 176 in 9 Artikeln französ. als ein Bündniss vom März 1682, und Dumont, C. U. VII, 2. 36 (mit Correctur des Märzdatums in früherer Edit.) lat. als dieses Bündniss hier vom 4./14. September geben, ist nichts als ein verkürztes Project des Letztern.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilhelm XVIII. §. 72 (Auszug).

No. 253b.

1682. 19. September. Copenhagen ***).

Declaration König Christian's V. von Dänemark und Kurfürst Friedrich Wilhelm's von Brandenburg, dass der zwischen ihnen und

*) Dänemark wünschte dagegen seitens Münsters völlige Vertheidigung der Grafschaften und event. selbst eine Diversion zu seinen Gunsten.

**) Die ursprüngliche Fassung dieses Artikels sagte Seitens Dänemarks und Brandenburgs auch die Erwirkung event. französischer Subsidien für den Bischof zu, was aber von Letzterem in seiner Ratification nicht beliebt, darum auch in des Kurfürsten Ratification fortgelassen wurde.

***) Das Datum für den mitvollziehenden Kurfürsten ist nicht ausgefüllt.

Digitized by Google

dem Bischof Ferdinand von Münster-Paderborn am 4./14. September zu Neuhauss geschlossene Tractat, obschon er nicht allerdings mit dem zwischen ihnen (König und Kurfürsten) am 8. Juni geschlossenen übereinstimme, demselben doch in Nichts derogiren solle.

No. 254.

1682. 8./18. November. Embden.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Ständen von Ostfriesland über die, wegen der zwischen Fürstin Wittwe und Ständen obwaltenden Differenzen, auf Grund kaiserlichen Conservatorii ergriffenen Maassregeln.

Unterhändler brand.: Friedr. Wilh. v. Diest, cleve-märk. Reg.-Rath und kurfürstlicher envoyé extr. im Haag — ostfries.: Dodo v. Knyphausen, Dr. D. Andree, E. Ter Braeck.

Ratif. d. d. Aurich 30. December 1682 „ad mandat. dd. stat. speciale H. Westendorph; kurfürstl. liegt nicht vor.

Motive: Langer Zwist zwischen dem fürstlichen Hause und den Ständen, besonders seit dem Tode des letzten Fürsten Georg Christian, und bei der Vormundschaft der Frau Princess; vergebliche Vergleichsversuche; nicht respectirte kaiserliche judicata; der Stände Bitte an den Kaiser um einige Conservatoren aus den nächstangelegnen Reichsfürsten; Bestellung der Directoren des westphälischen Kreises und somit auch des Kurfürsten zu solchen conservatores, mit dem Specialauftrag, Ueberziehung Ostfrieslands mit anderweitem Volk zu verhüten — Ablehnen der kurfürstlichen Vermittlung seitens der Fürstin, mehr Rücksicht auf ausländische als des fürstlichen Hauses und Landes Interessen, Stellen der Dinge auf die extrema, geringe Disposition zum Accommodement, der Gedanke an ein expediens zum Ruin des Landes, am Kaiserhof nachgesuchte Einquartierung und Cassation des Conservatorii; von den Ständen deshalb 22. September abgefasste und etc. Diest übergebne Erklärung, Zunehmen der Machinationen, die Nothwendigkeit für den Kurfürsten deshalb, kraft kaiserlichen Conservatorii und kreisausschreibenden Fürstenamts, 2 Compagnien zu Fuss nach Ostfriesland zu senden, damit solche dort Posto fassten und das Land in statu quo conservirten.

So sei dann zwischen etc. Diest und „den Ordinair-Deputirten und Administratoren — als auf letztem und 2 nächst vorhergehenden Landtagen bei allen Vorfallenheiten, in specie zu Beobachtung des Landes Besten Bevollmächtigten“ Dodo v. Knyphausen etc., Bürgermeister Diureko Andree und Administrator Eberhard Ter Braeck folgender Gestalt geschlossen worden:

1) Der Kurfürst verspricht seine Vermittlung zwischen dem fürstlichen Hause und Ständen noch fortzusetzen und dahin zu trachten, dass die Differenzen in der Güte und nach Anleitung der kaiserlichen Decrete, in specie der Verordnungen und Entscheide von 1677, 1678, 1681, 1682, des Tractats von 1678, auch andrer Huldigungs-Reversalen abgehandelt werden.

2) Der Kurfürst versichert den Ständen, falls die gütliche Handlung nicht gelänge, die Stände insgesammt und alle einzeln, insonders die Unterzeich-

Digitized by Google

ner dieses Tractats, allzeit kräftig gegen Gewalt und Schaden, nach Anleitung des kaiserlichen Conservatorii bei ihren Rechten und Privilegien, kaiserlichen Decisionen, Accorden, Tractaten und Reversalen zu schützen und zu vertheidigen.

3) Weil zu besorgen, dass zu Präjudiz des Kaisers und Reichs, der künftig regierenden Herrn und der Stände, auf Bitten der regierenden Fürstin fremde Völker in Ostfriesland eingeführt werden möchten, will der Kurfürst das kaiserliche Conservatorium aufrecht erhalten und nebst den daseienden kaiserlichen Truppen Ostfriesland vor aller innern und äussern Unruhe, Invasion und Einquartierung schützen, auch von seinem ergriffnen Posten aus die Seeküsten bewahren.

4) Der Kurfürst will dieses dem Bischof von Münster notificiren, wie er mit selbem darüber schon communicirt, und ihn zur Mitwirkung vermögen, damit Ostfriesland den Effect der mit Dänemark jüngst geschlossenen Allianz zu Behauptung des kaiserlichen Conservatorii und, im Kriegsfall, der Neutralität geniessen möge *).

5) Der Kurfürst verspricht, seine Völker abzuführen, sobald die ostfriesischen Stände das zeitig oder wenigstens 3 Monate vorher verlangen.

6) Der Kurfürst verspricht, die Völker nicht ohne Wissen und Consens der Stände abzufordern, oder den Posten an andre zu übergeben, als das fürstliche Haus Ostfriesland auf vorhergegangenen Vergleich mit den Ständen.

7) Der Kurfürst ist zufrieden, dass Ober- und Unterofficiere seiner Miliz in Ostfriesland, jetzige und künftige, vor kurfürstlichem Commissar und ständischen Deputirten diesen Recess beschwören, auch sich zu Erhaltung der Stände Privilegien und Administration der gemeinen Mittel gebrauchen zu lassen, sich ohne der Administratoren und Stände Belieben nicht im Lande zu elargiren, nichts zu extorquiren, event. sich solches decourtiren zu lassen.

8) Der Kurfürst will befördern, dass die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund mit in diese Defension gezogen werden, aber auch ihre Quote zahlen, und will sich darüber mit Münster einigen.

Dagegen verpflichten sich Stände:

dem Kurfürsten als westphälischem Kreisdirector und kaiserlichem Conservator stets mit Reverenz zu begegnen, ihre consilia zur Landesconservation, wie bisher, mit dem Kaiser, dem Kurfürsten und Münster zu communiciren und keine neue Conventionen mit Auswärtigen ohne dieser 3 Zustimmung einzugehen;

die kurfürstlichen Truppen gegen alle feindlichen Ueberfälle im Lande zu bewahren, event. mit ihrer Soldatesque aus Embden zu unterstützen, sie von allen Anschlägen gegen kurfürstliche Leute, Schiffe, Sachen so viel möglich zu avisiren;

endlich beiden Conservatoren, Kurbrandenburg und Münster, vermöge kaiserlichen Conservatorii, vom 1. Nov. 1682 an und bis zu Abführung der Truppen monatlich 800 Thlr. zu zahlen.

*) In Folge des ward d. d. Utrecht 21./31. März 1684 zwischen dem Kurfürsten von Cöln, Bischof v. Münster, und den ostfriesischen Ständen ein ähnlicher Vertrag (mit Bezug auf den obigen) geschlossen, darin zumal die Artt. 1. 2. 3. (4. es sollen münstersche Truppen zu event. Hülfe an die Grenze verlegt werden) 6. 7. 8. und resp. Gegenversprechen ihre Stelle gefunden haben.

Digitized by Google

Ratificationen des Vergleichs sollen inner 6 Wochen ausgewechselt und kaiserliche Confirmation gesucht, alles nicht speciell Verglichne durch beiderseitige Bevollmächtigte abgehandelt und in allen die ostfriesische Conservation betreffenden Sachen de concerto gegangen werden.

Secret-Artikel.

Obwohl es im Hauptvertrage nur heisse: monatlich 800 Thlr., halb für den Kurfürst und halb für Münster, haben doch Stände die Unmöglichkeit, 2 Compagnien mit 400 Thlr. monatlich zu halten, begriffen und fernere 850 Thlr. monatlich zugesagt; wogegen weder Commandirender, noch Ober- und Unterofficiere irgend etwas an Quartier, Servis, Munition, Lebensmitteln etc. zu fordern haben.

2) Zahlen Stände für den Transport ein für allemal 1000 Thlr.

3) Sollten die Herzöge von Braunschweig oder Andre Ostfriesland wegen dieser kurfürstlichen Truppen angreifen, dem Lande oder Ständen Gewalt anthun, so will der Kurfürst ihnen zu Entschädigung verhelfen und namentlich im Braunschweigschen die gleichen Contributionen ausschreiben und zu der ostfriesischen Stände Indemnisation verwenden, als die Braunschweigschen etwa erzwingen möchten — während welcher Zeit Stände zu dem monatlichen Unterhalt nicht verpflichtet sind.

4) Wird vom Kurfürsten und ostfriesischen Ständen dieses bei Münster also vorgestellt, dass selbes für Unterhalt seiner Truppen zu Aschendorf, Nenndorf, Kloppenborg und Friesoyt sich mit 4800 Thlr. begnüge.

5) Will der Kurfürst befördern, dass auch Jever zu dieser Defension gezogen werde und seine Quote bezahle, und wenn es vom Fürsten zu Anhalt zu erhalten, will der Kurfürst 50 Mann seiner Truppen dorthin verlegen, deren Unterhalt pro rata nachgelassen werden soll.

Endlich bewilligen Stände ausser den 1000 Thlr. Transportkosten für noch andre bei der Postofassung aufgegangne Kosten 300 Thlr. und noch 200 Thlr. „zu einer sichern bekannten Ausgabe"; letztlich „auf erfolgenden Ausweis" für Reparation und Versicherung des Postens Griethzyl (Gretsiel) ein für allemal 1000 Thlr. und monatlich 50 Thlr. für Feuerung und Licht etc. in den Wachtstuben.

Zur Sache vergleiche Puffendorf, Friedr. Wilh. l. XVIII. §. 31.

No. 255.

1683. 27. Februar. Soest.

„Accessions-Recess" über den Beitritt des Kurfürsten Max Heinrich von Cöln zu der Defensiv-Alliance zwischen Dänemark, Brandenburg, Münster-Paderborn, d. d. Neuhaus 4./14. September 1682.

Unterhändler dän.: J. Hugo v. Lenten — cöln.: W. L. B. Ducker — brand.: Clamor v. d. Busche — münster.: B. Wibbert, W. zur Mühlen.

Ratif. des Kurfürsten Max Heinrich, d. d. Cöln 15. Martii 1683;

dess. vom Kurprinzen vollzogen, wahrscheinlich d. d. Potsdam 10./20. April 1683.

Digitized by Google

Kurcöln steht seinen Mitalliirten, falls sie oder Einer von ihnen in der Art. 5 bezeichneten Art, und in den Art. 7 bezeichneten Ländern angegriffen oder beeinträchtigt würden, mit 1200 Mann zu Fuss und 400 Reitern (darunter 100 Dragoner) bei.

Die Verbündeten dagegen stehen dem Kurfürsten von Cöln mit der Art. 8 stipulirten Hülfe bei, wenn derselbe im Kur-Erzstift Cöln, Herzogthum Westphalen, Stift Hildesheim, Vest Recklinghausen angegriffen oder beunruhigt würde.

Conföderirte halten ihre resp. Hülfscontingente bis zum triplum zur Action bereit, excl. ihrer Besatzungen und anderweit benöthigten Truppen.

Ratification dieses Beitritts soll allseits inner längstens 6 Wochen erfolgen.

No. 256.

Unter demselben Datum und unter denselben Contrahenten vereinbartes (Durch-) Marschreglement (ad Art. 15 der Alliance vom 4./14. Sept. 1682) ganz nach dem Vorbild des vom 23. April 1677.

Kurcöln. Ratif., d. d. Cöln 15. Martii 1683;
Ratif. des Bischofs Ferd. v. Münster, d. d. Neuhauss 22. März 1683;
des Kurfürsten Friedr. Wilh., d. d. Potsdam 3. Juni 1683.

No. 257.

1683. Le $\frac{30 \text{ St. n.}}{20 \text{ St. v.}}$ d'Avril. Cologne sur la Sprée.

Defensiv- und Offensiv-Bündniss zwischen König Ludwig XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg — unter demnächstiger Heranziehung Dänemarks — gegen die drohenden Reichsfriedensstörer, insonders Schweden.

Unterhändler franz.: Rébénac-Feuquières (Vollm. d. d. Versailles le 4e jour de Févr. 1683) — brand.: Meinders und Fuchs (Vollm. d. d. Potstam le 18/28 d'Avril 1683).

(Nb. nicht ratif.)

Motive: Die Verhinderung des vom Könige aufrichtig gewünschten Friedens im Reich durch die, welche eignen Vortheils halber mächtige Liguen behufs Erneurung des Kriegs bildeten, die zu gleichem Zweck beabsichtigte Ueberführung eines beträchtlichen schwedischen Truppencorps nach Deutschland und dort vorzunehmende Werbungen — des Kurfürsten Intention, mit dem Könige gemeinsam die unter solchen Umständen nothwendigsten Maassregeln zu ergreifen — so seien etc. Bevollmächtigte über nachstehende Artt. übereingekommen:

1) Die frühern, lediglich zu Befestigung des Reichsfriedens geschlossenen Verträge werden bestätigt; da auch des jetzigen Zweck nur ist, die sichersten Mittel hiefür zu finden.

2) Wofern die Schweden sich anschicken, ein kleines oder grosses Corps ins Reich zu bringen, oder in ihren Werbungen fortfahren, so werden

Digitized by Google

sich der Kurfürst mit dem Könige von Dänemark diesem mit offner Gewalt widersetzen und ihm zu Land oder See zuvorkommen.

3) Da man wegen zur Zeit nur zu grosser Ausdehnung der Partei der Kriegslustigen sich möglicherweise an mehreren Orten zugleich werde widersetzen müssen, so soll alsbald zwischen dem Könige von Frankreich, dem Könige von Dänemark und dem Kurfürsten von Brandenburg ein Uebereinkommen über die zweckdienlichsten Maassnahmen gegen die Absichten der Schlechtintentionirten getroffen werden.

4) Wenn der Kaiser, Spanien, Schweden, die Gen.-Staaten, oder irgend welche Kurfürsten, Fürsten oder Stände des Reichs die Könige von Frankreich, Dänemark oder den Kurfürsten (inner oder ausser Deutschland) angriffen oder deren Feinden beistänaen, so unterstützen sich Contrahenten wechselseitig und greifen kräftigst den Friedensstörer an.

5) Obschon der König (von Frankreich) zu Subsidienzahlung nur Kraft einer Defensiv-Allianee verpflichtet und wenn der Kurfürst in seinen eignen Staaten angegriffen wird, will Er doch vom 1. Juni St. n. a. c. zu Zahlung der durch Art. 7 des Tractats vom 22/12. Januar 1682 stipulirten 300,000 Thlr. schreiten *).

6) Die etc. Zahlung soll zu Paris oder Hamburg in 4 gleichen Raten, von 3 zu 3 Monaten (und zwar die Erste den 1. Juni c.) (praenumerando) erfolgen.

7) Da indess nach dem Tractat vom 22. Januar 1682 die Friedenssubsidien an den Kurfürsten in den Kriegssubsidien mit begriffen sein sollen, so soll die Zahlung der 400,000 livres mit dem 1. Juni aussetzen und erst nach Aufhören der Kriegssubsidien wieder beginnen; und so auch stets fernerhin, wenn es nicht anders unter den Alliirten abgemacht wird.

8) Die Ratificationen dieses erfolgen inner 6 Wochen a dato oder wo möglich früher.

No. 258.

1683. 20./30. April. Berlin.

Allianee-Vertrag zwischen Frankreich, Dänemark und Brandenburg gegen Schweden, um Letztres am Friedensbruch zu verhindern, event. es gänzlich von dem Reichsboden zu verdrängen.

Unterhändler franz.: Rébénac-Feuquières — dän.: Ehrenschild und v. Gabell — brand.: P. Fuchs.

[Nicht ratificirt, auch findet sich kein von Rébénac-Feuquières mitunterzeichneter Recess.]

Motiv: Obgleich in Art. 5 der den 8. Juni 1682 zu Itzehoe aufgerichteten Allianee verabredet worden, dass falls es zwischen dem Reich und Frankreich zum Bruch kommen sollte, man dann fernere Maassnahmen in Betracht nehmen wolle, so sei man doch bei den drohenden Conjuncturen und weil zumal Schweden bedeutende Truppenmacht nach Deutschland schaffen wolle, um die friedensfeindliche Partei zu stärken — zu Förderung

*) Sep. Declarat. Rébenac's, d. d. „fait à Berlin ce premier jour de May 1683" sagt indess die Zahlung der subsides d'action schon von diesem 1. Mai an zu.

Digitized by Google

des Itzehoer Vertragszwecks und Abwendung der Gefahr durch Schweden, übereingekommen:

1) Contrahenten trachten in alle Wege dahin, dass der Friede — sei's durch Annahme der französischen Bedingungen, sei's durch andre Mittel nach des Königs von Frankreich Gutbefinden — erhalten bleibe, resp. alle Hindernisse desselben beseitigt werden.

2) Weil zweifellos, wenn Schweden seine Truppen herüberbringt oder neue im Reich wirbt, die friedlichen Absichten im Reich gestört, Dänemark und Brandenburg gefährdet werden, so ist verabredet, dass (wie Dänemark und Frankreich gegen diesen Truppentransport bereits Maassregeln ergriffen haben, und auch Brandenburg sich mit Rébénac zu demnächstiger Ratification ebendeshalb verglichen hat) der Effect des schwedischen Beschlusses nicht abzuwarten, sondern selbem zuvorzukommen sei.

Es verpflichtet sich also der Kurfürst, sobald Frankreich diesen Tractat hier ratificirt, und Dänemark (es mögen die schwedischen Schiffe auch noch nicht ausgelaufen oder solche Absicht in Abrede gestellt sein) gegen Schweden zu Wasser und Land in Action tritt, sofort Vorpommern mit aller Macht anzugreifen — wogegen Frankreich Alles in seinen Sonderverträgen mit Brandenburg und Dänemark Versprochne leisten soll, als ob der schwedische Truppentransport erfolgt wäre.

3) Nähme Schweden den Transport vor eingetroffner französischer Ratification vor, so hindert Dänemark das durch Angriff und auch Brandenburg tritt sofort in Action.

4) Damit Dänemark und Brandenburg zumal durch Braunschweig hierin nicht behindert werden, setzen beide die mit diesem Hause begonnenen Tractaten fort, um selbes — oder wenigstens doch Zelle und Wolfenbüttel, zur Concurrenz, d. i. zu einem Angriff auf Bremen und Verden, und Hannover mindest zur Neutralität zu bewegen.

5) Da Braunschweig bereits erinnern lassen, Frankreich solle erklären, während des Kriegs in diesen nordischen Quartieren keine Reuniones oder Feindseligkeiten vornehmen zu wollen, sofern es von den etc. Ständen nicht angegriffen würde, so verspricht Frankreich, wofern Braunschweig gleich Dänemark und Brandenburg gegen Schweden agirt, bezüglich Reuniones und Thätlichkeiten anders nicht, als nach dem Abkommen mit seinen Alliirten zu verfahren.

6) Wollte Braunschweig, oder wenigstens Zelle und Wolfenbüttel, weder gegen Schweden agiren, noch die französischen Bedingungen annehmen, doch aber versprechen, den Frieden im Reich auf solche Bedingungen nicht zu hindern, der Gegenpart in keiner Weise sich anzunehmen, und dass Hannover neutral bleiben wolle, so will Frankreich zwar in seinem Verfahren dem Reich gegenüber sich nicht binden, verspricht aber nur die Gegner der Bedingungen anzugreifen und etwaige Eroberungen nicht vom Reiche zu trennen, sondern beim Frieden zu restituiren.

7) Alle 3 Contrahenten suchen den Bischof von Münster zur Action gegen Schweden zu bewegen, für welchen Fall ihm (wie Braunschweig) gewisse Bedingungen offerirt werden sollen.

8) Sollte Braunschweig weder in's Gesammt, noch zum Theil bis zum

Digitized by Google

Eintreffen der französischen Ratification auf diese Vorschläge eingehen, also eine Diversion von ihm zu fürchten sein, so conjungiren Dänemark und Brandenburg sofort ihre Landmacht, gehen über die Elbe und greifen Braunschweig von der Einen Seite an, während Frankreich mit 30,000 Mann, welche Brandenburg passiren lässt, es auf der andern Seite angreift, um es zur Mitaction gegen Schweden zu zwingen oder unschädlich zu machen. Inzwischen soll Dänemark gegen Schweden, wenn dieses den Truppentransport ins Werk setzte, zu Lande nur defensiv verfahren.

9) Weil aber Braunschweig wie Schweden von Kaiser, Reichsständen oder Gen.-Staaten event. unterstützt werden dürften, so wollen Dänemark und Brandenburg mit Cöln und Münster zu vereinbaren trachten, dass das duplum der in den Tractaten mit ihnen stipulirten Assistenz, oder auch das triplum gestellt, daraus ein Corps von 15,000 Mann im westphälischem Kreise gebildet und gegen die Helfer Braunschweigs und Schwedens gebraucht werde.

10) Frankreich hat zu dem Ende zugesagt, desgleichen Eine oder mehrere Armeen nach dem Nieder-Rhein rücken und gegen die etc. Helfer agiren zu lassen, event. auch sofort mit den Gen.-Staaten zu brechen, deren Commercien die Alliirten möglichst schädigen, will auch England zu gleichem Entschluss gegen die Gen.-Staaten zu vermögen suchen *).

11) Wenn Frankreich um seiner Hülfe an Dänemark und Brandenburg willen von wem angegriffen oder auf dem Reichstage für einen Reichsfeind erklärt werden sollte, so treten beide solcher Declaration nicht bei, sondern helfen Frankreich und gehen keinen Frieden ohne dessen Bewilligung ein.

12) Dänemark stellt im Fall des Art. 8 wenigstens ein Corps von 10,000 Mann zu Fuss, 5000 Reitern, 1000 Dragonern, nebst Artillerie und Zubehör — Brandenburg 10,000 Mann zu Fuss und 4000 Pferde und Dragoner **) etc. gegen Schweden, Braunschweig oder sonst nach Gelegenheit zu verwenden.

13) Bezüglich event. Eroberungen, so soll Dänemark ganz Bremen, Verden, Wismar und das Ländchen Poel (und wenn Münster und Braunschweig mitgeholfen hätten, einen zu vergleichenden Antheil daran) erhalten, vorbehaltlich der Freiheit der Stadt Bremen; auch soll bei den Tractaten s. Z. das betreffende Arrangement Dänemarks von Frankreich und Brandenburg unterstützt werden.

Brandenburg erhält Vorpommern, Stralsund, Rügen.

Auch soll nicht eher Frieden gemacht werden, als bis auf diese Art Schweden aus Deutschland entfernt ist.

14) Frankreich und Brandenburg assistiren Dänemark event., bis Schweden sich zu diesen Abtretungen versteht, wofern sie nicht selbst im Rücken angegriffen werden; wie dann auch Dänemark und Brandenburg sich wechselseitig in ihren Prätensionen beim Frieden nach Möglichkeit unterstützen.

15) Der event. mit seinen Eroberungen früher Fertige darf keinen

*) Ad Art. 10 ward auf Dänemarks und Brandenburgs Verlangen in besondrer Erläuterung hinzugefügt, dass Frankreich event. auch zur See seine Contrahenten gegen die Gen.-Staaten zu unterstützen habe.

**) Die Zahl der Dragoner scheint bei Brandenburg ausgefallen.

Digitized by Google

Tractat oder Stillstand mit Schweden eingehen, sondern muss dem Andern unentgeltlich zu Erlangung seines Antheils helfen, auch bis die übrigen stipulirten Bedingungen ihren Effect erreicht haben.

Sollte Brandenburg zu Eroberung Pommern-Rügens von Dänemark einiger Landhülfe bedürfen, so will man sich wegen dieser nach Billigkeit vergleichen; es wäre denn, dass Dänemark Bremen-Verden unverkürzt erhielte.

16) Bezüglich der Quartiere will man sich mit Braunschweig bereden und, falls es mit einträte, eines Gewissen vergleichen.

17) Würden Contrahenten um dieses Tractats willen zumal vom Kaiser, Polen oder Kursachsen angegriffen und geschädigt, so wollen sie einander so lange getreulich beistehen, bis das Entzogne restituirt, der erlittne Schaden ersetzt, Alles in vorigen Artt. Begriffne erhalten und der Friede mit allseitigem Consens geschlossen worden.

Wenn Brandenburg in Preussen angegriffen wird, leistet Dänemark Volkshülfe zur See, Frankreich seine Hülfe mit Geld.

18) Damit inzwischen der Friede im Reich nicht versäumt werde, auch „in die bekannte gute Partey mehr und mehr Reichsstände gezogen werden mögen", so will Frankreich nochmals den Frieden zu Regensburg auf die bereits offerirten Bedingungen anbieten, mit dem Anhang, die Gegner davon für seine Feinde zu erachten, wobei Frankreich indess nochmals verspricht, die gute Partei im Reiche und deren Lande allzeit zu verschonen, und Eroberungen über die Opponenten dem Reiche nicht zu entfremden, sondern beim Frieden zurückzugeben.

19) Alle 3 Contrahenten gehen keinen Stillstand oder Tractat anders als gemeinsam ein und verbleiben auch nach erlangtem Frieden und Satisfaction in unzertrennlicher Union der Interessen und Freundschaft, sowie in Garantie Alles Erlangten, also dass ihren gemeinsamen Feinden alle Hoffnung benommen, jemals ihr Bündniss zu trennen.

20) Der König von Frankreich giebt an Dänemark und Brandenburg Ratificationen inner 6 Wochen und verspricht vollkommne Erfüllung alles in frühern Tractaten Zugesagten.

Dänemark und Brandenburg beschaffen ihre Ratificationen wechselseitig inner 4 Wochen a dato.

Den Text der Alliance s. im Anhang. Zur Sache vergl. Puffendorf, Friedr. Wilh. XVIII. §. 92 und Droysen, Gesch. d. pr. Pol. III, 3. 749.

No. 259.

1683. $\frac{\text{22. April.}}{\text{2. Mai.}}$ Berlin.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den ostfriesischen Ständen, in specie der Stadt Embden.

Unterhändler brand.: Joach. Ernst v. Grumbkow, Fr. Meinders, P. Fuchs, Friedr. Wilh. v. Diest — ostfries.: Dodo v. Knyphausen.

Digitized by Google

Ratif. des Hauptvertrags und der Secret-Artikel (nicht auch des Sep.-Art.) Seitens der Ordinair-Deputirten und Administratoren Haro Burch. v. Fridag, Frh. zu Gödens, D. Andree Dr., E. Ter Braeck, H. v. Wersabe, Cornel. D. Holstein, J. v. Rehden Dr.

Diess. Ratif. des Hauptv., der Secr.- und des Sep.-Artt., d. d. Potsdam 21. Juli 1683.

Motive: Nachdem zumal Karl der Gr. und Kaiser Sigismund den Ostfriesen Privilegien ertheilt und den Ständen solche, als sie Ulrich Cirksena zum Regenten erwählt und er zum Grafen ernannt worden, confirmirt und vorbehalten worden;

bei der dermaligen vormundschaftlichen Regierung Stände oft beim Kaiser über Beeinträchtigung der Freiheiten geklagt, worauf 1680 ein kaiserliches Conservatorium zu deren Erhaltung an Brandenburg, Münster und Neuburg ergangen;

dem Reich und westphälischen Kreis viel an Behauptung und Beschützung Ostfrieslands, seiner Schifffahrt und hergebrachten Freiheiten gelegen;

die General-Staaten aber, unter dem Vorwand der Lehnsgerechtigkeit des Herzogthums Geldern über die in der Grafschaft gelegnen Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund, dieselben an sich ziehen und mit ihrem Volk besetzen wollen, mit Vergunst der vormundschaftlichen Regierung;

zum Schaden des Reichs und Ostfrieslands, weshalb Stände und zumal Embden sich dagegen gesetzt, die Conservatoren, zumal Brandenburg, sich des angenommen, der Kaiser solches approbirt, durch Pönalmandate bekräftigt;

da inzwischen zu besorgen, dass, wie bisher schon öfter durch allerhand Praktiken geschehen, die Ostfriesen in ihrem Handel beeinträchtigt und ruinirt werden möchten, zumal sie in Holland durch grosse, extraordinaire, neu eingeführte Beschwerung ihrer Waaren, auch im Sund und in Norwegen mehr als andre Nationen belastet, von der fürstlich ostfriesischen Regierung dabei ganz im Stich gelassen werden —

so haben Kurfürst — dem Reich, westphälischen Kreis, eignen Landen und Leuten, in specie den Ostfriesen zum Besten, zu Aufmunterung des dortigen Handels und der Schifffahrt — und Stände und zumal Stadt Embden sich über ff. Puncte geeinigt:

1) Damit der ostfriesische Handel bei event. gen.-staatischen oder anderm Seekriege unbehindert getrieben werden könne, will der Kurfürst sich allerends bemühen, dass die ostfriesischen Schiffe, welche mit kurfürstlichen Seepässen oder Flagge versehen sind, ungehindert freien Handel treiben dürfen.

2) Will der Kurfürst sich bei Dänemark bemühen, dass solche ostfriesische Handeltreibende in Zöllen, Schiffsvisitationen etc. andern Nationen, insonders den kurfürstlichen Unterthanen gleich tractirt werden.

3) Verspricht der Kurfürst den Embdener und andern ostfriesischen Handeltreibenden, dass sie nicht allein in allen kurfürstlichen Zöllen, insonders von Getreide, Salz, Hanf und Flachs, den kurfürstlichen Unterthanen gleich tractirt, sondern ihnen auch dabei eine Vergünstigung (Art. 4) gewährt werden solle.

Digitized by Google

4) Es sollen allen ostfriesischen, insonders Embdener Schiffen mit kurfürstlichem Seepass und Flagge in kurfürstlichen Häfen nachspecificirte Vortheile gewährt werden:

Bei der 4ten Fahrt:
einem Schiffe von 150 – 100 Last 100 Fl. polnisch,
„ „ von 100— 50 „ 66 „ „
„ „ von 50 und drunter 33 „ „
bei der 3ten Fahrt:
Schiffen ut supra 75, 50, 25 Fl. polnisch,
bei der 2ten Fahrt:
Schiffen ut supra 50, 33, 16 Fl. polnisch,
bei der 1sten Fahrt:
Schiffen ut supra 25, 16, 8 poln. Fl.

5) Damit ostfriesische Schiffe ihre Ladung grades Wegs von Königsberg nach England führen können, so sollen die Ostfriesen in des Kurfürsten Landen Schiffe bauen dürfen, die 6 Jahre lang gewisse Privilegien geniessen, welche der Kurfürst ihnen noch auf Zeit zu verlängern verspricht.

6) Verspricht der Kurfürst, zum Besten des ostfriesischen und Reichscommercii, die Residenz und den Hauptplatz seiner octroyirten africanischen Compagnie, nach Anleitung des betreffenden Octroys und Reglements, in Embden zu etabliren.

7) Der Kurfürst will nach Möglichkeit in England befördern, dass zu Embden auch ein englisch Court (so schon gewesen) oder wenigstens ein Nebencourt etablirt werde, damit der englische Tuch-, Gewürz- und andre Handel nach Westphalen und dem Reich, und wiedrum der deutsche nach England über Embden und die Ems gehe.

8) Weil die ostfriesischen nach Holland gehenden Waaren mit hohen Auflagen und Eingangszöllen beschwert werden, so will der Kurfürst mit Münster dahin trachten, dass die durch Westphalen und das Reich nach Holland gehenden Waaren desgleichen etwas beschwert werden, die nach Ostfriesland gehenden Waaren aber von solcher Beschwerung frei bleiben.

9) Würde der ostfriesische, unter kurfürstlicher Protection und Flagge getriebene Seehandel von den Gen.-Staaten oder sonst wem turbirt werden, so will der Kurfürst Redressirung und Schaden-Ersatz, als ob's eignen Unterthanen begegnet, erwirken, auch all' seine Minister, wo's förderlich, für die ostfriesischen Handeltreibenden sich zu interessiren, anweisen.

Dagegen versprechen die ostfriesischen Stände und Stadt Embden

1) Dass des Kurfürsten handeltreibende Unterthanen zu Embden aller Freiheiten der dortigen Bürger und Eingesessnen, und ihre Schiffe und Waaren allzeit freien Ein- und Ausgang und Sicherheit in loco geniessen sollen.

2) Dass der Kurfürst in Embden ein Magazin aufrichten dürfe zu Ausrüstung seiner Convoyers, Kriegs- und andern Schiffe.

3) Wollen sie von allen Licenten und Droicts, die jetzt von ein- und ausgehenden Schiffen genommen, oder künftig mit allerseits Belieben auferlegt werden, 6 Jahre hintereinander den 3. Theil des Mehrertrags gegen früher dem Kurfürsten zulegen;

Digitized by Google

4) all ihren Handel nach der Ostsee allein auf Königsberg, Colberg und andre kurfürstliche Häfen richten.

5) Alle ostfriesische und embdener Commercianten, welche des Kurfürsten Protection und dieses Tractats geniessen wollen, führen des Kurfürsten Flagge und nehmen von selbem Seepässe, zu Embden oder Gretsiel, gegen Erlegung eines Rosenobles von jedem Schiffe.

6) Falls Convoyers nach Spanien und dem Mittelmehr zu Befreiung der Seefahrt erforderlich, so will der Kurfürst dergleichen zu gewissen Zeiten des Jahres ausrüsten und abfertigen, gegen Erlegung eines noch zu Vereinbarenden.

Ueber all dieses soll des Kaisers Confirmation nachgesucht werden;

kurfürstliche Ratification inner 4 Wochen, ständische möglichst bald erfolgen;

inzwischen der Tractat in all seinen Puncten (schon) beobachtet werden.

Secret-Articulen dito v. $\frac{22.\ \text{April}}{2.\ \text{Mai}}$ 1683.

1) Damit wegen des Tractats so Stände wie Stadt Emden von keiner Macht, zumal nicht den Gen.-Staaten in ihrer Freiheit und Schifffahrt beeinträchtigt werden, will der Kurfürst bei der Krone Frankreich eine Erklärung auswirken, dass sich selbe auf solchen Fall der etc. Stände und Embdens gleich des Kurfürsten Unterthanen annehme; Er (Kurfürst selbst) aber durch Repressalien oder wie sonst dienlich, sie kräftigst aufrecht erhalten und schützen.

2) Sollte, wider Verhoffen, das kaiserliche Conservatorium cassirt und Abführung der kurfürstlichen Truppen aus Ostfriesland verlangt werden, so will der Kurfürst dennoch die ostfriesische freie Schifffahrt, Libertät, Neutralität, Exemtion von Einquartierung, der Stände und Embdens Conservation und Vortheil möglichst fördern und bei allen Alliancen ausbedingen.

3) Sollte bei entstehendem Kriege der Kurfürst etwas mehr Mannschaften nach Ostfriesland schicken müssen, so soll's mit der Stände expressem Consens und ohne ihre Ungelegenheit geschehen.

4) Der Kurfürst lässt mit Münster und Paderborn tractiren, dass die Ems bis Rhenen, oder wie weit sonst möglich, schiffbar gemacht, keine neuen Befestigungen von Meppen bis zur Mündung der Ems angelegt, noch weniger die freie Schifffahrt bei Lieroort beschwert werde.

5) Weil ostfriesische Stände den Gen.-Staaten mit einer Summe Geldes verhaftet sind, ihrerseits aber wegen der Oppenbergischen Schuld ein Ansehnliches von denselben zu fordern haben, so will der Kurfürst den Staaten seine Vermittlung anbieten, Münster mit zu interessiren suchen und event. einen Compromiss befördern.

6) Der Kurfürst will allein und mit Münster den ostfriesischen Ständen die wirkliche Hebung der in den ostfriesischen Accorden versprochnen Esens'schen und Witmundschen Quota und gemeinen Consumtionsmittel zu Wege bringen. (Bezüglich deren man beim Reichshofrath event. die Bedingung der Abführung der kurfürstlichen Völker, oder Seitens der Gen.-Staaten und

Digitized by Google

Fürstin Kränkung der Rechte des westphälischen Kreises und der ostfriesischen Stände fürchtete.)

7) Weil dieses „Commercienwerk" von Ständen nicht anders, als auf offnem Landtage ratificirt werden kann, zunächst aber noch das äusserste Geheimniss von Nöthen, so ist der Kurfürst zufrieden, dass den Tractat und die Secret-Artikel zunächst entweder die ostfriesischen Ordinair-Deputirten, Stände und Administratoren, oder auch nur einige von denselben, conjunctim oder separatim mit der Stadt Embden, unterzeichnen; die formelle Ratification aber bis auf dazu möglichen allgemeinen Landtag ausgesetzt bleibe.

Kurfürstliche Ratification erfolgt inner 4 Wochen, ständische, wie obbesagt, baldmöglichst, inzwischen aber werden Haupttractat und Nebenrecess schon beobachtet.

Articulus separatus, d. d. wie oben $\frac{\text{22. April}}{\text{2. Mai}}$ 1683.

Der Kurfürst habe, auf Remonstration einiger Participanten der africanischen Compagnie, gewilligt, dass dieselbe zu Embden stabilirt werde, wie Er und Participanten sich darüber, wie auch wegen Miteintretung der ostfriesischen Stände und der Stadt Embden vergleichen werden; da Kurfürst kraft kaiserlichen Conservatorii und kreisausschreibenden Fürstenamts etc. Stände bei ihren Freiheiten und freier Schifffahrt schützen wolle.

S. hierzu die Declaration vom 18./28. October 1683.

No. 260.

1683. 12./22. Julii. Berolini.

Vertrag zwischen König Johann III. von Polen und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über von Letztrem wegen drohenden Türkenkriegs zu stellende Hülfstruppen und deren Unterhalt.

Unterhändler poln.: Andreas Zaluski, episc. Kijoviens. (Vollm. d. d. Warsoviae die X. m. Junii 1683) — brand.: Paul Fuchs.

Ratif. des Königs in seinem und der Republik Namen dat. Cracoviae die XIV. mens. Aug. anno 1683;
des Kurfürsten, d. d. Potsdami die 20. Augusti 1683.

Obschon der Kurfürst für diesmal die Hülfe aus Gründen abzulehnen vermöchte, weil der Kaiser noch mehr gegen den Türken beanspruche und die Bromberger Verträge nur den Fall eines ausgebrochnen Kriegs setzten —

so will Er dennoch statt der 1500 Mann zu Fuss, 1000 Mann zu Fuss und 200 Dragoner senden; will diese Truppen auch 6 Monate aus seinen Mitteln unterhalten, wofern nur für fernern polnischen Dienst und bis zu der Truppen Rückkehr nach Preussen der Unterhalt polnischer Seits gewährt wird — jedoch ohne Consequenz bezüglich der Pacta.

Nach Ablauf der 6 Monate weist der Kurfürst — obschon der Unterhalt monatlich 8075 Rthlr. erfordere — seine Führer an sich mit 6000 Thlr.

Digitized by Google

in poln. Münze monatlich zu begnügen, und deckt selbst den Rest; doch desgleichen ohne jede Consequenz.

(Alle übrigen Bestimmungen entsprechen fast wörtlich dem Vertrage vom 6./16. Mai 1672; nur dass für Kaminiec-Podolski, als event. äusserstes Ziel für Verwendung der Truppen, hier überhaupt die „Grenzen Polens" (limites Regni Poloniae) gesetzt ist.)

Die Winterquartiere (heisst's präciser) sollen den stativis (dem Standlager) nicht zu fern sein und Gelegenheit für Ergänzung (Recrutirung, supplementa) bieten.

„In permutatione captivor. copiar. Electoralium non postrema a S. R. M^te^ Reque publ. habebitur" etc. etc.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. XVIII. §. 87.

[No. 261.

1683. 26./16. Juli. Embden.

Unter kurfürstlicher Vermittlung und Garantie geschlossener Vergleich zwischen den ostfriesischen Ständen und der Stadt Embden wegen der Embdener Garnison, Commercien, der Stadt Contingent zur Landcasse etc.

Unterhändler brand.: Friedr. Wilh. v. Diest — ostfries., ständ. und städt.: Burch. v. Freitag, Frh. zu Gödens, Dodo v. Kniphausen, Ludw. Wenckebach Dr., E. Ter Braeck, v. Rehden Dr., D. Andree Dr., Otto Schinckel, Remet Wiarts, Cornel. D. Holstein, Hieron. Ulffers, J. A. Gronsveldt, Reinder H. v. Senden, Peter Tonies Schop, H. Beeckmann Dr.

Ratif. des Collegii der Vierziger der Stadt Emden, d. d. 8. Febr. 1684 ad mandat. ampliss. Senatus speciale Meinh. Frelicius Dr. Secr.

Kurfürstliche Garantie obigen Vergleichs und event. Compositions-Versprechen, d. d. Potsdam 2. August 1683 (vom Kurprinzen vollzogen).]

No. 262.

1683. 4./14. August. Embden.

Tractat mit den ostfriesischen Ständen und der Stadt Embden wegen der africanischen Compagnie.

Unterhändler brand.: Benj. Raule — ostfries: Dodo v. Kniphausen, Henr. v. Wersabe, J. v. Rehden Dr.

Vollzogen von Raule, Kniphausen, Rehden; und wegen der Stadt Hauptparticipanten: von D. Andree Dr., Otto Schinckell, Remet Wiardts, Jacques de Pottere, Cornel. D. Holstein, C. Payne, J. A. Nieman, J. A. Gronsveldt, Samuel Lyschemius, P. Tonis Schop, J. Beeckman Dr., Bernt Janson Hoest.

Nachdem der Kurfürst anno 1682 eine africanische Compagnie errichtet, Octroi ertheilt, Reglement verfasst, in solche Compagnie aber nicht allein die ostfriesischen Stände und Stadt Embden zugelassen, sondern auch zu Vollendung des den B. Raule, kurfürstlichen Rath und Marinedirector (laut Creditifs, d. d. Potsdam 2. Juli 1683) abgeordnet, ist von diesem, Namens des Kurfürsten und den ostfriesischen Ständen und Stadt Emden folgender

Digitized by Google

Vergleich geschlossen worden [ad Art. 6 des Tractats vom $\frac{22. \text{ April}}{2. \text{ Mai}}$ 1683 (und betr. Separat-Artikel)]:

1) Raule, Namens des Kurfürsten und die africanische Compagnie versprechen etc. Stände und Stadt Embden in die dermalige africanische Compagnie für einen rechten dritten Theil zuzulassen;

2) Weil bereits 1682 48,000 Thlr. eingelegt und dafür 2 Schiffe gekauft worden (der Kurprinz 110′ lang mit 26, und der Morian, 80′ lang, mit 12 Stücken armirt) nebst Ladung, die den 12. Juli 1682 von der Elbe nach der Küste Guinea gegangen, dort ein Fort mit 14 Stücken angelegt, Phil. Pieters Blunck als Commandant daselbst gelassen und (nach Berechnung) 68,000 Thlr. Gewinn ergeben *) — dass etc. Stände und Stadt Embden hieran, wie an allen weitern Vortheilen der Compagnie zu einem dritten Theil Part haben sollen „ohne einige vorhin gemachte und restirende Schulden“;

3) Da Kurfürst zum Bau des Forts Grossfriedrichsburg für Einmal 12,000 Thlr. und in folgg. 4 Jahren je 6000 Thlr., in Summa also 36,000 Thlr. zugesagt und noch zusage, ohne andern Vortheil für sich, als lediglich seinen Gewinnantheil nach Maassgabe seiner Einlage, dass etc. Stände und Stadt auch an diesem Vortheil mit Theil haben sollen.

4) Dagegen versprechen etc. Stände und Stadt in der Compagnie wirklich einzulegen 24,000 Thlr., zahlbar in 3 Terminen zu Amsterdam, bei Unterzeichnung dieses Tractats, resp. 3 und 6 Monate später — unter Abkürzung jedoch von 8 pCt., oder wie der Wechseleours dann sein wird, bei letzter Ratenzahlung von der ganzen Summe.

5) Obschon im Reglement stipulirt ist, dass die ersten Einleger nach Abzug der Kosten von ihrem Capital monatlich ½ pCt. aus dem Kurprinz und Morian voraus haben sollten, so soll das doch jetzt cessiren und etc. Stände und Stadt Embden, wegen ihrer Einlage von 24,000 Thlr., den ersten Einlegern ganz gleich gestellt werden. Jedoch mit dem Beding, dass sie Raule (wegen seiner Müh', seiner 16,000 Thlr. avance und weil er mehr als Andere in der Compagnie habe) eine Recognition von 2400 Thlr. zahlen.

6) Ist die Präsidialkammer der Compagnie (dem kurfürstlichen Octroi und dem zwischen Kurfürst und etc. Ständen und Stadt geschlossenen Vergleich gemäss) in Embden angelegt und soll daselbst für immer bleiben. Doch stehen der Ort der Zusammenkunft daselbst, Schiffs-Equipage und Cargo zur Wahl der „Bewindhebber“ (Directoren), ohne deren Anwesenheit und Erlaubniss kein Mensch von oder an Bord der Retour-Schiffe darf.

7) Der Kurfürst bestellt zum Präsidenten der Compagnie den Freiherrn Dodo von Kniphausen, zu Bewindhebbern von den ersten Participanten Leonhard von Grinssvehn, von ständischen Participanten den Administrator Ter Braeck und von Stadt Embden'schen den Bürgermeister Otto Schinckel. Die ersten 2 Jahre erhalten der Präsident 50, die Bewindhebber je 25 Ducaten; dann doppelt soviel oder nach Befinden der Participanten ein Mehreres; sie haben sich dann nach Reglement und Instruction zu verhalten.

*) Das erste Geschäft an der Küste war Sclavenhandel.

Digitized by Google

8) etc. Raule vertritt die Gesellschaft beim Kurfürsten gegen ein Honorar, wie das des Präsidenten. Bei unbedingt nöthiger Anwesenheit seiner, kommt er auf Kosten der Compagnie und nimmt in Session den Platz hinter dem Präsidenten.

9) Zum Secretair, Buchhalter und Cassirer wird Türk Wollendorp, zum Equipagenmeister Berndt Jansen Hoest bestellt. Den Magazin-Commis und Thürhüter bestellen Präsident und Bewindhaber etc.

10) Bürgermeister und Rath von Embden haben der Compagnie ein express Zimmerwerft beim Fleischhause und das Stadthaus bei der neuen Pforte zum Magazin angewiesen.

11) Wird ein Reglement für den Lootsen entworfen.

12) Es werden Instructionen gefertigt für den Commandanten des africanischen Forts, den Oberkaufmann und Fiscal und selbe „auf darüber abgelegte Ayde“ salarisirt.

13) Der Compagnie Siegel besteht in kurfürstlichem Adler mit der Inschrift: „in usum societatis Africanae Brand.“, deren Eins der Oberkaufmann, das Andre der Präsident oder sein stellvertretender Bewindhaber führt.

14) Kein Officier, Capitain, Matros, Bürger oder wer sonst darf Privatgut in der Compagnie Schiffe einladen bei Verlust der Waaren: ½ für den Denuncianten, ¼ für die Compagnie, ¼ für die Armen.

Uebrigens bleibt's beim kurfürstlichen Octroi und Reglement.

No. 263.

1683. $\frac{25 \text{ st. n.}}{15 \text{ st. v.}}$ Octobre. Potsdam.

Engere geheime Alliance zwischen König Louis XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg behufs Erhaltung des Reichsfriedens (Frankreich gegenüber scil.).

Unterhändler franz.: Rébénac-Feuquières — brand.: Meinders, Fuchs.

Ratif. des Königs, d. d. Versailles le 18e jour de Novembre 1683;
des Kurfürsten, d. d. Col. sur la Sprée le 28e jour de Nov. 1683.

Nb. sämmtliche Zeitangaben sind zurückdatirt. S. deshalb den Abdruck im Anhange und das dort Bemerkte.

1) Die frühern, lediglich zu Erhaltung des Reichsfriedens unter den Contrahenten geschlossnen Verträge werden durch den gegenwärtigen bestätigt, dessen Zweck nur Auffindung der sichersten Mittel eben dafür ist.

2) Sollten die Herzöge von Braunschweig Truppen nach den spanischen Niederlanden schicken wollen, oder wo sonst hin, um selbe mit denen zu verbinden, die den König oder seine Alliirten im Reich — darunter der König von Dänemark ausdrücklich inbegriffen wird — angreifen, so wird der Kurfürst die Herzöge nach Möglichkeit davon abzubringen suchen, und wenn dies vergeblich, weil solches den Krieg in's Reich und zumal in den westphälischen und niedersächsischen Kreis ziehen könnte, unter den Bedingungen der frühern Tractate gegen sie in Action treten;

Digitized by Google

der König von Frankreich aber sucht zumal den König von Dänemark zu gleichem Verhalten wie der Kurfürst, zu vermögen.

3) Sollte der Kurfürst um dieses jetzigen Tractats willen von irgend wem angegriffen werden, so bestätigt der König von Neuem alle in frühern Verträgen eingegangnen Verpflichtungen, insonders die des Art. 10 des Tractats von 11./1. Jan. 1681, und tritt mit seinen Kräften bis zu völliger Genugthuung und Schadenersatz für die Rechte etc. des Kurfürsten ein.

4) Wie der König Festigung des Friedens von Europa und aufrichtige Einigung und Correspondenz mit dem Reiche wünscht, auch all gern, was man vernünftigerweise von ihm verlangen kann, dazu thun will — so erklärt er im selben Augenblick, wo er durch seine Anerbietungen im Haag zu Beilegung der Differenzen mit Spanien seine Mässigung kundgiebt, bis Ende nächsten Decembers in einen 30-, 25- oder 20jährigen Waffenstillstand*) eintreten zu wollen, auf die früher mitgetheilten, hiemit nochmals confirmirten Bedingungen und verpflichtet sich, falls sie in gedachter Zeit auf dem Regensburger Reichstage angenommen würden, zu Unterzeichnung des etc. Tractats.

5) Der Kurfürst verpflichtet sich seinerseits auf Annahme der Anerbietungen hinzuwirken, welche der König durch seinen bevollmächtigten Gesandten Verjus (de Crecy) beim Reichstage machen lassen wird und, so viel an ihm, nimmer zuzugeben, dass man Seitens des Reichs einen Schluss fasse, der direct oder indirect auf Krieg gegen Frankreich zielte.

6) Der König erhöht die Friedenssubsidien der frühern Verträge an den Kurfürsten um 100,000 livres jährlich, d. h. statt der bisherigen Vierteljahrs 100,000, künftighin 125,000 livres vom Datum dieses Vertrags an zu rechnen.

7) Der König erhöht die Kiegssubsidien (Tractat vom 22./12. Januar 1682) durch gegenwärtigen Artikel, falls der Kurfürst mit den Herzögen von Braunschweig oder andern Feinden des Königs in Krieg käme, um 200,000 livres jährlich, d. h. statt der event. bisherigen Vierteljahrs 225,000, künftighin 275,000 livres zu Paris oder Hamburg zahlbar.

8) Der gegenwärtige Vertrag bleibt geheim und findet Mittheilung, an wen es auch sei, anders nicht als nur auf gemeinsame Uebereinkunft statt.

9) Der Austausch der Ratificationen erfolgt inner 6 Wochen a dato.

No. 264.

1683. 18./28. October. Potsdam.

Kurfürstliche Declaration und Extension einiger Artikel des Commercientractats vom $\frac{\text{22. April}}{\text{2. Mai}}$ a. ejusdem.

Auf Verlangen scil. von etc. Ständen und Stadt Embden.

---

*) Nb. der 20jährige Stillstand zwischen Frankreich und dem Reiche vom 15. August 1684 und die vice versa Garantien (zwischen Kurfürst und Louis XIV. vom 4. Nov. und 7. Dec. 1684).

Digitized by Google

1) Der Kurfürst extendirt das durch den Druck publicirte und vermittelst Art. 5 des etc. Tractats den Einwohnern von Ostfriesland ertheilte 6jährige Privilegium wegen des Schiffbaus in kurfürstlichen Landen auf noch weitre 6, also in Summa auf 12 Jahre, a dato des geschlossenen Commercientractats.

2) Was Art. 9 wegen Protection der ostfriesischen Commercianten stipulirt worden, soll besonders und in specie von den Embdener Kaufleuten verstanden werden.

3) Art. 3 betr., wegen des Kurfürsten Participation am Embdener Zoll, so soll zwar Stadt Embden das Directorium des Zollwesens, Bestallung und Beeidigung der Zollbedienten und jährlich vorweg 22,000 Fl. behalten, von dem jedoch, was besagter Zoll hierüber mehr einbrächte, der Kurfürst den 3ten Theil geniessen, und zu Wahrung des kurfürstlichen Interesses bei Beeidigung der Zollbedienten und Abnahme der Rechnungen (am 1. Jan. alljährlich) ein kurfürstlicher Commissar zugegen sein.

Was sonst in Art. 3 von droits und Licenten, jetzigen und künftigen, erwähnt wird, soll lediglich verstanden werden von den, so auf „in- und ausfahrende Waaren, Kaufmannschaften und Ladungen“ gezahlt werden.

4) Obschon Stände und Stadt Embden in Art. 4 ihrer Gegen-Versprechen ihren Ostseehandel nur auf Königsberg, Colberg oder andre kurfürstliche Häfen zu richten zugesagt, sollen doch die ohne kurfürstliche Flagge und Seepass nach der Ostsee handelnden ostfriesischen Schiffe, falls die von ihnen verlangten Waaren in kurfürstlichen Landen und Häfen gar nicht oder nur theurer als anderwärts zu haben, dieselben auch anderwärts einkaufen dürfen; auch können die einmal mit kurfürstlicher Flagge und Pass gereisten Schiffe bei andrer Reise, nach Convenienz, der Stadt Embden oder anderer gewöhnlicher Seepässe sich bedienen.

5) Um Missbrauch und Unterschleif mit den kurfürstlichen Seepässen zu verhüten, soll deren Distributeur zu Embden solche durchaus nur an ostfriesische und embdensche Kaufleute geben, und nur gegen beigebrachtes Attestat der Administratoren oder Bürgermeister und Rath der Stadt Embden, dass sie wirklich solche seien. Der Seepass soll auch nur Ein Jahr oder bis zur Rückkunft des Schiffs gelten und solches dem Pass inserirt werden.

6) Der Kurfürst bewilligt, dass der Commercientractat, diese Declaration und das der africanischen Compagnie ertheilte Octroi 30 Jahre daure und etwa Ein Jahr vor Ablauf der Frist über Prolongation verhandelt werde.

Urkundlich unter des Kurprinzen Unterschrift und Siegel.

No. 265.

1684. 7. Januar. Cöln an der Spree.

Convention zwischen König Carl XI. von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über wechselseitige Titulatur und Reception ihrer Gesandten.

Unterhändler schwed.: Eberh. v. Graffenthal — brand.: Franz Meinders.

Digitized by Google

Ratif. König Carl's, d. d. Stockholm 12. April 1684;
des Kurfürsten, d. d. Potstam 14. Mai 1684.

Der König titulirt schriftlich fortan den Kurfürsten Serenissimus und Serenitas V. Elect. statt des fortfallenden Celsiss. und Celsitudo V. Elect. In deutschen Briefen fällt fortan das Hochgeboren hinter Durchlauchtigster weg. Reception der kurfürstlichen Gesandten am schwedischen Hofe erfolgt ratione ceremoniarum, wie bisher, gleich als bei Gesandten gekrönter Häupter (etwa Gegentheiliges könne nur aus Versehen geschehen sein).

Der Kurfürst gebraucht in Schreiben an den König neben Majestas resp. Serenissimus ac potentissimus oder Grossmächtigster. Den königlichen Gesandten am Kurhofe widerfährt bei Reception wie Dimission alle Ehre, wie den Gesandten gekrönter Häupter bisher geschehen.

Ratificationen inner 6 Wochen.

Gedr. in Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 247.

No. 266.

1684. 16./26. Februar. Cöln.

Defensiv-Alliance zwischen Christian V., König von Dänemark, Maximilian Heinrich, Kurfürst von Cöln, und Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, gegen eventuelle Turbatoren des westphälischen und niedersächsischen Kreises und in specie auch Schweden.

Unterhändler dän.: H. v. Lenten — cöln.: F. W. Schönheim, W. Frh. Dücker — brand.: P. Fuchs.

Ratif. König Christian's von Dänemark des Hauptvertrags und der Artt. Secr., d. d. Copenhagen 8. März 1684, der Separ.-Artt. 5. April 1684;
Ratif. des Kurfürsten Max Heinr. v. Cöln, d. d. Cölln 27. April 1684;
des Kurfürsten Friedr. Wilh., d. d. Potsdam 2./12. April 1684. (?)

Weil die Defensiv-Alliance d. d. Soest 27. Februar 1683 (d. i. Kurcölns Beitritt zu der Defensiv-Alliance vom 14./4. September 1682) ihren unter andern Hauptzweck, den Bruch mit Frankreich abzuwenden und den Frieden im Reich zu erhalten — leider nicht erreicht, der Krieg zwischen Frankreich und Spanien bereits ausgebrochen, der Friedenseifer auf dem Reichstage zu Regensburg gering, ja ein sehr mysteriöser Congress im Haag arrangirt werden wolle, woraus wahrscheinlich neuer Reichskrieg entstehen werde, so habe man sich, besonders für Ruhe und Frieden des niedersächsischen und westphälischen Kreises, näher zusammengethan und den Soester Tractat den gefährlichen Conjuncturen gemäss in Etwas und zwar folgender Gestalt, extendirt:

1) Contrahenten mengen sich in die Händel zwischen Spanien und Frankreich nicht; assistiren bei neuen Broullerien oder gar Kriegstheilnahme von Reichsständen selben nicht, wirken vielmehr für den Frieden und mahnen jeden, der vermöge des Kriegs ein Glied des niedersächsischen oder westphälischen Kreises irgend turbiren sollte, davon ab, weisen ihn event. mit Waffengewalt zurück.

Digitized by Google

2) Ihre Minister sollen zu dem Ende event. am gefährdetsten Orte zu Beredung der Operationen zusammentreten.

3) Sie wollen zu dem Zweck „diesseits" der Weser (i. e. westlich für den westphälischen Kreis) bereit halten zu Armeeformation oder getrennter Action:

Dänemark .	2500	Mann	zu Fuss	1000	Reiter	500	Dragoner
Cöln . . .	7000	„	„ „	3000	„	1000	„
Brandenburg	3000	„	„ „	1200	„	600	„

4) eben so für den niedersächsischen Kreis:

Dänemark .	7000	Mann	zu Fuss	3000	Reiter	1000	Dragoner
Cöln . . .	3000	„	„ „	1200	„	600	„
Brandenburg	7000	„	„ „	3000	„	1000	„

5) Bliebe einer der Kreise von Unruhen frei, so wollen Contrahenten überlegen: ob zu mehrerem Nachdruck die etc. Truppen nicht zu vereinigen? Sind beide Kreise bedrängt, so darf eine Truppencontingentsverlegung nur mit aller Dreier Consens erfolgen.

6) Beitritt andrer Kreisglieder erfolgt mit Belieben aller 3 Allürten, der Beitretende geniesst aller Vortheile gleich diesen.

7) Das Bündniss dauert bis zu Frieden oder Stillstand zwischen Kaiser, Reich, Spanien und Frankreich.

8) Wegen Generalität, Commando etc., Jurisdiction erfolgt besondere Vereinbarung.

9) Im Uebrigen bleibt's beim Soester Tractat: namentlich dass im Fall Krieges die Alliirten keinen Separatfrieden oder Stillstand eingehen und bei den etc. Tractaten ihre Interessen wechselseitig wahrnehmen und fördern.

Die Auswechselung der Ratificationen soll möglichst bald in Cöln erfolgen.

Articuli secreti.

1) Da die Billigkeit erfordre, dass die schwächeren Mitglieder des westphälischen und niedersächsischen Kreises für die durch dieses Bündniss ihnen gewährten Vortheile auch nach Proportion an den Lasten theilnehmen, so soll auf den Nothfall überlegt werden, wie jene zu proportionirlichem Beitrage vermocht werden könnten.

2) Sollten die Gen.-Staaten mit Frankreich zum Bruch kommen, sich an dem Kriege zwischen diesem und Spanien betheiligen und dadurch zunächst die beiden Kurfürstenthümer mit hineingezogen werden, so sollen alsbald der Alliirten Minister zu Berathung weiterer Maassnahmen zusammentreten.

Die Artikel haben dieselbe Verbindlichkeit wie der Hauptvertrag und werden mit selbem ratificirt.

Articuli separati.

1) Wegen Schwierigkeit der Dispositionen ad 3 und 4 des Hauptvertrags wird beliebt:

Es stellen zum westphälischen Corps:

Dänemark .	500	Mann	zu Fuss	1000	Reiter	500	Dragoner
Cöln . . .	9000	„	„ „	3000	„	1600	„
Brandenburg	3000	„	„ „	1200	„		

Digitized by Google

zum niedersächsischen Corps:

Dänemark	.	9000	Mann	zu	Fuss	3000	Reiter	1000 Dragoner
Cöln	. . . .	1000	„	„	„	1200	„	
Brandenburg		7000	„	„	„	3000	„	1600 „

auch darf Brandenburg sein Contingent für den niedersächsischen Kreis zum Theil in seinen obersächsischen Landen bereit halten.

2) Die Conferenz ad 2 des Hauptvertrags tritt sofort zusammen und soll bezüglich zu Cöln a./Rh. anfangen und zu Berlin fortgesetzt werden.

3) Das insonders auf den Fall eines Kriegs zwischen Frankreich und einigen Reichsgliedern gerichtete Bündniss wird auch gegen Schweden extendirt, falls dieses in den drohenden Krieg zwischen Frankreich einerseits und dem Reich, Spanien und den Gen.-Staaten andrerseits sich mischen wollte.

Und wie dieses besonders zu Gunsten Dänemarks und Brandenburgs, so sollen diese hinwiedrum zu Gunsten Cölns bereit sein bei Bedrohung desselben in Folge eines Bruchs der Gen.-Staaten mit Frankreich. Es soll deshalb die im 2. Secret-Artikel vorgesehene Conferenz sofort eintreten.

Diese Artikel haben gleiche Verbindlichkeit, wie der Hauptvertrag und werden mit ihm ratificirt.

S. im Anhang den Wortlaut dieses Tractats und Puffendorf, Friedr. Wilh. XVIII. § 115, wo derselbe im Excerpt. Zur Situation vergleiche Droysen, pr. Pol. III, 3. 769 ff.

No. 267.

1684. 26. Februar. Cöln a. Rh.

Renovation der (durch den Beitritt von Kurcöln: Soest 27. Febr. 1683 extendirten) Defensiv-Alliance, d. d. Neuhauss 14./4. Sept. 1682 zwischen Dänemark, Münster-Paderborn und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg

und zwar nach dem am 26. Juni erfolgten Tode des Bischofs Ferdinand von Münster-Paderborn für die nunmehrigen Bischöfe von Münster (Maximilian Heinrich, Kurfürst von Cöln) und Hermann Werner (Wolf von Metternich-Gracht) von Paderborn.

Unterhändler dän.: H. v. Lenten — cöln.: W. Frh. v. Dücker — brand.: P. Fuchs — paderborn.: F. C. v. Plettenberg — münster.: W. zur Mühlen.

Ratif. des Bischofs v. Paderborn, d. d. Residenzschloss Newhaus 6. April 1684; diess. Ratif. d. d. Potsdam 12./22. April 1684.

Nb. Einfache Renovation. Nur bezüglich Art. 8 wird nunmehr bestimmt, dass event.:

Paderborn	100	Reiter	und	200	Mann	zu	Fuss	
Münster .	200	„	„	700	„	„	„	stellen sollen.

Digitized by Google

No. 268.

1684. 6./16. Martii. Berolini.

Vertrag zwischen König Johann III. von Polen und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über von Letzterem, wegen drohenden Türkenkriegs, zu stellende Truppenhülfe.

Unterhändler poln.: Constant. de Gorai Breza, Cast. Posn. — brand.: Joh. Georg, princ. Anhaltin., Franc. de Meinders.

König Johann's III. Ratif., resp. Caution, dass dieser Vertrag den pactis durchaus unpräjudicirlich, d. d. Javoroviae die 3. m. Aug. 1684.

Eine, eigentlich auch nicht nöthige, besondre kurfürstliche Ratification liegt nicht vor.

Wiewohl der Kurfürst — weil der Bromberger Vertrag nicht den Fall eines Angriffskriegs, sondern eines gegen die Republik ausgebrochnen setze — die Hülfe ablehnen könnte etc., so will Er dennoch:

1) Obschon Polen diesen Krieg lediglich selbst und vermöge seines Bündnisses mit dem Kaiser sich zugezogen, nächsten Sommer dem Könige und der Republik ein Subsid von 2000 Mann, darunter 2 Compagnien Dragoner, wo möglich in den Ersten Tagen des Juni, gen Polen stellen; will sie dort 3 Monat auf eigne Kosten erhalten und, da der König den Truppen bis Lemberg den Proviant zugesagt, sollen die 3 Monate von da an rechnen, wann sie bei Lemberg oder wo dann das königliche Hauptquartier sein wird, angelangt sind.

2) Der Kurfürst verwahrt sich indess, dass damit den pactis durchaus nicht präjudicirt und Er und seine Nachfolger niemals zu Gleichem, unter welchem Vorwand es sei, gehalten sein sollen.

3) Nach den 3 Monaten sind König und Republik, den pactis gemäss, verpflichtet, für den ferneren Unterhalt der Truppen zu sorgen, bis sie nach Preussen rückgekehrt.

4) Obwohl nach den kurfürstlichen Verpflegungsordonnancen zu Unterhalt dieser Truppen monatlich 14,000 Thlr. kaum zulangen dürften, so will doch der Kurfürst seine Obersten anweisen, mit prompt gezahlten monatlichen 12,000 Thlr. zufrieden zu sein, und den Rest selbst tragen.

Sollte's an Geld mangeln, soll auch Proviant, Fleisch etc. nach billiger Taxe dafür angenommen werden.

5) Giebt's weder Geld noch Proviant, so dürfen die Truppen das Nöthige, mit Schonung, von den Einwohnern entnehmen; müssen solches jedoch in Rechnung setzen und Quittung darüber geben. Holz, Heu, Stroh etc. erfolgen gratis.

6) Gäbe's weder Geld, noch Proviant, noch die Möglichkeit sich Unterhalt zu verschaffen, so darf nicht blos der Kurfürst — jedoch unter Ansage — sondern auch der Führer der Truppen dieselben resp. abrufen oder gen Preussen, oder kurfürstliche Lande zurückführen, ohne dass der Kurfürst dafür wem Rechenschaft schuldig wäre.

7) Sonderbefehl und Justiz verbleiben den etc. Oberofficieren, die nur dem Könige oder dem Oberfeldherrn untergeben sind.

8) Bei Klaghandlungen gegen kurfürstliche Soldaten (Verfolgung, Be-

Digitized by Google

strafung etc. von Delinquenten, Deserteuren etc.) darf Niemand der Jurisdiction der Truppenführer in den Weg treten.

9) Gleicherweise sind aber auch die brandenburgischen Befehlshaber zu Herausgabe polnischer Deserteure verpflichtet. Wenn indess zur Zeit, wo die Hülfstruppen Polen betreten, unter ihnen Leute befindlich sind, die ehdess im polnischen Heere gedient, dürfen solche unter keinem Vorwande verlangt, noch ausgeliefert werden. Gleiches gilt von Brandenburgern unter polnischer Fahne.

10) Den kurfürstlichen Truppen geht auf Marsch und Expeditionen nur die königliche Leibgarde vor und ihren Führern wird bei allen Expeditionen der erste Rang nach den Befehlshabern der königlichen Leibgarde gegeben. Schickt der Kurfürst diese Truppen unter dem General seiner Leibgarde nach Polen, so gebührt diesem die erste Stelle nach den polnischen Gen.-Lieutenants und werden die Hülfstruppenführer zu allen Kriegsräthen zugezogen, zu denen die übrigen Officiere ihres Rangs berufen werden.

11) Die Hülfstruppen dürfen nicht getrennt werden, haben unter sich zusammenhängende Quartiere und dürfen nicht über die Grenzen Polens hinausgeführt werden, wofern nicht auch das königliche Heer auf türkisch Gebiet geht.

12) Zu Winterquartieren werden ihnen vom Könige oder dessen Generalen sichre bequeme Orte, wenn thunlich im königlichen Preussen oder Pommerellen angewiesen, wo die Möglichkeit für Unterhalt und Recrutirung vorhanden.

13) Für Kranke und Getreidetransport werden Zwangsfuhren (podwody) aus den königlichen und Kirchengütern gestellt.

14) Der König giebt sich alle erdenkliche Müh', dass den kurfürstlichen Truppen alles für ihren Unterhalt Erforderliche billig und wie den königlichen Truppen zu Theil werde; auch dass sie nie an Orte geführt werden, wo sie aus Mangel Gefahr liefen.

15) Der König gönnt dem Kurfürsten seinen Theil an erobertem Geschütz, Gefangenen und Beute. Bei Gefangenenaustausch werden die kurfürstlichen gleich den königlichen Truppen berücksichtigt.

16) Nach Beendung des Krieges, oder wenn der Kurfürst die Truppen abruft, werden sie nach dem herzoglichen Preussen zurückgeleitet und wird durch königliche Commissare während des für billigen Proviant gesorgt.

17) Sie marschiren täglich nicht über 3 Meilen und können je den 3. oder 4. Tag ruhen.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. XVIII. §. 137.

No. 269.

1684. 21./31. März. Utrecht.

Recess zwischen den kurcölnischen und kurbrandenburgischen Abgesandten W. zur Mühlen und P. Fuchs einerseits und den ostfriesischen Ständedeputirten Hendrich v. Wersabe, Dr. Andree und J. v. Rehden behufs event. mit kurcölnischer und brandenburgischer Waffen-

Digitized by Google

gewalt zu inhibirender Werbung der verwittweten Fürstin von Ostfriesland.

[Nb. Cöln und Brandenburg als Directoren und Conservatoren des westphälischen Kreises und wahrscheinlich in event. practischer Folge des Defensiv-Bündnisses vom 26. Februar 1684 zwischen Cöln, Brandenburg und Dänemark.]

Diess. ratif. d. d. Potsdam 5./15. April 1684.

No. 270.

1684. 5. Mai. Cleve.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg, als Herzog von Cleve, und dem Prinzen von Oranien, als Herrn der Stadt Grave und des Ländchens Cuyk, über das clevische Marktschiff auf der Maas zwischen Moock und Venlo.

Unterhändler kurbrand.: Joh. de Beyer und Henr. Motzfeld — pr. oran.: Ph. Th. Tollius.

Kurfürstliche Ratif. d. d. Potstam 17. Mai 1684.

Zu Beseitigung der Differenzen, welche durch Einrichtung eines Marktschiffs zwischen Grave und Venlo 1681 und aus dem deshalb zwischen der clevischen Amtskammer und der Stadt Grave 7./17. Sept. 1682 aufgerichteten Recess hervorgegangen — wird auf beiderseits Principalen Ratification folgender Vergleich geschlossen:

1) Der Kurfürst und die clevische Amtskammer behalten das Marktschiff auf der Maas von Moock nach Venlo und umgekehrt dergestalt ausschliesslich, dass von Grave oder dem Ländchen Cuyk kein Marktschiff oberhalb Moock gehalten werden darf.

2) Dagegen bestellt der Prinz die Marktschiffe unterhalb Moock bis Rotterdam ebenso ausschliesslich. [Auch soll ein bestimmter von Moock nach Grave übersiedelter Schiffer lebenslang unter diesen Marktschiffen behalten werden.]

3) Alle über und von Grave Maasaufwärts nach Venlo gehende Waaren und Passanten werden von den graveschen Schiffern nach Moock zum dortigen Marktschiff gebracht und geniessen die graveschen Schiffe dafür ¼ von der Fracht (excl. Zoll und Licenten) der Gesammtstrecke von Grave bis Venlo.

Dagegen hat das Moocksche Marktschiff alle von Venlo abwärts gehende Waaren und Passanten am gesetzten Tage Morgens 8 Uhr an die graveschen Schiffe in Moock abzuliefern.

4) Beiderseits Unterthanen bleibt es unbenommen, eigne Waaren und Güter auf eignen oder besonders gemietheten Schiffen Maas auf und ab zu bringen.

5) Obiges gilt auf 6 Jahre vom 1. Mai ab gerechnet.

6) Der Punkt wegen des vom clevischen Marktschiffer an den bisherigen graveschen Marktschiffer gen Venlo prätendirten Schadenersatzes bleibt zu der Principalen Disposition ausgesetzt.

Digitized by Google

7) Bei etwaigen Differenzen über den Recess oder nicht buchstäbliche Einhaltung desselben von einer oder der andern Seite wird nicht de facto mit Arrest oder Executionen verfahren, sondern gütliche Remedirung versucht. Beide Theile sind zu bezüglicher Notification verpflichtet. Der Nachlässige trägt event. die Unkosten.

Der Principalen Ratificationen werden inner 6 Wochen ausgewechselt, bis dahin wird aber schon dem Recesse nachgelebt.

No. 271.

1684. 20./30. Mai. Berlin.

Contract zwischen Dänemark, Kurcöln und Kurbrandenburg, um das Haus Braunschweig-Lüneburg event. mit Gewalt zu den Stipulationen des Bündnisses, d. d. Cöln 16./26. Februar a. ejusd. (Friede zwischen Reich und Frankreich und zumal im westphälischen und niedersächsischen Kreise) zu zwingen.

Unterhändler dän.: Friedr. v. Gabell — cöln.: A. P. v. Krane — brand.: Franz v. Meinders und P. Fuchs.

Ratificationen fehlen.

Weil in dem Tractat d. d. Cöln 16./26. Febr. 1684 des Hauses Lüneburg in specie nicht erwähnt, das Haus sich bis dato (trotz Vertröstungen) zu nichts erboten, vielmehr gegen Dänemark und Cöln in seiner Animosität, gegen Brandenburg in dilatorischen Redensarten verharre, der Truppen mehr, als es unterhalten könne, zu werben fortfahre — also Feindseligkeiten von ihm zu erwarten stünden — so ist zwischen den Alliirten festgesetzt worden:

I. dass, nach weiter zu formirendem Concert unter den Alliirten und deren Generalität, ihre Armeen im niedersächsischen Kreise an die Elbe auf braunschweigische Grenze rücken sollen.

Weil man inzwischen nicht wisse, was im westphälischen Kreise passiren, it. ob und wie viel Truppen Cöln von Frankreich erhalten werde, so will Cöln zwar die Action gegen Lüneburg nach Möglichkeit secundiren, bezüglich Postirung und Bewegungen der Truppen im westphälischen Kreise soll's indess noch beim Art. 5 der Cölner Alliance, so wie Ferneres bis zum Concert der Generalität ausgesetzt bleiben. Ist dieses erfolgt, so wird selbem im westphälischen und niedersächsischen Kreise schleunigst nachgekommen und Braunschweig aufgefordert, sich ohne Aufschub zu erklären, ob es sich zu Folgendem verpflichten wolle:

1) in puncto pacis et armisticii zwischen Reich und Frankreich mit Dänemark und den beiden Kurfürsten zu gehen und sich aller etwa contrairer Engagements zu begeben;
2) den Prätensionen der Alliirten an das Haus Braunschweig billigmässige Satisfaction zu leisten;
3) sich in deren particulier und domestique Angelegenheiten in keiner Art zu mischen;
4) deren Gegner keinen Vorschub zu thun;

Digitized by Google

5) sich bezüglich der von ihm innehabenden Kreisämter innerhalb der Reichsconstitutionen zu halten.

II. Falls sich Braunschweig inner gesetzter kurzer Frist nicht erklärt, so wollen die Alliirten dasselbe durch Einrücken ihrer Truppen zu Annahme der Bedingungen, Entlassung des überflüssigen Kriegsvolks etc. zwingen.

III. Weil der cölnische Abgesandte Krahn versprochen, seine Vollmacht bald beizubringen, so sind die andern Bevollmächtigten, um das Werk nicht aufzuhalten, damit zufrieden gewesen.

IV. Contrahenten wollen bei Frankreich Approbation, Ratification und Garantie dieses zu Wege bringen.

V. Die Ratificationen sollen inner 14 Tagen oder früher erfolgen; inzwischen soll der Contract a dato gelten, als wenn er in den Cölner Tractat mit aufgenommen wäre.

Käm's vor den Ratificationen oder dem Generalitäts-Concert noch mit Braunschweig zur Richtigkeit, dann bliebe's auf sich beruhn.

No. 272.

1684. 2. August. Berlin.

Defensiv-Bündniss zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Herzögen von Braunschweig: Ernst August (Bischof zu Osnabrück), Georg Wilhelm und Rudolph August, auf 5 Jahre, resp. Erneuerung des Bündnisses vom 21. Januar 1681.

Unterhändler brand.: Franz Meinders u. P. Fuchs — braunschw.: Otto v. Grote u. Bodo v. Oberg.

Ratiff. Herzog Ernst August's, d. d. Hannover 6. August;
Herzog Georg Wilhelm's, d. d. Zelle 8. August;
Herzog Rudolph August's, d. d. Wolffenbüttel 8. August.
Von der kurfürstlichen Ratif. findet sich kein Concept mehr.

Motive: Die gefährlichen Conjuncturen der Christenheit, des Reichs, der eignen Lande.

1) Das Bündniss ist nur defensiv, überall nicht gegen Kaiser, Reich; lediglich zur Erhaltung ihrer beiderseitigen Rechte, Behauptung der durch jüngsten Frieden [von 1679] mit Schweden und Frankreich cedirten Orte, Schutz ihrer Lande und Unterthanen gegen jede Art von Vergewaltigung.

2) Die Contrahenten verpflichten sich, nach geschlossnem Waffenstillstande zur Inhandnahme und Beschleunigung des Friedens zwischen dem Reich und Frankreich;

3) darauf hinzuwirken, dass in die Bedingungen des Waffenstillstands aufgenommen werde: restitutio in pristinum statum der nach dem 1. August französischer Seits sogenannten reunirten Stände und occupirten Orte (excl. Strassburgs und der Kehler Schanze), so wie Nichtbeeinträchtigung der reunirten in Intraden und Religion.

4) Contrahenten verpflichten sich zu kräftiger Cooperation in Garantie des Waffenstillstands.

5) Gegen Angriff und jede Art von Vergewaltigung leisten sie sich moralischen und event. materiellen Beistand.

Digitized by Google

6) Grenz- und andre Streitigkeiten zwischen ihnen sollen den Effect dieses Bündnisses nicht hemmen und werden nur via juris oder compositionis, nie via facti geschlichtet — in Zwiste eines Contrahenten mit Andern mischen sie sich nur per bona officia.

7) In Reichs- und Kreissachen pflegen sie vertraulicher Communication und wo möglich gemeinsamer Maassnahmen.

8) Das Bündniss gilt für alle Länder der Paciscenten (auf Seiten Braunschweigs ausdrücklich auch für die ihnen durch den Frieden mit Frankreich zugefallenen Orte).

Wenn indess Preussen, Hinterpommern und des Kurfürsten Lande jenseits der Oder angegriffen werden, so senden die Herzöge ihre Hülfstruppen zwar nicht dorthin, stellen solche aber zum Schutz der kurfürstlichen Lande zwischen Oder und Rhein.

9) Der Kurfürst stellt event.: 1000 Reiter 4000 Fussknechte.
Die Herzöge stellen . . 1000 „ 2000 „ „ (event. 2 Dragoner = 3 Fussknechte);

10) event. ad dimidium vel duplum usque mehr, wie auch Requirent die Hülfe theilweis oder ganz begehren kann;

11) inner 6 Wochen a dato requisitionis, ohne Bruch mit dem Attaquirenden, vielmehr vermittelnd bei diesem — jedoch jedenfalls und bis zu Austrag der Händel etc. etc.

12) Commando, Justiz — Obercommando (die üblichen Bestimmungen) *).

13) Artillerie: schwere stellt requirens, einige Regimentsstücke requisitus.

14) Verpflegung, Gage etc. giebt requisitus.

15) Möglichste Einheit der Verpflegungsordonnanz, Regiments-Eintheilung etc.

16) Meiden unnützer Durchzüge; event. nach Marschreglement.

17) Communication und gemeinsames Verfahren bei künftigen Unruhen im Reich und an dessen Grenzen.

18) Keine Bündnisse, die der Erfüllung dieses zuwider.

19) Das Bündniss ist zunächst auf fünf Jahre geschlossen (den Fall Kriegs bei Ablauf desselben ausgenommen).

20) Die Ratificationen erfolgen inner 3 Wochen.

1684. 2. August. Berlin.

Secrete Artikel.

1) Contrahenten pflegen ganz besondrer communicirender Wachsamkeit über alle Vorkommenheiten bezüglich ihrer beiderseitigen Besitzungen im westphälischen und niedersächsischen Kreise.

2) Contrahenten hoffen (!), dass nach Annahme des Waffenstillstands mit Frankreich, Seitens des Reichs zu Regensburg, dieser Waffenstillstand auch wirklich zu Stande kommen werde.

---

*) Die Artt. 12—18 entsprechen in ihren ganz herkömmlichen Bestimmungen lediglich den Artt. 9 15 der Alliance vom 21. Januar 1681.

Digitized by Google

3) Wenn dem nicht so — alsdann treten Contrahenten sofort für Consistenz des Reichs ein und wirken dahin, „dass desselben Grenzen ferner nicht geschmälert, insonderheit der Rheinstrom conserviret und alle Vergewaltigungen durch zureichende opposition abgekehret werden mögen."

4) Da Contrahenten an Erhaltung des dermaligen Zustandes von Bremen, Lübeck und Hamburg besonders gelegen, so wollen sie Gefahr von diesen abwenden helfen und bei Angriff auf sie ihnen thätlich beistehen.

5) Der Kurfürst sucht Kur-Cöln zu vermögen, seine Besatzung aus Höxter zurückzuziehen, mischt sich in puncto aber in keine weiteren Händel.

Separat-Artikel vom selben Datum.

Der Kurfürst bemüht sich um Abzug etwaiger residua von dänischen Truppen aus Mecklenburg ohne weitre Einmengung, und zieht seine eignen Truppen von dort zurück.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. XVIII. §. 135, wo der Tractat im Excerpt.

[1684. 2. August. Berlin.

Articuli secretissimi.

Nb. aus dem Juli stammender Entwurf von *) solchen betr. die Eliminirung der Schweden vom deutschen Boden.

Obwohl von den braunschweigischen Unterhändlern angenommen, doch wahrscheinlich nicht von den Herzögen gutgeheissen und ratificirt.

1) Weil die Erfahrung gelehrt, dass so lange Schweden auf deutschem Boden, keine Ruhe und Sicherheit für das Reich und besonders ihre Nachbarn zu erwarten sei, vereinbaren sich Contrahenten auf das allerverbindlichste

bei nächster Gelegenheit sich der schwedischen Provinzen zu bemächtigen, dergestalt dass dem Kurfürsten: Vorpommern, Rügen, Wissmar sammt der Insel Poel zufallen, Amt Neukloster an Mecklenburg restituirt, der Rostocker Zoll abgeschafft, Bremen und Verden den Herzögen von Braunschweig zu Theil werden.

2) Contrahenten bemühen sich Dänemark (wegen seiner Flotte) mit zu engagiren.

3) Bei Eintritt bequemer Gelegenheit verabreden Contrahenten sofort die Kriegsmaassregeln.

4) Contrahenten garantiren sich wechselseitig ihren Antheil.

(Bis dahin verbinden sie sich zu gemeinsamer Sache gegen Schweden, besonders um zu hindern, dass selbes wieder eine Armee auf deutschem Boden gewinne, oder sich irgend ausdehne.)

5) Contrahenten verpflichten sich zu höchstem Geheimniss hierüber.]

---

*) Die diesseitigen Unterhändler waren Meinders und Fuchs, die braunschweigischen wahrscheinlich Grote und Oberg.

Digitized by Google

No. 273.

1684. 5. September. Embden.

Tractat zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der Stadt Embden wegen von dem Kurfürsten in Embden zu errichtenden Einen „Compagnie de Marine", eines Admiralitätscollegs und einer Ostindischen Handelscompagnie.

Unterhändler: Seb. Freitag, kurfürstl. Kriegscommissar, und der Embdener Stadt Syndic. Franz Heinr. Stosch.

Ratif. d. d. Embden 7. Mai 1685 jussu Senatus speciali Meinhard Frelicius J. U. Dr. Reip. Ebmd. Secr.;
kurfürstliche Confirmation, d. d. Potsdam 16. November 1684 (?).

Nachdem Kurfürst, die zerfallenen Commercien des westphälischen Kreises in Etwas wieder aufzurichten, nicht allein die africanische Compagnie nach Embden verlegt, sondern auch noch eine Admiralität dort gründen will, wie auch eine Compagnie und Handel nach Ostindien, und hiezu und zu Befreiung der See und nothwendigen Convoyen eine Compagnie de Marine errichten lassen will; so ist darüber und über andre die Commercien betr. Sachen durch den „hierländischen" kurfürstlichen Kriegscommissar auf kurfürstliche Ratification an Einer Seite, und den Deputirten der Stadt Embden auf Ratihabition des Magistrats und vierziger Collegs an andrer Seite folgender Gestalt geschlossen worden:

1) Es wird Namens des Präsidenten und der Bewindhaber der kurbrandenburgisch-africanischen Compagnie in Embden Eine Compagnie de Marine von 110 Köpfen, unter Einem Hauptmann, Lieutenant, Fähndrich und andern behörigen Officieren geworben und errichtet;

2) deren Verpflegung und Bezahlung der Kurfürst durch seinen Kriegscommissar Freitag verfügen lässt.

3) Der Kurfürst lässt diese Compagnie und Officiere aus seinen Truppen in Preussen oder andern seeerfahrnen Leuten zu Hamburg etc. werben und mit seinen Schiffen nach Embden transportiren.

4) In Embden angekommen wird die Compagnie von Präsident und Bewindhabern dahin vereidet, dem Kurfürsten treu und bei allen Gelegenheiten zur See des Präsidenten und der Bewindhaber Commando gehorsam zu sein.

5) Behufs Gehorsams gegen Bürgermeister und Rath sollen die Mannschaften der Compagnie auch den Bürgereid leisten, das Bürgerrecht erhalten, dafür aber, in der Stadt anwesend, auch Bürgerwache thun.

6) Als Corps zusammengezogen werden sie nur durch Ordre von dem Präsidenten und den Bewindhabern, auf Notification an Bürgermeister und Rath, zu Exercirung, Musterung und Gebrauch nach dem Reglement.

7) Sie sind event. auch zu Aufrechterhaltung der ostfriesischen Stände in statu quo verpflichtet auf Requisition der Administratoren oder des kurbrandenburgischen Commandeurs, und auf blosse Notification davon an den Bürgermeister und Rath.

8) Die kurfürstliche Besatzung zu Grietziel und die ostfriesische Landes-

Digitized by Google

und Stadt-Garnison in Embden hat stets mit dieser Compagnie de Marine de concert zu agiren.

9) Ihr forum in criminalib., militarib. (nur Disciplinarvergehen unterliegen ihren Officieren) und civilib. in Sachen unter sich — sind Präsident und Bewindhaber der Compagnie; in Sachen mit Bürgern etc. nur Bürgermeister und Rath.

10) Da dem Kurfürsten nach Art. 2 der Gegenversprechen im Commerztractat bereits ein Magazin für Ausrüstung von Kriegsschiffen zugesagt worden, sendet derselbe nachgerade auch einige Kriegsschiffe nach Embden zu Befreiung der See und Convoyen auf Spanien, Portugal und die Levante.

11) Obgleich der Kurfürst den Ordinar-Unterhalt dieser Schiffe giebt, so soll doch, wegen der Extraordinarkosten solcher Convoyers, von den nach obbezeichneten Landen gehenden und von da kommenden Waaren (nach besonderer Liste) das Convoygeld zu ¾ vom Kurfürsten, zu ¼ von der Stadt Embden genossen werden.

12) Die event. kurfürstliche Admiralität zu Embden soll dann mit dem Colleg der africanischen Compagnie „das Gesag und Jurisdiction" über die Compagnie de Marine haben und folglich mit reguliren und ordonniren, wohin zur See man dieselbe gebrauchen solle.

13) Die Compagnie soll nöthigenfalls verstärkt werden, mit Vorwissen und Consens von Bürgermeister und Rath.

14) Der Kurfürst will die wegen Errichtung einer ostindischen Compagnie an einige Liebhaber in Hamburg offerirten Bedingungen dem Präsidenten und Bewindhabern der africanischen Compagnie nebst dem zu etablirenden Admiralitäts-Colleg aufgeben und dieselben autorisiren, solch Werk möglichst bald in Schwung zu bringen und in Embden, wo nicht die Präsidial-, so wenigstens eine Nebenkammer solcher ostindischen Compagnie aufzurichten.

15) Damit der Kurfürst bei der beabsichtigten ostindischen Compagnie, nach verflossenen Freijahren, um so bessern Vortheil geniesse, so soll die Zollliste der ostindischen Compagnie in der Art. 11 erwähnten Convoyliste mit exprimirt sein, und der Kurfürst event. ¾ und Stadt Embden ¼ erhalten.

16) Weil der Tractat wegen der africanischen Compagnie auf 30 Jahre gerichtet, so soll auch gegenwärtiger Contract mit selbem expiriren (vorbehaltlich andrer Uebereinkunft).

Ratification soll beiderseits inner 2 Monaten erfolgen *).

No. 274.

1684. 4. Nov. Cologne sur la Sprée.

Seitens des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg — gemäss Art. X des Waffenstillstandes auf 20 Jahre, d. d. Ratisbonae 15. August 1684, zwischen Kaiser Leopold, dem Reich und König Louis XIV. von Frankreich [Theatr. pac. II, 1038; Frd. Léonard III; Dumont VII, 2. 81 etc.] — dem Letzteren gegebne Garantie.

*) So nur im ratificirten Exemplar.

Digitized by Google

Gedr. in Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 177; Fréd. Léonard III; Dumont, C. U. VII, 2. 85.

Seitens des Königs dem Kurfürsten ausgestellte Garantie über Ausführung und Beobachtung des etc. Waffenstillstands, d. d. Versailles le VIIe jour de Décembre 1684.

(Cf. Artt. 4 und 5 des Tractats vom 25. October 1683.)

No. 275.

1684. 29. December. Potsdam.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verkauft das ihm heimgefallene Gut Belleben an den Fürsten Johann Georg von Anhalt mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten um 14,400 Thlr. und unter Begebung des Dominii directi bezüglich des Käufers und seiner fürstlichen Angehörigen, resp. Successoren (jedoch nicht der Ortsunterthanen).

Gedr. bei Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abschn. III. p. 177; Dumont, C. U. VII, 2. 85.

No. 276.

1685. 23. Januar*). Potsdam.

Geheime Abrede zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow wegen Aufnahme des kurfürstlichen Leibregiments zu Pferde in des Herzogs Lande.

1) Es hat nicht „den Namen", als ob die Truppen auf Instanz des Herzogs, sondern auf Befehl des Kurfürsten einrückten.

2) Die Truppen begnügen sich mit dem, was sie finden und halten gute Ordnung.

3) Der Herzog kann sie nach Belieben verlegen und die Officiere gehorchen seiner Ordre.

4) Der Kurfürst lehnt alle von Ritter- und Landschaft dagegen zu erhebenden „Querelen" durch seine Autorität ab und hält den Herzog schadlos.

5) Die Truppen werden nach Ablauf der Wintermonate wieder abgeführt — man vergliche sich denn eines Andern.

6) Der Kurfürst hält, so lange sie im Lande, diesem alle fremde Thätlichkeiten fern.

7) Diese Artikel werden aufs Höchste secretirt.

8) Der Kurfürst verspricht denselben in Allem nachzukommen.

No. 277.

[**1685.** 29. Januar. Embden.

Erklärung der Stadt Embden betreffend die Ueberlassung des Fleischhauses und anliegenden Platzes zu einem Magazine für des Kur-

*) Es liegt kein Original vor, nur Concept und Abschriften mit offnem Datum. Doch wird dieses Datum des 23. Januars im Art. 1 des Vergleichs vom 1. Aug. 1685 angegeben; in dem vom 30. November dagegen heisst's der 20. Januar.

Digitized by Google

fürsten gen Embden zu sendende Kriegsschiffe, resp. eines zweiten Hauses für Munition; wogegen sie sich eine Unterstützung mit Bauholz, Sitz und Stimme für ihren Bürgermeister im Admiralitätscolleg, einen Schlüssel für denselben zu dem kurfürstlichen Munitionshause ausbedinget und zusagt, dass etwa mit den kurfürstlichen Schiffen kommende oder darum herangezogne Schiffshandwerker sollen zugelassen, aber nicht in die Gilden zu treten, dagegen den Bürgereid zu leisten genöthigt sein; auch soll Ausrüstungsmaterial, excl. Lebensmittel, zollfrei in die Stadt kommen dürfen.]

S. oben S. 445 unter 2) und S. 464 unter 10).

No. 278.

1685. 23. Mai. Lentzen.

Recess zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig (Zelle) über Retablirung des Elbcommerciums.

Unterhändler brandenb.: Conrad Barth. Stille, Gottfr. Weise — braunschw.: C. W. Fabricius, Christ. Schenk v. Winterstedten.

Nicht ratificirt; cf. beim 27. Januar 1672.

Motive: Der nahebei gänzliche Verfall des Elbcommerciums durch eingeschlichene Missbräuche und Zollbedrückungen und das unwahrscheinliche Inslebentreten des in seiner Ausführung von zu Vielen abhängenden Hamburger Recesses von 1672, wofern nicht von Einzelnen mit Ernst daran gegangen werde. Also Conferenzen zum 24. April angesetzt, auf denen, nach Anleitung des Recesses von 1672, folgende Puncte auf Ratification vereinbart worden:

1) Princip des ganzen Werks soll — ad mod. recess. de 1672 — Reduction der Zollrollen auf den Stand vor dem Kriege und Publication derselben sein, sowie möglichste Förderung dieses bei allen Interessenten.

Um ferneren Zollerhöhungen, aber auch etc. Unterschleifen zu begegnen, ist ein Reglement über die Gebinde an Fässern, Ballen, Packen, Kisten unter Zuziehung von Zollbedienten, Kauflenten, Schiffern entworfen worden.

Als Zollmaassstab ist der hamburgsche angenommen und sollen bezüglich des Gewichts bei Gütern, bei denen keine Taxe, 280 Pfund, bei solchen, bei denen Taxe befindlich, 300 Pfund für Ein Schiffspfund passiren.

2) Die Zollrollen sind auf Grund der vorgelegten alten (brandenburgscher Seits) Lentzenschen, (braunschweigscher Seits) der Hitzackerschen, Schnakenburgschen und Blekedeschen reducirt worden und sollen publicirt werden, sobald Gleiches bei den übrigen Interessenten erreicht worden; danach die Zollbedienten, bei event. Strafe, sich streng zu achten haben sollen. Bezüglich der nicht zur Stelle vorhanden gewesenen Magdeburgschen und adlichen Elbzollrollen verspricht der Kurfürst deren Herbeischaffung behufs Reduction bis zu nächster Conferenz.

3) Anstatt des 1672 beliebten Bernburger Getreide-Maasses soll es bei dem herkömmlichen Magdeburger bleiben und zu Hebung des Commerciums je der 15. oder 20. Wispel Getreide zollfrei gegeben werden:

Digitized by Google

(was beim 15. Wispel auf 100, Roggen oder Gerste, 28 Thlr. 3 Gr. —
„ 20. „ „ „ „ „ „ 21 „ 2 „ 3 Pf.
„ 15. „ auf 100, Weitzen 36 „ 1 „ —
„ 20. „ „ „ „ 27 „ — 9 „
betragen würde).

Die allerdings althergebrachten „Kornverneuerung, Schiffzoll, Schiffgeleite und Flosszoll“ betreffend, soll jedenfalls aller Missbrauch abgestellt, event. auch einige Moderation beschlossen werden.

4) Bestellung gewissenhafter Zollbedienten (ad 4 des Recesses von 1672) und event. Remedur bleiben natürlich; auch kann dem Schiffer eine General-Quittung über richtig geschehene Verzollung gegeben werden.

5) Wegen Schwierigkeit in Beschaffung von bauco- oder Species-Thlr. zur Zollbezahlung soll künftighin ⅓ in gangbarer Münze genommen werden und sollen nur ⅔ in Species gezahlt werden müssen.

6) Geringe Habe und Unterhalt der Schiffer und Schiffsknechte betreffend, bleibt's beim Recesse von 1672, doch soll betreffende Angabe nicht mündlich, sondern neben den Zollwaaren schriftlich geschehen.

7) Betreffend unbilligen Aufenthalt und Beschwerung bleibt's beim Recess von 1672. Stundenzettel darüber können dem Schiffer auf Verlangen (und zwar unentgeltlich) gegeben werden.

Unnütze Verzögerung haben die Zollbedienten bei Strafe zu vermeiden. Das zuerst anlegende Schiff wird zuerst expedirt, nur haben event. aufwärts gehende Schiffe vor niedergehenden den Vorzug.

8) Obzwar der Zollbedienten Accidentien bei den brandenburgschen und braunschweigschen Zöllen regulirt sind, so mögen doch von den noch herkömmlichen resp. 4 und 2 Thlr. für Zöllner und Gegenschreiber [1) wegen des „Namens Verneuerung“, 2) wegen der „Schiffe Verneuerung“, 3) Ein Thlr. für Speisung dem Zöllner und 4) Einige Grr. Gebühren dem Schreiber] 3 und 4 bleiben, anstatt 1 und 2 aber wird zu Absteflung Missbrauchs eine Zulage für Zöllner und Gegenschreiber proponirt, jedenfalls dass wo deren mehr als Einer, die Gebühr doch nur für Einen erhoben werden dürfe.

9) Bei Abschaffung des sogenannten Commendantengeldes und

10) Beseitigung der Verpachtung der Zölle — verbleibt's wie 1672.

11) Den beiderseits handeltreibenden Unterthanen soll die Abschaffung des langher zu Dömitz erhobenen „Baumgelds“ bekannt gemacht und ihnen zu Wiedererlangung des etwa dennoch Erhobuen Rechtshülfe geboten werden.

12) Die Bestimmuugen von 1672 über hart Tractament, Arrestirung von Schiff und Gütern, abgezwungene Reverse etc. verbleiben. Wenn für erhobne Prätensionen der Schiffer event. genügende Caution (an Geld oder Waaren) hinterlegt, so soll das Schiff fortgelassen werden.

13) Die Reduction (gäuzliche Abschaffung) der sogeuannten Lentzenschen Licenten bleibt auf weitere Communication ausgesetzt *).

14) Magdeburg betreffend behält's mit Rücksicht auf Art. 2 sein Bewenden.

---

*) Kurfürstliche hatten Erlass der Hälfte proponirt — Braunschweig stricte Observanz des Princips ad 1 urgirt.

Digitized by Google

15) Beschwerden (besonders Braunschweigs) gegen Hamburg, wegen gehemmten Commerciums, absichtlichen Aufhaltens der Schiffer, erzwungner Niederlage, hoher Ausgangszölle, nicht verstatteter Einnahme von Stückgütern auf theilweis entlastete Getreideschiffe, ungebührlichen Tonnen- und Bakengelds beim Auslaufen in See etc. betr., so soll deren und andrer Remedur für künftig im Auge behalten werden.

16) Bei den Bestimmungen des Recesses von 1672 über Visitation, Confiscation und Certificationszettel soll es zwar bewenden, doch ist eine Visitationsordnung — behufs Beseitigung unnützer Scrupel der Zollbeamteten und damit Kaufmann und Schiffer wissen, woran sie sich zu halten — zur Approbation der Principalen und Mitinteressenten beliebt.

17) Nebenzettel und mündliche Ansage bleiben aufgehoben — den Schiffern aber verbleibt allzeit ein Gewisses an Deck-, Streck- und Laufdielen zollfrei.

18) Von Tuch, so niederwärts geht, Kupfer, Wolle und Wachs soll auf 3 Jahre nur die Hälfte Zoll genommen werden. Wegen andrer (von der Elbe fast ganz abkommenden) Artt. als „Amedum" (amidon ? Stärkmehl), Blech, Blei, Eisen, Holz, Limonien, Oel, Pottasche, Theer, Thran und Wein ist Resolution auf der Principalen Erklärung ausgesetzt.

19) Wegen der Freipässe soll's (den Reichsconstitutionen gemäss) beim Alten bleiben, doch sollen alle Missbräuche abgestellt werden.

20) Contrahenten wollen in ihren Landen der beiderseits Unterthanen Handel und Wandel möglichst fördern; der Kurfürst namentlich den Lüneburgschen freien Getreidekauf und Abführung zu Magdeburg erwirken.

21) Es ist proponirt, beiderseits die Elbufer-Bäume auf eine gewisse Distanz abzuhauen — um Gefährdung der Schifffahrt durch ausgerissene Bäume zu mindern.

22) Ebenso bei jedem Geleit, Untersuchung der für die Schifffahrt schädlichen Oerter anzuordnen.

23) it. ob nicht statt der kostbaren „Vorflösser" (Art Lootsen) von Zollstätte zu Zollstätte führende kundige Leute anzustellen seien?

24) Contrahenten lassen sich angelegen sein, den Principien von 1672, wie den jetzt hier beliebten, bei den übrigen Mitinteressenten Eingang zu verschaffen;

25) lassen dahingestellt: ob solches durch Schreiben an die mitinteressirten Stände, oder durch eine Abschickung an dieselben, oder durch eine Conferenz geschehen solle.

Gedr. bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. (Abschn. IV.: Braunschw.) p. 345; Dumont, C. U. VII, 2. 101.

No. 279.

1685. 1. August. resp. Freienwalde und Güstrow.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Herzoge Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow über fernere Verpflegung des kurfürstlichen Leibregiments zu Pferde unter dem Oberst Dewitz in des Herzogs Landen.

Unter obigem Datum lediglich von den Fürsten selbst vollzogen.

Digitized by Google

1) Es verbleibt bei den Artt. secret. vom 23. Januar auch für die folgenden Monate — soweit durch Gegenwärtiges nichts geändert wird.

2) Der Kurfürst versieht die 3 letzten Monate (August, September, October) 3 Compagnien des Regiments mit Sold und Servisgeld, so dass der Herzog ihnen nur Obdach, Rauhfutter und Grasung giebt.

3) Der Kurfürst übernimmt die Stellung des Güstrow'schen Contingents an der Reichshülfe, nach der Bewilligung von 1681, falls selbiges noch in diesem Jahre aufgeboten wird.

No. 280.

1685. 23. Augusti. In's Gravenhage.

Vergleich zwischen den Gen.-Staaten und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über von Letztrem, vermöge der Verträge von 1672 und 1674, prätendirte Rückstände und Forderungen aus dem letzten Kriege gegen Frankreich und Schweden, sowie über Erneuer- und Verlängerung der Defensiv-Alliance von 1678 bis zum Jahre 1700.

Unterhändler gen.-staat.: François Verbolt, Dan. v. Wyngaerden, Gasp. Fagel, W. de Nassou, J. B. v. Amerongen, Dan. Block v. Scheltinga, Gerrit Sloet, Schato Gockinga (Vollm. v. 22. August 1685) — brand.: P. v. Fuchs (Vollm. Cöln a. d. Sp. 26. Mai 1685).

Ratif. der Gen.-Staaten, d. d. in den Hage den derden Oct. 1685; (das Concept der kurfürstlichen Ratif. giebt nur: „gegeben ... den ... Augusti 1685").

Nachdem zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den General-Staaten Misshelligkeiten entstanden, zumal wegen Forderungen des Erstern auf Grund der Tractaten von 1672 und 1674, beide Theile aber diese jahrelangen Zwistigkeiten gern beigelegt sähen, haben sich dazu etc. Bevollmächtigte verglichen wie folgt:

1) Der Kurfürst verzichtet für sich und Nachkommen auf seine Prätension einer Subsidienzahlung an ihn, vermöge des Tractats von 1674, bis noch einen Monat nach seinem Frieden mit Frankreich, und erkennt die seiner Zeit aus zwingenden Gründen erfolgte gen.-staatische Kündigung dieser Subsidien von 1677 ab an.

2) Der Kurfürst entsagt gänzlich in specie den Ansprüchen auf Ersatz in seinen clevischen und westphälischen Landen erlittenen Schadens, nicht nur für die Zeit des letzten Krieges mit Frankreich, sondern auch nach dem Frieden der General-Staaten mit diesem; sowie auf Ersatz Schadens aus dem Kriege Schwedens gegen ihn (Kurfürst); ferner auf seine Forderungen verweigerter Fouragegelder für die kurfürstlichen Truppen bei Maseyck, wegen 4000 Thlr. und 58,087 fl. vermöge des Tractats von 1672, wegen Recrutengelder auf Grund des Tractats von 1674, endlich wegen des Schiffs „das Wappen von Brandenburg", welches von der holländisch-westindischen Compagnie an der africanischen Küste genommen worden;

sowie auf alle und jede andre Prätension, die er (Kurfürst), aus welchem Vorwande es auch wäre, an die Gen.-Staaten erheben könnte.

Hingegen versprechen und verpflichten sich die Gen.-Staaten dem Kurfürsten 440,000 Thlr. zu zahlen und zwar: 150,000, einen Monat nach Ra-

Digitized by Google

tification dieses Tractats, im Haag oder zu Amsterdam; den Rest von 290,000 in 10 Jahresterminen von dem Zahltage der 150,000 an gerechnet.

3) Wie hiemit alle Differenzen zwischen den Contrahenten getilgt sind, so ist zwischen selben ferner verabredet, dass der 1678 unter ihnen geschlossene Tractat in all seinen Puncten erneuert, confirmirt und nach seinem Ablauf noch auf 12 Jahre, d. i. vom 8. März 1688 bis 8. März 1700, prolongirt sein soll.

Ein Jahr vor Ablauf dieser Verlängerungsfrist soll über weitere Prolongation unter ihnen verhandelt werden.

4) „Und, Nachdehmmahlen es unmöglich ist alle Fälle in einem Tractat zu begreiffen, hochgedachte Partheyen aber krafft selbigen vorerwehnten Tractats verbunden und gehalten seyn einer des andern Bestes zu suchen und zu befordern, Sie auch beiderseits dabey zum högsten interessiret seyn, dass der gegenwertige ruhestand in der Christenheit beybehalten, und hingegen alle unruhe und Kriegstroublen präcaviret und abgekehret werden mögen, Alss ist zugleich gut gefunden und verglichen worden, wie den hiemit gut gefunden und verglichen wird, dass, im Falle (welches Gott abwende) wiederumb newe troublen und unruhe entstehen, oder besorget werden solten, alssdan beyde högstgedachte Partheyen unter einander in Zeiten darüber vertrawlich communiciren und von beyden seiten Besendungen thun sollen, umb zu überlegen, was zu vorbawunge derselben, auch zu Beider gemeinen wohlfahrt und conservation solte können oder mögen behören gethan zu werden“ *).

5) Um fernere Händel zwischen der brandenburgisch-africanischen und holländisch-westindischen Compagnie zu verhüten, soll unverzüglich von beiderseits Deputirten im Haag ein Reglement aufgerichtet werden, wodurch die Compagnien in ihren Besitzungen und Rechten behauptet und ferneren Uneinigkeiten zwischen ihnen vorgebeugt wird **).

6) Die Ratificationen dieses Tractats sollen inner Monatsfrist a dato im Haag ausgetauscht werden.

Gedr. im Mercure holl. de l'an 1685; in Sylvius (Aitzema) hist. onses Tyds boeck 23. p. 95; Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 184 holl.; Dumont, C. U. VII, 2. 111 holl. und franz. — Zur Sache vergl. Puffendorf, Friedr. Wilh. XIX. §§. 5 und 6 und Droysen, pr. Pol. III, 3. 787—790.

No. 281ª.

1685. 24. November. Copenhagen.

Vertrag zwischen der dänisch-westindisch-guineischen Compagnie und Kur-Brandenburg wegen brandenburgischer Unterthanen Ansiedlung auf S. Thomas und freien Handels auf West-Indien.

*) Es ist nb. dieser in ziemlich unschuldiger Form verfasste, den Conjuncturen nach wesentlich gegen Frankreich gerichtete Artikel der eigentliche Schwerpunkt des ganzen Tractats, wie deutlich aus den Instructionen für Fuchs, besonders dem Concept einer nicht ausgefertigten, erhellt. Deshalb seine wörtliche Aufnahme hier.

**) War bis 1700 noch nicht geschehen. Cf. Art. 18 der Erneuerung dieser Alliance vom 31. August des gen. Jahres.

Digitized by Google

Unterhändler: Alb. Güldensparr und Ab. Wüst, Directoren der dänisch-westindischen Compagnie — Benjamin Raule, kurbrand. Rath und Gen.-Marine-Director.

Ratif. des Kurfürsten Friedr. Wilh., d. d. Potsdam 19. December 1685; des König Christian's V., d. d. Kiöbenhafen 5. Januar 1686.

Dänische Souverainität.

1) Dem Könige von Dänemark verbleibt allezeit die Souverainität über St. Thomas, St. Jan und umliegende Inseln, wo die Compagnie im Besitz ist oder ein dominium possessorium geübt hat.

Eingeräumte Ländereien.

2) Die „privilegirten“ nach St. Thomas gehenden Brandenburger erhalten soviel ungebaut Land erblich zu eigen, als sie mit 200 Sklaven bebauen können — die Bäume auf solchem Territor gehören ihnen; auch gekappte, wofern die Compagnie oder Private sie nicht schon in Besitz genommen haben.

Freihandel.

3) Die etc. Brandenburger geniessen 30 Jahre Freihandel von der Zeit an, wo das erste etc. Schiff mit Volk und Material ausgesandt wird — Verlängerung muss nachgesucht werden.

4) All ihre Güter gehen in den ordinairen Häfen etc., Christiansfort oder wo es der Commandeur für gut befinden wird, ein und aus.

5 — 13. Abgaben.

5) Das concedirte Land und all für ihren Bedarf auf selbem Benöthigtes ist 3 Jahre abgabenfrei; Kaufmannsgüter, Neger und Sklaven, welche sie zu Handel oder Wiederausfuhr einbringen, zahlen ½ pCt. Eingang, 1 pCt. Ausgang in natura an die westindische Compagnie.

6) Nach 3 Jahren zahlen sie von 100 □Fuss jährlich 5 Pf. Taback oder dessen Werth und bei Veränderung mit dem Lande (Verkauf etc.) 2 pCt. vom Werth.

7) Von allen ausgehenden Waaren zahlen sie 5 pCt. in natura (ausgenommen von gemünztem und ungemünztem Silber und Gold — es müsste denn solches künftig von andern Nationen auf ihren Eilanden eingeführt werden).

8) Von allen eingeführten Sklaven zahlen sie 1 pCt., von ausgeführten 2 pCt. in natura.

9) Jedes „Mannsbild“ über 16 Jahre giebt der Compagnie jährlich 100 Pf. Zucker
Jedes „Weibsbild“ über 16 Jahre giebt der Compagnie jährlich 50 Pf. Zucker
} oder den Werth dafür.

Die auf dem Lande Geborenen sind bis incl. ihres 20. Jahrs frei.

10) Von je 100 Pf. aller ein- und ausgehenden Waaren zahlen sie 1 Pf. Zucker oder dessen Werth an die Compagnie.

11) Wer auswandern will, zahlt 5 pCt. von dem, was er mitnimmt, an die Compagnie.

12) Alle in Dänemark oder Norwegen gekauften oder gefertigten Waa-

Digitized by Google

ren etc. gehen frei ein — von denen das nicht zu erweisen, die zahlen 3 pCt. in natura.

13) Mineralien und kostbare Hölzer führt die Compagnie allein aus; (ausgenommen das auf dem den Brandenburgern angewiesenen Lande befindliche Holz).

it. führt die Compagnie allein ein: Masten, Bauholz, Eisen, Pech, Theer.

14 — 17. Rechtspflege.

14) Bei Streitigkeiten unter sich sollen die Brandenburger ihr eigen Recht oder Urtheil haben.

15) Bei Streitigkeiten mit dänischer Compagnie Angehörigen wird die Sache an den Gouverneur gebracht, der 2 unparteiische Dänen wählt, wie der brandenburgische Commerciendirector 2 Brandenburger, welche zusammen inner 6 Wochen die Sache austragen — auch können sie sich eine 5. Person cooptiren.

16) Längre Frist ist beim Gouverneur nachzusuchen — Ueberschreitung der Frist wird mit Strafe und einer Abgabe an die Armen gesühnt.

17) In Sachen, die Leib und Ehre angehen oder über 500 Thlr. betragen, ist inner 6 Wochen Appellation an den Gouverneur und die ihm zur Justiz Beigeordneten, unter Zuziehung des brandenburgischen Commerzdirectors und eines Privilegirten — event. an die Directoren der Compagnie zu Copenhagen gestattet.

Allgemeiner freier Handel.

18) Die brandenburgischen Privilegirten dürfen gleich der dänischen Compagnie mit allen Nationen frei handeln, mit denen es die Compagnie darf, nur dass von allem Ein- und Ausgehenden obspecificirte und weiter zu specificirende Abgaben gegeben werden.

19—23. Handel mit Sklaven.

19) Nur die Compagnie und die brandenburgischen Privilegirten dürfen Sklaven nach St. Thomas zu Verkauf und Ausfuhr bringen. (Bereits von der Compagnie geschlossene etc. Contracte bleiben, jedoch ohne weitre Consequenz, in Kraft.)

20) Wenn Fremde, nicht Privilegirte, mit Sklaven handeln, so dürfen selbe nur der Gouverneur und die Privilegirten kaufen und zwar den frischen gesunden Sklaven nicht über 60 Thlr.

21) Wenn dänische und brandenburgische Schiffe an der Sklavenküste gleichzeitig erscheinen, so sollen sie sich nicht den Einkauf verderben, sondern wechselseitig fördern.

22) Wenn die Brandenburger mehr Sklaven haben als sie bedürfen und solche den Dänen mangeln, so sollen sie diesen jährlich 100 überlassen für 80 Thlr. den gesunden Sklaven.

23) Die Brandenburger können ihre Sklaven ausführen, wohin sie wollen, wofern sie nur dem Artikel 8 genügen.

Auswanderung.

24) Wenn Brandenburger auswandern wollen, so dürfen sie ihren Ver-

Digitized by Google

lass nicht direct an irgend wen, sondern nur durch den Gouverneur der Compagnie nach billiger Taxe verkaufen.

Bedingung für den Freihandel.

25) Die Brandenburger haben zwar nach Art. 18 freien Handel, doch dürfen sie sich nicht der Compagnie zu Schaden in Commerce- oder das Land betreffende Tractate und Contracte einlassen.

Contracte wegen Sklaven ausserhalb Landes dürfen sie indess schliessen, doch haben sie der Compagnie Participation bis zur Hälfte (und weniger) anzubieten.

Im Kriegsfall mit Brandenburg.

26) Im Fall Kriegs zwischen Dänemark und Brandenburg werden die Brandenburger zu Lande und 4 Meilen in See, in Sicht von St. Thomas, in ihren Privilegien ungekränkt bleiben.

Lehm. Holz. Pferde.

27) Den Brandenburgern ist Lehmgraben zum Ziegelbrennen erlaubt. Brennholz, zumal für ihre Zuckermühlen, wird ihnen angewiesen; auch dürfen sie hiezu Pferde aus Norwegen (Stawanger Amt) gegen Zoll ausführen.

Religionsübung.

28) Die Augsburgsche und reformirte Confession können eigne Kirchen haben; andre Religionen nur Privat-Gottesdienst im Stillen (weder Klöster noch Kirche).

Keine Zollerhöhung.

29) Während der privilegirten 30 Jahre findet keine Ein- und Ausgangszoll-Erhöhung statt.

30. 31. Eventueller Schutz.

30) Bei Befeindung der Insel sollen Brandenburger gleich den Dänen geschützt werden, haben sich aber auch gleich diesen dem Gouverneur zu unterstellen.

31) Wie die Brandenburger nur gleich dänischen Unterthanen in St. Thomas wohnen und nur nach Christiansfort ihre eventuelle Zuflucht nehmen dürfen, so darf ihnen der Gouverneur solche Zuflucht auch nicht verweigern.

32) Alle Baumaterialien schaffen sich die Brandenburger auf ihr Risico.

33) Nach St. Thomas gehende brandenburgische Schiffe müssen sich bei der Compagnie melden und erhalten nur für diese Reise gültige, nach derselben wieder abzuliefernde Pässe.

34) Die Jagd haben die Brandenburger auf ihrem Territorio — Fischerei, gleich den Dänen, überall.

Handelsbeschränkung.

35) Brandenburger dürfen keinen Handel treiben mit solchen, mit denen es der Compagnie allein vorbehalten; noch weniger Caperei ohne Wis-

Digitized by Google

sen der Compagnie, überhaupt nichts der Compagnie Praejudicirliches (zumal keine unnützen Händel mit fremden Nationen).

Thun sie dergleichen, so sind sie mit all ihrem Besitz verantwortlich, und erwüchse den dänisch-westindischen Besitzungen oder der Compagnie daraus Schaden, so kommt der Kurfürst dafür auf.

Wechselseitige Aushülfe.

36) In Copenhagen oder Embden nach St. Thomas bestimmte dänische oder brandenburgische Schiffe, welche noch Raum haben, sollen vice versa Mitnahme von Frachten à Last 12 Thlr. und von Passagieren gegen ein Billiges gestatten.

37) Der Accord ist von den etc. Unterhändlern auf beiderseitige Ratification geschlossen.

No. 281b.

1686. 5. März. Copenhagen.

Declaration zu dem Vertrage wegen S. Thomas v. 24. Nov. 1685.

Auf Begehren Raule's von den Directoren der königlichen octroyirten westindisch- und guineischen Compagnie, v. Hafften, Güldensparr und Wüst, mit dem Bemerken ausgestellt, dass sie vom Könige beliebt, und dem Gouverneur und Rath von St. Thomas Befehl darüber zugegangen sei.

1) Das Land ad 2 soll der brandenburgische Commerz-Director unter den gegebenen Bedingungen wählen dürfen.

2) Es soll den brandenburgischen Privilegirten, falls sie holzloses Land gewählt, nach Anweisung Holz und Ballast (nb. ad Art. 13) für ihre Schiffe a. a. O. zu hauen verstattet werden.

3) Der Gouverneur soll für Erstes Unterkommen bis auf 8 Wochen etwa sorgen.

4) Den brandenburgischen Schiffen (nb. ad Art. 33) gen Westindien werden brandenburgischer Pass und Flagge verstattet; doch darf der Gouverneur zu Handel, Wohnen, Bauen nur mit eigner königlicher oder der Compagnie Ordre versehene Schiffe zulassen. Der etc. Pass ist nur für die Eine Reise gültig etc.

5) Ueber Verständniss des Contracts sollen sie weder unnütze Händel suchen, noch Richter sein wollen.

6) ad Art. 31 wird auch noch zugesagt, dass brandenburgische Schiffe event. unter den Kanonen der Festung Schutz finden sollen.

7) ad Art. 35 endlich ist den Brandenburgern nachgegeben „bei Bockaniern, Spaniern und andren Nationen *), bei welchen kein öffentlicher Handel als durch practiquen kan getrieben werden", lediglich auf ihr anzuerkennendes Risico zu handeln — wogegen sie verantwortlich bleiben, falls der Compagnie daraus Schaden erwüchse.

---

*) Weiterhin heisst's: Engländern, Franzosen, Spaniern und anderen Nationen.

Digitized by Google

No. 281c.

1686. 2. October. Copenhagen.

Fernere Declaration der Compagnie-Direction etc. über die Punkte 1. 2. 4. 5 und 7 der Declaration vom 5. März 1686 zu dem Vertrage wegen S. Thomas vom 24. November 1685.

1) Das etc. gewählte Land darf nicht bereits der Compagnie destinirt, oder einem Particulier assignirt, oder der Festung zu nah gelegen sein.

2) Die etc. Holzballasteinnahme soll den Brandenburgern in den 3 ersten Jahren verstattet sein, jedoch gegen Fuhrlohn, Kostentragung und dass die grössten und dicksten der von ihnen an die Seeküste gebrachten Stücke von der dänischen Compagnie behalten werden.

3) Die Beschränkung ad 4 von der königlichen oder Compagnie Ordre soll eben nur brandenburgische Schiffe betreffen und nicht „die Commercien beschränken, wovon die dänische Compagnie die Freiheit behalten und guarantiren will".

4) Bei Streit über das Verständniss des Tractats sollen die Brandenburger eine Proposition durch den brandenburgischen Gesandten in Copenhagen beibringen dürfen, worauf ihnen dann Recht gesprochen werden solle.

5) ad 7 so sollen Brandenburger nicht verantwortlich sein, wenn der Compagnie von „inländischen Nationen" Schaden geschieht, sie wären denn notorisch daran Schuld. Wenn sie sich aber selbst durch solchen etc. Handel Schaden zufügen, so haben sie vom Könige von Dänemark etc. weder Schutz, noch Schadloshaltung zu gewärtigen. Fügt sich die Compagnie aber selbst Schaden zu, so sollen auch die Brandenburger zu keiner Schadloshaltung verbunden sein.

No. 282.

1685. 30. November. Güstrow.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow über fernere Verpflegung des kurfürstlichen Leibregiments zu Ross, unter dem Obersten Dewitz, in des Herzogs Landen den Winter über.

Lediglich von beiden Fürsten unter obigem Datum vollzogen.

Der Herzog willigt in diese fernere Verpflegung unter der Bedingung, dass der Kurfürst die bestrittenen Forderungen des Hauses Braunschweig-Lüneburg-Celle an den Herzog aus dem Vertrage von 1682 auf sich nehme *).

Sonst bleibt es bei dem Recess von 20. (23.) Januar und übernimmt der Kurfürst das güstrow'sche Contingent der Reichshülfe, auch wenn solches für das folgende Jahr verlangt würde.

Dieser Vergleich wird sowohl gegen das Haus Braunschweig, als gegen mecklenburgische Ritter- und Landschaft secretirt.

Cf. 23. Januar und 1. August a. ejusd.

---

*) Es galt Quartiergelder-Resten, welche der Herzog von Zelle forderte grade im Widerspruch mit den Stipulationen eines wegen braunschweigischer Einquartierung in Mecklenburg 1682 abgeschlossenen Tractats.

Digitized by Google

No. 283.

1685. 25. December. Berlin.

Convention zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über Stellung eines Hülfscorps von wenigstens 7000 Mann gegen die Türken in Ungarn.

Unterhändler kaiserl.: Franz Heinr. v. Frydag, Frh. zu Gödens, Hofrath und Cämmerer — brand.: Joach. Ernst v. Grumkau, wirkl. Geh.-Rath, Oberhofmarsch. und Gen.-Commissar, Franz v. Meinders, P. v. Fuchs, Joh. Friedr. v. Rhetz, wirkliche Geh.-Räthe.

Ratif. Kaiser Leopold's, d. d. Wien 21. Januar 1686;
des Kurfürsten, d. d. Potsdam 3./13. Februar 1686.

1) Der Kurfürst stellt ein Corps von wenigstens 7000 Mann (aller Waffen, doch vorwiegend Infanterie) ohne unnöthigen Tross und Gesinde, unter tüchtigem General, gen Ungarn — schickt ordentliche Liste darüber.

2) Der Kurfürst giebt dazu die Verpflegung für den Winter und alle Requisite für den Marsch, so dass die Truppen mit Beginn des Frühlings den Marsch antreten und Anfang Mai st. novi in Ungarn sind, woselbst sie mit kurfürstlicher Verpflegung 6 Monate gegen die Türken dienen, und wären sie den 6. Monat in einer Action begriffen, bis zu deren Vollführung.

3) Der Kurfürst verspricht, das Corps mit Kleidung, der gewöhnlichen Munition, Gewehr, allem Nothwendigen, in specie auch einigen Stücken und Zubehör — all nach Inhalt der Liste (ad 1) zu versehen. Die Munition zu Hauptactionen, Bataillen, Attaquen, Belagerungen giebt der Kaiser.

4) Der Kurfürst cedirt zu mehrerer Bezeugung seiner Devotion etc. dem Kaiser zu Fortsetzung dieses Kriegs 300,000 Thlr., auf Abschlag seiner liquiden Forderungen wegen restirender Subsidien an die Krone Spanien, aus dem Tractat von 1674 her.

Cession und Quittungen werden bei der Ratification ausgeantwortet.

5) Wogegen der Kaiser dem Kurfürsten, zu einiger Sublevation der grossen Kosten, wirklich baar auszahlen lässt 150,000 Thlr. in folgenden Terminen:

1) 50,000 bei Auswechselung der Ratificationen,
2) 30,000 bei Beginn des Marsches,
3) 25,000 bei Beginn der Operationen in Ungarn,
4) 25,000 im Mittel der Campagne,
5) 20,000 zu Ende derselben. All in guter und, bezüglich der letzten 3 Termine, in den Erblanden nicht reducirter Münze; und die erste Rate in guten vollwichtigen ½.

6) Die 150,000 Thlr. sollen auch im Fall etwaiger Friedens- oder Stillstandshandlungen zwischen dem Kaiser und den Türken gezahlt werden.

7) Ueber die Richtung des Marsches wird man sich besonders vernehmen und des Kaisers Bestimmung des termini a quo und ad quem gewärtigen. Der Letztre besorgt auch alles Erforderliche bei Potentaten und Ständen wegen des Durchmarsches des Hülfscorps.

8) Bei Eintritt in die kaiserlichen Erblande wird das Hülfscorps durch

Digitized by Google

kaiserlichen Commissar empfangen, gemustert, weiter geleitet; es hat die Route einzuhalten, nur dass ihm solche nicht zum Ruin gereiche.

9) Auf dem Marsch durch die Erblande gewährt der Kaiser nothdürftigen Proviant, Futter und Vorspann (und hofft Kurfürst Genehmigung dieses defectu mandati vom kaiserlichen Bevollmächtigten nicht zugestandnen Artikels).

10) Der Marsch wird beschleunigt, doch nicht über 2 bis 3 Meilen täglich und jeden 4ten Tag einen Rasttag (nach Inhalt kaiserlicher Marschordnung).

11) Nach Ankunft in Ungarn findet zur Erholung ein 10—14tägiges Stilllager statt — doch hier wie auf dem Marsch unter Einhaltung strenger Disciplin.

12) Das Commando über dieses Hülfscorps bleibt lediglich dem vom Kurfürsten dazu Bestallten; welcher allein unter dem Kaiser, dem Herzoge von Lothringen oder demjenigen steht, welchen der Kaiser zum Commandeur en chef ernennen wird.

13) Uebrigens hat das Hülfscorps zu leisten, was zu des Kaisers Dienst und des Feindes Abbruch erforderlich etc.

14) Das Corps wird nicht getheilt, keine Regimenter weit davon abcommandirt, sondern — abgesehen von Parteien, Convoyen, Wachten — zur kaiserlichen Hauptarmee gefügt; sein Commandeur zu allen wichtigen Berathungen mit herangezogen, nichts Wichtiges, woran das Corps theilnehmen soll, ohne sein Wissen vorgenommen. Auch wohnen die Corps-Officiere den Kriegsräthen bei, zu denen kaiserliche Officiere ihrer Grade gezogen werden.

15) Die Ausübung der Justiz und Jurisdiction in civilibus et criminalibus bleibt dem Corpscommandeur.

16) Dem Corps wird das freie exercitium der Evangelischen Religion nebst allem Annex und davon Dependirenden unbedingt und aller Orten verstattet.

17) Der Kaiser verspricht zu Conservirung des Corps allen Vorschub für Beschaffung des Proviants, der Fourage, der Medicamente, des Fahrzeugs zu Wasser und zu Lande, Anlegung der Magazine, der Mühlen, der Hospitäler — resp. gegen billige Bezahlung. Der Kurfürst sendet, gleich nach erfolgter Ratification, zu Förderung dieser Dinge wen nach Wien.

18) Alle Armeebedürfnisse sind inner der kaiserlichen Erblande von jedweden Zöllen etc. zu Wasser und zu Lande unbedingt frei — doch Unterschleif, bei Vermeidung der darauf stehenden Strafe, ausgeschlossen.

19) Das Corps wird indess auch nicht unnöthiger Weise und wider Kriegsraison strapazirt, noch zu andern als billig proportionirlichen Diensten angehalten; wird auch im Felde und in Erholungsquartieren nach Proportion wie die kaiserlichen Truppen behandelt.

20) Bei Concurrenz kaiserlicher und kurfürstlicher Officiere wird es bezüglich Commando's und Rangs wie bei frühern gleichen Gelegenheiten gehalten.

21) Im dermalen nicht vermuthlichen Fall äusserster Noth oder eines Angriffs auf des Kurfürsten eigne Lande etc. bleibt es demselben unbenom-

Digitized by Google

men, das Corps entweder zurückzubehalten oder zu avociren, doch dass alsdann der „articulo secundo“ (quinto?) *) verwilligte Beitrag pro rata temporis einzubehalten oder zu restituiren ist.

22) Die etwaigen Feindes-Gefangenen bleiben dem Corps, welches auch die Seinigen ranzioniren oder auswechseln muss.

23) Etwaige Beute bleibt dem Corps; von ihm genommne Länder, Plätze, Festungen dem Kaiser. Was in Schlachten und Gefechten an Stücken bis zu 18pfündigen erobert wird, daran hat das Corps nach Proportion Theil. Was darüber und in Festungen an Artillerie, Munition, Proviant, zu Magazin und Arsenal Gehörigem erobert wird, bleibt dem Kaiser allein. Doch wird der Kaiser in solchen Fällen, wenn des Kurfürsten Corps mitgewirkt, ein oder das andre grobe Stück dem Kurfürsten zum Gedächtniss zukommen zu lassen nicht ermangeln.

24) Nach Beendigung der Campagne und Ablauf der 6 Monate lässt der Kaiser, wenn man sich inzwischen nicht anders verglichen, das Corps in gleicher Art, ungehindert wieder rückmarschiren, gewährt auch allen Vorschub für Fortschaffung und Accommodement der Kranken etc.

25) Ratifications-Austausch erfolgt inner längstens 3 Wochen zu Berlin.

Gedr. in Londorp. A. P. XII, 255 (mit dem unrichtigen Datum des 20. Dec.); Theatr. Europ. XII, 805 (mit dem unrichtigen Datum des 20. Sept.); Lünig, Cod. Germ. dipl. I, 767.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. XIX. §. 25. Droysen, pr. Pol. III, 3. 800.

No. 284.

1686. 10. Februarii. Berolini.

Defensiv-Bündniss auf 10 Jahre zwischen König Carl XI. von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler schwed.: Eberh. v. Graffenthal (Vollm. d. d. in arce nra Holmensi die 8. Jan. 1686) — brand.: Paul v. Fuchs (Vollm. d. d. Potsdami 28. Jan. 1686).

Ratif. des Königs in arce nra reg. Holmensi die XII. mens. Martii ao. 1686: diess. Ratif. Colon. ad Spr. die 4. April 1686.

Nachdem die frühern Bündnisse durch die jüngsten Kriege unterbrochen gewesen und trotz einigermaassen hergestellten Friedens das alte Band engern Vertrauens noch nicht wieder geknüpft worden, habe es inzwischen den Contrahenten — in Betracht der allseits drohenden gewaltigen Wechsel, Erschütterung des öffentlichen Zustandes und wie der, zu Hemmung engrer Vertraulichkeit zwischen ihnen ausgestreute Zwietrachtssaamen dem gemeinen Wesen und ihren Gebieten Gefahr bringen könnte — geschienen, dass es nicht blos dem gemeinen Wesen, sondern auch ihrer beiderseits Staaten Sicherheit und Gedeihen sehr zuträglich sein dürfte, wenn das alte Wohlwollen und die engere Freundschaft durch ein Bündniss wiederhergestellt würde. Da dann die zu solchem Ende zusammengetretenen Bevollmächtigten auf folgende Artikel geschlossen:

*) Orig.-Recess liegt nicht vor; in Abschrift bei den etc. Acten steht allerdings auch Art. secundo.

Digitized by Google

1) Es soll zwischen dem Könige, dem Kurfürsten und ihren Nachfolgern aufrichtige, feste Freundschaft und getreue Nachbarschaft stattfinden zu wechselseitiger Fördrung und zu Abwendung Schadens etc.

2) Keiner der Verbündeten darf Verträge eingehen, die dem Andern direct oder indirect Schaden oder Anlass zu Zwist unter ihnen bereiten könnten oder diesem gegenwärtigen Bündniss zuwider wären. Beide Theile erklären dergleichen Bündnisse nicht zu haben, oder wenn sie ein Bündniss eingehen wollten, vor dessen Abschluss solches offen einander mitzutheilen.

3) Wie das Bündniss zu Niemandes Beleidigung, sondern lediglich für das allgemeine Beste und ihrer beiderseitigen Lande Schutz eingegangen, so sollen seine Grundlagen der westphälische und der Friede von St. Germain sein.

Die Verbündeten wollen auch mit dem Kaiser und Reich sorgen, dass der jüngst zu Regensburg zwischen diesem und der Krone Frankreich geschlossene Waffenstillstand Bestand gewinne.

4) Wie beiden Verbündeten ganz besonders an Integrität des Reichs gelegen, so verpflichten sie sich, wenn dasselbe oder einer seiner Stände von einer auswärtigen Macht angegriffen würde, solchem sofort gemeinschaftlich durch Rath und That wirksam entgegenzutreten.

5) Wie beiderseits Lande zumal im ober- und niedersächsischen Kreise gelegen, wollen Contrahenten für Erhaltung von Friede und Ruhe zumal in den beiden sächsischen und dem westphälischen Kreise sorgen, und wollen das herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg zur Gemeinschaft dieses Bündnisses einladen.

6) Der Kurfürst verspricht, wegen der möglichen Gefährdung des niedersächsischen Kreises, alle Sorgfalt auf Beilegung des Zwistes zwischen dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Schleswig-Holstein-Gottorp aufzuwenden.

7) Insonders verpflichten sich Contrahenten, bei jedwedem Angriff auf ihre Gebiete, oder deren Beeinträchtigung durch Durchzüge, Quartiere, Contributionen etc. den Angreifer abzumahnen und, vergeblichen Falls, sich wechselseitig bewaffneten Beistand, inner 2 Monaten vom Tage erfolgter Requisition an, zu leisten.

8) Damit Grenz- und andre Streitigkeiten zwischen den Conföderirten diesem Bündnisse keinen Eintrag thun, soll das Möglichste für deren Beilegung auf freundschaftlichem oder schiedsrichterlichem Wege geschehen; unter keinem Vorwande aber während der Dauer dieses Bündnisses irgend via facti verfahren werden.

9) In dieses Bündniss beschlossen sind sämmtliche Lande der Conföderirten und letztre gehalten, sich bei jedwedem Angriffe auf dieselben den etc. Beistand zu leisten. Doch sollen ihre beiderseits Truppen nicht ausserhalb der Grenzen des deutschen Reichs gezogen, sondern nur zur Vertheidigung der beiderseitigen Reichslande und von denen aus dem Feinde der meiste Abbruch geschehen könnte, verwandt werden.

10) Der König leistet dem Kurfürsten event. mit 5000 Mann zu Fuss,

Digitized by Google

1000 Reitern und 1000 Dragonern; der Kurfürst dem Könige mit 4000 Mann zu Fuss, 1500 Reitern und 500 Dragonern Beistand.

11) Langte dieser Beistand nicht zu, so einigen sich Contrahenten über Vermehrung um die Hälfte oder auf das Doppelte; auch steht's beim Requirenten die Hülfe ganz oder zum Theil zu verlangen.

12) Der Beistand erfolgt (unter Beibehaltung des Art. 9) inner 2 Monaten vom Tage erfolgter Requisition an, effectiv, ohne Widerrede und Zögerung, doch ohne nothwendig mit dem Angreifer zu brechen etc. Der Hülfleistende ist gehalten, Alles aufzuwenden, um dem Verletzten billige Satisfaction zu schaffen; nichtsdestoweniger aber bis zu solcher demselben seinen Waffenbeistand zu leisten. Würde der Hülfleistende selbst angegriffen, und bedürfte seiner Hülfstruppen ganz oder zum Theil selbst, so ist er zu Sendung derselben nicht verbunden.

13) Ueber etc. Oberbefehl, Jurisdiction, Geschütze, Kriegsgeräth, Unterhalt etc. wird auf herkömmliche Bedingungen eine Special-Convention geschlossen.

14) Das Bündniss soll, vorbehaltlich der Prolongation, 10 Jahre dauern.

Sollte's während drohender Gefahr oder bereits begonnener gemeinsamer Kriegsoperationen zu Ende gehen, so laufen seine Verpflichtungen bis zu geschwundener Gefahr oder beendetem Kriege.

15) Die Ratificationen erfolgen inner längstens 6 Wochen.

Secret-Artikel.

1) Bei der täglich gewaltsam steigenden Gefährdung des evangelischen Wesens verpflichten sich Contrahenten, kraft dieses Artikels, mit dem Kaiser und den Reichsständen, darunter sie auch katholische solchem durchaus abgeneigt glauben, Maassregeln zu ergreifen, um diesen verderblichen Machinationen in Zeiten einen Riegel vorzuschieben, und insonders den Ständen des Reichs die Religions- und Gewissensfreiheit, profane und religiöse Sicherheit zu wahren, welche ihnen nach dem westphälischen Frieden und andren pragmatischen Sanctionen des Reichs zusteht.

2) Da den Conföderirten auch an Ruhe und Friede in der Nachbarschaft, zumal in Polen höchlich gelegen, so wollen sie alle Sorgfalt drauf wenden, dass der Krone und Republik Polen auf alle Fälle ihre Rechte und Privilegien ungekränkt bleiben.

3) Das Art. 9 des Hauptvertrags Festgesetzte soll auch für Liefland und Preussen gelten, dass im Falle eines Angriffs auf diese und Hülfsrequisition deshalb die etc. Truppen nur in die zu bezeichnenden etc. Reichslande zu senden seien; es würde denn im bestimmten Falle anders zwischen den Conföderirten vereinbart.

4) Nicht blos diese Secret-Artikel, sondern auch dieses ganze Bündniss soll geheim gehalten und nicht ohne beiderseitigen Consens mitgetheilt werden.

5) Die Ratificationen erfolgen innerhalb der im Hauptvertrage festgesetzten Zeit.

Digitized by Google

Gedr. bei Puffendorf, Friedr. Wilh. XIX. §§. 27 und 28; in Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 189; und Dumont, C. U. VII, 2. 123.

No. 285.

1686. 28. Februarii. Potsdam.

Des Kurprinzen Friedrich Revers: dass der Kaiser den „bey der nechsthin new geschlossener aillans" dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm „lehnsweise" überlassenen Schwibuser Kreis nach desselben Tode „widerumb in posses nehme vnd reunire";

doch dafür gehalten sei, entweder die Schwartzenberg'sche Herrschaft Newerstadt und Gimborn zu verschaffen oder 100,000 Thaler binnen Jahr und Tag zu zahlen.

(Unter Approbation übrigens der etc. geschlossenen Alliance.)

Nb. Dieser Revers ist vor Abschluss der etc. Alliance ausgestellt.

Gedr. als No. XLVII der Beilagen zu: Actenmässige und rechtliche Gegeninformation über das ohnlängst in Vorschein gekommene sogen. Rechtsbegründete Eigenthum des Churhauses Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien. Anno 1741 fol.;

und bei Droysen, Gesch. der pr. Pol. III, 3. 818 Anm. 2 (mit unrichtigem Datum des 26. Februar). S. den Abdruck im Anhange.

[**1686.** 5. März. Copenhagen.

Declaration zu dem Vertrage wegen S. Thomas v. 24. Nov. 1685. S. dort No. 281b.]

No. 286.

1686. 22. März. Berlin.

Geheimes allgemeines (insonders aber gegen Frankreich gerichtetes) Defensiv-Bündniss auf 20 Jahre zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (resp. ihren Nachfolgern) und Vergleich über die gegen Abtretung des Schwibuser Kreises und der sogenannten Lichtensteinschen Schuldforderung in Ostfriesland aufgegebnen brandenburgischen Ansprüche auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und Beuthen etc. („Defensionstractat".)

Unterhändler kaiserl.: Hans Heinrich v. Fridag, Frh. v. Gödens — brand.: Paul v. Fuchs (Vollm. d. d. Potsdam 1. März 1686).

Kaiserliche Ratif. d. d. Wien 8. April 1686.

NB. Dieselbe liegt originaliter in zwei Exemplaren vor: aber nur das Eine derselben ist gültig und stimmt durchaus mit dem Original-Recess der Unterhändler. Das Andre (erstübergebne) war vom Kurfürsten beanstandet worden, weil in demselben Seitens des Kaisers einige Aenderungen gegen den Text des Original-Recesses beliebt worden waren. Diese Aenderungen bestanden:

Digitized by Google

1) in Art. 14 in einem kleinen Zusatz, der den Geistlichen des Schwibuser Kreises ausdrücklich auch ihren dermaligen modus contribuendi garantiren wollte;

2) in Art. 15 in dem kleinen Zusatz „und wie diese Schuldforderung Ihrer kaiserl. Maj. nunmehro von denen Erben überlassen worden";

endlich 3) in Art. 18 in Auslassung der Stelle, wodurch der Kaiser verspricht, dem Kurfürsten, wenn nicht baar Geld von Spanien zu erlangen wäre, event. als Hypothek für die rückständigen Subsidien ein convenables Stück Landes verschaffen zu helfen.

Wegen des Datums der kaiserlichen Ratif. cf. auch die kaiserliche Declaration vom 8. Juni 1686 und das dort Bemerkte.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Crossen 16./26. April 1686.

Contrahenten schliessen in Betracht zeitherigen Schadens des Reichs durch innere Unruhen etc., besonders aber durch auswärtiger Feinde Macht und List und des ferner zu befürchtenden Unheils vermöge der pfälzischen Successionsfrage etc. folgenden Tractat:

1) Es soll zwischen Kaiser und Kurfürst und ihren resp. Nachfolgern eine beständige Freundschaft zu wechselseitiger Förderung Nutzens, Abwendung Schadens, resp. Communication deshalb stattfinden; insonders ein betreffendes Zusammenwirken ihrer Gesandten und Minister in Regensburg und anderwärts — und, wenn Differenzen da, so doch ein glimpfliches Votiren und Handeln.

2) Kein Theil darf mit einer andern Macht ein Bündniss eingehen, das diesem direct oder indirect zuwider, wie sie denn auch künftighin, vor Schliessung eines Bündnisses mit Dritten, deshalb unter einander communiciren wollen.

Contrahenten erklären auch, dass ihrer Seits kein Bündniss mit Dritten, das diesem zuwider, bestehe und wenn's der Fall wäre, solches hiemit aufgehoben sein solle.

3) Wie dieses Defensiv-Bündniss nur pro bono publ., zum Schutz des Reichs und beiderseits Landen etc., so soll's zum Fundament den westphälischen Frieden und den jüngst zwischen Kaiser, Reich und der Krone Frankreich zu Regensburg geschlossenen Stillstand haben, deren unverbrüchliche Haltung ihr beiderseits Absehen sein solle.

4) Wenn demnach das Reich oder ein Glied desselben von auswärtiger Macht angegriffen würde, unter dem Namen von Reunionen, Dependenzen etc. etc., so benehmen sich Contrahenten sofort unter einander, wie solchem zu begegnen, auf dass das Reich nicht gekränkt oder verkürzt, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction werde.

5) Und weil des Herzogs von Orleans, Namens seiner Gemahlin, erhobne Ansprüche auf Schmälerung des Reichs abzielen, und leicht allgemeinen Krieg entzünden könnten, so verspricht der Kurfürst (von Brandenburg), dass falls der Kurfürst von der Pfalz in der Pfalz und Zubehör, oder im Jülichschen oder sonst, unter was immer für Prätext, besonders unter dem der Rennionen, Dependenzen etc. angegriffen oder irgend gekränkt würde, er solches für einen casus praesentis huj. foederis aufnehmen, und mit der nachgesetzten Hülfe beistehen und zum Effect dessen verhelfen

Digitized by Google

wolle, was Contrahenten in Art. 6 unter sich festgesetzt, falls sie selbst angegriffen würden; jedoch mit dem Beding, dass der Kaiser diese Hülfe alsdann nicht doppelt und noch an einem andern Orte fordern könne.

6) Contrahenten verpflichten sich, falls einer von ihnen in seinen Landen und Rechten angegriffen, oder irgend gekränkt würde, dass der Andre den „turbatorem" nachdrücklich abmahnen und wenn dies erfolglos, dem Beleidigten inner 2 Monaten a dato requisitionis nachgesetzte Hülfe, bis zu erlangter völliger Genugthuung, leisten wolle; es sei denn, dass Requisitus selbst angegriffen, der Auxiliarvölker zu eigner Vertheidigung bedürfte.

7) Im Bündnisse begriffen sind beiderseits gesammte Lande, jetzige und künftige — worunter ausdrücklich die Unterstützung der Erbrechte des Kaisers an Spanien mitverstanden, falls dessen König erbelos stürbe. Doch soll, weil für solchen Fall revolutio generalis in Europa zu befürchten, de modo et conditionibus specieller zwischen ihnen gehandelt werden.

8) Der Kaiser hilft dem Kurfürsten event. mit 12,000 Mann (3000 Reitern, 1000 Dragonern, 8000 Mann zu Fuss); der Kurfürst dem Kaiser mit 8000 Mann (1200 Reitern, 800 Dragonern, 6000 Mann zu Fuss), beiderseits auf eigne Verpflegung und Kosten.

9) Genügte diese Hülfe nicht, so will man sich über Verstärkung derselben ad dimidium vel duplum vergleichen; auch soll's dem Requirenten überlassen sein, die etc. Hülfe ganz oder zum Theil zu verlangen.

10) Bezüglich des Commando's, der Jurisdiction, der Artillerie, Munition, Verpflegung, Proviants und Solds wird's nach dem bei solchen Bündnissen üblichen Herkommen gehalten und nach Unterzeichnung des Tractats ein gewisses Reglement getroffen.

11) Das Bündniss soll vorerst auf 20 Jahre gelten und nach deren Ablauf von Prolongation gehandelt werden. Im Fall drohender Gefahr oder wirklicher Action an diesem Termin sollen die Verpflichtungen des Bündnisses bis zu deren Ende gelten.

12) Weil der Kurfürst vermöge des Bündnisses zu Haltung bedeutender Mannschaften genöthigt sein wird, so zahlt der Kaiser demselben a dato ratificationis

tempore pacis 100,000 fl. rheinisch,
tempore belli 100,000 Thlr. jährliche Subsidien.

13) Weil aber der vornehmste Zweck des Bündnisses ein Band unauflöslicher Freundschaft zwischen Contrahenten und ihren Nachkommen, dass sie für Einen Mann stehen, Wohl und Wehe mit einander theilen, so wollen sie beiderseits alle Differenzen zwischen und Prätensionen an einander mit Einem Mal abthun,

und weil der Kurfürst das seit den böhmischen Unruhen seinem Hause abgekommne Herzogthum Jägerndorf, sowie nach des letzten Herzogs Tode die 3 Herzogthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau, nebst der Herrschaft Beuthen „und einigen anderen Stücken, worunter auch die angewandte Kosten wegen des newen Grabens", prätendirt, um resp. Restitution und Belehnung dringendst nachsuchen lassen, so hat der Kaiser, zu Bezeugung seiner Affection und insonders Behufs Stiftung dieses dermaligen Bündnisses, sich folgendermaassen erklären wollen:

14) Es cedirt der Kaiser dem Kurfürsten und seinen Nachkommen den sogenannten Schwibusischen Kreis in Schlesien nebst allem Zubehör in qualitate feudi masculi, wie der Kurfürst die Mark und andre Lande vom Kaiser zu Lehen empfängt, d. h. mit allen Hoheitsrechten; ohne das Erforderniss besonderer Belehnung, sondern nur, dass im Lehnsfall inner Rechts bestimmter Zeit (Jahr und Tag) die Lehen gemuthet und nach verglichnem Formular von der böhmischen Canzlei ertheilt werden.

Doch sollen der Kurfürst und seine Nachkommen nicht berechtigt sein, Befestigungen im Kreise anzulegen; sie sollen die Katholischen und die Augsburgischen Confessionsverwandten durchaus bei ihrem dermaligen Stande und sie und die Kreisstände bei ihren Rechten und Privilegien belassen und schützen.

Auch agnoscirt der Kurfürst eine Hypothek von 14,000 Thlr. *), die der Freiherr von Knigge in diesem Kreise hat.

15) Ferner cedirt der Kaiser dem Kurfürsten und seinen Nachkommen in solutum die sogenannte Lichtensteinsche Schuldforderung in Ostfriesland cum pleno omnique jure, mit allen zugehörigen Original-Documenten; verhilft dem Kurfürsten zum Genuss dieser Forderung und behauptet ihn dabei.

16) Dagegen will der Kurfürst, „sobald die ganze Sache zur völligen Richtigkeit kommen wird," für sich und seine Nachkommen in genere et specie auf alle Ansprüche auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Beuthen etc. in perpetuum verzichten und bei der Tradition eine bereits verabredete speciale Renunciation ausstellen.

17) Und weil des Kurfürsten höchster Wunsch, dass das Erzhaus florire und bei der Kaiserwürde erhalten bleibe, so hat derselbe auch darin seine besondre Verbindlichkeit bezeigen wollen, dass er für sich und Nachkommen verspricht, durch seine Stimme dem Erzherzoge existente casu zur Kaiser-, oder vivente augustiss. Imperatore zur römischen Königskrone zu verhelfen.

18) Weil dem Kurfürsten nicht weniger als dem Kaiser und den General-Staaten an Erhaltung der spanischen Niederlande gelegen, so will der Kurfürst bei einem Angriff auf dieselben sich sofort mit Kaiser und General-Staaten wieder zusammenthun und jener spanischen Niederlande Vertheidigung gegen gewisse Subsidien mit übernehmen.

Da die Krone Spanien aber dem Kurfürsten an stipulirten Subsidien aus vorigem Kriege noch grosse Summen schuldet, so will der Kaiser, auf des Kurfürsten Ansuchen, zu befördern sich bemühen, dass demselben diese Reste baar gezahlt, oder ein convenables Stück Landes als Hypothek dafür unter billigen Bedingungen überlassen werde **).

---

*) Getilgt laut Quittung vom 25. April 1687 über 14,000 Thlr. für das zu Schwiebus innegehabte Schloss und Zubehör.

**) Vom Jahre 1688 findet sich ein Project eines Tractats zwischen dem Kaiser und Kurfürsten Friedrich wegen der spanischen Subsidien zu Ausführung dieses Artikels 18 — Unterhändler kaiserl.: Fridag, brand.: Fuchs, Dankelmann — folgendes Inhalts:

1) Der Kurfürst giebt sich ganz zufrieden, wenn für alle seine aus dem Bündnisse vom 1. Juli 1674 hergeleiteten Forderungen an Spanien bei Ratifi-

Digitized by Google

19) Sollte's auch dahin kommen, dass Kaiser und Reich wegen der bekannten Differenzen mit der Krone Frankreich zum Bruch kämen, so will der Kurfürst nach Möglichkeit befördern helfen, dass der Herzog von Lothringen restituirt werde, oder sonst Satisfaction erhalte.

20) Kommt's zum Bruch, Krieg und casus foederis, so soll kein Theil ohne den Andern (sondern lediglich nur gemeinsam) Frieden oder Stillstand schliessen.

21) Um den Unordnungen durch eigenmächtige Einquartierungen im Reiche vorzubeugen, so wollen Contrahenten dahin wirken, dass die betreffenden Assignationen und Repartitionen nach Erforderniss der Operationen jedesmal mit kaiserlichem Consens vorgenommen werden, wobei der Kaiser des Kurfürsten Truppen den Seinigen gleich betrachten will.

22) Bei dem gemeinsamen Interesse der Paciscenten an den Vorgängen in Polen, verpflichten sie sich zu allzeit betreffender wechselseitiger, vertraulicher Communication, und darauf hinzuwirken, dass die Republik bei freiem Wahl- und andern Rechten erhalten werde.

23) Dieser Tractat soll zum höchsten secretirt werden. Weil aber die Tradition des Schwibuser Kreises und die Cession der Lichtensteinschen Forderung in Ostfriesland eclatiren müssen, so soll etwa unter dem Prätext der Renunciation auf die bisherigen kurfürstlichen Prätensionen, oder anderm beliebigen Vorwande ein besondrer, mittheilbarer Tractat aufgerichtet werden; worauf die Tradition des Schwibuser Kreises und die Cession der Lichtensteinschen Forderung gegen Auslieferung der solennen Renunciation erfolgen und dann (nicht eher) dieser Tractat seinen Effect erreichen soll.

---

cation dieses auf Einmal 400,000 Thlr., oder 500,000 Thlr. in Terminen gezahlt werden, unter Rücknahme aller sonst ertheilten Assignationen excl. der dem Kaiser vom verstorbenen Kurfürsten cedirten 300,000 Thlr.

2) Der Kaiser verspricht für Spanien die Erfüllung des Art. 1; wenn solche nicht möglich, so Besorgung einer Hypothek. Erfolgt während deren Besitz die Zahlung nicht zur Genüge, so tritt der Kurfürst wieder in seine vollen Forderungsrechte, selbstverständlich unter Abrechnung des etwa ihm Gezahlten.

3) Soll Freundschaft und gute Nachbarschaft zwischen dem Kurfürsten und Spanien sein.

4) Demnach hilft der Kurfürst, wenn die spanischen Niederlande angegriffen werden, Spanien inner 6 Wochen nach erfolgter Requisition mit 6000 M. (4000 F., 1000 R., 1000 Drag.).

5) Spanien zahlt dafür 150,000 Thlr. (in 3 Terminen: beim Beginn des Marsches, bei Ankunft in den Niederlanden und 6 Monate später) und giebt während der Zeit der Hülfsleistung den Truppen Sold und Verpflegung.

6) Eventuell tritt Vermehrung der Hülfe ad dupl. ein und proportionirlich der Werbe-, Anritts- und Verpflegungsgelder. Die Hülfe dauert bis zum Frieden oder nothgedrungner Avocation durch den Kurfürsten.

7) Da der Kurfürst um solcher Hülfe willen, obschon sie nur defensiv sein soll, doch auch selbst angegriffen werden könnte, so vermittelt der Kaiser bei Spanien event. Unterstützung des Kurfürsten zu mehrerer Werbung und event. Schadloshaltung.

Dieser Entwurf kam nicht zur Vollziehung.

Ebenso nicht (im Sept.) 1688 angestrengte Versuche einer feierlichen Erneuerung etc. aller zwischen dem Kaiser und dem verstorbenen Kurfürsten seit 1686 geschlossenen Tractate.

Digitized by Google

24) Die Ratificationen dieses Secrettractats sollen inner 4 Wochen a dato ausgewechselt werden.

Cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. XIX. §. 25, wo der Tractat im Auszuge. S. den Abdruck im Anhange.

No. 287.

1686. 24. März. resp. Potsdam und Güstrow.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg wegen ferneren Verbleibens des kurfürstlichen Leibregiments in des Herzogs Landen.

Lediglich von beiden Fürsten unter obigem Datum vollzogen.

Es wird die Winterverpflegung auch noch für den Mai vom Lande aufgebracht.

Für die Monate Juni bis September giebt der Herzog die Speisung der Gemeinen und Rauhfutter, Grasung, Quartier und Servis in natura nach kurfürstlicher Ordonnance für Officiere und Gemeine ohne Entgelt — dagegen zahlt der Kurfürst das Tractament für Beide und zwar zumal aus der vom Kaiser auf Mecklenburg angewiesenen Türkensteuer. Auch übernimmt der Kurfürst die in den frühern Tractaten versprochnen Garantien und Leistungen, wie es denn bei denen vom Januar und November 1685 verbleibt, soweit solche durch gegenwärtigen nicht geändert.

Cf. 23. Januar, 1. August und 30. November 1685.

No. 288.

1686. 17./27. April. Hagae Comitum.

Einschluss des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg in den am 2./12. Januar desselben Jahres zwischen Schweden und den General-Staaten geschlossenen Tractat, kraft dessen gewisse frühere Tractate zwischen den Genannten erneuert und confirmirt werden.

Vollzogen von den Bevollmächtigten: schwedischerseits: Nic. Gyldenstolpe — gen.-staatischerseits: Walrav Bar. de Heeckeren, Daniel de Wijngarden, Gasp. Fagel, Joh. Becker, Everh. de Weede, Joh. de Haarsolte, Gysbert Cuper, Anton. Gerlacius.

Ratiff. dieser Declaration und Convention, sowie Austausch derselben sollten inner längstens 3 Wochen im Haag erfolgen. S. unten.

Der allegirte Vertrag d. d. Hagae comitum 2./12. Januar 1686 (bei Dumont, C. U. VII, 2. 122) erneuert folgende Freundschafts-, Defensiv- und Handelsbündnisse:

I. d. d. Holmiae 1. September 1640;
II. d. d. Suder Okra 15. August 1645;
III. d. d. Elbingae 1./11. September 1656;
IV. d. d. Hagae comit. 28. Juli 1667;
V. d d. Neomagi 2./12. October 1679.

Digitized by Google

Renovation und Confirmation werden auf 20 Jahre (v. 2./12. Januar 1686 an) geschlossen.

Die Auswechselung der Ratificationen sollte zu Stockholm inner längstens 3 Monaten a dato erfolgen.

Ein Separat-Artikel bestimmt namentlich, statt der 4000 Mann zu Fuss wechselseitiger Hülfe des Tractats von 1640, fortan eventuell 6000 Mann Fussvolk und 12 Kriegsschiffe (3 erster, 4 zweiter, 5 dritter Classe), jedoch dass aus diesem Artikel kein Anspruch auf irgend welch höhere Hülfsleistung hergeleitet werde.

I. Der Vertrag d. d. Stockholmiae 1./11. September 1640 (bei Aitzema V, 57 der 4to, II, 691 der fol.; Lond. A. P. IV, 824; Wicquefort hist. des prov. unies preuv. de livr. 1. p. 77; Theatr. Eur. V, 736) ist, wenn auch in Form eines Defensiv-Bündnisses, dennoch vorwiegend ein auf möglichst freien und ungehemmten Verkehr in Ost- und Nordsee bis zum Canal excl. und beiderseitigen Landen gerichteter Schifffahrts- und Handelsvertrag auf 15 Jahre. Separat-Artikel bestimmen die event. wechselseitige Hülfe an Truppen (4000 Mann) oder dafür zu substituirendes Geld, Schiffe, Kriegsmaterial.

II. Der Vertrag d. d. actum in Suder Okra 15. August 1645 (bei Aitzema, verh. van vreede I, 330 der 4to, 190 der fol.; hist. pac. 303; Wicquefort, hist. des prov. un. preuv. l. III, p. 671; Dumont, C. U. VI, 1. 321) ist

1) eine Renovation und Confirmation des vorigen Tractats v. 1. Sept. 1640 und Verlängerung desselben auf 40 Jahre vom 13. August 1645 an zu rechnen;

2) eine wechselseitige Garantie der Schifffahrt, Handel und Verkehr betreffenden Artikel

a) des am 13. August 1645 zu Christianopel zwischen Christian IV. von Dänemark und den Gen.-Staaten auf 40 Jahre geschlossenen Schifffahrts- und Handelstractats (bei Aitzema, verh. van vreede I, 325 der 4to, 188 der fol.; hist. pac. 298; Gastel., de stat. publ. Eur. 239; Theatr. Eur. V, 849; Vitt. Siri V, 2. 35; Relatt. hist. Francof. cont. vern. VI; Dumont, C. U. VI, 1. 312).

b) Des am 13. August 1645 zu Brömsebroo unter französischer Vermittlung zwischen Königin Christine von Schweden und König Christian IV. von Dänemark — mit Einschluss von Bremen, der Grafen von Oldenburg, der Hansestädte und in specie Danzigs — geschlossenen Schifffahrts-, Handels- und Friedens-Tractats (bei Loccen., hist. suec. 866; Lond., A. P. V, 937; Theatr. Eur. V, 835; Gastel., de stat. publ. Eur. 227; Léonard, rec. V; Aitzema, V, 19 der fol. und VI, 41 der 4to; Dumont, C. U. VI, 1. 314).

III. Der d. d. Elbingae 1./11. Sept. 1656 zwischen König Carl Gustav von Schweden und den General-Staaten geschlossene Vertrag confirmirt erstens wieder die von 1640 und 1645 und bezeichnet dann, neben Vertheidigung der beiderseitigen Lande, als seinen Hauptzweck die Sicherung der Handels- und Schifffahrtsfreiheit in Ost- und Nordsee bis zum Canal excl., so wie die Aufstellung gewisser Regeln, vermöge deren alle Hindernisse

Digitized by Google

gegen die Vertragsbestimmungen unter den Verbündeten und eingeschlichene Missbräuche beseitigt würden. Demnach soll keiner der Contrahenten, weder ob der damaligen Kriegsunruhen in Polen, Preussen und Nachbarschaft, noch aus andern künftig entstehenden Ursachen, direct oder indirect gegen den klaren Wortlaut der Verträge von 1640 und 1645 die Freiheit der Schifffahrt und des Handels in Ost- und Nordsee und einmündenden Strömen beeinträchtigen; vielmehr wollen sie auf Förderung derselben, und zu dem Ende namentlich auf eine beiderseitige Reduction sämmtlicher Zölle und Abgaben auf den Fuss bei Eingang der frühern Verträge, überhaupt eine möglichst geringe Belastung, Bedacht nehmen. Keiner der beiderseitigen Unterthanen zumal soll bezüglich der Zölle je anders als die begünstigste Nachbarnation behandelt werden. Werden Zoll- und Abgaben-Erhöhungen nothwendig, so wird doch kein Unterthan eines Contrahenten höher als der eigne Unterthan besteuert (d. h. abgesehen von Special-Privilegien besonderer Gesellschaften und Personen). Es sollen auch die Könige von Frankreich und Dänemark, der Protector von Grossbritannien und der Kurfürst von Brandenburg mit all ihren Landen in dies Bündniss eingeschlossen werden, wofern sie das wünschen und den Bedingungen desselben sich accommodiren. it. soll die Stadt Danzig eingeschlossen sein, unbeschadet ihres Verhältnisses zu Polen, so dass zwischen ihr und Schweden kein Krieg.

Austausch der Ratificationen inner längstens 4 Monaten.

Gleichzeitiger deutscher Sonderdruck 1 Bogen in kl. 4to: Tractaten, welche zwischen königl. Mt. zu Schweden hh. Deputirten an einer, und Ihren Exce. den hh. Extraordinar-Ambassadeurn der verein. niederl. Provinzien andern Seite In Elbingk den 11. Sept. ao. 1656 berahmet und abgehandelt worden. Bei Aitzema III, 1278 und IV, 438 der fol., IX, 539 der 4to; im Diar. Europ. cont. VI. app. p. 135; Theatr. Eur. VII, 908; Dumont, C. U. VI. 2. 147.

Auf Grund dieses Vertrages vom 1./11. Sept. 1656 erfolgte dann ein sehr umfänglicher sogenannter „Elucidations-" Tractat d. d. Helsingörae 29. Nov. / 9. Dec. 1659 (bei Aitzema IX, 544 der 4to, IV, 440 der fol. am vollständigsten; sonst auch im Rec. des traitez entre les états des prov. un. et div. rois, princes etc.; Diar. Eur. cont. VI. app. p. 201; Dumont, C. U. VI, 2. 293), von welchem jedoch — s. den gleich folg. Vertrag — demnächst wieder Abstand genommen ward.

IV. Der Vertrag d. d. Hagae comitum 18./28. Juli 1667 (bei Aitzema XIII, 485 der 4to, VI, 225 der fol.; Diar. Eur. cont. XX. app. p. 39; Dumont, C. U. VII, 1. 39) erneut besonders wieder die Tractaten von 1640, 1645, 1656 (Art. 1.), hebt den „Elucidations-Tractat" vom 29. Nov. 1659 förmlich auf (Art. 3.) und lässt die Freiheit der Schifffahrt und des Handels auf die früheren Tractaten, einen Contrebandenpact vom 6./16. Juli 1667 und einen demnächst zu schliessenden Seetractat basirt sein. (Die übrigen Artikel betreffen Beilegung von Zwistigkeiten zwischen der schwedisch-africanischen und der holländisch-ostindischen Handelsgesellschaft, so wie wechselseitige Verzichte auf beanspruchte Subsidien und Hülfe etc.)

V. Der Vertrag d. d. Neomagi 2./12. Oct. 1679 (in Act. et mém. des

Digitized by Google

négot. de la paix de Nimègue T. IV, 651; Theatr. pacis II, 967; Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Absatz V. p. 484 (Bd. IX); Dumont, C. U. VII, 1. 432) ist der Friede zwischen König Carl XI und den General-Staaten, unter Vermittlung und Einschluss des Königs Carl II. von England, ferner Einschluss von Frankreich, Schleswig-Holstein-Gottorp, des Kaisers, Reichs, der Hansestädte, besonders Lübecks und Hamburgs, eventuell auch Polens und Andrer inner 6 Monaten sich Meldenden. Separat-Artikel betreffen den Ersatz im Krieg genommener Schiffe.

Zur Erläuterung:

Die Tractaten zwischen den General-Staaten und Schweden und ihre Erneuerungen versetzten den grossen Kurfürsten aus verschiedenen specialen und allgemein politischen Gründen stets in grosse Unruhe. Bei dem Elbinger Tractat von 1656 war sein Einschluss mit vorgesehen und kam seine Bewerbung darum — eigentlich wünschte er Theilnahme an den Verhandlungen — zu spät. Bei dem Helsingörer Elucidationstractat von 1659 irritirte ihn die Bedingung, dass sein Einschluss von einem vorgängigen Arrangement mit Schweden abhängig sein sollte. Hatte die Sache nach dem bald folgenden Olivaer Frieden bereits ihre Bedeutung verloren, so ward der Elucidationstractat 1667 von den Contrahenten selbst aufgehoben. Wiederum grossen Argwohn erregte der Tractat vom 2./12. Januar 1686. Doch setzte diesmal der grosse Kurfürst seine förmliche Inclusion durch, ohnerachtet Frankreich und noch mehr das engst verbündete Dänemark darüber in besondere Bewegung geriethen, welche nicht ohne Mühwaltung beschwichtigt ward. Die schliesslich gewünschte Restriction der Inclusion lediglich auf den Elbinger Tractat musste aufgegeben werden, weil der grosse Kurfürst damit zu spät kam, das Original bereits vollzogen war und nach dem heftigen Drängen eine nachträglich beanspruchte Restriction dem Kurfürsten in gleichzeitig betriebenen Geldanleihen hinderlich geworden wäre *). Auch scheint kein Ratificationsaustausch stattgefunden zu haben, zumal der dafür angesetzte Termin bereits abgelaufen war, ehe das Original-Document des Einschlusses zu des kurfürstlichen Gesandten Händen gelangte.

No. 289.

1686. 7. Mai. Cöln a. d. Spree.

Vergleich zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über des Letztern Verzicht auf seine Ansprüche an die schlesischen Herzogthümer etc. gegen Abtretung des Schwibuser Kreises. („Der sogenannte Satisfactionstractat".)

(Cf. Art. 23 des Geh.-Vertrags v. 22. März ejusd. a.)

Unterhändler kaiserl.: Fridag-Gödens — brand.: Grumbkow, Meinders, Fuchs, Rhetz.

Kaiserl. Ratif. d. d. Neustadt 3. Junii 1686;
kurfürstl. Potsdam 12. Juni 1686.

*) So deutete wenigstens Friedrich Wilhelm v. Diest an, dem die Verspätung wahrscheinlich durchaus erwünscht kam.

Digitized by Google

Kaiser Leopold in Consideration, dass Kurfürst Friedrich Wilhelm an ihn, als König von Böhmen und obersten Herzog von Schlesien, verschiedene Ansprüche erhoben, als

1) auf das Herzogthum Jägerndorf, darüber schon verschiedene Recesse ergangen;

2) auf Liegnitz, Brieg, Wohlau — nach Absterben des letzten Herzogs Georg Wilhelm, vermöge der zwischen Kurfürst Joachim II. und dem brandenburgischen Haus an einem, und den Herzögen Friedrich dem Aeltern und seinen Söhnen Friedrich dem Jüngern und Georg zu Liegnitz-Brieg und deren Häusern am andern Theil, aufgerichteten Erbverbrüderung;

3) wegen des Pfandschillings an die Herrschaft Beuthen;

4) in puncto refusionis der Unkosten für den Graben zu Schiffbahrmachung der Oder, die der Kaiser zwar nie zugestehen wollen, doch aber in Betracht, dass diese Differenzen das Haupthinderniss eines gedeihlichen Einvernehmens zwischen ihnen und ihren Häusern, so habe Er — um diese Differenzen mit Einem Mal zu beheben, und zu Bezeugung seiner besondern Affection, die durch des Kurfürsten ansehnlichen Succurs gegen die Türken vermehrt worden, dem Kurfürsten für alle obige Prätensionen eine anderweite Satisfaction geben wollen, wie folgt:

Art. 1. Cession des Schwibuser Kreises = Art. 14 des Tractats vom 22. März (bis auf ganz unwesentlichen Zusatz eines Worts und dito Weglassung von einen Paar Worten).

Art. 2. Cession der Lichtensteinschen Schuldforderung in Ostfriesland = Art. 15 des Tractats vom 22. März.

Art. 3. zwar dem Art. 16 etc. entsprechend, doch bei weitem umfänglichere, sehr formelle Renunciation des Kurfürsten, für sich und seine Nachkommen, in genere et specie auf all seine obberegten Prätensionen.

Art. 4. Nach Vollziehung des Vergleichs sollen der Schwibuser Kreis nebst Briefschaften und Documenten, sowie die Documente der Lichtensteinschen Schuldforderung gegen des Kurfürsten solenne Renunciation zugleich mit den Ratificationen dieses Vergleichs ausgewechselt werden. Der Kurfürst erbietet sich auch erheischenden Falls die Renunciation seiner Vettern, der Markgrafen von Brandenburg, in forma beizubringen.

Lünig, R. A. p. sp. III, 269 giebt unter Weglassung der ganzen Einleitung nur die 4 Artikel: Cession des Schwibuser Kreises etc. etc. — S. den vollständigen Abdruck im Anhange.

No. 290.

1686. 7. Mai. Cöln a. d. Spree.

Defensiv-Bündniss zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf 20 Jahre.

Nb. Scheintractat ad Art. 23 des geheimen Tractats v. 22. März a. ejusd. Cf. die gleich folgende kaiserliche Declaration vom 8. Juni ejusd.

Unterhändler kaiserl.: Hans Heinrich v. Fridag, Frh. zu Gödens —

Digitized by Google

brand.: Joach. Ernst v. Grumbkow, Franz v. Meinders, Paul v. Fuchs, Joh. Friedr. v. Rhetz.

Kaiserl. Ratif. d. d. Wien 5. Juni 1686;
kurfürst. d. d. Potsdam 12. Juni 1686.

Die Einleitung entspricht durchaus dem geheimen Vertrage.

Art. 1. beständige Freundschaft etc.
= Art. 1 des Geh. Vertrags.

Art. 2. Fundament des Vertrags der westphälische Frieden etc.
= Art. 3 des Geh. Vertrags.

Art. 3. Benehmen der Contrahenten bei Angriff etc.
= Art. 4 des Geh. Vertrags.

Art. 4. Angriff auf die Pfalz cas. foed. etc.
= Art. 5 des Geh. Vertrags.

Art. 5. Verpflichtung zu event. Hülfe inner 2 Monaten
= Art. 6 des Geh. Vertrags.

Art. 6. Territorial-Umfang des Bündnisses, span. Erbfolge etc
dem Art. 7 des Geh. Vertrags entsprechend.
Bezüglich der event. Unterstützung der kaiserlichen Erbansprüche an Spanien ist die Fassung also: dass falls dem Kaiserhause Spanien anheimfiele, alsdann der Kurfürst seine Hülfe nicht etwa nach fernen Landen, Indien, Spanien, Italien zu leisten verpflichtet sei, sondern lediglich innerhalb des Reichs und der nächsten Lande, als Niederland und jetzige kaiserliche Erblande.

Art. 7. Das quantum der Hülfstruppen
= Art. 8 des Geh. Vertrags.

Art. 8. eventuelle Verstärkung desselben
= Art. 9 des Geh. Vertrags.

Art. 9. Commando, Jurisdiction etc.
= Art. 10 des Geh. Vertrags mut. mutand.

Art. 10. 20jährige Gültigkeit des Tractats
dem Art. 11 des Geh. Vertrags entsprechend.

Art. 11. Keine diesem widrige Bündnisse
= Art. 2 des Geh. Vertrags.

Art. 12. Nur gemeinsamer Friede und Stillstand
= Art. 20 des Geh. Vertrags.

Art. 13. Beseitigung der Unordnungen bei Einquartierungen etc. etc.
= Art. 21 des Geh. Vertrags.

Art. 14. Austausch der Ratificationen inner 4 Wochen.

NB. Der Kurfürst hatte ursprünglich gewollt, dass auch dieser (Schein)-tractat neben dem Geheimen Gültigkeit haben und nur in Differenzfällen lediglich auf letztern recurrirt werden sollte — deshalb augenscheinlich auch die Modification des Art. 6 wie oben; eben deshalb vielleicht auch die unbedingte kaiserliche Ablehnung.

Gedr. in Dumont, C. U. VII, 2. 127 in lat. Uebersetzung; und bei Friedr. Förster, Höfe und Cab. Eur. I. Urkb. p. 1 ff.

Digitized by Google

No. 291.

1686. 8. Junii. Wien.

Declaration des Kaisers Leopold, wie es mit den Defensions- und Satisfactions-Tractaten (resp. vom 22. März und 7. Mai) zu halten.

Da in Art. 23 des am 22. März 1686 aufgerichteten „und nachgehends zu Crossen den 27./17. April dieses Jahres vollzogenen und ausgewechselten secreten Haupttractat" vorgesehen, dass zu besserer Secretirung desselben noch ein besondrer, event. communicabler Tractat (und zwar in 2 Theilen, als Satisfactionstractat und Defensiv-Bündniss) aufgerichtet werden solle — der kaiserliche Gesandte gleichwohl darauf einzugehen einig Bedenken getragen, als sofern etwa daraus dem secreten Haupttractat irgend einiges Präjudiz erwachsen könnte,

so erklärt der Kaiser, dass wie dieser nachmalige Tractat (vom 7. Mai) nur zum Schein und um einige Bestimmungen des bereits ratificirten secreten Haupttractats um so besser zu verhehlen, geschlossen sei,

dieser Scheintractat niemals von einiger Wirkung sein, nie attendirt und, trotz seiner solennen Ratification, nie allegirt werden solle.

„Sondern der mehrgemelte zu Crossen ratificirte und ausgewechselte geheime sambt jetzigen Satisfactionstractat, nebenst denen in besagtem Crossen beiderseits applacidirten und eingerichteten Lehenbrieffs, renunciations und reverses formularien, als das einzige wahre und rechte foedus, tractat und norma (woran beide Theile verbunden und wonach sie ihre mesures zu nehmen) observirt werden und gelten sollen".

Nb. Die diesseitige Ratification des geheimen Bündnisses vom 22. März datirt Crossen 16./26. April und verlangte der Kurfürst, weil in der übergebnen kaiserl. Ratification vom 8. April einige Aenderungen beliebt worden, eine der seinigen durchaus gleiche kaiserl., event. die Rückgabe seiner, trotzdem ausgeantworteten. Eine solche durchaus der kurfürstl. gleiche kaiserl. Ratification ward allerdings übergeben, aber nicht mit dem Datum Crossen 27./17. April, wie man nach obiger Declaration irrig annehmen könnte, sondern mit dem alten Datum Wien 8. April. Der 27./17. April war also wahrscheinlich nur der Tag des Ratificationenaustausches.

Zur Gesch. des Abschlusses dieser Tractaten vom 22. März und 7. Mai cf. Droysen, pr. Pol. III, 3. 801 ff.

No. 292.

1686. 13. September. Heidelberg.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Kurfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz wegen 500 Mann brandenburgischer, eventuell zur Verstärkung der Garnison von Frankenthal bewilligter Truppen.

Unterhändler brand.: Phil. Ernst v. Mandelsloh — pfälz.: Cas. Heinrich Frh. v. Stein-Callenfels und Joh. Ferdin. v. Yrsch.

Ratif. des Kurfürsten Philipp Wilhelm, d. d. Schwetzingen 13. September 1686. Eine Ratification des Kurfürsten Friedr. Wilh. von Brandenburg fehlt und

Digitized by Google

ist wohl auch nicht erfolgt, weil es zu einem Effect des Vergleichs, welcher pfälzischerseits zwar angeregt wurde, doch nicht gekommen zu sein scheint.

Nachdem der Kurfürst von Brandenburg auf des Kurfürsten von der Pfalz Ersuchen, ohngeachtet mancher Schwierigkeiten, sich bereit erklärt, aus Cleve 500 Mann zu Fuss mit Ober- und Unterofficieren zur Verstärkung der pfälzischen Festungsbesatzungen dies- und jenseits des Rheins zu schicken — haben sich etc. Deputirte folgender Bedingungen verglichen:

1) Der Kurpfalzgraf giebt diesen Truppen Quartier und Brodt, der Kurfürst von Brandenburg die Gage.

2) Die Truppen marschiren direct aus dem Clevischen in's Bergische, gehen bei Kostheim über den Main und von dort gradeswegs über den Rhein nach Frankenthal.

3) Die genaure Marschroute wird von clevischem und düsseldorfschem, sowie einem pfälzischen Commissar verabredet. Die Truppen marschiren täglich höchstens 6 Stunden und halten jeden 4. Tag Rast.

4) Der Kurfürst von der Pfalz erlässt in Zeiten die nöthigen Requisitionsschreiben an die Stände diesseits des Rheins zwischen Berg und der Pfalz.

5) Die etc. Schreiben ergehen im gewöhnlichen Reichsstil, auf die Constitutiones Imperii, mit Bitte um Vorspann, billige Victualien etc. Versprechen strenger Disciplin.

Sollten einzelne Stände solches verweigern, so sorgt Kurpfalz an betreffenden Orten für Brodt oder Zahlung dafür. In bergischen und pfälzischen Landen werden es der Kurfürst und Kurprinz von der Pfalz an nichts ermangeln lassen.

6) Die Truppen stehen lediglich unter dem Kurfürsten von der Pfalz oder dessen Gouverneurs und Commandanten, werden nicht separirt, sondern zusammen nach Frankenthal gelegt. Sie dürfen auch zu Ausfällen und sonstigen Defensionsactionen den Dienst nicht verweigern.

7) Zu Frankenthal angelangt, werden sie, unbeschadet ihrer frühern brandenburgischen, in kurpfälzische Pflicht genommen, darin sie event. bis nach cessirter Gefahr verbleiben. Der Kurfürst von der Pfalz verspricht Conservation dieser Truppen und trifft gleiche Anstalten für deren Rück-, wie Herauf-Marsch.

[**1686.** 2. October. Copenhagen.

Fernere Declaration der Compagnie-Direction zu der Declaration vom 5. März 1686 zu dem Vertrage wegen S. Thomas vom 24. November 1686.

S. bei diesem No. 281c.]

No. 293.

1686. 28. October. resp. Güstrow und Potsdam.

Vergleich des Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg wegen Ablehnung fernerer kurfürstlicher Einquartierung in des Herzogs Landen.

Lediglich von beiden Fürsten unter obigem Datum vollzogen.

Digitized by Google

Der Herzog zahlt dem Kurfürsten 8000 Thlr. in 2 Terminen, auf Weihnachten und auf Ostern folgenden Jahres, unterhält auch noch den Stab des Dewitz'schen Regiments bis Ostern nach kurfürstlicher Winterordonnance, wenn das Regiment so lange im Schwerin'schen verbleiben sollte, unter ff. Bedingungen:

1) dass der Kurfürst, vor Auszahlung der stipulirten Gelder, beim Kaiser die Versicherung erwirke, dass die mecklenburgische Türkenhülfe für die Campagne des kommendes Jahres nicht aus Mecklenburg abgefordert werde;

2) dass der Kurfürst auch ferner zu Wien dem Herzoge gegen Ritter- und Landschaft assistire und besonders befördre, dass der Landrath Maltzahn in seinem fiscalischen Process von dort gen Güstrow verwiesen werde;

3) dass der Kurfürst vor Auszahlung der letzten 4000 Thlr. die Beilegung der Händel des Herzogs mit dem Herzoge von Celle herbeiführe.

4) Es verbleibt bei den kurfürstlichen Garantien der Tractaten, besonders der in den §§. 4 und 6 des Recesses vom 23. Januar 1685 *).

Cf. 23. Januar, 1. August, 30. November 1685 und 24. März 1686.

No. 294.

1687. 19. Februar. Magdeburg.

Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg cediren dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. Brandenburg noch rückständige 27,000 Thlr. Capital, nebst Zinsen seit 1619, bei der Schlesischen Kammer (von einem 1603 dem Kaiser Rudolf geliehenen Capital von 50,000 Thlr.);

(wofür der Kurfürst zu der Stadt Gunsten das Schultheissen-Amt aufgehoben und den Gesammt-Magistrat mit dem Exercitium der Ober- und Unter-Gerichte belehnt, welche Investitur bei jedem Regierungswechsel erneut werden soll.)

No. 295.

1687. 19. Februar. Magdeburg.

Bürgermeister und Rath von Magdeburg cediren dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 196,902 Thlr., welche der Stadt Bürger seit 1654, resp. 1666 in den sächsisch-lauenburgischen Elbzoll zur Ungebühr (d. i. als des Kurfürsten Unterthanen gegen den etc. Revers vom 3. Juli 1654) abstatten müssen.

No. 296.

1687. 14. Juni. Cöln a. d. Sp.

Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Herzoge Johann Adolf von Sachsen-Querfurt (Weissenfels) wegen Ueberlassung des Dominii directi der Aemter Querfurt, Jüterbock.

---

*) Mit Bezug hierauf namentlich ertheilte der Kurfürst d. d. Cöln a. d. Sp. 8./18 April 1687 dem Herzoge nochmalige Schutzeszusage gegen die Prätensionen seiner Landschaft, besonders in puncto des juris collectarum.

Digitized by Google

Dahme an den Herzog und wegen Abtretung des Amts Burg an den Kurfürsten.

Unterhändler brand.: Franz v. Meinders, Paul v. Fuchs — sächs.: Hans Caspar v. Loss.

Ratif. des Herzogs Johann Adolf, d. d. Schloss Neu-Augustusburg zu Weissenfels 6. Juli 1687;
des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Sp. 22. Juli 1687.
(Kaiserliche Confirmation, d. d. Wien 10. März 1688.)

Haupt-Vergleich. Da nach dem Anfall des Erzstifts Magdeburg an Kurfürst Friedrich Wilhelm über das domin. direct. der durch den Prager Frieden von 1635 davon eximirten Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg Streit mit Herzog Joh. Adolf entstanden, den Kurfürst Johann Georg III (von Sachsen) vergebens sich bemüht hat beizulegen, sei man endlich auf Einrathen Kaiser Leopold's durch beiderseits deputirte Räthe übereingekommen:

1) Der Kurfürst entsagt für sich und Nachkommen allen und jeden Rechten etc. auf die Aemter Querfurt, Jüterboek und Dahme, insonders dem durch den Prager Nebenrecess von 1635 und den Calbischen Traditionsrecess von 1638 *) prätendirten dominio directo, nebst allen Consequenzen daraus;

eximirt diese Orte von Neuem völlig aus dem Magdeburgschen Territorio;

erkennt sie für dem Hause Sachsen Weissenfels, und, der Succession nach, dem Kurhause zuständiges Territorium und Immediat-Reichslehen, auch ratione praeteriti ohne Verpflichtung zu Leistungen an Reichs- und Kreissteuern und Kammerzielern;

cassirt alle entgegenstehenden Reservationen, Protestationen etc.;

retradirt alle auf besagte Aemter bezüglichen Acten und Documente;

hindert Herzog Johann Adolf nicht an unmittelbarer kaiserlicher Investitur, fördert vielmehr solche.

2) Der Kurfürst fördert es bei Kaiser und Reich dahin, dass die Einführung des Sachsen-Querfurtischen voti in den Reichsfürsten-Rath, gegen den moderirten Anschlag von 76 Fl., ohne Separation von den sächsischen Häusern und mit der im obersächsischen Kreise herkömmlichen Alternation erfolge; auch ein proportionirtes quantum des Kammerzielers angenommen werde.

Doch soll darum dem Herzogthum Magdeburg kein erhöhtes quantum, als lediglich für das ihm jetzt wieder incorporirte Amt Burg, zuwachsen.

3) Der Kurfürst fördert auch, weil die 3 Aemter Querfurt, Jüterboek, Dahme ihre Leistungen beim obersächsischen Kreise thun, deren Absehreibung vom niedersächsischen und schützt den Herzog bis dahin bei seiner Exemtion von diesem Kreise.

*) d. d. Calbe 6. März 1638 „vff offnem Landtage" zwischen dem Domcap. Magdeb. und kursächs. Deputirten.

Das Domcap. übergiebt dem Kurhause die 4 Aemter mit allen Hoheitsrechten, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der stiftischen Mannlehnsgerechtigkeit und des dominii directi, auch dass alle Reichs- und Kreissteuern und Anlagen nach wie vor von den 4 Aemtern zum niedersächsischen Kreise geleistet werden, und dieselbe gewisse, vom Stift noch vor dem Kriege gemachte Schulden pro rata mit übernehmen.

Digitized by Google

4) Dagegen tritt der Herzog zu Sachsen-Weissenfels dem Kurfürsten 4 Monat nach Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats; Genehmhaltung durch Kaiser, Reich und beiderseits Agnaten; Benehmung der Merseburgschen Schuld von 34,252 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. (nebst bis zur Tradition von Burg aufgelaufenen Zinsen) und gegen Verschreibung der nächsten 2 Major-Präbenden am Domstift Magdeburg — das Geleits- und Richter-Amt und die Stadt Burg nebst allen Rechten etc. etc., mit Vorbehalt angeschwollener Reste und fixa, ab; doch dass der Kurfürst bis dahin die Introduction des Sachsen-Querfurtischen voti vermittelt habe.

5) Der Herzog ist dem Kurfürsten an der Exspectanz auf die drei Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme nicht hinderlich.

6) Derselbe befördert möglichst die kaiserliche Confirmation und der kurfürstlich sächsischen Mitbelehnten Consens zu diesem Tractat.

7) Die Ratificationen erfolgen inner längstens 6 Wochen.

Declaration des Artic. IV. des Hauptvergleichs wegen des Traditionstermins.

Die Uebergabe Burgs soll jedenfalls nach den 4 Monaten erfolgen, auch wenn es des Kurfürsten eifrigsten Bemühungen inner dieser Zeit nicht gelungen, die Introduction des herzoglichen voti durchzusetzen; doch soll der Kurfürst diese Bemühungen auch nach der Uebergabe bis zum Effect fortsetzen.

Articuli Separati.

Wegen Uebernahme der Merseburgschen Schuld, besonders aber wegen der Canonicate für des Herzogs von Sachsen-Weissenfels Söhne.

Der Kurfürst verspricht zu einigem Ersatz der dem Herzoge durch die Abtretung der Stadt Burg entgehenden Einkünfte:

1) Die auf Amt und Geleit Weissenfels verschriebne Merseburgsche Schuld von 34,252 Thlr. etc. zu übernehmen und Quittung und Obligationen von Herzog Christian von Merseburg beizubringen; bis dahin behält und geniesst der Herzog Amt und Stadt Burg;

2) dem Herzoge für dessen Söhne 2 Major-Präbenden, je eine bei dem Domstift zu Magdeburg und bei dem zu Halberstadt, zu verschreiben und bei erster, auf des Kurfürsten Turnus entfallender Vacanz, mit Hintansetzung jeder andern Rücksicht auch zu verleihen. Die etc. Verschreibung wird bei der Ratification beigebracht.

3) Fiele die erste Vacanz auf den Turnus des Domcapitels, so will der Kurfürst dieses dahin zu disponiren suchen, die etc. Präbende Einem von des Herzogs jüngern Söhnen zu verleihen und dagegen die demnächst auf seinen (des Kurfürsten) Turnus entfallende Vacanz dem Domcapitel zu besetzen überlassen.

4) Der Kurfürst will auch befördern, dass der etc. Prinz zur sofortigen Possession und Perception gelange, auch der Residenz, wegen des Triennii academ., und sonstiger Pflichten erlassen werde.

Digitized by Google

5) Den etc. Prinzen steht frei die conferirte Präbende an einen qualificirten Andern, evangelischer Religion, resp. unter sich selbst zu übertragen, und darf des Kurfürsten landesherrlicher Consens dazu nicht versagt werden.

6) Besitzen die Prinzen die Präbende selbst, so geniessen sie aller damit verbundenen Prärogativen und Emolumente ratione praelaturarum, ascensionis etc. gleich allen Andern.

7) Stürben die Prinzen noch nicht 20 Jahre alt, vor erlangten Canonicaten oder in deren Besitz, so verspricht der Kurfürst, diese ihren hinterlassenen Brüdern in gleicher Art zu übertragen.

Articulus Separatus.

Der Kurfürst verspricht, dass, falls ihm die bei den benannten Domstiftern noch übrigen Präbenden loco satisfactionis ab Imperio debitae zugeeignet würden, den Prinzen dennoch die versprochnen Präbenden zeitlebens ungeschmälert verbleiben sollten, oder wenn ihnen das nicht anständig, ein annehmliches Aequivalent gegeben werden solle.

Gedr. bei Londorp, A. P. XIV, 653; Lünig, R. A. p. sp. III, 271 und Dumont, C. U. VII, 2. 146, d. h. allenthalben nur der Hauptvertrag mit dem unrichtigen Datum des 24. Juli, die kurfürstliche Ratification und kaiserliche Confirmation.

Zur Sache cf. Puffendorf, Friedr. Wilh. XIX. §. 53.

No. 297.

1687. 16./26. Junii. Berlin.

Vergleich zwischen Moscau und Kurbrandenburg über die bei Audienzen zaarischer Gesandten und Couriere am kurfürstlichen Hofe künftig zu beobachtenden Ceremonien.

Unterhändler russ.: Wasilij Timofeiewicz Posnicof (Abges. der Zaaren Joh. und Peter Alexiewicz) — brand.: Joach. Ernst v. Grumkow, Franz v. Meinders, P. v. Fuchs.

1) Der Kurfürst hört, wenn bei der Begrüssung der zaarische Titel recitirt wird, solchen stehend und entblössten Haupts an.

2) Der Kurfürst hebt den Hut und rückt vom Stuhl, wenn er sich nach des Zaaren Gesundheit erkundigt.

3) Er hebt den Hut und steht auf, wenn er das zaarische Creditif empfängt.

4) Der Gesandte macht dem Kurfürsten bei An- und Abtritt eine tiefe Verbeugung („submission"), jedoch ohne Handkuss.

5) Bei der Abschiedsaudienz steht der Kurfürst auf und entblösst das Haupt nur, wenn er das Recreditif übergiebt und den Gegengruss an den Zaaren bestellt.

6) Mit brandenburgischen Gesandten in Moscau bleibt's auch künftig unverändert bei dem bisher beobachteten Ceremoniell.

Zwei Exemplare ausgefertigt etc.

Digitized by Google

No. 298.

1687. 30. September. Cöln a. d. Sp.

Vergleich über die Cession der Lichtensteinschen Schuldforderung in Ostfriesland Seitens des Kaisers Leopold an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, resp. dessen Abfindung dafür.

Unterhändler kaiserl.: H. v. Fridag — brand.: Franz v. Meinders, D. v. Kniphausen, P. v. Fuchs.

Ratif. des Kaisers, d. d. Pressburg 16. December 1687;
des Kurfürsten, d. d. Potsdam 12./22. Januar 1688.

Da der Kaiser vermöge Art. 2 des Tractats vom 7./17. Mai 1686 die Uebergabe der Original-Documente über die cedirte fürstlich Lichtensteinsche Forderung in Ostfriesland zugesagt, sich desshalb mit dem verstorbenen Fürsten Hartmann von Lichtenstein auch bereits verglichen gehabt, die Erben aber dem entgegengetreten, weil die Forderung, als zu kaiserlich bestätigtem Fideicommis gehörend, unveräusserlich sei — und das beste expedieus geschienen, dass der Kaiser dem Kurfürsten Auszahlung des Betrags der Lichtensteinschen Forderung an Capital und Zinsen bis zum Termin des geschlossenen Tractats offerirte —

und der Kurfürst zu Bezeugung seiner Devotion etc. und auf wiederholte dringende Vorstellungen des Kaisers, von seinem jus acquisitum zu lassen und das kaiserliche Anerbieten anzunehmen sich entschlossen, so sei zwischen kaiserlichem envoyé extr. und kurfürstlichen Bevollmächtigten folgender Recess geschlossen worden:

1) Der Kaiser gelobt, an den Kurfürsten die Lichtensteinsche Praetension (nach Inhalt Art. 2) an Capital und rückständigen 4jährigen Zinsen, mit 240,000 Thlr. abzutragen.

2) Weil der Kurfürst auf die Zinsen des 5. Jahres mit 10,000 Thlr. sehr bestanden, der kaiserliche Gesandte dies sehr difficultirt, so sollen zwar 243,820 Thlr. gezahlt werden, davon aber die bereits vom Kurfürsten auf Abschlag aus dem Amt Gretsiehl erhobnen 3820 Thlr. in Abzug kommen.

3) Der Kaiser zahlt innerr 3 Monaten a dato zu Leipzig die ganze Summe von 240,000 Thlr.*) (in zugelassnen, specificirten Münzsorten). Sollte inzwischen von fürstlich ostfriesischer Seite nachgewiesen werden, dass der Kurfürst bis dahin mehr als die 3820 Thlr. erhoben, so lässt der Kurfürst solches von den 240,000 Thalern abziehen.

4) Der Kurfürst verbietet seinen Officianten von nun an fernere Intraden-Einziehung im Amt Gretsiehl.

5) Weil mit dieser Zahlung der 240,000 Thlr. dem Kurfürsten nach Inhalt des Art. 2 des Tractats durchaus Genüge geschieht, so renuncirt derselbe durchaus auf jeden weitern Anspruch an den Kaiser und das Haus Ostfriesland.

6) Alle vermöge der Lichtensteinschen Cession zwischen dem Kaiser, dem Kurfürsten und den ostfriesischen Bedienten entstandenen Misshellig-

*) Laut Quittungsconcept, d. d. Cöln a. d. Sp. 29. September 1688, war die Zahlung erst ein Jahr danach durch Fridag erfolgt.

Digitized by Google

keiten werden hiemit gänzlich aufgehoben, sowie namentlich auch alle Ansprüche wegen der bereits in Gretsichl bis auf 3820 Thlr. kurfürstlicher Seits erhobnen Pächte.

7) Der Kurfürst will auch auf Verlangen bei Auszahlung der Gelder noch eine besondre Renunciation übergeben lassen, und entbindet den kaiserlichen envoyé extraord. seines bei dem Traetat bezüglich der ihm ausgehändigten Orig.-Doce. gegebnen Reverses etc.

8) Ratificationsauswechselung dieses inner längstens 6 Wochen.

S. den Abdruck im Anhange. Zur Sache vergl. Droysen, pr. Pol. III, 3. 841.

No. 299.

[**1688.** 10. Mai. Cöln a. d. Spree.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg confirmirt den Fürsten von Anhalt die Verträge vom 2. October 1671; 7. Januar 1681 und den zugehörenden Revers vom 8. März.

S. unter den angeführten Daten.]

No. 300.

1688. 25. Junii. Coloniae ad Suevum.

Vertrag zwischen. König Johann III. von Polen und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg über von Letztrem, wegen drohenden Türkenkriegs, zu stellende Truppenhülfe.

Unterhändler poln.: Cas. Bielinski, Capit. Mariaeb. — brandenb.: Fr. v. Meinders, Paul v. Fuchs, Eberh. Danckelmann.

(Nicht ratificirt, s. die Bemerkung am Schlusse.)

Obschon nicht verpflichtet, auch noch einige unerledigte Ansprüche von früherher führend und auf eigne Sicherheit Bedacht zu nehmen genöthigt — stellt

1) der Kurfürst dennoch, sobald möglich, gen Polen 1000 Mann zu Fuss und 200 Dragoner.

2) Diese Truppen werden nicht getrennt. Ihr Führer untersteht nur dem Könige oder dessen Ober-General. Sie selbst rangiren unmittelbar nach der königlichen Leibgarde. Die sie führenden Gen.-Major und Oberst gehen allen andern Gen.-Majors und Obersten vor und wohnen allen Kriegsräthen bei, zu denen andre ihres Grades gezogen werden.

3) Eigne königliche Commissare sorgen für dieser Truppen Proviant und Vorspann (podwody) für Kranke und Verwundete. Tagmärsche dürfen nicht über 2½ — 3 Meilen gehen; den 3. oder 4. Tag wird geruht. Unter gleichen Bedingungen erfolgt der Rückmarsch zu dem herzoglichen Preussen oder den Winterquartieren.

4) Der Kurfürst erhält die Truppen 4 Monate oder wie lang der Feldzug dauert; doch dass ihnen allenthalben die Lebensmittel um billigen Preis geliefert werden; Heu, Holz etc. erfolgen umsonst.

5) Den Truppen gebührt zwar allenthalben ihre Pflicht zu thun — doch sollen sie nicht über Gebühr angestrengt und gefährdet werden.

Digitized by Google

6) Nach Beendigung des Feldzugs und vor dem Rückmarsch erhalten sie 4 wöchentliche Erholungsquartiere mit freiem Unterhalt.

7) Im Lager, wie auf Hin- und Rückmarsch sind sie zu strenger Disciplin gehalten und üben die Führer bezüglich des prompte Justiz gegen Excedenten.

8) Der König gewährt dem Kurfürsten einen Theil eroberter Fahnen und Geschütze zum Gedächtniss.

9) Will Polen sich dieser Truppen auch für den Feldzug des nächsten Jahres bedienen, so werden sie im königlichen oder, der Recrutirung halber, zunächst dem herzoglichen Preussen logirt mindest 4 Monate, nach kurfürstlicher Verpflegungsordonnanz, und machen dann den nächsten Feldzug unter denselben Bedingungen. Fiele Polen dies Logement zu schwer, so werden die Truppen, nach dem 4wöchentlichen Stilllager, zu den kurfürstlichen Landen zurück geführt.

10) Sollte der Kurfürst, wegen wider Erwarten drohender Gefahr, dieser Truppen selbst bedürfen, oder sie des nöthigen Unterhalts entblösst werden, so darf deren Befehlshaber sie unbehindert heimführen.

11) Particularbefehl, Ausübung der Justiz etc. verbleiben den etc. Führern.

12) Es findet bei den Truppen durchaus unbehinderte Uebung der evangelischen Religion statt.

13) Der König fördert Ranzionirung und Austausch der resp. Gefangnen des Corps in aller Weise.

14) Der Austausch der Ratificationen erfolgt inner längstens 6 Wochen.

15) Der Kurfürst verwahrt sich, dass die durch diesen Vertrag freiwillig übernommenen Leistungen den Bromberger Verträgen zu keinem Präjudiz gereichen sollen, und der König giebt darüber besonderen Revers — all unbeschadet der Gültigkeit aller übrigen Puncte der Bromberger Verträge.

Nb. eine königliche Ratification liegt nicht vor, scheint auch nicht erfolgt — weil der König, obschon das Hülfscorps sich bereits in Marsch gesetzt, diesen contremandirte — indem die Jahreszeit für einen Feldzug schon zuweit vorgerückt wäre.

Auch findet sich von diesseitiger Ratification nur ein undatirtes Concept, mit dem Vermerk, dass dessen Ausfertigung erst nach Eingang der polnischen Ratification erfolgen sollte.

Cf. Puffendorf, de reb. gest. Friderici III. I. §. 5.

No. 301.

1688. 20./30. Juni. Cöln a. d. Sp.

Erneuerung der Allianceen vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{8. März.}}$ 1678 und 23. August 1685 zwischen den Gen.-Staaten und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Unterhändler brand.: Franz v. Meinders, Paul v. Fuchs, Eberh Danckelmann (Vollm. d. d. Cöln a. d. Sp. 18./28. Juni 1688) — gen.-staat.: Jac. Hop (Vollm. in den Hage 9. Junii 1688).

Digitized by Google

Ratiff. sollten längstens inner 2 Monaten a dato ausgetauscht werden; scheinen aber nicht erfolgt zu sein, auch ist das Datum in dem Concept der diesseitigen unausgefüllt geblieben.

Gedr. in Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 192 holl.; Dumont, C. U. VII, 2. 156 holl. und französ.

No. 302.

1688. 19. Juli. Burg.

Recess zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Herzog Johann Adolf von Sachsen-Weissenfels wegen Uebergabe des Amts Burg an Ersteren.

Unterhändler brand.: Friedr. Hohendorf, Gebh. Jul. v. Mandelsloh — sächs.: Hans Jul. v. Biesenrodt, Ludw. Lenz.

Ratif. des Herzogs, d. d. Schloss Neu-Augustusburg zu Weissenfels 26. Juli 1688.

Das Concept einer kurfürstlichen Ratif. mangelt.

Nachdem den im Tractat vom 14. Juni 1687 gestellten Bedingungen Genüge geschehen, namentlich durch Uebernahme der Merseburgschen Schuld, auch der auf 4500 Thlr. behandelten Schuld der Stadt Burg an den Herzog (Art. 4 des Hauptvertrags), sei nunmehr Seitens des Herzogs die Uebergabe des Geleits- und Richter-Amts und der Stadt Burg mit allen Hoheitsrechten etc. etc., unter Entbindung der Unterthanen und Vasallen von ihren Pflichten und Ueberweisung an den Kurfürsten etc. etc.; Seitens dieses ebenso die Besitzergreifung etc. erfolgt. Das simplum für Burg an Reichs- und Kreissteuern ist auf 22 Thlr. 2. 6¼, an Kammerzielern auf 2 Thlr. 21. 8. festgesetzt worden, welche nunmehr der Kurfürst zahlt.

No. 303.

1688. 27. Juli. Cöln a. d. Sp.

Erb-Defensiv-Alliance zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Langraf Carl zu Hessen (vornehmlich gegen Frankreichs politische und religiöse Uebergriffe).

Lediglich unter obigem Datum von beiden Fürsten allein vollzogen.

Motive: Die bedrohlichen Conjuncturen — die Gebietsentfremdungen unter dem Namen von Reunionen und Dependenzen auch nach dem Nimwegener Frieden — der geringe Effect des armistitii*), die groben Contraventionen dagegen in ecclesiasticis und politicis — die grosse Gefahr des Rheinstroms und anliegender Länder, wobei Contrahenten in specie interessirt — die nahe Blutsverwandtschaft, einerlei Interessen in Staatssachen, ihre alte persönliche Verbindung.

1) Es soll zwischen den Contrahenten ein vererbendes immerwährendes Bündniss stattfinden zu wechselseitiger Fördrung Nutzens und Abwehr Schadens.

---

*) Von 1684 zwischen Frankreich und dem Reiche.

Digitized by Google

2) Zweck desselben: Erhaltung der Ruh und Sicherheit im Reiche, der etc. Constitutionen, des westphälischen Friedens, des armistitii — insonders aber Schutz und Conservation ihrer beiderseits Lande und Rechte gegen jedwede Art von Beeinträchtigung.

3) Da der Kaiser, Schweden, Kursachsen, die Gen.-Staaten, Braunschweig gleiche Interessen haben, auch der Kurfürst mit ihnen (ausser Kursachsen) bereits in betreffenden Alliancen steht und solche erneuern will, so soll dabei auf des Landgrafen Miteintritt hingestrebt werden.

Beide Contrahenten jedoch wollen als noch vortheilhafter dahin streben, dass zwischen diesen Mächten ein gemeinsames Bündniss zu diesem Zwecke aufgerichtet werde — inzwischen unbeschadet des Effects dieses jetzigen Bündnisses unter ihnen.

4) Sollte daher irgend etwas gegen das Reich oder die Gen.-Staaten, selbst unter dem Vorwande ihrer dermaligen Betheiligung an den englischen Wirren, geschehen, so wollen Contrahenten sofort ihre Maassnahmen vereinbaren, namentlich zum Schutz des Reichs, Erhaltung der Städte Cöln und Coblenz, Conservirung der Niederlande, des westphälischen Friedens — und sich die „aus denen habenden Bündnissen" folgende schuldige Hülfe zusenden.

5) Insonders würde Einer von ihnen in seinen Rechten oder Landen, von wem es sei, gekränkt, so wollen sie sich Einer des Andern annehmen den Turbator abmahnen, event. solchen mit vereinten Kräften abwehren.

6) Wollen deshalb in publicis et privatis, Reichs-, Kreis- und auswärtigen Sachen vertraulich communiciren, deliberiren, schliessen, handeln — namentlich bei Antragung und Annahme von Bündnissen — deren keines irgend etwas dem Interesse des Andern Widriges enthalten dürfe.

7) Etwaige Differenzen unter sich sollen in Güte beigelegt werden, damit sie diesem Bündnisse in alle Wege nicht schaden.

8) Event. senden sie sich an Hülfe: der Kurfürst dem Landgrafen 4000 Mann zu Fuss, 2000 Reiter; der Landgraf dem Kurfürsten 2000 Mann zu Fuss, 1000 Reiter oder bedürfenden Falls je 2 Dragoner = 3 Mann zu Fuss.

9) Event. auch die Hälfte mehr oder das Doppelte bis zu Beistand mit gesammter Macht; Requirent kann auch weniger verlangen;

10) und zwar inner 4 Wochen a dato requisitionis in des Requirenten Lande; doch darf Requisitus seine bona officia beim Aggressor aufwenden, unbeschadet indess der wirklichen Hülfsleistung und Ausharrens derselben — Requisitus würde denn selbst angegriffen.

11) Commando und Justiz bleiben dem Auxiliartruppenführer; das Obercommando dem Requirenten; doch unter Zuziehung jenes zum Kriegsrath.

12) Schwer Geschütz und Zubehör stellt der Requirent. Requisitus hilft event. aus gegen billige Entschädigung — giebt indess den Hülfstruppen einige Feld- und leichte Stücke bei.

13) Requisitus giebt Verpflegung und Gage — Requirent schafft Proviant und Hartfutter um billigen Preis, Rauhfutter und Gras umsonst.

14) Verpflegung, Formirung der Regimenter und Compagnien etc. erfolgt möglichst gleichmässig.

Digitized by Google

15) Durchmärsche werden möglichst vermieden und erfolgen event. nach verglichnem Reglement.

16) Diese Alliance soll in der Zeit illimitirt sein, vorbehaltlich der Erneuerung durch der Contrahenten resp. Nachfolger und nach Umständen nothwendiger Aenderungen.

Articuli-Secreti.

1) Bei der scheinbar drohenden Gefährdung des Protestantismus in England, Hollaud, Deutschland durch Anstiftuug auswärtiger Mächte und den katholischeu Clerus und dadurch Gefährdung der im westphälischen Frieden erworbnen Freiheiten und Privilegien der Protestanten, geloben sich Contrahenten diesen Machinationen mit allen Kräften, Drausetzung Guts und Bluts entgegenzutreten — deshalb mit den Gen.-Staaten und dem Prinzen von Oranien zu communiciren — protestantische Stände desgleichen dazu aufzumuntern und in dieses Defensiv-Bündniss mit hineinzuziehen.

2) Wollen deshalb auch beiderseits auf gänzliche Beilegung oder Unschädlichmachung der noch dauernden Zwiste zwischen Lutheranern und Reformirten hinwirken.

3) Um endlich die Reichsgrenze vor fernern Beeinträchtigungen zu bewahren, wo möglich sie wieder zu ergänzen und da zu dem Ende ein gewisses Defensions-Project entworfen worden, so will der Kurfürst — sofern nach diesem Project dem Landgrafen die Vertheidiguug des Mittelrheins obliegt — event. zu Verstärkung von dessen Armee noch 2 Regimenter à 1000 Mann geben.

4) Obschon dieser Tractat überhaupt nur mit äusserster Vorsicht event. Beitretenden mitgetheilt werden soll, so sollen diese Artt. doch ganz geheim bleiben.

S. den Abdruck des Bündnisses im Anhange.

No. 304.

1688. Die XXIX m. Julii. In palat. nro Villanoviensi ad Varsaviam.

Erneuerung der Bromberger Verträge (vom 6. November 1657) durch König Johann III. von Polen und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Commissarien poln.: Friedr. v. Felkersamb und Joh. Bonaventura Krasinski (Vollm. König Johann's vom 29. Juli) — brand.: Alex. Burggr. etc. zu Dohna und Christoph v. Wichert (Vollm. des Kurfürsten, d. d. Col. ad Spr. die 30. Junii 1688).

Ingrossatio ad acta metric., d. d. Varsaviae fer. V post fest. S. Annae matris B. M. V. prox. die 29. m. Julii 1688.

Gedr. bei Dogiel IV, 509.

No. 305.

1688. 24. August. Annaburg.

Erneuerung der dreijährigen Defensiv-Alliance vom 8./18. April 1681, wieder auf drei Jahre, durch Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Digitized by Google

Unterhändler sächs.: Friedr. Adolf v. Haugwitz und Nicl. Frh. v. Gerstorf — brand.: Eb. v. Danckelmann.

Die Erneuerung fand bei persönlicher Zusammenkunft statt, daher denn die Vollmachten für die Unterhändler, der Tractat selbst und die beiderseitigen Ratificationen sämmtlich das obige Datum tragen.

Speciell wird lediglich der inzwischen stattgefundenen Uebergabe von Burg an Brandenburg gedacht und dass selbige Stadt nunmehr als „includendum" des betreffenden brandenburgischen Territorii anzusehen sei.

No. 306.

1688. 26. September. In arce nra reg. Holmensi.
15./25. November. In arce nra Sparenbergensi.

Erneuerung des Defensiv-Bündnisses vom 10. Februar 1686 durch König Carl XI. von Schweden und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

No. 307.

1688. 20. September. Münster.

Vergleich zwischen dem Bischof Friedrich Christian von Münster einerseits und dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und dem Kurprinzen Johann Wilhelm von der Pfalz (Pfalz-Neuburg) andererseits wegen sofortiger und eventuell später zu erhöhender Verstärkung der Besatzung Cölns als von Seiten des niederrheinisch-westphälischen Kreises.

Unterhändler münster.: F. K. g. Schmising, Dietr. Ant. Frh. v. Velen, W. zur Mühlen — brand.: Clamor v. d. Busch, Joh. de Beyer — pfalzneub.: P. W. F. v. Nesselrodt.

Ratiff. brand., d. d. Cöln a. d. Sp. 28. September 1688;
münster., d. d. Münster 21. October 1688;
pfalzneub., d. d. Düsseldorf 29. October 1688.

Motive: Die Beschickung Münsters durch Kurbrandenburg und Kurpfalz (Neuburg) behufs Verstärkung der Besatzung Cölns von Kreis wegen und die Ankunft eines stadtcölnischen Abgesandten zu gleichem Zwecke.

Deshalb und weil der Kaiser ebenfalls gemahnt und der städtische Deputirte eine Verstärkung bis zu 4000 Mann — event. das Doppelte verlangt — und weil bei der drohenden Gefahr die Kreisstände nicht noch berufen werden könnten — lässt der Bischof von Münster geschehen, dass der Kurfürst von Brandenburg und der Kurprinz von der Pfalz, als Cölns nächste Nachbarn, für diesmal und vorerst Namens des Kreises, etwa 3000 Mann in Cöln werfen, zu des Kreises Sicherheit und Niemandes Beleidigung, und zwar so, dass

1) die in der Stadt schon befindlichen Kreisdirectorial-Truppen unter dieser Zahl mitbegriffen sein sollen.

2) Der Bischof stellt dem Kurfürsten und dem Kurprinzen anheim, ob sie dazu noch 1000 Mann aus ihren Truppen zur Ergänzung geben wollen.

Digitized by Google

3) Zu Unterhaltung dieser Truppen contribuiren Directoren und sämmtliche Kreisstände nach Verhältniss des Matricularanschlags.

4) Jedem Kreisstand steht es frei, sein Contingent an dieser Mannschaft in natura hineinzuschicken.

5) Nach Maassgabe dieses sind dann die inzwischen jene Mannschaften supplirenden beiden Fürsten gehalten, die ihrigen herauszuziehen. Es wird dies dem Kreise bekannt gemacht und auf dessen Convocation dann weiter berathen.

6) Der Bischof von Münster lässt seine in Cöln befindliche Mannschaft erforderlich verstärken, will auch eventuell das Quantum einiger Mitstände dort übernehmen, wogegen das entsprechende Quantum der kurbrandenburgischen und pfälzischen Truppen abzieht.

7) Ebenso können auch Kurbrandenburg und Pfalz das Quantum einiger Mitstände übernehmen.

8) Es soll besagte „praeliminar-einwerffung“ einiger kurbrandenburgischer und pfälzischer Truppen dem Bischof weder an seinen stiftischen noch Directorial-Rechten präjudiciren — der Bischof wahrt sich vielmehr ausdrücklich seine bei der jetzigen Besatzung in Cöln in Streit gezognen Directorial-Rechte; wie gleichergestalt dies auch Kurbrandenburg und Kurpfalz gethan haben wollen.

9) Den 20. October c. soll die (durch die Todesfälle der Kurfürsten von Brandenburg und Pfalz) unterbrochene Conferenz (vom Mai) in Cöln wieder aufgenommen und ein Reglement über Unterhalt, Servis, Quartier, Commando der Besatzung im Directorio und mit dem Magistrat verglichen werden.

10) Auch wird der auf den 1. October einfallende Münzprobationstag bis zu besagter Conferenz verschoben.

11) Wird die Beschaffung von Kreiswegen des eventuellen Duplums der 4000 Mann für Cöln desgleichen dabei berathen.

No. 308.

1688. 28. September. Cöln a. d. Sp.

Erneuerung der Alliance vom 31. Januar 1682 durch den König Christian V. von Dänemark und den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg.

Unterhändler dän.: Joh. Hugo v. Lente — brand.: Franz Meinders, P. Fuchs, Eb. Danckelmann.

Ratif. des Königs, d. d. Copenhagen 6. October 1688;
Concept kurfürstlicher Ratification mangelt.

No. 309.

1688. 12. October. Magdeburg.

Geheimer Vergleich zwischen Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen, Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, Ernst August, Bischof von Osnabrück, Herzog zu Braunschweig-Hannover, und Carl, Landgraf

Digitized by Google

zu Hessen-Cassel über Aufstellung eines combinirten Corps am Mittelrhein gegen Frankreich (resp. auch am Unterrhein).

Unterhändler sächs.: Friedr. Adolf v. Haugwitz, N. Frh. v. Gersdorf, H. Fleming — brand.: Wolfg. v. Schmettau, Eb. Danckelmann — braunschw.: F. E. F. und Edl. H. v. Platen, Otto Grote — hess.: Joh. Frh. v. Görz.

Ratiff. des Kurfürsten Joh. Georg, d. d. Dresden 17. October 1688;
des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, d. d. Cöln a. d. Sp. 17./27. October 1688;
des Herzogs Ernst August, d. d. Hannover 15. October 1688;
des Landgrafen Carl, d. d. Cassel 19. October 1688.

Motivirung: Durch den dermaligen französischen Einfall in's Reich und durch Hülfsgesuche von bereits angegriffenen oder bedrohten Reichsständen, unter Hinweis auf die Reichssatzungen und Executionsordnung, darum dann Contrahenten bei ihrer persönlichen Zusammenkunft durch ihre Minister deliberiren lassen, wie solche Hülfe zu leisten und für eigne Sicherheit zu sorgen. Die dann auf allerseits Ratification ff. Artikel verglichen:

1) Das Verhandelte soll zu Niemandes Offension, sondern lediglich gemäss den Reichsgesetzen und in der Natur selbst gegründeter Defension des deutschen Vaterlands, seiner Mitglieder, eigner Lande und Rückführung des Friedens angesehen sein.

2) Zu dem Ende lassen Contrahenten sofort ihre Truppen zu einem Corps am Mittelrhein zusammenstossen, wozu Kursachsen 10,000 Mann — Kurbrandenburg — ausser seinem intendirten Corps am Unterrhein — 2 Bataillone seiner Leibgarde zu Fuss und das Leibregiment zu Pferde (zusammen 1500 Mann), der Bischof von Osnabrück, Herzog von Braunschweig, 7400 Mann und der Landgraf von Hessen — bis zu Zusammenziehung seiner zerstreuten Truppen — inzwischen 2000 Mann stellen.

3) Der Kurfürst von Sachsen sucht die Stellung der von seinen Vettern zu Gotha, Weimar und Eisenach in Aussicht gestellten 3 Regimenter, resp. deren Vermehrung möglichst zu fördern und jene zu bewegen, ihre bereiten Truppen von etwa 1200 Mann sofort zu obigem Corps marschiren zu lassen; welches dann etwa 22,000 Mann ergeben würde.

4) Die Conjunction der Truppen soll gegen die Lahn hin, zwischen Giessen, Marburg und Wetzlar erfolgen und übernimmt der Landgraf von Hessen-Cassel die Vergleiche der Marschrouten wegen mit den etc. Principalen.

5) Der Marsch wird allerseits so beschleunigt, dass die völlige Conjunction in längstens drei Wochen erfolgt ist.

6) Auf den Märschen wird gute Ordnung gehalten und, ausser Fourage und Service, die Verpflegung auf Verlangen auch bezahlt — obschon man letztres Verlangen von etc. Ständen, unter den obwaltenden Umständen, nicht grade erwartet. Bei etwaigen Excessen wird strenge Justiz administrirt.

7) Mit der Conjunction treten Abgesandte der Contrahenten zu Beredung der particularia zusammen, für die es hier an Zeit gemangelt.

Digitized by Google

8) Desgleichen soll dort verhandelt werden, in wie weit und wie die keine Truppen stellenden Reichsstände mit Quartieren und Subsistenzmitteln die Hand bieten möchten.

9) Das Ober-Commando bleibt bei jedem Herrn, resp. dessen General en chef bei seinem Corps, welche in gemeinsamem Kriegsrath über die Operationen beschliessen. Die Parole und dem Anhängiges wird durch allerseits Corps-Deputirte auf 8 Tage bestimmt und giebt sie jeder etc. General bei seinen Truppen aus.

10) Wie dieses Corps aber gegen Frankreich nicht genügen würde, so soll gleichzeitig auf Vertheidigung Cölns und Deckung des Unterrheins und des westphälischen Kreises Bedacht genommen werden — zumal Frankreich die cölnische Wahl mit zum Vorwand seines Bruchs genommen und nach etwaiger Einnahme Philippsburgs leicht auf Coblenz, Cöln, den Unterrhein fallen könnte; auch wohl den bedrohten schwäbischen und fränkischen Kreisen durch eine Diversion geholfen werden müsste. Der Kurfürst von Brandenburg will deshalb seine, trotz allen französischen Drohungen, zum Schutze Cölns an den Unterrhein geschickten Truppen möglichst verstärken und bei den General-Staaten dahin wirken, dass man dort ein Corps von wenigstens 20,000 Mann zusammenbringe, welches dem am Mittelrhein nach Bedürfniss durch Detachements, oder mit voller Stärke die Hand bieten könne.

11) Dem Kaiser geschieht von all dem Mittheilung und wird derselbe angegangen, mit Kurbaiern und andern Ständen ein Corps in der Gegend bei Strassburg und des schwäbischen Kreises zu formiren, damit Frankreich zu Theilung seiner Kräfte genöthigt werde.

12) Dieser Vergleich bleibt geheim und wird ohne aller Contrahenten Genehmigung Niemandem mitgetheilt.

Die Ratificationen sollen inner 8 Tagen erfolgen — doch soll inzwischen schon, was wegen Marsch und Rendezvous verglichen worden, ausgeführt werden.

Bei Puffendorf, de reb. gest. Friedr. III, lib. I. §. 36 im Auszuge. S. den vollen Text im Anhange.

No. 310.

1688. 10. November. Cöln.

Vergleich der kreisausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises (Münster, Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg) mit dem Rath der freien Reichsstadt Cöln über ein Reglement für die in selbe gelegte Kreisbesatzung.

Unterhändler münster.: Dietr. Ant. Frh. v. Velen, Christ. Bernh. zur Mühlen, Ant. Franken Stenstorp — brand.: Joh. de Beyer — pfalzneub.: Christ. v. Nesselrodt, G. Bingen — stadtcöln.: J. Jac. Huigen, Joh. Schuels, J. H. Wintzler.

Ratiff. des Raths von Cöln, d. d. 12. November 1688;
des Bischofs Friedr. Christian von Münster, d. d. Münster 22. November 1688;

Ratiff. des Kurprinzen Johann Wilh., d. d. Düsseldorf 22. November 1688; des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, d. d. Veste Sparenberg 15./25. November 1688.

In Verfolg der münsterschen Convention vom 20. September c. (Art. 9) sei man auf allseits Ratification folgenden Reglements einig geworden:

1) Officiere und Gemeine der Kreisbesatzungstruppen schwören den a. 1672 im Directorio concertirten Eid.

2) Die Kreistruppen unterstehen in Defension der Stadt und davon Abhängigem dem Commando des Magistrats und Stadtcommandanten. Ohne dessen Vorwissen darf kein Officier Eine Nacht ausser der Stadt zubringen; den Gemeinen werden bezügliche Pässe vom Stadtcommandanten („jedoch unentgeldtlich") mit unterzeichnet. Officiere oder Gemeine, welche an Stelle Andrer neu eintreten, leisten vorerst den Eid.

3) Das Commando erfolgt vom Commandanten an die commandirenden Kreisofficiere und von diesen an ihre Truppen — also an letztre mediate vom Stadtcommandanten, immediate von den Kreisofficieren.

4) Die Kreismiliz und ihre Officiere haben jederzeit den Rang vor der Stadtmiliz;

5) „spielen" deshalb nie mit Letztrer um die Posten.

6) Die Parole wird durch einen Kreisunterofficier oder Adjutanten verschlossen vom Commandanten an die commandirenden Kreisofficiere gebracht.

7) Die Stadtmiliz versieht die dritte Nachtwache, wenn Gefahr nicht mehr erfordert.

8) Die Kreismiliz wird — es sei denn im Fall einer Belagerung zu Ausfällen — sonst nur innerhalb der Mauern, Wälle, Graben und Aussenwerke gebraucht. Die Stadt giebt ihr die Munition — die Officiere sind für deren Aufwendung verantwortlich.

9) Die Kreisofficiere vom Fähndrich bis zum Capitain, besonders die der ausschreibenden Fürsten, sind von der Wacht exempt — führt jedoch ein Stabsofficier das Commando derselben, so sind auch die Hauptleute zur Wacht gehalten, denen für einen event. Nebenposten wenigstens ein Fähndrich beigegeben wird — doch wird dabei keiner vor dem andern überlastet.

10) Beim Tode eines Soldaten wird lediglich das Gewöhnliche für Leichtuch und Todtenbahre gefordert und gegeben, sonst nichts von „Alexianern" oder sonst.

11) Protestantischer Fürsten Truppen und Officiere machen vor dem Venerabile auf Haupt- und andern Wachen keine honneurs, geben aber auch keinen Anlass zu Aergerniss. Die vom Stadtcommandanten angeordneten oder sonst bei Wachen befindlichen katholischen Unterofficiere, Tambours, Gemeine geben indess die honneurs. Bei ordinar- und extraordinar-Processionen sorgt der Magistrat, dass an den betreffenden Orten Katholiken die Wache versehen, um Inconvenienzen vorzubeugen.

12) Der Magistrat darf keine Musterung der Kreistruppen vornehmen, darf aber bei Auszahlung des Servis die Köpfe zählen lassen.

13) In allen Delictfällen, wo beim Commandanten zuerst geklagt wird, bleibt diesem die summarische Inquisition über das Factum unbenommen, gleichviel ob das Delict unter Kreissoldaten, oder unter solchen mit Bürgern

Digitized by Google

oder mit Stadtsoldaten stattgefunden. Dagegen stehen Verhör und Process dem commandirenden Kreisofficier zu; nur dass im letztern Falle Magistrat und Stadtcommandant Jemanden dem Verhör beiwohnen lassen können. — Der Kreisofficier kann den Bürger oder Stadtsoldaten in flagranti auf der Strasse, nicht aber in Häusern und Immunitäten festnehmen lassen; muss aber den Bürger dem Magistrate, und den Stadtsoldaten dem Stadtcommandanten ausliefern, und darf dann der commandirende Kreisofficier — wenn Bürger oder Stadtsoldat es mit einem Kreissoldaten zu thun hatten — ebenfalls Jemanden dem Verhöre beiwohnen lassen.

14) Die Kreismiliz erweist den sechs Bürgermeistern, dem Kriegscommissar, Stadtcommandanten und commandirenden Kreisofficieren die honneurs.

15) Die Miliz der kreisausschreibenden Fürsten erweist deren in Directorial-Angelegenheiten anwesenden Gesandten, sowie sonstige Kreismiliz ihren Principalen die honneurs. Der Stadtcommandant giebt diesen auch Ehrenposten und theilt ihnen die Parole mit.

16) Etwaige Fahnen bei der Kreismiliz werden beim resp. commandirenden Kreisofficier aufbewahrt.

17) Die Kreismiliz patrouillirt im Frieden nicht ausserhalb der Stadt.

18) Der Magistrat und der Stadtcommandant hüten die Kreismiliz vor fremden Werbern. Der Kreisofficier kann den „Debauchirten" sofort festnehmen, und Magistrat und Stadtcommandant sind ihm hierin zu Hülfe verpflichtet und zu Bestrafung derer, die Soldaten und deren Montur bei sich Aufenthalt gewähren. An den Stadtthoren dürfen durch fremde Werber Angeworbne ohne der Kreisofficiere Besichtigung nicht passiren.

19) Der Magistrat giebt für 4500 Mann Gemeine Obdach, Lagerstatt und Servis in natura oder Entgelt dafür — den Servis für die zum Stab und prima plana gehörigen Officiere dagegen nicht. Bei Verstärkung der Garnison auf 6000 oder gar 8000 Mann soll bezüglich des Servis und seiner Verringerung billige Verordnung erfolgen.

20) Ohne Vorwissen ihrer Officiere wird den Kreissoldaten nichts geborgt — dawider Handelnde und die seit betreffender Publication vom 21. Februar 1687 dawider gehandelt haben, verlieren event. jeden Anspruch.

21) Sollen Kriegsvölker aus der Stadt ziehen, so hat der Magistrat zeitige Requisition an die kreisausschreibenden Fürsten zu richten.

22) Einkauf der Lebensmittel ausserhalb der Stadt ist Kreisofficieren und Soldaten bei, vom commandirenden Kreisofficier anzusetzender, Strafe verboten. Doch dürfen sie auch nicht über die vom Magistrat anzusetzenden Preise beschwert werden und benimmt sich Magistrat bezüglich der Accise billig mit den commandirenden Kreisofficieren bis einschliesslich der Hauptleute, die ihres Weinkaufs wegen sich bei den Bürgermeistern angegeben.

23) Wären oder würden von städtischen Officieren oder fremden Werbern den Kreisvölkern Leute debauchirt und vice versa, so werden sie reclamirt und ihren Principalen ausgeantwortet.

24) Angeworbne stadtcölnische Bürgerssöhne sollen, wenn sie von den Eltern oder Vormündern reclamirt werden, gegen Erlegung der Werbegelder, Kosten und Schaden von den Kreisofficieren unbedingt freigegeben werden.

25) Endlich werden diesem die Resolutionen auf gewisse von den com-

Digitized by Google

mandirenden Kreisofficieren übergebne Erinnerungen zur Nachachtung angefügt.

Anhang A. Eidesformel für Officiere und Gemeine.

Dieselben schwören für Zeit ihres Einlagers in Cöln:

1) dem Rath Treue betreffend die Defension der Stadt;

2) „Warnen" Aergstens, Befördern Bestens.

3) Gehorsam gegen beide regierende Bürgermeister und den Stadtcommandanten in allem die Defension Betreffendem.

4) Im Falle Angriffs die Dransetzung Leibes und Lebens.

5) Inzwischen Niemandes Kränkung.

6) Erhaltung der Disciplin nach deutschem Kriegsrecht.

7) Bei Abzug von Bürgern und Einwohnern nichts zu begehren.

Anhang B. ad Art. 25. Des Magistrats Resolutionen auf die vom Directorio an selben übergebnen Petita der Kreisofficiere:

1) Bei Kriegsrecht im Winter wird das nöthige Brennholz gegeben.

2) Bei Extraordinardiensten wird eine Ergötzlichkeit an Brodt und Bier gewährt.

3) Die corps de guarde werden vergrössert.

4) Die Fortificationen werden dahin eingerichtet, dass eine Correspondenz der innern und äussern Posten möglich.

5) An allen Pforten werden Pfortenschreiber, welche die Schlüssel haben, angesetzt, behufs Ermöglichung der Correspondenz; auch einige Durchschnitte behufs event. Retirade gemacht.

6) Magistrat veranlasst die geistlichen Obern, keinen ledigen Soldaten ohne Erlaubniss seines Officiers zu copuliren.

7) Es wird bei Strafe das nächtliche Schiessen und „Pletschen" abgeschafft.

8) Der Magistrat steht den Kreisofficieren gegen delinquirende Soldaten bei, welche sich in Klöster oder geistliche Immunitäten flüchten.

9) Die Namen der ein- und ausgehenden Fremden werden an den Thoren verzeichnet und die Listen eingereicht.

10) Die „servicia de praeterito" betreffend, so sollen der Hauptmann 3 Thlr., der Lieutenant 2 Thlr., der Fähndrich 1 Thlr. monatlich erhalten — den Stabsofficieren wird verhältnissmässige Zahlung in Aussicht gestellt.

11) Bereits gemachten und künftigen Anträgen auf Verbesserung der Defension geschieht alsbald durch Magistrat Abhülfe.

Die Ratificationen obigen Reglements sollen inner 3 Wochen zum Austausch kommen.

No. 311.

1688. 29. November. Dorsten.

Provisionalvergleich unter den ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises (Bischof Friedrich Christian von Münster, Kurprinz v. d. Pfalz Johann Wilhelm und Kurfürst Friedrich III.

Digitized by Google

von Brandenburg) über die Art und Mittel die säumigen Kreisstände zu Erlegung ihres Beitrags für Verpflegung der nach Cöln verlegten Kreismiliz, event. executive zu vermögen — ohne Präjudiz der allseits reservirten Condirectorialrechte.

Unterhändler münster.: Dietr. Ant. Frh. v. Velen, Christian Bernh. zur Mühlen — pfälz.: Christian v. Nesselrod, G. Bingen — brand.: Joh. de Beyer.

Ratiff. des Kurprinzen v. d. Pfalz, d. d. Düsseldorf 7. December 1688;
des Bischofs von Münster, d. d. Münster 26. December 1688;
des Kurfürsten von Brandenburg, d. d. Cöln etc. 2./12 Februar 1689.

1) Die niederrheinisch-westphälischen Stände werden provisionaliter (nach Anlage)*) dergestalt unter die ausschreibenden Fürsten getheilt, dass der betreffende ausschreibende Fürst den säumigen Stand ohne Weiteres, nach gesetztem Termin, zum Beitrag nöthigt — doch geschieht die avisatio executionis Namens sämmtlicher Condirectoren, und haben diese, falls der die Execution Vollziehende zu schwach, diesem auf Begehren Beistand zu leisten.

2) Sämmtliche Kreisstände werden, unter Androhung der Execution, nochmals durch ein Monitorium aufgefordert zu Erlegung ihres vom 20. Sept. an zu rechnenden Verpflegungs-Contingents; der König von Schweden wegen Verden und der König von Dänemark wegen Oldenburg und Delmenhorst inner 6 Wochen, die übrigen Stände inner 3 Wochen — und erfolgt danach Execution, bis mittelst Quittung des Kreispfennigmeisters die Zahlung nachgewiesen ist.

3) Der Kreispfennigmeister erstattet nach verflossenem Termin Bericht, wie viel und wer gezahlt und welche im Rückstand, und erhält an seinem Theil Notiz über Ständevertheilung etc.

4) Die kreisausschreibenden Fürsten, als welche ihre Truppen in Cöln unterhalten, validiren ihre wirkliche Verpflegung, so wie das Contingent derjenigen Stände, welche sich nach dem Vergleiche vom 20. Sept. mit Einem oder dem Andern von ihnen verständigt, mit dem Kreispfennigmeister, und empfangen, was ihnen darüber gebührt, gegen Schein aus der Kreiskasse.

5) Wegen der Executionskosten wird dem exequirenden Soldaten ½ Thlr. täglich zugelegt — die Zulage für Ober- und Unterofficiere soll aus frühern Executions-Rechnungen ermittelt werden.

6) Die ausschreibenden Fürsten behändigen das Monitorium den ihnen zugewiesenen Ständen gegen recepisse und empfangen etwaige Insinuationskosten aus der Kreiskasse.

---

*) Es waren gewiesen: an Münster: Paderborn, Corvei, Ostfriesland, Delmenhorst, Oldenburg, Bentheim, Lippe, Tecklenburg, Rittberg; an Cleve: Osnabrück, Verden, Werden, Essen, Hervord, Hoya, Diepholt, Spiegelberg, Anholt, Mörs, Gimborn-Neustadt, Dortmund; an Jülich: Lüttich, Stablo, Cornelimünster, Thorn, Nassau, Sayn, Wied, Schauenburg, Virneburg, Horn, Battenberg, Pyrmont, Groenssfeldt, Reckum, Winnenberg, Holzappel, Wittem, Blankenhaim, Wickrath, Achen. Cöln gab sein Contingent in natura. Etwaige Beanstandungen dieser Vertheilung sollten vor der Ratification verglichen werden.

Digitized by Google

7) Bezüglich der rückständigen Contingente für die 1684 nach Cöln verlegten 1000 Mann soll eben derselbe modus exequendi beobachtet werden.

Die Ratificationen dieses Provisionalvergleichs werden inner 3 Wochen ausgewechselt.

No. 312.

1689. Januar . . Moscau.

Handels- und Freundschaftstractat mit Russland.

NB. Eine Reihe von Documenten, welche im Verfolg einer besondern Gesandtschaft des kurfürstlichen Geh. Secretairs und Raths Joh. Reyer Czaplitz ausgefertigt, zusammen, wie Einzeln gewissermassen einen Freundschafts- und Handelstractat repräsentiren (wenn auch nicht der Form nach).

1) Recreditif der Zaaren Joh. und Peter Alexiewicz für etc. Reyer d. d. Moscau im J. der Erschaffung der Welt 7197 ... Jan., unserer Reg. im 7. Jahre.

Zugleich Gesammtantwort auf die etc. Propositionen, die dann in den folgenden Documenten ihren Separatausdruck findet.

2) Declaration auf die in den Conferenzen (mit den Knäsen Basil und Alex. Basiliewicz Golitz in und Aemilian Ignatiewicz . ? . . zow etc.) proponirten Puncte, besonders in Betreff des angeblich absurden Benehmens des russischen Couriers Demetr. Simonovskoi, der indess doch richtig das verlangt, was das Abkommen von 1687 besagte, weil er aber des Kurfürsten Gesundheit nicht trinken wollen, von der Gesandtschaftscanzlei abgesetzt und Landes verwiesen worden;

dann wegen guter Correspondenz;
wegen freien Handels;
wegen Aufnahme vertriebener französ. Reformirten in Russland d. d. Moscau im J. der Welt 7197 18. Jan.

} hierauf Antwort im Recredit. und den einzelnen Begnadigungsbriefen.

3) Pass für die freie Handlung nach Moscau zur See über Archangel gegen gebührenden Zoll, wie die andern Nationen, vom 21. Jan.

4) dito für freien Handel nach Moscau zu Lande über Smolensk, Plesskow etc. ... Jan.

} natürlich mit dem Beding der Gegenseitigkeit.

5) Pass für französ. reform. Flüchtlinge, die sich etwa nach Russland begeben wollen (auch zu event. freier Rückkehr).

Der Pass ad 5 deutsch und französisch gedr. in Mylius, corp. constit. Marchic. V, 1. p. 581 ff. jedoch mit der unrichtigen Jahreszahl 1688.

No. 313.

1689. 20./30. Januar. Hannover.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, Rudolf August und Anton Ulrich zu Wolfenbüttel, Georg Wilhelm zu Zelle und Ernst August

Digitized by Google

zu Hannover, über die „Quartiere", d. i. über den von ihren Kreismitständen zu fordernden Beitrag zu den Operationslasten des Krieges gegen Frankreich.

Unter obigem Datum vollzogen von dem Kurfürsten und den Herzögen zu Wolfenbüttel und Zelle. (Wegen Hannovers s. die Bemerkung am Ende.)

Motive: Als jüngst Frankreich seinen Stillstand mit dem Reiche gebrochen, dasselbe überzogen, ganze Kurfürstenthümer vergewaltigt etc., hätten sich Kurbrandenburg und die (4) Herzöge zu Braunschweig aus patriotischem Eifer angelegen sein lassen, mit andern deutsch gesinnten Ständen (zumal Kursachsen und Hessen-Cassel) dem bedrängten Vaterlande mit ihren Truppen zu Hülfe zu kommen, gestalt sie dann auch, nach Communication zu Magdeburg *), ihre Armeen marschiren lassen. Weil solcher Krieg aber nicht ohne grosse Kosten möglich und zu fürchten gewesen, dass ohne Zuschub die Kurfürsten und Fürsten ihren Eifer aufgeben und, wenn auch zu ihrem Leidwesen, das Reich würden abandonniren müssen, sei es für billig erachtet worden, von „theils" Nebenständen, die, ohne selbst was zu thun, Freiheit und Sicherheit genössen, „einen moderaten Beytrag zu begehren". Zu solchem Ende habe man sich denn bei des Kurfürsten von Brandenburg Anwesenheit in Hannover folgender Puncte vereinbart:

1) Der Kurfürst von Brandenburg hat monatlich zu erheben

im obersächsischen Kreise:	von Anhalt	4000 Thlr. **)
im niedersächsischen Kreise:	von Mecklenburg-Güstrow . .	4000 —
	- Stadt Hamburg	1000 —
	- den Lübeck-Hamb. Vierlanden	600 —
	- Sachsen-Lauenburg . . .	1000 —
im westphälischen Kreise:	von Ostfriesland	5000 —
	- Paderborn	3000 —
	- Dortmund	300 —
	Summa	18900 Thlr.

Die 4 Herzöge zu Braunschweig haben monatlich zu erheben:

im niedersächsischen Kreise:	von Mecklenburg-Schwerin .	4000 —
	- Schwerin-Ratzeburg . .	600 —
	- dem Stift Hildesheim . .	5000 —
	- der Stadt Mülhausen . .	800 —
	- — — Nordhausen .	200 —
im westphälischen Kreise:	von der Grafschaft Lippe . .	3000 —
	- Corvey	300 —
	- Schaumburg	200 —
	- Bentheim-Bentheim . . .	1000 —
im kurrheinischen Kreise:	aus dem Eichsfelde	4000 —
	Summa	19100 Thlr.

Das Haus Braunschweig giebt hievon monatlich 100 Thlr. (zur Ausgleichung) an Kurbrandenburg. Die Grafschaften Tecklenburg und Rittberg

*) Der Vertrag vom 12. October 1688.

**) Cf. den Vergleich mit Anhalt vom 25. Februar 1689.

Digitized by Google

werden an Hessen-Cassel überlassen, dem auch seine „Convenienz“ im oberrheinischen Kreise und im Westerwald gegönnet und event. gern dazu verholfen werden soll.

2) Die kurcölnischen Lande diesseits des Rheins sollen monatlich mit 8000 Thlr. herangezogen werden, davon Hessen-Cassel 2000 Thlr. geniessen soll. Die Hebung der 8000 soll aber erst beginnen, wenn die feindliche Contribution aus Cleve-Mark cessirt, weil bis dahin der Kurfürst von Brandenburg sich für die Brandschatzung seiner westphälischen Lande davon erholen soll. Wenn aber die Brandschatzung aufhört, oder sobald der Landgraf von Hessen-Cassel und der Kurfürst von Brandenburg $\frac{1}{4}$ und die Herzöge von Braunschweig $\frac{3}{4}$ der zur Säuberung der cölnischen Lande diesseits des Rheins benöthigten Truppen (Brandenburg auch die Artillerie und Munition, letztre gegen Kostenersatz) hergegeben, beginnt die Hebung der 8000. Gelingt diese nicht ganz, so lässt jeder Theil pro rata etwas davon nach; kommen nur 6000 Thlr. auf, bekommt Hessen-Cassel doch 2000 davon und so ferner nach Proportion *); Brandenburg und Braunschweig theilen das Uebrige gleich.

Sobald der Feind aus dem Herzogthum Berg vertrieben ist, wird auch dieses mit einem dann zu vereinbarenden Beitrag herangezogen, davon Hessen-Cassel $\frac{1}{4}$, Brandenburg und Braunschweig die andern $\frac{3}{4}$ zu gleichen Theilen erhalten.

3) Beide Theile garantiren sich wechselseitig ihre Antheile und beseitigen Hindernisse in der Hebung mit vereinten Kräften. Erleidet Einer dennoch einen Ausfall, so übernimmt ihn der Andre zur Hälfte.

4) Contrahenten erlassen an die beitragenden Stände betreffende gemeinsame Schreiben und insinuiren solche durch besondre Personen, ein jeder den ihnen zugewiesenen Ständen. Es soll nicht auf mehr, aber auch nicht auf weniger als in Art. 1 geschlossen werden. Will einer der Contrahenten einem beitragenden Stande etwas erlassen, so ist dieses der andre Contrahent zu ersetzen nicht schuldig.

Etwaige Executionen übt jeder der Contrahenten in seinen Portionen; Verlust und Kosten dabei kommen dem andern Contrahenten nicht in Anrechnung. Bei Executionen wird nur Obdach, Service und Rauhfutter begehrt.

5) Als terminus a quo der Beitreibung soll der 1. November 1688 gelten; als terminus ad quem das Ende des dermaligen Krieges.

6) Dem Kaiser wird der Vergleich durch communicables Schreiben mitgetheilt und derselbe ersucht, die etc. Stände zu williger Zahlung ihres Quantums anzuweisen; wie man denn auch Kursachsen zu einem billigen Zuschuss für seine Leistungen verhelfen will.

7) Der Vergleich wird von den Contrahenten fest gehalten, bis ihnen etwa Aenderungen pro re nata et temporum varietate belieben.

Nb. Herzog Ernst August zu Hannover zögerte mit Uebersendung seiner Ratification. Nach Erinnerung diesseits und Andeutungen von jenseits offe-

*) D. i. also Hessen wohl stets ein Drittel?

Digitized by Google

rirte endlich der braunschweigische Gesandte von Bothmer am 14. März die Ratification, doch unter Beifügung eines neuen Nebenrecesses. Derselbe, o. O. vom 19. Februar datirt und von den Herzögen Georg Wilhelm von Zelle und Ernst August von Hannover vollzogen, besagte:

Als sich bei Vollziehung des etc. Vergleichs vom 20./30. Januar einige obstacula wegen des Fürstenthums Ostfriesland ergeben und die Nachricht eingelaufen, dass der Kaiser die Beihülfe aus selbem dem Kurfürsten von Trier assignirt hätte, so hätten etc. Contrahenten sich dahin geeinigt, dem Kurfürsten von Trier – den etc. Beitrag zu gönnen und ihrerseits vom 1. November 1688 bis 1. November 1689 für sich aus Ostfriesland nichts zu fordern.

Für die dem Kurfürsten von Brandenburg auf solche Art abgehenden 2600 Thlr. [nb. die Hälfte der 5000 aus Ostfriesland und die 100 an der Gesammtsumme; s. Art. 1 des Vergleichs] offeriren die Herzöge dem Kurfürsten die Monatsrate der Grafschaft Bentheim-Bentheim mit 1000 Thlr. und allmonatlich zu Minden baar zahlbare 1600 Thlr.

Beide Contrahenten bemühen sich am Kaiserhofe, dass, nach Befriedigung des Kurfürsten von Trier, wieder ihnen vom 1. November 1689 die Beihülfe aus Ostfriesland gewährt werde, wie auch ein (eventuell gleich zu theilendes) Aequivalent für den inzwischen erlittenen Ausfall. —

Dass der Kaiser dem Kurfürsten von Trier auf Ostfriesland Assignation ertheilt, war hier längst bekannt, nicht minder, dass man auch sonst weder Seitens des Kaisers, noch Braunschweigs dem Kurfürsten zu noch mehrerem Fussfassen in Ostfriesland Gelegenheit bieten wollte. Dennoch erklärte sich der Kurfürst dem betreffenden Geldarrangement unter gewissen Bedingungen nicht gerade abgeneigt; dagegen lehnte er jede weitere Einmischung Braunschweigs in die ostfriesischen Händel ab und prätendirte ausserdem namentlich den unverzüglichen Abmarsch der braunschweigischen Truppen aus dem mecklenburgischen Boitzenburg, welches der Herzog von Zelle im Wege der Selbsthülfe, aus Ursach einer Schuld des Herzogs von Güstrow an ihn, hatte besetzen lassen. Da sich überdies aber auch der Ausführung des Vergleichs vom 20./30. Januar allerlei Momente, welche sachliche Modificationen erheischten, und Schwierigkeiten, die mehrfach allerdings lösbar gewesen wären, entgegenstellten, so erbitterten sich die ohnedem gereizten Gemüther der Contrahenten in rascher Steigerung. Entbehrten nun zwar, bei dem von vornherein verrückten Schwerpunct, die Entgegnungen auf den wechselseitigen Vorwurf des Vertragsbruchs im Einzelnen nicht des Zutreffenden, so war es doch mit dem Bestand des Vergleichs zu Ende. Dennoch verweigerten die Herzöge von Braunschweig die Rückgabe der Ratificationsdocumente, als der Kurfürst am 18. April sich seinerseits förmlich für des Vertrags entbunden erklärte (letztres freilich auch mit darum, weil die ausbedungne kaiserliche Approbation notorisch nicht zu erlangen war), und setzten wenigstens den Wortstreit um seine Gültigkeit noch eine Zeit lang fort.

No. 314.

1689. 25. Februar. Cöln a. d. Spree.

Vergleich Kurfürst Friedrich's III. von Brandenburg mit dem fürstlichen Gesammthause Anhalt (Johann Georg II. von Dessau, Victor

Digitized by Google

Amadeus von Bernburg, Emanuel Leberecht von Cöthen, Carl Wilhelm von Zerbst) wegen Uebernahme der Reichskriegslasten des Letztern auf Ein Jahr *).

Wahrscheinlich von dem Kurfürsten und den Fürsten, oder in deren Namen dem Erstern derselben, lediglich unter obigem Datum selbst vollzogen — Origg. liegen nicht vor.

1) Der Kurfürst übernimmt es, die Mannschaft zu Ross und zu Fuss, welche nach der Reichsmatrikel dem Hause Anhalt gegen den Türken oder die Franzosen zu sistiren obliegt, zu liefern und das fürstliche Haus desfalls gegen Kaiser, Reich und obersächsischen Kreis zu vertreten.

2) Dagegen verspricht das fürstliche Haus Anhalt für die Dauer der „jetzigen Armatur", vom 1. Januar 1689 an, in Berlin oder Magdeburg dem Kurfürsten 30,000 Thlr. zu zahlen.

3) Die Zahlung erfolgt in 4 Terminen: zweien à 9000 Thlr. Ende März und Ende Mai; zweien à 6000 Thlr. Ende August und Ende October.

4) Die Repartition und Aufbringung der Gelder steht lediglich bei den Fürsten.

5) Der Kurfürst verspricht dagegen die fürstlichen Lande gegen ihren Willen nicht mit Einquartierung, Forderung von Fourage, Proviant etc. dieses Jahr über zu beschweren.

6) Der Kurfürst beschwert das Fürstenthum auch mit keinen Durchmärschen und verstattet auch Andern dergleichen nicht.

7) Was etwa von Kaisers-, Reichs- und Kreiswegen zum Besten des Reichs und in specie der geschädigten Stände dem fürstlichen Hause zugeschrieben werden sollte, übernimmt der Kurfürst gleichfalls. Und soll, was etwa fürstlichen Landen und Unterthanen betreffend abgepresst würde, an den 30,000 Thlrn. gekürzt werden. Der Kurfürst übernimmt die unbedingte Garantie dieses.

8) All dieses ohne Consequenz und ohne Präjudiz der fürstlichen Hoheit und Reichsunmittelbarkeit.

9) Nach Ablauf eines Jahres vergleichen sich Contrahenten über Prolongation dieses Vergleichs. Träte früher Friede ein, so cessiren die Beiträge und alle bezüglichen Prätensionen.

No. 315.

1689. Le 20 du mois de Mars. A la Haye.

Vertrag wegen der Besetzung von Geldern zwischen Spanien und Kurbrandenburg.

Unterhändler span.: D. Manoel Coloma — brand.: Friedr. Wilh. v. Diest.

Ratif. des Gen.-Gouvern. der spanischen Niederlande D. Francisco Antonio de Agurto, Marq. de Gastañaga, d. d. Bruselas a veynte y dos de Marzo 1689.

Concept kurfürstlicher Ratif. mangelt.

---

*) Nb. in Folge des hannoverschen Vergleichs vom 20./30. Januar, weil Anhalt darin zu hoch veranschlagt worden war.

Digitized by Google

Motive: Die Nothwendigkeit unter den obwaltenden Umständen die gen.-staatischen Truppen bei Xanten und Cleve zum gen.-staatischen Corps in Brabant zu ziehen, das Oberquartier von Geldern, speciell die Stadt dieses Namens mit Truppen zu versehen, zur Deckung der Plätze und Verhinderung feindlicher Einfälle in brandenburgisches und gen.-staatisches Gebiet, und das Unvermögen des General-Gouverneurs Truppen dahin zu entsenden, ohne die Plätze gegen Frankreich zu entblössen.

1) Der König von Spanien, resp. der General-Gouverneur nimmt in Geldern 500 Mann Infanterie und 300 Dragoner sammt Officieren ein, unter dem Commando des kurfürstlich brandenburgischen Obersten Bar. de Loo de Wissen.

2) Diese Truppen haben lediglich auf Logement, Service und Utensilien Anspruch.

3) Sie werden, wie bisher, vom Kurfürsten unterhalten.

4) Der Kurfürst kann nach Kriegsraison diese Truppen vermehren, doch immer auf denselben Fuss und ohne Belastung der königlichen Unterthanen.

5) Da aber der König von Spanien noch nicht in erklärtem Kriege gegen Frankreich steht, so sollen diese brandenburgischen Truppen in Geldern keinerlei Feindseligkeiten gegen die Franzosen verüben, so lange diese nicht angriffsweise verfahren.

6) Sollte der Kurfürst oder sein General einige Truppen zum Schutz der clevischen Lande herausziehen wollen, so werden diese durch andre ersetzt, die noch kein Démelé mit den Franzosen gehabt.

7) Sobald der Krieg zwischen beiden Kronen erklärt ist, kann der Marques de Gastañaga sich dieser Truppen im Oberquartier von Geldern nach beiderseitiger Generale Gutdünken bedienen.

8) Die kurfürstlichen Truppen ziehen ab mit Beendigung des Krieges oder wenn der König von Spanien sie durch seine eignen ersetzen will.

Also geschlossen auf event. Ratification des Königs (resp. General-Gouverneurs) und des Kurfürsten.

Gedr. in Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 194; Lond., A. P. XIV, 389; Dumont, C. U. VII, 2. 220.

No. 316.

[**1689.** $\frac{\text{26. Juni.}}{\text{6. Juli.}}$ Feldlager bei Zons.

Kurfürst Friedrich III. ratificirt den unter seiner (auch Kursachsens, Grossbritanniens, der Gen.-Staaten und des Kaisers) Vermittlung am 20./30. Juni desselben Jahrs zu Altona zwischen König Christian von Dänemark und dem Herzoge Christian Albrecht von Holstein-Gottorp geschlossenen Vergleich über Beilegung langjährigen Zwistes und Restitution des Herzogs in all seine Lande, namentlich in das Gut Gottesgabe, das Amt Trittau, die Insel Fehmarn und die Aemter Steinhorst und Tremsbüttel.

Digitized by Google

Kursachsen und Kurbrandenburg hatten in besonderem Revers zumal versprochen: die Restitution von Fehmarn, Steinhorst und Tremsbüttel inner bestimmter Zeit, selbst ohne den Consens des damaligen Besitzers, Prinzen Georg's von Dänemark, herbeizuführen, eventuell den Prinzen zu befriedigen.

1689. 2./12. November. Minden.

Garantie dieses Vertrages durch den Kurfürsten Friedrich III.

Der Vertrag, jedoch ohne die kurbrandenburgische Garantie, welche aber der kaiserlichen, d. d. Augsburg 26. August 1689 conform. gedr. in Relat. Francof. cont. vern. a. 1689; bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abs. X. (scil. Bd. X.) p. 223; Lond., A. P. XV, 517 und Dumont, C. U. VII, 2. 231.]

No. 317.

1689. $\frac{\text{26. März.}}{\text{5. April.}}$ Cöln a. d. Spree.

Vergleich des Kurfürsten Friedrich's III. von Brandenburg mit dem Herzoge Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow wegen Uebernahme der Reichskriegslasten des Letztern auf Ein Jahr.

Lediglich von den Fürsten unter gleichem Datum vollzogen und ausgetauscht.

1) Der Herzog — zu Bezeugung seines patriotischen Eifers und Angesichts der fast unerschwinglichen Kosten, welche der Kurfürst für Verstärkung seiner Armatur auf sich genommen — verspricht demselben monatlich 4000 Thlr. vom 1. November 1688 bis 1. November 1689;

desgleichen, weil der Kurfürst veranstaltet, dass des Herzogs Lande mit wirklicher Einquartierung verschont bleiben, für dieselbe Zeit wegen des Services und der Fourage monatlich 500 Thlr.; deren Zahlung in Mecklenburg erfolgt und zwar

2) in vier Terminen je zu Ende der Monate Mai, Juni, September und November.

3) Der Kurfürst erwartet solche Dispositionen, dass die Termine eingehalten werden.

4) Der Kurfürst verschont des Herzogs Lande mit Einquartierung und jedweden Forderungen, befreit selbe auch von dergleichen zu des Reiches Bestem geforderten und garantirt dem Herzoge für den Fall von Durchmärschen (brandenburgischen und andren) baare Zahlung inner 10 Tagen.

5) Der Kurfürst vermittelt die Delogirung der jüngst nach Boitzenburg gelegten braunschweigischen Truppen und verspricht nochmals, des Herzogs Lande contra quoscunque aggressores zu mainteniren und ihn desfalls gegen Reich und Kreis unbedingt zu vertreten.

6) All jedoch ohne Consequenz und Präjudiz des fürstlichen Hauses Mecklenburg-Güstrow.

Nebenrecess d. d. 1689. 15. April. Cöln a. d. Spree.

1) Weil der Kurfürst mit weniger als 4000 Thlr. monatlich nicht zufrieden sein wollen — des Herzogs Amtsunterthanen aber bei den Landes-

Digitized by Google

contributionen den vierten Theil zu tragen haben und solches dem Herzoge wirklich abgehe — so sollen im Tractate monatlich, mit Servis und Fouragegeldern, 5000 Thlr. gesetzt und quittirt, aber 1000 Thlr. für den Herzog rückbehalten werden dürfen.

2) Der Kurfürst verspricht ernstlichst, die Delogirung der braunschweigischen Truppen aus Stadt und Amt Boitzenburg und von dem Elbgeleit daselbst zu erwirken.

3) Der Kurfürst verspricht dabei ferner für eine billige Liquidation mit dem fürstlichen Hause Zelle zu interveniren.

4) Dieser Nebenrecess wird secretirt und falls etwa die Güstrow'sche Landschaft vermöge desselben bei dem Kaiser gegen den Herzog klagte, übernimmt der Kurfürst dessen Vertretung.

Dagegen überlässt der Herzog dem Kurfürsten 2 Compagnien zu Ross à 50 Mann unter dem Oberstwachtmeister Jordan, welche Ende April in des Kurfürsten Eid genommen werden. Wogegen hinwieder der Kurfürst den Anfang der Subsidienzahlung von jetzt ab zulässt und dann quartaliter bis Ende des Jahres 1689.

No. 318.

[1689. 6. April. Kempen.

Vergleich zwischen dem Erzstift Cöln und den Herzogthümern Jülich-Berg einerseits und der Generalität der am untern Rhein stehenden Verbündeten (Kaiser, Gen.-Staaten, Kurbrandenburg) andrerseits über den Schutz der genannten Lande und die Verpflegung der dazu bestimmten Truppen.

1) Die Generalität verpflichtet sich zu Bekämpfung des Feindes und zum Schutz der etc. Lande und Unterthanen gegen jedwede Vergewaltigung derselben.

2) Die Miliz hält durch das Erzstift und die beiden Herzogthümer strenge Ordnung, dass Bürger und Bauern des Ihren in Ruhe warten können, Kurcöln und Pfalzneuburg (Jülich-Berg) an Regalien und Rechten ungekränkt bleiben. Oberofficiere und Generale wachen darüber.

3) Selbe verhelfen jedem Gekränkten zu dem erweislich Seinigen und verfahren ihrerseits, im Fall von Beschwerden, nie eigenmächtig, sondern im Wege Rechtens. Sie ertheilen bezüglich Einquartierung und Repartition keinerlei Exemtion durch Sauvegardes etc.; verwenden letztre lediglich zum Schutz gegen Plünderung und Insolenzen; befassen sich nicht mit Billetirung.

4) Die Generalität, in Erkenntniss der harten Bedrängniss dieser Lande durch französische und des Cardinals von Fürstenberg Truppen zeither, gestattet gegen diese Lande keinerlei Execution mehr; sorgt, dass die jüngst aus dem Erzstift entführten Beamteten und Unterthanen bald befreit werden; verlangt der Subsistenzmittel nicht mehr, als accordirt worden und stets nur für die wirklich vorhandnen Truppen.

5) Namens des Erzstifts (auch mit Vorwissen des Capitels) und der Herzogthümer wird stipulirt, dass vom 7. April an der Unterhalt für 6000 Mann zu Ross und 4000 zu Fuss (soviel deren täglich von der Generalität

Digitized by Google

angegeben werden), Proviant und Fourage in natura, halb vom Erzstift Cöln, halb von Jülich-Berg beschafft werde, mit Ausschluss jeder weitern jetzigen oder künftigen Prätension.

(Und zwar auf's Pferd 1¼ Viertel Hafer oder Korn und 1 Bund Stroh à 12 Pfd.; für den Mann 1¼ Pfd. frisch Rindfleisch, 2 Pfd. gut Roggenbrodt, 2 Quart Mittelbier.

Für den Gen.-Stab: für den Gen.-Feldm.-Lieut. 100 Portionen, für den Gen.-Lieutenant der Gen.-Staaten (dito?), für den Gen.-Lieut. des Kurfürsten von Brandenburg (dito?), den Gen.-Major 40 Port.; 2 Brigadiers und Obristen zusammen 50 Port.; Gen.-Adjutant 15; Gen.-Auditeur 12; 2 Flügeladjutanten 24; Gen.-Commissarius 12 Pferde- und Mundport.; Gen.-Quartiermeister Lieutenant 8 Port.; Gen.-Wagenmeister 6; Proviantmeister 4; Gen.-Profoss 8; 25 Constables 25 Mundport.; 25 Handlanger dito; 300 Artilleriepferde 300 Rat.; 100 Artillerie-Knechte 100 Mundport. — schliesslich für die beim Generalstab sich Aufhaltenden: Obr. v. Schöning 20 Port.; Obr. v. Iselstein 20 Port.; Obr. Gr. v. Solms 15 Port.; Hauptm. Heussl 6; Lieut. Münch 4 Port. — täglich in natura, nach Anzahl der wirklich vorhandnen Pferde und Mannen — zu Handen der Regimentscommandirenden Officiere.)

Den 7. und 8. April vom Erzstift, den 10. und 11. von den Herzogthümern und sofort alternatim.

Dieser Vergleich wird in 4 Originalen ausgefertigt: 2 Seitens der Generalität für die Bevollmächtigten Kurcölns und des Kurprinzen von der Pfalz — 2 Seitens dieser Letztern für die Generalität.]

No. 319.

1689. 6./16. Mai. Capitulation von Rheinberg.

Sub spe rati ihrer Principalen abgeschlossen durch den kurbrandenburgischen Geh.-Rath von Creutzberg und den gen.-staatischen Gen.-Major B. von Schlangenberg mit dem Commandanten der Festung B. von Bernsau.

1) Dem Commandanten wird erst die Mehrheit der Domcapitelsstimmen (nb. für den Erzbischof Josef Clemens, Herzog von Baiern) gezeigt.

2) Die Alliirten schützen den Commandanten gegen die Franzosen.

3) Derselbe behält das Gouvernement von Rheinberg oder es wird ihm eine kaiserliche Oberstenstelle erwirkt.

4) Er erhält das erste erledigte Amt im Kurfürstenthum Cöln.

5) Die Contribution, in deren Besitz er bereits ist, wird ihm belassen.

6) Die Alliirten gewähren ihm eine „anständige Discretion".

Nach dem Theatr. Eur. XIII, 719.

No. 320.

1689. 16/26. Juin. Au camp de Kayserswerth.

Capitulation faite entre S. A. Electorale de Brandebourg et le Sieur de Marcognet commandant les troupes du Roy très-chrestien.

Digitized by Google

1) Die Garnison (Officiere, Kriegscommissare, Ingenieurs, Artillerie-Commissare etc., sofern selbe Franzosen) zieht Montags Morgens 9 Uhr ab. Alle Deutschen und Reichsunterthanen können mit dem Ihrigen gehen, wohin sie wollen; sie können unter dem Kurfürsten von Brandenburg oder seinen Alliirten, dürfen aber nicht unter den Franzosen Dienste nehmen.

2) Da es kein französisches Geschütz in Kaiserswerth giebt, so bleibt alles dort befindliche zu des Kurfürsten Disposition.

3) Die Garnison wird auf kürzestem und sicherstem Wege nach Luxemburg escortirt.

4) Der Herr von Marcognet giebt der Escorte einen Retour-Pass.

5) Der etc. von Marcognet darf seine Sachen und Bagage durch einen kurfürstlichen Escortetrompeter von Bonn abfordern lassen.

6) Die Garnison braucht täglich nicht über 4 — 5 Meilen zu machen und rastet jeden 4. Tag.

7) Alle Deserteurs dürfen frei abziehen.

8) Um Mitternacht überliefert der Gouverneur das Kuhthor, wo der Kurfürst von Brandenburg ein Bataillon von 600 Mann einlogirt; doch betritt vor Abzug der Garnison Niemand die Stadt.

9) Zum Transport von Marcognet's und der Garnison Bagage werden 50 Wagen kostenfrei bis Luxemburg bewilligt.

10) Die Stadt, das Capitel und die Capuziner behalten ihre Privilegien.

11) Die deutschen Truppen betreffend, so zieht das Regiment Fürstenberg mit dem Gouverneur aus dem Platz; nach einiger Zeit wird Halt gemacht und die gefangenen Hauptleute Ruber und Solmacher mit ihren Compagnien ziehen sich zurück, desgleichen alle Deutschen von Nation und Reichsunterthanen; ausgenommen die gebornen Lütticher, welche, wohin sie wollen, gehen oder auch im Regiment bleiben können.

12) Der Kurfürst verspricht in seinem und seiner Alliirten Namen alles Obige, unter der Bedingung, dass der Gouverneur Minen und Sprenggruben, Kriegs- und Mundvorräthe genau angiebt.

Sofern königliche Gelder, nach Bezahlung der Gagen und Schulden, 4 bis 5000 Thlr. nicht übersteigen, so verbleiben sie zur Disposition des Gouverneurs — wär's eine grössere Summe, verbleibt sie zur Disposition des Kurfürsten und seiner Alliirten.

Gedr. im Theatr. Europ. XIII, 720 (deutsch).

No. 321.

1689. 2./12. Octobre. Au camp devant Bonn.

Capitulation faite entre S. A. Electorale de Brandebourg tant au nom de S. M. Impériale, qu'au sien et celuy de ses alliés, nommément mrs. les Etats généraux des provinces unies et mrs. l'Evesque de Münster, d'un côté, et mr. le comte d'Asfeld, maréchal des camps et armées du Roy très-chrestien, de l'autre.

1) Die französische Garnison zieht 2 Tage nach Unterzeichnung der Capitulation mit Waffen und Bagage ab, Kugel im Mund, mit Spiel, fliegenden

Digitized by Google

Fahnen etc. etc., Reiter und Dragoner zu Ross etc. Die Fahnen und Standarten der fremden Truppen dürfen aber nicht mitgenommen werden, sondern werden dem Kurfürsten beim Abzug der Garnison ausgeliefert.

2) Mit der Garnison ziehen auch Proviant- und Artillerieofficiere, Postmeister, Ingenieurs und Lieferanten (entrepreneurs) und sonstige französische Bedienstete und Unterthanen sammt Bagage etc. ab. Kriegsgefangen bleiben dagegen der Intendant Heiss (Heins?), die andern Intendanten, Kriegscommissare, Reutmeister, Commis und Contributions-Einnehmer.

3) Die Garnison geht gradesten Weges nach Thionville — unter kurfürstlicher, von einem Obersten geführter Escorte, täglich nicht über 3 — 4 Meilen. Proviant und Fourage werden zu billigen Preisen geliefert. Jeden 4. Tag ist Ruhetag. Für die Sicherheit der Escorte werden Geisseln gestellt, welche erst nach Rückkehr jener, desgleichen mit nöthiger Sicherheit, entlassen werden.

4) Kriegsmunition und Geschütze verbleiben zu des Kurfürsten und seiner Alliirten Disposition.

5) Gold und Silber, es gehöre denn der Garnison, darf nicht ausgeführt werden: Intendant und Einnehmer bleiben dafür verantwortlich. Im Fall Betrugs ist die Capitulation nichtig.

6) Für Kranke und Verwundete werden Schiffe nebst Escorte zum Transport nach Montroyal (Montreal an der Elz) gestellt — unter genügender Sicherheit für alles Nöthige an begleitenden Personen und Sachen — die bezahlt werden, gleich der Miethe für die Schiffe.

7) Die Garnison darf um bisher verübter Feindseligkeiten, Contributionsbeitreibung etc. nicht belästigt werden.

8) Alle brandenburgischen und Alliirter Kriegsgefangenen (militärische und politische), insonders aus den Erzstiften Cöln und Trier und den Herzogthümern Jülich und Berg, in der Stadt, werden entlassen.

9) Am Abzugsmorgen werden 60 vierspännige Wagen für die Officiersequipagen zu billigem Preise gestellt.

10) Nach Unterzeichnung der Capitulation wird an den Kurfürsten und seine Alliirten das Steruthor übergeben, welches mit 300 Mann besetzt wird.

11) Nicht transportable Kranke und Blessirte können in der Stadt verbleiben und werden auf ihre Kosten verpflegt. Sie erhalten nach ihrer Herstellung Pässe nach Frankreich oder Schiffe gen Montroyal.

12) Alle fremden Officiere und Soldaten — auch Lothringer und aus den reunirten Landen — dürfen nicht mit abziehen, sondern müssen unter dem Kurfürsten oder seinen Alliirten Dienste nehmen, oder erhalten Pässe zur Heimreise. Französische Unterthanen unter diesen fremden Truppen theilen das Geschick der Garnison.

13) Alles Kirchen, Klöstern und religiösen Orten entnommene und in natura vorgefundene Gut wird restituirt — ebenso alles den Bürgern Entzogne. it. werden alle in der Stadt gemachte Schulden bezahlt.

14) Auch wird alles vorfindliche Gut des verstorbenen Kurfürsten von Cöln und des Erzstifts restituirt und ist man zu Auskunft über das Nichtvorfindliche verpflichtet. Namentlich bleiben Archive und Papiere derselben durchaus zurück, it. Besitz, Güter und Mobiliar des Cardinals von Fürsten-

Digitized by Google

berg und seiner Minister, davon die Verwalter genaues Inventar übergeben.

15) Es werden die Minen angezeigt und Listen über Proviant und Kriegsmagazine übergeben.

16) Auch wird alles vorfindliche Eigenthum des Grafen von Schomberg übergeben.

17) Der Kurfürst übernimmt für sich, Kaiser und Alliirte die Erfüllung der Capitulation.

Deutsch im Theatr. Eur. XIII, 747 und in Lond., A. P. XIV, 289.

No. 322.

1689. 30. October. Achen.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und der freien Reichsstadt Achen wegen der in selbe aufzunehmenden kurbrandenburgischen Auxiliarvölker.

Unterhändler brand.: Oberwartgräf Keuchen und Joh. Becker, Schlüter v. Xanten (dieser unterzeichnet nur).

Ratif. kurbrand.: vom gleichen Tagesdat. — s. d. Recess v. 21. December; der Stadt, d. d. Achen den 3. November.

Zu Fortsetzung des Reichskriegs gegen Frankreich, Verhütung von Mordbrennen und Städtebombardiren im niederrhein.-westphälischen Kreise, Behauptung der Defensionslinie von oberhalb Bonn durch die Eifel auf Malmedy-Stablo bis Hage etc. — aber unbeschadet des königlichen Stuhls und der freireichsstädtischen Rechte und Exemtion von Quartieren, Reichs- und Kreislasten, es geschehe denn freiwillig — sei bei Aufnahme des der Stadt Achen nöthigen Succurses von 1500 Mann zu Fuss und 2 Regimentern (à 6 Compp.) zu Pferde unter dem kurbrandenb. Gen.-Wachtm. Freiherrn von Heiden, Folgendes verglichen worden:

1) Die Stadt Achen hat die Schlüssel ihrer Thore, ihr Rathhaus, Hospital, Magazine, Munition, Häuser, Kaufwage und (städt.) Miliz-Hauptwache allein — für die Succursvölker wird eigne Hauptwache hergestellt — auch das Obercommando über die brandenburgischen Truppen, kraft des dem Kurfürsten geleisteten betreffenden Eides und Handgelübdes der Officiere.

2) Die Parole geben die Bürgermeister durch einen Stadtofficier, event. mit anwesendem General gemeinsam. Die Wachen versehen die Auxiliarvölker in den äussersten Werken, die Stadtsoldaten inner der Stadt Pforten, welche offen bleiben. Die Auxiliartruppen lassen Pferde und Wagen ungekränkt zum Stadtkauf- oder Wag- und Accishause durch.

3) Die Billetirung inner und ausser der Stadt und in Burtscheid steht lediglich dem Rathe zu. Auscommandirte ausserhalb der Wacht haben nur auf halben Servis Anspruch.

4) Der Rath verbietet durch Edict, gemeinen Knechten zu borgen — geschäh's dennoch, so haben Capitain, Ober-Officiere, Commandant, event. der Commissar durch Sold-Abzug zu helfen. Delicta mere militaria ver-

Digitized by Google

bleiben dem Regimente, wenn kein Bürger oder Reichsunterthan beleidigt ist. Ist Letztres der Fall, so werden der Militair-Justiz zu Verhör und Erkenntniss zwei oder drei vom Rathe beigeordnet.

5) Die Patrouillen auf den Wällen geschehen durch Succurs- und Stadtvölker gemeinsam, in der Stadt nur von Letzteren. Diese arretiren Soldaten der Succursvölker, welche nach 8 Uhr auf der Strasse oder in flagranti crimine gefunden werden — behufs Bestrafung durch den Commandanten am folgenden Tage. Den Succursvölkern wird Ausgehen nach 8 Uhr, die geringste Schädigung des Eigenthums von Bürgern und Reichsunterthanen, sowie Störung des Gottesdienstes oder Scandaliren des Venerabile bei Strafe verboten.

6) Wird beiderseits eine Fortification beliebt, so giebt der Magistrat das Holz und führt durch seinen Baumeister die Aufsicht; die Auxiliarvölker aber thun die Arbeit allein — ohne Beeinträchtigung der Mauern, Thore, bestehenden oder künftigen Befestigungen beim Abzuge, oder das geringste Forderungsrecht deshalb.

7) Die monatliche Besoldung der Auxiliarvölker erfolgt lediglich durch das kurfürstliche Commissariat, ohne jeden Beitrag Seitens des Magistrats und der Herrschaft Burtscheid.

8) Magistrat, Bürgerschaft und die Burtscheider geben den Auxiliarvölkern nur Obdach nebst Wirthsstube (Ofen seil.) oder Feuer, Licht, ein wenig Salz, Sauer und Pfeffer — die Diener erhalten nur Obdach, keinen Servis.

9) Der Bürger kann den Soldaten ausmiethen und für den Servis 1 Stüber täglich geben; it. hohen und niedren Officieren statt Obdachs und Servis das in kurbrandenburgischer Ordonnance verordnete Geld zahlen. Dem Magistrate und der Bürgerschaft, Burtscheidern und Reichsunterthanen ist sonst etwas unter keinem Vorwand abzufordern.

10) Die Auxiliartruppen werden nicht vermehrt, dürfen auch gegen keines andern Reichsstands Truppen vertauscht werden.

11) Die Auxiliartruppen müssen bei nahender Campagne, spätestens 1. Mai, abziehen, ohne jede Schädigung der Stadtwerke, Magazine und Artillerie.

12) Niemandem der Auxiliarvölker ist's erlaubt, die Stadt Achen in Religions-, Gemein- oder Privatsachen zu turbiren; doch können sie — aber lediglich auf Dauer ihrer Anwesenheit — zu ihrer Religionsübung bei ihren Religionsverwandten ein oder das andre Haus „bestehen". Vielmehr wird der Magistrat bei seinen geistlichen und weltlichen Freiheiten und Rechten belassen und der Kurfürst intercedirt in specie bei dem Kaiser, dass Rath und Syndici in der Stadt Handeln mit dem Pfalzkurprinzen nicht ungehört verurtheilt werden.

13) Der Kurfürst verwendet sich bei dem Pfalzkurprinzen dahin, dass, kaiserlichem Befehle gemäss, den Arresten auf Stadt Achner Bürger Waaren, Renten etc., — so wie den Gebietsvergewaltigungen durch pfälzische Truppen Einhalt geschehe, der etc. Schaden ersetzt, und die Stadt bei des königlichen Stuhls Privilegien de non arrestando vel arrestando arrestantis vel ejus subditorum bona gehandhabt werde.

Digitized by Google

14) Der Kurfürst schützt die Stadt, die Herrschaft Burtscheid und das Stadtgebiet gegen jede Zumuthung der andern Reichsstände und Alliirten, und garantirt bei Reich und Kreis, dass der Stadt das jetzt gegen ihre Exemtion Verwilligte bei den Reichs- und Kreislasten an- und bei den in Cöln subsistirenden Kreisvölkern abgerechnet werde.

15) Bürgerschaft und Stadtmiliz werden nicht entwaffnet — die Auxiliarvölker vergreifen sich nicht an der Stadt Waldungen — Kranke werden nicht in die Stadt eingelegt, sondern ausserhalb verpflegt.

16) Dem Magistrat bleibt's unbenommen, während Anwesenheit des Succurses und sonst einen tüchtigen Stadtcommandanten, Officiere und Knechte anzunehmen, damit dem Feinde zu schaden und beim Abzuge der Auxiliarvölker die Stadt damit so lange zu schützen, bis ihr event. von andern Reichsständen und Nachbarn Succurs komme.

17) Die Pässe der Stadt werden zu freiem Gewerbbetrieb der Bürger etc. von den brandenburgischen Truppen respectirt.

18) Die Stadt wird mit Ordonnanz-Reitern und Officieren, welche nicht zur Garnison gehören, nicht beschwert.

19) Geflüchtete Personen und Güter bleiben unter der Stadt Schutz ungestört.

20) Kein Bürger ist verpflichtet, des bei ihm billetirten Reiters Pferd unterzubringen, wenn er's nur anderwärts thun will, auch nicht, wenn andrer Reiter Pferde bei ihm untergebracht sind. Der Rath aber kann jederzeit zu Erleichterung der Bürger Orte für der Reiter Pferde anweisen.

21) Die Regimenter dürfen nicht einziehen, bevor diese Capitulation nicht vom Kurfürsten ratificirt und die Jülichschen Regimenter, ohne das geringste vom Bauer Erpresste mitzunehmen, delogirt sind.

Die Ratificationen der Capitulation werden vor dem Einzuge ausgewechselt.

No. 323.

1689. 2./12. December. Cöln a. d. Spree.

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und dem Kurfürsten Josef Clemens von Cöln wegen Beschützung des Erzstifts und Verpflegung der darein verlegten kurbrandenburgischen Truppen.

Unterhändler brand.: die Geh.-RR. Grumbkow, Fuchs und Danckelmann — cöln.: Der Canonicus Hugo Franz Gr. v. Königseck.

Ratiff. liegen nicht vor*).

1) Sobald die kurcölnischen (bisher bairischen) Truppen im Erzstift anlangen, zieht der Kurfürst von Brandenburg sein Bataillon aus Bonn und seine übrigen Truppen von dort und aus dem Oberstift; (hofft, dass Gen.-Staaten und Münster das Gleiche thun werden).

Das Bataillon in Bonn erhält aber vom October c., da es einlogirt

*) Ebenso kein Orig.-Recess; wie auch die die Truppenspecificationen enthaltenden Anlagen zu den §§. 1 u. 2 fehlen. All wahrscheinlich mit den Acten der ehemaligen Kriegs-Kanzlei untergegangen.

Digitized by Google

worden, bis zu seinem Abzuge vollen Unterhalt, abzüglich des, was es während dieser Zeit „an Geld oder sonst“ genossen.

2) Der Kurfürst logirt seine bezeichneten Truppen an der Erft und Niers, unter Beobachtung strengster Disciplin. Die kurbrandenburgische Generalität erhält Befehl, wenn die kurcölnischen Truppen angegriffen werden, selbe jederzeit zu unterstützen — versieht sich des Gleichen von diesen und unterhält nöthige Correspondenz. Der Kurfürst von Brandenburg ist erbötig diese Truppen nöthigen Falls zu verstärken.

3) Die Verpflegung betreffend, so sollen — obschon sie voraussichtlich nur schlechte Subsistenz haben werden — die kurfürstlichen Truppen an der Erft, Niers und bei Bonn vom 1. October ab mehr nicht als folgendes erhalten: das Pferd ¼ Hafer, 6 Pfund Heu, Häckerling oder 1 Bund Stroh oder für Alles monatlich 3 Thlr. [dabei passiren jeder Stab zu Pferde mit 39, Dragoner mit 32, Infanterie mit 18 Pferden; jede prima plana zu Pferd mit 16, Dragoner mit 15, Infanterie mit 12 Pferden], jeder Reiter, Dragoner Musquetier täglich 2 Pfund Brodt oder 18 Gr. monatlich;

it. Servis entweder in natura oder an Gelde der Reiter 14 Gr., der Dragoner 12 Gr., der Musquetier 10 Gr. Können keine Quartiere angewiesen werden, so wird das Quartiergeld nach der Interimsordonnance gegeben.

Obwohl die ganze kurfürstlich brandenburgische Armee bis Ende October im Erzstift gewesen, so will der Kurfürst doch nur für die jetzt dort Befindlichen, oder ferner Hinbegehrten etwas fordern. Auch soll den im Lande Bleibenden abgezogen werden, was sie nachweisbar vom 1. October an im Quartier oder auf dem Marsche in natura genossen.

4) Wegen schuldgegebner Unordnungen etc. verlangt der Kurfürst von Brandenburg genaure Auskunft, desgleichen über das, was seinen Truppen letzten Winter und Sommer über gereicht worden — der Generalität ist inzwischen anbefohlen, Unordnungen zu bestrafen und auf Beobachtung der kurfürstlichen Ordonnance zu halten.

5) Der Kurfürst von Brandenburg concedirt, dass die in's Oberstift kommenden kurcölnischen Truppen die in der Eifel belegenen Graf- und Herrschaften mit zur Contribution heranziehen, während die kurbrandenburgische Miliz dort nichts fordert; ihr auch, was sie dort vom 1. October an nachweisbar genossen, an dem für künftighin Versprochnen abgezogen werden soll.

6) Und weil der Kurfürst von Brandenburg auch 2 Compagnien zu Fuss und 10 Compagnien zu Pferd in das Herzogthum Westphalen einlogirt, die event. zu Vertheidigung des Erzstifts mit gebraucht werden können, so will er die Verpflegung derselben an der kaiserlichen Assignation auf das Herzogthum Westphalen compensiren oder event. baar bezahlen lassen.

7) Ratificationen erfolgen inner längstens 3 Wochen.

No. 324.

1689. 21. December. Achen.

Vergleich zwischen dem kurbrandenburgischen Gen.-Major und Gouverneur der Succursvölker Freiherrn von Heiden und dem Rath der freien Reichsstadt Achen wegen Aufnahme noch eines Bataillons.

Digitized by Google

Kurfürstliche Ratif., d. d. Cöln a. d. Sp. 21./31. December 1689.

1) Die Stadt Achen — an sich schon durch Aufnahme einer Compagnie über die (am 30. October) recessirten Truppen überbürdet — giebt noch 5 Compagnien à 125 Mann Aufnahme in der Stadt Dorfschaften und dem Flecken Burtscheid, mit Obdach, Feuer, Licht, ein wenig Pfeffer, Sauer und Salz oder anstatt des täglich 1 Stüber für den Mann; ohne Stab oder höchstens mit halbem Stabe. Ober- und Unterofficiere bekommen nur Obdach, keinen Servis oder entsprechenden Entgelt nach der Kriegsordonnance; durchweg nicht das Geringste darüber, indem vielmehr sonstige Verpflegungsgelder lediglich der Kurfürst zahlt.

2) Diese Compagnien besetzen die Avenuen und Wartthürme, die event. sammt den Dorfschaften als ein „antemurale" gegen ein Bombardement der Stadt auf's Kräftigste behauptet werden.

3) Sind selbe absolut nicht zu halten, so retiriren die Compagnien doch der Art geordnet nach der Stadt, dass auch die Bauern mit dem Ihrigen sich hineinretten können. Ist der Feind abgetrieben, so beziehen die Compagnien wieder ihre frühern Quartiere.

4) Ober- und Unterofficiere halten in den Dorfschaften und in Burtscheid strenge Disciplin. Die etc. Soldaten dürfen auch nicht die Stadt betreten, es sei denn mit Erlaubnissschein und auf Verantwortung ihres commandirenden Officiers.

5) Dem Rathe verbleibt durchaus die Billetirung.

6) Der Kurfürst übernimmt es, die Stadt Achen bei dem Kaiser, den ausschreibenden Fürsten des niederrhein.- westphälischen Kreises und den Gen.-Staaten dahin zu vertreten, dass selbe mit den 1200 — 1500 Mann Kreisvölkern zu Fuss und 2500 — 3000 Mann Holländern ganz oder zum Theil verschont bleibe; ihr auch der dermalige Zuschuss zu Obdach und Servis an den künftigen Kreis- und Reichslasten abgerechnet werde.

7) Die 5 Compagnien rücken nicht eher ein als nach Auslieferung kurfürstlicher Ratification dieses Recesses an die Stadt.

No. 325.

1690. 15. (16). Januar. Leipzig.

Convention zwischen Kursachsen, Kurbrandenburg und den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg über Verbesserung der Münze.

Unterhändler: Ludw. Gebh. Frh. v. Hoymb (sächs.) — Dodo Frh. v. Knipphausen (brand.)

Ratiff. liegen nicht vor*).

Motive: Vergeblichkeit aller Reichs-, Kreis-, Münzprobationstags- und besondrer Convente Bemühungen, dem Münzwesen abzuhelfen [da nach den Reichsconstitutionen die Mark zu 9 Thlr. 2 Gr., nach dem „Zinnischen Fuss" zu 10 Thr. 12 Gr. **) ausgeprägt werden sollen — nachgerade aber

*) Das auf Grund dieser Convention erlassene diesseitige Edict (Mylius corp. const. march. IV, 1. 1309) datirt Cleve 2./12. Januar 1691.

**) Cf. 1667. 27. August.

Digitized by Google

zu 13, 14, 15, 20 und mehr Thalern ausgeprägt wurde], Gefahr längeren Verzögerns einer Besserung. Wegen Unmöglichkeit indess, sofort auf den Reichsconstitutions- oder auch nur Zinnaschen Fuss zurückzugreifen, habe man sich folgenden Interimsremedii (ohne Präjudiz der Reichs- und Kreisschlüsse) verglichen:

1) Bis nächst Michaelis wird von Contrahenten die Mark (in ½, ⅓ und ⅛ Stücken) zu 12 Thalern ausgeprägt.

2) In der Contrahenten Landen werden zu allen Zahlungen kursächsische und kurbrandenburgische, auch braunschweigische alte, wenigstens nach dem obigen Fuss ausgeprägte Münzen zugelassen und zu gleichem Preis angenommen — alle andern, ausser den ober- und niedersächsischen Kreismünzen, bleiben ausgeschlossen.

3) Contrahenten sind fleissig in Ausmünzung des jetzt beliebten Surrogats, weil vor hinlänglichem Vorhandensein desselben Verbotsedicte erfahrungsmässig ohne Wirkung.

4) Contrahenten belegen das zu ihrem Behuf passirende Silber mit keinerlei Abgaben, fördern vielmehr die Wohlfeilheit desselben in aller Art.

5) Behufs zu erzielender Nachfolge der übrigen ober- und niedersächsischen Kreisstände soll besonders das betreffend gut intentionirte Schweden zu gleichmässiger Ordre an seine Stettinischen Kreismünzstätten und Förderung im niedersächsischen Kreise, vermöge seines Kreisausschreibamts, veranlasst, auch mit Sachsen-Gotha bezüglich communicirt werden.

6) Den übrigen Ständen des ober- und niedersächsischen Kreises wird schriftlich dieser der Contrahenten Schluss und feste Resolution angezeigt, dass jene sich ihrer Neben- und „Heck"münzstätten begeben, deren Geräth vernichten, oder an die ordentlichen Kreismünzstätten einsenden und eventuell, gegen den üblichen Münzer-Lohn, ihr Geld dort prägen lassen sollen — unter Bedrohung mit sofortiger Execution, Seitens der Contrahenten in deren resp. Territorien, und ausserhalb derselben durch gemeinsame Hand der ausschreibenden Fürsten.

7) Die Contrahenten lassen durch Deputirte ihre Münzmeister und Wardeine auf diesen Schluss besonders vereiden und bedrohen solche, im Zuwiderhandelnsfall, mit Infamie und Bestrafung — nehmen untereinander dergleichen Bestrafte nicht an und veranlassen die andren Stände, bei welchen Kreismünzstätten, zu Gleichem.

8) Den General-Wardeins wird ihre gebührende Autorität gelassen und sie bei selber geschützt; doch werden auch sie zu ihrer Pflicht ernstlich vermahnt, von diesem Schluss unterrichtet, und haben alles dagegen Geschehende sofort zur Kenntniss der Obrigkeit jedes Orts zu bringen.

9) Alle Obrigkeiten haben nach den Reichs- und Kreisschlüssen bezüglich der Goldschmiede, Drathzieher und Silberarbeiter, wie der gute Münze aus-, schlechte oder gar verrufene einführenden Wechsler und Wucherer zu verfahren. Contrahenten inseriren in specie solches ihren zu erlassenden Edicten, halten mit allem Ernst darüber, ahnden mit Confiscation, Leib- und Lebensstrafe, erkennen dem privaten Angeber, unter Verschweigung seines Namens, ¼ des confiscirten Guts zu.

10) Münzmeister, welche die Jahre „verrücken", oder Münzbilder fäl-

Digitized by Google

schen, werden mit Confiscation von Hab und Gut, event. mit dem Leben bestraft und wird auch hier dem Angeber ¼ des confiscirten Guts und Verschweigung des Namens zugesichert. Auch dieses wird den etc. Edicten inserirt.

11) Wer Gold oder Silber ferner zu den Neben- und Heckmünzen liefert, wird mit Infamie belegt und Landes verwiesen; auch das ergriffene Silber confiscirt. Wird gleichfalls den Edicten inserirt.

12) Contrahenten halten künftig auch mit der Scheidemünze solches Maass, dass Nachbarländer nicht damit beschwert werden.

13) Der Schluss wird von den Contrahenten dem Reichs-Convente — und dem Kaiser angezeigt und gebeten, dahin mitzuwirken, dass das Reich dieser allein auf ihm haftenden Schmach ledig werde.

14) Auch wohl intentionirte Stände andrer Kreise und die vornehmsten Handelsstädte werden zu Beitritt und Conformität aufgefordert.

15) Mit bezüglicher Communication wird unausgesetzt fortgefahren — Contrahenten beauftragen damit gewisse ihrer Minister.

Ratificationen sollen inner 3 Wochen erfolgen.

Weil Braunschweigs Gesandte zwar einverstanden, aber in puncto des Interimsmünzfusses nicht genügend instruirt, wird Recess den 16. Januar zunächst nur von den kursächsischen und brandenburgischen Bevollmächtigten unterzeichnet.

Gedr. im Theatr. Eur. XIII, 1188; bei Lünig, R. A. p. sp. II, 235; Lond., A. P. XVIII, 34 mit dem Datum Torgau 28. Februar 1690; Dumont, C. U. VII, 2. 245; Hirsch, d. teutsch. Reichs Münz-Archiv V, 260.

No. 326.

1690. 7./17. April. Königsberg.

Convention zwischen dem Kurfürsten Friedr. III. von Brandenburg und dem Herzoge Christian Albrecht von Schleswig-Holstein-Gottorp über ein dem Letztern vom Kurfürsten zu lieferndes Bataillon zu Fuss.

Unterhändler brandenb.: J. v. Grumbkow, P. v. Fuchs, Eberh. v. Danckelmann — holst.: L. v. Guericke.

Ratif. des Herzogs, d. d. Schloss Gottorff 23. April 1690;
Concept diesseitiger Ratif. mangelt.

Das Bataillon besteht aus 600 Mann (einschliesslich dreier Corporals auf die Compagnie) und 6 Compagnien etc. etc. Der Kurfürst bestellt die Capitains etc. 225 Mann werden nach Eckernförde übergeschifft und daraus 2 Compagnien (à 100 Mann) entnommen; die übrigen 25 Mann treten zu den andern 4 Compagnien, welche aus der Mark Brandenburg kommen. Letztre marchiren in die Aemter Tremsbüttel, Steinhorst, Trittau, Reinbeck. Die Mannschaften sind tüchtig, gut gekleidet und bewaffnet etc. Diese Truppen werden gen Eckernförde und an die Grenze geliefert und nebst den Rollen an den Leg.-R. von Guericke übergeben, gemustert, in des Herzogs Pflicht genommen, der kurfürstlichen entlassen.

Digitized by Google

Der Herzog zahlt an Werbegeld für den Mann 12 Thlr., also 7200 Thlr. in Summa, und den Marschmonat mit 2327 Thlr. 3 Gr.; zusammen 9527 Thlr. 3 Gr. Davon werden der Marschmonat und 2400 Thlr. Werbegelder zu Anfang Mai, ferner 2400 Thlr. zu Ende Juni und der Rest Ende August gezahlt; all zu Hamburg in guter Münze.

No. 327.

1690. 19. April. Cöln.

Revers des Kurfürsten Josef Clemens von Cöln über Rückerstattung der von dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg in Bonn zu dessen fernerem Schutz belassenen Geschütze und Ammunition etc. in natura oder um billigen Preis.

Cf. 1691. 25. December.

No. 328.

1690. 16. Mai. Fait à Westminster.

Alliance (resp. Erneuerung der von 1661) zwischen König Wilhelm von Grossbritannien und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg: offensive gegen Frankreich während des dermaligen Krieges, defensive gegen Jedermann und für kommende Zeit.

Unterhändler grossbritann.: Thom. de Carmarthen, Geh.-R. Präs., Georg Marq. de Halifax, Siegelbewahrer, Carl Grf. Shrewsbury und Daniel Graf v. Nottingham, Gehh. Staats-Secretaire, Thom. Wharton, Controlleur des königlichen Hauses (Vollm. d. d. in pal. nro de Hampton-court. 4. Sept. 1689) — brand.: Wolfg. v. Schmettau.

Ratif. des Kurfürsten, fait à Cologne sur la Sprée ce 4/14 Juin 1690:
des Königs Wilhelm, d. d. à nre cour de Whitehall le 18 jour de Sept. l'an 1690.

Motive: Die alte Freundschaft, die Alliance von 1661, die Blutsverwandtschaft, der gegenwärtige Krieg gegen Frankreich und der Contrahenten gemeinsames Interesse an Herbeiführung eines gerechten Friedens.

1) Die Alliance von 1661 wird erneut, so weit sie nicht durch diesen Tractat geändert wird. Zu dem Art. 6 der Alliance von 1661 werden zu den Orten, wo der Kurfürst dem Könige event. zu assistiren hat, noch die mers britanniques hinzugefügt.

2) Die Alliance ist eine of- und defensive gegen Frankreich während des dermaligen Kriegs, defensive gegen jedermann für ewige Zeiten.

Frankreich gegenüber wird weder Stillstand noch Friede anders als gemeinsam eingegangen und nur wenn den Contrahenten ihre Besitzungen und Rechte restituirt und für allen etwaigen Schaden Ersatz geleistet worden ist.

3) Als besten wechselseitigen Beistand der Zeit setzen Contrahenten den Krieg mit allen Kräften fort und sorgen möglichst für gutes Vernehmen und Eintracht unter den Alliirten.

Auf dermaliger Haager Conferenz handeln ihre Minister gemeinsam. Beim nächsten Feldzuge wirken sie auf gut Einverständniss hin. Etwa wei-

Digitized by Google

terhin zweckmässig erscheinende Präcisirung wechselseitiger Hülfe für diesen Krieg soll besonders tractirt werden.

4) Sofern das Bündniss defensiv gegen Jedermann etc., wollen Contrahenten, wenn sie irgend an ihren Staaten, Rechten, Würden, Handel angegriffen werden, wechselseitig Alles aufbieten solche Wirren, Feindseligkeit, Unrecht etc. zu beheben.

5) Käm's zu offnem Bruch, so lässt der nichtangegriffne Contrahent inner 2 Monaten nach Requisition ein durch Separat-Artikel näher bestimmtes Corps marschiren.

6) Die Hülfe verpflichtet nicht zum Bruch mit dem Angreifer. Der Helfende sucht vielmehr vom Beginn der Feindseligkeit auf ein billig Accommodement zwischen Angreifer und Angegriffnem hinzuwirken. Nimmt der Angreifer die Hülfe für Bruch, so wendet auch der Helfende all seine Macht zu Land und Meer auf, um vereint ein billig Accommodement herbeizuführen.

Inzwischen findet Communication über alle Operationen statt und werden Stillstand, Friede, Unterhandlungen nur gemeinsam geführt und geschlossen.

7) Bezüglich des Handels und der Schifffahrt bleibt's bei den Bestimmungen des Tractat's von 1661 und verpflichtet man sich von Neuem, dass beiderseits Unterthanen aller Rechte, Vergünstigungen und Vortheile geniessen sollen, welche von den Contrahenten künftighin andern Nationen bewilligt werden.

Andre vom Kurfürsten für seine Unterthanen gewünschte Vergünstigungen bleiben zu besonderer Conferenz ausgesetzt, wobei auch fernere reciproce zu gewährende Vortheile geprüft werden sollen.

8) Der vom Kurfürsten gewünschte Beitritt zu der Convention (pour la ruine du commerce de France) zwischen Grossbritannien und den General-Staaten, d. d. Whitehall 12./22. August 1689, sowie zur Convention zwischen denselben, betreffend die während des Kriegs dem Feinde wiederabgenommenen Schiffe und Waaren, d. d. Whitehall 22. October 1689 — soll auf der dermaligen Haager Conferenz erledigt werden. — Der Austausch der Ratificationen findet längstens 2 Monate nach der Unterzeichnung statt.

Articles Separez. (Cf. Art. 5 des Hauptvertrags).

1) Wenn Artt. 4. 5. 6 eintreten und der Kurfürst in den 1661 genannten Landen angegriffen wird, so stellt der König eine Hülfe von 6000 M. Infanterie, desgleichen 8 Kriegsschiffe mit 320 Kanonen und allem Zubehör auf die Dauer des Kriegs, resp. der Saison. Wünscht der Kurfürst die Bewaffnung einer grössern oder kleinern Zahl von Schiffen mit den 320 Kanonen, so behält sich der König die Entscheidung vor.

2) Wenn der König angegriffen wird, so unterstützt ihn der Kurfürst desgleichen auf eigne Kosten mit 6000 Mann Infanterie für die Dauer des Krieges.

3) Die Transportkosten der Hülfstruppen trägt Assistent, welcher in-

Digitized by Google

dess die während des Kriegs bei seinen Hülfstruppen eintretenden Vacanzen wieder besetzt.

4) Vermehrung der Hülfe oder Substitution von einiger Cavallerie oder Dragonern an Stelle der Infanterie verbleibt zu event. Convention.

5) Commando und Verwendung der Hülfstruppen stehen lediglich zur Disposition des Angegriffnen.

6) Wünscht der Angegriffne lieber Geld statt Truppenhülfe, so sollen 1000 Pfd. Sterling monatlich für 1000 Mann sammt Officieren gelten in Hamburg oder Amsterdam monatlich zahlbar. Ueber den Geldbetrag anstatt der Schiffe findet event. Einigung statt.

Will der Kurfürst statt der 6000 Mann Infanterie aber noch 8 — gleichmässig ausgerüstete — Kriegsschiffe (in Summa also 16), so wird dies zugesagt; oder will der Kurfürst statt der Schiffe noch ganz oder zum Theil Truppen, so wird auch dies zugesagt nach event. Uebereinkunft.

7) Werbungen zu Land oder See werden den Feinden der Contrahenten vice versa nicht gestattet.

8) Bei Kriegsrath wird der Commandeur der Hülfstruppen mit zugezogen.

Cf. Puffendorf, de reb. gest. Friedr. III. l. III. §. 39, wo der Tractat übersetzt ist mit Hinweglassung der Einleitung und weniger unwesentlicher Sätze. Den vollständigen Text s. im Anhange.

No. 329.

1690. 22. Mai. Schauen.

Vergleich zwischen dem Stadtvogteiamt Osterwieck, Fürstenthums Halberstadt, und der freien Reichsherrschaft Schauen über bisher streitig gewesene Grenzen (an der sogen. langen Wanne, der grossen güldenen Breite, den Hanenfüssen und dem Üzencamp), über die Jurisdiction der an den genannten Orten durcheinander liegenden Ländereien der beiderseitigen Unterthanen, über Pfändungen und Arreste, dominia privatorum und davon abhängige Rechte und Vortheile, contractus hypothecarii, Contribution und jus collectandi, Weidegerechtigkeit etc.

Unterhändler Melchior v. Ruck, GR. und Hauptm. zu Horneburg und F. W. v. Kalnein, halberst. Oberforstm., als kufürstliche Commissarien, unter Zuziehung des Stadtvogteiamts, Bürgermeisters und Raths — und Otto v. Groote, Frh. v. Schauen, lüneb. GR. und Kammerpräs.

Kurfürstliche Ratification, d. d. Cleve 20./30. Januar 1691.

No. 330.

1690. Le 17 de Juillet. Fait à Erkelenz.

Subsidientractat zwischen dem General-Gouverneur der spanischen Niederlande und Kurfürst Friedrich III. (auf 1 Monat scil.).

Motive: Die grossen Kosten und Verluste des Kurfürsten vermöge der Differenz des Geldcourses.

1) Der Gen.-Gouverneur zahlt dem Kurfürsten monatlich 30,000 Thlr.

Digitized by Google

baar und 10,000 in Brodt, sowie der Kurfürst die spanischen oder general-staatischen Niederlande betritt oder das Bisthum Lüttich.

2) Die Zahlung erfolgt Ende des Ersten Monats zu Brüssel oder Antwerpen.

3) Die übrigen Monatszahlungen erfolgen desgleichen pünktlich in den Contributions-Comtoirs zu Maestricht, Mons etc. Die Commis geben Versicherung nichts zum Schaden des Kurfürsten zu verschleudern.

4) Diese Subsidien dauern so lange, als man darüber mit dem Gen.-Gouverneur und dem Fürsten von Waldeck übereinkommt, mit denen der Kurfürst die Operationen fort und fort zu Lüttich, Maestricht etc. beredet.

Inzwischen lässt der Kurfürst seine Armee über die Maas auf spanisches Gebiet rücken.

5) Der Kurfürst hält gute Ordnung und lässt während seines Aufenthaltes hierlands kein ander Geld vertheilen, als welches Cours hat.

d. d. Bruxelles 28 Juillet 1690

ratificirte Gastañaga den Vergleich nur für den Ersten Monat, für welchen das Geld bereit, weil's wegen der 40,000 Thlr. auf Concurrenz der Gen.-Staaten ankomme, ohne welche er den Vertrag über den Ersten Monat hinaus nicht erfüllen könne.

Der Tractat scheint dann auch wirklich Einen Monat erfüllt worden zu sein, obschon keine ratificirte oder sonst gültige Exemplare vorliegen. Das ursprüngliche Concept differirt etwas.

No. 331.

1690. 6. Septembre. Au camp de Linnick *).

Vergleich zwischen dem General-Gouverneur der spanischen Niederlande Marq. de Gastañaga, Namens des Königs von Spanien, und dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg über den von Letzterm links dem Rhein und der Mosel zu leistenden Truppenbeistand.

Diess. Unterhändler Diest.

Motive: Die ausserordentliche Gefährdung der spanischen Niederlande nach den unglücklichen Schlachten zur See und bei Fleury, und die Gefährdung des Reichs durch eine Vereinigung der französischen für die Mosel bestimmten Armee mit der des Marschalls, Herzogs von Luxemburg, wenn diesem nicht links der Maas gewehrt und der gen.-staatischen Armee Raum zur Erholung geschafft würde; endlich die fortdauernd drohende, den vereinten spanischen und gen.-staatischen Armeen überlegene französische Truppenmacht in diesen Landen.

1) Der Kurfürst geht während der Dauer dieses Kriegs weder Frieden noch Stillstand, noch Neutralität mit Frankreich ein, sondern handelt links dem Rhein und der Mosel in Uebereinstimmung mit Spanien, England und

*) Im Concept: Esseringue près de nre Dame de Lombeck. Wird späterhin stets als am 7. geschlossen citirt.

Digitized by Google

den Gen.-Staaten in Allem, was nach Stimmenmehrheit dem gemeinen Besten zuträglich erscheinen wird.

2) Der Kurfürst erhält seine Armee auf dem Stand von 20,000 Mann und zwar so Winters, wie zur Campagne-Zeit links dem Rhein und der Mosel, ohne jedoch in Geldern und Limburg Quartiere zu nehmen, die der König von Spanien sich vorbehält.

3) Wenn Kriegsraison die Verstärkung der spanischen und generalstaatischen Truppen links der Maas erfordert, so gewährt der Kurfürst denjenigen Truppenbeistand, welchen der spanische General-Gouverneur oder der Fürst von Waldeck Namens ihrer Potentaten verlangen werden. — Gleiches geschieht Seitens des Königs und der Gen.-Staaten dem Kurfürsten.

Ueber die Modalitäten dieser wechselseitigen Hülfe wird zwischen beiderseits Generalen eine Disposition getroffen.

4) In Betracht der Nachtheile des Kurfürsten beim Unterhalt seiner Armee ausser Landes, wo die eigne Münze geringern Werth hat, sind Spanien, England und die Gen.-Staaten übereingekommen, dem Kurfürsten während der Dauer dieses Krieges am Ende jedes Monats 40,000 Patagons *) oder 100,000 fl. holl. zu zahlen;

und zwar 50,000 aus den französischen Contributionen an den König von Spanien, 25,000 aus den an die Gen.-Staaten und 25,000 fl. Abseitens Englands.

Sollten die Contributionen cessiren, sollen die Zahlungen dennoch erfolgen.

Ueberdies hat sich der Kurfürst express ausbedungen, dass bei dem Interesse, welches auch Kaiser und Reich an der Erhaltung seiner Armee haben, ihm die wie immerhin auch wenig einträglichen Assignationen des Kaisers auf gewisse Quartiere in integro verbleiben.

5) Ausserdem soll der Kurfürst die ihm bereits accordirte Contribution aus dem Herzogthume Luxemburg und der Grafschaft Chiny geniessen und will der Gen.-Gouverneur — falls auch die andern Alliirten beistimmen — desgleichen eventuell dem Kurfürsten den Genuss der Contributionen aus Metz, Toul, Verdun und Lothringen zugestehen.

6) Der Kurfürst erhebt vermöge des keine weitre Prätension aus Anlass dieses Krieges, vielmehr bleiben alle sonstige Contributionen aus Frankreich, gemäss den getroffenen Conventionen, lediglich zum Vortheil Spaniens und der Gen.-Staaten.

7) Dieser Vertrag ist geschlossen zwischen dem spanischen General-Gouverneur und dem Kurfürsten in Voraussetzung der kaiserlichen Genehmigung und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass England und die Gen.-Staaten in ihre resp. Verpflichtungen eintreten und dass ohne ihre Concurrenz auch der König von Spanien seiner Verpflichtung entbunden sei.

Gedr. in Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 195; Dumont, C. U. VII, 2. 269.

Cf. Puffendorf, de reb. gest. Friedr. III. l. III. §. 32.

*) Patagon oder Patacon, imperialis flandricus, écu cornu, flandrisch-spanische Silbermünze, im Allgemeinen dem Werthe eines Reichsthalers entsprechend.

Digitized by Google

No. 332.

1690. 23. September. / 3. October. In dem Haage.

Vergleich Kurfürst Friedrich's III. von Brandenburg mit der freien Reichs-Stadt Hamburg wegen der ihm auf selbe für das Jahr 1690 vom Kaiser assignirten 96,000 Thlr.

Unterhändler brand.: Wolfgang v. Schmettau — hamb.: der Syndic. Lucas v. Bostell.

Ratiff. liegen nicht vor; doch sind sie erfolgt.

1) Der Kurfürst erlässt der Stadt an dieser assignirten Summe 16,000 Thlr.

2) Von den bleibenden 80,000 Thlr. zahlt die Stadt sofort auf kurfürstliche Assignation 60,000 Thlr. baar.

3) Für die restirenden 20,000 Thlr. will der Kurfürst eine anderweite kaiserliche Assignation zu erwirken suchen. Wenn solche aber nicht erfolgte oder die erfolgte vor Beendigung des dermaligen Reichskriegs nicht zahlbar würde, behält sich der Kurfürst den Regress an die Stadt Hamburg vor.

4) Beiderseits Ratificationen hierüber sollen inner 8 Tagen im Haag ausgewechselt werden.

No. 333.

1690. 13. Octobre. Fait à Bruxelles *).

Subsidientractat zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und dem Gen.-Gouverneur der spanischen Niederlande. („Wegen Postirung einiger kurfürstlichen Truppen in den spanischen Niederlanden.")

1) Der Kurfürst giebt 7 Regimenter Infanterie à 700 Mann (einschliesslich der Officiere).

2 nach Oudenaerde, 1 gen Ath, 2 gen Mons, 1 gen Nivelles und 1 gen Namur.

2) Der Kurfürst erbittet wo möglich vom Fürsten von Waldeck noch Eins der gen.-staatischen Regimenter über das, welches Er für das Regiment zu Ath geben wollen.

3) Der Kurfürst giebt noch Ein Regiment Dragoner gen Brüssel oder Mecheln.

4) All diese Truppen bleiben in Garnison zu Vertheidigung dieser Plätze bis zum 15. Mai oder dem Beginn der nächsten Campagne.

5) Der General-Gouverneur zahlt monatlich für die 7 Regimenter Infanterie 14,455 Patagons = 36,137 fl. 10 Sous holl. vom Tage ihres Einrückens an, der auf den 20. c. angenommen wird, als für Proviant und Fourage, so dass weiter keine Prätension statthat.

---

*) Nb. Das Orig.-Exemplar ist datumlos. Im Entwurf des Secret-Artikels findet sich das hier angegebne Datum, an dessen Rand das Datum au camp d'Esseringue près de Nre Dame de Lombeck le 13 Octobre. Weiterhin wird der Tractat stets als vom 14. October citirt.

Digitized by Google

6) Doch werden Logement nach Vermögen, Feuer und Licht, sammt Stallung für die Officierpferde gegeben.

7) Die Einquartirten erhalten das Gleiche etc.

8) Dem Regimente Dragoner in Brüssel oder Mecheln wird Brodt, Fourage und Logement gegeben.

9) Der Kurfürst sorgt für gute Ordnung. In allen Service- und Polizeisachen gehorchen die Truppen dem königlichen General und Platzcommandanten. Ein kurfürstlicher Gen.-Major mit specieller Instruction wacht über Disciplin und zugesagte Behandlung der Truppen.

10) Der Kurfürst erwartet, dass man seine Cavallerie nicht ohne Noth abmatten, noch die bestimmten Infanterie-Garnisonen ohne Vernehmen mit dem Gen.-Major ändern werde.

11) Zur Empfangnahme des versprochnen Geldes wird ein kurfürstlicher Commissar bestellt.

12) Justiz und Jurisdiction verbleiben jedem Regimente nach der Capitulation vom 7. September.

13) Der Gen.-Gouverneur gewährt endlich in der Provinz Limburg 2 kurfürstlichen Infanterie- und 2 kurfürstlichen Cavallerie-Regimentern Quartier und Service, Stroh und Heu; doch dass er die 122 Fourage Rationen für jedes Infanterie-Regiment mit monatlich 360 Patagons abkaufen kann, und dass Gleiches auch künftig für die Cavallerie stattfinden darf.

14) Der gegenwärtige Tractat soll dem vom „7." September, ausser in dem express Stipulirten, nicht derogiren.

Article secret.

Der General-Gouverneur verspricht den Tractat vom letzten „7." September zu halten, auch wenn der König von England und die General-Staaten ihm nicht beistimmten; doch dass er nur zu den von ihm versprochenen monatlichen 20,000 Thlr. verpflichtet sei und der Kurfürst wirklich die 20,000 Mann zwischen Maas und Rhein unterhalte, auch wenn er von England und den Gen.-Staaten nichts bekommt. Das kurfürstliche Dragoner-Regiment inzwischen zu Brüssel und Mecheln soll unter den 20,000 Mann mit begriffen sein und der Gen.-Gouverneur setzt seine Bemühungen um Beitritt Englands und der Gen.-Staaten fort.

No. 334.

1690. 8. November. Achen.

Vergleich („Capitulation") zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und der freien Reichsstadt Achen wegen Aufnahme dreier Bataillone zu Fuss, dreier Compagnien zu Pferde und einer Compagnie Dragoner in Winterquartiere.

Kurbrand. Unterhändler: Gen. Friedr. Fhr. v. Heiden.

Kurfürstliche Ratif. d. d. Cleve 1./11. November 1690.

Der Inhalt des Vertrages, eine zum grossen Theil wörtlich gleichlautende Combination der Vergleiche vom 30. Oct. und 21. Dec. 1689, besagt:

Digitized by Google

Vermöge von dem Kaiser dem Kurfürsten von Brandenburg zwischen Maas und Rhein aufgetragner Vorsorge, dem Reichs- und Kreis-Publico zum Besten — jedoch unbeschadet der Rechte und Freiheiten der Reichsstadt und in specie ihrer Exemtion von Quartieren, Reichs- und Kreislasten — sei zwischen dem kurfürstlichen Abgesandten und den Bürgermeistern, Schöffen und Rath der Reichsstadt — zu Bezeugung ihres Eifers für das gemeine Beste, unangesehen ihres erschöpften Zustandes — auf Genehmhaltung des Kurfürsten folgender Vergleich abgeschlossen worden:

1) Der Stadt stehen allein zu die Schlüssel der Stadtpforten, Hospital, Magazin, Munition, Rathhaus mit seinen Häusern, Thor, Kaufwaage, Miliz-Hauptwache — den Succursvölkern die andre neuhergestellte Hauptwache — it. das Obercommando über die kurfürstlichen Auxiliarvölker, wie die eigne Miliz — die, Kraft des dem Kurfürsten geleisteten Eides, der Stadt Achen getreu zu sein verbunden, und die Officiere, durch Handschlag an Eides statt, für sich und Untergebne solches zu versprechen, schuldig sein sollen.

2) Den Succursvölkern und deren Officieren ist's nicht erlaubt, die Stadt Achen in Religions-, Gemein- oder Privatsachen zu turbiren, ihre Accise „zu verschlagen", am wenigsten Marketendern und Soldaten den geringsten Verkauf „im metzlen" (Schlächterei), Einbringung und Verzapfung von Wein und Bier zu treiben — doch sollen, aber lediglich für die Dauer ihrer Anwesenheit, die Succursvölker der Religionsübung halber ein oder das andre Haus bei ihren Religionsverwandten „bestehen" (miethen) dürfen.

3) Die Parole wird von den Bürgermeistern durch einen Stadtofficier — und wenn ein General anwesend, „gleicherhand" gegeben und empfangen. Die Wachen werden von den Auxiliarvölkern in den äussersten Werken, von den Stadtsoldaten innerhalb der Stadtpforten, welche zur Communication offen bleiben, versehen; doch dass die Auxiliarvölker Pferde und Wagen unvisitirt zu der Stadt Kauf-, Waag- und Accishaus passiren lassen.

4) Die aufzunehmenden Völker bestehen in 3 Bataillonen zu Fuss von 5 Compagnien à 125 Köpfe, 3 Compagnien zu Pferde à 50 und einer Compagnie Dragoner à 64 Köpfe (einschliesslich der Marketender und 2 Dragoner auf die Compagnie). Die Billetirung derselben wie der Officiere steht ausschliesslich dem Rathe zu. Derselbe erhält 2 Tage vor dem Einzug ausführliche Listen der Officiere, Mannschaften, Weiber — visitirt die Quartiere nach Belieben. Die Auscommandirten, auf Wacht Stehenden, Abwesenden haben Nichts für Obdach, Feuer, Licht zu prätendiren.

5) Die tägliche und monatliche Löhnung dieser Truppen sammt Stab und prima plana erfolgt exact durch das kurfürstliche Commissariat — ohne jegliche Beihülfe der Stadt etc.

6) Rath, Bürger und Reichsunterthanen haben den Soldaten nur Obdach und des Wirths Ofen oder Feuer, Licht und „ein wenig Salz, Sauer und Pfeffer" oder anstatt des Letztern Einen clevischen Stüber täglich zu geben. Hat der Wirth nur Ein Bett, Feuer, Ofen, so muss dem Soldat ein Strohsack genügen nnd dass er, ohne Verhinderung des Bürgers oder Wirths, seinen Hafen (Topf) zum Feuer oder Stuben (Ofen) zuzusetzen hat. Der Einquartierte darf anch nicht mit anderswo ein- oder ausheimischen Solda-

Digitized by Google

ten dem Wirthe zur Last fallen, es müssen sich die Soldaten vielmehr bis zu Dreien mit Einem Bett oder Strohsack begnügen.

7) Dem Bürger steht's frei, dem Einquartirten Zimmer, Feuer, Licht ausser seinem Hause anzuweisen und für den übrigen Servis Einen Stüber täglich zu geben — und den Officieren lediglich Obdach oder statt dessen die bestimmte Geldentschädigung. Darüber dürfen die Succurs-Völker nicht das Geringste fordern, weder als „Wilkomst“ noch „Abzug“.

8) Besagte Truppen werden dergestalt aufgenommen und billetirt, dass der anwesende Gemeine Obdach, Feuer, Licht, Sauer, Pfeffer, Salz, oder für Letztres Einen Stüber erhält; für die Abwesenden aber je nur Ein Stüber täglich an den Hauptmann gezahlt wird, vom Tage des Einzugs an.

9) Eben so werden die Mannschaften der Reiter- und der Dragoner-Compagnien behandelt — nur dass selben jeden letzten Monatstag pro Mann 5 Stüber zugelegt werden.

10) Abwesenden Officieren, welche zugewiesen Quartier bezogen hatten, wird dieses offen gehalten oder nach Ordonnance vergütigt — in welch letztrem Falle sie für das anderweit verwendete Quartier Nichts zu prätendiren haben.

11) Wenn Oberst, Oberstlieutenant und Oberstwachtmeister ihren Platz in natura oder nach der Ordonnance geniessen, sind sie zwar auch berechtigt, als Compagnieinhaber sich die Hauptmanns- oder Rittmeisterplätze nach der Ordonnance bezahlen zu lassen, dürfen aber Nichts des Obdachs wegen prätendiren.

12) Die Officiere haben ausser einfachem Obdach oder ordonnancemässigem Entgelt dafür durchaus Nichts vom Rath zu fordern — bei militärischer Correction.

13) Wenn die assignirten Quartiere nicht in natura gegeben werden, soll als Entgelt dafür gezahlt werden:

auf den Stab:

zu Pferd				Infanterie			
1 Oberst	10	Thlr.		7	Thlr.		
1 Oberstlieutenant	9	—		5	—		
1 Oberstwachtmeister	6	—		4	—		
1 Regim.-Quartiermeister	2	—		2	—		
1 Adjutant	2	—		2	—		
1 Prediger	2	—		1	—		
1 Auditeur	2	—		1	—		
1 Secretair	2	—		1	—		
1 Pauker oder Tambour	1	—		1	—		
1 Feldscheer	1	—		1	—		
1 Profoss	1	—		1	—		
1 Scharfrichter	1	—		-	—	12	Gr.
1 Steckenknecht	-	—	18 Gr.	-	—	12	—

Digitized by Google

auf die prima plana:

	zu Pferde	Dragoner			Infanterie		
		Thlr.	Thlr.	Gr.	Thlr.		Gr.
1	Rittmeister oder Capitain . .	5 —	4 —	12 —	4 —		—
1	Lieutenant	2 —	2 —	—	2 —		—
1	Cornet oder Fähndrich . . .	2 —	2 —	—	2 —		—
1	Wachtmeister oder gefr. Corp.	2 —	2 —	—	—	12	—
3	Sergeanten	—	—	—	2 —	12	—
1	Fourier	2 —	2 —	—	—	12	—
3	Corporals	6 —	5 —	6 —	2 —	6	—
2	Trompeter	2 —	—	—	—	—	—
1	Musterschreiber	2 —	2 —	—	—	12	—
1	Feldscheer	1 —	1 —	—	—	12	—
1	Capit. d'armes	—	1 —	—	—	12	—
1	Fahnenschmidt	1 —	1 —	—	—	—	—
1	Sattler	1 —	—	—	—	—	—
3	Tambours	—	3 —	—	1 —	12	—
1	Pfeiffer	—	—	—	—	12	—

14) Es wird strenge Disciplin gehalten — vom Kurfürsten Verordnung erbeten, das „Mausen“ bei Strafe des Strangs ohne Begnadigung zu verbieten *) — und werden jedwede Insolenzen streng bestraft. In pure militaribus, wobei kein Bürger etc. beleidigt, verbleibt die Correction lediglich dem Regimente. Sind Bürger oder Unterthanen dabei beschwert und lauft das delictum in ein commune, so kann der Rath dem militairischen Gericht 2 oder 3 zu Verhör und Erkenntniss beiordnen.

15) Die Patrouillen auf den Wällen geschehen von Succurs- und Stadtvölkern gemeinsam. Der Succurssoldat, der nach 8 Uhr auf der Strasse oder wer in flagranti crimine betroffen wird, wird arretirt zu Bestrafung durch den Commandanten am folgenden Tage. Den Succursvölkersoldaten wird bei Strafe verboten, nach 8 Uhr auf der Strasse zu sein, oder nach 9 Uhr Licht von den Quartiergebern zu fordern, oder Schaden zu thun an des Bürgers Aeckern, Gütern etc. oder an der Stadt Mauern, Gräben, Weihern, Pflanzungen, Wald — oder beim Gottesdienst, vor dem Venerabile oder bei Processionen Aergerniss zu geben.

16) Die Succursvölker werden nicht vermehrt oder gewechselt; auch haben keine Ordonnanzreiter über die Reiter- und Dragoner-Compagnien oder andre Hh. Officiere statt. Bürger etc. und Stadtmiliz werden nicht entwaffnet. Die kranken Soldaten werden auf Kosten des Hauptmanns ausser der Stadt verpflegt.

17) Es werden der Stadt Pässe respectirt zu ungehindertem Handel und Wandel der Bürger und Unterthanen.

18) Der Rath darf durch offen Edict warnen, dem gemeinen Soldaten

*) Die kurfürstliche Ratification sagt demgemäss schliesslich zu, dass der Kurfürst auf Verlangen des Magistrats verordnen wolle, dass die Diebe nach Anleitung von Kaiser Carl's V. peinlicher Halsgerichtsordnung, den kurfürstlichen Kriegsrechten und Artikelsbriefen gestraft werden sollen.

Digitized by Google

zu borgen. Wär's dennoch geschehen, sollen Capitain, Oberofficier oder Commandant — event. der Commissar durch Soldabzug helfen.

19) Zu gemeinsam beliebter Fortification giebt der Magistrat das Holz und führt durch seinen Baumeister die Inspection; die Arbeit aber verrichten allein die Succursvölker, ohne dass hernach eine Demolition stattfände oder das Geringste darum gefordert würde.

20) Die Succursvölker ziehen spätestens den 1. Mai ab, ohne Schädigung an Pforten, Werken, Magazin, Artillerie — Bürgern.

21) Der Kurfürst nimmt Stadt, Rath, Syndici, Bürger, Einwohner von Achen und Burtscheid in Schutz gegen alle sonstigen Zumuthungen von Rückzügen, Muster-, Sammelplätzen etc. Seitens anderer Reichsstände und Alliirten; garantirt bei Reich und Kreis und intercedirt beim Kaiser, dass der Stadt, was sie bei frühern und diesen Winterquartieren gegen ihr Privilegium und über Reichs- und Kreislasten zuschiesst, an den Reichskreisvölkern in Cöln, künftigen kaiserlichen Assignationen, Reichs- und Kreislasten abgezogen werde.

22) Was nicht ausdrücklich in gegenwärtigem Recesse geändert worden, bleibt vom frühern Hauptrecess in Kraft. All unter beiderseitiger Genehmhaltung. Es werden 2 gleichlautende Originale dieser Capitulation ratificirt vor dem Einzug der Truppen ausgetauscht.

No. 335.

1690. 11./21. November. Cleve.

Convention über ein Durchmarsch-Reglement mit Kurpfalz.

Im Ganzen und zum Theil wörtlich nach Art des Vergleichs mit Braunschweig vom 23. April 1677.

Bemerkenswerthe Differenzen: statt Meilenzahl wird Marschzeit gesetzt, für Infanterie täglich 4, für Cavallerie wenigstens 6 Stunden. Die Verpflegung wird pro Mann bestimmt, täglich 2 Quart Bier, 3 Pfund Brodt, 1 Pfund frisch Fleisch, event. des Wirths Hausmannskost, wofür 5 Stüber = 2 Gr. Zahlung berechnet werden.

Heu und Stroh für Pferde werden in landesüblicher Weise zu landesüblichen Preisen geliefert.

Vorspann wird für 2 Pferde mit 9 Ggr. oder 22½ Stüber täglich berechnet.

Die Officiere zahlen für die Gemeinen oder geben Attestat darüber — event. wird der Wirthe Angaben geglaubt.

No. 336.

1690. 13./23. November. Cleve.

Vertrag zwischen Kurbrandenburg und dem Fürsten Eugen Alex. von Thurn und Taxis über allgemein gutes Vernehmen zwischen den kurfürstlichen und kaiserlichen (thurn-taxischen) Posten und in specie über Beförderung der südholländischen Post nach und von Hamburg über Wesel, sowie über Beförderung der von und nach Südwest (Frankreich) und Süden (Oberdeutschland, Italien) kommenden und gehenden Briefe

Digitized by Google

nach und von dem, auch durch das Cleve'sche über die kaiserlichen Postämter zu Cöln und Ruremonde; endlich über Aufhebung des kurfürstlichen Postamts zu Cöln a./Rh. nach Herstellung des Friedens.

Unterhändler brand.: Conr. Barth. v. Stille — turn.-tax.: Joh. Boors.

Vom Fürsten ratif. d. d. Brüssel 2. December 1690.

No. 337.

1690. 13./23. December. Maestricht.

Convention zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und den Gen.-Staaten über der Letzteren Genehmigung des sie berührenden Theils des Tractats vom 7. (6.) September (zwischen dem Kurfürsten und dem Statthalter der spanischen Niederlande).

D. i. Special-Disposition des event. wechselseitigen Beistands; Bedingungen bezüglich der dem Kurfürsten cedirten monatlichen 25,000 fl. französischer Contribution.

Unterhändler gen.-staat.: G. F. Fürst v. Waldeck — brand.: Gen.-Feldzeugm. Frh. v. Spaen und Geh.-R. Wolfg. v. Schmettau.

Ratif. der Gen.-Staaten (mit dem Bemerk, dass die Zahlung der 25,000 fl. vom 1. December an rechnen solle), d. d. 2. März 1691;

diess. Ratif., d. d. in's Grafenhaage d. 2. März 1691 (mit ausdrücklicher Annahme des Zahltermins vom 1. December).

1) Es wird dem Tractat vom 7. September gemäss eine schriftliche Disposition gemacht über Umfang und Art der event. wechselseitigen Truppenhülfsleistung während der Winterquartiere.

Es weist demnach etc. Spaen dem Fürsten von Waldeck event. an:

Cavallerie und Dragoner 2080 Mann
Infanterie . . . . . 4388 „
in Summa 6468 Mann

(Specification der Truppen und ihres Logements in Anl. 1).

Dagegen verspricht etc. Waldeck event. dem Kurfürsten zu Beistand zwischen Maas und Rhein:

an Infanterie . . . . . 4620 Mann
an Cavallerie und Dragonern 2128 „
in Summa 6748 Mann

(Specification und Logement in Anl. 2).

2) Dieses Corps steht mit Generalen und Officieren versehen dergestalt bereit, dass es ganz oder zur Hälfte sofort zusammengezogen werden und marschiren kann.

Die resp. Requisition geschieht Seitens der Gen.-Staaten an etc. Spaen oder in dessen Abwesenheit an den Gen.-Lieutenant Briquemart de St. Loup; Seitens des Kurfürsten an den Fürsten von Waldeck oder den Gen.-Lieuten. von Weibnom, resp. deren Stellvertreter.

3) Der Hülfleistende bringt 8 Feldstücke von 3—6 Pfund nebst allem Zubehör mit.

Digitized by Google

4) Für Proviant und Fourage sorgt der Hülfleistende und wird ihm letztre gegen billigen Preis geliefert.

5) Bezüglich des Commandos bleibt's bei dem frühern Tractat zwischen den Gen.-Staaten und dem Kurfürsten, resp. der Observanz.

6) Wofern dem Kurfürsten diese Disposition genehm, so erklärt der Fürst von Waldeck der Gen.-Staaten Genehmigung des zwischen dem Kurfürsten und dem Marques de Gastañaga, am 7. September zu Esringen bei Nre Dame de Lombeck, eingegangenen Vergleichs und Uebernahme des ihnen danach Obliegenden.

Doch soll's bezüglich der monatlichen 25,000 fl. nach der zu Protocoll gegebnen Declaration des Fürsten von Waldeck und den Erinnerungen Spaen's und Schmettau's gehalten werden.

etc. Ratificationen sollen inner längstens 14 Tagen im Haag ausgewechselt werden.

Inzwischen lässt etc. Spaen das event. Hülfscorps in betreffende Quartiere (n. Anl. 1) einrücken.

2 gleichlautende, aber einseitig unterzeichnete Exemplare dieses werden gegeneinander ausgetauscht.

(Folgen in Anll. 1 und 2 die Specificationen der event. kurfürstlichen und gen.-staatischen Hülfstruppen und ihrer Quartiere)

Vom selben Datum.

Declaration und Erinnerungen wegen der von den Gen.-Staaten dem Kurfürsten cedirten monatlichen 25,000 fl. französischer Contributionsgelder. (S. Art. 6.)

1) Der Fürst von Waldeck erklärt Namens der Gen.-Staaten, Falls die Seitens derselben, laut Tractats vom 7. September, monatlich an den Kurfürsten zu zahlenden 25,000 fl. aus den ihnen angewiesenen Contributionen nicht aufkämen, dass sie nicht schuldig sein wollen, den Ausfall zu decken.

2) Der Fürst bedingt, von den Gen.-Staaten dazu autorisirt, dass Falls vor Ratification die etc. Hülfe vom Kurfürsten begehrt und nicht geleistet würde, die Gen.-Staaten ihrerseits weder zur Ratification, noch zu den 25,000 fl. monatlich verbunden sein wollen — weil ihre Ratification nur auf den Fall der kurfürstlichen Genehmhaltung bedingt sei.

3) etc. Spaen und Schmettau setzen voraus, dass die Zahlung der 25,000 fl. Seitens der Staaten a dato des Tractats mit Gastañaga an rechnen werde; weil der Kurfürst die 20,000 Mann unterhalten, was bisher davon nicht gegen den Feind an den Grenzen zu logiren gewesen, jetzt dahin verlegt, und wohl das dermalige Concert wegen der mutuellen Assistenz genehmigt werden werde.

4) Wünschen die Gen.-Staaten, dass ihr Empfänger v. d. Hoewel auch die dem Kurfürsten cedirte Contribution noch ferner in ihrem Namen encassire, wegen des Vortheils der gleichzeitigen Einziehung der Staaten-Restanten und des Currenten für den Kurfürsten. Hoewel könne auch dem Kurfürsten verpflichtet werden.

Digitized by Google

Ratificationen sollen inner 14 Tagen im Haag ausgetauscht werden.

Gleichlautende Exemplare dieses, je von Waldeck und Spaen und Schmettau vollzogen, werden gegeneinander ausgetauscht.

No. 338.

1690. 14./24. December. Cölln a. d. Spree.

Vertrag zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg wegen eines von Letztrem gen Ungarn zu stellenden Hülfscorps von 6100 Mann für den Feldzug des nächsten Jahres gegen die Türken *).

Unterhändler kaiserl.: Fridag — brand.: Joach. Ernst v. Grumkow, Eb. Danckelmann.

Ratif. des Kaisers, d. d. Wien 12. Januar 1691.

Concept kurfürstlicher Ratif. mangelt.

1) Der Kurfürst stellt, einschliesslich der Officiere, ein Hülfscorps von 6100 Mann (1000 Reiter, 4700 M. Infanterie, 400 Dragoner) ohne unnützen Tross, unter tüchtigem Führer; lässt etc. Liste fertigen und auf dem Rendezvous an der Grenze übergeben.

2) Der Kurfürst verpflegt das Corps während dieses Winters, beschafft alle Marschrequisite, dass es Anfangs Frühling aufbrechen kann, 1./11. April an der schlesischen Grenze ist. In Ungarn wird es, gegen den Türken dienend, vom Kaiser 6 Monate verpflegt, event. bis zu Beendung begonnener Action.

3) Der Kurfürst giebt Kleidung, ordin. Munition, Gewehr, alles Nöthige nach der etc. Liste. Dazu erforderliche Artillerie und Munition zu Hauptactionen und Belagerungen giebt der Kaiser.

4) Der Kaiser zahlt dem Kurfürsten dagegen 150,000 Thlr.:

1) 30,000 bei Auswechslung der Ratificationen; 2) 20,000 beim Aufbruch der Truppen; 3) 30,000 beim Kriegsanfang in Ungarn; 4) 20,000 im Mittel der Campagne, 5) 50,000 am Ende derselben; in vollgültigen Münzsorten.

(Nb. voraussichtlich kaiserlicher Genehmigung (obschon der kaiserliche Bevollmächtigte sich nur zu 120,000 Thlr. verstehen wollen), weil die Conjuncturen d. Z. ungleich schwieriger wie ao. 1685, wo kurfürstliche Truppen bereit, jetzt, bei bereits starker Verwendung im Reichs-Interesse, z. Th. erst ergänzt werden müssen.)

5) Diese 150,000 werden gezahlt, auch wenn Stillstand oder Friede mit den Türken geschlossen worden.

6) Wegen der Marschroute wird man sich weiter vernehmen, wegen des termini a quo et ad quem kaiserlicher Bestimmung gewärtigen. Der Kaiser will zu Brünn, Wien oder Pressburg die Truppen selbst mustern.

7) Nach Eintritt in die kaiserlichen Erblande werden die etc. Truppen von kaiserlichen Commissaren empfangen, gemustert, nach Marschordnung bis Ungarn geleitet; sie sind verpflichtet die Route einzuhalten, doch dass solche nicht ihren Ruin verursache.

*) Cf. den meist übereinstimmenden Vertrag vom 25. December 1685.

Digitized by Google

8) Auf dem Marsch in kaiserlichen Erblanden wird ihnen Proviant und Fourage nach den kaiserlichen Etappen-Patenten verabreicht; sie werden gleich den kaiserlichen Truppen behandelt; auch sollen ihnen event. (jedoch höchstens) 2 Wagen pro Compagnie verabfolgt werden, doch nicht über die resp. Landesgrenze hinaus, immer nach Anordnung der Commissare.

9) Trotz möglichster Beschleunigung des Marsches, sollen den Truppen doch nicht über 2 bis 3 Meilen täglich zugemuthet werden; und je der 4. Tag, nach kaiserlicher Marschordnung, ein Ruhetag sein.

10) Nach Ankunft in Ungarn findet ein 8tägig Stilllager (nach Ortsbestimmung der Commissare) statt, im Fall einer Kriegsaction auch wohl von geringerer Dauer, unter Beobachtung strengster Disciplin; entgegengesetzten Falls liquidirbarer Schaden von den Art. 4 stipulirten Geldern abgezogen wird.

11) Das Commando über dieses Corps bleibt dem vom Kurfürsten dazu Bestellten, welcher lediglich vom Kaiser oder dessen Command. en chef der Hauptarmee, oder falls in mehreren Armeen agirt würde, von dem Obercommandanten der Einen oder der Andern abhängt.

12) Die Truppen sind gehalten bei allen Gelegenheiten als tapfre Soldaten ihre Schuldigkeit zu thun etc., wie denn auch der Kurfürst das Vertrauen hegt etc. etc.

13) Das Corps soll nicht getheilt, Theile von ihm nicht in entfernte Orte verlegt, sondern — Partéien, Convoyen, Wachten ausgenommen — zusammengelassen werden.

Sein Commandeur soll zu allen wichtigen Berathungen gezogen werden, nichts Wichtiges, wozu das Corps verwendet wird, ohne sein Wissen geschehen; des Corps Generale und Obersten sollen zu den Kriegsräthen gezogen werden, denen kaiserliche Officiere ihrer Grade anwohnen etc., all nach alter Observanz.

14) Justiz und Jurisdiction in civilib. et criminalib. verbleibt dem Commandeur de Corps etc.

15) Dem Corps verbleibt auch das freie Exercitium der evangelischen Religion, mit Allem was dazu gehört.

16) Den etc. Commissaren und Proviantbedienten beim Corps geschieht aller Vorschub für Beschaffung des Proviants, der Medicamente, Etablirung der Magazine, Mühlen, Hospitäler etc., weshalb gleich nach Ratification jemand zur Vorbereitung dieser Dinge nach Wien geschickt werden soll.

17) All und jedwede Corpsbedürfnisse sind durchaus zoll- und abgabenfrei zu Wasser und zu Lande — Defraudation bei der drauf stehenden Strafe ausgeschlossen.

18) Das Corps wird nicht unnöthig und gegen Kriegsraison strapazirt, noch zu mehr als billig proportionirlichem Dienst angehalten; wie es auch in Quartieren und Rafraichirungen im Felde den kaiserlichen Truppen durchaus gleich behandelt wird.

19) Bei Concurrenz kaiserlicher und kurfürstlicher Officiere wird es bezüglich Rangs etc. nach der bei Conjunctionen üblichen Observanz gehalten.

20) Nur im äussersten Fall eignen Angegriffenwerdens, oder dass der Kaiser selbst die Verwendung des Corps a. a. O. für zweckmässiger hielte, darf

Digitized by Google

der Kurfürst dasselbe rückhalten oder avociren; in welchem Falle jedoch der Art. 4 bewilligte Beitrag pro rata temporis einbehalten oder restituirt wird.

21) Die Feindesgefangenen verbleiben dem Corps, dem indess auch Auswechselung oder Ranzion seiner eignen Gefangnen obliegt.

22) Die etc. Beute verbleibt dem Corps; mittelst seiner Hülfe genommne Plätze und Festungen verbleiben dem Kaiser.

An in Schlachten und Gefechten gewonnenen Geschützen, bis zu 18pfündigen, participirt das Corps. Artillerie, Munition, Proviant etc. etc. in eroberten Festungen bleiben dem Kaiser; doch hofft der Kurfürst, dass derselbe bei eventuellem Antheil des Corps ihm ein und das andre grobe Stück zum Gedächtniss zukommen lassen werde.

23) Nach Ablauf der 6 Monate und geendigter Campagne versieht sich der Kurfürst zu des Kaisers Generosität, dass dem Corps Winterquartiere gleich den kaiserlichen Truppen zu Theil werden, damit es nicht durch so späten Rückmarsch ruinirt werde (wozu der kaiserliche Unterhändler nicht bevollmächtigt gewesen), wogegen der Kurfürst verspricht, event. mit dem Kaiser wegen weitrer Ueberlassung der Truppen auf billige Bedingungen zu unterhandeln.

24) Ratificationenaustausch erfolgt inner 3 Wochen.

Nebenrecess: 200,000 Thlr. Subsid. betreffend.

Da der Kurfürst bei dem grossen Opfer, welches er unter den dermaligen gefährlichen und bedrängten Conjuncturen etc. etc. dem Kaiser mit dem Hülfscorps bringt, wenigstens 200,000 Thlr. auf die nach dem Vertrage von 1686 schuldigen und noch meist rückständigen Subsidien beansprucht — so verspricht der Kaiser, unter Dank für bisherigen Credit, beim Austausch der Ratificationen 200,000 fl. rheinisch und in den folgenden 3 Monaten den Rest mit 100,000 fl. baar, in vollgültiger Münze in Berlin zahlen zu lassen; all unbeschadet des wegen sonstiger Zahlungen im Hauptvertrage Geschlossenen.

Cf. Puffendorf, de reb. gest. Friedr. III. l. III. §. 37. Vollständigen Abdruck s. im Anhange.

No. 339.

1691. 8. März. / 26. Februar. Grafenhaag.

Vergleich zwischen König Wilhelm III. von Grossbritannien und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg über in der Grafschaft Mörs gelegne zu Cleve gehörende Güter.

Unterhändler oran.: Holt, Schuylenburg — brand.: E. v. Danckelmann, Diest.

Die kurfürstliche Ratification erfolgte (angeblich) 4./14. März; eine Ratif. des Königs Wilhelm liegt nicht vor.

Es soll aus den 20jährigen, von 1672 an gerechneten Erträgnissen dieser Güter *) ein Durchschnittsertrag berechnet, derselbe als 4procentiger capi-

*) Dieselben sind nb. nicht genannt.

Digitized by Google

talisirt und sollen um solches Capital die Güter dem Könige käuflich überlassen werden.

Der Kurfürst verpflichtet sich, davon etwa jure antichretico ausstehende Pfandschaften einzulösen oder den Nutzniessern dafür andre Stücke in Cleve anzuweisen, verzichtet auch auf die „praetensiones von Glockenschlag, Contributio etc." an besagte Güter, sowie auf Brüchten in Friemörsheim.

Ratificationen sollen inner 8 Tagen erfolgen.

No. 340.

1691. 4./14. März. In's Gravenhage.

Vergleich des Kurfürsten Friedrich's III. von Brandenburg mit den Ständen der Grafschaft Ostfriesland wegen der auf selbe ihm assignirten Quartiergelder und wegen Heranziehung der eximirten Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund (und der Herrschaften Jever und Kniephausen) zu denselben.

Unterhändler brand.: Joh. v. Danckelmann, Hofrath, Admiralitäts-Präsident und Resident im westphälischen Kreise und Sebast. Freytag, Marine-Rath — ostfries.: Eberh. Jobst v. Appel.

Ratif. der Deputirten und Administratoren der ostfriesischen Stände, d. d. Embden 2./12. April 1691.

Die Einleitung giebt sehr breit den historischen Verlauf: Der Kaiser hätte dem Kurfürsten auf Ostfriesland, mit Einschluss von Esens, Stedesdorf und Wittmund, 36,000, und auf die im ostfriesischen Bezirk gelegnen Herrschaften Jever und Kniephausen noch 14,000, in Summa 50,000 Thlr. an jährlichen Quartiergeldern angewiesen. Bei der Eintreibung hätte man fürstlich ostfriesischer Seits das auf Esens etc. entfallende ⅛ an den 36,000 Thlrn. recusirt und die Herrschaft, auf Grund einer angeblich burgundisch-geldrischen Kreisdependenz, von der Grafschaft Ostfriesland und dem westphälischen Kreise eximiren wollen — trotz der Landesverfassung, einer kaiserlichen Reichshofrathssentenz von 1685, kaiserlicher Assignation von 1689 und betreffenden Gehorsamsbefehls und unterm 3. Januar 1690 gegebener potestas exequendi. Einseitiges Anbringen bei dem kaiserlichen Geheimen Rath hätte inzwischen ein decretum extrajudiciale gegen die Assignation ausgebracht, welches diese für die etc. Herrschaft von 7200 auf 3333⅓ Thlr. (5000 Fl.) herabgesetzt und einfach zur kaiserlichen Casse verlegt hätte. Dagegen hätten die ostfriesischen Stände wegen Ueberbürdung geklagt, indem es ihnen unmöglich über den Unterhalt der Embdener Garnison, der im Lande liegenden kaiserlichen und kurbrandenburgischen Völker, den jährlich nach dem Utrechter Vertrage vom 21./31. März 1684 an Münster zu zahlenden 4800 Thlrn. auch noch die Quartiergelder aufzubringen, geschweige denn das Fünftel für Esens etc. und einen Beitrag für die Kreisgarnison in Coln. Stände hätten also den Kurfürsten gebeten, auch die Herrschaften Esens etc. zu den Quartiergeldern und zum Unterhalt der zu der Stände Schutz nach dem Tractat vom 8./18. November 1682 aufgenommenen kurfürstlichen Truppen mitheranzuziehen. Der Kurfürst hätte ihnen drauf angeboten: das

Digitized by Google

Fünftel von Esens etc. beizutreiben und an den übrigen $\frac{4}{5}$ ihnen noch die Hälfte der monatlichen 1300 Thlr. für die kurfürstlichen Truppen zu validiren; wegen der Cölner Garnison und andern Kreislasten aber ihnen eigne Abfindung mit dem Reichspfennigmeister zu überlassen. Durch Schickung des von Appel hätten Stände hierauf geltend gemacht, dass zumal die zu des Reiches und Kreises Besten von ihnen in Embden unterhaltene Garnison — wenn ihnen sonst von Kreis- und der besonders interessirten Herrschaften Esens, Wittmund, Jever und Kniephausen wegen drauf Nichts zu Gute werden sollte — einen Beitrag für die Garnison in Cöln und andre Kreislasten aufwiegen müsste. Sonst wünschten sie eben vorzugsweise nur mit dem Kurfürsten der Quartiergelder halber zu thun zu haben, erbäten eine kurfürstliche Garantie, dass etc. kaiserliche Assignation für die Dauer des Krieges nur ihm gegeben werden würde, und erböten dann zu den monatlichen ordinär 1300 Thlr. für die kurfürstliche Miliz noch monatliche extraordinar 1700 Thlr. — wogegen sie von allen andern Reichs- und Kreisanlagen, Einquartierungen, Durchmärschen etc. verschont bleiben wollten, ohne dass sie für Esens, Stedesdorf, Wittmund, Jever, Kniephausen — diese möchten zahlen oder nicht — oder wegen der cölner Garnison etc. irgend beschwert, vielmehr bei Reich und Kreis dagegen vertreten würden. Hierauf dann sei folgender Vergleich geschlossen worden:

Der Kurfürst übernimmt es, von den ihm vom Kaiser auf Ostfriesland angewiesenen 36,000 Thlrn. Quartiergeldern — für deren fernere jährliche Anweisung für Dauer des dermaligen Krieges auf ihn, den Kurfürsten, dieser cavirt — den „gerechten" fünften Theil (7200 Thlr.) von den Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund, ohne Zuthun der Stände und Regress auf dieselben, *selbst* beizutreiben; desgleichen die Hälfte der monatlichen 1300 Thlr. Subsistenzgelder für die kurfürstliche Marinemiliz in Ostfriesland daran zu validiren (d. i. jährlich 7800 Thlr.); sich demnach mit 21,000 Thlrn. (halb Ausgangs April, halb Ausgangs October zahlbar) über die (15,600 Thlr.) Milizsubsistenzgelder — also in Summa mit 36,600 Thlrn. jährlich für die Dauer des gegenwärtigen Krieges zu begnügen.

Oder der Kurfürst ist mit 36,000 Thlrn. zufrieden, wofern die Stände regelmässig allmonatlich 3000 Thlr. und noch vor Ausgang des laufenden Monats die Reste der Extraordinargelder (1700 Thlr. monatlich) seit dem November 1690 (als dem Anfang der Quartiergelder für 1691) zahlen.

Es übernimmt auch der Kurfürst die Vertretung der Stände dem westphälischen Kreise gegenüber dahin, dass selbe vermöge des Unterhalts der Embdener Garnison mit Beiträgen für die Garnison der Stadt Cöln und andern Kreisbeschwerden verschont werden. Doch behält sich der Kurfürst das Contingent der im ostfriesischen Bezirk belegnen, von dem gemeinen Reichs- und Kreis-Contingent von Ostfriesland aber eximirten Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund, Jever und Kniephausen vor, weil sie [auch] zur Embdener Garnison nichts beitragen, um selbe zu den Kreislasten dermalen beständig heranzuziehen. Der Deputirte der Stände acceptirt all dieses und macht sich anheischig die Ratification seiner Principalen förderlichst beizubringen.

Digitized by Google

Der Kurfürst dagegen nimmt die Grafschaft Ostfriesland nebst includirten Herrschaften für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs und so lange die Quartiergelder richtig gezahlt werden, in seinen kräftigsten Schutz gegen alle Reichs- und Kreis-Ansprüche, Einquartierung, Durchmärsche, Stülager etc.

No. 341.

1691. 23 de Mars. A la Haye.

Vertrag zwischen den Gen.-Staaten und Grossbritannien einer- und Brandenburg andrerseits und resp. Declaration über Aufnahme des Kurfürsten Friedrich's III. in die am 12. Mai 1689 zwischen dem Kaiser und den Gen.-Staaten geschlossene Of- und Defensiv-Alliance gegen Frankreich.

Unterhändler grossbrit.: Charles de Berkeley, vicomte de Dursley — gen.-staat.: Alex. Schimmelpenning v. d. Oye, Jacques Bar. de Wassenaer, Ant. Heinsius, Guill. de Nassau, Jean v. d. Does, Jean Abrah. de Schurmann, Gysbert Cuper, Jean Viglius v. Heek — brandenb.: Wolfgang v. Schmettau.

Ratif. der Gen.-Staaten à la Haye 30 de Mars 1691;
diess. für die Gen.-Staaten 20./30. Mai 1691;
König Wilhelm's von England à la Haye le dixième jour d'avril an 1690./91 (sic).

(Eine kaiserliche Ratif. liegt nicht vor: an sich, wie besonders um Art. 3 der Aufnahme Brandenburgs willen verwundersam.)

Auf den Wunsch des Kaisers, des Königs von Grossbritannien und der Gen.-Staaten, den Kurfürsten dem etc. Bündnisse beitreten zu sehen und auf dessen Bereitwilligkeit dazu sind obige etc. zusammen getreten und haben ff. Erklärung vereinbart:

I. etc. etc. nehmen den Kurfürsten in das Bündniss vom 12. Mai 1689 auf — und verpflichten sich für ihre Auftraggeber (Grossbritannien und Gen.-Staaten) dem Kurfürsten gegenüber zu Haltung des ihnen nach dem Bündnisse Obliegenden.

[Motiv dieses Bündnisses: der jüngste Einfall der Franzosen und deren Unzuverlässigkeit in Haltung der Tractaten.

1) Es findet zwischen den Contrahenten beständige Freundschaft und betreffende Correspondenz statt.

2) Da der König von Frankreich den Kaiser und die Gen.-Staaten jüngst ungerechtest angegriffen, so soll während dieses Krieges zwischen den Contrahenten ein Of- und Defensivbündniss stattfinden, um den König von Frankreich und seine Anhänger mit allen Kräften zu Lande und zur See zu bekämpfen; desgleichen Communication über die Kriegsoperationen.

3) Kein Theil darf vom Bündniss zurücktreten oder allein und ohne Willen und Concurrenz des andern Theils mit dem Feinde irgend tractiren.

4) Es wird kein Frieden geschlossen, bevor nicht der westphälische und pyrenäische in allen ihren (politischen und kirchlichen) Puncten völlig wieder hergestellt sind.

Digitized by Google

5) Nach begonnenen Friedens- oder Stillstands-Unterhandlungen findet offne Communication über deren Fortgang und kein Schluss ohne des Andern Consens und Satisfaction statt.

6) Nach geschlossenem Frieden bleibt zwischen den Contrahenten ein ewiges Defensivbündniss gegen Frankreich und dessen Adhärenten, zu dauernder Erhaltung des (event.) Friedens.

7) Bei neuem Angriff Frankreichs gegen einen der Contrahenten stehen sie sich wiederum ganz wie jetzt mit allen Kräften zu Land und See bei bis zu etc. Frieden und völliger Genugthuung.

8) Die Contrahenten schützen und vertheidigen allzeit alle ihre Rechte gegen die Krone Frankreich mit allen Kräften und fügen einander selbst kein Unrecht zu.

9) Grenzstreitigkeiten zwischen den Contrahenten werden künftighin lediglich mittelst freundschaftlicher Commission etc. mit Ausschluss all thätlichen Verfahrens geschlichtet.

10) Zum Beitritt zu diesem Bündnisse laden der Kaiser Spanien, die Gen.-Staaten Grossbritannien ein, und werden beiderseits Verbündete, welche es wünschen, zugelassen; auch wird der Herzog von Lothringen mit ins Bündniss eingeschlossen, und wollen Contrahenten Alles aufbieten, ihn in seinen Landen und Rechten zu restituiren.

11) Ratificationen erfolgen inner längstens 4 Wochen.

(Unterhändler: Königseck, Stratmann — J. Hop.)]

II. Wolfgang von Schmettau acceptirt Namens des Kurfürsten den Vertrag und verpflichtet sich für den Kurfürsten desgleichen.

III. Der Kurfürst verpflichtet sich demgemäss für die nächste Campagne seine ganze Armee gegen Frankreich zu verwenden, welche gegenwärtig zwischen Rhein und Maas und in Brabant steht, und überdies dem Kaiser für Ungarn 6000 Mann zu liefern, um dort einen raisonnablen Frieden herbeiführen zu helfen. Und damit der Kurfürst nicht, zu eigner Erhaltung, seine Truppen während der Campagne zurückzurufen genöthigt werde, so wollen Grossbritannien und die Gen.-Staaten jeden Angriff auf des Kurfürsten Staaten, inner und ausser dem Reiche, während dieses jetzigen Krieges, für einen Angriff gegen sich selbst aufnehmen, und für solchen Fall dem Kurfürsten nicht blos mit der nach ihren Particularverträgen pflichtmässigen Hülfe beistehen, sondern auch alle andern wirksamen Mittel aufwenden, bis derselbe event. in allen seinen Besitzungen und Rechten restituirt ist und vollen Ersatz event. Schadens aus solchem Angriff erhalten hat.

Cf. 1690 14/24. Dec. ratif. 12. Jan. 1691.

Nb. Es ist zu bemerken, dass bei der hier aufgenommenen ursprünglichen Alliance zwischen dem Kaiser und den Gen.-Staaten vom 12. Mai 1689 der Separat-Artikel fortgefallen ist. Derselbe bestimmte: 1) Eventuelles Eintreten der Contrahenten für die habsburgische Succession in Spanien gegen Frankreich; 2) Gegen ebendasselbe Fördrung der Wahl des Erzherzogs Joseph zum römischen König. Die Fortlassung findet indess ihre Erklärung ad 1) durch Art. 7 der Alliance vom 22. März 1686

Digitized by Google

und ad 2) durch die inzwischen, 24. Januar 1690, erfolgte Wahl Joseph's zum römischen König. (Bezüglich Letzterer vergleiche auch Art. 17 der Alliance vom 22. März 1686.)

Der Text der ursprünglichen, hier inserirten All. vom 12. Mai 1689 (mit Separat-Art.) findet sich gedr. bei Lünig, p. sp. cont II. Abth. I. Abs. I. p. 504 (Bd. VI.); it. publ. negotior. sylloges suppl. 336; Lond., A. P. XIV, 314 auch nebst den Beitritten des Königs Wilhelm's III. von England, des Königs Carl's II. von Spanien und des Kurfürsten Anselm Franz von Mainz; Dumont, C. U. VII, 2. 229 die Alliance und 241 Beitritt England's. Für diesen giebt die auth. Abschrift des Geh.-St.-A. ausgeschrieben: nono die Septembr. an, die Drucke bei Lond. und Dumont dagegen die 20. Decembr. 1689. Für den Beitritt Spaniens giebt Lond. das Dat. Wien 6. Juni 1690 — er erfolgte nämlich ursprünglich durch den dazu bevollmächtigten Markgrafen Carl Eman. v. Este — die Abschr. des Geh.-St.-A. das Dat. Madrid 31. Dec. 1690. Der Beitritt von Mainz datirt im Druck vom 4. Mai 1691.

No. 342.

1691. 23/13 de Mars. Fait à la Haye*).

König Wilhelm III. von Grossbritannien verspricht dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg bei dem bevorstehenden Accommodement zwischen Grossbritannien, den Gen.-Staaten und Dänemark es zumal dahin zu bringen, einen unter den obwaltenden Conjuncturen dem Kurfürsten insonders gefährlichen Transport schwedischer Truppen nach Deutschland (auf Frankreichs Anregen scil.) zu verhindern; wenn schon im etc. Tractat selbst davon nicht die Rede sein sollte.

Es sei dem Könige von Dänemark in dieser Beziehung bereits offerirt worden, die im Defensivbündnisse stipulirte Hülfe von 9 Schiffen bereit zu halten, welche nach der Ostsee geschickt, nach Bedürfniss vermehrt werden und zu dem dänischen Geschwader stossen sollten, sowie sich Schweden zu dem Transport anschickte; welch Letztres lediglich als Diversion zu Gunsten Frankreichs und als casus der dem Kurfürsten durch Art. 3 der heut unterzeichneten acte d'aggrégation zugesagten Garantie aufgefasst werden sollte.

Der König will im Nothfall diesen Act auch durch die Gen.-Staaten agreiren lassen.

No. 343.

1691. 4./14. May. Cöln a. d. Spree.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Herzog Friedrich Casimir von Curland über Theilung und Colonisation der Insel Tabago, Schifffahrt und Handel dahin.

Unter obigem Datum in zwei je einseitig unterzeichneten und untersiegelten Exemplaren vollzogen und ausgetauscht.

---

*) Nb. im Texte „Secret-Article" genannt.

Digitized by Google

Nachdem Contrahenten seit Jahren verschiedentlich über Theilung der Insel Tabago verhandelt, seien sie deswegen gelegentlich der jüngst zwischen ihnen geschlossenen nähern Alliance *) folgender Puncte übereingekommen:

1) Der Herzog von Curland cedirt für sich und Erben an den Kurfürsten und dessen Erben die rechte Hälfte der Insel Tabago nebst umliegenden kleinen Inseln, mit aller Hoheit und Gerechtigkeit, damit unbedingt zu schalten, wie der Herzog mit der anderen Hälfte.

2) Und da der Herzog auf dem Gambia in Africa, zum Castell St. James und beim Könige von Barr freie Fahrt hat, will er der kurfürstlichen africanischen Compagnie auf Verlangen zur gleichen Fahrt Pass und Flagge geben und sich ihrer Schiffe und Güter, Franzosen und Engländern gegenüber, eventuell wie seiner eignen annehmen. Dagegen sollen des Herzogs Schiffe auf der Goldküste beim Fort Grossfriedrichsburg süss Wasser und Erfrischungen gegen Bezahlung einnehmen dürfen.

3) Der Herzog übergiebt dem Kurfürsten alle Tractaten, Abrisse, Documente und Schriften über Tabago und Gambia in originali, um solche copiren zu lassen.

4) Contrahenten wollen, behufs Anlage und Provision eines Forts auf Tabago, jeder stellen:

Ein Kriegsschiff mit 36—40 Kanonen, 100 Matrosen, 50 Soldaten;
Eine „Fluthe" von 150—200 Last, mit 30 Matrosen und 10 Soldaten, zum Transport des Volks, der Lebensmittel und des Materials;
Eine Fregatte von 80 Fuss, mit 10 Kanonen, 25 Matrosen, 10 Soldaten;
Eine „Schuawe" von 64 Fuss mit 4 Kanonen, 15 Matrosen;
Eine lange Barke von 70 Fuss mit 6 Stücken und 15 Matrosen für 150 Officiere und Soldaten als Besatzung des Forts;
und auf 12 Monate Lebensmittel in natura.

5) Besagte 10 Schiffe sollen 3 Monate, nachdem der Herzog avertirt und er die 25,000 Thlr. des Art. 15 empfangen, vor Embden zur Abreise bereit sein.

6) Beiderseits Commissare mustern die Schiffe vor der Abreise.

7) Die Schiffe müssen auf 12 Monate nach ihrer Hinkunft verproviantirt sein und für die Dauer des Festungbaues dort bleiben.

8) Ausserdem liefert jeder der Contrahenten, behufs Unterhalts der Miliz, Officiere und des Festungbaues, in natura:

93,600 Pfund Schiffszwiback, der 15 Monate dauern kann, 187 Tonnen gesalzen Fleisch, 450 Scheffel Grütze, 450 Scheffel Erbsen, 150 Anker (à 15 Stoof) Brandtwein, 5000 Pfund geräucherten Speck, 1000 Handgranaten, 1 Feuermörser mit Zubehör, 12 Monate Lebensmittel für die Besatzung, excl. des Schiffsvolks, 24 Kanonen für's Fort, 2000 Thlr. holl. für des Gouverneurs Bex Equipage, und die nöthigen Bauhandwerker nebst Gage und Unterhalt.

9) Wenn die Festung im Stande ist, wird sie vom Kurfürsten mit 200, vom Herzog mit 100 Mann besetzt.

*) Heirath des Herzogs mit des Kurfürsten Schwester. S. die Erläuterung weiterhin.

Digitized by Google

10) Gouverneur soll der von beiden Contrahenten dazu erwählte Balthasar Bex sein, welchem jeder der Contrahenten zwei Räthe beigiebt. Diese fünf bilden die Regierung van Tabago, welche nach der dem Bex mitzugebenden Instruction verfährt.

11) Die kurbrandenburgischen Räthe, General-Marine-Director Raulé und Kriegscommissar Freitag, denen der Herzog Einen beiordnen kann, accordiren zu Amsterdam mit dem Bex, und Contrahenten halten das Geschlossene genehm.

12) Ist Tabago also constituirt, so können Contrahenten jeder in seiner Hälfte Plantagen und Zuckermühlen anlegen und von da commerciren, wie und wohin sie wollen.

13) In puncto des Sclavenhandels, so sollen Pesos d'Indias nicht unter 70 bis 80 Thlr., Macarons aber zu beliebigem Preise verkauft werden. Im Fall des Bedarfs sollen Contrahenten, gegen Baarzahlung oder gute Waare, fremden Käufern vorgehen.

14) In den drei ersten Jahren sorgt jeder der Contrahenten für den vollen Unterhalt der Besatzung. Danach soll sie aus den dortigen droits d'entrée et de sortie und einem nach americanischem Gebrauch einzuführenden Kopfgelde bezahlt werden. Hiezu und behufs Erhaltung des Forts findet besondre Cassenverwaltung durch den Gouverneur und die Räthe statt.

15) Der Kurfürst streckt zu all' diesem dem Herzoge vor:

25,000 Thlr. baar (à 5 — 5½ pCt.), noch zubauende Fregatte, Schnawe, Barke (nach Art. 4) mit allem Zubehör (worüber Rechnung gelegt wird), die Kosten von 10,000 Pfund Pulver für's Fort und noch 12,500 fl. zum Festungsbau.

16) Der Herzog zahlt hievon halbjährig die Zinsen richtig zu Amsterdam (an den Kaufmann Adrian Verwer) und haftet sein Antheil an Tabago für Capital und Zinsen.

17) Des Herzogs „retouren" aus seiner Hälfte von Tabago gehen nach Embden und werden dort, unter Administration eines herzoglichen Commissars, verkauft zu Abtragung des vorgestreckten Capitals.

18) Auch werden die 400 Kanonen (23 à 12, 175 à 6, 202 à 8 Pfund) des Herzogs in Curland unter Aufsicht kurfürstlichen Commissars mit doppelter Ladung probirt, die erprobten sofort gen Amsterdam geschickt und desgleichen zu Abtragung des kurfürstlichen Darlehns verkauft.

19) Sechs bis sieben Jahre nach erfolgter Possession zahlt der Kurfürst für seine Hälfte von Tabago dem Herzoge 40,000 Thlr.

20) Der Kurfürst verspricht, soviel möglich, für Einschluss Tabago's in den nächsten Frieden zu sorgen.

21) Der Kurfürst nimmt sich, Schädigungen durch fremde Mächte gegenüber, der herzoglichen Hälfte von Tabago wie seiner eignen an;

22) und soll im Nothfall den herzoglichen „Unterhörigen", wie den kurfürstlichen, die Zuflucht in's Fort freistehen.

23) Es bleibt dem Gouverneur und den Räthen anheimgestellt, wie sie die 10 Schiffe zu Vertheidigung und Sicherheit der Insel gebrauchen wollen.

24) In puncto religionis sollen die reformirte und lutherische auf Tabago

Digitized by Google

prädominiren und Contrahenten resp. Prediger, Küster, Schullehrer ansetzen.

25) Andre Religionen werden tolerirt, wofern deren Angehörige kein Aergerniss oder Verdacht erregen.

26) Jesuiten und Klöster werden nicht geduldet.

27) Der Gouverneur hat, wie bränchlich, das Obercommando über Miliz und Commercium; doch ist er in allen wichtigen Sachen gehalten, den Avis der Räthe zu hören.

28) Alle Civil- und Criminalhändel werden in der Festung vor dem Gouverneur und Räthen verhandelt, decidirt, executirt. Bei Sachen über 1000 fl. Werth können Brandenburger an die Ober-Admiralität in Berlin, Curländer nach Mietau appelliren. Beträfen dergleichen theils Brandenburger, theils Curländer, so deputiren Gouverneur und Räthe 5 Personen auf dem Lande zur Revision an Stelle der Appellation.

29) Da gleich zum Anfang eine Anzahl Sclaven dringend erforderlich sein wird, so soll jeder der Contrahenten möglichst bald 500 Sclaven nach Tabago bringen.

30) Im 2. und 3. Jahre je nach den Umständen benöthigte Schiffsequipagen verpflichten sich Contrahenten unverzüglich herbeizuschaffen.

31) Der Kurfürst will eventuell auch hiezu, unter gleichen Bedingungen wie in Art. 15 und ff., Vorschuss leisten; doch dass die Gesammtsumme nicht 20,000 Thlr. übersteige.

32) Keiner der Contrahenten darf seine Hälfte von Tabago oder einen Theil davon an eine fremde Macht verkaufen oder verpfänden. Eventuell mag Einer dem Andern seine Hälfte abzukaufen suchen; sonst soll es in statu quo bleiben.

33) Wie Tabago in Aufnahme zu bringen, soll durch etc. Raulé einem der Bewindhebber der africanischen Compagnie und dem Gouverneur Bex zur Begutachtung unterbreitet werden; resp. Kosten sollen Contrahenten ex aequo tragen.

Zur Erläuterung: Im Anfange der Regierung Herzog Jacob's (1639—1682) hatten Curländer in seinem Namen von der Insel Tabago Besitz genommen und dieselbe durch Anlage eines Forts mit Garnison während einer Reihe von Jahren behauptet. Zur Zeit aber von des Herzogs und seiner Familie Gefangenschaft durch die Schweden (Oct. 1658—1660) hatte sich ein Holländer Lambson der Insel bemächtigt, über welchen der Herzog nachmals vergeblich die Restitution zu erlangen versuchte. So untergab er die Insel endlich mittelst förmlichen Pacts 1664 der Protection König Carl's II. von England, um sie sich, freilich mit gleich geringem Erfolge, sub titulo concessionis zu erhalten. Als indess im französisch-niederländischen Kriege die holländische Niederlassung auf Tabago durch den französischen Admiral Comte d'Estrée zerstört, das Anrecht des Herzogs dagegen auf die Insel anerkannt worden war, begannen sofort mit dem Jahre 1680 auch desselben und seines Nachfolgers Revindicationsversuche wieder, doch ohne dass auch diese zu irgend welchen Resultaten geführt hätten. Inzwischen hatten die Schwierigkeiten, mit denen die brandenburgsche Ansiedlung auf St. Thomas zu kämpfen hatte, hierorts (Raulé) das Augen-

Digitized by Google

merk nächst St. Eustache auch auf Tabago richten lassen, und so inducirte man, wie es scheint, den Herzog Friedrich Casimir zu einer bezüglichen Offerte. Als sie erfolgt war, legte man zwar sehr klar das höchst Precaire des ganzen Handels dar, um die überspannten Forderungen des Herzogs möglichst herabzusetzen, gelangte aber doch bald zum Abschluss obigen Tractats. Hatte zu diesem schnellen Ergebniss zweifellos die in derselben Zeit (19./29. April 1691) vollzogne Vermählung des Herzogs (in zweiter Ehe) mit des Kurfürsten Friedrich's III. Schwester, Elisabeth Sophie, das Meiste beigetragen, so waren dann die nahen verwandtschaftlichen Bande nachweislich auch der Grund, dass man diesen überoceanischen Prätensionen des herzoglichen Hauses noch bis in's 18. Jahrhundert hinein von hieraus fördernde Theilnahme zu schenken versuchte. Dagegen scheint man hierorts kaum nur den Versuch gemacht zu haben, den obigen Tractat in's Leben zu führen. Und als ein Jahr nach seinem Abschluss (Anfang 1692) die Kunde von scheinbar sehr vortheilhaften Anerbietungen einer englischen Compagnie an den Herzog Friedrich Casimir bezüglich Tabago's hieher gelangte, wäre man zufrieden gewesen, eventuell nur einen Fleck Landes zu Anlegung eines Forts, zum Schutz des westindisch-brandenburgischen Sclavenhandels, auf der Insel zu bekommen. Bereits im August 1693 gaben sich schliesslich Contrahenten die ausgetauschten Originalien des Vertags wechselseitig wieder zurück.

No. 344.

1691. Le 15 de May. En la ville de Bruxelles.

Vergleich mit dem Gen.-Gouverneur der spanischen Niederlande, Namens des Königs von Spanien, über die von Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg während der diesmaligen Campagne in Brabant zu lassenden Truppen und wegen Tilgung der Subsidien-Rückstände aus den Verträgen vom 7. September und 14. October 1690.

Kurfürstl. Unterhändler Friedr. Wilh. v. Diest.

Kurfürstl. Ratif. fait à Altenbourg ce 12/22 Mai 1691.

Motive: Der Wunsch des Königs von Grossbritannien, dass der Kurfürst, ausser den nach Tractat vom 14. October 1690 überwinterten 7 Bataillonen Infanterie, noch 2000 Reiter für den jetzigen Sommerfeldzug dieses Landes belasse; der Wunsch des Kurfürsten, trotz Nachtheils durch eine Trennung seiner Armee und der enormen Kosten vermöge verschiedenen Geldcourses, seine gute Intention zu bezeugen; endlich des spanischen General-Gouvernements Wunsch, seine Willfährigkeit gegen den König von Grossbritannien zu bezeugen.

1) Der Kurfürst complettirt die 7 Bataillone auf 4900 Mann (incl. der Officiere), doch sollen die 2 Bataillone, welche die Belagerung von Mons durchgemacht, 3 Monat Recrutirungszeit haben, vom Tage der Uebergabe an gerechnet.

2) Der Kurfürst vereinigt mit dieser Infanterie 3 Regimenter Cavallerie in 23 Compagnien und 1 Regiment Dragoner von 7 Compagnien, zusammen 2050 Mann (incl. der Officiere).

Digitized by Google

3) Commandeur des Corps ist der Feldmarschall Spaen. Mehrere Generale und angemessene Artillerie kommen hinzu.

4) Das Corps wird ohne des Generals Consens in der Campagne nicht getrennt. Die Dispositionen erfolgen indess durch den General-Gouverneur oder den Commandant en chef; der General hat gegen event. Garnisondienst der Truppen nichts einzuwenden und concurrirt in allen Kriegsaffairen mit den königlichen etc.

5) Der General-Gouverneur bewilligt für den Unterhalt dieser Truppen monatlich 36,000 Pattagons oder Bancothlr. „y compris l'import (sic!) du traitté du 7ᵉ Sept. dernier" 6 Monate lang vom 15. Mai — 15. November.

6) Der General-Gouverneur giebt betreffende Assignationen auf den Baron de Snasso in Holland, zahlbar jeden 10. der Monate Juli bis December.

7) Ausser diesen Subsidien wird lediglich noch die Fourage unentgeltlich verabreicht, wenn sie das Land nicht giebt. Sonst fouragiren die Truppen gleich den Königlichen und erhalten in Städten gleich diesen Logement.

8) Die Truppen halten gute Ordnung. Von ihnen angerichteter Schade wird an den versprochnen Summen abgezogen.

9) Für die Restanten giebt der General-Gouverneur 2 Assignationen à 35,000 Pattagons oder Bancothaler, zahlbar nächsten 20. Mai und 20. Juni und ferner noch 20,000 Pattagons, zahlbar in Terminen vom September bis December, deren Versicherung nach erfolgter Ratification gegeben wird; woraus sämmtliche Rückstände aus den Verträgen vom 7. September und 14. October 1690 gelöscht sind.

10) Der Vertrag vom 14. October 1690 cessirt hiemit, während der vom 7. September in seiner Kraft verbleibt.

Ratificationen erfolgen inner 3 Wochen.

Gedr. bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 198 (Bd. IX.).

No. 345.

1691. 16. September. Hamburg.

Vergleich über Herstellung eines besseren (d. h. des alten Reichs-) Münzfusses zwischen Kurbrandenburg, Schweden (Bremen-Verden, Pommern), Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig (Zelle-Hannover), dem Bischof zu Münster (Friedrich Christian von Plettenberg) und den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg*).

Motiv: Der Wunsch den im Münzwesen eingerissenen Missbräuchen zu steuern und einen bessern Münzfuss einzuführen. So seien die zu Bremen gepflogenen Conferenzen wieder aufgenommen, Hamburg, Lübeck, Bremen dazu eingeladen und mit diesen festgestellt worden:

1) Sämmtliche Contrahenten und besagte 3 Städte wollen fortan nur Reichssorten an ½, ⅓, ¼, ⅛ (je 8, 16, 32 und 64 Stück auf die 14 Loth 4 Gräne fein Silber haltende Mark cölnischen Gewichtes) prägen.

*) Orig.-Recess resp. Acten und Ratificationen lagen nicht vor; es konnten deshalb weder die Unterhändler noch die Daten der Ratificationen, wenn solche erfolgt sind, angegeben werden. Vergleiche beim 16. Juli 1695.

Digitized by Google

2) Die Prägung von ½ und Markstücken, wie gut sie auch seien, wird sofort aufgegeben.

3) Noch weniger werden ¼ und Markstücke von in dieser Convention nicht begriffenen Kreisen und Ständen zugelassen, sondern allenthalben confiscirt.

4) Um jedoch nicht von Extrem zu Extrem zu schreiten, soll a dato ratificationis an bezüglich des äussern Werths der Thaler bis Ostern 1692 = 1 Thlr. 6 Gr. (oder 9 Mariengr. oder 12 Schilling), von da bis Ostern 1693 = 1 Thlr. 3 Gr. gelten; von da ab aber jede Erhöhung cessiren. Jeder der Contrahenten kann die Erhöhung auch schon früher cessiren lassen, keiner aber darf sie festhalten nach Ablauf des letzten Termins.

5) Die bisher in Cours befindlichen ⅓, ⅙, ⅛, 1/12 betreffend, so sollen die nach dem Leipziger Fuss geprägten (die unter demselben geprägten sind bereits verrufen) von Ratification dieses an bis Ende 1691 devalvirt werden, das doppelte Mark (oder ⅓) Stück zu 1 und 2 Gr., das einfache (⅓) Stück nach Proportion. Mit Anfang 1692 sollen sie gänzlich verboten sein. Die nach Zinni'schem Fuss geprägten können bis Ende 1691 das ⅓ Stück zu 16 Gr., das ⅙ zu 8, das 1/12 zu 4 Gr. in Cours bleiben (je nach Belieben der Contrahenten auch mit Devalvation), mit 1692 verschwinden aber auch sie. Die 3 Städte dürfen, ihres commercii halber, bis Ostern 1693 dänische Kronen zulassen.

6) Da Silberkauf nicht wohl zu effectuiren sein werde, so hat man (um fremden Silbers weniger zu bedürfen) den Cours der ½ und ⅓ Stücke nur bis 1692 gestattet und übernehmen Contrahenten dann, a dato ratificationis bis Ostern 1692 an groben Reichssorten auszuprägen:

Brandenburg	¼ 300,000 Th.,	½ 100,000 Th.,	an ¼ und ⅛ je 50,000 Th.
Schweden (Bremen . . . Verden-Pommern) . . .	70,000 - , -	40,000 - ,	- - - - - 20,000 -
der Herz. G. W. v. Brauns. -	50,000 - , -	20,000 - ,	- - - - - 15,000 -
der Bischof von Münster -	70,000 - , -	40,000 - ,	- 8,000 Th. u. 7,000 -
Stadt Lübeck . . . . . -	50,000 - , -	15,000 - ,	- - - - - - -
Stadt Bremen . . . . . -	40,000 - , -	15,000 - ,	- - - - - - -
Stadt Hamburg . . . . . -	120,000 - , -	40,000 - ,	- 30,000 - - 10,000 -

7) Die Scheidemünze (Groschen, Mariengr. und 6 Pfenn.-Stücke) in der Contrahenten Landen behält bis Ostern 1692 ihren Werth (doch kann jeder der Contrahenten dieselbe schon früher herabsetzen). Von da ab wird sie devalvirt nach Proportion der Reichsthaler mit Erhöhung von 3 Gr. oder 6 Schilling bis Ostern 1693; von diesem Termin ab wird sie gänzlich verrufen und eingeschmolzen.

Müsste Einer der Contrahenten bis Ostern 1693 nothgedrungen Scheidemünze prägen, so soll sie nach Proportion des Thalers mit der dann geltenden Erhöhung ausgeprägt werden und für voll gelten, trotz des sich inzwischen ändernden Thalerwerths. So wie der Thlr. aber wieder seinen richtigen Werth erlangt hat, so wird auch diese Scheidemünze verrufen und fortan — bis einschliesslich der halben Groschen — keine andre als nach Reichsschrot und -korn geschlagen.

3, 2 und 1 Pfenningstücke kann jeder der Contrahenten nach Belieben

Digitized by Google

schlagen; doch ist keiner der andern genöthigt, diese oder nicht vollgültige grössere Scheidemünze in seinen Landen anzuerkennen

8) Contrahenten haben die verschiedenen cursirenden inner und ausser Reichs geprägten Thaler und groben Sorten ad justum valorem reduciren lassen und wollen durch ein inner 14 Tagen nach Ratification zu publicirendes Edict bekannt machen, zu welchem Werthe solche künftig angenommen werden sollen. Auch wollen Contrahenten den Kaiser von diesem Recess unterrichten und ihn bitten, sowohl die eignen Thaler und ½ Thlr. auf den Reichsfuss zu stellen, als auch andre Stände und Städte dazu zu veranlassen.

9) Die 3 Städte Lübeck, Bremen, Hamburg in specie wollen drauf halten, dass den nach Reichsfuss ausgeprägten Sorten, den geringern gegenüber, ihr Werth erhalten und dem Wucher und Unterschleif damit gesteuert werde.

10) So lange es, zumal in Lübeck und Hamburg, mit der Stadt Scheidemünze und dänischen Kronen den dermaligen Stand hat, sollen daselbst Orte eingerichtet werden, wo gegen 6 Schill. lüb. Aufgeld Reichsthaler gegen Kleingeld gewechselt werden können. Auswärtigen und benachbarten Unterthanen soll der Thaler nicht zu höherm Werth angegeben werden.

11) Sobald aber der Thaler seinen wahren Werth wieder erlangt hat, erfordert die Billigkeit, dass auch der Städte Scheidemünze und dänische Kronen nach dem Thalerfuss valvirt werden.

12) Die zu erlassenden Edicte sollen auch bestimmen, dass in guten Thalern oder grober Münze entliehene Capitalien auch in solchen rückgezahlt werden und Creditor gegen seinen Willen Scheidemünze anzunehmen nicht genöthigt sein solle. Ist bezüglich der Münzsorte nichts bestimmt worden, so soll doch Creditor auf 100 Thlr. mehr nicht als 4 Thlr. in kleinen Sorten (von 2 bis ½ Gr.) anzunehmen gehalten sein.

13) Zur Nachricht für den gemeinen Mann und zum Fundament für die Gerichte ist dem Edicte auch zu inseriren: dass die Bezahlung juxta intrinsecum valorem des geliehenen Geldes geschehen solle; wenn solcher Werth aber aus der Obligation nicht erhelle, oder nicht dargethan werden könne, dass dann die Bezahlung nach dem Fuss und innerlichen Werth der Münze tempore contractus zu attendiren sei.

14) Jeder einer „Heck-Münze" nächst angesessene Contrahent soll befugt sein, allein oder unter Zuziehung eines benachbarten Contrahenten, solche Münzstätte ohne Weiteres zu zerstören, deren Bediente am Kopf, Werkzeuge und Vorräthe wegzunehmen. Auch sollen danach sämmtliche im etc. Kreise gesessene Contrahenten dem etc. Stande, je nach Proportion des Kreismatricularanschlags, Truppen zusammen ins Land schicken und dort so lange belassen, bis sie sich Schadens erholt und für die Folge versichert haben; die etc. Münzbedienten auch ernstlich bestrafen. Contrahenten leisten sich auf Requisition auch aus einem Kreis in den andern Hülfe und bemühen sich, dass im obersächsischen und westphälischen Kreise gleich ernste Resolution gefasst werde.

15) Contrahenten verhindern auch nach Möglichkeit die Lieferung von Rohsilber und Geldsorten an besagte Heckmünzen, nehmen dergleichen Lie-

Digitized by Google

ferungen weg und verfahren mit Confiscation und Infamie gegen die Lieferanten, ad modum Anfangs des Jahrs von Brandenburg, Bremen - Pommern und Braunschweig publicirten Edicts. Die Städte verpflichten sich zu gleichen Edicten und verfahren gegen Contravenienten mit allem Ernste.

16) Die Städte versprechen auch, durch Edicte und ernste Bestrafung dem Handel mit verrufenen Münzsorten zu steuern, wie die übrigen Contrahenten vermöge obiger Edicte thun, dergleichen durch ihre Lande gehende Münzsendungen confisciren, die Urheber an Leib und Leben strafen und, falls in den Städten dazu nicht die Hand geboten werden sollte, sich selbst Justiz verschaffen und Schadens erholen zu wollen.

17) Nach Ratification dieses Recesses sollen auf nächstem Probationstage zu Lüneburg und in obersächsischen und westphälischen Kreis gehörigem Orte, die allerseits Münzmeister und Wardeine auf die in diesem Recess festgestellten Puncte vereidet werden.

18) Eben da soll für künftighin auch wieder ein beständiger Kreismünzwardein bestellt werden. Inzwischen kann jeder der Contrahenten jederzeit in des andern Münzstätte wen senden, um nachzusehen, ob allen vereinbarten Puncten Genüge geschehe.

19) Die abgekommenen ordentlichen Münzprobationstage sollen wieder eingeführt und soll inner 2 Monaten nach Ratification dieses Recesses ein solcher zu Lüneburg und in obersächsischen und westphälischen Kreis gehörigem Orte gehalten werden, auf welchem untersucht werden soll, in wiefern Contrahenten dem Recesse nachgekommen, wie Hinderungen zu beseitigen, guten Intentionen nachzuhelfen sei; und sollen fortan jährlich durch das Kreisausschreibamt solche Probationstage berufen werden.

20) Sofort nach Ratification des Recesses erlassen Contrahenten betreffende Edicte, halten darüber und theilen solche Verordnungen einander mit.

21) Es soll zu gleichem Zwecke bei Kursachsen, dem westphälischen Kreise und den General-Staaten von allen Contrahenten gewirkt werden; wie denn Kurbrandenburg und Münster insonders bei dem westphälischen Kreise sich zu betreffenden Bemühungen anheischig gemacht haben.

22) Auch dem Reichstage zu Regensburg geschieht betreffende Mittheilung und werden der Contrahenten Gesandten zu vertraulicher Communication angewiesen; ebenso geschieht Mittheilung an die vornehmsten Reichs- und Handelsstädte Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a./M. und Cöln, um selbe zur Nachfolge zu disponiren.

23) Contrahenten verpflichten sich auf das Bündigste an dieser Convention festzuhalten und falls dennoch Einer oder der Andre davon abtreten sollte, wollen doch die übrigen dabei bleiben und sofort des Contravenirenden Münze bei sich verbieten und verrufen.

24) Die Ratificationen dieses Recesses erfolgen inner 4 Wochen a dato, nach deren Auswechselung sofort zur Ausführung geschritten wird.

Gedr. mit offengelassenem Tagesdat. in Lünig's, R. A. (Bd. VII.) p. spec. cont. I. Abth. II. p. 370.

Digitized by Google

No. 346.

1691. 11./21. September. Cöln am Rhein.

Vergleich des Kurfürsten von Brandenburg mit dem Statthalter des Kurerzbisthums Cöln über Aufnahme dreier brandenburgischer Regimenter in das Erzstift während des nächsten Winters.

Unterhändler brand.: Landdrost v. Busch, Reg.- und Amtskammerrath v. Moetzfeldt — cöln.: Hugo Franz Gr. Königsegg, Statth., Wolf Frh. Metternich, H. und W. Frhh. v. Bernsau, resp. Gen.-Wachtm. und Commiss., Joh. Arn. Solemacher.

Ratif. des Kurfürsten von Brandenburg, d. d. Golze 20./30. Sept. 1691; (cölnische liegt nicht vor.)

1) Der Kurfürst von Brandenburg giebt zum Schutz der erzstiftischen Lande zwischen Rhein und Ruhr 2 Reiter- und 1 Dragoner-Regiment für nächsten Winter, event. in's Oberstift zu verlegen, zu denen cölnischer Seits wenigstens noch 1500 Reiter und 3200 Mann zu Fuss gestellt werden.

2) Das Erzstift sagt dagegen zu, dass nächst den vom Kaiser dem Kurfürsten aus dem Herzogthum Westphalen und Vest Recklinhausen assignirten 25,000 Reichsfl. (bis zum Januar zahlbar) noch 24,000 Thlr, in sechs gleichen Terminen von ult. November bis ult. April 1692 aus dem Erzstift gezahlt werden sollen. Was von den unirten cyffelischen und Reichsfreien herrschaftlichen Ständen zwischen Maas und Rhein zu erhalten möglich, soll dem Kurfürsten vorweg allein bleiben.

3) Den Leuten und Unterofficieren der 3 brandenburgischen Regimenter wird in ihren Quartieren nur Obdach, Feuer, Licht, Lagerstatt und Stroh — den Oberofficieren lediglich das Obdach gegeben.

4) Müssten diese Truppen par raison de guerre vermehrt werden, so erhalten sie zwar alle dasselbe wie Art. 3, doch leistet das Erzstift keinen weitern Geldzuschuss.

5) Wo möglich sollen die brandenburgischen Truppen aus den Orten des Niederstifts, zumal die Artilleriepferde aus Neuss, Kempen und a. O., auch die Miliz aus Kaiserswerth und Dorsten weggezogen werden. Das Erzstift übernimmt die nothdürftige Besetzung, und würden die alliirten Truppen aus Rheinberg gezogen, so sollen die cölnischen Compagnien von dort zu besserer Besetzung der Linien verwendet, auch soll dem Kurfürsten von Brandenburg ein Revers gegeben werden, dass jene Orte im Nothfall wieder eingenommen und während des Krieges seinen Truppen unweigerlich Pass über den Rhein und die Lippfuhr gestattet sein soll. (S. den Revers beim 25. December 1691.)

6) Müssten brandenburgische Truppen das Erzstift, das Herzogthum Westphalen und Vest Recklinghausen passiren, so soll kein Ruhetag in diesen Landen ohne Noth und Erlaubniss des erzstiftischen Commissars gemacht, für die Compagnie nur 2 Karren Vorspann gegeben*), alles Verzehrte richtig bezahlt, event. von dem dem Kurfürsten bewilligten Quantum

*) Dieser wie auch der 7. u. 11. Art. gedenken bezüglichen „clevischen Tractats" und Reglements von 1690. Unter dem letztern ist möglicherweise die Convention vom 11./21. November d. J. mit Kurpfalz oder doch ein Aehnliches gemeint.

Digitized by Google

abgezogen werden. Auch soll der Kurfürst das Erzstift nach Möglichkeit vor Durchmärschen der Alliirten bewahren etc.

7) Wären die Durchmarschirenden mit der obgesetzten Karrenzahl nicht zufrieden, begehrten auch gegen das clevische Reglement mehr an Speise und Trank, erpressten in den Quartieren ein Mehreres, so soll der einfachen Anzeige geglaubt und der Convincirte zum Ersatz genöthigt sein oder Abkürzung an dem kurfürstlichen quanto stattfinden.

8) Weder Officiere noch Soldaten dürfen unter dem Vorwand des Stabs oder der prima plana doppelte Quartiere beanspruchen, oder Vorschuss erzwingen, noch weniger die Quartiere verändern. Befände Letztres die Generalität für nöthig, so soll's doch nie anders, als auf bezügliches aviso erfolgen.

9) Officiere wie Soldaten haben sich durchaus der Wildbahn im Erzstift zu enthalten, oder werden event. gestraft und zu Schadenersatz angehalten.

10) Auch dürfen weder Officiere noch Soldaten ohne Ortsobrigkeits-Erlaubniss Boten ausschicken. Für auscommandirte Reiter und Dragoner darf weder Wacht-, Brandtwein- oder Biergeld, noch Servis etc. gefordert werden — bei Ersatz und Strafe gegen den Zuwiderhandelnden.

11) In allem Uebrigen verbleibt es bei dem im vorigen Jahre geschlossenen Tractat von Cleve nebst Nebenrecess *).

12) Endlich wird kein Dessein von der Generalität oder den commandirenden Officieren der Einen Seite allein vorgenommen, sondern stets comm. consilio — auch wird Einigkeit und vertrauliche Communication unterhalten.

Ratificationen sollen sobald möglich erfolgen.

No. 347.

1691. 29. September (neuen Stils). Sprimont. (Aspremont?)

Vergleich (Capitulation) zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und der freien Reichsstadt Achen wegen Aufnahme dreier Bataillone, dreier Compagnien zu Pferde und einer Compagnie Dragoner in Winterquartiere.

Unterhändler brand.: der Gen. Friedr. Frh. v. Heiden — achen.: der Syndic. Sigism. Meesen.

kurfürstl. Ratif. d. d. Massien in der Neumark $\frac{\text{27. September}}{\text{7. October}}$ 1691.

Bis auf wenige Zusätze wörtlich mit dem betreffenden Vergleich vom 8. November 1690 übereinstimmend.

(ad 4) Es sollen die Soldatenweiber den Wirthen nicht zur Last fallen mit Waschen etc.

(ad 6) Es sollen die beweibten Soldaten besondre Schlafstätten erhalten.

(ad 15) Bei Insolenz der Einquartierung gegen die Wirthe, Futter-abpressen oder -stehlen, Beschatzung von Fremden oder Einheimischen an den Thoren, bei Unbill an Reisenden auf der Landstrasse verübt, Schädigung von Bürgern oder Reichsunterthanen an ihrem Gut — solle die Klage

*) Derselbe liegt nicht vor.

Digitized by Google

erst an den commandirenden Officier gehen und im Fall der Nichtremedirung Entschädigung aus dessen Tractament erfolgen.

Auch sollen keine Bürger- und Reichsunterthanen-Kinder und Studenten ohne Vorwissen der Eltern und Präceptoren zu Kriegsdienst angenommen, ab und zu Reisende nicht dazu gezwungen werden.

(ad 20) Die Succursvölker sollen die Stadt event. verlassen, wie sie vor der kurpfälzischen Vergewaltigung und dem Einzug der brandenburgischen Truppen gewesen.

§. 22. ist gewissermassen in zwei prägnantere §§. getheilt, nämlich:

§. 22. Die Auxiliarvölker dürfen ohne vorläufige Genehmigung des Kurfürsten und des Raths und vor Auswechselung der Ratificationen das Reich von Achen und die Stadt nicht betreten.

§. 23 Was nicht ausdrücklich in dieser Capitulation geändert, soll nach den frühern bestehen bleiben.

No. 348.

1691. 7. November. Cöln am Rhein.

Vergleich der ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises (Münster, Kurbrandenburg und Kurpfalz) wegen Verstärkung der Kreisgarnison in der Reichsstadt Cöln.

Unterhändler münster.: A. H. Schreiber Dr., Henrich Vagedes — brand.: Joh. de Beyer, Henr. Motzfeld — pfälz.: P. W. Bar. de Nesselrod, G. Bingen.

Ratiff. des Kurfürsten Friedr. v. Brandenb., d. d. Cöln 7./17. Nov. 1691; des Bischofs Friedr. Christian v. Münster, d. d. Münster 3. Dec. 1691; des Kurfürsten Joh. Wilh. v. d. Pfalz, d. d. Düsseldorf 4. Dec. 1691.

Auf vom Kaiser wegen des Schutzes von Cöln angeregter Kreisconferenz, daran sich zumal die Directoren, einige Mitstände, deren Truppen in der Nähe, auch die kurcölnische Regierung und der Rath der Stadt Cöln betheiligt, sei es zu f. Vergleich gekommen:

Es soll bis zu grösserer Gefahr die dermalige cölnische Kreisgarnison auf 3075 Mann zu Fuss — d. h. excl. der Regimentsstäbe, auf den gewöhnlichen Fuss von 2½ Simplen monatlich nach der Kreismatrikel — verstärkt und nach dem Reglement vom 10. November 1688, als vom 1. November c. ab verpflegt werden.

Die Directoren bestellen über die „einzuwerfenden" Völker je einen Oberst oder Oberstlieutenant — die Stadt Cöln einen Obercommandanten nach dem citirten Reglement. Damit die Sache keinen Aufschub erleide, beschaffen die Directoren für sich und Associirte, der Bischof von Paderborn und die Stadt Cöln die fehlende Mannschaft nach Proportion ihres Matricularcontingents.

Zu Bezahlung der in den 2½ Simplen nicht begriffenen Regimentsstäbe und Primplanen und der Provisionalsupplirung derselben, wird das Quantum der Reiterei in den 2½ Simplen zu Geld angeschlagen und neben noch Einem Simplum in Gelde ausgeschrieben. Hieraus indemnisiren sich die Directoren, Paderborn und Stadt Cöln so lange, bis die Contingente der andern, säu-

Digitized by Google

migen oder willigen, Kreisstände erfolgen; da dann der (zur Zeit) Supplirende für das etc. Contingent gleichviel von seiner Mannschaft herauszieht.

Regimentsstäbe und Primplanen, ihr monatliches Kreistractament (incl. Servis), sowie der monatliche Servis für die noch fehlende Mannschaft (a termino) sind nach den Reglements von 88 und 89 regulirt.

Bei wachsender Gefahr ist die Stadt erbötig, noch mehr Mannschaft nach dem Reglement einzunehmen und zu servitiiren.

Die Ratiff. dieses durch die Kreisdirectoren erfolgen inner 3 Wochen.

No. 349.

1691. 14. Decembre. A Bruxelles.

Vergleich zwischen dem Gen.-Gouverneur der spanischen Niederlande und dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg über fernern — 6monatlichen — Verbleib von dessen Truppen in Brabant etc. und die dafür und für die resp. Rückstände zu gewährenden Subsidien und Zahlungen.

Diess. Unterhändler: Gen.-Lieut. v. Heyden und Geh.-Rath v. Diest.
Vermittler: Der Deputirte bei der Versammlung der Gen.-Staaten Bar. v. Dyckfeld.

Motive: Der Wunsch des Königs von Grossbritannien, dass die kurfürstlichen 7 Regimenter Infanterie, 3 Regimenter Cavallerie und 1 Regiment Dragoner in diesen Provinzen bleiben — ebenso Wunsch des Kurfürsten und des General-Gouverneurs dem entgegen zu kommen.

1) Die 7 Regimenter Infanterie, 3 Regimenter Cavallerie und 1 Regiment Dragoner bleiben hierlands und dienen wie die zu des General-Gouverneurs Disposition stehenden Truppen des Königs.

2) Diese Truppen werden inner 2 Monaten, vom letzten 15. November an gerechnet, complettirt.

3) Nach dem gesetzten Termin kann sie der General-Gouverneur mustern und den Mangel an den Subsidien abrechnen.

4) Der General-Gouverneur zahlt dagegen monatlich 36,000 Pattagons oder Bankthaler = 90,000 Fl., die im Tractat vom 7. September 1690 wieder aufgenommnen 20,000 Pattagons mit inbegriffen.

5) Für diese sämmtlichen Truppen werden ferner 3000 Rationen Fourage geliefert, der Art wie für die königlichen Truppen.

6) Sie erhalten Logement wie die königlichen Truppen in natura oder Geld — event. haben die Magistrate für den Mangel aufzukommen.

7) Die Einquartirten erhalten eine Matratze oder Strohsack und Decke, Feuer und Licht etc.

8) Für Zahlung der monatlichen 36,000 Thlr. während der 6 Wintermonate werden die Rimessen aus Spanien assignirt und in Ermanglung solcher giebt der General-Gouverneur, vorbehaltlich königlicher Genehmigung, eine Versicherung auf jährliche 24,000 Fl. auf das Subsid. der Provinz Geldern und jährlicher 12,000 auf das Subsid. der Herrschaft Weerth — mit Ermächtigung für den Kurfürsten, event. auf besagte Hypothek diese

Digitized by Google

Summen successive mit den Verfallterminen bis zum 15. Mai 1692 gegen 5—6 pCt aufzunehmen.

9) Die Liquidation der wechselseitigen Rückstandsforderungen seit dem 15. Mai 1691 wird der Vermittlung des Baron Dyckfeld, event. dem Schiedsspruch des Königs von England unterstellt.

10) Betreffend die Winterquartiere der 4 kurfürstlichen Regimenter (2 Infant., 2 Cavall.) in der Provinz Limburg soll alles bisher von diesen Entnommene und noch zu Entnehmende auf die Rückstände geschlagen werden (sera validé sur les mesmes arrierages) und soll die Fourage-Ration in specie künftighin monatlich mit 4 Pattagons bezahlt werden. Diese Special-Convention gilt vom letztverflossenen 1. Nov. bis zu Wiederanfang der Campagne oder Abzug der Truppen aus der Provinz. Die Lebensmittel werden nach dem laufenden Preise bezahlt.

11) Der Wechsel von 100,000 Pattagons auf den Baron de Suasso bleibt zum Vortheil des Kurfürsten; demgemäss der Rest an dieser Summe aus den spanischen Rimessen bezahlt wird und, falls diese ausblieben, aus den Mitteln dieser Lande nach publicirtem Frieden, in Summen und Terminen entsprechend der Uebereinkunft bezüglich der Rimessen; doch ohne dass dem Kurfürsten erlaubt wäre, seine Truppen unter dem Vorwande der Bezahlung in diesen Landen zu belassen. Sollte sich der Zustand der Lande jedoch dergestalt bessern, dass der König von England Zahlung der Rückstände vor dem Frieden für möglich erachtete, so soll dem genügt werden.

12) Die Truppen halten allenthalben gute Ordnung etc. Von ihnen angerichteter Schaden wird an den tractatenmässigen Summen gekürzt.

13) Die Truppen und ihre Führer üben keinerlei Autorität in diesen Landen, respectiren Befehle, Pässe, Sauvegarden des General-Gouverneurs, mengen sich in keine Handels- und Regierungssachen etc., geben durch keine Executionen etc. auf Feindesgebiet Anlass zu Repressalien.

14) Dieser Tractat dauert 6 Monate vom 15. c. an.

15) Der Tractat vom 7. Sept. 1690 bleibt in Kraft.

16) Die Ratificationen werden inner 2 Monaten zu Brüssel ausgetauscht. Bis dahin sind Contrahenten zu Beobachtung des Tractats nicht verpflichtet. Doch werden die Subsidien bis dahin aus den Rimessen und den Mitteln des Landes bezahlt.

Erklärung des Marques de Gastañaga (vom 19. Dec. bei Austausch des Vertrags), dass er die Obligationen, da er solche vor Eingang der Ratificationen nicht ausantworten könne, inzwischen zu Händen des Baron Dyckfeld stellen, und falls, wie Dyckfeld glaube, das Pfand auf Geldern und Weerth nicht zulangen sollte, die Fonds vom Fort St. Marie (Lillo) subsidiarisch mit heranziehen wolle.

No. 350.

1691. 15. December. Salzwedel.

Recess über die Landesgrenze zwischen der Altmark und dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg-Zelle.

Digitized by Google

Unterhändler brandenb.: Churd Gottfr. v. Uechtritz und Georg v. Berchem — braunschw.: W. L. Fabricius, G. W. Schenck v. Winterstetten, Chilian Schrader.

Ratiff. des Kurfürsten Friedr. III., d. d. Cöln a. d. Sp. 1. Februar 1692; des Herzogs Georg Wilhelm, d. d. Zelle 20. Februar 1692.

Es ist nb. — mit dem ergänzenden Recess vom 14. Juni 1692 — die Regulirung der Grenze der Altmark gegen Braunschweig-Zelle auf ihren noch heut gültigen Stand, von dem Klocksberge nordöstlich von Arendsee an, zur Ohre und der Zasenbecker Trift, und von da in den Drömling hinein bis an's Herzogthum Magdeburg, etwas über das Dorf Böckevitz hinunter; wie solche die Sectionen der preussischen Gen.-Stabs Karte (148 Seehausen, 147 Salzwedel und 163 Clötze) ergeben. Gleichzeitig mehrfache Beilegung alter Streitigkeiten nicht blos in puncto des Gebiets selbst, sondern auch in puncto von Gerechtigkeitsübungen der Anwohner auf den Grenzterritorien.

Alle 3 Jahre soll die Grenze durch die Forstbeamteten revidirt werden. Privatstreitigkeiten werden lediglich auf den Rechtsweg verwiesen, Pfändungen verboten.

Cf. 1692 14. Juni (und 1699 28. October).

No. 351.

1691. 25. December. Cöln.

Revers des Grafen Hugo Franz von Königsegg, als Statthalters des Kurfürsten Joseph Clemens von Cöln, über jedesmalige Wiederaufnahme kurbrandenburgischer Truppen in Kaiserswerth, Rheinberg und Dorsten und denselben dort zu verstattenden Uebergang über Rhein und Lippe — vermöge Art. 5 des Tractats vom 11./21. Sept. ejusd. a.

Vom selben Datum.

Revers desselben über Auslieferung des dem Kurfürsten von Brandenburg an den in Bonn und Kaiserswerth anno 1689 eroberten Geschützen zustehenden Antheils.

No. 352.

1692. 10. Februar. Cöln a. d. Sp.

Erneuerung der Defensiv-Alliance vom 8./18. April 1681 durch den Kurfürsten Johann Georg IV. von Sachsen und den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg.

Unterhändler sächs.: Schöning, Knoch (Vollm. d. d. Cöln a. d. Sp. 9. Februar) — brand.: Franz Meinders, P. Fuchs, Eb. Danckelmann.

Ratificationen vom selben Datum.

Cf. 1688 24. August.

Digitized by Google

No. 353.

1692. 3 Mart. Potsdam.

Erb-Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und seinem Bruder Markgraf Philipp Wilhelm über die diesem persönlich und seiner Descendenz gewährte Entschädigung für die aufgehobne Bestimmung im Testamente ihres Vaters, durch welche dem Markgrafen das Fürstenthum Halberstadt vermacht worden war.

Als nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich Wilhelm einige Differenzen über den buchstäblichen Inhalt des Testaments vom 16. Januar 1686 entstanden, darin dem Markgrafen Philipp Wilhelm das Fürstenthum Halberstadt „mit gewissen reservatis, so bei der Chur verbleiben sollen“ vermacht worden — der Kurfürst sich aber zu buchstäblicher Erfüllung solcher Disposition nicht verstehen können, als offenbar gegen die Grundgesetze des kurfürstlichen Hauses (testament. Alberti Achillis und den Geraischen Vertrag) — klärlich dargelegt in 2 Schriften vom 11./21. Juni 1690 und 12./22. Februar 1692 — dennoch aber, zu Bezeugung seines Respects gegen den Kurfürsten Friedrich Wilhelm auch im Grabe, auch der herzlichen Liebe zu seinem ältesten Bruder — um diesem so viel Emolumente zufliessen zu lassen, als er aus dem Fürstenthum Halberstadt mit den reservatis haben würde (während Kurfürst selbst seinen eignen event. postgenitis testamentarisch nur die Hälfte soviel gewähre) — der Markgraf dagegen, auch durch des Kurfürsten Friedrich Wilhelm eigne Aufzeichnungen von der Schädlichkeit der Ländertheilung überzeugt, selbst portirt für das jus primogeniturae, und weil auch die väterliche Disposition, wenn nicht nach dem Buchstaben, doch nach dem Effect erreicht würde, in specie bewogen durch seinen Schwager, den Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz — demnach gewillt, auf der Testaments-Disposition wegen des Fürstenthums Halberstadt nicht ferner zu bestehen, und unter Annehmung des Gebotenen auf alles Andre zu verzichten — haben „zu Befestigung der Grundgesetze und des darauf beruhenden wollstands des Churfürstlichen Hauses, wie auch zu erhaltung brüderlicher liebe und einigkeit — folgenden erbvergleich, welcher zwischen ihnen (uns) und beiderseits Descendenten in diesem chur- und fürstlichen Hause zu ewigen Zeiten gelten und nächst und nebst dem Gerawischen Vertrag pro lege et pacto fundamentali domus geachtet werden solle“ geschlossen:

1) Der Kurfürst für sich und Erben an der Kur verschreibt dem Markgrafen Philipp Wilhelm und seinen ehelichen männlichen Descendenten für immer jährlich 20,000 Thlr., unter Setzung einer verbindlichen Hypothek quoad summam concurrentem — und noch 4000 Thlr. „wegen einer Statthalterschaft vor Ihrer Lbd Posteritaet“, in summa also 24,000 Thlr. (ohne dass solches von den andern Brüdern zur Consequenz gezogen werden könnte).

Für diese aus den kurfürstlichen Domainen verschriebenen „Alimentgelder“ werden ff. Aemter zur Hypothek cum clausula constituti possessorii gesetzt:

Wolmirstedt und Wanzleben im Herzogthum Magdeburg, Colbatz im Herzogthum Hinterpommern und Alvensleben im Herzogthum Magdeburg,

Digitized by Google

deren Verwaltung zwar bei der kurfürstlichen Kammer bleibt, deren Beamtete aber eidlich verpflichtet werden, die auf die resp. Aemter assignirten Summen von 6000, 5500, 5000 und 3500 Thlr. nur an den Markgrafen und dessen Descendenz auszuzahlen. — Selbst Meliorationen der Aemter gehen jenen assignirten Summen nach oder werden event. aus andern Kammergefällen bestritten.

Würden die Aemter durch Unglücksfälle zu den assignirten Summen untüchtig, so werden behufs event. Ersatzes des Ausfalls an den 20,000 Thlr. zur Afterhypothek, desgleichen cum clausula constituti possessorii gesetzt: Jeriehau auf 3000, Sandau auf 3000, beide mit den Wasserzöllen, Alten-Platen auf 1000, Derben und Ferchland auf 1000.

2) Verspricht der Kurfürst für sich und Erben an der Kur, dem jedesmaligen Erstgebornen aus des Markgrafen Descendenz eine Statthalterschaft in des Kurfürsten Landen mit einem jährlichen Gehalt von 4000 Thlr. Diese Statthalterschaft soll sofort verliehen werden, auch wenn der Empfangende noch minderjährig, ja selbst ein Kind ist — weil es sich allein um die jährlichen 24,000 Thlr. in des Markgrafen Familie handle.

Diese 4000 Thlr. werden in Vierteljahrs-Raten aus den Mitteln des Landes, in denen die Statthalterschaft gelegen, gezahlt.

Residirt der Markgraf oder Descendenz in der Stadthalterschaft, so sollen ihm persönlich daselbst die kleine Jagd ganz und von der hohen Jagd (Hirsche und Schweine) jährlich je 12 Stück zustehen. Bestimmungen sonstigen Wilddeputats, Fischen und Brennholzes behält sich der Kurfürst vor.

Und reichten weder die verhypothecirten Domainen, noch die Statthalterei-Landes-Gefälle zu den 24,000 Thlrn. zu, so sollen diese aus andern Einkünften des Kurhauses ersetzt werden.

Der Anfang der Zahlung soll von Luciae 1691 an gehen.

Ausser diesen 24,000 Thlrn. für den Markgrafen und dessen Familie gesteht der Kurfürst demselben noch ff. persönliche Vortheile zu:

Die Statthaltersehaft Magdeburg und zwar mit einem Jahresgehalt von 6000 Thlrn. Ebenso soll des Markgrafen künftiger Erstgeborene von seiner event. Statthalterschaft desgleichen 6000 Thlr. geniessen (doch ohne Consequenz).

Der Markgraf kann seine Residenz zu Halle, Magdeburg, oder wo sonst im Herzogthum, am kurfürstlichen Hofe, oder auf seinen Gütern wählen, da dann wegen Jagd, Fischen, Brennholzes das Nöthige verfügt werden soll.

Ist der Markgraf am kurfürstlichen Hofe, so bleibt ihm sein Platz an des Kurfürsten Tafel, Einem seiner Cavaliere an der Marschallstafel, zweien Pagen und ein Paar Lakaien bei den Kurfürstlichen.

Der Kurfürst nimmt den Markgrafen sofort nach Vollziehung dieses Vergleichs in den Geh.-Rath mit Sitz und Stimme, weshalb demselben noch weitre jährliche 2000 Thlr. aus dem magdeburgschen Kammer-Etat in Vierteljahrs-Raten gezahlt werden sollen — welche der Kurfürst jedoch dem etc. Kammer-Etat aus der Hofrentei ersetzt.

Der Kurfürst schützt ferner den Markgrafen bei dem Besitz von Schwedt, Wildenbruch und andern seinen Gütern. Der Kurfürst erkennt auch das Legat auf die spanischen Subsidien für den Markgrafen an und will an eingehenden Zahlungen denselben pro rata participiren lassen.

Digitized by Google

Endlich will der Kurfürst, wenn der Markgraf Profession vom Kriege machen will, darauf bedacht sein, ihm durch Avancement höhere Chargen und damit zusammenhängende Emolumente zuzuwenden. —

Folgt dann nochmals umfänglichst dankende Annahme des Gebotenen und Renunciation auf alle Prätensionen aus dem Testamente, sowie Zusage der speciellen Ratification des Geraischen Vertrags Seitens des Markgrafens.

Gelöbniss des Kurfürsten All das zu halten. —

Gelöbniss des Markgrafen desgleichen nebst nochmaliger Entsagung in specie auf Halberstadt, und Versprechen, auch seine Brüder anweisen zu wollen, sich dem Geraischen Vertrage zu fügen und den Kurfürsten als das Haupt des Hauses zu erkennen.

Beiderseits Verzicht auf alle Exceptionen etc. etc.

S. den vollständigen Abdruck im Anhange.

No. 354.

1692. 11./21. April. Cöln a. d. Sp.
18./28. April. o. O. 30. April. o. O.

Defensiv-Alliance auf 6 Jahre zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und den Gebrüdern Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel.

Unterhändler brand.: P. v. Fuchs, E. v. Danckelmann — braunsch.: J. F. v. Alvensleben.

Ratif. der beiden Herzöge, d. d. Wolfenbüttel 18./28. April 1692;

des Kurfürsten, d. d. $\frac{\text{23. April}}{\text{3. Mai}}$ 1692.

Motive: Die dermaligen bedenklichen Conjuncturen, nachdem das frühere Bündniss des Gesammthauses Braunschweig mit Brandenburg von 1684 abgelaufen.

1) Die Alliance ist lediglich defensiv zum Schutz ihrer beiderseitigen, aneinander grenzenden Lande gegen jedwede Beeinträchtigung und Vergewaltigung, nimmer gegen Kaiser, Reich etc.

2) Die Contrahenten helfen sich zu dem Ende mit Rath und That, communiciren in puncto etc.

3) Das Bündniss begreift territorial auf Brandenburgs Seite: die Kurmark diesseits der Oder, Magdeburg und Halberstadt; braunschweigischerseits das Herzogthum Wolfenbüttel.

4) Die Contrahenten leisten einander bei etc. Beeinträchtigungen vorerst gute Dienste durch Abmahnung des Angreifers, demnächst reale Hülfe.

5) Und zwar hält Brandenburg zu dem Ende: 500 Reiter oder an deren Statt 800 Dragoner, und 2000 Mann zu Fuss in Magdeburg, Halberstadt, Osterwiek und Horneburg; Braunschweig-Wolfenbüttel: 300 Reiter oder an deren Statt 500 Dragoner, und 1000 Mann zu Fuss in den Festungen Braunschweig und Wolfenbüttel bereit.

6) Die Contrahenten einigen sich event. auch über Vermehrung der Hülfe ad duplum vel triplum; wie denn auch Requirent dieselbe ganz oder nur zum Theil begehren kann.

Digitized by Google

7) 14 Tage nach geschehener Requisition erfolgt ein Theil der Hülfe, inner 4 bis 6 Wochen danach das Ganze; ohne dass der Hülfleistende drum mit dem Angreifer zu brechen brauchte, bei welchem vielmehr er auch inter arma defensiva seine vermittelnden Bemühungen fortsetzen kann.

8) Der Auxiliartruppenführer behält auch nach der Conjunction das Commando und die Justiz über dieselben; das Gen.-Commando in Feld und Festungen bleibt dem Requirenten, doch dass jener zum Kriegsrath gezogen werde etc.

9) Die schwere Artillerie beschafft Requirent; Requisitus hilft event. aus — giebt auch einige leichte Feldstücke.

10) Gage und Verpflegung giebt Requisitus; Proviant und Hartfutter der Requirent gegen billigen Preis, Gras und Rauhfutter umsonst.

11) In Verpflegungsordonnance und Truppen- (Regiments-, Bataillons-, Compagnie- und Feldartillerie-) Formation wird möglichste Gleichheit erstrebt.

12) Durchzüge werden vice versa möglichst gemieden — event. nach dem frühern Marschreglement ausgeführt.

13) Grenz- und andre Händel sollen dieses Bündniss nicht hemmen, sondern freundschaftlich oder im Wege Rechtens beigelegt werden.

14) Das Bündniss soll zunächst sechs Jahre dauern, ¼ Jahr vor Ablauf wegen Prolongation verhandelt werden, ausgenommen den Fall dann drohender Gefahr oder wirklichen Kriegs, da es dann noch bis zu deren Beendigung läuft.

15) Die Ratificationen sollen inner 14 Tagen erfolgen.

Articulus secretus.

Lediglich von den Herzögen (und dem Kurfürsten?) unterm 18./28. April 1692 (o. O.) vollzogen.

Falls es vermöge der hannoverscher Seits intendirten Combination von Celle, Hannover, Grubenhagen und Dannenberg nebst Göttingen zur Kur, und in Folge der gespannten Verhältnisse Wolfenbüttels mit Hannover Seitens dieses zu einem Angriffe auf Wolfenbüttel käme, so solle dieses in specie ein casus foederis defensivi sein.

No. 355.

1692. 30. April. o. O.

Geheime und besondre „Convention" zwischen Kurfürst Friedr. III. von Brandenburg und Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Lediglich von den beiden Fürsten unter obigem Datum vollzogen.

Der Kurfürst verspricht dem Herzoge, jedwedes (befürchtete) Attentat auf die Festungen Braunschweig und Wolfenbüttel mit aller Macht zu verhindern.

Der Herzog verspricht dem Kurfürsten, sich auf keinen Tractat wegen Cession oder Tausch einzulassen, vielmehr dergleichen Erbieten, wie jede Bedrohung beider Orte sofort zu melden.

Digitized by Google

Diese besondre Convention soll trotz Expirirens der Defensiv-Alliance für immer gelten und geheim gehalten werden. [Aus diesem Grunde auch 1697 nicht erneut.]

cf. 1697. 29. December.
1698. 8. Januar.

No. 356a.

1692. 11./21. April. Cöln a. d. Spree.

Vergleich zwischen König Christian V. von Dänemark und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg über Recrutirung dänischer Truppen in Flandern durch Kurbrandenburg und über Beilegung der Differenzen zwischen der dänisch-westindischen und der brandenburgisch-africanischen Compagnie.

Unterhändler dän.: A. W. v. Haxthausen — brand.: P. v. Fuchs, Eb. v. Danckelmann.

1) Obwohl der Kurfürst wegen der begehrten Recrutirung allerhand Difficultäten gefunden, sofern er bei der beginnenden Campagne der Truppen selbst bedarf, deren auch in seinen Landen diesseits der Elbe wenig besitzt, so hat er doch des gemeinen Bestens wegen und um dem Könige besondern Freundschaftsbeweis zu geben, mit dem vom Herzoge von Würtemberg geschickten Oberstlieutenant von Erffa wegen Hingebung einiger Mannschaft am 8./18. c. einen Tractat*) schliessen lassen und will selben erfüllen; ebenso will der König prästiren, was in dem Tractat seinerseits für diese Mannschaft zugesagt ist.

2) Der König verspricht dem Kurfürsten auf Begehren, zu Sicherung der Kurmark und Pommerns ein Regiment Infanterie von 1000 Mann nebst Stab zu stellen; auch diese Lande, falls der Kurfürst für dies Jahr aus ihnen abwesend sein sollte, auf Begehr gegen jeden Einfall zu vertheidigen.

3) In Betreff der Differenzen wegen des Handels nach St. Thomas zwischen der dänisch-westindischen und brandenburgisch-africanischen Compagnie hat man sich verglichen: weil der Gouverneur von St. Thomas der brandenburgisch-africanischen Compagnie eine Quantität Zucker und Baumwolle wegnehmen lassen, auch das Schiff „Kurprinzessin" nebst dessen Sklavenerlös arrestirt hat, wegen des brandenburgischerseits nicht zugestandnen Canons von „sicherer Land-Cultur" **) — so begiebt sich der König aller und jeder derartigen Prätensionen, hält den Gouverneur zu Restitution des Genommenen an, übergiebt der brandenburgisch-africanischen Compagnie seine betr. Ordres zu baldiger Insinuation.

---

*) Derselbe liegt nicht vor. Wir wissen nur, dass 1000 Mann gegen eine Zahlung von 40,000 Thlrn. überlassen werden sollten. Der Herzog von Würtemberg, Ferdin. Wilh., war Commandeur der bei der königlich englischen Armee in Flandern stehenden dänischen Truppen.

**) Die Dänen behaupteten, dass die Brandenburger zu Urbarmachung unbebauten Landes und einem Canon davon verpflichtet seien (§§. 2 u. 6 des Hauptvertrags vom 24. November 1685). Die Brandenburger zogen es dagegen vor angebautes Land zu erwerben.

Digitized by Google

4) Zu Behebung alles fernern Zwistes wird baldigst ein „näherer Vergleich“ geschlossen, bis zu dem der Gouverneur sich jedes Anspruchs an die brandenburgisch-africanische Gesellschaft enthält, wie auch diese ihm und Beamteten freundlich begegnen soll.

5) Die Restitution ad 3 soll nach dem Wunsche der brandenburgischen Bevollmächtigten geschehen entweder 1) durch baldige Zahlung von 16,000 Thlrn. baar an die brandenburgischen Prinzipalbedienten in St. Thomas, oder 2) durch sofortige zollfreie Verabfolgung von Holz im Werthe von 16,000 Thlrn. an den Ersten Namens der brandenburgischen Compagnie sich Meldenden oder 3) durch Ueberlassung von der dänischen Compagnie zustehenden Sklaven auf St. Thomas, desgleichen im Werthe von 16000 Thlr. — und soll hierunter dem Könige die Wahl freistehen.

6) Der Hauptdifferenzpunkt, dass der etc. Gouverneur zu Cultivirung gewisser Ländereien und Abstattung einer sehr hohen Recognition davon verpflichten will — soll bei dem Tractat über den Handel nach St. Thomas nach Billigkeit erörtert und Befreiung von solcher Cultur und Canon erwirkt, oder doch kein höherer Canon, als die andern Pflanzer geben, bewilligt werden. Inzwischen sollen die etc. Brandenburger, gegen jährliche in Hamburg zahlbare 3000 Thlr. banco, während dreier Jahre von allen Ein- und Ausgangs-Abgaben ihrer nach und von St. Thomas gebrachten Effecten frei sein.

Inner 3 Wochen soll die königliche Ratification und resp. Resolution erfolgen. Wenn solche den kurfürstlichen Wünschen nicht gemäss ausfiele, so will auch der Kurfürst des Artikels 1 und des darin genannten Tractats entbunden sein.

No. 356b.

1692. 23. April. Copenhagen.

König Christian's V. Resolution auf obigen Tractat, resp. Ratification desselben.

(Concept kurfürstlicher Ratif. mangelt.)

Es ist nb. nicht eine Ratification des wörtlich wiederholten Vertrags, sondern der König erklärt, dass nachdem von seinem Gesandten v. Haxthausen in dem obigen Tractat theils zugesagt, theils ad referendum genommen worden:

1) dass der König gegen gewisse „Gegenprästanda“ dem Kurfürsten zur Defension der Kurmark und Pommerns ein Regiment etc. gegen gebührlichen Unterhalt stelle; auch diese Lande event. bei des Kurfürsten Abwesenheit vertheidige (Art. 1 und 2);

2) dass er alle etc. Prätensionen (Art. 3) aufgebe etc., ohne dass drum der Handel der africanischen Compagnie nach St. Thomas gestört würde;

3) dass die weggenommenen Güter und Schiff restituirt werden sollten in gleichen oder mit andern, der african. Compagnie anständigen Waaren, oder auch z. Th. in baarem Gelde (da man für das Ganze 16,000 Thlr. gerechnet) (Art. 3 u. 5);

4) dass ein neuer Vergleich getroffen werde und bis dahin sich Gouverneur und Brandenburger vertrügen (Art. 4);

Digitized by Google

5) dass die Landcultur und Recognition dafür billig erörtert werden und inzwischen 3 Jahre lang für der Brandenburger Effecten die droits d'entrée et de sortie aufhören sollten, gegen jährliche in Hamburg zahlbare 3000 Thlr. —

so ratificirt er all dieses —

bezüglich des Letztern mit dem Bemerken, dass der terminus a quo der jährlich zu zahlenden 3000 Thlr. der Tag dieser Ratification sein, und die Zahlung dann von 6 zu 6 Monaten erfolgen, und dass von da bis zur Publication dieses in St. Thomas erhobne etc. Ein- und Ausgangsabgaben event. an den ersten 3000 Thlr. abgezogen werden sollen.

Weil nun der Kurfürst von Brandenburg namentlich vermöge der königlichen Erklärung 3 auf den Art. 5 des Vertrags event. Chicanen in St. Thomas fürchtete, auch mit der königlichen Erklärung 5 über den zu erörternden Landesculturpunct (Art. 6 des Vertrags) durchaus nicht zufrieden war, andrerseits aber eine völlige Umänderung des Tractats und der königlichen Ratification nicht grade wünschte, so kam es d. d.

No. 356[c].

1692. 10. Juni. Copenhagen.

noch zu einem „Nebenrecess",

welcher, wie es scheint, auf der Contrahenten „Ihro Königl. Mayst. (kurfürstl. Durchl.) allergnädigsten Befehl," nur in von deren Beauftragten einseitig vollzogenen Exemplaren (dänischer Seits v. Güldenlew, C. Gr. Reventlou, J. Juell, Th. B. v. Jessen; brandenburgischer Seits von dem Gesandten v. Falaiseau) ausgetauscht wurde.

Derselbe besagt: nachdem in dem Vertrag vom 21. April, Art. 5, eine Indemnisation von 16,000 Thlrn. festgesetzt worden, so ist der in Art. 3 der königlichen Ratification gesetzte modus solutionis dieser Summe folgendergestalt erläutert worden:

Wenn die dänisch-westindische Compagnie Einen Monat nach Landung der kurfürstl. brandenb. privilegirten Schiffe auf St. Thomas und Uebergabe der königl. Ordre weder in Gelde noch Waaren besagte 16,000 Thlr. abgeführt hat, so übernimmt der König ohne Weitres deren Zahlung zu Hamburg, 6 Wochen nach erfolgter Declaration an ihn und Ueberlieferung betreffenden Scheines des dänischen Vice-Gouverneurs. Gäbe dieser den Schein nicht inner besagter Frist, so soll er für den Schaden der Brandenburger verantwortlich sein; wie ebenso diese, im Fall sie offerirte Zahlung in Geld oder guten Waaren nicht annähmen.

Der Punkt wegen der streitigen Landcultur soll zwar bis zu dem neuen Vergleiche ausgesetzt bleiben, wie aber der König bewilligt, dass die Brandenburger von ihrem Handel nach St. Thomas in den nächsten 3 Jahren nur 3000 Thlr. jährlich entrichten sollen, so erklärt er auch, dass selbe während dieser Zeit zwar nicht verpflichtet sein sollen, Land zu cultiviren, doch solches thun können, wenn sie wollen; von andern „angenommene" Plantagen aber dürfen sie nicht „aushandeln und gebrauchen". Für Anlage von Plantagen zahlen sie dann in den 3 Jahren, ohne Vorwand von

Digitized by Google

Freijahren, doch keinen höhern Canon als andre Pflanzer. Nach Ablauf der 3 Jahre dürfen sie solche Plantagen aber nicht weiter gebrauchen, man vergliche sich denn ferner darüber.

No. 357.

1692. 14. Juni. Walstave.

Recess über Regelung der Landesgrenze zwischen der Altmark und Braunschweig-Zelle (d. i. zu völliger Ordnung der beim Recesse vom 15. December 1691 ausgesetzten Punkte und Effectuirung der darin gesetzten Austausche an den Grenzen durcheinander gelegner Orte).

Unterhändler dieselben wie beim Recess vom 15. December 1691.

Ratif. des Herzogs Georg Wilhelm, d. d. Zelle 25. Juli 1692:
des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, wahrscheinlich d. d. Lüttich 15./25. Juli 1692.

Die meist nach den Andeutungen des Recesses vom 15. Decbr. noch zu bestimmende Grenze ging von der Zasenbecker Trift südwärts nach dem Drömling zu, zwischen den brandenburgischen Ortschaften Steimke, Mellin und Wendisch-Brohme und dem braunschweig-zelleschen Brohme, längs der Ohre bis unter Böckevitz. Permutationen fanden besonders statt zwischen den nunmehr ganz brandenburgischen Nettgow und Walstave einerseits und den nun ganz braunschweig-zelleschen Ehra, Lessien, Wisswedel und halb Voitze, auch Grusendorf andrerseits, gleichzeitig mit Regelung der Unterthanen etc. Verhältnisse. Für den an Braunschweig übergebenen Zoll bei Ehra und Nebenzoll bei Wisswedel sollten bis auf Weitres an das brandenburgische Amt Salzwedel jährlich 220 Thlr. gezahlt werden und dafür gewisse Stücke des Amts Clötze haften. Von Braunschweig an Brandenburg wurden ferner definitiv übergeben die Feldmarken Gleddenstedt mit der Wichmannsmühle und Lehnsgerechtigkeit, Immessien und Klestow. Ebenso wurden die Domanialia ausgetauscht. Im Uebrigen blieb's naturgemäss bei den herkömmlichen Weide-, Hutungs- etc. Gerechtigkeiten der Grenzanwohner.

No. 358.

1692. 21. Juni. Copenhagen.

Erneuerung auf fernere 10 Jahre der Erbdefensiv-Alliance vom 31. Januar 1682, resp. etwas nähere Einrichtung derselben „auf die gegenwärtige Zeiten und Conjuncturen" durch König Christian V. von Dänemark und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Unterhändler dänische: Ulrich Friedr. Güldenlew, Conr. Graf Reventlow, Jens Juel v. Jüling, Thom. Balth v. Jessen (Vollm. d. d. Copenhagen 18. December 1691) — brand.: Pierre de Falaiseau (Vollm Cöln a. d. Sp. 17./27. November 1691).

Ratif. des Königs, d. d. Copenhagen 13. August 1692;
des Kurfürsten, d. d Cleve 5./15. Juli 1692.

Nb. modificirt erscheint der Vertrag gegen 1682 in folgenden Artikeln:

Digitized by Google

4) Weil es inner und ausser dem Reiche also bestellt, dass Contrahenten darauf zu achten haben, wie an den Orten, welche von gegenwärtiger Kriegsflamme noch nicht berührt worden, der Friede erhalten, resp. demnächst ein beständiger hergestellt werde — so wollen sie deshalb unter einander communiciren, nach den Umständen consilia ergreifen, welche beiderseits Landen und der gemeinen Ruhe förderlich — event. ihre Minister zusammenschicken.

7 und 8) Die etc. Hülfsleistung erfolgt inner zweier Monate nach geschehener Requisition.

13) Contrahenten helfen event. einander mit dem Doppelten der zugesagten Hülfe und zwar auf des Requirenten „blosses Begehren", ja auch mit ihrer ganzen Macht, Letztres jedoch nach jedesmal voraufgängigem besonderem Vergleiche.

17) Contrahenten unterstützen einander auch in ihren beiderseitigen tractatenmässigen Forderungen an Spanien, und vermöchten sie vor Endigung dieses Krieges keine Satisfaction in Güte zu erreichen, so wollen sie nach demselben die Sache mit Ernst anfassen, selbst wenn daraus ein casus foederis nach Art. 5 erwüchse. Desgleichen verspricht der Kurfürst, weil der König aus seinen frühern, z. Th. durch weiland Kurfürst Friedrich Wilhelm mit veranlassten Tractaten mit den Gen.-Staaten noch grosse Forderungen an dieselben hat, den König hierin auf das Kräftigste zu unterstützen, damit auch er — gleichwie dem Kurfürsten bereits geschehen — Satisfaction erhalte und die Herstellung des guten Vernehmens mit den Gen.-Staaten nicht weiter gehindert werde. Gleiches verspricht event. auch der König dem Kurfürsten zu prästiren.

18) Contrahenten unterstützen einander auch auf das Kräftigste in ihren Satisfactionsansprüchen an das Reich für ihre im letzten französischen Kriege weit über das Contingent geleistete Assistenz; wofür der König zumal die Concession eines gewissen Elbzolls, der Kurfürst andre Stücke beansprucht. Sollte aber solche Satisfaction spätest bei nächstem Frieden nicht zu erlangen sein, so wollen Contrahenten auch hierin weiter für Einen Mann stehen, event. bis zu der im Bündnisse vorgesehenen Assistenz und Garantie.

19) Die Unterthanen sämmtlicher kurfürstlichen Lande sollen für ewige Zeiten Befreiung vom Elsfleeter Zoll geniessen. Doch verspricht der Kurfürst solche Freiheit nicht über Gebühr und zumal nicht auf der Stadt Bremen Bürger Güter zu extendiren, auch keinerlei Unterschleif zu gestatten, vermöge des die kurfürstlichen Unterthanen der Confiscation ihrer Güter und dem ordentlichen Rechtslauf verfallen würden. Auch verspricht der Kurfürst den König im Genuss dieses Zolls contra quoscunque opponentes mainteniren zu helfen.

20) Die Alliance soll 10 Jahre dauern, Prolongation vor deren Ablauf negociirt werden.

21) Die Ratificationen sollen inner eines Monats a dato zu Copenhagen ausgetauscht werden.

Digitized by Google

Articuli secreti.

1) Zu Art. 5 des Hauptvertrags: der gegenwärtige Krieg mit Frankreich soll von dieser Alliance excludirt und der König, ohne besondern Tractat, daran Theil zu nehmen nicht genöthigt sein.

Würde aber Brandenburg während dieses Krieges von einem Andern als Frankreich angegriffen, auch wenn es unter dem Prätext dieses französischen Krieges geschähe, so soll das ein casus foederis sein und will der König dann die stipulirte Hülfe leisten.

2) Weil (zu Art. 4) der König gesonnen, zumal seine Mediation zu Erlangung eines soliden Friedens eintreten zu lassen, so soll das dem Kurfürsten nicht allein selbst lieb und genehm sein, sondern es will derselbe auch bei Kaiser und Reich in alle Wege und bei den andern Alliirten dahin wirken, dass diese Mediation angenommen und präferirt werde.

3) So wie die Mediation angenommen, wollen sich Contrahenten sofort weiter über praeliminaria und conditiones pacis vernehmen, und was sie gemeinem Besten und beiderseitiger Convenienz dienlich erachten werden, auch gemeinsam zu effectuiren suchen.

4) Wie keiner der Contrahenten ein dieser Alliance und Secret-Artt. hinderlich Bündniss oder Engagement hat, so wollen sie auch dergleichen fürder nicht eingehen, sondern von etwa einzugehenden Tractaten und Alliancen sich Mittheilung machen.

Cf. Artt. sep. et secretissimi beim 16. August 1692 unter No. 361.

No. 359.

1692. 30 Juin. A Fleury.

Vergleich zwischen Kurfürst Max Emanuel von Baiern, Statthalter der spanischen Niederlande, Namens des Königs von Spanien, und Kurfürst Friedrich III. über das Verbleiben der brandenburgischen Hülfstruppen links der Maas.

Ratif. des Königs Carl, d. d. en Madrid a veynte y uno de Agosto de 1692; diess. Ratif. fait a Cleves ce 1./11. Juillet 1692.

Nachdem der Kurfürst von Brandenburg seine Truppen links von der Maas seit dem 15. Mai c. zurückziehen und mit seiner Armee vereinigen wollen, sei man auf Wunsch des Königs von England und des Kurfürsten von Baiern, um dem gerade gegen die spanischen Niederlande gerichteten mächtigsten Andrang des Feindes widerstehen zu können, zwischen etc. Diest und dem vom Kurfürsten von Baiern deputirten spanischen Minister über ff. Bedingungen des Verbleibens der brandenburgischen Truppen übereingekommen:

1) Der Vertrag vom Mai 1691 wird für diesen Sommer und der vom December ejusd. für die 6 Wintermonate bis 15. Mai 1693 fortgesetzt, sowohl bezüglich der Truppenzahl, wie der Bezahlung.

2) Auf Grund dieses neuen Vertrages werden 108,000 Thlr. banco oder 270,000 Livres gezahlt durch Anweisung auf den Baron de Suasso,

Digitized by Google

zahlbar von den jüngst angekommnen Rimessen von 500,000 Thlrn.; die am letzten 15. c. verfallenen und bereits angewiesenen 36,000 Thlr. miteinbegriffen.

3) Die andern*) 108,000 Thlr. verspricht der Kurfürst von Baiern zu zahlen entweder aus den nächsten Rimessen (nach jenen 500,000) oder aus den Contributionen, welche über die dermaligen erhoben werden könnten.

4) Dieselben Fonds sollen zu Zahlung der nächten 6 Wintermonate dienen.

5) Die Rückstände betreffend, lässt der Kurfürst von Baiern inner 3 Monaten einen Etat (nebst Belägen) der spanischen Gegenforderungen anfertigen. Die dann sich ergebende Schuld an Brandenburg soll von den nächsten Rimessen von 500,000 inner 5 gleichen Terminen gezahlt werden.

6) Die brandenburgischen Truppen dienen diesen Sommer im Felde, in Einem Lager vereint. Sie und ihre Führer unterstehen den Befehlen des Kurfürsten von Baiern und des spanischen Obergenerals (général des armes et du maistre de camp général de sa M. Cath.), das Detail des Diensts thun sie nach Verhältniss wie die königlichen Truppen. Doch behält sich der Kurfürst von Brandenburg den Tausch der Regimenter und Bataillone gegen gleich starke vor.

7) Logements und Fourage werden nach den beiden frühern Tractaten gezahlt.

8) Der Kurfürst von Brandenburg begiebt sich für dieses Jahr der vermöge des Sept.-Vertrags von 1690 ihm zugesicherten Contributionen und der Caution dafür.

Sonst bleibt der Vertrag vom September 1690 in Kraft, sowohl wegen der Contributionen nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres, als wegen der Contributionen aus Luxemburg und andern Orten, der Quartiere zwischen Rhein und Maas etc. Der Kurfürst von Baiern unterstützt sie am Kaiserhofe und andren Orten.

9) Anstatt der gewünschten, von den bestimmten Monatssummen zu decurtirenden Brodlieferung für die brandenburgischen Truppen, verspricht — in Ermangelung von Fonds — der Kurfürst von Baiern die Summe von 60,000 Thlr. banco aus den nächsten Aufkommnissen (Rimessen, Contributionen, Extraord.-Beitreibungen), auf welche der Kurfürst von Brandenburg Credit machen kann und welche dann von dem stipulirten Monatssubsid der 36,000 Thlr. abgezogen werden sollen. (Von Diest nur auf kurfürstliche Ratification angenommen, die inner 14 Tagen erfolgen soll.)

10) Die königlich spanische Ratification erfolgt inner 2 Monaten.

Nach Eingang der kurfürstlichen ergeht Anweisung an de Suasso zu sofortiger Zahlung der von den (Art. 2) assignirten 108,000 Thlrn. noch zu assignirenden 72,000 Thlr.

No. 360.

1692. 9. Juli. Gollnow.

Vergleich zwischen König Carl XI. von Schweden und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg über Reluition der Stadt Gollnow und Zubehör durch die Krone Schweden.

*) „Pour les autres cent et huict mille escus".

Digitized by Google

Unterhändler schwed.: H. A. Norman, G. Jäger — brand.: J. v. Carnitz, Calbius Dr.

Ratif. König Carl's XI., d. d. Högsby d. 16. Aug. 1692:

des Kurfürsten, d. d. Cleve d. $\frac{22. \text{ September}}{2. \text{ October}}$ 1692.

Nachdem der König die ihm im Frieden von St. Germain vorbehaltene Reluition von Gollnow und Zubehör eintreten lassen wollen, und darüber am 17. März begonnene, abgebrochene, am 5. Juli wieder aufgenommene Unterhandlungen stattgefunden, sei auf ff. Puncte geschlossen worden:

1) Die 50,000 Thlr. Pfandschilling werden in 1679 gäng und geben, guten brandenburgischen und lüneburgischen ⅓ und ⅔ nach Zinnow'schem Münzfuss gezahlt, oder, in Ermanglung deren, in ⅓ und ⅔ nach dermaligem Leipziger Münzfuss mit einem baar Ersatz der Differenz dieser jetzigen gegen jene Münze.

2) Nach erfolgter dieser Zahlung wird Gollnow sammt Dependenzen, d. h. auch der Niessbrauch der beiden Mühlen und Marsdorfs, wie sie Schweden vor dem französischen Frieden genossen, retradirt;

unter Reservation und Aussetzung auf unparteiischen Schiedsspruch (gemäss dem Vertrage von 1686), ob diese Mühlen und Marsdorf wirklich Dependenzen von Gollnow und drum zu restituiren oder nicht?

Ratificationen sollen inner 5 — 6 Wochen erfolgen.

S. den Nebenrecess beim 14. Januar 1693 unter No. 364.

No. 361.

1692. 16. August. Copenhagen.

Articuli separati et secretissimi zu der (21. Juni erfolgten) Erneuerung der Alliance vom 31. Januar 1682.

Unterhändler dieselben wie dort.

Ratiff. d. d. Copenhagen 3. October 1692; diess. vom 31. October ejusd.

1) Weil das zu lange Verbleiben der Kreisämter des niedersächsischen Kreises bei einer Familie zum Präjudiz der Mitstände missbräuchlich werden könnte, so wollen Contrahenten bei nächster Vacanz vereint dahin streben, dass das Amt des Kreisobersten nicht an des dermaligen Inhabers Nachfolger, sondern an einen andern Kreisstand komme; und will der König dem Kurfürsten (resp. dessen Nachfolger) dazu verhelfen, und nach diesem soll das Amt an den König oder dessen Nachfolger kommen und dann wo möglich zwischen den beiden Häusern alternatim weiter.

2) Weil Art. 10 des westphälischen Friedens die Alternation des niedersächsischen Kreisdirectorii zwischen Magdeburg und Bremen festsetzt und weil Bremen dieses nun lange geübt, so soll alsbald ein Kreistag herbeigeführt, das Directorium von Bremen wieder auf Magdeburg gebracht und damit ferner nach gleichen Zeiträumen alternirt werden.

Diese beiden Artikel sollen auf's Höchste secretirt und ohne beider Contrahenten Vorwissen Niemandem mitgetheilt werden.

Digitized by Google

No. 362.

1692. 18. October. o. O. (Achen.)

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und der freien Reichsstadt Achen wegen Aufnahme dreier Bataillone, dreier Compagnien Reiter und einer Compagnie Dragoner in Winterquartiere.

Unterhändler brand.: Friedr. Frh. v. Heiden, Gen. — achen.: Adrian Joh. de Witte v. gr. Rath, Sigism. Meesen, Balth. Feibius.

Uebereinstimmend mit dem betreffenden Vergleich vom 29. September 1691, bis auf ff. Zusätze etc.: zu §. 18 wofern der etc. Bürger das Geborgte Tags drauf dem Officier anzeigt, sonst nicht; zu §. 20 wofern die Truppen über den 1. Mai bleiben, so fällt von da ab der „clevische Stüber" hinweg.

Ein neuer §. 21: bei den enorm gestiegenen Preisen für Roggen und harte Frucht und den geringen Vorräthen in den Speichern — so dass Bürger und Garnison nicht zusammen existiren könnten — solle Kurfürst beim Einzug solche Anstalt treffen, dass Magistrat, Bürger und Bäcker beim Einkauf Brotes und andrer Victualien nicht beschwert würden.

§§. 22 — 24 entsprechen dann schliesslich den §§. 21 — 23 von 1691.

No. 363.

1692. 13./23. December. Cöln an der Spree.

Defensiv-Bündniss auf Drei Jahre zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und den Herzögen Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig (Zelle-Hannover).

(Soweit anwendbar im Anschlusse an das etc. Bündniss vom 2. August 1684.)

Unterhändler brandenb.: Franz v. Meinders, Paul v. Fuchs, E. v. Danckelmann — braunschw.: Franz Ernst v. Platen, Phil. v. d. Busche.

Ratiff. des Kurfürsten Ernst August, d. d. Hannover 30. Dec. 1692;
des Herzogs Georg Wilhelm, d. d. Zelle 31. Dec. 1692 (nb. excl. des Separat-Artikels und dieses aus Courtoisie, weil er den Kurfürsten v. Brandenburg als solchen seit Antritt seiner Regierung noch nicht festlich bewirthet);
diess. d. d. Cöln a. d. Spr. 8./18. Januar 1693.

Art. 1 gl. Art. 1 v. 1684.
— 2 gl. — 5 - — moralischer und materieller Beistand.
— 3 gl. — 6 - — kein Hinderniss durch Grenzstreitigkeiten etc.
— 4 gl. — 7 - — Zusammengehen in Reichs- und Kreissachen.
— 5 gl. — 8 - — Territoriale Ausdehnung des Bündnisses.
— 6 dem Art. 9 v. 1684 entsprechend; jedoch stellt Brandenburg jetzt: 2000 R., 4000 M. zu F., die Herzöge 1000 und 2000 etc.
— 7 gl. — — 10 - — event. Erhöhung der Hülfe.
— 8 gl. — — 11 - — Termin der Hülfsleistung innerhalb 6 Wochen etc.

Digitized by Google

Art. 9 bis 13 gleich den Artt. 12—16 die Bestimmungen über Commando, Justiz, Artillerie, Verpflegung etc. etc.
— 14 gl. 18 keine Bündnisse diesem entgegen.
— 15 dem 19. entsprechend: Dauer des Bündnisses: 3 Jahre; event. namentlich bis zu erlangtem Frieden mit Frankreich.
— 16 dem Art. 20 entsprechend: Ratificationen inner 3 Wochen.

Secrete Artikel:

Art. 1 dem v. 1684 gleich.
— 2 gl. dem Art. 4 v. 1684 Conservation von Bremen, Lübeck, Hamburg.
— 3 wenn Einer der Contrahenten ex causa praesentis belli von einem Andern (als Frankreich, gegen welches sie ohnedas schon ihre meisten Kräfte aufböten) angegriffen würde, so soll das pro casu foederis gelten und die versprochne Hülfe geleistet werden.

Separat-Artikel:

Wegen wahrscheinlicher nöthiger, öfterer Zusammenkünfte der beiden Fürstenhäuser, sollen solche fernerhin ohne gross Gefolge, Ceremonien, Aufwand, Geschenke erfolgen.

Articulus separatus et secretissimus.

Kurfürst Friedrich III. v. Brandenburg verspricht, wegen vermeintlichen Bundes gegen Hannovers neunte Kur und die bevorstehende Combination der dazu gewidmeten Lande — Förderung dieser Kur in alle Wege, wie bisher;

und im Fall von Feindseligkeiten gegen diese neue Kur oder die eventuelle Landes-Combination nach Herzog Georg Wilhelm's Tode — dies pro casu foederis zu nehmen und die etc. Hülfe zu leisten; desgleichen mit Kaiser und Kurfürsten in dieser Sache für Einen Mann zu stehen.

Der Artikel soll geheim gehalten und ohne der Contrahenten Consens Niemandem mitgetheilt werden.

No. 364.

1693. 14. Januar. Gollnow.

Nebenrecess wegen des Vorbehalts bei der Reluition von Gollnow (zu dem Vergleich vom 9. Juli 1692).

Unterhändler dieselben wie dort.

Ratif. König Carl's, d. d. Stockholm 11. Februar 1693;
kurfürstl. Ratif., d. d. Cöln a. d. Spr. 16. Februar 1693.

1) Der König acceptirt die schiedsrichterliche Entscheidung wegen Pertinenz der Mühlen und Marsdorfs und beide Theile enthalten sich bis dahin alles Eingriffs.

2) Der König wählt den Kaiser, der Kurfürst den König von England zu Schiedsrichtern.

Digitized by Google

3) Der Schiedsspruch wegen der streitigen Oerter soll inner 6 Monaten erfolgen — wenn beiderseits zu erfördern, noch früher.

4) Beide Theile wollen sich unweigerlich bei dem Ausspruch beruhigen.

5) Fiele derselbe für den Kurfürsten aus, so restituirt der König diesem die genossnen fructus.

6) Die Ratificationen dieses erfolgen inner 6 Wochen.

No. 365.

1693. 14./24. Januar. Hannover-Zelle.

„Foedus perpetuum" zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und den Gebrüdern Kurfürst Ernst August von Braunschweig (Hannover) und Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig (Zelle).

Lediglich unter obigem Datum von den Contrahenten selbst vollzogen. (Cf. indess 23. December 1692.)

Nachdem zwischen dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg einerseits und den Herzögen Ernst August und Georg Wilhelm etc. das bisherige gute Verständniss unlängst nicht allein erneuert, sondern dabei auch communicirt worden, wie dieses erneuerte Band noch näher geknüpft und auf beiderseits Nachkommen gebracht werden möchte, so seien darüber ff. Artikel abgeschlossen worden:

1) Es soll fortan ein ewig Bündniss sein zwischen den Genannten und ihren Descendenten, zu wechselseitiger Fördrung ihrer Interessen, Rechte etc., worin sie stets für Einen Mann stehen wollen.

2) Contrahenten unterhalten zu dem Ende allzeit vertrauliche Correspondenz in publicis und domesticis.

3) Die Publica, besonders foedera und Tractaten betreffend, so wollen Contrahenten nach Möglichkeit darin stets gemeinsame Maassregeln ergreifen. Zwängen die Conjuncturen indess, dass man sich „diversimode alliirte", so wollen Contrahenten doch darüber 1) mit einander communiciren, 2) in solche Alliancen nichts einfliessen lassen, was diesem Bündnisse entgegen und 3) die wechselseitige Verpflichtung, einander Lande und Rechte gegen jedweden behaupten zu helfen, ungeschwächt aufrechterhalten.

4) Contrahenten wollen allezeit darauf sehen, dass das Reich bei seiner Verfassung und das Kurcollegium bei seiner Würde behauptet werden.

5) Dieses „foedus perpetuum" bezieht sich auf alle Lande der Contrahenten, inner und ausser dem Reiche, jetzige und künftige, auf alle Rechte und Ansprüche, in specie das jus primogenituraе in beiden Kurhäusern und die daran haftende Combination und Incorporation der Lande; so dass ein Theil dem andern, sofern dieser hierin angegriffen oder beeinträchtigt würde, sofort beisteht, gemäss dem Defensivtractat vom 13./23. December 1692 und beigefügten Artt. secretis et secretissimo.

6) Zu dem Ende soll dieses Defensivbündniss vom 23. December 1692, statt auf 3 Jahre, für ewige Zeiten gelten; doch dass es den Contrahenten vorbehalten bleibt, einen und den andern Artikel je nach den Zeitumständen und gemeinsamem Belieben zu ändern.

Digitized by Google

7) Weil indess auch der Fall eintreten könnte, dass man zu Erhaltung seiner Rechte die Waffen contra injustos detentores ergreifen müsste (eigentlich ein casus foederis offensivi), so haben Contrahenten sich folgendergestallt vereinbart:

8) Contrahenten versuchen erst den Weg der Güte, dann des Rechtes, und wäre auch dies vergeblich, so senden sie ihre Minister in gleicher Zahl zusammen, welche einmüthig oder per majora über die Berechtigung der Ansprüche entscheiden. Contrahenten stehen sich dann sofort mit der im Defensivbündnisse bestimmten Truppenzahl bei, ohne dass Assistens mit dem Detentor zu brechen brauchte, Contrahenten hätten sich denn dessen verglichen. Schienen Einem Theile die jura und Befugnisse nicht unbedingt liquid, so soll auf je 2 oder 3 der entsandten Räthe compromittirt, und diese zu dem Zweck ihrer etc. Eide erlassen und besonders vereidet werden. Wären dennoch die vota paria, so adjungiren sich die Räthe noch eine unparteiische Person und erkennen per majora, worauf Contrahenten sich event. sofort die Hülfe leisten, oder es dem einen Theil überlassen bleibt, seine jura zu vindiciren, ohne dass der andere Theil zur Hülfe verbunden wäre — „salvo tamen in caeteris omnibus etiam quo ad defensionem der vorhin besessenen Lande und Rechte foedere hoc perpetuo". Könnte man sich über den Unparteiischen nicht einigen, so benennt jeder Theil ein Subject, gegen welches ein Erhebliches nicht einzuwenden, unter denen dann das Loos entscheidet.

9) Jetzige und künftige Grenz- und andre Irrungen zwischen den Contrahenten sollen diesem Bündnisse keinen Abbruch thun. Könnte die dermals zu Beilegung solcher Zwiste bestehende Commission nicht Alles vergleichen, so soll entweder (ganz nach dem Modus von Art. 8) auf je 2 oder 3 Räthe etc., oder auf extraneos arbitros compromittirt und bei ihrem Spruch acquiescirt werden; bis dahin Alles in statu quo bleiben, auch wenn der Contrahenten Einer in seinem Besitze turbirt oder spoliirt worden, dieser vorher restituirt werden.

10) Der Streit wegen des Klosters Lockum, der Aemter Diepenau und Steyerberg etc. soll in Güte verglichen, oder durch arbitrage nach Art. 9. oder im Wege Rechtens entschieden werden.

11) In der Sachsen-lauenburgschen Sache erklärt Brandenburg, dass es solche nur zu rechtlicher Entscheidung oder gütlichem Vergleich ausgestellt sein lassen könne und, wenn sie für Braunschweig entschieden würde, diese etc. Lande und Rechte auch in diesem foedus begriffen sein sollen und, wenn Braunschweig um dieser Sache willen von wem angegriffen würde, solches gleichfalls ein casus foederis sein solle.

12) Dieses foedus perpetuum soll bei jedesmaligem Tode eines der Contrahenten eidlich erneut und dabei über die obwaltenden Conjuncturen jedesmal communicirt werden.

No. 366.

1693. 28. Januar. Stockholm.
28. Februar. Cöln a. d. Spr.

Convention (?) zwischen König Carl XI. von Schweden und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg [in Gestalt einseitiger, auf Be-

Digitized by Google

sprechung beruhender, Original-Declarationen] über gleichmässige Behandlung gestrandeter Schiffe und Güter von beiderseitigen Unterthanen an den Küsten der Lande der Contrahenten.

Diese Güter etc. werden jedesmal unweigerlich restituirt nach Erlegung eines beiderseits gleich normirten Bergelohns, der indess 60 Thlr. Münz oder 30 Reichsthaler nicht übersteigen darf; es wäre denn, dass besondre Mühe obgewaltet, worüber dann das Gericht des Ortes, wo der Bergende wohnt, zu entscheiden hat, wenn gütlicher Vergleich nicht möglich.

No. 367.

[**1693.** 29. Januari. tot Whithal.

Willem Hendrick, König von Grossbritannien, Prinz von Oranien, cedirt für sich und seine Erben Schloss, Land und Herrlichkeit Middelaer, wie er selbe bisher durch Cession des Königs von Spanien vom 11. August 1653 besessen, an seinen Neffen, den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, und dessen Erben, und beauftragt seinen Rath und Griffier Willem von Schuylenburgh, die Uebertragung der Herrlichkeit vor dem geldrischen Lehnshofe zu bewerkstelligen.

Die Uebertragung erfolgte Namens des Königs Carl's II. von Spanien, als Herzogs von Geldern, durch den Rath von Geldern, d. d. Ruremonde d. 2. Mai 1693. Das gleiche Datum trägt auch der neue für den Kurfürsten ausgefertigte Lehnbrief.]

No. 368.

[**1693.** 14. Februar. Cöln a./Rhein.

Recess der Generale und Minister der Alliirten über die zum Schutz des Unter- und Mittelrheins, insonders auch der Festungen Coblenz-Ehrenbreitstein und der Reichsstadt Cöln, verabredeten Maassregeln.

Unterhändler (eigentlich in Conferenz berathende) kaiserl.: Franz Casp. Adrian Gr. v. Schellart, Gen.-Feldm.-Lieut., Guido Gr. v. Starhemberg, Gen.-Feldm.-Lieut. — grossbrit. und gen.-staat.: Jul. Ernst v. Tettau, Gen.-Lieut. — kurtrier.: Carl Casp. Frh. v. d. Leyen zu Saftig Geh.-R. — kurcöln.: Heinr. Ferd. Frh. v. Bernsau, Gen.-Lieut., v. Schönheim, G.-R. — kurbair.: Joh. Bapt. Gr. v. Arco, Gen.-Feldm.-Lieut. — kurbrand.: Friedr. Frh. v. Heiden, Gen.-Lieut. — kurpfälz.: Joh. Friedr. Gr. v. Elter, Gen.-Lieut., Leop. Hugo v. Lübeck — paderb.: Ferdin. Frh. v. Plettenberg, Bruder des Bischofs v. Münster, paderb. Domdechant etc. — münster.: Ferd. Frh. v. Plettenberg, Geh.-Kriegs-Rath, Brigadier und Leibg.-Comm., Casp. Reinh. v. Schade — hess.-cass.: Aug. Gr. zur Lippe, Gen.-Feldzeugm.

Ratiff. sind weder ausbedungen noch gegeben worden; der Recess ward mit Siegel und Unterschriften folgender Personen vollzogen:

(kaiserl.) Grr. Schellart und Starhemberg; (gen.-staat.) v. Tettau; kurtrier.) v. d. Leyen; (kurcöln.) v. Bernsau und v. Schönheim; (kurbrand.) Frh. v. Heiden; (kurpfälz.) Graf v. Elter; (münster.) Frh. v. Plettenberg; (hess.-cass.) Gr. zu Lippe.

Digitized by Google

1) Zum Schutz von Coblenz können zunächst nur 9000 Mann zu Fuss und 900 Dragoner disponibel gemacht werden.

2) Dazu geben der Kaiser 500 Mann, Trier 2000 und Hessen-Cassel 1500, welche bereits in Coblenz zur Besatzung; Kurpfalz 1500 (incl. 500 Dragoner), Münster 2400 (incl. 400 Dragoner) und Hessen-Cassel 2000: diese dergestalt bereit, dass sie auf den Nothfall sofort in die Festung geworfen werden können.

3) Diese Truppen erhalten nach Proportion Regimentsstücke, Munition und Artilleriebediente.

4) Interessenten versorgen ihre Truppen inner- und ausserhalb der Festung mit Lebensmitteln und hart Futter — sofern solches für Geld zu haben — und errichten event. ein Magazin auf vier Monate für selbe.

5) Der Magistrat von Cöln verspricht die Beschaffung von 50,000 Malter Roggen für die alliirte Armee gegen verglichenen Preis.

6) Wie die General-Staaten bereits zur Vertheidigung von Coblenz 20 eiserne Stücke, 2000 Musqueten und 50,000 Pfd. Pulver gen Cöln schaffen lassen mit 10 Constables und Feuerwerkern — so versprechen zu gleichem Zweck:

Kurcöln 10 Ctr. Salpeter; Kurbrandenburg 100 Ctr. Pulver, 200 Ctr. Lunten; Kurpfalz 300 Musketen, Pulver und Lunten; Hessen-Cassel 500 Musketen, 2 metallne Batteriestücke, 2 Haubitzen oder Mörser, 100 Ctr. Pulver, 100 Ctr. Lunten und nöthige Cuirasse; Stadt Cöln 2 12-Pfünder, und 2 24-Pfünder mit doppelten Lavetten, 12 Constables, 1 Officier, 800 Musketen, 100 Ctr. Pulver, 12 Cuirasse — sofort gen Coblenz und Ehrenbreitstein.

7) Diese sämmtlichen Völker stehen in Coblenz unter des Kurfürsten von Trier Ordre und leisten selbem den Eid.

8) Die 1500 Mann Kurpfälzer dienen dem Kurfürsten von Trier aber auch bis Rheinfels, Caup, ja Mainz und auch Rheinab zur Conjunction mit den hessen-casselschen Truppen. Wogegen Letztre den kurpfälzischen event. mit 1500 Mann zu Hülfe kommen, namentlich auch Gutenfels, Dickenthurn, Pfalzgrafenstein und Caup zu schützen verpflichtet sind.

9) Der münstersche Succurs von 2400 wird völlig zu des Kurfürsten von Trier Ordre verwiesen.

10) Besatzung und Defension von Rheinfels nimmt der Landgraf von Hessen-Cassel auf sich.

11) Der derzeitige Commandant von Andernach beschafft alles zur Defension Erforderliche, vertheidigt den Ort aufs Aeusserste und nimmt event., nach Sprengung der minirten Posten, seinen Rückzug zu Schiff.

12) Bonn, zu dessen Vertheidigung z. Z. weder das nöthige Material noch Geld zu beschaffen gewesen, soll event. durch der Verbündeten (Trier, Brandenburg, Kurpfalz, Münster, Hessen-Cassel) Truppen gedeckt und wofern der Kurfürst von Cöln nur Artillerie, Munition und Lebensmittel einschafft *), auch durch Einwerfung von Besatzung vertheidigt werden.

13) Die Stadt Cöln verspricht das Mögliche in Herstellung der ihr

*) Kurcöln hatte dessen Unmöglichkeit behauptet.

Digitized by Google

angerathenen Fortification zu leisten, event. 1200 Mann zu Fuss und 3000 zu Ross einzunehmen, sich um eine geeignete Persönlichkeit für all das zu bewerben und für eine Verproviantirung für Truppen und Einwohner auf 3 Monate Sorge zu tragen.

14) Zu Sicherung des Landes zwischen Mosel, Maas und Rhein offerirt der Kurfürst von Brandenburg all seine dort befindlichen Truppen; wofern aber die General-Staaten davon, vi foederis, 6000 Mann abfordern, doch wenigstens den etwa noch bis Rheinfels verwendbaren Rest. Der Kurfürst von der Pfalz erbietet, ausser seiner Mannschaft für Coblenz, für dieses unterrheinische Corps 2500 Mann bis Rheinfels und Caup; der Kurfürst von Cöln 500 M. zu Ross und, falls sie ihm unterhalten würden, noch 1500 Mann zu Fuss, und der Bischof von Paderborn seine in Bonn liegenden 600 Mann bis Rheinfels hin.

15) Wenn der Kurfürst von Brandenburg aber durch Angriffe auf Hui, Lüttich etc. veranlasst würde über die Maas zu gehen — so sollen Münster und Hessen-Cassel um einige tausend Mann ersucht werden. [Wozu Münster willig, wenn den Truppen hart und rauh Futter gegeben und die kaiserliche Hülfsassignation continuirt würde.]

16) Durch den kaiserlichen Bevollmächtigten Grafen Windischgrätz soll beim General-Congress im Haag dahin gewirkt werden, dass die oberrheinischen, schwäbischen und fränkischen Kreistruppen sich dieser „Securationsverfassung" conformiren, damit die verschiedenen Rheincorps sich event. die Hand bieten.

17) Auch ist der Congress im Haag ersucht worden, dass dort der projectirte Succurs von 51,000 Mann dergestalt disponirt werde, dass er an diesem Theile des Rheinstroms belegnen, angegriffenen Orten sofort beistehen könne.

18) Das Commando über dieses unterrheinische Corps führt der älteste dabei befindliche General und die in gleichen Chargen folgenden Officiere [ohne Präjudiz kurfürstlicher Präeminenz für die Folge. Paderborn, Münster, Hessen-Cassel dagegen protestirten: wie jetzt, so auch für die Folge der Anciennität sich nicht begeben zu wollen; Grossbritannien-General-Staaten glaubten event. Annahme ihrerseits zusichern zu können.]

19) Das Magazin betreffend, so ist (§. 5) für Roggen von der Stadt Cöln Zusage geschehen; Rauhfutter dagegen werde man nehmen müssen, wo es zu bekommen.

20) Für die Dauer des Kriegs soll bei Cöln neben der schon bestehenden Gierbrücke — da eine stehende Schiffbrücke zu beschaffen unmöglich fallen wolle — wofern die von Ruhrort für den Zweck nicht zu acquiriren, eine zweite neue durch Kurcöln hergerichtet werden.

21) Die ferneren (ausführlichern) Bestimmungen des dermaligen Congress-Protokolls über den Schutz des Mittel- und Unterrheins sollen gleich bündig gehalten werden, als wären sie in diesen Recess aufgenommen.]

Digitized by Google

No. 369.

1693. 6./16. Martii. Cölln an der Spree.

Vertrag zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, über Sendung eines brandenburgischen Hülfscorps von 6000 Mann gen Ungarn (event. auch gegen Frankreich) auf die Dauer des dermaligen Krieges in Ungarn und gegen Frankreich.

Unterhändler kaiserl.: Franz Heinr. Graf v. Fridag — brand.: Joh. Albr. v. Barfuss, Gen. der Infant. und Gouv. v. Spandow, Eberh. v. Danckelman, Wirkl. Geh.-Rath.

Kaiserl. Ratif. des Hauptvertrags, d. d. Wien 6. April; des Secr.-Art.'s: 8. April 1693.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spr. $\frac{23.\ \text{April}}{3.\ \text{Mai}}$ 1693.

Obwohl der Kurfürst bei der letzten Hülfsleistung grossen Schaden und Verlust an Mannschaften und aufgewendetem Gelde erlitten, die Mannschaften schwerer als damals aufzubringen, und Er der bereiten auch anderwärts bedürfe, so habe er doch etc. etc.

1) Der Kurfürst stellt 6000 Mann (incl. Officiere, Gen.-Stab und leichter Artillerie) und zwar 2 Regimenter zu Pferde und Ein Regiment Dragoner, jedes zu 6 Compagnien und all zusammen 1200 Mann.

und 6 Bataillons à 5 Compagnien, diese à 135 Köpfe — ohne unnützen Tross — unter tüchtigem General *). Liste auf dem Rendezvous.

2) Der Kurfürst verpflegt das Corps während des Winters. Zum Frühjahr erfolgt der Aufbruch desselben. Das Rendezvous ist auf der schlesischen Grenze 1./11. April. Doch wenn — bei dem Heranziehen der Truppen theils aus Preussen und vom Rhein — dieser Termin nicht unbedingt genau eingehalten würde, so werde doch der Kaiser seine Verpflichtungen erfüllen.

Die Truppen erhalten während des Feldzugs Zahlung für complett, nach kurfürstlicher Ordonnance, und Brod (in Güte gleich den kaiserlichen Truppen, mindest täglich 2 Pfund), wofür monatlich à Kopf 12 Gr. abgezogen werden; da der Kurfürst sich künftighin mit Herrichtung von Magazinen etc. auf solche Entfernung nicht befassen könne, zumal er seinen übrigen Truppen in Campagne und Quartieren über ihre völlige Verpflegung auch noch das Brod geben muss.

Fourage haben die Truppen während der Campagne im Felde zu geniessen. Da der Kurfürst indess bei Campagne, wann die Fourage im Felde nicht mehr zu bekommen, über die völlige Verpflegung, seiner Cavallerie auch noch das Hartfutter ohne Entgelt geben lässt, so soll, wenn der Kaiser hoc casu seiner Cavallerie das Hartfutter geben lässt, auch die kurfürstliche Cavallerie nach Proportion es erhalten.

In den Winterquartieren aber, die der Kaiser diesen Truppen nach einer Campagne stets und auf 6 Monate verschafft, verpflegt der Kaiser sie nach kurfürstlicher Ordonnance, monatlich.

So lange das Corps in Ungarn, sollen die Winterquartiere in den Gespann-

*) Es war der Gen.-Lieutenant v. Brand.

Digitized by Google

schaften Neutra, Trentschin und dasiger Gegend sein. Da aber das Corps des Jahres 1691 durch die späten Operationen und die Belagerung von Grosswardein sehr ruinirt worden, so soll das diesmalige Corps nur bis ult. October im Felde Dienste thun; und wär's zu der Zeit gegen den Feind in Action, die etwa noch 10 — 14 Tage erforderte, auch so lange noch; doch darüber entschieden nicht.

3) Der Kurfürst giebt die gewöhnliche Ausrüstung der Truppen; der Kaiser die Artillerie etc. zu den Hauptactionen etc. wie Art. 3 von 1690.

4) Der Kaiser giebt dagegen dem Kurfürsten zur Sublevation Ein für Allemal 200,000 Thlr. in vollgültiger Münze; und zwar

1) bei Auswechselung der Ratificationen 100,000 fl. rheinisch
2) auf dem Rendezvous 50,000 fl.
3) Ende August oder Anfang September 50,000 fl. *)

und 4) den Rest der 100,000 fl. zu Ende des Jahres.

Die monatliche Verpflegung erfolgt aus der kaiserlichen Feldcasse, in des Ortes verwendbarer Münze. Weil die Truppen unentgeltlichen Durchmarsch bis an die ungarische Grenze haben, so soll ihnen dafür die Verpflegung eines halben Monats abgezogen werden. Von der ungarischen Grenze bis zur Hauptarmee werden sie gegen etappenmässige Zahlung durchgeführt.

Der Kaiser zahlt die Verpflegung während der Campagne in 4 gleichen Terminen, an jedem 33,153 Thlr. 15 Ggr. 1) wenn die Truppen die ungarische Grenze erreicht; folgends von 6 zu 6 Wochen (rückbehaltlich der halben Monatsverpflegung beim Ersten Termin).

[Folgt die Begründung dieser gegen den Tractat von 1690 höheren Forderungen des Kurfürsten durch die jetzt weit höhern Kosten für Beschaffung der Leute, Pferde, Waffen, Kleidung, den Unterhalt dieser Truppen bis zum März und die grossen Verluste an Mannschaften im vorigen Jahre.]

5) Im Fall von Friedens- oder Stillstandstractaten zwischen dem Kaiser und den Türken werden doch die 200,000 Thlr. unbedingt gezahlt.

6) Der Marsch der Truppen geht von der schlesischen Grenze durch die Jablunka direct zur Hauptarmee. Die kaiserlichen Commissarien weisen dazu die bequemsten und kürzesten Marschrouten an.

7) Weil das frühere Corps von der mährischen Grenze ab grossen Mangel gelitten, so bedingt sich der Kurfürst ausdrücklich, dass das jetzige von der ungarischen Grenze ab bis zur Hauptarmee Brod, Proviant und Futter gegen etappenmässige und verabredete Zahlung erhalte.

Mit Fuhrwerk werden die Truppen von Haus aus versehen und begehren demnach Vorspann nur im äussersten Fall, 2 Wagen pro Compagnie, nicht über des Landes Grenzen und der Commissarien betreffende Bestimmungen hinaus.

---

*) Es sind diese Bestimmungen ad 3 u. 4 Aenderungen des kaiserlichen Ratifications-Exemplars, während sie nach dem Orig.-Recess der Unterhändler wörtlich lauteten: „3) Zwey Monath nach gehaltenem Rendezvous abermahls Fünfzig Tausend Gülden und 4) Bey Ausgang des Augusti, oder im Anfang des Sept. den Ueberrest der hundert Tausend Gülden."

Hierüber erhob sich ein heftiger Disput, in welchem schliesslich der Kurfürst nachgab und auch in sein Ratifications-Exemplar die kaiserlicher Seits beliebten Abänderungen aufnahm.

Digitized by Google

8) Der Marsch wird möglichst beschleunigt, doch nicht über 2 — 3 Meilen des Tags und jeden 4. ein Ruhetag nach kaiserlicher Marschordnung.

9) Zwischen der ungarischen Grenze und der Hauptarmee wird dem Corps ein Stilllager von 8 Tagen gewährt, event. von geringerer Dauer, im Fall eintretender Action. Auf dem Marsch wird Ordnung und Disciplin eingehalten, entgegengesetzten Falls liquidirbarer Schaden an den stipulirten Geldern abgezogen wird.

10) Das Commando des Hülfscorps bleibt dem vom Kurfürsten dazu Bestallten, der nur vom Kaiser oder dessen Commandeur en chef abhängt. Es bleibt das Corps nur bei der grossen Armee, event. derjenigen, welche der Donau zunächst agirt (weil je weiter davon ab, die Verpflegung um so schwieriger wird) und dann nur unter deren Oberbefehlshaber.

11) Die Truppen sollen sich allenthalben als tapfere Soldaten benehmen etc.

12) Das Corps soll nicht getheilt werden etc. (Art. 13 von 1690).

13) Justiz und Jurisdiction bleiben dem Corpscommandanten (Art. 14 von 1690).

14) Es findet durchaus freies Exercitium der evangelischen Religion für's Corps etc. statt (Art. 15 von 1690).

15) Da bei vorigem Hülfscorps Hospitäler sehr gemangelt, so wird der Kaiser für diesmal alle nöthige Anstalt dazu treffen lassen, immer in nächstangelegenem Orte nöthigen Vorspann und Schiffe dazu gewähren, auch sonst den kurfürstlichen Commissariatsbedienten für Beschaffung der Victualien und Medicamente allen Vorschub leisten lassen (Art. 16 v. 1690).

16) Zoll- und Abgabenfreiheit der Corpsbedürfnisse (Art. 17 von 1690).

17) Die Truppen sollen nicht über Billigkeit strapazirt werden etc., geniessen gleiche Rafraichirung wie die kaiserlichen etc. (Art. 18 von 1690).

18) Bei Concurrenz kaiserlicher und kurfürstlicher Officiere Beobachtung alter Observanz (Art. 19 von 1690).

19) Nur wenn der Kurfürst selbst angegriffen wird etc., darf er das Corps rückbehalten oder avociren (Art. 20 von 1690).

20) Feindes- und eigne Gefangenen etc. (wie Art. 21 von 1690).

21) Beute bleibt dem Corps etc. (Art. 22 von 1690).

22) Beim Ende der Campagne und Einrücken in die Winterquartiere werden die Truppen durch die kaiserlichen Commissare gemustert und nach ihrem Effectivbestand bequartiert.

Da der Kurfürst sich ausdrücklich ausbedungen, dass der Kaiser die Recrutirung dieser Truppen durchaus nach kurfürstlichem Muster selbst übernehme — dagegen aber grosse Einwendungen erhoben worden — so stellt der Kurfürst dem Kaiser diese Selbstrecrutirung anheim. Wenn aber der Kurfürst selbe übernehmen soll, so müsse der Kaiser das Corps stets für complett bezahlen und will in diesem Falle der Kurfürst während der Campagne und sonst abgegangne Mannschaften mit tüchtigen, geübten, wohlgerüsteten Leuten nach ff. Sätzen ergänzen:

Einen Reiter (Pferd und Mann) für 50 Thlr.
Ein Pferd allein . . . . . für 30 Thlr.
Den Mann allein . . . . . für 20 Thlr.

Digitized by Google

Den Dragoner (Pferd und Mann) für 40 Thlr.
Das Pferd allein . . . . . für 25 Thlr.
Den Mann allein . . . . . für 15 Thlr.
Einen Musketier . . . . . für 18 Thlr.

Wollte aber der Kaiser das Corps während der Wintermonate nicht für voll, sondern nur nach dem Effectivbestand verpflegen, so könne Kurfürst die Werbung (bei der grossen Schwierigkeit Leute für Ungarn zu bekommen) anders nicht als nach ff. Sätzen beschaffen:

Den Reiter und Pferd . . . . . für 85 Thlr.
Wenn Pferd und Montirung fehlen für 50 Thlr.
Den Reiter ohne Pferd . . . . . für 35 Thlr.
Den Dragoner und Pferd . . . . für 70 Thlr.
Den Mann allein . . . . . für 30 Thlr.
Das Pferd allein . . . . . für 40 Thlr.
Den Musketier . . . . . für 30 Thlr.

Die Resolution über den vom Kaiser unter diesen dreien gewählten modus soll inner 2 Monaten a dato erfolgen und ist der Kurfürst, wenn sie nicht erfolgt, an diesen Vertrag nicht weiter gebunden. Wird aber dem Kurfürsten die Recrutirung in einer der beiden Arten überlassen, so verspricht derselbe die Recruten aus seinem Lande und seiner wohlgeübten Miliz jedesmal rechtzeitig zum Campagnebeginn zu stellen.

Verpflegt der Kaiser während der Winterquartiere das Corps für voll, so wird den Recruten der freie Durchmarsch gegen Etappenzahlung verstattet; verpflegt der Kaiser das Corps nur nach dem Effectivbestand, so geniessen die Recruten freien etappenmässigen Durchmarsch ohne Entgelt. In jedem Falle haben sie die von den Commissarien vorgeschriebne Route und gute Disciplin zu halten. Bei ihrer Ankunft beim Corps werden sie gemustert und dann gleich den Uebrigen verpflegt.

23) Der Kurfürst theilt dem Kaiser förmlichen Etat mit, wie das Corps zu verpflegen, woraus hervorgehen soll, dass das Gereichte auch verwendet wird; doch muss auch die Zahlung richtig an den Art. 4 gesetzten Terminen an den kurfürstlichen Obercommissar verfügt werden.

24) Das Corps bleibt in des Kaisers Diensten, so lange der dermalige Krieg in Ungarn und gegen Frankreich währt, und steht's dem Kaiser frei, sich desselben gegen den Einen oder Andern der beiden Feinde (doch immer ungetrennt und unter den obgesetzten Bedingungen) zu bedienen.

25) Der Austausch der Ratificationen erfolgt längstens inner 3 Wochen zu Berlin.

Secret-Artikel.

Ueber Abführung des currentis und Restes der geheimen Subsidien Seitens des Kaisers.

Obschon nach Art. 24 des Hauptvertrags derselbe ebensowohl gegen Frankreich wie gegen den Türken gerichtet ist, so verspricht der Kurfürst doch ausdrücklich, dass diese Assistenz dem im geheimen Tractat von 1686 Festgesetzten in Nichts derogiren solle — wie auch der Kaiser sich

Digitized by Google

erklärt, dass was er dort an geheimen Subsidien versprochen, „pro currenti von Quartal zu Quartalen aus dem Herzogthum Schlesien ferner abführen, wegen des Nachstandes aber, nach gelegter Liquidation, dasjenige was restiret, in 3 Terminen und zwar 1) den 1. Mai mit 60,000 Thlr., 2) den 1. October und 3) den 31. December nächstkünftigen vier und neunzigsten Jahres richtig bezahlen und abführen lassen" wolle *).

Die Ratification dieses Secret-Artikels soll gleichzeitig mit der des Hauptvertrags ausgewechselt werden.

No. 370.

1693. 25 du Juin. Au camp près de Louvain.

Vertrag (unter Vermittlung des Königs von England) zwischen dem Kurfürsten Max Emanuel von Baiern, als spanischem Gen.-Statthalter, und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg über ferneres Verbleiben der brandenburgischen 7 Bataillone und 2050 M. Cavallerie in den spanischen Niederlanden und über Subsidienrückstände.

Diess. Unterhändler: Friedr. Wilh. v. Diest.

Ratif. König Carl's, Dada en Madrid a veinte de Agosto de 1693; diess. Ratif. d. d. Cologne sur la Sprée le 25 de Juillet 1693.

1) Der letzte Tractat wird vom 15. Mai 1693 ab erneut, bis auf die Aenderungen durch die ff. Artikel.

2) Der König von Spanien zahlt 180,000 Thlr. Banco auf die Rückstände der frühern Tractate, ohne Präjudiz der Gegenansprüche nach Art. 9 und 11 des Tractats v. 14. Dec. 1691. Bezüglich dieser soll vom 10. Juli ab Schriftwechsel beginnen und bis Oct., wo möglich, die Sache für den Schiedsspruch des Königs von England reif sein.

Die 180,000 Thlr. werden in Raten à 36,000, Eine baar, die andern durch Assignationen auf 4 spanische Rimessen gezahlt.

3) Zahlungsbestimmung für den Fall Ausbleibens bestimmter Geldrimessen.

4) Was ferner aus den frühern Tractaten im Rest bleibt, wird auf die 5te und 6te spanische Rimesse angewiesen, als zahlbar nach erfolgter Liquidation und Schiedsspruch.

Etwaige Schuld dagegen an den König von Spanien wird von dem Betrag der noch nicht effectuirten Assignationen, oder von den vermöge dieses Tractats zu leistenden Zahlungen abgezogen.

5) Bei Unterzeichnung dieses Tractats werden nicht allein die Ordres auf die obigen Summen (Art. 2), sondern auch Obligationen des Bar. de Suasso und D. Manoel Belmonte beigebracht, diese Summen nach Empfang der etc. Rimessen unbedingt und sofort zahlen zu wollen.

6) Die Zahlung der ersten 3 Monate dieses Tractats (Mitte Juni — Aug.) erfolgt aus der 7ten und 8ten, die der 3 folg. Monate (Mitte Sept. — Nov.) aus 9ter und 10ter Rimesse. Die betr. Ordres werden sofort ausgestellt und erfolgen wegen der unbedingten Zahlung desgleichen Obligationen wie Art. 5.

*) Das kurfürstliche Ratifications-Exemplar setzte folgende Termine: 1. Aug. 1693, 1. Febr., 31. Dec. 1694.

Digitized by Google

7) Zu fernerer Versicherung übergiebt der Kurfürst von Baiern bei Unterzeichnung des Tractats, Namens des Königs von Spanien, eine General-Obligation für die Summe der 6 Monate (vorige Art.), conform der aus den Tractaten vom 14. Dec. 1691.

Ferner bringt er vom September ab 6procentige Zinsobligationen von jeder zahlenden Provinz oder Person bei, zahlbar bis zu völliger Tilgung der 6-Monatsumme und conform den von Geldern und Weerth, vermöge Tractats vom 14. Dec. 1691, gegebnen.

8) Beiderseits Ratificationen werden inner 2 Monaten beigebracht und erklärt sich der König von Spanien in der seinigen über die Mittel für event. fernere 6 Monate *). In des Kurfürsten von Brandenburg Wahl bleibt's, den Tractat auch für diese, oder nur die ersten 6 Monate anzunehmen.

Der Tractat vom Sept. 1690 bleibt in Gültigkeit.

No. 371.

1693. Ce 30me Juin. Au camp de Parc.

Garantie des Vertrags vom 25. Juni zwischen Spanien und dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg wegen der Subsidienrückstände, Fortsetzung frühern Tractats und Bezahlung der in den spanischen Niederlanden bleibenden brandenburgischen Truppen, Seitens des Königs Wilhelm's III. von Grossbritannien, in seinem und der Gen-Staaten der vereinigten Niederlande Namen.

No. 372.

1693. 12./22. Juli. Schwerin.

Revers Herzog Friedrich Wilhelm's zu Mecklenburg, dass er bei der Erbhuldigung nicht blos im Herzogthum Mecklenburg, gemäss den Reversalen von 1442, sondern auch in den (für die Abtretungen an Schweden) surrogirten Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg, nachdem die kaiserliche Bestätigung der event. Succession erfolgt, die Landstände für den Fall Aussterbens des Herzogshauses an das Kurhaus Brandenburg weisen wolle;

dass er die Reversalen von 1442 erneure und auf Schwerin-Ratzeburg ausdehne;

die Protocolle künftiger Huldigungen einschicken wolle und — wenn solches unterbliebe — das dem brandenburgischen Erbrecht keinen Eintrag thun solle;

endlich dass er und Nachfolger keine Verbindlichkeiten zum Präjudiz des brandenburgischen Successionsrechts eingehen wolle.

---

*) Die spanische königliche Ratification lediglich für die 6 Monate $\frac{\text{Mai}}{\text{November}}$ lehnt die Fortsetzung auf weitre 6 Monate, wegen der unerschwinglichen Kriegskosten der spanischen Monarchie, ab und erklärt sich nur für fernere Beobachtung der Alliance vom 6. September 1690.

Digitized by Google

Dass er dagegen für die Dauer seines Hauses Belassung bei geruhiger Landes-Regierung und freier Disposition gewärtige, mit den unbeschränkten Competenzen, wie solche den Reichsfürsten nach den Reichsconstitutionen und dem §. Gaudeant des Instrum. pacis zukämen; it. dass dem letzten Herzoge freies Testatrecht über die Allodialia und Versorgung der event. Wittwen und unvermählten Prinzessinnen, sowie diesen bei event. Verheirathung standesmässige Ausstattung und Darreichung der Fräulein-Steuer zustehen. it. Confirmation der Privilegien des Herzogthums und der Fürstenthümer für den Successionsfall.

Endlich gütliche Beilegung noch unerledigter Grenzirrungen durch beiderseits Deputirte.

Revers des Kurfürsten, d. d. Potsdam 12./22. Juli 1693 dass er und Nachkommen das, was der Herzog in seiner Erklärung wegen ungehinderter Landesregierung und Disposition etc. sich ausbedungen, halten wollen; auch Erneuerung der Vergleiche von 1442 und betreffender Reversalen, nebst Extension auf die surrogirten Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg; sowie Versprechen aller vermögsamen Assistenz in- und ausserhalb Gerichts in des Herzogs und seiner Nachkommen Hauses und Landes Rechtsangelegenheiten.

Gedr. in Lünig, R. A. p. sp. III, 278 u. 279 (Bd. V.); ders. Grundveste der Europ. Potentzen Gerechtsamen p. I. c. III. p. 502; Information v. Ursprung und Verfolg des Königl. Preuss. u. Markgr. Brand. Event. Success.-Rechts an Mecklenburg. Cöln a. d. Spree 1708 deutsch; 1709 deutsch und lat.; 1729 französ. Beil. CC. u. DD.; Dumont, C. U. VII, 2. 327 u. 328; Rohrscheidt, Preuss.'s Staatsverträge 427, nur die mecklenburgische Erklärung.

Secreter Nebenrecess, d. d. Schwerin 12./22. Juli 1693.

Der Herzog extendirt diesen Revers auch auf das ihm event. vermöge Primogenitur etc. nach Testament Herzogs Johann Albrecht's von 1573, anfallende Herzogthum Güstrow mit denselben Bedingungen wie vorher.

Kurfürstlicher Gegenrevers, d. d. 1693. 12./22. Juli, Potsdam. in specie auch Versprechen: dem Herzoge eventuell zu Erlangung des Herzogthums Güstrow förderlich zu sein und, in Betracht des durch den westphälischen und nimwegenschen Frieden erlittenen grossen Schadens, ihn von den Prätensionen des Joh.-Ordens (bezüglich Mirow-Nemerows) befreien zu helfen, selbst aber ihm alle Prästanda zu erlassen, die er (Kurfürst) als patronus ordinis jetzt oder künftig von dem Hause Mecklenburg fordern könnte.

Gedr. in Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 583 u. 584 bei Rohrscheidt, l. l. 429 nur die mecklenburgische Erklärung.

Digitized by Google

No. 373.

1693. 15/25 Octobre. Fait à la Haye.

König Wilhelm III. von Grossbritannien verspricht dem Kurfürsten von Brandenburg die Fortsetzung seiner Quote von 25,000 livres holl. monatlich, vom 1. Januar 1694 ab, wofern Brandenburg seinerseits die 20,000 Mann auf bestimmtem Fuss und an bestimmten Orten weiter stellt; will selben im Nothfalle auch Winterquartiere zwischen Rhein und Maas schaffen und die andern Theilhaber des Tractats vom 6. September 1690 zu dessen Erfüllung vermögen.

No. 374.

1693. 30. October. Lüttich.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und der freien Reichsstadt Achen wegen der Winterquartiere der kurfürstlichen Truppen.

Unterhändler achen.: Pet. Ludwig Bodden, gewes. Bürgerm., und Dr. Sigism. Meesen, Stadtsyndic. — kurbrand.: Friedr. Frh. v. Heiden Gen.-Lieut.

Kurfürstliche Ratif. d. d. Cöln $\frac{\text{31. October}}{\text{10. November}}$ 1693.

Uebereinstimmend mit dem betr. Vergleich vom 18. October 1692; nur dass §. 8 fortan lediglich den anwesenden Gemeinen nur noch Obdach, Feuer und Licht — für die abwesenden aber unbedingt nichts mehr gewährt. Demgemäss fällt auch §. 9, wegen der besonderen Reiter- und Dragonerverpflegung, ganz aus und ist bei dem §. 19 (20 von 1692), über den Abzug der Truppen, natürlich auch der Wegfall des „clevischen Stübers", bei Verbleib derselben über den 1. Mai hinaus, fortgelassen. Dagegen ist diesem §. 19 jetzt beigefügt: dass wofern die Truppen durch Feindesandrang zum Abzug veranlasst würden, dieser in guter Ordnung und ohne jegliche Prätension der verglichenen Quartiere halber erfolgen müsse.

No. 375.

1693. 23. Decembre (nb. alten Stils). Cologne sur la Sprée.

Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Herzog Victor Amadeus II. von Savoyen wegen Ueberlassung noch zweier kurfürstlichen Bataillons *).

Unterhändler brand.: G. v. Barfuss, E. u. D. v. Danckelman — savoy.: Rossignol.

---

*) Ein Erstes Bataillon brandenburgischer Truppen unter einem Ob. Cornuaud (oder Cornow) diente bereits seit 1691 in Piemont. Dasselbe sollte im J. 1693 zurückberufen werden und wurde darum wegen dessen fernerer Ueberlassung im Laufe dieses Jahres verhandelt; dennoch mangelt ebensowohl eine Convention wegen ursprünglicher Ueberlassung des Bataillons, wie wegen seines Verbleibens.

Digitized by Google

Ratif. durch den Grafen Joh. Ant. Benzo, d. d. fait à Turin le 23 Janv. 1694: herzogl. Vollmacht zu dieser Ratif., d. à Cony le 20 Janv. 1694; diess. Ratif., d. d. Cologne sur la Sprée $\frac{25 \text{ de Janvier}}{4 \text{ de Fevrier}}$ 1694.

Der Kurfürst, um noch einige Infanterie ausser dem bereits gewährten Bataillon von dem Herzoge von Savoyen angegangen, hat, wenn schon Gründe — das von ihm dem Kaiser in Ungarn und den General-Staaten gestellte bedeutende Corps; das Engagement mit Spanien, England, General-Staaten, während der Dauer dieses Kriegs jährlich 20,000 Mann in den Niederlanden zwischen Maas, Mosel und Rhein zu halten — ihn davon abhalten könnten, doch beseelt von dem Wunsche, Beweise seines Eifers für das gemeine Beste zu geben und den Herzog in Reparation der während dieses Krieges erlittenen Unfälle zu unterstützen etc. etc. — seinen General der Infanterie G. A. v. Barfus, und seine Staatsminister Eb. und D. Ludw. v. Danckelman beauftragt, mit dem anhergesandten Grafen v. Rossignol in Unterhandlungen zu treten, welche über folgende Artikel übereingekommen:

1) Der Kurfürst giebt dem Herzoge 2 Bataillons, zusammen 1500 Mann incl. der Officiere, um in Piemont und wo es erforderlich sein wird, bis zu Beendigung des Kriegs zu dienen, welchen die Contrahenten bis zu Erlangung eines allgemeinen sichern und gerechten Friedens fortsetzen.

2) Diese 1500 Mann sollen alle tüchtige, wohlmontirte und bewaffnete Leute mit 2 Stäben und 10 Primplans sein, nach angefügter Liste.

3) Diese Truppen brechen Mitte Februar auf und werden alle Ordres für den Fall Eintreffens der Ratificationen vorbereitet.

4) Es werden 2 Marschrouten zu event. Approbation des Herzogs entworfen. Beide Contrahenten thun das Erforderliche bei den betreffenden Landesfürsten für Logement und Unterhalt der Truppen auf dem Marsch: und wenn's mit der Verproviantirung Schwierigkeiten haben sollte, zahlt der Herzog für den Mann und Tag Einen guten Groschen.

5) Bei einem Verlust von nicht über 100, durch Abgang und Desertion auf dem Marsch, nimmt der Herzog das Corps dennoch für voll und kürzt nichts an der dafür zu zahlenden Summe.

6) Die Officiere haben die Verpflichtung, den Verlust durch Recrutirung zu ersetzen, sofern der Herzog die nach Art. 14 bestimmten Recrutengelder bezahlt.

7) Betragen die Truppen bei ihrer Ankunft keine 1400 Mann mehr, so zahlt der Kurfürst dem Herzoge für jeden fehlenden Mann 15 Thlr., oder die Officiere ersetzen die fehlenden auf Kosten des Kurfürsten.

8) Der Herzog kann die Truppen bei ihrer Ankunft und auch jederzeit später durch seine Commissare zusammen mit dem kurfürstlichen mustern lassen.

9) Der Kurfürst begnügt sich mit 15 Thlr. für den Mann als Beitrag zu den ausserordentlichen Kosten für dieses Corps, welche Summe in 2 Terminen, bei Auswechselung der Ratificationen und Ende März, zu Leipzig oder Frankfurt a. M. gezahlt wird.

10) Die Truppen geniessen durchaus freier Religionsübung im Felde wie in Ortschaften.

Der Kurfürst ernennt die Officiere des Corps bei eintretenden Vacan-

Digitized by Google

zen und der Commandirende des Corps übt die Jurisdiction bei selbem unbehindert.

11) Der Herzog bietet alle Commodität für das Lazareth der Blessirten und Kranken, denen ihr Sold verbleibt, nach Umständen auch einiges für ihre Conservation nöthiges Soulagement gegeben wird; insonders aber werden sie ihrer Religion halber nicht belästigt.

12) Die Truppen bleiben mit dem Bat. Corneaud vereint und werden nicht getrennt, es erfordre's denn Kriegsraison. Der Commandant gehorcht nur dem Herzoge oder dem General en chef, hat Sitz und Stimme im Kriegsrath von Officieren seines Rangs, wie das mit den kurfürstlich bairischen Truppen geschieht.

13) Der Herzog besoldet die Truppen nach dem beigefügten Etat *), den Thlr. = 60 Sons franz. und giebt ihnen das Brod Winters und im Felde. Bezahlung und Unterhalt beginnen vom 1. Februar 1694.

14) Bezüglich der Recrutirung überlässt der Kurfürst dem Herzoge die Wahl, ob er diese selbst übernehmen oder mit den Officieren deshalb contrahiren will; sonst zahlt der Herzog jedem Capitain für die Recruten seiner Compagnie jährlich 600 Thlr., wofür dieser die Compagnie complett und ausgerüstet zu halten hat. Im Falle ausserordentlicher Sterblichkeit und Verlust eines Bataillons bis über ¼ durch Schlacht, Gefechte, Belagerung verpflichtet sich der Herzog, den Capitainen eine grössere angemessene Summe zu zahlen.

Die Recruten werden nicht aus französischen Deserteurs oder Unterthanen von Piemont, sondern aus der Schweiz oder Deutschland entnommen. Die nothwendigen Werbeofficiere erhalten von Ende October Urlaub und werden ihnen die stipulirten Summen, da wo es ihnen beliebt, ausgezahlt.

15) Der Herzog zahlt für den Unterhalt des obbezeichneten Corpscommissars (Art. 8?) monatlich 50 franz. Thaler.

16) Würde der Kurfürst in seinem eigenen Lande angegriffen, so kann er das Corps stets zurückrufen und geniesst dasselbe dann vor dem Rückmarsch angemessener Erholungsquartiere und noch 2 Monate Sold — blieben die Truppen aber bis zu Beendigung des Krieges, so erhalten sie ausser den Erholungsquartieren noch einen 4monatlichen Sold.

17) Der Kurfürst, der aus angeführten Gründen zur Zeit mehr nicht als diese 1500 Mann geben kann, will doch alles aufwenden, um dem Herzoge noch andersher einige Truppen zu beschaffen, und erklärt der Herzog für den Infanteristen bis 30 Thlr. zahlen zu wollen.

18) Die Ratificationen erfolgen inner 3 Wochen, ihr Austausch zu Berlin.

Article séparé: Cologne sur la Sprée le 27 de Janvier 1694.

Unterhändler dieselben.

Mit Bezug auf die Art. 13 stipulirte Brodlieferung will der Kurfürst, auf geschehene Remonstrance, einen Abzug von ¼ Thlr. für den Kopf und

*) Derselbe beträgt für einen Sommermonat 5007½ Thlr., für einen Wintermonat 5227 Thlr. baar.

Digitized by Google

Monat sich gefallen lassen, wenn sich die Unterhaltskosten in Piemont nicht höher stellen, als hierlands. Sollte das aber der Fall sein, so bleibt's beim Wortlaut des Tractats.

No. 376.

1694. $\frac{\text{20 Fevrier}}{\text{2 Mars.}}$ Cologne sur la Sprée.

Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Herzog Victor Amadeus II. von Savoyen wegen Ueberlassung noch eines vierten Bataillons.

Unterhändler brand.: E. u. D. Danckelman — savoy.: Rossignol.
Ratiff. liegen nicht vor.

Obschon der Kurfürst sich bereits in so bedeutenden Engagements befindet — dass er ohne Incommodität dem Herzoge von Savoyen nicht füglich mehr als die 3 Bataillons senden könne, dennoch dessen wiederholten inständigen Bitten nachgebend und um jeden Preis gewillt, die von dem Herzoge für das gemeine Beste gezeigte Kraft und Festigkeit zu unterstützen, habe er sich entschlossen noch ein 4. Bataillon unter ff. Bedingungen zuzugestehen:

1) Das Bataillon besteht aus 5 Compagnien à 132 Mann nebst einem Ober- und Unterstab.

2) Bei Abgang des Unterstabs durch Tod, Avancement etc. wird derselbe allgemach dem der andern 2 Bataillone ganz gleich gemacht.

3) Die Bezahlung dieses 4. Bataillons beginnt vom 1. März c., ungeachtet der Kurfürst dieses Bataillon mit den andern beiden vereinigt und abmarschiren lässt.

4) Das Battaillon marschirt wo möglich den 15. März ab.

5) Bezüglich der Marschroute, Verlust durch Desertion, der 15 Reichsthaler für den Mann, der Religionsübung, Ersetzung der Officiere, Jurisdiction, Hospitäler, Unterhalt, Verpflegungsrabat etc. etc. finden die Bestimmungen des Tractats vom 23. December 1693 und Separatartikels vom 27. Januar 1694 auch auf dieses 4. Bataillon Anwendung.

6) Die Ratificationen erfolgen inner 3 Wochen etc.

No. 377.

1694. 25. Juni. Berlin.

Vergleich über die letzten Gollnow'schen Reluitions-Differenzen etc.

Unterhändler schwed.: N. Bielke (Vollm. Stockholm 24. Jan. 1694) — brand.: Franz v. Meinders, Paul v. Fuchs, E. Danckelman (Vollm. Potsdam 5./15. Juni 1694).

Ratif. König Carl's XI., d. d. Stockholm 14. Juli 1694;
kurfürstl. Ratif., d. d. Cöln 7./17. August 1694.

1) Der Kurfürst begiebt sich seiner bisherigen Ansprüche an Marsdorf und die Gollnow'schen Mühlen gänzlich.

Digitized by Google

2) Das im Vorjahre von Preussen über Stettin für kurfürstlichen Hofstaat und Magazine gebrachte Getreide soll, nach früherer Observanz, als Fürstengut und weil es nicht zum Handel, sondern lediglich behufs Unterstützung in Folge Misswachses eingeführt worden, zollfrei sein — doch soll für die Folge besondres Reglement vereinbart werden.

3) Die noch bestehenden pommerschen Grenz-Differenzen, darüber man sich 1684 zu Colbatz nicht einigen können, sollen demnächst durch beiderseits deputirte Räthe in Güte beigelegt werden; event., wenn das unmöglich, soll es bei Art. 8 des Tractats von 1686 bewenden. Beide Theile enthalten sich bis dahin alles thatsächlichen Verfahrens.

Die Ratificationen erfolgen inner längstens 2 Monaten.

No. 378.

1694. 7 Septembre. A Berlin.

[Project eines] Eventual-Tractats über noch weitre Truppensubvention des Herzogs von Savoyen durch den Kurfürsten.

Unterhändler brand.: Flemming, E. u. D. Danckelman — savoy.: de la Tour.

La Tour habe vorgestellt, welchen Vortheil die gemeine Sache aus dem längern Verweilen der alliirten Flotte im Mittelmeer ziehen könnte, besonders wenn in diesem Falle der Herzog von Savoyen noch mit einigen allürten Truppen verstärkt würde, um offensiv gegen Frankreich vorgehen zu können, und insonders wenn der Kurfürst von seiner Armee zwischen Maas und Rhein 2000 Mann Infanterie nach Piemont schicken könnte. Für diesen Fall ist man, vorbehaltlich der kurfürstlichen Genehmigung, über ff. Puncte übereingekommen:

1) Der Kurfürst stellt zum 1./11. Januar 1695 zu Cöln a. Rh. oder einem andern, von seinen Staaten gleich entfernten Platz dem oder den Commissären des Herzogs 3 Bataillone, im Betrage von — Mann, einschliesslich der Officiere, tüchtige, wohlbewaffnete und montirte Leute, um nach Piemont geführt zu werden und mit den dort bereits vorhandnen 4 Bataillonen zu dienen. Sie verbleiben in der Zusammensetzung, Zahl, Ober- und Unterstab wie bis dahin und im angefügten Etat sich findet.

2) Wenn das Corps auf dem Marsch durch Desertion, Tod etc. Verlust erleidet, so nimmt's doch der Herzog für complett an und bezahlt es auch so.

3) Der Kurfürst unterhält das Corps bis Lindau; von da und während der Dauer ihres Aufenthalts in Piemont bezahlt der Herzog die Truppen nach dem Etat und den Artt. 13 und 16 des Tractats vom 23. December 1693.

4) Sollte's bezüglich des Rabats an der Zahlung für das Brod bei den bereits in Piemont befindlichen Truppen zu einer fernern Convention kommen müssen, so soll diese auch für die dermaligen 3 Bataillone gelten.

5) Bezüglich der Recrutirung werden die Officiere ihre Compagnien möglichst complett zu erhalten trachten, weil der Herzog sie Winters wie Sommers für voll bezahlt. Werben sie ihre Recruten in Deutschland, so liefern sie dieselben zu Cöln a. Rh., oder in gleichweit von den kurfürstlichen

Digitized by Google

Staaten entferntem Orte an die herzoglichen Commissare — Verluste auf dem Marsch gehen auf Rechnung des Herzogs — der das Corps drum doch für voll zahlt.

6) Bei ausserordentlichem Verlust durch Sterben, Schlachten, Belagerungen etc. bis über ⅓ findet auch bezüglich dieser Bataillone Art. 14 des Tractats vom 23. December statt.

7) Die kurfürstlichen Truppen durch diese („2") Bataillone verstärkt bilden dann so beträchtliche Zahl, dass sie füglich durch einen General zu commandiren. Der Herzog sorgt für dessen Unterhalt und zahlt den in kurfürstlichen Diensten üblichen Sold.

8) Bevor sich die Truppen in Marsch setzen, bringt der Herzog dem Kurfürsten eine Requisition der Alliirten für das Detachement dieser 3 Bataillone nach Piemont bei und eine Zustimmung, dass diese 3 Bataillone in der Rechnung der vom Kurfürsten zwischen Maas, Mosel, Rhein zu unterhaltenden 20,000 Mann mitzählen dürfen; auch dass die Alliirten trotz dieses Detachements die versprochenen Subsidien voll zahlen, und alle sonst deshalb getroffenen Engagements in voller Kraft bleiben.

9) Bezüglich der Religionsübung, Ersatz der Officiere, Jurisdiction etc. bleibt's auch für diese 3 Bataillone bei den Bestimmungen des Tractats vom 23. December 1693 und $\frac{\text{20. Februar}}{\text{2. März}}$ 1694.

10) Der Kurfürst darf die 3 Bataillone zurückrufen, wann er will.

11) Beiderseits Minister (Unterhändler) referiren über diese Puncte an ihre Principalen um Resolution — inzwischen bleibt das Project geheim, bis Seitens der Alliirten die Requisition um Sendung der „2000 Mann" an den Kurfürsten erfolgt ist.

No. 379.

1694. 20. October. Dresden.

Erneuerung der Defensiv-Alliance vom 8./18. April 1681 zwischen Kurfürst Friedrich August von Sachsen und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Unterhändler sächs.: Gersdorf, Haugwitz, Knoch, Bose, Haxthausen (Vollm. Dresden 17. October) — brand.: Samuel v. Chwalkowski.

Ratif. des Kurfürsten Friedr. Aug., d. d. Dresden 12. December 1694: diess. Ratif. dat. Cöln a. d. Sp. 3./13. November 1694.

Cf. 1692. 10. Februar.

No. 380.

1694. 21. October. Lager bei Ewaigne.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und der freien Reichsstadt Achen wegen der Winterquartiere der kurfürstlichen Truppen.

Unterhändler achen.: Petr. Bodden, reg. Bürgermeister und Arn. Franz Lipman Dr., Stadtsyndic. — kurbrand.: Friedr. Frh. v. Heiden, Gen.-Lieutenant.

Digitized by Google

Kurfürstl. Ratif., d. d. Potsdamb $\frac{27. \text{ October}}{6. \text{ November}}$ 1694.

Uebereinstimmend mit dem betreffenden Vergleich vom 30. October 1693, nur dass in §. 6 ausdrücklich für die bisherige Lieferung von etwas Salz, Sauer und Pfeffer oder eines Stübers an den Mann, die Zahlung von 4000 Thlr. (à 80 Albus cölnisch) in sechs Terminen von Seiten des Raths substituirt wird.

Dem §. 7 ist das Verlangen eines Reglements *) angefügt, damit vermöge der Forderung von Feuer und Licht etc. durch die Officiere keine Excesse mehr vorkämen.

Dem §. 16 wegen Respectirung der städtischen Pässe ist hinzugefügt, dass auch die in der Stadt oder Burtscheid ankommenden „Presshaften" (scil. Badegäste) oder andre der Alliirten Unterthanen nicht mit kurfürstlichen Pässen beschwert werden sollen.

§. 20 Die theuren Getreidepreise betreffend etc. ist ausgefallen.

§. 21 (22 des Jahres 1693) stipulirt die jedenfalls unbedingte Beibringung der kurfürstlichen Ratification, welche diesmal vor dem Einzuge nicht beigebracht werden könne.

No. 381.

[**1694.** 23 Octobre. A la Haye.

Vollmacht König Wilhelm's von England für Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, die Prätensionen jenes auf Neufchatel geltend zu machen.

Desselben Cession seiner Ansprüche auf Neufchatel an Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Die Cession gedr. bei Lünig, R. A. p. sp. III, 280 (Bd. V.).]

No. 382.

1694. 10./20. December. Cölln a. d. Spree.

Vertrag über die Rückgabe des Schwibuser Kreises zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Unterhändler kaiserl.: Norbert Graf v. Cholowrath, Reichshofrath, Cammerherr etc. — brand.: Frz. v. Meinders, P. v. Fuchs, E. Danckelmann.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Sp. 24. December 1694;
kaiserliche Ratif., d. d. Wien 29. December 1694.

Nachdem der Kaiser an die vermöge gewissen Reverses versprochne Rückgabe des Schwibuser Kreises erinnern und der Kurfürst sich dazu willig finden lassen, so ist zwischen etc. Unterhändlern verglichen worden:

Dass am $\frac{31. \text{ December } 1694}{10. \text{ Januar } 1695}$, bei Erfüllung der verabredeten und vom Kaiser gewilligten Gegenleistungen, der Schwibuser Kreis, wie er ao. 1686

*) Ein solches wird unterm 6. October ejusd. vereinbart.

Digitized by Google

cedirt worden, unter Pflichterlassung der Unterthanen, durch besondre Commissarien sammt den etc. Cessionen und Briefschaften zurückgegeben, auch die Gefälle vom bevorstehenden Luciae Quartal an für den Kaiser erhoben werden sollen.

Gefällte Gerichtssentenzen und Abscheide bleiben in Kraft, unbeendigte Sachen werden wie vordem apud judicem competentem und in foro ordin. abgethan.

Der Kurfürst begiebt sich für sich und seine Nachkommen des Titels des Schwibuser Kreises.

Dagegen verspricht der Kaiser dem Kurfürsten hinfort aus allen Kanzleien den Titel Herzog in Preussen (jedoch ohne Praejudiz des deutschen Ordens) geben zu wollen.

S. den vollständigen Abdruck im Anhange.

No. 383.

1695. 6./16. März. o. O.

Geheime Alliance zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Querfurt für sich und ihre Nachfolger zu event. Sicherung der Kur und kursächsischen Lande für die Querfurtische Linie.

Unterhändler brand.: Paul v. Fuchs, E. Danckelman, S. v. Chwalkowski — sächs.: Hans Casp. vom Loss.

Diess. Ratif. datirt Cöln an der Spree 6. April 1695.

Ratif. des Herzogs Joh. Adolph, d. d. Schloss Neu-Augustusburg zu Weissenfels d. 23. Martii ao. 1695; s. unten.

Anknüpfend an die Erbeinigung zwischen den sächsischen Häusern, Brandenburg und Hessen soll:

1) Beiderseits vertrauliche Correspondenz stattfinden und überall Wahrnehmung ihrer beiderseitigen Interessen, durch Beistand mit Volk und in anderer Weise.

2) Da verlauten wollen, als gingen der Herzog von Gotha und sämmtliche Vettern der Ernestinischen Linie damit um, die Succession im Kurfürstenthum Sachsen umzuwerfen und, falls der jetzige Kurfürst ohne Hinterlassung von Erben stürbe, dasselbe von der Linie des Kurfürsten Johann Georg's I. auf sich zu bringen — so will der Kurfürst das in alle Wege verhüten, dagegen den Herzog von Sachsen-Querfurt und Descendenz bei all ihren Rechten schützen, die von dem Herzoge von Gotha deshalb angesponnenen Intriguen an allen Höfen erforschen und hintertreiben, dem Herzoge von Querfurt allenthalben Vorschub leisten, event. und auf Erfordern seine Truppen mit Artillerie, Munition, Proviant anrücken und unter des Herzogs Commando und Verpflichtung operiren lassen, auch sonst Alles anwenden, was zu Hintertreibung so bösen Vorsatzes gereicht.

3) Die Volkshülfe soll Anfangs aus 6000 Mann (nach Verhältniss zu Fuss, Reiter, Dragoner) bestehen und erforderlichen Falls vermehrt werden.

4) Wenn der Herzog besagte 6000, und auch wohl 8000 Mann verlangen sollte, so will derselbe statt der Werbegelder, für die in kurfürstlich branden-

Digitized by Google

burgischen Landen geschehene Verpflegung, für Artillerie und Kriegsmunition, wie für alle sonst aufgewandten Kosten, inner der nächsten 4 Jahre von dem Moment an, wo Er oder sein Erbprinz in dem ruhigen Besitze der Kur und aller vom dermaligen Kurfürsten von Sachsen wirklich besessenen Lande sich befinden wird, 400,000 Thlr., nebst den in dieser Zeit davon entfallenden Zinsen, zahlen und bis die Summe völlig erlegt, dem Kurfürsten von Brandenburg die Aemter Dahme, Jüterbock und Gommern als Pfand einräumen.

Die Verpflegung des Hülfscorps auf dem Marsch und in des Kurfürsten Landen übernimmt dieser; sobald es aber auf sächsisches Gebiet gekommen und so lange es dort verweilt, bietet der Herzog Brod, Hart- und Rauhfutter; die Geldverpflegung (nach kurfürstlicher Ordonnance) aber wird zwischen Kurfürst und Herzog getheilt.

5) D. h. der Kurfürst beschafft und unterhält die Artillerie auf dem Marsch und so lange sie „ausser der Operation"; tritt aber eine Belagerung oder „dergleichen Operation" ein, so unterhält der Herzog die Artillerie und beschafft die Munition.

6) Gelangt der Herzog oder Erbprinz zur Kur ohne des Kurfürsten Truppen Beistand, so cessirt zwar Art. 5, weil aber der Kurfürst ein so bedeutendes Corps wahrscheinlich lange werde haben unterhalten müssen, so verspricht der Herzog (statt der im Art. 4 stipulirten Summe) ein für allemal 300,000 Thlr. in 3 Jahren zu zahlen, mit derselben Hypothek.

7) Sollte der Herzog demnächst in „die bekannte grosse Alliance" *) treten und sich derselben gemäss bezeigen wollen, so soll das der Kurfürst, sobald's, ohne Argwohn bei Kursachsen zu erregen, wird geschehen können, bei den übrigen Alliirten vermitteln.

8) Diese Alliance soll aufs Höchste geheim gehalten und deren Erläuterung, Ausdehnung, Aenderung, sowie Zutritt anderer Alliirten vorbehalten bleiben.

[Des Herzogs Ratif. nb. mit der ausdrücklichen, in Rescript vom 9. März bereits gegebnen Erklärung, dass wenn die Art. 4 zugesagte Hülfe geleistet worden, die Zahlung der 400,000 Thlr. mit je 100,000 jährlich und 5 pCt. Zins von dem sich mindernden Capital; und wenn der Fall des Art. 6 stattgehabt, die 300,000 Thlr. mit je 100,000 jährlich, jedoch ohne Interessen gezahlt, und in beiden Fällen, wenn Zahlung nicht erfolgt, die etc. Hypothek eingeräumt werden; desgleichen wenn die Art. 5 verglichene Beschaffung und Unterhaltung der Artillerie dem Herzoge nicht sofort möglich, dem Kurfürsten bezüglicher Vorschuss ersetzt werden solle.]

No. 384.

1695. 18. April. Cöln a. d. Spree.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorf über die wechselseitige Titulatur.

*) Die grosse Alliance gegen Frankreich, ursprünglich vom 12. Mai 1689. Cf. beim 23. März 1691 und 8. August 1695.

Digitized by Google

Unterhändler brand.: Eberh. Danckelman — holst.: Jos. Aug. du Cros.

Ratif. des Herzogs, d. d. Tremsbüttel 15. Mai 1695;
des Kurfürsten, d. d. Potsdam 18./28. Mai 1695.

Der Kurfürst und seine Nachfolger geben dem Herzoge und seinen Nachfolgern, als aus königlichem Geblüt Entsprossenen, allzeit das Prädicat „Durchleuchtigst" (ohne „Hochgeboren"), in contextu und Subcription „Ew. Fürstlichen Lbd.";

der Herzog und seine Nachfolger geben dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern das Prädicat „Durchleuchtigst" und „Grossmächtiger", in contextu und Unterschrift „Ew. Churfürstlichen Lbd."

Ratificationen erfolgen inner 4 Wochen.

No. 385.

1695. 7. Juli. Cöln.

Recess der Directoren des westphälischen Kreises (Münster, Jülich und Cleve), betreffend die Abrechnung wegen Verpflegung der nach Cöln gelegten Kreisgarnison vom September 1689 bis 1695 incl.

Die unterhandelnden Directt.-RR.: münster.: Andr. Francken-Sirrstorff — pfälz. (jülichsch.): G. Bingen — brand. (clev.): O. W. Happe, R. J. Glandorff, J. Heinsen.

Ratiff. des Bischofs Friedr. Christian v. Münster, d. d. Schloss Ahaus 31. August 1695;
des Kurfürsten v. d. Pfalz Joh. Wilhelm, d. d. Schloss Benssberg 20. October 1695;
des Kurfürsten von Brahdenburg ? ?

1) Der Rath der Stadt übergiebt die Specificationen der von Münster, Kurpfalz und Brandenburg, Paderborn und Lippe in besagter Zeit nach Cöln geschickten Truppen.

2) Hienach und auf den 1682 zu Duisburg beliebten Fuss berechnet, gebühren:

Münster 236,361 Fl. 30 Kr., Brandenburg-Cleve 342,268 Fl. 17½ Kr., Pfalz-Jülich 131,623 Fl. 30 Kr., Paderborn 45,386 Fl. 45 Kr., Lippe 5994 Fl. 45 Kr., der Stadt Cöln Vorschuss 100,000 Fl., das sind ungefähr 101 Simpla á 8569 Fl. 20 Kr.

3) Die Repartition dessen auf den Kreis erfolgt nach der in Duisburg beliebten Matrikel.

4) Nach Berechnung und Abzug ihrer betreffenden Contingente an den 101 Simplis haben noch zu fordern: Münster 119,605. 30, Pfalz-Jülich 38,312. 58, Brandenburg-Cleve 177,423. 19½, Paderborn 9834. (Lippe fiel aus als noch schuldend zu den Kreislasten.)

5) Weil von Lüttich für die Kriegsdauer nichts zu hoffen, dessen Contingent aber 129,280 Fl. beträgt, deren alleinige Uebernahme unbillig, zumal da Brandenburg von dem 1689 auf Lüttich ihm zugewiesenen Contingent von 55,415 Fl. 37 Kr. noch nichts bekommen, soll dieses Quantum unter die im Vorschuss seienden Directoren, Paderborn und Stadt Cöln vertheilt und,

Digitized by Google

vorbehaltlich des Regresses an Lüttich oder event. den Kreis selbst — ad interim an ihren Forderungen an den Kreis defalcirt werden. Nb. für Münster 41,666, für Jülich 13,346 . 20, für Cleve 61,808, für Paderborn 3426 und für Stadt Cöln 9034 Fl.

6) Weil wegen rückständiger Salarien und andrer Kreiserfordernisse 4 Simpla in Geld „auszuschlagen" — d. i. für Münster 3328, Cleve 4832.32, Jülich 3695.28, Paderborn 1408, Stadt Cöln 2933.20 — so sind diese von den Ueberschussquantis des § 4 desgleichen abgezogen worden, so dass noch vom Kreis zu fordern haben: Münster 74,611.10, Cleve 110,782.28, Jülich 21,271.10, Paderborn 5000.45, Stadt Cöln 13,966 Fl.

7) Weil Stadt Cöln wiederholt und begründetermassen prätendirt, dass ihr, nach dem Reglement von 1688 und dem Recess von 1691, 134,100 Fl. gebührten, die ihr zu validiren seien — so hat man sich auf 100,000 Fl. geeinigt, wovon jedoch der Stadt Kreis-Garnisons-Contingent vom Nov. 1689 bis Juni 1695 mit 74,066 Fl. 40 Kr. abgezogen werden und ihr deshalb nur noch 25,933.20 bei dem Kreise zu gut kommen sollen *).

8) Sämmtliche Quanta werden zur Kreiscasse eingezahlt, worüber der Kreispfennigmeister monatlich berichtet und den vorschiessenden Ständen nach Massgabe ihrer Prätension zahlt.

9) Der Kreispfennigmeister erhält zu dem Ende Abschrift dieses Recesses und die Zusage event. kräftiger Executionshülfe gegen die Säumigen (nach der Dorstener Dir.-Verf. v. 1689). Im Ermangelungsfall bleibt er selbst verantwortlich. Dasselbe gilt bezüglich der Beitreibung der Kreis-Restanten — deren Zahltermin bis 15. Nov. 1696 prolongirt ist.

10) Der Kreispfennigmeister soll (bei seinem geringen Gehalt von 125 Thlr. jährlich) von den beizutreibenden Vorschüssen und Restanten 1 pCt. geniessen — jedoch solches nicht von den vorschiessenden Directoren und Ständen, sondern nur vom ganzen Kreise einbehalten und berechnen dürfen.

(Folgen beim Original 18 Beilagen Detail zu den einzelnen §§.)

No. 386.

1695. 16. Juli. Hamburg.

„Recess" (Convention) zwischen Schweden, Kurbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg über event. Rückführung des Münzwerths auf den Reichsfuss.

Unterhändler: Wilh. Heinr. v. Danckelman (brand.); Jac. Heldberg (schwed.-brem.-verd.); H. Fabricius und A. H. Ramdohr (braunschw.); Carl Canterstein (schwed.-pomm.).

*) Die Stadt begründete ihre Forderungen mit den von ihr gemachten Vorschüssen für die nach Cöln vom 20. September 1689 — Juni 1695 verlegte Kreisgarnison, ferner mit der Servitiirung der vom November 1688 bis ult. Aug. 1689 über die veraccordirten 4500 M. hineingelegten 1500 M. und besonders mit den zu ihrem eignen Contingent noch gehaltnen 3 Compagnien. Der deshalb getroffene Vergleich auf das Pauschquantum von 100,000 fl. etc. ward geschlossen durch die obigen Kreisdirectorial-Räthe Einer- und den Bürgermeister und Syndicus der Stadt Cöln Joan. Jac. v. Huigen und Jos. Herm. Hartzheimb Andererseits, d. d. Cöln d. 28. Juni 1695.

Digitized by Google

Ratiff. liegen nicht vor *).

Motive: Die notorische Unausführbarkeit des Hamburger Münz-Recesses vom 16. Sept. 1691 und doch der dringende Wunsch, dem so gesunkenen Münzwesen wieder aufzuhelfen.

1) Bei dem völlig Imaginären des Vortheils, vielmehr dem entschiedenen Nachtheil aus sogenannten Schlagschätzen, auch dem Reichssatzungswidrigen dieses — verpflichten sich Compaciscenten ihr Münzregal fortan nur zu des Publici Bestem zu gebrauchen, bei Ausprägung grober und kleiner Münze nur die unumgänglichen Münzkosten zu prätendiren, event. auch diese dem Publico zu opfern.

2) Die Besserung des Münzfusses tritt mit Ostern 1696 ein. Bis dahin werden noch die ⅓ nach dem sogenannten „Leipziger Fuss" in der Compaciscenten Landen zugelassen.

3) Compaciscenten, soferu sie nicht Silberbergwerke besitzen, begeben sich indess sofort aller weitern Prägung von ⅔, ½, ⅓ und Scheidemünze. Von den Bergwerkbesitzenden wird erwartet, dass sie sich wenigstens bis auf Weitres der Ausmünzung von ½ und geringern Sorten begeben.

4) Drittel oder Markstücke andrer, in dieser Convention nicht begriffner Kreise und Stände bleiben bei Confiscation ausgeschlossen.

5) So lange der Reichsthaler nicht seinen Vollwerth wieder erlangt, soll Compaciscenten die Zulassung, event. auch Ausprägung sogenannter burgundischer, Creutz- oder Albertusthaler (9⅔ auf die Mark) erlaubt sein; doch dass die nicht Bergwerke Besitzenden aus der Mark cölnisch 8 Stück, und die Bergwerkbesitzenden keine schlechtern, als 9⅔ auf die Mark fein, ausprägen; auch sollen sie die Bezeichnung tragen: „nach dem Fuss der burgundischen Thaler". Doch soll Maass gehalten werden in deren Ausmünzung. Uebrigens steht's bei den Compaciscenten, cursirende Münzen in dem Werthe der Creutz- oder Albertusthaler (als ex. gr. Spanische Creutzthaler, Albertusthaler, holländische Thaler mit dem Mann mit Einem Bein, cölnische Thaler, Bärenthaler (St. Gallen), Engelthaler (Zürch), Montfortische Thaler, französische Louisen etc.) auf 6 gute Gr. oder 9 Mariengroschen oder 12 Lübeckische Schillinge bis Ostern 1696 st. novi zu erhöhen und gelten zu lassen.

6) Weil aber all das nur ein Interimsnothbehelf, verpflichten sich Contrahenten zu Ausmünzung guter, im ganzen Reich begebiger Sorten zu schreiten: ganze, halbe, viertel, achtel Thaler, die Mark fein zu 9¼, und damit Ostern 1696 anzufangen.

7) Weil aber für Compaciscenten allzu nachtheilig, sofort von einem Extrem zum andern zu schreiten, so sollen zuvörderst von nächsten Ostern ab diese neuen guten Thaler äusserlich um 4 gute oder 6 Mariengroschen oder 8 Lübecker Schillinge erhöht sein oder 1⅛ Thlr. gelten; die etc. Thaler ad 5) 3 gGr. oder 6 Lssl mehr oder 1¼ Thl. gelten, und so nach Proportion die Halben, Viertel, Achtel.

*) Die in Folge dieses Recesses publicirten diesseitigen kurfürstl. Edicte, den Werth des Albertusthalers und die Devalvation der Scheidemünze betr. (Mylius, corp. const. march. IV, 1. 1327), datiren Goltze 11. Sept. und Cöln a. d. Spree 3. December 1695.

Digitized by Google

8) Devalvation der jetzt cursirenden ⅓, ½, ⅔ tritt — da alle geringern Sorten nach dem Leipziger Fuss in der Compaciscenten Landen bereits verworfen sind — mit Ostern neuen Stils 1696 der Art ein, dass die ⅔ = 14 gute oder 21 Mariengroschen oder 28 Lssl., die nach zinnischem Fuss geprägten = 15 gute Groschen oder 30 Lssl. etc. fortan gelten sollen. Doch sollen die zur Ausmünzung der Thaler von den Compaciscenten verwandt werdenden Drittel nicht nach der Devalvation, sondern nach ihrem Feingehalt und dem jeweiligen Silberwerth bezahlt werden.

9) Ult. Mai st. n. 1696 soll über den Termin der Absetzung des jetzt den Reichs- und Creutzthalern zugelegten, äussern höhern Werths verhandelt werden.

10) Die Scheidemünze in der Compaciscenten Landen (doppelte und einfache gute und Mariengroschen, 6 Pfennige und Grote) kann bis Ostern st. n. 1696 im dermaligen Werth circuliren, darf aber auch schon früher devalvirt werden; mit diesem Termin aber tritt die Devalvation ein, nach Verhältniss des Reichsthalers mit der Erhöhung von 4 guten Groschen oder oder 8 Lssl. und der Albertusthaler mit 3 Gr. oder 6 Lssl.

Für Dauer der Erhöhung des Reichs- und Albertusthalers prägen Compaciscenten 2-gGr.-stücke gar nicht, Scheidemünze (1 und ½ Gr.) im Nothfall aber nur nach dem Fuss dieser Erhöhung des Reichsthalers = 1 Thlr. 4 Gr. Mit Rückkehr des Reichsthalers auf den Werth von 24 Gr. aber tritt auch Devalvation dieser Scheidemünze ein und wird solche von da ab nur nach des Reichs Schroot und Korn geprägt. Dreier, Zwei- und Ein-Pfennige schlägt jeder nach Belieben; Compaciscenten sind aber nicht verpflichtet, diese in ihrem Lande zu dulden. Gegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen steht je den andern Compaciscenten Devalvation und resp. Verrufung der etc. Münze frei.

11) Inner 4 Wochen nach Ratification dieses Recesses publiciren Compaciscenten durch Münz-Ediet, zu welchem wahren Werthe künftighin die dem Rthlr. nicht entsprechenden cursirenden Thaler etc. nur noch angenommen werden sollen.

12) Es wird auch verordnet: In guten Thalern und groben Courant-Münzen ausgeliehene Capitalien sollen nur in solchen wiedererstattet werden dürfen. War die Münzsorte nicht bestimmt, soll doch Creditor nicht gehalten sein auf 100 Thlr. mehr als 4 Thlr. in Scheidemünze, bis 1 Gr. incl., anzunehmen.

13) Desgleichen: Capitalienzahlung während Erhöhung des Reichsthalers oder nach dessen Reduction betreffend, so soll die Rückzahlung (bei Species und Reichsthalern) nach dem innern Werth zur Zeit des Anleihens, ohne Erhöhung erfolgen; besagte die Obligation: Courant, so nach dem innerlichen Gehalt der ausgeliehenen Sorten. Besagte die Obligation nichts der Art und welchen Realwerth die ausgeliehenen Sorten gehabt, so soll die Rückzahlung nach dem innern Münzwerth zur Zeit des Contracts erfolgen.

14) Compaciscenten verpflichten sich zu Destruction der ihnen nächsten Heckmünzstätten, event. unter Zuziehung nächster Correspondenten, schaffen sich Schadenersatz und Sicherheit durch militärisches Einlager bei den betreffenden Ständen und ziehen die ertappten Münzbedienten zu Leib- und

Digitized by Google

Lebensstrafe. Compaciscenten leisten sich aus Einem Kreis in den Andern, auf Requisition, Hülfe, und suchen auch im obersächsischen und westphalischen Kreise gleiche Resolutionen herbeizuführen.

15) Gegen Silber- und Münzlieferung an die Heckmünzstätten werden sofort die (in Brandenburg, Bremen, Pommern, Braunschweig erlassenen) Edicte von 1691 erneuert, mit Confiscation und Infamie bezüglich der Lieferanten und der Extension, dass all Silber, bei Confiscation, nur mit ortsobrigkeitlichen, lediglich auf 3 Wochen gültigen, Pässen der Compaciscenten Lande passiren dürfe.

16) Zu Entdeckung von Falschmünzern wird aller Fleiss aufgewendet und gegen dieselben nach Kaisers Carl's V. peinlicher, event. verschärfter, Halsgerichtsordnung (Strafe des Feuers) verfahren. Sollten Obrigkeiten dergleichen irgend begünstigen, so will man sich, event. mit Einlegung von Truppen, alles Schadens an ihnen erholen.

17) Compaciscenten verhindern in alle Wege den gleichsam öffentlichen Handel mit verbotenen und geringhaltigen Münzen, confisciren ohne Weiteres dergleichen durch ihr Gebiet gehende Sendungen, und schaffen sich in den Städten, wo ihnen auf Requisition keine betreffende Hülfe geboten wird, event. selbst Justiz und Schadenersatz.

18) Zu der auf 8. September zu Hamburg anberaumten Auswechselung der Ratificationen dieses Recesses sistiren Compaciscenten ihre sämmtlichen Münzmeister und Wardeine und lassen sie auf die Bestimmungen desselben vereiden, lassen auch keine der Art nicht vereidete zu irgend welcher Arbeit zu.

19) Compaciscenten bedienen sich zur Ausmünzung nur eines „Druckwerks oder Anwurfs", oder „wenigstens nur Hammerwerks", beseitigen die sogenannten „Taschwerke" gänzlich; lassen den Rand der ganzen, halben und viertel Thaler mit Buchstaben bezeichnen. Auch müssen die Münzmeister auf ihren etc. Münzen die Anfangsbuchstaben ihres Namens setzen.

20) Auf selbem 8. September vergleichen sich Compaciscenten auch wegen Wiederanstellung zweier tüchtiger Kreismünzwardeine; communiciren solches den übrigen niedersächsischen Kreisständen; vereiden jene auf der Zusammenkunft im Juni 1696, reguliren ihre Competenzen etc. etc. Die Wardeine haben dann, was sie solchem Schluss zuwider bemerken, an die ausschreibenden Fürsten, auch jedes Orts Obrigkeit zu melden.

21) Compaciscenten suchen auch die jährlichen Münzprobationstage des niedersächsischen Kreises wieder in Gang zu bringen und einigen sich im Juni 1696 über den Termin des Wiederanfangs dieser (nach Abrede von 1691 gen Lüneburg angesetzten) etc. Tage.

22) Nach Ratification dieses Recesses werden sofort betreffende Edicte erlassen etc. etc.

23) Es bemühen sich von den Compaciscenten Brandenburg und Schweden-Pommern besonders um Beitritt Kursachsens, der Bischof von Münster bei den Ständen des westphälischen Kreises.

24) Kaiser und Reichstag werden vom Beschlossenen unterrichtet und dafür zu disponiren gesucht; auch die im Münzwesen correspondirenden fränkisch-, bairisch-, schwäbischen Kreise, sowie die vornehmsten Reichs-

Digitized by Google

und Handelsstädte, als Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Cöln etc., zu Beitritt und Nachfolge aufgefordert.

25) Compaciscenten verpflichten sich feierlichst zu Observanz des Beschlossenen etc. etc.

26) Die Ratificationen des Recesses sollen inner 6 Wochen a dato ausgefertigt, den 8. September zu Hamburg ausgetauscht werden. Ausführung erfolgt sofort. Mit Ausprägung aller $\frac{1}{3}$ wird sogleich a dato dieses eingehalten.

Gedr. bei Dähnert, pomm.-rüg. Landesurkk. III, 707 und Hirsch, des teutsch. Reichs Münz-Arch. VIII, 62.

No. 387.

1695. 8. August. Hagae Comitum.

Erneuerung der Of- und Defensiv-Alliance gegen Frankreich vom 12. Mai 1689 (Beitritt des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg unterm 23. März 1691) ursprünglich zwischen Kaiser Leopold und den Gen.-Staaten (weiterhin England, Spanien, Baiern, Pfalz etc. etc.).

Unterhändler: D. A. Gr. Kaunitz (für den Kaiser und Lothringen); Villiers (Grossbrit.); Franc. Bern. de Quiros (Span.); S. J. Wynbergen, F. Bar. de Reede, A. Heinsius, N. v. Nassau, J. v. d. Does, Aitzema, H. J. Roelinck (Gen.-Staaten); de la Tour (Savoyen); Franz Melch. Frh. v. Wiser (Kurpf.); Prielmeyer (Kurbaiern); Henr. Hüneken (Kurbraunschw.); J. Conr. Norff (Münster); V. Siegel (Braunschw.-Zelle).

Diess. Ratif., d. d. Colon. ad Spr. 17./27. August 1695;
Kaiserl. Ratif. in arce nra Eberstorfii 12. September 1695.
Die etc. Ratiff. der sonstigen Theilnehmer datiren:
des Kurf. v. d. Pfalz Joh. Wilh.: Düsseldorpii 16. Augusti 1695;
des Bisch. Friedr. Christian v. Münster: in urbe nra Monasteriensi 16. Aug. 1695;
des Kurf. Ernst Aug. v. Braunschweig: Linsburgi 8./18. Augusti 1695;
des Kurf. Max Eman. v. Baiern: in castris ad Namurcum 22. Aug. 1695;
König Carls II. v. Spanien: Madrid a primero de Septiembre 1695;
der verw. Königin Eleonore v. Polen für ihren Sohn, den Herzog v. Lothringen: in aula Oenipontana 13. Sept. 1695;
des Herz. Victor Amad. II. v. Savoyen: Taurini 21. Sept. 1695;
des Herz. Georg Wilh. v. Braunschweig-Zelle: Ebsdorfii 12./22. Sept. 1695;
der Gen.-Staaten: Hagae Comitum 6. Oct. 1695;
des Kön. Wilh. v. Grossbrit.: in aula nra Burfordiae 6. Novembris 1695.

Zum Schluss heisst's: der Kaiser solle vermocht werden, die noch seither nicht beigetretenen Reichsfürsten zum Beitritte aufzufordern und sollen die Ratificationen der Erneurung schleunigst, von den Entferuteren mindest inner 2 Monaten herbeigeschafft werden.

Gedr. bei Lünig, R. A. p. sp. cont. I. Abth. I. p. 532 ff. sämmtliche obige Accessionen, auch ferner die der Herzöge v. Braunschw.-Wolfenb., des fränkischen Kreises, Cöln's etc. und in desselben Syll. publ. negot. suppl. 428 ff.; Dumont, C. U. VII, 2. 353 die obigen excl. Kurpfalz und Grossbritannien.

Digitized by Google

No. 388.

1695. 12. October. Lager zu Mommal.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und der freien Reichsstadt Aachen wegen der Winterquartiere der kurfürstlichen Truppen.

Unterhändler kurbrandenb.: Friedr. Frh. v. Heiden, Gen.-Lieut. — reichsstadtachen.: Joh. Alb. Schrick, reg. Bürgerm., Pet. Ludw. Bodden, gewes. Bürgerm. und Dr. Gabr. Messen, Synd.

Kurfürstl. Ratif.?

Uebereinstimmend mit dem betreffenden Vergleich vom 21. October 1694 bis auf ff. Modificationen:

Eingangs wird diesmal noch die specielle Abrede getroffen: es solle der Stadt Achen vorbehalten bleiben, beim Kurfürsten eine besondre Assecuration gegen Vergewaltigung durch die Einnahme seiner Truppen zu erwirken, weil sich in Folge des von den Franzosen thätlich in der Stadt Achen genommenen kurfürstlich brandenburgischen „comtoirs“ *) Misshelligkeiten zwischen dem Kurfürsten und dem Magistrat anzulassen schienen — und dass immittels auch nichts Thätliches attentirt werden solle.

In §. 6 wird die weitere Zahlung der 4000 Thlr. an Stelle des frühern Stübers vom Rath abzulehnen gesucht und event. besondre Vereinbarung vorbehalten.

Zu §. 7 wird bestimmt: Falls Officiere in natura logirt würden, sollten die Bestimmungen des Reglements vom 26. October 1694 gelten.

Zu §. 10 wird Seitens des Raths erläutert, dass die Doppelzahlung an Oberst, Oberstlieutenant und Oberstwachmeister nur dann stattfinden solle, wenn solche wirklich ihre Compagnien führten; nicht aber, wenn sie bei denselben noch Capitain, Lieutenant oder Souslieutenant hielten — was auch für andre Officiere mit doppelten Functionen gelten solle — und solle dieser Punct mit dem Kurfürsten desgleichen zum Austrag gebracht werden.

§. 21 urgirt wieder, wegen nicht allzureichen Fruchtvorraths etc., dass kurfürstlicher Seits beim Einzuge oder bald drauf die nöthigen Vorkehrungen getroffen würden, dass zumal die Bäcker beim Einkauf von Brod und Victualien nicht beschwert würden.

In §. 22 sagt der kurbrandenburgische Unterhändler zu, dass dem Verlangen der Stadt, das kurfürstliche Comptoir nicht ferner dort zu etabliren oder zu belassen, durchaus genügt werden solle.

§. 23 urgirt die doch unausbleibliche Beibringung der kurfürstlichen Ratification — die vielleicht nicht vor dem Einzuge erfolgen könne — jedenfalls aber vor diesem die Beibringung der Liste über die Truppen nach §. 4.

§. 24 die herkömmliche Genehmigung der nicht ausdrücklich aufgehobnen frühern Bestimmungen etc.

*) D. i. Comptoirs für die luxemburgische Contribution, dessen Cassenbestände am 9. Juli 1695 durch eine französische Streifpartei entführt worden waren. Die Sache spielt noch fast 10 Jahre lang fort.

Digitized by Google

No. 389.

1695. 20./30. November. Nürnberg.

„Erbvereinigung" zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, seinen Vettern, den Markgrafen Christian Ernst und Georg Friedrich von Baireuth-Ansbach, und den Fürsten und Grafen zu Hohenzollern (Fürst Friedrich Wilhelm; Fürstin Maria Clara — geb. Gräfin zu Berge — und Graf Anton als Vormündern des Fürsten Meinrad; und Graf Hermann Friedrich) über die Succession des Kurhauses in das Fürstenthum Hohenzollern.

Unterhändler kurbrand.: Sam. Chwalkowski — markgrfl. (brand.): Carl Frz. Gr. v. Pückler, Wolf v. Crailsheim, Joh. Ulr. Pregitzer, Dr., Christoph Andr. Krebs — hohenz.: Jac. Wilh. Forster.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spr. 7./17. December 1695 — des Hauptvertrags durch Markgraf Christian Ernst, d. d. Baireuth 4. Januar 1696, des Secr.-Art. durch dens., d. d. Baireuth 15. October 1696; des Hauptvertr. durch Markgr. Georg Friedr., d. d. Onolzbach 11./21. Juli 1696, des Secr.-Art., d. d. Onolzbach 27. Jan. 1705 — der Fürsten und Gr. zu Hohenzollern, d. d. Sigmaringen 19. December und Hechingen 15. December 1695.

In Anbetracht ihrer gemeinsamen Abstammung sind die Genannten — eine Erbvereinigung zu ewigen Zeiten durch etc. Räthe eingegangen, wie folgt:

1) Wollen Contrahenten und ihre Nachkommen treue Freundschaft halten zu wechselseitiger Förderung, in Kriegsbedrängniss einander Beistand leisten etc. etc.

2) Streit und Zwietracht unter sich meiden, im Fall von Irrungen unter den Fürsten von Hohenzollern solche dem Kurfürsten von Brandenburg, als Haupt der Familie, anheimstellen, der sie in Güte beizulegen sucht; wie es denn bezüglich Regierung und Successionsordnung unter den Fürsten und Grafen zu Hohenzollern bei der Erbeinigung von 1575 verbleiben soll, welche hiemit erneuert wird.

3) Für den Fall, dass die Fürsten und Grafen zu Hohenzollern gänzlich aussterben sollten, erkennen dieselben zu ihren Fürstenthümern und Grafschaften etc. (jetzigen und künftigen) keinen andern Erben, als das kur- und fürstliche Haus Brandenburg. Es sollen demnach event. das Fürstenthum Hohenzollern, die Grafschaften Sigmaringen und Vöhringen, mit den Herrschaften Haigerloch und Wöhrstein, allem jetzigen und künftigen Besitz etc. an das kur- und fürstliche Haus Brandenburg verstammen; dieses soll sofort, ohne jede Behinderung, Besitz ergreifen dürfen; bedient sich auch fürder, wie bisher schon, des Titels und Wappens von Hohenzollern.

Es sollen auch ferner nach jedem Todesfall eines Fürsten von Hohenzollern, hechingischer und sigmaringischer Linie, bei der Erbhuldigung die Unterthanen und Einwohner dem kur- und fürstlichen Hause von Brandenburg eventualiter mit schwören. Ebenso leisten alle fürstlichen Räthe, Amtleute und Diener in Aemtern, Städten, Dörfern, namentlich auch die Befehlshaber in festen Orten demselben Hause einen event. Gehorsamseid — worüber die etc. Fürsten jedesmal ein schriftliches Attestatum einsenden. Derselbe wird auch in den Lehnseid jedes Vasallen des Fürstenthums und zugehöriger

Digitized by Google

Graf- und Herrschaften aufgenommen — ebenso in den Bürgereid der Städte.

Dagegen verpflichtet sich das kur- und fürstliche Haus Brandenburg, falls es zur Succession in das erledigte etc. Fürstenthum etc. gelangen sollte, all dessen Mannen und Einwohner, geistliche und weltliche, bei ihrer Religion, allen Rechten, Ehren, Würden, Freiheiten, Gütern, Gewohnheiten und Herkommen zu lassen und zu schützen — auch auf Verlangen darüber einen Revers zu geben.

4) Wie das kur- und fürstliche Haus Brandenburg sich des Titels und Wappens von Hohenzollern bedient, so sollen die Fürsten zu Hohenzollern, deren Gemahlinnen und Descendenten des fürstlichen Titels und Wappens der Burggrafen von Nürnberg und aller davon dependirenden Ehren und Würden geniessen und sich gebrauchen; doch ausdrücklich unbeschadet der betreffenden Rechte und Befugnisse des kur- und fürstlichen Hauses Brandenburg und des juris confraternitatis, der Erbeinigungen und Nebenabschiede zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen.

5) Von dem dermaligen Fürstenthum Hohenzollern, zugehörenden Graf- und Herrschaften, etc. Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, ererbten oder wie immer erworbnen, auch künftigen — soll fortan Nichts erblich verkauft, verschenkt, durch Testament vermacht, verpfändet oder wie sonst veräussert werden. Was dennoch hiegegen geschähe, soll null und nichtig sein, und soll es den Fürsten und Grafen, event. dem kur- und fürstlichen Hause Brandenburg allemal freistehen, dergleichen veräusserte Güter zu revociren. Wären die Fürsten zu Hohenzollern aber durch höchste Noth gedrungen, zu Rettung Ehr und Reputation Etwas von ihren Gütern zu veräussern, oder würde dadurch ihr und ihres Hauses Nutzen befördert, solle solches nur mit des kur- und fürstlichen Hauses Brandenburg Beirath und dieses und der hohenzollerschen Agnaten Consens geschehen dürfen; wie dann dem kur- und fürstlichen Hause Brandenburg und den hohenzollerschen Agnaten das jus protimiseos oder Näherkaufrecht vorbehalten sein soll. Doch soll, wer sich dieses Rechts bedienen will, das inner 2 Monaten nach geschehener Ankündigung und ertheiltem Consens erklären, mit Erbieten billiger Bedingungen. Ebenso ist auch bei der verbotenen Verpfändung der Fall höchster Noth oder eventueller Besserung ausgenommen; da dann Haus Brandenburg und etc. Agnaten ihren Consens nicht vorenthalten wollen, entgegengesetzten Falls jede Verpfändung null und nichtig ist.

Fürsten und Grafen zu Hohenzollern stellen zu dem Ende dem kurfürstlichen Hause Brandenburg eine Designation all ihrer Lande, Leute, Herrschaften und eine Specification der auf selben lastenden Passiv-Schulden zu.

6) Wofern in den hohenzollerschen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften üble Administration und solche Regierungsfehler bemerkt würden, daraus Schaden und Abnehmen der Lande zu befürchten, sollen „die Andern" (Contrahenten) event. die in Rechten erlaubten Mittel dagegen anzuwenden befugt sein.

7) Sollen auch ferner von Seiten der Fürsten von Hohenzollern ungleiche und nicht standesmässige Heirathen gemieden werden. Würde dem entgegen gehandelt, so sollen die etc. Kinder weder Titel noch Namen von Hohen-

Digitized by Google

zollern führen und von der Succession — jedoch gegen Aussetzung eines jährlichen Deputats — ausgeschlossen sein.

8) Wären nach Abgang des Mannsstamms Wittwen, Töchter, Schwestern des Letztverstorbenen, oder sonst Prinzessinnen und Fräuleins hohenzollernschen Stamms übrig, soll diesen Verpflegung und Abfindung nach den Ehepacten, so weit solche den hohenzollernschen Familienpacten gemäss, event. nach der bisherigen Hausobservanz gereicht, jeder der Prinzessinnen und Fräuleins aber über das in den alten Erbeinigungen verordnete Heirathsgut noch 10,000 fl. gegeben werden.

9) Die Prinzessinnen und Fräuleins des hohenzollernschen Hauses leisten bei ihrer Verheirathung jedesmal für sich und Nachkommen eidlichen Verzicht auf die Succession und erhalten vor diesem Nichts von ihren Ehestandsgebührnissen. Würde der Verzicht aber irgend verzogen oder gar nicht geleistet, sollen sie dennoch für Verzicht geleistet Habende gelten.

Contrahenten verpflichten sich für sich und Nachkommen zu getreuer Beobachtung dieses Pacts. Die männlichen Descendenten derselben leisten darauf bei Erreichung der Majorennität einen Eid vor ihrem Vater oder Curator, in Gegenwart Eines oder mehrerer Befreundeter und einiger Lehnsmänner, und stellen darüber unter der Anwesenden Unterschrift und Siegel den Paciscenten Urkunden aus.

Endlich erbitten Paciscenten kaiserliche Confirmation dieser Erbvereinigung.

Articulus secretus.

Wegen Aufhebung des Vergleichs mit dem Kaiser über Besatzung der Festung Hohenzollern.

Da 1667 1. Juni zwischen dem Kaiser und dem weil. Fürsten Philipp Christoph Friedrich zu Hohenzollern ein Vergleich wegen des Besatzungrechts in der Feste Hohenzollern auf 15 Jahre geschlossen worden, mit halbjähriger Kündigungsfrist, aber selbstverständlicher Prolongation bis zu hergestelltem Frieden, wenn bei Ablauf des Vergleichs Krieg — so müssen zwar die Fürsten diesem jetzt nachkommen —

verpflichten sich aber, nach hergestelltem Frieden diesen Vergleich dem Kaiser zu kündigen und fernerhin keine fremde Garnison auf der Feste, ohne Vorbewusst und Consens des Kurfürsten — welcher sich event. selbst zu solcher erbietet — zuzulassen.

Gedr. in Lünig, R. A. specil. secul. I, 349 (Bd. XXII.) ohne den Secr.-Art.

No. 390.

1695. 26. November. o. O.

Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich III. und Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg (Celle), wodurch der Letztere den Ersteren wegen seiner, auf kaiserliche Assignationen auf Sachsen-Lauenburg pro 1689/90 begründeter Forderungen von noch 38,400 Thlrn. — mit 10,000 Thlrn. baar und weitern event. 9200 Thlrn. aus Hadeln abfindet; —

Digitized by Google

wogegen der Kurfürst auf alle fernern Prätensionen und namentlich auch auf die Sachsen-Lauenburgschen Lande verzichtet, soweit sie der Herzog Georg Wilhelm der Zeit besetzt hat, auch beim Kaiser sich zu verwenden verspricht, dass die zu den Sachsen-Lauenburgschen Steuern aus Hadeln*) beizutragende Portion (Tertia) vom November 1690 ab dem Herzoge zukomme.

No. 391.

1696. 25. Januarii. Hamburg.

Vergleich in forma protocolli zwischen den niedersächsischen Kreisdirectoren (Schweden, Kurbrandenburg und Braunschweig) über die Besetzung Güstrow's mit Kreistruppen und Betheiligung des kreisausschreibenden Amtes an der provisorischen Regierung — d. h. gegen den factisch eingetretenen kaiserlichen Sequester.

Unterhändler: Sam. Christoff v. Lissenhaim (für Schweden als Herz. v. Bremen-Verden) — Friedr. Rud. Ludw. v. Canitz (für Kurbrandenburg) — Ernst Wilh. v. Spörcke (für Braunschweig-Lüneburg-Zelle).

Diess. Ratif., d. d. Oranienburg $\frac{25. \text{ Februar}}{6. \text{ März}}$ 1696;

Ratif. der schwedischen Regierung, d. d. Stade 2. Martii 1696;
des Herzogs Georg Wilhelm v. Braunschw.-Zelle (nb. des Prot.'s ‚Nebenrecess', der Instruction (Art. 1) nach Wien und zugeh. Nebenrecesses), d. d. Jagdhaus zu Weyhausen 7. März 1696.

Nachdem der Kaiser mittelst Rescripts vom 15. August 1695 die etc. Directoren ersucht, falls Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow stürbe, dessen Lande gesammter Hand zu besetzen und, nach genommener Rücksprache mit dem kaiserlichen Kreisgesandten Gr. Eck, für die dortigen Angelegenheiten und die Sicherheit des Kreises zu sorgen, und nachdem die Directoren auf den erfolgten Tod des Herzogs gewisse Räthe in Güstrow hätten zusammentreten und mit Gr. Eck sich besprechen lassen wollen — ihnen aber sehr befremdlich, ehe diese noch nach Güstrow kommen können, von Gr. Eck alles bereits allein vorgenommen worden, und bald darauf den Directoren durch Gr. Eck ein kaiserliches Rescript zugegangen, dass es nunmehr nicht nöthig, von Kreiswegen einige Mannschaft in Güstrow einzulegen, sondern alles in dem von Eck eingeführten Stande zu belassen — hätten die Directoren, da solches ganz ungewöhnlich, und sie, selbst ohne das Vorhandensein besondern kaiserlichen Commissoriums, von Amtswegen zu solcher Veranstaltung verbunden gewesen, zu Abwendung der Folgen solchen Präjudicii für diensam erachtet:

1) Durch ihre Botschafter am Kaiserhofe Vorstellung thun und dahin wirken zu lassen, dass dem Abhülfe geschehe und dem Kreisdirectorium an seinen Rechten und Autorität kein Abbruch geschehe — durch ihre dermaligen Gesandten zu Hamburg eine Instruction für diese Botschafter ent-

---

*) Land Hadeln stand unter kaiserlicher Administration.

Digitized by Google

werfen und Seitens der etc. Fürsten selbst den Botschaftern dann zugehen zu lassen.

2) Sich zu vergleichen, wie viel Mannschaft von jedem der Kreisdirectoren Namens des Kreises in Güstrow einzulegen, d. i. wenigstens zusammen so viel, als deren dort von andern gegenwärtig, so vorhin dem verst. Herzog zugehört, jetzt aber in kaiserlichen Eid genommen — angeblich 300 — also von jedem der Directoren 100. Doch könnte man, wenn der kaiserliche Commissar einige Truppen herausziehen wollte, dann auch je nach Proportion weniger stellen.

3) Die Contingente der Einzelnen je den andern beiden Kreisdirectoren mit verpflichten zu lassen (nach approbirter Formel). Doch wollen Contrahenten auch, wenn die jetzt in kaiserlicher Pflicht Stehenden den Kreisdirectoren sich auf solche Weise verpflichten wollen, dieselben hinwieder auch dem Kaiser einen solchen Eid leisten lassen.

4) Obschon es billig wäre, dass die mecklenburgischen Lande diesen Truppen das Tractament reichten, doch seitens der Contrahenten die resp. Contingente aus eigner Casse zu bezahlen, bis Kreisstände entschieden, ob Mecklenburg oder der Kreis die Last zu tragen habe?

5) Sich zu bemühen, dass das jetzige Kreisausschreibamt seinen Antheil an der dermaligen kaiserlichen Interims-Provisional-Regierung zu Güstrow bekomme. Zu welchem Ende die dermalen in Hamburg versammelten Minister demnächst betreffende Schritte thun, event. protestando jura directoriorum kräftigst wahren und Sorge für Unterkommen der anmarschirenden Kreismannschaften treffen, auch Correspondenz mit den etc. Botschaftern in Wien unterhalten sollen.

6) Nach Ratification all des und wenn die braunschweig-zelleschen Truppen zum Einmarsch bereit, Tags vorher dem in Hamburg anwesenden kaiserlichen Gesandten Gr. Eck die nöthige Notification zu geben und selben zu ersuchen, das Verfahren seinerseits zumal in Wien nur im Sinne der kreisausschreibenden Fürsten zu deuten (!) — d. h. dass nichts gegen die Competenz des Kaisers darin, dass aber auch von diesem nichts werde verfügt werden, was Zweifel erregen könnte, zumal die Provisional-Regierung einem Sequester völlig gleich sehe.

Ratificationen sobald möglich.

27. Februar. Hamburg. Nebenrecess.

Durch welchen §. 5 des Hauptrecesses — Reise nach Güstrow behufs herbeizuführender Theilnahme an der provisorischen Regierung und Einnahme eines Theils von Kreisvölkern — ausgesetzt wird, da solches vielmehr durch die etc. Botschafter in Wien urgirt werden soll.

Diess. Ratif. $\frac{\text{24. März}}{\text{3. April}}$ 1696.

No. 392.

1696. 7. Martii. Hamburg.

Vergleich über das Commando der in's Güstrow'sche zu legenden niedersächsischen Kreisdirectorialvölker.

Digitized by Google

Unterhändler dieselben.

Dasselbe soll in diesem Specialfall von dem Commandirenden des Contingents Schwedens, als derzeitigen directoris agentis, geführt werden, vorbehaltlich und unbeschadet der Prätension Braunschweigs vermöge seines Kreisobersten-Amtes, worüber demnächst deliberirt und für die Zukunft entschieden werden soll.

(Ratiff. scheinen nicht vorhanden.)

No. 393.

1696. 30. April. st. vet. Nürenberg.

Vergleich zwischen Wolfgang Heinrich, Graf v. Geyer zu Gibelstadt, nebst Gemahlin, und dem Kurfürsten Friedrich III. über den eventuellen Erbanfall der zur Reichsgrafschaft erhobenen geyerischen Güter an das kur- und fürstliche Haus Brandenburg.

Unterhändler brand.: Samuel v. Chwalkowo Chwalkowski, Geh.-R. — gräfl. geyerscher: Adam Winter, Rath und Secr. (Vollm. Dienckelspiel 21./31. December 1695).

Gräfl. geyersche Ratif., d. d. Dienckelspiel 7. Mai st. vet. 1696;
kurbrand. Ratif., Cöln a. d. Spree 15. Mai 1696.

Wolfgang Heinrich, Reichsgraf v. Geyer zu Gibelstadt, und seine Gem., Helena Juliana, geb. v. Wolmershausen, voraussichtlich die Letzten ihres Geschlechts und deshalb entschlossen, sich um einen mächtigen Protector umzuthun, zumal behufs Schutzes der event. Gräfin Wittwe und der evangelischen geyerischen Unterthanen, haben den Kurfürsten von Brandenburg zu solchem ausersehen, welcher sich auch dazu bereit erklärt, da dann durch die Beauftragten auf beiderseitige Ratification folgende Puncte verabredet worden:

1) Der Kurfürst und seine Erben nehmen den Grafen und seine Gemahlin, deren Diener und Unterthanen sammt Gütern in ihren Schutz.

2) Es sterbe der Graf oder die Gräfin früher, so will der Kurfürst über Beobachtung ihrer Testamente halten.

3) Bekäme der Graf noch eheliche Descendenz, so will der Kurfürst auch dieser gleiche Huld angedeihen lassen.

4) Stirbt der Graf ohne Kinder, so nimmt der Kurfürst sofort dessen Güter *), Unterthanen und Einkünfte (excl. des Aulhofs und Freihauses zu Creilsheim, nebst Zubehör und Gefällen, und der Behausung zu Dienckelspiel) in Besitz, gewährt der Gräfin aber den Ertrag davon und lässt die oners publica von den Unterthanen auch ferner abtragen. Die dann vorhandenen Früchte und Wein, sowie die besagten Häuser verbleiben der Wittwe zu Eigenthum, Nutzen und billiger Disposition.

*) Nach einer Schätzung von 1619 betrug der Gesammtwerth dieser aus den Aemtern Rainsbronn, Goldbach, Neunkirchen, Gibel- und Ingelstadt bestehenden Güter 100,356 Fl. 31 Xr. fränkisch oder 125,445 Fl. 38¾ Xr. rheinisch; der Werth der eximirten Güter, davon auch im Nebenrecess, 13,976 Fl. 52½ Xr. fränkisch oder 17,471 Fl. 5¼ Xr. rheinisch.

Digitized by Google

5) Wie der Kurfürst der Gräfin Wittwe die sämmtlichen Einkünfte, deductis deducendis, von den in seinem Besitze seienden Erbgütern gewährt, so will er und seine Erben der Gräfin auf ihr Leben auch noch jährlich 1000 Thlr. baar zahlen lassen.

6) Der Kurfürst gewährt dem Grafen zu Tilgung der Passivschulden seiner Güter, sofort nach erfolgter Ratification, 15,000 fl. unverzinslich, welche nach Ablauf von vier Jahren auf Einmal oder in 2 Terminen rückgezahlt werden.

7) Der Kurfürst gewährt dem Grafen und der Gräfin im Fall von Krieg und Pestilenz Zuflucht in seinen Landen und will sich unter solchen Umständen ihrer nach Billigkeit annehmen.

8) Graf und Gräfin verpflichten sich über das zu empfangende Darlehn hinaus die geyerischen Güter nicht zu belasten, oder etwas von ihnen zu veräussern, sondern dieselben dem Kurfürsten schuldenfrei zu hinterlassen. Fänden sich dennoch Schulden, so werden solche ohne Verkürzung der Erbgüter aus dem übrigen Allodio getilgt.

9) Graf und Gräfin verpflichten sich nochmals, dass wenn der Graf ohne Hinterlassung ehelicher Kinder von seiner jetzigen oder einer andern Gemahlin stürbe, die sämmtlichen geyerischen Güter, Unterthanen und Einkünfte (excl. des ad 4 und 5 Vorbehaltenen) mit Recht und Gerechtigkeiten, Documenten und Urkunden, dem Kurfürsten dergestalt zufallen sollen, dass solche jedoch nicht verkauft, verschenkt oder sonst veräussert werden dürfen, sondern also bei dem Haus Brandenburg bleiben, dass wenn aus Gründen ein oder das andre Stück davon vertauscht oder verändert werden würde, das Aequivalent dafür für geyerisch geachtet werden, insonderheit aber die auf den geyerischen Gütern sitzenden Unterthanen augsburgscher Confession stets bei solcher erhalten, und andre als Bekenner dieser Confession auf den Gütern nie aufgenommen werden sollen.

10) Erhielte der Graf noch eheliche Kinder, männlichen oder weiblichen Geschlechts, so soll der Vertrag wieder aufgehoben sein.

11) Stürben diese Kinder aber minderjährig oder ohne Fortpflanzung des geyerischen Geschlechts, so ist es des Grafen Wille, dass der Kurfürst und seine Nachfolger die sämmtlichen geyerischen Güter, liegende und fahrende, etwaige Legata von der Fahrniss ausgenommen, erben sollen.

12) In Anbetracht der Opfer, welche Graf und Gräfin die Erhebung in den Reichsgrafenstand, Erhaltung von Sitz und Stimme auf den fränkischen Kreis- und gräflichen Collegialtagen gekostet, würde's ihnen zu besonderm Trost gereichen, wenn die sonst mit des Grafen Tode erlöschende Sitz und Stimme von dem Hause Brandenburg continuirt werden könnte, weil die gesammten geyerischen Güter ohne Unterschied in eine fränkische Reichsgrafschaft mit erhoben worden.

13) Der Kurfürst nimmt desgleichen alle gräflich geyerischen geist- und weltlichen Diener (insonders den Rath Adam Winter) und Unterthanen in seinen Schutz, sowohl noch bei Lebzeiten von Graf und Gräfin, als nach deren Tode.

Digitized by Google

Geheimer Nebenrecess,

durch welchen Graf und Gräfin, nachdem der Letzteren eine auf des Kurfürsten Person und seine Descendenz gerichtete Verschreibung über das im Hauptrecess benannte Witthum ausgestellt worden, dem Kurfürsten und seiner Descendenz auch die im Hauptrecess reservirten Auhof und Häuser zu Creilsheim und Dienckelspiel etc. in eventum erblich verschreiben und versprechen, in ihren beiderseitigen Testamenten *) den Kurfürsten und seine Descendenz zu Universal-Erben, auch der Fahrniss und Activschulden (bis auf die Legata), einsetzen zu wollen.

No. 394.

1696. 8./18. Martii. Cöln a. d. Spree.

Vertrag zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg wegen des in Ungarn bleibenden brandenburgischen Hülfscorps von 3070 Mann.

Unterhändler kaiserl.: Carl Ernst Gr. v. Waldstein, Kämmerer, Reichshofr., envoyé extr. — brand.: Dan. Ludw. v. Danckelmann, wirkl. Geh.-Etats-Rath und Gen.-Kriegs-Commiss., Wilh. v. Brand, Gen.-Lieut. v. d. Infanterie und Gouverneur von Spandow.

Ratiff. s. unten.

1) Da zu gänzlicher Liquidation aller dem Kurfürsten restirenden Werbe-, Remonte- und Recruten-Verpflegungs- etc. Gelder proponirt worden, dass der Kaiser dem Kurfürsten in Summa 150,000 rheinische fl. geben solle (100,000 bei Ratification dieses Tractats und 50,000 in kurzen, zu Wien zu regulirenden Terminen),

der kaiserliche Gesandte aber nur 100,000 willigen und diesen Punct nur sub spe rati unterzeichnen wollen; der Kurfürst dagegen an seinem Theil die 150,000 fl. (um die Mobilmachung nicht zu verzögern) angenommen, jedoch bei seiner Forderung von 200,000 fl. bestehen geblieben —

so soll die Sache durch den kurfürstlichen Minister beim Kaiser weiter betrieben werden, in Hoffnung der gänzlichen Zahlung der 200,000 fl. in knappen Terminen Seitens des Kaisers; wie denn vor Erlegung von wenigstens 100,000 fl. an eine Mobilmachung des kurfürstlichen Corps nicht zu denken und der Punkt bis auf erfolgte Ratification beiden Theilen unverfänglich bleiben solle.

2) Nach Erledigung von Art. 1 und erfolgter Zahlung des noch zu vergleichenden quanti werden alle bisherigen Prätensionen und streitigen Liquidationen wegen des Habermaasses, der Marschunkosten etc. abgethan, dergestalt dass alle Forderungen wegen des Hülfscorps von 1691 an bis Ende April 1696 fallen und vom 1. Mai 1696 ab, so Winters als Sommers, das Corps nach dem Fuss der kaiserlichen Ordonnance in allen Stücken verpflegt wird.

*) Die betreffenden testamenta reciproca datiren vom 26. Juni 1700. Der Erbanfall trat mit dem am 24. Aug. 1708 erfolgten Tode des Grafen Wolfgang Heinrich ein.

Digitized by Google

3) Abgang und Zuwachs an Leuten und Pferden während des Winters wird nächsten Sommer durch kaiserlichen Ober-Commissar ermittelt, danach die Recrutengelder nach dem bisherigen modus bestimmt und, was den Truppen weiter zukommt, entweder sofort baar erlegt, oder gegen die kaiserliche Ordonnance während des Winters, besonders an Pferdefutter, zu viel empfangene Verpflegung von den Winter-Recrutengeldern, resp. den vom Kaiser zugesagten Summen abgezogen.

4) Sowie die kurfürstlichen Truppen aus den Winterquartieren zur Musterung aufgebrochen, werden die Liquidationen der ungarischen Quartierstände von kaiserlichen und kurfürstlichen Commissaren gemeinsam berechnet; sobald die Truppen aber ausgerückt und in's Feld gegangen, oder rückziehend ausser Landes sind, wird weitern Klagen und einseitigen Berechnungen keine Statt gegönnt.

5) Bei der Musterung wird das rückbleibende Corps getheilt in vier Bataillone Infanterie à 535 Köpfe und ein Reiterregiment à 300 Mann ausgesuchter alter Leute, zusammen mit Stab und Primaplan 3070 Köpfe.

Den heimkehrenden Truppen wird nach dem Effectivbestand der Monat Mai bezahlt, davon durch Ungarn die Subsistenz bestritten wird; durch Schlesien bis an die Kurmark giebt der Kaiser die etappenmässige Verpflegung und Vorspann unentgeltlich, das darüber Genossne wird von den schlesischen Ständen liquidirt und sofort an der Grenze bezahlt, resp. an den verglichnen Rückstandsgeldern abgezogen.

6) Dieses Corps von 3070 Mann überlässt der Kurfürst dem Kaiser für die Dauer des dermaligen Krieges in Ungarn und gegen Frankreich, selbiges ungetrennt gegen den Einen oder Andern der Feinde zu gebrauchen, und ohne dasselbe bei den in Art. 19 des Tractats vom 16. März 1693 vorgesehenen Fällen zurückzurufen.

7) Der, obschon nach Verhältniss der kaiserlichen und anderer Truppen, etwas hohe General- und Regimentsstab bei diesem Corps wird doch zugelassen und das Corps (jedoch immer nach von Zeit zu Zeit befundenem Effectivbestand) mit 4766 Mund- und 1134 Pferdeportionen monatlich verpflegt.

8) So oft bei den kaiserlichen Regimentern Musterung stattfindet, stellt der kurfürstliche Gen.-Major auch das kurfürstliche Corps zu solcher und übergiebt die Monatstabellen über den Bestand.

Für die Stabs- und Primplan-Personen wird die Verpflegung unter den stipulirten 5900 Portionen allzeit complett gegeben und nur an den 2140 Gemeinen und 300 Reitern Ab- oder Zugang, vom betreffenden Tage an, an der Verpflegung zu- oder abgesetzt.

9) Ist endlich nachgegeben worden, dass die kaiserliche Verpflegung beim Corps schon vom Monat Mai ab erfolge, und dass bei den sechsmonatlichen Winterquartieren nach jeder Campagne die Verpflegung in natura assignirt und den Quartierständen zwar die Wahl gelassen werde zur Natural- oder Werthlieferung, dass sonst aber dem Corps alle den kaiserlichen Truppen zukommende „douceurs und zulässige Quartiersvortheile“ gewährt werden sollen.

10) Das Corps, das also nicht blos mehr das Obdach, sondern auch die

Digitized by Google

Subsistenz vom Lande erhält, soll „wo möglich“ *) im Pressburger und Neutraer Comitate und nächster Umgegend, und unvermischt mit andern, einquartirt werden, um Beschwerden gegen dasselbe desto leichter abhelfen zu können.

11) Anfangs Mai, wo noch keine Fourage im Feld, werden die kurfürstlichen Truppen mit Darreichung des Hartfutters auf die gemeinen Dienstwagen und „unter prima plan Pferde der Cavallerie“, den kaiserlichen Regimentern gleich gehalten;

bezüglich des Proviants, so nur im Sommer den Primplan-Personen nach der Hälfte ihrer Chargen gebührt, sollen denselben vom 1. Mai bis ult. October täglich 1163 Brod-Portionen (à 2 Pfund) complett, den Gemeinen 2440 nach dem Effectivstand unentgeltlich gereicht werden.

Vor Beziehung der Winterquartiere findet Berechnung statt und Ausgleichung über empfangenes zu viel und zu wenig. (Das zu viel gegebene wird mit einem Gulden zu Gelde angeschlagen, das zu wenig mit einem Gulden zu Gelde abgelöset. ? ?)

12) Die Medicamente werden aus kaiserlicher Feldapotheke, oder gegen attestirt Verzeichniss vom kaiserlichen Feld- oder andren Arzt aus Wien abgefolgt. Zu Beförderung der Kranken nach den Feldhospitälern hilft kurfürstliches Commissariat mit Bezahlung der Schiffsleute. Den Kranken werden möglichst in der Nähe der Donau einige Dorfschaften überwiesen und Lebensmittel gegen Quittung, gleich den Kaiserlichen, gratis gereicht.

13) Wenn von den 18 beim Gen.-Stab befindlichen, eigentlich zu den Bataillons gehörenden Proviantwagen (wie Jahres zuvor bei „dem veteranischen corpo“ in Siebenbürgen) etwas verloren geht, so wird zum Ersatz ein Zuschub vom Kaiser geleistet und es damit wie bei den kaiserlichen Truppen gehalten.

14) Die Recrutirung des Corps betreffend, zu welcher der Kaiser nach wie vor verpflichtet bleibt, so wünscht der Kurfürst, dass der Kaiser die Musketiere aus seinen eignen Landrecruten ersetze, und für Reiter und Pferd die Recrutengelder nach kaiserlichem Fuss reichen lasse. Wogegen der Kurfürst beim Rückmarsch die kaiserlichen Landrecruten zurücklassen und sich damit begnügen will, dass ihm für Reiter, Pferd, Musketier der dann bei den kaiserlichen Regimentern übliche Recrutensatz gezahlt werde. —

Sollte eine solche Recrutirung aber nicht angehen, so soll noch vor Beziehung der Winterquartiere zwischen Kaiser und Kurfürst ein Vernehmen darüber stattfinden.

15) Bei den 4 Bataillons wird nur auf 2140 Gemeine, bei dem Reiterregiment nur auf 300 Reiter, bei einigem Abgang, das Werbegeld gegeben. Bei den Musterungen aber werden auch die Stab-, Primplan- und Proviantwagen vorgeführt und der Bestand in die Tabellen gebracht; jedoch bei einiger Vacanz deshalb nicht nur die Verpflegung nicht abgezogen, sondern auch noch die Recrutengelder drauf gezahlt.

16) Wann die kurfürstlichen Truppen heimkehren, sollen sie nach ge-

*) Erst Zusatz des kaiserl. Ratif.-Exemplars, welchen der Kurfürst zwar schliesslich auch acceptirte, doch bezüglich desselben noch eine besondre Erklärung seiner Ratification hinzuzufügen sich veranlasst fand. S. unten bei Ratification.

Digitized by Google

nossenen Winterquartieren gegen Ende April aufbrechen, um Anfang Mai die schlesische Grenze zu erreichen, von wo sie bis zur Kurmark, nach kaiserlicher Ordonnance und Disciplin, kostenfrei durchmarschiren.

Wegen etwaiger Excesse und über den Effectivbestand oder die Verpflegung mehr Genossenen werden Klagen und Liquidationen an der Grenze übergeben und sofort baar erledigt, spätern Beschwerden aber wird keine Statt gegeben.

17) Die versprochne Zahlung erfolgt alle Monate aus kaiserlicher Feldkriegscasse, in zu Wien vollgültiger Münzsorte; und zwar für den Mai für die Rückbleibenden nach kaiserlichem Fuss, für die Rückkehrenden nach kurfürstlichem Fuss beim Aufbruch aus den Winterquartieren.

18) Der Kaiser verspricht, drauf zu halten, dass die aus dem Tractat von 1693 her dem Kurfürsten noch restirenden, und auf das Herzogthum Schlesien zur Zahlung im Monat Juni c. angewiesenen, 100,000 Thlr. prompt mit laufendem Agio gen Berlin übermacht werden sollen.

19) *) Da im Sonder-Art. von 1693 versprochen worden, dass die in der Alliance von 1686 zugesagten geheimen Kriegs-Subsidien von 100,000 Thlr. jährlich pro currenti aus Schlesien gezahlt und wegen des Restes Richtigkeit getroffen werden sollte, so wird dieses Versprechen erneuert und die möglichst baldige Einbringung der auch jetzt noch ausstehenden Reste zugesagt.

20) Was Zollbefreiung der Corpsbedürfnisse, Commando, Justiz und Jurisdiction, freie Religionsübung, Concurrenz bei Kriegsberathungen, Gefangne, Beute, eroberte Geschütze, Vorspann für die heimkehrenden Truppen und andre diesmal nicht erwähnte Punkte betrifft, so hat's bei den Bestimmungen des Tractats vom 16. März 1693 sein Bewenden, wie dann auch die geheime Alliance von 1686 und der Sonder-Art. von 1693 überall in Kraft bleiben.

21) Dieser Tractat wird inner 3 Wochen ratificirt und die Ratificationen in Berlin ausgetauscht.

Dem Orig.-Recess der Unterhändler ist noch angehängt: „Formirung des brand. Corpo, welches in Ungarn verbleibt, a primo Maii 1696 angehende".

Ratif. des Kaisers, d. d. Wien 14. Juni 1696,

worin derselbe erklärt, dass er, nach Vernehmen mit dem kurbrand. Gesandten, die im Art. 1 proponirten 150,000 rheinische Fl. compensatis compensandis zahlen und zwar 100,000 sofort baar, die übrigen 50,000 aber nach gelegter Liquidation in 4—8 Wochen abführen lassen;

wegen der in Art. 14 prätendirten, aber nicht zu verwilligenden Recrutirung aus den eignen Landrecruten, nach Ausgang des Feldzugs, mit dem Kurfürsten sich vernehmen werde.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln an der Spree 1./11. Juni 1696,

worin derselbe den durch Einschiebung des Art. 19 in seiner äussern Form alterirten Tractat ratificirt, ausdrücklich die vom Kaiser zu den unerledigten Artt. 1 und 14 gegebenen Erklärungen approbirt, und endlich die in der kaiserlichen Ratification hinzugefügten Worte „wo möglich" zwar desgleichen seiner Ratifi-

*) NB. Art. 19 ist ein Zusatz des Ratif.-Exemplars und fehlt im Orig.-Recess der Unterhändler; er sollte nach des Kurfürsten Idee einen Sep.-Artikel bilden.

Digitized by Google

cation inseriren, derselben deshalb aber noch eine besondre Erklärung anhängen lässt. Dieselbe geht dahin, dass er sich dennoch zum Kaiser versehe, es würden mit diesen Worten die Quartiere in jenen Comitaten nicht gänzlich aufgehoben sein und die Truppen „statt dessen in die Postirungs-Linie, auf entlegne Extremitäten, in Casernen oder gar in entfernte Garnisonen verlegt werden — sondern dass, wann aus erheblichen Ursachen solche Comitaten vorbesagten churfürstl. Truppen nicht ganz allein zum Winterquartier verbleiben könnten, alsdann Ihre Kaiserl. Mt. ihnen gleichwohl einen Theil davon, oder anstatt dessen andere nahe gelegene, nicht weniger gute, bequeme und solche zureichende Orte des Winters über zum Quartier einräumen lassen" würden, wo sich die Truppen erholen und nach Artikel 14 auch die Recruten beschaffen könnten.

No. 395.

1696. 5. Juli. Cöln a. d. Spree.

Convention mit Schweden über wechselseitige Auslieferung der Deserteurs.

1) Beiderseits Deserteurs, die sich wechselweis in der Contrahenten Diensten befinden bis zu Publication dieses, sollen darin belassen werden.

2) Nach Ratification dieser Convention Desertirende, oder ohne Dienst in der etc. Contrahenten Landen sich aufhaltende Deserteurs werden mit Montur und Gewehr, sofern diese sich noch vorfinden, ausgeliefert.

3) Jedwede Deserteurs, in beiderseits Potentaten „Livrée" und ohne Pass, in Städten oder auf dem Lande, oder wo sonst sie angetroffen, werden sofort in Arrest genommen.

4) Es geschieht den beiderseits Generalen Meldung und erfolgt, auf Verlangen, die Auslieferung unentgeltlich, mit etc. Montur etc.

5) Eximirt sind von der Auslieferung königlich schwedische oder kurfürstlich brandenburgische geborne Unterthanen. (D. h. wohl an Schweden wird kein Deserteur ausgeliefert, der ein geb. Brandenburger und umgekehrt?)

6) Solches wird sowohl in beiderseits Landen und Garnisonen, als in andern Quartieren (im Felde?) stricte beobachtet.

Ratificationen erfolgen inner 6 Wochen.

No. 396.

1696. 11. Julii. Berolini.

Verlängerung des den 10. Februar 1686 geschlossenen, 1688 erneuerten, Defensiv-Bündnisses — durch König Carl XI. von Schweden und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Unterhändler schwed.: Nicl. Bielke (Vollm. in reg. nra Holmensi die 22. m. Junii 1696) — brand.: Eberh. Danckelman, P. v. Fuchs (Vollm. Col. ad Suevum die 11./21. Julii 1696).

Ratif. König Carl's, dab. Kongsöhrae die oct. m. Aug. ao 1696;
diess. Ratif., d. d. Cliviae die 15./25. Aug. 1696.

Zu der etc. Ratif. der Secret-Artt. scheint ein besonderer Zusatz bezüglich Art. 5 erfolgt zu sein, der die wechselseitige Garantie neben den dort genannten auch noch für alle nicht genannte, damalige und künftige, beiderseitige Expectanzen ausdrücklich betonte.

Digitized by Google

Verglichen mit dem Text des Bündnisses vom 10. Februar 1686:

1) Aufrichtige Freundschaft etc.
2) Keine Verträge dem zuwider etc. } Gleichlautend.

3) Grundlagen des Bündnisses. Dito (bis auf den natürlich fehlenden Schlusssatz von Stabilirung des Regensburger Waffenstillstands mit Frankreich).

4) Gemeinsame Sorge für Integrität des Reichs. Gleichlautend; aber mit dem neu angehängten Schlusssatz, dass Contrahenten auch bei dem dermaligen Kriege zwischen dem Reiche und Frankreich für diese Integrität bestmöglich sorgen wollen.

5) Friedenserhaltung im niedersächsischen Kreise. Gleichlautend unter Hinweglassung des Schlusssatzes bezüglich des Hauses Braunschweig.

6) Dänisch-schleswigholsteinischer Streit. Gleichlautend.

7) Wechselseitiger Beistand gegen jede Art von Beeinträchtigung. Gleichlautend.

8) Freundschaftliche oder schiedsrichterliche Beilegung von Grenz- und andern Streitigkeiten. Gleichlautend bis auf einige kleine stilistische Aenderungen.

9) Territoriale Ausdehnung des Bündnisses: Truppenbeistand nur im Reich. Gleichlautend.

10) Höhe des wechselseitigen Truppenbeistands.
11) Eventuelle Vermehrung desselben.
12) Termin der Hülfsleistung.
13) Specialconvention wegen Oberbefehls etc. } Gleichlautend.
14) Dauer des Bündnisses.
15) Ratifications-Austausch.

Secret-Artikel.

1) Schutz der Evangelischen Religion und Gewissensfreiheit im Reich. Wörtlich wie Secret-Art. 1 von 1686. Nur dass Eingangs und im Schluss die Rheinpfalz als das besonders gefährdete Land genannt wird, dessen Religions- und Gewissensfreiheit, um des speciellen Successions-Interesses des Königs willen, herzustellen etc.

2) Beiderseits Interesse am Frieden in Polen. Dito gleich, nur dass schliesslich der Wahrung der etc. Rechte und Privilegien: bei gegenwärtigem Interregnum und demnächstiger Königswahl eingeschoben ist.

3) Bestimmung des Artikels 9 auch auf Liefland-Preussen angewendet etc. Ganz gleich.

4) Der Kurfürst verspricht zu erwirken, dass der Altonaer Vertrag *) — falls es auch der König von Dänemark weigerte — dennoch in all seinen Punkten zur Ausführung komme, darum sich den Garanten desselben anzuschliessen und mit diesen und dem Könige von Schweden sich über die Art zu einigen, den König von Dänemark zur Erfüllung des Ver-

*) Vom 20./30. Juni 1689 zwischen König Christian v. Dänemark und Herzog Christian Albrecht v. Holstein-Gottorp. Vergl. 1689. $\frac{26. \text{ Juni.}}{6. \text{ Juli.}}$

Digitized by Google

trags zu nöthigen. Und da der Kurfürst bei den Tractaten zwischen dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Holstein-Gottorp der Vermittler, so verspricht er, in alle Wege ein vollständiges Genüge für des Herzogs gerechte, auf Familien-Pacten und andern nordischen Tractaten beruhende Verlangen herbeizuführen. Auch verspricht er ferner, die Garantie für die abzuschliessenden Tractaten zu übernehmen und mit dem Könige von Schweden und andern Garanten, so oft es erforderlich, seine Kräfte und Mühwaltung zu vereinigen. Und wie der Kurfürst weiter Vermittelung zusagt, dass dem Herzog in seiner Prätension auf einige Sachsen-Lauenburgsche Ortschaften entsprochen werde, so will er auch mit den übrigen Directoren des niedersächsischen Kreises sorgen, dass das Capitel von Lübeck bei der freien Wahl seines Coadjutors, welche ihm nach den deutschen Concordaten, den Reichsconstitutionen, Capitelsstatuten und Privilegien zusteht, erhalten und bezüglich der Contributionen nicht über Recht belastet werde.

5) Art. 7 des Haupttractats soll auch auf Beistand zu Behauptung von den Contrahenten gebührenden Rechten ausgedehnt sein. Zu dem Ende verpflichtet sich der Kurfürst, mit allen Kräften dahin zu wirken, dass dem Könige und der Krone von Schweden ihre Anwartung auf die Neumark und incorporirte Lande, nach dem speciell darüber einzugehenden Tractat, gewahrt werde; ferner, falls die dermaligen Kurfürsten von der Pfalz, bairisch-neuburgschen Stamms, ausgingen, dass die Rheinpfalz sammt Kur, gemäss Art. 4 §. quod si vero contigerit lineam Guilhelminam des westphälischen Friedens und den Familienpacten, an den König und seine Nachfolger gelangen; auch dass die Umtriebe zu Gunsten der Wartembergischen Familie *) für die bairische Kur bestmöglich beseitigt werden.

Gegenseits verpflichtet sich der König für sich und Nachfolger, mit allen Kräften dahin zu wirken, dass dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern das Successionsrecht auf das Herzogthum Mecklenburg, bei Ausgang des herzoglichen Stammes, gemäss dem Successionspact von 1442 und den kaiserlichen Anwartungen, Investituren und Confirmationen, gewahrt bleibe und bei eintretendem Falle der Kurfürst und seine Nachfolger in wirklichen Besitz treten; doch dass dem Könige und seinen Nachfolgern die im westphälischen Frieden abgetretenen Orte und Rechte im Herzogthum Mecklenburg unangetastet bleiben, sofern das Haus Mecklenburg dafür anderweit durch Aequivalente abgefunden ist, welche alsdann gleichfalls an das Haus Brandenburg kommen sollen.

6) Geheimhaltung des Vertrages etc. = Art. 4 von 1686.
7) Ratificationenaustausch = Art. 5 von 1686.

(Ein schliesslich von Schweden nicht angenommener und nicht ratificirter Art. secretissimus besagte: Contrahenten, als alternirende Directoren des niedersächsischen Kreises, wollen den Bestrebungen des Hauses Braunschweig, als Condirectors, vermittelst des Directorii quiescentis den grössten Theil der Directorial-Autorität an sich zu reissen, entgegentreten.)

*) Descendenz des 1550 geb. und 1608 † Herzogs Ferdinand, zweiten Sohns Herzog Albert's V. von Baiern und der Maria Pettenbeck † 1614.

Digitized by Google

No. 397.

1696. 5 September. Grandmont.

(Erb-) Defensiv-Alliance zwischen dem Kurfürsten Max Emanuel von Baiern, Gouverneur der spanischen Niederlande, und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Unterhändler baier.: Max Christof Frh. v. Mayr — brand.: Friedr. Wilh. v. Diest, Geh.- und Clev.-Märk. Reg.-Rath, ausserordentl. Ges. in Brüssel.

Wegen der Ratificationen s. unten.

Einleitung anknüpfend an die alten Kurvereine und einzelne gleichen Zweck verfolgende Particulartractate unter Kurfürsten.

1) Die Alliance soll den Reichssatzungen und den Kurvereinen zu keinem Präjudiz gereichen.

2) Es soll enge Correspondenz und Freundschaft zu wechselseitiger Förderung und zu Abwehr von Nachtheil unter den Contrahenten stattfinden.

3) Wird Baiern in irgend einem seiner jetzigen oder künftigen Lande gekränkt oder angegriffen, so hilft ihm Brandenburg mit 3000 Mann zu Fuss und 1000 Reitern (denen Assistens Sold, Requirens Brod und Fourage giebt).

4) Wird Brandenburg in irgend einem seiner Lande, inner oder ausser dem Reich, angegriffen etc., so hilft ihm Baiern ganz ebenso.

5) Besonders: wenn nach Beendigung dieses jetzigen Krieges die beiden Kurfürsten in ihrem Besitz attaquirt oder turbirt werden, so leisten sie sich auf Verlangen die beregte Hülfe, wenn inner 4 Monaten in Güte keine Abhülfe möglich.

6) Contrahenten avisiren sich wechselseitig in Zeiten von drohender Gefahr. Die Hülfe erfolgt auf Requisition inner 6 Wochen. Das Obercommando ist beim Requirens. Der Commandeur der Auxiliartruppen steht nur unter dem Obercommandanten, welcher stets höhern Rang haben muss, als er.

7) Die Hülfe wird eventuell verdoppelt — aber auf Kosten des Requirens.

8) Assistens kommt mit dem Attaquirenden nicht in Ruptur, nimmt's dieser aber doch dafür auf, so immerhin auch Ruptur — und sucht Assistens seine sonstigen Alliirten mit zu engagiren.

9) Werbung, Durchzüge etc. werden dem Angreifer verweigert, dem Alliirten dagegen werden event. Kriegsmaterialien verabfolgt.

10) Tritt gemeinsame Ruptur ein (ad 8), so erfolgen die Operationen de concert, Waffenstillstand oder Friede nur gemeinsam, it. betreffende Unterhandlungen. Die Ortsbestimmung für die Unterhandlungen steht beim Angegriffnen. Die Alliirten halten Communication über den Fortgang der Unterhandlungen und gehen weder Friede noch Stillstand auf einige Jahre ein, ohne 1) den Mitalliirten einzuschliessen, 2) ihm, auf Begehr, zu völliger Restitution verholfen, 3) ihm etwaige Vortheile (Gerechtigkeiten, Exemtionen, Prärogativen,) mitausbedungen zu haben; es hätten sich denn die Alliirten selbst eines andern verglichen.

11) Mit keinem Potentaten wird hinfort etwas diesem Bündnisse Nachtheiliges geschlossen.

Digitized by Google

12) Die Contrahenten fordern ihre Mitalliirten zum Eintritt in diese Alliance auf, besonders England, Gen.-Staaten — Cöln — Hessen-Cassel etc.

13) Die Ratificationen erfolgen inner 6 Wochen.

Articuli separati.

1) Contrahenten leisten sich auch wechselseitig Beistand zu Erlangung solcher Rechte und Länder, die ihnen bereits verfallen oder noch verfallen werden (durch Succession, Testament, ab intestato, pacta dotalit., Erbverbrüderung, Anwartung) vermittelst Unterhandlungen oder ad modum der Artt. 3 und 4 des Hauptvergleichs.

2) Baiern verspricht in specie Kurbrandenburg, dass bei erfolgendem Frieden selbem für seine Hülfe entsprechende Satisfaction werde (resp. dass irgend event. Exspectanz oder Exemtion zu dem Ende von Baiern gutgeheissen und befördert werde) und ebenso Brandenburg an Baiern.

Secreti Articuli.

1) Brandenburg bemüht sich bei bevorstehender Friedenshandlung und disponirt England und die Gen.-Staaten desgleichen dahin zu wirken, dass die Krone Spanien dem Kurfürsten von Baiern das Gouvernement der etc. Niederlande auf Lebenszeit belasse.

2) Sollte Spanien den Kurfürsten von Baiern, trotz der Zusage in pactis dotalib., aus den Niederlanden entfernen, der Kurfürst aber nicht eher weichen wollen, als bis er für seine Kosten bei Defension dieser Lande entschädigt — so einigen und assistiren sich Baiern und Brandenburg und besetzen und nutzen einige Oerter so lange, bis sie beiderseits für etc. Rückstände befriedigt sind.

Erhält Baiern die etc. Niederlande erblich, so soll es bei dem „dafern aber auch“ des Articl. secretiss. bezüglich des untersten Theils vom Oberquartier Geldern bleiben. (Nb. Art. 2 der secretissimi und der die event. Abtretung des Theils von Geldern betreffende Absatz.)

Secretus Articulus.

Beide Kurfürsten wollen sich bemühen, die königliche Würde auf ihre Kurhäuser zu bringen und versprechen sich dazu wechselseitige Assistenz; auch keine „ombrage“ oder „jalousie“ zu empfinden, wenn sie der Eine früher erlangte; wie auch dieser mit dem Könige in Böhmen in kein besonderes Verständniss treten soll, um Neuerung zum Präjudiz der Andern im Kurcolleg zu erreichen.

Articuli secretissimi.

1) Anknüpfend an 1 der Art. separ. und die beiden Articuli secreti, so soll es ein casus foederis sein, wenn Baiern in puncto der spanischen Niederlande gravirt würde, und assistirt ihm dann Brandenburg officiis und mit der vereinbarten, der doppelten, ja dreifachen Hülfe bis 12,000 Mann, ohne ander Recompens als Brod und Fourage für die Truppen und das (ad 2 vereinbarte) Stück vom Oberquartier Geldern — event. auch mittelst einer Diversion oder Androhung einer solchen. Brandenburg lässt sich des-

Digitized by Google

halb event. auch mit England und den Gen.-Staaten der Art in geheime Alliance ein. Desgleichen wenn der bairische Kurprinz das Successions-Recht noch weiter als auf die etc. Niederlande zu extendiren sich getraut, so hilft Brandenburg auch da mit 4000 Mann (Art. 3 des Hauptvergleichs) jedoch unter näherer Vergleichung wegen Verpflegung und „Ergötzlichkeit" dafür.

2) Weil Brandenburg nach dem Tractat mit Spanien von 1674 eine Forderung von circa 2 Mill. an dasselbe hat, so befördert Baiern Terminabzahlung beim Frieden oder unmittelbar drauf, oder dass event. das Oberquartier von Geldern jure antichreseos an Brandenburg gegeben werde, oder andre ansehnliche Stücke zu selbem Zweck, oder wenn das nicht geht, so tritt Baiern, in den Besitz der etc. Niederlande gelangt, an Brandenburg ab:

den untersten Theil des Oberquartiers von Geldern [in specie Geldern, Venloo, Straelen, Wachtendonk — Krikenbeck und Kessel — Walbeck, Well, Aerssen und Afferden — it. Ray, Kl. Kevelaer und Middelaer] mit allen Hoheitsrechten etc. (auch wenn die Schuld zum Theil oder ganz bezahlt wäre) — sofern nämlich Brandenburg für den etc. Zweck bewaffnete Hülfe geleistet hat.

Wenn Letztres nicht der Fall begnügt sich Brandenburg mit Venloo und dem Bezirk zwischen der Maas und der Grift oder fossa Mariae. Brandenburg lässt im abgetretenen Theil die katholische Religion ungekränkt.

3) Stirbt der König von England ohne Leibes-Erben und der Kurfürst von Brandenburg wird durch seine Mutter (resp. Testament des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien) Erbe der oranischen Güter, so soll auch das ein casus foederis sein und Baiern hilft dann dem Kurfürsten von Brandenburg zum Effect des grossväterlichen Testaments und Brandenburg tritt dafür, zum ungekränkten Besitz der Erbschaft gelangt, an Baiern die Herrschaft Grimbergen ab.

4) Wenn Pfalz-Neuburg im Mannsstamm erlischt, so verhilft Baiern Kurbrandenburg zum vollen Besitz des Jülich-Clevischen Erbes; event. nach Maasgabe von Art. 4 des Hauptvergleichs, und wenn Baiern schon im Besitz der Niederlande ist, event. nach Art. 1 mit doppelter und dreifacher Hülfe [der Rechtsweg sei übrigens den übrigen Prätendenten nicht verwehrt]. Und hiefür giebt Brandenburg an Baiern die event. angestorbenen Herrschaften Diest und Sichem, oder wenn keine Waffenhülfe stattgefunden, Eine von beiden.

Ratificationen wurden nicht ausgewechselt. (Die diesseitigen datirten: die des Hauptvertrags Cöln a. d. Sp. 8/18. October, der Artt. sep. et secr. 16. September 1696.)

Es scheint sich die Annahme, dass Kurfürst Max Emanuel auch von England und den Gen.-Staaten bereits betreffende nothwendige Zusicherungen erhalten, nicht verificirt zu haben; wodurch die Suppositionen von den Artt. secretiss. an aufwärts fielen und die Ratificationen nicht zum Austausch kamen.

Abdruck der Alliance im Anhange.

Digitized by Google

No. 398.

1696. 10. October. Jagdhaus Letzlingen.

Grenz-Regulirung an der wüsten Feldmark Pachwitz zwischen den Dörfern Clüden (Kurbrandenb.-) und Zöbbenitz (Braunschweig-Wolfenb.-Seits: Amts Calvörde).

Unterhändler brand.: Curt Gottfr. v. Uechtritz, Curt v. Borstel, Steph. Berndis — braunschw.: Urb. Dietr. Lüdicke und Anton Seidensticker.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spree d. 29. October 1696; der Herzöge Rud. August und Anton Ulrich, d. d. Wolfenbüttel 30. October 1696.

No. 399.

1696. 26. October. o. O.

Erneuerung und Declaration der Pacta vom 2. October 1671 und 7. Januar 1681 wegen des Herzogthums Sachsen-Lauenburg (in puncto Possessions-Erlangung und event. Succession) zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg einerseits, und Victor Amadeus, Wilhelm, Carl Wilhelm und Emanuel Lebrecht, resp. in Vollmacht ihrer Brüder Anton Günther, Johann Adolph und Johann Ludwig, Fürsten zu Anhalt, für sich und Erben, und Henriette Catharine, verw. Fürstin zu Anhalt, in Vormundschaft ihres Sohns Leopold andrerseits.

Unter obigem Datum von dem Kurfürsten und erst genannten 3 Fürsten von Anhalt selbst vollzogen.

Vermöge der allegirten etc. Pacta und ihrer ausdrücklichen kurfürstlichen Confirmation d. d. Cöln a. d. Sp. den 10. Mai 1688, und weil bei dem 1689 wirklich erfolgten Verfall des Herzogthums Lauenburg die kurfürstlichen Truppen vor Bonn a./Rh. gewesen, so dass zu der Contrahenten grossem Präjudiz das Herzogthum von Andern occupirt worden, woraus Processe am Reichshofrath entstanden und vermuthlich keiner dem Andern — selbst auf ergangne Sentenzen weichen dürfte — so haben Contrahenten für nöthig erachtet, durch Renovation und Declaration voriger Pacten sich noch näher folgender Gestalt zu vereinigen:

1) Sie erneuern die besagten Pacten und Reversalen vom 2. October 1671, 7. Januar und 8. März 1681,

2) mit der Declaration Seitens des Kurfürsten, er wolle nicht allein das Haus und Fürstenthum Anhalt und Herzogthum Niedersachsen (Lauenburg) wider männiglich behaupten, sondern sich in specie auch bemühen, dass für das Haus Anhalt, als nächsten Agnaten des letztverstorbenen Herzogs, von Kaiser und Reichshofrath ein decretum immissionis erfolge, sonstige Prätendenten (pro retinenda vel recuperanda possessione) aber ad petitorium verwiesen werden.

Der Kurfürst will hiefür auch auf dem Reichsconvente und wo sonst es dienlich sein könnte, vornehmlich aber bei den bevorstehenden Friedenstractaten thätig sein.

Digitized by Google

3) Sollten diese Bemühungen durchaus vergebens sein, die Sache noch schwieriger gemacht werden, ja es wohl gar „ad arma“ kommen, so will der Kurfürst dem Hause Anhalt zum Besten „nicht nur zureichende Macht und Mittel dawider verwenden“, sondern auch deren einzigen Zweck sein lassen, dem Hause zum vollen Besitz des Herzogthums, mit Reichsimmedietät, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, zu verhelfen.

4) Die Fürsten von Anhalt versprechen dagegen, dass hierin nicht nur fernerhin lediglich communicatis consiliis gehandelt werden solle, sondern, falls sie durch Anwendung kurfürstlicher Waffengewalt in den wirklichen Besitz des Herzogthums gesetzt werden sollten, dass sie dann den Elbzoll dem Kurfürsten zur Erkenntlichkeit nicht blos auf 20 Jahre, sondern perpetuirlich überlassen wollen, bis derselbe durch ein entsprechendes Capital oder Aequivalent wieder abgelöset wird. Fände keine Anwendung der Waffen statt, so bleibt's bei der Ueberlassung auf 20 Jahre.

5) Haben die Fürsten die völlige Possession erlangt, so soll der Kurfürst sie darin auch gegen jedermann vertheidigen, selbst (nach dem Pact von 1671) durch Einlegung kurfürstlicher Besatzung in die festen Plätze, so lange solches erforderlich.

6) Doch dass event. wegen Verpflegung der Truppen und sonstiger Kosten billiger Vergleich getroffen werde, ohne Präjudiz der Landeshoheit *).

7) Und wie der Kurfürst nicht intendirt unter dem Vorwande der Besatzung die etc. Lande gegen der Fürsten Willen mit Einquartierung zu belasten, so wollen auch die Fürsten zum Schutz des Herzogthums benöthigte militairische Hülfe allezeit nur von dem Kurhaus Brandenburg nehmen; und wäre dieses behindert, nur von solchen, die nicht desselben Feinde **).

No. 400.

1696. 26. October. o. O. ***)

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, nebst Nachkommen, und Wilhelm Moritz Graf zu Solms-Braunfels, nebst Nachkommen, zum „Besten der evangelischen Religion, auch beiderseits zugethaner — Häuser Interesse,“ d. i. zum Schutz des Hauses Solms-

*) Es finden sich Concepte eines (Berlin) 9. April 1696 datirten betreffenden Tractats zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Victor Amadeus Fürst zu Anhalt, als Gesammtbevollmächtigten seines Hauses. Derselbe ist nicht zum Vollzug gekommen und hat erst in dem Tractat vom 26. October seine Erledigung gefunden.

Zum grössten Theil wörtlich mit diesem übereinstimmend, zeigt er zuvörderst Differenzen in Art. 4. An Stelle der event. perpetuirlichen Ueberlassung des Elbzolls, falls das Haus Anhalt in der That durch brandenburgische Waffen in den Besitz von Lauenburg gelangt wäre, wird entweder eine Geldentschädigung oder die Cession eines wiedereinlösbaren Stücks von Lauenburg für den Kurfürsten stipulirt. Art. 5 prätendirt zu Behauptung Lauenburgs für den Kurfürsten das Recht beständiger Besatzung in dessen festen Plätzen. Art. 6 ist dann wieder gleich demselben Artikel vom 26. October. Art. 7 fehlt.

**) Vergleiche die Erläuterung vom 12. Februar 1697.

***) Die Acten gedenken beiläufig eines ältern Vergleichs vom 20. August desselben Jahres, dessen wesentlicher Inhalt mit dem obigen übereinstimme. Derselbe liegt indess nicht vor.

Digitized by Google

Braunfels in der evangelischen Religion und besonders zu Effectuirung seiner Ansprüche an das Haus Tecklenburg, wogegen es dem Kurhause verschiedene eventuelle Lehnsherrlichkeiten und besonders seine Ansprüche an die Grafschaft Lingen und seine Forderungen an Mecklenburg-Schwerin cedirt.

1) Der Kurfürst, nebst Erben an der Kur, nimmt den Grafen und dessen Haus in seinen Schutz, insonders gegen benachbarte widrige Religionsverwandte, zu Aufrechterhaltung der gräflichen Reichsunmittelbarkeit, Rechte und Regalien, und Erhaltung des gräflichen Hauses bei der evangelisch-reformirten Religion.

2) Der Kurfürst übernimmt, wenn Graf Wilhelm Moritz während der Minderjährigkeit seiner Söhne sterben sollte, die Obervormundschaft über dieselben, sorgt für deren Erziehung in der wahren evangelisch-reformirten Religion etc., für gute Regierung des Landes bis zur Majorennität des ältesten Sohnes und schützt das Land.

3) Der Kurfürst verspricht, wenn der über 100jährige Process des gräflichen Hauses Solms mit dem gräflichen Hause Tecklenburg über das grosselterliche Erbe am Reichskammergerichte für das Haus Solms ausschlagen, und an die Directoren des niederrheinisch-westphälischen Kreises mit der Clausel „sammt und sonders" remittirt werden sollte, dann erstlich in Güte das Haus Tecklenburg zur Satisfaction bewegen, event. aber auch die kaiserlichen Executionsmandate, selbst ohne der Mitdirectoren Hülfe, zur Ausführung bringen und das gräfliche Haus Solms bei dem adjudicirten Lande etc. behaupten zu wollen.

Hiegegen

4) cedirt der Graf dem Kurfürsten und Kurhause alle Rechte und Ansprüche, so ihm aus dem ihn als Miterben des weiland Graf Otto von Tecklenburg anerkennenden Reichskammergerichtsurtheil vom 18. December 1686 zukommen können, lediglich die Grafschaften Tecklenburg und Rheda ausgenommen, „so dass auch die, dem Herrn Grafen zu erkandte aus desselben Erbportion erhaltene fructus, so viel deren nach Absorbirung der ernannten Grafschaften Tecklenburg und Rheda überblieben, mit darunter begriffen sein sollen".

5) Cedirt der Graf dem Kurfürsten und Kurhause seine Ansprüche an die Grafschaft Lingen und die ihm aus selber entzogenen Nutzungen;

6) desgleichen seine Forderungen an das Haus Mecklenburg-Schwerin wegen seiner dorthin verkauften Grafschaft Schwerin *); verspricht auch über letztre beide Cessionen dem Kurfürsten noch besondre Instrumente, so wie alle ihm zugänglichen Urkunden etc. zuzustellen;

7) wenn er zum Besitz der Grafschaft Tecklenburg gelangen sollte,

*) Diese Ansprüche hatte das Haus Solms mit dem Aussterben des tecklenburgischen Mannsstamms ererbt. Sie gründeten sich wahrscheinlich auf die nicht völlig erfolgte Zahlung der bedungenen Kaufsumme. Zur Sache s. v. Lützow. Versuch einer pragm. Gesch. v. Mecklenburg II, 190 ff. und Lisch, Urkunde über den Kauf der Grafschaft Schwerin etc.

Ueber den Ursprung der solmsischen Ansprüche an Tecklenburg etc. s. die Anm. bei der Cession vom 21. Mai 1700.

Digitized by Google

dieselbe dem Kurhause als Mannlehen aufzutragen und von selbem zu nehmen; doch mit dem Beding, davon keinerlei Lehnsonera zu leisten und der blossen Verpflichtung der Lehnsrenovation von Fall zu Fall, und dass er nichts davon veräussere; so dass der Kurfürst nach Aussterben des dermaligen Solms-Braunfels'schen Mannsstamms diese Lehen occupire und etwa überlebenden Töchtern eine noch näher zu vergleichende Summe zu Unterhalt und Abfertigung auszahle.

8) Und obschon der Graf die Grafschaft Rheda als münsterisches Lehen nicht auch dem Kurhause offeriren kann, so will er doch eventuell Bischof und Capitel dahin zu disponiren suchen, dass die gesammte Hand über diese Grafschaft dem Kurhause mit übertragen werde.

9) Weil der Kurfürst sich bereit erklärt, die zu Einlösung des Viertels der Stadt Butzbach, welches die Solms-Lich'sche Linie ohne Einwilligung der Braunfelsischen an den condominum, den Landgrafen von Hessen, veräussert, erforderliche Summe gegen 5 pCt. herzuleihen, so will der Graf nicht allein dieses Viertel, sondern auch das in seinem Besitz befindliche Viertel (also die Hälfte) der Stadt Butzbach nebst Burg künftighin vom Kurhause zu Mannlehen nehmen.

10) Alles in den Artt. 4 — 8 Versprochne will der Graf nicht allein leisten, wenn der Kurfürst ihm durch Execution zu seinem wider Tecklenburg erstrittenen Rechte verhülfe, sondern auch wenn er wegen dieser Prätension einen gütlichen Vergleich mit Tecklenburg zu Stande brächte, zu dessen dem Grafen vortheilhaften Gelingen der Kurfürst allen Beistand verheisst.

11) Und wie der Graf und seine Erben dem Kurhause stets treu und pflichtig etc. sein wollen, so wollen sie auch nach allen Kräften es dahin fördern helfen, dass des Kurfürsten Autorität und Macht jenseits des Rheins und in der Gegend des Oberrheins etablirt und befestigt werde, zu starkem Schutz der dort befindlichen evangelischen Kirchen und Lande.

No. 401.

[1696? Datumlos. Fait à Vienne.

Die englischen und holländischen Minister zu Wien (Lexington, Heemskerke und Joseph de Arze) versprechen dem brandenburgischen Minister daselbst, dass die brandenburgischen Hülfstruppen in Italien von dem Moment an, wo sie unter Myl. Galloway's Commando kommen, ebenso von England, den Gen.-Staaten und Spanien bezahlt werden sollen, als da sie unter dem Herzoge von Savoyen standen.]

No. 402.

1697. 8./18. Januar. Hannover.

„Neu aufgerichtetes (Durch-) Marsch-Reglement zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg und Sr. K. D. zu Braunschweig und Lüneburg."

Cf. die etc. Conventionen v. 23. April 1677 u. 12. April 1681.

Digitized by Google

1) Contrahenten verschonen sich wechselseitig möglichst mit Durchmärschen.

2) Event. werden Durchmarsch, Ort, Truppenstärke und Commandeur in Zeiten notificirt und der Letztre avertirt die etc. Commissare 2 bis 3 Tage vor Anlangen der Truppen, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.

3) Die durchziehenden Truppen sollen jederzeit von einem Kriegscommissar begleitet werden, welcher den etc. Commissaren für das zu durchziehende Land genauen Nachweis über die Stärke des Corps zu geben hat und für die Liquidation der Verpflegung (von Unterofficieren und Leuten) und des Vorspanns sorgt.

Oberofficiere, Commissarien, Geiseln zahlen für sich selbst. Kann kein besonderer Kriegscommissar mitgegeben werden, so hat allein der commandirende Officier von Quartier zu Quartier für Bezahlung der Verpflegung etc. aufzukommen.

4) Die etc. Marschroute wird angezeigt, Umwege werden vermieden, auch dieselbe Route nicht zu oft oder von zu grossem Corps auf Einmal benutzt; Schädigungen an Zäunen, Heeken, Feldern etc. werden sorgsam vermieden, event. nach Taxe vergütet.

5) Der commandirende Officier stellt beim Betreten der Grenze einen vornehmen Officier des Regiments oder der Compagnie als Geisel bis zu erfolgtem Durchzug, Bezahlung, Satisfaction.

6) Bei Logement auf Dörfern werden Insolenzen gemieden und begnügen sich die Truppen mit des Wirths Licht und Feuer; die Officiere aber bezahlen Mehrbedürfnisse.

7) Die Mund- und die Pferdeportion (incl. Rauhfutter) werden je mit 2 Gr. bezahlt. Die Mundportion = 2 Quartier Bier, 2 Pfund Brodt und Gemüse (aber keinerlei Fleisch, welches event. nach dem Marktpreise bezahlt wird). Das Pferd erhält auf ein Nachtlager 1 kleine Metze Hafer, 6 Pfund Heu, Häcksel und Stroh und in Ermangelung von Rauhfutter statt 1 kleinen eine grosse Metze Hafer (event. nach Landesart).

8) Wenn vermöge Contagion, Stärke des Corps, oder weil's die Jahreszeit erlaubt, Campement stattfindet, so wird die Verpflegung beschafft und baar bezahlt — auf die Compagnie zu Fuss von 125 Mann 250 Pfund Brodt etc. etc. [ganz wie in §. 7 des Reglements vom 23. April 1677; nur dass man sich event. mit 2 statt 2½ Met Roggen begnügen will und dass der Preis für 1 Pfund Fleisch noch mit 1 Gr. aufgesetzt ist].

9) Die Infanterie marschirt täglich 2 bis 3 Meilen, die Cavallerie durchgehends 3 Meilen. Wegweiser dürfen nicht gepresst werden. Je den 3. oder 4. Tag wird ein Ruhetag vergönnt. Damit die Nachtlager auch nicht weiter von einander gelegt werden, pflegen die etc. Commissarien guter Correspondenz deshalb.

10) An Vorspann wird gegeben, wenn die Truppen in Campagne gehen, auf jeden Stab 2 Wagen, auf die Reiter- und Dragoner-Compagnie je 1, auf eine Fusscompagnie 2; wenn die Truppen heimkehren (wegen Kranker etc.) auf die Reiter- und Dragoner-Compagnie je 2, auf die Fusscompagnie je 3 Wagen — von Nachtlager zu Nachtlager, bei schlechten Wegen mit 6,

Digitized by Google

bei guten mit 4 Pferden bespannt und täglich je mit 1 Thlr. durch den Commissar oder Commandirenden zu bezahlen. Im Nothfall sollen bei vielen Kranken — aber auch nur für solche — auf das Regiment, unter gleichen Bedingungen, 1 oder 2 Wagen mehr gestellt werden. Arge eingeschlichne Missbräuche sollen streng abgestellt sein und jedes über das oben Zugestandne mehr begehrte Vorspannpferd mit 6 Gr. für den Tag bezahlt werden.

11) Recruten wird kein Commissar beigegeben, sie werden aber nach dem Reglement tractirt und hat der commandirende Officier für sich zu zahlen und einzustehen.

12) Bei Geschwindmärschen haben die etc. Beamteten den Notificationen und Pässen des durchmarschbegehrenden Theils (so lange Contrahenten in Alliance stehen) sofort Folge zu leisten.

13) Wegen der Deserteurs bleibt's bei zeitweiligem Herkommen, bis man sich deshalb besonders verglichen. Im Uebrigen bleibt's bei frühern betreffenden Edicten etc.

In gleichzeitigen Drucken publicirt.

No. 403.

1697. 12. Februar. (o. O.)

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Victor Amadeus, Wilhelm, Carl Wilhelm und Emanuel Lebrecht, nebst Henrietten für Leopold, Fürsten zu Anhalt, erläutern die §§. 5 und 6 des Vergleichs vom 26. October 1696.

Während die Fürsten von Anhalt nochmals wiederholen, nie andre als brandenburgische Hülfe für Lauenburg (§. 7) requiriren oder nie Brandenburg feindliche Völker in Lauenburg aufnehmen zu wollen, sagt Brandenburg zu, aus den §§. 5 und 6 nie ein jus aperturae, praesidii, metatorum herleiten zu wollen etc. Ebenso erneuert der Kurfürst ausdrücklich das Versprechen, dass der Punkt wegen eines Aequivalents für Lauenburg auf den Fall des Aussterbens des Kurhauses — Vergleich von 1671 — noch vor der Event.-Huldigung in Lauenburg erledigt werden solle, während die im Pact enthaltene Erbverbrüderung in ihrer Kraft verbleibt. Endlich verstattet Anhalt dem Kurfürsten in event. freie Post durch Lauenburg und die Jurisdiction über die Postbedienten in den zum Postwesen gehörigen Dingen.

No. 404.

1697. 24. Februar. Hamburg.

Convention zwischen Schweden, Kurbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg-Zelle (als niedersächsischen Kreisdirectoren) behufs gemeinsamer Redressirung der in der Mecklenburg-Güstrow'schen Successions-Sache, sowohl im Process, als in der Execution vorgegangenen Irregularitäten und Nullitäten, sowie zu Verhütung der schädlichen Consequenzen daraus.

Digitized by Google

Unterhändler schwed.: S. C. v. Lissenhaim — brand.: Wilh. Heinr. v. Danckelman — braunschw.: W. L. Fabricius.

Ratiff. der schwed. Regier., d. d. Stade 9. April 1697;
Herz. Georg Wilh.'s, d. d. Jagdhaus zu Weyhausen 9. April 1697.

Diess. Ratif., d. d. Königsberg $\frac{27.\text{ März}}{8.\text{ April}}$ 1697.

Nachdem Schweden, Kurbrandenburg und Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig wahrgenommen, wie bei der herzoglich Güstrowschen Streitigkeit in gegen die Reichsgesetze verstossender Weise verfahren worden, indem zwar Anfangs, kurz vor Herzog Gustav Adolf's Tod, sie durch kaiserliches Rescript vom 13. August 1695 aufgefordert worden, auf den etc. Fall Güstrow mit einigem Volk zu belegen und das Nöthige wahrzunehmen, dann aber, als solches eintreten sollte, ein Inhibitorium dieses revocirt, Graf Eck sich unterfangen das Herzogthum allein zu sequestriren; dann sich ferner begeben, dass — obwohl die beim Reichshofrath rechthängige Sache weder in possessorio noch petitorio für ein decisum reif, noch die mecklenburgschen Schriften dem Gegner mitgetheilt und dieser gehört worden — dennoch Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin, ohne Publication und Insinuation einer Sentenz, durch den Grafen Eck clandestine und ohne jede voraufgängige Insinuation an die Kreisdirectoren, sondern lediglich Zusendung an die etc. Minister in Hamburg, nachdem Eck bereits nach Güstrow abgegangen, um armata manu Besitz zu ergreifen und das sogenannte decisum trotz den Kreisdirectoren zu exequiren, und dem Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz das betreffende kaiserliche Rescript erst post factum lediglich durch einen Reiter überliefert worden, andrer nicht zu rechtfertigender Proceduren zu geschweigen — so haben — weil daraus, wenn solche Irregularitäten und Nullitäten nicht gebührend remedirt würden, allen Reichsständen beschwerliche Präjudiz erwachsen müsste — Schweden, Kurbrandenburg und der Herzog sich nicht allein befugt erachtet, an dem ersten kaiserlichen Rescripte festzuhalten und ihre Völker im Herzogthume stehen zu lassen, sondern vermöge ihres Kreisausschreibamts und der leidenden jura aller Reichsstände sich dahin zu vergleichen:

durch schriftliche und mündliche Vorstellung beim Kaiser, dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin und a. O., und durch andre nachdrückliche Mittel es dahin zu bringen, dass das Vorgegangne redressirt und in soleben Stand gesetzt werde, dass in der Sache recht- und ordnungsmässig verfahren werden könne etc. etc., namentlich auch, wenn sich finden sollte, dass das Recht für Herzog Adolf Friedrich, dasselbe diesem auch angedeihe;

sich auch nicht einseitig mit dem Kaiserhofe, dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin oder wem sonst in dieser Materie einzulassen, noch weniger etwas darin zu schliessen;

und von der wechselseitigen Verpflichtung nicht eher zurücktreten zu wollen, bis die etc. Irregularitäten und Nullitäten redressirt und allen Consequenzen daraus vorgebeugt ist.

Ratificationen inner 4 Wochen längstens.

Cf. den Vergl. v. 26. Nov. 1700 Sep.-Art. 4 und dessen Abdruck im Anhange nebst dem dort Bemerkten.

Digitized by Google

No. 405.

1697. 26. Februar. / 8. Mart. Stargardt.

Vertrag zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. und dem Herzoge Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp über Sicherung von des Letztern in die Lauenburgsche Succession gezogenen Gebietstheilen und Cession von desselben betreffenden und andern Prätensionen an das Lauenburgische Erbe — an den Kurfürsten.

Unterhändler brand.: E. Danckelman, P. v. Fuchs — holst.: J. A. du Cros.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Stolpe 6./16. März 1697;
des Herzogs, d. d. Gottorff 22. März 1697.

1) Der Kurfürst verspricht, in alle Wege, selbst mit den Waffen, es zu befördern, dass der Herzog und sein Haus in den souverainen Besitz der ihnen gehörenden 8 Dörfer: Kotel, Mohlemrade, Eulenhagen, Telkau, Boritzen, Escheberg, Wentorf und Waltorf gelange, welche man in die Lauenburgsche Succession ziehen wollen (vorbehaltlich der Disposition für das Haus Anhalt in Art. 6.); it. den Herzog dann auch in solchem Besitz ebenso zu schützen; doch dass event. Waffenschutz besonders verglichen werde.

2) Will der Kurfürst mit dem Hause Gottorp für Einen Mann stehen gegen die Prätensionen, welche von Einigen auf die Aemter Tremsbüttel und Steinhorst gemacht werden, und es bei deren Besitz erhalten.

Dagegen verspricht der Herzog:

3) nicht allein alle Forderungen ratione fructuum etc. an die Herzöge von Lauenburg, deren Erben und Successoren, aus den 8 Dörfern bis zu deren Restitution, sondern auch

4) die Prätensionen auf Stadt Möllen und Amt Ritzerow, die ihm vermöge aus Convention mit dem Hause Lauenburg herrührenden Processes competiren, dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern zu cediren etc. etc.

5) Beide Contrahenten wollen sich des Hauses Anhalt, als des meistberechtigten zur Succession, bestens annehmen, und käm's deshalb zum Krieg, will sich zwar der Herzog nicht entziehen, doch soll über seine betreffende Leistung besonders tractirt werden.

6) Der Herzog will sich bei Schweden zu Gunsten Anhalts verwenden, jedoch dass solches event. dem Herzoge die etc. 8 Dörfer unweigerlich abtrete; concurrirte indess Schweden nicht zu Gunsten Anhalts, dieses dann nur 4 dieser Dörfer cedire.

7) Der Kurfürst will das Haus Anhalt bewegen, dem Inhalte der Artikel 1, 2 und 6 zu genügen, und falls das Haus seine Ansprüche an wen cedirte, auch dass die Cessionarii dem nachkämen, herbeiführen; wogegen der Kurfürst auch diesen das dem Hause Anhalt Zugedachte leisten will.

Ratifications-Austausch inner 6 Wochen zu Hamburg.

Digitized by Google

No. 406.

1697. 9. März / 27. Februar. Stargardt.

Convention zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp, um Hamburg event. zur Genugthuung für verschiedene ihnen angethane Beleidigungen zu zwingen.

Unterhändler brand.: Eb. v. Danckelmann — holst.: Joh. Aug. du Cros.

Ratif. des Herzogs, d. d. Gottorff 22. Martii 1697. (Concept kurfürstl. Ratif. mangelt — doch s. beim 12./22. Dec. 1697 und 18. Febr. 1698.)

Motive: Seitens des Kurfürsten: das grausame Verfahren der Stadt gegen den unter seinem Schutz stehenden „sogenannten Meyermarx“*) und die „mit gewaffneter Hand“ ausgeführte Niederreissung einer von Kurfürst Friedrich Wilhelm auf hamburger Terrain „aus höchster Nothwendigkeit“ für seine Unterthanen aufgebauten Mühle; Seitens des Herzogs: weil selber „aus andern ursachen mit benannter Stadt übel zufrieden“.

1) Obwohl beide Fürsten die Stadt Hamburg zu verschiedenen Malen ihrer Pflicht erinnert, so solle dies doch nochmals geschehen, um ihr desto mehr Anlass zu Reue und Submission zu geben, und von den Contrahenten den Vorwurf mangelnder Mässigung abzuwenden; obschon die Stadt derselben unwürdig.

2) Wenn Hamburg geziemende Reparation verweigern sollte, wollen Contrahenten inner 6 Monaten oder längstens 1 Jahr a dato ratificationis, über geeignete Mittel es dazu anzuhalten sich vereinigen; man hätte denn Ursach den Termin zu verkürzen oder zu verlängern.

3) Keiner der Contrahenten nimmt eine Satisfaction an, die nicht beiden zugleich geschähe.

4) Verhandeln über Satisfaction dürfen zwar beide Contrahenten für sich, doch dürfen sie, nach dem vorigen Art., keine anders annehmen, als dass beiden zugleich Genüge geschähe.

5) Im Fall militärischer Execution, resp. Confiscation der Stadt Güter, einigen sich Contrahenten über die Mittel und darf dann kein Theil zurücktreten, bevor beiden Theilen wirkliche Satisfaction geleistet worden.

6) Bei militärischer Execution tragen Contrahenten die Kosten nach Verhältniss, oder übernähme sie Einer allein, erstattet sie der Andre pro rata.

*) Ein Jude Meier Marx oder Model, nach der Taufe Christian Marci genannt, gegen welchen 1692 die „hochteutsche Nation der Juden“ zu Hamburg auf den Verdacht hin, er habe dem Kurf. v. Brandenb. Entdeckungen über einige Münzfälschungen gemacht, eine Anklage beim Magistrat erhoben hatte. In Folge derselben seines Vermögens und seiner Handelsbücher beraubt und eingekerkert, war er nach Berlin geflüchtet. Gegen Revers, dass ohne Urtheil ihm nichts geschehen solle, wieder nach Hamburg sistirt, war er trotzdem auf's Grausamste gefoltert worden. Er erhob Entschädigungsansprüche bis auf 113,397 Thlr. und wurde darin vom Kurfürsten lebhaft unterstützt. Es ist nicht ersichtlich, wie die Sache, welche nach den Acten noch 1708 nicht erledigt war, endete?

Digitized by Google

7) Würden Contrahenten ob dieser Convention angefochten, so stehen sie einander bei bis zu gänzlicher Erfüllung gegenwärtiger Vereinigung.

8) Contrahenten wollen sich — und zwar der Kurfürst zumal bei Schweden, der Herzog bei Dänemark — bemühen, dass nicht Reichsstände und andre Potentaten ihrer Absicht mit Hamburg sich widersetzen.

Ratifications-Austausch soll inner längstens Eines Monats zu Hamburg erfolgen.

No. 407.

1697. .. Junii. Königsberg.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Zaar Peter Alexiewicz und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Unterhändler russisch.: Franz Jacowlewicz Le Fort, Theod. Alexiewicz Golowin, Prcophei Bogdanowicz Wosnitzin — brand.: Eberh. Frh. v. Danckelmann, P. v. Fuchs, Dan. Ludw. Frh. v. Danckelmann.

Ratif. fehlt, ist auch nicht ausbedungen.

1) Zaar und Kurfürst erneuern wechselseitig die alte Freundschaft und etc. Tractate.

2) Des Zaaren Unterthanen dürfen, mit Bezahlung gebührenden Zolls, freien Handel treiben nach Memel, Königsberg, Berlin u. a. O., gleich den kurfürstlichen Unterthanen; ebenso dürfen sie ungehindert mit ihren Waaren und Geld durch kurfürstliche Lande durchziehen und rückreisen.

Gleicherweise dürfen die kurfürstl. Unterthanen freien Handel treiben nach Archangel, Plesskow, Nowgorod, Smolensk, Kiew u. a. O. mit Zollzahlung, wie solche von andern Ausländern genommen wird; sie dürfen auch nach Moskau reisen; ja der Zaar will (was andrer Lande Unterthanen noch nie verstattet worden) ihnen den Durchzug mit ihren Waaren nach Astrachan, Persien und China gestatten gegen Erlegung der üblichen „Zölle, Fracht und Contribution".

3) Keiner darf des Andern Rebellen aufnehmen oder schützen; soll sie vielmehr ausschaffen, oder wo möglich sich ihrer bemächtigen und sie ausliefern.

4) Der Kurfürst ist des Zaaren Unterthanen, welche dieser zur Erlernung einiger Kunst in dessen Lande schickt, beförderlich, lässt sie Praerogativen und Freiheiten geniessen — wogegen auch des Kurfürsten Unterthanen in Russland Freiheiten und Hülfe nach Möglichkeit gewährt werden sollen.

5) Die Zaarischen Gesandten versprechen, heimgekehrt ihren Herrn zu ersuchen, des Kurfürsten Gesandten hinfort die Ehren zu erweisen, welche ihnen vom Kaiser und Andern erwiesen werden (weil sie, gegen den Vergleich von 1687 Etwas — die Kurfürstlichen hatten künftig königliche Ehren beansprucht — zu willigen, nicht bevollmächtigt).

6) Beiderseits Contrahenten verpflichten sich zu unverbrüchlicher Haltung dieses Tractats.

Digitized by Google

No. 408.

1697. 16. Septembre. A Bruxelles.

J. de Merode, Marquis de Westerloe, verspricht, nachdem ihm der Kurfürst von Brandenburg, zufolge kaiserlichen Mandats, d. d. Wetzlar 21. Mai, zugesagt, ihn in seiner Herrschaft Odenkirchen*) zu behaupten und zu schützen, an seinem Theil: die freie Religionsübung der Protestanten daselbst und ihre Theilnahme an der Magistratur in keiner Art zu kränken.

No. 409.

1697. 19. October. Mastricht.

Vergleich des Kurfürsten Friedrich's III. von Brandenburg mit der freien Reichsstadt Achen wegen Zahlung von 40,000 fl. auf diese ihm assignirter Römermonate.

Unterhändler brand.: Friedr. Frh. v. Heiden, Gen. — stadtachen.: Schröder, M. Maw, A. F. Lipmann.

Ratiff. des Stadtraths, d. d. 21. October 1697;

des Kurfürsten, d. d. Oranienburg $\frac{\text{8. November}}{\text{22. October}}$ 1697.

Die Stadt zahlt die seit den letzten zwei Jahren auf sie assignirten 40,000 fl. und zwar inner 10 Tagen davon 6000 fl.; die restirenden 34,000, nach Abzug geständiger Schulden der brandenburgischen Soldatesca in der Stadt**), in drei vierwöchentlichen Terminen zu Wesel, wofern nicht Moderation zu erlangen ist. Hiefür wird inner 10 Tagen annehmliche Caution zu Cöln, Lüttich, Wesel oder Achen gestellt. Die Stadt und ihr Territorium bleiben, nach der Capitulation, von Märschen der kurfürstlichen Truppen verschont. All ohne Präjudiz der Stadt Rechte etc.

it. auf beiderseits Ratification, davon die des Raths inner 3 Tagen erfolgt.

No. 410.

[**1697.** 16. October. o. O.

Erbkauf- und Cessions-Instrument, vermöge des Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha an Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg um 85,000 Thlr. verkauft:

die beiden sogen. Nordhausen- und Hohensteinschen Collecturen, sammt dem freien Collecturhause zu Nordhausen, Meierhöfen, Zinsen, Holzungen etc., wie er solche von den Brüdern Rudolf August und Anton Ulrich, Herzögen zu Braunschweig, 23. September 1693 erhandelt, desgleichen die von denselben Herzögen, d. d. Wolfenbüttel

*) Späterhin, nachdem's Kurfürst Clemens August dem Marquis von Westerloe abgekauft, kurcölnisches Cammeralgut, Amts Liedberg.

**) Der Kurfürst war mit dem Vergleich, insonders diesem Privata mit Staatlichem vermengenden Puncte wenig zufrieden, deutete deshalb auch in der dennoch gegebenen Ratif. auf fernere Vorstellungen seinerseits hin.

Digitized by Google

5. Januar 1694 erkauften Güter und Meierhöfe Berbisleben und Klein Wechsungen nebst Zubehör,

ferner von dem Grafen zu Stolberg ertauschte Zinsen (49 Thlr. 8½ Gr.) in der güldenen Au — und sich aller von Braunschweig dabei miterworbenen Rechte daran begiebt.]

No. 411.

[**1697.** 30. October. In palatio Riswicensi in Hollandia.

Friede zwischen dem Kaiser Leopold, dem Reich und König Louis XIV. von Frankreich (unter Vermittlung Schwedens: Könige Carl XI. und XII.).

Vom Kaiser in seinem und, auf Grund erfolgten Schlusses vom 26. November 1697, auch des Reichs Namen ratif. in civ. nra Viennae 7. December 1697;

v. Kön. Louis XIV. v. Frankr., à Meudon le XIVe jour de Nov. 1697.

Kurbrand. Bevollm. waren W. v. Schmettau u. Eb. v. Danckelman.

Brandenburg speciell betreffend nur Art. VII: des Friedens in seinem ganzen Umfange solle auch der Kurfürst von Brandenburg geniessen, mit all seinen Gebieten, Besitzungen, Unterthanen, Rechten, namentlich den ihm aus dem Tractat vom 29. Juni 1679 (St. Germain sc.) zuständigen.

Gedruckt vielfachst, namentlich in allen grössern Samml.; bei Dumont, C. U. VII, 2, 381 ff.: in specie der Friede mit dem Reich 421, der etc. Protest 434.

So lebhaften Antheil auch Kurbrandenburg an dem Friedenswerk genommen, so unterzeichneten doch weder seine Bevollmächtigten den Tractat selbst, noch kam es zu einer förmlichen Ratification Seitens des Kurfürsten. Der Grund davon war folgender. Die Schlussclausel des Art. 10 besagte: „Religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis (d. h. in den von Frankreich dem Reiche zurückzugebenden Orten) in statu quo nunc est remanente.“ Es lag zu Tage, wie nachtheilig dieselbe den Augsburgischen Confessionsverwandten sein musste. Zudem lediglich die Execution des Friedens im Reich angehend, regte sie die Gesandten der protestantischen Reichsfürsten — in specie: Kursachsens, Kurbrandenburgs, Pfalz-Zweibrückens, Sachsen-Coburgs und Gotha's, Brandenburg-Culmbachs, Braunschweig-Zelle's und Wolfenbüttels, Hessen-Cassels und Holstein-Glückstadts — mächtigst auf. Dieselben enthielten sich deshalb der Unterzeichnung des Friedens-Instrumentes, stellten den Fall zur Entscheidung ihrer Vollmachtgeber inner der Ratificationsfrist und gaben über ihre Motive d. d. 25. October / 4. November Hagae Comitum einen förmlichen Protest ad acta.

Nach den Actes et mém. des négociations de la paix de Ryswick. A la Haye 1699.]

Digitized by Google

No. 412.

1697. Mit unausgefülltem Tagesdatum und o. O.

Contract zwischen Friedrich August, König von Polen, Kurfürst von Sachsen, und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg über den Verkauf des Amts Petersberg mit landesfürstlicher Hoheit und Territorial-Gerechtigkeit um 40,000 Thlr., an den Letztern.

Der Kurfürst von Sachsen quittirt über das empfangne Geld, entsagt seinem Recht an dem Amte, entlässt die etc. Beamten ihres Eids und weist sie an den Kurfürsten von Brandenburg etc., verspricht Beibringung kaiserlicher Confirmation und des Consenses der Agnaten.

(Die Quittung der kursächsischen Kammer über empfangene 40,000 Thlr. datirt Dresden 17. Februar 1698.)

No. 413.

1697. (ohne Tag und Ort.)

Vergleich zwischen Friedrich August, König von Polen, Kurfürst von Sachsen, und Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg, über Cession, resp. Verkauf Seitens des Erstern, der Aemter Lauenburg, Sevekenberg und Gerstorf, der Erbvogtei zu Quedlinburg und der Reichs-Vogtei und des Schulzenamts zu Nordhausen.

Es bleiben diese Aemter und Erbvogtei bei dem, durch das Instrum. pacis für die Abtretung Pommerns dem Kurfürsten von Brandenburg als Aequivalent gewährten, Fürstenthum Halberstadt.

Der König von Polen cedirt ferner alle Rechte, die er oder Vorfahren durch die Investitur einer Aebtissin oder sonst an Stadt oder Stift Quedlinburg erworben;

sowie die zu Halberstadt gehörende, von der Grafschaft Hohnstein relevirende, Reichsvogtei und das Schulzenamt in Nordhausen.

Dafür zahlt der Kurfürst von Brandenburg dem Könige von Polen nach erfolgter Uebergabe 300,000 Thlr. baar in einer Summe.

Der König evincirt event. diese Aemter etc. dem Kurfürsten gegen Jedermann; liefert alle bezüglichen Urkunden, Acten, Documente aus; bringt auf Verlangen den Consens des Kaisers, seiner eignen Agnaten und der Aebtissin bei; vertheidigt und schützt den Kurfürsten, wenn solcher hierum angegriffen würde etc.

(Die beiliegende Quittung über empfangne 300,000 Thlr. datirt Dresden 17. Februar 1698.)

Gedr. in Faber, Europ. Staats-Canzlei IV, 447; Theatr. Europ., T. XV, 411; Lünig, R. A. p. spec. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 248 (IX. Bd.); Dumont, C. U. VII, 2. 376.

Cf. den Tractat vom 26. November 1700 Sep.-Art. 4 und dessen Abdruck im Anhange nebst dem dort Bemerkten.

Digitized by Google

No. 414.

1697. 12./22. December. Cöln a. d. Spree.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg prolongirt noch auf Ein Jahr den mit Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp am $\frac{\text{27. Februar}}{\text{9. März}}$ a. c. wegen Hamburg geschlossenen Tractat.

Cf. beim 18./28. Februar 1698.

No. 415.

$\frac{\textbf{1697.}\ \text{29. December.}}{\textbf{1698.}\ \text{8. Januar.}}$

Prolongation des Defensiv-Bündnisses vom 11./21. April 1692 zwischen Kurbrandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel auf fernere 6 Jahre vom 11./21. April 1698 an.

Secret-Artikel vom selben Datum.

Jede Kränkung, Beeinträchtigung, Angriff des Hauses Hannover gegen das Haus Wolfenbüttel soll für ein casus foederis gelten.

No. 416.

1698. 18. Februar. Gottorff.

Herz. Friedrich v. Schleswig-Holstein-Gottorp prolongirt seinerseits bei noch nicht erfolgter etc. Satisfaction den Tractat vom $\frac{\text{9. März}}{\text{27. Februar}}$ 1697 Hamburg betreffend noch auf Ein Jahr bis zum $\frac{\text{9. März}}{\text{27. Februar}}$ 1699.

Cf. beim 12./22. December 1697.

No. 417.

1698. 27./17. Mai. Tot Genneperhuys.

Vergleich zwischen König Wilhelm III. von Grossbritannien (als Prinzen von Oranien und Herrn des Ländchens Cuyck) und Kurfürst Friedrich III. wegen des Hafens und Hafengeldes bei Genneperhaus, wegen des Imposts auf fremde, ohne Ablager, vorübergehende Bier und Seife, und wegen des den Bewohnern von Cuyeq*) zu Moock abgeforderten Land- oder Wehrzolles.

Unterhändler oran.: M. v. Vrybergen — brandenb.: v. Hymmen, A. L. Walteren, Geh.-Reg.- und Kamm.-Räthe.

König William's Ratif.: Actum tot Kensington 10. Juni 1698;
kurfürstliche (wahrscheinlich), d. d. Cöln a. d. Spree 2. August 1698.

1) Dem Kurfürsten steht als Landesherrn die Einrichtung etc. etc. des Genneper Hafens privative zu und wird Er selben, wegen der Schiffer Klagen über seine Unbrauchbarkeit, untersuchen, ändern, bessern lassen.

*) Cuyk a. d. Maas scil.

Digitized by Google

Für jedes heraufziehende Pferd bezahlt der Schiffer künftig – er bediene sich des Hafens oder nicht — jedoch ohne selbst anlegen zu müssen, nur durch einen Schifferknecht, 10 Stüber holl. auf dem Genneperhaus.

2) Weil dies Hafengeld etwas höher als gewöhnlich, so soll die Abgabe von (ohne Ablager) auf Cleve'schem Territor vorübergeführtem fremden Bier und Seife künftig wegfallen.

3) Soll den Unterthanen von Cuyeq für ihre durch das Clevesche geführte Korn und Waaren zu Moock künftig kein Land- oder Wehrzoll mehr abgefordert werden, wogegen auch die Cleve'schen Unterthanen im Lande Cuyeq jetzigen und künftigen Zöllen nicht unterliegen sollen.

Ratificationen sollen inner 6 Wochen erfolgen, der Vertrag aber sofort in Kraft treten.

No. 418.

1698. $\frac{\text{7. Juni.}}{\text{28. Mai.}}$ Johansburgk.

Geheime Verabredung zwischen König August II. von Polen und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg wegen Occupation Elbings durch den Letztern.

1) Der König consentirt, dass der Kurfürst sich Elbings par surprise oder wie sonst bemächtige; dagegen verspricht der Kurfürst, dem Könige sofort nach erfolgter Occupation 100,000 Thlr. baar, und dann, bei angehendem Reichstage, noch 50,000 Thlr. zu zahlen.

2) Der Kurfürst schreibt darauf an König und Republik, rechtfertigt das factum ex pactis und erklärt, dass wenn Republik die stipulirte Summe nebst Zinsen und Kosten zahlt, Er den Ort, nach Inhalt der Pacten „rasirt", restituiren werde.

3) Ist Republik damit zufrieden, so hat's dabei sein Bewenden.

4) Wenn aber Republik auf Krieg dringt, so versteht sich der König durchaus nicht dazu; wogegen der Kurfürst denselben unterstützt, falls ihm darum Ungelegenheiten mit der Republik erwüchsen, die Kurfürst als ihm selbst widerfahren ansehen will.

Diese Artt. wurden in Gegenwart des Königs und des Kurfürsten vorgelesen und von selben mit Handschlag bekräftigt.

Unterzeichnet v. Wolf Dietr. v. Beichlingen, Colb v. Wartenberg. J. A. v. Barfuss, P. v. Fuchs, W. v. Schmettau.

S. den vollständigen Abdruck im Anhange.

No. 419.

1698. 23. m. Junii. In palatio nro reg. Holmensi.

König Carl XII. erneuert das Defensiv-Bündniss vom 11. Juli 1696.

(Nb. diess. Ratif. renovat. foed., $\frac{\text{23. Junii}}{\text{3. Juli}}$ 1698 Regiomonti Borussor.)

Digitized by Google

No. 420.

1698. 8. m. Julii. In arce reg. Varsaviensi.

Erneuerung der Bromberger Verträge vom 6. November 1657 zwischen König August II. von Polen und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Commissare poln.: Franc. Galecki und Stanisl. Warszycki (Vollm. d. d. Varsav. 3. m. Jul. 1698) — brand.: Joh. Dietr. Frh. v. Hoverbeck und Gottfr. Werner (Vollm. d. d. Regiomonti Borussor. $\frac{10. \text{ Juni}}{31. \text{ Mai}}$ 1698).

Ingrossatio ad acta metr., d. d. Varsav. fer. IV. ante fest. S. Marg. virg. et mart. prox., die IX. m. Julii 1698.

No. 421.

1698. 14./24. Julii. Actum 't Arguyn in Africa.

Erneuerung des unterm 20. December 1687 ebenda, zwischen dem Gouverneur Cornelis Reers, Namens des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, und Zyet Wilde Heddi, „König von Arguin", geschlossenen Tractats über die Abtretung des Forts Arguin*) an den Kurfürsten und den ausschliesslichen Handel der Brandenburger an dortiger Küste:

jetzt in erster Person (neben mehreren andern) durch den Comm. J. Reers und den (nicht genannten) Bruder des Königs Wilde Heddi, welcher am Ende die Zusicherung des ausschliesslichen Handels der kurfürstlich privilegirten Brandenburger an der Küste von Arguin, soweit sein Gebiet reiche, wiederholt.

Der Tractat von 1687. 20. December Fort Arguin, besagte:

Nachdem das auf seiner Küste gelegne Fort Arguin vormals mit seinem Consens von fremden Nationen besetzt, dann verlassen und seit 1672 von seinen Unterthanen bewahrt worden — habe er, König Wilde Heddi, sich Behufs Aufschwungs des Handels und Verkehrs mit europäischen Nationen an Kurfürst Friedrich Wilhelm gewendet und, nach mit den Seinigen gepflognem Rathe, folgenden Tractat mit selbem schliessen lassen:

1) Heddi ergiebt sich und Nachfolger, Lande und Leute in des Kurfürsten Schutz und übergiebt ihm das Fort Arguin, solches (auf eigne Kosten) herrichten und mit einer Garnison versehen zu lassen.

2) Der Kurfürst übernimmt für sich und Nachfolger das Fort und dessen Besetzung und verspricht dem Könige und seinen Nachfolgern Schutz, auch (auf des Königs Kosten) Hülfe gegen seine dortigen Feinde.

3) Heddi verspricht für sich und Nachfolger dem Kurfürsten und Nachfolgern Treue, den Gouverneuren billige Folge und dass er kurfürstlichen Unterthanen oder von dem Gouverneur Ermächtigten Handel an seiner

*) In der Nähe des weissen Vorgebirges, etwa unter 1° östl. Länge und nicht ganz 21° nördl. Breite. Das betr. Gebiet erstreckte sich südl. bis gegen den Senegal.

Digitized by Google

Küste gestatten wolle, auch dass die auf arguinschem Gebiete wohnenden Lootsen andern Schiffen, als nur welchen es der brandenburgische Gouverneur verstattet, an den etc. Küsten nicht dienen sollen.

Obige, in einer Zeit, wo die brandenburgisch-africanische Compagnie bereits von den schwersten, ihre Existenz erschütternden Schlägen betroffen worden war, erfolgte Erneuerung eines früheren Vertrages ist allerdings das letzte derartige Document, nicht so aber der in ihm bestätigte Tractat von 1687 der erste der auf jene fernen Länder sich beziehenden.

Was von solchen (früher übergangen) noch irgend nachweisbar, ist Folgendes:

a) 1681. 16. Mai. „Aen de cust van Guinea tuschen Axim ende de caep tris puntas".

Vertrag mit dreien Cabissiers *) (Negerhäuptlingen) durch die kurfürstlichen Seeofficiere Jacob v. d. Beke und Isaac v. d. Geer geschlossen, auf Befehl Phil. Pietersen Blonck's, Commandeurs der 1680 gen Guinea und Angola ausgerüsteten Schiffe „das Wappen von Brandenburg" und „der Morian": wegen Ueberlassung eines Platzes zu Anlegung eines Forts nach ihrer Rückkehr in 8 bis 10 Monaten, unter Beihülfe der Neger, und wegen freien Handels mit den brandenburgischen Schiffen daselbst, unter Ausschluss namentlich der Engländer und Franzosen.

b) 1681. 6./16. November. Potsdam.

Auftrag und Vollmacht des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg für Otto Friedrich v. d. Gröben, mit zwei abgehenden Schiffen gen Guinea zu fahren und vorigen Vertrag (sub a) Namens des Kurfürsten zu confirmiren.

c) 1683. 5. Januar. „Geschehen an dem Lande auf dem — Grossen Friederichsberg, lieget eine kleine Meile westwerts von Cabo Tres Puntas".

Vertrag zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg (resp. dessen africanischer Compagnie) durch Otto Friedrich v. d. Gröben und den Cabussiers von Tres Puntas (14 an Zahl, darunter noch Einer der Drei von 1681; die andern zwei waren inzwischen erschlagen worden). Derselbe besagte:

Die Neger sollen das Fort Grossfriedrichsberg mit vertheidigen helfen; sie sollen dessen Commandanten und Garnison gehorsamen; nur mit brandenburgischen Schiffen und auf dem Fort Handel treiben; sollen keine andre Nationen dort Posto fassen lassen. Dafür wird ihnen des Kurfürsten Schutz zugesagt.

(Für das Historische dieser Dinge ist Hauptquelle Gröben's guineische Reise besonders S. 72 ff.)

d) 1684. 12. Februar. Fort Groot Frederigsborg.

Abkommen mit den (22) Negerhäuptlingen daselbst, durch welches diese besonders die Entscheidung ihrer Streitigkeiten und die Bestrafung der Friedensstörer fortan den Compagnievertretern unterstellen.

e) 1684. 24. Februar. Fort zu Accada.

Contract zwischen dem beauftragten Ingenieur von Schnitter und den

*) Cabissiers, Cabussiers, auch Capucirer, holl. und deutsch verdorben für Caboceros.

Digitized by Google

resp. 23 oder 25 Cabussiers von Accada, vermöge welches diese das betreffende Terrain zu einem Fort hergeben (die eigentlichen 3 Besitzer gegen 1 Pfund Gold) und sich zum Bau eines Hauses für die Güter und den Kaufmann und einer „Loge“ für die Soldaten verpflichten.

f) 1684. 26. Februar.

Detaillirterer Contract (mit Bezug auf den vorigen) Namens des Kurfürsten und der africanischen Compagnie mit den sämmtlichen Cabussiers von Accada (diesmal nur 6).

Sie sollen den mit Schnitter eingegangenen Contract halten und keine Holländer und andre Nationen zulassen. Sollen Tag und Nacht an Herstellung des etc. Hauses arbeiten, ohne irgend welche Prätension dafür. Sollen allzeit mit den hingesandten Weissen Handel treiben, welche sie dagegen redlich behandeln, vor Gewalt und Krieg schützen werden. Sollen den Schleichhandel verhindern, event. strafen helfen und die Geldbussen dafür erhalten. Sollen die Weissen täglich mit Wasser und Holz versorgen gegen eine Monatsvergütigung in Waaren. Sollen die Weissen täglich mit Seefischen versorgen, welche dafür sich der Ordnung des Fischhandels annehmen. Sollen Klagen gegen Soldaten lediglich vor den Commandanten bringen. Sollen jederzeit für Güterauslader sorgen. Sollen 2 Tage in der Woche unentgeltlich am Fort arbeiten; an andern Tagen gegen eine kleine Vergütigung. Sollen jederzeit eine Anzahl Ruderer gegen bestimmten Lohn zu Fahrten nach Gross-Friedrichsburg bereit halten.

g) 1684. 12. Mai. Gross-Friedrichsburg auf dem Berge Manfort *).

Die sämmtlichen Cabussiers unterm Berge Manfort, von Accada und Taccarari begeben sich unter den Schutz des Kurfürsten von Brandenburg.

Nachdem der Kurfürst bewogen worden, die Mohren unter dem Berge Manfort bei Cabo tres puntas unter seinen Schutz zu nehmen und zu dem Ende ein Fort dort aufzurichten — so verbinden sich die etc. Cabussiers:

nicht allein alle frühern Namens des Kurfürsten gemachten Contracte zu halten, sich unter keine andre Herrschaft zu begeben, keine fremde Handlung ohne des kurfürstlichen Commandanten Wissen und Wollen zu treiben, keine Rebellion gegen die vom Kurfürsten Geschickten anzufangen, mit allen Anordnungen des Kurfürsten zufrieden zu sein — sondern wollen deshalb auch an den Kurfürsten Einen aus ihnen schicken, welcher alle bisherigen Contracte mit ihnen confirmire, mit Uebergabe der Jurisdiction über Berg und Fort Manfort und beiliegende Lande.

Wie auch die Cabussiers von Accada und Taccarari mit unterzeichnet haben, sich desgleichen unter obigen Bedingungen dem Schutze des Kurfürsten unterstellend, in Treue und Gehorsam jetzt und künftig gegen die vom Kurfürsten hieher zu Sendenden.

Cabussier Jancke soll an den Kurfürsten abgesandt werden, solches selbst zu behändigen.

Unterz. v. 28 Cabussiers v. Manfort, 26 v. Accada, 16 oder 17 v. Taccarari und 16 v. Tres Puntas.

---

*) Die gewöhnlichste Schreibung ist Mamfort, ausserdem Manfort, auch wohl Monfort.

Digitized by Google

Der africanischen Compagnie Fiscal Dan. Ger. Reinderman bezeugt die eigenhändige Unterzeichnung und dass solches ein durchaus freiwilliger Act in Gegenwart des Commandanten und Majors Dillger gewesen.

h) 1684. 29. September. Cöln an der Spree.

Kurfürstliche Gegenurkunde zu voriger*).

Sie führt den Inhalt der durch „Janckon" überreichten Acte vom 12. Mai nochmals auf, acceptirt die darin enthaltene freiwillige Subjectionsofferte und nimmt die etc. „Capuciner" in förmlichster Weise in des Kurfürsten Schutz und Schirm, verspricht ihnen Beistand gegen ihre Feinde, event. Retraite unter die Kanonen der kurfürstlichen Forts, nachdrückliche Intercession in Handelssachen — wie solches auch der africanischen Compagnie zu Emden und kurfürstlichen Commandanten, Officieren und Beamten in Africa zur Nachachtung bekannt gemacht werden solle.

i) 1685. 4. Februar. „So geschehen auf der Vestung Gross Friederichsburg in Africa auf dem Berge Mamfort."

Die Cabussiers der Landschaft Anta, von Taccarari und umliegenden Dörfern, von den Holländern oft betrogen, und von diesen und den Engländern gegen ihre Feinde im Stiche gelassen, wollen sich von denselben gänzlich lossagen, verlangen von den Brandenburgern Anlage eines Forts, verpflichten sich zu unentgeltlicher Arbeit dafür, und unterstellen dem Kurfürsten und dessen africanischer Compagnie ihr Land und alle Jurisdiction darüber.

Der kurfürstliche Commandant Carl Constantin von Schnitter und der Compagnie Fiscal D. G. Reinderman bezeugen, dass dieser Act ein durchaus freiwilliger gewesen.

Vermöge Conclusums vom 5. Februar ward am selben Tage zu Anlegung einer Redoute am betreffenden Orte und Aufpflanzung der kurfürstlichen Flagge geschritten.

Sämmtliche obige Stücke liegen nur noch in meist gleichzeitigen Abschriften und in ältern oder neuern Drucken vor. In Originalen waren übrigens, aller Wahrscheinlichkeit nach, nur das Unterwerfungsdocument vom 12. Mai 1684 und der Tractat vom 20. December 1687 hierher gelangt. Von Letztrem wird das sogar ausdrücklich bezeugt. Es sagt nämlich Hertzberg, welcher selbst einige Jahre Archivar im Geh. St.-Archiv gewesen, in seiner „Dissertation contenant des anecdotes du Règne de Frédéric Guillaume le Grand, Elect. de Brand., et surtout de ses exploits maritimes, lue dans la séance de l'Acad. de Berlin le 24 Janv. 1781", S. 81: „Seyet Wilde Heddy, qui se qualifie de Roi d'Arguin dans l'acte original qui existe encore ici" etc. Ich gestehe, dass ich diese Originale nicht mehr aufzufinden vermocht habe.

Gedr. sind die Docc. v. 1698 und 1687, so wie die unter a. d. e. f. g verzeichneten bei Stuhr, Gesch. der See- und Colonialmacht des gr. Kurf. im Anhange S. 151 u. resp. 153 ff., leider höchst fehlerhaft; die Vollmacht von 1681 für Gröben sub b. in: Preussisch. Archiv, her. von der königl. deutschen Gesellsch. in Königsberg I, 127; endlich die Docc. sub c. g. und i als Beweisstücke n 2. 3. u. 4 einer etwa 1687 in fol. erschienenen „Deductie, opgestelt by de Keur-

*) Am Rande des Concepts steht „der Titul mus gantz mit guldenen Buchstaben auf Pergamen geschrieben werden".

Digitized by Google

Vorstelijcke Brand. Africaensche Compagnie, tot beweeringhe van haer Recht, om te vaeren ende te handelen op ende langhs de Kust van Guinea, ende om vergoet te hebben die schade ende winst-dervinge, die de vorschreve Keur-Vorstelijcke Brand. Africaensche Compagnie by de Bediente van de geoctroyeerde Nederlandsche West-Indische Compagie is angedaen;"

und nochmals in's Holl. übersetzt in den zu Rotterdam 1692 in fol. erschienenen, sehr umfänglichen „Notulen en Dingtalen van den Processe tusschen de Brandenburgsche Africaensche ende de Nederlandsche West-Indische Compagnien etc., mitsgaders de Deductie en het Advertissement, neffens de Bewijsen in deselve sake, de Brandenburgsche Africaensche Compagnie alleen rakende" S. 43—46, wo auch ausdrücklich zu den Stücken sub g. u. i bemerkt ist, dass deren Originale bei den Acten der africanischen Compagnie zu Emden befindlich.

Das Fort Arguin, an welches zunächst die obigen Verträge etc. anknüpfen, kam scheinbar bald, doch erhellt nicht genau wann, in den speciellen Besitz von Raulé.

Als indess Kurfürst Friedrich III. seinen Rückzug von der activen Theilnahme an der Compagnie einzuleiten und durch den sogenannten Transport-Contract, d. d. 1692. 27. Februar, Cöln an der Spree, die bisherige brandenburgisch-africanische Compagnie, nach dem Muster der holländisch-ost- und westindischen, in einen ordentlichen Handelsverein umzugestalten suchte, auch ihr in Folge des, d. d. Cleve 14./24. September 1692, ein sehr umfängliches, neues Octroi verlieh, kehrte Arguin, gegen besondere Vergütigung in das wirkliche Eigenthum der Compagnie zurück, darin es auch, wenigstens nominell, obwohl durch Frankreich vielfach beansprucht, bis zur völligen Auflösung der Compagnie und schliesslichen Abtretung all ihrer Besitzungen an die holländisch-westindische Compagnie verblieb.

Wie wenig es indess dem Kurfürsten Friedrich III. gelang, sich von seiner africanisch-americanischen Compagnie frei zu machen, ist hinlänglich bekannt. Nicht allein der Wunsch, die Einlagen seines Vaters und die eignen wenigstens in Etwas zu retten, sondern auch die diplomatischen Vermittlungen, zu welchen ihn seine unabweisbare Schutzherrlichkeit nöthigte, wie endlich die politischen Rücksichten auf Ostfriesland liessen ihn trotz, oder zusammt den immer verzweifelter werdenden Zuständen der Compagnie sein Lebenlang nicht von derselben loskommen. Das Bestreben der Compagnie, oder ihrer zeitweiligen Repräsentanten und Leiter, dagegen ging ebensowohl dahin, den Kurfürsten sich zwar nicht aus den Händen gehen zu lassen, andrerseits aber seinen Einfluss auf sie und ihre Verpflichtungen gegen ihn auf das geringst mögliche Maass herabzudrücken *).

Was aus diesen Verhältnissen an Contracten oder Vergleichen, auch wohl nur Resolutionen genannt, für das laufende XVII. Jahrhundert noch hervorging, entbehrt allerdings der entscheidenden Momente von eigentlichen Staatsverträgen, ist auch im Detail, ohne den vollen Zusammenhang alles Dazwischenliegenden, meist nur schwer verständlich, mag indess hier noch

---

*) Die begründetste, wenn auch nicht immer klare und exacte Darstellung dieser verworrenen Verhältnisse giebt bis jetzt die oben angeführte kleine Schrift von Stuhr, der unter allen Neueren allein wirklich aus dem immer noch sehr reichen Vorrathe von Original-Acten geschöpft hat.

Digitized by Google

kürzest verzeichnet sein. Es sind, ausser dem oben angeführten Transport-Contract nebst Octroi von 1692, nur noch:

1) die sogenannte Provisional Convention von Rype vom 6. September 1694; eine Auseinandersetzung zwischen den neuen, holländischen Mitgliedern und den Haupttheilnehmern der durch den Transport-Contract neu constituirten Compagnie, den Kurfürsten allerdings mannigfach und nicht eben vortheilhaft engagirend.

2) 1695. 10./20. August. Emden. Vergleich zwischen den alten und neuen Participanten der Compagnie. Im Anschluss an die Ryper Convention und diese grossentheils reproducirend. Vom Kurfürsten unterm 10./20. September ejusd. genehmigt.

3) 1700. 13. Mai. Schönhausen. Des Kurfürsten Ratification des mit der Compagnie neu aufgerichteten Vergleichs, vom Kurfürsten selbst theils als Vergleich, theils als Resolution bezeichnet. Eine nochmals neue Constituirung der Gesellschaft durch ihre privative Uebertragung an einen gewissen Theil derselben, die sogenannte Wellandt'sche Partei; wobei sich der Kurfürst noch weiter seines Einflusses, wie seiner realen Ansprüche an die Compagnie begiebt.

Die diplomatischen Bemühungen im Interesse der Compagnie endlich, welche behufs ihres Sclavenhandels vorzugsweise die Verbindung mit der brandenburgischen Ansiedlung auf St. Thomas im Auge hatten, oder darauf ausgingen, der Compagnie irgend einen andern festen Punct in Westindien zu beschaffen, führten überall zu keinerlei Verträgen, oder doch zu keinen andern, als welche bereits an ihrer Stelle aufgeführt worden sind. Denn auch die Prolongationen des Interims-Vergleichs wegen St. Thomas vom 11./21. April 1692 etc. erfolgten nur in Form königlicher Resolutionen. Das Erstemal d. d. Copenhagen 9./19. April 1695 auf Ein Jahr. Dieselbe besagte: Die Recognition soll fortan 4000 Thlr. betragen. Für diese und für die verfallenen 9000 Thlr. der letzten drei Jahre wird zu Copenhagen oder Hamburg Caution gestellt; die 4000 werden ebenda in Halbjahrsraten, die 9000 inner 6 Monaten bezahlt, oder durch gute Documente abgetragen. Der Punct wegen der Landcultur wird mit der dänisch-westindischen Compagnie zum Austrag gebracht. Letztre behält sich auch vor, auch Anderen gegen Recognition den Handel nach St. Thomas etc. zu gestatten.

Vom Kurfürsten d. d. Havelberg $\frac{24.\ \text{April}}{4.\ \text{Mai}}$ 1695 acceptirt, doch mit Negation des freien Sclavenhandels auch Andrer, als gegen die Artt. 19 und 20 des Primordial-Tractats von 24. November 1685.

Dann erklärte König Christian nur noch einmal, unterm 18. Juli 1696, dass er den status quo auf St. Thomas noch 6 Monate bestehen zu lassen angeordnet; während von da ab zwar alsbald Projecte eines neuen Tractats zwischen der brandenb.-africanischen und dänisch-westindischen Compagnie auftauchten, aber wenigstens bis einschliesslich 1700 zu keinem Abschluss gediehen *).

*) Die betr. Angaben von einem wirklichen Abschluss im Jahre 1699, bei Stuhr a. a. O. S. 106, sind ungenau.

Digitized by Google

Es wurde lediglich ein factischer, an den Interimsvergleich angeknüpfter Zustand fortgesponnen, indem die Brandenburger ihre Recognition weiter zu zahlen suchten, dabei aber wegen wirklicher, oder vielleicht auch ob erhöhter Forderungen nur prätendirter Rückstände mit den Dänen in stetem Zwiespalt blieben und in ihrem Handel nach St. Thomas fort und fort gehemmt wurden.

No. 422.

1698. Juli ??

„Nähere Zusammensetzung" d. i. Schutz- und Trutz-Bündniss zwischen Schweden, Kurbrandenburg und Braunschweig-Zelle in Verfolg ihrer Einigung zu Herbeiführung einer gerechten Entscheidung in der Mecklenburg-Güstrowschen Successions-Sache.

Unterhändler ? ?

Diesseits ward dieses Bündniss d. d. 20./30. August 1698 Cöln a. d. Sp. ratificirt. Zelle indess hatte Zweifel beim Austausche und so scheinen keine Ratiff. von Braunschweig wie Schweden erfolgt zu sein — wenigstens liegen keine vor.

Anknüpfend an die Convention vom 24. Febr. 1697, deren Zweck noch nicht erreicht worden, sind Contrahenten (nach des Königs Carl's XI. von Schweden Tode) übereingekommen:

1) Die Convention von 1697 bleibt in all ihren Punkten aufrecht.

2) Contrahenten stehen sich mit Rath und That bei in ihren gemeinsamen Angelegenheiten, insonders in Kreis- und in specie in der Güstrowschen Successionssache.

3) Sollte keine gütliche Einigung zwischen den Hauptinteressenten stattfinden, oder der Kaiser auf das erneute Ansuchen keine Remedur gewähren, und man vor Entscheid einen der Prätendenten mit Gewalt eindrängen, die Kreistruppen delogiren, ja wohl gar einen oder den andern der Contrahenten, wie immer, angreifen wollen — so soll dem Angegriffenen auf Requisition mit erforderlicher Mannschaft zu Ross und zu Fuss beigestanden werden.

4) Auf solchen Fall werden Particularia alsbald verabredet, unbeschadet sofortiger Sendung etwa zu Anfang verlangter Truppen.

5) Die Hülfe wird bei steigender Gefahr auch vermehrt.

6) Werden auch die andern Contrahenten angegriffen, so steht ihnen Rückberufung ihrer resp. Hülfstruppen frei — unbeschadet ihres fernern Zusammenstehens.

7) Bei zu vermuthendem Angriff soll zwar durch Sendungen und Vorstellungen dem vorzubeugen gesucht, drum jedoch wirkliche Hülfssendung event. nicht verabsäumt werden.

8) Der Contrahenten Minister an fremden Höfen sollen ebensowohl die nöthige betr. Information geben, als auch unter sich dort, wie zumal auf dem Reichstage vertrauliche Correspondenz pflegen und gemeinsam handeln.

9) Keiner der Contrahenten lässt sich einseitig in Unterhandlungen oder Schluss ein, bis der angefochtene Theil indemnisirt und man allseits zum intendirten Zweck gelangt ist.

10) Die bei dieser Güstrowschen Sache gebrauchten Räthe der Con-

Digitized by Google

trahenten sollen von diesen, im Fall etwaiger Anfechtungen darum, in alle Wege vertreten werden.

11) Ratificationen sollen inner längstens 6 Wochen erfolgen.

No. 423.

1698. 11. November. Elbingen.

Capitulation mit der Stadt Elbing.

Abgeschlossen (brand. Seits) von Wilh. v. Brand, Gen.-Lieut., Joach. Friedr. v. Wreech, Fink v. Finkenstein, C. E. v. Weiler, Veyne, L. v. Panwitz, Joach. Heinr. v. Brodow, B. F. G. v. Dönhoff — (städt. Seits): Carl Ramsey, Präs., Isaac Feierabend, Cos., Jacob Roule, Israel Payne, Vogt, Joh. Alex. Möller, Deput., Christian Treschenberg, Deput. eltester.

Nachdem der Kurfürst, nach 40jähriger Geduld, zu Besitzergreifung des ihm durch beschworen Bündniss constituirten Unterpfandes, den General v. Brandt vor Elbing geschickt, habe dieser der Stadt ff. Bedingungen anbieten lassen, auf welche der Accord geschlossen und Uebergabe erfolgt sei.

1) Der Kurfürst verspricht für sich und Nachfolger der Stadt Erhaltung ihrer Rechte und Privilegien in sacris et prophanis, zumal der privilegior. ordinis et Casimiriani, it. die Bewahrung des Landessiegels und Landtagssitzes, auch Nichtauferlegung neuen Huldigungs-Eides — da er die Stadt nur jure hypothecario besitze.

2) Der Kurfürst lässt das exercitium religionis, die jura patronatus et ecclesiastica, die cautiones und Verträge wegen der Pfarrkirchen, wie sie sind und nimmt Kirchen, Schulen, Hospitäler, nebst deren Personal, römisch wie evangelisch, in seinen Schutz, verspricht ihnen ruhigen Genuss ihrer Immunitäten, Güter, Renten.

3) Alle Magistratspersonen bleiben bei ihren Aemtern, Würden und Einkünften, die der Stadt nach dem priv. ordin. et Casimiriano zustehen. Wahl des Burggrafen und Raths und des Magistrats Jurisdiction bleiben ungeändert.

4) Der Kurfürst nimmt den Vogt, die präsentirende Gemeinde und Bürgerschaft in seinen Schutz und erhält sie bei ihren Privilegien, Verfassungen, Gilde- und Gewerbsbriefen.

5) Der Kurfürst lässt die Stadt bei ihrem Handel und sucht selben zu verbessern.

6) Der Kurfürst erlässt der Stadt das Stromgeld, so lang er in ihrem hypothekarischen Besitze.

7) Der Kurfürst legt weder neue Wasser- noch Landzölle auf und lässt die Klagen wegen des Pillauschen Zolls untersuchen und remediren.

8) Der Kurfürst schützt die Stadt bei ihrem Handel und Gewerbe in der Umgegend — Ermland, auf Weichsel und Nogat (d. i. dem freien Verkehr zwischen Stadt und Land).

9) Der Stadt Forderungen und Effecten in kurfürstlichen Landen bleiben ungeschmälert und wird ihr darin prompte Justiz administrirt — it. gleiche Justiz-Administration in der Stadt nach hergebrachtem Gesetz, lübi-

Digitized by Google

schem Recht, Stadtwillkür, Gewohnheiten; wobei zumal das privileg. instantiarum et appellationis in civilib. et criminalib. conservirt bleibt.

10) Der Kurfürst übernimmt auf eigne Kosten Conservation und Defension der Stadt, belässt derselben die vorfindlichen Geschütze und Munition, nimmt der Bürgerschaft nicht die Waffen, legt keine neuen Werke an, legt nur geringe Garnison und nur in die Neustadt und Vorstädte, bezahlt selbe, hält strenge Disciplin.

Der Stadt Ländereien und Dorfschaften bleiben von Einquartierung und Durchmärschen befreit.

11) Der Kurfürst verspricht der Stadt kräftigen Schutz, wenn sie ob der Uebergabe von irgend wem, wer es auch sei, angefeindet wird.

12) Ist der Kurfürst wegen seiner Forderung von der Krone Polen befriedigt, so bleibt's wegen der Restitution bei den pactis conventis, doch dass keine Demolition an der Stadt Befestigungen erfolge, und bedingt der Kurfürst speciell, dass die Stadt wegen dieser Uebergabe in keiner Art, direct oder indirect, gekränkt werde.

13) Auch wird die Stadt (laut Privilegien) zu keinen andern Contributionen herangezogen, als die von Ständen und Städten auf ordinären Landtagen per accisas einhellig beliebt worden.

14) Dem präsidirenden Bürgermeister bleiben sämmtliche Stadtschlüssel und Ausgabe der Parole.

15) Die Altstadt nebst Thoren und Speichern (ausser dem Bergthore und Mittelpost) bleiben lediglich von der Stadt Soldatesque besetzt.

16) Kein Einwohner der Stadt ist an freiem Verzug sammt Habe behindert.

17) Wegen der Vorfälle bei Berennung und Bloquirung der Stadt erfolgt beiderseits Amnestie. Die einen Posten räumenden Stadtsoldaten ziehen mit brennender Lunte und Spiel ab.

18) Der General v. Brandt verspricht die Ratihabition des Accords Seitens des Kurfürsten.

Drucke: Sr. Churfürstl. Durchlaucht | zu Brandenburg | der | Stadt Elbing | gegebene | Capitulation, | Sambt dem an den Magistrat desshalb | abgelassenen | Schreiben | Anno 1698.

4to sehr genauer Abdruck.

Das etc. Schreiben, d. d. Cöln a. d. Spr. den 7./17. November 1698 quasi Ratihabitio und Erläuterung d. h. Reservat bezüglich einer erfolgenden Attaque.

Zu Art. 1 dann besondrer Eid!

Zu Art. 9 wegen des privileg. instantiar., wo der Eintritt von Feindseligkeiten eine Aenderung in der Stadt eignem Interesse erheischen würde.

Zu Art. 10 bei Angriff würde die Stadt das Ihre zur Defension beitragen — neue Befestigungen, nur was nöthig, event. gegen Entschädigung.

Zu Art. 12 keine Demolition. Die Bestimmung der pacta sei bekannt; doch wolle's der Kurfürst auf event. Vergleich stellen.

Zu Art. 14. 15 im Falle eines Angriffs würde die kurfürstliche Garnison event. wenigstens, in der Stadt eignem Interesse, mit eintreten müssen, wofern Stadtsoldateska nicht ausreichte.

Digitized by Google

(Bezüglich Strom- und Pfahlgeldes und Pillau's werde sich der Kurfürst event. zur Zufriedenheit erklären *). Verringerung der Besatzung erst möglich, wenn grössere Sicherheit vorhanden.)

Im Theatr. Eur. XV, 434.

No. 424.

1698. 22. December. Stockholm.

Hauptvertrag zwischen König Carl XII. von Schweden und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg über Beilegung einer Anzahl seit dem „Grenz-Recess" von 1653 noch unerledigter, resp. seitdem hervorgetretener Differenzen.

Unterhändler schwed.: Bened. Oxenstiern, Nicol. Güldenstolpe, Thom. Polus, Joh. Bergenhielm, Sam. Akerhielm (Vollm. d. d. Stockholm 10. December 1698) — brand.: Friedr. Christoph Burggr. zu Dohna (Vollm. d. d. Cöln a. d. Spr. 13./23. November 1698).

Ratif. König Carl's, d. d. auf unserm Königl. Palais zu Stockholm d. 13. Februarii 1699;

diess. Ratif. Cöln a. d. Spr. $\frac{24. \text{ Jan.}}{4. \text{ Febr.}}$ 1699.

Nachdem die verschiedenen Differenzen zwischen König und Kurfürst auf den Conferenzen zu Damm und Colbatz 1684 und 1696 zu Berlin, bei welch letztern auch ein Haupttractat mit Nebenrecess gefertigt worden, doch nicht zu End gebracht werden können, sei, auf beiderseitigen Wunsch eines Schlusses, der Haupttractat wieder vorgenommen und durch etc. Bevollmächtigte auf beiderseits Ratification geschlossen worden, wie folgt:

1) Betreffend die bereits über ein Jahrhundert dauernden Streitigkeiten zwischen den Städten Altstettin, Stargardt und Frankfurt a./O. wegen der Niederlage einerseits und der freien Schifffahrt in See andrerseits, so sollen Deputirte der etc. Städte zum 1. Februar zusammentreten, um den Zwist inner 4 Monaten zu vergleichen, auf Ratification der beiderseitigen Herren inner 6 Wochen. Wenn das vergeblich, sollen sofort beiderseits je 3 Räthe zusammentreten, die, für den Zweck ihrer Specialpflicht entbunden und neu beeidet, einen Spruch finden sollen. Auch wird beiderseits je noch Ein Rath bestellt, welche unter sich loosen, wer von ihnen der Obmann über die bestellten 6 sein solle. Bei dem von diesen inner 6 Monaten zu publicirenden Spruch soll es dann schlechterdings sein Bewenden haben.

2) Das Postwesen betreffend, so steht jedem der Contrahenten das regale postarum inner seiner Lande zu. Doch will der Kurfürst aus Deferenz gegen den König verstatten, dass zu dessen Dienst gehörige Briefe in mit des Königs, der pommerschen Regierung oder des Gen.-Gouverneurs von Liefland Siegel verschlossenen Packeten, ohne der Letztern Oeffnung, passiren. Privatbriefe aber gehen lediglich in unversiegelten Beuteln und chartirt. An

*) Bezieht sich auf den Inhalt des städtischen Schreibens an den Kurfürsten.

Digitized by Google

den Grenzen findet Wechsel der Posten statt. Die kurfürstliche Post in und aus Stettin hört hiemit auf.

Für den Privatbrief zwischen Memel und Stettin soll das kurfürstliche Porto, incl. des polnischen, 8 Schill. Lübisch betragen. Für die königlichen Dienstbriefpackete dagegen soll das Porto lediglich nach dem Gewicht und der Usance und sonst nichts dafür entrichtet werden und zwar nach Berechnung allmonatlich. Auch soll der Rigasche königliche Postmeister an den kurfürstlichen in Memel keine andre Geldsorte zu zahlen verbunden sein, als er selbst von diesem empfängt.

3) Der König begiebt sich seiner bisherigen Prätension an die Communion des Capitels zu Cammin und der davon abhängenden Prälaturen und Präbenden. Ueber die Canonicate links der Oder auf königlichem Gebiet jedoch bestimmt Art. 5.

4) Der Kurfürst begiebt sich all seiner Prätensionen an die Oderbrüche; ist auch nicht gemeint den König in seiner Souverainität über den ganzen Oderstrom (Art. 12 des Friedens von St. Germain) zu beeinträchtigen.

5) Der Kurfürst räumt der Marienstiftskirche und dem Pädagogium zu Stettin das dominium utile der von ihm (auf seinem Gebiet) als jura cessa per pacem Gallicam eingezognen 16 Präbenden wieder ein. Ferner werden die westlich der Oder auf königlichem Gebiet belegnen Camminschen Canonicate gegen ebenso viele östlich der Oder, auf kurfürstlichem Gebiete, eingetauscht und zwar (bis zur Höhe ihrer Renten) von denjenigen, welche dem Marienstift und Pädagogium restituirt werden. Die Nutzniessung etc. des Restes, sowie der östlich der Oder belegnen Canonicate kommt dann an das Stift und Pädagogium. Das domin. directum verbleibt beiden Potentaten.

Der König lässt stets einige aus Hinterpommern und den kurfürstlichen Landen zum Tisch am Pädag. zu. Die concessionarii, welche aus kurfürstlicher Collation von den 8 Präbenden in Hinterpommern Etwas geniessen, behalten das auf Lebenszeit; nach ihrem Tode aber fällt's dem Marienstift und Pädagog. zu. In Sachen dieser Güter und Präbenden auf kurfürstlichem Gebiet verspricht der Kurfürst schleunige Justiz. Ueber der auszutauschenden Güter und Präbenden Einkünfte werden alsbald Designationen zur Ratification beigebracht etc.

6) Der Kurfürst stellt den königlichen Unterthanen, welche bei den Damm-Colbatzischen Conferenzen mit Klagen wegen während des Kriegs ihnen confiscirter Schulden und Effecten eingekommen, die nochmalige Klagaufnahme bei seinen Gerichten frei und verspricht gute Justiz.

7) Stettin hat sich ferner mit seinen Beschwerden an den Kurfürsten zu wenden und sollen die zu Damm-Colbatz bestellten Commissare (von Carnitz und Schröder) untersuchen, remediren etc.

8) Contrahenten gönnen sich beiderseits die Abbürdung der Reichskammerzieler bezüglich Hinterpommerns: schwedischer Seits für die Zeit von 1637 — 1653, kurfürstlicher von 1653 bis auf die letzte Unruhe — wofern nur nicht ihre resp. Lande und Leute dadurch beschwert werden.

9) Die pro rata kurfürstlicher Seits begehrte Concurrenz des Kö-

Digitized by Google

nigs an den hinterpommernschen hypothecirten Kammerschulden wird aufgehoben, da erwiesen worden, dass die praefectura citerioris Pom. mindest ebenso hoch wie in Hinterpommern mit fürstlichen Schulden belastet gewesen.

10) Es soll auf gänzliche Abstellung der stettinischen Zulage Bedacht genommen werden, wenn sich bei Untersuchung herausstellt, dass die kurbrandenburgischen Unterthanen dadurch beschwert werden und die Stadt die Zulage entbehren könne.

11) Wegen beiderseits geführter Klage über Erhöhungen soll das Zollwesen in Vor- und Hinterpommern auf die Zeit des Herzogs Boguslaf's XIV. zurückgeführt und alles Mehr seit dessen Tode abgeschafft werden. Die Ausführung dieses fällt den nach Art. 14 für den Nebenrecess Deputirten zu.

12) Die „Colbergischen Qwatzner" werden mit ihren etwa noch habenden Klagen an die königliche Regierung zu Stettin gewiesen.

13) In casib. emigrationis et haereditatum zahlen in königlicher oder kurfürstlicher Bestallung stehende Unterthanen Pommerns vice versa keinen Abschoss. Dagegen allerdings die übrigen etc. Unterthanen.

14) Es sollen sofort zu Berlin beiderseits Deputirte zusammentreten, um nicht allein den Stettinischen Recess von 1653, wie er nach Anleitung des St. Germainer Friedens und dieses Tractats zu gestalten, sondern auch alle noch übrige Stücke des nicht erledigten Nebenrecesses von 1696 vorzunehmen und zu erledigen.

Ratificationen dieses Hauptvertrages inner längstens 6 Wochen.

Vergl. den Nebenrecess beim 31. März 1699 unter No. 426.

No. 425.

1699. 20. Januarii. In den Hage.

Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich III. und den Gen.-Staaten, wegen der auf Grund des Tractats, d. d. Mastricht 23. December 1699, geforderten rückständigen Subsidien, zu deren gänzlicher Tilgung die Gen.-Staaten 120,000 Thlr. = 300,000 fl. holl. inner 3 Monaten a dato ratificationis zahlen.

Unterhändler brand.: Frh. v. Canitz — gen.-staat.: C. v. Essen, F. B. v. Reede, A. Heinsius, J. Becker, C. v. Domburgh, B. v. Schurman, Ar. Lemker, S. L. Gockinga.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spr. 21./31. Januar 1699; der Gen.-Staaten o. O. 22. April 1699.

No. 426.

1699. 31. März. Cölln a. d. Spree.

Nebenrecess zu dem Hauptvertrage zwischen König Carl XII. von Schweden und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg v. 22. Dec. 1698.

(Bes. ad Art. 14 dieses letztern.)

Unterhändler schwed.: Andr. Leyonstedt, Justus Hinr. Storren (Vollm. d. d. Stockholm 15. August 1698) — brandenb.: P. v. Fuchs, W. v. Schmettau (Vollm. d. d. Cöln a. d. Spr. 10./20. November 1698).

Digitized by Google

Ratif. König Carl's XII., d. d. Stockholm 3. Mai 1699;
des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spr. 13./23. Juni 1699.

Nachdem die Differenzen aus dem Frieden von St. Germain mittelst Hauptvertrags vom 22. December 1698 gehoben und in diesem Wiederaufnahme des Nebenrecessprojectes der Damm-Colbatzer Commission von 1696 angeordnet worden, sei durch beiderseits Bevollmächtigte folgender Nebenrecess auf etc. Ratification abgefasst worden:

I. 1) Die Beschwerde der Stadt Stettin wegen der Accise und Consumtionssteuer von ihren auf Jahrmärkten in Hinterpommern und der Ukermark verkauften Waaren wird dahin geschlichtet, dass künftighin die königlichen Unterthanen gleich den kurfürstlichen nur 2 pCt. zu entrichten haben. Ebensoviel geben dann auch nur die kurfürstlichen Unterthanen auf Jahrmärkten im königlichen Pommern. Auch wird Niemand ohne Noth dabei mit Eiden beschwert.

2) Einfuhr und Verkauf kupferner Kessel auf Jahrmärkten in Hinterpommern bleibt auch künftig unverwehrt.

3) Einfuhr fremden Tabaks auf Jahrmärkten in Hinterpommern und der Ukermark wird fortan den Stettinern erlaubt.

4) Die Beschwerde wegen Nahrungsbeeinträchtigung durch die Orte Stepenitz, Schwantewitz und Köpitz ist zu fernerer Ausgleichung der beiderseitigen Regierungen nach Observanz und Aequität ausgesetzt.

II. Kalkgrube und Ziegelwerk beim Dorfe Podjuch betreffend, so bleibt die Kalkgrube dem Kurfürsten anstatt der jährlichen Last Getreide an das Johanniskloster zu Stettin; jedoch zahlt Er an dasselbe ein für allemal 500 Thlr. etc.

Das Ziegelwerk dagegen tritt Er dem Johanniskloster ab, dem auch Krug- und Schankgerechtigkeit zu Podjuch verbleiben, doch nur mit Bier aus dem Amte Colbatz.

III. Wegen stettinischer Zulage bleibt's bei Artikel 10 des Hauptvertrags.

IV. Regulirung des Zollwesens (Art. 11 des Haupvertrags) betreffend, so ist

1) als Observanz zu Herzogs Boguslaf's XIV. Zeiten befunden worden, dass wer für Waaren und Güter an einer Stätte gezollt, an allen andern (jetzt schwedischen oder kurfürstlichen) frei passire; ausgenommen die Abgabe von Vieh, besonders das sogenannte Gunstgeld von Rindern und Pferden — welches fortan wieder erlegt wird, wo es etwa cessirt. Hausbedarf Stettiner Bürger und Schlachtbedarf Stettiner Schlächter bleibt, vermöge Vergleichs zwischen Herzog Philipp und der Stadt von 1612, vom Zoll, nicht aber vom Gunstgelde frei. Für das Fürstenthum Cammin behält's sein Bewenden bei dem lediglich althergebrachten Wagen- und Pferdezoll.

2) Bezüglich Nichterhöhung des Zolls bleibt's, bis zu königlicher und kurfürstlicher Seits zu beliebender Gleichheit, bei den nach den Orten verschiedenen, altherkömmlichen Rollen.

3) Zu Markt fahrende Krämer etc. zahlen von Fässern, Kasten, Ballen am Marktort — wenn dieser eine Zollstätte — oder bei Passirung einer solchen ein Gewisses nach den alten Rollen.

Digitized by Google

4) Der König remedirt die Klagen der Stadt Stargardt wegen des Wolgast'schen Fürstenzolls und Anklam'schen Fährgelds dahin, dass an Fürstenzoll, vermöge Privilegs der Herzöge Georg und Barnim von 1524 *), pro Last nur 6 sundische Schillinge gezahlt werden, an Fährgeld aber dem Fährmann nur eine Discretion nach Herkommen gebühre. (Ohne Präjudiz der Differenzen zwischen Stettin und Stargardt wegen des Ausschiffens.)

5) Stadt Stargardt verbleibt bei der ihr im Cammin'schen Vergleich vom 9. März 1665, vermöge Privilegs, zugebilligten Exemtion und wird dabei geschützt.

6) Ebenso bleiben die Stargardter, fahrend und reitend, vom Personenzoll frei (bis Stettiner es anders erwiesen), sobald nur das Deichsel- und Pferdegeld erlegt wird. Auf Fussgänger hat die Exemtion keine Anwendung.

7) Die Klage der Pyritzer über die zu Stettin auf der Wage als „Waarenzoll" von ihren verkauften Esswaaren, gegen Privilegium und Observanz, genommene Auflage soll nach Befund herzoglicher, besonders Boguslaf's des Letzten, Zeit erledigt werden; event. verbleibt es bei dem durch Boguslaf 1293 confirmirten Privileg seines Vaters, Herzogs Barnim.

8) Neben- oder Wehrzölle, als nur zu Vermeidung der Defraudationen der Hauptzölle angestellt, sollen nicht extendirt und nicht gemissbraucht werden; insonders diejenigen, welche Garz auf der Oder passiren, nicht genöthigt sein, zu Viddichow anzuhalten oder Zollzettel zu präsentiren etc.

V. Künftige Vorfallenheiten sollen durch beiderseits Regierungen auf's Kürzeste absolvirt werden.

VI. Ad Art. XIV des Hauptvertrags, Rectificirung des Grenzrecesses von 1653, so sollen gänzlich cessiren dessen Artt. 3, 4, 5, 7, 15, 17, 18, 20—25 incl. 30, 33, 37, 41.

Aus Art. 1 verbleiben der Krone Schweden alle Rechte in Vorpommern und Rügen, welche aus der Erbeinigung von 1569 und den weiter durch Kauf, Tausch etc. von den Herzögen von Mecklenburg, dem Bischof von Schwerin, dem Grafen von Hohnstein und Vierraden gemachten Acquisitionen den Herzögen von Pommern zugestanden — in specie auf Hohenselchow nebst Zubehör. Dagegen bleiben die Communion am Domcapitel zu Cammin und andre jura communia aufgehoben.

Aus Art. 2 verbleiben der Krone Schweden alle westlich der Oder belegnen Vor- und Hinterpommerschen Lande, it. die im Osnabrücker Frieden zugewandten, im St. Germainer Frieden belassnen Stücke von Hinterpommern, darunter das Haff mit Busen und Inseln, namentlich der Camminsche Bodden, Insel Gristow, die ganze Oder vom königlichen Gebiet an bis in die See, mit ihren Mündungen Peene, Swine, Divenow, nebst allen Verzweigungen und zwischen diesen belegnem Terrain, die jura und Einkünfte von den Aemtern Stettin und Wollin nach ihrer Begrenzung durch den St. Germainer Frieden, die Einkünfte und Gerechtigkeiten der Marienstiftskirche und des

*) Zunächst nur Gesammtprivilegienbestätigung bei Dähnert II, 349.

Digitized by Google

Pädagogii zu Stettin. Die bei Viddichow und von da ab östlich der Oder belegnen Grenzen und Orte gehören Kraft des St. Germainer Friedens fortan dem Kurfürsten.

Art. 6 gehört unter Art. 6 des Hauptvertrags vom 22. Dec. 1698.

Bei den Artikeln 8, 10, 11, 14 und 16 (Marienstifts- und Pädagogiums-Gerechtigkeiten etc.) behält's sein Bewenden.

Desgl. mit Art. 9, doch mit Wegfall der cognitio per commissarios und des judicii mixti.

Bezüglich der Territorial-Superiorität und des Dominii recti bleibt's bei Art. 5 des Hauptvertrags.

Art. 19 ist bezüglich der bisherigen kurfürstlichen Grenzen abrogirt, bis auf die Gollnow'schen Stadtgrenzen und Marsdorf, bezüglich deren es bei dem Recess vom 25. Juni 1694 bleibt.

Desgleichen Art. 26, nachdem das Reservat der Communion am Cammin'schen Domcapitel daraus entfernt.

Desgleichen Art. 28.

Artt. 27 und 29 (event. Succession in Hinterpommern-Cammin und Anwartung auf die Neumark etc.) bleiben quoad substantialia, haben aber ihre Declaration aus den etc. Neben-Conventionen.

Art. 31 verbleibt bezüglich der mutuellen Commerzien; bezüglich der Immunität der Bediensteten und der Frankfurt-stettiner Controverse ist er durch Art. 1 und 13 des Hauptvertrags erledigt.

Artt. 32 und 34 meist executirt und erloschen — bis namentlich auf das Arrangement wegen des Contingents einiger durch den St. Germainer Frieden wieder an den Kurfürsten gekommener Orte.

Art. 35 ist durch Art. 9 des Hauptvertrags erledigt.

Art. 36 (Reichsmatrikel betreffend) verbleibt.

Nach Art. 38 ist der Kurfürst erbötig zu Herausgabe der Orig.-Instrumenta communia, wie der lediglich das königliche Pommern betreffenden Acten etc., sowie auch der Briefschaften des königl. pommerschen Archivs, die vor dem Kriege darin gewesen und nach dem Frieden von 1679 noch nicht restituirt worden.

Art. 39 will der Kurfürst für abrogirt erklären und wegen der Armistizgelder nichts weiter prätendiren.

Art. 40 bleibt in Kraft, so weit noch unerledigte Grenzirrungen zwischen dem königlichen Pommern und der Mark vorliegen.

Ratificationen inner längstens 6 Wochen a dato.

No. 427.

1699. 5. April. Auf dem Hause Poplitz.

Vergleich über Grenz- und andre Irrungen zwischen dem kurbrandenburgischen Geh.-Rath v. Krosigk und dem fürstlich anhaltischen Amte Plötzkau.

Commissare brandenb.: Melchior v. Ruck und Christian Gottfr. Prenkenhoff — anhalt.: Casp. Ernst Döbner v. Dobenhausen und Wilh. Coler.

Digitized by Google

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spr. 2. März 1700;
des Fürsten Victor Amadeus, d. d. Bernburg 2. Mai 1700;
des Fürsten Wilhelm, d. d. Harzgerode 26. Mai 1700.

Die von dem anhaltischen Amt Plötzkau prätendirte Gerichtsbarkeit zu Poplitz und Schlewip-Gröna wird (als magdeb. Lehen) dem Krosigk zuerkannt — salvo petitorio; ebenso soll das anhaltische Consistorium zu Harzgerode sich fernerhin der Immediat-Citation etc. in Schlewip-Gröna enthalten.

Dagegen soll die tertia pars bei Einquartierungen, Reichs-, Kreis- und fürstlich-anhaltisch angesetzten extraordinar-Anlagen von den Krosigk'schen Unterthanen zu Gröna auch fernerhin (salvo petitorio) und zwar nach Plötzkau gezahlt werden, nur dass die Exactionen von den Poplitz'schen Gerichten ausgehen. Auch soll eine vice versa zu fördernde Regulirung der contribuablen Aecker stattfinden.

Grenzirrung bei der cüstrinischen Feldmark an den Cönnerschen Wiesen bleibt bis zu gänzlicher Grenzregulirung ausgesetzt und der Krosigk im Besitz der Gerichte daselbst bis zu ausgeführtem petitorio.

Die eigentliche Grenzregulirung, der Punct des (landesherrlichen) juris territorialis, bleibt bis nach erfolgter weitrer Communication ausgesetzt.

No. 428[b].

1699. 22. August. Stockholm.

König Carl XII. erneuert die Special-Convention von 1653 wegen der (einseitigen) Eventual-Succession der Krone Schweden in Hinterpommern.

Meldung wegen kaiserlicher Belehnung 4 Monate, wegen einzunehmender Huldigung 3 Monate zuvor.

Bezüglich der Grenzen heisst's, wie solche den 4. Mai 1653 festgesetzt und soweit sie nicht durch den Frieden von St. Germain und den Nebenrecess vom 31. März 1699 geändert.

No. 328[b].

Vom selben Datum.

Derselbe erneuert die Convention von 1653 wegen der Eventual-Succession der Krone Schweden in der Neumark und dem Lande Sternberg, und in der Lehnschaft über Vierraden und Löckenitz.

Meldung wegen kaiserlicher Belehnung 4 Monate, wegen einzunehmender Huldigung 3 Monate zuvor.

Cf. beim 4. Mai 1653.

Die kurfürstl. Gegeninstrumente dat. Cöln a. d. Spr. 12./22. Sept. 1699.

No. 428[c].

1699. 9. September. Stockholm.

König Carl's XII. Reverse über Privilegien etc. Bestätigung für die Stände der Neumark und des Landes Sternberg auf den Successionsfall der Krone Schweden.

Digitized by Google

Desgleichen für die Stände des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Cammin.

No. 429.

1699. 15./25. September. Braunfels.

Die Grafen Johann Adolph und Johann August (Vater und Sohn) zu Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt cediren dem Kurfürsten Friedrich III. ihre Ansprüche an das Amt Lingen und an Mecklenburg-Schwerin, unter ff. Bedingungen:

1) Dass sie für die vermeintlichen gleichen Ansprüche des Grafen von Solms-Braunfels nicht verantwortlich seien;

2) dass der Kurfürst, wenn er in den Besitz von Lingen kommt, sie mit den vier, der Grafschaft Tecklenburg entfremdeten Kirchspielen Brochterbeck, Ippenbüren, Mettingen und Recke (die sogenannte obere Grafschaft) wiederbelehne und in deren Besitz schütze;

3) dass der Kurfürst sie und ihr Haus auch ferner in Protection nehme, sie z. Z. subventionire und besonders den jüngern Grafen in seinen Dienst nehme;

4) dass in ihren Bedrängnissen durch den solmsischen Process um Tecklenburg sich der Kurfürst ihrer eventuell auch wegen gewisser dabei gefürchteter Ansprüche von Hessen-Cassel annehme.

Der Kurfürst acceptirt solches bis auf Art. 2, bezüglich des er eventuell zufriedenstellende Satisfaction verspricht, wenn nach Erlangung der Grafschaft Lingen eine durch Unparteiische anzustellende Untersuchung die Richtigkeit der gräflichen Behauptung erwiesen haben werde. Da hierauf beide Grafen sich noch nicht erklären können, soll der jüngere deshalb am kurfürstlichen Hoflager erscheinen und dann der Contract in Richtigkeit gebracht werden.

Obige Cession, unter gen. Datum von beiden Grafen in Person und seitens des Kurfürsten von dem kurfürstl. Rath v. Hymmen vollzogen, hat lediglich die Natur eines Interims-Tractats und fand ihre Erledigung durch den Vergleich vom 19. Juni 1700.

No. 430.

1699. 28. October. 4. u. 9. November. Lentzen.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Celle über Regulirung der Landesgrenze der Altmark gegen das Herzogthum Braunschweig vom Klocksberg bis zur Elbe, über Elbzollgeleit (Lenzen-Schnakenburg), Fischerei- und Hoheitsrechte auf der Elbe.

Unterhändler brand.: Samuel v. Chwalkowski, Geh.-R. und Camm.-Präs., und Georg v. Berchem — braunschw.: Hans Casp. Frh. v. Bothmer, Hof- und Canzlei-R., und Chilian Schrader.

Ratiff. des Herz. Georg Wilh.'s, d. d. Jagdhaus zur Göhrde 13. Nov. 1699; des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spree 4./14. November 1699.

Digitized by Google

In Ergänzung der Regulirung der Grenze zwischen der Altmark und Braunschweig von 1691 und 1692 (vom magdeburger Drömling bis zum Klocksberg), die Regulirung der Grenze von da in nordöstlicher Richtung bis zur Elbe fortführend.

§. 1) Giebt den betreffenden Grenzzug, welcher indess nur wenig über die Hälfte nach dem heutigen entspricht, wie ihn die etc. Gen.-Stabskarte (Sect. 148 Seehausen und 129 Lenzen) ergiebt, weil die 1699 zwar schon zu dem braunschweigischen Amt Gartow gehörigen, aber damals noch auf kurbrandenburgisehem Territorio belegnen Dörfer Holtorf, Capern und Gummern durch Vertrag, d. d. Berlin 4. August 1719, mit allen Hoheitsrechten an Kurbraunschweig abgetreten worden sind.

§. 2) Weil das „Elbholz" braunschweigisch bleibt, soll der Kurfürst event. seine Fähre wieder hinabwärts verlegen dürfen etc.

§. 3) Beschreibung der Grenze zwischen Braunschweig und Brandenburg bei Schnakenburg. (Desgleichen vermöge der erwähnten Dörferabtretung von der jetzigen verschieden; geblieben scheint lediglich das Stück (heutiger) Grenze in dem Alandfluss und von demselben bis zur Elbe.)

§. 4) Dem Kurfürsten von Brandenburg wird die Feldmark Tarnewitz (braunschweigischen Amts Clötze) gänzlich abgetreten und zum brandenburgisehen Amt Neuendorf geschlagen.

§. 5) Superiorität und Zollgeleit auf der Elbe betreffend, so soll das braunschweigisch-schnakenburgische Geleit von „der alten Elbe" bei Lütkenwische angehen und am Hanenbrack endigen; das brandenburgisch-lenzensche dort anfangen und bei dem Lehensgraben unweit Dömitz endigen. Doch soll von Daunenberg und Lüchow kommendes fürstlich braunschweigisches Eigenthum vom Lenzener Zoll befreit bleiben.

§. 6) Das Geleitrecht betreffend, so soll dieses zwar nicht das jus territoriale nach sich ziehen, doch soll, wer das Zollgeleit hat, es auch da ausüben dürfen, wo ihm nur das Eine Elbufer zusteht.

§. 7) Unbilligkeiten beim Zollgeleit gegen bekannte Anwohner sollen gemieden werden.

§. 8) Wer unterhalb der Zollstätte ladet und heruntergeht, wie wer oberwärts ladet und heraufgeht, muss sich rechtzeitig an der Zollstätte melden.

§. 9) Gefangene werden vom Auslieferndeu an das Ufer des Annehmenden gebracht.

§. 10) Ertrunkne hat jeder von seinem Ufer bis zur Mitte des Stroms zu suchen und event. inner seiner Hälfte Gefundene am andern Ufer ohne Entgelt auszuliefern.

§. 11) Der Werder Schnakenburg gegenüber soll zwischen Braunschweig und Brandenburg getheilt bleiben (ob. die Theilung war keine gleiche).

§. 12) Der Brückeu- und Zollwerder bleibt dem Kurfürsten von Brandenburg; während der nächst dem Elbholz gelegne Holtorfer oder neue Werder, nebst dem Mödlich gegenüber, unweit Meschow, gelegnen braunschweigisch verbleibt.

§. 13) Neu sich bis zur Mitte des Stroms anlegende Werder verbleiben künftig dem betreffenden Uferbesitzer.

§. 14) Wird durch Stromänderung ein Werder des einen Ufers der-

Digitized by Google

so verbleibt zwar das dominium utile seinem bisherigen Besitzer, das dominium territoriale aber geht an den Landesherrn des andern Ufers über. Nur beim Schnakenburger Werder bleibt's bei Bestimmung des §. 11.

§. 15) Ein in Mitten der Elbe entstehender Werder soll zu dem Ufer gehören, auf dessen Seite, von der Mitte an gerechnet, der meiste Anwachs.

§. 16) Das jus piscandi verbleibt dem Landesherrn auf dem ganzen Strom allein, wo ihm beide Ufer zugehören und bis zur Mitte des Stroms, wo ihm nur Eins der Ufer zusteht.

§. 17) Einschränkung einer gewissen braunschweigischen Flussbühne bei Schnakenburg.

No. 431.

1699. 2. December. Dresden.

Vergleich zwischen König August von Polen, Kurfürst von Sachsen, und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg über Combination ihrer beiderseitigen Posten.

Unterhändler sächs.: Jac. Heinr. v. Flemming, Geh.-R., Gen.-Lieut. und Erbpostmeister — brand.: Wolfg. v. Schmettau, Geh.-R. und Ober-Post-Director.

Ratif. König August's, d. d. Leipzig 17. Januar 1700.
Concept kurfürstl. Ratif. mangelt.

Hauptrecess. 1) Von der reitenden Post-Combination über Halberstadt nach Holland wird abstrahirt.

2) Die Fahrpost Leipzig-Magdeburg wird kursächsischer Seits über Landsberg bis Cöthen, kurbrandenburgischer Seits von da über Calbe bis Magdeburg und umgekehrt besorgt. (Zu Abfindung des „Cöthenschen Kutschers" wird demselben die Besorgung der resp. kursächsischen und kurbrandenburgisch. Stationen Cöthen-Landsberg und Cöthen-Calbe übertragen.)

3) Die Fahrpost-Leipzig-Halberstadt gen Holland liefert Kursachsen von Leipzig bis Gross-Kugel, von da das hallische Postamt bis Halberstadt. Das holländische Packet „Nouvellen" passirt franco nach Leipzig; ein gleiches Packet bedingt sich Brandenburg aus.

4) Die Fahrpost Berlin-Leipzig wird 2mal wöchentlich von Kurbrandenburg über Treuenbrietzen nach Wittenberg und von da kursächsischer Seits gen Leipzig spedirt. (Packettaxe bleibt: $\frac{3}{8}$ für Leipzig, $\frac{3}{8}$ für Berlin. Der einfache Brief $2\frac{1}{2}$ gGr., davon 1 für Leipzig, $1\frac{1}{2}$ für Berlin.) Der Leipziger Postmeister führt Rechnung für Kurbrandenburg, liefert namentlich das Geld gen Berlin und erhält dafür eine „Ergötzlichkeit".

Die bisherige Leipzig-Berliner Postkutsche wechselt desgleichen in Wittenberg; der „Bote" dabei bleibt und tritt in sächsische Pflicht; sein Nachfolger wird vom Leipziger Postamt ernannt und tritt in brandenburgische Pflicht, und so alternatim fort. Zu seiner Besoldung von 100 Thlrn. trägt Berlin $\frac{1}{4}$, Leipzig $\frac{3}{4}$ bei. Der Reisende auf dieser Kutsche zahlt 2 . 18 und 6 Gr. dem Boten. Briefporto (dem der „geschwinden Post" gleich gesetzt) und Packettaxe befolgen dasselbe Theilungsverhältniss.

Digitized by Google

5) Die Post Wittenberg-Magdeburg — Wechsel in Zerbst — Brief- und Packetporto wird getheilt. Die Halbcourse Wittenberg-Zerbst und Zerbst-Magdeburg verbleiben je dem sächsischen und brandenburgischen Postamte ganz. In puncto der Berechnung dependirt der kurbrandenburgische Postmeister in Zerbst von beiden zugleich.

6) Die Post Halle-Jena macht auf kursächsischem Territorio und somit auch in den Stiftern keine Station. Die kurfürstlich-brandenburgischen Postämter zu Merseburg und Naumburg hören auf — Kurbrandenburg concedirt event. Wechsel in Merseburg.

7) Der kurbrandenburgische Courier zwischen Halle und Regensburg reitet künftig nur zwischen Regensburg und Baireuth, wo er fortan auf der markgräflichen Canzlei die brandenburgischen Reichsgesandtschaftssachen abliefert und empfängt, während die Canzlei dieselben über Leipzig spedirt und empfängt. Die Leipziger Post besorgt diese kurbrandenburgischen Gesandtschaftspackete und Briefe allezeit unentgeltlich — natürlich unter Ausschluss aller Handels- und Privatbriefe.

8) Kein Theil greift dem Andern ins Postregal. Irrungen zwischen Postmeistern, Factoren, Postillonen werden durch Correspondenz des resp sächsischen General-Erb-Postamts und der brandenburgischen Ober-Postdirection beigelegt, über Wichtigeres an die Obern berichtet.

9) Bei Eintritt von Contagion oder schlimmen Zeitläuften will man sich alsbald über Interims-Einrichtungen und Verlegung der Stationen einigen behufs möglichst geringer Störung der Postcombination. Mit dem Aufhören der Contagion etc. treten auch die alten Verhältnisse wieder ein.

10) Den auf den combinirten Posten Reisenden wird öffentliche Sicherheit gewährt, es sei denn einer ein Verbrecher oder Schulden halber Flüchtiger.

11) Die kaiserlichen Reichspostämter sollen hiedurch nicht turbirt werden; wollten sie sich dennoch beschweren, so wollen Contrahenten vereint ihr Recht und Befugniss behaupten.

12) Die mit den combinirten Posten Reisenden zahlen (incl. Postillonsgeld) 5 gGr. pro Meile. Ueber Brief- und Packet-Porto, it. wegen der Berechnung haben Contrahenten sich besonders verglichen und wird betreffende Taxe zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Als Princip dabei ist angenommen, dass jedes Postamt onera et commoda nach Proportion trage und geniesse.

13) Die Passagiere, welche Contrahenten einander zuführen, werden auch vor andern befördert.

Nebenrecess, d. d. Leipzig 17. Januar 1700. (Detailausführung des Hauptrecesses.)

Lediglich durch Christian Leonhardt und Samuel Baumgarten, Bevollmächtigte des resp. kursächsischen Gen.-Erb-Postamts und der brandenburgischen Ober-Postdirection.

1) Der Recess vom 2. Dec. 1699 bleibt die stete Norm.

2) Man wacht gemeinsam über Eingriffe in das Postinteresse etc.

Digitized by Google

3) In Beförderung der etc. Briefe und Packete wird ohne Säumniss verfahren.

4) Jedem Amte soll das Porto möglichst beim Aufgeben eingebracht werden.

5) Es werden richtige Verzeichnisse der Plätze gegeben, nach denen das Porto bei der Aufgabe gezahlt werden muss und wo es in loco distributionis zu erheben.

6) Die Passagiere zahlen sofort ihre ganze Tour; was davon andrem Postamte gebührt, wird gleich überschickt. Die Postillone werden alle 14 Tage bezahlt.

7) Das Postillonsgeld beträgt für jede Station 6 Gr., das Passagiergeld pro Meile 5 Gr. Nur zwischen Leipzig und Halle bleibt's bei dem Porto von 16 Gr. (nb. für 100 Pfd.)

8) Das kursächsische General-Erb-Postamt verstattet den Correspondenten aus Leipzig die Briefe nach Holland über Halle-Wesel, oder Hamburg, oder Braunschweig-Bremen zu bestellen.

9) Die kurbrandenburgische Ober-Postdirection dagegen giebt dem Leipziger Postamte von allen auf der holländisch-clevischen und der Hamburger Post spedirten Briefen das halbe Porto und weist die resp. Postämter behufs der Berechnung an.

10) Die Leipzig-Magdeburger Post betreffend, so wird der bisherige „Bote" zu Cöthen zum gemeinsamen Postmeister bestellt; seinen Nachfolger ernennt Kursachsen und dann alternatim.

Das Personengeld geniesst jede Part nach der von ihr gefahrnen Meilenzahl; das Porto für Briefe und Packete wird getheilt. Es wird täglich abgerechnet; die Ueberschüsse werden einander monatlich zugeschickt.

Pässe und Stundenzettel werden auf beiderseits kurfürstlichen Namen rubricirt: in Leipzig als „kursächsische Magdeburg-Hamburger" — in Magdeburg als „kurbrandenburgische Leipziger Post". Die „Caleschen" werden zunächst auf 6 Personen eingerichtet, sollen bei zunehmender Frequenz doppelt gehen, Passagiere gegen billig Postgeld auch extraordinar befördert werden.

11) Die fahrende holländische Post Leipzig-Halle wechselt in Gross-Kugel; das Leipziger Postamt erhält von allen mit selber franco Wesel, Cleve, Emmerich beförderten Briefen das halbe Porto — doch bleibt's jedem frei, wo er seine aufzugebenden Briefe bezahlt wissen will. Die Passagiere von Leipzig haben vor den zu Halle aufsitzenden den Vorzug. Packete von Leipzig nach Halle und weiter nach der etc. Taxe. Berechnung wie bei der Leipzig-Magdeburger Post.

12) Berlin-Leipziger Post. Porto nach den Bestimmungen des Hauptrecesses (Art. 4). Mit „Caleschen", Correspondenz, Passagierbeförderung soll's wie ad 10, gehalten werden. Porto für Päckereien nach etc. Tabelle, zugleich Fundament der Abrechnung. Beide Postämter berechnen sich, sowohl für in Berlin und Leipzig bleibende, als für darüber hinausgehende Dinge lediglich unter sich und führen sich die Ueberschüsse monatlich ab.

13) Das in puncto der Berechnung bei der „geschwinden" Post (ad 12)

Digitized by Google

Vergliehne findet auch bei der „langsamen“ statt. Mit den Packeten wird nach etc. Taxe verfahren.

14) In puncto der Fahrpost zwischen Wittenberg-Magdeburg bleibt's bei den Bestimmungen des Hauptrecesses (Art. 5), im Uebrigen nach etc. Taxe, in Berechnung wird wie bei den andern Posten verfahren.

15) Sollte bei der Post Halle-Jena der Wechsel in Merseburg resolvirt werden, so soll dieses einen Monat vorher annoncirt und dann Alles nach dem Fuss der Leipzig-Halberstädter Post eingerichtet werden. Berechnung wie bei den andern combinirten Posten.

16) Die von Leipzig über Quedlinburg, durch das Halberstädtische gehende, mit dem kaiserlichen Reichspostamt zu Braunschweig combinirte, reitende Hamburger und holländische Post soll in dem Frh. Knigge'schen Dorfe Ritteroda (nächst Quedlinburg) wechseln. Von Quedlinburg wird die Correspondenz nach Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lübeck, Hildesheim gen Athenstädt an den kaiserlichen (braunschweigischen) Postillon geliefert. Desgleichen bei der retour. Kurbrandenburg sagt in Allem die grösste Exactheit der Ausführung zu. Kursachsen überlässt dafür das Porto sämmtlicher Briefe zwischen Quedlinburg und Leipzig dem brandenburgischen Postamt zu Quedlinburg, welches seinerseits dagegen die kostenfreie Besorgung der auf diesem Cours von und nach Leipzig gehenden kursächsischen Amtspackete übernimmt.

Die Einigung mit dem kaiserlichen (braunschweigischen) Postamte wegen der Route von Quedlinburg hinabwärts bleibt der kurbrandenburgischen Ober-Postdirection überlassen.

17) Für Verluste an Geld, Kostbarkeiten etc. wie geringen Werthsachen kommt ein Postamt dem andern auf, doch sind „casus fortuiti und grössere Gewalt“, welche durch Vorsorge nicht zu vermeiden gewesen, dabei ausgenommen.

18) Beiderseits nachweisbar in Post-Angelegenheiten verschickte Postbediente passiren auf sämmtlichen combinirten Posten frei und zahlen lediglich die dem Postillon pro parte salarii verordnete Gebühr.

19) Die von Leipzig mit der geschwinden combinirten Post in Magdeburg anlangenden Passagiere sollen, als die von weitest her, den von Halle kommenden vorangehen. Desgleichen soll den mit etc. combinirten Posten nach Leipzig kommenden und von da weitergehenden vor andern fortgeholfen werden und, wenn sie ihre Ankunft Tags zuvor annonciren, so noch besser.

[Angehängt ist die für Personen, Gold, Silber, Geld, Waaren und andre Packete vergliehene Porto-Taxe auf den im Vertrage erwähnten Posten.]

Zur Sache vergl. Stephan, Gesch. der preuss. Post, bes. S. 104.

No. 432.

1699. 12. m. Decembris. Varsaviae.

Vergleich des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und der Republik Polen über Rückgabe Elbings.

„Tractatus retraditae Elbingae.“

Digitized by Google

Unterhändler poln.: M. Radzieiowski, Card. primas, Nicol. Zwiezicki, Andr. Zaluski, Georg Alb. Denhoff, S. Jablonowski, Jos. Bogusl. Stuszka, Georg Towianski, Franc. Grzybowski, Steph. de Rychty Humiecki, S. Lubomirski, Stan. Szczuka, Bened. Sapieha, Mich. de Kozielsko, Franc. Loski (Vollm. d. d. Varsaviae die 24. m. Aug. 1699) — brand.: Jo. Dietr. L. B. ab Hoverbeck, Godofr. Werner (Vollm. ex arce nra Colon. ad Spr. die 21./31. Aug. 1699).

Ratif. König August's, d. d. Dresdae die IX. m. Januarii a. D. 1700. (Concept kurfürstl. Ratif. mangelt.)

1) Es soll, nach Herstellung der Freundschaft, die Einnahme Elbings und der erbitterte Schriftwechsel darum vergessen und das Bündniss auf den Inhalt der alten und neuen Welauer Verträge restituirt sein.

2) Elbing wird ohne jegliche Demolition an Mauern und Befestigungen, und ohne jedweden ferneren Rechtsanspruch am 1. Februar 1700, in Gegenwart delegirter Commissarien, ohne weiteres zurückgegeben.

3) Die kurfürstliche Besatzung nimmt alle von ihr hineingebrachte Geschütze und Munition mit; alle der Stadt gehörende bleiben unbedingt zurück.

4) Dagegen zahlen der König und Polen die rückständigen 300,000 Thlr. zu Lösung der Elbingischen Hypothek der 400,000 Thlr., inner 1½ Jahren nach nächstem (beendetem oder unbeendetem) Reichstag, und geben in Pfand dafür gewisse, Tags nach der Rückgabe von Elbing, an den dazu bevollmächtigten Commissar zu übergebende Kronjuwelen; die sofort nach Zahlung beregter Summe wieder zu restituiren sind.

5) Sollte die Summe inner der gesetzten Zeit nicht gezahlt sein, so darf der Kurfürst das Gebiet Elbings zur Nutzniessung, jedoch ohne jegliche Aendrung darin, besetzen und sammt den Juwelen behalten, bis die 300,000 Thlr. gezahlt worden. Sowie das aber geschehen, sind Gebiet und Juwelen unverzüglich — zurückzugeben.

6) Es soll durch Commission ermittelt werden, ob und in wie weit die Fähre über die Weichsel und das kurfürstliche Stromgeld den pactis zuwider?

7) Der Kurfürst erklärt die Croy'sche Schuldforderung mit allem, was daran, für gänzlich cassirt.

8) Das kurfürstliche Zeugniss für Hetcher, zu dessen Entschuldigung und Befreiung, wird auf nächstem Reichstag zu Händen des Primas (Radzieiowski) übergeben.

9) Alle übrigen Bestimmungen der alten und neuen Welauer Verträge bleiben, nach Beseitigung der wechselseitigen Prätensionen, in Kraft; wahre, unlösliche Freundschaft etc.

Beiderseits Ratificationen werden zur Zeit der Evacuation beigebracht.

[Zeugniss über die Räumung und Rückgabe Elbings durch die kurfürstlichen Commissarien Joh. Dietr. Hoverbeck und Gottfr. Werner an die polnischen Andr. Zaluski, Georg Towianski, Stanisl. Szczuka, Mich. Kozielsko, Vlad. Czarnkowski, d. d. Elbingae die prima m. Februarii a. d. 1700.]

Digitized by Google

Drucke: Tractatus retraditae Elbingae; guter gleichzeitiger Abdruck in fol. mit der königl Ratif.; bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 200 und 249 (IX. Bd.); it. Syll. negot. publ. suppl. II, 230; Dumont, C. U. VII, 2. 474; Dogiel, cod. dipl. Pol. IV, 517 (dort auch die übrigen auf diesen Handel bezüglichen Schriftstücke); Zaluski, epist. II, 893.

No. 433.

[1700. 17. Januar. Leipzig.

Nebenrecess zu dem Hauptrecess über Combination der kursächsischen und kurbrandenburgischen Posten, d. d. Dresden 2. December 1699.

S. dort unter No. 431.]

No. 434.

1700. $\frac{\text{23. Januar.}}{\text{2. Februar.}}$ Leipzig.

Eventuelles De- und Offensiv-Bündniss zwischen König August II. von Polen und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg gegen Schweden.

Lediglich durch den König unter obigem Datum vollzogen und ebenso (wahrscheinlich — denn ein Concept liegt nicht vor) unter gleichem Tagesdatum aus Cöln a. d. Spree vom Kurfürsten *).

---

*) Der Vertrag ward in Wahrheit zu Berlin zwischen dem 26. Januar und 2. Februar geschlossen, nachdem derselbe bei persönlicher Zusammenkunft der beiden Fürsten [zu Oranienbaum] bereits besprochen worden war. Die Bevollmächtigten waren sächs.-polnischer Seits Jac. Heinr. v. Flemming, Geh.-R. und Gen.-Lieut., brandenburgscher Seits der Ober-Cämm. Gr. Kolb v. Wartenberg und Ilgen. Die Vollmacht Flemmin'gs, d. d. Leipzig 16./26. Jan. 1700 besagt schliesslich: „Gestalt wir beyderseits Principal-Contrahenten, umb diese Sache in höchstem Geheim zu tractiren, dahin condescendirt, Unsern Ministern solche Gewalt zu geben, dass dero Schluss, ohne unserer Ratification ausgewechselt, so gült- und bündig seyn solle, alss wenn dieselbe würcklich erfolget wäre. Wollen auch übrigens, dass alle dassjenige, wass etwa nach diesem unter Unss und Sr. Churfürstl. Durchlaucht Lbden könte und mögte sonsten tractiret werden, und auch nur den schein gewinnen wolte, etwas dieser passirten Negotiation wiedriges in sich zu halten, von keiner krafft und bündigkeit seyn und bleiben, auch nie hirwieder allegiret werden solle." Die Vollmacht ist dabei auch darum bemerkenswerth, dass sie anstandslos angenommen wurde, obschon König August, als Kurfürst von Sachsen, all seine Prätensionen aufrecht erhaltend, sich die vollen Titel von Jülich-Cleve etc. beilegte, während er dieselben dem Kurfürsten Friedrich III. versagte.

Eine Vollmacht für Wartenberg und Ilgen liegt nicht vor, dagegen findet sich in Actis folgende vom Kurfürsten Friedrich III. unterzeichnete und untersiegelte Declaration: „Ich declarire hiemit dass dasjenige, so Ich mit dem Könige in Pohlen wegen der Schwedischen Sache ohnlängst geschlossen, aus eigener Bewegniss von Mir geschehen, und dass Ich dazu von meinem Ober-Cämmerer und Ilgen, welche beyde Ich darin gebrauchet, nicht inducirt und überredet bin, sondern Sie alles, was Sie deshalb gethan, auf Meinen ausdrücklichen Befehl gethan und thuen müssen, dannenhehro Ich Sie auch dabey schützen und Sie deshalb zu keiner Verantwortung ziehen oder in Unglück bringen lassen will, dessen Ich Sie nicht allein hiemit gnädigst und wollbedächtlich versichern, sondern auch Meinen künfftig nach Gottes willen habenden successores ebenfals verbinde, Ihnen deshalb kein leid zufügen zu lassen.

Cöln an der Spree d. 7. Mart. 1700."

Friderich. (S.)

Digitized by Google

1) Nachdem der König dem Kurfürsten vertraulich eröffnet, dass es zwischen ihm (dem Könige von Polen), dem Könige von Dänemark und dem Zaaren einerseits und „einer gewissen benachbarten puissance“ demnächst zum Bruch kommen dürfte, mit dem Wunsch, dass dann der Kurfürst nicht für diese letztre Macht Partei nehme oder ihr Durchmarsch verstatten möchte — so hat der Kurfürst solches reiflich erwogen und beschlossen, in solchem Falle nichts gegen den König von Polen vornehmen zu wollen, vielmehr dessen Absichten zu begünstigen, etc. Durchmärschen nach Sachsen oder Polen entschieden entgegen zu treten.

2) Weil der Kurfürst sich dadurch aber augenscheinlicher Gefahr aussetzt, so will der König mit seinen Alliirten sich event. wieder des Kurfürsten annehmen und keinen Frieden machen, wofern nicht dem Kurfürsten Satisfaction widerfahren ist.

3) Da der Kurfürst und die Krone Polen, vermöge der ewigen Pacten, verbunden, ihren beiderseits Truppen allezeit einen innoxium transitum zu verstatten, so will der Kurfürst den „zu dieser operation“ zu gebrauchenden Truppen des Königs den Durchmarsch um so mehr gestatten, als dieselben doch eigentlich „nur von einer königlichen polnischen province in die andere gehen.“ Doch sollen die kurfürstlichen Lande mit dergleichen Durchmärschen möglichst verschont bleiben.

4) Kämen durch diese Ruptur evangelische Lande unter die Botmässigkeit des Königs von Polen, so verpflichtet sich dieser deren Einwohner in sacris bei ihrer Gewissensfreiheit und Religionsübung durchaus ungekränkt zu lassen und Dänemark und den Kurfürsten dafür als Garanten zu erkennen, auch diesen die Maassregeln zu überlassen, um jene ihre Religionsgenossen vor Aendrungen zu bewahren.

5) Der Kurfürst behält durchaus freie Macht, dem Dessein der Alliirten näher zu treten und bei dieser Gelegenheit auch seine Prätensionen und sein Interesse gegen die andre Partei wahrzunehmen. Wenn sich der Kurfürst dazu entschliesst, so will der König ebensowohl die Aufnahme des Kurfürsten in das Concert der Alliirten durch förmlichen Tractat vermitteln, als auch dass die Dinge also geführt werden, dass der Kurfürst zu denjenigen Landen, welche ihm und seinen Vorfahren von Rechtswegen hätten eingeräumt werden müssen und ihnen injuria temporum abgedrungen und von der andern Partei vorenthalten worden, wieder gelangen möge. Auch sollen vor Erreichung solchen Zwecks die Waffen nicht niedergelegt werden.

All Obiges soll getreulich gehalten werden. Jede künftige Tractation zwischen den Contrahenten, welche auch nur den Schein eines Hiegegenlaufenden enthielte, soll durchaus ungültig sein.

Der gegenwärtige Tractat wird von den Contrahenten auf das Höchste secretirt und Niemandem ohne beiderseitiges Gutfinden das Geringste davon mitgetheilt.

No. 435.

1700. 6. April. resp. Copenhagen und Cöln a. d. Spree.

Geheime Alliance zwischen König Friedrich IV. von Dänemark und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg gegen Schweden.

Digitized by Google

Beiderseits unter obigem Datum vollzogen; geschlossen am 21. März zu Cöln a. d. Spr.

Unterhändler dän.: Christian Detlev Gr. Reventlou — brand. Ilgen.

Nachdem der König von Dänemark von dem Könige von Polen benachrichtigt worden, dass selber sich mit dem Kurfürsten von Brandenburg gegen die Dessein einer gewissen benachbarten Macht verglichen, so habe der König, als in den Dessein mitbegriffen, seinen Oberjägermeister etc. Gr. Reventlou an den Kurfürsten abgeschickt, um gleiches Concert mit demselben zu treffen, da sich dann Contrahenten verglichen wie folgt:

1) Weil Dänemark, vermöge der mit Polen und Moscou aufgerichteten dem Kurfürsten mitgetheilten Tractate *), wahrscheinlich in Kurzem mit jener „puissance" in Ruptur kommen werde, so verspricht der Kurfürst: alsdann nicht gegen den König Partei zu nehmen, noch dessen Feinden wider ihn und seine Alliirten beizustehen, vielmehr des Königs Absehen zu begünstigen, seine Feinde von ihren Intentionen abzuhalten, mit des Königs Alliirten de concert zu gehen, insonders dahin zu wirken, dass der König von seinen dermaligen Landen nichts einbüsse.

Sollten des Königs Alliirte, um ihm zu helfen, den Durchzug durch des Kurfürsten Lande benöthigen, so notificirt solches der König dem Kurfürsten in Zeiten und wird sich dieser willfährig erweisen. Doch soll solcher Durchzug nur in höchster Noth begehrt und dann Alles baar bezahlt und gute Ordnung gehalten werden.

2) Weil der Kurfürst sich damit grosser Gefahr aussetzt, so erklärt der König sich event. wieder mit seinen Alliirten des Kurfürsten zu Wasser und zu Lande annehmen zu wollen, und nicht anders Frieden einzugehen, als wenn dem Kurfürsten Satisfaction geschehen.

3) Weil Polen in seinem Tractat vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{2. Februar}}$ mit dem Kurfürsten versprochen: event. zu erobernde evangelische Lande in ihrer Religionsübung ungekränkt zu lassen, Brandenburg und Dänemark in puncto als Garanten anzuerkennen etc., so verspricht der König, weil der Bruch in Liefland bereits begonnen und dasselbe leicht in polnische Botmässigkeit kommen dürfte, bei währendem Kriege, wie beim Frieden, darauf zu achten, dass diesem und andern an Polen kommenden Landen wegen ihres Religion-Exercitii alle zureichende Sicherheit verschafft werde.

4) Der Kurfürst behält zwar durchaus freie Macht, ob und wann er dem Dessein näher treten und auch seine Prätensionen gegen die etc. „puissance" geltend machen wolle — wenn er sich aber dazu entschliesst, so will der König es sowohl dahin bringen, dass der Kurfürst nicht allein in dieses Concert mit aufgenommen, sondern auch in seinem Dessein der-

*) Nb. zwischen Dänemark und dem Zaaren De- und Offensiv-Allianz vom 24. August 1699, auch schon Polen mit einschliessend, im Ganzen in den herkömmlichen Formen;

zwischen Dänemark und Polen Geheimes Offensivbündniss gegen Schweden, d. d. Dresden 25. September 1699, zugleich Moscou mit einschliessend und auf Brandenburg speculirend;

endlich vom 13. Januar 1700 förmliche Accession Russlands.

Digitized by Google

gestalt secondirt werde, dass er diejenigen Lande, auf welche das Kurhaus seit Jahrhunderten unstreitiges Recht gehabt etc., wirklich wieder erlangen möge. Auch sollen die Waffen nicht eher niedergelegt werden, als bis dieser Zweck erreicht ist;

„und ist dabei absonderlich pacisciret, dass unter diessem Articul nicht allein Vorpommern und Rügen, sondern auch Wissmar und was sonsten Schweden von dem Herzogthumb Mecklenburg ab und an sich gerissen, umb so viel mehr begriffen, undt solches alles auff oberwehnten fall niemandt anders alss Sr. Cfl. Durchl. zufallen solle, weil dass Churhauss Brandenburg nicht weniger an Mecklenburg, alss an Pommern von langen Zeiten her, ein klares und unstreitiges jus succedendi erlanget hat, und bey diessem gantzen Wercke der Zweck dahin gehet, dass ein Ein Jeder die Ihme bisshero abgezwackte Lande und orthe recuperiren, und wieder zu dem Seinigen gelangen möge etc., wozu der Eine den Andern nach allen kräfften befürderlich sein, undt so lange Sie nicht insgesambt dessfals Ihre Satisfaction erhalten, keiner ohne den andern sich mit dem gemeinen feinde in einigen Tractat einlassen soll noch will."

5) Dafern der Kurfürst aber nicht sobald zur Action schreitet, so bleibt es dem Könige unbenommen, gegen Wissmar nach Kriegsraison zu verfahren, doch verspricht er, die event. eroberte Stadt, nebst übrigen zubehörigen Orten, gegen Kostenersatz — welcher rund auf 300,000 Thlr. festgesetzt wird — dem Kurfürsten auszuantworten.

6) All Obiges soll streng gehalten werden und damit fortwährende Freundschaft und Intelligenz zwischen den Contrahenten von neuem gestiftet sein, zu welchem Ende sie auch die Alliance von 1692 hiemit erneuern, gegenwärtigen Tractat aber „in allerhöchstem Geheim" halten, Niemandem ohne beiderseitiges Gutfinden etwas davon mittheilen wollen etc.

No. 436.

1700. 29. April. Cöln a. d. Spree.

Erweiterung der Alliance vom 6./16. März 1695 zwischen weil. Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Querfurt-Weissenfels und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, nunmehr zwischen diesem und Herzog Johann Georg zu Sachsen-Querfurt-Weissenfels.

Unterhändler brand.: Paul v. Fuchs — sächs.: Hans Casp. v. Loss, Heinr. v. Bünau.

Ratif. des Herz. Joh. Georg, d. d. Schloss Neu-Augustusburg zu Weissenfels d. 11. Mai 1700;

Diess. Ratif. d. d. Cöln an der Spree 18. Mai 1700.

Anknüpfend an Art. 8 der Alliance von 1695 (vorbehaltne Erläuterung, Extension etc.) habe man sich nach Erfordern der dermaligen Conjuncturen geeinigt:

1) Nachdem der König von Polen dem Herzoge und dessen Nachfolgern die Ober-Vormundschaft des Kurprinzen und die Administration von dessen Landen bestätigt und sich der Adjunction eines Mitvormundes und Coadministrators begeben, solches publicirt, Stände und Unterthanen darauf

Digitized by Google

verpflichtet und dieses zu Kräftigung der im Tractate von 1695 garantirten Rechte gereiche, so will der Kurfürst event. das herzogliche Haus auch bei dieser Disposition behaupten helfen.

2) Nachdem der König von Polen ferner dem Herzoge Joh. Georg die Direction der evangelischen Kirchensachen und curam religionis inner und ausser seiner Lande aufgetragen, solch Directorium Namens des Kurfürsten im Reich zu führen, in Dresden aber die evangelischen Geh. Räthe in zweifelhaften und wichtigen Fällen mit des Herzogs Rath und Assens verfahren sollen, so will der Kurfürst das exercitium commissorum (ohne Präjudiz eigner Rechte) in aller Weise fördern.

3) Der Kurfürst fördert zu dem Ende, dass dem Herzoge, auch ohne Introduction, der bisher bestrittene Sitz im Reichsfürsten-Rath zu Theil werde.

4) Sollte's zu Unruhen im Reiche kommen und der Herzog dabei irgend vergewaltigt werden, so concertirt der Kurfürst alsbald mit ihm, wie solches abzuwenden.

5) Wogegen der Herzog sich nochmals zu vertraulicher Correspondenz, Fördrung kurfürstlicher Interessen und Erstattung für ihn event. gemachten Aufwandes verpflichtet — neben Verbleib alles vordem Verglichenen.

6) Endlich verspricht der Kurfürst, den Herzog bei seinen, als nächstem Agnaten der Kur, ihm zustehenden Rechten in persönlicher Behandlung und Rangsprärogativen, inner und ausser dem Hause Sachsen, kräftig zu schützen und etwa aus Affection wegen der Erbeinigung von ihm nicht prätendirte oder nicht angenommene Ehren nicht zur Consequenz zu ziehen, oder von Andern ziehen zu lassen.

Ratifications-Austausch inner 14 Tagen zu Berlin.

No. 437.

1700. 21. Maii. Braunfels.

Wilhelm Moritz Graf zu Solms-Braunfels etc. cedirt sein, durch das mit dem Tode des weiland Grafen Otto sen. zu Tecklenburg erfolgte Aussterben*) des tecklenburgschen Mannsstamms auf ihn gekommenes, Successionsrecht an die Herrschaft Lingen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg.

No. 438a.

1700. 19. Juni. Schönhausen.

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und den Grafen Johann Adolph und Johann August (Vater und Sohn) zu

*) So sagt nämlich das Cessionsinstrument, aber unrichtig; weil erst mit Graf Otto's ältestem 1556 † Sohn Conrad — 2 jüngre Söhne waren Geistliche — der tecklenburgsche Mannsstamm erlosch. Die Tochter Conrad's, Anna, brachte Tecklenburg an die Grafen von Bentheim, während eine Schwester Conrad's, desgleichen Anna mit Namen, mit Philipp Graf v. Solms vermählt, dem Hause Solms die Ansprüche auf Tecklenburg zubrachte.

Die Grafschaft Lingen war während des schmalkaldischen Krieges dem Grafen Conrad v. Tecklenburg durch den Grafen Maximilian v. Egmond-Büren abgenommen worden und mit dessen Tochter 1551 an das Haus Oranien gelangt, welches dieselbe mit einer Unterbrechung v. 1555/88 bis zum J. 1702 besass.

Digitized by Google

Bentheim-Tecklenburg über der Letzteren Cession ihrer Rechte an die Grafschaften Lingen und Schwerin.

Unter obigem Datum in zweien Documenten, das Eine von dem Gr. Johann August (Vollm. d. d. Tecklenburg 6. April 1700) und seinen Mitbevollmächtigten, den Räthen Mauritz Winckel und Joh. Christoph Hoffmann, das Andre vom Kurfürsten, mit der Contrasignatur des Grafen Wartenberg, vollzogen.

Ratif. des Gr. Joh. Adolph (des Vaters), d. d. Tecklenburg 30. Julii 1700.

1) Beide Grafen cediren für sich und Erben ihr Recht an die Grafschaft Lingen, wie solche im vorigen Jahrhundert von dem Grafen von Bühren, dann von dem Hause Oranien in Besitz genommen worden, an den Kurfürsten von Brandenburg und dessen Erben, oder wem diese es übertragen möchten, zu vollem gerichtlichem Gebrauch; doch unter der Bedingung, dass sie andern Prätendenten, insonders dem Grafen von Solms-Braunfels, gegenüber zu keiner Eviction verbunden seien, sondern lediglich ihr Recht und begründende Documente zu übergeben und eventuell, doch nicht auf ihre Kosten, zu assistiren.

2) Dieselben cediren in ganz gleicher Weise an dieselben ihre Prätension an die Grafschaft Schwerin.

Der Kurfürst acceptirt diese Cession und verspricht dagegen:

1) Den Grafen Johann August sofort mit 1000 Thlr. Gehalt als Kammerherrn in seine Dienste zu nehmen, auch weitre Begnadigung in Aussicht stellen und

2) sich der Grafen „in causa Solms", soviel thunlich, annehmen zu wollen.

3) Verspricht der Kurfürst für sich, Erben, oder wem er diese Rechte wieder cediren möchte, darunter der König von England ausdrücklich mit begriffen, sobald er in den Besitz der Grafschaft Lingen gelangt sein wird, alsdann den Grafen Johann Adolph und Johann August und deren männlichen Erben, und, nach deren Abgang, dem Grafen Friedrich Moritz von Bentheim-Tecklenburg zu Limburg und dessen männlichen Erben, sobald Letztrer gegenwärtigen Contract annimmt, zwei von den Kirchspielen Ippenbühren, Brochterbeck, Mettingen und Recke, namentlich Mettingen und Recke una cum annexa superioritate territoriali et immedietate zu einem Mannlehen einzuräumen und sie dabei zu schützen;

und daneben auch Graf Johann August und nach dessen männlicher Erben Abgang, den Grafen Friedrich Moritz oder dessen Erben zum Erbdrosten der Grafschaft Lingen zu bestellen. Stürben diese Grafen im Mannsstamme aus, so will der Kurfürst die letzthinterbliebenen Töchter aus den gedachten Kirchspielen proportionirlich ausstatten.

Die Grafen nehmen solches an und wollen damit für ihr cedirtes Recht völlig abgefunden sein.

Graf Johann August (nebst seinen Mitbevollmächtigten) verspricht (endlich) inner längstens 10 Wochen die Ratification seines Vaters beibringen und die ad 1) und 2) versprochenen Documente ausliefern zu wollen; wogegen ihm dann seine Ernennung zum Kammerherrn zugestellt werden soll.

Digitized by Google

Ihre vertragsmässige Erledigung erhielt diese Cessions-Angelegenheit durch folgendes Document, welches ich, obschon es bereits dem beginnenden neuen Jahrhundert angehört, der Vollständigkeit halber noch hier anfüge:

No. 438b.

[**1701.** 12. November. Cöln a. d. Spree.

Vergleich mit Graf Friedrich Moritz von Bentheim-Tecklenburg, wodurch derselbe mit Bezug auf den Vergleich vom 19. Juni 1700, gleich dem Vater und Bruder, seine Rechte an die Grafschaften Schwerin und Lingen cedirt, auch für sich und Nachkommen den dem Vater und Bruder noch reservirten Kirchspielen Mettingen und Recke in der förmlichsten Weise entsagt und das kurfürstliche Original des betreffenden Vergleichs eventuell zu retradiren verspricht.

Der König versichert den Grafen dafür lediglich seiner fortdauernden Huld und eventuell der Drostencharge der Grafschaft Lingen für ihn und Söhne.]

No. 439.

1700. 31. August. Cöln a. d. Spree.

Erneuerung der Defensiv-Alliance (von 1678, 85, 88) zwischen Kurfürst Friedrich III. und den Gen.-Staaten auf 10 Jahre.

Unterhändler brand.: Paul v. Fuchs, Wolfg. v. Schmettau (Vollm. d. d. Cöln an der Spree 15. März 1700) — gen.-staat.: Jac. v. Wassenaer (Vollm. 23. März 1699).

Ratif. der Gen.-Staaten, d. d. in's Gravenhage d. 1. April 1701. (Concept diesseitiger Ratification mangelt.)

1) Confirmation der Allianceen von 1678, 85, 88 — soweit sie nicht durch gegenwärtigen Tractat verändert — und Aufrichtung beständiger Freundschaft und Correspondenz etc. zwischen Contrahenten, auch deren resp. Ministern an fremden Höfen *).

2) Wie bis jetzt von Contrahenten mit fremden Potentaten nichts diesem Bündnisse Nachtheiliges geschlossen worden, so soll es auch künftighin nicht geschehen;

wollen deshalb geschlossene und künftige etc. Allianceen sich mittheilen, im Falle einige davon directe beiderseits Lande, Rechte, Freiheiten angingen.

3) Wenn der Kurfürst in seinen Häfen und Landen, inner und ausser Reichs, jetzigen und zukünftigen, von irgend wem angegriffen oder gekränkt würde, so helfen ihm die Gen.-Staaten zu Abkehr der Gewalt und Herstellung seiner Rechte mit 4000 Mann zu Fuss und 1500 Reitern auf eigne Kosten, bis er restituirt und satisfacirt ist.

*) Die Artt. dieser erneuerten All. entsprechen vom 2. an denen der All. v. 1678 wie folgt: 2 dem Art. 7 v. 1678, 3 = 2, 4 = 3, 5 = 4, 6 = 5, 7 = 6, 8 = 8, 9 — 9, 10 = 10, 11 = 11, 12 = 12, 13 = 13, 14 = 14, 15 = 15.

Digitized by Google

4) Der Kurfürst unterstützt in gleichem Falle ebenso die Gen.-Staaten mit 3000 Mann zu Fuss und 1000 Reitern, auch wenn die Gen.-Staaten zur See attaquirt würden, wo dann die brandenburgischen Truppen in Garnisonen, und ausserhalb der Staaten zu Abbruch des Feindes verwendet werden dürfen.

Bei aussereuropäischem Angriffe und davon erfolgtem Avis wollen sich Contrahenten wechselsweis um Reparation der Unbill auf's Aeusserste bemühen, und wenn solches inner 4 Monaten von keinem Erfolge, die obige Hülfe event. auch zum Angriffe gegen den etc. Feind in Europa leisten.

5) Contrahenten avisiren sich von Gefahr und stellen die Hülfe inner längstens 6 Wochen.

6) etc. Hülfe soll nach Umständen auch erhöhet werden, jedoch nach vorherigem Vergleich über die Bedingungen.

7) Die Hülfe verpflichtet nicht zum Bruch; nimmt sie aber der Angreifende dafür, so soll der Hülfleistende auch in Ruptur kommen etc.

8) Durchzüge, Einquartierungen nicht ohne Noth, nur nach vorgängigem Avis, unter scharfer Disciplin etc.

9) Kein Theil belastet des Andern Unterthanen mit Zöllen, Licenten etc. höher als die eignen Unterthanen oder meistbegünstigten Fremden; oder erlaubt Repressalien etc.

10) Beiderseits Unterthanen geniessen wechselseitig freien Handels, Verkehrs, Schifffahrt etc.

11) Beiderseits Unterthanen geniessen Abschossfreiheit für Personen und Erbschaften.

12) Werbung, Durchzüge etc. verstattet keiner des Andern Feinden.

13) Dagegen ist den Contrahenten wechselsweis verstattet, in ihren Landen zu werben, Schiffe zu miethen, zu kaufen etc. etc.

14) Deserteurs werden vice versa ausgeliefert.

15) Kommen Contrahenten nach Art. 7 mit denselben Feinden zum Bruch, so communiciren sie wegen der Operationen etc. etc. etc.

16) Was im Separat-Art. von 1678 und im Tractat von 1685 wegen Behebung aller Prätensionen des Kurfürsten der Subsidien und sonst halber stipulirt worden, bleibt in voller Kraft.

Weil aber von den 1685 verglichenen Termingeldern (die mit dem 23. October 1695 hätten abgetragen sein sollen) noch einige Reste ausstehen, so sollen sich der kurfürstliche Resident von Kuffelaer und der general-staatische General-Empfänger von Ellemeten sofort berechnen und Staaten die Restzahlung verfügen.

17) Im Fall neuer Unruhen, wollen Contrahenten in Communication treten etc. etc.

18) Das im Art. 5 des Tractats von 1685 vorgesehene, aber noch nicht zu Stande gebrachte Reglement für die kurfürstlich africanische und die holländische Compagnien soll schleunigst in's Werk gerichtet werden.

19) Die Allianee soll 10 Jahre währen und Ein Jahr vor ihrem Ablauf über Prolongation unterhandelt werden.

20) Ratificationenaustausch inner 2 Monaten.

Digitized by Google

Nebenartikel vom selben Datum.

Weil der Kurfürst noch allerlei liquide Forderungen an die General-Staaten habe, als

300,000 fl. holl. nach der Convention von 1699, davon noch 80,444 ausstehen,

it. 63,158 fl. Rückmarschmonat für kurfürstliche 9 Bataillons und 2 Regimenter zu Pferde, die im letzten Kriege in der Gen.-Staaten Dienst gewesen,

it. noch liquidirte und agnoscirte Stabswagen- und andere Gelder für dieselben Truppen — so versprechen Gen.-Staaten diese liquiden und aus vorigen Tractaten herrührenden Schulden inner 6 Monaten a dato zu zahlen.

No. 440.

1700. 27. October. Cöln a. d. Spree.

Vergleich zwischen König Friedrich August II. von Polen (als Kurfürst von Sachsen) und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg wegen Defension der sächsischen Kurerblande, mutueller Assistenz und Ueberlassung eines Hülfscorps.

Unterhändler sächs.: J. H. v. Flemming, Vladisl. v. Reisewitz — brand.: J. Barfuss.

Ratif. König August's, d. d. Schloss zu Warschau d. 1. Dec. 1700; Kurf. (Kön.) Friedrich's . ?. Jan. 1701; der Austausch fand erst am 25. März 1701 statt.

Weil verlautet, dass Schweden in Folge des liefländischen Kriegs auch die kursächsischen Lande überziehen wolle, habe der König begehrt, dass der Kurfürst von Brandenburg, auf Grund der Erbvereinigungen und Erbverbrüderungen, sich auch Kursachsens annehme und den König mit Truppen unterstütze; der Kurfürst sei darauf eingegangen, auch damit die kaum gestillte Kriegsflamme in Holstein nicht wieder in's Reich dringe, wie der eignen Sicherheit halber. Contrahenten seien in Folge des durch ihre Bevollmächtigten übereingekommen:

1) Der Kurfürst verweigert und verwehrt event. mit Gewalt den Schweden den Durchzug nach Sachsen, trifft auch sofort alle nöthigen Anstalten dazu.

2) Im Fall es den Schweden dennoch gelänge in Kursachsen einzubrechen, so stellt der Kurfürst dem Könige ein Hülfscorps von 6000 Mann, welches indess nur zur Vertheidigung der Kurlande, nicht anderwärts verwendet wird.

3) Das Corps besteht aus 1200 Mann Cavallerie (Regimenter Kurprinz, Markgraf Philipp, Barfuss), 400 Mann Leibdragoner, 4500 Mann Infanterie (2 Battaillone Garde, Kurprinz, Markgraf Philipp, Christian Ludwig, Anhalt-Dessau, -Zerbst, Brandt, Sydow; sämmtlich à 500 Mann) [Summa 6100] unter dem Gen.-Major von Arnim. [Gen.-Stab und Primplane nach Aull.]

Digitized by Google

4) Das Corps wird zu sofortigem Ausmarsch und Begeben nach zu bezeichnendem Rendezvous in Bereitschaft gesetzt.

5) An der Grenze erfolgt Musterung und Uebernahme. Den Abgang an Leuten ersetzt der König in natura oder mit Werbegeldern (Reiter und Pferd 60 Thlr., Pferd allein 40; Dragoner und Pferd 50, Pferd allein 35 Thlr.; Musquetier 20 Thlr.).

Die Truppen leisten dem Könige besondern Eid, dessen Verpflichtung aber zugleich mit der Hülfsleistung erlischt.

6) Der Kurfürst kann das Corps, wenn er seiner selbst bedarf, abrufen; ebenso der König es jederzeit (jedoch, dass es dann in gleichem Stande, wie er's empfangen) entlassen. Doch beobachten beide Fürsten einen Notificationstermin von 4 Monaten; es wäre denn, dass der Kurfürst wirklich selbst angegriffen worden, wo dann der König das Corps sofort nach empfangener Notification entlässt.

7) So lange das Corps in Kursachsen ist, giebt ihm der König Fourage und Brodt, der Kurfürst die Sustentation an Gelde.

8) Die Truppen dienen im Felde und in Garnisonen ganz nach Bedürfniss. Das Generalcommando hat der König oder sein commandirender General, doch dass die Corpsoberoffiziere den Kriegsräthen beiwohnen. Oeconomica und Jurisdiction verbleiben den Corpsoffizieren, doch unter Beobachtung bestehender und künftiger Disciplinarordres.

9) Würde der Kurfürst um dieser Assistenz willen, von wem es auch sei, angegriffen oder belästigt, so erachtet dies der König als ihm selbst widerfahren, steht dem Kurfürsten desgleichen mit einem Corps von 6100 M. bei und verschafft ihm Satisfaction.

10) Die Ratificationen erfolgen wo möglich inner 6 Wochen; der Tractat aber wird inzwischen schon observirt.

[Die specificirenden Anlagen ergeben:

für den General-Stab	.	14 M. u. 66 Pferde;	
für ein Reiterreg.-Stab	.	10 M. u. 37 Pferde;	Primplan resp. 14 u. 23;
für ein Dragonerreg.-Stab		10 M. u. 31 Pferde;	Primplan resp. 14 u. 20;
für ein Fussreg.-Stab	.	12 M. u. 24 Pferde;	Primplan resp. 15 u. 16.]

Gedr. in (Fischbach) Hist. polit. etc. Beiträge III (II, 2.) 621.

[Ad hoc, d. d. 1700. 4. September, Riga, von König August vollzogne „Resolution" wegen des Durch- und Rückmarsches durch die kursächsischen Lande für Brandenburg.

Nb. auf Grund der d. d. Oranienburg 15. Juli 1700 gegebenen Erlaubniss des Durchzugs kursächs. Truppen nach Polen durch das Herzogthum Crossen.]

No. 441.

1700. 4. November. Amsterdam.

Erneuerung des „foederis perpetui" vom 14./24. Januar 1693, nebst allen Artt. sep., secretis et secretissimo (Letztre vom Bündniss von 1692) zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg einerseits und

Digitized by Google

Kurfürst Georg Ludwig von Braunschweig (nach Absterben Kurfürst Ernst August's) und Herzog Georg Wilhelm von Zelle andrerseits.

Unter Vermittlung des Königs v. Grossbritannien *).

Unterhändler brand.: Alex. Burggr. zu Dohna — braunschw.: Frh. Ludw. Just. Sinold gen. Schütz und Hans Casp. Frh. v. Bothmer (Vollm. d. d. Zelle 10. September und Hannover 22. October).

Ratiff. des Kurfürsten Georg Ludwig, d. d. Hannover 2. December 1700:
des Herzogs Georg Wilhelm, d. d. Zelle 2. December 1700;
diess., d. d. Königsberg 19. Januar 1701.

1) Die Contrahenten erneuern das foedus perpetuum mit allen Separat-, Geheimen- und Geheimsten-Artikeln und verpflichten sich zu denselben, wie zu den in diesem Renovationsrecess beliebten Aender- und Erläuterungen.

2) Die Bestimmung des Art. 3 des foed. von 1693, dass Bündnisse mit andern Mächten nur nach voraufgegangenem „Concert" und Communication von Einem und Andern der Contrahenten geschlossen werden dürfen, wird aufgehoben.

3) Die in Artt. 9 und 10 event. beliebte „arbitrage" bei Grenz- und andern Irrungen wird als unpracticabel aufgehoben.

4) Es wird anheimgegeben, ob man dieses foed. perp. bei jedem eintretenden Todesfall eines der Contrahenten (Art. 12) erneuern wolle; jedenfalls besteht dasselbe an sich fort.

5) Die Ratificationen sollen inner 4 Wochen a dato erfolgen.

Art. sep. I.

Die Contrahenten suchen des Königs von Grossbritannien Garantie für den Artic. secretiss. über die königliche Dignität nach.

Kurbrandenburg bringt das, was es vermittelst dieses Recesses wegen der kurbraunschweigischen Primogenitur und Vereinigung der hannoverisch-zellescheu Lande versprochen, zur Kenntniss des Kaisers.

Art. sep. II.

Die Contrahenten wollen bei den Städten Bremen, Lübeck, Hamburg und Hildesheim, von wem es sei, drohender Gefahr zunächst ihre bona officia zu deren Abwendung, eventuell aber auch all ihre Kräfte aufbieten, um diese Städte in ihrem jetzigen Stande zu erhalten.

Art. secretiss.

Der Kurfürst von Braunschweig und Herzog Georg Wilhelm versprechen für sich, dem Kurfürsten von Brandenburg in event. Anerkennung der königlichen Würde; vice versa Titulatur ad modum des Verkehrs zwischen Kurbraunschweig und Schweden; und ihre bona officia zu diesem Zwecke bei Andern.

---

*) Weshalb dann in dem Garantiedocumente König Wilhelm's zu dem obigen Datum Amsterdam 4. November 1700 das zweite Datum „und London 14. Jan. 1701", sowie vor Dohna und Bothmer die Unterschrift Hedges', als Vermittlers, noch hinzutritt. S. u.

Digitized by Google

Wogegen der Kurfürst von Brandenburg nochmals und ausdrücklich Prästation seiner gegebnen Versprechen bezüglich der kurbraunschweigischen Primogenitur und Combination der hannoverisch-zellischen Lande zusagt. Alles unter nachzusuchender Garantie Grossbritanniens.

No. 442.

1700. 9. November. Leitzkau.

Vergleich des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg mit dem Fürsten Carl Wilhelm von Anhalt-Zerbst über bisher zwischen dem in der Kurmark gelegenen Hause Leitzkau und dem im Anhaltischen gelegenen Hause Dorenburg (Dorneburg) streitig gewesene Grenze, sowie Weide-, Fischerei-, Holzungs- und Jagd-Gerechtigkeiten.

Unterhändler brand.: Georg v. Berchem, Geh.-R. und ravensb. Appell.-Ger.-Dir., Heinr. v. Plathen, Geh.-R. und Steuer-Dir. im Herzogth. Magd., und Joh. Chilian Stisser, Commiss.-R. — anhalt.: Joh. Ernst v. Schönleben, Geh.-R. u. Canzler, Fdr. Berhold, Hofr., u. Elias Rüden, Amtsrath.

Ratiff. des Kurfürsten, d. d. Goltze d. 26. September 1701;
des Fürsten Carl Wilhelm, für sich und seine Brüder, d. d. Zerbst 20. Januar 1702.

1) Die gleich dem Dorfe Ladeburg auf brandenburgischem Territor gelegene ladeburgische Wiese verbleibt unter der Jurisdiction des Hauses Leitzkau. Doch behält das Amt Dorneburg dort das jus pascendi nach dem Vergleich von 1566. Alle sonstigen jura verbleiben dem Hause Leitzkau allein.

2) Damit Haus Dorneburg, behufs Ausübung des Weide- und Mast-Rechtes, leichter zu dem „Henningholz“ gelangen könne, wird demselben ein (genau bezeichnetes) Territor abgetreten; alle sonstigen Eigenthums- und Nutzungs-Rechte verbleiben dagegen dem Hause Leitzkau nebst einer (näher bezeichneten) Uebertrift von 30 Ruthen. (Auch werden genaue Bestimmungen über die Ausübung des Holzungsrechtes Seitens Leitzkau's und des Weide- und Mastrechtes Seitens Dorneburgs gegeben.)

3) Das Holzungsrecht im „grossen Hage“ an der Elbe verbleibt fortan allein dem Hause Dorneburg, sowie das Holz selbst bei dem anhaltischen Territor; Leitzkau begiebt sich auch gänzlich seines juris saginandi im anstossenden dornburgischen Holz, behält sich aber, nach dem Recess von 1566, die Niederlage auf der zu Dorneburg gehörigen „Hennigstandt“ und die Durchfuhr über die dorneburgsche Brücke vor. In allem Uebrigen (besonders Pfändung betreffend) bleibt's beim Recess von 1566.

Die Landesgrenze betreffend, so sind hinfort die ladeburgsche Wiese und das von Hennig-Holz (excl. des abgetretenen Stückes) brandenburgisch; das abgetretene Stück des Henningholzes sammt dem Hage anhaltisch.

No. 443.

1700. 16. November. Wien.

(Erneuerte geheime Defensiv-) Alliance zwischen Kaiser Leopold

Digitized by Google

und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, in welcher dem Letzteren die Annahme der königlichen Würde zugestanden wird.

Unterhändler kaiserl.: F. B. Gr. v. Harrach, D. A. Gr. v. Kaunitz — brand.: C. F. v. Bartholdi.

Ratif. des Kurfürsten, d. d. Cöln a. d. Spr. 27. November 1700;
des Kaisers, d. d. Wien 4. December 1700.

Beiderseits excl. des Art. sep. 6, dessen Ratif. auf Wunsch des Kurfürsten unterblieb. S. die betr. Anmerkung im Anhange.

Obschon die geheime Allianee zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm vom 22. März 1686, zu der sich auch Kurfürst Friedrich III. verbindlich gemacht, noch auf verschiedene Jahre continuiren würde, so seien doch „Umstände und Angelegenheiten" vorgefallen, weshalb Contrahenten nöthig erachtet, folgende „genaue Verbindung" zu vergleichen:

1) Die Alliance von 1686 bleibt durchweg in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich in diesem Tractat geändert worden.

2) Contrahenten sagen sich zu: wechselseitige Fördrung ihrer resp. Interessen, Abwendung Schadens, event. Leistung der versprochnen Hülfe, etc. Communication, möglichst übereinstimmendes Handeln auf Reichs- und Kreistagen, Heranziehen Andrer, insonders Zustandebringen des puncti securitatis publici.

3) Der Kurfürst wirkt auf dem Reichstage und anderwärts dahin, dass das ganze Reich die Conservation und Besetzung der Festungen Kehl und Philippsburg auf sich nehme, und schickt selbst sofort nach Ratification dieser Alliance eine Compagnie nach Philippsburg in Garnison, bis die Versorgung der Festungen von Reichswegen ausgemacht.

Diese Compagnie wird gleich denen andrer Reichsstände dort gehalten und bleibt dem Kurfürsten frei, wenn er ihrer zu eigner Defension unumgänglich bedarf.

4) Der Kurfürst fördert des Kaisers Intention in der braunschweigischen Kursache.

Der Kaiser dagegen trägt für die jura des Kurcollegii Sorge und disponirt Braunschweig zu freundnachbarlichem Verhalten gegen Brandenburg und zu Zugestehen und Beförderung der Art. 7 enthaltenen brandenburgischen Standes-Erhöhung.

5) Der Kaiser verspricht, wenn die kurpfälzischen Religionsgravamina vom corp. August. confessionis an ihn werden gebracht werden, solche nach dem Instrumento pacis und den Reichsconstitutionen untersuchen und nach Billigkeit beilegen zu lassen; wogegen der Kurfürst an seinem Theile verspricht, diese Beschwerden seine katholischen Unterthanen nie entgelten zu lassen.

6) Bezüglich des spanischen Successionsfalls bleibt's zwar bei Art. 7 von 1686, der Kurfürst verspricht indess ausdrücklich, dem Kaiser zu Vertretung seiner Rechte mit 8000 Mann auf eigne Kosten, bis zu erfolgendem Frieden, beizustehen; ohne Verpflichtung indess mit des Kaisers Gegnern in diesem Falle zu brechen. Würde der Kurfürst jedoch selbst deshalb angegriffen, so darf er nicht nur seine Truppen (z. Th. oder ganz)

Digitized by Google

zurückziehen, sondern der Kaiser sagt ausdrücklich zu, dass diese Hülfstruppen nicht über See oder nach Neapel geführt, sondern nur innerhalb des Reichs verwendet werden dürfen *). Erlitten diese Truppen über 1000 Mann Verlust, so giebt der Kaiser die Hälfte der Recrutengelder nach kaiserlichem Fuss. Das Corps wird höchstens in zwei Abtheilungen getheilt und lässt der Kaiser sich deren Erhaltung angelegen sein. Der Kurfürst dagegen sucht andre Potentaten und zumal das Reich für des Kaisers etc. Interesse zu gewinnen und thut nie etwas dem Tractat von 1686 und diesem, auf jenen begründeten, Widriges.

7) Der Kaiser concedirt, in Ansehung des alten Glanzes des Hauses Brandenburg und der dem Kaiser von selbem geleisteten grossen Dienste, dass der Kurfürst sich die königliche Würde beilege, und will selben sofort, wenn er sich wegen Preussens zum König proclamiren und krönen lassen, auf erfolgte Notification davon, für sich und seinen Sohn, im Reich und in seinen (Wahl- und) Erblanden dafür anerkennen, in Titel und Ehrenbezeigungen andern Königen, zumal denen von Schweden, Dänemark und Polen, durchaus gleich behandeln und, dass solches ebenfalls geschehe, besonders im Reich, bei Spanien, Portugal und Italien befördern.

8) Wie der Kurfürst sich gegen den König von Polen bereits reversirt, dass dieser Schritt der Krone Polen in keiner Art präjudiciren solle, so bedingt der Kaiser ausdrücklich sowohl dieses, wie ein Gleiches bezüglich des Reichs und des deutschen Ordens.

9) Den kurfürstlichen Gesandten soll nach Annahme der Königswürde auf Reichs- und Kreistagen, als Vertretern der Kurmark oder andrer Reichslande, kein höherer Rang als bisher zustehen; und sollten Ein oder der Andre Kur- oder Reichsfürst mit Beilegung des Königstitels anstehen, so thut der Kurfürst darum nichts Widriges gegen sie, oder weigert Zusammenkunft auf etc. Conventen mit solchen. Der Kaiser dagegen verspricht, falls des Kurfürsten etc. Credenzbriefe mit dem Königstitel dann nicht angenommen würden, doch eine Expedition zu finden, welche dem Kurfürsten deshalb zu Aufhebung des Commercii keinen Anlass gäbe.

10) In den preussischen Expeditionen bedient der Kurfürst sich nach Annahme der königlichen Würde zum Kaiser lediglich der deutschen Sprache und nimmt solche auch vom Kaiser unweigerlich an. Mit andern Potentaten dagegen steht dem Kurfürsten beliebiger Sprache Gebrauch frei.

In curialibus wird der Kaiser den König in Preussen denen von Schweden, Dänemark, Polen gleich behandeln. Von diesen gegen den Kaiser zu versuchenden Neuerungen folgt der Kurfürst (König in Preussen) nicht nach.

Der Kaiser giebt dem Könige in Preussen den Titel Bruder und Durchleuchtigst Grossmächtiger und der Kurfürst redet den Kaiser an Ew. Kaiserliche Mt. (ohne den Zusatz Liebden) und giebt ihm in der Titulatur das Prädicat invictissime resp. unüberwindlichst; it. den Erzherzogen von Oesterreich die Prädicata et honores der weltlichen Kurfürsten.

*) Cf. den Scheintractat von 1686. Art. 6.

Digitized by Google

11) Wenn der König in Preussen als Director des westphälischen und niedersächsischen Kreises nebst seinen Condirectoren an den Kaiser schreiben, so bleibt's bez. des westphälischen Kreises der Unterschrift halber bei bisher Verglichnem und der Observanz, besonders wenn der Kurfürst ausserhalb des Reichs.

Bei etwaigen etc. Difficultäten möge der König in Preussen dann etwa ein Duplicat allein zeichnen und werde der Kaiser solches jedesmal annehmen.

12) Auf Reichs- und Kreisconventen, wo des Königs in Preussen Ministri als kurfürstliche erscheinen, machen sie den kaiserlichen Principal- und Concommissarien die bisher prätendirte Erste Visite, und wirken dahin, dass es auch von den andern kurfürstlichen geschehe. It. behandeln sie die erzherzoglichen Gesandten den kurfürstlichen gleich; jedoch mit dem ausdrücklichen Beding

dass übrigens die kurfürstlichen Ministri primi et secundi ordinis — wenn deren Principale in puncto ceremoniali der kaiserlichen Concommissarien und der österreichischen Gesandten mit dem Kurfürsten (König) sich conformiren — von den kaiserlichen ausserhalb des Reichs, wenn sie nicht als deputati imperii erscheinen, den königlichen in puncto Erster Visite und sonst durchaus gleich behandelt werden sollen.

Doch soll kein kurfürstlicher primus legatus vor einem letzten kaiserlichen, wenn ihm dieser im Charakter gleich, den Vorrang haben.

13) Der Kurfürst verzichtet, zu Bezeigung seiner Erkenntlichkeit für die ihm „erwiesene sonderbahre Affection und wohlthat“ auf alle bis zur Ratification dieses Tractats schuldigen Subsidien. Käme's fürder aber zum Kriege, so sollen für dessen Dauer die Subsidien nach dem Tractat von 1686 mit 150,000 Fl. jährlich gezahlt werden und der Kurfürst (König) sonst nichts, als etwa Dach und Fach während der Winterquartiere verlangen; es wäre denn, dass mit kurfürstlichen Völkern ex hostico einige Contributionen beigetrieben würden, daran sie nach Proportion participiren sollen.

It. will der Kurfürst (König) die Readmission der Krone Böhmen, nach seinen Erklärungen vom 15. und 22. December 1695, secundiren, jedoch unter den damals angehängten Bedingungen.

14) Contrahenten versprechen für sich und ihre Descendenten und Successoren getreue Erfüllung alles Obigen. Das Bündniss soll geheim gehalten werden und ohne vorherige Communication unter den Contrahenten Niemandem mitgetheilt werden.

Ratifications-Austausch längstens inner 4 Wochen zu Wien.

Articul. separat. 1. (Die Orange'sche Erbschaft betr.)

Da der Kurfürst in der heutigen geheimen Alliance u. a. versprochen, dass er dem Kaiser zu Behauptung der spanischen Succession alle Assistenz leisten wolle; in der Alliance von 1686 Art. 7 unter andern auch verglichen, dass Contrahenten einander die versprochne Hülfe desgleichen zu Behauptung künftig zuwachsender Rechte etc. leisten wollten, und der Kurfürst

Digitized by Google

(und seine Descendenten) an die Erblande, Güter und Verlassenschaft des dermaligen Königs von England („aus der beyder Printzen von Oranien, Renati und Friedrich Heinrich's mit Octroy resp. Kaysers Caroli V und der Holländer gemachten Disposition") ein unstreitiges jus succedendi hat, und verlangt, dass der Kaiser ihm eveniente casu dazu behülflich sein wolle, zumal zu den Grafschaften Mörs und Lingen, die der Kurfürst dann von Kaiser und Reich zu Lehen nehmen wolle, und zu den unter spanischer Botmässigkeit liegenden Gütern, entweder durch Vermittlung bei Spanien oder, wenn der Kaiser schon geerbt, vermöge eigner Autorität —

so sagt der Kaiser, die Rechtmässigkeit der Ansprüche vorausgesetzt, dem Kurfürsten solche Fördrung zu, wie auch die etc. Güter an Niemand als den Kurfürsten und seine Successoren kommen zu lassen.

Articul. separat. 2.

Allzeit ceremoniale Gleichberechtigung der Könige von Ungarn und Böhmen mit den bevorzugtesten Königen.

Falls der zukünftige König in Preussen einem oder dem andern Könige und deren Ministris weichen und ein Andres einräumen sollte, verpflichtet Er sich dergleichen Ehre und Deference auch den Königen von Ungarn und Böhmen einzuräumen; übrigens aber, ohne Präjudiz der eignen Prärogativen, alle Conflicte in puncto der Präcedenz zwischen ungarisch-böhmischen und preussischen Ministris sorgfältig zu vermeiden.

Articul. separat. 3.

Vorzugsweise römische Kaiser- und Königswahl aus dem Erzhause.

Der Kurfürst will durch eine besondere zu hinterlassende Disposition den Kurprinzen und übrige Nachfolger an der Kur ausdrücklich ermahnen, dass wenn künftig zur Wahl eines römischen Kaisers oder Königs geschritten wird, sie vor allen andern Potentaten auf die Prätendenten des Erzhauses Oesterreich reflectiren und ohne erhebliche Gründe mit ihren Votis von selben nicht abgehen wollen. All jedoch ohne Präjudiz des freien Wahlrechts.

Articul. separat. 4.

Zur Erledigung einer Anzahl schwebender Fragen.

Der Kurfürst verspricht:

1) Das mecklenburgische Negotium betreffend, den mitausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises zu erklären, dass Er sich den kaiserlichen Rescripten an die Commission und das niedersächsische Kreis-Ausschreibeamt conformiren und seine Truppen aus Mecklenburg abführen lassen wolle — und bei den mitausschreibenden Fürsten und streitenden Theilen auf ein Gleiches hinzuwirken;

Digitized by Google

2) die Erbvogtei in Quedlinburg betreffend, die Aebtissin dort klaglos zu stellen oder den betreffenden Process beim Reichshofrath zu fördern und dem etc. Spruche nachzukommen;

3) die Sequestration der Grafschaft Mansfeld aufzuheben, die Grafen von Mansfeld zu restituiren und die Beschwerden derselben mit der magdeburgschen Regierung durch einen gen Wien zu sendenden, bevollmächtigten kurfürstlichen Rath, nebst einigen Reichshofräthen und dem mansfeldschen Deputirten, event. inner längstens 1½ Jahren durch kaiserlichen Spruch, erledigen zu lassen;

4) Essen, Elten und Werden betreffend, mit Deputirten der Interessenten und Zuziehung des kaiserlichen Gesandten in Berlin, seine (des Kurfürsten) jura zu erwägen und die Interessenten möglichst bald klaglos zu stellen, event. ad tribunal competens zur Entscheidung inner längstens 1½ Jahren zu remittiren, inzwischen aber die Interessenten mit Maass und Billigkeit zu behandeln;

5) dem Fürsten von Schwarzenberg, seiner (kurfürstl.) Erklärung vom 11. Septbr. gemäss und nach den vorgelegten Documenten, besonders der kurfürstl. Resolution vom 30. Jan. 1649, die volle Exemtion des Amts Neustatt zu gewähren;

6) den katholischen Clerus in seinen clevischen Landen nicht wider Herkommen und errichtete ständische Recesse zu beschweren, resp. zu exorbitante etc. Recesse zu cassiren oder zu ändern, damit der Clerus nicht schlechter als die Weltlichen, oder auch der Clerus in den andern kurfürstlichen Ländern stehe; und zu dem Ende die clevische Matrikel alsbald zu rectificiren und über selber, als Richtschnur der Contributionen, fest zu halten.

Articul. separat. 5.

Beschränkte Standes-Erhöhungs-Befugniss.

Der Kurfürst verbindet sich, keinen seiner in vom röhmischen Reiche dependirenden Landen geborenen Unterthanen, „es mögen dieselben in Preussen begütert sein oder nicht", Standes-Erhöhungen oder Privilegien zu ertheilen, die sie bisher von der Reichshofcanzlei erlangen müssen. Gegentheilige Diplomata sollen null und nichtig sein.

Articul. separat. 6.

Friedens-Subsidien betreffend.

Es solle noch die Frage: ob zu Friedenszeit a tempore ratificationis usque ad initium belli Subsidien zu zahlen, zu Berlin mit dem kaiserlichen Gesandten besonders verhandelt werden, nachdem sich der Kurfürst deshalb erklärt habe.

Gedr. bei Dumont-Rousset, C. U. Suppl. III. (II, 1.) 461 ohne die Sep.-Artt. S. den vollständigen Abdruck im Anhange.

Digitized by Google

No. 444.

[**1700.** Die 30ma Novembr. Coloniae ad Suevum.

Revers Kurfürst Friedrich's III. (für den König von Polen) darüber, dass die Annahme der Königswürde kein Anrecht auf das königliche Preussen begründen, auch den Bromberger Verträgen, namentlich deren Art. VI, über den event. Heimfall des Herzogthums Preussen, in keiner Weise präjudiciren solle.

Gedr. bei Lünig, R. A. p. sp. cont. II. Abth. IV. Abs. III. p. 201 (IX. Bd.) mit dem Dat. Colon. die 8. Julii 1700; ebenso Syll. publ. negot. suppl. II, 295. Dogiel IV, 523 mit dem Dat. Colon. ad Spr. die 8. Junii 1700.]

No. 445.

[**1701.** 20. Januar. In palatio nro de Hampton-Court.

König Wilhelm's von England Garantie für die Renovation des foederis perpetui zwischen Kurbraunschweig-Zelle und Kurbrandenburg vom 4. November 1700.

Der aufgenommene Recess und Sep.- und Secret-Artt. mit dem Doppeldatum:

Amsterdam 4. November 1700
London 14. Januar 1701

und vor Dohna und Bothmer mit der Unterschrift Hedges' als englischen Vermittlers. S. beim 4. November 1700.]

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Auswahl von XXVI bisher meist unedirten oder ungenügend publicirten Verträgen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. a.

„Foedus reciproce defensivum“ (d. h. Defensiv- und Offensiv-Bündniss vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{9. Februar}}$ 1658 zwischen Leopold, König v. Ungarn und Böhmen, und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Schweden und dessen Conföderirte.

Chronol. Uebers. No. 123ª. S. 229 f.

In nomine sacrosanctae et individuae trinitatis, Dei patris et filii et spus sancti, Amen.

Cum serenissimus ac potentissimus princeps ac d. dnus Leopoldus, Hungariae et Bohemiae rex, archidux Austriae, dux Burgundiae etc. ex una, ac ser^mus princeps ac d. dnus Fridericus Wilhelmus, marchio Brandenburgensis, sacri Romani imperii archicamerarius et princeps elector, Magdeburgi, Prussiae, Juliae, Cliviae, Montium, Stetini, Pomeraniae dux etc. ex altera parte, mature consideraverint, quantum hoc tempore strepentibus undequaque bellis ac bellorum apparatibus, ipsorum regnis, electoratui et statibus intersit, ut quosvis casus cum primis ad componendos motus Polonicos et instaurandam reducendamque pacem illius regni, et conservandum sacri Romani imperii tranquillum statum, arctiori inter se vinculo copulentur, et de matura defensione ad utriusque securitatem necessaria tam certi reddantur, ut alter in alterius auxiliis certam fiduciam ac fundamentum collocare queat. Idcirco inter sacrae regiae Mtis et Serenitatis suae electoralis deputatos, idonea instructos plenipotentia, nempe ex parte sacrae regiae Mtis Hungariae et Bohemiae ill^mos et exc^mos dominum Reymundum comitem a Montecucoli, liberum baronem in Hohenek, ejusdem regiae Mtis aulicum consiliarium bellicum, camerarium, colonellum et generalem campi marschalcum, et dominum Franciscum de Lisola, dominum de Tysen et Marienfeld, eiusdem regiae Mtis consiliarium camerae aulicae: ex parte vero Ser^tis suae electoralis ill^mos et exc^mos dnum Ottonem liberum baronem a Schwerin, dnum in Landsberg, Oldewigshagen et Drewitz, haereditarium electoratus Brandenburgensis camerarium, eiusdem Ser^tis electoralis consiliarium status intimum et negotiorum feudalium directorem, nec non ser^mae Electricis supremum aulae praefectum et capitaneum in Oranienburg, dnum Joannem de Höverbeck, in Eichmedien, Baranowo, Domkaw et Geyerswalde dnum et haeredem, dapiferum electoratus Brandenburgensis haereditarium, ejusdem Ser^tis electoralis consiliarium status intimum et praefectum Hohensteinensem, et dnum Laurentium Christophorum a Somnitz, dnum in Grumsdorff et Drenaw haereditarium, camerarium in ducatu Pomeraniae, ejusdem Ser^tis electoralis consiliarium status intimum, nec non cancellarium in Pomerania ducali: dictorum suorum principalium nomine sequens foedus reciproce defensivum factum et conclusum fuit:

Digitized by Google

1°. Constans erit et inviolabilis inter utramque partem amicitiae nexus, alter alterius commoda promovere studebit, damnaque mutuo avertere et reciproce utilitati et securitati sedulo consulere.

2°. Si sacra regia Mtas Hungariae et Bohemiae in suis regnis, statibus ac provinciis haereditariis, in et extra imperium sitis, quae in praesentia possidet: vel sua Ser^tas electoralis in suis statibus ac dominiis haereditariis, tam extra imperium quam in imperio, sive antiquitus ab ipsa vel a praedecessoribus possessis, sive per pacem Osnabrugensem vel Welavienses et Bydgoscienses tractatus nuper acquisitis, promissis pactisque, a ser^mo rege Sueciae, vel ejus in praesenti confoederatis vel adhaerentibus, quocunque titulo vel praetextu hostiliter impetatur; tunc pars altera ad alterius requisitionem, uno mense post factam ipsi intimationem, tenebitur parti laesae et gravatae realiter subvenire cum certo copiarum numero, infra determinando, quae quidem eius defensioni strenuam navabunt operam, ac pro ea militabunt, quamdiu periculi ingruentis necessitas postulabit, et usque dum pax facta fuerit.

Quanquam vero in hoc articulo dictum sit, quod pars altera partem alteram contra regis Sueciae supradictos in praesenti foederatos vel adhaerentes, quocunque titulo et praetextu alterutram partium impetentes, defendere obstricta esse debeat, hoc tamen intelligendum est, pendente quidem hoc bello; pace vero Suecica confecta illa obligatio mutui auxilii locum quidem habebit contra Suecos semper et quocunque casu, et contra eorum adhaerentes vel foederatos, quoties conjunctis armis cum Sueco bellum alterutri partium intulerint, non vero ad alios casus extendetur, videlicet si aliquis ex praedictis foederatis vel adhaerentibus regis Sueciae, solus aliqua alia de causa, quae nihil cum hoc Suecico bello commune habeat, arma in alterutrum moverit.

3°. Regia Mtas Hungariae et Bohemiae in praememorato defensionis casu suae Ser^ti electorali sex mille milites, scilicet equites quatuor mille et pedites 2000, armis et omni militari apparatu et re tormentaria, talibus copiis convenienti, instructos; sua Ser^tas electoralis autem eodem casu regiae Mti Hungariae et Bohemiae ter mille quingentos milites, nempe equites bis mille et 1500 pedites, omni similiter apparatu necessario proportionabiliter instructos, suppeditabunt. Quamdiu etiam vigore foederis de conjunctione armorum contra communem hostem agent foederati, non erunt interea obstricti ad submittenda auxilia hoc articulo utrinque promissa. Licet etiam alterutra partium simul a Suecis et eorum foederatis vel adhaerentibus diversis in locis invaderetur, nihilominus pars altera non tenebitur nisi uno in loco et contra unum ex hostibus promissum auxilium subministrare.

4°. Victualia omnia copiis auxiliaribus eadem ratione, modo et proportionali quantitate, prout propriis, sumptu illius, pro cujus defensione militabunt, suppeditabuntur; idque tam diu, dum in ipsius statibus pro ipso expeditio illa durabit; stipendium vero militare quisque suis copiis solvet; de apparatu autem rei tormentariae pro expeditionibus campestribus quisque suis copiis suo sumptu providebit; ubi vero locus aliquis oppugnandus vel propugnandus erit, tunc ea pars, pro qua bellum geretur, tormenta majora apparatumque rei ejusdem tormentariae, ad oppugnationem vel propugnationem necessarium, suo sumptu praestabit.

Digitized by Google

5°. Directio autem armorum ad eum spectabit, in cujus ditionibus et pro cuius defensione bellum geretur; communicato tamen cum alterius Generalibus consilio. ita tamen ne quidquam, quod summam rei concernat, nisi communi consensu suscipiatur, et cuique in suos jurisdictio maneat.

6°. Copiis utriusque partis per alterius ditiones, secundum rationis bellicae exigentiam, liber patebit transitus et recessus, cum ordinaria militi subsistentia, et necessitate requirente tutus ipsis receptus sub moenibus et tormentis civitatum et fortalitiorum reciproce concedetur, ibidemque contra hostium insultus protegentur; e contra vero neutra pars hostibus supra descriptis transitum, commeatum, stativa nec ullum auxilium, directe vel indirecte, per se vel per suos, permittet, sed omni conatu et viribus impediet.

7°. Sine utriusque partis et ejus plenipotentiariorum scitu, consensu et praesentia, de pace vel armistitio nulli tractatus institui, multo minus concludi poterunt; et in congressibus, qui pro pace instituentur, quaelibet pars alterius utilitatem et securitatem procurare tenebitur.

8°. Durabit hoc foedus non solum pendente hoc bello Suecico, sed post pacem confectam ratum nihilominus firmumque manebit per decennium, ab ipso die conclusae pacis numerandum, iisdem ut supra conditionibus, cum reciproca defensione contra supradictum hostem et evictione conditionum, quae in pacis tractatibus stabilientur. Elapso autem decennio conveniet inter partes de ulteriori foederis prorogatione juxta rerum exigentiam.

9°. Ser^mo Daniae regi aliisque principibus et statibus praesens hoc foedus amplecti cupientibus liber patebit aditus, ut mutuo partium consensu ad illud admittantur.

Conclusa fuerunt haec omnia inter praememoratos suae regiae Mtis et Ser^tis suae electoralis plenipotentiarios, vigore plenae facultatis ac mandatorum, a suis principalibus ipsis concessorum et reciproce commutatorum, quorum tenor infra sequitur, sub ratihabitione suae regiae Mts. Hungariae et Bohemiae, et Ser^tis suae electoralis, quas utriusque partis plenipotentiarii intra spatium quinque hebdomadarum a data hujus computandarum extradendas et commutandas promittunt. In quorum fidem praesens hoc instrumentum a praenominatis dominis plenipotentiariis subsignatum fuit et sigillis munitum.

Datum Coloniae ad Spream die $\frac{\text{30. Januarii}}{\text{9. Februarii}}$ anno Domini millesimo sexcentesimo quinquagesimo octavo.

R. C. Montli
plenipus S. R. Mis
Hungariae et Bohe:
(L. S.)

F. Delisola
plenip. S. R. M.
Hungae et Bohae
(L. S.)

Otto liber Baro
a Schwerin
plenipotentiarius
Elect. Brand.
(L. S.)

Jo. ab Hoverbeck
Ser^lis Elect. Br.
plenipotentiarius
(L. S.)

Laurentius
Christophorus
Somnitz
S^tis E^lis Br.
plenipotentiarius
(L. S.)

I. b.

Convention vom $\frac{30.\ \text{Januar}}{9.\ \text{Februar}}$ 1658 zwischen König Leopold von Ungarn-Böhmen und Kurfürst Friedrich Wilhelm über ihre gemeinsame Action gegen Schweden.

„Offensiv-Bündniss" „foedus de conjunctione armorum."

Chronol. Uebers. No. 123b. S. 230 ff.

In nomine sacrosanctae et individuae trinitatis, Dei patris et filii et spus sancti, Amen.

Notum sit omnibus, quod cum ser^mus et poten^mus princeps ac ds, dominus Leopoldus, Hung^ae et Bohemiae rex, archidux Austriae, dux Burgundiae etc. ex una ac ser^mus princeps ac dominus, dominus Fridericus Wilhelmus, marchio Brandenburgensis, sacri Romani imperii archicamerarius et princeps elector, Magdeburgi, Prussiae, Juliae, Cliviae, Montium, Stetini, Pomeraniae dux etc. ex altera parte, ex veteribus novisque cum ser^mis et poten^mis regibus et regno Poloniae initis pactis, eidem ser^mo et poten^mo regi et regno, bello a rege et regno Sueciae illato, nunc implicitis, suppetias ferre, tum foedere quoque inter praememoratam suam regiam Hungariae et Bohemiae Maiestatem et Serenitatem suam electoralem recenter inito, ipsi inter sese sibi contra eundem regem regnumque Sueciae in quosvis casus mutuo assistere teneantur, et tentatis longo tempore variis modis mediisque, nulla spes affulgeat, dicto regi regnoque Poloniae a memorato hoste pacem honestam ac tutam, nec sibi securitatem paratum iri, nisi unanimi consilio et conjunctis viribus contra eundem, donec desiderata obtineatur tranquillitas, agatur: re inter se communicata, diligenterque deliberata, super communis defensionis actionumque ad praedictam pacis restaurationem instituendarum rationibus, per deputatos plenipotentiarios, ex parte scilicet ser^mi Hung^ae et Bohemiae regis ill^mos et exc^mos dnum Reymundum comitem a Montecucoli, liberum baronem in Hohenek ejusdem regiae Mtis aulicum consiliarium bellicum, camerarium, colonellum et generalem campi marschalcum, et dnum Franciscum de Lisola, dnum de Tysen et Marienfeld, eiusdem regiae Mtis consiliarium camerae aulicae: ex parte vero Serenitatis suae electoralis ill^mos et exc^mos dnum Ottonem liberum baronem a Schwerin, dnum in Landsberg, Oldewigshagen et Drewitz, haereditarium electoratus Brandenburgensis camerarium, eiusdem Ser^tis electoralis consiliarium status intimum et negotiorum feudalium directorem, nec non ser^mae Electricis supremum aulae praefectum et capitaneum in Oranienburg, dnum Joannem de Höverbeck, in Eichmedien, Baranowo, Domkaw et Geyerswalde dnum et haeredem, dapiferum electoratus Brandenburgensis haereditarium, eiusdem Ser^tis electoralis consiliarium status intimum et praefectum Hohensteinensem, et dnum Laurentium Christophorum a Somnitz, dnum in Grumsdorff et Drenaw, haereditarium camerarium in ducatu Pomeraniae, eiusdem Ser^tis electoralis consiliarium status intimum, nec non cancellarium in Pomerania ducali: in hanc, quae sequitur, pactionem conventum est.

Digitized by Google

1°. Imprimis foedera defensiva, jam ante inter dictos ser^mos et poten^mos Hungariae et Bohemiae Poloniaeque reges, quam eosdem etiam et ser^mum Electorem Brandenburgicum recenter inita, in suo vigore maneant, prouti per hanc conventionem corroborantur.

2°. In praesenti vero, cum dictus rex Sueciae, contra jus induciarum, regi regnoque Poloniae, in instrumento pacis Monasteriensis et Osnabrugensis comprehenso, bellum intulerit, ac Ser^tem suam electoralem in ducatu ejusdem Prussiae infestis aggressus sit armis, tum denique regiam quoque Hungariae et Bohemiae Mtem eidem involverit bello, illudque adhuc trahat, et arma sua tum in d° regno Poloniae, quam alibi etiam teneat, ejusque infesta, tam in suam regiam Hungariae et Bohemiae Mtem, quam Ser^tem suam electoralem, molimina et apparatus ex authenticis documentis abunde pateant, atque hinc ex communis dictamine rationis nulla secura pax speranda, sed certae hostilitates exspectandae sint: ideo conventum est, quod foederati, pactis inter se initis insistendo, ex copiis suis certum numerum: scilicet ser^mus et poten^mus Hungariae et Bohemiae rex sex mille equites et quatuor mille pedites, qui hnic operationi juxta rationem bellicam et communia consilia operam navabunt (postquam vero communibus armis hostis vires eo reductae fuerint, ut libera communicatio cum ser^mo Daniae rege pateat, ita ut foederati, quoties opus fuerit, copiarum supplementa a praefato ser^mo rege Daniae percipere, cum eodemque pro libitu se conjungere valeant, tunc liberum erit suae regiae Mti Hung^ae et Bohemiae 4000 ex praememorato 10,000 numero, si rei ipsius ita postulaverint, ad alios usus revocare) Ser^mus autem et poten^mus Poloniae et Sueciae rex 4000 equites, 3000 dragones et pedites (sic tamen ut si ratio belli et necessitas maiores vires et numerum postulaverit, is numerus ac vires ad tria vel quatuor millia augebuntur) Ser^mus vero Elector equites quatuor mille quingentos, et pedites bis mille et quingentos, cum conveniente utrinque tormentorum bellicorum apparatu inter se conjungere, et hunc exercitum in dictum regem Sueciae einsque copias educere, et bellum ab ipso inchoatum contra eundem, sive in Polonia sive alibi ubicunque locorum, id, cum eiusdem belli ratio, tum pacis reducendae consilia requirent, gerere, idque ita junctis viribus tam diu prosequi velint, donec desiderata communibus votis pax et securitas constituatur; si copiae praedictae bello huic patrando non suffecerint, de majoribus comparandis pro temporum rerumque conditione inter partes conveniet, et tenebuntur interim istae omnibus sibi viribus, ubi opus erit, mutuo assistere.

3°. Protestantur autem foederati, quod si ista ratione ad instantiam saepedi ser^mi et poten^mi Poloniae regis, atque ex communi foederatorum consilio, pro necessaria sua securitate, bellum in regis Sueciae terras in imperio Romano sitas transferendum sit, partes tamen foederatae nullo modo pacem praedi imperii turbare aut violare intendant, sed hoc tantum agere, ut hac ratione hostis, a quo secura tranquillitas aliter non speranda, ad honestas tutasque pacis conditiones adigatur, praesertim cum ex illis ipsis s. R. imperii provinciis et territoriis rex Sueciae contra foederatos fortissimam militum manum eduxerit, atque etiam nunc alat.

4°. De hoc consilio menteque sua, ac imprimis quod reliquis s. Rom. imperii statibus nullum periculum damnumve inferre, ullamve molestiam hac

expeditione accersere, minime vero omnium publicam imperii quietem turbare, sed suam tantum stabilire velint foederati, facta armorum conjunctione, vicinis regibus, ser^mo collegio electorali, reliqnisque imperii statibus, quantocius significabunt, eorumque consilium et auxilium in tam jnsta causa implorabunt.

5°. Fiat autem ista conjunctio armorum et sistantur praedictae copiae auxiliares nna cum Polonico exercitu videlicet eo loco et tempore, quod in consilio bellico, qnod inter partes circa modum et rationem belli gerendi instituetur, specifice determinabitur.

6°. Copiis utriusque partis per utriusque ditiones secundum rationis bellicae exigentiam liber patebit transitus et recessus, cum ordinaria militi subsistentia et, necessitate requirente, tutus ipsis receptus snb moenibus et tormentis civitatum et fortalitiorum reciproce concedetnr, ibidemque contra hostium insultus protegentur; e contra vero neutra pars hostibus supradescriptis transitum, commeatum, stativa, nec ullum auxilium, directe vel indirecte, per se vel per suos, permittet, sed omni conatu et viribus impediet.

7°. Sine utriusqne partis vel ejus plenipotentiariorum scitu, consensu ac praesentia, de pace vel armistitio nulli tractatus institui, multo minus concludi poterunt, et in congressibus, qui pro pace instituentur, quaelibet pars alterius utilitatem et securitatem procurare tenebitur, et insuper Serenitas sua electoralis promittit, se nnnquam consensum praebituram, ut ser^mus rex Daniae ullum cum Suecis tractatum pacis aut induciarum ineat absque suae regiae Mtis Hung^ae et Bohemiae consensu ac interventu.

8°. Et quanquam par est, ut rebus ac temporibus pro earum ratione opportunum semper capiatur consilium, inpraesentiarum tamen omnium consensu hoc determinatum est, quod copiae praedictae in hosticum, ubicunque id belli ratio dictabit, duci debeant, donec partium consensu de ulterioribus belli administrandi rationibus pactum sit. Quod autem attinet ad determinationem loci, ubi haec in Suecos operatio erit primum instituenda, hoc communi foederatorum assensu Ser^ti snae electorali delatum est.

9°. Conjunctione facta Generali cujusque exercitus sit jurisdictio in snos; ad summum autem in omnes imperium quod spectat, id illi deferatur, qui ex foederatis principibus in persona aderit; et si plures simul adsint ex foederatis principibus, belli directio ad eum pertinebit, cujus dignitas erit potior. Illis vero absentibus, si in terris alterutrius bellum geratur, ejusdem belli directio spectabit ad principem, ad quem terrae istae spectant, licet absentem, qui mandata ad directionem necessaria destinabit ad eum ex Generalibus, qui potiori functione seu mnnere militari praevalebit. Bellum autem communi consilio administrabitur, hac tamen semper et ubique lege, ut nihil agatur, quod summam rei concernat aut majoris sit ponderis nisi communi placito foederatorum Generalium; si vero sententiae discreparerint, res decidetur juxta pluralitatem votorum inter foederatos, ita ut quaelibet pars unum tantum votum efficiat.

10°. Si per unius vel alterius foederatorum terras exercitum, vel singulas etiam cohortes duci, vel in iisdem pro illius foederati defensione de communi consilio dintius stare necessum fnerit, commeatus iisdem ab eo, per cujus ditiones ducentur, et pro cujus defensione illic militabunt, in itinere

Digitized by Google

et quamdiu ibi stabunt, sumptu defensi praestabitur, reliquum vero stipendium militare quisque suis copiis solvet.

Conclusa fuerunt haec omnia inter praememoratos suae regiae Mtis et Ser^tis suae electoralis plenipotentiarios, vigore plenae facultatis ac mandatorum a suis principalibus ipsis concessorum et reciproce commutatorum, quorum tenor infra sequitur, sub ratihabitione suae regiae Mtis Hungariae et Bohemiae et Ser^tis suae electoralis, quas utriusque partis plenipotentarii intra spatium quinque hebdomadarum a data hujus computandarum extradendas et commutandas promittunt. In quorum fidem praesens hoc instrumentum a praenominatis dnis plenipotentiariis subsignatum fuit et sigillis munitum. Datum Coloniae ad Spream die $\frac{\text{30. Januarii}}{\text{9. Februarii}}$ anno Dni millesimo quinquagesimo sexcentesimo octavo.

(Folgen Unterschriften und Siegel wie vorher).

I. c.

Approbation obiger Convention durch den Palatin von Posen, Grafen Lesczynski, für seinen Herrn, den König von Polen.

Chronol. Uebers. No. 123^c. S. 232 f.

Cum ad instantiam ser^mi et potens^mi Poloniae et Sueciae regis, dni mei cle^mi, ac Reipublicae hodierna die conventio inter ser^mum et potent^mum Hungariae et Bohemiae regem ac ser^mum Electorem Brandenburgicum de operationibus bellicis contra regem Sueciae et (ad) mutuam omnium defensionem et securitatem stabiliendam ac imprimis ad pacem restaurandam facta sit, idcirco ego infrascriptus fidem facio, hanc praedictam conventionem ser^mo et potent^mo Regi, dno meo cle^mo, gratam fore, eamque in iis, quae suam regiam Mtem concernunt, approbandam et acceptandam esse, hoc scripto meo promitto. Quod in rei hujus fidem manu mea subscripsi et sigillo proprio muniri iussi. Dab. Coloniae ad Spream die $\frac{\text{30. Januarii}}{\text{9. Februarii}}$ anno Domini millesimo sexcentesimo quinquagesimo octavo.

Joannes Comes de Lesno
palatinus Posnaniensis. (L. S.)

Articulus secretus wegen kurfürstlicher Besatzung in eventuell zu erobernden pommerschen Plätzen.

Chronol. Uebers. No. 123^b. S. 232.

Formula articuli secreti ad aulam serenissimi ac potentissimi Hungariae et Bohemiae regis transmittendi, quo demum a parte suae regiae Mtis approbato, plenipotentarii electorales Brandenburgici ratihabitionem foederum promiserunt.

Cum ad justam defensionem, pacemque citius et securius consequendam rationis bellicae necessitas exigat, ut hostis non solum in campo, sed intra sua etiam munimenta invadatur, et aliquae urbes et fortalitia vi vel dedi-

Digitized by Google

tione potestati foederatorum principum subjiciantur, ideo ad praeoccupandas controversias omnes, quae inter suae regiae Mai^tis Hungariae et Bohemiae et Serenitatis suae electoralis exercitus ratione locorum, quae in Pomerania occupabuntur, oriri possent, haec reciproca declaratio inter utriusque partis plenipotentiarios facta fuit, quod sua regia Maj^tas Hungariae et Bohemiae nihil in tota Pomerania juris praetendat, ac inter partes convenit, quod praesidia permanentia, quae in locis infra specificatis (si illa obsidione vel quovis alio modo occupari vel recipi contigerit) collocanda erunt, illa a Serenitate sua electorali imponentur, scilicet Stetino, Dammiae, Wolgasto, Demmino, Anklamo, Gryphiswaldiae, Stralsundio, Wollino, quodque sua regia Maj^tas Hungariae et Bohemiae sumptus bellicos a Serenitate sua electorali non repetet, nihilque in dicta Pomerania in praejudicium Serenitatis suae detinere intendat. Ex praenominatis tamen locis, quibus Serenitas sua electoralis praesidia imponet, contributiones aliaque omnia emolumenta ex iis et eorum districtibus provenientia, inter partes, juxta militum numerum proportionata distributione, durante bello dividentur. De caetero, quoad transitoria praesidia et locorum ac fructuum usuram, et loca pro stativorum et passuum opportunitate, aliaque ad belli usum et exercituum conservationem spectantia, distributio pariter fiet, secundum praefatam proportionem, de qua inter partes ex aequo et bono, iuxta rerum eventus et rationis bellicae exigentiam, amicabiliter conveniet. In iis autem locis, tempore possessionis, nihil in statu religionis immutabitur a sua regia Maj^te vel ejus officiariis. Neutra pars sine alterius scitu et consensu evacuationem locorum occupatorum paciscetur.

Nos infrascripti secretum hunc articulum ser^mo Hungariae et Bohemiae regi, dno nostro cle^mo, proponendum suscepimus et Ser^tis suae electoralis Brandenburgicae plenipotentiarii statim post ejus approbationem ratihabitionem foederum promiserunt. In cujus fidem hasce praesentes subscripsimus et sigillis nostris munivimus. Datae Coloniae ad Spream $\frac{\text{30. Januarii}}{\text{9. Februarii}}$ millesimo sexcentesimo quinquagesimo octavo.

R. C. Mont^li. (L. S.) F. Delisola. (L. S.)

Erklärung etc. Fernemont's, Namens des Königs Leopold, über die nicht offensive Natur der zweiten Convention vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{9. Februar}}$ 1658.

Chronol. Uebers. No. 123^d. S. 233.

Nachdem unterm dato den $\frac{\text{30. Januarii}}{\text{9. Februarii}}$ dieses 1658ten Jahres zwischen Ihrer Königl. May. zue Hungarn undt Böhmen, undt Sr. Chl. Durchl. zue Brandeburg, pro mutua defensione eine Alliance in zweyen Instrumentis von dero darzue beyderseits deputirten Ministris auff gerichtet; das letztere aber nicht allein contra mentem contrahentium vor eine offensiv alliance von einem undt anderen im Reiche ausgedeutet werden wollen, Besondern

auch sonst einige ding darin enthalten, welche auff gegenwertige zeit sich nicht schücken; So erklehret hiermit höchstgedachter Ihrer Königl. May. Abgesandter, Johann Frantz von Barvitz Freyherr zu Fernemont undt Schlawa, herr zue Perlette, Touschy, Gülgenberg undt Pürschkau, mehr höchst ermelter Ihrer Königl. May. hoffkriegs Rath, Generalfeldtzeugmeister, Obrister, undt des Fürstenthumbs Glogaw vollmechtiger Landeshaubtman, im Nahmen seines Königs undt herrn, undt in Krafft Ihrer Königl. May. Ihm ertheilten Instruction, das vorgedachtes letztre Instrument durchaus nichts anders als eine nähere Berahm- undt erklehrung, wie undt welcher gestaldt man, zue Beyder theile itziger defension undt conservation, sich zue conjungiren undt die Kriegsoperationen abnzuestellen hette, undt gar nicht vor eine offensive alliance im Reiche gehalten werden solle. Was auch sonsten darin im zweyten undt Siebenden Artikell enthalten undt auf gegenwertige zeitt nicht mehr applicirt werden kan, soll gehalten sein, als wars gar nicht darin befindtlich, undt auch Sr. Chfl. Durchl. zue praejudiz nicht angezogen werden; gestaldt dan vorgedachter herr Abgesandter hiermit verspricht, das er hierüber innerhalb sechs Wochen Sr. Königl. May. zue Ungarn undt Böhmen ratification in gebührender form einschaffen wolle. Datum Cölln ahn der Spree den 23. Maii st. n. Anno 1658.

J. Frantz von Barvitz Freih. zu Fernemont. (L. S.)

II.

Geheime Alliance vom 31. December 1669 auf 10 Jahre zwischen König Ludwig XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm behufs Erneuerung der rheinischen Alliance und besonders behufs event. Erwerbung der spanischen Niederlande für Frankreich und dafür an Brandenburg abzutretende Geldern, Venloo und Ruremonde.

Chronol. Uebers. No. 193. S. 335 ff.

Louis par la Grace de Dieu Roy de France Et de Navarre A Tous ceux qui ces presentes lettres verront Salut. Ayant veu et examiné Le Traitté fait et passé en nostre nom Le 31e Decembre 1669 Par Le Sr. Nicolas de Bautru Marquis de Vaubrun et de Tremblay, Mar^{al} de camp en nos Armees, Gouverneur de Philippeville et nre Envoyé Extraord^{re} auprez de Nre tres Cher et tres Amé frere L'Electeur de Brandebourg d'une part, et par Le Sr Otthon Libre baron de Schuerin Seig^{r} de Landsberg, Wildenhouen et Lachan, du con^{el} d'Estat et priué de nre d. frere, Chambellan hereditaire de l'Electorat de Brandebourg etc. et Le Sr Friderie Jena Son con^{er} d'Estat au nom de nre d. frere L'Electeur de Brandebourg d'autre part, Du quel Traitté la Teneur Ensuit

Notum Testatumque sit omnibus ac singulis quorum interest vel quomodolibet interesse potest. Postquam Serenissimus et Potentissimus Princeps ac Dominus Ludovicus XIV Galliarum Et Navarrae Rex Christianissimus, Ut et Serenissimus Princeps ac Dominus Dominus Fridericus Wilhelmus Sacri Romani Imperii Princeps-Elector Brandenburgensis etc. Non tantum

Digitized by Google

praesentem rerum faciem matura deliberatione pensitarent, sed et simul casuum, qui posthac contingere possunt, debitam rationem haberent, e publica re, pro conservatione pacis regnorumque et statuum utriusque securitate futurum existimaverunt, si quae hactenus inter antecessores Reges Galliae et Principes Electores Brandenburgenses et hodie inter se viguit coliturque amicitia, arctiore adhuc jungeretur nexu et alter alteri specialius obligaretur; Ideo eum in finem Christianissima Regia Majestas sufficienti plenipotentia munitum constituit Commissarium Suum Me, Nicolaum de Bautru, Marchionem de Vaubrun et de Tremblay, Marescallum campi apud exercitus Regios et Gubernatorem Philippopolis, hodie ablegatum Regium ad Aulam Electoralem; Sua Serenitas Electoralis sufficienti pariter plenipotentia munitos constituit commissarios Suos et quidem Me, Ottonem Liberum Baronem de Schwerin, Dominum in Landsberg, Wildenhouen et Lachan, Serenitatis Sae Ellis consilii status intimi Praesidem et negotiorum feudalium Directorem, haereditarium Electoratus Brandenburgensis Camerarium, Uti et Me, Fridericum de Jena, consiliarum status intimum. Congresso itaque vigore mandatorum nostrorum, quae a nobis acta et tractata sunt in formam praesentis instrumenti redegimus et conclusimus prout in sequentibus articulis habentur.

I.

Sit itaque inter Christianissimam Regiam Majestatem Ejusque haeredes et successores ab una, et Serenitatem Suam Electoralem ejusque haeredes et successores ab altera parte pro conservatione pacis et utriusque jurium securitatisque status, arctior amicitia et foedus, idque Regia et Electorali fide servetur et quandocunque opus et necesse fuerit, eidem debitus vigor et effectus detur.

II.

Quem in finem sibi invicem pollicentur et quidem Christianissima Regia Majestas pro Se, haeredibus et successoribus suis, ut si quid ad notitiam eorundem perveniat, quod interesse Serenissimi Electoris Ejusque statui et rebus contrarium vel ab eo alienum, Se idipsum statim absque mora Serenitati Suae Ejusque haeredibus et successoribus aperire velle et debere, deque iis omnibus Serenissimum Electorem redditurus certiorem: Vicissim Serenissimus Elector pro Se, haeredibus et successoribus Suis promittit, si quid ad notitiam eorundem perveniat, quod interesse Christianissimi Regis Ejusque statui et rebus contrarium vel ab eo alienum, Se idipsum statim absque mora Christianissimae Regiae Majestati Ejusque haeredibus et successoribus aperire velle et debere, deque iis omnibus Christianissimum Regem reddituros certiorem.

III.

Et quo magis Regia Majestas Galliae de constanti Serenissimi Electoris amicitia certa sit, Serenitas Sua promittit Se abstinere velle a foedere, quod hactenus vocari amat triplex, Ita ut eidem nec accedere, nec acceptare illud velit, maxime cum, etsi communem guarantiam, et omnium quorum interesse causam concernere debeat, separatim tamen tantum a nonnullis initum et factum sit.

Digitized by Google

IV.

Cumque hactenus Serenitas Sua Electoralis non intermiserit operam dare, quo foedus, quod vulgo Rhenanum vocatur, firmandae magis magisque pacis ergo prorogetur, iterum, et uti antehac viguit, in posterum quoque duret, ita huic intentioni porro insistet et quidquid in Se positum erit, conferet, ne diutius protrahatur renovatio, potius omni meliori modo promoveatur, et ad desideratum finem perducatur; Monebit tamen Regia Majestas Galliae et reliquos, qui antehac foederi huic nomina sua dederant, Ipsaque incipiet iterum urgere negotium. Quamvis etiam quidam Principes detrectent renovationem hujus foederis, Serenissimus Elector tamen dictum foedus renovabit, dummodo constet, ultra praedictum Regem Christianissimum, ad minus tribus Principibus catholicis et tribus protestantibus.

V.

Serenissimus Elector praeterea hoc ipso in Se recipit, ut si Deo videatur Regem Hispaniae e vita evocare, et Regia Majestas jus Suum, quod in provincias Belgicas Regi Hispaniae hodie subjectas habet, contra omnes, qui idipsum eidem vi intervertere intendant, armata manu defendere necesse habeat, Ser^tas S^a Electoralis (quo magis majores motus et pericula, quae aliis proxime adjacentibus et Suis imprimis quoque provinciis eo casu imminent, sistantur et avertantur) pollicetur Regiae S^ae Maj^ti auxiliari exercitu, decem millibus militum, quatuor equitum, et sex millibus peditum constante, intra spatium trium mensium a tempore factae requisitionis computandorum et adimpletis quae circa hoc caput sequuntur Regiis promissis, adfuturum.

VI.

Huic exercitui Electorali de omnibus quae ad justum exercitum et imprimis de tormentis necessariis quaeque ad rem tormentariam bene constitutam requiruntur, prospicietur, Eumdemque exercitum Suum Serenissimus Elector, nisi vel valetudine vel alia justa de causa impediatur, Ipse in propria persona in campum et contra hostem vel hostes Regis Christianissimi, quicumque illi futuri sint, in Belgio ducet; Quod si vero impeditus fuerit, alium dignum tanto munere constituet ducem. Viceversa Christianissima Regia Majestas Serenissimi Electoris amicitiam reciproca et constanti sua amicitia pensabit, idque sincere futurum hoc ipso pollicetur.

VII.

Et cum Serenissimus Elector casu quo mortuo Rege Hispaniae jura, quae Christianissimo Regi in provincias Belgicas Regi Hispaniae hodie subjectas competunt, ab iis qui se opponunt, armis vindicare cogatur, exercitu quatuor equitum et sex peditum millibus, omnibus necessariis, re tormentaria, et quidquid ad eam pertinet, instructo, Suae Majestati supradicto modo auxilio adfuturum pollicitus sit, aliaque singularia strictioris amicitiae documenta ediderit, et non pericula modo sed et ingentes Regiae Majestatis causa in Se suscipiat sumptus, vicissim hoc ipso Christianissima Regia Majestas pro Se haeredibus et successoribus suis Serenitati E^li Ejusque haeredibus et successoribus promittit quadringenta millia Imperialium, per proximum decennium solvenda; Ita quidem ut singulis annis quadraginta millia Imperialium solvi deberent, sed simul ratione summae, quae singulis annis exsolvenda, conventum est, ut statim eo ipso die, quo hujus praesentis

Digitized by Google

tractatus confecti et subscripti ratificationes invicem extradentur, Sua Regia Majestas, Ejus haeredes et successores, Serenissimo Electori, Eiusdem haeredibus et successoribus, solvant centum millia librarum Turonensium Gallicarum, quae summa ad Imperialia reducta triginta tria millia, trecenta triginta tria Imperialia conficit, et intra spatium sex mensium, a die factae extraditionis ratificationum numerandorum, iterum totidem, nempe centum millia librarum Turonensium Gallicarum, quae vero restat summa, illa sequenti modo exsolvi debet: prioribus quatuor annis post elapsum primum annum singulis annis a Regia Majestate Suae Serenitati solvantur centum millia librarum Turonensium Gallicarum, quinque vero annis sequentibus, singulis annis, quadraginta millia Imperialium et hae summae omnes et singulae beneficio litterarum cambii vel Parisiis vel Hamburgi, vel Lipsiae, prout Regiae Majestati visum fuerit, solvantur.

VIII.

Quod si tandem casus supradictus existat, quo Serenissimus Elector, Ejusdem haeredes et successores, a Christianissima Regia Majestate, haeredibus et successoribus, requirantur, promissum exercitum auxiliarem actu ipso sistere, Christianissima Regia Majestas pro Se, haeredibus et successoribus suis, ulterius spondet et specialius hoc ipso promittit Se, haeredes et successores, obstrictos esse, una et simul cum requisitione, pro conscribendis copiis Serenissimo Electori, haeredibus et successoribus, solvere centum et quinquaginta millia Imperialium.

IX.

Simul atque igitur exercitus Electoralis, post requisitionem a Christianissima Regia Majestate, ejus haeredibus et successoribus factam, extra Electorales provincias progressus fuerit, eidem de sufficienti commeatu per integrum continuumque tempus, quo auxilio Regiae Majestati et causae Ejusdem aderit, prospicietur. Insuperque stipendia singulis mensibus absque ulla mora eidem solvantur. Idque Christianissima Regia Majestas Se, Ejusdem haeredes et successores, absque ulla diminutione facturos, verbo Regio promittet et spondet.

X.

Ut vero et commeatus et stipendia eo rectius suppeditari et solvi possint, non minus de quantitate commeatus et stipendiorum, quam de modo eundem suppeditandi eademque solvendi, inter Regiam Majestatem et Serenissimum Electorem convenit, ut instructus exercitus Electoralis et ii, qui rei tormentariae praesunt, aut alia eidem quaecunque tandem ministeria praestant, eandem quantitatem commeatus accipiant, eademque stipendia iisdem solvantur, quae quantitas commeatus, vel quae stipendia Gallicis copiis suppeditari et solvi debent, et prout hic conventum, a Regia Majestate, haeredibus et successoribus Ejusdem, exacte semper praestabitur.

XI.

Quod si etiam vivo adhuc rege Hispaniae amicabilis via, ratione juris Christianissimae Regiae Majestati in provincias Belgicas hodie Hispano subditas competentis, placeat, vel etiam exorto bello pace sopiri debeat negotium, hoc ipso Regia Majestas spondet atque promittit, Se, haeredes et successores, neque tractatus amicabiles neque pacem facturos, nisi simul

Digitized by Google

Serenissimi Electoris, Ejusdem haeredum et successorum, totiusque eorundem status securitati plenissime prospectum, insuperque sive amicabili compositione, qua totum Belgium Hispanicum dominationi Gallicae accedat, sive exorto post mortem Regis Hispaniae bello, et effective et realiter Christianissimo Regi a Serenissimo Electore praestito decem millium supradictorum militum, equitum et peditum, auxilio sive etiam non praestito, modo dictus exercitus ad requisitionem Christianissimae Majestatis a Serenitate Sua Electorali conscriptus sit, sive postmodum pace finiatur negotium, perpetuo et haereditario jure, perpetuoque et pleno dominio, absque ulla dependentia, de Ducatu Gueldriae, Hispaniae regi hodie subjecto, Eidem Serenissimo Electori ejusdemque haeredibus et successoribus actu ipso cedantur et tradantur civitates et fortalitia Geldern, Venlo et Ruermond, cum omni territorio, pertinentiis et proventibus, nullo penitus excepto vel excluso; ita ut neque Christianissima Regia Majestas, neque haeredes et successores ejusdem, nec Hispania, nec quisquam alius, ullum unquam jus in cessa et tradita loca et territoria, quocunque id fieri possit praetextu, praetendere debeat.

XII.

Quod si vero contingat, ut etiam durante adhuc bello, loca ista a Regia Majestate, ejusdem haeredibus et successoribus, vel ab auxiliaribus copiis occupentur, non expectata pace et ante eandem adhuc, loca antea nominata Serenissimo Electori, ejusdem haeredibus et successoribus, statim simul atque occupata fuerint, supradicto modo tradi et cedi debent; quibus casibus dictae civitates et fortalitia Geldern, Venlo et Ruermond, cum suis territoriis, sive per amicabilem compositionem sive vi occupata, Serenissimo Electori tradantur, Serenitas Electoralis fidem suam erga Regem Christianissimum obligat et haeredes et successores suos in praedictis civitatibus, fortalitiis et territoriis liberrimum religionis catholicae exercitium non solum novis suis subjectis permissuros, sed et in eo sincere protecturos; neque Christianissimus Rex nisi hac conditione, cujus Ipse cautio erit, in talem extraditionem et cessionem unquam consensisset.

XIII.

Quemadmodum quoque Christianissima Regia Majestas, haeredes et successores ejusdem, interesse et jura Serenissimi Electoris, ejus haeredum et successorum, omnibus et quibuscunque in locis et occasionibus sibi habere volunt et debent commendata, ita nunquam permittent, ut ulla ratione vel turbentur vel a quopiam laedantur, omni potius ope nitantur, ut sarta et recta serventur; Imprimis vero eidem Serenissimo Electori, suis haeredibus et successoribus, omnibus viribus assistent, si Idem vel ejus haeredes et successores hujus praesentis tractatus (qui semper secretus esse debet) causa a quopiam laedi, invadi, vel alia aliqua ratione iniqui aliquid pati, vel turbari debeant.

XIV.

Foedus hoc durabit in decem annos et quemadmodum aliis foederibus et pactis cum aliis regibus, principibus, rebus publicis et statibus antehac initis nullum affert praejudicium, ita ea omnia in singulis suis capitibus et articulis salva et integra maneant, quatenus praesenti huic foederi ejusque capitibus, articulis et clausulis non sunt contraria.

Digitized by Google

XV.

Utrique contrahentium parti liberum manet ante elapsos decem annos de prorogatione hujus foederis iterum agere.

XVI.

Praesens tractatus sex septimanarum spatio a subscriptione ejusdem computandarum, vel citius si fieri poterit, a Rege Christianissimo et Electore ratihabebitur.

Nos itaque supradicti commissarii et deputati bina hujus tractatus exemplaria confici curavimus eaque propriis manibus subscripta sigillis nostris corroboravimus et virtute mandatorum promisimus ratificationem intra dictum tempus a Sua Christianissima Regia Majestate et Sua Serenitate Electorali.

Acta haec sunt et conclusa Coloniae ad Spream die $\frac{\text{vigesima prima}}{\text{trigesima prima}}$ Decembris anno Christi millesimo sexcentesimo sexagesimo nono.

N. de Bautru de Vaubrun. (L. S.) O. L. B. a Schwerin. (L. S.) P. de Jena. (L.S.)

Nous avons agreé, approuvé et ratifié, agreons, approuvons et ratifions par ces presentes signées de nostre main Le d. Traitté et vn chacun des Articles d'Iceluy, Promettons en foy et parole de Roy de L'entretenir garder et observer. Inviolablement de point en point selon sa forme et teneur sans Jamais aller ny venir directement ny Indirectement au contraire. Declarons en outre que pour gratifier surabondamment Nostre d. frere et Cousin L'Electeur de Brandebourg au dela mesme de ce qui a esté conuenu pour ses advantages Entre nostre Commissaire et Les Siens dans Le present traité en L'article XIe Nostre Intention est que les cas, ausquelz Les Places de Gueldre, Venlo et Ruermonde et Leurs dependances Luy estre remises et cedées, venans a arriuer, Nous Luy ferons remettre et cederons non seulement Les d. trois Places et Leurs dependances Mais Encore tout ce qui se trouuera estre du Duché de Gueldres de la domination d'Espagne au dela de la Meuse, Nous reseruant seulement du d. Duché dans les mesmes cas, La place de Stephansuert auec son territoire et dependance située sur la Meuse et ce qui se trouuera estre au deça de la Riuiere non dependant de Gueldre, Venlo et Ruermonde. Car Tel est Nostre plaisir. En Tesmoin de quoy nous avons fait apposer le scel de nostre secret a ces presentes. Donné a S. Germain En Laye Le vingt quatre Jour de Januier L'an de grace Mil six cent soixante dix et de nostre regne Le vingt septiesme.

Louis
(L. S.) Par le Roy
De Lionne.

III.

Defensiv-Alliance vom $\frac{\text{27. Mai}}{\text{6. Juni}}$ 1671 zwischen den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Cöln, Ferdinand Maria von Baiern, Friedrich

Digitized by Google

Wilhelm von Brandenburg, dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg und dem Herzoge Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin zu wechselseitigem Beistande gegen die Landstände und Unterthanen, welche die Mittel zu Unterhaltung der Festungen und Garnisonen und des zur Landesdefension Erforderlichen verweigern.

Chronol. Uebers. No. 198. S. 342 ff.

Zu wissen sey hiemit, nachdem bey noch wehrendem Reichstage zu Regensburg, in Berathschlagung des puncti Securitatis Imperii, unter andern die Extension des in dem Reichsabschied de anno 1654 befindlichen §ⁱ Und gleichwie etc. *) oder der Jurium collectandi, in gemein nöthig erachtet worden, und aber sothanes angelegenes wichtiges Werck seine abhelffliche Maass noch zur Zeit nicht erlanget, auch ob und wie bald es zur Richtigkeit gedeihen möchte, zweiffelhafftig scheinet, gleichwoll einem jeden Chur-Fürsten und Standt obliget und gebühret, nicht weniger die allgemeine Reichs, als absonderlich seine eigene und seiner Land und Leute Sicherheit, auch die Ihme, laut des Instrumenti pacis zustehende regalia, Jura belli et pacis, armorum et foederum zu beobachten und zu conserviren, und Sie, der Hochwürdigst-Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Maximilian Henrich, Erztbischoff zu Cölln, des heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Hildesheimb und Lüttich, Administrator zu Berchtolsgaden, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen, zu Engern und Bullion Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Marggraff zu Franchimont etc. Wie auch der Durchleüchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinand Maria, in Ober und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Ertztruchses und Churfürst, Landgraff zu Leuchtenberg etc. So dann der Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in der Schlesie zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürrenberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, auch der Lande Lauenburg und Bütow etc. Imgleichen der Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Philipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Jü-

*) Dieser § (180 scil.) lautet nach Lünig's R. A. p. gen. I. S. 620: „Und gleichwie dieses hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfahrt und des Heiligen Reichs beständigen Ruhestand zielet, worvon kein Churfürst oder Stand noch derselben Unterthanen zu eximiren, also soll auf den Fall sich jemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen und an unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Kayserlichen Cammergericht einigerley Process dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine Iudicii ab und zu schuldiger parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach laut der Executions-Ordnung, wieder denselben zu verfahren erlaubt und freygelassen, und hiervon einiger immediat oder mediat-Stand, Stadt, Landsass und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen, Guarnisonen ihren Lands-Fürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn."

Digitized by Google

lich, Cleve und Bergen Hertzog, Graff zu Veldentz, Sponheimb, der Marck, Ravensburg und Mörsz, Herr zu Ravenstein etc. Und der Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Christian Ludwig, Hertzog zu Mechelnburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzenburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Chevallier des Ordens des christlichen Königs etc. beständig dafür halten und behaupten, Ihre Landstaende und Unterthanen seyen schuldig und pflichtig, die Mittel zu unterhaltung der Vestungen und Verpflegung der Guarnisonen, Imgleichen was sonst zur sicherheit gegenwertiger und künfftiger Lands Defension, Frieden und Ruhestand erfordert wird, ohne weigerung und renitentz beyzutragen, Alss haben die obgemeldete Churfürsten und Fürsten, zu würcklicher Manutenierung und Guarantie desjenigen, so Ihnen in solchen Fällen durch die Reichs-Constitutiones und westphälischen Friedensschluss bestättiget und gegeben oder hergebracht worden, auch was ins Künfftige Ihnen zu guten verordnet werden möchte, Sich, wie die nachfolgende Articul mit mehrerem und eigentlich ausweisen und begreiffen, mit einander vereinbahret und verbunden, und zwar:

I^{mo} Erstlichen versprechen und verbinden sich gedachte Chur- und Fürsten, bey Ihren Chur- und Fürstlichen wahren worten, treuen und glauben, dass Sie und Ihre Posteri und Successores, und Keiner aus Ihnen, von diesem gemachten Bund abweichen, sondern wieder diejenige, welche einen oder andern der Herren Alliirten in oberzehlten Juribus belli, pacis, foederum et defensionis auf einigerley weise zu beeinträchtigen oder zu verhindern unternehmen würden, mit zusammengesetzter Macht agiren sollen.

II^{do} Zum Andern verbinden sich hiemit mehrged. Chur- und Fürsten vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen, dass einer dem andern hierinnen nach allen Kräfften beystehen, handhaben und defendieren, keiner seinen Landstaenden und Unterthanen darwieder etwas einräumen, noch sich wegen Ihrer Wiedersetzlichkeit irren lassen, sondern wasz so woll die Reichs- und Creysschlüsse, Ihnen Herren Alliirten zum besten, mit sich bringen, alsz auch die gemachte oder ferner machende, dem Instrum^{o} pacis gemässe foedera, und eines Jeden Lands Defension, auch dessen, und der Vestungen Conservation, Bestärckung, Erbau- und Besetzung erfordern wird, von den Landstaenden und Unterthanen begehren, und auf den Weigerungsfall wirklichen erheben mögen.

III° Da aber, Drittens, eines oder andern Chur- oder Fürstens Land-Staende, Staedte und Unterthanen sich darin opponiren, oder wie es immer sein möchte, wieder Ihrer Herrschaft hierin gemachte verordnung, anhencken, protectiones, Guarantien, process oder mandata und dergleichen behelffe in- oder ausser Reichs suchen würden, So sollen und wollen die übrige verbundene Chur- und Fürsten nicht allein den wiederspenstigen Unterthanen kein Gehör, weniger einen vorschub geben, sondern dieselbe vielmehr alsobald ernstlich abmahnen, und zu leistung schuldigen Gehorsams Ihrer Herrschaft anweisen, Sich auch wieder alles, so den ungehorsamen Unterthanen zu favor, und bekräuckung dieses Regals verhenget werden möchte, einander würcklich assistiren, und die hülffe so lange continuiren, bis der beleydigte in Sicherheit, die Landstaende und Unterthanen in gehorsamb gesetzet, und der beschwerte indemnisirt werde.

Digitized by Google

IV^to So sollen und wollen auch, zum Vierdten, die alliirte Chur- und Fürsten fleissig und vertrawlich mit einander correspondiren, und wann einer oder der andere in diesem etwas zu befahren, es alsofort seinen Mitalliirten communiciren, damit man in Zeiten de modo et mediis sich berahten und resolviren könne, wie dem besorgenden Unheil vorzukommen.

V^to Wann aber, Fünftens, ein oder ander aus denen Hh. Alliirten, wegen der Landstaende und Unterthanen Wiedersetzlichkeit, von jemanden, wer der auch sey, unter was praetext es immer geschehe, würcklich angegriffen, den Unterthanen wieder Ihren Landsfürsten die starcke hand gebotten, oder auch die Landstaende und Unterthanen selbsten gar wieder Ihre Herrschafft zu empören und zu den Waffen zu greiffen, sich vermessen würden, So solle alsobald dem beleydigten und invadirten Confoederato, die hernach gemeldete hülff auf begehren in zeit von 1 bis 2 Monathen, nach des hülffsuchenden entlegenheit, unweigerlich geleistet, und bis zu des laedirten und invadirten theils beständiger Sicherheit und indemnisation continuiret werden.

VI^to Und da auch, Sechstens, eines oder andern der alliirten Landstaende und Unterthanen, zu Behauptung Ihrer wiedersetzlichkeit, wieder Ihre Herrschaft, es sey durch hülffsuchung, oder wie es sonsten sein möchte, sich anzuhencken unterstehen, und auf der Reise eines oder andern der Alliirten Chur- und Fürsten Lande passiren und betretten würden, solle Ihnen von keinem solches Durchreisen gestattet, sondern dieselbe, sobald Sie angetroffen, in gute Versicherung gebracht, und Ihren Landsfürsten zugesendet werden, derowegen dann einer mit dem andern fleissig zu correspondiren haben wird.

VII^mo Auf dasz, zum Siebenden, dieses alles mit rechtem Nachdruck erfolge und behauptet werde, haben die alliirte Chur- und Fürsten vor Sich, Ihre Erben und Successores einander festiglich versprochen, mit einem Corpo von 15000 zu Fuesz und 5000 zu pferde sich gefast zu halten, gestalt dann existente casu, und auf jedesmahlige requisition des in gefahr stehenden oder angegriffenen theils, Jeder Alliirter, in obbestimbter zeit, sein zu vergleichen habendes particular Contingent, sambt nöhtigen, und denen trouppen proportionirter leichter Artigleria, auf seine Kosten schicken, und so lange die operation wehret, in Sold unterhalten, von dem requirente aber mehr nicht, als das Obdach, Brodt und Rauhfutter den Auxiliarvölkern gelieffert werden solle.

VIII^vo Es solle jedoch, zum Achten, einem jeden beleydigten Alliirten befreystehen, alle, oder theils der Hh. Alliirten, auch von demselben die gantze, oder nur einen theil der verglichenen Bundshülffe, secundum exigentiam periculi, zu fordern.

IX^no Hingegen würde, Neundtens, der requirirende theil die schwere Artigleria, so viel von nöthen, verschaffen, oder da er nicht damit versehen were, der nechst angräntzende, doch auf des laedirten Kosten, selbige zu lehnen, keine difficultät machen.

X^mo Und solle, zum Zehenden, die Direction der Kriegsoperationen bey dem Hülffsuchenden, so lange dieselbe im Lande oder auch in hostico wehret, verbleiben; Es sollen aber auch alle Hh. Alliirte, sobald ein casus

Digitized by Google

armorum sich hervorthut, Ihre Ministros an ein gewisses bequemes Ort zusammenschicken, daselbsten ein consilium formiren, und alle operationes, sonderlich wanns hauptsachen seind, so viel immer möglich, anders nicht als mit gutfinden solches Consilii geführet werden.

XI^mo Gleichwoll solle, Eilfftens, neben diesem allen ein Jeder Alliirter Chur- und Fürst sich in solche postur setzen und halten, dasz Er in seinem Lande, Seiner Landstaende und Unterthanen Meister bleibe, und seine Gerechtsame gegen Sie selbsten manuteniren, und denen besorgenden Emporungen vorkommen, oder selbige dämpffen könne.

XII^mo Und damit, zum Zwölfften, unter denen Kriegs Officierern kein Zweytracht erfolge, solle allezeit der höchste in charge, oder wann 2 oder mehr in gleicher bedienung weren, der älteste commandiren, Er gehöre nun einem aus der Hh. Alliirten zu, wem Er wolle.

XIII^tio Es solle auch, zum Dreyzehenden, in denen operationen, und so lang die Völcker beysammen stehen, ein gleicher Soldt unter aller Hh. Alliirten Völcker gereichet werden, darüber man sich einer gewissen Verpflegungs Ordonnantz zu vereinigen, damit unter den Völckern wegen ungleichen Unterhalts keine Jalousie erwachse.

XIV^to Wann auch, zum Vierzehenden, ein oder anderer Alliirter Chur- und Fürst einige gegen seinen Mitalliirten verdächtige Consilia, Conventicula, Conjurationes und Uniones der Landstaende und Unterthanen wieder Ihren Herrn, oder auch von andern vernehmen sollen, welche die Unterthanen gegen Ihren Landsfürsten, zu verhetzen oder aufzuwiegeln tentiren möchten, solle derselbe schuldig sein, seinen periclitirenden Mitalliirten alsobald davon zu advisiren, damit desto zeitlicher auf das nöhtige remedium gedacht werde.

XV^to Solte auch, zum Funffzehenden, der Invasus von so starcker hand angegriffen werden, dasz obverglichenes Corpus foederis nicht bastant were zu resistiren, So solle mit gesambten Raht der Alliirten solches Corpus, secundum exigentiam rei et periculi vel aggressoris, der nohturfft nach gestarcket werden, und dem hülffbrauchendem bevorstehen, mit raht der Confoederirten sich ferner deren in dem Instrum^o pacis enthaltenen Mitteln zu bedienen.

XVI^to Und gleichwie, zum Sechszehenden, dieses gantze foedus allein zu Behauptung der Extension ged^en §^i Und gleich wie etc. und davon dependirenden, denen Chur-Fürsten und Staenden zukommenden, auch durch das Instrumentum pacis bekräfftigten Juris pacis et belli, armorum et foederum und einfolglich zu niemandts offension, sondern zu Erhaltung Frieden und Ruhestandes, gegenwertiger und künfftiger Reichs- und Lands-Defension, wovon neben der Chur-Fürsten und Staende, auch deren Landstaende und Unterthanen eigene Sicherheit hafftet, angesehen und gegründet ist; Also solle solches allein auch hierinnen bestehen, und andere Casus nicht eingemischet, noch die foederati zu andern vorfallenheiten hiedurch verbunden sein.

XVII^mo Nachdem auch, zum Siebenzehenden, denen gesambten Chur- und Fürsten oblieget, solches Jus und Kleynod nit weniger bey Ihren Posteris und Successoren zu erhalten, und es in perpetuum zu stabiliren, Als solle dieser Bund auf keine Zeit restringiret, sondern die Hh. Alliirte, dero

Digitized by Google

Successores, Erben und Nachkommen, dazu auch in perpetuum verbunden sein, als wohin Sie ohne das der posteritaet bestes, der Teutschen Freyheit und dieselbe constituirender Jurium Conservation, auch so woll des gesambten Reichs, als eines jeden particular wollfahrt obligiret und anweiset.

XIIX^vo Würden nun, zum Achtzehenden, mehr andere Chur-Fürsten und Staende zu diesem gemeinnützigen Bund mit eintretten, und die gemachte leges foederis acceptiren wollen; Solle niemand der Access geweigert, jedoch allezeit vorhero ins gesambt darvon geredet, und omnium foederatorum unanimis consensus darüber erfordert werden.

Und damit dieses alles kräfftiglich, fest und unverbrüchlich gehalten werde, haben die von denen Hh. Alliirten hiezu bevollmächtigte Gesandte, im Nahmen Ihrer Herren Principalen, diesem allem festiglich nachzukommen, und längst innerhalb 2 Monath gedachter Herren Principalen, mit Chur- und Fürstl^er Hand und Siegel bekräfftigte Ratification beyzubringen und gegeneinander auszuwechseln versprochen, und sollen von einem jeden theil so viel Ratifications-Instrumenta, als der Hh. Alliirten seind, verfertiget werden; Inmittelst haben diesen Bund vorgemeldte Gesandte mit Ihrer Hand und Pittschafft bestättiget.

Wegen Chur Cölln	Wegen Chur Bayern	Wegen Sr Churf. Durchl.
Petrus Holtzemius	Fr. von Mayer	zu Brandenburg
(L. S.)	Fri. Gotth. Dellmuckh	A. v. Marenholtz
	(L. SS.)	G. von Jena
		(L. SS.)
(Wegen Strassburg)	Wegen Pfalz Neuburg	Wegen Mecklenburg Schwerin
(Petrus Holtzemius)	Johan Ferdinandt Yrsch	M. A. Fr. von Schwan
	(L. S.)	(L. S.)

IV.

Vertrag vom 11. Juni 1675 zwischen König Ludwig XIV. v. Frankr. und Johann III. König von Polen, vermöge des der Erstre dem Letztern insonders 200,000 Thlr. jährlicher Subsidien verspricht, falls er den Kurfürsten von Brandenburg angriffe, um selbem das Herzogthum Preussen wieder zu nehmen, und eine gleiche Subsidie, falls er auch mit dem Kaiser dabei in Krieg käme *).

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre A tous ceux qui ces presentes lettres verront, Salut, ayant veu et examiné le traitté conclu, arresté et signé a Javarow, le unziesme jour de Juin de cette presente année mil six cens soixante et quinze, par nostre trez cher et trez amé frere et cousin le Roy de Pologne, avec nostre amé et feal Con^er en nostre Con^el d'Estat, le Sr de Forbin de Janson, Evesque de Marseille, nostre

*) Die erste Nachricht von diesem bis dahin ganz unbekannt gebliebenen Vertrage, nebst Angabe seines Inhalts, findet sich bei Stenzel: Beiträge z. Ges. Polens und der Familie Sobieski, in Schlosser's und Bercht's Archiv für Geschichte und Litteratur V, 322. Das Original jetzt im Geh.-St.-Archiv.

Digitized by Google

ambassadeur extraordre, et nostre cher et bien amé le Sr Marquis de Bethune, nre Envoyé Extraordre en nostre nom, en vertu de nos pouvoirs, Nous avons esté bienaises de satisfaire a l'obligation, en laquelle ils sont entrés de nostre part, de fournir la ratiffication dud.r traité, dont la teneur s'ensuit.

Le Serenissime Roy de Pologne ayant fait connoistre a sa Majesté trez Chrestienne par le Sr Evesque de Marseille, son ambassadeur extraordre auprez de luy, les justes raisons et les motifs, qu'il avoit de retirer des mains de l'Electeur de Brandebourg la Prusse Ducale, comme un ancien fief de la Pologne, dont ce vassal a extorqué la souveraineté sous le regne du feu Roy Casimir, lorsque ce Prince estoit en guerre avec la Suede et les Moscovites, Et Sa Majesté trez Chrestienne ayant aussy sujet de se plaindre de la conduitte dud. Electeur et ayant esté informée en mesme temps du besoin, que le d. Seigneur Roy avoit de son assistance dans l'execution et la suitte de ce dessein, si important a l'affermissement du repos de la Pologne, ne voulant rien laisser a desirer de son amitié au d. Seigneur Roy, et luy tesmoigner de plus en plus, qu'elle s'interesse sincerement tant à la gloire de son Regne, qu'aux avantages solides de son Royaume, a envoié aussitost pouvoir a son d. ambassadeur, d'offrir et de promettre en son nom au d. Seigneur Roy, en faveur de la dite entreprise de reunion de la Prusse Ducale, l'assistance actuelle et la garantie cy aprez marquée, lorsqu'il sera en estat de s'y appliquer.

A cet effet le d. Sr ambassadeur en vertu du pouvoir qu'il a de Sa Majté tres Chrestienne promet aud. Seigneur Roy, et s'oblige envers luy, de faire ratiffier par elle les articles suivans dans quatre mois aprez la signature du present traitté.

Que Sa Majté trez Chrestienne faira payer au d. Seigneur Roy dans le cours d'une année, a commencer du jour qu'il entrera en action, la somme de deux cens mille escus bonne monoye dans la ville de Dantzik en quatre payemens egaux, scavoir cinquante mille escus quinze jours aprez l'action commencée, et continuer ainsi de trois en trois mois le reste du payement de deux cens mille escus dans le cours d'une année.

Que sa Majté trez Chrestienne continuera au d. Seigneur Roy de Pologne le mesme secours de deux cens mille escus par an, et aux mesmes termes, tant que la guerre qu'il aura contre led. Electeur de Brandebourg durera.

Qu'en cas qu'il vint a estre attaqué par l'Empereur en quelque endroit que ce pust estre de ses Estats, directement ou indirectement, pendant qu'il seroit occupé au recouvrement et a la reunion ou a la conservation et defence de lad. Province, Sa Majté trez Chrestienne continuera de l'assister du mesme subside de deux cens mille escus par an, a pareils termes, tant et si longtemps, que le d. Seigneur Roy sera inquieté par le d. Electeur, ou par l'Empereur, qui voudroit s'interesser pour luy, sous quelques tiltres et pretextes que ce pust estre. De plus Sa Majté trez Chrestienne promet, de ne faire aucun accommodement avec le d. Electeur, soit en particulier, ou separement, soit conjoinctement avec la maison d'Autriche et les Hollandois, que le Roy de Pologne n'y soit compris sur le sujet de la d. Prusse, et ce dès qu'il sera entré en action contre le d. Electeur.

Digitized by Google

Que s'il arrivoit que par quelque motif que ce pust estre le d. Seigneur Roy prit la resolution de porter la guerre en Silesie, ou ailleurs dans les Estats hereditaires d'Autriche, en se declarant ouvertement contre l'Empereur, Sa Majté trèz Chrestienne assistera d'un pareil subside de deux cens mille escus par an, outre et pardessus celuy qu'elle a donné pouvoir a son d. Ambassadeur de luy promettre en faveur du dessein de reunion de la Prusse Ducale, Et cela pendant tout le temps, qu'il seroit en guerre avec l'Empereur et le d. Electeur en mesme temps, de telle sorte que n'ayant la guerre qu'avec l'un de deux, Sa Majté tres Chrestienne ne luy continuera le subside que de deux cens mille escus.

Mais comme Sa Majté tres Chrestienne a bien jugé, que le d. Seigneur Roy ne pourroit s'appliquer a la d. entreprise de reunion de la Prusse Ducale a sa Couronne, tant qu'il seroit occupé de la guerre du Turc, elle a encore donné pouvoir a son d. Ambassadeur de promettre au d. Seigneur Roy une somme de deux cens mille livres, bonne monoye, a Dantzik, une fois payée en deux payemens egaux, dont le premier commencera deux mois aprez l'action commencée, et le second six mois aprez, outre et pardessus le subside de deux cens mille escus par an, pour luy aider a fournir aux depences, qu'il pourroit estre obligé de faire a la Porte, et ailleurs, afin de faciliter et avancer la paix avec elle, et que le d. Seigneur Roy puisse profiter de l'occasion si favorable de l'occupation et de l'eloignement de l'Electeur de Brandebourg; laquelle somme de deux cens mille livres, Sa Majté trez Chrestienne faira payer aud. Seigneur Roy a Dantzik, moitié deux mois aprez l'action commencée et l'autre moitié six mois aprez.

En consideration desquelles assistances, que Sa Majté tres Chrestienne a fait offrir et promettre au d. Seigneur Roy par son d. Ambassadeur, le d. Seigneur Roy pour tesmoigner sa gratitude a Sa Majté tres Chrestienne s'oblige de sa part par le present traitté a l'execution des articles suivans.

De declarer ouvertement la guerre a l'Electeur de Brandebourg, dès qu'il aura fait la paix avec la Porte, et de ne pouvoir s'accommoder avec luy que du consentement de Sa Majté tres Chrestienne.

De permettre et favoriser dans tous ses Etats les levées et la sortie des trouppes pour la service de Sa Majté tres Crestienne, et de n'en permettre a aucun de ses ennemis directement ou indirectement.

Tous lesquels articles estant signés par le d. Seigneur Roy et par le d. Sr ambassadeur aud. nom, seront incessament envoyez en France, pour y estre ratiffiez par Sa Majté tres Chrestienne, afin qu'elle puisse satisfaire au plustost aux obligations cy dessus, dans lesquelles le d. Sr ambassadeur est entré envers led. Seigneur Roy de Pologne, suivant le pouvoir, que Sa Majté tres Chrestienne luy en a donné, dont la copie sera inseré au bas du present traitté. Fait a Javarow le unziesme jour de Juin mil six cens soixante et quinze.

Nous ayant agreable le dit traitté en tous et un chacun des points d'iceluy, l'avons par ces presentes signées de nostre main loué, approuvé et ratiffié, louons, approuvons et ratiffions, promettant en foy et parolle de Roy, de l'accomplir, observer et faire observer sincerement et de bonne foy, sans souffrir qu'il soit jamais allé directement ou indirectement au con-

Digitized by Google

traire, pour quelque cause ou occasion, que ce puisse estre. En tesmoin de quoy Nous avons fait apposer le scel de nostre secret a ces d. presentes. Données a Versailles le dixhuitiesme jour de Septembre, l'an de grace mil six cens soixante et quinze, et de nostre regne le trente troisiesme.

Louis

Par le Roy L. S.
A. Arnauld.

V.

Engere Alliance v. 25. October 1679 zwischen König Ludwig XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm insonders zum Zweck der event. Wahl des Königs oder Dauphins zum römischen König oder Kaiser.

Chronol. Uebers. No. 240. S. 413 ff.

Le Roy Tres Chrestien ayant repris avec la paix, qu'il a conclue avec l'Electeur de Brandebourg, les mesmes sentiments d'estime et d'amitié, qu'il a eu cydevant pour ce Prince, et son Altesse Electorale luy ayant fait temoigner, qu'Elle ne desiroit rien davantage, que d'y respondre par un attachement et une affection sincere et zelée pour sa personne et pour ses interests, Sa Majesté est entrée avec plaisir dans la pensée de restablir non seulement ses anciennes Alliances avec Sadite Altesse Electorale, mais de les affermir encore par des liaisons plus particulieres et plus estroites, C'est pour ce sujet qu'Elle a commis le Sieur Arnauld Chevallier, Seigneur de Pomponne, Conseiller en tous ses conseils et Secretaire d'Estat et des Commandemens de Sa Majesté, pour traitter avec le Sieur Meinders, Conseiller et Ministre d'Estat de Sadite Altesse Electorale, muni d'un pouvoir suffisant de sa part, sur tout ce qui pourroit regarder cette nouvelle liaison, lesquels aprez l'eschange reciproque de leurs pleinpouvoirs, dont les copies sont inserées cy-aprez, sont convenus des Articles suivants:

1.

Il y aura à l'advenir entre Sa Majesté trez Chrestienne et son Altesse Electorale de Brandebourg une amitié sincere, et parfaite intelligence, laquelle sera cultivée et observée tant de la part de Sa Majesté, que dudit Electeur, avec tout le soin et exactitude, qui peuvent contribuer d'avantage à entretenir une bonne et estroite alliance, mesme à l'avantage reciproque de leurs Estats.

2.

Les sujets de part et d'autre pourront exercer en toute liberté le commerce dans les terres, royaumes et pays de Sa Majesté trez-Chrestienne, comme aussy dans les Estats et pais de son Altesse Electorale, et dans les havres et ports, qui leurs appartiennent.

3.

Comme Sa Majesté trez Chrestienne a tousjours eu particulierement à coeur, d'entretenir et de faire observer les Traittez de Westphalie, lesdits traittez feront le fondement le plus solide de celuy-cy, et Sa Majesté et son Altesse Electorale promettent reciproquement, de contribuer tout ce

Digitized by Google

qui sera en Eux pour les maintenir dans toute leur force et toute leur estendue, à l'exception seulement de ce qui a esté changé ou derogé auxd. Traittez de Westphalie par le traitté de Nimmegue du 5 Fevrier, par celuy du Zell du 5 Fevrier et par celuy de St. Germain du 29 Juin de la presente année, signé entre Sa Majesté Tres-Chrestienne et Sadite Altesse Electorale.

4.

En vertu du present Article Sa Majesté tres-Chrestienne promet de maintenir l'Electeur de Brandebourg dans tous les droits et Estats, qui luy sont acquis par lesdits Traittez, Comme Sadite Altesse Electorale s'oblige d'agir autant qu'Elle en seroit requise par Sa Majesté Tres-Chrestienne, pour faire observer à son esgard tout ce qui luy est acquis, tant par les surdits traittez de Westphalie et de St. Germain, que par ceux de Nimmegue.

5.

Et parce que le traitté conclu à Nimmegue entre Sa Majesté tres-Chrestienne et l'Empire, et celuy qu'Elle a signé ensuite avec son Altesse Electorale de Brandebourg ont establi une Amnistie entiere sur tout ce qui s'est passé durant la guerre, Sa Majesté veut bien promettre d'assister Sadite Altesse Electorale en cas qu'Elle fust inquietée par quelque Prince, ou Estat de l'Empire que ce peust estre, qui pretendroit satisfaction, ou reparation des pertes et dommages, que ses trouppes auroient faits dans leurs terres et provinces, soit par des marches, contributions ou quartiers d'hyver, durant et à l'occasion de la guerre.

6.

L'Electeur de Brandebourg ayant faire tesmoigner à Sa Majesté tres-Chrestienne, qu'il a une pretention tres-juste et tres-bien fondée contre l'Empereur sur le sujet du Duché de Jagerndorff, qui a depuis plus d'un siecle appartenu à la maison Electorale de Brandebourg, Sa Majesté promet, de l'appuyer par ses offices et son entremise à la cour de l'Empereur, affin de luy faire obtenir la justice et la satisfaction, qu'il pretend luy estre deues.

7.

Sa Majesté trez-Chrestienne comme guarante du Traitté d'Olive veut bien employer de mesme ses offices auprez du Roy et de la Republique de Pologne, affin que le dit Traitté, et celuy de Bromberg soient ponctuellement observez et executez de part et d'autre en tout ce qui regarde ledit Roy et Republique de Pologne et l'Electeur de Brandebourg.

8.

En cas que Sa Majesté tres-Chrestienne eust besoin de faire passer quelques trouppes en Allemagne, ou ailleurs, par les terres et provinces de l'Electeur de Brandebourg, Sadite Altesse Electorale promet d'accorder non seulement ce passage, mais aussy la faculté de pouvoir faire des magasins dans ses provinces dans tels lieux, qui seroient jugés convenables, mesme d'accorder auxdᵗ trouppes de Sa Majesté Tres-Chrestienne retraite et entrée dans ses places fortes en cas de neccessité, A condition touttefois, que Sa Majesté Tres-Chrestienne feroit observer une exacte discipline et toute sorte de bon ordre dans lesdᵗ passages, et feroit payer ponctuellement ce qui auroit esté fourny pour la subsistance des trouppes par les sujets

Digitized by Google

de son Altesse Electorale, Comme aussy qu'Elle feroit pourvoir à la subsistance de celles, qui seroient receues en cas de necessité dans les places de Sadite Altesse Electorale, et en tel nombre que la seureté desd^s places ne peust courir aucun danger.

9.

Comme Sa Majesté et Son Altesse Electorale ont un interest commun à procurer le repos et l'avantage de la Pologne, Elles y contribueront par toutes les voyes, qui seront en Elles, Mais autant que Sa Majesté Très-Chrestienne desire par son affection et pour le bien de cette couronne, qu'Elle demeure longtemps entre les mains du Roy, que la porte si dignement aujourdhuy, autant Elle a cru de sa prudence, de prevenir les cas qui pourroient arriver de sa mort. C'est pour ce sujet, qu'en cas que ce malheur arrivast avant que ce Prince eust pu faire eslire le prince son fils pour son successeur, l'Electeur de Brandebourg promet, conjoinctement avec Sa Majesté d'employer tous ses soins et le credit, qu'il a par ses amis en Pologne, pour procurer l'election de ce prince. Que si Elle ne pouvoit reussir, Il s'engage à Sa Majesté de concourir par tous ses offices, par ses amys, et par toutes les habitudes et credit qu'il a en Pologne, pour faire tomber l'election sur le prince, qui seroit porté par Sa Majesté, et pour s'opposer à l'election d'un sujet, qui ne luy seroit pas aggreable.

10.

Pour une plus grande marque du desir de son Altesse Electorale de se lier estroitement avec Sa Majesté dans toutes les occasions qui pourroient naistre, mesme pour le bien de l'Empire, et que nulle autre ne peut estre si importante que celle, qui luy peut donner un Chef, soit dans l'Election d'un Empereur, soit dans celle d'un Roy des Romains, Il a esté convenu par les presens Articles des mesures, qui seront gardées en l'un et en l'autre cas entre Sa Majesté et Son Altesse Electorale.

11.

Et parce que le dessein que l'Empereur peut avoir de faire eslire son fils Roy de Romains demande avant touttes choses, qu'il fasse assembler le College Electoral, et que cette assemblée ne peut estre formée sans le consentement des Electeurs, Son Altesse Electorale de Brandebourg, soit par le refus qu'il fera du sien, soit en se deffendant d'admettre aucune deliberation en faveur d'un Enfant, soit par tous les autres empeschemens, qu'il pourra y apporter, tachera de faire en sorte, que le College Electoral refuse de s'assembler sur cette affaire, et empeschera en cette sorte, que l'Empereur ne puisse reussir dans le dessein de faire eslire l'Archiduc son fils. Que si non obstant ses soins le College Electoral prenoit la resolution de s'assembler, soit pour deliberer sur l'election de l'Archiduc, soit dans une autre occasion, qu'il jugeast necessaire d'asseurer un successeur à l'Empereur, alors Son Altesse Electorale agira en la maniere, qui sera dit dans l'article cy-dessous pour faire reussir l'Election d'un Roy des Romains en faveur du Roy Trez-Chrestien, ou de Monseigneur le Dauphin.

12.

Son Altesse Electorale promet en ce cas de ne donner son suffrage à nul autre qu'au Roy Tres-Chrestien, et si l'Election ne pouvoit reussir

Digitized by Google

pour Sa Majesté, qu'à Monseigneur le Dauphin, et d'agir par son credit et par ses offices les plus efficaces auprez des autres Electeurs, pour les porter à se joindre avec luy dans ce dessein. Si touttefois il trouvoit une telle opposition, que malgré tous ses efforts l'Election ne peut réussir, ny en faveur de Sa Majesté, ny en faveur de Monseigneur le Dauphin, alors Sadite Altesse Electorale s'engage, de ne donner jamais son suffrage que de concert avec Sa Majesté, et en faveur de telle prince, qu'Elle concerteroit avec luy, qui luy seroit agreable et le plus capable de porter la couronne Imperiale pour la dignité et le bien de l'Empire.

13.

Mais si selon l'ordre de la providence divine la mort de l'Empereur arrivoit sans qu'il eust un Roy de Romains, son Altesse Electorale s'engage et promet de s'employer, tant par son propre suffrage, que par ceux qu'Elle tascheroit de procurer des autres Electeurs, de donner tous ses soins pour faire tomber l'Election sur la personne de Sa Majesté Tres-Chrestienne, comme plus capable que tout autre selon le sentiment de Son Altesse Electorale, par ses grandes et heroiques vertus et par sa puissance, de soustenir la Couronne Imperiale, de restablir l'Empire dans son ancienne splendeur, de le maintenir dans toute sa dignité, et de le deffendre contre le voisinage et les entreprises tousjours si perilleuses du Turc.

14.

Que si apres tous les efforts, que Son Altesse Electorale auroit faits, l'Election ne pouvoit reussir en la personne de Sa Majesté, Alors Sadite Altesse Electorale les emploiroit avec mesme application et mesme zele, pour faire eslire Monseigneur le Dauphin Empereur, en qui les mesmes raisons du bien et de la deffense de l'Empire se trouveroient tant par les assistances, qu'il tireroit de Sa Majesté, que par celles qu'il seroit un jour en estat de luy donner luy mesme par le merite et les grandes qualités, qui sont en ce prince.

15.

Si selon la dispositon des presens Articles le cas arrivoist, que Sa Majesté ou Monseigneur le Dauphin fust esleu Empereur, Sa Majesté promet tant pour Elle, que pour mondit Seigneur, de conserver les privileges et les libertés des Electeurs, comme aussy des autres princes et Estats de l'Empire, tant dans les affaires de Religion que politiques, et la Bulle d'Or en son entier.

16.

Mais si l'Election ne pouvoit succeder ny en la personne de Sa Majesté, ny en la personne de Monseigneur le Dauphin, alors Son Altesse Electorale s'engage de ne concourir, ny par luy, ny par ses amys, à l'Election d'aucun autre prince que de concert avec Sa Majesté, qui ne luy fust agreable et capable de porter la couronne Imperiale, tant pour le bien de l'Empire, que pour entretenir tousjours une bonne intelligence avec la France.

17.

Pour plus grande seureté des engagements, que Son Altesse Electorale de Brandebourg prend avec Sa Majesté Tres-Chrestienne par les presens articles, il a esté expressement convenu, qu'en cas qu'en haine du present

Digitized by Google

Traitté Elle fust attaquée par quelque Prince ou Estat, que ce peust estre, alors Sa Majesté l'assistera de ses forces et fera reparer les dommages, qu'il aura soufferts.

18.

Sa Majesté pour donner à Son Altesse Electorale une marque particuliere de son amitié, veut bien durant le terme de dix années luy faire payer par chacun an une somme de Cent mille livres tournois, laquelle Sa Majesté promet luy faire delivrer ponctuellement d'année en année à commencer le premier payement un an après l'eschange des ratiffications du present Traitté.

19.

Il a esté aussy convenu, que les presens Articles, qui sont de part et d'autre une asseurance bien expresse d'une amitié reciproque entre Sa Majesté tres-Chrestienne et Son Altesse Electorale de Brandebourg, demeureront de part et d'autre dans un extreme secret, et que les ratifications en seront echangées dans le terme de deux mois ou plustost si faire se peut, à compter du jour de la signature du present Traitté.

Fait à St. Germain en Laye le vingteinq^r^ jour d'Octobre Mil six cents soixante et dix neuf.

C. Arnauld. (L. S.)

Fr. Meinders. (L. S.)

VI.

Defensiv-Alliance auf 10 Jahre von 11./1. Januar 1681 zwischen König Ludwig XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Chronol. Uebers. No. 243 S. 418 ff.

Quoyque par les Traittés, qui ont esté faits entre le Roy Tres-Chrestien et l'Electeur de Brandebourg, il ait esté convenu non seulement de tout ce qui peut establir une bonne et parfaite amitié entre Sa Majesté et Son Altesse Electorale, mais aussy des moyens d'affermir le repos de l'Empire par le moyen des Traittés, qui en sont le fondement: Neanmoins comme ceux, qui croyent pouvoir trouver leur avantage dans le renouvellement d'une guerre en Allemagne, se servent de diverses pretextes, et mesme de celuy de maintenir l'interest de l'Empire, pour porter quelques uns des Princes et Estats, qui le composent, à prendre des resolutions d'autant plus opposées à la tranquillité dont ils jouissent, qu'elles tendent à rompre la bonne correspondance, que Sa Majesté desire conserver avec l'empire, et que Son Altesse Electorale juge aussy tres necessaire pour le bien de toute l'Allemagne, Sa dite Majesté meue du desir de rendre durable la paix, à la quelle Elle a bien voulu sacrifier tant de conquestes, et bien informée de bonnes intentions du dit Electeur, auroit donné pouvoir au S^r^ comte de Rebenac Feuquiere, son Lieutenant General en Navarre et Bearn, et son Envoyé extraordinaire vers le dit Electeur de Brandebourg, de traitter et conclure une plus estroite alliance avec Son Altesse Electorale, pour prevenir

Digitized by Google

et s'opposer à tous les mauvais desseins de ceux, qui voudroient troubler le repos de l'Empire, et Sa dite Altesse ayant aussy donné pouvoir et commission au Sr Jena, ministre et conseiller d'Estat et privé, et au Sr Meinders, Ministre et conseiller d'Estat et privé, les dits Srs Envoyés et Commissaires, apres estre respectivement communiqués leurs pouvoirs, dont la copie sera cy apres transcrite, sont convenus des articles suivants.

1.

Que toutes les mesmes liaisons d'amitié et de parfaite intelligence entre le Roy Tres-Chrestien et l'Electeur de Brandebourg, la mesme liberté de commerce entre leurs sujets, et generalement tout ce qui a esté stipulé dans les traittes precedents, sera confirmé par le present, comme s'il estoit repeté de mot à mot, et tout ce qui pourroit manquer dans les precedents à la force de l'expression, pour marquer une tres estroite union entre Sa Majesté tres-Chrestienne et Son Altesse Electorale, sera censé supplée par celuy cy sans aucune exception ny reserve.

2.

Il est aussy convenu et arresté, que la paix de Westphalie conclue à Münster et à Osnabrück en 1648, le traitté signé à Bromberg en 1657 et la paix d'Olive en 1660 serviront de fondement et de regle generale à ce present Traitté d'alliance.

3.

Quant au traitté conclu à Nimegue, quoy que Son Altesse Electorale n'y ait pas acquiescé, et mesme qu'elle ait protesté contre en temps et lieu: Neanmoins Elle declare et s'oblige, de prester sa Garantie à Sa Majesté tres-Chrestienne, et de luy donner tous les secours, dont il sera cy apres convenu, pour la manutention des droits et de tous les avantages, dont Elle jouit ou doit jouir en vertu du susdit traitté de Nimegue, confirmé et ratifié [par l'Empereur tant en son nom qu'en celuy] *) de l'Empire, en cas qu'elle y soit troublée, avec cette reserve neanmoins, que son Altesse Electorale ne pretend point desroger par la aux justes pretentions, qu'elle a formée sur l'Empire et ses autres alliés a cause du prejudice notable, qu'elle a receu de la susdite paix.

4.

Sur ce fondement s'il arrivoit, qu'un des alliez fut troublé ou inquietté, soit dans ses Estats, provinces, sujets, vaisseaux et commerce, soit dans ses droits, jurisdictions ou pretentions, par qui que ce puisse estre, sans exception quelconque, soit par contribntions, quartiers, passages de troupes, ou autres semblables entreprises, en ce cas Sa Majesté tres Chrestienne et Son Altesse Electorale de Brandebourg s'engagent par ce present Traitté, à se donner une assistance mutuelle, en sorte qûe sans remise ny retardement aucun, l'allié requis envoye au requerant, deux mois au plus tard apres qu'il en sera averty, le secours, dont il sera cy aprez convenu, en sorte qu'apres le dit terme escheu les troupes auxiliaires seront effectivement entrées sur les terres du requerant.

*) Die Worte in Klammern, welche wohl nur durch Versehen des Schreibers in dem von den Unterhändlern unterzeichneten Original-Recess fehlen, stehen jedoch im Ratifications-Exemplar.

Digitized by Google

5.

Et d'autant que ce present traitté establit une confience entiere entre Sa Majesté et Son Altesse Electorale, et qu'elle desirent l'une et l'autre, de prevenir toutes les difficultés, qui peuvent naistre dans l'execution, et principalement celle que pourroit former un des alliés, s'il pretendoit, que l'autre n'est point esté troublé, ny attaqué le premier, et qu'ainsy le cas de l'assistance mutuelle ne seroit point arrivé, Il a esté convenu et accordé, que sans examiner le droit ou le tort, que pourroit avoir l'allié requerant, ny rechercher, s'il est l'autheur et la cause du different ou non, il suffira, qu'il soit actuellement troublé ou inquieté dans ses terres, Estats, droits, pretensions et autres, expliqués cy dessus, pour le secourir et assister de fait et reellement, suivant les conditions, dont on est convenu, en vertu des quelles on demeurera des lors engagé à l'execution du present Traitté dans tous ses points.

6.

De plus il a esté convenu, que pour marquer positivement la force et la nature de cette assistance mutuelle, si Sa Majesté Tres-Chrestienne est requise par son Altesse Electorale de luy donner le secours stipulé, pour lors Sa Majesté envoyera, dans le terme reglé de deux mois, quatre mil chevaux, huit mille hommes de pied, et douze cens dragons, avec leurs officiers, pieces de campagne, munitions et tout l'attirail necessaire; et en cas que Sa Majesté tres Chrestienne requiere Son Altesse Electorale de la mesme assistance, Son Altesse Electorale envoyera, dans le mesme temps limité, deux mille chevaux, quatre mille hommes de pied, et six cens dragons, avec tout le reste specifié cy dessus; si neanmoins l'allié requis aymoit mieux declarer la guerre à celuy, qui aura attaqué ou troublé le requerant dans la possession de ses droits ou pretentions, et la porter dans les Estats du dit attaquant avec d'aussy grandes forces que celles, qu'il seroit obligé par le present traitté d'envoyer à son allié, il luy sera loissible de prendre ce party, sans contrevenir au present Traitté.

7.

Le dit secours demeurera au service du requerant, non pas seulement aussy long temps, qu'il soit restably dans ses droits, jurisdictions et authorités, ou il estoit avant que d'estre attaqué: mais mesme l'allié requis s'engage, à ne point rappeler ses troupes, ny cesser de secourir son allié, jusques à ce qu'il soit pleinement desdommagé et ait obtenu une satisfaction raisonnable sur les pertes, qui luy auront esté causées par l'aggression de son ennemy.

8.

Et au cas que le premier secours ne fust pas assez considerable pour s'opposer aux forces de l'aggresseur, selon la necessité il sera doublé et mesme triplé. S'il ne se trouvoit pas encore suffisant, pour lors la partie requise s'engage à secourir son allié de toutes ses forces, s'opposer et tenir teste à son ennemy, le combattre, s'il est necessaire, et ne negliger aucun moyen d'asseurer, et procurer la satisfaction de son allié: on est aussy convenu que, si le requerant n'avoit pas besoin d'un secours si considerable, il luy sera permis, de n'en demander que la moitié, ou la troisiesme partie, suivant ce qui luy conviendra le mieux, il luy sera libre aussy de faire servir ce corps auxiliaire seul ou conjoinctement avec ses propres troupes.

Digitized by Google

9.

La partie requise s'oblige d'entretenir à ses depens, et donner la solde accoutumée aux troupes auxiliaires, qu'elle envoyera, et s'engage aussy de les recrutter et rendre complettes toutes les fois, qu'elles entreront en campagne, et d'autant qu'on establira le plus qu'il sera possible des quartiers et contributions dans le pays de l'ennemy, le requerant en fera part au corps auxiliaire, qu'il pourvoyera de logemens, services et fourages; il s'engage aussy de faire fournir les munitions de bouches, grains et autres choses necessaires au mesme prix et valeur, que ses propres troupes les payeront.

10.

Et s'il arrive, que le requerant n'ait pas precisement besoin d'un corps de troupes, et qu'il ayme mieux estre secouru en argent, munitions de guerre ou de bouche, vaisseaux ou autres semblables, on conviendra de bonne foy et raisonnablement de ce qui sera jugé le plus à propos pour l'execution du dessein de ce present Traitté.

11.

Le requerant aura une authorité absolue et souverain commandement sur les troupes auxiliaires, aussy longtemps qu'elles seront à son service, et les employera à l'usage qu'il jugera le plus propre a ses affaires, à condition neanmoins, que les commandans du dit corps auxiliaire seront appellés à tous les conseils de guerre, et qu'on leur fera part de toutes les deliberations importantes, lors qu'il deuront estre employés à l'execution, dont le detail doit estre remis au commandant du dit corps auxiliaire.

12.

A la jonction des troupes de Sa Majesté tres-Chrestienne et de Son Altesse Electorale le commandant du corps auxiliaire obeira au commandant de celuy de la partie requerante.

13.

Le requerant s'oblige à fournir la grosse artillerie, tout l'attirail et munitions à ses propres frais: mais s'il arrivoit neanmoins, que le siege d'une place ou autre entreprise considerable fussent jugés necessaires, et que le voisinage des villes et pays de la partie requise la mist en estat de secourir facilement son allié, pour lors elle s'engage de bonne foy et sincerement, de fournir tous les secours, qui dependront d'elle, soit en canons, munitions de guerre et de bouche et autres choses necessaires à l'entreprise, le tout sous un prix raisonnable, dont on conviendra pour lors.

14.

Comme il est difficile de prevoir dans ce Traitté tous les cas qui peuvent arriver, parce qu'ils dependent des circonstances differents, on est convenu de part et d'autre, qu'à la jonction des troupes on tombera d'accord sur tous les points de la maniere, dont il faudra agir contre l'ennemy, et enfin de tout ce qui pourra procurer une satisfaction plus prompte à l'un et à l'autre des alliés.

15.

L'allié requis ne sera obligé, en envoyant le secours susdit, d'entrer, s'il ne veut, en rupture avec l'aggresseur, et, s'il ne rompt point, il em-

Digitized by Google

ployera ses offices les plus effieaces autant pres l'aggresseur, que dans tous les lieux, ou le requerant le jugera convenable, sans neanmoins que cette interposition et offices doivent empescher l'execution du present Traitté dans tous ses points, la partie requise estant obligée de n'accorder à l'aggresseur aneune assistance, contributions, secours, passages, ayde, ny faveur, en quelque façon, ny sous quelque pretexte que ce puisse estre.

16.

Il a esté convenu de plus, que non obstant que le secours mentionné fust desjà actuellement en service, il sera neanmoins libre au requerant, de s'accommoder et faire une paix raisonnable avec l'aggresseur, a moins que l'aggresseur,ne soit entré en rupture avec la partie requise, auquel cas les deux parties s'obligent et s'engagent mutuellement, de ne consentir à aneune paix ny treve, que d'un commun accord et à la satisfaction de l'une et de l'autre.

17.

La presente alliance durera dix années conseeutives, à commencer du jour de la ratification eschangée, avec cette condition expresse que, si dans le cours de ces dix années l'une ou l'autre des parties se trouvoit engagée dans une guerre, ou dans un cas exprimé par cette alliance, la partie requise s'engage et promet, de continuer l'assistance, fournir les secours et executer de point en point toutes les obligations du Traitté, sans avoir egard à ce que le temps de sa durée seroit expiré: ce qu'elle continuera jusques à la fin de l'accommodement à l'entiere satisfaction du requerant.

18.

Un an devant la fin du terme des dix années expiré Sa Majesté tres Chrestienne et Son Altesse Electorale traitteront du renouvellement de la presente alliance: mais au cas qu'il ne fust point jugé necessaire, Elle demeureront dans une parfaite intelligenee, bonne correspondance et amitié indissoluble.

19.

S'il arrivoit, que l'allié requis, apres avoir satisfait et accomply les conditions du present Traitté, en envoyant les secours convenus, se trouvast attaqué dans ses propres Estats, possessions, droits et autres, soit par l'aggresseur, soit par un autre ennemy, tel qu'il puisse estre, pour lors, si la necessité est pressante, et qu'il soit effectivement indispensable, il luy sera permis de rappeller ses troupes, pour subvenir à sa propre deffense, promettant neanmoins de ne rappeller que celles, qui luy seront entierement necessaires, et de laisser au service de son allié toutes celles, dont il pourra se passer, sans un danger trop manifeste.

20.

Son Altesse Electorale de Brandebourg ayant esté obligée d'envoyer quelques fregattes en mer, pour tirer satisfaction du Roy et de la Couronne d'Espagne sur le payement des subsides retardés, et autre pretentions legitimes et incontestables, de l'aveu mesme du Roy d'Espagne: et ces dites fregattes s'estant emparées depuis peu d'un vaisseau de guerre Espagnol à la rade d'Ostende, et pouvant arriver, qu'elles se rendroient maistresses de quelques autres encore, ou qu'on fist de pareilles executions à l'avenir, soit par terre, soit par mer, on est convenu que, si les Espagnols prenoient une

Digitized by Google

execution si legitime pour une acte d'hostilité et une rupture, malgré la declaration formelle, que Son Altesse Electorale a fait de n'entendre point par là troubler la paix, ny interrompre la bonne intelligence, qu'elle conserve avec le Roy catholique, et que sous ce pretexte le dit Roy catholique ou quelqu'autre sans exception entroit en rupture, et exercoit des hostilités contre Son Altesse Electorale, ses Estats, sujets, apartenances et dependances, pour lors Sa Majesté tres-Chrestienne convient d'estre obligée en vertu du present Traitté, de secourir et assister Sa dite Altesse Electorale de la maniere, dont il a esté plus amplement expliqué cy dessus, et donner à ses vaisseaux, troupes, soldats, matelots et sujets une entrée libre dans ses ports, et une retraitte asseurée dans ses propres Estats.

Fait à Cologne sur la Sprée ce $\frac{11 \text{ st. n.}}{\text{pr. st. v.}}$ de Janvier 1681.

Rebenac Feuquiere.	de Jena.	Meinders.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

[Folgen die Vollmachten.]

Articles separés („secrets" im Ratif. Exempl.).

1.

Encore que dans le Traitté, signé ce jourd'huy entre Sa Majesté tres Chrestienne et Son Altesse Electorale de Brandebourg, il ne se fasse aucune mention du Traitté signé à Fontainebleau le 25e d'Octobre 1679 *) et ratifié ensuitte, on est neanmoins expressement convenu par cet article separé, que le dit Traitté demeurera dans toute sa force et vigueur, et qu'il aura un plein et entier effet dans tous ses points, comme s'il estoit inseré icy de mot à mot, Sa Majesté Tres-Chrestienne et Son Altesse Electorale de Brandebourg s'engageans de nouveau d'accomplir et d'executer de bonne foy tout ce qui est contenu dans le dit Traitté, sans y rien changer ny alterer, sous quelque pretexte que ce puisse estre.

2.

Comme l'intention de deux alliés est d'eviter autant qu'il sera possible, les obstacles, qui pourront estre formés à l'execution de leur dessein, et à la continuation d'une paix tranquille et solide par des esprits mal intentionnés et amateurs de troubles, ils sont convenus d'attirer et d'engager dans leur party le plus de Princes voisins, Estats de l'Empire, Republiques et autres puissances, qu'il leur sera possible, et de les esloigner des liaisons, qu'ils pourroient prendre avec les susdits malintentionnés. Ils s'efforceront pareillement d'amesuer sur tout à l'alliance des deux parties l'electeur de Baviere, celuy de Saxe et les princes des maisons de Saxe et de Brunsvic, et de prendre avec eux des mesures solides, pour s'opposer fortement et de bonne heure aux mauvaises intentions de ceux, qui voudroient troubler la tranquilité publique.

3.

Et d'autant que la fin principale de ce present Traitté consiste à maintenir la paix et conserver la tranquillité publique, Son Altesse Electorale

*) Nicht Fontainebleau etc. etc., sondern St. Germain en Laye. Vergleiche oben die Anmerkung zum Excerpt S. 420.

Digitized by Google

s'engage, pour oster à ceux, qui y sont peu affectionnés, les moyens de la pouvoir troubler, qu'elle ne permettra dans ses Estats, provinces et lieux de sa domination aucune levée de troupes, contributions, passages, ou quartiers d'hyver à qui que ce soit, sans exception et sous quelque pretexte, que ce puisse estre, et que dans les Diettes des cercles particuliers, aussy bien que dans la Diette generale de l'Empire, elle s'opposera autant qu'il dependra d'elle à ces sortes de propositions, qui sous un pretexte apparent sont capables d'avoir des suittes opposées à la fin du present Traitté et au repos de l'Empire: Son Altesse Electorale taschera d'engager aux mesmes conditions les Princes voisins dans les Traittés, qu'elle pourra faire avec eux, et Sa Majesté s'oblige de sa part à seconder un dessein si utile, y contribuer de son credit et de ses offices, autant à la Diette generale, que pres des Princes en particulier: mais en cas, que par la mauvaise intention de ceux, qui prefereroient les troubles à la continuation de la tranquillité publique, Son Altesse Electorale se trouve obligée d'employer la voye des armes contre eux, Sa Majesté s'oblige de nouveau aux engagements du present Traitté, et promet la mesme assistance, dont on est convenu dans l'artiele dixiesme.

4.

Comme Sa Majesté et Son Altesse Electorale sont presentement en une bonne union et parfaite correspondance avec le Roy de Dannemarck, et que dans la situation presente l'amitié de cette couronne peut beaucoup contribuer au dessein du present Traitté d'alliance, il a este convenu, qu'on maintiendroit cette bonne intelligence et l'augmenteroit de plus en plus, autant qu'il seroit possible, s'il estoit mesme jugé à propos, on inviteroit le Roy de Dannemarck à entrer dans une alliance commune avec Sa Majesté Tres-Chrestienne et Son Altesse Electorale.

5.

Et puisqu'il a esté dit dans le Traitté de Fontainebleau du 25 Octobre. que Sa Majesté et Son Altesse Electorale auroient une grande application aux affaires de la Pologne, on est expressement convenu dans ce present article, d'observer de près et de faire une reflexion particuliere à tout ce qui se passera dans le dit royaume, pour en convenir et agir de concert entre les deux alliés, et sur tout en cas de vacance et de nouvelle election.

6.

Son Altesse Electorale de Brandebourg ayant dessein de marier le prince Louis, son fils puisné, avec la princesse de Radzivil, comme il pourroit arriver qu'à l'occasion du dit mariage, qui ne doit raisonnablement dépendre que de la liberté des parties contractantes, quelques personnes s'efforceroient de faire naistre des oppositions à la jouissance des biens de cette Princesse, de la troubler et de l'inquietter dans ses terres, droits et pretentions, Sa Majesté s'engage de contribuer de tout ce qui peut dependre de son authorité et de son credit, pour favoriser les droits legitimes du dit Prince Louis et de la dite princesse de Radzivil, en cas que le mariage se consume; il a esté de plus convenu, que si à l'occasion et sous pretexte du dit mariage, Son Altesse Electorale se trouvoit inquiettée chez elle et troublée dans les cas specifiés par cette presente alliance deffensive.

Digitized by Google

Sa Majesté entend estre obligée aux conditions, qui y sont contenues, et de preter à Son Altesse Electorale le secours, qu'elle luy a promis, se reservant neanmoins la liberté de convertir en argent les secours stipulés par le present Traitté.

7.

Comme jusques icy la providence divine n'a pas accordé de lignée à mr. le Prince d'Orange, et qu'il pourroit arriver, que par la permission de Dieu ce prince mourust sans enfans, en quel cas la succession appartiendroit legitimement aux princes enfans du premier lit de Son Altesse Electorale de Brandebourg, Sa Majesté promet en vertu de cet article, de favoriser le droit legitime des dits princes, de les maintenir autant qu'il dependra d'Elle, et de les assister contre tous ceux, qui entreprendroient de les troubler et de les inquietter dans une succession, qui leur est deüe par le droit de leur naissance.

8.

Sa Majesté Tres Chrestienne voulant donner à Son Altesse Electorale de Brandebourg une marque particuliere de son amitié, et contribuer aussy de quelque chose au puissant armement, que Son Altesse Electorale se trouve obligée d'entretenir, s'engage à luy faire delivrer ponctuellement à Paris, par chaque année, la somme de cent mille escus, qui seront payés tous les trois mois escheues, à commencer le premier payement le 30 Septembre 1681; Sa Majesté comprenant dans cette somme les cent mille livres tournois accordés par le Traitté de Fontainebleau du 25 Octobre 1679, de sorte qu'Elle fera delivrer jusques au premier de Juillet 1681 à raison de cent mille livres du Traitté de Fontainebleau, et de la en avant sur le pied des cent mille escus specifiés cy dessus.

9.

Les presents articles separés auront pareille force et vigueur, que s'ils estoient inserés dans le corps du Traitté principal passé ce jourd'huy: et la ratification en sera fournie en mesme temps. Fait à Cologne sur la Sprée ce $\frac{\text{11 st. n.}}{\text{pr. st. v.}}$ de Janvier 1681.

Rebenac Feuquiere. (L. S.) de Jena. (L. S.) Meinders. (L. S.)

VII.

Modificirte, resp. erläuterte geheime Defensiv-Alliance auf 10 Jahre vom 22. Januar 1682 zwischen König Ludwig XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Chronol. Uebers. No. 247 S. 426 ff.

Comme depuis le Traitté d'Alliance deffensive entre le Roy tres Chrestien et l'Electeur de Brandebourg, conclu et signé à Cologne sur la Sprée le 11/1 Janvier 1681, il est survenu des changemens considerables dans la situation des affaires publiques, et que quelques puissances sous le pretexte specieux, de former une association pour conserver les traittés

Digitized by Google

de Westphalie et Nimegue, exposent le repos de l'Empire et peuvent le rejetter dans les mesmes troubles, dont il a esté presque accablé dans ses derniers mouvemens; Sa Majesté tres Chrestienne, qui n'a rien plus à coeur que de conserver une paix, à la quelle Elle a bien voulu sacrifier tant de conquestes, ayant reconnu avec une joye extreme, que les sentimens de Son Altesse Electorale de Brandebourg estoient conformes aux siens, a desiré de convenir avec ce prince des mesures les plus solides et les plus certaines pour l'execution d'un dessein si juste et si necessaire: c'est à cet effet que Sa Majesté a envoyé un nouveau pouvoir au Sr Comte de Rebenac Feuquiere, son Lieutenant general en Navarre et Bearn, et son envoyé extraordinaire vers Son Altesse Electorale de Brandebourg, qui en a donné pareillement pouvoir et commission aux S^s^ de Jena et Meinders, tous deux ses Ministres et conseillers d'Estat et privés, les quels Envoyé et commissaires, s'estants respectivement communiqués leurs pouvoirs, tels qu'ils seront inserés de mot à mot dans la suite, sont enfin convenu de ce qui suit.

1.

Le Traitté d'alliance deffensive entre le Roy Tres Chrestien et Son Altesse Electorale de Brandebourg, conclu et signé à Cologne sur la Sprée le 11/1 Janvier 1681, sera confirmé de nouveau dans tous ses points sans exception ny reserve, et servira de fondement à cette nouvelle alliance, Sadite Majesté et Sadite Altesse Electorale desirants seulement d'expliquer plus nettement quelques uns de ses points, et y ajouter selon la necessité des conjonctures presentes.

2.

Sa Majesté voulant prevenir les mauvaises suittes du Traitté de ligue ou d'association, proposé par quelques puissances, a resolu de convenir avec les princes les mieux intentionnés pour la paix, des mesures certaines et solides, non pas seulement pour la conserver, mais aussy pour faire supporter à ceux, qui voudront la troubler, les pertes et les dommages de leurs infractions.

3.

C'est dans cette veue que Sadite Majesté, desirant oster aux Princes de l'Empire les inquietudes, qu'ils pourroient avoir de ses pretentions, quoyqu'il luy soit assez facile d'en faire voir la justice sur plusieurs pays et Estats, en vertu des Traittés de Westphalie, de Nimegue et des conferences, tenues à Nimegue entre ses ambassadeurs et ceux de l'Empereur, Elle veut neanmoins pour le bien de la paix les reduire à la ville de Strasbourg, terres et droits, dont elle jouissoit lors de sa sousmission, comme aussy à tous les pays, dont Sa Majesté tres Chrestienne se trouvoit en possession le jour, que ses ambassadeurs sont partis de sa cour, pour se rendre aux conferences de Francfort, renonçant pour Elle, ses hoirs et successeurs, à toutes sortes de pretentions sur les terres et droits appartenants à l'Empire, et declare n'y avoir jamais rien à pretendre sous le nom de dependance, reünion ou autre pretexte tel qu'il puisse estre, à condition que quelques droits ou connoissance, qui se puisse recouvrer à l'avenir de part ou d'autre, ils seront censés de nulle valeur, et ne pourront avoir aucun effet contraire à la position des limites declarées par sa Majesté dans le present article.

Digitized by Google

4.

Sur ce fondement Sa Majesté tres Chretienne et Son Altesse Electorale de Brandebourg entrent de nouveau dans une garantie mutuelle de tous leurs Estats, droits, possessions, jurisdictions, et enfin dans tous les engagemens, stipulés par le susdit Traitté d'alliance deffensive, signé à Cologne sur la Sprée le 11/1 Janvier 1681, sans en excepter aucun.

5.

Il a esté convenu, que pour ajouter quelque chose à la force du secours stipulé dans le susdit Traitté d'alliance, au lieu de quattre mille chevaux, huit mille hommes de pied et douze cens dragons, que Sa Majesté Tres Chrestienne s'oblige d'envoyer au secours de Son Altesse Electorale de Brandebourg, Elle les augmentera de deux mille hommes de pied, ainsy le secours sera de quattre mille chevaux, dix mille hommes de pied et douze cens dragons: Comme pareillement Son Altesse Electorale, en cas qu'Elle en soit requise, envoyera deux mille chevaux, cinq mille hommes de pied et six cens dragons.

6.

Sa Majesté Tres Chrestienne desirant donner à Son Altesse Electorale de Brandebourg des preuves de son amitié particulière, et voulant bien contribuer de quelque chose aux depenses, qu'Elle a esté obligé de faire, s'engage à luy faire payer tous les ans la somme de quatre cens mille livres à Paris ou à Hambourg, y compris les cent mille escus, stipulés dans le susdit Traitté du 11/1 Janvier 1681; de sorte que trois mois apres le jour de la ratification signée par Sa Majesté Tres-Chrestienne, on commencera le premier payement de cent mille livres, et ainsy tous les trois mois, jusques à la somme susdite de quatre cens mille livres par an.

7.

Mais d'autant que, si la suite des affaires obligeoit Sa dite Altesse Electorale à entrer en action, Elle se trouveroit engagée dans de grandes depenses, Sa Majesté Tres Chrestienne s'engage et s'oblige, à luy faire payer par chaque année la somme de trois cens mille escus, y compris les quatre cens mille livres specifiées cy dessus, et les payemens s'en feront de la mesme manière de trois mois en trois mois, à commencer d'un mois apres la requisition du dit secours.

8.

Comme Sa Majesté Tres Chrestienne a desjà promis à son Altesse Electorale le secours, stipulé dans le Traitté de l'année precedente, en cas qu'Elle fust attaquée par le Roy d'Espagne ou par quelque autre sous pretexte, que Son Altesse Electorale auroit envoyé quelques fregattes en mer, pour tirer satisfaction dudit Roy Catholique sur le payement des subsides retardés et autres pretentions legitimes et incontestables, Sa Majesté Tres Chrestienne, pour donner d'autant plus de marques de la sincerité de son amitié envers Son Altesse Electorale, a bien voulu s'engager, en vertu de ce present article, de vouloir luy accorder le mesme secours et la mesme assistance, exprimée dans le susdit Traitté, si Elle venoit à estre attaquée par qui ce puisse estre, soit par terre ou par mer, sous ombre qu'Elle se seroit procurée par les moyens, qu'Elle auroit jugé les plus propres, le

Digitized by Google

payement et la satisfaction de ce qui luy est justement deu, et qu'Elle est en droit de pretendre de quelques autres; Sa Majesté s'engageant de plus à employer par tous ses offices les plus efficaces, pour seconder et faire reussir les veües et les intentions, que Son Altesse Electorale peut avoir sur ce sujet.

9.

Sa Majesté Tres Chrestienne continuera à accorder aux vaisseaux de Son Altesse Electorale l'entrée et la retraitte libre et asseurée dans tous ses ports et havres, tant en Europe qu'ailleurs, en cas qu'ils fussent obligés d'y mouiller l'ancre, ainsy qu'Elle la leur a accordée jusques à present; Et comme Son Altesse Electorale a fait establir depuis quelque temps une certaine compagnie, qui sous son octroy et sous son pavillon trafique sur les costes d'Affrique, en Guinée et ailleurs, ou la France ny aucune autre puissance n'ont ny forts ny Colonies, Sa Majesté tres Chrestienne promet toutes sortes de faveurs, protection et assistance à cette compagnie, en cas qu'elle, ou ses vaisseaux, fussent attaqués ou insultés injustement et contre le droit des gens, de qui que ce soit et sous quelque pretexte que ce puisse estre.

10.

La presente alliance demeurera secrette et durera dix années consecutives, à commencer du jour de la ratiffication eschangée, avec cette condition expresse, que si dans le cours de ces dix années l'une ou l'autre des parties se trouvoit engagée dans une guerre, ou dans un cas exprimé par cette alliance, la partie requise s'engage et promet, de continuer l'assistance, fournir les secours et executer de point en point toutes les obligations du Traitté, sans avoir egard à ce que le temps de sa durée seroit expiré; ce qu'elle continuera jusques à la fin de l'accommodement à l'entiere satisfaction du requerant.

11.

Sa Majesté Tres Chrestienne et Son Altesse Electorale de Brandebourg promettent et s'engagent, de fournir la ratiffication de ce present Traitté, en forme deüe, en six semaines, à conter du jour de la date, ou plustost, s'il est possible. Fait à Cologne sur la Sprée le $\frac{22 \text{ st. n.}}{12 \text{ st. v.}}$ jour de Janvier 1682.

Rebenac Feuquiere. (L. S.) de Jena. (L. S.) Meinders. (L. S.)

[Folgen die Vollmachten.]

VIII.

Vergleich vom 8. Juni 1682 zwischen König Christian V. von Dänemark und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über Herbeiführung des Friedens zwischen dem Kaiser, dem Reich und Frankreich, und über eventuelle Cooperation mit dem Letzteren.

Chronol. Uebers. No. 252. S. 432 ff.

Zu Wissen, dasz nachdem Ihr Königl. Maytt. zu Dennemark, Norwegen etc. und Seine Churfl. Durchl. zu Brandenburg für nötig und beederseits

interesse zuträglich erachtet, über der zwischen Ihnen jüngsthin geschlossenen alliantz nach gelegenheit der jetzigen conjuncturen, sich wegen ein und anders ferner und näher zu vernehmen und zu vergleichen, Alsz haben sowohl Ihr Königl. Mayt. als Seine Churfürstl. Durchl. beyderseits dero Ministros zu solchem Ende committiret, welche nach gepflogener conferentz sich nachfolgender articulen halben, bisz auf erfolgende ratification beederseits hohen principalen, vereiniget.

1.

Wollen Ihr Königl. Mayt. und Ihre Churfl. Durchl. wie bisshero also auch ferner aller orthen, da es nötig, dero officia mit euserstem Eiffer und fleisz interponiren und anwenden, auff dasz die jetzige zwischen dem Kayser, dem römischen Reich und Franckreich obschwebende differentzien durch gütliche wege gehoben, denen dahin zielenden consiliis und vorschlägen statt gegeben, und nicht allein diejenige Stände, so ihre neigung und begierde zu solchem heilsahmen Zweck zu concurriren bereits verspüren lassen, in solcher guten intention gestärcket, sondern auch andere mehr zu gleichem intent gewonnen werden mögen.

2.

Wiewohl nun Ihr Königl. Mayt. und Churfl. Durchl. der gäntzlichen zuversicht leben, dasz diese Ihre friedliebende intention nicht fruchtlos sein, sondern annoch den verlangten gedeyhlichen effect haben werde, weilen dennoch dieselbe zu dero höchsten leidtweszen verspüren müssen, dasz dero deszfalls bisz hieher hin und wieder gethane fürstellungen allenthalben so, wie man verhoffet, noch zur Zeit nicht aufgenommen, sondern von Einigen wohl gahr fast ohngleich ausgedeutet werden wollen, So wollen Ihr Königl. Mayt. und Churfl. Durchl. die biszhero angewante gute und wohlmeinendtliche officia aller orthen, wo es nötig, nicht allein nochmalen eifferichst und besten fleiszes continuiren, sondern auch zu solchem Ende eigene und particular-schickung, und zwar in specie an die Röm. Kayserl. Mayt., nacher Schweden, an die Herrn general Staten und dasz fürstliche Hausz Braunschweig-Lünenburg thun, dabenebst auch sich in möglichster Kriegsbereitschafft halten, damit auff allem wiedrigen fall, da die gütliche composition keine statt finden, sondern die sachen zu mehrere weiterung und unruhe wieder verhoffen ausschlagen solten, Sie sich nicht allein Einander wieder allen ohnbilligen gewalt kräfftiglich die handt bieten, sondern auch demjenigen, was mit Franckreich beederseits verabredet und geschloszen worden, nach befindung, gesambter handt ein gnügen leisten mögen.

3.

Zu welchem Ende Ihr Königl. Mayt. dero völcker in dero fürstenthümern Schleszwig, Holstein und angräntzenden Landen fodersambst zusammen ziehen, und daselbst ein corpo von Zehen Tausendt Man, nebst nötiger artillerie und anderen zubehör, Ihre Churfl. Durchl. auch eine gleichmäszige anzahl in dero Chur- und Marck-Brandenburg und anstoszenden Reichslanden versamlen, auch dieselbe dergestalt verlegen wollen, dasz auff desz angegriffenen requirenten begehren, sie zum längsten innerhalb vier wochen, oder eher wan es möglich, marschiren und die assistentz, nach einhalt der alliantz, würklich leisten mögen.

Digitized by Google

4.

Gleichwie aber diesze anstalt und verfaszung an sich umb so viel nötiger, weilen hin und wieder allerhandt considerable kriegsverfaszungen gemachet werden, der Chron Franckreich auch dieselbe mercklich zu statten kommen würde, indem entweder deszen intent und absehen wegen der friedens conditionen dadurch würde befodert, oder auch, da es zur ruptur kommen solte, dessen kriegsoperationes nachdrücklich favorisiret werden können, und demnach billig, dasz Selbige Chron Ihrer Königl. Mayt. und Churfl. Durchl. die last der Ihnen daher zuwachsenden schweren unkosten mit tragen helfe, alszo wollen dieselbe gesambter handt bey ietzbesagter Chron deszfalls behörige remonstrationes thun, und es dahin zu befodern gefliesszen sein, damit zur erleichterung sothaner kosten, Sie von nun an anticipando mit bezahlung der in kriegszeiten versprochener subsidien einen anfang machen, auch sonsten mit mehrerm ernst zur sache thun wolle.

5.

Im fall nun die friedenstractaten nicht zureichen, alle hoffnung zu einem gütlichen Vergleich sich verlieren, und es zur würcklichen ruptur kommen solte, wollen Ihr Königl. Mayt. und Churfürstl. Durchl. alszdan nach gelegenheit der sachen weiter mit Einander überlegen und beschlieszen, auch folglich, und sonste wann es nötig befunden würde, mit Franckreich sich vernehmen und vereinigen, wasz ferner zu thun sein möchte; absonderlich wie man den rücken aller orthen frey behalten, und wan man anderswo occupiret wehre, sich keiner anderwerttigen gefahr zu besorgen haben möge, wie auch ob alszdan, wan nehmlich keine hoffnung zum frieden mehr übrig, und man sich von der wiedrigen partey einigen überfals zu besorgen, man nicht des ersten streichs zu erwarten, sondern demselben mit aller macht vorzukommen.

6.

Insonderheit würde man auch dahin zu sehen haben, wie man der herren Staten general sowohl durch gütliche alsz andere kräfftige mittell sich dergestalt versichern möge, damit dieselbe sich derjenigen, mit welchen Ihr Königl. Mt. und Churfürtl. Durchl. conjunctim oder separatim in weiterung gerathen möchten, anzunehmen und Ihnen entweder zu lande oder zu wasser einige assistentz zu leisten, abgehalten werden: zu welchem Ende Ihr Königl. Maytt. und Churfürstl. Durchl. bey Ihnen dero angefangene negotiationes mit allem Eyffer fortsetzen laszen, zugleich aber auch, umb denselben desto mehr gewicht und nachdruck zu geben, mit zuthun der Chron Franckreich am unter-Rhein in Zeiten, und sobalt man vermercken würde, dasz es zur ruptur kommen möchte, eine considerable armee zu richten und zu unterhalten bedacht sein wollen, deren man sich gegen des Staats widrige desseins und sonsten, erheischender nothdurfft nach, bedienen könne.

7.

Inzwischen versprechen und verbinden Ihr Königl. Mt. und Churfürstl. Durchl. sich hiemit auffs kräfftigste, bey denen einmahl, so wohl unter sich alsz mit Franckreich, genommenen mesures ohnauszgesetzt und ohnzertrenlich zu verharren, mit niemandt, wer es auch sey, etwasz, so denselben oder auch dieszem nähern recess und zusammensetzung zu wieder sein möchte,

Digitized by Google

einzugehen, sondern sowohl zu beforderung des Friedens einerley consilia zu führen, alsz auch bey erfolgendem kriege für Einem man iederzeit zu stehen, auch mit dem feinde nicht anders als communi consensu sich in einigen stillstandt von waffen noch friedenstractat einzulaszen, viel weniger dergleichen etwasz zu schlieszen, noch sonsten directe oder indirecte etwas vorzunehmen, zu thun, und zu bewilligen, das seinem bundsverwandten zu einigem praeiuditz und nachtheil gereichen könte. Zu urkund haben beederseits Königl. und Churfürstl. Commissarii dieszes eigenhändig unterschrieben und versiegelt. So geschehen und gegeben zu Itzehoe den 8. Junii 1682.

v. G(ülden)lew.	L. G. v. Reventlow.	G. v. Ehrenschildt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
F. v. Jena.	Fr. Meinders.	P. Fuchs.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

IX.

Alliance vom 30. April 1683 zwischen Frankreich, Dänemark und Kurbrandenburg gegen Schweden, um selbes am Friedensbruch zu verhindern, eventuell es gänzlich vom Reichsboden zu verdrängen.

Chronol. Uebers. No. 258. S. 440 ff.

a) Praeliminarvertrag zwischen Frankreich und Brandenburg.

Le Roy Tres-Chrestien ayant veu, que le desir sincere, qu'il a tousjours eu d'establir et de conserver la paix dans l'Empire, estoit traversé par ceux, qui croyans trouver leurs avantages particuliers dans la guerre, formoient des puissantes ligues pour la renouveller, et estoient entre autre chose convenus, que par y parvenir, il falloit non seulement transporter dans l'Allemagne un corps de troupes Suedoises, mais aussy dans cette mesme veue y faire des levées considerables: Comme rien n'est plus capable de troubler le repos, dont toute l'Europe jouit encore, Sa Majesté a esté bien aise de voir Son Alt. Electorale de Brandebourg dans le dessein de prendre, conjointement avec Elle, les mesures les plus necessaires dans une conjoncture de cette importance, et à cet effet Sa Majesté a donné pouvoir au Sieur Comte de Rebenac Feuquiere, son Lieutenant-General en Navarre et Bearn, et son Envoyé extraordinaire vers Son Altesse Electorale de Brandebourg, qui en a aussy donné pouvoir et commission aux Sieurs de Meinders et Fuchs, tous deux ses Ministres et Conseillers d'Estat et privé, lesquels Envoyé et Commissaires après une communication reciproque de leurs pouvoirs, dont la copie sera cy aprez transcrite, sont convenus des Articles, qui suivent.

1.

Les traittés precedens, qui ont esté conclus entre Sa Majesté et Son Altesse Electorale, n'ayant pour but principal que l'affermissement de la paix dans l'Empire, seront confirmés par celuy-cy, qui n'est à autre fin, que de trouver les moyens les plus seures pour y parvenir.

2.

C'est sur ce fondement, qu'il a esté arresté que, si les Suedois font quelque mouvemens, pour transporter un corps de troupes dans l'Empire,

Digitized by Google

soit en grand ou en petit nombre, ou qu'ils continuent à faire les susdites levées, comme ce ne peut estre que dans le dessein d'y exciter de nouveaux troubles, Son Altesse Electorale de Brandebourg, conjointement avec le Roy de Dennemarck, s'y opposera à force ouverte et les previendra par terre ou par mer, suivant ce qui sera jugé le plus à propos.

3.

Comme dans la conjoncture presente le party de ceux, qui cherchent à rallumer la guerre, n'est que trop estendu, et qu'il sera peutestre necessaire de s'y opposer en plusieurs endroits differens, on est convenu que sans perdre de tems, il sera formé un concert particulier entre le Roy Tres-Chrestien, le Roy de Dennemarck et l'Electeur de Brandebourg, dans lequel on prendra conjointement les mesures, qui seront jugées les plus convenables, pour prevenir les desseins, que peuvent avoir les mal intentionnés.

4.

Il est encore convenu que si l'Empereur, le Roy d'Espagne, le Roy de Suede, les Estats Generaux des provinces unies ou quelques Electeurs, Princes ou Estats de l'Empire attacquoient à force ouverte les Estats ou païs possedés par le Roy Tres-Chrestien, ou par le Roy de Dennemarck ou par l'Electeur de Brandebourg, soit dedans ou dehors l'Allemagne, ou assistoient leurs ennemis sous quelque pretexte que ce puisse estre, en ce cas ils assisteront mutuellement, et attacqueront le plus fortement et le plus diligemment, qu'il sera possible, celuy ou ceux, qui auront violé la paix ou assisté leurs ennemis.

5.

Quoyque Sa Majesté ne se trouve engagée au payement des subsides d'action qu'en vertu d'une Alliance deffensive et au cas, que Son Altesse Electorale fust attaqué dans ses propres estats: pour subvenir neanmoins aux dépenses, que Son Altesse Electorale sera obligée de soustenir dans cette rencontre, Sa Majesté consent et promet, de faire courir du premier jour de Juin de cette année nouveau stile les subsides de trois cens mille escus, accordés par l'article septieme du Traitté du $\frac{22 \text{ st. n.}}{12 \text{ st. v.}}$ de Janvier 1682

6.

D'ailleurs Sa Majesté s'oblige de faire payer la dite somme de trois cent mille escus à Paris ou à Hambourg, en quatre payemens égaux, qui se feront d'avance de trois mois en trois mois, et de faire le premier payement au premier jour du mois de Juin prochain *).

7.

Mais comme il a esté stipulé dans le Traitté du $\frac{22 \text{ st. n.}}{12 \text{ st. v.}}$ de Janvier 1682, que les subsides, que Sa Majesté vouloit bien accorder pendant la paix à Son Altesse Electorale, seroit compris dans ceux, qu'Elle promet de luy faire payer en tems de guerre, on est convenu, que la somme de quatre cens mille livres, cessant de courir du premier jour du Juin, n'aura plus de lieu que lors, que par la tranquillité restablie, on discontinuera de

*) Eine Separatdeclaration Rebenac's d. d. „fait à Berlin ce premier jour de May 1683" sagt die Zahlung der subsides d'action schon von dem 1. Mai an zu.

Digitized by Google

payer les subsides d'action, au quel cas ceux de la paix seront payez jusque à la fin des Allianees, en la maniere qui a esté reglée dans les Traittés precedens: de sorte que toutes les fois, que les subsides de guerre commenceront à courir, les autres cesseront, à moins que dans la suite les deux Alliez n'en conviennent autrement.

8.

Les Ratifications de Sa Majesté Tres-Chrestienne avec celles de Son Altesse Electorale de Brandebourg seront échangées dans six sepmaines, à conter du jour de la date ou plustost, si faire se peut.

En foy de quoy nous soussignés en vertu de nos pouvoirs respectifs avons signé le present Traitté de nostre propre main et à icelluy fait apposer le cachet de nos armes. Fait à Cologne sur la Sprée le $\frac{30 \text{ st. n.}}{20 \text{ st. v.}}$ d'Avril 1683.

Rebenac Feuquiere. (L. S.) Meinders. (L. S.) Fuchs. (L. S.)

[Folgen die etc. Vollmachten.]

b) Vertrag zwischen Frankreich, Dänemark und Brandenburg.

Zu wiszen, dasz obgleich in dem zwischen Ihro Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. den 8. Junii verwichenen Jahres zu Itzehoe aufgerichtetem Alliantz-Recess, unter andern Articulo V^to verabredet worden, dasz, im fall es zwischen dem Römischen Reich und der Crohn Franckreich zur ruptur kommen solte, man alszdann erst, wasz ferner zu thun seyn möchte, mit einander überlegen und schlieszen wolle, Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. dennoch in ansehung dasz die conjuncturen sich seithero je länger je gefährlicher angelaszen, und absonderlich in Schweden die resolution, eine ansehnliche macht von dannen nach Teutschlandt zu transportiren, gefaszet worden, umb nicht allein diejenige partey im Reich, so den frieden bisz anhero entgegen gewesen, in ihrer opposition zu confirmiren und die friedtliche consilia zu verhindern, sondern auch sich in der Alliirten eigene und domestiques sachen zu deren praejuditz zu mengen, für guth befunden, sowohl unter sich selbst, alsz mit der Crohn Franckreich sich dahiu zu vereinbahren, wie sowohl der in vorangezogenem Itzehoeschen Recess zu erhaltung des allgemeinen friedens fürgesetzte zweck erreichet, alsz auch die Ihnen und dero respective Reichen, Churfürstenthumb, Fürstenthümern, Landen und Unterthanen von obberührtem Schwedischen Transport anscheinende gefahr, mittelst göttlicher hülfe abgewendet werden möge. Gestalt Sie dann zu dem Ende Dero gevollmächtigte Ministros alhie zusammentretten laszen, welche zufolge der ihnen ertheilten und mit einander verwechszelten vollmachten, bis auf ihrer hohen Herren Principalen Ratification nachfolgende Articulen festgestellet und geschloszen.

1.

Wollen Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. Dero zu beybehaltung des algemeinen

Digitized by Google

ruhestandes und insonderheit im Römischen Reich biszhero sampt und sonders angewandte officia dahin aller orthen kräfftiglich continuiren, damit durch annehmung der von Franckreich proponirten conditionen oder andere zulängliche expedientien und mittel, nach Ihrer Königl. Maytt. in Franckreich eigenem gutfinden, derselbe conserviret und befestiget, und hingegen alle obstacula, welche solchem heilsahmen zweck hinderlich seyn können, removiret werden mögen.

2.

Weilen nun nicht zu zweifeln, dasz im Fall der in Schweden resolvirte transport nicht gehindert werden, sondern seinen fortgang gewinnen, oder auch selbiger Crohn in Teutschland oder anderswo mit fremden werbungen sich zu verstärcken zeit gelassen werden solte, solches nicht allein die friedtliche consilia im Reich mercklich hintertreiben, auch zu mehrer unruhe anlasz geben, sondern auch Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. zu augenscheinlicher gefahr gereichen würde, So ist beliebet und verabredet worden, dasz gleich wie Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. mit Ihrer Königl. Maytt. in Franckreich zu verhinderung solches transports, vermittelst eines gewiszen Tractats bereits einige mesures genommen, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auch ebenmäszig sich alhie mit dem frantzösischen Envoyé extraordinaire H. Grafen von Rebenac zu gleichem ende eines gewiszen projects verglichen, worüber des Königs in Franckreich genehmhaltung ehistens erwartet wird, also der effect des in Schweden wegen des transports und der frembden werbungen gemachten schluszes nicht abzuwarten, sondern demselben möglichster maszen vorzukommen sey. Gestalt dann Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. sich hiemit verbinden, dasz sobald Ihr Königl. Maytt. in Franckreich diesen Tractat ratificiret, und Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. sich zu obgemeltem ende, ohngeachtet die Schwedische transport-schiffe alszdann noch nicht würcklich auszgelauffen, oder Schwedischer seiten vorgewendet werden möchte, dasz man keine auszlauffen laszen, noch einige völcker nacher Teutschlandt überschiffen wolte, gegen besagte Crohn Schweden zu wasser und zu lande in action tretten werden, Sie unverzüglich desgleichen thun, das hertzogthumb Vorpommern mit Ihrer gantzen macht angreiffen und sich deszen zu bemächtigen suchen, auch Ihre Königl. Maytt. in Franckreich in diesem fall alles daszjenige, wozu dieselbe in Ihren mit Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemark, Norwegen etc. und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. getroffenen particulieren Tractaten sich verbunden, nicht anderst, alsz were der transport würcklich geschehen, vollkomlich leisten und praestiren wollen.

3.

Solten auch die Schweden, ehe und bevor die jetzt berührte ratification aus Franckreich eingekommen, den transport würcklich vornehmen, und ihre völcker nach Teutschlandt überschiffen, solchen falls wollen Ihre Königl. Maytt. nichts desto weniger daszelbe auf alle masze und weisze verhindern, und zu solchem ende die transport-schiffe und welche zu deren Convoyirung sich dabey befinden mögten, angreiffen laszen, auf welchen fall sich den

Digitized by Google

Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg erklähren und verbinden, ohn einzigen ferneren anstand gleicher gestalt in würckliche action wieder dieselbe Crohn zu tretten, ohngeachtet vorgemelte frantzösische ratification noch nicht eingelangt seyn möchte.

4.

Damit aber Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. solche Ihre entschliesung desto beszer werckstellig machen, und darinnen von niemand, absonderlich von dem fürstlichen Hausze Braunschweig-Lüneburg, gehindert werden mögen, So wollen dieselbe gesampter handt die von Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. mit ermeltem fürstlichem Hausze angefangene Tractaten in Hamburg, oder wo sonsten die zusammenkunfft beliebet werden mögte, ferner fortsetzen und allen möglichen fleisz anwenden, damit mehrgedachtes fürstliches Hausz zu vorbemeltem Desseiu gegen Schweden entweder gantz, oder doch wenigst die beyde Häuszer Zell und Wolffenbüttel gegen billigmäszige conditiones zu concurriren, und conjunctim mit Ihro Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. die Hertzogthümer Brehmen und Vehrden anzugreiffen, Hannover aber, da selbiges zur action gegen Schweden nicht mit zu bringen were, die neutralität zu halten, disponiret werden möge.

5.

Dieweil auch das fürstliche Hausz Braunschweig-Lüneburg bereits erinnert und zu verlangen bezeuget, es möchten Ihre Königl. Maytt. in Franckreich sich dahin erklähren, dasz Sie zeit wehrenden Krieges in diesen nordischen quartieren keine fernere Reuniones, weniger einige hostilitäten wieder das Reich oder dessen Staende und glieder, wofern sie nicht von denselben in Ihren ietzo einhabenden landen feindtlich angegriffen würden, vornehmen wolten, So haben Ihre Königl. Maytt. in Franckreich versprochen, dasz, wofern bemeltes fürstliches Hausz sich erklähren und verbinden würde, den frieden im Reich auf dem fuesz der gethanen propositionen, gleich Ihre Königl. Maytt. in Dennemarck, Norwegen etc. und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. zu befordern, und gegen Schweden in action mit zutretten, Sie alszdan wegen der angezogenen fernerén Reuniones oder thätlichkeiten wieder das Reich dergestalt und anders nicht verfahren wollen, alsz wie es zwischen denen gesambten hohen Alliirten zu beforderung des führgesetzten zwecks communi consensu concertiret und gut gefunden werden mögte.

6.

Solte aber das fürstliche Hausz soweit nicht gehen, sondern die Hertzogen entweder insgesambt, oder Zell und Wolffenbüttel alleine, sich zwar zur action gegen Schweden mit einlaszen, die acceptation der frantzösischen friedenspropositionen aber zu befordern sich nicht engagiren, jedoch dabey samptlich angeloben und versprechen wolten, dasz Sie den frieden auf sothane propositiones im Reich nicht verhindern und der gegenpartey, welche dieselbe verwerfen, sich weder mit Ihren suffragiis auf dem Reichstage, noch sonsten mit rath oder that einigermaszen annehmen, und Hannover die neutralität halten wolle, solchen falls wollen zwar Ihre Königl. Maytt. in Franckreich die freye handt wegen deszen, was Sie ferner im Reich, zu

Digitized by Google

behauptung Ihrer jetzo inhabenden plätze und abwendung aller Ihnen etwa androhenden gefahr diensahm seyn möchte, behalten, dabey aber versprechen dieselbe hiemit, dasz Sie solchen falls allein diejenige, so sich denen offerirten conditionibus opponiren, mit nichten aber diejenige, welche die conditiones annehmen mögten, angreiffen, wie auch dasjenige, was Sie etwan von Ihren opponenten erobern mögten, keinesweges vom Reich separiren, sondern solches alles bey erfolgendem frieden ans Reich restituiren wollen.

7.

Ferner ist beliebet und verabredet worden, dasz Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. nebst Ihrer Königl. Maytt. in Franckreich allen möglichsten fleisz anwenden wollen, damit der Bischoff von Münster gleichfalls zur action gegen Schweden disponiret werden möge; zu welchem ende Ihre Königl. Maytt. in Frankreich demselben, wie auch dem fürstlichen Hausze Braunschweig-Lüneburg, im fall daszelbe gegen Schweden mit zu agiren sich resolviret, gewisze conditiones offeriren will.

8.

Im fall aber die Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg, weder insgesampt noch zum theil, auf's längste noch vor eingelangter Königl. frantzösischen ratification dieses tractats, solchen offerten und propositionen stat geben solten, und Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. dahero besorgen müsten, dasz Sie sowohl mehr angezogenen Schwedischen transport favorisiren und Ihnen, wan Sie gegen Schweden in action begriffen sein mögten mit Ihrer auf den beinen habenden macht in den rücken gehen und eine diversion machen, oder Schweden durch überlaszung einiger völcker, oder besetzung der schwedischen plätze und vestungen, oder sonsten einigermaszen assistiren möchten. So wollen Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, zue vorkom- und abwendung deszen alszdan, ohne eintzigen zeitverlust, ihre gesambte macht zu lande conjungiren, mit derselben an einem bequemen orth, worüber man sich zu vergleichen hat, über die Elbe setzen und die Hertzogen in Ihren eigenen landen auf der einen, Franckreich aber auf der andern seiten, mit einer armee von dreysig tausent mann, deren passage Ihre Churfürstl. Durchl. durch die westphälischen Lande müglichster maszen zu facilitiren auf sich nehmen, angreifen, also und dergestalt, dasz Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. Ihres orths, sobald die vorberührte frantzösische armee nach dem Rhein und der Weser im anzug begriffen seyn wirdt, Dero action wieder das fürstliche Hausz würcklich antretten wollen, umb nebst Ihrer Königl. Maytt. in Franckreich daszelbe entweder zu der verlangten conjunction und mitzutrettung gegen Schweden zu bringen, oder auch dero forces dergestalt zu dissipiren und zu schwächen, damit man von selbigem Hausze sich weiter keiner gefahr zu besorgen, sondern den rücken frey behalten möge, Inzwischen aber und bisz dahin wollen Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. gegen Schweden, falls daszelbe den transport ins werk setzen solte, zu lande nur defensive gehen.

Digitized by Google

9.

Weiln aber nicht unbillig zu befürchten, dasz sowohl das gesampte fürstl. hausz Braunschweig-Lüneburg alsz Schweden entweder von dem Kayser, einigen ständen des Reichs, oder auch von den General-Staten der vereinigten Niederlande auf solchen fall assistiret werden mögte, So wollen Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg etc. mit dem Churfürsten von Cölln und dem Bischoffen von Münster sich zu vereinbahren angelegen seyn laszen, damit das duplum der in denen mit Ihnen getroffenen tractaten stipulirten assistenz, wo nicht gar das triplum gestellet, und davon im westphälischen Creysze ein corpo von fünfzehen tausent mann formiret und zusammengebracht werden möge, umb selbiges gegen diejenige, so besagten fürstlichen hauszes oder der Crohn Schweden sich annehmen wollen, zu gebrauchen.

10.

Wobey der allerchristlichste König zugleich versprochen und zugesagt, zu mehrerer beforderung und facilitirung dieses concerts, nicht allein eine oder mehr zulängliche armeen nach dem untern Rhein rücken und dieselbe gleichfalls gegen diejenige, so dem hausze Braunschweig-Lüneburg oder der Crohn Schweden assistentz leisten, agiren zu laszen, sondern auch, da die Staten General entweder besagtes hausz mit assistiren, oder auch Schweden zu waszer oder zu lande directe oder indirecte, unter was praetext und auf was weisze solches auch geschehen mögte, gleichfals einige hülfe zu schicken, oder auch Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. oder Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. in dero wohlhergebrachten juribus einigen Eintrag zu thun, oder auch dieselbe feindtseelig anzugreiffen sich unternehmen solten, und darauf die ruptur würcklich erfolget, mit denselben ebenmäszig ohne verzug darauf in offenbahre ruptur zu tretten, und den Staat auch alle andere der chron Schweden und des hauszes Braunschweig-Lüneburg adhaerenten, so ihnen einige hülfe leisten werden, zu waszer und zu lande mit aller macht zu überziehen, wie dann auch die sämptliche Alliirte dem Staat die commercien aller orthen so viel müglich zu hemmen und niederzulegen, auch bei dem Könige in Engelandt einen eüszersten effort zu thun gefliszen seyn wollen, damit derselbe zu einer gleichmäszigen resolution gegen den Staat bewogen werden möge.

11.

Wofern sich's auch zutragen sollte, dasz Ihre Königl. Maytt. in Franckreich wegen des succurses und hülfe, so dieselbe Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. leisten werden, von jemand feindtlich angegriffen, oder per pluralitatem votorum aufm Reichstage pro hoste Imperii declariret werden solten, solchen fals wollen Ihre Königl. Maytt. zu Dennemark, Norwegen etc. und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. nicht allein in dergleichen declaration nicht gehehlen, sondern auch Ihrer Königl. Maytt. in Franckreich auff allerley arth und weisze assistiren, und in keinen frieden noch einiges accommodement consentiren, es sey dann mit Ihrer Königl. Maytt. in Frankreich bewilligung.

Digitized by Google

12.

Damit nun Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. daszjenige, wozu Sie sich Ihres orths in diesem tractat verbinden, gegen die in dem 8ten Articul bestimte zeit mit behörigem nachtruck und vigueur effectuiren mögen, So wollen Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. wenigst ein corpo von zehentausent mann zu fuesz, fünfftausent zu pferde und tausent dragonern, mit dazu gehöriger artillerie und anderen requisitis, Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg etc. aber wenigstens ein corpo von zehentausent mann zu fuesz und viertausent zu Pferde und Dragoner, mit zugehöriger artillerie und anderen requisiten, zu felde stellen, und selbige entweder gegen das hausz Lüneburg oder gegen Schweden oder sonsten nach gelegenheit der conjuncturen in action tretten laszen.

13.

Nachdem auch wegen der durch göttlichen beystandt machenden conquesten leicht disputen und Irruugen entstehen möchten, So haben Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich, zu verhütung deszen, dahin verglichen, dasz Ihre Königl. Maytt. die beyden herzogthümer Brehmen und Vehrden, im fall Sie dieselbe mit dero waffen allein occupiren, nebst der Stadt Wiszmar und deren dependentien, sambt dem ländlein Poël, wie solches die Cron Schweden anitzo besitzet, allein und gantz, dafern aber der bischoff von Münster und das fürstl. hausz Lüneburg zu deren eroberung mitconcurriren solten, einen solchen antheil davon behalten, wie Ihr Königl. Maytt. mit ietzt besagtem bischoffen und fürstlichen hausze sich darüber vergleichen werden, jedoch vorbehaltlich der Stadt Brehmen freyheit und dasz es damit in statu quo verbleibe, wie dann auch dasz Ihr Königl. Maytt. in Frankreich und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. interesse bey den tractaten mit dem bischoffen zu Münster und dem fürstl. hausze Lüneburg sich eüserst angelegen seyn laszen, damit gemelter bischoff sowohl alsz das fürstl. hausz, auf dem fall Ihnen etwas von oberwehnten herzogthümern überlaszen werden solte, mit der portion, welche Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. denselben offeriren werden, sich vergnügen laszen werden. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg aber behalten das gantze herzogthumb Vor-Pommern nebst Stralsund und der Insell Rügen, und soll der frieden nicht eher geschloszen noch die waffen niedergelegt werden, bis der zweck hierunter völlig erreichet und Schweden solchergestalt alle seine in Teutschland habende provintzien, vestungen, städte und plätze vorangezogener maszen abzutretten verursachet und genötiget worden.

14.

Gestalt dann sowohl der allerchristlichste König, alsz Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hiemit geloben und versprechen, im fall nach eroberung der vorangezogenen schwedischen provintzien, städte, vestungen und plätze in Teutschland, Schweden zu deren cession und abtrettung sich nicht verstehen, noch auf solchem fusz den frieden schlieszen wollte, Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. nicht allein mit aller macht

Digitized by Google

so lange zu assistiren, bis die Crohn Schweden zu vorberührter cession würcklich gebracht, sondern Sie wollen auch bis dahin den krieg wieder Schweden und dero adhaerenten continuiren, und nicht ehender friede machen, bis Schweden auf die teutsche provintzien renunciiret, zeit wehrenden krieges auch einen zulänglichen succurs an volck Ihrer Königl. Maytt. in Dennemarck wieder Schweden und deszen adhaerenten leisten, wenn Sie nur den rücken frey behalten, und in ihren eigenen provintzien in Preuszen oder Teutschland nicht dergestalt feindlich angegriffen werden, dasz Ihr solches zu thun allerdings unmüglich were, wie dann Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. auch sonsten Ihro Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. in Dero praetensionen und convenientzien bey den friedenstractaten eüszerten vermögens an hand gehen werden, und Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. sich zu einem gleichmäszigen anerbieten.

15.

Solten auch Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. entweder allein, oder nebst dem fürstl. hausze Lüneburg und dem bischoffen zu Münster mit eroberung der hertzogthümer Brehmen und Vehrden, wie auch der Stadt Wiszmar eher alsz Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. mit Vor-Pommern, oder auch Ihre Churfürstl. Durchl. mit jetzbesagtem Vor-Pommern eher alsz Ihre Königl. Maytt. mit den hertzogthümern Brehmen und Vehrden und der stadt Wiszmar fertig werden, so soll derjenige Alliirte, welcher mit seinem antheil eher fertig worden, mit dem feinde in einigen stilstandt der waffen, viel weniger in einige friedens-tractaten sich einzulaszen nicht befugt, sondern dem andern so lange mit gantzer macht, ohne entgeldt, zu assistiren schuldig seyn, bis er seinen antheil ebenmäszig erobert und in possession bekommen, auch die übrige in diesem concert stipulirte conditiones ihren effect erreichet und adimpliret worden. Jedoch dergestalt, dasz daferne Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu völliger eroberung der Hinter- (sic!) Pommerischen Landen und der Insell Rügen einige hülfe zu Lande von Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. begehren würden, Sie mit deroselben alszdann solcher hülfe wegen sich nach billigkeit vergleichen wollen, es were dann dasz die beyde hertzogthümer Brehmen und Vehrden gantz und ohne abgang Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. zufielen.

16.

Der Quartiere halber ist verabredet, dasz man sich deszhalb mit dem fürstl. hausze Braunschweig-Lüneburg bereden, und nachdem solches mit eintretten oder sich erklähren mögte, sich eines gewiszen vereinigen wolle.

17.

Im fall aber wegen der in diesem concert genommenen mesuren und bey execution derselben einer und der andere von den Alliirten von Jemanden, er sey wer er wolle, und in specie von dem Keyszer, Pohlen oder Chur-Sachszen feindtlich angegriffen, oder von denenselben, so Gott verhüten wolle, einiger antheil Ihrer respective Reichen, Churfürstenthumb, fürstenthümern und lande, und dazu gehörigen hoheiten und gerechtigkeiten, abgenommen und entzogen werden solte, So versprechen ermelte Alliirte, dasz

Digitized by Google

einer dem andern so lange mit aller macht getrewlich beystehen und assistiren wolle, bis das abgenommene und entzogene völlig restituiret, wegen des erlittenen schadens gebührende und völlige satisfaction verschaffet, und dabeneben alles andere so in den vorhergehenden Articulen begriffen, erhalten und behauptet, auch der friede mit allerseits consens geschloszen worden. Wobey dann in specie, wann Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in Preuszen angegriffen werden solten, verabredet und verglichen, dasz Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc., wenn Sie nur den rücken frey behalten und in Ihren eigenen landen nicht dergestalt feindlich angegriffen weren, dasz Ihr solches zu thun allerdings unmöglich fiele, alszdann die assistentz durch schickung der volckhülfe über see, Ihre Königl. Maytt. in Franckreich aber die hülfe mit gelde nach inhalt der vorhin errichteten tractaten schicken und leisten wollen.

18.

Damit auch bey denen etwan bevorstehenden operationen die beforderung und erhaltung des friedens im Römischen Reich nicht auszer augen gesetzet, soudern derselbe einen weg alsz den andern nach müglichkeit befordert, auch in die bekandte gute partey mehr und mehr Reichsstände gezogen werden mögen, Alsz haben Ihre Königl. Maytt. in Franckreich sich dahin erkläret, dasz Sie zu Regenspurg und sonsten abermahl den frieden auf die bereits offerirte conditiones dem Reich anbieten wollen, mit dem anhang, dasz Sie diejenige, welche sich darunter opponiren solten, für Ihre feinde halten und gegen dieselbe agiren würden, allermaszen denn auch Ihr Königl. Maytt. solches nach dero convenientz und gefallen zu thun Ihro vorbehalten, dabey Sie doch nochmahln versprechen, dasz Sie solchen fals die gute partey im Reich und deren lande allezeit verschonen, auch dasjenige, was Sie von den opponenten etwan erobern, und in Ihre gewahlt bringen möchten, nicht vom Reich abreiszen, sondern bey geschloszenen frieden wieder abtretten und das Reich nicht verringern oder schwächen wollen.

19.

Beyde Ihre Königl. Maytt. Maytt. wie auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. verbinden sich ebenmäszig, keine friedens oder stilstands tractaten mit dem feind ohne gemeinen consens einzugehen, sondern in einer unzertrenlichen Union von interesse und freundtschafft, nicht allein so lange die action wehren wirdt, sondern auch nachdem Sie durch zulängliche und bündige tractaten die billige satisfaction, welche Sie verlangen mögten, werden erhalten haben, zu verbleiben, und einander dasjenige, was bey erfolgenden friedens tractaten sowohl ins gemein, alsz für einem jeden en particulier stipuliret und abgehandelt werden mögte, völlig zu garantieren, dergestalt dasz Ihren gemeinen feinden alle hofnung, die bündtnuszen, welche Ihre Königl. Maytt. Maytt. und Ihre Churfürstl. Durchl. mit einander sowohl durch die vorige tractaten, alsz auch kraft dieser artickeln aufgerichtet, jemahls zu trennen, gäntzlich benommen werde.

20.

Ueber welches alles der König in Franckreich sich verpflichtet seine Garentie und genehmhaltung innerhalb sechs wochen a dato dieses, oder

Digitized by Google

ehender wenn's müglich, Ihro Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. zu extradiren und auszzustellen, auch sonsten allem demjenigen, so Er in denen mit Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg vorhin schon aufgerichteten absonderlichen tractaten versprochen uhd zugesagt, ein vollkommenes gnügen zu leisten, wie dann auch Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg diese nähere alliantz und concert gleichergestalt innerhalb vier wochen a dato der unterschreibung, oder ehender wenn's müglich, zu bestätigen, und die ratificationes gegeneinander auszuwechseln sich verbinden und anheiszig machen. So geschehen und unterschrieben in Berlin den 20./30. Aprilis ao. 1683.

C. Bierman von Ehrenschild. (L. S.) Friedrich von Gabell. (L. S.) Paul Fuchs. (L. S.)

X.

Engere geheime Alliance, d. d. Potsdam 25. October 1683, zwischen König Ludwig XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm, behufs Erhaltung des Reichsfriedens Frankreich gegenüber.

Chronol. Uebers. No. 263. S. 450 f.

Nb. Der nachfolgende Text ist der, welcher nach langen Unterhandlungen besonders über Fassung der Artt. 4 und 5 (auch 2) endlich beiderseits angenommen und angeblich unter obigem Datum von den Unterhändlern vollzogen, von dem König d. d. à Versailles le 18e jour de Novembre, vom Kurfürsten d. d. à Cologne sur la Spree le 18/28 jour de Novembre 1683 ratificirt wurde. Doch muss bemerkt werden, dass diese sämmtlichen Datirungen nicht dem factischen Verlauf entsprechen, sondern erst später beliebt wurden.

Der Vertrag, wie ihn die Bevollmächtigten, desgleichen nach schon längern Verhandlungen, am 15./25. October allerdings zum Erstenmal unterzeichneten und untersiegelten — weshalb dann auch dieses Datum beibehalten wurde — lautete mehrfach, besonders in den angeführten Artt. 4 und 5, anders. (Die Abweichungen von dem jetzigen Text sind durch Klammern und in den Noten angedeutet.) Aber weil eben dieser Text von den Contrahenten nicht beliebt wurde, zogen sich die fortgesetzten Unterhandlungen bis in die Mitte des Januar 1684, wo man endlich der nunmehrigen Fassung einig ward. Darum trägt auch das Concept der kurfürstlichen Ratification ursprünglich das Datum: Donné à Cologne sur la Sprée le neufième jour de Fevrier l'an de grâce mil six cent quatre vingt et quatre, welches vermuthlich, als die im Datum augenscheinlich auch erst nachträglich geänderte, französische Original-Ratification eingetroffen war, in le 18/28 jour de Novembre und das Jahr quatre vingt et trois corrigirt wurde.

Zur Sache vergleiche Droysen Ges. d. Pr. Pol. III, 3. 765 ff.

Comme les traités qui ont esté conclus cy devant entre Sa Majesté Très-Chrestienne et Son Altesse Electorale de Brandebourg, n'ont eu veue que l'affermissement du repos public, Sadite Majesté et Sadite Altesse Electorale ont cru que pour l'obtenir, il estoit necessaire de convenir entre

Digitized by Google

Elles des mesures les plus conformes à la situation presente des affaires: C'est à cet effet que Sa Majesté a donné pouvoir au Sieur Comte de Rébenac Feuquiere, Son Lieutenant-General en Navarre et Bearn, et Son Envoyé Extraord^re près Son Altesse Electorale de Brandebourg, qui en a aussy donné pouvoir et Commission aux Sieurs de Meinders et Fuchs, tous deux ses Ministres et Conseillers d'Estat et privé, Lesquels Envoyé et Commissaires sont convenus de ce qui suit:

1.

Les traittés, qui ont esté conclus entre Sa Majesté Tres-Chrestienne et Son Altesse Electorale, n'ayant de dessein que celuy de conserver la paix de l'Empire, seront confirmés par celuy-cy, qui n'est à autre fin que de trouver les moyens les plus surs pour y parvenir.

2.

Sur ce fondement il a esté convenu, que si les princes de la maison de Lunebourg avoient dessein d'envoyer des troupes aux pays-bas Espagnols ou ailleurs, [soubs quelque nom ou pretexte que ce puisse estre,] pour joindre leurs forces à ceux, qui voudroient attaquer [ou faire la guerre à] Sa Majesté *), [ou à ses alliez dans l'Empire, entre lesquels le Roy de Dennemarck est expressement compris,] Son Altesse Electorale employera ses offices les plus efficaces pour les en detourner, Mais, si non obstant ses soins et ses peines ladite maison envoyoit effectivement ses troupes, pour lors son Altesse Electorale, pour detourner les fascheuses suites, qu'une telle demarche pourroit avoir, puisqu'elle seroit capable d'attirer la guerre dans l'Empire, et sur tout dans les cercles de Westphalie et de la basse Saxe, s'engage et promet, de se declarer contre Elle, et d'entrer en action sous les conditions stipulées dans les traitéz precedens. Sa Majesté promet aussy d'employer ses offices les plus efficaces, pour porter le Roy de Dennemarck et Norwegue à entrer dans le mesme party, et se declarer au cas susdit **) avec Son Altesse Electorale contre la dite Maison.

3.

Si à l'occasion de ce present traitté Son Altesse Electorale se trouvoit attaquée ou inquietée dans aucun de ses Estats, par qui que ce puisse estre, Sa Majesté Tres-Chrestienne confirme de nouveau tous les engagemens, dans lesquels Elle est ***) entrée par les Traittés precedens, et particulierement dans l'article 10me du Traité conclu et signé à Cologne sur la Spree la $\frac{11 \text{ st. n.}}{\text{pr. st. v.}}$ de Janvier 1681, et s'engage à employer ses forces pour le maintien et la conservation de ses Droits, sans entendre à aucun accommodement avec ceux, qui y auroient troublé Sadite Altesse Electorale, qu'après qu'Elle sera pleinement remise dans une entiere jouissance et possession, et obtenu une reparation suffisante de toutes les pertes, qu'Elle pourra avoir souffertes.

---

*) Die Worte in [] fehlten ursprünglich und sind Correcturen, weshalb es auch hinter „Sa Majesté" hiess: „et à lui faire la guerre", was nun fortfiel.

**) Ursprünglich noch „conjoinctement", was aber gestrichen ward.

***) „Deja", aber gestrichen.

Digitized by Google

4 *).

Comme Sa Majesté Tres-Chrestienne souhaite l'affermissement de la paix dans toute l'Europe, et une bonne et sincere union et correspondance avec les Estats de l'Empire, Elle veut bien encore y apporter toute la facilité, qu'on peut raisonnablement desirer d'Elle; C'est pour cet effet, que dans le mesme temps, que Sa Majesté fait paroistre sa moderation dans les expediens qu'Elle a donné ordre d'offrir à la Haye, pour terminer les differens qu'Elle a avec l'Espagne, Elle declare aussy qu'Elle consentira jusqu'à la fin de Decembre prochain à une suspension avec l'Empire de 30, 25 ou mesmes 20 années, et aux conditions dont Elle s'est cy-devant expliquée, et qu'Elle confirme encore par cet article, s'obligeant d'en signer le Traité au cas que dans le dit temps il soit accepté par la diete de Ratisbonne.

5. **).

C'est aussy sur ce fondement, que le dit Electeur s'engage de son costé et s'oblige de nouveau, à contribuer de ses suffrages et de tout ce qui dependra de luy, pour faire accepter les dites offres, que Sa Majesté a donné ordre au Sr. Verjus, Son plenipotentiaire, de faire à la diete de Ratisbonne, et de ne jamais permettre autant qu'il dependra de luy, que l'on prenne de la part de l'Empire une resolution unanime, tendante à une guerre contre la France directement ou indirectement.

6.

Sa Majesté voulant bien subvenir aux depenses, que Son Altesse Electorale est obligée de soutenir dans cette conjoncture, s'oblige à augmenter de cent mille livres par chaque année les subsides de paix, dont on est convenu dans les Traittés precedens: De sorte qu'au lieu de cent mille livres, qui se payoient de trois mois en trois mois, Sa Majesté en fera payer cent vingt et cinq mille aux mesmes conditions, qui sont deja stipulées; et le dit payement commencera à avoir cours du jour de la signature du present Traitté.

7.

Comme il a esté accordé dans le Traité du $\frac{22 \text{ st. n.}}{12 \text{ st. v.}}$ Janvier 1682, que les subsides, que Sa Majesté fait payer à Son Altesse Electorale pen-

*) Der Art. lautete ursprünglich: „Comme Sa Maj. tres Chrestienne ne souhaitte rien plus que l'affermissement de la paix de l'Empire, et une bonne et sincere union et correspondance entre Elle et le dit Empire, Sadite Majesté a bien voulu reiterer de nouveau cette declaration avec asseurance, qu'Elle sera tousjours preste d'y apporter comme cy devant toute la facilité et la moderation, qu'on pourra raisonnablement desirer d'Elle."

**) Art. 5 lautete: „Son Altesse Electorale s'engage et s'oblige de nouveau à contribuer de ses suffrages, et de tout ce qui dependra d'Elle, à faire terminer à la satisfaction de Sa Majesté les differens, qu'Elle a avec l'Empire, selon la teneur des traittés précedens; Mais si non obstant ses soins Elle ne pouvoit y réussir, Sa Majesté concertera avec Son Altesse Electorale et les Electeurs et Princes bien intentionnés, les moyens les plus propres, pour y parvenir, promettant de ne rien entreprendre qui puisse troubler le repos de l'Empire durant le cours d'une année entiere aprez l'eschange de la ratification du present traitté; Mais si apres ce temps là l'Empire n'accepte pas les propositions d'accommodement que le Roy a fait à Francfort et à Ratisbonne, Sa Majesté se reserve la liberté de poursuivre ses pretensions selon qu'Elle le trouvera à propos."

Digitized by Google

dant la paix, seront compris dans ceux, auxquelles Elle s'est engagée en cas de guerre, et qui se montent à deux cent vingt et cinq mille livres par quartier, Sa Majesté s'engage par le present article du jour, que Son Altesse Electorale se sera declarée de la maniere susdite contre la maison de Lünebourg, ou autres ennemys de Sa Majesté, à augmenter les dits subsides de guerre de deux cent mille livres par an; De sorte qu'au lieu de deux cent vingt et cinq mille livres, qui devoient estre payés de trois mois en trois mois, Son Altesse Electorale en recevra deux cent soixante et quinze mille à Paris ou à Hambourg, selon qu'il a esté expliqué le $\frac{22 \text{ st. n.}}{12 \text{ st. v.}}$ Janvier 1682.

8.

Le present Traitté sera tenu secret, et ne sera communiqué à qui que ce soit, sans en estre tombé d'accord de part et d'autre.

9.

Les Ratifications seront echangées dans six sepmaines, à conter du jour de la signature ou plustost si faire se peut. Fait à Potsdam le $\frac{25 \text{ st. n.}}{15 \text{ st. v.}}$ Octobre 1683.

Rebenac Feuquiere. (L. S) Meinders. (L. S.) Fuchs. (L. S.)

XI.

Defensiv Alliance vom 26. Februar 1684 zwischen König Christian V. von Dänemark, Maximilian Heinrich, Kurfürst von Cöln, und Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, gegen Frankreich und Schweden.

Chronol. Uebers. No. 266. S. 453 ff.

Zu wissen sey hiemit: Demnach zwarn Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. etc. wie auch Ihre Churfürstl. Durchleüchtigkeit zu Cölln etc. und dan auch Ihre Churfürstl. Durchleüchtigkeit zu Brandenburg etc. bey der in der Stadt Soest unterm 27. Februarii entwichenen 1683sten Jahres, zu desto beszerer conservation allerseits Land- und Leuten, errichteter Defensiv-Alliantz, sich unter andern hauptsächlich verbunden, mit allem sorgfältigem fleisz dahin zu sehen, und sich eüserst zu bemühen, damit die ruptur mit der Crohn Franckreich vermieden, und der friede und ruhestand, bevorab im heyl. Röm. Reiche, in alle wege beybehalten werden möchte, es auch männiglichen bekand, mit was für einem rechtschaffenen patriotischen eyffer ietzthögstgedachte herrn Conföderirte die erreichunge so heilsahmlich-intendirenden zweckes sich angelegen seyn laszen, und zu solchem ende an gehörenden örtern alle dienliche remonstrationes und vorstellungen zu thun nicht ermanglet haben, Sie aber wieder ihren willen und alle zuversicht verspühren müszen, dasz solche Ihre zu befestigung des lieben friedens angewendete trewe, mühe, arbeit und fleisz den gewünscheten effect bishero nicht geschaffet, sondern es vielmehr das ansehen eines abermahligen blutigen und weitauszsehenden, der wehrten

Digitized by Google

Christenheit bey gegenwertigen conjoncturen gantz gefährlichen krieges, leider! gewinnen wolle, indehme nicht nur die zwischen den beiden Crohnen Franckreich und Spanien bisz dato obschwebende differentzien nuhmehr zu einer würcklichen ruptur und offenen kriegesflammen auszgeschlagen, sondern auch die experientz bezeuget, mit was für einem geringen eifer und nachtruck das friedenswerck und die beybehaltung des ruhestandes im Röm. Reiche bey ietzt noch wehrendem Reichs-Convent zu Regensburg fortgesetzet, und hingegen vielmehr an frembden interessen accrochiret, ia sogahr solche tractaten und friedenshandlungen nicht ohne disreputation der Teutschen Nation, denen heilsahmen Reichsatzungen zum nachtheil von gemeldtem Regensburg an andere örter auszer Reiches transferiret werden wollen, maszen dan verlauten will, dasz in des Grafenhaag ein newer congressus angestellet, und von verschiedenen hohen häuptern in- und auszerhalb Reichs, ia gantzen Creisen, beschicket, und dabey eine solche secretezza gebrauchet und observiret werde, dasz was daselbst gehandelt und geschloszen werden wolle, anderen, welche doch Reichs- und Creises- wegen dabey zum högsten interessiren, verborgen bleiben solle, worausz dan nichts gewiszers zu besorgen, alsz dasz Churfürsten, Fürsten und Staende des Reichs der in der nachbahrschafft bereyts aufgangenen und sich hervorgethanen kriegesflammen abermahlen involviret werden möchten, dasz dahero eingangserwehnte hohe herren Alliirten, zu vorkommunge aller besorgenden weiterungen und mehrerer versicherung ihnen anvertraweter Land und Leuten, bevorab deren beyden westphälischen und nieder-sächsischen Creisen (alsz worinnen der meiste theil ihrer landen belegen, und wozu Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeiten krafft habenden Directorial-Ambts ohne dehm absonderlich verbunden seyn, mit behörigem nachtruck zu sorgen, umb selbige auch mitten unter den besorgenden kriegstroublen in ruhe und sicherheit zu erhalten) dienlich und nötig befunden, sich näher mit einander zu vereinigen, und gedachten Soestischen tractat auf die gegenwertige gefährliche conjuncturen in etwas zu extendiren, und zu solchem ende ihre vertrawte Ministros zu bevollmächtigen, welche dan demzufolge in der stadt Cöllen sich beysammengethan, und auf allerseits hoher herren Principalen gnädigste Ratification folgender gestalt sich verglichen und vereinbahret:

1.

Und zwarn, Erstlich, verbinden sich hiemit Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. etc. und beyde Churfürstliche Durchleuchtigkeiten zu Cöln und Brandenburg, dasz Sie sich in die auszwertige, zwischen Franckreich und Spanien enthaltende händel, alsz lange sie durch anderer ihrer benachbahrten demarsches zum kriege, directe oder indirecte, dazu nicht veranlaszet werden, keinesweges mischen, noch sich derselben annehmen, auch, woferne sonsten iemand im Reich zu einigen thätlichkeiten würcklich schreiten, und dadurch newe brouillerie oder gahr einen krieg anfangen wolte, demselben nicht assistiren, sondern ihn vielmehr aller möglichkeit nach davon abrahten und divertiren, auch wan der krieg würcklich erfolgen solte, sich deszen nicht theilhafftig machen, sondern auf die restablirung des friedens und verhütung einiger aenderung in statu publico Imperii aller möglichkeit nach arbeiten und in specie, wan hiernegst einiger

Digitized by Google

Stand in selbigen beiden Creisen von einem andern, er sey wer er wolle. inn- oder auszer Reichs und Creises, welcher nicht in dieser pro conservatione pacis et tranquillitatis publicae aufgerichteten Alliantz-begriffen, mit durchzügen, werbungen, oder durchführung geworbner Leute, musterplätzen, einquartierungen, contributionen, proviant- und munition-lieferungen, kränckungen in Dero possedirenden landen und rechten, oder dergleichen, auch mit eines oder andern Creiszstandes gutem willen oder belieben, und sonsten etwas vorgenommen werden möchte, worausz einige unruhe, weiterung und zerrüttung in diesen beyden creisen entstehen könte, oder dasz solches geschehen würde, gewisze nachricht vorhanden sey, dasz solchen fals obgenante hohe alliirten zusammentreten, und zuforderst mit nachtrucklichen ermahnungen den turbatorn davon abhalten, wan aber selbige nicht verfangen wolten, oder auch derselbe, ohnerwartet alsolcher dehortation, einigen march oder obberührte thätlichkeiten fortsetzeu solte, Sie, die hohe herren Alliirten, solches mit zusammengesetzter macht verwehren, und denselben alsz aggressorem und turbatorem pacis publicae tractiren, auch alles dasjenige thun und beobachten sollen, wodurch der friede und ruhestand in obgedachten beiden creisen erhalten, und alle veranlaszungen zum kriege abgewendet werden können und mögen.

2.

Zu welchem ende, sobald einige troublen sich ereugnen, oder zu befahren seyn möchten, allerseits hoher herren alliirten ministri an dem orthe, wo die gefahr am negsten, zusammentreten, und wegen deren anstellenden operationen in communi deliberiren sollen.

3.

Undt damit dieser heilsahmer zweck durch zulängliche mittel erhalten werden könne, So versprechen Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. in Ihren auf dieszseith der Weser anjetzo besitzenden landen, so lange dieses foedus wehret, Zweitausend fünff hundert zu fuesze, Tausend pferde und fünffhundert Dragoner, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen etc. auf dieszseit der Weser Siebentausend zu fuesze, Dreytausend zu pferde, und Tausend Dragoner, Ihre Churfürstl. Durchl. von Brandenburg ebenmeszig auf dieszseit der Weser Dreytausend zu fuesz, Tausend zweyhundert zu pferde und Sechshundert Dragoner dergestalt im westphälischen Creise parat zu halten, dasz selbige auf erfordernden nothfall, und nach gehaltenem concert, sofort zusammenthun, und entweder eine armée formiren, oder nach gutfinden separatim agiren können.

4.

Ferners, soviel den nieder-sächsischen Creisz betrifft, versprechen ebenmeszig Ihre Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. in demselben Siebentausend zu fuesz, Dreytausend zu pferde, undt Tausend Dragoner, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln Dreytausend zu fuesz, Tausend zweyhundert zu pferde, undt Sechshundert Dragoner, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Siebentausend zu fuesz, Dreytausend zu pferde, undt Tausend Dragoner auf gleicher ahrt dergestalt in bereitschafft zu halten, dasz selbige bey bevorstehenden troublen im nieder-sächsischen Creise, und nach gehaltenem

Digitized by Google

concerto, sich sofort zusammenthun, undt nach gutfinden entweder eine hauptarmée formiren, oder separatim agiren können.

5.

Wan in dem einen Creise eine unruhe entstünde, der andre aber befreyet bliebe, so sollen die hohe alliirten miteinander überlegen, welchergestalt die in dem befreyten Creise stehende trouppen dem andern, worinnen die unruhe ist, zu hülffe geführet werden können, damit man mit desto mehrder vigueur agiren, und die friedhäszige zur raison bringen könne; Dah aber in beiden creisen zugleich die unruhe entstehen möchte, soll keiner der hohen alliirten von seinem in jedem creise stehenden quanto etwas abnehmen, und in den andern creisz transferiren, es sey den, dasz solches mit aller dreyen gemeinem concert und belieben geschehe.

6.

Solte ein oder ander stand in diesen beiden creiszen hiernegst diesem foederi mit beytreten wollen, soll solches mit gemeiner beliebunge der dreyen hohen Alliirten geschehen, und derienige so beytritt, alszdan aller in diesem foedere enthaltenen avantagen, gleich den übrigen, zu genieszen haben.

7.

Dieses foedus soll wehren bisz ein friede, oder armistitium, sowohl zwischen dem Kayser und dem Reich, alsz auch der crohn Spanien, mit der crohn Franckreich getroffen, undt alle besorgende unruhe und troublen ausz dem wege gereümet seyn.

8.

Wie es wegen bestellung der Generalität, des Commando, der Artillerie, Jurisdiction undt was dazu gehöret, zu halten, desfalsz soll forderligst ein beliebiges concert getroffen werden.

9.

Im übrigen bleibet es bey dem Soestischen Tractat, und behält derselbe seine vollige krafft, auszer was in diesem letzteren darin geändert seyn möchte, wie dan in specie wiederholet wird, dasz, wan es zum kriege kommen solte, keiner der hohen alliirten ohne dem andern frieden oder stillestand machen, auch bey denen folgenden Tractaten einer des andern vortheil und bestes, gleich sein eigenes, suchen und befordern solle.

Schlieszlich ist verabredet, dasz dieser Tractat von allerseits hohen herren Principalen, sobald es immer müglich, ratificiret, und die Ratificationes allhier in der stadt Cöllen gegeneinander commutiret und auszgewechselt werden sollen: Zu urkundt dessen ist derselbe von allerseits gevollmächtigten Ministris Dre. fach unterschrieben, und mit ihren pittschafften bekräfftiget worden.

So geschehen Cölln den 16./26. Februarii Anno 1684.

I. H. von Lenten.	C. W. Schönheim.	W. L. B. Dücker.	P. Fuchs.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.).	(L. S.)

Digitized by Google

Articuli Secreti.

1.

Demnach der unter heutigem Dato zwischen Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen und beyden Churfürstl. Durchleuchtigkeiten zu Cölln und Brandenburg errichteter Tractat hauptsächlich dahin angesehen, wie nicht nur der hohen Hh. Alliirten in denen beyden westphälischen und niedersächsischen creisen gelegene lande und leüte, sondern auch übrige fürsten und stände derselben in friede undt ruhestand erhalten, und von allen in gemeldtem Tractat enthaltenen beschwehrnüszen befreyet bleiben mögen, und dahero der billigkeit gemesz, dasz diejenige schwächere stände, welche eines solchen groszen beneficii durch die in den Waffen stehende hohe herren alliirten geniessen, die last, welche eine so kostbahre verfaszunge erfordert, nach proportion mit tragen helffen, So soll, wan es die noht erfordert, zwischen allerseits hohe Alliirten überleget werden, welcher gestalt besagte schwächere stände zu einem erleidlichen und ihren habenden Landen proportionirlichen beytrag zu vermögen, welches nachgehends nach proportion der völcker, so ein ieder alliirter herzugeben schuldig, einzutheilen.

2.

Dafern auch wieder beszere zuversicht sich zutragen solte, dasz die herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden mit der crohn Franckreich zur ruptur gerathen, und des zwischen erstbesagter und der crohn Spanien sich bereits hervorgethanen krieges sich theilhafftig machen, oder dasz solches zu befahren, sich ereugnen würde, wodurch dan der sämptlichen herren Alliirten, bevorab der beiden Churfürstlichen Durchleuchtigkeiten, Landen mit involviret, und Sie solchergestalt auff eine oder andere weise mit dazu gezogen werden dürfften, So ist verglichen und verabredet, dasz auff solchen begebenden fall högstgedte herren Alliirte durch Ihre ministros alsofort conferiren, und was ihnen dabey zu thun, oder welchergestalt einer oder der ander sich dabey zu betragen, berahtschlagen und eines sicheren vergleichen, auch, soviel müglich, einerley mesures nehmen laszen wollen;

Undt sollen diese articuli secreti eben dieselbe krafft haben, alsz weren Sie dem haupttractat von worte zu worte einverleibet, Auch darüber deren hohen Hh. Principalen Ratificationes zu gleicher zeit beygeschaffet, und alhier zu Cölln auszgewechselt werden: zu deszen urkund dieselbe auch von allerseits Königl. und Churfürstl. gevollmächtigten ministris unterschrieben, und mit deren vorgetrückten pittschafften bekräfftiget worden. So geschehen, Cöllen, den 26./16. Februarii Anno 1684.

U. wie vorher.

Articuli Separati.

1.

Obzwar in dem dritten und vierten articul dieses Tractats versehen, dasz Ihre Königl. Maytt. in Dennemarck in Ihren auf dieszseit der Weser anjetzo besitzenden landen Zweytausend fünffhundert zu fusze, Tau-

sendt zu pferde und Fünffhundert Dragoner, imgleichen Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg auch auf dieszseith der Weser Dreytausend zu fuesze, Tausend zweyhundert zu pferde, und Sechshundert Dragoner, zu formirung des westphälischen corpo, so dann auch Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Cöllen im niedersächsischen creise Dreytausend zu fuesze, Tausend zweyhundert zu pferde und Sechshundert Dragoner, zu formirunge des niedersächsischen corpo, hergeben und gestellen solten, So wirdt dennoch hiemit declariret, weilen bey ungleichheit der trouppen und landen, so die alliirten in beiden creisen haben, solche disposition einige schwierigkeit haben würde, dasz demnach Ihre Churfürstliche Durchl. zu Cölln von dem Königl. Dänischen quanto im westphälischen creise Zweytausend mann zu fuesze, und von dem Churfürstl. Brandenburgischen quanto in eben selbigem creise Sechshundert Dragoner über sich nehmen, hergegen sowohl Ihre Königl. Maytt. in Dennenmarck, Norwegen etc. alsz auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg solchen abgang wieder bey den Churcöllnischen quanto im niedersächsischen creise, nehmlich, Dennenmarck mit Zweytausend mann zu fusze, und Brandenburg mit Sechshundert Dragonern ersetzen, und auf sich nehmen wollen, dergestalt, dasz Ihre Königl. Maytt. in Dennenmarck zum westphälischen corpo Fünffhundert zu fuesze, Tausend zu pferde, und Fünffhundert Dragoner, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln Neüntausend zu fusze, Dreytausend zu pferde, undt Tausend Sechshundert Dragoner, Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburgk Dreytausend zu fuesze, und Tausend zweyhundert zu pferde, hergegen Ihre Königl. Maytt. in Dennenmarck etc. zum niedersächsischen corpo Neuntausend zu fusze, Dreytausend zu pferde, und Tausend Dragoner, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln Ein Tausend zu fuesze, undt zweyhundert zu pferde, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Siebentausend zu fuesze, Dreytausend zu pferde, und Tausend sechshundert Dragoner, parat halten und stellen sollen: Undt weilen Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgk etc. Landen im niedersächsischen creise so grosz nicht seyn, dasz eine so starcke mannschafft darinn gehalten und logiret werden könne, So wird deroselben freygestellet auch Ihre obersächsische landen zu hülffe zu nehmen, und Ihre quantum theils im nieder- theils im obersächsischen creise auf alle vorkommende fälle parat zu halten.

2.

Weilen auch in dem zweyten articul des Tractats enthalten, dasz, sobald einige troublen sich ereugnen oder zu befahren seyn möchten, allerseits hoher herren alliirten ministri an einem bequehmen orthe zusammentreten, und wegen deren anstellenden operationen in communi deliberiren sollen, und dan die gegenwertige troublen in denen nachbahrschafften dergestalt überhand genommen haben, dasz man billig besorgen musz, sie werden ehestens zur allgemeinen kriegesflamme auszbrechen, Alsz ist verabredet worden, dasz solche conferentz unverlänget geschehen, und daselbst überleget auch geschlossen werden solle, Was man vor mesures und mittel zur handt zu nehmen, umb sich wieder diejenige benachbahrten, so zum kriege anlasz geben, oder denen hohen herren alliirten einige gefahr zubringen könten, am besten verwahren und versichern zu können, und, damit bey jetzigem

Digitized by Google

gefährlichen zustande keine zeit darunter verlohren gehe, Ist gut funden, dasz man solche handlung gleich ietzo zu Cölln am Rhein und zu Berlin anfange und fortsetze.

3.

Ferner ist beliebet worden, weil allen hohen alliirten an erhaltunge des friedens und verhütung aller unruhe im Norden zum högsten gelegen, dasz, gleichwie dieses foedus auf die fälle eines krieges zwischen der crohne Franckreich und einigen im Reiche gerichtet, also es auch auf die fälle, wan ausz Norden kriegestroublen entstehen, oder zu befahren seyn solten, verstanden und extendiret werden solte, dergestalt dasz, wan die crohn Schweden zu dem ende tronppen in Teutschland transportiren würde, dasz sie sich in die jetzige haendel und streitigkeiten, so zwischen Franckreich an einer, und dem Reiche, Spanien undt Staaten an der andern seiten seyn, mischen wolte, und Ihre benachbahrte dannenhero sich einiger unruhe zu besorgen hetten, auf solchen fall alles dasjenige, was in gegenwertigem foedere contra turbatores in denen beiden creisen, dem westphälischen und niedersächsischen, enthalten, auch wieder Schweden verstanden und effectuiret werden solte. Und, gleichwie Ihre Churfürstl. Durchlt. zu Cölln diese verbindung gegen Schweden fürnehmlich zu versicherung dero hohen herren alliirten, Ihrer Königl. Maytt. in Dennemarck, und Ihrer Churfürstl. Durchlt. zu Brandenburg eingehen, Also verhoffen dieselbe, es werden auch ietzthochgedachte dero alliirten, auf solche mittel bedacht seyn, wodurch Ihrer Churfürstl. Durchlt. zu Cölln sicherheit wieder alle gefahr, so Ihro auf den fall, wan die Staaten General der vereinigten Niederlanden mit Franckreich brechen solten, überkommen könte, geschaffet werden könne, weszhalb dan das in articulo secundo secreto veranlaszete concert förderligst zu treffen.

Diese articuli separati sollen ebenmeszig gehalten werden und gleiche krafft haben, alsz weren sie dem haupt-tractat von worte zu worte inseriret, weshalb auch dero hohen herren Principalen ratificationes zu gleicher zeit eingeschaffet werden sollen: Deszen zu urkund seynd selbige auch von allerseits Königlichen und Churfürstlichen gevollmächtigten ministris unterschrieben, und mit deren vorgetruckten pittschafften bekräfftiget worden. So geschehen zu Cöllen etc. den 26./16. Februarii 1684.

U. wie oben.

XII.

Contract vom 20./30. Mai 1684 zwischen Dänemark, Kurcöln und Kur-Brandenburg, um das Haus Braunschweig-Lüneburg eventuell mit Gewalt zu den Stipulationen des Bündnisses vom 16./26. Februar ejusd. zu zwingen.

Chronol. Uebers. No. 271. S. 459 f.

Weil in dem zu Cöln am Rhein jüngsthin zwischen Ihrer Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöln und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gemachten tractat von dem hause Lüneburg nichts in specie erwehnet, selbige Hertzogen auch ungeachtet der so

Digitized by Google

offt von Ihrer seiten gegebenen vertröstungen bis dato zu nichts endliches sich resolviret, sondern in bezeugung dero animosität gegen Dennemarck und Chur-Cölln, gegen Chur-Brandenburg aber in dero dilatorischen declarationen, auch sonsten in starcker anwerbung mehrer milice als Sie in Ihrer Landen halten können, continuiren, und dannenhero von Ihnen nichts als weiterung zu vermuthen, und allerley heimliche und höchstschädliche machinationes und effecten gegen den algemeinen frieden und ruhestand im Reich und die friedliebende partey zu besorgen; Alsz ist deszwegen zwischen erwehnten hohen herren alliirten hiemit festgestellet und beschloszen

1.

Dasz nach breitrem inhalt des fernern concerts, so ohnverzüglich zwischen allerseits hohen alliirten und deren Generalität, nach unterzeichnung dieses, formiret werden soll, Ihre armeen und trouppen im niedersächsischen creise, sobald es immer möglich, an der Elbe auf die braunschweig-lüneburgischen gränzen rücken sollen, Weiln man aber noch nicht versichert seyn kan, was etwan für troublen im westphälischen creise sich hervorthun mögten, man auch nicht eigentlich weis, ob und wie viel trouppen Ihre Churfürstl. Durchlt. zu Cölln von Franckreich erhalten werden, So erklehren Sich zwar Ihre Churfürstl. Durchlt. zu Cölln dahin, dasz Sie die action gegen Lüneburg Ihrerseits aufs kräfftigste jedesmahl secondiren wollen, So viel aber die postirung der in Westphalen sich befindenden trouppen und derselben mouvement belanget, deszfals bleibet es noch zur zeit beym 5ten articul der letztern zu Cölln geschloszenen allianz, und wird das übrige bis zu formirung des vorhabenden concerts, so zwischen der Generalität aller hohen alliirten eingerichtet und adjustiret werden soll, ausgestellet; Sobald nun solches concert verfertiget seyn wird, soll demselben aufs schleunigste als es möglich im westphälischen sowohl, als niedersächsischen creysen nachgelebet und allerseits forces moviret, auch von denen gesambten Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg cathegorische resolution begehret werden, ob sie ohne aufschub schrifftlich gegen Ihre Maytt. zu Dennemarck und beyderseits Churfürstl. Durchlt. Durchlt. zu Cölln und Brandenburg auf nachfolgende weise sich obligiren und erklehren wollen:

1) in puncto pacis vel armistitii zwischen dem Reich und Franckreich sich mit Ihrer Maytt. in Dennemark, Norwegen und Ihrer Churfürstlichen Durchlt. Durchlt. zu Cölln und Brandenburg allerdings zu conformiren, und in die von erwehnter hohen alliirten, zu beforderung des friedens oder des stilstandes zwischen dem Römischen Reich und der crohn Franckreich, genommene mesures miteinzutreten, auch aller in contrarium etwan genommenen engagements sich zu begeben

2) Denen hohen alliirten sambt und sonders in Ihren etwan bey besagtem hochfürstlichen hause habenden praetensionen billigmäszige satisfaction zu geben

3) Sich in deren particulier und domestique angelegenheiten in keinerley weise, unter waszerley praetext es auch sey, nicht zu meliren

4) Deren wiederwertigen und feinden directe oder indirecte weder einigen vorschub zu thun, noch assistentz zu leisten

Digitized by Google

5) Die habende Creyszaemter nicht über die gebühr zu extendiren, sondern sich hier unter in denen schranken der Reichsconstitutionen zu halten.

2.

Im fall aber das haus Lüneburg sich hiezu alszdan noch nicht positive und schrifftlich innerhalb einer kurzen frist, worüber die hohe herren alliirte sich zu vergleichen, erklähren und verbinden solte, alszdan wollen Ihre Königl. Maytt. in Dennemark und Ihre Churfürstl. Durchlt. zu Brandenburg mit gesambter macht, Ihre Churfürstl. Durchlt. zu Cölln aber mit Ihrem nieder-sächsischen quanto an der Elbe werts, in Westphalen aber nach denen conjoncturen der zeiten und wie es das interesse und die sicherheit der hohen alliirten erfordert, auch deren Generalitaet solches bey dem bevorstehenden concert vergleichen und adjustiren wird, ins Lüneburgische fortrücken, und solches hochfürstliche haus entweder zu eingehung vorerwehnter puncten, oder aber zu würcklicher abdankung deszen auf den beinen habenden trouppen, so viel Sie deren zu besetzung Ihrer plätze und vestungen nicht von nöthen, wie auch andern zu der alliirten sicherheit dienenden conditionen zu nötigen.

3.

Ob zwarn Ihre Churfürstl. Durchlt. zu Cölln abgesandter, der von Crahn, bey schliesszung des itzigen concerts annoch keine specialvolmacht vorzuzeigen gehabt, So hat derselbe dennoch versprochen, selbige förderlichst herbey zu schaffen, womit dan auch der Königliche Dänische abgesandter so wol als Ihre(r) Churfürstl. Durchlt. zu Brandenburg zu schliesszung dieses tractats verordnete herren commissarii zufrieden gewesen, damit ein so heilsahmes werck dadurch nicht verzögert werden mögte.

4.

Es wollen allerseits hohe contrahenten bey Ihrer Königl. Maytt. in Franckreich bemühet seyn, deroselben approbation, ratification und guarantie über dieses concert zu wege zu bringen.

5.

Die ratificationes hierüber sollen innerhalb 14 tagen oder ehender, wans möglich, alhier in Berlin auszgewechselt werden, Doch soll gegenwertiges concert von nun an eben so volgültig seyn, und demselben so accurate nachgelebet werden, als wan es von wort zu wort in denen jüngst zu Cölln zwischen denen zu eingangs genandten hohen alliirten geschloszenen tractaten, wodurch es gestipuliret worden, und auf deren einhalt es sich gründet, würcklich inseriret wehre, Solte aber für einlangung der ratificationen oder einrichtung des concerts, welches zwischen allerseits Generalität aufgerichtet werden soll, die sache mit dem fürstlichen hause annoch zur richtigkeit kommen, So hat es alszdan dabey sein verbleiben.

Zu mehrer gewiszheit haben wir gesambte darzu gevollmächtigte allerseits Königliche und Churfürstliche ministri und abgesandte dieses eigenhändig unterzeichnet, und mit unsern vorgedruckten pitschafften bekrafftiget.

So geschehen und gegeben Berlin den 20./30. May 1684.

Friedrich von Gabell.	S. P. v. Krane.	F. v. Meinders.	P. Fuchs
(L. S)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

XIII.

Defensiv-Bündniss vom 2. August 1684 zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm und den Herzogen von Braunschweig Ernst August (Bischof zu Osnabrück), Georg Wilhelm und Rudolf August auf 5 Jahre.

Chronol. Uebers. No. 272. S. 460 ff.

Kundt und zu wiszen sey hiemit männiglichen, denen es zu wiszen nöhtig: Nachdem Seine Churfürstl. Durchlt. zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern etc. Herzog etc., wie auch der sämbtlichen regierenden herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg respective Bischoffs zu Osnabrügk Fürstl. Durchlt. Durchlt. Durchlt. diejenige gefährliche conjuncturen, worin sowohl die gantze Christenheit, alsz absonderlich das Röm. Reich, unser gelichtes und wehrtes vaterlandt, wie auch dero eigene provincien und lande begriffen seyn, mit behöriger sorgfalt erwogen, und dannenhero Ihren obliegenden pflichten gemäs erachtet, nach allem vermögen, so der Höchste Ihnen verlichen, sich dahin zu bemühen und zu sorgen, damit der teur erworbene friede im Reich erhalten, Ihre lande und unterthanen auch deszen würcklich zu geniesen haben, und dero estats sicherheit und wohlfahrt dabey gebührend beobachtet werden möge. Zu welchem ende Sie dann nichts diensamers ermeszen, alsz dasz zwischen höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Sr. fürstl. Durchlt. zu Braunschweig-Lüneburg, Bischoffen zu Osnabrügk, sub dato Gardelegen den 21. Januarii 1681 auffgerichtete Bündnis zu renoviren, und nach denen gegenwertigen laeufften einzurichten, auch solches auff das gantze fürstliche Haus zu extendiren. Alsz haben Sie Ihre Räthe und Ministros, und zwar höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchlt. Dero würcklich geheimbte Räthe Frantz von Meinders etc. und Paul Fuchs etc., höchstgedt. herren Herzogen Durchlt. Durchlt. Durchlt. aber dero respective geheimen Raht, Cammer-Praesidenten und Cammer Juncker, Otto von Groten und Bodo von Oberg, mit gehöriger instruction zu solcher handlung und schlieszung einer Defensiv-Allianz zusammengeschickt: welche darauff und nach gepflogener conferenz und ausgewexelten original-vollmachten, davon die abschrifften hierunter zu finden, folgender gestalt sich miteinander verglichen:

Artic. 1mus.

Erstlich soll diese zusammensetzung und defensiv-allianz zu keines menschen offension oder beleidigunge, weniger wider die Röm. Kayserliche Mayt. oder das Heyl. Röm. Reich angesehen, sondern vielmehr die Reichs constitutiones pro fundamento haben, und allein zu conservation beyder hohen compaciscenten Rechte und gerechtigkeiten, beständigen genoszes und erhaltung des westphälischen friedens, und maintenirung der von der crohn Schweden, krafft beyderseits mit derselben, auch mit der crohn Franckreich auffgerichteten friedensschlusze jüngsthin cedirter örtter, jurium und intraden, dann ferner zu conservation und beschützung beyderseits landen und untertahnen, wider alle gewalttähtige ein- oder angriffe, wie auch denen Reichsconstitutionibus und executions-ordnungen zuwiderlauffende zunöhtigung, überziehung, feindliche invasionen, durchzüge, quartiere, sammel- und

Digitized by Google

musterplätze, contributiones, exactiones und unterdrückungen, wie die nahmen haben und von wehm und unter welcherley praetext dieselbe geschehen und herrühren möchten, gerichtet seyn.

Art. II.

Höchstgemelte herren contrahenten wollen sich auch mit aller mühe dahin bearbeiten, dasz facto armistitio, die tractatus pacis perpetuae zwischen dem Reich und Franckreich zur hand genommen und beschleuniget, insonderheit ratione loci et modi tractandi sofort behörige abrede genommen werden möge: Allermaszen Sie dann auch von zeit zu zeit darüber fleiszig mit einander correspondiren, und Ihre ministros, wo müglich, instruiren, und also ein so heilsames und nützliches werck junctis animis et consiliis handeln und zum schlusz befordern wollen.

Art. III.

Indeszen aber wollen Sie befordern, damit denen conditionibus armistitii eingerücket werde, dasz die von Franckreich post 1^mum^ Augusti also genandte reunirte staende und occupirte örtter (Straszburg mit der Kahler schantze ausgenommen) widerum in pristinum statum restituiret, die reunirte staende auch bey ihren intraden und statu religionis, in terminis des westphälischen friedens, in ihren landen unbeeinträchtiget gelaszen werden.

Art. IV.

Wann durch Gottes gnade das armistitium zur richtigkeit kömmet, so verbinden sich beyde teile, bey der Reichsgarantie kräfftiglich zu concurriren, und wieder denjenigen, welcher solches auff einigerley weise zu infringiren und dawider zu handeln sich unterfangen würde, alsofort Ihre kräffte und consilia zu vereinigen, auch alle andere Reichsstaende und auswertige potentzen, welche bey der erhaltung deszelben interessiret seyn, nach befinden, mit darzu zu ziehen, und es aller möglichkeit nach dahin zu richten, dasz der infringens alles wider in vorigen standt setze und wegen des zugefügten schadens gebührende satisfaction gebe.

Art. V.

Insonderheit versprechen mehrhöchstbenandte beyde bundtsgenoszen einander in krafft dieser allianz, dasz wofern einer unter Ihnen von jemanden, wer der auch seyn möchte, in seinen landen und provincien, wie auch an seinen rechten und gerechtigkeiten, dem instrumento pacis und Reichs satzungen zuwider, angegriffen, oder deszen lande mit werbungen, standtquartieren, durchzügen, contributionen, proviant- und munition-lieferungen, oder dergleichen auffiagen und zumuhtungen graviret, turbiret und verfolget werden, oder, dasz solches geschehen würde, gewisze nachricht vorhanden seyn solte, der andere sich deszen treulich annehmen, und zuforderst mit nachdrücklichen ermahnungen den turbatorn davon abhalten; Wann aber selbige nicht verfangen wollen, oder auch derselbe, ohnerwartet all solcher dehortation, einige march oder obberührte tähtigkeiten fortsetzen solte, Sie, die hohe herren alliirten, solches mit zusammengesetzter macht verwehren, und denselben alsz aggressorem et turbatorem pacis publicae tractiren, und die in diesem foedere versprochene hülfe würcklich und effective zu leisten verbunden seyn sollen.

Digitized by Google

Art. VI.

Und ob zwar zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und dem fürstlichen hause einige grentz- und andere streitigkeiten sich enthalten, oder künfftig dergleichen ferner (welches doch nicht verhoffet wird) entstehen möchte: So soll doch nichts desto weniger dieses bündnus und auffrichtige freünd- und nachbarschafft bestaendig und unverbrüchlich unterhalten, vorangeregte irrungen auch nicht anders, alsz entweder via juris, oder per amicabilem compositionem geschlichtet und abgetahn: keinesweges aber deszhalber via facti verfahren werden: zu welchem ende dann beyderseits hohe contrahenten Ihre rähte zusammenschicken und, wie eine oder andere irrung am bequemsten abzutuhn, mit einander überlegen und schlieszen laszen wollen.

Was aber die hohe paciscenten mit andern etwan vor streit und miszhelligkeiten haben möchten; darin sollen Sie sich nur per amicabilia officia, und anders nicht, zu mischen befugt seyn: Es were dann, dasz einer oder der andere offensive von jemand beleidiget, oder angegriffen werden möchte: welchen falls demselben billig die in hoc foedere defensivo versprochene hülffe zu leisten.

Art. VII.

Damit auch alle dinge, woraus einige collision oder miszhelligkeiten zu besorgen, aus dem wege geräumet, und hergegen ein vollkommenes vertrauen und zusammensetzung befestiget werde: So wollen hinfüro beyderseits contrahenten in Reichs- und crayssachen eine vertrauliche communication pflegen, darüber ins gemein deliberiren und, wo immer möglich, gemeine mesures und conclusa nehmen, auch darunter einer des andern nutzen und bestes in commune suchen.

Art. VIII.

An Sr. Churfürstl. Durchlt. zu Brandenburg seiten werden in dieses bündniss begriffen und eingeschloszen alle dero länder und provincien, welcher endts dieselbe belegen: Jedoch was Preuszen, Hinterpommern und andere auff jenseit der Oder belegene lande anbelanget, so können zwar der herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Durchlt. Durchlt. Durchlt. soweit hin Ihre völeker nicht schicken: Sie verbinden sich aber, wann selbige lande attaquiret werden solten, die in diesem foedere versprochene hülffe dergestalt zu sistiren, dasz selbige zur sicherheit und defension der zwischen dem Rhein und der Oder belegenen Churfürstlichen Landen und Vestungen, worunter dann auch die vestungen, so am Rein und der Oder belegen, begriffen, gebrauchet werden solle.

An der herren Herzoge zu Braunscheig-Lüneburg Durchlt. Durchlt. Durchlt. seite aber all Dero lande und örtter, worunter dann auch von beyden teilen diejenige örtter und jura begriffen werden, welche Ihnen durch die mit der crohn Franckreich gemachte friedenshandlung zugefallen.

Art. IX.

Was die hülffe betrifft, da haben sich höchstgedachte herren bundtsgenoszen für dieses mahl ohne consequenz und salva Imperii matricula, dergestalt verglichen, dasz Se. Churfürstl. Durchlt. zu Brandenburg der herren Herzogen Durchlt. Durchlt. Durchlt. mit Zweytausend zu pferde und Viertausend zu fues; hingegen Ihre fürstl. Durchlt. Durchlt. Durchlt. mit

Digitized by Google

Eintausend zu pferde und Zweytausend zu fues Sr. Churfürstl. Durchlt. zu Brandenburg assistiren und helffen wollen.

Wofern auch derjenige, welcher die hülffe begehret, einige Dragoner verlangen solte, Solchen falls soll der requisitus, wofern er damit versehen, Ihme damit an hand zu gehen verbunden seyn, und alsz dann zweene Dragoner für Drey zu fuese gerechnet werden.

Art. X.

Solte die in diesem bündnusz verglichene hülffe zu abwendung der dem beleidigten zugestoszenen gefahr nicht zureichend seyn; Alszdenn wollen die herren bundtsgenoszen sich miteinander wegen derselben verstärckung ad dimidium vel duplum usque vereinigen, um die hülffe jedesmahl nach proportion der gefahr zu determiniren und einzurichten: wie dann auch in des requirenten willkühr stehet, die stipulirte hülffe entweder gantz, oder zum teil zu begehren.

Art. XI.

Ein jeder von den herren bundtsgenoszen ist schuldig, die stipulirte hülffe innerhalb sechs wochen a dato requisitionis, in des requirenten lande würcklich und ohne einzige aus- oder widerrede und verzögerung, unter waszerley praetext es auch seyn möchte, zu sistiren; Dabey aber nicht verbunden, mit dem attaquirenden teil in ruptur zu treten; jedoch bey demselben alle gute mögliche officia, zu des beleidigten satisfaction und sicherheit, nach äuszerster möglichkeit zu interponiren. Es mögen aber solche officia einigen effect haben, oder nicht, So ist der requisitus nichts desto weniger schuldig, die verglichene hülffe würcklich zu leisten, auch damit so lange zu continuiren, bisz der beleidigte teil in seinen vorigen standt, worin er ante turbationem vel invasionem gewesen, plenarie restituiret, der zugefügte schade und tort auch gebührend repariret und erstattet sey: Es were dann dasz der assistent selbst überzogen oder vergewaltiget, und derselbe zu seiner eigenen defension und rettung der auxiliar-völcker gantz oder zum teil vonnöhten haben möchte.

Art. XII.

Bei erfolgender conjunction bleiben dem commandirenden officier der auxiliartrouppen das commando und die justiz über selbige, ohn einzigen eingriff und hinderung; Es soll aber derselbe gute ordre und kriegesdisciplin zu halten, und die übertreter ohne einigen auffschub, connivenz oder absehen, exemplariter zu strafen schuldig seyn.

Das General-commando im felde und denen actionibus militaribus aber bleibet demjenigen alliirten und deszen general, welchem die hülffe zugesandt wird: Jedoch dasz nichts hauptsächliches vorgenommen werde, ohne dasz die sache vorher im kriegs-raht und, in beysein des von dem andern alliirten geschickten generals oder commandirenden officiers, überleget und resolviret worden.

Art. XIII.

Der requirent ist schuldig die zu denen kriegsoperationen benöhtigte schwere stücke, munition, und was sonsten zur feldartillerie gehörig, auff seine kosten zur hand zu schaffen: Womit Ihme jedoch der requisitus, wann er dergleichen in der nähe im vorraht hat, und deszen ohne seinen schaden

Digitized by Google

entrahten kan, gegen billigmäszige zahlung und satisfaction, an hand gehen wird. So mus auch der requisitus seine trouppen mit einigen regiments- und kleinen stücken versehen.

Art. XIV.

Derjenige, welcher die hülffe leistet, mus dieselbe mit zubehöriger verpflegung und gage versehen; Der requirent aber die versehung tuhn, damit denen auxiliartrouppen das benöhtigte proviant und hartfutter um billigen preys, und wie ers für seine völcker haben kan, zur hand geschaffet und überlaszen werden möge. Rauchfutter und gras aber wird denen auxiliarvölckern ohnentgeltlich gereichet und verstattet.

Art. XV.

Bey würcklicher leistung der hülfe soll zwischen beyden bundtsgenoszen wegen einrichtung der verpflegungsordonnance, formirung der regimenter und compagnien, und andern dergleichen sachen, richtige abrede genommen und mögliche gleichheit in allen dingen observiret, auch alle confusion und verwirrung, äuszerster möglichkeit nach, praecaviret und verhütet werden.

Art. XVI.

Keiner von den hohen alliirten soll auch durch des andern lande ohnnöhtige durchzüge begehren: Wann aber solches die ohnumgängliche noht, der lande situation nach, erfordert; soll es damit nach dem beyderseits beliebten und verglichenen march-reglement allerdings gehalten, und dawider nicht gehandelt werden.

Art. XVII.

Falls auch nach geschloszenem armistitio dem Heyl. Röm. Reich oder deszen grentzen einige troublen entstehen würden, welche daszelbe und mithin die herren alliirte und deren lande involviren könten; Darüber wollen Sie nicht allein sofort vertraulich communiciren und von demjenigen, was Sie deszfalls in erfahrung bringen werden, einer dem andern umständliche nachricht geben; sondern auch zeitig miteinander überlegen und concertiren, ob und wie man derseits zu assopir- und dämpfung gütliche officia, entweder conjunctim, oder jedweder absonderlich, seiner gefälligkeit nach, zu offeriren und anzuwenden habe.

Art. XVIII.

Gleichwie beyderseits bundtsgenoszen sich erkläret, dasz Sie keine bündtnisze haben, so dieser vereinigung zuwider laufen: Also wollen Sie auch hinfüro keine mit andern machen, so Sie an erfüllung deszen, so in diesem foedere versprochen, hinderlich seyn könte.

Art. XIX.

Diese allianz soll fürs erste auff fünff Jahre sich erstrecken, und vor deren ablauff von etwan nöhtiger prorogation gehandelt werden.

Solte man aber bey endigung solcher zeit in würcklicher gefahr, oder kriegsoperation begriffen seyn; Soll dasjenige, was vermöge der allianz zu leisten, so lange bisz selbige cessiret, continuiren.

Art. XX.

Schlieszlich soll dieser tractat von allerseits gnädigsten herrschafften innerhalb drey wochen a dato dieses, oder ehender, wann es möglich, ratificiret und die ratificationes ausgewexelt werden.

Digitized by Google

Zu urkundt ist dieses alles also verglichen, abgehandelt, und von denen obgemelten darzu gevollmächtigten rähten und ministris eigenhändig unterschrieben und mit dero pittschafften bekräfftiget worden. So geschehen zu Berlin den 2. Augusti ao. 1684.

Frantz von Meinders.	Paul Fuchs.	Otto Grote.	Bodo v. Oberg
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Articuli Secreti.

I^mus.

Alldieweil so woll Sr. Churfürstl. Durchlt. alsz des fürstlichen hauses Braunschweig-Lüneburg provincien und lande in denen ober- und niedersächsischen, wie auch westphälischen crayszen dergestalt situiret, und beederseits interessen, wollfahrt und sicherheit so fest an einander verbunden und unzertrenlich vereiniget seyn, dasz dasjenige, was einer zu furchten, und worausz demselben einige gefahr und ungelegenheit zuwachsen kan, den andern nicht weniger impliciren und beunruhigen würde: Und Sie dannenhero beederseits zum höchsten interessiret seyn, Ihre gemeine sicherheit vermittelst vereinigter und vertraulicher zusammensetzunge und treunachbarlicher correspondentz, conjunctis animis, consiliis et viribus zu beobachten: Alsz haben sich beede hohe häuser vereinbahret undt verglichen, auff alle in der nachbahrschafft vorgehende laeuffte und veränderungen ein sorgfältiges und wachendes auge zu haben, wasz einer in erfahrung bringet, solches dem andern ohnverzüglich zu communiciren und darauff das werck mit allen umbständen der wichtigkeit nach zu überlegen, auch ferner dabey solche resolution zu faszen, wie es beeder theile interesse und sicherheit erheischet.

Articulus II^dus.

Nachdem es auch mit der zwischen Ihro Kayserl. Maytt. und dem Reich an einem, und der crohn Franckreich am andern theile, zu Regensburg angestelleten handlunge, durch göttlichen beystand, so weith kommen dasz vermittelst eines von allen dreyen collegiis gemachten Reichsschlusses die acceptirung des armistitii mit Franckreich auff die von selbiger crohn vorgeschlagene conditiones festgestellet, solch conclusum auch bereits dem frantzösischen plenipotentiario Comte de Crecy auszgeantwortet, von demselben acceptiret und nach Franckreich überschicket worden, Als hoffet man, es werdt solch groszes und wichtiges werck folgendts zu seiner völligen richtigkeit gelangen, undt dadurch ein blutiger und gefährlicher krieg verhütet und abgewendet werden.

Articulus III^tius.

Solte aber über alles verhoffen diese handlunge wegen des armistitii sich dennoch zerschlagen, oder nicht zur endschafft gebracht werden können, und daraus ferner unruhe und kriegestroublen im Reich entstehen, so wollen Ihro Churfürstl. und fürstl. Durchlt. Durchlt. Durchlt. Durchlt. alsofort sich darüber zusammenthun, und alle mögliche gemeine mesures dahin nehmen, dasz das Reich in seiner consistentz erhalten, deszelben gräntzen ferner nicht geschmählert, insonderheit der Rheinstrohmb conserviret, undt alle vergewaltigungen durch zureichende opposition abgekehret werden mögen.

Digitized by Google

Articulus IV^tus.

Und nach dehmahln dan auch beeden hohen paciscirenden theilen an conservation der staedte Brehmen, Lübeck und Hamburg in gegenwärtigem stande besonders viel gelegen, Alsz ist dieserwegen expresse verabredet und verglichen worden, dasz, wan einige gefahr obhanden, dasz besagte städte von jemandt, es sey von wem es wolle, gewaltthätig angegriffen und belägert werden solten, die hohen herren conföderirten zwar zuvorderst alle diehnsahme gühtliche officia zu ablehnung aller besorglichen gefahr anwenden; Daferne aber der aggressor dadurch von solcher thätlichkeit abzustehen sich nicht bewegen laszen würde, Solchenfalsz wollen beederseits contrahenten schleunige anstalt machen, und alle Ihre kräffte dahin wenden, damit besagte städte gerettet und dieselbe bey ihrem ietzigen stande conserviret werden mögen.

Articulus V^tus.

Imgleichen wollen Se. Churfürstl. Dcht., alsobald nach vollenziehung dieses tractats, bey Sr. Churfürstl. Dcht. zu Cöln dero beste officia anwenden, damit Sie Ihre in Höxar logirte mannschafft wieder darausz revociren; Sollten aber Se. Churfürstl. Dcht. zu Cölln dazu, wider verhoffen, nicht zu bewegen seyn, und endlich gar darausz einige weiterungen erfolgen; Solchenfalsz wollen Se. Churfürstl. Dcht. zu Brandenburg sich der sache nicht weiter alsz durch güthliche unterhandlung annehmen, anderer gestald aber sich darin nicht mischen.

Diese articuli sollen zwischen denen hohen contrahenten secret gehalten, ohne gemeinen consens niemandt communiciret, sonst aber von eben den wurden und kräfften alsz der tractat selbsten gehalten, und innerhalb drey wochen oder eher, wo es müglich, ratificiret werden. So geschehen und gegeben Berlin den 2ten Augusti Anno 1684.

(Unters. u. Sieg. wie oben.)

Articulus Separatus.

Nachdehm auch nunmehr die Königliche dahnische trouppen den anfang gemachet, ausz den mecklenburgischen landen abzumarchiren: So wollen Se. Churfürstl. Dcht. dero kraefftige officia dahin continuiren, damit dasz, wan etwan noch einige königliche dähnische trouppen zurückgeblieben, dieselbe gleichfalsz abgeführet, und die gravirte staende von ihrer beschwehrde befreyet werden mögen: Allen unverhofften falsz aber wollen Se. Churfürstl. Dcht. sich des werksz anderst nicht, alsz in dem fünften articul wegen Höxter verglichen, annehmen, Ihre eigene in solchen mecklenburgischen landen aber stehende trouppen auch wieder revociren, und unverzüglich abführen laszen; Dieser Articulus separatus soll gleichergestald innerhalb drey wochen oder ehender, wens möglich, ratificiret werden. So geschehen und gegeben Berlin den 2ten Augusti des eintausend sechszhundert vierundachtzigsten Jahrsz.

(Unters. u. SS. wie oben.)

Digitized by Google

XIV.

Des Kurprinzen Friedrich Revers über Rückgabe des Schwibuser Kreises nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Chronol. Uebers. No. 285. S. 481.

Wihr Fridrich Cuhrprintz zu Brandenburch Vhrkunden vnd bekennen hiehrmit: Demnach Kais. Maytt. Vnsers Herren Vattern Des Cuhrfürsten zu Brandenburch Fridrich Wilhelms gnaden, bei der Neehsthin new geschloszener aillans, auf unsers absonderlich-bewegliches nebensuechen vnd bitten, dem im Herzochtumb Schlesien vnd Fürstendumb Glogaw gelegenen Schwibuschen Craisz, Lehens weisz gnädigst überlaszen haben: so verbinden wihr unsz hingegen in kraft dises unsers Revers, geben auch Kays. Maytt. hiemit völlige macht vnd gewalt, dasz dieselbe nach unsers Hern Vatters, Gott gebe noch lange nicht erfolgendem tohdsfall, Solchen anyetso obernanter maszen, überlaszenen Schwibuschen Craisz, ohne unser ferneres zuthun, widerumb in posses nehme und Reunire.

Doch dasz nach würklichen Zurückfall, Kays. Maytt. dero uns gedhanen allergst. Versprechen gemäsz auch gehalten sein sollen, uns entweder die fürstl. Schwartzenbergische herschaften Newerstatt vnd Gimborn zu Wege zu bringen vnd abzutretten, oder aber ahnstatt derer, einmahlhundert dausend Reichdahler species in bahrem gelde innerhalb jahr vnd dach abfüren zu laszen. Im übrigen hat Es bey der zwischen Kays. Maytt. vnd unsers Herren Vatters gnaden oberwehnt geschloszener Aillans (Welche Wihr hiemit genehm halten vnd durchgehens approbiren) Wie auch bey der darinnen Enthaltenen vollenkommenen renuntiation aller vnd jeder von unsers Hn Vatters gnaden formihrten, von derselben aber nie zugestandenen praetensionen sein unverbrüchliches bewenden. Actum Potsdam den 28. Februar Ao. 1686.

Dasz Wier immermelte reunion und rückfal des Schwibischen Kreisz, Allians, und renuntiation durchgehens und in allem genehm halten, wirdt mit dieser unser eigenhändige schrift, unterschrift, und pitschaft bekräftiget. Datum wie oben.

(L. S.) Friderich Chur-Printz zu Brandenburg.

XV.

Geheimes allgemeines, insonders aber gegen Frankreich gerichtetes Defensiv-Bündniss auf 20 Jahre, vom 22. März 1686, zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, resp. ihren Nachfolgern, und Vergleich über die gegen Abtretung des Schwibuser Kreises und der sogenannten Lichtensteinschen Schuldforderung in Ostfriesland aufgegebenen brandenburgischen Ansprüche auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und Beuthen.

Chronol. Uebers. No. 286. S. 481 ff.

Kund und zu wiszen sey hiemit, Alsz der Allerdurchleuchtigster Groszmächtigster, Unüberwindlichster Fürst und Herr, Herr Leopold, Erwehlter

Digitized by Google

Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Ertzhertzog in Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Stayer, Cärndten, Crayn und Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraff zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Habspurg und Tyroll etc. Wie auch der Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm, Marggraaf zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cammerer und Churfürst, in Preuszen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caszuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croszen und Jägerndorff Hertzog, Burggraaf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graaf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein nnd der Landen Lawenburg und Bütow: in reiffe consideration gezogen, Was für groszen abbruch, schaden und verlust das Heyl. Röm. Reich Teutscher Nation eine zeithero, sowohl wegen innerlicher unruhe, division und miszverstandnüss, alsz auch insonderheit von der auszwertigen feinden macht, listigen nachstellungen, und gefährlichen machinationen erlitten, und, wie demselben noch ferneres unheil, fürnehmlich occasione der Chur-Pfältzischen successions-sache angedröhet würde, dergestalt, dasz zu besorgen, Dafern man einem so groszen übel nicht in zeiten zulängliche mittel opponiret, darausz anderst nicht alsz eine gäntzliche zerrüttung und convulsion des status publici entstehen werde:

Diesem nach, So haben Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Maytt., wie auch Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg der noht zu seyn erachtet, diejenige kräffte, welche Ihnen der Allerhögste Gott verliehen, durch eine einmühtige zusammensetzunge und gantz enge verbündnüsz dergestalt zu vereinbahren, dasz dadurch sowohl dem heil. Römischen Reiche und allen deszelben getrewen ständen und gliedern, alsz auch beiderseits Königreichen, Churfürstenthumb, Ertzhertzogthumb, und anderen habenden landen, schutz, hülffe, rettunge undt sicherheit, wieder alle von auszen und innen andringende macht und vorhaben vermittelst göttlichen beystandes geschaffet und der friede und ruhestand darin erhalten werden möge.

Art. 1.

Anfangs nun soll zwischen Ihrer Kaiserlichen Maytt., dero erben und nachkommen, Königen in Ungarn und Böhmen, Ertzhertzogen zu Oesterreich etc. an einem, und Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, dero erben und nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, am andern theile, hiemit und krafft dieses gegenwertigen foederis defensivi eine aufrichtige, beständige, nachbahrliche freündschafft, verbund und zusammensetzunge auffgerichtet und befestiget sein, auch von beiden seiten vertrawlich und ohne falsch unterhalten werden, dergestalt, dasz einer des andern nutzen und bestes suchen, schaden und nachtheil aber warnen, verhüten und abwenden helffen, auch zu dem ende, wan ein theil etwas in erfahrung bringet, so zu des andern praejuditz und schaden angesehen und gereichen kan, solches sofort vertrawlich communiciren solle: fürnehmlich aber sollen beiderseits gesanten und ministri aller orten, sowoll zu Regensburg, als auch anderswoh, in- oder auszerhalb Reichs instruiret werden, dasz sie zum besten deszelben, auch beider hohen häuser, sowoll im votiren, alsz negotiiren, sich un-

Digitized by Google

tereinander woll verstehen, mit einander communiciren und die vota conformiren; Solten aber suchen vorkommen, worinnen sie differenter meinung weren, sich auch eines gleichen nach vorhergegangener vertrawlichen communication nicht vereinigen könten, So soll jedennoch mit allem glimpf votiret und gehandelt werden.

Art. 2.

Und damit diese bündnüsz desto kräftiger undt von allem ungleichen verdacht befreyet seye, Alsz verbinden sich beide hohe theile, dasz keiner von beiden einig bündnüsz oder alliantz mit anderen potentzen zu machen solle befuget seyn, so dem andern theile einiger maszen directe oder indirecte nachtheilig oder schädlich, oder einige unruhe und miszverständnüss zwischen beiden anrichten, oder an erfüllung deszen, so in diesem foedere versprochen, hinderlich seyn könte; Wie sie den auch, wan einig foedus künftig zu machen, darausz zuvorderst und vor dem schlusze mit einander vertrawlich communiciren wollen.

Die bereits habende foedera anbelangend, erklehren beide hohe theile sich hiemit, dasz darunter keines verhanden, so diesem gegenwertigen zuwiederlieffe, wie den auch ohne dem, wan dergleichen were, so doch nicht ist, solches, soweit es diesem zuwieder, oder entgegen interpretiret werden könte, von keinen würden oder kräften geachtet werden, sondern hiemit aufgehoben und getilget, auch solchem in genere et specie expresse renunciiret sein solle.

Art. 3.

Gleichwie gegenwertige Defensiv-Alliantz allein pro bono publico und fürnehmlich zu conservation und beschützung des Reichs und beiderseits Königreiche, Churfürstenthumb, Ertzhertzogthumb und übrigen landen und unterthanen angesehen, Also soll dieselbe pro fundamento haben die erhaltung des westphälischen friedens, wie auch des jüngsthin zu Regensburg zwischen Ihrer Kayserl. Maytt. und dem Reiche an einem, und der crohn Franckreich am andern theile gemachten armistitii, gestalt dan beide högst und hohe bundesgenoszen sich verbinden, dahin zu sehen, dasz wieder jetzt gemelte tractatus nicht gehandelt, sondern dieselbe unzerbrüchlich erhalten werden mögen.

Art. 4.

Wan demnach das Reich oder ein und ander stand deszelben von einiger auszwertigen potentz gewaltthätiger weise angegriffen und bekrieget, oder unter dem titul der reünionen, dependentzien, und was man sonst praetexiren möchte, in seinen habenden landen und rechten bekümmert und angefochten werden solte; So verbinden Ihre Kayserl. Maytt. und Seine Churfürstliche Durchleüchtigkeit sich dahin, dasz Sie sofort darüber sich unter einander vertrawlich vernehmen undt vergleichen wollen, welcher gestalt mit nachtruck, und durch zulängliche mittele es dahin gerichtet werden könne, damit solche eüserliche gewalt abgekehret, das Reich in seiner consistentz erhalten, davon nichts ferner abgeriszen, noch selbiges in seinen gräntzen und gerechtigkeiten geschmälert, auch ein jeder stand deszelben bey seinen rechten und befugnüszen erhalten, und dem beleidigten theile gebührende satisfaction geschaffet werden möge.

Digitized by Google

Artic. 5.

Und weilen in specie diejenige vermeintliche praetensiones, so der Duc d'Orleans im nahmen seiner gemahlin an einige Ihrer Churfürstlichen Dcht. in der Pfaltz zugehörige vornehme stücke undt landen machet, und wodurch derselbe die auf jetzthochgedachten Churfürsten durch ein unstreitiges erb-successions-recht gefallene landen zu schmälern, und davon verschiedene importante stücke abzureiszen suchet, von der natur sein, dasz sie gar leicht ein allgemeines kriegesfewer im Reiche entzünden könten, Alsz versprechen Seine Churfürstl. Dcht. zu Brandenburg hiemit, auf den fall des herrn Churfürsten zu Pfaltz Dcht., es sey in der Pfaltz und dazu gehörenden landen, welche der letztverstorbener Churfürst innen gehabt, und gegenwertiger jetzo besitzet, oder im Jülichschen, oder andern dero landen, mit kriege angegriffen, oder auch in Ihren habenden rechten, und in Ihrer rechtmeszigen possession, unter was praetext und titul es immer seyn könne, in specie unter dem vorwand der reünionen, dependentzien, oder wie es nahmen haben möge, mit hindansetzunge des ordentlichen weg rechtens, durch gewalt gekränkt, oder beeinträchtiget werden wolten, dasz alszdan Seine Churfürstl. Dcht. solches pro casu praesentis hujus foederis halten, und des herren Churfürsten in der Pfaltz Dcht. mit der nachgesetzten volckhülffe assistiren, und zu dem effect deszen allen behülfflich sein wollen, was in negstfolgendem artic. 6 beide högst und hohe paciscenten solchen falles, dah sie nehmlich selbst angegriffen würden, einander versprechen und geloben, jedoch mit dem bedinge, dasz alszdan Ihre Kayserl. Mayt. dieselbe nicht gedoppelt und noch an einem andern orthe fordern können.

Artic. 6.

Insonderheit aber verbinden sich vermittelst dieser alliantz beide högste und hohe bundesgenoszen, Woferne einer von beiden von jemanden, wer der auch seyn möchte, in seinen Erbkönigreichen, Churfürstenthumb, Ertzhertzogthumb, landen und provintzien, wie auch in seinen habenden rechten und gerechtigkeiten angegriffen, bekümmert und beeinträchtiget, oder auch deszen landen mit durchzügen, standtquartiren, werbungen, contributionen, proviant- und munitionlieferungen, oder andern dergleichen auflagen und zumuthungen, beschwehret werden solten, oder dasz dergleichen geschehen würde, gewisse nachricht vorhanden, dasz alsdan der andre den turbatorem mit nachtrucklichen vermahnungen davon dehortiren, undt, wan solches nicht verfangen wolte, dem gravato assistiren, und die nachgesatzte hülffe, und zwart innerhalb zweyen mohnaten a dato requisitionis factae, würcklich undt effective leisten, auch damit so lange continuiren solle, bisz der beleidigte theil in seinen vorigten standt, worinnen er ante turbationem vel invasionem gewesen, plenarie restituiret, und der zugefügte schade und tort gebührend erstattet und repariret sey, deszen sich dan kein theil entbrechen kan, es sey dan, dasz der requisitus oder assistent selbst würcklich überzogen oder vergewaltiget, und der auxiliarvölcker zu seiner eigenen defension und rettunge gantz oder zum theil vonnöthen haben möchte, welchen falles derselbe auch zur schickunge nicht verbunden.

Digitized by Google

Artic. 7.

Es werden in dieses bündnüsz begriffen und eingeschloszen alle beyden högst und hohen paciscenten zustehende Königreiche, Churfürstenthumb, Ertzhertzogthumb, landen und provintzien, welcher endes dieselben belegen, sowohl welche dieselbe anjetzo, alsz auch welche Ihnen hiernegst vermittelst götlicher schickung durch succession, oder auf andere rechtmeszige ahrt zuwachsen möchten, worunter dan auch in specie der fall, welchen die gütigkeit Gottes lange verhüten wolle! begriffen wird, wan der König in Hispanien ohne erben zu verfallen kommen solte, dasz nehmlich Seine Churfürstliche Durchleüchtigkeit auch alszdan Ihrer Kayserlichen Mayt. zu behauptunge desjenigen, wie es Deroselben und Ihren erben alszdan rechtmeszig zufallen wird, die versprochene hülffe zukommen laszen wollen;

Weilen aber solchen falls eine revolutio generalis der sachen in Europa zu befürchten, Alsz soll alszdan zwischen beiden bundesgenoszen de modo et conditionibus, und was ferner zu thun seyn möchte, specialius gehandelt werden. An welchem orte demnach der angriff oder die turbation geschehen möchte, seynd die beide högst und hohe paciscenten schuldig, sich einander zu assistiren, undt auf beschehene requisition die in diesem foedere versprochene hülffe zu schicken.

Artic. 8.

Das quantum der hülffe anbelangend, so haben Ihre Kayserl. Mayt. und Seine Churfürstl. Dcht. solches der vermittelst dieser bündnüsz aufgerichteten engen zusammensetzunge proportioniren wollen, und sich darüber dergestalt verglichen, dass Ihre Kayserl. Mayt. Seiner Churfürstlichen Dcht. mit Zwölfftausend mann,

Alsz Dreytausend zu pferde,
Eintausend Dragoner,
undt Achttausend zu fuesz,

Seine Churfürstl. Dcht. aber Ihrer Kayserl. Mayt. mit Achttausend mann,

Alsz Eintausend zweyhundert zu pferde,
Achthundert Dragoner
undt Sechstausend zu fuesz

beiderseits auf eigene richtige verpflegunge und kosten, assistiren undt auszhelffen wollen.

Artic. 9.

Solte aber die in dem vorigten articul specificirte hülffe zu abwendunge der dem beleidigten zugestoszenen gefahr nicht zureichend geachtet werden. Alszdan wollen beide högst- und hohe bundesgenoszen sich untereinander, wegen derselben verstärckunge ad dimidium vel duplum usque, vereinigen, und die hülffe nach proportion der gefahr determiniren und einrichten, wie den auch in des requirenten willkühr stehet, die verglichene hülffe entweder gantz oder zum theil zu begehren.

Artic. 10.

Wegen des commando bey schickunge der hülffe, der jurisdiction, der artillerie und munition, der verpflegunge, proviant und sold, soll es gehalten werden, wie in dergleichen fällen inter foederatos bräuchlich, und soll des-

Digitized by Google

halb ein gewiszes reglement, sobald dieser secreter tractat unterschrieben, getroffen werden.

Artic. 11.

Dieses foedus soll vorerst auf zwantzigk jahre sich erstrecken, und vor deren ablauf von einer prorogation gehandelt werden; Solte man aber bey endigung solcher zeit in würcklicher gefahr oder kriegesoperation sich befinden, Soll dasjenige, was vermöge der alliantz zu leisten, so lange bis die gefahr oder kriegsoperation cessirt, continuiren.

Artic. 12.

Und weilen Seine Churfürstl. Dcht. zu adimplirunge deszen, was in dieser genawen verbind- und zusammensetzunge begriffen, allezeit eine starcke mannschafft auf den beinen werden halten, Alsz haben offthögstgedachte Ihre Kayserliche Mayt. zu behuef deszen deroselben mit einem jährlichen subsidio a dato ratificationis gnädigst an hand gehen und kayserlich versprechen wollen, Deroselben tempore pacis Einhunderttausend rheinischer gülden, tempore belli aber Einhunderttausend Reichsthaler jährlich zahlen zu laszen.

Artic. 13.

Weil aber der fürnehmste zweck dieser genawen verbindunge darin bestehet, dasz beiderseits högst- und hohe paciscenten, auch dero erben und nachkommen, durch das band einer unauflöszlichen freundtschaft und zusammensetzunge dergestalt an einander verknüpfet werden mögen, dasz sie gleichsahm vor einem manne stehen, undt wohl und wehe miteinander theilen sollen, Alsz ist von beiden theilen gutbefunden worden, alle differentzien und praetensionen, so etwan einer gegen den andern bisz hero gestellet, zu einem mahle abzuthuen und ausz dem wege zu raeumen; Und, weil dan Seine Churfürstl. Durcht., wie bekandt, nicht allein bereits vor einiger zeit, und zwart seither der böhmischen unruhe, das hertzogthumb Jägerndorf, so dazumahlen von Ihrem Churfürstlichen hause abgekommen, sondern auch, nach absterben des letzten hertzogen zu Liegnitz, Brieg und Wöhlaw, diese drey hertzogthümber, nebst der herrschafft Beuthen, und einigen andern stücken, worunter auch die angewandte kosten wegen des newen grabens, praetendiret, und bey ihrer Kayserl. Maytt. umb restitution und respective belehnunge mit denenselben auffs beweglichste, sowohl durch die Kayserliche alhie befindliche ministros, alsz auch durch Dero eigene zu Wien gewesene abgesandten undt residenten ansuchen laszen, Ihre Kaiserliche Maytt. aber sowohl in genere, alsz auch was in specie die Drey hertzogthümber Liegnitz, Brieg und Wöhlow anbetrifft, jederzeit behauptet, dasz Ihre Churfürstl. Durcht. kein recht daran hätten, So haben iedoch jetztallerhögstgedachte Ihre Kayserl. Maytt., umb dergleichen beschwerlichen differentzien undt darausz besorglich flieszenden miszverständnüszen vorzukommen und zu bezeügung Dero sonderbahren anneigunge, affection und freundschafft, so Sie vor Seiner Churfürstl. Dcht. und Dero Churfürstl. hause tragen, wie auch absonderlich zu stifftunge dieser genawen bündnüsz und zusammensetzung sich deshalb folgendergestalt erklehren wollen:

Digitized by Google

Artic. 14.

Es cediren und überlaszen Allerhögstgedachte Ihre Kayserl. Maytt. an Seine Churfürstl. Dcht. und dero erben und nachkommen männlichen geschlechts, Marggrafen zu Brandenburg, den sogenandten Schwiebusischen Creisz in der Schlesie, mit allen appertinentzien und zubehörungen an landen, leuten, städten, flecken, dörffern, einkommen, holtzungen, wäszern, fischereyen, rechten undt gerechtigkeiten, wie die nahmen haben, nichts davon auszbeschloszen, wie Ihre Kayserl. Maytt. selbige bishero in besitz undt genusz gehabt, und zwar in qualitate feudi masculini, jedoch anderster nicht, alsz wie Seine Churfürstl. Durchl. die Marck Brandenburg und andere landen von Ihrer Kayserl. Maytt. zu lehen empfahen, dergestalt, dasz Seiner Churfürstl. Durchl. und dero Churfürstl. hause in diesem Schwiebusischen Creise, wie in andern dero landen, die superioritas territorialis, und folglich alle jura, so davon dependiren, in specie die contribution, einquartirung, appellation, und was sonst ad superioritatem territorialem gehöret, allein verbleibet; Sie sollen auch nicht gehalten sein, eine absonderliche belehnunge daruber zu nehmen, besondern, wan ein casus der belehnunge entstehet, soll nur in rechtsbestimmter zeit, alsz jahr und tag, die lehne gemuhtet. sodan darüber ein lehnbrieff nach dem formular, deszen man sich hiebey verglichen, ausz der Königl. Böhmischen cantzley ertheilet werden: Ob auch zwar kurtz vorher versehen, dasz Seine Churfürstl. Durchl. die territorial-superioritaet in gedachtem Schwiebusischem creise haben sollen, So ist jedoch expresse dabey bedungen, dasz Seine Churfürstl. Durchl. oder dero nachkommen darinnen keine festungen anzurichten, oder einige örther zu befestigen befuget seyn, auch dasz die catholische religion und augsburgische confessionsverwandten in dem stande und exercitio religionis, wie solches jetzo im creise ist, ungekräncket erhalten, und in specie die darinnen wohnende geistlichen, wes standes und würden die seyn, bey ihren rechten und besitz gelaszen, und ihnen darinnen gleich anderen dero eigenen glaubensgenoszen schutz und sicherheit geschaffet werden solle, gestalt dan offt högstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. vor sich, und dero nachkommen austrücklich geloben und versprechen, dasz sie keine festungen in dem besagten creise anrichten noch bauwen, die catholische religion und augsburgische confessions-verwandte darinnen bey ihrem exercitio religionis, wie solches aldah jetzo von ihnen geübet wird, ungeändert erhalten und handhaben, imgleichen beiderseits geistlichen, wie nicht weniger die staende des besagten creyses bey ihren habenden rechten und privilegien, besitz und genosz lassen und schützen wollen: Und weilen in besagtem creise der freyherr von Kniggen eine hypothec von Viertzehen tausend Reichsthlr. hat, Wollen Seine Churfürstl. Durchl. selbige mit dem creise über sich nehmen, und gedachten freyherrn und deszen erben so lange dabey schützen, bis die schuldt wird abgetragen, und dadurch die hypothec erloschen sein.

Artic. 15.

Ferner cediren und übergeben Seine Kayserl. Maytt. an Seine Churfürstl. Durchl. und dero erben in solutum die sogenandte Lichtensteinische schuldtforderunge in Ostfrieszland, cum pleno omnique jure, mit sampt allen dazu gehörigen original-documenten und briefschaften, mit allen denjenigen

Digitized by Google

rechten, wie es denen fürsten von Lichtenstein competiret, nichts davon auszgeschloszen; Und werden Ihre Kayserl. Maytt. Seine Churfürstl. Durchl. zum vollenkommenen würcklichen genosz dieses also cedirten Lichtensteinischen juris und forderunge verhelfen, und dabey kräfftigst manuteniren.

Artic. 16.

Dahingegen wollen höchstermelte Seine Churfürstl. Durchl., sobald die gantze sache zur volligen richtigkeit kommen wird, vor Sich, dero erben und nachkommen, sowohl in genere, alsz specie, allen praetensionen und ansprüchen, so dieselbe bisz anhero an die hertzogthümber Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wöhlaw, an die herrschafft Beuthen und anderen stücken mehr gemachet oder machen konnen, in perpetuum renunciiren, und deszhalb bey der tradition eine speciale renunciation, wie selbige bereits zwischen beiden högst- und hohen theilen concertiret und adplacidiret worden, auszstellen.

Artic. 17.

Und weil Seine Churfürstl. Durchl. nichts höher verlangen, alsz dasz das löbl. Ertzhausz Oesterreich, wie bishero, also noch ferner floriren, blühen und auch bey der högsten Kayserlichen würde erhalten werden möge, Also haben Sie auch darin dero sonderbahre verbindlichkeit gegen daszelbe bezeügen wollen, dasz Sie hiemit vor sich und dero successoren an der Chur versprechen, des Ertzhertzogen Hochfürstl. Durchl., existente casu, welchen der högste lange jahre verhüten wolle, mit Ihrem suffragio und assistentz zur Kayserlichen, oder auch, vivente augustissimo imperatore, zur Römischen Königlichen crohne, wan es verlanget wird, zu verhelffen.

Artic. 18.

Weilen auch Seiner Churfürstl. Durchleüchtigkeit nicht weniger alsz Ihrer Kayserl. Maytt. und denen herren Staten General der vereinigten Niederlanden an erhaltunge der spanischen Niederlanden zum högsten gelegen, Alsz wollen dieselbe, auf den fall gedachte spanische Niederlanden abermahl angegriffen werden solten, sich sofort mit Ihrer Kayserl. Maytt. und denen Staten General zusammenthuen, derselben conservation sich mit nachtruck annehmen, und gegen erlegunge gewiszer subsidien, deren man sich alszdan vergleichen wird, derselben defension und erhaltunge würcklich mit übernehmen:

Weilen aber die crohn Spanien Seiner Churfürstl. Durchl. aus dem vorigten kriege an stipulirten und versprochenen subsidien noch eine sehr grosze summe geldes restiret, So haben dieselbe Ihre Kayserl. Maytt. gehorsamst ersuchet, bey Ihrer Königl. Maytt. und der crohn Spanien Ihro dahin behülflich zu erscheinen, dasz solcher ansehnlicher nachstand entweder in gelde abgetragen, oder, daferne solches bey jetzigen zeiten zu schwer fallen wolte, Seiner Churfürstl. Durchl. ein convenables stücke landes loco hypothecae aequis conditionibus eingereümet werden möge, Und haben Ihre Kayserl. Maytt. gndst. über sich genommen, solches Ihro recommendiret seyn zu laszen, und nach müglichkeit durch gute officia und bewegliche remonstrationes Seiner Churfürstl. Durchl. satisfaction bey der crohn Spanien zu befordern.

Digitized by Google

Artic. 19.

Solte es auch nach Gottes schickung, welches jedoch von demselben zu verbitten, dahin kommen, dass Ihre Kayserl. Maytt. und das Reich mit der crohn Franckreich wegen der bekanten differentzien, turbationen und eingriffe in ruptur und krieg geriethen, Alszdan wollen Seine Churfürstl. Durchl. nach müglichkeit befordern helffen, dasz des herrn Hertzogen zu Lottharingen hoehfl. Durchl., welche Seine Churfl. Durchl. wegen dero valor und grosze der Christenheit zu besten geleistete dienste zum högsten aestimiren, restituiret, oder Ihro sonst satisfaction verschaffet werden möge.

Artic. 20.

Solte es zum kriege oder zur ruptur kommen, und also der casus foederis existiren, Soll kein theil ohne das andere frieden oder stillestand der waffen zu machen befuget seyn, sondern es soll alles mit gemeinem rathe, belieben und schlusze geschehen.

Artic. 21.

Undt weilen man täglich siehet, dasz durch die eigenmächtige einquartirungen grosze unordnungen und confusion im Reiche entstehen, wollen beiderseits hohe confoederirten darob halten und einander die hand bieten, dasz die assignation und repartition der besagten quartire nach beschaffenheit der krieges-operationen und zeiten jedesmahls mit vorwiszen und consens Ihrer Kayserl. Maytt. vorgenommen werden sollen, Wobey Ihre Kayserl Maytt. Seiner Churfürstl. Durchleüchtigkeit, alsz dero nahen confoederati armee und trouppen denen Ihrigen gleich consideriren wollen.

Artic. 22.

Aldieweil auch beide högst und hohe paciscenten bey demjenigen, was in dem benachbahrten Königreiche Pohlen vorgehen möchte, zum högsten interessiret sein, So verpflichten sie sich hiemit, dasz sie auch hierausz jederzeit vertrawlich communiciren, und dahin sehen wollen, dasz die Republiq bei ihrem freyen wahl- und anderen rechten erhalten werden möge.

Artic. 23.

Dieser tractat soll zum högsten secretiret, und niemandem communiciret werden, Weilen aber die tradition des Schwibuser creises, wie auch die cession der Lichtensteinischen forderung in Ostfrieszland nohtwendig eclatiren werden, Alsz ist zwischen beiden högst und hohen theilen verglichen worden, dasz etwan unterm praetext der renunciation der praetensionen, so Seine Churfürstl. Durchl. bishero gemachet, oder sonst einem andern beliebigen vorwand, ein absonderlicher tractat soll gemachet und dergestalt eingerichtet werden, dasz er communicable sey, Worauf den auch sofort die tradition des Schwibusischen creises. wie auch die cession der Lichtensteinischen forderung gegen auszlieferunge der vorbemeldten solennen renunciation von seiten Seiner Churfürstl. Durchleüchtigkeit erfolgen, und wan solches geschehen und nicht ehender, dieser tractat seinen völligen effect erreichen soll.

Artic. 24.

Ueber diesen secreten tractat soll die Ratification innerhalb vier wochen a die signaturae auszgefertiget und auszgewechselt werden;

Zu mehrder beglaubigunge deszen seind hievon zwey gleichlautende

Digitized by Google

exemplaria verfertiget, undt dieselbe von denen hierzu verordneten auch bevollmächtigten, respective Kayserlichen abgesandten undt Churfürstl. ministro, eigenhändig unterschrieben, und mit ihren pittschaften besiegelt worden, So geschehen und gegeben zu Berlin, den zwey und zwanzigsten Martii, des Eintausend Sechs Hundert und Sechs und Achtzigsten jahres.

H. Heinrich von Fridag freyherr zu Gödens. (L. S.)

Paul von Fuchs. (L. S.)

XVI.

Vergleich vom 7. Mai 1686 zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm über des Letzteren Verzicht auf seine Ansprüche an die schlesischen Herzogthümer etc. gegen Abtretung des Schwibuser Kreises. (Der sogenannte „Satisfactionstractat".)

Chronol. Uebers. No. 289. S. 489 ff.

Kund und zu wiszen sey hiemit, Alsz der Allerdurchleuchtigster Grossmächtigster Unüberwindlichster Fürst und Herr, Herr Leopoldus, erwehlter Römischer Kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien undt Sclavonien König, Ertzhertzog in Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Stayer, Cärndten, Crayn und Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraaf zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graaf zu Habspurg undt Tyroll etc. etc. in reiffe und gnädigste consideration gezogen, wie dasz der Durchleuchtigster fürst und herr, Herr Friderich Wilhelm, Marggraaf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzcämmerer und Churfürst, in Preuszen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, der Caszuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croszen und Jägerndorff Hertzog, Burggraaf zu Nürenberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graaf zu Hohen Zollern, der Marck und Ravensberg, herr zu Ravenstein, und der Lande Lawenburg undt Bütow, an Allerhögstbesagte Ihre Kayserl. Majest. alsz Regierenden König zu Böheim undt Obristen hertzog im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, verschiedene praetensiones und ansprüche, und zwar

Erstlich, an das fürstenthumb Jägerndorf, worüber albereits verschiedene Recesse ergangen, und dan

Andertens, an die nach zeitlichem ableben weyland Herren George Wilhelmen, gewesenen letzten Mann-Stammen, erledigte fürstenthümber Liegnitz, Brieg und Wöhlow, vermöge der zwischen högstgedachter Seiner Churfürstl. Durchleuchtigkeit alter herren vatern, weyland Herren Joachimum II^dum^ Churfürsten, und dero Churfürst- und Marggräflichen Hause an einem, und dan denen auch weilandt Herren Friderichen dem ältern und deszen beiden Söhnen, Herrn Friderichen dem jüngern und Herrn Georgen, allen Hertzogen zu Liegnitz und Brieg, und deren fürstlichem hause, am andern theile, aufgerichteten erbverbrüderung: wie nicht weniger

Drittens, wegen des auf der herrschafft Beuthen annoch praetendirten pfandschillings: Undt dan

Digitized by Google

Viertens, in puncto refusionis der unkosten, wegen des zu schiffbahrmachung des Oderstrohms von Churfürstlicher seiten gemachten grabens, und was deme mehr anhängig, respective von vielen und etzlichen jahren hero formiret Undt, ob zwar Ihre Kayserl. und Königl. Maytt. obspecificirete praetensionen nie zugestehen wollen, sondern Ihre dagegen angezogene jura und behelffe beständig entgegengestellet haben, Dasz dennoch eben diese anforderungen und gegenremonstrationes die fürnehmste ursache gewesen, warumb biszhero zwischen Allerhögstgedachter Ihrer Kayserl. Maytt. und Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit, wie auch beyderseits Königlichen Churfürstlichen und Ertzhertzoglichen Häusern, wie es doch der gemeine wohlstand im heil. Röm. Reiche, undt das selbsteigene aufnehmen in alle wege erfordert hette, keine beständige vollenkommene nachbahrliche freundtschafft undt einverständnüsz aufgerichtet werden mögen:

So haben dannenhero mehrallerhögstermelte Ihre Kayserl. Maytt. umb dergleichen differentzien und praetensionen, auch darausz besorglich fliesszenden miszverständnüssen vorzukommen, und selbe zu einem mahle abzuthun und ausz dem wege zu räumen, Insonderheit aber zu bezeügung dero particuliren zuneigung, affection und freündschafft, so Sie vor Seiner Churfürstl. Durchl. und dero churfürstlichem hause tragen, und welche sonderlich durch den ansehnlichen succurs, den Seine Churfürstl. Durchl. wieder den erbfeind schicken, undt wodurch Sie sich Dero Kayserl. Maytt. und dero ertzherzogliches hausz sehr verbunden gemachet, vermehret worden, vor obspecificirte praetensionen, und was sonsten ex quacunque alia de praeterito praetendiret werden konte, eine anderwertige satisfaction, wie gleich jetzo folget, Seiner Churfürstl. Durchl. und Dero Churfürstlichem Hause antragen undt überlaszen wollen.

1.

Es cediren und überlaszen Allerhögstgedachte Ihre Kayserl. Maytt. an Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, dero erben und nachkommen, männlichen geschlechts, Marggrafen zu Brandenburg etc. den sogenandten Schwiebusischen creisz in der Schlesie, mit allen appertinentzien und zugehörungen an landen, leuten, städten, flecken, dörffern, einkommen, holtzungen, wäszern, fischereyen, rechten und gerechtigkeiten, wie die nahmen haben, nichts davon auszgenommen, wie Ihre Kayserl. Maytt. selbigen biszhero in besitz undt genusz gehabt, undt zwar in qualitate feudi masculini Bohemici, jedoch anderst nicht, alsz wie Seine Churfürstliche Durchl. die Marck Brandenburg und andere landen von Ihrer Kayserl. Maytt. zu lehen empfahen, dergestalt, dasz Seiner Churfürstl. Durchl. und dero Churfürstlichem hause in diesem Schwiebusischen creise, wie in andern dero Landen die superioritas territorialis, und folglich alle jura, so davon dependiren, in specie die contribution, einquartirunge, appellation, und was sonsten ad superioritatem territorialem gehöret, alleine verbleibet, Sie sollen auch nicht gehalten seyn, eine absonderliche belehnunge darüber zu nehmen, besondern, wan ein casus der belehnung entstehet, soll auf die in rechtens bestimbter zeit thuende requisition ein lehnbrieff nach dem formular, deszen man sich hiebey verglichen, ausz der Königlichen Böhmischen cantzley ertheilet werden; Ob auch zwart kurtz vorher versehen, dasz Seine Churfürstl. Durchl.

Digitized by Google

die territorial-superiorität in gedachtem Schwiebusischen creise haben sollen, So ist jedoch expresse dabey bedungen worden, dasz Seine Churfürstl. Durchl. oder dero nachkommen darinnen keine festungen anzurichten, oder einige orther zu befestigen befuget seyn, auch dasz die catholische religion und augsburgische confessions-verwandten in dem stande und exercitio religionis, wie solches jetzo im creise ist, ungekränckt erhalten, und in specie die darinnen wohnende geistlichen, wes standes und würden die seyn, bey ihren rechten und besitz gelaszen, undt ihnen gleich andern dero eigenen glaubensgenoszen schutz und sicherheit geschaffet werden solle, gestalt dan offthöchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl., für sich und dero nachkommen, hiemit ausztrücklich geloben undt versprechen, dasz Sie keine festungen in dem bemelten creise anrichten noch bawen, auch die catholische religion und augsburgische confessions-verwandte darin bey ihrem exercitio religionis, wie solches aldah jetzo von ihnen geübet wirdt, ungeändert erhalten und mainteniren, Imgleichen beiderseits geistlichen, wie nicht weniger die staende des besagten creises bey ihren habenden rechten und privilegien, besitz und genosz, laszen und schützen wollen; Undt weilen in besagtem creise der freyherr von Kniggen eine hypothec von viertzehen tausendt reichthlr. hat, wollen Seine Churfürstl. Durchl. selbige mit dem creise über sich nehmen, und gedachten freyherrn und deszen erben so lange dabey schützen, bisz die schuld wird abgetragen, und dadurch die hypothec erloschen seyn.

2.

Ferner cediren und übergeben Ihre Kayserl. Maytt. Seiner Churfürstl. Durchl. dero nachkommen und erben, in solutum die sogenandte Lichtensteinische schuldforderung in Ostfrieszland, cum pleno omnique jure, mit sambt allen dazu gehörigen original-Documenten und brieffschafften, nichts davon auszgeschloszen, Und werden Ihre Kayserl. Maytt. Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit und Dero nachkommen und erben zum vollenkommenen würcklichen genosz dieses also cedirten Liechtensteinischen juris und forderung verhelffen, und dabey kräfftigst mainteniren.

3.

Degegen wollen högstgemelte Seine Churfürstl. Durchl. obspecificirten bishero wegen oberwehnter vier Hertzogthümber, der herrschafft Beuthen, wegen angewandter kosten, und was dem anhängig, formirten praetensionen, oder, so des- und anderwerts halber hätten formiret werden können, vollkomlich undt völlig vorjetzo und auf zukünfftige zeiten renunciiren, und sich derselben gäntzlichen verzeyhen, Thuen das auch in krafft dieser feyerlichen renunciation, renunciiren, begeben und verzeihen sich vor Sich, dero erben, successoren und nachkommen, allen jetzt-ob-angeführten, wie auch sonst allen andern praetensionen, in genere et in specie, so ex quacunque causa de praeterito hätten formiret werden können, hiemit kräfftigst und vollenkommentlich, cassiren zugleich und extradiren alle hiezugehörige und von Ihnen zu bestätigung der vorherbedeuteten praetensionen angeführte instrumenta, und erklehren dieselbe krafftlosz und ohne würckung zu seyn, also und dergestalt, dasz an die Römische Kayserl., auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maytt., dero erben nachkommende

Digitized by Google

Könige zu Böheim und obriste Hertzogen in Schlesien, wie auch wieder die vorjetzige und zukünfftige possessores des obgedachten fürstenthumbs Jägerndorf, dan, wegen obbemeldter drey fürstenthümber Liegnitz, Brieg und Wöhlow, und der herrschafft Beuthen, nicht weniger wegen praetendirender refusion deren auf die aufrichtunge des grabens zu schiffbahrmachunge des Oder-strohms an churfürstlicher seiten aufgewandten unkosten, und was deme mehr anhängig ist, oder ex quacunque alia causa de praeterito formiret werden könte, högstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. dero erben, successoren undt nachkommen, weiter keine fernere an- oder zusprüche, sub quocunque praetextu, oder wie der immer genand werden möchte, formiren sollen, wollen noch können.

4.

Sobald nun, viertens, dieser vergleichsrecess von beiden theilen vollenzogen, soll die Tradition des Schwiebusischen creises, nebst denen dazu gehörigen briefschafften und uhrkunden, soviel deren verhanden, wie auch die auszlieferung derer zur Lichtensteinischen forderung gehörigen documenten, gegen auszlieferunge der solennen Churfürstlichen renunciation aller praetensionen und denen dazu gehörigen sämptlichen documenten, erfolgen; Die ratificationes über diesen vergleich sollen auch bey solcher tradition ausgewechselt, und dadurch die gantze sache vollig abgethan undt gehoben werden; Seine Churfürstl. Durchl. erbieten sich auch, dasz Sie auf erheischenden fall von dero herrn vettern denen Marggrafen zu Brandenburg in Francken die renunciation auf diese praetensionen, soweit sie dabey interessiret, in debita forma beyschaffen wollen: Zu urkund deszen sein zwey gleichlautende exemplaria hievon verfertiget, und von beiderseits dazu deputirten und bevollmächtigten resp. abgesandten undt ministris eigenhändig unterschrieben, auch mit dero innsiegeln bekräfftiget, So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den siebenden May, des Eintausend Sechshundert Sechs und Achtzigsten Jahres.

Hans Heinrich von Fridag freyherr zu Gödens. (L. S.)

Joachim Ernst von Grumbkow. (L. S.)
Frantz von Meinders. (L. S.)
Paul von Fuchs. (L. S.)
Johann Fridrich von Rhetz. (L. S.)

XVII.

Vergleich vom 30. Sept. 1687 über die Cession der Lichtensteinschen Schuldforderung in Ostfriesland Seitens des Kaisers Leopold an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg resp. dessen Abfindung dafür.

Chronol. Uebers. No. 298. S. 498 f.

Nachdem Ihre Kayserliche Majestät vermöge eines mit Seiner Curfürstl. Durchleucht. zu Brandenburg auffgerichteten, und allerseits ratificirten

tractats vom 7./17. Maji 1686, Deroselben, wegen der articulo secundo cum pleno jure cedirten fürstlich Lichtensteinischen auff dem hause Ostfrieszlandt hafftenden praetension oder geldtforderung die darzu gehörige original-documenta extradiren und einhändigen zu laszen, gnädigst zugesaget, und zu dem ende bereits Sich mit dem herren fürsten Hartmann von undt zu Lichtenstein seel. andenckens, alsz inuhabern derselben praetension und documentorum verglichen, solches aber wieder alles vermuthen sofort hernacher von deszelben herren erben undt successorn, alsz jetzigen inuhabern vorberührter documentorum, ex capite noviter producti et probati fidei commissi, so von dehnen darbey interessirten partheyen mit leiblichen eyd, auch von Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigsten herren vorfahren am Römischen Reich mit ordentlicher confirmation, praevia plenissima causae cognitione, bestätiget, und damit diese praetension extra familias contrahentium inalienabel gemachet worden, mit bestande rechtens auff das beweglichste contradiciret, und zugleich wegen vollenziehung dieser cession durch extradirung der darzu gehörigen original-brieffschafften, als einer weder vorhero in ihres abgelebeten herren vatern, noch jetzo in ihren mächten stehenden sache, ihre allerunterthänigste sache vorgekehret, Undt dan Ihrer Kayserl. Majestät bey solchem unvermutheten, newen emergenti und bey so beschaffenen umbständen kein näheres und besseres expedienz vorkommen, als an Seine Curfürstl. Durchl. die völlige Lichtensteinische praetension und schuldforderung an capital und usque ad tempus jam dicti conclusi tractatus rückstaendigen interesse immediate selbsten mittelst bahrer bezahlung fernerweit offeriren und antragen zu laszen,

Alsz haben Seine Curfürstl. Durchl. zu bezeugung dero unterthänigsten devotion undt begierde, Ihrer Kayserl. Majestät in allen dingen nach möglichkeit zu dienst und wolgefallen zu leben, wie auch in ansehung so wol der von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät deszhalben eingekommenen und mehrmalen wiederhohleten gnädigsten requisitions-schreiben, alsz wegen der von Ihrer Kayserl. Majestät alhier anwesenden envoyé extraordinaire dem freyherrn von Freitag gethanen beweglichen remonstrationen und instanzen sich dahin erklähret, dasz Sie hierinnen Ihrer Kayserl. Majestät gnädigsten begehren Sich möglichster maszen accommodiren, und in soweit von Ihren jure acquisito abstehen wollen, welches oblatum Ihre Kayserl. Majestät mit gnädigsten danck acceptiret und angenommen; Worauff dann ferner durch besagten Ihrer Kayserl. Majestät herrn envoyé extraordinaire und Sr. Curfl. Durchl. hierzu gevollmächtigte deputirte und endesunterzeichnete herren geheimbte räthe nachfolgender recess geschlossen worden.

1. Ihre Kayserl. Majestät geloben undt versprechen an Seine Curfl. Durchl. die ganze Lichtensteinische praetension oder schuldtforderung, ihres alligen buchstäblichen inhalts nach, undt wie dieselbe articulo secundo dicti tractatus überlaszen worden, an capital und rückständigen vierjährigen zinsen mit zweymahlhundert und vierzig tausend Reichsthll. abzutragen.

2. Alldieweiln aber Seine Curfl. Durchl. auf das interesse des fünfften jahres zu 10,000 Rthlr. sehr bestanden, der Kayserl. envoyé extraordinaire aber hierinnen aus vielen von ihm angeführten ursachen zu gehehlen difficultiret, Alsz ist man endlich dahin schlüszig worden, dasz zwar Ihre Kayserl.

Digitized by Google

Majestät dieses quantum derer 240,000 Rthlr. auf 3820 Rthlr. verhöhet, und also zweymalhundert drey und vierzig tausendt acht hundert und zwanzig reichsthlr. gezahlet werden solte, Seine Curfürstl. Durchl. aber hingegen selbige augmentation, wegen der aus dem fürstl. Ostfriesischen ambte Gretziehl bereits auff abschlag dieser forderung durch dero officianten, nach inhalt ihrer eingeschickten rechnung, erhobene 3820 Rthlr. (alsz welche Sie bereits von anfang ad defalcationem zu bringen, sich ultro anerbothen) zurücke laszen wolten, werden also deszhalben und von der summe der 243,820 Rthlr. diese jetztbenannte 3820 Rthlr. defalciret.

3. Diesemnach zahlen Ihre Kayserl. Majestät innerhalb drey monathen a die ratificationis hujus tractatus, salva anticipatione totali vel particulari, an Seine Curfürstl. Durchl. ohne fernere defalcation in Leipzig die erstbesagete völlige summe von zweyhundert vierzig tausend Rthlr. in jeziger zeit currenter Reichsmünze, worunter die zahl von einhundert tausend Rthlr an gülden und halben gülden, oder sechzehen und achtgroschen stücken, so in diesen Curfürstl. landen jeziger zeit passiret werden, sich befinden, Das übrige aber in keinen geringeren sorten alsz kayserlichen fünffzehendern, oder 4 groschen stücken inclusive, bestehen sollen. Solte aber fürstl Ostfriesischer seiten, dasz ein mehrers von Seiner Curfürstl. Durchl. officianten, als vorangezogene summe der 3820 Rthlr., erhoben worden, bey währender dieser frist dargethan werden, So seind Seine Curfürstl. Durchl. solches gleichesfalls von diesem quanto der 240,000 Rthlr. abzichen zu laszen erbietig.

4. Seine Curfürstl. Durchl. wollen darauff von nuhn an denen Curfürstl. in Ostfrieszlandt subsistirenden officianten fernerweit alles ernstes undt unverzüglich anbefehlen, mit eintreibung sothaner, ohnedem der defalcation untergebenen, fürstl. Ostfriesischen intraden des amts Gretziel völlig einzuhalten, und die fürstl. Ostfriesische bediente damit ruhiglich gewehren zu laszen.

5. Weilen nuhn Seine Curfürstl. Durchl. mittelst würcklicher erlegung dieser summen zu 240,000 Rthlr. obverstandener maszen von Ihrer Kayserl. Majestät in allen vollkommentlich vergnüget werden, wasz erstgemeldter tractat und in specie obbedeuteter §^us secundus mit sich bringet, Alsz thun auch Seine Curfürstl. Durchl. hiemit und in krafft dieses obbemeldten Dero cedirten Lichtensteinischen juri oder praetensioni, und wasz deszwegen, es sey an höchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät, oder an das fürstl. hauss Ostfrieslandt ex qualicunque causa vel praetextu einiger maszen gefordert, gesuchet oder sonsten von menschen sinn zu solchem ende erdacht werden könnte oder möchte, hiermit solennissime renunciiren, undt Sich deszen allen für Sich, dero erben und nachkommen, wie solches am beständigsten geschehen soll oder kann, eines für allemal zu ewigen zeiten vollkommentlich begeben.

6. Weilen aber occasione obberührter Lichtensteinischen cession undt wasz dem anhängig, zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, Seiner Curfl. Durchl. und denen fürstl. Ostfriesischen hohen und niedern bedienten allerhandt contestationes und verdrieszlichkeiten entstanden, So werden solche hiermit allerdinges auffgehoben, ingleichen dasjenige, wasz von denen

Digitized by Google

Gretzielischen pächten denen Curfürstl. bedienten ad summam determinatam der 3820 Rthlr. bezahlet worden, allerdings validiret, dieselbe auch deszwegen oder sonsten von demjenigen, so bey diesem Lichtensteinischen wesen passiret, von denen fürstl. bedienten weder directo noch indirecto angefochten werden sollen.

7. Seine Curfürstl. Durchl. sein auch, zu mehrern überflusz, erbietig, noch eine anderwertige absonderliche solemnelle renunciation, daferne es mit dieser noch nicht gnug, nach Ihrer Kayserl. Majestät selbsteigenen allergnädigsten guthfinden, bey auszahlung derer gelder ertheilen zu laszen, liberiren und entledigen auch den kayserl. envoyé extraordinaire des von ihm zu besagtem tractat gegebenen und von Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst approbirten reverses, wegen beybehaltung der von Ihrer Curfürstl. Durchl. ihm certa conditione ausgehändigten originalbrieffschafften und documenten, und laszen ihm den zu solchem ende ausgestellten revers wiederumb hiermit extradiren undt zustellen.

8. Die über diesen tractat von denen allerhöchsten und höchsten contrahenten nötige ratificationes sollen mit dem förderlichsten angeschaffet, und binnen zeit von sechs wochen oder ehender, so es füglich geschehen kann, alhier gegeneinander ausgewechselt werden, Deszen zu urkund ist dieser recess so wol von Ihrer Kayserl. Majestät herrn envoyé extraordinaire, alsz auch von denen hierzu absonderlich deputirten curfürstl. herren geheimbten räthen unterschrieben, und mit ihren allerseits gewöhnlichen pitschafften bekräftiget worden;

So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den dreyszigsten Septembris des Eintausend Sechshundert Sieben und Achtzigsten Jahres.

(L. S.) H. H. von Fridag freyh. (L. S.) F. v. Meinders.
(L. S.) D. v. Knyphausen.
(L. S.) P. v. Fuchs.

XVIII.

Erbdefensiv-Alliance vom 27. Juli 1688 zwischen Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Landgraf Carl zu Hessen, vornehmlich gegen Frankreichs religiöse und politische Uebergriffe.

Chronol. Uebers. No. 303. S. 501 ff.

Kund und zu wiszen sey hiemit männiglichen dehnen daran gelegen:

Demnach wir Friderich der Dritte, von Gottes gnaden Marggraaf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertzcammerer und Churfürst, in Preuszen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caszuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croszen undt Schwiebus Hertzog, Burggraaf zu Nürenberg, Fürst zu Halberstadt, Minden undt Cammin, Graaf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Landen Lawenburg und Bütow, Wie auch Wir Carl von Gottes gnaden Landtgraaf zu Heszen, Fürst zu Herszfeld, Graaf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, die högstgefährliche conjuncturen, welche von allen orthen sowohl in- alsz auszer Reiches anscheinen, und wodurch

Digitized by Google

insonderheit nicht allein der ruhestand und die sicherheit, auch erhaltung eines jedweden estats, besondern auch fürnehmlich die freyheit des vaterlandes teutscher nation, mit einer fast unvermeidlichen gefahr und zerrüttung angedröhet wird, in reiffe consideration gezogen, undt dabey erwogen, Wie viel herrliche undt högstimportirende stücke auch nach dem Nimwegischen frieden unter dem titul der reuniones und dependentzien von dem Reiche entzogen, wie so gahr wenigen effect das darauf erfolgete armistitium gehabt, Dasz vielmehr verschiedene und grosze contraventiones bekanntermaszen dawieder vorgenommen, undt in den reuniirten orthen sowohl in ecclesiasticis, alsz politicis, dem armistitz tractat zuwieder fast alles innoviret und verkehret worden, Imgleichen, in was groszer gefahr noch jetzo der gantze Rheinstrohm und daran gelegene landen stehet, an deszen erhaltung dennoch nicht allein dem gantzen Reiche, sondern auch Unsz beiden insonderheit zum högsten gelegen: Dasz wir dannen hero bewogen worden sowöhl wegen der nahen bluetverwandtschafft, womit Unsere beide churfürstliche und fürstliche häuser aneinander geknüpfet seyn, alsz auch insonderheit, weil Wir einerley interesse in staatssachen haben, und dan endlich, wegen der persöhnlichen verbindung, so iederzeit unter Uns gewesen, und vermittelst götlicher hülffe beständig bleiben soll, eine feste immerwehrende und beständige vereinigung und bündnisz zu treffen, und selbige nach des Högsten willen auch auf Unsere nachkommen zu transmittiren,

Welches dan bey Unserer persöhnlichen gegenwahrt alhier zu Cölln an der Spree auf nachfolgende conditionen geschehen:

Artic. 1.

Es soll eine feste und immerwehrende vereinigung und zusammensetzung seyn zwischen Unsz und unserer beider churfürstlichen undt fürstlichen häusern, krafft welcher einer des andern nutz, bestes und interesse gleich als were es sein eigenes, befordern, schaden und nachtheil aber warnen und verhindern helffen soll.

Artic. 2.

Diese vereinigung soll zum fundament undt zweck haben, die erhaltung des ruhestandes und der sicherheit im Reiche, sowohl in ecclesiasticis, alsz profanis, wie auch der Reichsconstitutionen und gesetze, des westphälischen friedens, und des armistitii, Insonderheit aber die conservation und beschützung unserer beiderseits landen undt unterthanen, auch habenden rechten undt gerechtigkeiten, wieder alle ungebührliche ein- oder angriffe, und denen Reichsconstitutionibus und executions-ordnung zuwiederlauffende zunöhtigungen, überziehungen, feindliche invasionen, durchzüge, quartier, sammel- und musterplätze, contributiones, exactiones und unterdrückungen, wie die nahmen haben, und von wem, und unter welcherley praetext dieselbe geschehen undt herrühren möchten.

Artic. 3.

Und dieweil verschiedene staende undt potentzien in- und auszer Reiches seynd, welche ein gleichmesziges interesse und zweck, deszen in vorigtem articulo gedacht, haben, alsz dah seynd der Kayser, der König in Schweden, der Churfürst von Sachsen, die Staaten general der ver-

Digitized by Google

einigten Niederlande, das fürstliche hausz Braunschweig-Lüneburg, mit welchen allen wir, der Churfürst, (auszgenommen mit Chur-Sachsen) bereits in bündnüsz stehen und selbige jetzo bey angetretener regierung zu ernewern haben, So wollen wir bey der ernewerung es dahin richten, dasz eingangs gedachten herren landtgrafen Ld. auch nach dero belieben und vermittelst eines accessions-recessus mit hineingenommen werden sollen:

Weil es aber sonder zweifel dem publico und der gemeinen sicherheit viel zuträglicher seyn würde, wan unter diesen obbenandten puissancen vermittelst eines gemeinen foederis ein enges vernehmen und zusammensetzung gestifftet werden könte; So wollen wir beyderseits dahin bemühet seyn, dasz ein solch gemeines foedus und zusammensetzung getroffen werden möge, jedoch, dasz, wan gleich solches über vermuthen nicht erfolgen, oder auch noch einige zeit, ehe es zum stande gebracht werden könte, erfordern möchte, dennoch unter Unsz beiden diese vereinigung und bündnüsz in allen puncten undt clausulen ihren vollenkommenen effect haben und behalten solle.

Artic. 4.

Wan diesem nach wieder das Reich und deszelben stände etwas thät- und wiederrechtliches vorgenommen werden solte, worausz einige unruhe zu besorgen, es geschehe unter was praetext und nahmen es immermehr wolle, imgleichen, wan der Staat der vereinigten Niederlanden, bey deszen erhaltung wir beiderseits högst-interessirt seyn, attaquiret werden würde, wan solches gleich wegen der jetzigen unruhe und der religions-verfolgung in Engelland, und, dasz sie daran theil haben, geschehen solte, So wollen wir alsofort über solche zufälle Unsz nach erfordern entweder durch absonderliche schickung, oder durch schreiben vernehmen, Unsere consilia vereinbahren, gleiche mesures nehmen, und alles nach unserm vermögen dahin richten, damit das Reich in seiner consistentz ohne fernere schmälerung, absonderlich aber die städte Collen und Cobolentz erhalten, auch die vereinigte Niederlanden conserviret, und der westphälische friede in allen stücken mainteniret werden möge, Wie dan in solchen fällen einem jeden unter uns beiden frey stehet, die aus denen habenden bündnüszen schuldige hülffe dem requirirenden theile zu schicken.

Artic. 5.

Fürnehmlich aber verbinden Wir uns beiderseits hiemit kräfftiglich, dasz, wan einer von uns beiden von jemanden, wer der auch seyn, und unter was titul und praetext es auch geschehen möchte, in seinen landen und provintzien, wie auch in seinen habenden rechten und gerechtigkeiten oder in persecutione derselben, angegrieffen und turbiret, oder deszen landen mit werbungen, standquartieren, durchzügen, contribution- proviant- und munition-lieferungen, und dergleichen auflagen und zumuthungen graviret werden, oder, dasz solches geschehen würde, gewisze nachricht vorhanden seyn solte, der andere alszdan sich deszen trewlich annehmen und zuforderst mit nachtrucklichen ermahnungen den turbatorn davon abhalten, Wan aber selbige nicht verfangen wolten, oder auch derselbe ohnerwartet aller solchen dehortationen einigen march, oder obberührte thätlichkeiten fortsetzen solte, Wir solches mit zusammengesetzter macht verwehren, und denselben alsz aggressorem undt turbatorem pacis publicae tractiren, und die in diesem

Digitized by Google

foedere versprochene hülffe einer dem andern würcklich und effective leisten wollen.

Artic. 6.

Und damit diese vereinigung desto kräftiger seyn möge, so verbinden wir beyderseits uns hiemit, sowohl in publicis alsz privatis, sowohl in Reichsundt creisz alsz auszwertigen sachen eine gantz genawe und vertrawliche correspondentz und communication zu pflegen, darüber ins gemein zu deliberiren und, woh immer müglich gemeine mesures und conclusa zu nehmen, auch, woh einem unter unsz ein foedus angetragen werden solte, soll derselbe dem andern soforth davon part geben, die conditiones foederis demselben communiciren, und ihm freystellen, ob er mit beytreten wolle, keiner unter unsz aber soll befugt seyn, einig foedus zu machen, oder etwas darin flieszen zu laszen, welches des andern staat, rechten und interesse, in specie aber dieser gegenwertigen verbindung zuwieder were.

Artic. 7.

Solten Wir hiernegst über vermuthen in einem und andern dissentiren, und Uns nach gepflogenem concert einer gewiszen meinung nicht vereinbahren können, So soll man durch gütliche handlung solchen dissensum dergestalt terminiren, damit er diesem immerwehrendem foederi nicht entgegen sey, oder praejudicire, besondern daszelbe in seiner vollen krafft und würckung unverrückt erhalten werden möge.

Artic. 8.

Die hülffe anbelangend, so einer dem andern bey erfolgenden fällen zu schicken, haben Wir uns für dieszmahl und ohne consequentz dergestalt verglichen, dasz Wir, der Churfürst, des herren landgrafen Ld. mit viertausend zu fuesz, und zweytausend zu rosz, und Wir, der Landgraaf, des herren Churfürsten Ld. mit zweytausend zu fuesz und eintausend zu rosz assistiren und helffen wollen;

Solte dan auch derjenige, welcher die hülffe begehrt, einige Dragoner verlangen, solchenfalls soll der requisitus, woferne er damit versehen, ihm damit an hand zu gehen verbunden seyn, und alszdan zwey Dragoner auf drey zu fuesze gerechnet werden.

Artic. 9.

Daferne aber diese im vorigtem articul verglichene hülffe zu abwendung der dem beleidigten zugestoszenen gefahr nicht zureichend sein solte, Alszdan wollen Wir beiderseits Unsz mit einander wegen derselben verstärckung ad dimidium vel duplum, vereinigen, und die hülffe jedesmahl nach proportion der gefahr determiniren und einrichten, sogahr, dasz Wir auf den nohtfall Unsz mit aller unserer macht einander assistiren und vor einen mann stehen sollen und wollen; Es bleibet aber auch in des requirenten willkühr die stipulirte hülffe entweder gantz oder zum theil zu begehren.

Artic. 10.

Ein jeder unter Uns soll schuldig sein, die stipulirte hülffe innerhalb vier wochen a dato requisitionis, oder auch eher woh müglich, in des requirenten landen würcklich und ohne eintzige wiederrede oder verzögerung zu sistiren, Jedoch dasz dem requisito unbenommen bleibe, mit des requirenten consens bei dem attaquirenden theile vorhero alle gute und mög-

Digitized by Google

liche officia zu des beleidigten satisfaction und sicherheit anzuwenden, Es mögen aber solche officia einigen effect haben oder nicht, so ist der requisitus nichts desto weniger schuldig, die verglichene hülffe würcklich zu leisten, auch damit so lange zu continuiren, bisz der beleidigte theil in seinen vorigen standt, worin er ante turbationem vel invasionem gewesen, plenarie restituiret, der zugefügte schade und tort auch gebührend repariret, undt erstattet sey, Es were den, dasz der assistent selbst überzogen oder vergewaltiget, und derselbe zu seiner eigenen defension und rettung der auxiliarvölcker gantz oder zum theil von nöhten haben möchte.

Artic. 11.

Bey erfolgender conjunction bleibet dem commandirenden officirer der auxiliartrouppen das commando und die justitz über selbige ohne eintzigen eingriff oder hinderung, Es soll aber derselbe gute ordre und kriegesdisciplin zu halten, und die übertretere ohne einigen aufschub, connivenz oder absehen, exemplariter zu straffen schuldig seyn. Das general commando im felde und denen actionibus militaribus aber bleibet demjenigen und deszen general, welchem die hülffe zugesandt wird, jedoch dasz nichts hauptsächliches vorgenommen werde, ohne dasz die sache vorhero im kriegesraht und in beyseyn des von dem assistenten geschickten generals, oder commandirenden officiers überleget und resolviret worden.

Artic. 12.

Der requirent ist schuldig, die zu denen kriegsoperationen benöhtigte schwere stücken, munition, und was sonst zur feldartillerie gehörig, auff seine kosten zur haudt zu schaffen, womit ihm jedoch der requisitus, wan er dergleichen in der nähe in vorraht hat und deszen ohne seinen schaden entrahten kan, gegen billigmeszige zahlung und satisfaction anhand gehen wird; So musz auch der requisitus seine trouppen mit einigen regiments- und kleinen stücken versehen.

Artic. 13.

Derjenige, welcher die hülffe leistet, musz dieselbe mit behöriger verpflegung und gage versehen, der requirent aber die verfügung thun, damit den auxiliar-trouppen das benöhtigte proviant und hartfutter umb billigen preisz, und wie ers vor seine völcker haben kan, zur handt geschaffet und überlaszen werden möge; rauchfutter und grasz aber wird denen auxiliarvölckern ohnentgeltlich gereichet und verstattet.

Artic. 14.

Bey würcklicher leistung der hülffe soll zwischen beyden bundesgenoszen wegen einrichtung der verpflegungs-ordonnanz, formirung der regimenter und compagnien, und andern dergleichen sachen richtige abrede genommen, und mügliche gleichheit in allen dingen observiret, und alle confusion und verwirrung eüserster möglichkeit nach praecaviret und verhütet werden.

Artic. 15.

Keiner von Unsz soll auch durch des andern landen unnötige durchzüge begehren, Wan aber solches die ohnumbgängliche noht, der landen situation nach, erfordert, soll es damit nach dem beyderseits beliebtem und verglichenem march-reglement allerdings gehalten, undt dawieder nicht gehandelt werden.

Digitized by Google

Artic. 16.

Diese vereinigung und allianz soll auf keine gewisze zeit limitiret seyn, besondern, damit sie desto mehrder krafft und verbindlichkeit haben möge, soll sie nicht allein auf lebenszeit Unserer, alsz der beyden ersten contrahenten, besondern auch auf unsere successoren und nachkommen, (wan es dem högsten Gott gefiele, einen oder den andern von unsz aus dieser welt abzuforden,) gerichtet seyn, Jedoch dasz auf solche fälle dieselbe allemahl ernewert werden solle; Weilen aber auch zum öfftern die zeiten und läufften sich ändern, und man allemahl seine consilia und mesures darnach einrichten musz, So soll, wan nach des högsten schickung eine solche veränderung vorkehme, dass ein- oder ander in dieser verbindung befindlicher articule nicht mehr stath haben könte, derselbe alszdan mit beiderseits belieben geändert, und nach dem lauff der zeit eingerichtet werden.

Zu urkundt und stehter festhaltung ist dieses alles also zwischen Mier, dem Churfürsten, und Mier, dem Landgrafen, verglichen und abgehandelt, auch seind davon zwey gleichlautende exemplaria verfertiget, welche von Unsz beyden eigenhändig unterschrieben und mit unsern Innsiegeln bekräftiget, auch bey churfürstlichen undt fürstlichen worten undt glauben angelobet und versprochen worden, dasz wir und unsere nachkommen solches jederzeit steth, fest und unverbrüchlich halten, und demselben trewlich geleben wollen; So geschehen und gegeben zu Cöllen an der Spree, den 27. Julii, des Eintausend Sechshundert Acht- und Achtzigsten jahres.

Friderich Churfürst. (L. S.) Carl L. z. H. (L. S.)

Articuli secreti.

1.

Nachdehm auch aller orthen und enden die conjuncturen durch des högsten verhängnüsz sich dahin zu leucken scheinen, dasz die protestantische religion in Engelland und in Holland, auch folglich in Teutschland, durch anstifftung auszwertiger potentzien undt der röhmisch catholischen geistlichen unnachläszigen blinden eifer angefochten, und also die evangelische Reichsstände umb ihre durch den westphälischen friedenschlusz so thewer erworbene gewiszens und andere freyheiten und privilegia gebracht werden wollen, Alsz geloben und versprechen Wir Friedrich der Dritte, von Gottes gnaden Marggraaf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertzcammerer und Churfürst, in Preuszen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, der Caszuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croszen und Schwiebus Hertzog, Burggraaf zu Nürenberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graaf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Landen Lawenburg und Bütow; Undt

Wir Carl, von Gottes gnaden Landgraaff zu Heszen, Fürst zu Herszfeld, Graaf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schawenburg etc. hiemit und krafft dieses, dasz Wir allen und jeden diesen und dergleichen högst schädlich und verderblichen machinationen wieder die protestantische religion nach allen unsern kräfften und vermögen, und mit zusetzung gutes und blutes, unsz opponiren, gedachter religion erhaltung

Digitized by Google

und freyheit in vorgemelten landen unsz eüserst angelegen sein, und unsz davon nichts abhalten laszen, ferner auch alles was zu diesem zwecke dienen kan mit müglichster behuetsamkeit einer mit dem andern, sodan auch mit dem Staat der vereinigten Niederlanden und des Printzen von Oranien Ld. communiciren und überlegen, auch sonst alle übrige protestantische stände zu diesem heilsahmen zweck aufmuntern, und in dieses defensiv-bündnüsz miteinzuziehen gefliszen sein wollen.

Artic. 2.

Daferne auch bey jetzigen betrübten und beschwehrlichen zeiten die zwischen denen protestanten selbst von evangelisch-lutherisch- und reformirter religion annoch schwebende geringe irrungen durch anleitung und list der wiederwertigen über verhoffen sich von newen regen, undt ferner trennungen verursachen solten, So wollen Wir auch beiderseits eüsersten vermögen nach dahin bedacht sein, dasz diese schädliche trennungen woh nicht gäntzlich geleget, dennoch dergestalt gehoben werden, damit dem allgemeinen evangelischen wesen kein ferner unheil oder schade dadurch zugezogen werde, auch Unsz desfalls mit Unsern sämptlichen evangelisch-reformirten glaubensgenoszen der sachen beschaffenheit nach setzen und vergleichen.

Artic. 3.

Dieweil auch högst von nöthen, dasz hiernegst die durch vielfältige reuniones und andere eingriffe geschmälerte grentzen des Röm. Reichs für allen ferneren beeinträchtigungen bewahret, undt woh müglich wieder ergäntzet werden, und zu dem ende ein gewiszes project *), daszelbe zu defendiren, entworffen worden, nach welchem Unsz, dem landtgrafen, nebst unseren alliirten und anderen angewiesenen völckern den mitlern Rheinstrohm zu defendiren, oder der endes einige operationes vorzunehmen, zu theile fallen würde, So versprechen Wir, der Churfürst, dasz Wir alsdan und auf solchen fall über Ihrer Ld. eigene und andere deroselben, vermöge selbigen projects zuzugebende völcker, zu verstärckung dero armee von unseren eigenen, oder unserer alliirten trouppen zwey regimenter, jedes von tausend mann ohngefehr, annoch hergeben wollen.

Artic. 4.

Und obzwar der gantze tractat an niemandt alsz diejenige, so etwan mit einzutreten gesonnen sein möchten, (wiewohl auch diesen mit sonderbahrer vorsichtigkeit) communiciret werden, und also gantz secret seyn soll, So haben Wir dennoch diese articulos separatos zu dem ende abgefaszet, dasz sie niemanden, wer der auch sey, communiciret, sondern bey unsern beiderseits haeusern allein bleiben und behalten werden sollen.

Uhrkundlich und zu stehter festhaltung haben wir auch diese articulos secretos, wovon ebenmeszig zwey gleichlautende exemplaria verfertiget, eigenhändig vollenzogen, und mit unsern innsiegeln bestärcket, auch bey Churfürstlichen und fürstlichen worten und glauben vor unsz und unsere succes-

*) Kam dann im Vertrag vom 12. October desselben Jahres zur Ratification.

Digitized by Google

sores und nachkommen gelobet und versprochen, selbigen in allen trewlich nachzuleben, So geschehen und gegeben zu Collen an der Spree d. 27. Julii des Eintausend Sechshundert Acht und Achtzigsten Jahres.

[Fdr. Churf.] (L. S.) Carl L. z. H. (L. S.)

XIX.

Geheimer Vergleich vom 12. October 1688 zwischen Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen, Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, Ernst August, Bischof von Osnabrück, Herzog zu Braunschweig-Hannover, und Carl, Landgraf zu Hessen-Cassel über Aufstellung eines combinirten Corps am Mittelrhein gegen Frankreich (resp. auch am Unterrhein).

Cronol. Uebers. No. 309. S. 505 ff.

Nachdem der jetzmahlige königliche frantzösische einbruch in das Römische Reich durch führung starcker trouppen auf den Reichsboden, hinwegnehmung und zum theil geschehene formale belager- und beschieszung unterschiedener fester plätze, auch anderes gewaltsames verfahren, jedermann bekant, und dahero erfolget, dasz sowoll beyderseits Churfürstl. Durchleuchtigkeiten zu Sachszen und Brandenburg etc., als auch des bischofen zu Osznabrug, Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg etc. und Landgrafen zu Heszen-Caszel Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. von unterschiedenen, theils bereits wircklich angegriffenen, theils der gefahr nahe geseszenen Reichsstaenden ümb hülfe, nach anleitung der Reichssatzungen und executions-ordnung, requiriret und ersuchet worden, So haben dieselbe sich ihrer gegen das Reich tragenden obligation erinnert, und welcher gestalt, obgemelten Reichsconstitutionen und verfaszungen gemeesz, dero mitstaenden rettung und hülfe, wie auch ihren eigenen landen sicherheit verschaffet, und die edle teutsche freyheit gehandhabet werden möchte, bey ihrer alhiesigen persönlichen zusammenkünfft durch ihre allerseits dazu deputirte und alhie unterschriebene ministros deliberiren laszen, welche bisz auf allerseits gdster herren ratification sich folgender articulen verglichen,

1.

Soll alles, was alhie verhandelt und in diesem recess enthalten, zu niemands offension, sondern blosz zu der, aus verfaszung und denen gesetzen des Reichs, wie auch in der natur selbst gegründeten defension des geliebten teutschen vaterlandes und deszen in höchster gefahr stehender mitglieder, wie imgleichen eingangs erwehnter maszen zur sicherheit und verthätigung eigener landen, und zu wiederbringung des friedens und allgemeinen ruhestandes angesehen seyn;

2.

Zu solchem ende wollen obgedachte zusammen tretende hohe principalen aufs forderlichste ihre trouppen zusammenstoszen, und gegen den mittelern Rhein ein corpo formiren; zu welchem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachszen

Zehen tausend mann, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg (über das corpo, so Sie, wie hierunten gemeldet, am untern Rhein zu formiren, Ihro euszerst angelegen seyn laszen) auch zu diesem am mittelern Rhein zwey bataillons von Ihrer leibgarde zu fuesz, und dero leib-regiment zu pferde, bestehende zusammen effective in Eintausend fünfhundert mann; Ihre Durchl. der bischof von Osnabrugk, hertzog zu Braunschweig und Lünebnrg, Siebentausend vierhundert mann; Und dan Ihre Durchl. der landgraf zu Heszen-Caszel, bisz Sie Ihre hin und wieder vertheilte troupen wieder zusammenziehen, inzwischen Zweytausend mann geben, auch diese troupen an orth und ende, wie hernach folget, forderlichst marchiren laszen;

3.

Und weil Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachszen etc. dero herren vetteren fürstliche Durchleuchtigkeiten zu Gotha, Weymar und Eisenach etc. theils in person, theils durch abgeschickte bey jüngster anwesenheit zu Leipzig versicherung gethan, dasz zu gleichmesziger defension des Reichs, sie mit Dreyen Regimentern dazu stoszen wolten, So übernehmen Se. Churfürstl. Durchl. sie deszen bald nach Ihrer zurückkunfft weiter zu erinnern, und das werck nach möglichkeit beschlennigen zu helfen, auch bei ihnen mit dienlichen vorstellungen dahin arbeiten zu laszen, dasz sie solche volckshülfe, zu ihrem eigenen besten vermehren, inzwischen aber diejenigen troupen, so sie parat haben, und man auf Eintausend zweyhundert mann rechnet, alsoforth marchiren, und mit obigem corpo conjungiren mögen, worausz allenthalben eine armee von ohngefehr zwey und zwantzig tausend mann zusammengesetzet werden kan,

4.

Den orth betreffend, wohin allerseits obbemelte troupen zu marchiren, und wo man mit sicherheit sich zu conjungiren hette, Ist beliebet worden, dasz solches gegen die Lahne zu, zwischen Gieszen, Marpurg und Wetzflar geschehen solle, und haben Ihre Durchl. zu Heszen-Caszel übernommen, mit allerseits hoher principalen der marchrouten halber sich absonderlich zu vergleichen, auch zu solchem ende denen im march befindlichen troupen zeitlich jemand der ihrigen entgegen zu schicken;

5.

Damit nun aber der wirckliche effect dem vorgesetztem scopo gemesz, ohne zeitverlust erfolgen möge, So ist abgeredet worden, dasz der march aller orten dergestalt beschlenniget werden solle, damit längstens binnen drey wochen a dato die völlige conjunction erfolgen möge;

6.

Auf dem marche soll gute ordre gehalten, und was auszer fourage und servicen an lebensmitteln genoszen wird, da es verlanget werden solte, bezahlt werden, Wiewoll man allerseits die zuversicht hat, dasz diejenigen staende, deren lande der march treffen musz, solches eben nicht begehren, und wan gute ordre gehalten wird, den nötigen unterhalt diesen zu defension des vaterlandes und ihrer eigenen lande anziehenden troupen nicht versagen werden, Solten über verhoffen excesse vorgehen, so soll gebührende justitz administriret, und die schuldigen exemplarisch abgestraffet werden;

Digitized by Google

7.

Damit auch alles in beszerer ordnung eingerichtet werden möge, so soll bey der conjunction eine zusammenschickung gewiszer personen von allerseits hohen principalen geschehen, ümb alda die particularia, so in dieser eilfertigkeit alhier nicht abgehandelt werden können, vollends zu vergleichen und zum stande zu bringen;

8.

Nachdem auch allerdings billig, dasz die Reichsstaende, so in gegenwertigem frangenti der defension des vaterlandes mit keiner wircklichen volckshülfe beytreten können, denenjenigen, so vor den risz stehen, und ihre troupen mit schweren kosten zu bedeckung des Reichs anmarchiren laszen, mit quartieren und subsistentzmittelen an hand gehen, dieser punct aber, und wie die repartition zu machen, mehrere zeit erfordert, als ist derselbe ebenfals auf obgemelte zusamenkünfft und fernere abhandlung ausgesetzet worden;

9.

Das obercommando bleibet jedem herrn, oder der abwesenden en chef commandirenden generalen bei seinem corpo bevor, und soll, welcher gestalt die operationes zu führen, in gemeinsahmlich haltendem kriegsrahte, zu welchem die jedes corps en chef commandirende officierer zu ziehen, resolviret werden;

Der parole halber ist verglichen, dasz von jedem corps der troupen deputirte zusamengeschicket, die parole und was deme anhengig, auf acht tage verglichen, und jeder herr oder general dieselbe bey seinen unterhabenden troupen ausgeben solle;

10.

Wie nun obiges alles allein die formirung des corpo am mittelern Rheine angehet, dahingegen aber bekant, dasz, wan man nur an einem orte sich zusamen ziehen solte, unmüglich seyn würde, gegen Franckreichs macht und geschwinde entreprisen aller orten rettung zu thun, dannenhero höchstnötig, dasz man zu gleicher zeit auf die defension der statt Cölln, auch bedeckung des Unter Rheinstrohms und westphälischen creises reflectire, zumahlen da Franckreich die Cöllnische Wahlsache mit zum praetext der ruptur mit dem Reiche vorschützet, und wan die beläger- oder blocquirung Philipsburg Franckreich nicht reussiren, oder auch unglücklich vor das Reich ausschlagen solte, gemelte chron alsdan leichtlich auf Coblentz oder Cölln und den untern Rheinstrohm fallen möchte, Und obgleich die einlauffenden berichte wegen Franckreichs einbruch in die schwäbisch- und fränckischen creyse continuiren solten, dennoch nötig seyn würde, denenselben nebst wircklicher hülffe auch durch anderweite diversion lufft zu machen, Als wollen zu solchem ende Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. Ihre bereits im anfang gegenwertiger troublen, dem teutschen vaterlande zum besten und zur versicherung der statt Cölln, ohngeachtet aller von Franckreich Ihro geschehenen menacen, an den Unter-Rheinstrohm geschickte troupen, so viel Ihro immer möglich, verstärcken, auch ferner bey denen herren Staten Generalen der vereinigten Niederlande dahin alles fleiszes arbeiten laszen, dasz man aufs forderlichste am untern Rheinstrohm ein corpo, wenigstens

Digitized by Google

von zwantzigtausend mann zusamenbringe, und daszelbe also postire, damit beyde am obern- und untern-Rheinstrohme formirende armeen auf den nohtfall einander dergestalt die hand bieten mögen, dasz, welcher ends die gefahr zunehmen solte, man einander entweder mit detachements, oder mit völliger conjunction beyder corpo assistiren, und also mit zusamengesetzten kräfften dem fernern einbruch steuren möge;

11.

Ist an seithen der hohen principalen beliebet worden, dasz von dieszfals gefaszeter resolution und zusamensetzung Kayserl. Maytt. unterthgste communication geschehen, auch Sie dabey gehorsambst ersuchet werden sollen, als haubt des Reichs, daszelbe gegen einbrechende gefahr zu protegiren, und zu solchem ende unmaszgeblich aufs allerforderlichste mit Chur Beyern und anderen Reichsstaenden zusammenzutreten, ümb ein considerabel corpo in der gegend Straszburg und des Schwäbischen creyses zu formiren, damit der ends fernerm einbruch gesteuret, und Franckreich dadurch obligiret werden möge,, seine forces zu theilen, mithin man allerseits desto besser lufft bekommen möge;

12.

Dieser recesz soll allerdings heimlich gehalten, und ohne gesambter hohen principalen genehmhaltung niemandt, wer der auch sey, communiciret werden, Und ist derselbe von eingangs gemelten, zu jetzmahliger conferentz verordneten churfürstlichen und fürstlichen ministris, bis zu allerseits hoher principalen ratification, welche innerhalb acht tagen eingebracht werden soll, unterschrieben und besiegelt worden, Inzwischen aber soll dasjenige, was hierin wegen des marchs gegen das beliebte rendez-vous verglichen worden, dennoch resolvirter-maszen vollenzogen werden, Geschehen in Magdeburg den 12. Octobr. Anno 1688.

(L. S.) Friedrich Adolph von Haugwitz.
(L. S.) N. fh. von Gerszdorff.
(L. S.) Wolfgang von Schmettau.
(L. S.) Eberhard Danckelman.
(L. S.) FEf. u. Edler H. v. Platen.
(L. S.) Otto Grote.
(L. S.) Johann freyherr von Görz.

XX.

Alliance vom 16. Mai 1690 — resp. Erneuerung der von 1661 — zwischen König Wilhelm von Grossbritannien und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, offensive gegen Frankreich während des damaligen Krieges, defensiv gegen Jedermann und für kommende Zeiten.

Chronol. Uebers. No. 328. S 530 ff.

Comme depuis longues années il y a eu bonne intelligence et amitié entre la maison royale de la Grande Bretagne et celle des Electeurs de Brandebourg, à l'avantage du public et au bien, seureté et deffense reciproque des Royaumes, de l'Ectorat, etats et sujets de part et d'autre; Et que pour cet effet des

Digitized by Google

alliances solemnelles ont esté faites, dont la derniere fut conclüe l'an 1661 entre le Roy Charles second et l'Electeur Frederic Guillaume, tous deux de glorieuse memoire; Sa Serénité Electorale de Brandebourg a souhaitté aussi avec d'autant plus de sincérité et d'empressement de voir renouvellée, augmentée et continuée à la posterité cette bonne correspondance et amitié, apres que Dieu par sa direction manifeste a mis sur le trone de ces royaumes le Roy et la Reine d'aujourdhuy, et que sous l'heureux regne de leurs Majestez la religion, les loix et la liberté sauvées de l'opression, ont repris leur ancienne autorité et droits. Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne se trouvant dans les mesmes desirs pour le renouvellement de cette alliance, tant par les inclinations reciproques, qu'elle a de confirmer les liaisons etroittes du sang et d'amitié sincere, dans laquelle Sa Majesté se trouve deja avec Sa Serénité Electorale, que par l'interest que le Roy a de commun avec l'Electeur à l'égard de la guerre presente contre la France, savoir de prendre de telles mesures en particulier, qui puissent estre les plus propres pour agir vigoureusement contre cet ennemy commun, et de concert avec les autres puissances alliées, à fin de l'obliger à une paix juste, raisonable et generale, à des conditions, qui puissent retablir et mieux asseurer pour l'avenir le repos et la tranquilité dans la Chretienté. Sa Majesté à commis pour cet effet Messieurs Thomas Marquis de Carmarthen, president de son conseil privé, Charles comte de Shrewsbury, son premier secretaire d'etat, Daniel comte de Nottingham, aussi son premier secretaire d'Etat, et Thomas Wharton ecuyer, conseiller en son conseil privé et comptrolleur de sa maison, ses commissaires et plenipotentiaires, députez pour traitter et negotier la dite alliance avec le sieur de Schmettau, conseiller privé d'Etat, et envoyé extraordinaire de Sa Serénité Electorale: en vertu de quoy les dits ministres apres l'exhibition de leur pleinpouvoirs sont entrez en affaire, et sont convenus des articles suivans.

1.

L'alliance faite l'année 1661 pour dix ans entre le Roy Charles second et l'Electeur Frederic Guillaume, tous deux de glorieuse memoire, estant expirée l'année 1671, et n'ayant pas estée renouvellée depuis, à cause des conjonctures du tems d'alors et de celles d'apres, on a trouvé bon de part et d'autre de faire revivre et de renouveller et confirmer la dite alliance, ainsy qu'on la fait revivre, qu'on la renouvelle et confirme par ces presentes, savoir autant que son contenu ne sera point changé, expliqué ou amplifié par le present traitté du consentement commun des deux parties, la dite alliance dévant du reste estre considerée comme si elle estoit de mot à mot inserée dans le present traitté: Et puisque dans l'article sixième de la dite alliance, qui specifie les lieux et endroits ou l'assistance reciproque de feu l'Electeur de Brandebourg devoit estre donnée au feu Roy Charles second, ou à ses heritiers et successeurs, il est dit, que ladite assistance doit regarder le royaume et etats Britaniques, et les mers du Nord et Baltique, Sa Sérénité Electorale s'explique icy de plus qu'Elle y comprend aussy les mers Britaniques.

Digitized by Google

2.

L'alliance sera offensive et deffensive contre la France durant la guerre presente, et du reste elle sera deffensive contre qui que ce soit, et pour toujours. Et à fin d'entretenir d'autant mieux la confiance reciproque et tres necessaire pendant cette guerre contre la France, le Roy et l'Electeur s'obligent mutuellement par ce present traitté, de ne vouloir entendre ny entrer en traitté avec la France sur aucune treve ou paix particuliere, moins d'en venir à la conclusion, si ce n'est d'un commun consentement, et à condition que chacun des deux alliez soit restitué entierement dans ses possessions et droits, qu'il a eus devant cette guerre, et que dailleurs luy appartiennent legitimement, et qu'il soit fait reparation et satisfaction entière de tous les dommages, que l'un et l'autre des deux Alliez pourroit avoir receus pendant cette guerre.

3.

Touchant la quantité et le nombre de l'assistance, on a consideré que pendant la guerre presente contre la France, le Roy et l'Electeur agissant chacun de son costé contre l'ennemy commun, on ne sauroit mieux s'assister mutuellement dans ces conjonctures, qu'en continuant la guerre chacun des toutes ses forces et contribuant au possible à l'entretien d'une bonne intelligence et union entre les puissances alliées contre la France, à quoy Sa Majesté et Sa Serénité Electorale s'engagent reciproquement, voulant pour cet effet agir d'un commun accord par leurs ministres à la conference, qui se tient presentement à la Haye, et contribuer particulierement à un bon concert des opérations de la campagne prochaine. Que si dans la suitte du temps on trouvoit bon de determiner la quantité et le nombre de l'assistance, qu'a besoin ou se voudra donner de part et d'autre pendant la guerre presente, on pourra alors par un traitté particulier, qui sera fait sur ce sujet, tomber d'accord d'un tel secours, qui sera jugé le plus convenable.

4.

Et d'autant que cette alliance, comme il est dit cy dessus à l'article second, n'est offensive que contre la couronne de France, durant la guerre presente, et que du reste il y aura des à present pour toujours, et contre toutes les puissances que ce soit, une alliance defensive entre Sa Majesté de la Grande Bretagne et Sa Serénité Electorale de Brandebourg; il est convenu, que si l'une ou l'autre partie sera attaquée par quelque puissance que ce soit, dans ses etats, dignitez, droits et commerce, en ce cas Sa Majesté et Sa Serénité Electorale, en estant respectivement avertis et requis l'un par l'autre, feront conjointement tout leur possible, pour faire cesser ce trouble ou hostilité et pour reparer les torts ou injures, qui auront esté faits à l'un ou à l'autre des deux alliez.

5.

En cas que l'attaque ou trouble soit suivi d'une rupture ouverte, celuy des deux alliez, qui ne sera point attaqué, sera obligé de donner et faire marcher effectivement, dans le tems de deux mois apres la premiere requisition, un puissant secours à son allié attaqué, tel qu'il est convenu par des articles separez entre Sa Majesté et Sa Serénité Electorale, lesquels articles

Digitized by Google

seront tenus et observez, comme s'ils estoient inserez de mot à mot dans le present traitté.

6.

Le secours stipulé mutuellement n'engagera point celuy des deux alliez, qui le donne, à la rupture avec l'agresseur, mais le dit assistant interposera dès le tems que ces troubles ou hostilitez commenceront, et continuera tous les devoirs par ses ambassadeurs ou autres ministres pour moyenner un accommodement équitable entre l'agresseur ou turbateur, et l'attaqué ou troublé; si pourtant le dit agresseur vouloit prendre cette assistance pour une rupture, alors l'assistant rompra pareillement de son costé avec l'agresseur ou turbateur, et employera toute sa puissance et toutes ses forces par mer et par terre, et les joindra à celles de l'attaqué, aussitost que de part et d'autre il sera jugé à propos, pour reduire l'ennemy commun à un accommodement honeste, seur et équitable avec Sa Majesté et Sa Serénité Electorale. Et pendant que les deux alliez seront ainsy en guerre, on communiquera fidellement ensemble sur les operations contre l'ennemy, et il ne poura estre fait par aucun d'eux aucune paix, treve ou traitté, de quelque nature que ce soit, avec celuy qui aura esté declaré et reconnu ennemy commun, que conjointement, et d'un commun accord.

7.

Quant au reglement des affaires de la marine entre le Roy et l'Electeur, et particulierement le commerce et la navigation des sujets de part et d'autre, on trouve qu'il est bien pourveu à cette matière par le susdit traitté de l'année 1661 confirmé cy dessus, et suivant son contenu on s'oblige de nouveau, que les sujets du Roy et de l'Electeur jouiront reciproquement de tous les droits, benefices et avantages, que de l'un ou de l'autre costé on permet ou permettra doresnavant de jouir en matière de commerce à aucune nation étrangere. Et puisque du costé de Sa Sérénité Electorale de Brandebourg on a proposé à l'occasion de cet article quelques particularitez, dans lesquelles Sa Majesté de la Grande Bretagne pouroit encore favoriser les sujets de sa dite Sérénité Electorale, sans que les siens et leur commerce en receussent le moindre prejudice, et qu'on trouve que l'examen de ces particularitez demandera plus de tems, qu'on n'en a de reste presentement, on a trouvé bon de remettre cette affaire à une conference particuliere des ministres de part et d'autre, autorisez pour cet effet. Dans cette conférence on entrera en détail dans l'examen des avantages ulterieurs, qu'on peut réciproquement et sans prejudice accorder aux sujets du Roy et de l'Electeur, en matière du commerce et de la navigation.

8.

Sa Sérénité Electorale de Brandebourg ayant l'intention d'entrer dans la convention fait à Whitehall le 12/22 jour d'Aoust de l'année passée, entre Sa Majesté de la Grande Bretagne et messieurs les Etats Generaux des provinces unies pour la ruine du commerce de France, et estant aussi dans la resolution d'entrer dans la convention faite à Whitehall le 22e d'Octobre de la mesme année, entre Sa Majesté et les dits Etats Generaux, touchant les vaisseaux et marchandises, qui seront repris des mains des ennemis pendant la guerre, on vuidera cette affaire conjointement avec messieurs

Digitized by Google

les Etats Generaux; et les ministres du Roy et de l'Electeur employez à la conférence à la Haye seront instruits et autorisez pour y traitter et conclure cet Article.

Les ratifications du present traitté seront échangées de part et d'autre dans deux mois, à conter du jour de sa signature, ou plûstost s'il se peut. En foy de quoy nous sousignez ministres et commissaires du Roy de la Grande Bretagne et envoyé extraordinaire de l'Electeur de Brandebourg en vertu de nos pleinpouvoirs respectifs avons signé ce present traitté, et y fait aposer les cachets de nos armes.

Fait à Westminster le 16e jour de May l'an mille six cents nonante.

(L. S.) Carmarthen P. (L. S.) Wolffgang de Schmettau.
(L. S.) Shrewsbury.
(L. S.) Nottingham.
(L. S.) T. Wharton.

Articles separez.

1.

Le cas des articles 4e 5e et 6e venant à échoir, Sa Majesté de la Grande Bretagne et Sa Sérénité Electorale de Brandebourg et leurs heritiers et successeurs seront obligez, de s'assister mutuellement d'une puissant secours toutes les fois qu'ils seront attaquez ou troublez, ainsy qu'il est plus au long exprimé dans les dits articles; savoir si Sa Sérénité Electorale venoit d'estre attaquée, par qui que ce soit, dans ses etats specifiez dans l'alliance de l'année 1661, Sa Majesté promet et s'oblige, d'assister à ses fraix et dépens Sa Sérénité Electorale pendant qu'elle sera en guerre, de six mille hommes d'infanterie bien armez sous tels regimens, compagnies, generaux, colonels et autres officiers, que Sa Majesté trouvera à propos. Sa Majesté pour témoigner d'autant mieux l'amitié et la bienveillance, qu'Elle porte à Sa Sérénité Electorale, et parce qu'il luy importe beaucoup de pourvoir autant que cela se peut faire à la paix et prospérité des etats et pais du dit Electeur, a bien voulu declarer et promettre de plus, qu'outre les six mille hommes d'infanterie susdits, Elle armera mettra en mer et entretiendra à ses depens pour le service du dit Electeur huit vaisseaux de guerre, montez de trois cents vingt pieces de canon, et de tout l'equipage et vivres necessaires à proportion, lesquels vaisseaux demeureront en mer au service de Sa Sérénité Electorale pendant la guerre, aussi longtemps que la saison le permettra. Et si Sa Sérénité Electorale desiroit, qu'on employast le dit nombre de canons pour armer un plus grand ou plus petit nombre de vaisseaux, le Roy jugera alors s'il sera convenable d'en gratifier l'Electeur.

2.

En échange, si Sa Majesté de la Grande Bretagne venoit à estre attaquée par qui ce soit dans ses royaumes et etats specifiez dans la susdite alliance de l'année 1661, et dans celle cy, Sa Sérénité Electorale de Brandebourg promet et s'oblige, d'assister à ses fraix et depens Sa Majesté pendant qu'Elle sera en guerre, de six mille hommes d'infanterie pareillement bien armez, sous tels regimens, compagnies, generaux, colonels et autres officiers, que Sa Sérénité Electorale trouvera à propos.

Digitized by Google

3.

Les depenses necessaires pour le premier et pour le dernier transport par mer de ces troupes auxiliaires, savoir quand elles seront envoyées au secours, et quand elles seront renvoyées à leur maitre, seront toutes faites par celuy des alliez, qui les envoyera selon le contenu de ce traitté. Le dit allié fera aussi remplir les charges vacantes de la maniere qu'il le trouvera le plus à propos, pendant le tems que les dites troupes seront au service de l'allié attaqué.

4.

Lors que la necessité des affaires fera juger et connoitre, que le secours promis et accordé devra estre augmenté, ou bien qu'on trouvera plus a propos, de donner à proportion quelque cavallerie ou dragons, à la place d'une partie de six mille hommes d'infanterie stipulez cy dessus, Sa Majesté et Sa Sérénité Electorale tacheront d'en convenir ensemble.

5.

Le secours qui sera envoyé, sera entierement soumis au commandement et aux ordres de celuy qui le reçoit, pour s'en servir et pour le transporter, apres que l'allié attaqué l'aura receu, aux lieux, ou bon luy semblera, par eau et par terre, à la campagne, aux sièges, à la garde des places, et par tout ou la necessité ou l'utilité l'exigera.

6.

En cas que l'allié attaqué desire plûtost, qu'au lieu de l'infanterie susdite, ou de quelque partie d'icelle, il luy soit donné de l'argent contant, il est convenu de part et d'autre de le faire à raison de mille livres sterling par mois pour chaque mille hommes avec les officiers, la quelle somme sera payée à Hambourg ou à Amsterdam chaque mois. Et en cas que l'Electeur desire d'avoir de l'argent contant au lieu de tous ou d'aucune partie des navires de guerre, que Sa Majesté a promis, le Roy le luy fera toucher sous telles conditions dont on conviendra. Que si Sa Sérénité Electorale desiroit d'avoir à la place de six mille hommes d'infanterie, encore huit navires de guerre, armez et equipez comme les huit autres, dont il est parlé cy dessus, et ainsy en tout une flotte de seize navires de guerre, Sa Majesté promet et declare, qu'Elle veut bien y consentir. Et si à la place des vaisseaux, l'Electeur desiroit en tout ou en partie des troupes sur le pied susdit, Sa Majesté promet et declare, qu'Elle veut bien y consentir sous telles conditions, dont on conviendra.

7.

On ne permettra point de part et d'autre aux ennemis de Sa Majesté ou de Sa Sérénité Electorale, de faire aucunes levées par terre ou par mer, dans les royaumes et etats du Roy et de l'Electeur.

8.

Il est aussi convenu, que lors qu'on tiendra conseil general de guerre sur les operations militaires, le general ou officier commandant en chef les troupes auxiliaires, y sera apellé. Fait à Westminster le 16e jour de May l'an mille six cents nonante.

(SS. und Unters. wie oben.)

Digitized by Google

XXI.

Vertrag vom 24. December 1690 zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg wegen eines von Letzterem gen Ungarn zu stellenden Hülfscorps von 6100 Mann für den Feldzug des nächsten Jahres gegen den Türken.

Chronol. Uebers. No. 338. S. 543 ff.

Zu wiszen: demnach die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maytt. an Seine Churfürstl. Durchleüchtigkeit zu Brandenburg gnädigst gesinnen laszen, dasz dieselbe zu desto vigoureuserer fortsetzung des annoch continuirenden Türckenkrieges, auch redressirung der dieses zu ende gehende jahr nach götlicher verhaengnüsz högstgemelter Ihrer Kayserl. Maytt. waffen in Ungarn zugestoszener unglückställe, deroselben die bevorstehende negstkünftige campagne mit einem gewiszen corpo in Ungarn assistiren und anhand gehen möchten; und dan zwar vorhögstbesagte Seine Churfl. Durchl. bekandter maszen bei dem kriege wieder Franckreich und Ihro anvertrautem obercommando zwischen Maase, Mosel, und Rhein, zu beschirmung der dortigen landen sich ziemlich weit engagiret, auch gahr zu beschützung der hispanischen Niederlanden einen ansehnlichen theil Ihrer troupen in besagte Niederlanden und die darin befindliche frontier vestungen dem feinde entgegenstellet: Dasz dennoch mehrhögstberührte Churfürstl. Durchl. ausz sonderbahrer begierde Ihrer Kayserl. Maytt. in allen begebenheiten Ihre sonderbahre devotion gegen dieselbe und Ihr königliches hausz auch hierin darzuthuen, und soviel an Ihro ist befordern zu helffen, damit bald ein reputirlicher und beständiger friede in Ungarn erfolgen, demnegst auch der krieg wieder die erohn Franckreich mit desto mehrerm nachtruck undt zusammengefügten kräfften fortgesetzet werden könne, sich entschloszen, nach dem exempel dero in Gott ruhenden herrn Vattern Churfl. Durchl. glorwürdstl. and^s^, in negst bevorstehendem Sechtzehenhundert Ein und neüntzigsten jahre einen theil dero auf den beinen habenden mannschafft nach dem Königreich Ungarn zu senden, undt daselbst nebst der kayserlichen haubt-armée wieder den Türcken agiren zu laszen, gestalt dan sothaner hülffschickung halber durch beyderseits dazu bevollmächtigte ministros, nahmentlich, an seiten Ihrer Kayserl. Maytt. durch den wollgebohrnen herren Frantz Henrich von Fridag: freyherrn zu Gödens, der Röm. Kayserl. Maytt. Reichshoffrath und cammerern, auch jetzigen envoyé extraordinaire bey Seiner Chnrfl. Durchl., undt von seiten Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, durch die hochedelgebohrne gestrenge undt veste herren Joachim Ernst von Grumbkow, churfl. brandenburgsch. würckl. geheimbten rath, oberhoffmarschalln und general-krieges-commissarium: undt herrn Eberhardt von Danckelman, churfl. brandenb. würckl. geheimbten, auch krieges- und lehnraht etc. hierunter nachfolgende puncten abgehandelt und verglichen worden

1.

Anfänglich haben Seine Churfl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg sich dahin erklehret und anerbothen, dasz Sie mit einem corpo von Sechstausend Einhundert mann, worunter jedoch die ober- und unterofficiere mitbegriffen:

Digitized by Google

alsz an cavallerie tausend, infanterie viertausend siebenhundert und vierhundert dragoner, tapfere, exercirete alte mannschafft, ohne unnötigem trosz und überflüszigem gesinde, unter einem capablen und tüchtigen, des krieges erfahrenem general, der Röm. Kaiserl. Maytt. wieder den erbfeind des christlichen nahmens nacher Ungarn zu hülffe senden wollen, Allermaszen dan Seine Churfl. Durchl. eine richtige specification und liste von diesem gantzen corpo, und worinnen solches bestehen solle, verfertigen, und selbige auf dem rendez-vous, und wan die trouppen auf den gräntzen angelanget, übergeben lassen wollen.

2.

Seine Churfl. Durchl. wollen solches corpo diesen winter über mit behöriger verpflegung versehen, und dabeneben zu dessen aufbruch und march alle benöhtigte requisita und zubehörungen anschaffen und dergestalt in bereitchafft halten laszen, damit die trouppen im anfange des frühlings den march würcklich antreten, und den ersten April alten calenders auf den gräntzen in Schlesien sistiret, folgends zu rechter zeit in Ungarn geführet werden mögen: woselbst sie die bevorstehende campagne Sechs mohnat über von Seiner Churfl. Durchl. verpfleget, und wieder den erbfeind zu Ihrer Kaiserl. Maytt. diensten employiret und gebrauchet werden sollen: Dafern sie aber in einer würcklichen action wieder den feind begrieffen, welche soeben mit endigung des letzteren monahts nicht auszgeführet oder geendiget werden könte, sollen sie derselben bis zur endtschafft beyzuwohnen schuldig seyn.

3.

Es wollen auch Seine Churfl. Durchl. dieses corpo mit behöriger guter kleidung, ordinair-munition und gewehr, auch mit allen andern nohtwendigkeiten versehen, damit es zu Ihrer Kayserl. Maytt. diensten desto capabler sein möge, alles nach einhalt der deshalb abgefaszeten und auszzustellenden liste. Die hierzu benöhtigte artillerie und munition aber zu denen haubtsächlichen actionen bey battaillen, attaquen und belagerungen, geben Ihre Kayserl. Maytt.

4.

Dahingegen dan Ihre Kayserl. Maytt. Ihrer Churfl. Durchl. versprechen, dasz sie deroselben zu einiger sublevation und zu behuef der groszen spesen und kosten, welche diese ansehnliche hülffleistung, absonderlich bey jetzigen conjuncturen, bekandtlich erfordert, und wovon dem Kayserl. H. abgesanten nachricht gegeben werden soll, eine summe von einhundert und fünfftzig tausend Reichsthaler würcklich und bahr auszzahlen laszen wollen, iedoch in den nachspecifirten terminen:

1) bey auszwechselung der ratificationen dieses tractats Dreyszig tausend Rthlr.;

2) beym würcklichen aufbruch und antretung des marches, zwantzig tausend Rthlr.;

3) beym anfang der krieges operationen in Ungarn wieder den erbfeindt Dreyszig tausend Rthlr.;

4) item im mittel der campagne zwantzig tausendt Rthlr.;

5) und endlich zu auszgang der campagne die übrige fünfftzig tausend Rthlr.

Digitized by Google

Alles in solchen müntzsorten, welche in den Kayserl. erblanden, und Churfl. brandenburgischen provintzien für voll und ohne schaden wieder auszgegeben, und wofür allerhandt nohtturft angeschaffet werden kan;

Undt, obzwar der Kayserl. herr abgesandter zu obspecificirtem völligem quanto der hundert und fünfftzig tausend Reichsthlr. defectu mandati vorgewandter maszen und sonsten ausz vielen von ihm vorgeschützten ursachen undt motiven keinesweges, sondern endlich zu einhundert und zwantzig tausendt Rthlr. in noch ferner weiteren terminis sich verstehen wollen, und, soviel diesen passum anbelanget, nicht anders alsz sub spe rati den gegenwertigen tractat unterschrieben, so tragen doch Seine Churfl. Durchl. die zuversicht zu Ihrer Kayserl. Maytt., Sie werden solches gndst. genehm halten, und dieszfalsz umb so viel weniger difficultät machen, alsz die jetzige conjuncturen und kriegeszeiten mit denen in anno 1685 gewesten ruhigen friedenszeiten bei weitem nicht übereinkommen, da nehmblich hiesige Churfürstl. völcker vorhin schon angeworben, müszig und mit guter gelegenheit, zu dero beszerer exercirung auszerhalb landes gebrauchet werden könten; Vorietzo hingegen Ihrer Churfl. Durchl. armée auff Ihrer Kayserl. Maytt. sowohl beym anfange des gegenwertigen krieges, alsz nachgehends zum öfteren geschehene requisition, zu dienste des Röm. Reiches bereits mercklich distrahiret, dasz die Ihrer Kayserl. Maytt. anjetzo versprochene mannschafft, über Ihrer Churfl. Durchl. gewöhnlicher undt schon completer militz mit kostbahrer newer werbung undt dazu gehöriger zehenmohnatlicher verpflegung, und also weit thewrer alsz vorhin ergäntzet und erhalten werden musz, welches Ihrer Churfl. Durchl. ex proprio völlig zu entrichten, wie gerne Sie auch Ihrer Kayserl. Maytt. in allem gehorsamblich willfahren wolten, eine fast lautere unmüglichkeit ist.

5.

Im fall auch einige tractaten undt handelungen vom frieden oder stillestand zwischen Ihrer Kayserl. Maytt. vorgenommen oder geschloszen werden möchten, soll dennoch und deszen ungeachtet obangeregte summe der einhundert und fünfftzig tausend Rthlr. Seiner Churfl. Durchl. völlig und ohne einigen abgang gezahlet werden:

6.

Was für eine route die abmarchirende völcker bey dem march halten werden, und wohin sie solchen richten sollen, darüber wird man sich weiter vernehmen, und Ihrer Kayserl. Maytt. gndste intention wegen eines gewiszen termini a quo et ad quem erwarten, Obwohl, so viel den letztern betrifft, dieselbe allergdst. entschloszen, vorbesagte auxiliartrouppen, es sey zu Wien, zu Brinn, oder zu Preszburg (auszer einer nicht vorsehender unhintertreiblicher verhindernüsz) selbst in augenschein zu nehmen, einfolgends ihnen die dahin gehende march-route halten zu laszen;

7.

Sobald diese auxiliar-trouppen aus Seiner Churfl. Durchl. landen in Ihrer Kayserl. Maytt. erbprovintzien kommen, sollen sie daselbst von gewiszen commissarien, welche Ihre Kayserl. Maytt. dazu ernennen wollen, empfangen, besichtiget und gemustert, auch nach einhalt der Kayserl. marchordnung, gleich es mit denen andern hülffsvölckern gehalten, nacher

Digitized by Google

Ungarn geführet werden; Sie seind auch schüldig die wege und routen zu halten, welche ihnen von den jetztgedachten Kayserl. commissarien angewiesen werden, nur dasz es solche straasze sey, welche der trouppen ruin nicht verursache.

8.

Wobey den auch Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit bedungen, dasz ihnen aufm march in den Kayserlichen landen bisz an die ungarische gräntzen die nohtturfft an proviant, und futter auff die pferde verschaffet, alles jedoch nach auszweisz Kayserl. etappen-patenten, Dasz nehmblich diese churfl. auxiliares Ihrer Kayserl. Maytt. eigener militz gleich gehalten, und ihnen auff besagtem march die nohtwendigkeiten dargereicht werden sollen; Und, obwohl es der orthen mit den vorspannen schwehr zugehe, so werden sie dennoch dergestalt zugestanden, dasz dieselbe anders nicht, alsz in den högst benöhtigten zufällen (maszen ohnedem Ihrer Churfl. Durchl. völcker mit genugsamen schweren wagen und fuhren in dem verödeten Königreich Ungarn auff ein oder andern benöhtigten zufall sich für allen dingen von hierausz zu versehen haben) begehret, und auf das meiste für iede compagnie zwey wagen abgefolget werden sollen, wobey expresse stipuliret und angenommen wirdt, dasz bemelte vorspann nicht über des landes grentzen, noch sonsten weiter als die Kayserl. commissarien selbige von zeit zu zeit determiniren, und bisz an die ungarische gräntzen in benöhtigten fällen durch anderweitige frische auszzuwechseln wiszen werden, mitgenommen werden solten.

9.

Den march sollen sie zwart aller möglichkeit nach beschleunigen, und mit unnötigen stilllagern solchen nicht verzögern, iedoch aber auch über vermögen dabey nicht fatigiret, und des tages nicht über zwey oder drey meilen nach gelegenheit der örter, päsze und landes, wodurch der march nach anweisung der Kayserlichen commissarien genommen wird, fortzurücken angehalten, ihnen auch umb den vierten tag nach einhalt der Kayserl. marchordnung, einen rasttag zu halten erlaubt werden.

10.

Sobald sie in Ungarn anlangen, soll ihnen zu ihrer recolligir- und refraichirung ein stilllager, woh es am bequehmsten und füglichsten sich nach guetbefinden der Kayserlichen commissarien schicket, auf acht tage verstattet werden, und versehen sich dabey Ihre Kayserl. Maytt. allergndst. dahin, dasz, im fall einige occasion oder krieges operation indeszen vorfallen solte, diese auxiliares selbige nicht verabsäumen, sondern solchen falles sich auch mit noch geringerer zeit vergnügen laszen werden: Und sollen selbige alszdan sowohl alsz auf dem march und sonsten gute ordre und exacte disciplin gleich in Ihrer Churfl. Durchl. eigenen landen, halten, keine excessen noch üppigkeiten zugelaszen, und denen eingeseszenen zu keinen klagten noch beschwehrden die geringste ursache gegeben werden:

Dafern aber wieder vermuthen hierin einiger excess erweiszlich vorgehen solte, soll dasjenige, was dieszfalsz liquidiret werden kan, von denen art. 4 stipulirten geldern abgekürtzet werden:

Digitized by Google

11.

Das commando über dieses corpo verbleibet demienigen, welchem Seine Churfl. Durchl. solches auftragen und anvertrawen, undt dependiret derselbe von niemand alsz allein und immediate von der Röm. Kayserl. Maytt., oder demienigen, welchem dieselbe das commando dero haubtarmée en chef auftragen werden: Solte sich iedoch einige begebenheit ereügnen, dasz diese Churfl. völcker anderwerts nützlicher alsz bey der hauptarmée (maszen die idea gemachet ist, mit mehr den mit einem corpo zu agiren) appliciret werden konten oder müsten, Solchenfalsz soll Ihrer Churfl. Durchl. general über diese dero trouppen von dem kayserlichen general, so die erste oder die andere armée en chef alszdan commandiren wird, die ordre zu empfangen haben.

12.

Sonsten seind die auxiliartrouppen schüldig, bey allen kriegesactionen und begebenheiten dasjenige, was Ihrer Kayserl. Maytt. dienste erfordert, und zu abbruch des feindes gereichen kan, alsz tapfere soldaten, mit ungescheweter darsetzung leib- undt lebens, willigliclı und gehorsamlich zu exequiren, gestalt dan Seine Churfl. Durchl. das beständige gndste vertrawen zu ihnen gesetzet, dasz, gleich sie vor diesem bey verschiedenen occasionen ihr devoir und schüldige dienste rühmblich erwiesen, also auch dabey ferner continuiren werden, und bey allen rencontren und begebenheiten sich dergestalt verhalten und erzeigen, wie es ihre ehre und schüldigkeit, wie auch die reputation Seiner Churfl. Durchl. waffen erfordert, damit Ihre Kayserl. Maytt. ein völliges allergndstes vergnügen darob schöpfen mögen.

13.

Es soll dieses corpo nicht vertheilet, noch die dazu gehörige regimenter und compagnien an weit entlegene örter von demselben weg-commendiret, sondern jedesmahl, auszer was bey partheyen, convoyen und wachten geschiehet, beysammen gelaszen, und derjenige, welcher es commandiret, zu allen wichtigen deliberationibus und consultationibus mitgezogen, seiner unwiszend auch nichts hauptsächliches resolviret und exequiret werden, wan Seiner Churfl. Durchl. trouppen mit dazu gebrauchet werden sollen, wie den auch die bey diesem corpo sich befindende generals und obristen, wan kriegesrath gehalten und von kayserl. seiten dazu einige von dergleichen chargen gezogen werden, mit dazu adhibiret und keineswegesz davon auszgeschloszen werden sollen; alles nach vorigter observanz, und wie es vor diesem bey conjunction der kayserlichen und churfürstlichen waffen gehalten, alsz wobey es sein bewenden haben solle.

14.

So bleibet auch bey demjenigen, welcher dieses corpo commendiret, die völlige justitz und jurisdiction in civil- und crininalsachen, welche er nach einhalt der churfürstl. brandenb. krieges-artienln, ordonnantzien und edicten dergestalt zu exerciren, und überall solche scharffe ordre und disciplin zu halten, auch sothane justitz einem ieden administriren zu laszen, damit niemand dieszfalsz mit fuge sich zu beklagen, oder einige beschwerde zu führen ursache haben möge.

15.

Nicht weniger wird diesem corpo undt allen dazu gehörigen regimentern das freye unbeschränckte exercitium der evangelischen religion und was demselben annex und davon dependiret, absonderlich wegen übung des öffentlichen gottesdienstes, administrirung der heil. sacramenten, tröstung der krancken, begrabung der todten, und dergleichen actuum, allerdings und an allen orthen, woh sie stehen und sich auffhalten, ohne eintziger hindernüsz verstattet und zugelaszen.

16.

Und weilen an conservation dieser trouppen nicht allein Seiner Churfl. Durchl., sondern auch Ihrer Kayserl. Maytt. selbsten sehr viel und hoch gelegen, wozu dan absonderlich die anstalt wegen der lebensmitteln für mann und pferd, wie auch gute und mit behörigen medicamenten versehene feldkasten erfordert werden, So versprechen Ihre Kayserl. Maytt., dasz sie dieserwegen denen bey der churfürstlichen armée sich befindenden commissariat- und proviantbedienten hierunter alle gute hülff, beforderung undt nachricht ertheilen laszen wollen, gleich bey dero eigenen armée, damit es denen churfürstl. völckern weder an victualien, noch medicamenten ermangele, und dieselbige umb billigen preisz von ihnen erhandelt, auch mit dem benöhtigten fahrzeuge zu waszer und lande, welches jedoch von Seiner Churfl. Durchl. bedienten, bestellet, bedungen und bezahlet werden soll, zu der armee fortgeschaffet, zu verwahrung des getreydes und mit etablirung des magazin behörige, bequehme und wollgelegene, auch sichere örter angewiesen, Imgleichen soviel mühlen, alsz zu vermahlung des getreydes erfordert werden, gegen erlegung gewöhnlicher und billiger zahlung, wie auch benöhtigte und sichere hospitalien und öhrter zu verpflegung der krancken undt verwundeten, eingeräumet, und in genere alle ersinliche undt mögliche facilität, gleich Ihrer Kayserl. Maytt. eigenen völckern, erwiesen werden, allermaszen den Seine Churfl. Durchl. zu verfügung allerhandt benöhtigter anstalt, mit dem förderlichsten und sobald dieser tractat ratificiret, iemand der ihrigen nach Wien abfertigen, und die nohtturfft dieserwegen beobachten laszen werden.

17.

Es versprechen ferner Ihre Kayserl. Maytt., dasz alle und iede sachen, welche für dero armée und deroselben benötigten subsistentz gehören, sie seyn von was ahrt und nahmen sie wollen, in allen dero landen von allen zöllen, auflagen und imposten, wie dieselbe beschaffen seyn und nahmen haben möchten, zu waszer und lande frey passiret und unter keinem praetext das geringeste davon gefordert werden soll, iedoch alles ohne unterschleiff und defraudation, bey vermeydung der in den kayserlichen zollrechten exprimirten straffen.

18.

Undt obzwar diese churfürstl. auxiliartrouppen alles dasjenige, was ihnen zu Ihrer Kayserl. Maytt. diensten anbefohlen wird, vorgedachtermaszen willig und unwiedersetzlich verrichten und exequiren sollen, So ist iedoch dabey verglichen, auch an sich selbst billig, dasz dieselbe nicht unnötiger weise, und wieder krieges-raison strapeziret, noch zu andern oder

Digitized by Google

mehr diensten angehalten werden sollen, als welche sie nach billigmesziger proportion zu leisten schüldig und verbunden seyn, wie ihnen den auch beides im felde und den refraichirquartiren alle denen kayserl. völckern wiederfahrende commoditäten undt ergetzlichkeiten nach proportion mit zu statten kommen sollen.

19.

Damit es auch bey concurrirung der kayserl. und churfürstl. officirer wegen des commando und rangs keinen zweifel noch disput gebe, So ist verglichen, dasz es hierunter ebenso und nicht anders alsz wie für diesem, wan die kayserl. und churfürstl. armeen undt völcker conjungiret gewesen, gehalten werden solle.

20.

So bleibet allen unverhoffeten falles in casum summae et extremae necessitatis, daferne Seiner Churfl. Durchl. landen (so Gott verhüte) feindlich überzogen werden, oder in augenscheinliche grosze gefahr gerathen, oder auch sich sonsten etwas zutragen möchte, das nach Ihrer Kayserl. Maytt. selbsteigenem gndsten guetdünecken die trouppen anderwerts gebrauchet werden solten, im übrigen aber unter keinem andern prätext, Seiner Churfl, Durchl. frey bevor, das in gegenwertigem recess versprochene hülffsquantum entweder zurückzubehalten, oder auch hinwieder zu avociren und zurückzuruffen, welchenfalles iedennoch der artic. 4 verwilligte beytrag pro rata temporis entweder inne zu behalten, oder zu restituiren seyn wird.

21.

Wegen der gefangenen ist verglichen, dasz diejenige, welche von Seiner Churfl. Durchl. völckern vom feinde genommen werden möchten, dieselbe auch ihnen verbleiben, undt mögen solche gegen die gefangenen, welche der feind etwa von ihnen bekommen, auszgewechselt, oder sonst damit nach ihrem gefallen gehandelt und verfahren werden, wohingegen sie auch schüldig seyn, ihre gefangene vom feinde auff ihre kosten zu ranzioniren, oder durch auszwechselung zu befreyen.

22.

Was von diesen auxiliar-trouppen vom feinde an beüte erlanget und erworben wirdt, daszelbe bleibet ihnen eigen, Die landtplätze und vestungen aber, welche durch hülffe der auxiliar-trouppen erobert und eingenommen werden, behalten Ihre Kayserl. Maytt. allein. Was in bataillen und rencontren an stücken bisz an achtzehnpfündige inclusive genommen wird, davon haben die auxiliartrouppen ihren theil; Was aber darüber, wie auch in den eroberten vestungen an artillerie, munition undt proviant zum magazin und arsenal gehörig gefunden wird, soleches verbleibet dem krieges- und landesherrn allein, Jedoch werden Ihre Kayserl. Maytt. in solchen fällen, und wan durch zuthuen dieser auxiliar-trouppen ein- oder andere avantage erhalten werden solte, von denen eroberten groben stücken ein- oder anderes Seiner Churfl. Durchl. zum gedächtnüsz zukommen zu laszen nicht ermangeln.

23.

Nach verflieszung dieser sechs mohnat und geendigter campagne, versehen sich Seine Churfl. Durchl. zu Ihrer Kayserl. Maytt. hohen generosität.

Digitized by Google

dasz Sie diese auxiliartrouppen mit winterquartiren, gleich ihren eigenen völkern, werden versehen laszen, und nicht zugeben, dasz dieselbe durch einen so späthen zurückmarsch ruiniret werden: Weilen aber der kayserl. herr abgesandter gleichfalsz defectu mandati hierüber nicht einzulaszen vermöcht, Alsz bleibet auch dieses zu Ihrer Kayserl. Maytt. allergndsten verordnung; gestalt den Seine Churfl. Durchleüchtigkeit sich hingegen dahin ausztrücklich erklehren, dasz, wan Sie dieser völcker zu defension Ihrer landen nicht selbst högstbenöhtiget, Sie sich mit Ihrer Kayserl. Maytt. wegen deren ferneren überlaszung auff annehmbliche conditiones vergleichen wollen.

24.

Obstehende puncta und articulen sollen von beyderseits principalen gebührend ratificiret, und die darüber auszgefertigte ratificationes binnen zeit von drey wochen oder ehender, woh es müglich, alhier in Berlin gegeneinander permutiret undt ausgewechselt werden.

Uhrkundlich seind hievon zwey gleichlautende exemplaria verfertiget, und dieselbe von denen zu eingang benandten respective kayserl. und churfl. ministris eigenhändig unterschrieben undt mit ihren gewöhnlichen pitschaften besiegelt worden;

So geschehen und gegeben zu Cöllen an der Spree den 14/24ten Decembris des eintausend sechshundert und neüntzigsten Jahres.

F. H. H. von Fridag. (L. S.)

I. Ernst von Grumkow. (L. S.)

E. Danckelman. (L. S.)

Nebenrecess.

Nachdehme auff das nahmens Ihrer Kayserl. Maytt. bey Seiner Churfl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg gethanes ansuchen, zu Sechstausend einhundert geübter alter militz, umb sich derer gegen den erbfeind negstkünfftiger campagne zu gebrauchen, dieselbe sich sofort darauf (aller dawiderstrebenden wichtigen motiven ungehindert) gantz willfährig erklehret, und dadurch wiederumb ein merckliches kennzeichen der allerhögstbesagter Kayserl. Maytt. zutragenden unterthänigsten devotion gegeben, zugleich aber auch dabey gnädigst erinnert, welcher gestalt es deroselben eine lantere unmöglichkeit seyn würde, bey ietzigen gefährlichen kriegesläufften undt unterschiedlich habenden alliantzen dero sonsten allerdings complet stehende armée mittelst eines so ansehnlichen detachements zu schwächen, und zugleich dero jetztbedeüteten foederibus, und was Sie dem publico und eigener landen sicherheit schuldig weren, ein genügen zu thun, wan nicht die anzahl bemelter mannschafft alsofort mittelst newer düchtigen werbung ersetzet würde, und gleichwoll dabey satsahm bekandt were, wie schwehr und kostbahrlich anjetzo hiermit auffzukommen, und wie hart es dero ohne dem sehr erschöpfeten landen fallen müsze, mit der mohnatlichen verpflegung dieser 6100 Mann aufs newe beschwehret und überladen zu werden; bey welchen triftigen wahren umbständen und völlig erschöpfeten geldesmitteln zu Ihrer

Digitized by Google

Kayserl. Maytt. dieselbe das unterthnste vertrawen setzeten, auch dero schon mehrmalen gethanes ersuchen zu wiederholen aus unumbgänglicher noht gleichsam gezwnngen würden (wan sonsten Seine Churfürstl. Durchl. zu würcklicher bezeigung obbemelter dero unterthnst. devotion nicht in der unmüglichkeit wolte gelaszen werden) damit auf denen vermöge tractats de ao. 1686 schüldigen und mehrentheils annoch nachstehenden jährlichen subsidien wenigstens zweymahl hundert tausend Reichsthaler zu etwahiger mitbestreitung erstbemelter speesen ehists in Berlin in vollgängiger müntz bezahlet werden möchten; Wan nun Ihre Kayserl. Maytt. die billigkeit dieses Seiner Churfürstl. Durchl. verlangens von selbsten allergndst erkennen, auch schon längsten darauf sorgfältiglich bedacht gewesen, wie die ordentliche conteutirung Seiner Churfürstl. Durchl. diesesfalls eingerichtet werden möchte, der högstbeschwehrliche und langwierige Ihrer Kayserl. Maytt. allein auf dem halse liegender Türcken- und die dazu gekommene gefährliche invasion und krieg der crohn Franckreich aber sothanes Ihrer Kayserl. Maytt. gefasztes absehen eine weile hero fast impracticable gemachet; So haben dieselbe dennoch zu erweisung dero Seiner Churfürstl. Durchl. zutragender absonderlichen gdst. affection, negst gndst. danckesagung des solange gehabten gedults, die verlangte zahlung der bemelten 200,000 Reichsthaler, wiewohl mit dero högsten ungelegenheit, dergestalten resolviret und versprochen, dasz alsobald bey der auszwechselung der ratification des aufgegerichteten tractats wegen der sechstausend einhundert mann wieder den erbfeind, zweymahlhundert tausend rheinische gülden, und in denen darauf folgenden negsten drey mohnaten die übrige hundertausend florins baar, und in Ihrer Kayserl. Maytt. erbkönigreich, wie auch seiner Churfürstl. Durchl. Churfürstenthumb und landen vollgängigen müntz zu Berlin bezahlet werden sollen; Salvo per omnia, was in bemeltem tractat apart wegen der darin promittirten gelder gehandelt und geschloszen worden. Actum Cöllen an der Spree d. 14./24. Dec. 1690.

(Unterss. und Sieg. wie oben.)

XXII.

Erbvergleich vom 3. März 1692 zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und seinem Bruder, dem Markgrafen Philipp Wilhelm, über die diesem persönlich und seiner Descendenz gewährte Entschädigung für die aufgehobne Bestimmung im Testamente ihres Vaters, durch welche dem Markgrafen das Fürstenthum Halberstadt vermacht worden war.

Chronol. Uebers. No. 353. S. 565 ff.

Wir Friderich der Dritte von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preuszen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caszuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croszen und Schwiebusz Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohen-Zollern, der

Digitized by Google

Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lawenburg und Bütaw etc. Wie auch Wir, Philipp Wilhelm, von desselben gnaden Marggraff zu Brandenburg, in Preuszen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caszuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croszen und Schwiebusz Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohen-Zollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lawenburg und Bütaw. Urkunden und bekennen hiermit vor Uns, unsere erben und nachkommen, Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, gegen männiglichen, denen es zu wissen nötig oder dieses vorkommen möchte: Als nach tödtlichen hintritt des weiland Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des heyl. Röm. Reichs Ertzcammerern und Churfürsten, in Preuszen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caszuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croszen und Schwiebusz Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohen-Zollern, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und der Lande Lawenburg und Bütaw etc. einige differentz über die disposition und den buchstablichen inhalt des testaments, welches Unsers in Gott ruhenden herrn vaters Gnd. unterm dato den 16ten Januarii 1686 verfertiget und hinterlaszen, entstanden, in dem Uns, dem Marggrafen, in demselben das Fürstenthumb Halberstadt auff gewisze masze und mit gewiszen reservatis, so bey der Chur verbleiben solten, vermachet worden, umb deszen erfüllung wir freund-brüder- und dienstlich angesuchet; Wir, der Churfürst, aber, ob Uns zwar der wille unsers groszen herrn vatern heylig ist, und Wir nach der hertzlichen und teudren liebe und affection, so Wir vor unsers freundlich geliebten brudern Lbd. haben, auch ein mehrers zu thun begierig gewesen, dennoch Uns zu erfüllung einer solchen disposition nach dem buchstablichen inhalt in keine wege verstehen können, nachdemmaln selbige manifeste wieder die grundgesetze dieses churfürstlichen hauses, in specie wieder das testamentum Alberti Achillis und den sogenanten Gerawischen vertrag lauffet, das ernstliche verboht aller zertheilungen von land und leuten, so darin mit so vielen und thewren worten begriffen ist, und worauff die macht, das ansehen und splendor des chur- und fürstlichen Hauses Brandenburg eintzig und allein gegründet, welches auch numehr über die zweyhundert jahr in dem Hause Brandenburg pro lege fundamentali heylich und unabbrüchig observiret und unterhalten worden, zu einem mahle übern hauffen wirffet, anderer höchst erheblichen und rechtsgegründeten ursachen zu geschweigen, welche Wir Ihrer Ld. so woll bey verschiedenen desfals gepflogenen conferentien, zwischen beyderseits darzu bevollmächtigten commissarien in zweyen schrifften, wovon die erste am 11/21ten Junii 1690, und die andere am 12./22. Februarii 1692 datiret seind, gantz klärlich vorstellen laszen, und uns daneben erbohten, dasz, ob Uns zwar wegen würcklicher abtrett- und einräumung des fürstenthumbs Halberstadt durch jetztgedachte grundgesetze des hauses die hände gebunden wehren, Wir jedennoch zu bezeigung des respects, so Wir vor unsers gottseligen herrn vatern Gnd. auch in deszen grube haben, sodan auch der auffrichtigen hertz-brüderlichen liebe und affection, so Wir zu unsers alte-

Digitized by Google

sten freundlich geliebten brudern Lbd. beständig tragen, Ihrer Lbd. und dero wehrten posteritat männlichen stammes und geschlechts, dafern Sie der höchste damit versehen möchte, wo nicht mehr, dennoch wenigstens so viel emolumenta zufliesen lassen wolten, als wan Sie das fürstenthumb Halberstadt auff art und weise und mit denen reservatis, wie im testament enthalten, überkommen hetten, wodurch dan die Churfürst-väterliche disposition, obzwar nicht nach dem buchstaben, dennoch so viel den effect betrifft, allerdings erfüllet würde, Ihre Lbd. aber daraus Unsere Ihro zutragende hertzaffection desto mehr zu erkennen haben, weil Wir deroselben zulegen, was Wir unsern eigenen leiblichen postgenitis, wan Uns der höchste dieselbe verleihen wolte, in Unserm auffgerichtetem testament abgeschnitten, als deren condition Wir über die helffte deszen, was Wir Ihrer Lbd. verschreiben, vergeringert haben; Und dan Wir, der Marggraff, nachdem Wir aus denen Uns communicirten schrifften, auch mündlichen vorstellungen den inhalt der grundgesetze dieses churfürstlichen hauses und derselben beständige observantz ersehen, auch woll begriffen, dasz Wir, vermöge derselben und mit bestande rechtens, auff die litterliche praestation deszen, was Unsers höchstgeehrten in Gott ruhenden herrn vatern Gnd. in Unser faveur in obangezogenem dero testament disponiret haben, nicht bestehen könten, Uns auch überdem aus einem mit eigener hohen handt von höchstgedachten Unsers herrn vatern Gnd. beschriebenen und pro instructione aeterna eines zeitlichen Churfürsten zu Brandenburg hinterlaszenen monumento gezeiget worden, wie höchstschädlich seine Gnd. alle zertheil- und transferirung von land und leuten geachtet, und selbige ernstlich verbohten und untersaget, woraus deroselben eigentliche und warhaffte intention, alle lande zusammen und vor den Churfürsten allein zu halten, sattsamlich und gründlich erhellet: Und Wir von selber dergestalt vor die hoheit, macht und splendor dieses churfürstlichen hauses, aus welchem entsproszen zu seyn Wir vor das gröste, glück, so Uns auff der welt begegnen kan, achten, und in specie vor das darin befestigte jus primogeniturae, nebst allem was daran klebet, portiret seyn, dasz Wir lieber das leben zu verlieren, als etwas dawieder zu begehren oder zu verhängen Uns mehrmahln erkläret haben; Worzu dan noch kommet, dasz Unsers hochgeehrten herrn brudern des Churfürsten Gnd. sich, wie jederzeit, also auch bey dieser wichtigen handlung so mildreich, brüderlich und gütig gegen Uns erwiesen und erkläret haben, dasz Wir gewis ein mehrers nicht hetten verlangen können, und dabey die consolation haben, dasz die väterliche disposition in Unser faveur, obgleich nicht nach dem buchstaben, dennoch nach dem effect vollkommentlich praestiret und erfüllet wird, Welches alles Uns, den Marggrafen, nach reiffer überlegung und vorgepflogenen raht mit Unsern nähesten anverwandten, in specie Unsers freundlich geliebten schwagern, herrn hertzogen Moritz Wilhelms zu Sachsen-Zeitz Ld., bewogen, auff dasjenige, was in testamento paterno wegen des fürstenthumbs Halberstadt disponiret wird, nicht ferner zu bestehen, sondern mit annehmung deszen, was Unsers herrn brudern des Churfürsten Gnd. Uns an deszen stat offeriret haben, allem übrigen kräfftigst zu renunciiren, undt auff Ihrer Gnd. treubrüderlichen affection, welche Wir über alles in der welt aestimiren, eintzig und allein zu fuszen und Uns zu gründen. Dasz

Digitized by Google

dannenhero zwischen Uns, dem Churfürsten, und Uns, dem Marggrafen, an heutigem dato, zu beforderung der ehre Gottes, zu befestigung der grundgesetze und des darauff beruhenden wollstandes dieses churfürst- und fürstlichen hauses, wie auch zu erhaltung brüderlicher liebe und einigkeit, nach gepflogner wichtigen handlung, folgender erbvergleich, welcher zwischen Uns und beyderseits descendenten in diesem chur- und fürstlichen hause zu ewigen zeiten gelten und negst und nebst dem Gerawischen vertrag pro lege et pacto fundamentali domus geachtet werden solle, berahmet und getroffen:

1. Nehmlich, Wir, der Churfürst, setzen, ordnen und verschreiben vor Uns und Unsere descendenten, erben und nachkommen an der Chur, zu ewigen zeiten, und versprechen bey wahren churfürstlichen worten und glauben, dasz an unsers freundlich geliebten brudern des Marggrafen Philipp Wilhelms zu Brandenburg Lbd. und derselben ehelichen männlichen descendenten, erben und nachkommen allein, zu ewigen zeiten, alljährlich ausgezahlet und eine verbindliche hypothec, quoad summam concurrentem, hiemit in eventum constituiret werden solle, die summe von zwantzigtausend Reichsthalern in Reichs und landgängigen guten sorten, und das ohne eintzigen abgang, es habe derselbe nahmen wie er wolle; Dann obzwar in dem sogenanten Gerawischen vertrage das deputat, oder wie es heutiges tages genennet wird, appanagium der postgenitorum nur auff sechstausend Rthlr. jährlich gerichtet ist, wegen des fürstenthumbs Halberstadt auch, als welches ein surrogatum von Pommern ist, nach der disposition des pacti Geraviensis, keine erhöhung praetendiret werden könte, So haben Wir jedennoch aus bewegenden ursachen, welche anhero zu setzen Wir zwar überflüszig achten, aber die dennoch dieses Churhauses glorie und conservation begreiffen und concerniren, das appanagium Unsers freundlich geliebten eltesten brudern und negsten erben an der Chur ex latere, nicht allein auff die ietztgedachte zwantzig tausend Reichsthaler, sondern nebst dem folgenden additamento von vier tausend Rthlr. wegen einer stathalterschafft vor Ihrer Lbd. posteritat, auf vier und zwantzig tausend Rthlr. determiniren und richten, aber daneben ausdrücklich bedingen wollen, dasz diese unser gut- und freywillige verordnung von Unseren anderen freundlich geliebten brüderen in gantz keine consequentz gezogen werden solle.

Damit aber Ihre Lbd. und dero descendenten dieser Ihro aus Unsern domainen verschriebenen zwantzigtausend Reichsthaler, welche als alimentgelder zu achten, vollkommen versichert seyn können, So setzen Wir Ihro davor zum wahren und würcklichen unterpfande und hypothec, cum clausula constituti possessorii, folgende aemter: Als Wollmirstet im hertzogthumb Magdeburg, Wantzleben in eben selbigem hertzogthum, Colbatz im hertzogthumb Hinter Pommern und Alvensleben auch im herzogthum Magdeburg belegen: Und zwar also und dergestalt, dasz die bestell- und erlaszung der beambten und die administration oder verpachtung der aembter bey Uns und unserer cammer zwar verbleiben, die jetzige beambte, arrendatores und pächter aber, wie auch so offt derselben andere bestellet werden, sich vermittelst eines cörperlichen eydes verbinden undt an Ihre Lbd. und dero descendenten verwand machen sollen, dasz sie die auff jedes ambt ver-

Digitized by Google

schriebene summe, als sechstausend Rthlr. auff Wollmirstet, fünfftausend fünffhundert Rthlr. auff Wantzleben, fünfftausend Rthlr. auff Colbatz, und dreytausend fünffhundert Rthlr. auff Alvensleben an keinen mensehen anders als an Ihre Lbd. oder dero männliche descendenten auszahlen wollen, zu welchem ende Wir und Unsere deseendenten dieselbe quoad hunc passum der Uns gethanen eidesleistung erlaszen, sogar, dasz sie auff die von Uns versehriebene summe keine andere assignation, wan auch selbige von Uns selber oder unsern erben an der Chur unterschrieben wehre, annehmen, viel weniger darauff zahlen, sondern die von Ihrer Lbd. oder dero descendenten ausgestellete quitungen an stat bahren geldes der cammer ausliefern, diese auch selbige ohne eintzige wiederrede anzunehmen gehalten seyn solle.

Damit auch die cammer keine ausgaben an das ambt verordne, wodurch die verschriebene summe im geringsten könte gekürtzet werden, ob es auch gleich notorie zu des ambts auffnahme undt besten gereichete, als wan einige nützliche stücke zum ambte solten anerkauffet, oder einige nötige gebaeude auffgeführet, oder die alte repariret werden, So wollen und verordnen Wir, dasz, wan aus dem ambt, nach richtiger abtragung deszen, was Ihrer Lbd. verschrieben, nicht so viel überbleibet, als zu solchen nötigen ausgaben erfordert wird, die cammer solches aus andern cammer gefällen nehmen und allezeit dahin sehen solle, dasz die Ihrer Lbd. und dero descendenten verschriebene suumme ungesehmälert verbleibe.

Weill es sich auch leicht zutragen könte, dasz die hierin verschriebene ämbter durch unglücksfälle, als miszwachs, hagelschaden, mäusefras, viehesterben, brand, waszergüsze und dergleichen, oder auch durch kriegesverderb gantz oder zum theil könten ruiniret und zu abtragung der Ihrer Lbd. und dero descendenten versehriebenen summe, untüchtig gemachet werden, So setzen und verschreiben Wir hiermit Ihrer Ld. und dero descendenten zur zweyten oder affter-hypothec und zwar ebenmäszig eum clausula constituti possessorii, folgende ämbter, als Jeriehau auff siebentausend Rthlr., Sandau auff dreytausend Rthlr., beyde mit den waszerzöllen, Alten-Platen auf eintausend Rthlr., Derben und Ferehland auff eintausend Rthlr., Zinna auff siebentausend Rthlr. und Loburg auff eintausend Rthlr. also und dergestalt, dasz wan aus den ersten die versehriebene summe der zwantzigtausend Rthlr. entweder gar nicht oder nur zum theil erleget werden solte, der abgang aus diesen letzt verschriebenen ämbtern vollkomlich ersetzet werden, und an der summe der versehriebenen zwantzigtausend Rthlr. kein groschen ermangeln solle, zu welchem ende dan diese letztere ämbter auff und mit eben denen conditionibus, wie die vorige, zu Ihrer Ld. versieherung eingesetzet und verschrieben werden, Dahingegen bleibet zu Unser und unserer descendenten erhebung und disposition alles, was nach richtiger auszahlung der verschriebenen summe an Ihre Ld. und dero descendenten, bei denen ämbtern übrig bleibet und dieselbe mehr ertragen haben.

2. Ferner verspreehen Wir hiermit für Uns und unsere erben und nachkommen an der Chur, bey churfürstlichen wahren worten und glauben, dasz Ihrer Ld. eheliche descendenten, und zwar jedesmahl der primogenitus ex familia, mit einer stathalterschafft in Unsern landen und einem dabey verordneten gehalt von viertausend Rthlr. jährlich versehen werden

Digitized by Google

solle, Zwar behalten Wir uns bevor, bey begebenden fällen, zu determiniren, was es vor eine stathalterschafft seyn solle, Es soll aber dieselbe alsofort conferiret werden, wan der todesfall Ihrer Ld. oder des primogeniti in Ihrer familie, wie sie nach einander folgen, entstehet, obgleich der successor noch minderjährig, ja ein kind seyn möchte, weil Wir hierunter darauf allein sehen, dasz in Ihrer Ld. familie vierundzwantzigtausend Rthlr. jährlicher einkünffte beständig seyn und bleiben mögen, Und soll dieses appointement der viertausend Rthlr. wegen der stathalterschafft alle jahr aus denen gereitesten mitteln des landes, worin die stathalterschafft gegeben wird, richtig und quartaliter ohn eintzigen abgang ausgezahlet werden. Wan auch Ihre Ld. und dero descendenten die ihnen angewiesene stathalterschafft wircklich bekleiden und versehen, Soll denenselben zugelaszen seyn, zu ihrer lust und ergetzung daselbst zu jagen, und vor ihre person nicht allein an kleinem wilde, als hasen, rebhüner, schneppen, haselhüner, enten, ohne determinirung zu schieszen und zu fangen, sondern auch an hohem wilde, als hirschen und wilden schweinen von jedem zwölff stücke jährlich zu fällen: Ueberdem aber, was Ihre Ld. solchergestalt persönlich zu ihrer lust schieszen, behalten Wir und unsere descendenten uns bevor, nach gelegenheit der lande und ohrte zu determiniren, was und wie viel wild, wie auch an welchen orten zum deputat gefället werden solle, wie Wir dan auch solches wegen fische und brand-holtzes thun werden.

Weil es aber durch des höchsten verhängnüs sich zutragen könte, dasz entweder die auff Unsere domainen verschriebene zwantzig tausend Rthlr. aus denen primo et secundo loco hypothecirten ämbtern, oder auch die wegen der stathalterschafft determinirte vier tausend Rthlr. ausz desselben landes gefällen, oder auch beydes zugleich entweder gantz oder zum theil nicht abgeführet werden könten, So setzen und wollen Wir, dasz alsdan der abgang aus andern richtigen einkünfften des Churhauses unweigerlich ersetzet, und Ihrer Ld. männliche posterität die verschriebene vier und zwantzig tausend Rthlr. jährlich, als alimentgelder Unsers ältesten brudern und negsten erben an der Chur ex latere, ohn eintzigen abgang gezahlet, und damit der anfang vom negst verfloszenen quartal Luciae des abgelegeten 1691ten jahres gemachet werden sollen. Allermaszen Wir dan hiermit unsere erben und nachkommen an der Chur bei ehre und gewiszen verbinden, dieser unserer verordnung eigentlich zu geleben, über der jährlichen abtragung solcher vier und zwantzigtausend Rthlr. stricte zu halten, und nicht zu gestatten, dasz in entstehung deszen, anlasz zu schädlichen praetensionen, welche über lang oder kurtz des Churhauses ruhestand und sicherheit alteriren könten, gegeben werde. Ueber obige erblich verschriebene zwantzigtausend Rthlr. aus den domainen und viertausend Rthlr. wegen der stathalterschafft, welche vor unsers freundlich geliebten brudern Ld und dero männliche posteritaet zu ewigen zeiten verbleiben, haben wir Ihrer Ld. noch einige personelle advantagen zufieszen laszen, und auch dadurch unsere trewgemeinte affection zu erkennen geben wollen. Wie Wir dan Ihrer Ld. hiermit die stathalterschafft des hertzogthumbs Magdeburg zulegen, und zwar also, dasz dieselbe an stat der viertausend Rthlr., welche sonst bey der stathalterschafft verschrieben, zeit Ihres lebens jährlich sechstausend

Digitized by Google

Rthlr. deshalb zu erheben und zu genieszen haben sollen: Ferner soll der primogenitus, so durch Gottes segen von Ihrem leibe kommen wird, ebenmäszig bey der stathalterschafft, welche ihm alsdan wird gegeben werden, zum jährlichen gehalt sechstausend Rthlr. haben und erheben: Es soll aber dieses in keine consequentz gezogen werden, sondern wan Ihre Ld. und hiernegst derselben primogenitus nach des höchsten willen verfallen solten (welches doch Gott lange verhüten wolle) haben dero nepotes und descendenten mehr nicht dan viertausend Rthlr. jährlich wegen der stathalterschafft zu praetendiren. Dabeneben stellen Wir Ihrer Ld. frey, entweder zu Halle, oder zu Magdeburg, oder sonst anderswo in besagtem hertzogthumb Magdeburg, oder auch bey unserm hofe, oder auff ihren Gütern zu residiren: Und wollen Wir, wan Ihre Ld. im Magdeburgischen verbleiben, und den ohrt ihrer residentz benennen, wegen des jagens, der fische und des brandholtzes behörige anstalt machen, und uns darüber declariren; So offte Ihre Ld. an unserm hofe kommen und seyn, bleibet Ihnen Ihr platz an Unserer taffel, und hat einer von dero cavalieren den seinen an unseres marschalcks taffel, zwey pagen und ein paar laqueyen aber eszen mit denen unserigen. Ferner so nehmen Wir Ihre Ld. stracks nach vollziehung dieses erbvergleichs in Unsern würcklichen geheimden raht, dasz Sie darinnen sessionem et votum haben sollen, und wollen Wir Ihrer Ld. über alle andere obspecificirte emolumenta deshalb jährlich zweytausend Rthlr. zugeleget haben und die verordnung ergehen laszen, dasz Ihro solches richtig aus denen Magdeburgischen cammergefällen quartaliter mit fünffhundert Rthlr. gezahlet, damit aber unser Magdeburgischer cammer estat dadurch nicht beschweret werde, demselben solches aus unserer hoffrentey wieder ersetzet werden solle.

Wir versprechen auch vor uns und unsere nachkommen an der Chur, Ihre Ld. und dero descendenten bey dem ruhigen besitz und genosz von Schweet, Wildenbruch und anderer innehabenden stücke wieder männigliches an- und zuspruch kräfftigst zu mainteniren und zu schützen, und nicht zu gestatten, dasz dieselbe in einige wege darunter beeinträchtiget werden mögen.

Dabeneben wollen Wir Ihrer Ld. dasjenige, was unsers in Gott ruhenden herrn vatern Gnd. deroselben von denen restirenden spanischen subsidien legiret, gerne gönnen, und wan etwas von solchen restirenden subsidien ankommet und gezahlet wird, Sie daran pro rata participiren laszen. Schlieszlich weill Ihre Ld. profession vom kriege machen, so werden Wir auch darauff bedacht seyn, wie Wir deroselben alle möglichste advantagen durch avancirung zu höhern krieges-chargen und andere davon dependirende emolumenta zufliesen laszen können.

Weilen nun Wir, der Marggraff, aus obigem allem die auffrichtige, hertzbrüderliche, treu gemeinte affection und liebe, so Unsers hochgeehrten herrn brudern des Churfürsten Gnd. Uns zutragen, zu Unserer höchsten vergnügung und consolation sattsamlich verspühret und uns dadurch zu einer hertzlichen danckbarkeit und trew brüderlichen gegenbezeigung verbunden befinden, und gäntzlich entschloszen seyn, unsern und unserer descendenten, wan Gott uns dieselbe verleihen würde, wollstand, erhaltung und sicherheit eintzig und allein auff Ihrer Gnd. und dero nachkommen an der Chur affection,

Digitized by Google

gnade und schutz zu gründen und zu befestigen, Als declariren und bezeugen Wir hiermitt offentlich vor uns, unsere erben und nachkommen zu ewigen zeiten, dasz Wir mit allem dem, was Ihre Gnd. uns, unserer posteritat in diesem brüderlichen erbvergleich zugeleget, und verschrieben haben, vollkommen vergnüget und zufrieden seyn, und, in fester zuversicht, dasz solches zu ewigen zeiten, so lange von uns männliche erben vorhanden, werde gehalten und praestiret werden, acceptiren Wir daszelbe mit gebührendem danck, renunciiren auch hiermit vor Uns, unsere erben und nachkommen kräfftigster maszen und bey fürstlichen wahren worten und glauben, allem demjenigen, was Wir etwa sonst aus dem väterlichen testament, in specie wegen des verschriebenen fürstenthumbs Halberstadt und anderen darin benanten landen, möchten haben zu praetendiren gehabt, weill doch solches als wieder die grundgesetze und observantz des hauses und in specie wieder das darinnen stabiliirte jus primogenituraе lauffend, im stande rechtens nicht hette dienen oder helffen können. Dahingegen und weilln Wir die hoheit, macht und splendor dieses Churhauses, woraus Wir die ehre haben entsproszen zu seyn, höher als unser leben achten, und dabey unser blut auffzusetzen begierig seynd, auch woll begreiffen, dasz selbige nicht bestehen können, es sey dan dasz die grundgesetze des hauses, nehmlich das testamentum Alberti Achillis und der sogenante Gerawische vergleich unzerbrüchig unterhalten werden, Als verbinden Wir uns nicht allein hiermit darzu, sondern Wir legen es auch auff unserer descendenten ehre und gewiszen, dasz sie, so viel an ihnen, darob kräfftigst halten, und nichts wadawieder laeufft, in einige wege gestatten sollen. Und weilln in besagtem Gerawischen pacto ausdrücklich erfordert wird, dasz alle nachkommen, ehe einer oder der andere zur regierung oder dem angeordneten deputat gelaszen wird, schuldig seyn sollen, die Gerawische erbvereinigung nach dem verbindlichen formular, so desfals vorgeschrieben, zu ratificiren, solches aber zeithero fürnehmlich darumb nachgeblieben, weilln die verstorbene Churfürsten nur einen sohn und erben hinterlaszen, So wollen Wir jetzo solch heilsames werck wieder zum ersten einführen, und den besagten revers zugleich mit diesem erb-vergleich untersehreiben und vollenziehen.

Diesem vorgängig, urkunden und bekennen Wir, der Churfürst, nochmaln hiermit, dasz alles was in diesem brüderlichen erb-vergleich enthalten, unser unwandelbahrer wille, gemühte und meynung sey, Wir wollen auch allem demjenigen, was Wir alhier vor Uns, unsere erben und nachkommen an der Chur zugesaget und versehrieben, stet, fest, Churfürstlich und unwiederruflich nachkommen, welches Wir kräfftigst und an wahren eides stat angeloben.

Dahingegen versprechen Wir, Marggraff Philipp Wilhelm, für uns und unsere männliche descendenten, dasz wir ebenmäszig schuldig seyn sollen und wollen, allem demselben fürstlich nachzuleben, was von puncten zu puncten in diesem erbvergleich verfaszet und enthalten ist, Inmaszen Wir dan daszelbige alles hiermit bey fürstlichen ehren, trewen und glauben wollen beliebet, acceptiret und angenommen, auch wie obstehet, der bisher ex testamento paterno gehabten anspraehe auff das fürstenthumb Halberstadt und zubehör hiermit würcklich und gäntzlichen, aus wollbedachtem gemühte

Digitized by Google

und oben gedeuteten ursachen, an eines wahren eides stat verziehen und begeben haben, Auch unsere andere vielgeliebte brüdere dahin weisen und anmahnen wollen, dasz sie sich ebenmäszig demjenigen, was in dem Gerawischen vertrag enthalten, bequemen, und dawieder weder thun noch handeln, sondern vielmehr nebst Uns Ihre Gnd., den Churfürsten, als das haubt in dem Churhause, brüderlich respectiren und ehren und ingesambt bey des hauses Brandenburg wollfahrt und gedeylichem auffnehmen trewlich halten mögen. Im übrigen so verzeihen Wir, der Churfürst, und Wir, der Marggraff, sambt und sonders, Uns aus wollbedachtem raht und gemühte, aller undt jeder exceptionen, actionen, behelffe und wolthaten der rechte, wie die nahmen haben mögen, nichts überall ausgeschloszen, so zu annullirung dieses unsers brüderlichen erb-vergleichs in rechten erfunden und ausgedacht werden können: Und insonderheit der exception metus, laesionis, rei non sic sed aliter gestae, beneficii restitutionis in integrum, reductionis ad árbitrium boni viri, renunciationem generalem non valere, nisi specialis praecesserit etc. etc. alles freywillig und wollbedächtlich in der besten form rechtens.

Zu urkund deszen haben Wir, der Churfürst, und Wir, der Marggraff, gebrüdere, nicht allein diesen verbindlichen stets wehrenden erbvergleich gedoppelt ausfertigen laszen, eigenhändig unterschrieben und mit unsern vorgedruckten insiegeln bekräfftiget, Sondern auch unseres freundlich geliebten vettern, schwagern und respective gevattern, herrn hertzog Moritz Wilhelmen zu Sachsen Ld. freundvetterlich vermocht, dasz auch von Ihrer Ld. als unterhändlern und zeugen dergleichen erfolget ist.

So geschehen und gegeben zu Potsdam den dritten Martii des eintausend sechs hundert zwey und neuntzigsten jahres.

Friederich Churfürst.

Philipp Wilhelm.

Moritz Wilhelm H. z. Sachsen.

(3 anh. SS.)

Anmerkung: Der Kurfürst erhöhte ausserdem unter gleichem Datum die Appanagen seiner übrigen Stiefbrüder Albrecht Friedrich, Carl Philipp Wilhelm und Christian Ludwig und ihrer Descendenz von nach dem Geraschen Vertrage je 6000 Thlrn. jährlich auf je 12000, mit dem Versprechen sie überdies noch mit sich erledigenden geistlichen Beneficien und Armeechargen und davon dependirenden Emolumenten versehen zu wollen.

Ein jeder dieser jüngern Stiefbrüder erhielt darüber seine besondre Verschreibung; die ältern beiden desgleichen unterm 3./13. März 1692, der jüngste erst 1695, da er mündig ward.

Alle drei dagegen versprachen durch besondre Reverse, für sich und ihre Descendenz, den Fundamental-Gesetzen des Hauses (der constitut. Achill. und dem Geraschen Vertrage) allezeit nachkommen und aus keinem Grunde, auch nicht dem des väterlichen Testamentes, je ein Mehreres praetendiren zu wollen.

Digitized by Google

XXIII.

Vertrag vom 20. December 1694 über die Rückgabe des Schwibuser Kreises, zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich III.

Chronol. Uebers. No. 382. S. 597.

Nachdeme die Römische Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen König. Maytt. bey Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen retradition des Schwibuszischen crayszes, welche dieselbe vermög eines gewiszen reverses, vor diesem versprochen, erinnerung thuen laszen, Seine Churfl. Durchl. sich auch dazu willig erkleret; Alsz ist zwischen beederseiths dazu bevollmächtigten unten benandten ministris und räthen, abgeredet und verglichen worden, dasz auff den $\frac{31. \text{ Decembr. } 1694}{10. \text{ Januar } 1695}$ bey erfüllung der verabredeten, und von Ihrer Kayserl. Maytt. gnädigst gewilligten gegen-praestationen, besagter Schwibuszischer craysz an Ihre Kayserl. Maytt. in dem stande, wie solcher anno 1686 dero herrn vattern Churfl. Durchl. christmildesten andenckens tradiret und cedirt worden, wieder abgetretten, die staende und unterthanen ihrer pflichten erlaszen, und zu solchem ende special-commissarien ernand, auch alle biszhero in handen gehabte cessiones und brieffschafften, welche diesem craysz angehen, wieder extradirt, auch die gefälle, vom jetztbevorstehenden quartal Luciae anzurechnen, vor Ihrer Kayserl. Maytt. erhoben werden sollen. Was die ergangene gerichtshaendele, gefällete sententzien und ertheilete abscheide betrifft, bleiben selbige in ihrer rechtlichen krafft, unabgethane sachen aber werden, wie vor diesem, apud judicem competentem und in foro ordinario abgethan, und einem jeden unpartheysche justitz administrirt. Und weilen Seine Churfürstl. Durchl. solcher gestalt keinen theil an besagten Schwibuszischen craysz mehr haben werden; Alsz wollen Sie sich auch des biszhero geführten tituls von Schwiebusz so wohl vor sich alsz Ihre successores Hhhh. gebrüdere und vetteren begeben, und selbigen nicht mehr gebrauchen.

Dahingegen versprechen Ihre Kayserl. Maytt., dasz Sie Seiner Churfl. Durchl. und dero successoren den titul von hertzog in Preuszen ausz allen dero cantzeleyen (jedoch ohne praejuditz des löbl. teutschen ordens) sofortb ertheilen laszen wollen.

Zu urkund deszen seind hievon zwey gleichlautende exemplaria verfertiget und von der Röm. Kayserl. Maytt. allhie subsistirenden würcklichen reichshoffrath cammerherren und extraordinari abgesandten, herrn Norbert Grafen von Kolowrat, wie auch denen churfl. brandenb. würcklichen geheimbden etats- kriegs- und lehn-räthen herrn Frantz von Meinders, herrn Paul von Fuchs, und herren Eberhard von Danckelman unterschrieben und besigelt; und sollen beederseiths ratificationes darüber bey der tradition zu Schwibusz ausgewechselt werden.

So geschehen und gegeben zu Cöllen an der Spree den 10./20. Decembr des eintausend sechshundert vier und neuntzigsten jahrs.

N. G. v. Kolovrath. (L. S.)

Frantz von Meinders. (L. S.)

(L. S.) Paul von Fuchs.

(L. S.) E. Danckelman.

Digitized by Google

XXIV.

Erbdefensiv-Alliance vom 5. September 1696 zwischen dem Kurfürsten Max Emanuel von Baiern, Gouverneur der spanischen Niederlande, und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Chronol. Uebers. No. 397. S. 621 ff.

Nachdem von einigen saeculis hergebracht, das zwischen denen Churfürsten, alsz ersten seulen des röm. Reichs, eine absonderliche verständnus unterhalten, und zu solchem ende bey denselben eine churfürstliche verein aufgerichtet und beschwohren, dabenebenst aber auch zwischen ein und andern Churfürsten zum besten des gemeinen vatterlandes teutscher nation, wie auch zu defension ihrer privathoheiten, laender und gerechtsamkeiten verschiedene particular tractaten und verbindnüszen eingegangen und geschloszen worden;

Gleichwie nun solches absonderlich bey diesem sich in Europa befindenden perturbirten zustand Ihre Ihre Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. von Beyern und von Brandenburg reifflich erwogen und von Ihrer sonderlichen convenientz zu seyn erachtet, die biszhero unterhaltene hohe churfürstliche correspondentz und das freund vetter- undt brüderliche gute vernehmen ferner heyliglich zu cultiviren, und ie länger ie mehr zu bestärcken, auch zu solchem ende und zu beyderseits hohen churhäusern besten und aufnehmen eine engere verständnus und alliantz unter einander einzugehen und zu schlieszen; Alsz haben Sie beyderseits gut gefunden Ihre ministros zu solchem ende zu instruiren, wie Sie dan absonderlich dazu committiret und bevollmächtiget haben S. Churfl. Durchl. zu Beyern den wohlgebohrnen herrn Marx Christophen freyherrn von Mayr, herrn zu Schernegg, deroselben geheimten und conferentzrath, geheimbten feldtkriegscantzelley directorn, und pflegern zu Statt am Hoff, S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg den hochedelgebohrnen herrn Friderich Wilhelm von Diest rittern, herrn zu Tiessinga, deroselben geheimbten und kriegsrath, auch vice cantzlern des hertzogthumbs Cleve und der graffschafft Marck und envoyé extraordinairen an diesem hoffe, welche sich hernach darüber zusammen gethan und nach producirten und ausgewechselten volmachten auch unterschiedlich gehaltenen conferentien über nachfolgende articuln im nahmen ihrer hohen herrn principalen und bisz auf deroselben ratification sich mit einander verglichen.

1.

Erstlich soll denen Reichssatzungen und absonderlich der churfürstl. verein hiedurch in keine wege praejudiciret, sondern vielmehr dieselbe allerdings confirmiret und befestiget seyn, gestalt dan auch förderlichst von Ihre Ihre Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. in diese letztere getretten und auf gewöhnliche weise die praestanda praestiret werden sollen.

2.

Soll zwischen beyderseits H. CC. DD. deroselben hohen nachkommen und successorn Churfürsten zu Beyern und zu Brandenburg, auch beyderseits Churhäusern forth und forth eine beständige und enge correspondentz und freundschafft seyn und bleiben, und in krafft derselben einer des andern

Digitized by Google

besten suchen undt befordern, schaden und nachtheil aber abkehren und deszfalsz vertrawlich warnen.

3.

Wan es auch geschehe, dasz S. Churfl. Durchl. zu Beyern in einigen dero landen und provintien, sie seyn gelegen, wo sie wollen, keine auszgesondert, welche S. Churfl. Durchl. zukommen oder hernechst znkommen möchten, gewaltsahmer weise von jemand, wer der auch wehre, angegriffen, dero gerechtsahme, hoheit, commercien, und rechten gekränckет und turbiret, oder Sie darin via facti gehindert werden solten, So wollen S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg gehalten seyn, versprechen auch solches hiemit, S. C. D. zu Beyern und dero successorn, zu abkehrung solchen gewalts, eintrachts und hindernus, mit 3000 man zu fusz und 1000 zu pferd auf ihre eigene kösten (jedoch dasz denselben das brodt und die fourage nach der gewöhnlichen ordonnantz unentgeltlich gereichet werde) zu hülffe zu kommen, und damit so lange zu continuiren, bisz S. C. D. von Beyern in dero landen und juribus in ruhe und sicherheit gesetzet und die beschwehrnüszen würcklich repariret und remediret seyn.

4.

Hingegen versprechen und geloben S. C. D. zu Beyern in dergleichen fall, dafern S. C. D. zu Brandenburg, dero hohe nachkommen und successoren, in einigen dero provintien, landen, städten oder hafen, in und auszer dem Röm. Reich, keine auszgesondert gelegen, welche S. C. D. anietzo zukommen oder hernechst zukommen möchten, von iemand, wer der auch wehre, gewaltsahmer weise angegriffen, oder in dero gerechtsahme, hoheit, commercien oder einig andern rechten gehindert würden, oder deroselben sonst eingriff oder gewalt geschehe, dieselbe mit 3000 man zu fusz und mit 1000 pferde ebenmeszig bisz zum ende des kriegs und erlangter redressirung und sicherheit auf ihre eigene kösten (jedoch auszgenohmen das brod und fourage, wie im vorigen articul beschrieben) zu assistiren.

5.

Wie dan absonderlich verglichen, dasz dafern II. CC. DD. nach endigung dieses kriegs von iemand solten attaquiret oder auf einigerley arth, wie solches auch seyn möchte, in besitz und gebrauch dero estaten, städte, plätze, landen, rechten, commercien oder sonst, welche dieselbe anietzo besitzen und genieszen, oder künftig überkommen werden, es seye durch algemeines recht oder durch tractaten, so bereits gemachet oder hernechst gemacht werden möchten, tronbliret würden, höchstged. CC. DD. so bald einer vom andern advertiret und ersucht seyn wird, mit gesambter hand ihr enszerstes thun sollen, damit die beunruhigung und feindseeligkeit aufhören, und die gewalt und das unrecht, so einen von beyden alliirten geschehen, repariret werden möge; Und dafern solches in zeit von vier monath nicht in der güte effectuiret werden kan, und der alliirte, welcher solcher gestalt tronbliret wird, daszelbe verlanget, soll der andere alliirte, welcher nicht attaquiret oder tronbliret ist, dem würcklich attaquirten obged. secours geben und unweigerlich abfolgen laszen.

Digitized by Google

6.

Wobey den gut gefunden und versprochen worden, dasz ein theil dem andern bey zeiten von der gefahr nachricht geben, und auf geschehene requisition des würcklich attaquirten oder in periculo proximo stehenden, der alliirte längstens innerhalb sechs wochen die hülff leisten und würcklich vor dem ende solcher zeit die troupen anmarschiren laszen solle; Wobey auch verglichen, dasz die auxiliaire troupen unter dem commando des alliirten, welcher dieselbe verlanget hatt, stehen, iedoch dergestalt, dasz der general, so dieselbe hülffstroupen commandiret, von niemand, alsz von dem ersten general, welcher des attaquirten armée en cheff commandiret, dependire, und dasz iedesmahl derselbe von einen höhern caractere seye, alsz derienige, so die auxiliaire troupen führen thut.

7.

Dafern auch die vorbeschriebene hülffe zu völliger abwendung der gewalt und drangsahls nicht zureichend seyn möchte, alszdan soll dieselbe nach erfordern der umbstände, gefahr und stärcke des feindes vermehret und, auf den fall es zu derselben abwendung nöthig erachtet, verdoppelt werden, iedoch dergestalt, dasz solches auf kösten des requirenten geschehe und dasz die contrahirende partheyen dieszfalsz und auf was conditiones solches praestiret werden solle, sich jedesmahl vorhero absonderlich vergleichen sollen.

8.

Die assistentz, welche krafft dieser alliantz geschichet, soll den assistirenden theil zu keiner ruptur mit demienigen, gegen welchen sie geleistet wird, in feindschafft engagiren; Wan aber der feind, wieder welchen dieselbe gebrauchet wird, solches alsz eine ruptur aufnimbt, soll der assistirende hohe theil auch in ruptur kommen und allerdings wieder denselben feindlich agiren, nicht weniger seine anderwertig habende alliirte oder confoederirte zu einem gleichmeszigen zu disponiren suchen.

9.

Den feinden und agressoren soll in des alliirten landen keine werbung zu waszer noch zu land, auch keine durchzüge ebenfalsz zu waszer oder zu land, noch sonst einiger ander vortheil vergönnet werden, hingegen wird den alliirten freygelaszen, auff vorgehende notification und ansuchen, materialien und kriegsnothurfft, so der ein oder der andere zu defension seiner landen nöthig hatt, zu erhandeln, Esz wehre dan, dasz der alliirte dieses alles nicht entrathen könte, sondern selbst vor sich nöthig hette.

10.

Dafern es auch geschehe, dasz zu folge des 8ten art. beyde hohe herrn contrahenten mit deroselben feinden würden in ruptur kommen, so sollen dieselbe auf solchen fall wegen der operationen vertrawlich mit einander communiciren, undt folgends zum meisten abbruch gedachter feinde dieconcerto agiren, Esz soll auch weder der eine noch der andere auf solchen fall frieden oder stillstand der waffen mit den feinden, dan zusammen und mit gemeiner bewilligung einzugehen befügt seyn, Im fall man aber zu einiger unterhandlung entweder des friedens oder stillstands auff einige jahr schreiten möchte, so solle solche unterhandlung durch den einen der höchstgd. alliir-

ten ohne participation des andern nicht mögen angefangen werden, auch ander gestalten nicht, alsz dasz dem andern alliirten zu gleicher zeit und so schleunig, alsz vor sich selbst nöthige sicherheit und facultät verschaffet werde, seine ministros an den orth, wo die handlung geschehen soll, zu senden, Und soll die demonination des orths, wo die handlung zu entamiret, so viel den assistirenden alliirten betrifft, bey dem attaquirten theil stehen. Esz sollen auch die höchstgd. alliirten gehalten seyn, einer dem andern nach und nach und von einer zeit zu der andern alles dasienige zu communiciren, was in ged. negotiation vorfallen wird; Esz soll auch keiner von beyden contrahenten zum schlusz ged. friedens oder stillstands auf einige jahre tretten mögen, 1mo ohne seinen mitalliirten darin einzuschlieszen und 2do ohne ihn (dafern er es anders also begehret) in possession der länder, städten und plätzen, imgleichen des ungekränckten gebrauches der frey- und gerechtigkeiten wiedrumb zu setzen, welche er vor den krieg eingehabt und genoszen, dan 3tio ohne von dem oder denen feinden für den andern alliirten eben diejenige frey- und gerechtigkeiten, exemptionen und praerogativen zu bedingen, die er für sich selbst bedungen hette, es wehre dan dasz höchstgd. alliirte sich deszfalsz selbst eines andern und näher vergleichen theten.

11.

Und gleichwie biszhero mit keinem potentaten etwas geschloszen ist, so dieser alliantz nachtheilig und mit derselben streitig seyn kan, also soll auch hinführo derselben zuwieder mit keinen, wer der auch seyn möchte, ohne zustimmung des andern alliirten etwas geschloszen oder eingegangen werden.

12.

Auch wollen beyde CC. DD. ihre alliirte ersuchen mit in diese defensive alliantz zu tretten undt sie dazu einladen, wie dan in specie von beyden seithen benennet seyn, S. Königl. Maytt. von Engelland und Ihre hochmög. die Hh. general staaten der vereinigten Niederlanden, ferner an seithen S. C. D. zu Beyern dero h. bruder S. C. D. zu Cölln, und an seithen S. C. D. zu Brandenburg des h. landgraffen von Heszen Caszels D. und welche man sonst weiter mit beyderseits belieben solte benennen wollen.

13.

Die approbation und ratification dieser alliantz soll von jeder seithen inner sechs wochen nach schlieszung undt unterschreibung derselben darauf erfolgen.

Also geschehen, verglichen und geschloszen von beyderseits hoher Alliirten obstehenden special bevollmächtigten ministris und räthen, auch von denselben unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen pitschafften besiegelt.

So geschehen zu Grandmont den 5. Septembris 1696.

Marx v. Mayr. (L. S.) Fried. Wilh. von Diest. (L. S.)

Articuli separati.

1.

Es wollen auch beyde höchstgd. CC. DD. einer dem andern getreulich zu erlangung aller solcher jurium, rechten und ländern, welche an deroselben,

Digitized by Google

oder an dero Churhäuser bereits verfallen, oder noch verfallen werden, assistiren, es seye, dasz solches geschehe per successionem legitimam vel feudalem, ex testamento vel ab intestato, oder ex pactis dotalibus familiae, erbverbrüderung, alliantzen, keyserl. anwartungen, oder wie solches sonst nahmen haben mögte, gestalt Sie vorerst einer dem andern officiis, und erfolglich, wan es die noth also erfordern solte, mit der in den artic. 3 et 4to vorbeschriebenen hilff hierunter beyspringen wollen.

2.

Endlich versprechen auch I. C. D. zu Bayern in specie ihre officia bey erfolgenden friden Sr. C. D. zu Brandenburg dahin, damit Iro wegen der vom durchleuchtigsten Churhausz Brandenburg dem reich geleistete und noch leistende sonderbare hülff, ohne sonderliches nachtheill Sr. C. D. zu Bayrn, gebührende satisfaction geschehen möge, Und wan in specie einige exspectanz oder eximirung von Sr. C. D. zu Brandenburg gesucht würde, oder von Sr. Keyserl. Maytt. erhalten were, dasz Sie alszdann nicht allein vor sich dazu miteinstimmen, sondern auch bey allen andern, da es erfordert würde, dahin alle ersinliche officia anwenden wollen: Gleichwie dann auch S. C. D. zu Brandenburg sich auf eben dieselbe weise betragen und einstimben wollen, wan von S. C. D. zu Bayrn dergleichen etwas solte gesucht werden, oder bereits erhalten seyn solte.

Und sollen diese 2 articuli separati von eben dieser vigueur und krafft gehalten werden, alsz wan sie dem heunt geschloszenen tractat von worth zu worth inseriret worden. Actum im feldlager zu Grandmont den 5. Septembris 1696.

Marx v. Mayr. (L. S.) Fried. Wilh. von Diest. (L. S.)

Articuli secreti.

1.

Esz wollen auch S. C. D. zu Brandenburg dahin bey der anstehenden friedenshandlung sich bemühen, auch S. Königl. Maytt. von Engellandt und Ihro Hochmog. dahin zu disponiren suchen, damit man conjunctim officiis undt durch den künfftigen herrn mediatorem die chron Spanien vermögen, damit sie Sr. C. D. zu Beyern auf ihr lebenlang das gouvernement dieser Niederlanden laszen, auf dasz Sie wegen ihrer hohen meriten und angewandten spesen vorerst diese satisfaction erlangen und keinesweges darunter prostituiret werden mögen.

2.

Solte es aber geschehen, dasz man S. C. D. zu Beyern von dem gouvernement dieser Niederlanden, obgleich solches deroselben in pactis dotalibus zugesaget, esloigniren wolte, und S. C. D. zu Beyern sich resolviren würden, nicht ehender diese länder abzutretten und zu quittiren, bisz daran Sie wegen ihre forderungen und angewandten kösten zu defension ged. länder satisfaciret wehren, so wollen beyde II. CC. DD. sich deszwegen näher unter einander verstehen und dergestalt gemeine mesures nehmen, dasz Sie beyderseits sich einige örther saisiren und dieselbe so lange einhalten und abnutzen, bisz so wohl der eine alsz der andere von seinen restantz und

Digitized by Google

arreragen cum omni causa würcklich satisfaciret seyn, auch einer den andern zu erhaltung dieses würckliche handbietung und assistentz leisten, iedennoch dasz wan hiernechst S. C. D. die Niederländer eigenthumblich erhalten, es in allen bleibe bei der in den zweyten articulo secretissimo §. dafern aber auch etc. stipulirten untersten theil des Oberquartiers von Gelderland.

Und sollen diese zwey secrete articuli von eben derselben vigueur und krafft gehalten werden, alsz wan sie der haubt alliantz inseriret und deren einhalt von worth zu worth darin exprimiret wehre: Also auf ratification beyderseits hohen herren principalen abgehandelt und verglichen; Uhrkundlich unser unterschrifft und vorgedruckten pitschafften; So geschehen zu Grandmont den 5. Septembris 1696.

Marx v. Mayr. (L. S.) Fried. Wilh. von Diest. (L. S.)

Articulus secretus.

Es haben auch beyde Chfl. Chfl. D. D. sich unter einander dahin vereinbahret, dasz Sie sich zu mehrern lustre und aufnehmen Ihrer Churhaeuser bemühen wollen, die königl. würde auf Ihre Churhaeuser zu bringen, und versprechen einer dem andern darunter officiis getrewlich zu assistiren, und damit solches erlanget werden möge, auf alle ersinliche weise zu allaboriren, auch wan solches dem einen oder dem andern ehender zugestanden würde, deszwegen keine ombrage, jalousie oder verdrusz zu nehmen, gestalt dan deszwegen im collegio electorali keine änderung in dem jetzigen rang solle praetendiret oder vorgenohmen werden, und soll derjenige, so zuerst solche dignität erlanget, sich mit dem Könige in Böhmen in keine sonderbahre verständnusz einlaszen mögen, umb einige newerungen zum praejuditz der übrigen herrn Churfürsten in collegio electorali ins gesambt oder insbesonder vorzunehmen oder zu verlangen, es seye dan, dasz man sich gestalten umbständen nach dieserwegen näher unter einander solte vergleichen. Und solle dieser secret articul von eben derselben vigueur und krafft gehalten werden, Alsz wan er der haubt-alliantz inseriret und deszen einhalt darin von worth zu worth exprimiret wehre. Sign. im feldläger zu Grandmont den 5. Septembris 1696.

Marx v. Mayr. (L. S.) Fried. Wilh. von Diest (L. S.)

Articuli secretissimi.

1.

Nachdem in heut geschloszener alliantz enthalten, dasz ein alliirter dem andern zu erlangung seiner jurium, rechten und landen, welche an dieselbe und dero Churhaeusern verfallen seyn, oder hernachmahls verfallen möchten, assistiren und dazu consilio, officiis et armis auf maesz und weise, wie beschrieben, allaboriren solle; und dan beyderseits Chfl. Chfl. D. D. einer dem andern durch ihre dazu benante ministros in secretissimis offenbahret, worauf eigentlich ihr absehen anietzo gerichtet sey, und was sie dazu vor fundamento in ihren archivis hetten, wie dan absonderlich S. Churfl. D. zu Beyern S. Churfl. D. zu Brandenburg vertrawliche ouverture gegeben von

Digitized by Google

demienigen, was in ihren pactis dotalibus und in denen mit S. Kayserl. Maytt. aufgerichteten alliantzen enthalten, und was für rechtliche fundamenta sonsten vorhanden, sowohl in ansehung der gesambten hispanischen succession, alsz insbesondere wegen des gouvernements dieser Niederlanden und des kunfftigen eigenthumbs derselben, im fall seine Königl. Maytt. von Spanien ohne eheliche leibes erben (das Gott in gnaden verhüten wolle) dieses zeitliche segnen solten, wie auch von demienigen, was Sie deszwegen von S. Königl. Maytt. in Engelland vor sich, wie auch vor die Hh. General-Staaten der vereinigten Niederlanden vor versicherung erlanget und stipuliret haben;

Alsz haben S. C. D. zu Brandenburg ausz sonderlicher freund- vetter- und brüderlicher affection, in ansehung der bey den folgenden secreten articulen deroselben versprochenen reciproquen assistentz und der artᵒ 2ᵈᵒ bedungenen ergötzlichkeit, sich dahin erkläret, dasz dieser punct, in specie in so weit er die Niederlanden betrifft, pro casu foederis solle gehalten werden, und dasz wan S. C. D. zu Beyern wieder Ihre pacta, alliantzen, die testamenten und andere rechtliche fundamenta in hoc puncto solten graviret werden, gegen männiglich zuforderst officiis, verfölglich mit der in der allianz exprimirten mansehafft und ferner mit der geduppelten und gar dreyfachen anzahl zu 12000 man derselben beyspringen wollen, ohne einige andere entgeltung alsz das in der allianz bedungene brod und fourage und das theil vom oberquartier von Geldern, wie solches in folgenden secret articulo enthalten, deswegen zu praetendiren, Esz seye dasz dieselbe assistentz geschehe alhie in den Niederlanden oder anderswo, da S. C. D. zu Beyern solten angegriffen werden; Auch versprechen höchstged. S. C. D. zu Brandenburg, wan es zur ruptur Ihrerseits schon solte gekommen seyn, dieselbe auch per diversionem zu assistiren, und daruber casu eveniente mit deroselben genawere und nach anleitung der umbstände zureichende und nöthige mesures zu nehmen; absonderlich auch, vor dasz die ruptur gegen S. C. D. zu Brandenburg erkläret ist, auf begehren S. C. D. zu Beyern mit der diversion anzudröhen, damit dadurch anderwerte weitläufftigkeit verhindert werde;

S. C. D. zu Brandenburg seyn auch willig und geneigt, sich deszwegen mit S. Königl. Maytt. von Engelland und Ihro Hochmog. in eine secrete allianz und verbindnus dahin einzulaszen, damit S. C. D. zu Beyern und dero Churprintz den würcklichen effect obged. pactorum oder Ihro sonsten zuständigen jurium erlangen mögen, und soferne auch S. C. D. zu Beyern das Ihres Churprintzen Durchl. zustehende successionsrecht weiter alsz auf die Niederlanden sich getrawen solten zu behaubten, so wollen auch zwarn dazu S. C. D. zu Brandenburg dieselbe mit der in der allianz articulo 3ᵗᵒ versprochenen hülffe assistiren, iedennoch, dasz wan eine fernere hülffleistung begehret werden solte, man sich alszdan der verpflegung, wie auch der ergötzlichkeit halber, auf diesen fall näher vergleichen solle.

2.

Und aldieweilen S. C. D. zu Brandenburg vermöge der in ao. 1674 mit der chrone Spanien gemachten und ratificirten tractats nach anleitung einer dieserhalb formirten rechnung bey die zwey million reichsthaler in capitali restiren, und höchstged. S. C. D. zwarn in ansehung des gemeinen interesse

Digitized by Google

und verbindnüszen wehrenden diesen krieg deszwegen ihr recht nicht aufs eifferigste prosequiren oder poussiren wollen, gleichwohl dermahleins hievon satisfaciret zu werden verlangen, alsz wollen S. C. D. zu Beyern omnibus officiis, welche bey der chron Spanien nicht anstöszlich seyn möchten, und wie man es sonst zusammen ferner concertiren solte, dahin laboriren, damit solche summe bey dem friedenschlusz oder immediate hernacher von der chron Spanien auf gewisze terminen abgetragen werde; Sie können es auch S. C. D. zu Brandenburg gönnen, wan an dieselbe zu dero sicherheit und jure antichreseos das oberquartier von Geldern mit allen seinen einkunfften, revenuen und hoheiten von Spanien in händen gestellet würde; Solte aber die chron Spanien das oberquartier von Geldern jure antichreseos zu abführung der schuld einzuräumen nicht zu disponiren seyn, so werden S. C. D. zu Beyern ebener gestalt gerne geschehen laszen und ihre officia, so viel ohne offension der chron Spanien geschehen kan, mit einwenden laszen, dasz S. C. D. zu Brandenburg andere ansehnliche stucke eingeräumet werden, wodurch Sie zu bezahlung der restanten förderlichst gelangen mögen:

Dafern aber auch solches über vermuthen nicht zu erhalten, so versprechen dennoch S. C. D. zu Beyern, dasz wan Sie durch das absterben S. Königl. Maytt. von Spanien ohne eheliche leibes erben, oder sonsten per conventionem, pacem, cessionem, oder auf was weise es seyn möge, zum besitz und eigenthumb dieser Niederlanden, nach anleitung ihrer heyratheverschreibung und der mit der Kayserl. Maytt. geschloszenen alliantz, oder sonst auf einigen andern fundamento gelangen werden, Sie alszdan alsz proprietarius S. C. D. zu Brandenburg in solutum vorged. schuld und in ansehung der in diesen tractat und secret articulen stipulirter hülffleistung das unterste theil von obged. oberquartier von Geldern, nemblich die städte Gelder, Venlo, Straehlen und Wachtendonck, nebst denen dazu gehörigen und also genanten ämbtern und vogdeyen, absonderlich auch die ämbter und herschafften Kriekenbeck und Kessel, ingleichen die herschafften Waldeck, Well, Aersen und Afferden, Item Ray, Klein Kevelaer und Middelaer, so nach dem Clevischen unterhalb Venlo gelegen seyn, mit allen hoheitgerechtigkeiten, lehnen, domeinen, zöllen und anderen revenuen, iedoch cum onere et privilegiis und in dem stande, wie sie alszdan seyn werden und von den souverainen dieser Niederländer beseszen worden seyn, abtretten und volnkomlich cediren und übergeben wollen, doch dergestalten, dasz gleichwohlen das oberste theil, nemlich die städte Roermunde, Montfort, Erkelens, Stevenswaert, Niestadt, Weerd, Wessen, mit denen also genanten ämbtern und vogdeyen, wie auch die herschafften Kruchten, Berck und Elmten und alles was oberhalb Venlo bisz an das Gülichsche situiret mit allen hoheitgerechtigkeiten, domeinen, zöllen und lehnen, soviel solcher lehen nicht in oder an vorged. untersten theil gelegen, S. C. D. zu Beyern plenissime reserviret bleibe;

Und so fern schon die chron Spanien einen ansehnlichen theil oder die gantze obbesagte schuld gezahlet hette, So wollen dennoch S. C. D. zu Beyern in consideration dieser alliantz und der darin stipulirten volckhülffe, sofern es solchenfalsz ad arma dieses puncti halber gekommen und S. C. D. zu Brandenburg deszwegen von S. C. D. zu Beyern requiriret

Digitized by Google

seyn solten, S. C. D. zu Brandenburg das obbesagte theil des oberquartiers von Gelderland mit allen seinen rechten und gerechtigkeiten völlig cediren und zu ewigen zeiten übergeben und überlaszen; Solte es aber zu den waffen noch nicht gekommen seyn, so wollen sich S. C. D. zu Brandenburg mit folgenden (welches auch wie oben eo casu plenissime cediret wird) vergnügen, nemblich mit der stadt Venlo und ihren bezirck zwischen der Mase und der Griefft oder fossa Mariae, dem niederambt von Gelder, dem ambt und den herligkeiten von Kessel, Item die herschafften Walbeck und die vorbenante übrige, so unterhalb Venlo und der Griefft nach den Clevischen gelegen seyn, mit allen hoheiten in und davon gelegenen lehnen, Imgleichen alle domainen, revenue, zölle und andere einkunfte, wie solche oben in diesen articul exprimiret seyn.

Esz wollen S. C. D. zu Brandenburg so wohl wegen obged. zwey millionen alsz der ietztgemelten hülff mit dem vorbeschriebenen zufrieden seyn, nemlich, wan S. C. D. zu Beyern zu der possession und eigenthumb dieser länder gelangen, obgleich die chron Spanien ein mehrers an dieselbe in solutum oder sonst jure antichreseos, es seye wo es wolle, möchte übergeben oder gelaszen haben.

Wobey absonderlich abgeredet und verglichen worden, dasz S. C. D. zu Brandenburg in denen cedirten örthern die catholische religion und derselben geistliche in dem stande, wie sie jetzo seyn, laszen und keine änderung darunter machen sollen, auch dem bischoff zu Roermunde über dero geistliche jurisdictionem ecclesiasticam zu exerciren unbenohmen bleibe.

3.

Sollte es auch geschehen, dasz S. Königl. Maytt. von Engelland (weszen leben Gott der almächtige auf lange jahren fristen und conserviren wolle) ohne eheliche leibes erben verstürbe, und dan auf solchen fall von S. Königl. Maytt grosz vatter, herr Friderich Henrich printzens von Oraniens Durchl., Sr. Churfürstl. Durchl. fraw Mutter, fraw Louise gebohrne printzeszin von Oranien Durchl., hochseel. andenckens, und dero descendenten zu erben in alle die oranische guter substituiret seyn, wie davon das testamentum in copia authentica vorgezeiget worden, so wollen S. C. D. zu Beyern, dasz dieser punct auch pro casu foederis zu halten, und versprechen dabenebenst, dasz Sie S. C. D. zu Brandenburg und dero descendenten, so viel an Sie ist, zum effect solches groszvätterlichen testaments verhelffen, undt dazu nicht allein ubique officiis assistiren, sondern auch dieselbe, wan Sie zur würcklichen possession dieser Niederländer gelanget seyn, sonsten aber soviel Sie durch ihre authorität alsz gouverneur general vermögen, wie zufolge ged. testamenti rechtens ist, in würcklicher possession derjenigen stucken, so in diesen Niederlanden und unter dero ietzigen oder künfftigen bottmeszigkeit gelegen, casu eveniente setzen, iedennoch mit dieser erläuterung, dasz ein iedem hiedurch unbenohmen bleibe, sein etwa habendes recht via ordinaria hernechst auszzuführen, Und wan S. C. D. zu Brandenburg oder dero descendenten zur ruhigen genusz dieser erbschafft, dergestalt, dasz deszwegen kein opponent mehr seyn würde, gelanget seyn, so wollen Sie Sr. C. D. zu Beyern vor ihre darunter geleistete hülffe und beforderung die herschafft Grimbergen erblich abtretten und cediren.

Digitized by Google

4.

Nachdem auch S. C. D. zu Brandenburg hohen anherrn die succession der Gülich und Clevischen landen cum appertinentiis, alsz abstemmenden von der ältisten schwester des letztverstorbenen hertzogen zu Cleve, Gülich und Berge, Maria Eleonora fürstl. Durchl. zugefallen, und obgleich auf selbige länder von verschiedenen andern dergleichen recht praetendiret worden, Jedennoch von derselben anherrn allein in anfang des Martii 1609 zuforderst durch den von Hertefeld und andere die possession ergriffen, und hernach S. hochfürstl. Durchl. der pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm hochseel. andenckens mit in dieselbe admittiret, und also gemeinsahmlich conserviret worden, dergestalt, dasz wie endlich in ao. 1666 zwischen S. C. D. zu Brandenburg herrn vattern Churfürsten Friderich Wilhelm und S. C. D. zu Pfaltz Philip Wilhelm, beyde höchstseel. andenckens, dahin verglichen, dasz ein jeder sein würcklich einhabendes theil, so viel die regierung und abnutzung angehet, privative behalten, jedoch stipuliret worden, dasz die insignia und der titul aller selbigen länder insgemein verbleiben und einen weg wie den andern conserviret und geführet werden solten, wie dan auch die union der sämbtlichen länder renoviret und confirmiret, und dasz Sie die paciscentes sich auch ferner verbunden, communi nomine und gesambter hand ihr gemeines recht gegen alle übrige praetendenten zu mainteniren und zu verthätigen.

Dafern nun durch des Allerhöchsten verhängnus geschehen möchte (welches doch der Almächtige in gnaden verhüten wolle) dasz die manliche linie von höchstged. pfaltzgraffen Wolffgang Wilhelm fürstl. Durchl. herstammend sich erlöschen würde, wodurch das recht S. C. D. zu Brandenburg auf die völlige succession revivisciren und die sache in dem stand verfallen solte, wie sie im anfang des martii ao. 1609 bey der ersten apprehension der possession, so durch ged. von Hertefelt geschehen, gewesen; So versprechen höchstgd. S. C. D. zu Beyern, dasz Sie solchenfalsz S. C. D. zu Brandenburg oder dero lehnerben omnibus modis verhelffen und beforderlich seyn wollen, damit die würckliche und naturelle possession obbesagten Gülich- und Bergischen landen cum appertinentiis mit dem erbrecht und civilen possession in S. C. D. oder dero rechtmeszigen lehnerben persohn consolidiret werde, auch Sie dabey wieder männiglich zu helffen und zu handhaben auf arth und weise, wie solches in der allianz art.° 4 und wan S. C. D. zu Beyern bereits zur würcklichen possession der Niederländer gekommen seyn solten, mit einer geduppelten, und triplirten quanto auf arth und weise, wie die assistentz an S. C. D. zu Beyern Art° 1 secreto in ansehung dieser Niederländer versprochen worden; Jedoch ist man nicht gemeinet hiedurch iemand der übrigen hohen herren prätendenten einig nachtheil und praejuditz zuzufügen, sondern bleibet denenselben unbenohmen, ihr recht vin ordinaria juris nach anleitung der reichssatzungen zu prosequiren. Und wan S. C. D. zu Brandenburg zum ruhigen besitz dieser erbschafft werden gelanget seyn, und die vorbeschriebene hülffe von S. C. D. zu Beyern alsz souverainen dieser Niederlanden imploriret und geleistet wehre, so wollen S. C. D. derselben hinwiederumb zur ergötzlichkeit die herschafften Diest und Sichem (wan dieselbe S. C. D. zu Brandenburg werden angestorben seyn) und im fall der casus armorum sich nicht eräuget hette, alszdan ein

Digitized by Google

von beyden örthern, zu S. C. D. zu Beyern willkühr, deroselben abtretten und cediren; Und sollen diese vier secrete articuli von eben derselben vigueur und krafft gehalten werden, alsz wan Sie der haubtalliantz inseriret und deren einhalt von worth zu worth darin exprimiret wehre; Also auf ratification beyderseits hohen herren principalen abgehandelt und verglichen; Uhrkundlich unser unterschrifft und vorgedruckten pitschafften, So geschehen zu Grandmont den 5. Septembris 1696.

(L. S.) Marx frh. v. Mayr. (L. S.) Fried. Wilh. von Diest.

XXV.

Geheime Verabredung vom 7. Juni 1698 zwischen König August II. von Polen und Kurf. Friedrich III. wegen Occupation Elbings durch den Letztern.

Chronol. Uebers. No. 418. S. 638.

1.

Demnach Ihrer Königl. Maytt. in Pohlen etc. von S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenbg. vorgestellet worden, was vor einen rechtmessigen und in denen Velauischen und Bydgostischen Pacten höchstgegründeten anspruch dieselbe an die Stadt Elbing und was dazu gehöret, haben, und wie billig S. Churfürstl. Durchl. umb die erfüllunge und den effect sothaner Pacten ansuchen, alsz erklehren Ihre Königl. Maytt. sich dahin, dasz Sie zufrieden seyn und consentiren, dasz Se. Churfürstl. Durch. sich besagter Stadt Elbing entweder par surprise, oder wie es besth geschehen kann, bemächtigen mögen. Dahingegen und weilen Sr. Churfürstl. Durchl. bekandt, welchergestalt Ihre Königl. Maytt. durch die Pohlen jetzo erschöpffet seyn, so versprechen Sie hiemit, sobalde die occupation geschehen, Ihrer Königl. Maytt. einhundert tausend Reichsthaler bahr, und dann bey angehendem ersten Reichstagk annoch funftzigk tausend Rthl. beydes in courrenter Reichsmüntze, an weme und an welchem orthe es Ihre Königl. Maytt. verlangen werden, auszzahlen zu lassen.

2.

S. Churfürstl. Durchl. wollen darauf an den König und die Republique schreiben, und das factum ex verbis et tenore pactorum justificiren; auch die declaration thuen, dasz wann die Republique die stipulirte summe, nebst dem darauf verschienenen interesse und angewandten kosthen Sr. Churfürstl. Durchl. so, wie es die pacta disponiren, wiedergeben werden, Sie bereith seynd den orth nach dem inhalt der pacten, rasiret zu restituiren.

3.

Dafern nuhn die Republique mit solcher justification und declaration zufrieden ist, und deszhalb weither nichtes moviren wird, so hatt die sache ihre richtigkeit.

4.

Solthe aber über verhoffen die Republique darauf dringen, dasz Ihre Königl. Maytt. Sr. Churfürstl. Durchl. den krieg inferirete, und den orth mit gewalth der waffen wegknehme, so wollen Ihre Königl. Maytt. sich

Digitized by Google

in keine wege dazue verstehen, und wan Ihro deszhalb einige verdrieszlichkeit von der Republique zustoszen solthe, so versprechen S. Churfl. Durchl. deroselben mit allen kräften beyzuspringen und zu verhinderen, dasz Ihrer Königl. Maytt. deszhalb keine ungelegenheit zugefüget werde. Wie dann S. Churfürstl. Durchl. alles wiedrige, was Ihrer Königl. Maytt. deszhalb von der Republique zustossen möchte, nehmen wollen, alsz wehre es Ihro selber geschehen.

Obige articul seynd in gegenwarth Unszer die wir unterschrieben, Ihrer Königl. Maytt. in Pohlen und Sr. Churfürstl. Durchl. zue Brandenburg deuthlich vorgelesen, und von denenselben mit einem handt-schlag bekräftiget worden.

So geschehen Johansburgk den $\frac{\text{7. juni}}{\text{28. maii}}$ 1698.

Wolf Dietrich von Beichlingen. Colb v. Wartenbg. I. A. Barfusz.
P. v. Fuchs. W. v. Schmettau.

XXVI.

(Erneuerte geheime Defensiv-) Alliance vom 16. November 1700 zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich III., in welcher dem Letztern die Annahme der Königl. Würde zugestanden wird. (Der sogenannte „Krontractat".)

Chronol. Uebers. No. 443. S. 673 ff.

Kund und zu wissen seye hiemit Obwohl die zwischen dem allerdurchleüchtigsten, groszmächtigsten und unüberwindlichsten fürsten und herrn, herrn Leopold, erwöhlten Römischen Kayser, zu allen zeitten mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, herzogen zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Karnten, zu Crain, zu Lüzenburg, zu Wirtenberg, Ober- und Nider Schlesien, fürsten zu Schwaben, marggraffen des heyl. röm. Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober und Nider Lausznitz, gefürsteten graffen zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, landgraff in Elsas, herrn auf der windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins etc. an der einer, und dem weyland durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Friderich Wilhelmb, marggraffen zu Brandenburg, des heyl. röm. Reichs Erz Cammerern und Churfürsten, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen herzogen, burggraffen zu Nürnberg, fürsten zu Halberstadt, Minden und Cammin, graffen zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, herrn zu Ravenstein und der landen Lawenburg und Büthaw, andererseyths hiebevor im jahr sechszehenhundert sechs und achtzig den zwey und zwainzigsten Martii auffgerichtete geheime allianz, nach dem auff erfolgtes absterben ietzthöchsterwehnten Churfürstens Durchl. glorw. andenckens, deroselben successor und nachfolger an der Chur, der auch durchleuchtigste fürst und herr, herr Friderich der dritte, marggraff zu Brandenburg, des heyl. röm.

Digitized by Google

Reichs Erzcammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen herzog, burggraff zu Nürnberg, fürst zu Halberstatt, Minden und Camin, graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, herr zu Ravenstein und der lande Lawenburg und Büthaw nach antrettung seiner regierung sich zu solchem foedere ebenfahls bekennet, und selbiges alles seines inhalts erfüllen und observiren zu wollen sich verbündlich gemacht, annoch auff verschiedene jahre continuiren wirdt, dasz dannoch, nachdem ieziger zeit ein und andere umbstände und angelegenheiten vorgefallen, worüber beyde allerhöchst- und höchste alliirte zu des gemeinen weesens und ihrem besondern interesse und besten sich näher mit einander zu vereinigen nöthig erachtet, deszhalb folgende genawe verbindung unter ihnen verglichen und auffgerichtet worden.

1.

Anfänglich soll obbemelte allianz de dato sechszehenhundert sechs und achtzig in allen ihren puncten, clausulen und articulen, nichts davon auszbeschieden, ihre völlige verbindlichkeit behalten, eben alsz wan dieselbe von worth zu worth alhier wiederholet were, ohne demienigen, was darin stipulirt, promittirt und verabredet worden, im geringsten zu derogiren, es wehre dan, dasz ein oder anderer darin enthaltener passus in diesem newen tractat mit ausdrücklichen worthen geändert oder gar aufgehoben were.

2.

Ferner versprechen Ihre Kayserl. Maytt. und S. C. D., dasz Sie nicht allein einer des andern interesse, wie sein selbst eigenes überall suchen und befordern, hingegen alles widrige nach allem vermögen, verhüten und abwenden, auch zu solchem ende auff denen in benantem foedere stipulirten fällen einander die versprochene assistenz würcklich leisten, sondern auch bey denen gegenwertigen conjuncturen verträwlich miteinander communiciren, darunter überall und absonderlich bey Reichs und craystägen de concert gehen, und so viel möglich gemeinsame mesures nehmen, auch andere mit in diese parthey zu ziehen und zu einer conformität in consiliis et actionibus zu disponiren, absonderlich auch den punctum securitatis publicae zum stande zu bringen, sich bemühen wollen.

3.

Und gleichwie Ihre Kayserl. Maytt. und S. C. D. bey sich erwogen, wie ein so groszes dem Reich daran gelegen, dasz die Reichsvestungen Philippsburg und Kehl in guter defension erhalten werden, damit dieselbe nicht etwan abermahl unvermuthlich wieder in frembde hände gerathen mögen; alsz wollen S. C. D. nicht allein bey der reichsversamblung zu Regenspurg, und wo es sonsten nöthig, mit ihren votis und officiis es dahin befördern, dasz das ganze Reich die conservation und besetzung dieser beyden vestungen über sich nehmen, und darzu einen allgemeinen beytrag thuen möge, sondern es verbinden sich auch S. C. D. hiemit, dasz Sie umb ihren mitständen hierunter ein gutes exempel zu geben, sofort nach ratification dieser allianz, eine compagnie zu fuesz nacher Philippsburg in die guarnison schicken, und solche alda so lang auff ihre kosten unterhalten wollen, bis die sach, wie und welcher gestalt gedachte vestungen von Reichs

Digitized by Google

wegen zu versorgen, zwischen Ihrer Kayserl. Maytt. und denen staenden des Reichs erlediget und auszgemacht werden wirdt, iedoch dasz diese Churfürstl. leuthe auff eben die art, wie anderer Reichsstaenden in selbigen vestungen stehende leuthe aldar gehalten werden, Sr. Churfürstl. D. auch frey bleibe, wan Sie derselben zu ihrer eigenen defension unumbgänglich benöthiget, selbige wieder heraus- und an sich zu ziehen.

4.

Weilen auch die braunschweigische Churs ach, fahls dieselbe also länger unerlediget hinstehen solte, leicht grosse troubles im Reich verursachen könte, so wollen S. C. D. Ihrer Kayserl. Maytt. darunter führende rühmbliche allergdste intention besten fleisses überall secundiren und unterstützen: und haben Ihre Kayserl. Maytt. hingegen versprochen, dasz Sie nicht allein hiebey vor des churfürstl. collegii jura und praerogativen, und dasz denenselben in keine weise zu nahe getretten werde, alle nöthige sorge tragen, sondern auch Ihre Churfürst. D. zu Braunschweig-Lüneburg, als dero hiedurch kein geringes avantage zu wachset, auff alle weise dahin disponiren wollen, dasz dieselbe sich auch hinwieder gegen S. C. D. zu Brandenburg freund- und nachbarlich bezeigen, die zwischen ihnen etwa noch übrige differentien nach der unter ihnen deszhalb genommenen abrede fordersambst erledigen lasze, und absonderlich in demienigen, was wegen Sr. Churfürstl. D. zu Brandenburg newen standts-erhohung in diesem tractat articulo VII° enthalten, nicht allein vor sich selbst deroselben begehren satisfaciren, sondern auch, dasz solches von andern inn- und ausser Reichs ebenfahls geschehen möge, befordern helffen.

5.

Damit auch die churpfalzische und andere im Reich obschwebende religionsstreittigkeiten das zwischen beyderseiths religionsverwandten zu ihrer aller conservation so höchst nöthige vertrawen und verständnus nicht noch mehr schwächen oder gar zerstören mögen; So haben Ihre Kayserl. Maytt. auff Sr. Churfürstl. D. bey deroselben geschehenes instandiges anhalten, Ihro die Kayserl. veste zusage gethan, dasz Sie solche religionsgravamina, sobald dieselbe von dem corpore augustanae confessionis ahn Sie aller underthenigst werden gebracht werden, dem instrumento pacis und denen Reichs constitutionibus gemäsz zu erörtern, und der billigkeit nach beyzulegen, sich sorgfältigst angelegen seyn lasen wollen; Und gleichwie S. C. D. durch diese von Ihrer Kayserl. Maytt. deroselben gethane erklärung sich sonderlich consolirt befinden; also werden auch selbe solchen falls wegen dieser religionstrittigkeiten denen catholischen in ihren landen nie etwas entgelten lasen, noch derentwegen gegen sie einige repressalien oder thätlichkeiten verhengen.

6.

Was ferner den casum anlanget, wan dermahleinst Ihre Königl. Maytt. in Spanien (welches Gott in gnaden verhütten wolle) ohne descendenten versterben solte, da bleibt es zwar bey dem articulo VIII^mo^ oberwehnter allianz de anno sechszehenhundert sechs und achtzig, zu dessen mehrerer erleuterung aber ist specialiter abgeredet worden, dasz Ihre Churfürstl.

Digitized by Google

Durchl. Sr. Kayserl. Maytt. und Ihren erben, fahls denenselben sothaner succession halber und an erlangung dessen, was sie daran praetendiren, hindernus gemacht und dessenthalben vor oder nach dem todt höchstermelten königs in Spanien krieg entstehen solte, die in besagtem foedere versprochene hülff von acht tausend mann, ohne einige exception oder disput ihres rechtens und ohne einige andere auszflucht, auff dero eigene richtige verpflegung zukommen laszen wollen, umb sich derenselben zu solchem zweckh nach kriegsraison zu gebrauchen, und wollen S. C. D. mit solcher hülffleistnng so lang continuiren, bis der fried gemacht, und die successions strittigkeit dadurch wirdt gehoben seyn; Jedoch seint Ihre Churfürstl. Durchl. nicht schuldig auff diesem fall mit denen, die sich Ihrer Kayserl. Maytt. und dero Erzhauszes rechten und befuegnussen wiedersetzen mögten, zu brechen: gleichwie aber S. C. D. nicht wissen können, wie an der anderen seithen diese dero ahn Ihre Kayserl. Maytt. leistende assistenz werde angesehen werden, und ob man nicht vielleicht daher praetext und anlasz nehmen mögte, Sr. C. D. lande selbst feindlich anzufallen; so wollen Ihre Kayserl. Maytt. nicht allein geschehen laszen, dasz S. C. D., im fall Sie würcklich überzogen und vergewaltiget würden, und ihre völcker zu dero eigener defension und rettung gantz oder zum theil unumbgänglich von nöthen hetten, dieselbe, nach erforderung der noth, alle oder zum theil zuruck ziehen, und selbige zu ihrer eigener defension mitemployren mögen, sondern es haben sich auch Ihre Kayserl. Maytt., damit die churfürstl. trouppen desto weniger entfernet bleiben mögen, mit Sr. Churfürstl. Durchl. dahin hiedurch expresse verglichen, dasz gedachte trouppen weder über see, noch in das königreich Neapel gezogen, sondern nur in denen zum heyl. Reich gehörigen landen und lehen, und wo es Ihre Kayserl. Maytt. am nöthigsten finden, gebrauchet werden sollen: Und dafern bey diesem auxiliar corpo in schlachten oder belagerungen ein considerabler abgang über ein tausent mann sich ereignen solte, so wollen Ihre Kayserl. Maytt. zu dessen ersetzung die helffte der recrutengelter nach dem fuesz, wie solche dero eigenen regimentern gereichet werden, beytragen. Es werden auch Ihre Kayserl. Maytt. dieses corpo allenfahls in mehr nicht alsz zwey theile vertheilen, und vor desselben conservation, alsz wobey Ihrer Kayserl. Maytt. selbsteigenes interesse und dienst merklich versiret, alle mögliche sorge (die von Ihrer C. D. zu verschaffen seyende eigene verpflegung iedoch auszgenommen) gleich vor Ihre selbsteigene trouppen tragen lassen; und gleichwie Sr. Churfürstl. Durchl. selbst daran gelegen, dasz die parthey von Ihrer Kayserl. Maytt., wan es dieser successionssach halber zum krieg kommen solte, so viel möglich, verstärcket werde, alsz wollen S. C. D. durch ihre officia auch andere potentaten zu dieser bindnus herbeyzubringen sich angelegen seyn lassen, und existente casu bey dem röm. Reich befordern helffen, dasz dasselbe Ihrer Kayserl. Maytt. interesse und befugnussen sich kräfftigst annehmen möge: Es werden sich auch S. C. D. nie in einige handlung einlassen, so demienigen, was die allianz de anno sechszehenhundert sechs und achtzig, und dieser darauff gegründeter tractat mit sich bringet, im geringsten zuwider, vielmehr aber solchen beyden foederibus iedesmahl genaw und unverbrüchlich nachkommen.

Digitized by Google

7.

Alsz auch S. C. D. occasione dieses tractats Ihrer Kayserl. Maytt. underthgst vorstellen lassen, was massen Sie aus verschiedenen motivis ihr absehen gefasset hetten, ihrem mit vielen landen von Gott gesegneten hohem hausz den königlichen titul zu acquiriren, und dannehero Ihre Kayserl. Maytt. ersuchet haben, dasz Sie Ihro dazu behülfflich zu seyn, und ihro sich darunter willfährig zu erweisen geruhen mögten, zumahlen Sie wohl erkenneten, dasz Sie sich deszhalb vornehmblich ahn Ihre Kayserl. Maytt., alsz das allerhöchste oberhaubt der Christenheit, und ohne deren approbation Sie sich solchen titul zu arrogiren, noch zu der proclamation und crönung zu schreiten, nicht gemeinet*) weren, zu addressiren, und dero declaration nach dem exempel anderer souverainen könige, die in vorigen zeiten diese dignitet erlangt, zu vorderist und vor allen dingen darüber zu suchen hetten; Alsz haben Ihre Kayserl. Maytt. in consideration des Churhauszes Brandenburg uralten splendoris, macht und ansehens, auch von der ieztregierenden Churfürstl. Durchl. Ihro und dem gemeinen weesen biszhero geleisteten grossen und considerablen dienste resolvirt, eine solche wohlmeritirte dignitet Ihrer Churfürstl. Durchl. beyzulegen. Erklären sich auch hiemit aus Kayserl. macht und vollkommenheit, dasz, wan S. C. D. hiernechst zu folge dieser von Ihrer Kayserl. Maytt. erlangter güster approbation und erklärung über kurz oder lang, zu welcher zeit es Ihro gefallen wirdt, wegen ihres herzogthumbs Preussen sich vor einen König proclamiren und crönen lassen, Ihre Kayserl. Maytt. und dero herrn sohns des röm. Königs Maytt. vor sich und ihre nachkommen nicht allein am Reich, sondern auch in dero königreichen Hungarn und Böhmen, wie auch an denen übrigen erzherzoglichen und osterreichischen landen, S. C. D. soforth, ohne einige weithere verzögerung und auffschub, auff Ihro derselben davon thuende notification in- und ausser Reichs vor einen König in Preussen ehren, würdigen und erkennen, alle diejenigen praerogativen, titulen und honores, so andere europeyische könige und deren ministri von Ihrer Kayserl. Maytt. und den ihrigen, so wohl inn- alsz ausserhalb Reichs, in specie auch an dem Kayserl. hoff und in schreiben empfangen, Sr. Churfürstl. Durchl. und dero ministris auch erweisen, und in summa zwischen Sr. C. D. und anderen europeyischen königen, in specie denen königen von Schweden, Dennemarck und Pohlen, in der titulatur und anderen ehrenbezeigungen keinen unterscheid machen, nicht weniger auch durch alle diensame officia, schrifftlich und durch ihre ministros es dahin befordern wollen, dasz von allen

*) Der von den Unterhändlern vollzogne Recess hat „befugt", wogegen sämmtliche diesseitige Projecte von Anfang an constant „gemeinet" festgehalten hatten, während in den österreichischen allerdings der Ausdruck „befugt" erscheint.

Der Kurfürst zumal nahm den grössten Anstoss daran und übersandte sofort unterm 27. Nov. zwei, unter demselben Datum ratificirte Exemplare des Haupttractats (und der Separatartikel), in deren Einem „gemeinet", im Andern „befugt" stand, welch letztres Exemplar aber nur in dem Fall übergeben werden sollte, wenn sonst „das gantze negotium darüber rückgängig werden wolte". Bartholdi's Bemühungen gelang es indess die Annahme des Ausdrucks „gemeinet" zu erwirken und so steht es denn nun auch in den Ratifications-Exemplaren, wie in dem Abdruck bei Dumont. Das nach Berlin rückgesandte Ratifications-Exemplar mit „befugt" ward cassirt.

Digitized by Google

auszwertigen cronen und potentien, absonderlich aber von Spanien und Portugall, wie auch von denen italianischen fürsten und republiquen sowohl, alsz zuvorderist von denen sambtlichen staenden des Reichs deszgleichen geschehe, und S. C. D. von denselben nicht weniger, alsz von Ihrer Kayserl. Maytt. selbst, pro rege angenommen und agnosciret werden mögen.

8.

Gleichwie aber S. C. D. gegen Ihre Königliche Maytt. in Pohlen sich allbereits dahin erkläret und reversiret haben, dasz dieser von S. C. D. angenommener titul eines Königs in Preussen in keinem stuck zu einigem praejuditz gereichen soll; Alsz wollen Ihre Kayserl. Maytt. auch ihres allerhöchsten orths nicht nur dieses, sondern auch anbey hiemit auszbedungen haben, dasz hiedurch dem Reich und teutschen orden ebenso wenig praejudiciret werden solle, wiewohl auch von seithen Sr. Churfürstl. Durchl. dabey declariret worden, dasz Sie der cron Pohlen und ihren juribus dadurch nichts vergeben haben wollen.

9.

Wan Sr. C. D. ministri, nachdem dieselbe sich vor einen König in Preussen proclamiren lassen, alsz gevollmächtigte eines Churfürsten von Brandenburg, oder wegen der übrigen zum Reich gehörigen lande, auff Reichs- craysz- oder anderen dergleichen conventen erscheinen, so sollen dieselbe, respectu solcher lande, keinen andern vorzug oder rang praetendiren, alsz welchen sie biszhero gehabt haben, und dafehrn ein oder ander Churfürst oder fürst des Reichs, ihro soforth den königl. titul zu geben anstehen möchte, so wollen Sie doch deszwegen gegen denselben nichts widriges oder thätliches unternehmen, noch sich deszhalb weigern, mit denenselben auff Reichs- creysz- und anderen conventen zusammenzukommen; Ihre Kayserl. Maytt. erbiethen sich aber auch hingegen, dasz Sie durch dero allerhöchste auctoritet es dahin zu bringen bemühet seyn wollen, damit diejenige credenzschreiben und vollmachten, welche S. C. D. ihren zu dergleichen conventen abschickenden ministris zu ihrer legitimation mitgeben, und worin Sie den titul und das wappen eines Königs in Preussen gebrauchen, wo nicht angenommen, dannoch dabey ein solch unverfängliches expediens auszgefunden und gebrauchet werden möge, dasz S. C. D. das commercium gahr auffzuheben keine ursach haben.

10.

In denen preussischen expeditionen wollen sich S. C. D. nach erlangter königl. dignität keiner anderen sprach, alsz der teutschen gegen Ihre Kayserl. Maytt. gebrauchen, auch was in solchem idiomate von Ihrer Kayserl. Maytt. Sr. C. D. geschrieben wirdt, unweigerlich annehmen, in denen brieffen aber, die Sie mit anderen potentien wechselen, stehet ihro frey, was vor einer sprach Sie sich bedienen wollen. Hingegen werden quoad curialia Ihre Kayserl. Maytt. den König in Preussen denen von Schweden, Dennemarck und Pohlen per omnia gleichhalten und tractiren, was aber einer oder der ander von denenselben gegen Ihre Kayserl. Maytt. newerlich einzuführen suchen mögte, deme werden S. C. D. noch der König in Preussen nicht nachfolgen; Und gleichwie I. Kayserl. Maytt. Sr. C. D., wan dieselbe sich zum König in Preussen proclamiren lassen, den titul bruder zulegen,

Digitized by Google

und ahn Sie, gleich an die übrige obbenante könige, durchleüchtigst groszmächtiger schreiben werden; So wollen auch S. C. D. hinwider in ihren ahn Ihre Kayserl. Maytt. ablassenden schreiben dieselbe mit der compellation Ewer Kayserl. Maytt., ohne hinzuthuung des wortes Liebden, und in der titulatur mit dem praedicat invictissimi oder unuberwindlichst beehren, auch denen Erzherzogen von Oesterreich im schreiben und sonsten keine geringere praedicata curialia und honores, alsz denen weltlichen Churfürsten zulegen.

11.

Wan S. C. D. hiernegst, nachdem dieselbe zum König in Preussen sich proclamiren lassen, alsz director der westphälisch- und niedersächsischen craysen nebst ihren aldar habenden condirectoren ahn Ihre Kayserl. Maytt. schreiben, so bleibt es respectu des westphälischen crayses bey demienigen, was der unterschrifften halber unter denen directoribus verglichen, auch biszher observiret worden, sonderlich wan S. C. D. ausser Reichs seint: Es mögen auch S. C. D. sowohl in dem westphälisch alsz niedersächszischen craysen, wan es etwa mit ihren herren condirectoren wegen des modi subscribendi einige difficultet geben solte, ein duplicatum der an Ihre Kayserl. Maytt. abgehenden schreiben allein zeichnen, und wollen dieselbe solches, wie biszhero, also auch weiter, iedesmahl gdst annehmen.

12.

Es wollen auch S. C. D. durch dero ministros auff Reichs- und crayszconventen, wo dieselbe alsz churfürstl. ministri erscheinen, denen Kayserl. principal- und concommissariis aus besonderen gegen Ihro Kayserl. Maytt. alsz das höchste oberhaubt des Reichs, tragendem respect, die biszhero praetendirte erste visite ohnweigerlich geben, und dasz es auch von denen übrigen Churfürsten geschehe, ihre officia beytragen, nicht weniger auch die erzherzogliche österreichs. gesandte denen churfürstlichen in allem gleich tractiren lassen, iedoch mit der auszdrucklichen bedingung, dasz im übrigen die churfürstliche ministri primi et secundi ordinis, es mögen deren einer oder mehr in der zahl seyn, wan anders derselben principalen in den punct der ceremonialis der Kayserl. concommissarien und der österreichischen gesandten mit Sr. C. D. sich conformiren, von denen Kayserl., ausserhalb des römischen Reichs, kein geringer tractament in einigem stuck des ceremonials, alsz die königliche von demselben bekommen, sondern von Ihro Kayserl. Maytt. und dero ministris, zwischen denen königl. und churfürstl. eine völlige durchgehende gleichheit, wie gedacht, ausserhalb Reichs, wan dieselbe nicht alsz deputati imperii erscheinen, sowohl in der ersten visite, alsz sonsten gehalten werden solle; Es finden iedoch S. C. D. billig, dasz kein churfürstl. primus legatus oder ablegatus für einem Kayserl. letztern, wan dieser letztere in dem caractere gleich ist, den vorgang praetendire.

13.

Ferner wollen S. C. D. zu bezeigung dero erkentlichkeit für die durch zulegung des königl. tituls von Ihrer Kayserl. Maytt. Ihro erwiesene sonderbahre affection und wohlthat, die deroselben bis zur ratification dieses tractats schuldige subsidien gänzlich fahren lassen, und darauff hiedurch quitirt haben, führohin aber wan es zum krieg kombt, sollen dieselbe, wie Sie anno sechszehenhundert sechs und achtzig stipulirt worden, jährlich mit ainmahl

Digitized by Google

hundert funffzig tausend gulden so lang der krieg dauret, continuirt und abgeführt werden, und S. C. D. tempore belli über berürte subsidia ein mehrers nicht, alsz etwa in denen winterquartieren dach und fach begehren, Es were dan, dasz mittelst beyhülff der churfürstl. hülffsvölcker einige contributiones oder zugänge ex hostico beygetrieben würden, an welchen sodan gedachte hülffsvölcker nach proportion participiren sollen. Es wollen nicht weniger Ihre C. D. die von Ihrer Kayserl. Maytt. verlangende readmission der cron Böhmen also, wie Sie sich darzu anno sechszehenhundert fünff und neunzig den funffzehenden und zwey und zwainzigsten Decembris gegen Ihrer Kayserl. Maytt. erkläret, befördern und secundiren, iedoch unter denen damahls angehengten bedingnuszen, welche ins gesambt anhero wiederholet werden.

14.

Obiges alles ist nicht allein auff Ihre Kayserl. Maytt. und S. C. D., sondern auch auff derenselben beyderseits descendenten und nachkommen zu verstehen, und versprechen allerhöchst- und hochgedachte paciscenten für sich und gemelte dero descendenten und successorn dasselbe getrewlich und unverbrüchlich zu erfüllen, und sich davon unter keinem praetext, vorwand oder behelff, es seye derselbe beschaffen, wie er will, zu entbinden. Es wollen auch dieselbe dieses foedus in höchster geheimb halten, und ohne vorher darüber gepflogene communicatur, selbiges niemandten, er seye wer er wolle, communiciren, die ratification aber innerhalb vier wochen, oder eher wan es möglich, allhier in Wien gegen einander auszwechselen lassen. Desz zu urkund seint von diesem tractat zwey gleichlautende instrumenta gemacht und von beyderseiths darzu bevollmächtigten ministris und räthen eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Wien den sechszehenden novembris Ao. Siebenzehenhundert.

(L. S.) F. B. graf von Harrach.
(L. S.) D. A. G. v. Caunitz.
(L. S.) C. F. v. Bartholdi.

Articulus separatus 1mus.

Demnach in der zwischen Ihro Kayserl. Maytt. an einer und Sr. C. D. zu Braudenburg ander seiths, unter heutigem dato auffgerichteten geheimen allianz unter andern versprochen, dasz S. C. D. zu Brandenburg allerhochstged. Ihrer Kayserl. Maytt. zu behaubtung der spanischen succession alle diensambe assistenz leisten wollen, in der vorhin zwischen beyden allerhöchst und höchsten theilen de anno sechszehenhundert sechs und achtzig getroffenen, und jetzo von newen bestättigten bündnüsz artic. VIImo unter andern auch verglichen, dasz ein alliirter dem andern zu behaubtung der nicht allein jetzo besitzenden, sondern auch hiernechst, vermittelst göttlicher schickung, durch succession und auff andere rechtmäszige arth ihm zuwachsenden jurium und befugnussen, die versprochene hülffe zukommen lassen wolle, und dan S. C. D. mehr allerhöchst erwehnter Ihrer Kayserl. Maytt. zu erkennen geben laszen, welcher gestalt Sie und Ihre posteritet ausz der beyder printzen von Oranien, Renati und Friderich Heinrichs, mit ottroy respective Kaysers Caroli V. und der Holländer gemachten disposition

Digitized by Google

auff den fall, da der iezige König von Engelland, dasz Gott verhütte, ohne hinterlaszung ehelicher leibserben und descendenten versterben solte, an desselben sambtlichen erblanden, güttern und ganzen verlassenschafft ein unstreittiges jus succedendi hetten, mit dem begehren, dasz Ihre Kayserl. Maytt. eveniente casu, Ihro auch zu behaubtung solches Ihres rechts ö hülffliche hand biethen, absonderlich aber zu denen beyden graffschafften Mörs und Lingen, alsz welche S. C. D. alszdan von Ihrer Kayserl. Maytt. und dem Reich zu lehen nehmen wolten, wie auch zu denen unter spanischer bothmässigkeit situirten orangischen güttern, entweder durch diensambe officia bey dem königl. spanischen hoffe, oder durch eigene authoritet, wan die spanische cron inzwischen an Ihre Kayserl. Maytt. und dero höchstes hausz verfallen were, verhelffen wolten: Als haben Ihre Kayserl. Maytt., welche in diesen und andern dergleichen fällen Ihre C. D. zu willfahren gnädigst geneigt seyn, sich hiedurch dahin erkläret, dasz Sie in hoffnung, es werde sich mit denen an seithen Sr. C. D. allegirten juribus allenthalben vorgegebener massen verhalten und dero praetension gegründet seyn, deroselben und ihrem churfürstl. hause hierunter nicht ausz handen gehen, sondern dero interesse und convenienz Ihro bester massen empfohlen seyn lassen, und dasz Sie darunter zu demienigen, wozu Sie von Gott und rechts wegen befugt seyn, eveniente casu würcklich gelangen mögen, bestens befordern, auch alle solche gütter an niemand anders, alsz ahn S. C. D. oder dero successores kommen lassen wollen.

Urkundlich dessen ist dieser separat articul von beyderseiths bevollmächtigten ministris eigenhändig unterschrieben und signirt worden, und soll mit dem haubttractat gleicher würde und krafft seyn. So geschehen zu Wien den sechszehenden novembris anno siebenzehenhundert.

(SS. und UU. wie vorher.)

Articulus separatus 2dus.

Nachdem die röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maytt., unser allergdster Kayser und herr, Sich in gnaden dahin erkläret, dasz Sie Sr. C. D. zu Brandenburg sobald dieselbe, zufolge der von höchsterwehnter Ihrer Kayserl. Maytt. deroselben darüber ertheilten approbation, sich vor einen König in Preussen proclamiren und crönen laszen werden, den königl. titul beylegen, auch dieselbe gleich andern europaeischen königen verehren laszen wollen; Alsz werden zwar höchsterwehnte S. C. D., krafft solcher Ihrer newen dignität, in dem ceremonial auff der gleichheit mit den übrigen europaeischen königen bestehen; daferne aber dannoch hiernegst S. C. D. alsz künfftiger könig in Preussen oder dern ministri einem oder andern könige, wer der auch seye, oder respective deszen ministris weichen und ein anders einraumen solten, so erklähren Sie sich hiemit, dasz Sie solchen fahls den königen in Hungarn und Böheimb nicht weniger dergleichen ehre und deference erweisen, im übrigen aber, iedoch ohne nachtheil der Ihro alsz könige in Preuszen competierenden königlichen praerogativen, alle conflictus, so zwischen den königl. hungar. und böheimischen auch preuszischen ministris und gesandten der praecedenz halber entstehen

Digitized by Google

könten, sorgfältigst evitiren lassen wollen. Urkundtlich deszen ist dieser separat articul von beyderseiths bevollmächtigten ministris eigenhändig unterschrieben und signiret worden und soll mit dem haubttractat gleicher würde und krafft (seyn). So geschehen zu Wien den sechszehenden novembris Anno siebenzenhundert.

(SS. und UU. wie vorher.)

Articulus separatus 3^s^.

Nachdem auch S. C. D. etc. zu Brandenburg erkennen, dasz nicht allein das röm. Reich, sondern auch die ganze Christenheit, und absonderlich das Churhausz Brandenburg, bey denen ausz dem glorwürdigsten hausz Oesterreich biszhero nach und nach erwehlten röm. Kaysern sich allemahl wohl befunden, und dieses durchleuchtigste hausz wegen seiner grossen macht, situation seiner königreiche und erblande, wie auch wegen der den mitgliederen dieses durchleuchtigsten hauses natürlichen ahngebohrnen liebe zur gerechtigkeit und anderer hohen tugenden und qualitäten, zu führung des kayserl. regiments vor allen andern potentaten in der Christenheit mehr alsz würdig ist: Alsz wollen S. C. D. dero Churprinzen und übrige an der Chur habende successores, vermittelst hinterlassenden einer absonderlichen disposition, auszdrucklich ermahnen und erinnern, das, so offt künfftig, welches Gott der höchste lange verhüte, zu der wahl eines röm. Kaysers oder Königs geschritten wirdt, Sie auff diese bey dem erzhausz Oesterreich mehr alsz bey allen andern etwa zu der kayserl. würde aspirirenden potentaten sich befindende praerogativen, behörige reflexion nehmen, und ohne gar erhebliche trifftige ursachen mit Ihren votis von mehrerwehntem hausz nicht abgehen mögen, iedoch alles ohne nachtheil des nicht weniger denen Churfürsten zu Brandenburg, alsz andern Churfürsten des Reichs, krafft der guldenen bull, kayserl. wahlcapitulation und unverruckten observanz, zustehenden freyen und ungebundenen juris suffragii, dem so wenig Ihre Kayserl. Maytt. alsz S. C. D. hiedurch im geringsten zu derogiren nicht gemeint seint.

Urkundlich deszen etc. etc. So geschehen zu Wien den sechszehenden novembris anno siebenzenhundert.

(SS. und UU. wie vorher).

Articulus separatus 4^tus^.

Alldieweilen Ihre Kayserl. Maytt. occasione der mit S. C. D. zu Brandenburg untern heutigen dato auffgerichteten allianz, damit die hiedurch erneuernde engere freundtschafft desto vester und unveränderlicher bestehen möge, verschiedene andere Ihre Kayserl. autorität mitbetreffende angelegenheiten, und in specie die bekante mecklenburgische, quetlinb. und manszfeldische sach, imgleichen der abbteyn Eszen, Elten und Wehrden, wie nicht weniger des fürsten von Schwarzenberg in puncto des ambts Newstatt, und des cleri catholici im herzogthumb Cleve habende gravamina abgethan zu sehen verlangt; So versprechen zuvorderist I. C. D. soviel das mecklenburg. negotium anbelanget, ihren mitauszschreibenden fürsten des niedersachsischen

Digitized by Google

crayses die declaration zu thun, dasz Sie sich Ihrer Kayserl. Mayrt. ahn die commission und das niedersächsische craysz-auszschreib-ambt ergangenen rescriptis conformiren, und ihre in dem Mecklenburgs. stehende trouppen von dannen abführen lassen wollen, mit versprechen, auch bey gedachten dero mitauszschreibenden fürsten und denen streittenden theilen alle nachdrucksame officia anzuwenden, damit auch dieselbe ihres orths sich darmit conformiren mögten.*) Imgleichen versprechen I. C. D. wegen der erbvogtey Quetlinburg die fraw abbtissin allda, oder wer sonsten dieszfals eine rechtmässige praetention haben mögte, mit dem förderlichsten klaglosz zu stellen, oder in dessen entstehung den in hoc puncto beym Reichshoffrath hangenden process ihrer seiths auff alle weise zu befördern und demienigen, was in der sach gesprochen wird, nachzukommen. **)

I. C. D. wollen auch ihrerseiths von nun an die so lang gewehrte sequestration der graffschafft Manszfeld auffheben, folglich die graffen zu Manszfeld, so viell in dero kräfften, in den stand restituiren, worausz dieselbe durch besagte sequestration gesetzet worden. Und weilln von geraumer zeit her erwehnte graffen in unterschiedenen andern stückhen wieder die magdeb. regierung allerhand gravamina führen; So verbinden sich I. C. D. iemanden von dero räthen innerhalb vier wochen a dato ratificationis gegen-

*) Es betrifft dies den endlichen Austrag des berühmten Güstrow'schen Successionsstreits zwischen Herzog Adolf Friedrich II. zu Mecklenburg-Strelitz und seinem Neffen (ältern Bruders Sohn), Herzog Friedrich Wilhelm zu Schwerin. Obwohl nach dem am 26. Oct. 1695 erfolgten Tode Herz. Gust. Adolf's von Güstrow vermöge des Testaments Herz. Johann's IV. v. 1586 gegen fernere Landestheilungen, des Consenses von dessen Söhnen hiezu, des ebenmässig ausgesprochenen Willens der Stände und kaiserlicher Confirmation, an dem auf anerkannte Primogenitur und Lineal-Erbfolge gegründeten Successionsrechte Herz. Friedrich Wilhelm's kaum ein Zweifel hätte sein dürfen, so war solcher dennoch durch die noch kurz vor seinem Tode von Herz. Gust. Adolf v. Güstrow zu Gunsten seines Vetters und Schwiegersohns Adolf Friedrich's II. v. Strelitz in Wien versuchten Schritte und Intriguen heraufbeschworen worden.

Der Kaiserhof, welcher bereits den niedersächs. Kreis auf den Erbfall zur Vorsicht aufgemahnt, versuh's nun, indem er mit Hintansetzung dieser Mahnung eigenmächtig zu Gunsten Herz. Friedrich Wilhelm's eine Interims-Regierung einsetzte. Diese wurde ebenso gewaltsam durch das niedersächs. Kreisdirectorium beseitigt und durch eine von ihm eingesetzte Interims-Regierung ersetzt. Der hieraus entstandene mehr um das Formelle als das Wesentliche sich drehende Streit fand endlich weniger durch die ad hoc niedergesetzte kaiserliche Commission als durch den gütlichen Successionsvergleich der Praetendenten v. 8. Marz 1701 seine Erledigung. Vergl. oben beim 24. Febr. 1697 und Juli 1698 (die nrr. 391 und 422) u. zur Sache D. Franck des alten und neuen Mecklenburgs XVI. Buch.

**) Der Kurf. v. Sachsen hatte Ausgangs 1697 (s. oben unter n. 413) dem Kurf. v. Brand. neben Andrem auch die Erbvogtei über Quedlinburg gegen 300,000 Th. cedirt (z. Th. wenigstens auf Grund mit vermeintlicher ältrer Praetensionen des Bisthum's resp. Fürstenthums Halberstadt daran). Die Aebtissin Anna Dorothea, geb. Prinz. zu Sachs.-Weimar, als Lehnsfrau, u. das mitbelehnte Haus Sachsen versagten dieser Cession den Consens, während Kurbrandenburg die ihm als Erbvogt zuständige Huldigung von den Stiftsunterthanen erzwang u. sich der Territorial- u. Episcopal-Hoheit bemächtigte.

Hieraus vieljähriger Zwist, Klagen bei Reichstag u. Reichshofrath, Schriften- u. Deductionen-Wechsel, kaiserliche auf Dänemark u. Braunschweig-Zelle intendirte Commission, schliesslich Tod der Klägerin 23. Juni 1704 u., vermöge streitiger Nachfolgerinnen-wahlen und dadurch veranlasster 10 jähriger Vacanz nicht sowohl rechtliche Erledigung als Herstellung factischen Zustandes. Das Haus Sachsen monirte noch 1717 die Sache am Kaiserhofe und König August von Polen lehnte eben deshalb die von Preussen monirte Erwirkung des Consenses ab

Digitized by Google

wärtigen articuls anhero abzuschicken, welcher sambt dero hier anwesenden ministro, in beyseyn einiger Reichshoffräthen, mit denen manszfeldischen deputierten zusamben tretten, die gravamina und allerseits befugnüsse secundum normam der lehenbrieff, vertraege, gemeinen rechten und Reichsconstitutionen untersuchen, und denen gemaesz amicabiliter zu conveniiren gevollmächtiget und befelcht seyn solle; Dafern aber bey solcher zusammenkunfft sie sich eines schlusses nicht vergleichen könten, so solle vor Ihrer Kayserl. Maytt. die sache ohne alle unnötige weitlauffigkeit, und zwarn lengst innerhalb anderthalb jahren, ordentlich auszgemacht, und darinnen definitive gesprochen werden, auch beyde theile bey dem auszspruch zu acquiesciren schuldig seyn. *) Wegen Essen, Elten und Wehrden ist verabredet worden, dasz weilln I. C. D. in selbigen orthen einige jura undisputierlich zu haben praetendiren, denen Ihre Kayserl. Maytt. keineswegs zu praejudiciren gemeint seint; die interessenten ihre bevollmächtigte ahn den churfürstl. hoff abschicken, und I. C. D. mit selbigen die sach ohnverzüglich, mit zuziehung des in Berlin subsistirenden Kayserl. residenten vornehmen, alles mit fleisz erwegen lassen, und dieselbe durch ertheilung einer recht- und billigmässigen resolution allerdings und ohne zeitverlust klaglosz stellen, wiedrigen fahls aber, und da die interessenten sich mit solcher resolution nicht befriedigen wolten, die sach zwar ad tribunal competens remittiert, und alda gleichfahls lengst innerhalb anderthalb jahren ordentlich auszgemacht, inzwischen aber die interessenten mit aller moderation und billigkeit tractiert und in ihren habenden juribus keineswegs gekräncket und beschwert werden sollen. **) Nachdem auch S. C. D. wegen des ambts Neüstatt sich auff die lezthin ergangene Kayserl. interventionales unterm eylfften septembris selbst dahin erkläret haben, dasz, wan dasjenige, welches damahls angebracht worden, sich also befinden solte, dieselbe Sr. fürstl. Gnd. zu Schwarzenberg die vollige exemption des ambts Neüstatt angedeyen lassen wolten, solches auch nicht allein allhier mittelst vorweisung der churfürstl. original resolution, de dato Cleve den dreysigsten januarii sechzehenhundert neun und vierzig, sondern auch in copiis authenticis durch den Kayserl. residenten zu Berlin beschehen ist: Alsz werden I. C. D. verhoffentlich keinen anstand haben, Sr. fürstl. Gnd. zu Schwarzenberg die solemniter versprochene exemption integraliter wiederfahren zu lassen ***). So versprechen auch

*) Die Aufhebung der durch die Lehnsherrn, Kursachsen und Magdeburg (Brandenburg), bereits 1570 mit dem Antheil der sogen. vorderortischen Linie begonnenen, allgemach mit dem Aussterben der sogen. mittel- und hinterortischen Linien die ganze Grafschaft Mansfeld umfassenden Sequestration erfolgte kurbrand. Seits 1716/18, kursächs. Seits noch später.

Die übrigen Differenzen der Gr. v. Mansfeld mit der magdeburg. Regierung gipfelten in der durchaus unbegründeten Praetension der Grafen auf die Landeshoheit in den vom Erzst. Magdeburg dependirenden Theilen der Grafschaft.

**) Die Differenzen mit den Stiftern Essen, Elten, Werden originirten z. Th. aus den Seitens Brandenburg aus der Schutzvogtei hergeleiteten Praetensionen, z. Th. betrafen sie, wie bei der clevischen Geistlichkeit, die Ueberlastung in peto contributionum.

***) Bei dem Amt Neustadt handelte es sich um die exemtio totalis ab omnib. onerib. publ., die s. Zeit dem Grafen Adam v. Schwarzenberg mit verliehen u. 1649 u. später auch von dem gr. Kurf., unter alleinigem Vorbehalt des Dominii directi, war anerkannt worden. Wogegen die clevische Regierung im Interesse

Digitized by Google

I. C. D., dasz in den clevischen landen der catholische clerus, wan dieserthalben bey Ihro klagden einkommen solten, wider das alte herkommen, und wider die zwischen demselben und dero übrigen clevischen landtständen errichtete recesse, noch mit andern aufflagen, als wie es denen rechten und der billigkeit gemäsz, nicht beschweret, gedachte recesse auch, in so weith dieselbe ahn ihnen selbst etwa exorbitant oder erzwungen seyn mögten, cassiret und geändert werden sollen, massen derselbe hierinfahls nicht deterioris conditionis, alsz die weltliche, oder auch alsz der clerus in andern I. C. D. landen seyn kan, mag, noch soll, Zu dem ende dan S. C. D. die nachtruckliche gdste verfügung thun werden, dasz mit rectificirung der clevischen matricul soforth nicht allein der anfang gemacht, und die etwa eingeschlichene abusus dadurch gehoben, sondern auch darüber, alsz über eine richtschnur der contributionen, steiff und fest gehalten werde.*)

Urkundlich deszen ist dieser separat articul etc. etc. So geschehen zu Wienn den sechzehenden novembris Anno siebenzenhundert.

(SS. und UU. wie vorher.)

Articulus separatus 5.

Nachdemahlen man ahn seithen Ihrer Kayserl. Maytt. bey der zwischen Ihro und Sr. C. D. zu Brandenburg unter heutigem dato auffgerichteten geheimen allianz unstrittig zu seyn befunden, dasz in dem heyl. röm. Reich die macht und würde, fürsten, graffen, freyherrn, ritter und edle zu machen, auch palatinaten und dergleichen privilegia zu ertheilen, einem röm. Kayser alsz eines von denen höchsten kayserl. reservatis allein znkombt: ohne diesz auch erwogen worden, dasz wan I. C. D. dergleichen ihren unterthanen ausz ihren canzleyn verleyhen wolten, dero kayserl. Reichshoffcanzley und dero taxambt ihre bisz dahero gehabte, und zu bestreittung derer besoldung und andern canzley nothwendigkeiten gewitmete wenige emolumenta entgehen wurden; So verbinden I. C. D. sich hiebey auszdrucklich, dasz Sie dero unterthanen, welche in dero vom röm. Reich dependirenden landen gebohren, es mögen dieselbe in Preussen begütert seyn, oder nicht, solche standeserhöhung und privilegia, welche sie bisz dahero bey der Reichscanzley erlangen müszen, nicht mittheilen, sondern sie damit iedesmahls ahn Ihre Kayserl. Maytt. und gedachte Reichshoffcanzlei verweisen wollen, da aber diesem zuwider etwa dergleichen diplomata ausz der königl. oder churfürstl. canzlei expediret wurden, sollen selbige null und nichtig seyn.

Urkundlich deszen ist dieser separat articul etc. etc. So geschehen zu Wienn den sechszehenden novembris anno siebenzenhundert.

(L. S.) F. B. graf von Harrach.
(L. S.) D. A. G. v. Caunitz.
(L. S.) F. v. Bartholdi sub spe rati.

---

des Kurf. und sich stützend auf den Protest der Stände der Grafs. Mark, auf Grund ihres privilegii de non alienando, das Amt Neustadt fort und fort zu den Reichs- und Kreisanlagen mit herangezogen hatte. Der Kurfürst hatte indessen seine Ursachen, dem Fürsten von Schwarzenberg gefällig zu sein.

*) Die Beschwerden des kath. clevischen Clerus betrafen lediglich den punctum praegravationis bei den gemeinen Landescollecten: sie waren übrigens sehr alt.

Digitized by Google

[Articulus separatus 6^tus *).

Bey der heut errichteten geheimen allianz ist ferner ausdrücklich verabredet und bedungen worden, dasz über die quaestion, ob bey noch wehrenden frieden a tempore ratificationis usque ad initium belli subsidia zu zahlen seyen, zu Berlin mit dem Kayserl. residenten absonderliche handlung gepflogen werden solle, nachdemahlen S. C. D. seinen berichten nach sich deszhalb gegen ihn näher erklehrt haben. Urkundlich deszen etc. etc. So geschehen zu Wien den sechzehenden novembris anno siebenzenhundert.]

[SS. und UU.]

*) In dem bereits erwähnten Schreiben des Kurf. v. 27. November 1700 an Bartholdi in Wien, mit welchem die kurfl. Ratificationen des Tractats überschickt wurden, heisst's bezüglich dieses Sep.-Artikels:

„Wenn Ihr es auch dahin bringen könntet, dass der sechste Articul gahr nicht ratificiret würde, so wehre es Uns so viel lieber; auf allen fall aber hat es auch deshalb umb so viel weniger zu bedeuten, weil es wegen der spanischen succession entweder gahr nicht, oder aber nohtwendig bald zum Kriege wird kommen müssen, [wir] also die a die ratificationis usque ad initium belli laufende subsidien wenig oder nichts importiren werden."

Hierauf antwortete Bartholdi unterm 9. Dec. 1700: „Hiebey übersende durch den Cammer-Courrier den von Ihrer Kayserl. Maytt nun mehr ratificirten Tractat, nebst den fünff ersten dazu gehörigen Articulen, der sechste ist Ew. Cfl. Durchl. intention gemäss nicht ratificiret worden, u. behalten also Ew. Cfl. Durchl. in so weit annoch freye Hände, die subsides de paix zu begehren, so vielleicht sich noch höher belaufen möchten, alss man es jetzo vorher siehet; einmahl seyndt in dem diesseitigen bekandten gegen-Project, so in forma Authentica et probante, von des Cunzellisten Peins Handschrifft, allergehorsamst eingeschicket, gedachte subsides de paix Ew. Cfl. Durchl. völlig eingewilliget worden, und hiebey gehet das original exemplar, des von Ew. Cfl. Durchl. ratificirten Articuli sexti wieder zurück."

Digitized by Google

Register.

Accada 641.
Achen 511. 523. 526 f. 536 f. 540. 560 f. 577. 591. 596. 606. 634.
Achtienhoven, Isaac Pauw v., 383.
Adolph Friedr. II., Herz. zu Mecklenburg-Strelitz, 256. 620. 820.
Adolf Johann, Pfgr. zu Zweibrück, 330.
Aerssen, Herrs., 623. 806.
Affeln, Amt, 304.
Afferden, Herrs., 623. 806.
Africa, Affrique, 551. 642. 718.
Africanische Compagnie 427. 445. 447—449. 463. 569. 641—643. 669.
Agurto s. Gastanaga.
A(h)lefeldt, Friedr. v., Grf. Langland v. Rixingen, 233. 237. 386. 391. 405.
—, K. Dettleff v., 233. 282.
Aitzema 605.
Aken a. d. Elbe 281.
Akerhielm, Sam., 648.
Aland, Fl., 656.
Albert V., Herz. in Baiern, 620.
Albert, Mkgr. v. Brand. (eigentlich Georg Albert, S. des Mkgr. Christian v. Brand.-Baireuth). 167. 176.
Albert, Erzh. v. Oestr., Statthalter der span. Niederl., 47.
Albin, Gottfr., 402.
Albrecht (VI), Hrz., Admin. v. Baiern, 178.
Albrecht, Mkgr. v. Brand., Hochm in Preussen, 210.
Albrecht, Hrz. z. Sachs.-Weimar. 62
Albrecht Achill, Mkgr. v. Brand. Kf., 29—31. 565. 789. 796.
Albrecht Friedr., Mkgr. v. Brand. Hrz. in Preussen, 30. 35. 62. 86.
Albrecht Friedr, Mkgr. z. Brand. Brnd. Kf. Fdr's III., 797.
Alexandri, Casp., 268. 271.
Alexei Alexeiewicz 209.
Alexei Michailowicz. Zaar. 209 f.
Aldenhofen, Joh. Christoph. 268 f.
Alsleben, Gross, Amt a. d. Saale. Stdt., 288. 416 f.
Alten-Platen 566. 793.
Altheit, Dietr., 381.
Altmark 35. (Ritterschaft 66.) 129 f. 563 f. 572. 655 f.
Altona 517.
Alt-Calcar 349.
Alt-Stettin 648.
Alvensleben, Amt, 565. 792 f.
Alvensleben, Gebh. v., 180.
— , J. F. v., 567.
— , die, 348.
Amalie (resp. Amélie), gb. Grf. Solms Wittwe des Pr. Heinr. Friedr. v. Oranien, 162 f. 252.
Amberg 40.
Amelie Elisabeth, Ldgr. v. Hessen, Gem. Wilh.'s V. zu Cassel, 135. 155 f.

Digitized by Google

Amerongen, Godert Adrian, Bar. v. Reede, Frh. v., 360. 362. 399.
—, J. B. v., 469.
—, W. Borre v., 67.
Anna, Mkgr. v. Brand., Gem. des Kurf. Joh. Sigism., 54. 67. 78.
Anna, Herz. v. Croy, gb. H. v. Pomm., 245.
Anna, gb. Herz. v. Jülich, Pfgr. v. Neuburg, 67.
Anna, gb. Gr. zu Limburg, Aebt. v. Herford, 143. 157.
Anna Dorothea, gb. H. v. Sachs.-Weimar, Aebt. v. Quedlinburg, 820.
Anna Salome, gb. Gr. zu Salm-Reiferscheidt, Fürstäbt. v. Essen, 238.
Anna Sophia, Mkgr. v. Brand., T. des Kurf. Joh. Sigism., 66.
Andernach 582.
Andree, Diurcko, Dr., 436. 444. 448. 457.
Anethanus, Joh., 164.
Angelbeck 260.
Anglesey, Arthur, 254.
Angola 610.
Anhalt, Fstth., Fürsten, Haus, 29. 44. 344 f. 387. 415 — 418. 424. 438. 499. 513. 515 f. 624 f. 629. 631.
Anhalt-Dessau, Regiment, 670.
Anhalt-Zerbst, Regiment, 670.
Anholt 511.
Anklam 232. 690.
Ansbach 40.
Anselm Franz (v. Ingelheim), Kurf. v. Mainz. 550.
Anta, Landschaft, 642.
Anton (Gr. v. Schaumburg), Kurf. v. Cöln, 80.
Anton (eigentl. Franz Anton), Gr. v. Hohenzollern-Sigm., 607.
Anton Günther, Fst. v. Anh.-Zerbst, 344. 415 f. 624.
Anton Ulrich, Hrz. zu Braunschw.-Wolfenbüttel, 512. 567 f. 624. 634.
Appel, Eberh. Jobst v., 546 f.
Archangel 512. 633.
Archiduc (Joseph, nachm. Kais.) 706.
Arco, Joh. Bapt. Gr. v., 581.
Arendsee 66. 564.
Arguin, Fort, 639. 643.
Arnauld de Pomponne 408 f. 413. 704.
Arnheim 54.
Arnim, v., Gen.-Maj., 670.
Arnsberg 372 f.
Arnswalde 206.
Arze, Jos. de, 627.
Ascanien, Grfs., 416. 418.
Aschendorf 438.
Aschersleben 418.
Aschley, Anton, 254.
Asfeld, Gr. v., 521.
Asseburg, Ludw. v. d., 234.
Assel (Land Rehdingen) 347.
Astrachan 633.
Ath 535.
Athenstädt 660.
Augsburg 558. 605.
August, Fst. zu Anhalt, 48. 55. 164.
August, Herz. z. Braunschw.-Wolf., 183 f. 261. 268.
August, Pfgr. (zu Sulzbach), 89.
August, Herz. z. Sachs. (Bruder des Kf. Joh. Georg I.), 51. 53. 62.
August, Herz. zu Sachs. (Weissenfels), Admin. v. Naumburg, v. Magdeburg, (Sohn des Kf. J. G. I.), 114. 121. 180. 280. 283.
August, Kf. v. Sachs., 81 f.
August II., König v. Polen, 638 f. 657. 661 f. 670 f. 809. 820.
Aurelius, Peter, Dr., 238.
Autriche, maison d', 702.
d'Avaux 136.
Axim 640.

Babbin, pomm. Df., 168.
Baden 44.
Baierische Kreis 42. 116.
Baiern, Herzz. 28. Kurf. v. (resp. Kur) 112. 117. 178 f. 421. 507. 574 f. 589. 605. 621—623. 775.
Baireuth 658.
Bamberg-Würzburg, Bis. v., 148.
Baner, Gen., 106.
Barbara Sophia, Mkgr. v. Brand., verw. Herz. v. Würtemb., 119.
Barby 281.
Barfusz, J. (G.) Alb. v., Gen., 584. 591 f. 638. 670 (auch Regiment) 810.
Barmen 297. 355.
Barnim I., Herz. v. Pomm., 652.

Digitized by Google

Barnim XI., Herz. v. Pomm., 652.
Barnim XII., Herz. v. Pomm., 25—28. 33. 36. 167. 244.
Barnims-Cunow, pomm. Df. 168.
Bartensleben zu Wolfsburg 134.
Bartholdi, C.F. v., 674. 814. 817. 822 f.
Bartikow, pomm. Df., 168.
Barr, König v., in Africa, 551.
Barvitz, Franz v., Frh. v. Fernemont, 233. 691.
Bass, Dirick, 67.
Basili Iwanowicz 210.
Battenberg 511.
Baumbach, Asm. v., 37.
Baumgarten, Sam., 658.
Banske 243.
Bautru, Marq. de Vaubrun, 691 f.
Baviere, electeur de, 713.
Bawir, adl. Haus, 354.
Beaumont, S. v., 109.
Beck 258.
Becker, Joh., 486. 523. 650.
Bedbur 300. 349.
Beeckman, H., Dr., 448.
Beesen od. Besen a. d. Saale 288. 416.
Beichlingen, W. D. v., 638. 810.
Beiersdorf, pomm. Df., 168.
Beke, J. v. d., 640.
Belgard, Amt, 246.
Belgicae prov. Hispan. 691. 693.
Belgium Hispanicum 695.
Belitz, pomm. Df., 168.
Belleben 465.
Bellin, Christian v., 76.
Belmonte, D. Manoel, 588.
Belz 202.
Benekendorf, Hans v., 74.
Bentheim 511.
Bentheim-Bentheim 513. 515.
Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt, Fdr. Mor. Gr. v., 667 f.
—, Joh. Adolph } Grr. v., 655. 666 f.
—, Joh. August }
—, Moritz Gr. v., 149.
Bentschen (Sbanssyn) 216.
Berbisleben 635.
Berchem, Georg v., GR., ravensb. App.-G.-Dir., 655. 673.
Berck 54. 806.
Berg, Hzgth., auch hzgl. Haus, 98—100. 105. 129. 138. 161. 263. 287. 289. 298 f. 303f. 353 f. 381. 493. 514. 522.
Berge, Kloster, 284.
Bergen, G. v., 564.
Bergenhielm, Joh., 648.
Berger, Casp., 74.
Bergman, Pet., 132.
Berhold, Fdr., Hofr., 673.
Berkeley, Charles de, Vic. de Dursley, 548.
Berlin 633. 657. 659.
Bernburg 417. (-ger Getreidemaass 466.)
Berndis, Steph., 624.
Bernsau, B. v., 520.
—, H. Ferd. Frh. v., Gen.-Wachtm., 559. 581.
—, W. Frh. v., Commiss., 559.
Bessel, Heinr., 256.
Bethune, Marq. de, 702.
Beuthen, Herrschaft, 481. 483 f. 490. 755. 757. 759. 761.
Beverningk, Hieron., 187. 272. 407.
Beyer, Joh. de, Dr., 316. 412. 430. 458. 504. 507. 511. 561.
Bex, Balth., Gouv., 551 — 553.
Bialloblodzy, Paul, de Rynkowka, 194.
Bielefeld 146. 299 f. 349. 351 f.
Bielinski, Cas., 499.
Bielke, Nicl., 594. 618.
—, Steno, 202. 328.
Biermann, C., 391. 405. — v. Ehrenschildt 731.
Biesenrodt, Hans Jul. v., 501.
Bimmen 349.
Binderlahe, Amt, 387.
Bingen, G., 507. 511. 561. 600.
Biörenklou od. Biörneklou, Matthias, 211. 314. 328.
Birkenwerder, Df., 220.
Biszlich 349.
Blankenburg, Amt, 91.
Blankenhaim 511.
Blankenstein 350.
Blaspeil, Wern. Wilh., 238. 261. 265. 267. 272. 286. 288. 294. 303. 320. 330. 339. 344. 381. 383. 406 f.
Bledaw, Fl. in Preuss., 103.
Blekede (Elbzoll, Zollrolle) 56. 73. 347. 466.

Digitized by Google

Blekinge 388.
Block v. Scheltinga, Dan., 469.
Blumenthal, Christoph Casp. v., 258. 282.
— Joach. Friedr. v., 124.
Blunck od. Blonck, Phil. Pietersen, 449. 640.
Bockhorst, Fdr. Wilh. v., 344.
Bockla, Forst, 134.
Bochnia 326.
Bochumb 350.
Bodden, Pet. Ludw., 591. 596. 606.
Bodenhausen (auch Badenhausen), Regn., 269. 271. 318. 323. 367. 377.
Böckewitz, Df., 564. 572.
Böhmen, 115; Könige v., 28. 64. 120; Kur u. Kön. 178—180; Kön. resp. Krone 337. 490. 676f. 687. 762. 804 817f.
Bönicke 418.
Börstell, Heinr. v., 76.
Bötticher, Just., 345.
Bötzler, Gisb. v. u. zu, 78.
Bötzow 123.
Boguslaf IV., Herz. v. Pomm., 652.
Boguslaf XIII., Herz. v. Pomm., 25 bis 28. 33. 36. 167. 244.
Boguslaf XIV., Herz. v. Pomm., 36. 77 f. 83. 96 f. 167. 175. 651.
Bojanowski, Steph., 217.
Boineburg, Christoph v., 268.
Boissise, s. Thumery.
Boitzenburg, mecklenb. Stadt und Amt, 347. 515. 518 f.
Bona, Königin v. Neapel, 326.
Bondt, Gust., 267. 277.
Bonin, Wedigo, 218. 220.
Bonkowski, 194.
Bonn 521. 523. 525f. 530. 564. 582 f. 624.
Bonzi, G. de, Bis. v. Bezieres, 323 f.
Boors, Joh., 541.
Bootsma, Epo v., 307.
Borck, Fab., 102.
Borg, Alhardt Phil. v. d., 143.
Borgholthausen 260.
Borin, pomm. Df., 168.
Boritzendorf 631.
Borne, Joh. Georg v., 167.
Bornholm 388.
Borninkhausen 259.
Bornstedt, Wolfg. Erasm., 216 f.
Borstel, Curt v. 624.
Bose 596.
Bostell, Luc. v., Synd., 535.
Bothmer, v. 515.
—, Hans Casp. Frh. v., 655. 672. 679.
Bouchorst, Nic. v. d., 78. 92. 105. 109. 125.
Brabant, u. Rath v., 54. 311. 332. 337. (549.) (554.) 562.
Brabeck, v., zu Lethmate 149 f.
Bracht, Df., 295. 353.
Braeck, Eberh. Ter-, 436. 444. 448 f.
Brahe, Gräfin, Wittwe Bened. Oxenstiern's, 246.
Brahe, Pet., 267. 277. 314. 323. 328.
Brandenburg, Haus u. Kurhaus, 27 bis 31. 33. 49. 61—65. 79.
—, (Kf. 115 f.) 136. 175. 178 f. 264. 382. 418 (Kf. 488.) (598.) 607 f. 612 f. 625 f. 665. 790. 797. 803. 814. 819.
—, Kurmark, 254. 256. 567. 756. 760.
—, „Wappen v. Br." Schiff 469. 640.
Sonst einzeln = Kur u. Kurff. od. auch in Verbindung damit u. mit Mkgr. fast auf allen Seiten.
Brandenburg-Culmbach-Onolzbach 148.
Brandenburg-Culmbach 366. 635.
Brandenburg, Stadt, 123.
Brandt, Christoph, 391. 402. 405.
—, Fdr., 391. 405.
Brand(t), W. v., Gen., 584. 614. 646 f. 670 (Regiment).
Braunsberg, auch Bis., 193. 194. 198.
Braunschweig (-Lüneburg) Haus u. Herzöge, -Celle (c), -Hannover (h.), -Wolfenbüttel (w.), Kur- (k.) 28 f. 34 f. 44. 116. 154. 164. 184 f. 217. 265. 308 f (hw). 326. 337. 345 bis 347. 366. 377. 385. 387 (h). 388. 390. 393. 406. 411. 421 f. 432. 438. 441—443. 450. 459 462. 468. 475 (c). 479. 502. 513. 515. 527. 529. 558. 563 f. (c). 567. 572 (c). 601 f. 610. 612. 619 f. 627 (k). 629 (c). 635 (c w). 637 (w). 645 (c). 656—660 (c). 672 (k). 674 (k). 679 (k). 713. 719. 725—729. 732. 734. 740. 745. 748. 767. 820 (c.) s. auch Zelle, Hannover, Wolfenbüttel.
— Stadt u. Festung, 313. 319. 348. 567f. 580.

Digitized by Google

Breda, Friede, 317. 320.
Bredebend 50.
Breidenbach, Georg Reich., 377.
Brederode, Walrav v., 59.
Bredow, Heinr. v., 646.
Breitenau, C. Gensch v., 433.
Bremen, Erzst., 114.
—, Hzgth. resp. Br.-Verden 184 f. 268. 278. 345. 387—390. 393. 396—398. 441. 443. 576. 728 f. 749.
—, Stadt, 366. 442. 462. 487. 555—558. 573. 576. 578. (659 f. 672) 728.
Breskesandt 47. 98. 105. 138. 289.
Breslau 120.
Brieg, Herz. v., 120.
— 481. 483 f. 490. 750. 755. 757. 762.
Brietzke, Df., 84.
Briezig, pomm. Df., 168.
Briquemart de St. Loup, Gen., 541.
Brochterbeck, Kirchsp., 655. 667.
Broel, Joh. v. d., gen. Plater, 125.
Brömsebroo'er Friede 388. 487.
Brohme, wendisch u. braunschw., 572.
Bromberger Verträge (220—227.) 348. 398. 447. 456. 500. 503. 639. 679. 705. 709.
Broniewski, Mart., 73.
Bruce, Joh. 218. 220.
Brusenfelde, pomm. Df., 167.
Brüggen 87. 295. 353.
Brünken, pomm. Df., 168.
Brüssel, Ravensteinsche Haus das., 137.
—, Lehnshof od. cammer 150. 311. 332. 337. Br. (535 f.).
Brüsterort, pr. Df., 125.
Brzesc 202.
Buch, Joh. Fdr. v., 167.
Buchwaldt, Gosche v., 428.
Bucknitz 58.
Büderich 296. 302. 375 f.
Bühren, Gr. v., 667.
Bülow, Adam Hennig, 345.
Bülow auch Bülau, Paul Joach. v., 183 f. 218. 313. 318.
Bünau, Heinr. v., 665.
Bünde 260.
Bünichman, H. A., 397.
Bütow 225. 428.
Bulderaa, Fl. 244.
Bullenhausen 257.
Bulles od. Grossen-Bullesheim, adl. Haus, 353.
Bulsz, Jac., 220.
Burg, Amt, 114. 120 f. 148. 495 f. 501 504.
—, Freiheit, 354. 425.
Burgau, Mkgr. v., 44.
Burgsdorf, Conr. v.; Regiment 124 143.
—, G. Ehrent. v., 130.
Burgstall 50.
- -Letzlingen 66.
Burgund, Grfs., 49.
Burmania, Rinck v., 92.
Burtscheidt 354. 523—525. 527. 540 597.
Busch, Meierei, 311. 332.
Busch, v., Landdrost, 559.
Busche, Clamor v. d., 433. 438. 504.
—, Phil. v. d., 577.
Butendack, (auch -dagk) Joh., 313 319. 323. 377.
Buttler, Wilh., 218 f.
Butzbach, Stadt, 627.
Buwinkhausen v. Walmerod, Benj. 55. 60. 67.
Bydenbach, Georg Wilh., 268.
Bye, Joris de, 92.
Bylandt, v., 181.

Cadolzburg 31.
Calbe 35. 657.
Calbius, Dr, 576.
Calvo, franz. Gen., 408.
Calvörde 35 f. (624.)
Camen 350.
Cammeritz, Feldmk., 36.
Cammin, Bisth. u. Fstth., auch Stadt 148. 167. 169. 171. 174 f. 177 f. 267. 278. 282. 428. 651. 653 f. Domcap. 649. 652 f.
Cammin'sche Boddem 167. 652.
Canal (la Manche) 487.
Canitz, Fdr. Rud. Ludw. v., 610.
—, Frh. v., 650.
Canstein, Raban v., 152. 184. 218. 367. 377.
Canterstein, C., 601.

Digitized by Google

Capern, altm. Df., 656.
Cappellen, Henr. v. d., tho Ryssel, 187.
Carl II., Kön. v. Engl., 240. 252—254. 257. 317. 373. 489. 553. 776.
Carl, Ldgr. zu Hessen-Cass., 501. 505 f. 765. 770. 772 f.
Carl v. Lothringen, Card., 31. 32.
Carl II., Herz. v. Lothringen, 32.
Carl, Prinz. v. Lothringen, 381 f.
Carl V., Kais., (Halsgerichts-Ord. 144.) 182. 274. 677. 817.
Carl, Prinz, Brud. Vlad. IV. v. Polen, 326.
Carl X. Gustav, Kön. v. Schweden, 195. 198 f. 201 f. 206. 208. 211. 240. 388. 393. 487.
Carl XI., Kön. v. Schweden, 240. 245 f. 267. 277. 314. 323. 328. 377. 380 f. 408. 452 f. 478. 489. 504. 575 f. 578. 580. 594. 618. 635. 645.
Carl XII., Kön. v. Schweden, 635. 638. 648. 650 f. 654.
Carl II., Kön. v. Span., 383. 550. 574. 581. 588. 605.
Carl Caspar (v. d. Leyen,) Kf. v. Trier, 178. 268. 345. 370 f. 377.
Carl Emanuel, Mkgr. v. Este, 550.
Carl Emanuel I., Herz. v. Savoyen, 49.
Carl Emanuel II., Herz. v. Savoyen, 266.
Carl Ludwig, Kf. v. d. Pfalz, 251. 345.
Carl Philipp Wilhelm, Mkgr. zu Brand., 797.
Carl Wilhelm, F. zu Anh.-Zerbst, 344. 415 f. 516. 624. 629. 673.
Carlsburg, Schloss, 34. 40.
Carmarthen, Thom. Marq. de, 530. 776. 779.
Carnitz, J. v., 576. 649.
Carolus (IX.), Kön. v. Schweden, 34.
Carteret, Georg, 254.
Casimir, Kön. v. Polen, 702.
s. auch Joh. II. Casimir.
Casimir IX., Herz. v. Pomm., Bis. v. Cammin, 25—28. 33. 167. 244.
Caspars, Joh. Diet., 316.
Cassuben 202. 213 f. 216.
Castell, Wolf Dietr. Gr. v., 367.
Caup 582 f.
Celle s. Zelle.
Charisius, Pet., 307.
La Chastre 49.
Chelm 202.
Chemnitz (Phil. v.) 136.
China 633.
Chiny, Grfs., 534.
Christian (I.), Fst. v. Anhalt-Bernburg, 29. 36. 37. 47—49. 53. 55. 59. 76 f.
Christian, Mkgr. zu Brand.-Baireuth, 29—31. 36 f. 40. 42. 48. 51. 53. 55. 59. 62. 167. 176.
Christian (I.), Herz. v. Sachs.-Merseburg, 496.
Christian II., Kf. v. Sachs., 51. 53. 83.
Christian IV., Kön. v. Dänem., 142. 388. 487.
Christian V., Kön. v. Dänem., 367. 386 f. 391 f. 397—399. 405. 428. 431 bis 433. 435. 453. 471 505. 517. 569 f. 572. 619 f. 644. 718. 734.
Christian Albert (Albrecht), Herz. v. Schleswig-Holst.-Gottorp, 251. 392. 517. 529. 619 f.
Christian Ernst, Mkgr. v. Brand.-Culmb., 365. 367.
Christian (Ernst), Mkgr. v. Brand.-Baireuth, 607.
Christian Ludw., Mkgr. v. Braud., 797. Regim. 670.
Christian Ludw., Herz. zu Brauns.-Zelle, 183 f. 256 f. 268. 271.
Christian Ludw., Herz. v. Mecklenburg-Schwerin, 256. 342. 697.
Christian Wilhelm, Mkgr. v. Brand., Adm. v. Magdeb., Brud. d. Kf. Joh. Sigism., 50. 57 f. 62. 65—67. 71. 74 85. 114. 148. 167. 176. 181. 227.
Christian (Wilh.), Herz. zu Brauns.-Lüneb., Bis. v. Minden, 56. 73
Christine, Kön. v. Schweden, 111. 124. 128. (— 131). (136). 166 f. 388. 400. 487.
Christoph Bernhard (v. Galen), Bis. v. Münster, 261 f. 265. 268. 274. 316. 339. 386. 389. 395. 397. 399. 405.
Cholowrath, Norb. Gr. v., 597. s. auch Colowrat u. unter K.
Chwalkowski, Sam. v., 596 f. 607. 612. 655.

Digitized by Google

Cichorius, Dav. Dr., 216.
Cirksena, Ulrich Gr., 444.
Clarenberg 300. 350.
Clemens August, Kf. v. Cöln, 634.
Cleve, Hzgth., Hzz., Fstth., Lande, resp. zus. mit Mark u. mit Mark u. Ravensberg, 28. 54. 98—100. 105. 126. 129. 135. 138. 161. 181. 188 f. 218. 252. 258. 263 f. 274—276. 289. 292—295. 297—299. 301. 305 f. 310. 312. 317. 349—351. 353. 359. 362. 374. 378 bis 380. 385. 410. 413. 428. 430. 511. 514. 545 f. 600 f. 678. 806 f. 819. s. auch bei Jülich.
Cleve, Stadt, 100. 372 f. (659.)
Clötze, Amt, 572. (656.)
Clüden, magd. Df., 624.
Coblenz 502. 581—583. 767. 774.
Coch, Dietr., 283.
Cöln, Kur, Kf., Stift, Domc., 54. 59. 64. 117. 138 f. 154. 161 f. 178—180. 184. 218. 269. 273. 304. 308. 318 f. 324. 344. 365 f. 372 f. 437. 439. 442. 454 f. 458 f. 514. 519 f. 522. 525. 559. 582 f. 622. 727. 734—736. 738—741. 748. 802.
Cöln a./Rh., Stadt, 502. 541. 558. 561. 581—583. 600 f. 767. 774.
Cöpernitz, Df., 58.
Cöthen, 417. 657. 659.
Coeverden, Jac., 320.
Colb v. Wartenberg 638. 662. 667. 810.
Colbatz 168. 565.
Colberg 410. 446. 452.
Colbert 406 f.
Coler, Wilh., 653.
Coloma, D. Man., 516.
Colleg(e) elector(ale) 706. 804. 812.
Collin, pomm. Df., 168.
Colowrat Liebsteinski, Franz Carl Gr., 240. s. auch Cholowrath.
Condé, Prinz v., 321 f.
Condel v. Helben, Abel, 59.
Copes, Joh., 188. 267. 307. 312. 320.
Cornelimünster 511.
Cornuaud, od. Cornow, Obst., 591. auch Corneaud, Bataillon 593.
Corvei 511. 513.
Cossin, pomm. Df., 169.
Coszwig 417.
Coyet, Pet. Ludw., 277.
Crailsheim, Wolf v., 607.
Cramer, Andr. 234.
Cranenburg 349.
Crecy, comte de, 748.
Creilsheim 612. 614.
Creutzberg, v., 520.
Christiansfort 471. 473.
Crockow, Lor. Georg, 314. 328.
Cromwell 273. s. Protector.
Cronenberg 353.
Cros, Joh. Aug. du, 600. 631 f.
Crosigksche Güter 288.
- die v. C — 416 f. s. auch unter K.
Crossen, Stadt u. Hzgth. 108. 129 133 f. 217. 671.
Coysche Schuldfordrung 244. 661.
Cüstrin 31. (Kammer u. Zoll 71 f. 107. 123. 130 f. (134.)
Cujavien 202. 206. Bis. 225 f.
Culenborg, Floris Gr. v., 105. 109.
Culm, Bis., 194.
Culmbach-Ansbachsche Häuser 221.
Cumlosen, 346 f.
Cuper, Gysbert, 486. 548.
Curland, auch Herz. v., 202. 215 f. 241—244. 248. 552.
Cuyk, Ländchen, 54. 458. 637 f.
Czaplitz, Joh. Reyer, 512.
Czarnkowski, Adam Sandivoi, 73 —, Vlad. 661.

Daberborg 341.
Dänemark (-Norwegen), resp. Kön. v. 28. 34. 224. 228—231. 235. 248. 282. 309. 317. 320. 366. 368—370. 377. 386—388. 391. 393. 396—398. 406. 411. 421. 428. 431. 433. 435. 437—444. 450 f. 454 f. 458 f. 473. 475. 479. 488 f. 511. 550. 633. 663 f. 675. 687 f. 714. 721 bis 732. 734—736. 738. 740 f. 814 f. 820.
Dänisch-westind.-guineis. Compagnie 470. 569. 571.
Dahme, Amt, 114. 120. 148. 425. 495 f. 599.
Damm 232. 247. 409. 690.

Digitized by Google

Damnitz, pomm. Df., 168.
Danckelman, Dan. Ludw. Frh. v., 591 f. 594 f. 614. 633.
—, Eberh. —, 484. 499 f. 504—506. 525. 529. 543. 545. 564. 567. 569. 577. 584. 591 f. 594 f. 597 f. 600. 618. 631—633. 635. 775. 781. 788. 798.
—, Joh., 546.
—, Wilh. Heinr., 601. 630.
Daniel (Brendel v. Homburg), Kf. v. Mainz, 80. 82.
Dannenberg 568. 656.
Danszburg, auf Koromandel, 161.
Danzig 127. 132 f. 182. 191. 244. 255. 487 f.
Dathenes, Pet., 55.
Dauphin, Sohn Louis' XIV., 413 f. 706 f.
Daveringhausen, berg. Df., 354.
Delfenau, Zoll, 183.
Delling, die — zu Olpe, 354.
Dellmuck, Fdr. Gotth., 342.
Delmenhorst 282. 428. 435. 511.
Delmenhorster Alliance 397—399. 434 f.
Delumbres 253 f.
Demmin 232. 690.
Denhof, Georg Albr., ep. Prcem., 661.
—, Gr. u. Gräfin v., 327. s. auch Dönhof.
Denklingen, berg. Df., 354.
Derben, magd. Amt, 566. 793.
Derneburg, Herrs., 65 f.
Deutsche Orden (Hochm. 74.) 675. 798. 815.
Deutschland 414. 503. 550. 723. 728 f. 740. 770.
Dewitz, Ob., 468. 475. Regim. 494.
Dickenson, J., 67.
Dickenthurn 582.
Dielerschanz 273.
Dienckelspiel 612. 614.
Diepenau, Amt d. Grfs. Hoya, 580.
Diepenbrock, J. A. Frh. v., 430.
—, J. Herm Frh. v., 412.
Diepholz, Grfs., 314. 511.
Diest, Fdr. Wilh. v., 436. 443. 448. 489. 516. 533. 545. 554. 562. 574 f. 588. 621. 799. 802—804. 809.
Diest, Herrs., 623. 808.
Diestorf, 66.
Dieterich(s), Heinr., 313. 323.
Dietrich, Theod., 73.
Diethmers, Georg, 165.
Dievenow, Mündung, 168. 652.
Dillger, Maj., 642.
Dirschau 193.
Dissen, Kirchsp., 259 f.
Dobberpfuhl 168 f.
Dobran 392.
Dobrin 202.
Dobrzenski (auch Dobresinski), Joh. Ulr., 195. 202. 253 f.
Döbnerv. Dobenhausen, Ernst, 653.
Domitz 346 f. 467. 656.
Dönhof, B. F. Gr. v., 646.
—, Fdr. Gr. v., 364.
—, Gerh. Gr. v., 132. s. auch Denhof.
Döring, Heinr., 165.
Does, Jean v. d., 548. 605.
Dohna, Abram., Burggr. v., 74. 102.
—, Alex., Burggr. v., 503. 672.
—, Carl Hannib., Burggr. v., 121.
—, Christoph, Burggr. v., 77.
—, Christoph Delphic., Gr. v., 245.
—, Fdr. Christ., Burggr. zu, 648.
—, Gr. v., 239. 400. 679.
Domburgh, C. v., 650.
Domesnes 242.
Donau, Fl., 586. 616.
Donauwerth 114.
Donia, Kempo v., 59.
Dorchaw (Dargow? Zoll) 183.
Dorneburg 673.
Dorothea, Kfin v. Brand., 247.
Dorothea, Hz. zu Braunsch., Gem. des Mkgr. Christ. Wilh. v. Brand., 57.
Dorp, adl. Haus, 354.
Dortmund 359. 511. 513.
Dortmunder Vergl. 43—46. 67.
Dorsten 291. 294. 317. 559. 564.
Draheim 226 f. 249. 328.
Drammin, pomm. Df., 169.
Driesen 123. 129. 134. 206. 219.
Drömling 564. 572. 656.
Dücker, W.(LB.), Frh. v., 438.453.455.
Düffelwardt, clev. Kirchsp., 349.
Dühn, berg. Df., 353.
Düna, Fl., 241. 244.
Dünaborg 242.
Düren 353.

Digitized by Google

Dürfeldt, Heinr., 283. 345.
Düssel 354.
Düsseldorf 68 f. 71. 87. 100. (Jes. Coll. das. 300.) 354.
Duisburg, Univ., 299.
Dumaurier 67.
Dussin, pomm. Df., 169.
Dyckfeld, Bar. v., 562 f.
Dzialinski 220.

Eberhard (III.), Hrz. v. Würtemb., 271.
Eberstein, Gr. v., 119.
Eck, Gr., 610 f. 630.
Eckenhagen 354.
Eckernförde 529.
Egeln, Amt, 148.
Egmond-Büren, Max Gr. v., 666.
Ehra 572.
Ehrenbreitstein 371. 581 f.
Ehrenschildt, C. B. v., 432. 440. 721. s. auch Biermann.
Ehrenstern, Ed. v., 277.
Ehrmans, Tillm., 328.
Eichsfeld, das, 387. 513.
Eickel zu Groen, G. Jan v., 259.
Eickstedt, Dubsl. Christ. v., 83.
—, Georg, 83.
—, die v. — zu Nieden 84.
Eiderstedtsche, das, 236
Eifel 523. 526. eifelis. Stände 559.
Eisenach, Herz. v., 506. 773.
Eisingha, J. v., 105.
Eislingen (Tollenspicker), Elbzoll 183.
Elbe, Fl., 76. 95. 166 183. 387. 434. 442. 449. 459. 569., commercium 466. 468., Zoll 494. 655 f. 726. 741 f.
Elberfeld 297. 353. 355.
Elbing (-er Territor 103.) 127. 132. 215. 225 f. 242—244. 249 f. 257. 260. 273. 328. („Elb.-Tractat" 489.) 638. 646. 660 f. 809.
Eleonore Marie, Kön. v. Polen, 605.
Elisabeth Charlotte, Pfgr., Kün v. Brand., 32. 133.
Elisabeth Magdalene, erz. v. Curland, geb. H. v. Pomm., 245.
Elisabeth Sophie, Mkgr. v. Brand., Schwester Kf. Fdr.'s III., 554.
Ellemeten, v., 669.
Elmten 806.
Elsfeldt 354.
Elsfleet-er Zoll 429. 573.
Elsey, Stift, 149 f.
Elten, Stift, 678. 819 821.
Elter, Joh. Fdr. Gr. v., 581.
Elvert, Joh., 165.
Emanuel Lebrecht, F. zu Anh.-Cöthen, 344. 415 f. 516. 624. 629.
Embden 443 — 451. 463 — 466. 474. (547. 552.)
Emmerich od. Embrich 54. 87. 89. 110. 126. 262. 296. 302. 349. 351. 375 f. (659.)
Emminghausen 260.
Ems, Fl., 445. f.
Enckhuysen, Stadt, 253.
Ende, v, braunschw. Gen., 400.
Engelbert, Gr. v. d. Mark, 142.
Engelsdorf 353.
Enger 260.
Engerhausen 259.
Enghien, Herz. v., 321.
England, resp. Kön. v., auch Engländer, 125. 240. 320. 365. 405 f. 442. 445. 503. 533 f. 536. 551. 563. 574. 578. 588. 592. 605. 622 f. 627. 642. 667. 677. 727. 767. 770. 802 f. 805. 807. 818.
Erckradt 354.
Erffa, v., Obstl., 569.
Erft, Fl., 526.
Erich (I.), Herz. z. Braunschw., 25.
Erkelens 806.
Ermland, Bis. u. Bisth., 194 f. 197 bis 200. (202. 207 f.) 211 — 215. 221. 223. (646.)
Ermsleben 418.
Ernst, Mkgr. zu Brand., Brud. des Kf. Joh. Sigism., 43—47. 49. 74. 86.
Ernst, Herz. zu Braunschw. (Celle). 56.
Ernst August, Hrz. zu Braunschw.-Hannover, Bis. v. Osnabr., nachm. Kf. 259. 307. 313. 318. 323. 422. 424. 460. 505 f. 512. 514 f. 577. 579. 605. 672. 743. 772 f.
Ernst Bogislaf, Herz. v. Croy. 245.
Ernst Ludwig, Herz. zu Pomm.-Wolg., 26—28. 167. 244.
Erpach, Gr. v., 119.

Digitized by Google

Erpinger Mark 259.
Erskine, Alex., 128.
Ertlenburg (Artelnburg) Elbzoll 183.
Erxleben 417.
Esch, Conr., 430.
Escheberg 631.
Eschweiler 353.
Esens 437. 444. (446.) 546 548.
Espagne, roy et couronne d', 712. 717. 722.
Espagnoles 712.
Essen, Stift u. Stadt, 161. 238. 511. 678. 819—821.
Essen, C. v., 650.
Esseringue, pres de n. D. de Lombeck, 533. 535. 542.
Esthland 241. 277. 279. 378.
d'Estrades 373. 406 f.
d'Estrée, comte, Adm. 553.
Etats gén. s. Gen.-Staaten.
Eugen Alexander, Fst. zu Thurn u. Taxis, 540.
Eulenburg, Jon. Cas., Frh. v., 209 f.
Eulenhagen 631.
Euszkirchen 295.
Eyckel 350.

Fabricius, Conr., 271.
–, C. W., 466.
–, H., 601.
–, Weip. Ludw., 345. 564. 630.
Fagel, Gasp., 469. 486.
Falaiseau, Pierre de, 571 f.
Falkenberg 168.
Falkenstein 418.
Fehmarn, Ins., 517 f.
Fehrbellin 123.
Feibius, Balth., 577.
Feierabend, Is., 646.
Felkersamb, Fdr. v., 503.
Ferchland, Amt, 566. 793.
Ferdinand, Hrz. in Baiern, Kf. v. Cöln, Bis. v. Lüttich u. Münster, 73. 80. 153.
Ferdinand, Hrz. in Baiern, 623.
Ferdin. Maria, Kf. v. Baiern, 178. 342. 345. 696.
Ferdinand II. (v. Fürstenberg), Bis. v. Münster-Paderborn, 433. 436. 439. 455.
Ferdinand I., Kais., 80.
— II., Kais., 97. 113. 120. 183.
— (III.), Kön. v. Böhm., 178. Kais., 183. 289.
Ferdin. Wilhelm, Herz. v. Würtemberg, 569.
Fernemont, Frz. v. Barvitz, Frh. v., 233. 690 f.
Ferrassières Montbrun, Sr. de, 239.
Feuquières, Rebenac comte de, 111. 418. 426. 431. 439—441. 450. 453 455. 457. 459 f. 462. 708. 716. 718. 721. 724. 732.
Fiddichow 167. 169.
Fink v. Finkenstein 646.
Finnland 241.
Fischhausen (u. -er Werder) 103. 105.
Flandern 569.
Flans, Dietr., 58.
Flammersheim, adl. Haus, 353.
Fleming, H., 506. 595.
Flemming, Jac. Heinr. v., 657. 662. 670.
Fleury, Schlacht bei, 533.
Fontainebleau, Vertrag v., 420 f.
Forbus, Arfwid, 167.
Forstner, Wolf, 271.
le Fort, Frz. Jacowlew, 633.
Fränkischer Kreis 42. 111. 774.
Franken, fränkis. Fstths. Mkgrr., 29 f., 61. 762.
Franken-Sierstorff, Andr., 600.
Frankenthal 492 f.
Frankfurt a./M. 41. 269. (427.) 558. 592. 605. (716.)
— a./O. 73. 75 f. 129. 133 f. 648.
Frankreich (France), resp. Kön., Krone etc., (u. Franzosen), 47. 56. 59 f. 79. 87. 112. 115. 121. 125. 135 138. 154. 239 f. 260. 268. 315. 317. 320. 322 f. 325—327. 329. 335. 365. 372. 374. 382 f. 386 f. 391—393. 396. 406 f. 409—411. 413 f. 422. 431 bis 435. 440—443. 446. 450 f. 453 bis 455. 459—461. 469. 479. 481 f. 485. 488 f. 501. 506 f. 513—517. (520 f.) 522 f. 530 f. 533 f. 540. 548—550 f.) 574. 578. 584. 587. 595. 599. 605.

Digitized by Google

615. 619. 635. 643. 691. 703. 718 bis 720. 723—728. 730. 733—735. 737 f. 740—745. 748. 752. 758. 765. 774 bis 778. 789.
Franz, Herz. v. Pommern. 36. 77 f.
Frauenburg 198. 212.
Freckleben 417.
Freitag, auch Freytag, Sebast., 463. 546. 552.
Frelicins, Meinh., Dr., 448. 463.
Freyberg, Herrn v. — Justingen u. Oepfingen, 119.
Fridag, auch Frydag rsp. Freitag, Frz. Heinr. v., Frh. v. Gödens, 476. 481. 484. 489 f. 543. Graf, 584. 759. 762 f. 765. 781. 788.
—, Haro Burch. v., Frh. v. Gödens, 444. 448.
Friedrich, Mkgr. v. Baden, 119.
Friedrich II., Kf. v. Brand., 95.
Friedrich, Kurpr. v. Brand., 481. 750.
— (III.), Kurf., 484. 499—501. 503—506. 508. 510 · 512. 515. 517 f. (521.) 523. 525. 529 f. 532 f. 535 f. 541. 543. 545 f. 548. 550. 554. 560—562. 564 f. 567 bis 569. 572. 574 f. 577 · 581. 584. 588 f. 591. 594. 596—599. 605—607 609. 612. 614. 618. 621. 624 f. (627.) 629. 631—634. 636—639. 643. 648. 650 f. 655. 657. 660. 662 f. 665 f. 668. 670 f. 673 f. 679. 765. 770. 772 f. 775. 781. 789. 797—799. 809 f.
Friedrich, Herz. zu Braunschw.-Zelle, 134.
Friedrich III., Kön. v. Dänem., 143. 161. 228. 233. 237. 281. 307. 309. 318. 388. 393.
Friedrich IV., Kön. v. Dänem., 663.
Friedrich, Ldgr. zu Hessen (Homburg), 62.
Friedrich, Pr. v. Hessen-Homburg, 246.
Friedrich d. ältre, — d. jüngre, } Hzz. v. Liegn.-Brieg, 490. 759.
Friedrich IV., Kf. v. d. Pfalz, 32 f. 36 f. 82. 115.
Friedrich V., Kf. v. d. Pfalz, 59.
Friedrich, Herz. zu Sachs.-Altenburg, 62.
Friedrich, Herz. zu Sachs.-Gotha, 634. 637.
Friedrich, Herz. zu Sachs.-Weimar, 62.
Friedrich IV., Herz. v. Schlesw.-Holst.-Gottorp, 234 f. 393. 599. 637.
Friedrich, Herz. v. Würtemberg, 31[illegible].
Friedrich August, Kf. v. Sachs., Kön. v. Polen, 596. 636.
Friedrich Casimir, Herz. v. Curland, 550. 554.
Friedrich Christian (v. Plettenberg), Bis. v. Münster, 504. 507. 510 555 f. 561. 600. 605.
Friedrich Heinrich, Pr. v. Oranien, 623. 677. 807. 817.
Friedrich Ludwig, Pfgr., Herz. zu Zweibrücken, 271. 304.
Friedrich Ulrich, Herz. v. Braunschw.-Wolf., 66.
Friedrich Wilhelm, Kf. v. Brand., 83. 128—133. 135—141. 143—151. 153—157. 161—167. 178. 180—184. 187. 191 f. 195. 198—202. 206. 208 bis 211. 217 f. 226—230. 233 f. 237 bis 240. 245 f. 251 f. 254. 256—262 265—268. 271 f. 274. 277. 279—281 283. 286—288. 294. 302—307. 310 313. 316—318. 320 f. 323. 328. 330 332. 334 f. 337—339. 341 f. 344 f. 349 359. 363 f. 367. 370 f. 373. 375. 377 380 f. 383. 386—389. 391. 394 f. 397 f. 402. 405. 408. 412 f. 415 f. 418. 422 424. 426. 428 f. 431—433. 435 f. 439 443. 447. 450. 452 f. 455 f. 460—466 468 f. 471. 475 f. 478. 481. 486. 489 f. 492—495. 498 565. 573. 632. 639 f. 674. 683. 686. 691. 696. 704. 708 715. 718. 731. 734. 743. 750. 759 762. 776. 790. 808. 810.
Friedrich Wilhelm, F. v. Hohenzollern-Hechingen, 607.
Friedrich Wilhelm, Herz. zu Mecklenburg-Schwerin, 589. 630. 820.
Frimörsheim 546.
Friquet, Joh., 267.
Frisoyt 438.
Fritze, Pet., Dr., 73. 85.
Frize, Joh., 74.
Fröndenberg 300. 350.
Fromhold, Joh., 148.
Froše 258.
Fuchs, Paul v., 432. 439 f. 443. 447.

Digitized by Google

469. 476. 478. 481. 484. 489. 491. 495. 497—500. 505. 525 529. 564. 567. 569. 577. 594. 597 f. 618. 631. 638. 650. 665. 668. 721. 731 f. 742 f. 748. 759. 762. 765. 798. 810.
Fucht 295.
Fuemmayor, D. Bald. de, 399.
Fürstenberg, Wilh. Eg., Ldgr. zu, 268. 344.
—, Card., 519. 522. Regim., 521.
Fulda, Stift, 387.

Gabell, Fdr. v., 440. 459. 731. 742.
Galecki, Frz., 639.
Galloway, Myl., 627.
Gambia, Fl., 551.
Gardelegen 36. 129.
Garden, pomm. Df., 168.
Gardie, Magn. Gabr. de la, 240. 267. 277. 314. 323. 328.
Gartow, Amt, 656.
Garz a./O. u. Zoll das. 84. 652.
Gastañaga, D. Franc. Ant. Agurto, Marq. de, 516 f. 533. 542. 563.
Gatersleben 418.
Gauglitz, pomm. Df., 169.
Geer, Is. v. d., 640.
Gehmen, Haus u. Herrs., 316 f.
Gelderland 54. 311. 332.
—, Oberquartier von, 804—807.
Geldern 54. Staaten 181 f. Hzth. 258 f. 304. Stadt 335 f. Hzth. 404. 413. 444. Stadt u. Oberquartier 516. Hzth. 534. 562 f. 589. Stadt u. Oberquartier 622 f. Stadt 691. Stadt u. Hzth. 695 f. Stadt 806.
Gembitza (Gembice) 206.
Gemond (Gemünd), Df., 353.
Gendt, Jan v., 259. 412.
Gennep 87. 94. 273. G. u. Genneperhaus 404. 637 f.
General-Staaten 32 f. 50. 53. 55 f. 59—61. 72. 78 ff. 87. 91. 97. 101. 125 f. 138. 141. 148. 154 f. 161. 187 bis 189. 201. 224. 240. 262. 265. 267 f. 272—276. 296. 307—309. 311 f. 317. 320. 332—334. 359. 361—363. 365. 373 375. 377. 383—385. 391—393. 398 f. 402. 404. 412 f. 429. 432 f. 440. 442. 444—446. 454 f. 469. 484. 486 f. 489. 500. 502 f. 507. 517. 519—521. 527. 531. 533 f. 536. 541 f. 548—550. 558. 573. 582 f. 589. 592. 605. 622 f. 627. 650. 668—670. 719 f. 722. 727. 738. 740. 757. 766 f. 771. 774. 778 f. 802 f. 805.
Geusch v. Breitenau, C., 433.
Gensefurth 417.
Gent, Ob., 87. 90. 102. 109 f.
Georg, Prinz v. Dänem., 518.
Georg, Ldgr. v. Hessen, 271.
Georg, Herz. v. Liegn.-Brieg, 490.
Georg, Herz. v. Pomm., 25. 27. 36.
Georg Albrecht, Mkgr. zu Brand., 62.
Georg Christian, Fst. v. Ostfriesland, 436.
Georg Friedr., Mkgr. zu Baden, 36 f. 40—42. 46. 48. 55. 59.
Georg Friedr., Mkgr. v. Brand., Admin. in Preussen, 28—31.
Georg Friedr., Mkgr. v. Brand.-Ansb., 607.
Georg Friedr., Fst. zu Waldeck, 541. s. auch Waldeck.
Georg Ludwig, Kurf. v. Braunschw., 672.
Georg Wilhelm, Kurprinz u. Kurf. v. Brand., 32. 58. 66 f. 78. 80. 83. 85 f. 92. 94. 96 f. 101 f. 103. 107 f. 111. 113. (116.) 121 f. 123 (f.) 125—128. 132. 267.
Georg Wilhelm, Herz. v. Brauns.-Hannover-Zelle, 183 f. 268. 307. 313. 318. 323. 345. 362. 367—369. 388 f. 394. 424. 460. 466. 512. 515. 555 f. 572. 577 579. 605. 609 f. 630. 655. 672. 743.
Georg Wilhelm, Herz. v. Liegnitz (Brieg-Wohlau), 490. 759.
Gerasche Vertrag 29. 565. 567. 790. 792. 796 f.
Gerlacius, Ant., 486.
—, Tiaerd, 307.
Gerritz, Arendt, 59.
Gersdorf, Joach. v., 228.
—, Nic., Frh. v., 424. 504. 506. 775.
Gerstorf, Amt, 636.
Geureke (Görke), pomm. Df., 169.

Digitized by Google

Gevelsberg 300. 350.
Geyer, Wolfg. Heinr., Gr. v., zu Gibelstadt, 612. 614.
—, Helene Jul., Grfin v. — 612.
Geyer, Reichsgrafschaft, 613.
Gibelstadt 612.
Giese (auch Ghise), Frz. (Frh.) v., 261. 268. 289. 294. 303. 324. 330. 339. 349.
Gieszen 506.
Gimborn 481. Neustadt-, 511.
Ginderich 349.
Gladebeck, Bodo v., 256. 395.
Glandorff, R. J., 600.
Glaen, Kirchsp., 259.
Gleddenstedt, Feldmk., 572.
Glinstra, E. S. v., 312.
Glogau 750.
Glückstadt 161. 234. -Elbzoll 393.
Gniński, Joh., 218 f. 240. 250.
Goch, J. v., 67.
—, Stadt, 87. 89. 135. 349. 359.
Gockinga, H., 312. S. 469.
—, S. L., 650.
Görtzke, Df., 59.
Görz, Joh., Frh. v., 506. 775.
Goes, Joh., Bar. de, 364. 367. 370. 383.
Goessen, Frh. v., 279.
Göttingen 568.
Goldbach 612.
Goldküste 551.
Goldstein, Casp., 59.
Golitzin, Basil u. Alex. Basiliewicz, 512.
Gollnow 169. 409 f. 575 f. 578. 594. -sche Grenze 653.
Golowin, Theod. Alexiew., 633.
Goltstein, H. T. v., 380.
Goltzen, Christoph v., 216.
Gommern 599.
Gonsiewski, Vinc. Corvin, 220.
Gorai-Breza, Const. de, 456.
Goris, Jac., 307.
Gosche v. Buchwald 428.
Goslar 269.
Gotha, Herz. v., 506. 598. 773.
Gottesgabe 517.
Gottorp 234 f. Haus 631.
Grabow, märk. Df., 180.
Gräffrath 354.
Graffenthal, Eberh v., 452. 478. 735.
Grapendorf, Hieron., 318. 323.
Grapow (Grape), Alt- u. Neu-, pomm. Df., 168.
Graudenz 193.
Grave, Stadt, 54. 458.
Gravel, Rob. de, 268. 271.
Greiffenberger Kreis 167.
Greiffenhagen 133. 247.
Greifswalde 232. 690.
Gretsiel 438. 446. 463. Amt 498 f. 764.
Grift, Fl. = fossa Mariae, 623. 807.
Grimbergen, Herrs., 623. 807.
Grinszvehn, Leonh. v., 449.
Gripswald Oye 388.
Gristow, Ins., 167. 652.
Grodno 132.
Grodzicki, Christoph, 219 f.
Gröben, Ernst v. d., 59. 74.
—, Otto Fdr. v. d., 640.
Gröna, Schlewip-, Df., 654.
Grönenberg 259.
Groensfeldt 511.
Gröpzig 417.
Gronsveldt, J. A., 448.
Grosz-Alsleben 416.
Groszbritannien, resp. Kön. v., 59 f. 79. 87. 317. 373 f. 393. (Protector 488.) 517. 531. 548—550. 554. 562. 672 f.
Grosdorf 596.
Grosz-Friedrichsburg, Fort, 449. 551. 640-642.
Grosz-Kugel 657. 659.
Grosz-Luckau, brand. Df., 84 f.
Groszpolen 216. 244.
Groszen-Rischow, pomm. Df., 168.
Grosz-Salza 252. 257.
Grosz-Schönfeld, pomm. Df., 168.
Groszwardein 585.
Grote, Otto v., 256. 386. 460. 462. 506. 743. 748. 775.
--, Frh. v. Schauen 532.
—, Thom., 134. 184. 218.
Grote Raht 295.
Grubenhagen 568.
Grudzinski, Andr. Carl, 220.
Grünhof, Amt, 103 f.
Grüningen 261.

Digitized by Google

Gruezbeck, 258.
Grütten 354.
Grumbkow, Joach. Ernst v., 443. 476. 489. 491. 497. 525. 529. 543. 781. 788.
Grusendorf 572.
Grzybowski, Frz., 661.
Grzymultowski, Christoph, 216. 218—220. 398.
Güldenlew 432., Ullr. Fdr. v., 571 f. 721.
Güldensparr, Alb., 471. 474.
Güldenstern, Sigm. v., 193.
—, Joh. Sigism. v., 245.
Gueretin 77.
Guericke, L. v., 529.
—, O. v., 283. 345.
Güstrow, resp. Hrz. v., 494. 515. 590. 610 f. 630. Succession 820.
Guinea, Küste v., 449 640. 718.
Gummern, Df., 656.
Gustav Adolph, Hrz. v. Mecklenb.-Güstrow, 341. 465. 468. 475. 486. 493. 518. 610. 630. 820.
Gustav Adolph, Kön. v. Schweden, 102 f. 105. 107 f.
Gutenfels 582.
Gyldenclau, Andr., 240.
Gyldenstierna, Joh., 314. 328.
Gyldenstolpe, Nic., 486. 648.

Haag 92. 308. 451. 453. 470.
— er Conferenz 530 f. 777. 779.
— -Congress 583.
Haarlem 253.
Haarsolte, Joh. de, 486.
Haersolte, Sweder v., 67. 92. 105. 109.
Habbaeus, Christian, 367. 377.
Hacke, Lev. Adam, 345.
Der Hackel 418.
Hadeln, Land, 415. 609 f.
Hadmersleben 418.
Haen, Df., 353.
Haff, resp. frische, 103. 167. 208. 243 652.
Hafften, v., 474.
Hag, das „grosse" — bei Dorneburg, 673.
Hage, Weiler od. Df. im Jülsch.?, 523.
Hagen 350.
Hagen, Sigism. v., 57.
Haigerloch, Herrs., 607.
Halberstadt, Bisth., Fstnth., 114. 148. 152. 256. 278. 281 f. 344. 428. 565. 567. 636. 657. 660. 789—792. 796. 820.
—, Domcapit. und -stift, 65. 496.
Halifax, Georg Marq. de, 530.
Hall'scher Vergl. 46 f. 67.
Halland 388.
Halle 281. 566. 658—660.
Haller v. Hallerstein, Ernst, 37.
Hambach 295.
Hamburg 76. 95. 256 f. 336. 345. 347. 360—362. 386. 411. 427. 440. 451. 462 464 (h. Recess 466.) 468. 489. 513. 530. 535. 540. 555—557. 570 f. 578. 604 f. 632 f. 637. 659 f. 672. 717. 749.
Hamm 135.
—, Nordenhospital vor, 350.
Hammerstein, Grg. Christoph, 318.
Hamminckeln 349.
Hanenbrack, der, 656.
Hannover 386. 441. Hrz. 513. 568. 578. Haus 637. 725. -sch. zellis. Lande 672 f. s. auch Braunschweig.
Hans, Mkgr. zu Brand., Bruder des Kf. Joach. Fdr., 62.
Hans Georg, Fst. zu Anhalt, s. Joh. Georg.
Hans Sigismund, Kurf. v. Brand., s. Joh. Sigism.
Hanau-Müntzenberg u. Lichtenberg, Gr. v., 119.
Hansestädte 117. 487. 489.
Happe, O. W., 600.
Harburg 256 f.
Hardenberg, v., 354.
Haren, W. v., 407.
Harrach, F. B., Gr. v., 674. 817. 822.
Hartmann, Fst. von Lichtenstein, s. unter Lichtenstein.
Hartzheimb, Jos. Herm., 601.
Harzgerode 654.
Hattingen 300.
Hatzfeld, Melch., Gr. v., 164.
Haugwitz, Fdr. Adolph v., 504. 506. 596. 775.

Digitized by Google

Haxthausen, A. W. v., 569 f. 596.
Havel, Pässe, 123. Fl. 76. 166.
Havelberg 123.
Heddi, Wilde, Kön. v. Arguin, 639.
Hedemann, Erich, 73.
Hedges 672. 679.
Hedwig Eleonore, Kön. v. Schweden, Gem. Carl's X. Gust., 240. 267 f. 277. 314. 323. 328.
Hedwig Sophie, Ldgr. v. Hessen-Cass., Gem. Wilh's. VI., Tocht. des Kf. Georg Wilh. v. Brand., (263.) 268. 271. 313 f. 318. 321. 323. (337.) 367 (f.)
Heeckeren, Walr., Bar. de, 486.
Heek, Vigl. v., 548.
Heemskerke 627.
Heespen, W., 397. 399.
Heidelberg 40.
Heiden od. Heyden, Fdr. Frh. v., Gen., 523. 526. 536. 560. 562. 577. 581. 591. 596. 606. 634.
Heimbach, Winant v., 125.
Heimbürgen (Heimburg), Fritz v., 184. 218. 312.
Heinrich d. j., Hrz. zu Braunschw.-Wolf., 25.
Heinrich IV., Kön. v. Frankr., 48 bis 50. 68.
Heinrich IV. (Ducker), Abt v. Werden und Helmstedt, 141. 151. 287.
Heinrich Julius, Hrz. zu Braunschw.-Wolf., Bis. v. Halberstadt. (34.) 35. 65. 71.
Heinrich Wentzel, Hrz. zu Münsterberg-Bernstadt. 120.
Heinsen, J., 600.
Heinsius, Ant., 548. 605. 650.
Heinszberg 295. 394.
Heisz od. Heinsz, Intend., 522.
Helben, Abel Condel v., 59.
Heldberg, Jac., 601.
Hemmern 350.
Hennen, Dr., 150.
Hennigholz das } bei Dorneburg. 673.
Hennigstaadt }
Henningius, Henr., 152.
Henriette Catharine, verw. Fstin v. Anhalt-Dessau, 624. 629.
Henshofen, Df., 353.
Henszl, Hauptm., 520.
Herchen, Df., 354.
Herdicke 300. 350.
Herford 145—148. 157 (—160.) 299 f. 352. 511.
Heringhausen 259.
Hermann Friedrich, Fst. zu Hohenzoll.-Hech., 607.
Hermann Werner (Wolf v. Metternich), Bis. v. Paderborn, 455.
Hertefeld, v., 808.
Hertzhagen, Df., 246.
Hertzogenbusch 161.
Hessen (Cassel) Haus, auch Ldgr. 28. 31. 34. 44. 61 f. 64. 118. 135 f. 154. 184 f. 309. 318. 366. 370. 377. 513 f. 582 f. 598. 608. 622. 627. 635. 655. 802.
Hetcher 661.
Heyder, Gerh., Dr., 430.
Heyen 349.
Heylandt, Polyc., 268.
Hiddenhausen 260.
Hilden, Df., 353.
Hildesheim, auch Stift, 154. 184 f. 313. 344. 387. 439. 513. 660. 672.
Hilter, Kirchsp., 259.
Hilvert 295.
Himmelpforte, rhein. Kl., 372.
Hinter-Pommern s. Pommern.
Hinsberg 353.
Hirschenstjerna, Steph. Gambrot. 328.
Hitzacker, Elbzoll, 56. 347. Zollrolle 466.
Höckendorf, pomm. Df., 168.
Hoegh, V. 406.
Hoelfeldt 352.
Höngen 295.
Höpfner, Herm., 367.
Hörnburg, (Hahnenburg?), Zoll, 183.
Hoest, Bernt Jans., 448. 450.
Hötensleben, Amt, 246.
Hoewel, v. d., 542.
Höxter 462.
Hoffmann, Joh. Christoph. 667.
Hohenasberg 40.
Hohendorf, Fdr., 501.
Hohenlohe, Georg Fdr., Gr. v., 119.
Hohen-Selchow, pomm. Df., 167. 632.
Hohenzollern, Ant. Gr. v., 607.

Digitized by Google

Hohenzollern, Fstth., Ff. u. Grr., 607 f.
—, Festung, 609.
Hoherath 354.
Hohnstein (u. Vierraden), Gr. v., 167. 652.
Hohnstein, Grfs., 148. 636.
Holland, Hof v., 163. 253.
— = ver. Niederlde 34.
— = Gen.-Staaten, 393. 406. 444f. 503. 657. 659. 770.
Holländer 527. 641 f. 677. 702. 817.
holl.-afric. Compag. 669.
holl.-ostindis. Handelsgesells. 488.
Holle 260.
Holles, Denzel, 254.
Holpe 354.
Holstein, Corn. D., 444. 448.
Holstein, rsp. Hrz. v., (Anwartung auf H. 29.) 44. 245. 390. 428. 434 f. 670. 719.
— -Glückstadt 635.
— -Gottorp, Herz., 245. 247.
Holt, 545.
Holtorf 656.
Holtzemius, Pet., 342. 701.
Holy, H. Muys v., 78.
Holzappel 511.
Homberg 354.
Homburg 43.
Hoolck, Gysb. v., 188. 267.
Hop, Jac., 500. 549.
Horn, Feldmars., 106.
Horn, Grfs., 511.
Horneburg 567.
Horst, pomm. Df., 168 f.
ten Hove, Melchior, 259.
Hoverbeck, Joh. v., 132. 201. 229. 240. 253 f. 328. 348. 398. 683. 685 f.
—, Joh. Dietr. Frh. v., 639. 661.
Hoya 511.
Hoymb, Ludw. Gebh. Frh. v., 527.
Hückelhoven, Df., 353.
Hückeswagen 353 f.
Hueffiser (Hofeyser), P., 93. 267. -sche Schuld 403 f. 413.
Hülhausen 359.
Hüneken, H., 605.
Hugenpoet, C. E. B. D., 430.
Hugo, Ludw., 313.
Hui 583.
Huigen, J. Jac., 507. 601.
Humiecki, Stephan de Rychty, 661.
Hundebeck, Casp. Rich., 220.
Huyssen 54.
Hymmen, v., 637. 655.

Jablonowski, S., 661.
Jablunka 585.
Jacob I., Kön. v. England, 55. 57.
Jacob, Herz. v. Curland, 245. 553.
Jacob III. (v. Eltz), Kf. v. Trier, 82.
Jäger, G., 576.
Jaegerndorf 30. 64. 414. 481. 483 f. 490. Hzth. 705. 750. 755. 759. 762.
Jamekow, pomm. Df., 84.
Jancke od. Janckon, Negerhäuptling, 641 f.
Janson, Forbin de, Bis. v. Marseille, 701 f.
Jassow, pomm. Df., 169.
Javarow 701.
Iburg 259.
Jena 658. 660.
Jena, Gottfr. v., 266. 268. 342. 701.
Jena, Fdr. v., 211. 251. 256. 282 f. 318. 321. 335. 339. 377. 418. 426. 428. 431 f. 691 f. 709. 716. 718. 721.
Jerichow 347. Amt, 566. 793.
Jeseritz, braunschw. Df., 36.
Jessen, Thom. Balth., 571 f.
Jesznitz 417.
Jever 438. 546 f.
Ignatiewicz ..., Aemilian 512.
Ilgen 662. 664.
Immeszien 572.
Indien 491.
Ingelstadt 612.
Insterburg 214. 222.
Joachim I., Kf. v. Brand., 25. 27 bis 29. 36.
Joachim II., Kf. v. Brand., 28f. 81. 490. 759.
Joachim Ernst, Mkgr. zu Brand. (Ansbach), 29 f. 36 f. 40. 42. 48. 53. 55. 59.
Joachim Friedrich, Mkgr. resp. Kf. v. Brand., 25 f. 28—30. 32 f. 35 f. 57. 82. 119.

Digitized by Google

Joachim Sigismund, Mkgr. zu Brand., Brud. des Kf. G. W., 88 f.
Joachimi, Alb., 33. 67. 78. 92.
Johann, Mkgr. zu Brand. (Cüstrin), 28.
Johann II., Hrz. zu Cleve-Berg, 87. 290. 338.
Johann IV., Hrz. v. Mecklenbg., 820.
Johann, Pfgr. zu Neuburg (eigentl. II. zu Zweibrücken), Adm. der Kurpf., 36 f. 48. 55. 59.
Johann III., Sobieski, König v. Polen, 245. 398. 447. 456. 499. 503. 701. s. auch Sobieski.
Johann, Hrz. zu Schlesw.-Holst.-Gottorp, 236.
Johann VI. (v. d Leyen), Kf. v. Trier, 80.
Johann Adolf, Fst. zu Anh.-Zerbst, 344. 415 f. 624.
Johann Adolf, Hrz. zu Holstein, 46.
Johann Adolf, Hrz. zu Sachs.-Querf.-Weissenfels, 494 f. 501. 598. 665.
Johann Albrecht I., Hrz. zu Mecklenburg (Güstrow-Schwerin), 590.
Johann Alexiewicz, Zaar, 497. 512.
Johann II. Casimir, Kön. v. Polen, 195. 216 f. 220. 225—227. 239—241. 310. 322. 324—328. (702.) s. auch Casimir
Johann Casimir, Hrz. zu Sachs. (Coburg), 51. 53. 62.
Johann Conrad I. (v. Roggenbach), Bis. v. Basel, 271.
Johann Ernst (der ältre) Hrz. zu Sachsen (Eisenach), 51. 53.
— — (der jüng.) Hrz. zu Sachs. (Weimar), 62.
Johann Friedrich, Hrz. zu Braunschw.-Hannover, 27. 313. 319. 345. 386 f.
Johann Friedrich, Pfgr. (zu Hilpoltstein), [Bruder des Pfgr. Wolfg. Wilh.], 89.
Johann Friedrich, Hrz. v. Pomm., 26—28. 167. 244.
Johann Friedrich, Kf. v. Sachsen, 303.
Johann Friedrich, Hrz. zu Würtemberg, 36f. 40—42. 46. 48. 52. 55. 59.
Johann Georg I., Fst. zu Anh.-Dessau, 46. 48. 55. 59.
Johann Georg II., Fst. zu Anh.-Dessau, 257. 288. 344. 364. 415—418. 456. 465. 515.
Johann Georg, Kf. v. Brand., 26—29. 82. 172.
Johann Georg, Mkgr. zu Brand., Adm. v. Strassburg, 29—32. 62. 66. 74.
Johann Georg, Hrz. zu Sachs. (nachmals Kf. J. G. I.), 51.
Johann Georg I., Kf. v. Sachs., 62. 80. 113. (117.) 120 f. 123. 178. 598.
Johann Georg II., Kf. v. Sachs., 320. 345.
Johann Georg III., Kf. v. Sachs., 424. 426. 495. 503. 505 f. 772.
Johann Georg IV., Kf. v. Sachs., 564.
Johann Georg, Hrz. zu Sachs.-Querf.-Weissenfels, 665 f.
Johann Ludwig, Fst. zu Anh.-Zerbst, 344. 415 f. 624.
Johann Philipp (v. Schönborn), Kf. v. Mainz, 83. 178. 268. 345.
Johann Philipp, Hrz. zu Sachs.-Altenburg, 62.
Johann Sigismund, Mkgr. resp. Kf. v. Brand., 29 f. 32—37. 44. 46. 48. 50 f. 53—59. 62. 65—67. 71. 73 f. 76—78. 83.
Johann Schweickard (v. Kronenberg), Kf. v. Mainz, 80.
Johann Wilhelm, (letzter) Hrz. v. Jülich-Cleve-Berg, 51. 86. 98. 138. 146.
Johann Wilhelm, Erbpr. v. Pfalz-Neuburg, 381—383.
— Kurpr. v. d. Pf., 504. 507. 510 f.
— Kurf. v. d. Pf., 561. 600. 605.
Jollenbeck 260.
Jordan, Obstwachtm., 519.
Joseph, Erzh. resp. röm. Kön., 549 f.
Josef Clemens, Hrz. in Baiern, Kf. v. Cöln, 520. 525. 530. 564.
Ippenburen 655. 667.
Isenstein, v., Ob., 520.
Iserlohn 150.
Ising, Adam. Dr., 259.
Isinger, pomm. Df., 168.
Isselburg 88.

Digitized by Google

Italien 491. 540. 675.
Itzehöe 431. 440.
Juchen 353.
Juell v. Jüling, Jens, 571 f.
Jülich, Hzgth., auch Hrzz. und Haus, resp. in Verbindung mit Cleve, Berg, Mark, Ravensberg; it. -sche Lande u. -sches Erbe, 28. 32. 43. 48—55. 66—69. 78f. 86f. 97f. 100—102. 105. 129. 136 bis 138. 140. 143. 146f. 153f. 161f. 182. 188. 254. 262—264. 289. 291—305. 310. 326. 329. 338. 349. 353. 356. 358. 381. 430. 482. 511. 519 f. 522. 600 f. 623. 753. 808.
Jülich, Stadt, resp. Festung, 49 f. 67 bis 69. 71. 76. 87. 295. 353.
Jüterbock 114. 120. 148. 425. 494 bis 496. 599. -er Vergleich 51—53.
Jütland 370. 406.
Julius Heinrich, Herz. zu Anh.-Sachs.-Lauenburg, 183. 415.

Kaiserskamp vor Jülich 353.
Kaiserswerth 51. 162. 304. 520 f. 559. 564.
Kalcheim (auch Kalchum), Gerh. Romil. v., gen. Leuchtmar, 128. 131. 133.
Kaldenkirchen, Df., 295. 353.
Kalisch 206. 215 f.
Kalnein, F. W. v., 532.
Kaminiec Podolski 364. 448.
Kann, C. 267.
Karl d. Gr. 444.
Katt, Hans, 283.
Katte, Christoph v., 85.
Kaunitz, D. A. Gr. v., 605. 674. 817. 822.
Kecken in der Düffelt 349.
Kehl (-er Schanze), Festung, 460. 674. 744. 811.
Kettler, J. v., 67. 70.
Kettwig, 142. 151. 288.
Kempen 332. 559.
Kervenbunck 349.
Kervenheim 349.
Kessel, Amt, 623. 806.
Keuchen 523.
Kevelaer, Klein-, 623. 806.
Kiew 633.
Kindsweiler, Df., 353.
Kindt, Pet., 283.
Kirchherten 353.
Kirchhofen 295.
Kittelmann, Laz. v., 233 f.
Kitzingen 148.
Kleist, Christian, 218. 220.
Klestow, Df., 572.
Klindt, Dan., 59. 74.
Klingenberg, Paul, 307. 399.
Klocksberg 564. 655 f.
Klocksin, pomm. Df., 169.
Kloppenburg 438.
Kludzinski, Wladisl., 216.
Klücken, pomm. Df., 169.
Klütz, pomm. Df., 168.
Knesebeck, Hempo v. d., 180.
—, Levin v. d., 102. 127.
—, Thom. v. d., 36. 134. 389.
Kniephausen, Herrs., 546 f.
Knigge, Frh v., 484. (660.) 756. 761.
Knoch 564. 596.
Knyphausen, Dodo Frh. v., 436. 443. 448 f. 498. 527. 765.
Kochstaedt 418.
Köckritz, Balth. Abrah. v., 216 f.
König, Mich., Dr., 180.
Königsberg i. Pr., 104. 127. 132f. 199. 208. 255. 445 f. 452. 633. Königsberger Vertrag 195—200. 211. 247.
Königseck, Adam v., 59.
Königseck (auch -egg), Hugo Frz., Gr. v., 525. 549. 559. 564.
Königsmarck, Curt Christoph, Gr., 246.
—, Hans Christoph, Feldm., 152. 244. 246.
—, Otto Wilh., Gr., 246.
Köpitz, Df., 631.
Köppen, Joh., 345. 349.
Körbitz, Joh. Christoph v., 391. 405.
Kolo a. d. Warthe 73. 75.
Kolowrath, Norb., Gr. v., 798. s. auch unter C.
Korf, gen. Smising, s. Schmising.
Kortenhagen, pomm. Df., 168.
Kos, Joh., 194.
Kosten 216. 220.
Kostheim 493.
Kotel, Df., 631.
Kotzerheide (auch Wittstocker Heide) 341.

Digitized by Google

Kozielsko, Mich. de, 661.
Kracht, Hildebr., 74.
Krafft, Conr., 37.
Kragh, Otto, 228.
Krane (Krahn), A. (S.) P. v., 459 f. 742.
Krantzkrug, preuss. Df., 125.
Krasinski, Joh. Bonav., 503.
Krebs, Christoph Andr., 607.
Krempe 234.
Kretkowski, Alb., 194.
Kreytzen, Wolf v., 102.
Krickenbeck, Amt, 623. 806.
Kröchern, Df., 50.
Kroppenstädt 418.
Krosigk, v., GR., 653 f. s. auch unter C.
Kruchten 806.
Kuffelaer, v., 669.
Kukelow, pomm. Df., 169.
Kur, neunte (Hannover's), 578.
Kurbaiern, s. Baiern.
Kurbrandenburg, s. Brandenburg.
Kurbraunschweig, s. Braunschw.
Kurcöln, s. Cöln.
Kurcolleg 579. s. auch Colleg. elect.
Kurkreis 111.
Kurmark 29 f. 95. 129. 166. 172. 174. 178. 180. 205. 216 f. 278. 282. 382. 428. 432. 567. 569. 615 f. 675.
Kurnik 219 f.
Kurpfalz, s. Pfalz.
Kurprinz 417. Regiment, 670. Schiff, 449.
Kurrheinischer Kreis 116. 513.
Kursachsen, s. Sachsen.

Labiauer Vertrag 211 – 216. 247.
Ladeburg, Df., 673.
Lahn, Fl., 506. 773.
Lahr, Kirchsp., 259.
Lambson 553.
Lancke(n), pomm. Df., 169.
Landsberg a. d. Warthe 74 f. 134. 219.
— sächs. 657.
Landsberg, Dietr., Frh. v., 372.
Landsee, J. F. v., 399.
Langenbeck, Heinr., 183 f. 218. 313.
Langenberg 353.
Laptau, Amt, 103.
Lauenburg, Hzgth. (auch Stadt), 344 f. 347 f. 390. 415 f. 424. 625. 629.
—, Herzz., Haus, Success. 631.
—, Zoll, 183.
— pomm., 193. 225. L.-Bütow 249. 428. Amt, 636.
Lauingen 40.
Lausitz 115.
Ob.- u. Nieder-Lausitz 120. 166. 425.
Lebrecht Emanuel, Fst. zu Anh.-Cöthen, 415 f.
Ledebur, Gerh. Joh. v., 397. 399.
Leeradtod. Leerodt, J. (Arn.), Bar. de, 261. 339. 349.
Lefort, Frz. Jacowl. 633.
Leichlingen, Df., 353.
Leipzig 657—660.
Leitzkau 41 f. 673.
Lemberg 456.
Lemker, Ar., 650.
Lemscheidt, Df., 353.
Lenczyk 206 f. 215.
Lennep 354.
Lensin, pomm. Df., 169.
Lente(n), J. Hugo v., 438. 453. 455. 505.
Lentte, Conr. Wilh. v., 386.
Lentzen, resp. Zoll, 181. 347. 466 f. 655.
Lenz, Ludw., 501.
Leonhardt 658.
Leopold, Fst. zu Anh.-Dessau, 624. 629.
Leopold, Erzh. v. Oesterreich, 47. 50.
—, (Wilh.), Erzh. v. Oesterreich, 114.
—, König v. Ungarn u. Böhmen, it. als Kaiser L. I., 221. 229 f. 239 f. 245 f. 279. 364. 367. 370 f. 383. 399. 464. 476. 481. 489 f. 492. 495. 498. 543. 584. 597. 605. 614. 635. 673 f. 683. 686. 690. 750. 759. 762. 781. 798. 810.
Lescynski, Bogusl., Gr. v. Lesno, 127.
Lescynski, Joh., Gr. v. Lesno, Pal. von Posen, 232. 239. 689.
—, Wenzel, Gr. v. Lesno, Bis. v. Ermland, 194. 220. 250.
Lessien 572.
Lethmate 150.
Lettenin, pomm. Df., 168.

Digitized by Google

Leuchtmar s. Kalcheim od. Kalchun.
Levante 464.
Lewenhaupt, Carl Mor., 279.
Lexington 627.
Leyden 253.
Leyen zu Saftig, Carl Casp., Frh. v. d., 581.
Leyen, Wolf Fdr., Frh. v., 370.
Leyonstedt, Andr., 650.
Lichtenstein, Hartm., Fst v., 498. 763. Ff. v., 757.
— sche Schuldforderung, 481. 484f. 490. 498. 750. 756—758. 761—763.
Liebenwalde 123.
Liefland (125.) 215f. 241—244. 248. 277. 279. 378. 400. 480. 619. (648.) 664.
Liegnitz, und Hrz. v., 120. 481. 483f. 490. 750. 755. 757. 762.
Lierort 273. 446.
Liga, kath., 112.
Lilie(n)ströhm, Joh. Nicodemi, 130. 133. 167. 205.
Lillo, Fort, 563.
Limberg, Amt, 259.
Limburg, Amt, 137. 140. 149f. (667.)
—, niederl., 534. 536. 563.
Linar, Gr. Rochus v., 95.
Linckr, Joh., 271.
Lind, Lor. B. v. d., 267. 277. 314. 323. 328.
Lindau 595.
Lingen, Grfs., Amt, 626. 655. 666 bis 668. 677. 818.
Linnich 353.
Lionne 258.
Lipman, Arn. Frz., 596. 634.
Lippe, Grfs., 511. 513. 600.
—, Fl., 564.
Lippe, Aug., Gr. zu, 581.
—, Herm. Ad., Gr zu, 263.
—, Gr. zu, 351. Grr. v. d., 411.
Lippefort bei Wesel 374. 408.
Lippene 417.
Lippfuhr 559.
Lippstadt 87. 155f. 299f. — Kloster das. 351. — 407f. 410.
Lira, D. Man. Franc. de, 383.
Lisola, Frz. v., 221. 229. 240. 683. 685f. 690.
Lissenhaim, Sam. Christoph v., 610. 630.
Litthauen 133. 199f. 202. 212. 215—221. 241—244. 324. 329.
Livice, -r Güter, 326.
Lora-Klettenberg 148.
Lobith 91. 162.
Loburg 148. [566.] 793.
Lochteren, Henr. v., 312.
Lockstedt 103. 105.
Lockum, Kl., 580.
Löben, Joh. v., 33.
—, Joh. Fdr., Frh. v., 153. 216.
Löckenitz 28. 63. 171. 176. 654.
Lötzen 242.
Lövenich, Df., 353.
Löwenstein, Gr. v., 119.
Lonicer, Conr., 143.
Loo de Wissen, Bar. de., Ob., 517.
Lopuchin, Lariwon Dimitrowicz, 209f.
Loski, Frc., 661.
Loss, Hans Casp. vom, 495. 598. 665.
Lothar (v. Metternich), Kf. v. Trier, 80.
Lothringen, resp. Hrz. v., 116. 372. 477. 485. 534. 549. 605. 758.
Lottum, Joh. Sigm. Bar. v., 259.
Louis, prince de Brandebg., Sohn des Kf. Fdr. Wilh., 714.
Louis XIII., Kön. v. Frankr., 111. 113.
Louis XIV., Kön. v. Frankr., 164. 200. 240. 249 251. 258. 260. 268. 320—322. 324. 335. 373. 377. 408. 413. 418. 426. 439. 450f. 464. 635. 691. 701. 704. 708. 715. 731.
Louise, Kfin. v. Brand., 288. 807.
Lubomierski, Georg, 239. 250. 286f.
—, S., 661.
Luchteren, Joh. v., 59.
Ludwig, Pet. v., 220.
Ludwig, Fst. zu Anhalt-Cöthen, 48. 55. 59.
Ludwig, Mkgr. v. Brand., Sohn des Kf. Fdr. Wilh., 421. s. auch Louis, prince.
Ludwig V., Ldgr. zu Hessen-Darmst. 51. 53. 62.
— VI., Ldgr. zu Hessen-Darmst., 271.
Lübeck, Stdt., 95. 411. 462. 489. 555—557. 578. 660. 672. 749.
—, Bis. 411. Capitel 620.

Digitized by Google

Lübeck, Leop. Hugo v., 581.
Lüchow 656.
Lüch(t)entin, pomm. Df., 169.
Lüdersburg, Zoll, 183.
Lüdicke, Urb. Dietr., 624.
Lühe, Fl., 166.
Lüneburg, Stdt., 94 f. 111. 165 f. (558. 604.)
— = Braunschw., 459. Haus, 711 f.
Lünen 300.
Lütgen Dortmund 350.
Lütken Laatzke (Laatzkow), pomm. Df., 169.
Lüttich, Stift u. Stdt., 73. 154. 311. 332. 344. 511. 533. 583. 600 f. 634.
Lütkenwische 656.
Lüttke, Gen., 400.
Lützerath, v., 153.
Luick s. Lüttich.
Lumbres, A. de, 201. 240. 253 f.
s. auch Delumbres.
Luserort 242.
Luxemburg, auch Hzgth., 521. 534. 575.
Luxemburg, Hrz. v., Marsch., 533.
Lyclama a Nyeholt, Marc. de, 67.
Lymmaers 138. 304.
Lyschemius, Sam., 448.

Maas, Fl., 53 f. 161. 374. 404. 458. 533 f. 536 f. 541. 549. 559. 574 f. 583. 591 f. 595 f. 623. 696 (Meuse). 781. 801.
Maastricht 161. 533.
Macrinus, Joh., Dr., 165.
Magdeburg, Erzst. resp. Hzgth., 29. 106. 114. 120 f. 148. 180. 288. 345. 347 f. 416—418. 428. 466—468. 495. 513. 516. 564 f. 567. 576. 657—660. 794. 821. Stadt, 280 f. 283 f. 345. 494. 566. Domstift, 494.
Mahrenholtz, Conr. Ascan. (Frh.) v., 266. 342. 701.
Main 493.
Mainz, Kf. v., 64. 82 f. 117. 178—180. 265. 365.
—, Stadt, 582.
Mallet, C. Fel., 266.
Malmedy-Stablo 523.
Maltzahn 494.
Mamfort, Berg an der Goldküste Africa's, 641 f.
Mandelslohe, C. v., 73.
—, Gebh. Jul. v., 501.
—, Phil. Ernst v., 492.
Manderscheidt, Gr. v., 138.
—, Ernst, Gr v., 304.
Mansfeld, Grfs. u. Grr., 387. 678. 830f.
Marburg 506. 773.
Marcognet, Sr. de, 520 f.
Mardefeld, C., 377.
Maria, Hrz. v. Jülich-Berg, 290.
Maria Clara, Fstin v. Hohenzollern-Sigm., 607.
Marie, gb. Prinz. v. Grossbrit., Wittwe Wilh. II. v. Oran., 162—164. 253.
Marie Eleonore, Hrz. in Preussen, gb. Hrz. zu Jülich etc., 86. 808.
Marienburg 102—105. 193 f. 199. 242. 245. 249.
— -er Verträge 201—209. 211 f. 247.
Marienheyde 350.
Marienhusen 242. 244.
Mark, Grfs., 98. 105. 129. 138. 149. 161 f. 218. 263. 274 f. 289. 298 f. 301. 304. 821.
—, = Kurmark 30 f. 75. 131. 252. 278. 282. 350. 374. 378. 380. 410. 484. 653.
Märkis. Lande 205.
Marschalck, Jürgen, 323.
Marsdorf, pomm. Df., 169. 576. 578. 594. 653.
Maseyck 469.
Masovien 202.
Mathias, Kais., 62. 73.
Matthias, M., 345.
Mauderode, Otto v., 268 f. 271.
Maw, M., 634.
Maximilian, Kf. v. Baiern, 97.
Maximilian I., Kais., 87.
— II., Kais., 28 f.
Max Emanuel, Kf. v. Baiern, 574. 588. 605. 621. 623. 799.
Maximilian Heinrich, Hrz. in Baiern, Kf. v. Cöln, auch Bis. v. Münster, 83. 161. 178. 218. 268. 313. 318. 323. 342. 344 f. 438. 453. 455. 696 f. 734.

Digitized by Google

Mayr, Frz. v., 342. 701.
Mayr, Marx Christoph Frh. v., 621. 799. 802—804. 809.
Mecheln, gr. Rath v., 267 f. 535 f.
Mecklenburg, Hzgth. u. Hrzz., 28. (Anwartung auf, 29.) 44. 115. 129 f. 166 f. 183. 245 f. 248. -Güstrow. Schwerin 345. 348. 390. 411. 462. 486. 494. -Güstrow-Schwer. 513 u. 518. 589. 611. 620. Schw. 626. -Güstr. Success 629. 645. 652. Schw. 655. 665. 677. (749.)
Medenau 103.
Meesen, Sigism., 560. 577. 591.
Meiermarx, auch Model, 632.
Meinders, Frz. v., 286. 288. 303. 360 373. 375. 402. 408 f. 413. 418. 422. 424. 426. 431 f. 439. 443. 450. 452. 456. 459 f. 462. 476. 489. 491. 495. 497—500. 505. 564. 577. 594. 597. 704. 709. 716. 718. 721. 732. 742 f. 748. 762. 765. 798.
Meinrad, Fst. v. Hohenzoll.-Sigm., 607.
Meisterthum in der Mk. Brand. 30.
Melisant, Magn. v., 59.
Mellen, wendisch od. Klein-, pomm. Df., 168.
Mellien, Df., 572.
Melszdorf 58.
Memel 102 f. 105. 126 f. 132. 633 649.
Mengede 350.
Mentzerade vor Montjoye 353.
Meppen 446.
Merode, J. de, marq. de Westerloe, 634.
Mers britanniques 530. 776.
Merseburg, Stift, 425. 658. 660.
— -sche Schuld 501.
Meschow 656.
Meseritz 216.
Messen, Gabr., Dr., 606.
Metternich, Wolf, Frh. v., 559.
Mettingen 655. 667 f.
Mettmann 354.
Metz 534.
Michael, Kön. v. Polen, 348. 363.
Middelaer 581. 623. 806.
Mielzinski, Nic., 73.
Mietau 242. 553.
Milet, L., 321 f.
Millet, J., 239.
Milonius 136.
Milow 346 f.
Minden, Fstth., 118. 274. (275.) 278. 282. 374. 396. 398. 410. 428. 435. Stdt. 515.
Mirow, 590.
Mittelmark 130.
— -sche Ritterschaft 66.
Mittelmeer 446. 595.
Mittel-Rhein, s. Rhein.
Möckern, Amt, 417.
Mödlich 656.
Moellen, Zoll, 183. Stdt. 631.
Möller, Joh. Alex., 646.
München-Nienburg 417.
Mörmbter, resp. Nieder-, 349. 359.
Mörs, auch Grfs., 294. 511. 545. 677. 818.
Mohlemrade, Df., 631.
Mokratz, pomm. Df., 169.
Moltke, Levin Claus, 234.
Mons 533. 535. 554.
Montecuculi, Raym., Gr., 229. 237. 683. 685 f. 690.
Montfort 806.
Montjoie 70.
Montroyal = Montreal a. d. Elz 522.
Moock 458. 637 f.
Morian, Schiff, 449. 640.
Morice, Wil., 254.
Moritz, Ldgr. zu Hessen-Cass., 36 f. 43. 51. 53. 55. 59.
Moritz, Fst. v. Nassau, 218. 252. 254.
Moritz, Pr. v. Oranien, 294.
Moritz Wilhelm, Herz. v. Sachs.-Zeitz, 565. 791. 797.
Morrien, Walt. v., 412.
Morstin 250. s. auch Raciborski.
Morzin 124.
Moscau od. Moscow, Grossf. resp. Zaar, auch Moscowiter, 202. 242 279. 324. 497. 512. 633. Moscon 664. 702. s. auch Russland.
Mosel, Fl., 533 f. 583. 592. 596. 781.
Mo(e)tzfeld, Henr. v., 458. 559. 561.
zur Mühlen, Christian Bernh., 507. 511.
—, Werner, 339. 438. 455. 457. 504.
Mühlenbeck, pomm. Df., 168.

Digitized by Google

Mühlhausen 387. 513.
Mühlheim a. Rhein 354.
— a. d. Ruhr 353.
Müller, Lor., 307.
Müllroser Canal, s. Neue Graben.
Mümpelgardt, Herrs., 49.
Münch, Lieut., 520.
München-Gladbach 353.
Münchhausen, Busso v., 313. 377.
—, Eustach v., 72.
Münster, Bis. u. Bisth., auch M.-Paderborn 138. 153 f. 164. 263 f. 289. 291—293. 301. 305. 309. 316 f. 324. 340. 344. 365. 372 f. 386 - 390. 393. 397. 406. 434 f. 437 f. 441 f. 444—446. 455. 504 f. 507. 511. 521. 525. 546. 555 f. 558. 561. 582 f. 600 f. 604. Bis. u. Cap. 627. 726 — 729.
Münster-Eiffel 295.
Münzen, Obstl., 219.
Mulert, Boldew. Jac., 188
Muslerhof 103.
Muys v. Holy, H., 78.

Nâätz, Servat., 328.
Naglowice-Rey, Vlad. de, 240. 250.
Namür 535.
Nassau 511.
—, Grr. v., 119.
—, Joh. (Moritz), Fst. zu (-Siegen), 259.
—, Ludw. Heinr., Gr. zu - Dillenburg, 164.
—, Moritz v., (Oranien) 33. 49.
—, N. v., 605.
—, W., resp. Guill. de, 469. 548.
—, Wilh. Ludw. v, (Dillenburg) 33.
Naumburg, Stift u. Stadt, 425. 658.
Neapel 326 f. 675. 813.
Nehrung, die, 103.
Nemerow 590.
Neundorf 438.
Nesselrodt, Christian v., 507. 511.
—, P. W., Frh. v., 504. 561.
Nettgow 572.
Netze, Fl., 207.
Neuburg, Hrz. u. Hrzth., 255. 273. 287. 321 323. 325—327. (Haus 330.) 374. 380 f.
—, Princess v., 322. 444.
„Neue Graben" d. i. Müllroser od. Friedr. Wilhelms Canal 483. 490. 755. 760. 762.
Neuenahr 138. 304.
Neuendorf 66.
Neuendorf, Amt, 656.
Neuenhaus, brand. Df., 84.
Neufchatel 597.
Neukirchen 260. 354.
Neukloster, Amt, 462.
Neumark, die, 28 f. 63. 74. 130. 167. 171. 176. 206. 217. 219 f. 620. 653 f.
Neumark, pomm. Df., 168.
Neunkirchen 612.
Neustadt a. d. Dosse 246.
Neustadt-Gimborn, Herrs. u. Amt 481. 678. 750. 819—822.
Neuss (430. 559.)
Neutra, ung. Comit., 585. 616.
Neviges 353 f.
Nicholas, Edm. 254.
Niclas (Neklatz), pomm. Df., 169.
Nicolars od. Nicolart(s), Frz (Fd.) Heinr., 313. 318. 323.
Niederlande 33. 54. 276. 321. 323. 502. 533. (Gouv. 562. 574.) 592. 767.
—, spanis. u. deren Statthalter, 267. 335 f. 450. 484 f. 491. 532 f. 535. 541. 554. 589. 622 f. 691. 693. 732 (pays bas Espagn.). 757. 781. 803—808.
Niedermörmbter 349.
Niederrhein, s. Rhein.
Niederrheinisch (-westphäl.) Kreis 116. 504. 507. 510. (Stände 511.) 523. 527. 561. 626.
Niedersachsen, Hzgth., = Lauenburg 624.
Niedersächs. Kreis 42 116. 119. 185 f. 190. 269. 324. 386. 422. 450. 453—455. 459. 461. 495. 513. 528. 576. 604. 619 f. 676 f. — Kreisdirect. 610. 620. 629. — 732. 735 f. 738—741. 748. 816. 819 f.
Nieman, J. A., 448.
Nienburg 115.
Niers, Fl., 526.
Niestadt 806.
Ninichow (Ninikow), pomm. Df., 169.
Nivelles 535.
Nivers, Gr. v., 138.

Digitized by Google

Nogat, Fl., 646.
Nordhausen 387. 513. 634. Reichsvogtei etc. 636.
Nordsee 254. 487 f. mer du Nord 776.
Norff, J. C., 605.
Norman, H. A., 576.
Norpradt, Joh. v., 143.
Norwegen 282. 428. 444. 471. 473.
Nottingham, Dan., Gr. v., 530. 776. 779.
Nowgorod 633.
Nürnberg 36 f. 42. 155. 558. 605. (608.)
Nymwegen 54. 181. 394. 396. 406.
—, Friede u. Conferenz zu, 419. 426 f. 501. 590. 705. 709. 716. 766.

Ober-Cassel 354.
Ober-Deutschland 540.
Oberg, Bodo v., 460. 462. 743. 748.
Oberndorf 300. 349.
Obersächs. Kreis resp. Kreislande 42. 119. 422. 425. 454. 479. 495. 513. 516. 528. 557 f. 602. 739. 748.
Ober-Rhein s. Rhein.
Oberrheinischer Kreis 116. 514.
Oberschanze, bei Schütlaw (Schiedlow) a. O., 133 f.
Ober-Winter 353.
Odenkirchen, Herrs., 634.
Odenspiel 354.
Oder, Fl., Pässe, 73—76. 123. 134. 167. 172. 409 f. 461. 567. (-Brüche 649.) 652. 745. 760. 762.
Oelinghausen, Kl., 372.
Oels, Hrz. v., 120.
Oer, Burch. v., 367.
Oernstedt, Frz. Joel, 314. 328.
Oesel, Ins., 241.
Oesterreich, resp. Erzhl. Haus, 119 f. 675. 677. 702 (maison d'Autr.) 757. 816. 819.
Oettingen, Otto, Gr. zu, 36 f. 48. 59.
—, Grr. v., 119.
Offel 259.
Ohre, Fl., 564. 572.
Ohresund, 142. Zoll 228.
Oldenbarnevelt, Joh. v., 33. 59.
Oldenburg, auch Grr. v., 282. 428. 434 f. 487. 511.
Oldendorf 259.
Oliva, Friede v., 239 ff. (365. 382. 705. 709.)
Oliwekrantz, Joh. Paulin, 407.
Ommeren 312.
Onolzbach 31.
Opacki, Alb., 348. 363 f.
Opalenski 220 f.
Opherdick 350.
Oppenroda 417.
Orange, Fstth. u. Stadt, 162. 164. 239.
Oranien, Pr. v., 125. 253. 361. 404. 421. 458. 503. Prince d'Orange 715. 771.
—, Guill. Henr., Pr. v., 412.
—, Haus, 666 f.
Orleans, Herz. v., 482. 753.
Ormund, Df., 353.
Orsoy 87. 89. 262. 296. 375 f.
Osnabrück, auch Bis. u. Stift, 164. 259. 289. 314. 318. 511.
Ostau, Alb. v., 240.
Ostende 420. 712.
Osterburg 130.
Osterrich, Df., 150.
Osterwieck 532. 567.
Ostfriesland, resp. Fst., Fstin., Haus, Stände, 273. 436 - 438. 444. 446 — 448. 452. 458. 481 484 f. 490. 498. 511. 513. 515. 546 — 548. 643.
Ostindien 463.
Ostind. Compagnie 464.
Ostönne 350.
Ostrorog, Georg, com. ab, 73.
—, Sandivoy, com. ab, 73.
Ostsee 188. 190. 254. 446. 452. 487 f. 550. mer baltique 776.
— -Provinzen 377.
Otto Heinrich, Kf. v. d. Pfalz, 80.
Otzenrath, Df., 353.
Oudenaerde 535.
Oxenstiern, Axel, 102. 104. 122.
—, Bened., 240. 407. 648.
—, Eric, 195. 202.

Paazeke (Pazig), pomm. Df., 169.
Pac, Christoph, 239. 250.
Pachwitz, Feldmark, 624.
Paderborn, resp. Bis., 153 f. 164.

Digitized by Google

184 f. 263. 446. 511. 513. 561. 583. 609 f.
Pagenstecher, Arn. Gisb., 430.
Pahlen, Frz. v., 167.
Pallant, Elb. Ant. (E. B.) v., 267. 307. 312.
Panwitz, L. v., 646.
Papendorf 84.
Pappenheim, Max Gr. v., 119.
Pasewalk 84.
Paulsdorf, pomm., 169.
Pauw, Adr., 109.
—, Isaac, s. Achtienhoven.
Payne, C., 448.
—, Isr., 646.
Peene, Fl., 652.
Peil, Arn., Dr., 251.
Pein, ksrl. Canz., 823.
Peina, Amt, 387.
Peitz 31. 123. 130.
Persien 633.
Peter, Alexiew. Zaar, 497. 512. 633.
Petersberg, Amt, 635.
Pfalz, Kur-, u. Kurf. v. d., 32. 34. 38—44. 49. 52. 59. 64. 138. 178 f. 252. 482. 493. 505. 540. 561. 582 f. 600. 605. 619 f. 753.
—, Kurprinz v. d., 504. 520. 524.
Pfalzgrafenstein 582.
Pfalz-Neuburg, Haus resp. Pfgr., 32. 51—53. 154. 165. 263—265. 291 bis 293. —305. 308. 326. 340. 344. 507. 519. 623.
Pfalz-Zweibrücken, Haus, 32. 52. 138. 303. 380. 635.
Pfeil, Joh. Adolph, Dr., 412.
Pforten, Hof zur, 417.
Pfuhle, Haus zum, 417.
Philipp, Ldgr. zu Hessen-Darmst. (Butzbach), 62.
Philipp II., Hrz. zu Stettin-Pommern, 36. 77. 651.
Philipp II., Kön. v. Span., 49.
— IV., Kön. v. Span., 240.
Philipp Christoph Friedr., Fst. zu Hohenzollern, 609
Philipp Julius, Herz. zu Stettin-Pommern, Coadj. v. Cammin, 26. 28 f. 83. 97.
Philipp Ludwig, Pfgr. zu Neuburg, 36 f. 40. 42. 44. 46. 48. 56.
Philipp Wilhelm, Mkgr. v. Brand.-Schwedt, 565. 789 f. 792. 796. Regim. 670.
Philipp Wilhelm, Pfgr. v. Neuburg, nachmals Kf. v. d. Pf., 136. 138—141. 150 f. 260—262. 268. 286. 288. 294. 302—306. 310. 316. 321 f. 324. 328. 330. 332. 334. 337—339. 342. 349. 373. 375. 380 f. 394. 429. 492. 697. 808.
Philippsburg 116. 507. 674. 841.
Piemont 591—596.
Pillau od. Pillow 102—104. 124 bis 128. 131 f. 215. 243. (Zoll 646.) 648.
Piltenscher District 242 f.
Pinneberg 282. 284.
Planting, A., 402.
Plassenburg 31. 40.
Platen, Claus Ernst v., 202. 205. 237. 256. 283.
Platen, Frz. E. (resp. Frh. u. edl. H.) v., 422. 506. 577. 775.
Plathen, Heinr. v., GR. etc., 673.
Plater, Joh. v. d. Broel, gen., 125.
Platiu, Feldmark, 36.
Plattenberg, der, 142.
Plauen 123.
Plemiecki, Andr. Cas., 194.
Plessen, Volr. v., 33.
Pleszkow 512. 633.
Plettenberg, Ferd. Frh. v., Domdech., 581.
—, Ferd. Frh. v., GR., 581.
—, Fdr. Christian v., 433. 455.
Plock 202.
Plontzig, pomm. Df., 169.
Plötzkau, Amt, 653 f.
Ploos, A., 109.
—, v. Amstel, 125.
Pobeid (Pobethen?), pr. Amt, 103.
Podjuch, pomm. Df., 651.
Podlachien 202.
Podolien 102.
Poel, Ländchen, 442. 728. Ins. 462.
Polant, Dan., 31.
Polen, Krone, König, Republ. 28. 64. 73 (auch Gross-) — 76. 103. 131 bis 133. 166. 188. 192. 195—197. 199 f. 205. 209. 211 (f. mit Litthauen; it. 215. 221 —) 224. 225. 228—241.

Digitized by Google

240—247. 249. 254. 260. 269. 273. 287. 315. 321 f. 324—326. 328 f. 331. 364 f. 377. 379. 381 f. 393. 414. 421. 443. 456 f. 480. 485. 488 f. 499 f. 619. 636. 647. 660 f. 663—666. 671. 675. 686 f. 689. 702. 705 f. 714. 729. 758. 809.) 814—816.
Polenius, Matth., 74.
Polus, Thom., 648.
Pommerellen 182. 199. 202. 213 f. 457.
Pommern, Hzgth. u. Hzz.; Vor- od. schwed.- (v) u. Hinter- (h), 25. 27—29. 33 f. 44. 61. 63. 75. 123. 129—131. 136. 148 (h). 166—169; 171—175 (vh). 177 f; 205 (h). 217. 225. 228. 232. 245. 247 f. 254. 267 (h). 268; 278; 282 (v). 382. 388 f (vh). 390. 393. 396. 409. 411 (v). 428 (h). 441 f. (v). 443. 461 (h). 462 (v). 555 f; 558 (v). 565 (h). 569. 602. 604 (v). 636. 649—651. 653—655 (h). 650—653; 665 (v). 690. 724 (v). 728 f. (v). 729 (h). 745 (h). 792. s. auch Schweden.
Pomponne, Arn. de, 373. 408 f. 413. 704.
Poplitz 654.
la Porte 703.
Portman, Joh., 143.
Portugal 464. 675. 815.
Posen 206. 215 f. 218 f.
Posnicof, Wass. Timofeiew. 497.
Potsdam 123. (425.)
Pottere, Jacq. de, 448.
Potthausen, Casp. v., 155 f.
Prager Friede 113 ff. (495.)
Potzehne, altm. Df., 35 f.
Powunden 103.
Prasmowski, Nic., 239. 250.
Pregitzer, Joh. Ulr., 607.
Prenkenhoff, Christ. Gottfr., 653.
Preussen, allgem. u. herzogl. (h) u. königl. (k), 30. 33—35. 64. 74. 129. 131 f. k 182. kh 192 f. 195—197. 199 f. 202. 207 f. h 209. 211—215. 221 f. k 223. h 224. 227. 231. k 241. 244. kh 248 f. h 254. 277. 282. 287. 321. 363. 378. 382. 400. 406. 428. 443. 447. 456 f. 461. 463. 480. 488. 499. hk 500. Pr. 584. 595. Hrz. in P. 598. Pr. 619. König in Pr. 675—677. Pr. 678 f. h 687. 701—703. 729 f. 745. Kön. in Pr. 814—816. 818. h 822.
Pressburg, Comit., (543.) 616. (783.)
Prielmeyer 605.
Prielup, pomm. Df., 168.
Probst, Mart., 36.
Prokal, Feldmk., 36.
Protector v. England etc. 189.
Pruckman, Fdr., Dr., 48. 57. 73 f. 76. 83.
Przjemski, Ladisl., 73.
Pückler, Carl Frz., Gr. v., 607.
Puschman, Dr., 153.
Putlitz, Adam zu, 57.
Putzik 127.
Pyrenäische Friede 548.
Pyritz 168.
Pyrmont 511.

Quaden (?), pomm. Df., 168.
Qualburg 349.
Quedlinburg, Stift, 425.
—, Stadt u. Erbvogtei, 636.
—, Stadt, 660.
, Erbvogt. u. Aebt., 678. 820.
Querfurt, Amt, 114. 120. 148. 425. 494—496.
Quiros, Frc. Bern. de, 605.
Quitzow, die v., 72.

Raciborski-Morstin, Joh. Andr., 240. 250.
Rade vorm Wald 353 f.
Radenrath 353.
Radzieiowski, M., Card., 661.
Radzivil, Anna Maria, Tochter Janus', (Nichte u. Gem. des folg.), 244.
Radzivil, Bogusl., Fst., (Statth. in Preussen), 223.
—, Prinzessin (Louise Charlotte), Tochter des vorigen, 421. 714.
Raesfeld, Joh. v., 218. 220.
, W. v., 267.
Raguhn 417.
Rahde, Lucius v., 146.
Rainsbronn 612.
Rakitten, pomm. Df., 168.
Ram, Christian, 83.

Digitized by Google

Ramdohr, A. H., 604.
Ramsberg, pomm. Df., 169.
Ramsey 446.
Randwyk, A. v., 125.
Rantzow, Heinr., 237.
Rathenow 123.
Rathumb 295.
Ratingen 354.
Ratzeburg, Hzgth., 589 f.
Raule, Benj., 448—450. 471 474. 552 f. 643.
Rausken, Georg v., 102.
Rautenstein, Hans Ernst v., 268. 271.
Raven, die v. — zu Gr.-Luckaw, 84 f.
Ravensberg, Grfs., Amt, Stadt, 70. 87. 89. 98. 105. 110. 129. 137 f. 140 f. 143. 147. 157. 252. 259 f. 263. 274 f. 289. 298 f. 301. 303. 351 f. 374. 378. 380. 410.
Ravenstein, Herrs. u. Amt, 47. 94. 98. 105. 110. 129. 137—141. 150. 273. 286. 306. 310 f. 330—334. 337. 381 f.
Rawa 202.
Ray 623. 806.
Rébénac-Feuquieres, s. Feuquieres.
Reck, Conr. v. d., 412.
Recke, Kirchsp., 655. 667 f.
Recklinghausen, Vest, 161 f. 218. 287. 439. 559.
Reckum 511.
Reede, F. Bar. de, 605. 650.
—, Joh. Bar. de, 307. 312. s. auch unter Amerongen.
Reers, Cornel. u. J., 639.
Rees, Stadt, auch Amt, 87. 89. (109) f. 126. 262. 296. 302. 304. 349. 374 bis 376.
Reetz, Pet., 228.
Refuge 67.
Regensburg, auch Reichstag, 293. 323. 375. 379. 418. 443. 451. 453. 461. 479. 482. 658. 730. 735. 811.
—, (Waffenstillstand 619.)
Rehden, J. v., 444. 448. 457.
Rehdinger Land 347.
Reigersberg, G. v., 267.
Reinbeck, Amt, 529.
Reindermann, Dan. Gerh., 642.
Reisewitz, Vlad. v., 670.
Remagen 353.
Remlingrade 354.
Remscheidt 354.
Renatus, Prinz v. Oran., (eigentlich Gr. v. Nassau, Erbe des Fsth. Orange) 677. 817.
Rendsburg 233. 392.
Repenow, pomm. Df., 168.
Reusch-Lemberg 364.
Reussen 202.
Reuszradt, Df., 354.
Revahl, pomm. Df., 169.
Reventlou (resp. -low), Christian Dettl., Gr., 664.
—, Conr., Gr., 571 f.
—, L., Gr., 432.
Rey 250. s. auch Naglowice.
Reyer-Czaplitz, Joh., 512.
Reyger, Arn., 36.
Rheda, Grfs., 626 f.
Rheidt, Otto Heinr., Frh. v., 33.
Rhein, Ober-, Mittel- Nieder- oder Unter-, 53 f. 100. 135. 161. 374. 412 f. 433. 442. 461. 493. 501. 503. 506 f. 514. 519. 533 f. 536 f. 541. 549. 559. 564. 575. 581. 583 f. 591 f. 595 f. 627. 720. 726 f. 745. 748. 766. 771—775. 781. Rheinis. Allianz 260 268 272. 337 f. 691—693.
-Kreis 41. 111.
Rhein(s)berg 273. 520. 559. 564.
Rheinfels 582 f.
Rheinpfalz, s. Pfalz.
Rhenen 446.
Rhewend, Sebast., 217.
Rheyde, Df., 353.
Rhetz, Joh. Fdr. v., 476. 489. 491. 762.
Ribbeck, Joh. Georg v., 74.
Ribbertow, pomm. Df., 169.
Riesenburg, Just. v., 59.
Riga 242.
Rinck v. Burmania 92.
Ripins, Just., 183 f. 218.
Ripperda, W., 125.
Rissler, Joh. v., 36.
Rittberg, Grfs., 511. 513.
Ritteroda, Df., 660.
Ritzerow, Amt, 631.
Rochemberg, Jos. de, 49.

Digitized by Google

Rochow, Wolf Dietr. v., 59.
Rode, adl. Haus, 354.
Röden, Joh. Fdr. v., 67.
Roelinck, H. J., 605.
Roeskilder Friede 388.
— -Copenhagener Friede 393.
Rogasen 206.
Roggaw, brand. Df., 84.
Rogetz 346—348.
Rohr, Joach. Bernt v., 85.
Romswinckel, Matth., Dr., 181. 259. 267. 272. 307. 312. 320.
Rosenhane, Schering 202.
Rosenstock, Gottfr., 283.
Rosenthal, Heinr. v., 67.
Rositten 242.
Rossignol, Gr. v., 591 f. 594.
Rostock 95. -er Zoll 462.
Rossbach 354.
Rotstock, Df., 58 f.
Rotterdam 253. 458.
Roule, Jac., 646.
Ruber, Hptm., 521.
Ruck, Melch. v., 532. 653.
Rudaw, Amt, 103.
Ruden, Ins., 388.
Rudolf, Fst. zu Anh.-Zerbst, 37. 48. 55. 59.
Rudolf II., Kais., 56. 97. 494.
Rudolf August, Hrz. zu Braunschw.-Wolfenbüttel, 313. 318. 323. 345. 362. 367—369. 388 f. 394. 424. 460. 512. 567. 624. 634. 743.
Rüden, El., 673.
Rügen, Ins., 167. 278. 388. 442 f. 462. 652. 665. 728 f.
Ruhr, Fl., 559.
Ruhrort 91. 583.
Rumbeck, Kl., 372.
Runge, Dan., 83.
—, Fdr., Dr., 167.
Rüppichrade, 354.
Ruremonde auch Roermonde 335 f. 541. 691. 695 f. 806 f.
Russland, auch Grossfst. v., 205. 244. 512. 633. 664 s. auch Moscow.
Runn (Runöe), Ins., 241.
Rydzinski, Frz. Wiersbow, 219.
Rzybyszewski 216.

Sabes, pomm.-Df., 168.
Sachsen, Haus, Hzz. (h), Kf. u. Kur-(k), h 28. 31. k 34. 41. 44. 51—53. hk 61 f. 64 f. k 117. 119. — h 118. 121. 124. 138. — k 178 f. — h 303. — k 365. 421. 425 f. 443. 502. 506. 513 f. 517 f. 527. 558. 599. 604. 608. 635. 659 f. 663. 666. 670 f. 713 f. 729. 766 f. h 820. k 821.
Sachsen-Altenburg, Haus, 120.
Sachsen-Coburg 44. 635.
Sachsen-Gotha 528. 635.
Sachsen-Lauenburg, Haus, 344 f. Hzgth., 390. 411. 415. 513. 609 f. 624. -sche (Success.) Sache 580.
Sachsen-Querfurt-Weissenfels, Hrz. v., 496. 598.
Sadeler v. Salneck, Phil., 128.
Saffelen 295.
Sagar (Sager), pomm. Df., 169.
Salentin (Gr. v. Isenburg), Kf. v. Cöln, 82.
Salm-Reiferscheidt, Erich, Gr. zu, 238.
Salzwedel, Amt u. Kl., Stadt, 66. 564. 572.
Sambor 326.
Samogitien 202. 213. 215 f.
Sandau, Amt. 566. 793.
Sandersleben 417.
Sandow 347.
Sapieha, Bened., 661.
Sarow, pomm. Df., 168.
Savoyen, Hrz. v., 595. 627.
Sayn 511
Sayn-Wittgenstein, Joh., Gr v., 135. 148.
Schade, Casp. Reinh. v., 581.
Schaffer, Goessen, 92.
—, Dr., 109.
Schaken 103.
Schauen, fr. Reichsherrs., 532.
Schauenburg, Schaumburg, Grfs., 511. 513.
Schaumburg-Lippe, Grfs., 387.
Scheffer, Joh., Dr., 85.
—, Reinh., 37.
Scheel, s. Vittinghof.
Schellart, Frz. Casp. Adr., Gr. v., 581.
Schellin, pomm. Df., 168.

Digitized by Google

Scheltinga, Dan. Block v., 469.
Schenk v. Wittersnetten, Christ. — Fdr., 183. [466.
—, G. W., 564
Schenkenschanz 320. 403 f. 412.
Schermensel = Trzemeszno 206.
Schildesche, Frl. Stift, 300. 352.
Schimmelpenning v. d. Oye, Alex., 548.
Schinckel, Otto, 448 f.
Schlangenberg, v., Gen., 520.
Schlesien 95. 115. 120. 166. 484. 489. Kammer 494. 588. 615 617. 750. 756. 759 f. 782. (Silesie 703.)
Schleswig, -Holstein u. Schl.-H.-Gottorp, 237. 245 f. 248. 282. 370. 392. 397 f. 406. 428. 432. 479. 489. 719.
Schlewin (Schleffin) 169.
Schletzer, Joh. Fdr., 143. 161.
Schlieben, Adam v., 57.
—, Max v., 217.
Schliepstein, Thom., 143.
Schlippenbach, Christoph Carl, 211. 240.
—, Gräfin v., 400.
Schlochau 193. 199.
Schmettau, Wolfg. v., 506. 530. 535. 541—543. 548 f. 635. 638. 650. 657. 668. 775 f. 779. 810.
Schmidt, Joh., 283.
Schmitt, schwed. Commis., 152.
Schmising od. Smising, F. Korf gen. —, 504.
—, Matthias Korf gen. —, 339. 386. 395. 397. 433.
Schnakenburg, Elbzoll, 56. 73. 347. (Zollrolle 466.) 655 f. -Werder 657.
Schneitlingen 418.
Schnelle(n), auch Snelle(n), Heinr., Dr., 261. 286. 289. 294. 303. 316.
Schnitter, Carl Const. v., 640 642.
Schöler 353.
Schönberg, Meinh. v., 55.
Schönborn, Frz. Georg v., 268.
Schönebeck 281.
Schönenfeld, pomm. Df., 168.
Schönheim, F. W. v., 453. 581.
Schönichow (Schinchow) 169.
Schöning, Ob., 520. 564.
Schönleben, Joh. Ernst v., 673.
Schomberg, Gr. v., 523.
Schonen 388.
Schop, Pet Tonies, 418.
Schrader, Chilian, 564. 655 f.
Schrick, Joh. Alb., 606.
Schröder 634. 649.
Schuels, Joh., 507.
Schütlaw (Schiedlow), Schanze bei, 134.
Schütz, Joh. Helwig, 367. 377.
Schulenburgh, Joh., 188.
Schulenburg, Achaz v. d., 134.
—, Hans v. d., 36.
Schuylenburg 545.
Schuylenburgh, Will. de, 581.
Schurmann, Jean Abrah. de, 548
Schurman, B. v., 650.
Schwabstedt, Amt, 392.
Schwäbisch-Hall 37.
Schwäbischer Kreis 42. 111. 116. 507. 774 f.
S(ch)wallenberg, Heinr. v., 167 f.
Schwan(u), M. A. F. v., 342. 701.
Schwantewitz 651.
Schwarzburg, Grafen v., 411.
—, Grfs., 387.
Schwarzenberg, Adam Gr. zu, 78. 86. 91 f. 94. 97. 99. 101 f. 109. 821.
—, Adolf Gr. zu, 303. 306. 310.
—, Fst. v., 678. 819 f. 821.
—, Fdr. Frh. v., 125.
Schwarzkopf, Joh., 183 f. 218.
Schreiber, A. H., 561.
Schweden, resp. Krone u. Kon. v. —, auch die S. 34. 102 f. 112. 115. 121 125. 128—131. 133 f. 136. 138. 167—169. 171—173. 175—178. 184 f. 192. 195—197. 199. 201 f. 208—210. 212—215. 225 f. 228—231. 234. 239 bis 243. 246—249. 254. 269. 273. 287. 319. 323 f. 328 f. 345. 347. 365. 386 bis 389. 391. 393. 395—398. 400. 405 f. 409—411. 422. 432. 439—443 453. 455. 460. 462. 469. 486. 488 f. 502. 511. 528. 550. 553. 555 f. 589 f. 601. Schw.-Pomm 604. 610. 612 618. 620. 629—631. 633. 635. 645. 652. 662 f. 665. 670. 672. 675. 683 f.

Digitized by Google

686. 688. 702. 721. 723—729. 740. 743. 766. 814 f.
schwed.-african. Handelsgesells. 488.
Schwedt (-er Kammer 75.) (133.) 566. 795.
Schweiz 593.
Schwelm 350.
Schwerin, Biss. v., 167. 652.
—, Grfs., 626. 667 f.
—, das S.sche 494.
Schwerin, Otto v., der ältre, 195. 201. 211. 221. 229. 234. 237. 272. 279. 286. 288. 294. 303. 321. 335. 349. 360. 377. 380 f. 383. 402. 683. 685 f. 691 f.
—, Otto v., der jüngre, 367.
Schwerin-Ratzeburg 513. 589.
Schwerte 350.
Schwibuser Kreis 481f. 484f. 489f. 597 f. 750. 756. 758—760. 798.
Schworckow, pomm. Df., 168.
Seehausen 130. 564.
Seeland, der erste Edle v., 163.
Seelscheidt 354.
Seidensticker, Ant., 624.
Seltrecht, Jac., 83.
Semgallen 202. 215 f. 241—243.
Senden, Reinder H. v., 448.
Senegal 639.
Sevekenberg, Amt, 636.
Sevenaer 54
Seydel, Erasm., 143.
Seyet Wilde Heddi, Kön. v. Arguin, 642.
Shrewsbury, Carl Gr., 530. 776. 779.
Sibylla, Mkgr. zu Burgau, geb. Hrz. zu Jül.-Cleve, 304.
Sibylla, Hrz. v. Jül.-Cleve-Berg, Gem. des Kf. Joh. Fdr. v. Sachs., 303.
Sichem, Herrs., 623. 808.
Siebenbürgen 616.
Siegel, V., 605.
Sieradz 206 f. 215.
Sigismund, Mkgr. zu Brand., Brud. des Kf. Joach. Fdr., 62. 124.
Sigismund, Kais., 444.
Sigismund I., Kön. v. Polen, 210.
— II., Aug., Kön. v. Polen, 244.
— III., Kön. v. Polen, 74. 227. 245. 328.
Sigmaringen, Grfs., 607.
Simonovskoi, Demet., 512.
Sinold gen. Schütz, Ludw. Just. Frh., 672.
Sintzelow, pomm. Df., 168.
Sittard 353.
Sklavenküste 472.
Sloet, Gerrit, 469.
Smolensk 512. 633.
Snoilsky, Georg v., 268 f. 271.
Sobieski, Joh., 382. s. auch Joh. III., Sob., König v. Polen.
Söhlen, Joach. Fdr., 318. 323.
Soest 87. 299 f. 351.
—, St. Patroclus zu —, 300. 358.
—, St. Walpurg —, 300. 350.
—, Tractat, 438 f. 453 f. 734. 737.
Sohler, Ant., 370.
Sohler (Söhlen?), Joach. Fdr., 377.
Solmacher, Hptm., 521.
Solemacher, Joh. Arn., 559.
So(h)lingen 297. 353—355. 394.
Sokolnicki, Gabr., 218. 220.
Solms, Joh. Albr., Gr. v., 60. 67.
—, Gr., Ob., 520.
Solms-Braunfels, Haus u. Mannsstamm, 625—627.
—, Phil., Gr. v., 666.
—, Wilh. Moritz, Gr. zu, 625 f. 666.
—, Grr. v., 655. 667.
— -Lich 627.
Somborn 353.
Somnitz, Lor. Christoph v., 195. 221. 229. 234. 237. 240. 321. 349. 360. 363. 377. 380 f. 383. 389. 683. 685 f.
Sonszbeck 349.
Soop, Gust., 314. 323.
Sophie Hedwig, Ldgr. v. Hessen etc. s. Hedwig Sophie.
Spaen, Alex. Frh. v., 261. 265. 316. 372 f. 407 f. 412. Gen.-Feldm., 541 bis 543. 555.
Spandow 31. 105. 107. 123. 130.
Spanien, resp. Kön. und Krone, 49. 87. 91. 97. 122. 124. 138. 154. 321 f. 326. 332. 336. 365 f. 383—385. 391 bis 393. 398. 420. 427. 429. 440. 446. 451. 453—455. 461. 476. 482. 484 f. 491. 516 f. 533 f. 549. 554. 562. 573 f. 581. 588 f. 592. 605. 622 f. 627. 675.

Digitized by Google

677. 693—695. 735. 737 f. 740. 754. 803. 805 f. 812 f. 815. 818.
spanis. Succes. 674. 676. 817. 823.
Sparenberg, auch Amt, 87. 137 bis 141.
Sparr, O. Christ. v., 154. 246. 276. 283.
Spenge, Kirchsp., 260.
Spree, Fl., 76. 166.
zum Spiech 354.
Spiegelberg 511.
Spinola, Marq., 66. 93.
Spiring 127 f.
Spörcke, Ernst Wilh. v., 610.
St. Eustache 554.
St. Germain Friede v., 408—412. 247. 420. 431. 479. 576. 635. 649—654. 705.
St. James, Castell am Gambia, 551.
St. Loup, Briquemart de, Gen., 541.
St. Marie, Fort, (Lillo) 563.
St. Patroclus, s. Soest.
St. Thomas 470—475. 481. 493. 553. 569—571. 644 f.
St. Walburg, s. Soest.
Stablo 154. 511. 523.
Stade 389. 393. 398.
Stavenisse, Marin, 187.
Stargardt, Kr. u. Stadt, 168. 206. 648. 652.
Starhemberg, Guido, Gr. v., 581.
Statuarius, Jac., 31.
Stawanger Amt 473.
Stedesdorf 437. 444. 546 f.
Steenbock, G. O., 267. 277. 323. 328.
Stegelitz, Df., 180.
Steimke, Df., 572.
Steinbergen, Joh., Dr., 238.
Steinbrück, Amt, 387.
Stein-Callenfels, Cas. Heinr., Frh. v., 492.
Steinhorst 517 f. 529. Amt 631.
Stendal 130.
Stenstorp, Ant. Franken, 507.
Stepenitz, auch -er Heide, 169. 651.
Stephanswerth, od. Stevenswaert, Geldr., 696. 806.
Sternberg, auch Kreis, 28. 63. 171. 176. 217.
—, Land, 654.
Sternschold, Claud., 314.
Stettin 73. 75 f. 131. 134. (auch Kreis) 167 f. 172. 232. 244. 399 f. 409 f. 595. 649—652, auch Amt, 690.
Stettin-Pommern 25 f.
Steyerberg, Amt, 580.
Stille, Conr. Barth. v., 466. 541.
Stisser, Joh. Chilian, 673.
—, Kilian, 57.
Stitten Hartw. v., 31.
Stolberg, Gr. zu, 65. 635.
— -Werningerode, Grfs., 387.
—, (rhein.), 353.
Stoltenberg, pomm. Df., 84.
Storren, Just. Hinr., 650.
Stosch, Frz. Heinr., 463.
Straaten 295.
Straelen, Stadt, 623. 806.
Straetmann 332.
—, T. (D.) A(lth.) Henr., 339. 349.
—, Heinr., 381.
Stralsund, 232. 409 f. 442. 690. 728.
— -er Holm 388.
Strassburg im Els., 31 f. 36 f. 41. 427. 460. 507. 716. 744. 775.
— in Preussen 193.
Stratmann 549.
Stresnew, Semen Lukianowicz, 209 f.
Stresow, Df., 180.
Strevelow, pomm. Df., 168.
Strithorst, Ant. v. d., 36.
Strossdorf, pomm., 168.
Stuhm 103 f. 242.
— -er Waffenstillstand 102.
Stuszka, Jos. Bogusl., 661.
Suasso, Bar. de, 555. 563. 574 f. 588.
Suchtelen od. Süchteln 295. 353.
Suckow, pomm. Df., 167.
Süderelbe 256.
Sund, der, 444.
Sulzhorst, pomm. Df., 167.
Swine 652.
Sydow, Regim., 670.
Szumowski, Joh., 398.
Szczuka, Stanisl., 661.

Tabago, Ins., 550—554.
Taccarari 641 f.
Tangermünde 130. 347.
Tansiour (Tanjore) 161.

Digitized by Google

Tarnewitz, Feldmk., 656.
Tartarei u. Tartarenchan 244.
Tartaren 321.
Tattenhausen 352.
Tecklenburg, Haus, 625—627.
—, Grfs., 511. 513. 655.
Tecklenburg, Anna Gr. v., 666.
—, Conrad Gr., 666.
—, Otto Gr., 626. Otto sen. Gr., 666.
Telkau, Df., 631.
Tempel, Df., 220.
Ter-Braeck, s. unter B.
Terlon, chev. de, 240.
Tettau (Tettow), Dan. v., 348. 398.
—, Jul Ernst v., 581.
Tevern, Df., 353.
Thanne, Adam Heinr. v. d., 389.
Thionville 522
Thönes- (Tönnis-) heide 353.
Thomas, Pasche, 283.
St. Thomas st. unter S.
Thorn, Abtei, 511.
Thumery, Jean de, Sgn. de Boissise, 48.
Thurn u. Taxis, Eug. Alex., Fst. v., 540.
Till 349.
Tilly'sche Erben 115.
Tocht, Jac. v. d., 402. 404. 412.
Tönningen 235 f.
Tollius, Ph. Th., 458.
Tollenspicker (i. e. Zollenspicker) 183.
Tomicky, Const., 216.
Torck zu Heringen 350.
Torgelow, Amt, 84. 657.
Torstensohn, Linnard, 133 f.
Toul 534.
de la Tour 595. 605.
Towianski, Georg, 661.
Trancambari (Trankebar) 161.
Trandorf, Ob., 285.
Transaens, Joach., 128.
Trebieszow, Df., 74. (76.)
Tremsbüttel, Amt, 517 f. 529. 631.
Trentschin 585.
Treptow er Kreis 167.
Treschenberg, Christian, 646.
Tres puntas, Cabo, 640 f.
Treuenbrietzen 85.
Trezemesno (Schermeusel) 206.
Trier, Kur u. Kf., auch Erzst., 64. 82. 178—180. 365 f. 371 f. 515. 522. 582. Stadt 371. Domcap. 372.
Trittau, Amt, 517. 529.
Tucheim 281.
Tucholka, Joh. Pet., 194.
Tübingen, Univ., 119.
Türken, auch -krieg, 377. 379. 447. 476. 490. 499. 516. 543. 585. 587. 703. 707. 781. (789.)

Uechtritz, Curt Gottfr. v., 564. 624.
—, Hans Abr. v., 402.
Uedem 349. 359.
Uerdingen 408.
Uhrendorf 352.
Ukermark 130 651.
Ukraine 321.
Ulffers, Hieron., 448.
Ulm 36 f. 42.
Ulrich, Hrz. v. Pommern, 77 f.
Umbescheiden (Umbscheidt), Joh. Ad., 268. 271.
Union, evang., 36 43. 55. 59. 61. 72. 77.
Unna 300. 350.
Ungarn, resp. Kön. v., auch in Verbindung mit Böhmen, 28. 117. 120. 224. 231 f. 476 f. 543 f. 549. 584. 587. 592. 614 f. 677. 687. 781 f. 784. 818.
Unter-Rhein s. Rhein.
auf der Urdenbach 354.
Urmundt 295.

Vagedes, Heur., 561.
Vaubrun, Bautru de, 335. 691 f.
ten Veere 163.
Vegesack 389.
Velbert 354.
Veldtheim, Fam., 65.
Velen, Dietr. Ant., Frh. v., 504. 507. 511.
Venlo 54. 335 f. 458. 623. 691. 695 f. 806 f.
Verbolt, Franç., 469.
Verden 184 f. 278. 387—390. 393. 396. 398. 441—443. 462. 511. s. auch Bremen.

Digitized by Google

Verdun 534.
Vergeinen 103.
Verjus de Crecy 451. 733.
Versmoldt 146. 352.
Vervins, Friede v., 49.
Verwer, Adr., 552.
Veyne 646.
Victor Amadeus, Fst. zu Anh.-Bernburg. 344. 415f. 418. 515. 624f. 629. 654.
Victor Amadeus II., Hrz. v. Savoyen. 591. 594. 605.
Viddichow 652 f.
Vienenburg, Amt, 387.
Vierlande, lübeckisch-hamburgsche, 513.
Vierraden, auch Herrn v., 28. 63. 78. 167. 171. 176. 654.
Vierssen, Matthias v., 188.
Villiers 605
Virneburg 511.
Vittinghof, Bernh. v., gen. Scheel, 238.
Vladislaus IV., Kön. v. Polen, 124. 126. 128. 131 (—133) 326. 328.
Vlissingen 163.
Vlotho, Amt, 137—141. 300. 352.
Vöhringen, Grfs., 607.
Voetz, Melch., 335. 375.
Voitze, Df., 572.
Volberg 354.
Volhinien 202.
Vorburg, Phil., v., 269.
Vorpommern s. Pommern.
Vosberghen, Gasp. v., 105. 125.
Vrechen, Df., 353.
Vribergen, Bonif. v., 307.
—, (zwei) 312.
Vrybergen, M. v., 637.

aal, Fl., 359. 412 f.
Wachtendonk 623. 806.
Wahlenbrück 260.
Walbeck, Herrs., 623. 806
Waldbroel 354.
Waldeck, Georg Fdr., Gr. zu, 183. 202. als Fürst 533—535 541—543.
Waldniehl 295. 353.
Waldstein, Carl Ernst, Gr. v., 614.
Waldt 353.
Wallenfels, Christoph v., 33.
St. Walpurg, s. Soest.
Walscheidt 354.
Walstave 572.
Walta, P. v., 109.
Walteren, A. M., 637.
Waltorf 631.
Wangelin, B. C., 377. 380.
Wanzleben 280 f. 284. 565. 792 f.
Warmsdorf 417.
Warschau 325.
Warszycki, Stanisl., 639.
Wartenberg, pomm. Df., 168.
Wartembergsche Famil. 620.
Wartenberg, Colb v., 638. 662. 667.
Warthe, Fl., 73—75. 172. 207.
Wassenaer, Jacq. Bar. de, 548. 668.
Wassenberg 353.
Kl. Wechsungen 635.
Weddinghausen, Kl., 372.
Wedel, Hasso Adam, 217.
—, Rüdiger v., 217.
Weeckow, Lütken u. Gross-, pomm. Df., 169.
Weede, Eberh. de, 486.
Weerd od. Weerth, Herrsch., 562f. 589. 806.
Weeze 349. 359.
Weferlingen, Amt, 246.
Wegeleben 418.
Weibnom, v., Gen. 541.
Weichsel, Fl., 193. 646. 661.
— -Inseln 103.
Weiher, Jac., 194.
Weiler, C. E. v., 646.
Weilerberg 258.
Weiman, Dan., 188. 252. 254.
Weimar, Hrz. v., 506. 773.
Weise, Gottfr., 466.
Weissenfels 496.
Weitzenaw, brand. Df., 84.
Weitzke, Pet., 134. 180.
Welau-Bromberger Verträge 220—227. 249. (327f.) 661. 809. s. auch Bromberger Vertr.
Well, Herrs., 623. 806.
Wellandtsche Partei, 644
Welsikaw, brand. Df., 84.
Welsow, Fl., 84.
Wenckebach, Ludwig, Dr., 448.

Digitized by Google

Wendisch-Mellen, pomm. Df., 168.
Wentorf 631.
Werbelow, Adam v., 59.
Werben 130
Werben, pomm. Df., 168. [819—821.
Werden, Stift, 141f. 151. 287f. 511. 678.
Wermelskirchen 353.
Werner, Gottfr., 661.
Wersabe, H. v., 444. 448. 457.
Wesel, Festung, 67. 87. 89. 110. 126. 262. 296. (August. Kl. 299.) 302. 359. 374—376. 407 f. 410. 540. (659.)
Wesenbeck, Matth., 148.
Weser, Fl., 53. 373. 454. 726.
Wessen, Herrs., 806.
Westdorf 418.
Westerbeck, brauns. Df., 134.
Westerwald 514.
West-Indien 470. 474. 644.
Westindisch-dänis. Comp. 644.
Westindisch-holländ. Comp. 643.
Westphalen, Hzth., 439. 445. 526. 559. 741 f. westph. Friede 148.
Westphälischer Kreis 116. 138. 155. 190. 262. 265. 269. 274. 280. 291. 305. 316. 323 f. 339—341. 386. 422. 436. 442. 444. 447. 450. 453 f. 459. 461. 463. 479. 507. 513. 546 f. 557 f. 602. 604. 676. 727. 732. 735. 738. 740 f. 748. 816.
Wetzlar 506. 773.
Wiarts, Remet, 448.
Wharton, Thom., 530. 776. 779.
Wibbert, B., 438.
Wichert, Christoph v., 503.
Wichmannsmühle 572.
Wickrath 511.
Wicquefort, Abr., 307.
Wied, Grr. v., 119.
Wied 511.
Wiedenbrück, Bernh. v., 316.
Wiederlage, Amt, 387.
Wieliczka 326.
Wielun 206 f. 215.
Wietzendorf, Hieron. v., 386.
Wilde Heddi, Kön. v. Arguin, 639.
Wildenbruch 566. 795.
Wilhelm, Fst. zu Anh.-Bernburg-Harzgerode, 344. 415 f. 418. 624. 629. 654.
Wilhelm, Hrz. zu Jül.-Berg-Ravensberg, 290. 338.
Wilhelm, Hz. zu Jül.-Cleve-Berg, 146. 157. 182. 274.
Wilhelm, Hrz. zu Sachs.-Weimar, 62.
Wilhelm II. (v. Hardenberg), Abt v. Werden, 142.
Wilhelm Carl, (auch C. W.), Fst. zu Anhalt-Zerbst, 418.
Wilhelm III. Heinrich, Pr. v. Oranien, 162. 164. 252. (als K. v. Grossbrit. Wilh. III.)
Wilhelm III., Kön. v. Grossbrit., 530. 545. (548.) 550. 581. 589. 591. 597. 605. 637. 672. 679. 775.
Wilhelm (V.), Ldgr. v. Hessen, 119.
Wilhelm (VI.), Ldgr. v. Hessen, 135. 268. 271.
Wilmerstorff, Joh. v., 83. 85.
Wilsleben, Df., 246. 418.
Wiltzburg, 31. 148.
Winckel, Maur., 667.
Winckelhausen, Joh. Heinr., Frh. v., 286. 289. 294. 303.
Windeck, Amt, 88. 91.
Windischgrätz, G., Gr. u. H. v., 377. 399. 583.
Winnekendonk, 88.
Winnenberg 511.
Winnenthal 47. 138 f. 288 f. 303. 306. 310.
Winningen, Df., 246. 418.
Winter, Adam, 612 f.
—, Christian, 102.
Winterfeld, Joach. v., 74. 92.
Winterstedten, Christian Schenk v., 466.
—. G. W. Schenk v., 564.
Winwood, Rob., 55 f.
Wintzler, J. H. 507.
Wiser, Frz. Melch., Frh. v., 605.
Wismar 95. 278. 388. 442. 462. 665. 728 f.
Wisswedel 572.
Wietstock, pomm. Df., 168.
Witt, Joh. v., 187. 267. 307.
— zwei 312.
Witte, Dr., 181.
—, Adrian Joh. de, 577.
—, Otto Joh., 269. 271. 345.

Digitized by Google

Wittem 511.
Wittenberg, Arfved, Gr. v., 246 f.
Wittenberg 657 f. 660.
Wittenberge 346.
Wittgenstein-Hohnstein, Joh., Gr. v., 216.
Wittichow, pomm. Df., 168.
Wittmund, 437. 444. (446.) 546 f.
Wittstock, Df., 58. 341.
Witzendorf, Fdr., 165.
Witzhelden 354.
Wobermin, pomm. Df., 168.
Wödtke, Pet., 217.
Wöhrstein, Herrs., 607.
Wohlau 481. 483 f. 490. 750. 755. 757. 762.
Woitfick, pomm. Df., 169.
Wolfenbüttel, Haus, Hzz., Hzgth., Festung, 115. 387. 393. 406. 423 f. 441. 513. 567 f. 637. 725.
Wolfgang Wilhelm, Pfgr. zu Neuburg, 43—46. 48 f. 54. 66 f. 86. 88 f. 97. 99. 101. 105. (125 f.) 136—141. 143. 150 f. 161. 164 f. 333. 808.
Wolfsberg, Barthol., 211. 345.
Wolgast 232. 690.
Wollendorp, Türk, 450.
Wollin, Stadt u. Amt, 232. 247. 652. 690.
— -er Kreis, 167.
Wollmirstedt, Kl., 50. 565. 792 f.
Woltersdorf, pomm., 168.
Woltin, pomm. Df., 168.
Wosnitzin, Proc. Bogdanow., 633.
Wotton, Henry, 67.
Wrangell, Herm., 124 f. 330.
Wredenhagen, 341.
Wreich, Christian Sigism. v., 228.
—, Jaoch. Fdr. v., 646.
Wülffrath, 353.
Würtemberg 44., Hrz. v., (Joh. Fdr.) 49
—, Hrz. v., (Eberh. III.) 119.
Wüst, Ab., 471. 474.
Wüsthaus, Adolf, Dr., 259. 261. 265. 294. 316. 335. 430.
Wulffen, J. G. v., 399 f. 402.
Wulken, Wilh., Dr., 165.
Wurmser, Claus Jac., 37.
Wynbergen, Joh. v., 259.
—, S. J., 605.
Wyngaerden, Dan. v., 469. 486.

Xanten 351. (517.)
— er Vertrag 67—71. (66.)

Yrsch, Joh. Ferd. v., 342. 492. 701.

Zaar 210. (Alex. Michailow.) — 663 f. (Peter Alexiew.)
Zachewski, Adrian, 348.
Zaluski, Andr., Bis. v. Kiew. 117. Bis. v. Erml. etc., 661.
Zarlang, Mich., 217.
Zasenbecker Trift, 564. 572.
Zbanszyn (Bentschen) 216.
Zebbin, pomm. Df., 169.
Zedenick 123.
Zeitz, Stift, 425.
Zelecki, Sigm., 217.
Zelle, Hrzz. u. Haus, 387. 393. 406. 423 f. 441. 494. 513. 515. 519. 568.
—, traité du- (v. 5. Febr. 1679. zwis. Louis XIV. v. Frankr. u. Carl XI. v. Schweden einerseits u. den Hzz. v. Braunschw. andrerseits, zum Nimwegener Frieden gehörig) 705. 725. s. auch Celle u. Braunschw.-Lüneburg.
Zerbst 658.
Ziegenort, pomm. Df., 169.
Ziesar, Amt, 57—59. 181.
Zinna, Amt, 85. 121. 148. [566.] 793.
Zitzwitz, N. v., 405.
Zobell, Sebast. Fdr., 268 f.
Zöbbenitz, brauns. Df., 36. 624.
Zons 54.
Zoppenbruch, F. v., 102.
Zütphen 54. Staaten v., 181.
Zweibrücken, Haus, 44. 303 f. s. auch Pfalz.
aufm Zweiffel 353.
Zwiezicki, Nicol., 661.
Zychlinski, Casp. v., 216.
Zyet Wilde Heddi, Kön. v. Arguin. 639.

Digitized by Google

Ergänzungen und Berichtigungen.

Zu der territorialen Uebersicht:

Auf S. 3 ist vor Haus Anhalt einzuschalten:

Africa

(nb. sämmtlich unter dem J. 1698 zu finden).

*1681. 16. Mai. An der Küste von Guinea zw. Axim u. Cabo Tres Puntas. Vergl. wegen Anlage eines Forts u. ausschliesslichen Handels.

*1681. 6./16. Nov. Potsdam. Event. Confirmation des vorigen.

*1683. 5. Jan. Auf dem gr. Friderichsberg, westl. v. Cabo Tres Puntas. Vergl. wegen Anlegung eines Forts u. ausschliesslichen Handels.

*1684. 12. Febr. Fort Groot Frederigsborg. Abkommen mit den Häuptlingen wegen Schlichtung ihrer Streitigkeiten.

* — 24. Febr. Fort zu Accada. Wegen Abtretung des Terrains zu einem Fort.

* — 26. Febr. Wegen Ausführung des Forts und ausschliesslichen Handels.

* — 12. Mai. Gross Friderichsburg. Unterwerfung der Häuptlinge von dort, Accada u. Taccarari.

* — 29. Sept. Cöln a. d. Sp. Kurfürstl. Annahme dieser Unterwerfung.

*1685. 4. Febr. Gross Friderichsburg. Wegen Anlage neuen Forts u. freiwilliger Unterwerfung.

*1687. 20. Dec. Arguin. Wegen Ueberlassung des Forts Arguin u. ausschliesslichen Handels.

*1698. 14./24. Juli. Arguin. Erneuerung des vorigen.

Auf S. 4 ist unter Bentheim (Tecklenburg) einzuschalten:

1699. 15./25. Sept. Braunfels. Bedingte Cession der tecklenburgischen Ansprüche an Lingen u. Schwerin.

1700. 14. Juni. Schönhausen. Desgleichen.

[1701. 12. Nov. Cöln a. d. Sp. Gr. Friedr. Moritz's völlige Cession dieser Ansprüche.]

Auf S. 7 ist vor Dänemark einzuschalten:

Curland.

1691. 4./14. Mai. Cöln a. d. Sp. Vergl. wegen Colonisation der Insel Tabago.

Auf S. 9 ist vor Grossbritannien einzuschalten:

Grfs. Geyer.

*1696. 30. April. st. v. Nürnberg. Vergl. über den Erbanfall der Grfs. Geyer an das Haus Brandenburg.

Ebenda ist vor Hessen einzuschalten:

Stadt Herford.

*1647. 26. Nov. / 6. Dec. Herfordt. Vergl. über die Jurisdiction u. Hoheit.

*1650. 10. Febr. / 31. Jan. Herfordt. Desgln. zur Declaration des vorigen.

Auf S. 14 ist unter Oranien vor Z. 2 v. u. einzuschalten:

1693. 29. Jan. Whithal. Cession der Herrschaft Middelaer an den Kurf. v. Brandenburg.

Digitized by Google

S. 16 Z. 11 v. o. ist das Sternchen vor der Jahreszahl 1661 zu tilgen;
S. 18 Z. 7 v. u. ebenso vor der Jahreszahl 1667.
Auf S. 19 ist vor Schweden einzuschalten:

Schauen freie Reichsherrsch.

*1690. 22. Mai. Schauen. Grenz- und Jurisdictionsregulirung.

Ebenda Z. 9 v. u. muss es 14. Juli statt 24 heissen.
Auf S. 21 ist vor Spanien einzuschalten:

Solms-Braunfels.

1696 26. Oct. o. O. Vergl. wegen der solmsischen Ansprüche auf Tecklenburg u. Cession der auf Lingen u. Schwerin an das Kurhaus Brandenburg.

1709 21. Mai. Braunfels. Gr. Wilh. Moritz's Cession seiner Ansprüche auf Lingen.

Zu der chronologischen Uebersicht:

Zu No. 7, dem geh. Tractat mit Polen vom April 1605. S. 33 ff., ist noch zu bemerken u. zu berichtigen, dass derselbe bereits im Febr. des genannten Jahres zu Warschau zwischen den brand. Geh. RR. Canzler Joh. v. Löben u. Christoph v. Waldenfels einer-, u. dem polnischen Hofmarschall Nicolaus Wolsky andrerseits verabredet war, zwischen denen noch Andreas Cöhn, gen. Jasky, als Vermittler agirt hatte und ferner agirte. Der definitive Schluss erfolgte unter denselben wahrscheinlich gegen den 13. April zu Zaiowitz, 2¼ Meile von Krakau, nach welcher Stadt der Tractat weiterhin immer genannt wird. Das Diplom der Curatel- u. Administrations-Uebertragung, S. 35, ist auf den Schluss des Reichstags jenes Jahres zurückdatirt, da es erst im Juli ausgefertigt u. kaum vor dem 21. d. M. vollzogen worden ist. Ausgeantwortet ward es sogar erst am 25. Aug. zu Danzig durch Andreas Cöhn-Jasky, nach Empfang der ersten Zahlungsrate, deren Quittung mit offengelassenem Tagesdatum vom Könige zu Krakau ausgestellt worden war.

Dass übrigens die ferneren Geldansprüche aus diesem Tractat Seitens des Königs von Polen nicht vergessen, und ihnen weiter von dem Kurf. Johann Sigismund wo nicht ganz, doch zum grossen, vielleicht grössten Theile genügt worden, ergeben noch ff. Documente:

1) eine Schuldverschreibung für Kurf. Joh. Sigismund Seitens des Königs Sigismund, d. d. Krakau 27. Aug. 1608, über 10,000 fl. ungar. (das sind 20.000 fl. poln.), die er, falls auf bevorstehendem Reichstage die preuss. Successionssache ihre völlige Erledigung fände, auf die rückständigen Summen aus den bewussten Privattractaten in Anrechnung bringen will.

2) eine dito Schuldverschreibung, d. d. Cracoviae XV m. Maii 1609, über 180,000 fl., „ad usus Reipubl. militumque stipendia persolvenda" — „quod si vero praeter omnem spem Respublica eandem summam ad publicum Ravense aerarium denuo inferri postularit, omnino et liberrima voluntate adconsentimus et annuimus, ut Illmus Elector ex summa nobis ex privato contractu anni 1605 debita et proveniente id omne retineat et defalcet."

3) endlich eine Namens ihres Gemahls ausgestellte Quittung der Königin Constantia, d. d. Vilnae 15. Jan. 1613, über auf Grund des geh. Tractats v. 1605 empfangene 50,000 fl.

Die preuss. Successionssache kam nun zwar auf dem Reichstage von 1609 noch nicht in's Reine — doch wurde dem Kurfürsten unter dem 25. April wenigstens die Curatel u. Administration in Preussen übertragen und wie es mit der event. Anrechnung der 180,000 fl. geworden, ergibt sich aus den vorhandenen Papieren

Digitized by Google

nicht; allein beide Schuldscheine sind eben noch da, auch nicht durch Ablösung des Siegels u. Einschnitt in herkömmlicher Weise cassirt. Die Gesammtsumme des Schuldrestes betrug ursprünglich noch 300,000 fl., die Gesammtsumme der Schuldverschreibungen mindest 200,000 fl. Demnach können, wenn in der ad 3) genannten Quittung der Gesammtrest noch auf 200,000 fl. angegeben wird, davon nun 50,000 abgehen, bis dahin eben nur 100,000 fl. getilgt worden sein. Zwischen der zweiten Schuldverschreibung u. der Quittung der Königin liegt die Erledigung der Successionssache u. die Belehnung Kurf. Johann Sigismund's v. 16. Nov. 1611. Ob u. wann die letzten 150,000 fl. gezahlt worden, erhellt nicht mehr.

Dass übrigens Kurf. Joachim Friedrich sich eifrigst angelegen sein liess, auch den weiteren Verpflichtungen des geh. Tractats v. 1605 nachzukommen, dafür liegen die Zeugnisse in actis umfänglich vor.

S. 49. Z 16 v. u. lies IV statt VI. S. 59. Z. 7. v. o. lies Klindt statt Kluidt.

Zu n. 35, dem Schifffahrts- u. Handelsvertrage mit Polen v. 22. Jan. 1618, ist schliesslich zu bemerken, dass derselbe sich in deutscher Uebersetzung gedr. findet in: Oelrich's Beiträgen zur brand. Geschichte. Berl Stett. Lpz. 1761. S. 265 ff.

S 78. Z. 1 v. u. lies No. 45 statt 44.

S. 101 Z. 2 v. o. lies Herrmeister statt Heermeister.

S. 105. Z 8 v. o. lies nobis statt novis.

S. 165. sind die No. 87 u. 88 umzustellen, indem die kurze Notiz unter 1652. 23. Nov. Dresden natürlich hinter den folgenden Contract v. 1651 22./12 Nov. gehört.

S 173. Z. 3 v. o. muss der Verbindungsstrich hinter Kriegs ausfallen.

S. 183. Z. 17 v. u. lies Tollenspicker statt Dollenspicker.

S. 183. Z. 5 v. u. und

S. 184. Z. 10 v. u. lies Christian Ludwig statt Ernst Ludwig.

S. 274. Z. 1 v. u. lies dioc. statt disc.

S. 287. Z. 16 v. u. lies Heinrich statt Adolph

Die Concession erfolgte nämlich noch an Abt Heinrich; die kaiserliche Confirmation derselben, v. 30. Dec. 1667, dagegen lautet auf Adolph (IV Borcke), bisherigen Prior von Werden, welcher am 10. Juli dieses Jahres zum Nachfolger des am 9. Juni ejusd. verstorbenen Abts Heinrich erwählt worden war.

S. 412. Z. 15 v. o. lies Guill Henr. statt Georg Heinr.

S. 412. Z. 18 v. o. lies Beyer statt Reyer.

S. 418. Z. 19 v. o. lies Wilhelm u. Carl Wilhelm statt Carl u. Wilhelm Carl.

Bis S. 480 einschliesslich, auf den ersten 30 Bogen, ist bei den complicirten Citaten von Lünig's R. A. aus dem abkürzenden Abs. = Absatz des Manuscripts, meist Abschn. gemacht u. gesetzt worden. Den mit dem Buch Bekannten wird das an sich unerhebliche Versehen nicht irreleiten.

Zu No. 285, dem Revers des Kurprinzen vom 28. Febr. 1686, auf S. 481 ist zu bemerken, dass derselbe (sammt der ganzen „Actenmässigen u. rechtlichen Gegeninformation" etc.) auch in (Olenschlager's) Ges. des Interregni nach Absterben Kaiser Carl's des VI, Th. I. S. 281 abgedruckt ist. Als Verfasser der Gegeninformation wird daselbst der „böhmische Hofrath v. Kammergiesser" genannt. Ebenso findet sich diese Gegeninformation auch als VIIter Stück des Ersten Bandes der „Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Carl des VI. zum Vorschein gekommen u. die gegenwärtige wichtige Staatsangelegenheiten von Teutschland betreffen." o. O. 1741 kl. 8vo, woselbst auf S. 813 f des Kurprinzen Revers.

Digitized by Google

S. 566. Z. 10 v. o. ist nach „Ferchland auf 1000“ noch hinzuzufügen:
Zinna auf 7000 u. Lobdrg auf 1000.

S. 678. zu unterst ist noch hinzuzufügen, dass die etc. Alliance sich aus Dumont l. l. auch ebenso bei F. Förster, Höfe u. Cabinette I. Urkb. S. 8—18 abgedruckt findet.

S. 681. Z. 3 v. o setze hinter Bündniss).

S. 817 ist zu dem Schluss des 13. Artikels des sog. Krontractats und den in puncto der Readmission Böhmens dort allegirten Erklärungen, angeblich vom 15. u. 22. Dec. 1695, zur Erläuterung noch Folgendes hinzuzufügen: Beide Erklärungen datiren in Wahrheit vom 15./25. Dec. 1694 und sind dem kaiserl. Gesandten in Berlin Gr. Kolowrat am 22. Dec. st. v. dss. J., d i. am 1. Januar 1695, übergeben worden. Die erste ist mehr ostensibler Natur: sie spricht des Kurfürsten Consens zu der Readmission Böhmens zu den Versammlungen u. Berathungen des Kurcollegs mit Sitz u. Stimme aus, als einzigen Mittels, die Introduction Braunschweigs in das Kurcolleg zu ermöglichen, und zwar als in Folge des erneuten, sehr beweglichen Andringens Kolowrat's und der unterstützenden Vorstellungen des Gr. v. Platen, Ministers des eben anwesenden Kurfürsten von Hannover; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Kaiser auch in der That „unverlängt“ die Introduction des Kurfürsten v. Braunschweig erwirke u. dass es bei der „conjunctiva“ gelassen werde — d. h. dass auf beide Fälle, wenn Kurbaiern ganz ausgestorben und die Kur von der Pfalz wieder an eine evangelische Linie gekommen wäre, nur Ein katholischer Reichsstand in das Kurcolleg surrogirt werden solle — die sogenannte „disjunctiva“ aber keine Statt finde. Wofern Kurbraunschweig nicht wirklich introducirt u. die Conjunctiva nicht placidirt werden sollte, will auch der Kurfürst an seinen Consens wegen der Readmission Böhmens nicht weiter gebunden sein. Diese Erklärung wurde Kolowrat in Gegenwart von Platen, Meinders, Fuchs u. Eb Danckelman übergeben.

Die zweite Erklärung, mehr intimer Natur u. als „Neben Puncta bey Aussrichtunge der Chfl. Brand. Declaration in der Böhmischen admissions Sache“ bezeichnet, erbittet die Gewährung noch folgender Bedingungen für den Kurfürsten persönlich:

1) Der Kaiser giebt demselben eine Versicherung, nicht allein dass den Kurfürsten ihre Prärogativen u. Dignität, gemäss goldner Bulle u. kaiserl. Capitulation, ungeschmälert verbleiben, und den auswärtigen Ministern einiger Republiken u. italienischen Fürsten kein Vorzug vor den Kurfürsten inner u. ausser dem Reich gegeben werde, sondern auch, dass wenn wer um eine höhere Dignität anhielte, um per indirectum zu erhalten, was ihm nicht zukäme, der Kaiser drum doch dem Kurfürsten v. Brandenburg nicht präjudiciren wolle.

2) Der Kaiser ertheilt Consens u. Confirmation dazu, wenn der Kurfürst aus zu deducirenden Ursachen mit dem Hause Ostfriesland ein pactum successorium oder Erbverbrüderung aufrichten wollte, u. giebt Versicherung hierüber.

3) Der Kaiser unterstützt es — kraft seines Bündnisses mit dem Kurf. u. vielfältig gegebener Erklärungen — in nachdrücklichster Weise, wenn der Kurfürst bei gelegener Zeit den Punct der Satisfaction u. Entschädigungen aus dem vorigen schwedischen Kriege, so ihm ex conclusis imperii gebühren, wieder anregen wollte.

Beide Erklärungen wurden unter demselben 15/25 Dec. an Danckelman nach Wien mitgetheilt und ihm aufgegeben, sobald dieselben durch Kolowrat an den kaiserl. Hof gelangt sein würden, sich die Erwirkung einer gewierigen Resolution für dieses „grösseste Zeichen“ von des Kurfürsten Ergebenheit aufs eifrigste angelegen sein zu lassen.

Die hierauf d. d. Wien 4. Febr. 1695 ertheilte, von dem Reichsvicecanzler

Digitized by Google

Gottlieb Gr. Windischgrätz unterzeichnete und von dem Reichssecretair Consbruch contrasignirte kaiserliche Resolution nimmt zunächst die kurfürstliche Erklärung mit gdstm. Danke auf und an und verspricht Aufwendung allen Fleisses, damit das Kurcolleg wieder vereinigt und die Opposition gegen die hannöverische Kur gehoben, die Introduction unverlängt bewerkstelligt werde; wünscht vom Kurfürsten zu wissen, wie weit und quibus terminis mit den übrigen Reichscollegien aus dieser Sache zu communiciren sein möchte (worüber der nächstens wieder abzusendende kaiserliche Gesandte verhandeln solle), hofft, dass der Kurfürst inzwischen an seiner Declaration festhalten würde und erklärt sich schliesslich mit den eignen Worten der „Neben Puncta" mit diesen einverstanden und giebt die betreffenden gewünschten Versicherungen. Von der Conjunctiva und Disjunctiva aber kein Wort! Obschon noch vor Ausfertigung der kaiserlichen Resolution der Kurfürst in bezüglichem Rescripte an N. B. Danckelman die Bedingung der Conjunctiva als die allein mögliche Lösung gerechtfertigt und sie gleichsam als das Ultimatum hingestellt, über das er nicht hinaus könne, ohne sich vor seinen Glaubensgenossen und der Nachwelt höchst verantwortlich zu machen.

Demgemäss sprach sich denn auch, wenn gleich Fuchs die kaiserliche Resolution so beschaffen fand, „wie sie nicht besser hätte gewünscht werden können," das kurfürstliche Rescript vom 2/12. Febr. 1695 (Concept, wie alle in diesen Dingen, von Ilgen's Hand) auf Danckelman's Begleitschreiben v. 5. Febr. n. St. zur übersandten Resolution keineswegs so befriedigt aus. Es tadelt vorweg das gänzliche Stillschweigen über die Conjunctiva etc., wünscht nochmals des Kaisers eigentliche Gedanken hierüber schriftlich und weil's mit der Admission von Böhmen allein nicht werde gethan sein, sondern über dem etwas Mehreres von Creirung einer neuen Kur (der 10., österreichischen?) prätendirt werden möchte „So ist es in alle wege nötig, dass Ihro Kaysl. Maytt. Uns wenigstens in secreto versichern, dass Sie sich mit der conjunctiva begnügen und die disjunctivam nicht prätendiren wollen, welches Wir schon dergestalt werden zu menagiren wissen, dass Niemand etwas davon erfahren soll." Indessen vertröstet sich der Kurfürst in puncto dieser Kursache noch auf die Verhandlungen mit dem wieder nach Berlin destinirten kaiserlichen Gesandten.

„Anlangend demnegst die Kaysl. Erklährung auf die drey übrige puncta," heisst's dann weiter, „da sehen Wir gerne, weilen solche Erklährungen nur per modum Decreti eingerichtet, und allein von dem Reichs-Vice-Cantzler und Geheimen Reichs Secretario unterschrieben ist, dass über einen Jeden von diesen Puncten Uns eine absonderliche Versicherung gegeben werde *). In specie verlangen Wir über den Ersten Punct ein formelles Diploma und zwar in lateinischer Sprache, worin in Ingressu der Antiquität, Macht und ansehen Unseres Hauses, auch Unserer Vorfahren und Unserer dem Reich geleisteten Dienste erwehnung geschehen und so weiter gesetzet werden könnte, dass Wir die Kurfürsten ohne dem Regibus pares wehren, und den Vorfahren Unsers Churfl. Hauses woll eher Cron und Zepter angetragen, von denselben aber refusiret worden, also auch Ihre Kays. Maytt. Uns und Unsere Gesandten in und ausser Reichs nicht allein bey dehn praeeminentien, Rechten und Dignitet, die Uns Krafft der Güldenen Bull, der Kais. Wahl-Capitulation und der Observantz zuständen, ungeschmälert lassen, und den Repnbliquen und Italiänischen Fürsten und dero Ministris kein Vorzug für Uns oder den Unserigen geben, sondern auch, wan ein oder ander, Er sey wer Er wolle, umb eine höhere Dignität und in specie umb die Königl.

*) „Voicy le commencement de l'article de la dignité Royale" bemerkt ein an dieser Stelle dem Concept angeklebtes Zettelchen.

Digitized by Google

Würde bey Ihro Kays. Maytt. ansuchen solte, Sie Uns Niemand darunter vorziehen, sondern solche Dignität Uns vor allen andern zulegen wolten.

In Unserer dem Graffen Kollowratt ausgestelleten Declaration haben Wir zwar der Königl. Dignität nicht nahmentlich gedacht, eins theils weil bemelter Graff darüber viel scrupulirens gemachet und begehret, dass Wir solches lediglich Ihro Kays. Maytt. determination anheimb stellen mögten, und dan weil Wir auch nicht gewusst, wie der Kays. Hoff diese Sache consideriren und was derselbe deshalb vor intention haben mögte, Da Wir aber nun aus der von Euch eingesandten resolution ersehen, dass man dort bey diesem augmento Dignitatis kein Bedencken hat, so vermeinen Wir, dass Wir Uns nun auch woll deshalb etwas mehr decouvriren können.

Dass aber in dieser Kays. Assecuration post verba: „Er sey wer Er wolle" annoch hinzugethan werden solle: „Vor oder nachgehender Churfürst oder Potentz" (nb. ein Einfall Danckelman's) das finden Wir eines theils nicht nötig, weil die Worte: „Er sey wer Er wolle" unter Ihrer Generalität schon alle und Jede nemine excluso begreiffen, und dann mögte auch, wen man der Churfürsten nominatim gedencken wolte, solches bey Chur-Bayern und Chur-Sachsen umb so viel mehr anstössig seyn.

Wan dieses Diploma, wie wir nicht zweiflen, bewilliget wird, so habt Ihr zu begehren, dass Uns das Project davon vor der Ausfertigung möge communiciret werden.

Wegen Confirmation des pacti successorii mit Ostfriesland verlangen Wir deshalb vornemblich eine à parte Erklährung, damitt Wir dieselbe dem Fürsten von Ostfriesland communiciren und selbigen dadurch so viel eher zu eingehung sothanen pacti disponiren können.

In dem dritten Puncte dieser Kays. Resolution, betreffend Unsere aus dem vorigen Kriege praetendirende Satisfaction, versprechen Uns Ihro Kays. Maytt. nicht einmal so viel, als Sie Uns schon hiebevor in Dero resolution vom 29. Nov. 1690 promittiret haben, den in dieser Jetzt allegirten resolution wird die Summe, so wir solcher Satisfaction halber haben sollen, nemblich eine Million Rheinis. Gulden, specificiret, da hingegen in dieser newen resolution gar keine Summe nahmhaft gemacht worden, und dan stehet in der resolution de ao. 1690, dass Uns diese Million Reichsgulden sofort nach geendigtem gegenwärtigem Kriege gezahlet werden soll, da in der von Euch eingesandten letzteren Kays. Erklährung erwehnet wird, dass Wir diese Sache zu gelegener Zeit, welches ein tempus valde incertum ist, bey dem Reich treiben und suchen lassen sollen. Ihr habt also zu begehren, dass in der newen Assecuration, welche Uns Ihro Kays. Maytt. unter Dero hohen Hand über diesen Articul geben werden, diese beyde passus der resolution de ao. 1690 gemes mögen eingerichtet werden.

Ihr habt es auch dahin zu befördern, dass in allen diesen dreyen expeditionen der Sache wegen Admission der Crohn Böhmen nicht gedacht werde, damit es nicht scheine, ob werde dasjenige, so Uns Ihro Kays. Maytt. solcher 3 Puncten versprechen, an gedachter admission conditioniret."

In der That erweckt die nächste Correspondenz N. B. Danckelman's noch einige Hoffnung des Gelingens, bald aber präponderirt wieder die Frage der kurbraunschweigschen Introduction und plötzlich verschwindet die ganze Materie, um erst gegen Ende des Jahres wieder aufzutauchen.

Zur Situation des Momentes vergl. noch Droysen, Ges. der preuss. Pol. IV. 1. bes. S. 152 ff. Es war die Zeit, da dem Kurfürsten eben die Rückgabe des Schwiebuser Kreises abgedrungen worden war.

Digitized by Google

Digitized by Google